

Resolutionen und Beschlüsse der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Band I

Resolutionen

16. September – 29. Dezember 2014

Generalversammlung

Offizielles Protokoll • Neunundsechzigste Tagung
Beilage 49



Vereinte Nationen • New York 2015

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 16. September bis 29. Dezember 2014 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBI. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)
dRGBI. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBI. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBI. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses.....	281
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)	415
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	511
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses.....	645
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	987
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	1053

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	1103
II. Verzeichnis der Resolutionen	1119

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/1.	Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des jüngsten Ebola-Ausbruchs in Westafrika	3
69/2.	Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“	4
69/5.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	9
69/6.	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	10
69/7.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	16
69/8.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative	17
69/9.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	19
69/10.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	21
69/11.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit	22
69/12.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit	24
69/13.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	26
69/14.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	29
69/15.	Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)	30
69/16.	Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung	58
69/18.	Die Situation in Afghanistan	69
69/19.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	87
69/20.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	90
69/21.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	92
69/22.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage	94
69/23.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	96
69/24.	Jerusalem	104
69/25.	Der syrische Golan	105
69/83.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat	107
69/108.	Bericht des nach Resolution 66/288 der Generalversammlung eingesetzten Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung	111
69/109.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	112
69/110.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	143

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/111.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	147
69/112.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	152
69/131.	Internationaler Tag des Yoga	153
69/132.	Globale Gesundheit und Außenpolitik.....	154
69/133.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	159
69/134.	Zwanzig Jahre der Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an den Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit	167
69/135.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen.....	169
69/136.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	178
69/137.	Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024	183
69/138.	Vollmachten der Vertreter auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	202
69/139.	Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens	203
69/140.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens.....	206
69/202.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung	210
69/242.	Hilfe für das palästinensische Volk.....	214
69/243.	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung	219
69/244.	Organisation des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda	228
69/245.	Ozeane und Seerecht	233
69/246.	Untersuchung der Bedingungen und Umstände, die zum tragischen Tod Dag Hammarskjölds und seiner Begleiter führten	279

RESOLUTION 69/1

Verabschiedet auf der 3. Plenarsitzung am 19. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.2 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

69/1. Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des jüngsten Ebola-Ausbruchs in Westafrika

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über den jüngsten Ebola-Ausbruch in Westafrika und über seinen Ausnahmecharakter und sein beispielloses Ausmaß,

sowie mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die rasche Verschlechterung der Situation, insbesondere in Guinea, Liberia und Sierra Leone, und über die Bedrohung, die dies für ihre Wiederherstellung nach Konflikten bedeutet,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis darüber, dass die von den betroffenen Ländern in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei der Friedenskonsolidierung, der politischen Stabilisierung und dem Wiederaufbau der sozioökonomischen Infrastruktur möglicherweise zunichte gemacht werden,

unterstreichend, dass diese Krise für die öffentliche Gesundheit wegen ihrer möglichen schwerwiegenden humanitären, wirtschaftlichen und sozialen Folgen dringend eingedämmt werden muss,

unter Hervorhebung ihrer festen Entschlossenheit, rechtzeitig und auf wirksame und koordinierte Weise auf diese Notlage zu reagieren,

in Anerkennung der zentralen Rolle, die die Weltgesundheitsorganisation bei der Mobilisierung der weltweiten Unterstützung für die mutigen Gegenmaßnahmen der Länder spielt, deren Bevölkerungen von dem Ebolavirus betroffen und bedroht sind,

unter Begrüßung aller nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Beendigung der Krise und in Bekräftigung der wichtigen Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht, insbesondere der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung dafür, dass der Generalsekretär einen Leitenden Koordinator des Systems der Vereinten Nationen für die Ebola-Viruskrankheit und einen Stellvertretenden Ebola-Koordinator und Notfall-Krisenmanager ernannt hat, um die Regierungen in der Region bei der Bewältigung des Ebola-Ausbruchs zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Resolution 2176 (2014) vom 15. September 2014 und der Resolution 2177 (2014) vom 18. September 2014 durch den Sicherheitsrat,

1. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen einzurichten¹;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen für die rasche Ausführung seiner Absicht zu treffen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen detaillierten Bericht darüber vorzulegen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und das System der Vereinten Nationen *auf*, der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen ihre volle Unterstützung zu gewähren.

¹ Siehe A/69/389-S/2014/679.

RESOLUTION 69/2

Verabschiedet auf der 4. Plenarsitzung am 22. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

69/2. Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“

Die Generalversammlung

verabschiedet das nachstehende Ergebnisdokument:

Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, sind in Bekräftigung unseres feierlichen Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, im Geist der Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern der Welt am 22. und 23. September 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York aus Anlass der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ zusammengekommen, um erneut auf die wichtige und fortdauernde Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker hinzuweisen.
2. Wir begrüßen die Vorbereitungsprozesse der indigenen Völker für die Weltkonferenz, einschließlich der im Juni 2013 in Alta (Norwegen) abgehaltenen Globalen indigenen Vorbereitungskonferenz. Wir nehmen Kenntnis von dem Ergebnisdokument der Konferenz von Alta² und von anderen Beiträgen der indigenen Völker. Wir begrüßen außerdem den inklusiven Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene, namentlich das umfassende Engagement der Vertreter der indigenen Völker.
3. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die von der Generalversammlung am 13. September 2007 verabschiedet wurde³, und unsere diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen, uns nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, zu verständigen und mit ihnen zu kooperieren, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor wir Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen der Erklärung.
4. Wir bekräftigen unsere feierliche Selbstverpflichtung, die Rechte der indigenen Völker zu achten, zu fördern und voranzubringen und in keiner Weise zu mindern und die Grundsätze der Erklärung zu wahren.
5. Wir erinnern daran, dass in den letzten zwei Jahrzehnten neben der Erklärung weitere wichtige Erfolge beim Aufbau eines internationalen Rahmens für die Förderung der Rechte und Bestrebungen der indigenen Völker der Welt erzielt worden sind, darunter die Einrichtung des Ständigen Forums für indigene Fragen, die Schaffung des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und die Festlegung des Mandats des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker. Wir verpflichten uns, die von diesen Organen in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern abgegebenen Empfehlungen und Ratschläge gebührend zu berücksichtigen.
6. Wir legen den Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989⁴ noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen. Wir verweisen auf die Verpflichtung der ratifizierenden Staaten nach dem Übereinkommen, koordinierte und planvolle Maßnahmen auszuarbeiten, um die Rechte der indigenen Völker zu schützen.

² A/67/994, Anlage.

³ Resolution 61/295, Anlage.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf.

7. Wir verpflichten uns, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene, einschließlich Gesetzgebungs-, politischer und Verwaltungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung zu erreichen und in allen Gesellschaftsbereichen, einschließlich der Mitglieder gesetzgebender Körperschaften, der Justiz und des öffentlichen Dienstes, das Bewusstsein dafür zu fördern.

8. Wir verpflichten uns, mit den indigenen Völkern über ihre eigenen repräsentativen Institutionen zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung der Ziele der Erklärung gegebenenfalls nationale Aktionspläne, Strategien oder andere Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.

9. Wir verpflichten uns, die Rechte indigener Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen und ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse weiter zu verbessern, so auch durch die Ausarbeitung zielgerichteter Maßnahmen für die genannten Aktionspläne, Strategien oder Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit den indigenen Menschen mit Behinderungen. Wir verpflichten uns außerdem, sicherzustellen, dass die nationalen Gesetzgebungs-, politischen und institutionellen Strukturen mit Bezug zu indigenen Völkern indigene Menschen mit Behinderungen einschließen und zur Förderung ihrer Rechte beitragen.

10. Wir verpflichten uns, mit den indigenen Völkern daran zu arbeiten, Daten gegebenenfalls aufzuschlüsseln oder Erhebungen durchzuführen und ganzheitliche Indikatoren des Wohlergehens indigener Völker zu verwenden, um die Situation und die Bedürfnisse der indigenen Völker und Menschen anzugehen, insbesondere der älteren Menschen, Frauen, Jugendlichen, Kinder und Menschen mit Behinderungen.

11. Wir verpflichten uns, den gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung, die der Vielfalt der Kulturen der indigenen Völker Rechnung trägt, und zu Gesundheits-, Wohnungs-, Wasser-, Sanitärversorgungs- und anderen Wirtschafts- und Sozialprogrammen zur Verbesserung des Wohlergehens zu gewährleisten, einschließlich durch Initiativen, politische Konzepte und die Bereitstellung von Ressourcen. Wir beabsichtigen, die Fähigkeit der indigenen Völker zu stärken, solche Programme so weit wie möglich durchzuführen.

12. Wir erkennen die Bedeutung der Heilpraktiken der indigenen Völker sowie ihrer traditionellen Medizin und ihres traditionellen Wissens an.

13. Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass indigene Menschen gleichberechtigten Zugang zu dem für sie erreichbaren Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit haben. Wir verpflichten uns außerdem zu verstärkten Anstrengungen, die Raten von HIV und Aids, Malaria, Tuberkulose und nichtübertragbaren Krankheiten zu senken, indem wir besonderes Augenmerk auf die Prävention legen, einschließlich durch geeignete Programme, politische Konzepte und Ressourcen für indigene Menschen, und ihren Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten zu gewährleisten, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵, der Aktionsplattform von Beijing⁶ und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen.

14. Wir verpflichten uns, das Recht jedes indigenen Kindes zu fördern, gemeinsam mit Angehörigen seiner Gruppe sein eigenes kulturelles Leben zu pflegen, seine eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich seiner eigenen Sprache zu bedienen.

15. Wir unterstützen die Ermächtigung und den Kapazitätsaufbau indigener Jugendlicher, einschließlich ihrer vollen und wirksamen Mitwirkung an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die sie betreffen. Wir verpflichten uns, in Abstimmung mit den indigenen Völkern gegebenenfalls politische Konzepte, Programme und Ressourcen zu entwickeln, die auf das Wohlergehen indigener Jugendlicher gerichtet sind, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Weitergabe von traditionellem

⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

Wissen, Sprachen und Praktiken, und Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins und des Verständnisses für ihre Rechte zu ergreifen.

16. Wir erkennen an, dass die Justizinstitutionen der indigenen Völker eine positive Rolle beim Zugang zu Justiz und Streitbeilegung spielen und zu harmonischen Beziehungen innerhalb der Gemeinschaften der indigenen Völker und innerhalb der Gesellschaft beitragen können. Wir verpflichten uns, uns mit diesen Institutionen, wo es sie gibt, abzustimmen und einen Dialog mit ihnen zu führen.

17. Wir verpflichten uns, die Ermächtigung der indigenen Frauen zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern, insbesondere den indigenen Frauen und ihren Organisationen, politische Konzepte und Programme zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und zur Stärkung ihrer Führungsrolle zu erarbeiten und umzusetzen. Wir unterstützen Maßnahmen, die die volle und wirksame Mitwirkung indigener Frauen an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherstellen und Hindernisse für ihre Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben beseitigen.

18. Wir verpflichten uns zu verstärkten Anstrengungen, in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern alle Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber indigenen Völkern und Menschen, insbesondere Frauen, Mädchen, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu verhüten und zu beseitigen, indem wir die rechtlichen, politischen und institutionellen Rahmen stärken.

19. Wir bitten den Menschenrechtsrat, zu erwägen, in Abstimmung mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin für die Rechte der indigenen Völker und anderen Mandatsträgern der Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Ursachen und Folgen von Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen zu prüfen. Wir bitten außerdem die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf einer künftigen Tagung die Frage der Ermächtigung der indigenen Frauen zu behandeln.

20. Wir erkennen die von den Staaten im Hinblick auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker eingegangenen Verpflichtungen an, sich nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, zu verständigen und mit ihnen zu kooperieren, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu erhalten, bevor sie ein Projekt genehmigen, das sich auf ihr Land oder ihre Gebiete und sonstigen Ressourcen auswirkt.

21. Wir erkennen außerdem die von den Staaten im Hinblick auf die Erklärung eingegangenen Verpflichtungen an, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern auf nationaler Ebene faire, unabhängige, unparteiische, offene und transparente Prozesse einzurichten, mit dem Ziel, die Rechte der indigenen Völker in Bezug auf ihr Land, ihre Gebiete und Ressourcen anzuerkennen, voranzubringen und über diese Rechte zu entscheiden.

22. Wir erkennen an, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und ihre Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, dass die indigenen Völker, wo immer möglich, an den Vorteilen ihres Wissens, ihrer Innovationen und ihrer Praktiken teilhaben.

23. Wir beabsichtigen, mit den indigenen Völkern daran zu arbeiten, die Auswirkungen oder potenziellen Auswirkungen großer Entwicklungsprojekte auf sie anzugehen, einschließlich derjenigen, die mit den Aktivitäten der Rohstoffindustrie zusammenhängen, auch mit dem Ziel, die Risiken angemessen zu steuern.

24. Wir verweisen auf die Verantwortung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, alle anwendbaren Rechtsvorschriften und internationalen Grundsätze zu achten, einschließlich der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁷, und transparent und sozial und ökologisch verantwortungsbewusst zu handeln. Wir verpflichten uns in dieser Hinsicht, gegebenenfalls weitere Schritte zu unternehmen, um einen Missbrauch der Rechte der indigenen Völker zu verhindern.

⁷ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

25. Wir verpflichten uns, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern und je nach Bedarf politische Konzepte, Programme und Ressourcen zur Unterstützung der Berufe, der traditionellen Subsistenztätigkeiten, der Volkswirtschaften, der Existenzgrundlagen, der Ernährungssicherheit und der Ernährung der indigenen Völker zu entwickeln.

26. Wir erkennen die wichtige Rolle an, die die indigenen Völker bei der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung durch traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken, einschließlich traditioneller Saatgutversorgungssysteme, und den Zugang zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur Bewässerung und zur Wassersammlung und -speicherung, spielen können.

27. Wir bekräftigen und erkennen an, wie wichtig die religiösen und kulturellen Stätten der indigenen Völker sind und wie wichtig es ist, im Einklang mit den Zielen der Erklärung den Zugang zu ihren Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und deren Rückführung zu ermöglichen. Wir verpflichten uns, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern faire, transparente und wirksame Mechanismen für den Zugang zu Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und ihre Rückführung auf nationaler und internationaler Ebene zu entwickeln.

28. Wir bitten den Menschenrechtsrat, unter Berücksichtigung der Auffassungen der indigenen Völker während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Mandate seiner bestehenden Mechanismen, insbesondere des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, zu überprüfen, mit dem Ziel, den Expertenmechanismus abzuändern und zu verbessern, sodass er die Achtung der Erklärung wirksamer fördern kann, einschließlich indem er den Mitgliedstaaten besser dabei hilft, die Erreichung der Ziele der Erklärung zu überwachen, zu evaluieren und zu verbessern.

29. Wir bitten die Menschenrechtsvertragsorgane, die Erklärung im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu berücksichtigen. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, in die Berichte an diese Organe sowie während des Prozesses der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung gegebenenfalls Informationen zur Lage der Rechte der indigenen Völker, einschließlich der zur Verfolgung der Ziele der Erklärung ergriffenen Maßnahmen, aufzunehmen.

30. Wir begrüßen, dass die nationalen und regionalen Menschenrechtsinstitutionen eine zunehmend wichtige Rolle dabei spielen, zur Erreichung der Ziele der Erklärung beizutragen. Wir ermutigen den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Hochschulen, eine aktive Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker wahrzunehmen.

31. Wir ersuchen den Generalsekretär, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern, der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für Fragen indigener Völker und den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Mittel mit der Ausarbeitung eines systemweiten Aktionsplans zu beginnen, um einen kohärenten Ansatz zur Erreichung der Ziele der Erklärung sicherzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die erreichten Fortschritte Bericht zu erstatten. Wir bitten den Generalsekretär, bis zum Ende der siebzigsten Tagung der Versammlung einem bereits für das System der Vereinten Nationen tätigen leitenden Mitarbeiter mit Zugang zu den höchsten Entscheidungsebenen innerhalb des Systems die Verantwortung für die Koordinierung des Aktionsplans, die Bewusstseinsbildung für die Rechte der indigenen Völker auf der höchstmöglichen Ebene und die Erhöhung der Kohärenz der diesbezüglichen Aktivitäten des Systems zu übertragen.

32. Wir bitten die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, gegebenenfalls zusätzlich zu den residierenden Koordinatoren, auf Ersuchen die Umsetzung nationaler Aktionspläne, Strategien oder sonstiger Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Erklärung im Einklang mit den nationalen Prioritäten und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, sofern vorhanden, durch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zu unterstützen.

33. Wir verpflichten uns, auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung Wege zu prüfen, Vertretern und Institutionen der indigenen Völker die Mitwirkung an den Tagungen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu sie betreffenden Fragen zu ermöglichen, einschließlich konkreter Vorschläge des Generalsekretärs in Antwort auf das Ersuchen in Ziffer 40.

34. Wir legen den Regierungen nahe, anzuerkennen, dass die indigenen Völker einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und damit zur Herstellung eines fairen Gleichgewichts der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnisse der heutigen und der künftigen Generationen leisten und dass die Harmonie mit der Natur gefördert werden muss, um unseren Planeten und seine Ökosysteme, die in einer Reihe von Ländern und Regionen als Mutter Erde bezeichnet werden, zu schützen.

35. Wir verpflichten uns, die Beiträge der indigenen Völker zur Bewirtschaftung von Ökosystemen und zur nachhaltigen Entwicklung zu achten, einschließlich des durch Erfahrungen bei der Jagd, dem Sammeln, dem Fischfang, der Weide- und der Landwirtschaft erworbenen Wissens sowie ihrer Wissenschaften, ihrer Techniken und ihrer Kultur.

36. Wir bestätigen, dass das Wissen und die Strategien der indigenen Völker zur Erhaltung ihrer Umwelt bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Ansätze zur Abschwächung des Klimawandels und Anpassung daran geachtet und berücksichtigt werden sollen.

37. Wir stellen fest, dass indigene Völker das Recht haben, Prioritäten und Strategien zur Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln. Wir verpflichten uns in dieser Hinsicht, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda alle Rechte der indigenen Völker gebührend zu berücksichtigen.

38. Wir bitten die Mitgliedstaaten und ermutigen aktiv den Privatsektor und andere Institutionen, zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker, dem Treuhandfonds für indigene Fragen, der Hilfsfazilität für indigene Völker und der Partnerschaft der Vereinten Nationen für indigene Völker als Mittel der Achtung und Förderung der Rechte der indigenen Völker weltweit beizutragen.

39. Wir ersuchen den Generalsekretär, in seinen Schlussbericht über die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sachdienliche Informationen über die indigenen Völker aufzunehmen.

40. Wir ersuchen den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für Fragen indigener Völker und den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der von den indigenen Völkern zum Ausdruck gebrachten Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieses Ergebnisdokuments Bericht zu erstatten und auf derselben Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Empfehlungen in Bezug auf die Anwendung, Änderung und Verbesserung der bestehenden Mechanismen der Vereinten Nationen zur Erreichung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Wege zur Verbesserung eines kohärenten, systemweiten Ansatzes zur Erreichung der Ziele der Erklärung und, aufbauend auf dem Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege, die Mitwirkung von Vertretern der indigenen Völker in den sie betreffenden Fragen bei den Vereinten Nationen zu fördern⁸, konkrete Vorschläge zur Ermöglichung der Mitwirkung von Vertretern und Institutionen der indigenen Völker zu unterbreiten.

RESOLUTION 69/5

Verabschiedet auf der 30. Plenarsitzung am 28. Oktober 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 188 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.4, eingebracht von Kuba.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagas-

⁸ A/HRC/21/24.

kar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

69/5. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen eines Staates gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006, 62/3 vom 30. Oktober 2007, 63/7 vom 29. Oktober 2008, 64/6 vom 28. Oktober 2009, 65/6 vom 26. Oktober 2010, 66/6 vom 25. Oktober 2011, 67/4 vom 13. November 2012 und 68/8 vom 29. Oktober 2013,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3, 63/7, 64/6, 65/6, 66/6, 67/4 und 68/8 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 68/8⁹;
2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;
3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen;
5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/6

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 31. Oktober 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.5 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Libanon, Libyen, Litauen, Luxemburg, Marokko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Thailand, Togo, Tunesien, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

69/6. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006, 62/271 vom 23. Juli 2008, 63/135 vom 11. Dezember 2008, 65/4 vom 18. Oktober 2010 und 67/17 vom 28. November 2012,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/296 vom 23. August 2013, in der sie den 6. April zum Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden erklärte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/9 vom 6. November 2013 über die Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Angelegenheit,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Ausschöpfung des Potenzials“¹⁰, in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen, bei denen Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden eingesetzt wird, betrachtet werden,

⁹ A/69/98.

¹⁰ A/69/330.

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Systems der Vereinten Nationen und seiner Landesprogramme sowie der Rolle der Mitgliedstaaten und ihrer Programme im Ausland bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung,

in der Erkenntnis, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹ erklärt wurde, den interkulturellen Dialog, den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Harmonie, der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und bekräftigend, dass Sport als Werkzeug für Bildung die Zusammenarbeit, die Solidarität, die soziale Inklusion und den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Gleichstellung der Geschlechter und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann, wie in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹² erklärt wurde,

sowie in der Erkenntnis, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen, namentlich der Multi-Akteurs-Partnerschaften, auf allen Ebenen bedarf, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der nationalen Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung voll auszuschöpfen,

die Mitgliedstaaten dazu *ermutigend*, den Sport im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda gehörend zu berücksichtigen,

aner kennend, wie wichtig Sport und körperliche Betätigung bei der Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten sind, wie in der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten¹³ dargelegt,

unter Hinweis auf die von mehr als 120 Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf der fünften Internationalen Konferenz der für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und Hohen Beamten vom 28. bis 30. Mai 2013 in Berlin verabschiedete Berliner Erklärung als eine grundlegende Leitlinie zur Stärkung der Bildungs-, Kultur- und Sozialdimension des Sports und der Leibeserziehung und zur Entwicklung einer internationalen Politik für Sport und Leibeserziehung, die Frieden und Verständnis zwischen den Völkern fördert und die Menschenrechte in der Welt des Sports sichert, indem der Sport allen zugänglich gemacht und die Leibeserziehung verbessert wird, neue Standards für Sportgroßveranstaltungen und Mega-Sportveranstaltungen geschaffen werden und die Integrität des Sports gewahrt wird,

unter Begrüßung der im April 2014 zwischen dem Internationalen Olympischen Komitee und den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung, in der dazu aufgerufen wurde, die Anstrengungen im Rahmen sportbezogener Initiativen, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung fördern, ebenso zu verstärken wie die vielen Partnerschaften, die Organisationen der Vereinten Nationen mit dem Komitee aufgebaut haben, sowie unter Begrüßung der Abhaltung des dritten Internationalen Forums über Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung, das das Komitee und das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden gemeinsam organisierten,

in Bekräftigung des unschätzbaren Beitrags, den die olympische Bewegung dazu leistet, Sport als ein einzigartiges Mittel zur Förderung von Frieden und Entwicklung einzusetzen, insbesondere durch das Ideal der Olympischen Waffenruhe, und unter Begrüßung der XXXI. Olympischen Sommerspiele und der XV. Paralympischen Sommerspiele, die vom 5. bis 21. August beziehungsweise vom 7. bis 18. September 2016 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten werden, der XXIII. Olympischen Winterspiele und der XII. Paralympischen Winterspiele, die vom 9. bis 25. Februar beziehungsweise vom 9. bis 18. März 2018 in Pyeongchang (Republik Korea) abgehalten werden, und der XXXII. Olympischen Sommerspiele und der

¹¹ Resolution 60/1.

¹² Resolution 65/1.

¹³ Resolution 66/2, Anlage.

XVI. Paralympischen Sommerspiele, die vom 24. Juli bis 9. August beziehungsweise vom 25. August bis 6. September 2020 in Tokio abgehalten werden,

in Anerkennung der Bedeutung kontinentweiter Sportereignisse für die Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der bevorstehenden Panamerikanischen Spiele 2015, die in Toronto (Kanada) stattfinden werden, der elften Panafrikanischen Spiele, die in Brazzaville stattfinden werden, der Asienspiele 2018, die in Jakarta stattfinden werden, und der in Baku stattfindenden ersten Europäischen Spiele 2015,

in Anerkennung der Olympischen Charta und der Tatsache, dass jede Form der Diskriminierung mit der Zugehörigkeit zur olympischen Bewegung unvereinbar ist,

sowie in Anerkennung der durch die XXII. Olympischen Winterspiele und die XI. Paralympischen Winterspiele in Sotschi (Russische Föderation) geschaffenen Möglichkeiten für Bildung, Verständigung, Frieden, Harmonie und Toleranz zwischen und unter den Völkern und Kulturen und der durch die zweiten Olympischen Jugend-Sommerspiele in Nanjing (China) eröffneten Gelegenheiten, die Jugend der Welt dazu anzuregen, die olympischen Werte anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen, entsprechend der Resolution 68/9 über die Olympische Waffenruhe,

mit der Aufforderung an künftige Gastgeber der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele sowie an andere Mitgliedstaaten, den Sport gegebenenfalls in Aktivitäten zur Konfliktprävention einzubeziehen und die wirksame Einhaltung der Olympischen Waffenruhe während der Spiele zu gewährleisten,

in Anerkennung des Programms „International Inspiration“, der ersten Initiative zur Schaffung eines mit den Olympischen und Paralympischen Spielen verknüpften Vermächnisses, die durch die Zugkraft von Leibeserziehung, Sport und Spiel von hoher Qualität und Inklusivität über 25 Millionen Kinder in 20 Ländern weltweit erreicht hat,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Paralympischen Komitees bei der Präsentation der Leistungen von Athleten mit Behinderungen vor einem weltweiten Publikum und als treibende Kraft für die Veränderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung des Behindertensports,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁴, in dem das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit festgelegt wird, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“¹⁵, in dem die Förderung der körperlichen, geistigen und emotionalen Gesundheit durch Spiel und Sport betont wird,

sowie unter Hinweis auf Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁶, in dem das Recht von Menschen mit Behinderungen festgelegt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen, und gleichzeitig vorgesehen wird, dass die Vertragsstaaten die entsprechenden diesbezüglichen Maßnahmen zu ergreifen haben,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport¹⁷ bei der Harmonisierung der von den Regierungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ergriffenen Maßnahmen einnimmt, die die nach dem Welt-Anti-Doping-Code der Welt-Anti-Doping-Agentur ergriffenen Maßnahmen der Sportbewegung ergänzen,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Bericht der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden „Harnessing the power of sport for development and peace:

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁵ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

¹⁷ Ebd., Vol. 2419, Nr. 43649. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 354; öBGBI. III Nr. 108/2007; AS 2009 521.

recommendations to Governments“ (Das Potenzial des Sports in den Dienst von Entwicklung und Frieden stellen: Empfehlungen für die Regierungen), die Mitgliedstaaten ermutigend, die Empfehlungen umzusetzen und weiterzuentwickeln, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die das beim Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden angesiedelte Sekretariat der Arbeitsgruppe unternimmt,

in Anbetracht dessen, dass Indikatoren und Zielgrößen auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Standards aufgestellt werden müssen, um die Regierungen dabei zu unterstützen, Sport zum festen Bestandteil von bereichsübergreifenden Entwicklungsstrategien zu machen und Sport und Leibeserziehung in internationale, regionale und nationale entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme einzubinden,

unter Hinweis auf die Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010, mit der die Generalversammlung die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) schuf, und auf die Chancen, die diese Einheit für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen eröffnet, so auch beim und durch den Sport, und die kontinuierliche Förderung der Frauen im Sport und bei Sportaktivitäten begrüßend, insbesondere die Unterstützung für die stetige Steigerung ihrer Leistungen bei Sportveranstaltungen, woraus sich Möglichkeiten für wirtschaftliche Entwicklung durch Sport ergeben,

hervorhebend, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Teilnahme an Sportveranstaltungen, insbesondere für Teilnehmer aus Entwicklungsländern, weiter abzubauen,

unter Betonung der wichtigen Rolle produktiver öffentlich-privater Partnerschaften zur Finanzierung von Programmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, der institutionellen Entwicklung sowie der materiellen und sozialen Infrastrukturen,

in Anbetracht dessen, dass große internationale Sportveranstaltungen in einem Geist des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses, der Freundschaft, der Toleranz und der Unzulässigkeit jeglicher Diskriminierung organisiert werden sollen und dass der verbindende und versöhnliche Charakter dieser Veranstaltungen geachtet werden soll, wie mit dem Grundlegenden Prinzip 6 der Olympischen Charta anerkannt wird,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Friedenssicherungsmissionen, besonderen politischen Missionen und integrierten Friedenskonsolidierungsmissionen, die mit Sport befassten Organisationen, Föderationen und Verbände, die Sportler, die Medien, die Zivilgesellschaft, die Hochschulen und den Privatsektor, mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich eine größere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und verstärktes Handeln zugunsten des Friedens und der beschleunigten Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und die Integration des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in die Entwicklungsagenda zu begünstigen, indem sie sich an den folgenden Grundsätzen orientieren, die dem Aktionsplan der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden im Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung¹⁸ entnommen sind:

a) Weltweiter Rahmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Weiterentwicklung eines Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht reproduzierbare Politiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Politikentwicklung: Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in den Entwicklungsprogrammen und -politiken, unter anderem in den Mechanismen zur Schaffung von Wachstum und Wohlstand;

c) Mobilisierung von Ressourcen und Programmgestaltung: Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, der Sportler und des Privatsektors, mit dem Ziel, effektive Programme mit nachhaltiger Wirkung zu schaffen;

¹⁸ A/67/282.

d) Nachweis der Wirkung: Förderung und Erleichterung gemeinsamer Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente, Indikatoren und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen, Politiken und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Sportorganisationen, auch weiterhin durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Verfahren sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

4. *ermutigt* die in Ziffer 1 genannten Interessenträger, den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und zur Stärkung der Kinder- und Jugendbildung, einschließlich der Leibeserziehung, zur Verhütung von Krankheiten und zur Förderung der Gesundheit, einschließlich der Verhütung von Drogenmissbrauch, zur Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung von Mädchen und Frauen, zur Förderung der Inklusion und des Wohlergehens von Menschen mit Behinderungen und zur Erleichterung der sozialen Inklusion, der Konfliktprevention und der Friedenskonsolidierung zu betonen und voranzubringen;

5. *ermutigt* die Interessenträger und insbesondere die Organisatoren von Massensportveranstaltungen, solche Veranstaltungen zu nutzen, um Initiativen für Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung zu fördern und zu unterstützen sowie bestehende Partnerschaften aus- und neue aufzubauen, die gemeinsamen Strategien, Politiken und Programme zu koordinieren, die Kohärenz und die Synergien zu steigern und gleichzeitig das öffentliche Bewusstsein auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erhöhen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Nutzung bewährter Verfahren und Mittel die sportliche und körperliche Betätigung aller Mitglieder der Gesellschaft zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen zur Einführung spezieller Gesundheits-, Jugend- und Sporttage, darunter bestimmten Sportarten gewidmete Tage, auf nationaler und lokaler Ebene, mit dem Ziel, die körperliche und geistige Gesundheit zu fördern und eine Kultur des Sports in der Gesellschaft zu pflegen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerhalb ihrer Regierung eine Koordinierungsstelle für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu benennen, und dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden aktuelle Informationen über institutionelle, politische und programmatische Entwicklungen zu übermitteln;

8. *unterstützt* die Unabhängigkeit und Autonomie des Sports und die Mission des Internationalen Olympischen Komitees als federführende Organisation der olympischen Bewegung;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴ und die dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁹, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁶ und das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport¹⁷ noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen bisher nicht beigetreten sind oder sie bisher nicht durchführen, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, des Präsidenten der Generalversammlung, der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft um die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und ermutigt die künftigen Gastgeber der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele sowie die anderen Mitgliedstaaten, die wirksame Umsetzung der Waffenruhe zu unterstützen;

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

11. *weiß* die Führungsrolle *zu schätzen*, die der Sonderberater des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden in Fragen wahrnimmt, die mit Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus zusammenhängen, sowie die von ihm und dem Büro geschaffenen und durchgeführten innovativen Initiativen, wie etwa das Programm für junge Führungspersönlichkeiten;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die sich zur Förderung des Sports als Mittel für Entwicklung und Frieden verpflichtet haben, sowie andere Interessenträger, wie etwa internationale Sportverbände, Organisatoren weltweiter Massensportveranstaltungen, Sportvereine und -ligen, Stiftungen und den Privatsektor, insbesondere im Sportsektor tätige Wirtschaftsunternehmen, freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, das ausschließlich durch freiwillige Beiträge finanziert wird, einzugehen, um dem Sonderberater des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden die weitere Wahrnehmung seines Mandats und dem Büro die Fortführung seiner Tätigkeiten zu ermöglichen, einschließlich der Bereitstellung von Sekretariatsdiensten für die Internationale Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, und dem Büro und dem System der Vereinten Nationen insgesamt Finanzmittel zur Durchführung ihrer Projekte zur Verfügung zu stellen;

13. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, die am 30. Juni zu ihrer thematischen Tagung über die Nutzung der Zugkraft des Sports zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und am 1. Juli 2014 zu ihrer vierten Plenartagung zusammentrat, und begrüßt, dass neben den Arbeitsgruppen für Sport und Frieden, für Sport und Gleichstellungsfragen und für Sport und Kinder- und Jugendentwicklung auch die thematische Arbeitsgruppe für Sport und Menschen mit Behinderungen ihre Sach Tätigkeit aufgenommen hat;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger, sich der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden als Beobachter anzuschließen und sie zu unterstützen, um ihre Tätigkeit zu allen vorgesehenen Themen weiter zu stärken, namentlich im Rahmen der noch ausstehenden thematischen Arbeitsgruppe für Sport und Gesundheit;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich der Gruppe der Freunde des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden anzuschließen, einer informellen Gruppe der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York und Genf, die als Plattform für die Pflege des Dialogs und die Erleichterung und Förderung der Integration des Sports zur Unterstützung der Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen dient, und in dieser Gruppe mitzuwirken;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich über konkrete Initiativen für eine wirksamere Umsetzung der Olympischen Waffenruhe und über die Fortschritte der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Aktivitäten und der Arbeitsweise des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, und des Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden sowie anderer maßgeblicher Akteure bei der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der Politikempfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, eine Übersicht über den Beitrag des Sports zur Förderung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu geben und einen aktualisierten Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/7

Verabschiedet auf der 38. Plenarsitzung am 3. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.7 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien,

Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

69/7. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2013²⁰,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Organisation, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2014 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation²⁰;
2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(58)/RES/10 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(58)/RES/11 über nukleare Sicherung, GC(58)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(58)/RES/13 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(58)/RES/13 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(58)/RES/13 B über Kernenergieanwendungen und GC(58)/RES/13 C über Wissensmanagement im Nuklearbereich, GC(58)/RES/14 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz der Sicherungsmaßnahmen der Organisation, GC(58)/RES/15 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(58)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten sowie von den Beschlüssen GC(58)/DEC/9 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation und GC(58)/DEC/10 über die Förderung der Effizienz und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses der Organisation, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 22. bis 26. September 2014 abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;
3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;
4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das die Tätigkeit der Organisation betreffende Protokoll der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

RESOLUTION 69/8

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.8 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Montenegro, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

²⁰ Siehe A/69/255.

69/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/111 vom 9. Dezember 2011, mit der sie der Zentraleuropäischen Initiative Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/7 vom 19. November 2012, in der sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen bat, mit der Initiative zusammenzuarbeiten, um die gemeinsamen Aktivitäten zur Erreichung gemeinsamer Ziele fortzusetzen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Initiative unternommen hat, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zu stärken, mit dem letztendlichen Ziel, die politische und sozioökonomische Entwicklung der Region durch die Durchführung von Projekten und Programmen in allen Schwerpunktbereichen konkret positiv zu beeinflussen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 67/7 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²¹,

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass im November 2014 der fünfundzwanzigste Jahrestag der Gründung der Zentraleuropäischen Initiative (ursprünglich als „Quadragonale“ bekannt) begangen wurde, deren Gründung mit dem Ende des Kalten Krieges zusammenfiel, das komplexe Übergangsprozesse in Zentral- und Osteuropa auslöste;

2. *schätzt* den anhaltenden Beitrag der Initiative zum politischen Dialog und ihre Unterstützung des Projektmanagements, womit sie ihren Mitgliedstaaten eine flexible und pragmatische Plattform für die regionale Zusammenarbeit bietet;

3. *begrüßt* den Aktionsplan der Zentraleuropäischen Initiative für 2014-2016, der darauf abzielt, die regionale Zusammenarbeit auf Gebieten wie Verkehrswesen, Energie mit dem Schwerpunkt Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen, Umwelt, kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensentwicklung, Forschung, Bildung, Informationsgesellschaft, Kultur und Medien zu stärken;

4. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen der Initiative unternommenen Anstrengungen, konkrete gemeinsame Regionalprojekte in strategischen Bereichen zu unterstützen, auszuarbeiten und zu verwirklichen;

5. *anerkennt* in diesem Zusammenhang die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Initiative und der Europäischen Union als einer der Hauptträgerinnen solcher Projekte und unterstützt die Bemühungen der Initiative, konkrete Schritte zum Aufbau anderer für beide Seiten vorteilhafter Partnerschaften mit der Europäischen Union zu unternehmen;

6. *begrüßt* die Finanzierung von Projekten über den bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung angesiedelten und vollständig von Italien gespeisten Treuhandfonds der Zentraleuropäischen Initiative, über den, vorwiegend auf Zuschussbasis, Hilfe für bestimmte Teile von Projekten der technischen Zusammenarbeit bereitgestellt wird, die mit Großprojekten der Bank in nicht der Europäischen Union angehörenden Mitgliedstaaten der Initiative verknüpft sind und die zahlreiche Gebiete abdecken, darunter Landwirtschaft, Verkehrswesen, Energie, Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen, kommunale Infrastrukturen und Dienstleistungen, Banken- und Versicherungswesen, Institutionenbildung und Kapazitätsaufbau;

²¹ Siehe A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.

7. *begrüßt außerdem* die Finanzierung kleinerer multilateraler Projekte in Schwerpunktbereichen durch den von allen Mitgliedstaaten gespeisten Kooperationsfonds der Zentraleuropäischen Initiative sowie die Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit dem Kapazitätsaufbau und dem Austausch bewährter Verfahren mit nicht der Europäischen Union angehörenden Mitgliedstaaten der Initiative über das von Italien und Österreich finanzierte Wissensaustauschprogramm;
8. *nimmt Kenntnis* von den Beiträgen der Parlamentarischen Dimension und der Unternehmensdimension der Initiative zur Stärkung einer vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit;
9. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Initiative, internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung wichtiger Projekte in der Region *auf*;
10. *begrüßt* die zwischen der Initiative und anderen regionalen Organisationen und Initiativen hergestellten Kooperationsbeziehungen;
11. *begrüßt außerdem*, dass sich die Initiative darauf verpflichtet hat, die fruchtbare Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die gegenseitige Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen von gemeinsamem Interesse, zu fördern und konkrete und ergebnisorientierte gemeinsame Projekte zu entwickeln;
12. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit zwischen der Initiative und der Wirtschaftskommission für Europa auf dem Gebiet der Unternehmensentwicklung sowie mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Umweltbereich, mit der Weltorganisation für Tourismus auf dem Gebiet des Tourismus, mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Kultur und mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Bereich Wissenschaft und Technologie;
13. *stellt fest*, dass die Initiative und die Wirtschaftskommission für Europa im Rahmen der 1998 unterzeichneten Vereinbarung stärker zusammenarbeiten, indem sich die Initiative in jüngerer Zeit an den Aktivitäten der Kommission in Genf beteiligt;
14. *stellt außerdem fest*, dass sich die Initiative verpflichtet hat, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf regionaler und globaler Ebene beizutragen;
15. *anerkennt* das Interesse der Initiative an der Verabschiedung einer umfassenden Post-2015-Entwicklungsagenda durch die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung;
16. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Initiative auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten zu fördern;
17. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, weiter mit der Initiative zusammenzuarbeiten, um die gemeinsamen Aktivitäten zur Erreichung gemeinsamer Ziele fortzusetzen;
18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
19. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/9

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.9, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Staat Palästina, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

69/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

sowie unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten²², der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit internationalen Organisationen kooperieren wird, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, soziale, wirtschaftliche, kulturelle, administrative und technische Beziehungen sowie Medienbeziehungen zu gestalten, und die Kapazitäten der Liga auf diesen Gebieten auszuweiten und zu stärken,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Agenda für den Frieden“²³, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit Regionalorganisationen, und der „Ergänzung zur Agenda für den Frieden“²⁴,

unter Begrüßung der Einberufung der Sitzung des Sicherheitsrats am 6. August 2013 sowie unter Begrüßung der früheren Erklärung des Präsidenten, in der der Rat seine Absicht bekundete, eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf den Gebieten der Frühwarnung, der Konfliktverhütung sowie der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung zu prüfen²⁵,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zur Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁶,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die Vereinten Nationen und die Liga der arabischen Staaten unternommen haben, um die bestehenden Mechanismen, Empfehlungen und Vorschläge für die Zusammenarbeit zu überprüfen, und die Vereinten Nationen um ihre weitere Unterstützung dabei ersuchend,

sowie unter Begrüßung der allgemeinen Beschlüsse und Empfehlungen der 2014 abgehaltenen zwölften allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, auf der relevante Herausforderungen im Hinblick auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Menschenrechte behandelt wurden,

unter Hinweis auf die 2013 abgehaltene elfte sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen, auf der die Zusammenarbeit beim Aufbau ziviler Kapazitäten nach Konflikten behandelt wurde,

1. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, die bilateralen Konsultationen weiter zu intensivieren, den Informationsaustausch auf allen Ebenen zu verbessern und die Zusammenarbeit im politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich sowie auf dem Gebiet der Abrüstung, der Konfliktverhütung, der Friedenskonsolidierung und der Friedensschaffung sowie der Mediation voranzubringen;

2. *fordert* die Fortsetzung regelmäßiger Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten mit dem Ziel, die Koordi-

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

²³ A/47/277-S/24111.

²⁴ A/50/60-S/1995/1.

²⁵ S/PRST/2010/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2009-31. Juli 2010*.

²⁶ A/69/228-S/2014/560.

nierungsmechanismen zu überprüfen und zu stärken, um so die Durchführung der zwischen ihnen vereinbarten Projekte und Empfehlungen zu beschleunigen;

3. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, die Überprüfung der Kooperationsvereinbarung von 1989 zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten²⁷ im Einklang mit ihren Prioritäten und den neuen Herausforderungen zu beschleunigen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) die Kontakte zu den jeweiligen Partnerprogrammen, -organisationen und -organen der Liga der arabischen Staaten beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der zwischen ihnen vereinbarten Projekte und Programme zu erleichtern;

b) bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

c) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

d) den Generalsekretär bis spätestens Januar 2016 über die Fortschritte zu unterrichten, die sie bei ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und insbesondere bei der Umsetzung der multilateralen und bilateralen Vorschläge erzielt haben, die auf der im Juni 2014 abgehaltenen zwölften allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen angenommen wurden, sowie derjenigen, die sie auf der anstehenden sektoralen Tagung über Menschenrechte im Jahr 2015 annehmen werden;

5. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen einberufen werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen;

6. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig die Abhaltung der zwölften sektoralen Tagung der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im ersten Halbjahr 2015 in Kairo unter dem Motto „Die Menschenrechte verstehen: Perspektiven für einen umfassenden Ansatz der regionalen Zusammenarbeit“ ist;

7. *erklärt ferner erneut*, wie wichtig es ist, dass die dreizehnte allgemeine Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2016 abgehalten wird, wobei die Termine und der Tagungsort zu gegebener Zeit vereinbart werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1546, Nr. 1030.

RESOLUTION 69/10

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.10, eingebracht von: Belarus.

69/10. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit befürwortet wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/237 vom 24. März 1994, mit der sie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Erreichung von Zielen, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

erneut erklärend, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005, und die Erklärungen des Präsidenten des Rates, namentlich die Erklärung vom 13. Januar 2010²⁸, in denen der Rat unterstrich, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta ist,

es begrüßend, dass sich die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten darauf verpflichtet hat, ihre Zusammenarbeit mit den Organisationen, Programmen und Fonds des Systems der Vereinten Nationen zu vertiefen und zu verstärken,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen fördern wird,

1. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Kultur, Bildung, Gesundheitsversorgung, Sport, Tourismus, Wissenschaft und Innovation, Umweltschutz und Reaktion auf natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und ihren Ausgangsstoffen, terroristische Handlungen, Ausprägungen von Extremismus und illegaler Migration und andere damit zusammenhängende Bereiche;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu stärken, und bittet den Generalsekretär, zu diesem Zweck regelmäßige Konsultationen mit dem Vorsitzenden des Exekutivausschusses und Exekutivsekretär der Gemeinschaft zu führen und sich dabei der geeigneten interinstitutionellen Foren und Formate zu bedienen, einschließlich Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten auszubauen;

²⁸ S/PRST/2010/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2009-31. Juli 2010*.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/11

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.12, eingebracht von: China, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

69/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/48 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/183 vom 18. Dezember 2009, 65/124 vom 13. Dezember 2010 und 67/15 vom 19. November 2012 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung vom 5. April 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

feststellend, dass sich die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu einer wesentlichen regionalen Organisation für die Auseinandersetzung mit der Sicherheit in der Region in allen ihren Dimensionen entwickelt hat,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternehmen, um in ihrer Region auf Dauer Frieden, Freundschaft, Wohlstand und Harmonie herbeizuführen,

feststellend, dass die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit das Ziel verfolgen, auf der Grundlage von gegenseitigem Vertrauen, wechselseitigem Nutzen, Gleichheit, Konsultation, Achtung der kulturellen Vielfalt und Streben nach gemeinsamer Entwicklung Stabilität und Sicherheit zu fördern und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der am 12. September 2014 in Duschanbe unterzeichneten Erklärung der Staatsoberhäupter der Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternimmt, um die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt, unter anderem in Zentralasien, zu unterstützen, in strikter Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁹,

²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternehmen, um die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung zu fördern, namentlich im Rahmen der Regionalstruktur für Terrorismusbekämpfung, und diesbezüglich unter Begrüßung des am 22. Juli 2012 unterzeichneten Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen der Regionalstruktur für Terrorismusbekämpfung der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und des am 27. September 2012 unterzeichneten Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen der Regionalstruktur für Terrorismusbekämpfung und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und ihren Ausgangsstoffen,

Kenntnis nehmend von der überarbeiteten Fassung der Regelungen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit über politische und diplomatische Maßnahmen und Mechanismen zur Reaktion auf Ereignisse, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region gefährden, und dem Programm für Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus, Separatismus und Extremismus für 2013-2015, durch die die Sicherheitskooperation zwischen den Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auf eine breitere Grundlage gestellt wurde,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Strategie und der Aktionsplan zur Drogenbekämpfung (2011-2016) der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit als wirksamer Mechanismus für die regionale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umgesetzt werden,

es begrüßend, dass das Sekretariat der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Juni 2011 eine Vereinbarung unterzeichnet haben, mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit maßgeblichen internationalen und regionalen Akteuren wirksam gegen die Herstellung von Drogen und den Handel und Verkehr damit vorzugehen,

feststellend, dass die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Anstrengungen unternimmt, die Frage der internationalen Informationssicherheit anzugehen, Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und in der Erkenntnis, dass weitere Erörterungen in den zuständigen Foren geboten sind,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternimmt, um die Zusammenarbeit mit anderen Regionalorganisationen zu fördern, namentlich mit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, dem Verband Südostasiatischer Nationen, der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie dem System der Vereinten Nationen vorschlug, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

überzeugt, dass die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *anerkennt* die wichtige Rolle der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit bei der Sicherung von Frieden und nachhaltiger Entwicklung, der Förderung der regionalen Zusammenarbeit und der Stärkung guter Nachbarschaft und wechselseitigen Vertrauens und nimmt Kenntnis von den Tätigkeiten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die darauf abzielen, Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken, Terrorismus, Separatismus und Extremismus sowie Drogenhandel und andere Arten krimineller Tätigkeiten mit grenzüberschreitendem Charakter zu bekämpfen und die regionale Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Bank- und Finanzwesen, Information und Telekommunikation, Wissenschaft und neue Technologien, Zoll, Bildung, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten zu fördern;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu stärken, und schlägt dem Generalsekretär vor, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit weiterhin regelmäßige Konsultationen im Rahmen der bestehenden interinstitutionellen Foren und Formate zu führen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *schlägt* den Sonderorganisationen, Organisationen, Programmen und Fonds des Systems der Vereinten Nationen vor, mit der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu kooperieren, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Leitern der genannten Einrichtungen, die Konsultationen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen weiterzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/12

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.13, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan.

69/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen³⁰,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit befürwortet wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/50 vom 2. Dezember 2004, in der sie der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/256 vom 2. März 2010, 65/122 vom 13. Dezember 2010 und 67/6 vom 19. November 2012 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit sowie auf ihre Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³¹,

unter Hinweis auf alle früheren einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005, und die maßgeblichen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Erklärungen vom 13. Januar 2010³² und vom 6. August 2013³³, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist,

³⁰ A/69/228-S/2014/560.

³¹ Resolution 49/57, Anlage.

³² S/PRST/2010/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2009-31. Juli 2010*.

³³ S/PRST/2013/12; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014*.

mit Befriedigung feststellend, dass sich die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit im Laufe ihres Bestehens zu einer Struktur mit vielfältigen Funktionen und dem Potenzial entwickelt hat, auf ein breites Spektrum von Bedrohungen und Herausforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich angemessen zu reagieren,

es begrüßend, dass die Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Ziele verfolgen, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie unter Begrüßung der von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit unternommenen praktischen Schritte zur Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³⁴, insbesondere über den am 30. November 2011 in Aschgabat angenommenen gemeinsamen Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie in Zentralasien,

aner kennend, wie wichtig die im Rahmen des regionalen Antidrogeneinsatzes „Kanal“ der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit unternommenen Anstrengungen sind, um den Schmuggel von afghanischen Opiaten, Drogen aus der Cannabisgruppe, Kokain und synthetischen Stoffen in das Gebiet der eurasischen Region zu bekämpfen und den Aktivitäten organisierter Drogenkartelle und ihrer Führer entgegenzutreten,

unter Begrüßung des praktischen Beitrags, den die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit dazu leistet, die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems³⁵, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, im Zeitraum von 2009 bis 2019 durchzuführen,

sowie unter Begrüßung der Fortschritte beim Ausbau der praktischen Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten durch den kürzlich aufgenommen Dialog zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Fertigstellung der Vereinbarung zwischen dem Sekretariat der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die eine erweiterte und intensivere Zusammenarbeit bei der Wahrung des Friedens fördern soll, unter anderem indem die Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit ermutigt werden, Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu leisten,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten beim Ausbau des Potenzials der gemeinsamen Schnelleingreifverbände und bei der Aufstellung der Friedenssicherungstruppen der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit,

sowie Kenntnis nehmend von der festen Absicht beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit weiter zu stärken,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen³⁰ und würdigt den Ausbau einer für beide Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem bedeutenden praktischen Beitrag und den Anstrengungen der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zur Stärkung des Systems der regionalen Sicherheit und Stabilität, zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des illegalen Suchtstoff- und Waffenhandels, der illegalen Migration und des Menschenhandels und natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen sowie zum Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten, was zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, die Koordinierung und die Zusammenarbeit auf Gebieten gemeinsamen

³⁴ Resolution 60/288.

³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

Interesses zu verstärken und die konkreten Modalitäten dieser Zusammenarbeit auszuarbeiten, und legt ihnen nahe, ihre Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs, fortzusetzen;

4. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, weiter regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

5. *bittet* die Vereinten Nationen und die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, ihre Zusammenarbeit im Interesse einer konsequenten und umfassenden Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³⁴ fortzusetzen;

6. *bittet* die Sonderorganisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken und ihre direkten Kontakte auf Gebieten gemeinsamen Interesses auszubauen;

7. *legt* beiden Organisationen *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten zur weiteren Verstärkung ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedenssicherung zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer einund-siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einund-siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/13

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.14 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Deutschland, Georgien, Griechenland, Montenegro, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Spanien, Türkei, Ukraine, Ungarn.

69/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, einschließlich der Resolution 67/13 vom 19. November 2012,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³⁶,

³⁶ Resolution 49/57, Anlage.

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 67/13 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³⁷,

1. *erinnert* an die Erklärung, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf dem am 26. Juni 2012 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Organisation verabschiedet wurde;

2. *gibt erneut* der Überzeugung *Ausdruck*, dass die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit zum Wohl der erweiterten Schwarzmeerregion beiträgt;

3. *begrüßt* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf die Umsetzung ihrer Wirtschaftsagenda „Auf dem Weg zu einer verstärkten Partnerschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation auf ihrem Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags gebilligt wurde und in der die Mitgliedstaaten die von ihnen eingegangene Verpflichtung erneuerten, die wirtschaftliche Mission und den projektorientierten Charakter der Organisation zu stärken;

4. *schätzt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie Energie, einschließlich erneuerbarer Energie und Energieeffizienz, Verkehr, institutionelle Erneuerung und gute Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und unternehmerische Initiative, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Kultur, Bildung, Jugend und Sport, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration, sowie in anderen damit zusammenhängenden Bereichen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternimmt, um konkrete regionale Gemeinschaftsprojekte, insbesondere im Bereich des Verkehrs, auszuarbeiten und durchzuführen, die zum Ausbau der europäisch-asiatischen Verkehrsverbindungen beitragen werden, und verweist in diesem Rahmen auf die Vereinbarung über den koordinierten Ausbau der Schwarzmeer-Ringautobahn und die Vereinbarung über den Ausbau der Meeresautobahnen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die Ende 2008 in Kraft traten;

6. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen den internationalen Finanzinstitutionen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und -vorstudien für Projekte in der erweiterten Schwarzmeerregion *auf*, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats möglich ist;

7. *stellt fest*, dass die mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenhängenden Organe, nämlich die Parlamentarische Versammlung, der Unternehmensrat, die Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion und das Internationale Zentrum für Schwarzmeerstudien, Beiträge zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der Region leisten;

³⁷ Siehe A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.

8. *begrüßt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres eingegangene Verpflichtung, die fruchtbare Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen zu fördern und insbesondere konkrete und ergebnisorientierte Projekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu entwickeln, wie in der Erklärung und der neuen Wirtschaftsagenda, die auf dem Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Organisation gebilligt wurden, bekräftigt wird;

9. *begrüßt außerdem* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Europa, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Organisation für Migration, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für Tourismus, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie die Arbeitskontakte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung in der Schwarzmeerregion zu fördern;

10. *erkennt an*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres daran interessiert ist, einen Beitrag zur Post-2015-Entwicklungsagenda zu leisten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die zur Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Ständigen Internationalen Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres durch die Einrichtung einer Gruppe Projektmanagement zur Unterstützung von Projekten für die nachhaltige Entwicklung der Schwarzmeerregion unternommen werden, die ihrerseits zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in der erweiterten Schwarzmeerregion beitragen;

12. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres gewillt ist, auch weiterhin Strategien für eine nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen und harmonischen Verhältnisses zwischen sozialen Bedürfnissen, Wirtschaftstätigkeit und Umweltschutz umzusetzen;

13. *stellt außerdem fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Anstrengungen unternimmt, durch entsprechende Maßnahmen die Umwelt in der Schwarzmeerregion wiederherzustellen, zu schützen und zu bewahren, und begrüßt in dieser Hinsicht ihre Zusammenarbeit mit dem World Wide Fund for Nature (WWF);

14. *stellt ferner fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verstärkt zusammenarbeiten, und begrüßt in diesem Rahmen die positiven Ergebnisse des laufenden gemeinsamen Projekts, das am 1. September 2007 mit dem Ziel eingeleitet wurde, die Maßnahmen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

15. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

16. *befürwortet* die uneingeschränkte Durchführung des Abkommens vom 20. Februar 2002 über die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und des Abkommens vom 8. September 1997 über die Beziehungen zwischen der Organisation und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung;

17. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres 2009 der Gruppe der Freunde der Allianz der Zivilisationen beigetreten ist, um durch die Förderung von Projekten, die einen Brückenschlag zwischen verschiedenen Kulturen und Gemeinschaften und die Stärkung des interkulturellen Austauschs und der interkulturellen Zusammenarbeit anstreben, zur Erreichung der Ziele der Allianz beizutragen, und begrüßt die Absicht der Sekretariate der beiden Organisationen, in naher Zukunft eine Vereinbarung über Zusammenarbeit zu unterzeichnen;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Potenzial, das eine Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union im Hinblick auf die Verwirklichung der für beide Seiten vorteilhaften Ziele der Organisation bietet;

19. *stellt ferner fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und andere Regionalorganisationen und -initiativen eine Zusammenarbeit aufgenommen haben;

20. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern;

21. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele weiterzuführen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/14

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.16 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Guyana.

69/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/8 vom 19. November 2012 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2012 und des Berichtsentwurfs 2013 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2012 und dem Berichtsentwurf 2013 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat³⁸,

2. *begrüßt* die wirksame laufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, veranschaulicht unter anderem durch die Arbeit der Gemeinsamen Mission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen zur Beseitigung des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien, die am 30. September 2014 abgeschlossen wurde, und durch die wertvolle Unterstützung, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen der vom Generalsekretär am 21. März 2013 eingerichteten Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien bereitgestellt hat;

3. *nimmt Kenntnis* vom dem Bericht der Dritten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens, die vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag stattfand;

4. *begrüßt* die von der Organisation für das Verbot chemischer Waffen derzeit unternommenen Vorbereitungen zur Begehung des 100. Jahrestags des ersten Einsatzes chemischer Waffen in großem Umfang in Ypern (Belgien), der auf den 22. April 2015 fällt;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/15

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 14. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.6, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

69/15. Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, in der sie beschloss, im Jahr 2014 die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer auf höchstmöglicher Ebene zu veranstalten, sowie auf ihre Resolutionen 67/207 vom 21. Dezember 2012 und 68/238 vom 27. Dezember 2013 und ihren Beschluss 67/558 vom 17. Mai 2013,

1. *spricht* der Regierung und dem Volk Samoas *ihren tief empfundenen Dank* für die Ausrichtung der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer vom 1. bis 4. September 2014 in Apia und für die Bereitstellung jeder notwendigen Unterstützung *aus*;

2. *billigt* das Ergebnisdokument der Konferenz mit dem Titel „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

³⁸ Siehe A/69/171.

Anlage

Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)

Präambel

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und hochrangigen Vertreter, zusammengetreten vom 1. bis 4. September 2014 in Apia auf der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, unter voller Beteiligung der Zivilgesellschaft und maßgeblicher Interessenträger, bekräftigen unser Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer. Dies kann nur mit einem breiten Bündnis erreicht werden, in dem Menschen, Regierungen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor zusammenarbeiten, um die Zukunft, die wir wollen, für die heutigen und die künftigen Generationen zu erreichen.

2. Wir bekräftigen die Verpflichtungen, die wir auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingegangen sind: der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁹, der Agenda 21⁴⁰, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁴¹, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁴², einschließlich des Kapitels VII über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, und der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴³, dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Aktionsprogramm von Barbados)⁴⁴ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Strategie von Mauritius)⁴⁵ und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁴⁶. Wir unterstreichen ferner, dass sich diese Prozesse noch in der Umsetzung befinden und dass es eines stärker integrierten Ansatzes zur nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und aller Interessenträger bedarf.

3. Wir erinnern auch an die von uns eingegangenen Verpflichtungen in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, namentlich in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁷, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁸, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁹, der Erklä-

³⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁴⁰ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁴¹ Resolution S-19/2, Anlage.

⁴² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴³ Ebd., Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁴⁵ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁴⁶ Resolution 66/288, Anlage.

⁴⁷ Resolution 55/2.

⁴⁸ Resolution 60/1.

⁴⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

rung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁵⁰, dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁵¹, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵², den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵³ und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁵⁴.

4. Wir bekräftigen, dass wir uns weiterhin von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen und dabei das Völkerrecht und seine Grundsätze voll achten.

5. Wir bekräftigen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit weiter einen Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung darstellen und dass sie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung weiter Einschränkungen unterliegen. Wir anerkennen die Eigenverantwortung und Führungsrolle der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Überwindung einiger dieser Herausforderungen, betonen aber, dass sich ohne internationale Zusammenarbeit Erfolge auch künftig nur schwer einstellen werden.

6. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung darstellen, die übergeordneten Ziele und wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind. Wir bekräftigen außerdem, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, den Mindestlebensstandard anzuheben, eine ausgewogene soziale Entwicklung und soziale Inklusion zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme zu fördern, die unter anderem zur wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Entwicklung beiträgt und gleichzeitig die Erhaltung, Regenerierung und Wiederherstellung der Ökosysteme und die Gewährleistung ihrer Widerstandsfähigkeit angesichts neuer und künftiger Herausforderungen erleichtert.

7. Wir bekräftigen die Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen, des Abbaus von Ungleichheiten und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung,

8. Wir bekräftigen, wie wichtig die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵⁵ sowie die anderen die Menschenrechte und das Völkerrecht betreffenden internationalen Übereinkünfte sind. Wir betonen die Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Behinderung oder sonstigem Stand zu achten, zu schützen und zu fördern.

9. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Agenda der nachhaltigen Entwicklung voranzubringen, und fordern in dieser Hinsicht alle Parteien nachdrücklich auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zügig voranzubringen, unter anderem im

⁵⁰ Resolution 63/239, Anlage.

⁵¹ Resolution 65/1.

⁵² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵³ Resolution S-21/2, Anlage.

⁵⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

Rahmen der international vereinbarten Entwicklungsziele, damit sie die Armut bekämpfen, Resilienz aufbauen und die Lebensqualität verbessern können. Wir anerkennen die Notwendigkeit, die weltweiten Bemühungen zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen echter und dauerhafter Partnerschaften durch konkrete, zielgerichtete, vorausblickende und handlungsorientierte Programme zügig umzusetzen.

10. Wir bekräftigen alle Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, insbesondere das in Grundsatz 7 festgelegte Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.

11. Wir anerkennen, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und andere nachteilige Auswirkungen des Klimawandels für die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor eine erhebliche Gefahr und für viele von ihnen die schwerste Bedrohung ihrer Existenz- und Überlebensfähigkeit darstellen, in einigen Fällen durch Landverlust.

12. Entsprechend dem Thema der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer „Die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer durch echte und dauerhafte Partnerschaften“ anerkennen wir, dass die internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften verschiedener Art und mit einer Vielzahl von Interessenträgern für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer von entscheidender Bedeutung sind. Solche Partnerschaften sollen auf den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung, des gegenseitigen Vertrauens, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht aufbauen.

13. Wir anerkennen, dass die weitere Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius und die Umsetzung der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad) zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer in der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen berücksichtigt werden sollten.

14. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz ihrer beträchtlichen Anstrengungen und der Mobilisierung ihrer begrenzten Ressourcen bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius ungleichmäßig vorangekommen sind und einige Länder wirtschaftliche Rückschritte verzeichnet haben. Einige erhebliche Herausforderungen bleiben bestehen.

15. Wir sind uns dessen bewusst, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels bestehende Probleme in den kleinen Inselentwicklungsländern verschlimmern und ihre Staatshaushalte und ihre Bemühungen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, zusätzlich belastet haben. Wir stellen fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer die Auffassung zum Ausdruck gebracht haben, dass die bisher zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um die Durchführung von Projekten zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung zu erleichtern, und wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass komplexe Antragsverfahren kleine Inselentwicklungsländer gelegentlich am Zugang zu international verfügbaren Mitteln gehindert haben. In dieser Hinsicht begrüßen wir den jüngsten Beschluss des Direktoriums des Grünen Klimafonds, anzustreben, dass besonders gefährdete Länder, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, mindestens 50 Prozent der für die Anpassung veranschlagten Mittel erhalten, und wir stellen fest, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung zur Behebung von Mängeln beim Zugang zu Klimafinanzierung und bei ihrem Management ist.

16. Wir vermerken die Auffassung der kleinen Inselentwicklungsländer, dass zur Gewährleistung ihrer Fähigkeit, wirksam auf mehrfache Krisen zu reagieren, nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und dass es ihnen ohne die erforderlichen Ressourcen nicht vollständig gelungen ist, Kapazitäten aufzubauen, die nationalen Institutionen im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu stärken, Zugang zu erneuerbarer Energie und anderen umweltschonenden Technologien zu erlangen und diese zu entwickeln, ein förderliches Umfeld für die nachhaltige Entwicklung zu schaffen oder das Aktionsprogramm von Barbados und die Strategie von Mauritius voll in die nationalen Pläne und Strategien zu integrieren.

17. Wir unterstreichen die Notwendigkeit einer angemessenen und koordinierten Unterstützung von Seiten des Systems der Vereinten Nationen und die Wichtigkeit einer zugänglichen und transparenten Unterstützung von Seiten der internationalen Finanzinstitutionen, die den besonderen Bedürfnissen und der besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer voll Rechnung tragen, für die Umsetzung

des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads, und wir fordern das System der Vereinten Nationen auf, erneut Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und für die nationale, regionale und interregionale Koordinierung bereitzustellen.

18. Wir anerkennen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer auf nationaler und regionaler Ebene erhebliche Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius unternommen haben. Sie haben die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung durchgängig in nationale und in einigen Fällen regionale Entwicklungspläne, -politiken und -strategien integriert und sind politische Verpflichtungen zur Förderung von Fragen der nachhaltigen Entwicklung und zur Sensibilisierung für ihre Wichtigkeit eingegangen. Sie haben außerdem Ressourcen auf nationaler und regionaler Ebene mobilisiert, obwohl sie nur über begrenzte Mittel verfügen. Die kleinen Inselentwicklungsländer haben Führungsstärke bewiesen, indem sie ein ehrgeiziges und dringendes Vorgehen gegen den Klimawandel gefordert, die biologische Vielfalt geschützt, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen gefordert und Strategien zur Förderung erneuerbarer Energie beschlossen haben.

19. Wir anerkennen die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft seit langem gewährt, um den kleinen Inselentwicklungsländern zu Fortschritten bei der Überwindung ihrer Verwundbarkeit zu verhelfen und ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, und wir fordern, diese Zusammenarbeit und Unterstützung zu verstärken.

20. Eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass das Aufrücken eines Landes aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder seine bis dahin erzielten Entwicklungsfortschritte nicht beeinträchtigt, bekräftigen wir erneut die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs der kleinen Inselentwicklungsländer, die vor kurzem aufgerückt sind, und betonen, dass ein erfolgreicher Übergang auf der nationalen Strategie für einen reibungslosen Übergang aufbauen muss, die jedes aufrückende Land vorrangig erarbeiten muss, wodurch unter anderem der mögliche Verlust der Finanzierung zu Vorzugsbedingungen abgemildert und das Risiko, sich schwer zu verschulden, verringert werden kann.

21. Während das Wohlergehen der kleinen Inselentwicklungsländer und ihrer Bevölkerung vorwiegend von nationalen Maßnahmen abhängt, sind wir uns dessen bewusst, dass es dringend notwendig ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und starke, echte und dauerhafte Partnerschaften auf subnationaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Vorgehens zu fördern, um der einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu begegnen und so ihre nachhaltige Entwicklung sicherzustellen.

22. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu begegnen, namentlich durch die fortlaufende Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius, und wir unterstreichen, dass für die großen Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, dringend und auf konzertierte Weise zusätzliche Lösungen gefunden werden müssen, um sie dabei zu unterstützen, die bei der Umsetzung des Samoa-Pfads gewonnene Dynamik beizubehalten. Mit erneuertem politischen Willen und starker Führung setzen wir uns dafür ein, in sinnvoller Partnerschaft mit allen Interessenträgern auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten. In diesem Kontext stellt der vorliegende Samoa-Pfad eine Handlungsgrundlage in den vereinbarten Schwerpunktbereichen dar.

Dauerhaftes und nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum mit menschenwürdiger Arbeit für alle

Entwicklungsmodelle in kleinen Inselentwicklungsländern für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut

23. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Fähigkeit der kleinen Inselentwicklungsländer, das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen auf hohem Niveau zu halten, durch die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise, den Rückgang ausländischer Direktinvestitionen, Handelsungleichgewichte, erhöhte Verschuldung, das Fehlen angemessener Infrastrukturnetze in den Bereichen Verkehr, Energie und Informations- und Kommunikationstechnologie, die begrenzten menschlichen und institutionellen Kapazitäten und ihre mangelnde Fähigkeit, sich wirksam in die Weltwirtschaft zu integrieren, beeinträchtigt wird. Die Wachstumsaussichten der kleinen Inselentwicklungsländer werden

außerdem durch andere Faktoren, darunter der Klimawandel, die Auswirkungen von Naturkatastrophen, die hohen Kosten von Energieimporten und die Zerstörung von Küsten- und Meeresökosystemen sowie das Ansteigen des Meeresspiegels, getrübt.

24. Da es außerordentlich wichtig ist, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zum Aufbau widerstandsfähiger Gesellschaften und Volkswirtschaften zu unterstützen, anerkennen wir, dass neben den reichen Ökosystemen dieser Länder die Menschen ihre größte Ressource sind. Um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum mit produktiver Vollbeschäftigung, sozialem Schutz und der Schaffung menschenwürdiger Arbeit für alle herbeizuführen, werden sich die kleinen Inselentwicklungsländer in Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft darum bemühen, die Investitionen in die Bildung und Ausbildung ihrer Bevölkerung zu erhöhen. Migranten und Diasporagemeinden und -organisationen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Förderung der Entwicklung in ihren Herkunftsgemeinden. Eine solide makroökonomische Politik und nachhaltige Wirtschaftsführung, fiskalische Berechenbarkeit, Investitions- und Regulierungssicherheit, die verantwortungsvolle Aufnahme und Vergabe von Krediten sowie Schuldentragfähigkeit sind ebenso entscheidend wie die Notwendigkeit, die hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere bei Jugendlichen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, anzugehen.

25. Wir erklären, dass jedem Land je nach seinen nationalen Gegebenheiten und Prioritäten verschiedene Ansätze, Zukunftskonzepte, Modelle und Instrumente zur Verfügung stehen, um das übergreifende Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen herbeizuführen. In dieser Hinsicht betrachten wir das Konzept der grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung als eines der wichtigen Mittel zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung. Wir fordern das System der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern seine Koordinierung und seine Unterstützung für diejenigen kleinen Inselentwicklungsländer, die eine Politik für eine grüne Wirtschaft verfolgen wollen, zu verstärken.

26. Wir anerkennen, dass die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung hauptsächlich von nationalen Maßnahmen und nationaler Führung abhängt. Wir erkennen an, dass der Privatsektor eine zunehmend wichtige Rolle bei der Herbeiführung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung spielt, einschließlich im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften. Wir erkennen an, dass nachhaltige Entwicklung unter anderem auch von der zwischenstaatlichen und internationalen Zusammenarbeit und vom aktiven Engagement des öffentlichen wie des privaten Sektors abhängen wird.

27. Unter voller Berücksichtigung der nationalen Entwicklungsprioritäten und der Gegebenheiten und Rechtsvorschriften der einzelnen Länder fordern wir Unterstützung für die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) die internationale Zusammenarbeit, den Austausch und die Investitionen auf dem Gebiet der schulischen und außerschulischen Bildung und Ausbildung auszuweiten, um ein Umfeld zu schaffen, das nachhaltige Investitionen und nachhaltiges Wachstum unterstützt. Dazu gehören auch die Entwicklung unternehmerischer und beruflicher Kompetenzen, die Unterstützung der Übergänge von der Grund- zur Sekundarbildung und von der Schule zum Berufsleben, der Aufbau und die Stärkung der Bildungsinfrastruktur, bessere Gesundheit, aktives Bürgerengagement, die Achtung der kulturellen Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Umweltbewusstsein für alle Menschen, einschließlich der Frauen, der Jugendlichen und der Menschen mit Behinderungen;

b) die Rahmenbedingungen auf nationaler und regionaler Ebene zur Förderung vermehrter öffentlicher und privater Investitionen in den Aufbau und die Erhaltung einer angemessenen Infrastruktur, einschließlich Häfen, Straßen, Verkehr, Strom- und Energieerzeugung und der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologie, zu verbessern sowie die Entwicklungswirkung des privaten Sektors und der Finanzdienstleistungsindustrie zu steigern;

c) unternehmerische Initiative und Innovation zu fördern, Kapazitäten aufzubauen, die Wettbewerbsfähigkeit und das soziale Unternehmertum von Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben und staatlichen Unternehmen in den kleinen Inselentwicklungsländern auszubauen sowie eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung unter Mitwirkung aller Menschen, einschließlich der Armen, der Frauen, der Jugendlichen und der Menschen mit Behinderungen, zu unterstützen;

d) nationale, regionale und internationale Initiativen zur Entwicklung und Erhöhung der Kapazität und der Entwicklungswirkung der Finanzdienstleistungsindustrie in den kleinen Inselentwicklungsländern zu unterstützen;

e) lokale menschenwürdige Arbeitsplätze im Rahmen privater und öffentlicher Projekte zu schaffen und die Unternehmer mittels geeigneter und ausreichender Anreize dazu anzuregen, umweltfreundliche Unternehmen zu gründen;

f) ein Umfeld zu fördern und zu pflegen, das vermehrte Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors und die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen und Existenzgrundlagen begünstigt, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, unter voller Achtung der internationalen Arbeitsnormen;

g) den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien unter anderem für die Bildung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Jugendliche, und für die Zwecke der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit in den kleinen Inselentwicklungsländern zu fördern und auszuweiten;

h) die Gleichstellung der Geschlechter und die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen, einschließlich in der Politik und den Programmen im öffentlichen und privaten Sektor in den kleinen Inselentwicklungsländern, zu fördern und auszuweiten;

i) je nach Bedarf nationale Regulierungs- und Politikrahmen vorzugeben, die Wirtschaft und Industrie in die Lage versetzen, Initiativen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, eingedenk dessen, wie wichtig Transparenz, Rechenschaftslegung und die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen sind.

28. In Anbetracht dessen, wie der Schuldendienst die Haushaltsspielräume hochverschuldeter kleiner Inselentwicklungsländer einschränkt, unterstützen wir die Prüfung traditioneller und innovativer Ansätze zur Förderung der Schuldentragfähigkeit der hochverschuldeten kleinen Inselentwicklungsländer, gegebenenfalls einschließlich ihres fortgesetzten Zugangs zu Finanzierung zu Vorzugsbedingungen seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der verstärkten Mobilisierung inländischer Einnahmen.

29. Wir anerkennen, wie wichtig es ist, die Schuldentragfähigkeit anzugehen, um den reibungslosen Übergang derjenigen kleinen Inselentwicklungsländer, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückt sind, sicherzustellen.

Nachhaltiger Tourismus

30. In der Erkenntnis, dass der nachhaltige Tourismus eine wichtige Triebkraft für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze ist, unterstützen wir die kleinen Inselentwicklungsländer nachdrücklich dabei, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) eine Politik zur Förderung eines bedürfnisorientierten, verantwortungsvollen, resilienten und nachhaltigen Tourismus, der alle Menschen einschließt, auszuarbeiten und umzusetzen;

b) den nachhaltigen Tourismus mittels Produkten und Dienstleistungen zu diversifizieren, darunter große Tourismusprojekte mit positiven wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen und der Ausbau des Ökotourismus, Agrotourismus und Kulturtourismus;

c) eine Politik zu fördern, die es den lokalen Gemeinschaften ermöglicht, optimalen Nutzen aus dem Tourismus zu ziehen, und es ihnen gleichzeitig ermöglicht, das Ausmaß und die Form ihrer Beteiligung zu bestimmen;

d) partizipatorische Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere für Frauen, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, zu gestalten und durchzuführen, unter anderem durch Partnerschaften und Kapazitätsausbau, bei gleichzeitiger Bewahrung ihres Natur-, Bau- und Kulturerbes, insbesondere der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt;

e) das Fachwissen unter anderem des Globalen Rates für nachhaltigen Tourismus, der Globalen Observatorien für nachhaltigen Tourismus der Weltorganisation für Tourismus, der Globalen Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus und anderer Organe der Vereinten Nationen sowie des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu nutzen, um Plattformen für den

Austausch bewährter Verfahren und die direkte und zielgerichtete Unterstützung ihrer nationalen Anstrengungen bereitzustellen;

f) auf Ersuchen eine Initiative zur Unterstützung des Inseltourismus, kulinarischen Tourismus und nachhaltigen Tourismus auf der Grundlage der Mitwirkung der Gemeinschaften einzuleiten, die ethische Werte, Existenzgrundlagen und menschliche Siedlungen, die Landschaft, das Meer, die örtliche Kultur und lokale Produkte berücksichtigt, in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den regionalen Entwicklungsbanken und, sofern vorhanden, den regionalen und nationalen Landwirtschafts-, Kultur-, Umwelt- und Tourismusbehörden;

g) Lenkungs- und Managementstrukturen für nachhaltigen Tourismus und menschliche Siedlungen zu errichten und erforderlichenfalls zu erhalten, die Verantwortlichkeiten und Fachkenntnisse in den Bereichen Tourismus, Umwelt, Gesundheit, Verringerung des Katastrophenrisikos, Kultur, Grund und Boden und Wohnungswesen, Verkehr, Sicherheit und Immigration, Planung und Entwicklung zusammenführen, und einen sinnvollen Ansatz für Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und den lokalen Gemeinschaften zu ermöglichen.

Klimawandel

31. Wir bekräftigen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit weiter einen Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung darstellen, und wir anerkennen, dass der Klimawandel und das Ansteigen des Meeresspiegels für die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor eine erhebliche Gefahr und für einige von ihnen die schwerste Bedrohung ihres Überlebens und ihrer Existenzfähigkeit darstellen.

32. Wir bekräftigen außerdem, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, und bringen unsere höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen. Wir sind zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Nahrungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen. In dieser Hinsicht betonen wir, dass die Anpassung an den Klimawandel eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellt.

33. Wir anerkennen die Führungsrolle, die die kleinen Inselentwicklungsländer dabei wahrnehmen, für ehrgeizige globale Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels einzutreten, die Notwendigkeit eines dringenden und ehrgeizigen Vorgehens gegen den Klimawandel auf globaler Ebene vermehrt ins Bewusstsein zu rücken und Anstrengungen zur Anpassung an die stärker werdenden Auswirkungen des Klimawandels und zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Plänen, Politiken, Strategien und rechtlichen Rahmen, erforderlichenfalls mit Unterstützung, zu unternehmen.

34. Wir betonen, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und damit zum Schutz des Weltklimas ist.

35. Wir verweisen auf die Ziele, Grundsätze und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁵⁶ und unterstreichen, dass angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an

⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

einem wirksamen und angemessenen internationalen Handeln zu beteiligen, mit dem Ziel, die weltweiten Treibhausgasemissionen schneller zu verringern. Wir erinnern daran, dass das Rahmenübereinkommen vorsieht, dass die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen sollen.

36. Wir verweisen mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der jährlichen globalen Treibhausgasemissionen bis 2020 und der Gesamtheit der Emissionspfade, bei denen noch die Wahrscheinlichkeit besteht, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2° C zu halten oder auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

37. Wir bekräftigen den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Hinblick auf die langfristige Klimafinanzierung⁵⁷ und stellen fest, wie wichtig die Klimafinanzierung für die Bewältigung des Klimawandels ist.

38. Wir sehen der vollen Operationalisierung und der Anfangskapitalausstattung des Grünen Klimafonds, einschließlich der zügigen Umsetzung seines anfänglichen Ressourcenmobilisierungsprozesses, mit Interesse entgegen, unter Berücksichtigung dessen, dass der Fonds eine Schlüsselrolle dabei spielen wird, neue, zusätzliche, ausreichende und berechenbare Finanzmittel in die Entwicklungsländer zu leiten, und als Katalysator für die Klimafinanzierung aus öffentlichen wie privaten Quellen, auf internationaler und nationaler Ebene wirken wird.

39. Wir fordern die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, nachdrücklich auf, die Unterstützung in den Bereichen Technologie, Finanzierung und Kapazitätsaufbau zu verstärken, um eine erhöhte Klimaschutzambition und vermehrte Anpassungsmaßnahmen auf Seiten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu ermöglichen.

40. Wir bekräftigen, dass es wichtig ist, ein breites Spektrum von Interessenträgern auf globaler, regionaler, subregionaler, nationaler und lokaler Ebene einzubinden, darunter nationale und subnationale Regierungen und Kommunalverwaltungen, die Wissenschaft, privatwirtschaftliche Unternehmen und die Zivilgesellschaft, insbesondere auch Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, und bekräftigen außerdem, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die wirksame Teilhabe der Frauen und indigenen Völker für wirksames Handeln bei allen Aspekten des Klimawandels wichtig sind.

41. Wir bekräftigen den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, auf ihrer im Dezember 2015 in Paris abzuhaltenden einundzwanzigsten Tagung ein für alle Parteien geltendes Protokoll, anderes Rechtsinstrument oder vereinbartes Ergebnis mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen zu verabschieden, damit es 2020 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden kann⁵⁸.

42. Wir nehmen davon Kenntnis, dass der Generalsekretär für den 23. September 2014 den Klimagipfel in New York einberief, um Maßnahmen und Ambitionen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu mobilisieren.

43. Wir werden zusammenarbeiten, um den internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels⁵⁹ durch umfassende, inklusive und strategische Ansätze umzusetzen und zu operationalisieren, mit dem Ziel, Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels in den Entwicklungsländern, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, zu beheben.

⁵⁷ FCCC/CP/2013/10/Add.1, Beschluss 3/CP.19.

⁵⁸ Siehe FCCC/CP/2011/9/Add.1, Beschluss 1/CP.17.

⁵⁹ Siehe FCCC/CP/2013/10/Add.1, Beschluss 2/CP.19.

44. Wir fordern dazu auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels aufzubauen und ihre Anpassungsfähigkeit zu verbessern, indem Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geplant und durchgeführt werden, die ihrer jeweiligen Verwundbarkeit und wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Situation gerecht werden;

b) die Grundüberwachung von Inselsystemen und die Regionalisierung von Klimamodellprojektionen zu verbessern, um die künftigen Auswirkungen auf kleine Inseln besser vorhersagen zu können;

c) das Bewusstsein für die Risiken des Klimawandels zu schärfen und diese zu kommunizieren, einschließlich im Rahmen eines öffentlichen Dialogs mit den lokalen Gemeinschaften, mit dem Ziel, die menschliche und ökologische Resilienz gegenüber den längerfristigen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen;

d) die verbleibenden Mängel zu beheben, die beim Zugang zu Klimafinanzierung und bei ihrem Management bestehen.

45. Wir sind uns dessen bewusst, dass die stufenweise Einstellung der Verwendung ozonabbauender Stoffe zu einer raschen Zunahme der Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen mit hohem Treibhauspotenzial und ihrer Freisetzung in die Umwelt geführt hat. Wir unterstützen die schrittweise Verringerung des Verbrauchs und der Produktion von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen.

46. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Aktivitäten zur Verringerung der Emissionen infolge der Entwaldung und Walddegradation (REDD) im Kontext des REDD-plus-Mechanismus in den kleinen Inselentwicklungsländern verstärkt zu unterstützen, einschließlich der Umsetzung des Warschauer Rahmens für REDD-plus⁶⁰.

Nachhaltige Energie

47. Wir anerkennen, dass die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen für die kleinen Inselentwicklungsländer über viele Jahrzehnte hinweg eine Hauptquelle wirtschaftlicher Verwundbarkeit und ein Kernproblem war und dass nachhaltige Energie, einschließlich der besseren Zugänglichkeit moderner Energiedienstleistungen, der Energieeffizienz und der Verwendung wirtschaftlich tragfähiger und umweltschonender Technologien, eine entscheidende Rolle dabei spielt, die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu ermöglichen.

48. Wir heben die Anstrengungen hervor, die die kleinen Inselentwicklungsländer im Hinblick auf nachhaltige Energie unternommen haben, einschließlich im Rahmen der Erklärung von Barbados über die Verwirklichung nachhaltiger Energie für alle in den kleinen Inselentwicklungsländern, deren Ziel es ist, Transformations- und Innovationsaktivitäten in Bereichen wie dem Zugang zu erschwinglichen modernen Energiedienstleistungen, erneuerbarer Energie, energieeffizienten Technologien und einer CO₂-armen Entwicklung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, einschließlich der auf freiwilliger Basis von vielen kleinen Inselentwicklungsländern eingegangenen Verpflichtung, die in Anhang I der Erklärung enthaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Die Initiative des Generalsekretärs „Nachhaltige Energie für alle“, die auf den Zugang zu Energie, die Energieeffizienz und erneuerbare Energie gerichtet ist, stellt gemeinsam mit den internationalen Verpflichtungen einen nützlichen Rahmen dar.

49. Wir fordern die internationale Gemeinschaft, einschließlich der regionalen und internationalen Entwicklungsbanken, der bilateralen Geber, des Systems der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien und anderer maßgeblicher Interessenträger, nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Unterstützung für die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler, regionaler und interregionaler Energiemaßnahmen, -pläne und -strategien bereitzustellen, unter anderem in den Bereichen Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, um der besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu begegnen. Wir begrüßen das Globale Inselnetzwerk für

⁶⁰ Ebd., Beschlüsse 9/CP.19–15/CP.19; siehe auch FCCC/CP/2013/10 und Corr.1, Ziff. 44.

erneuerbare Energien der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, das den kleinen Inselentwicklungsländern dabei hilft, Wissen zu bündeln und bewährte Verfahren auszutauschen.

50. Wir unterstützen nachdrücklich Maßnahmen, die darauf abzielen,

a) eine Strategie und zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und nachhaltiger Energiesysteme in den kleinen Inselentwicklungsländern auf der Grundlage sämtlicher Energiequellen, insbesondere erneuerbarer Energiequellen, wie etwa Windenergie, Energie aus nachhaltiger Biomasse, Solarenergie, hydroelektrischer Energie, Energie aus Biobrennstoffen und geothermischer Energie, zu erarbeiten;

b) den Zugang zu bestehenden Finanzierungsmechanismen zu erleichtern, um den Kapitalfluss für die Durchführung von Projekten für nachhaltige Energie in den kleinen Inselentwicklungsländern in den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz zu erhöhen;

c) Investitionen in Initiativen von kleinen Inselentwicklungsländern und zu ihren Gunsten, insbesondere das Rahmenprojekt „SIDS DOCK“ für erneuerbare Energie und Projekte für Energieeffizienz und -einsparung, sowie auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus und der Erschließung von Humanressourcen und der Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu unterstützen;

d) die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um den Zugang der kleinen Inselentwicklungsländer zu Energie sicherzustellen, unter anderem durch ihre stärkere Integration in regionale und internationale Energiemärkte und eine verstärkte Nutzung lokal vorhandener Energiequellen im Energiemix, gemeinsame Projekte zur Entwicklung der Infrastruktur und Investitionen in Produktions- und Speicherkapazitäten, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften;

e) ihre kühnen und ehrgeizigen Zielvorgaben im Bereich erneuerbare Energie und Energieeffizienz in den kleinen Inselentwicklungsländern für die nächste Dekade zu erfüllen, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten, der Diversifizierung der Energiesysteme und der Bereitstellung von Finanzmitteln und Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

f) die internationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern im Hinblick auf die Forschung und die technologische Entwicklung sowie zur Einführung geeigneter Technologien auf dem Gebiet der erneuerbaren Energie und energieeffizienter und umweltschonender Technologien für die kleinen Inselentwicklungsländer, einschließlich saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe und Technologien für intelligente Netze, zu verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln aus unterschiedlichen Quellen, den Austausch bewährter Verfahren und den Zugang zu effizienten Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

g) auf bestehende Mechanismen zuzugreifen oder in Regionen, in denen es keine Mechanismen gibt, die Einrichtung nutzerfreundlicher, exakter und umfassender regionaler Datenarchive als Online-Datenbanken zu Energiefragen anzuregen und technische Studien über die Stabilität und das Management des Netzes durchzuführen und Informationen darüber zu sammeln, einschließlich der möglichst weitgehenden Integration erneuerbarer Energie und innovativer Speichermechanismen;

h) einen integrierten Ansatz zur Einführung und Stärkung innovativer Energiefahrpläne in den kleinen Inselentwicklungsländern mit einer detaillierten Ressourcenplanung zu erarbeiten, worin soziale, ökologische und wirtschaftliche Erwägungen sowie der Zugang zu Energie für die Armen und Menschen in abgelegenen Gebieten berücksichtigt werden.

Verringerung des Katastrophenrisikos

51. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer nach wie vor mit den Auswirkungen von Katastrophen zu kämpfen haben, die in einigen Fällen an Intensität gewinnen und in anderen durch den Klimawandel verschlimmert werden und die den Fortschritt in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung erschweren. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer von Katastrophen unverhältnismäßig stark betroffen sein können und dass es dringend notwendig ist, Resilienz aufzubauen, die Überwachung und Prävention zu stärken, die Verwundbarkeit zu verringern, das Bewusstsein zu schärfen und die Bereitschaft zur Katastrophenbewältigung und -nachsorge zu erhöhen.

52. In Anbetracht des Sonderfalls der kleinen Inselentwicklungsländer und ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit sind wir entschlossen, ihre Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) Zugang zu technischer Hilfe und Finanzmitteln für Frühwarnsysteme, die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Katastrophenbewältigung und -nachsorge, die Risikobewertung und die dazugehörigen Daten, die Landnutzung und -planung, Beobachtungsausrüstung, Bildungsprogramme zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und Katastrophennachsorge, einschließlich innerhalb des Globalen Rahmenwerks für Klimadienstleistungen, sowie das Management des Katastrophenrisikos zu erhalten;

b) die Zusammenarbeit und Investitionen auf dem Gebiet des Managements des Katastrophenrisikos im öffentlichen und privaten Sektor zu fördern;

c) die Eventualfallplanung und die Vorkehrungen für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, die Nothilfe und die Evakuierung der Bevölkerung, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, Frauen und Mädchen, Binnenvertriebene, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu stärken und zu unterstützen;

d) den Hyogo-Rahmenaktionsplan⁶¹ umzusetzen und auf einen ehrgeizigen erneuerten internationalen Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 hinzuarbeiten, der auf dem bereits Erreichten aufbaut, der Vorbeugung und Milderung Vorrang einräumt und Umsetzungsrahmen beinhaltet, die darauf abzielen, Umsetzungsdefizite, sofern vorhanden und wenn sie auftreten, anzugehen;

e) die Politik und die Programme im Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos, der Anpassung an den Klimawandel und der Entwicklung je nach Bedarf durchgängig zu integrieren;

f) nationale und regionale Berichtssysteme, soweit anwendbar, aufeinander abzustimmen, um Synergien und die Kohärenz zu erhöhen;

g) Risikoversicherungseinrichtungen auf nationaler und regionaler Ebene zu schaffen und zu stärken und das Management des Katastrophenrisikos und den Aufbau von Resilienz, soweit anwendbar, in den Mittelpunkt der Politik und der Strategien zu stellen;

h) die Beteiligung an internationalen und regionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu erhöhen.

Ozeane und Meere

53. Wir anerkennen, dass Ozeane und Meere gemeinsam mit den Küstengebieten einen wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und untrennbar mit der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich jener der kleinen Inselentwicklungsländer, verbunden sind. Gesunde, produktive und resiliente Ozeane und Küsten sind unter anderem für die Beseitigung der Armut, den Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln, die Existenzsicherung, die wirtschaftliche Entwicklung und grundlegende Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Kohlenstoffsequestrierung, von entscheidender Bedeutung und stellen für die Menschen in den kleinen Inselentwicklungsländern ein wichtiges Element der Identität und Kultur dar. Die nachhaltige Fischerei und Aquakultur, der Küstentourismus, die mögliche Nutzung von Ressourcen des Meeresbodens und potenzielle Quellen erneuerbarer Energie gehören zu den Hauptbausteinen einer nachhaltigen meeresgestützten Wirtschaft in den kleinen Inselentwicklungsländern.

54. In der Erkenntnis, dass die kleinen Inselentwicklungsländer über große Meeresgebiete verfügen und bei der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung dieser Gebiete und ihrer Ressourcen eine bemerkenswerte Führungskompetenz gezeigt haben, unterstützen wir ihre Anstrengungen, Strategien zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung dieser Gebiete und Ressourcen zu erarbeiten und umzusetzen. Wir unterstützen außerdem ihre Anstrengungen zur Erhaltung ihres wertvollen Unterwasser-Kulturerbes.

⁶¹ Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen (A/CONF.206/6 und Corr. I, Kap. I, Resolution 2).

55. Wir bekräftigen erneut, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶² niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt.

56. In Anerkennung der Besorgnis, dass potenzielle Öllecks von gesunkenen Staatsschiffen ökologische Auswirkungen auf die Meeres- und Küstenökosysteme der kleinen Inselentwicklungsländer haben, und unter Berücksichtigung der Sensibilitäten im Zusammenhang mit Schiffen, die ein Meeresgrab sind, stellen wir fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer und die jeweiligen Schiffseigner die Frage auch künftig bilateral und von Fall zu Fall angehen sollen.

57. Wir anerkennen, dass es eines integrierten Ökosystemansatzes für Ozeanaktivitäten bedarf, um aus den Möglichkeiten das Beste zu machen. Dieser Ansatz soll sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen, die Erhaltungsbemühungen und Vorsorgeansätze gebührend berücksichtigen und Kohärenz und Ausgewogenheit zwischen den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung sicherstellen.

58. In diesem Sinne unterstützen wir nachdrücklich Maßnahmen, die darauf abzielen,

a) nationale, subregionale und regionale Anstrengungen zur Bewertung, zur Erhaltung, zum Schutz, zur Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der Ozeane, Meere und ihrer Ressourcen zu fördern und zu unterstützen, indem die Forschung und die Umsetzung von Strategien zur Bewirtschaftung von Küstengebieten und zur ökosystemorientierten Bewirtschaftung, einschließlich für die Fischereibewirtschaftung, unterstützt und nationale rechtliche und institutionelle Rahmen für die Erforschung und die nachhaltige Nutzung lebender und nichtlebender Ressourcen gestärkt werden;

b) nationale und regionale Anstrengungen zu unternehmen, um die Meeresressourcen der kleinen Inselentwicklungsländer nachhaltig zu entwickeln und wachsende Erträge für ihre Bevölkerung zu generieren;

c) die regionalen Meeresprogramme, an denen die kleinen Inselentwicklungsländer teilnehmen, vollständig und wirksam durchzuführen;

d) die Meeresverschmutzung durch den Aufbau effektiver Partnerschaften anzugehen, einschließlich durch die Erarbeitung und Umsetzung einschlägiger Vereinbarungen, wie etwa des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten⁶³ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, und gegebenenfalls von Übereinkünften über Meeresmüll und über die Nährstoff-, Abwasser- und sonstige Meeresverschmutzung sowie durch den Austausch und die Anwendung bewährter Verfahren;

e) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Korallenriffe und andere empfindliche marine Ökosysteme zu schützen, indem umfassende und integrierte Ansätze für das Management und die Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Belastungen, unter anderem durch die Versauerung der Ozeane und invasive Arten, erarbeitet und durchgeführt werden und auf Maßnahmen wie jene zurückgegriffen wird, die in dem Rahmenaktionsplan 2013 der Internationalen Korallenriff-Initiative festgelegt wurden;

f) wissenschaftliche Meeresforschung zu betreiben und die damit verbundene technologische Kapazität der kleinen Inselentwicklungsländer auszubauen, einschließlich durch die Einrichtung spezialisierter regionaler ozeanographischer Zentren und die Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese Länder ihre Meeresgebiete abgrenzen und Anträge an die Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ausarbeiten können;

g) die Beobachtung, Kontrolle und Überwachung von Fischereifahrzeugen auszuweiten und durchzuführen, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei wirksam zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden, einschließlich durch den Aufbau institutioneller Kapazitäten auf geeigneter Ebene;

⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

⁶³ A/51/116, Anlage II.

h) die nachhaltige Entwicklung der Kleinfischerei, verbesserte Mechanismen zur Ressourcenbewertung und -bewirtschaftung und erweiterte Einrichtungen für die in der Fischerei Beschäftigten sowie Initiativen, die einen Mehrwert für die Produktion der Kleinfischerei schaffen, zu unterstützen und den Zugang zu Märkten für die Produkte aus der nachhaltigen Kleinfischerei der kleinen Inselentwicklungsländer zu verbessern;

i) die Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor zu stärken, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Subventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, im Einklang mit der von der Welthandelsorganisation 2001 verabschiedeten Ministererklärung von Doha⁶⁴ und der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong;

j) dass die Staaten, die dies noch nicht getan haben, erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes⁶⁵ der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu werden;

k) die Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu fördern, einschließlich durch Maßnahmen, die den kleinen Inselentwicklungsländern zugutekommen und von den einschlägigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschlossen werden;

l) die Kapazität der kleinen Inselentwicklungsländer zur nachhaltigen Nutzung ihrer Fischereiresourcen und zur Entwicklung der mit der Fischerei zusammenhängenden Wirtschaftszweige zu stärken, damit sie in die Lage versetzt werden, größtmöglichen Nutzen aus ihren Fischereiresourcen zu ziehen, und sicherzustellen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer durch die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen nicht unverhältnismäßig stark belastet werden;

m) die internationale Gemeinschaft nachdrücklich dazu aufzufordern, bei der Wahrnehmung der geteilten Verantwortung im Rahmen der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenzuarbeiten, um die kleinen Inselentwicklungsländer in die Lage zu versetzen, aus den gebietsübergreifenden Fischbeständen und den Beständen weit wandernder Fische, auf die sich diese Organisationen und Vereinbarungen erstrecken, Nutzen zu ziehen und sie nachhaltig zu bewirtschaften;

n) die lokale, nationale, regionale und globale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Ursachen der Versauerung der Ozeane anzugehen und ihre Auswirkungen weiter zu untersuchen und möglichst weitgehend zu verringern, einschließlich durch Informationsaustausch, regionale Arbeitsseminare, die Aufnahme von Wissenschaftlern aus kleinen Inselentwicklungsländern in internationale Forschungsteams, Schritte zur Stärkung der Resilienz mariner Ökosysteme gegenüber den Auswirkungen der Versauerung der Ozeane und die mögliche Ausarbeitung einer Strategie für alle kleinen Inselentwicklungsländer gegen die Versauerung der Ozeane;

o) bis 2020 mindestens 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete in den kleinen Inselentwicklungsländern, insbesondere für die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besonders wichtige Gebiete, durch wirksam und ausgewogen gesteuerte, ökologisch repräsentative und gut verbundene Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame Gebietserhaltungsmaßnahmen zu erhalten, um die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt in der Meeresumwelt zu reduzieren;

p) Besorgnissen über die langfristigen Auswirkungen des Einbringens von Munition ins Meer, einschließlich der potenziellen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit und auf die Meeresumwelt und die Meeresressourcen, Rechnung zu tragen.

⁶⁴ A/C.2/56/7, Anlage.

⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2562, Nr. 45694.

Nahrungssicherheit und Ernährung

59. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer, die vorwiegend Nettonahrungsmittelimporteure sind, durch die fluktuierende Verfügbarkeit und die übermäßigen Preisschwankungen der Nahrungsmittelimporte besonders gefährdet sind. Es ist daher wichtig, das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln, die Beseitigung des Hungers und die Existenzsicherung zu unterstützen und gleichzeitig das Land, den Boden, die Wälder, das Wasser, die Pflanzen und die Tiere, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme zu erhalten, zu schützen und ihre nachhaltige Nutzung zu gewährleisten. Wir betonen die entscheidende Rolle gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Landwirtschaft, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Verbesserung der Nahrungssicherheit und des Zugangs zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln und für die Existenzsicherung der Menschen in den kleinen Inselentwicklungsländern.

60. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass eine ungesunde Ernährung Gefahren mit sich bringt und dass es notwendig ist, die Produktion und den Konsum gesunder Nahrungsmittel zu fördern.

61. Wir sind uns dessen bewusst, dass in dem am 28. August 2013 in Bridgetown verabschiedeten Ergebnis der interregionalen Vorbereitungstagung für die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer⁶⁶ gefordert wird, eine Tagung über Nahrungs- und Ernährungssicherheit in den kleinen Inselentwicklungsländern zu erleichtern, mit dem Ziel, ein Aktionsprogramm zur Bewältigung der Nahrungs- und Ernährungsprobleme, mit denen diese Länder konfrontiert sind, zu erarbeiten, und wir bitten die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dieses zweijährliche Forum zu erleichtern.

62. Wir nehmen Kenntnis von der Abhaltung der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation organisierten Zweiten Internationalen Konferenz über Ernährung im November 2014 in Rom, welche wichtige Konsequenzen für die kleinen Inselentwicklungsländer hat, und sehen ihrem Ergebnis mit Interesse entgegen.

63. In dieser Hinsicht sind wir entschlossen, zusammenzuarbeiten, um die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) die weitere Anwendung nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, dem Ackerbau, der Viehwirtschaft, der Waldwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur zu fördern, um die Nahrungs- und Ernährungssicherheit zu verbessern und gleichzeitig die nachhaltige Bewirtschaftung der benötigten Wasserressourcen sicherzustellen;

b) offene und effiziente internationale und heimische Märkte zu fördern, um die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen und die Nahrungssicherheit und die Ernährung zu optimieren;

c) die internationale Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung des Zugangs zu den globalen Nahrungsmittelmärkten, insbesondere in Zeiten erhöhter Volatilität auf den Rohstoffmärkten, zu verstärken;

d) das Einkommen und die Zahl der Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung von Kleinbauern und kleinen Nahrungsmittelerzeugern, insbesondere Frauen, liegt;

e) der Mangelernährung in allen ihren Formen ein Ende zu setzen, einschließlich durch die Sicherung des ganzjährigen Zugangs zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen, erschwinglichen, vielfältigen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln;

f) die Resilienz der Landwirtschaft und der Fischerei gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, der Versauerung der Ozeane und der Naturkatastrophen zu stärken;

g) natürliche ökologische Prozesse, die die Systeme der nachhaltigen Nahrungsmittelerzeugung stützen, durch internationale technische Zusammenarbeit zu erhalten.

⁶⁶ A/CONF.223/PC/2, Anhang.

Wasser- und Sanitärversorgung

64. Wir anerkennen, dass sich die kleinen Inselentwicklungsländer zahlreichen Herausforderungen gegenübersehen, was die Süßwasserressourcen anbelangt, darunter Verschmutzung, die Übernutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser und Küstengewässern, Salzintrusion, Dürre und Wasserknappheit, Bodenerosion, die Behandlung von Wasser und Abwasser sowie der fehlende Zugang zu sanitären Einrichtungen und Hygiene. Des Weiteren haben die Veränderungen in den Niederschlagsmustern im Zusammenhang mit dem Klimawandel regional unterschiedliche und möglicherweise signifikante Auswirkungen auf die Wasserversorgung.

65. In dieser Hinsicht sind wir entschlossen, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) institutionelle und menschliche Kapazitäten für die wirksame, inklusive und nachhaltige Umsetzung der integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und der damit zusammenhängenden Ökosysteme zu entwickeln, einschließlich der Unterstützung der Beteiligung von Frauen an den Wasserwirtschaftssystemen;

b) geeignete Einrichtungen und Infrastrukturen für einwandfreies Trinkwasser, die Sanitärversorgung, die Hygiene und abfallwirtschaftliche Systeme bereitzustellen und zu betreiben, einschließlich der Erforschung der EntsalzungsTechnologie, sofern wirtschaftlich und ökologisch durchführbar;

c) den Ausbau der Behandlung, des Recyclings und der Wiederverwendung von Abwasser im Rahmen der nachhaltigen und effizienten Nutzung von Wasserressourcen zu erleichtern;

d) die Effizienz der Wassernutzung zu verbessern und darauf hinzuarbeiten, die übermäßige Entnahme, insbesondere von Grundwasser, zu beseitigen und die Auswirkungen der Salzwasserintrusion zu mildern.

Nachhaltige Verkehrssysteme

66. Wir sind uns dessen bewusst, dass Verkehr und Mobilität von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer sind. Nachhaltige Verkehrssysteme können das Wirtschaftswachstum ankurbeln, Handelschancen fördern und die Zugänglichkeit verbessern. Durch ein nachhaltiges, zuverlässiges und sicheres Verkehrswesen wird die Wirtschaft besser integriert und gleichzeitig die Umwelt geschont. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, wie wichtig der effiziente Personen- und Güterverkehr für die Förderung einer vollen Beteiligung an den lokalen, regionalen und globalen Märkten ist und welches Potenzial ein nachhaltiges Verkehrswesen zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit, der Gesundheit, der Resilienz von Städten, der Verbindungen zwischen Stadt und Land und der Produktivität ländlicher Gebiete in den kleinen Inselentwicklungsländern birgt.

67. In dieser Hinsicht sind wir entschlossen, die Unterstützung für die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer fortzusetzen und auszuweiten, die darauf abzielen,

a) Zugang zu umweltfreundlichen, sicheren, erschwinglichen und gut gewarteten Verkehrsmitteln zu erhalten;

b) die Sicherheit des Land-, See- und Luftverkehrs zu erhöhen;

c) tragfähige nationale, regionale und internationale Verkehrsregelungen zu entwickeln, einschließlich verbesserter Luft-, Land- und Seeverkehrsmaßnahmen, mit denen ein Lebenszyklusansatz für die Entwicklung und das Management der Verkehrsinfrastruktur verfolgt wird;

d) die Energieeffizienz im Verkehrssektor zu erhöhen.

Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion

68. Da die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster ein übergeordnetes Ziel und eine wesentliche Voraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung ist, verweisen wir auf den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster und die darin enthaltene Vision, wobei wir uns dessen bewusst sind, dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Kon-

sum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Länder zugutekommen. Dies soll im Einklang mit den nationalen Zielen, Bedürfnissen und Prioritäten erfolgen, wobei den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Entwicklungsländer umfassend Rechnung getragen werden muss, mit dem Ziel, etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung dieser Länder so gering wie möglich zu halten und dabei gleichzeitig die Armen und die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu schützen.

69. In dieser Hinsicht fordern wir dazu auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, innerhalb des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster Programme zur Förderung des nachhaltigen Konsums und der nachhaltigen Produktion zu erarbeiten und durchzuführen, wobei der Schwerpunkt auf Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben, dem nachhaltigen Tourismus, der Abfallbehandlung, Nahrung und Ernährung, der Lebensführung, der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung und den Verbindungen in der Versorgungskette zur Förderung der ländlichen Entwicklung liegt.

Umgang mit Chemikalien und Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle

70. Wir sind uns dessen bewusst, dass der sachgerechte Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus sowie mit Abfällen von zentraler Bedeutung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist. Wie für alle Länder ist die umweltgerechte Abfallbehandlung auch für die kleinen Inselentwicklungsländer von zentraler Bedeutung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, und die geringe Landfläche und die Abgelegenheit vieler kleiner Inselentwicklungsländer stellen für die sachgerechte Abfallentsorgung besondere Herausforderungen dar.

71. In dieser Hinsicht anerkennen wir die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Umgangs mit Chemikalien und Abfällen, die darauf abzielen,

a) die Programme der technischen Zusammenarbeit auszubauen, einschließlich jener im Rahmen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung⁶⁷, des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, des Sekretariats des Pazifischen regionalen Umweltprogramms, des Londoner Übereinkommens und Protokolls und des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, mit dem Ziel, die nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen für den Umgang mit Abfällen, einschließlich chemischer und gefährlicher Abfälle, Abfällen von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie Plastikabfällen im Meer, zu stärken, und die geografische Abdeckung von Notfallplänen gegen Ölverschmutzung weiter zu stärken und auszuweiten;

b) dass die Staaten, die dies noch nicht getan haben, erwägen, Vertragspartei der multilateralen Umweltübereinkünfte über Chemikalien und Abfälle zu werden und ein förderliches Umfeld für deren Umsetzung, einschließlich mit technischer und sonstiger geeigneter Unterstützung, sicherzustellen und gegebenenfalls das Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien und das Strategische Konzept für ein internationales Chemikalienmanagement umzusetzen;

c) einen besseren Zugang zu bestehenden Kapazitätsaufbauprogrammen zu erleichtern, wie jenen im Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation, die ein verstärktes Management spezifischer Risiken fordern, einschließlich Kontrollprogrammen für chemische und andere toxische und ökologische Ereignisse;

d) Ansätze für die Reduzierung, die Wiederverwendung, die Wiederverwertung, die Wiedergewinnung und die Rückgabe im Einklang mit den nationalen Kapazitäten und Prioritäten umzusetzen, unter anderem durch Kapazitätsaufbau und umweltgerechte Technologien.

⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

Gesundheit und nichtübertragbare Krankheiten

72. Wir sind uns dessen bewusst, dass Gesundheit eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist. Nachhaltige Entwicklung lässt sich nicht erreichen, solange zehrende übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, darunter neue und erneut auftretende Krankheiten, weit verbreitet sind und der Zustand körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens für die Bevölkerung unerreichbar ist.

73. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Belastung und Bedrohung durch übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten weltweit nach wie vor ein ernstes Problem sind und für die kleinen Inselentwicklungsländer eine der größten Herausforderungen im 21. Jahrhundert darstellen. Während Prävention, Behandlung, Betreuung und Aufklärung von entscheidender Bedeutung sind, fordern wir die internationale Gemeinschaft auf, die nationalen Maßnahmen der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Bekämpfung übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten zu unterstützen.

74. Wir nehmen Kenntnis von dem Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die umfassende Überprüfung und Bewertung der bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten erzielten Fortschritte⁶⁸.

75. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) umfassende, die ganze Regierung einschließende, sektorübergreifende Maßnahmen und Strategien zur Prävention und zum Management von Krankheiten zu erarbeiten und umzusetzen, einschließlich durch die Stärkung der Gesundheitssysteme, die Förderung der wirksamen Umsetzung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, die Verteilung von medizinischen Versorgungsgütern und Medikamenten, die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Bereitstellung von Anreizen für die Menschen, damit sie dank einer gesunden, guten Ernährung, Sport und Aufklärung ein gesünderes Leben führen;

b) konkrete nationale Programme und Maßnahmen zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Gesundheitssysteme für die Herbeiführung einer allgemeinen Versorgung mit Gesundheitsdiensten und die Verteilung von medizinischen Versorgungsgütern und Medikamenten zu stärken, mit Hilfe des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der wichtigsten Entwicklungspartner und anderer Interessenträger, auf Einladung der kleinen Inselentwicklungsländer;

c) dringend Schritte zu unternehmen, um für den Zeitraum von 2015 bis 2025 Zehnjahres-Zielvorgaben und -Strategien zur Verringerung der Ausbreitung und Schwere nichtübertragbarer Krankheiten festzulegen;

d) gut geplante und wertschöpfende Interventionen durchzuführen, die die Gesundheitsförderung stärken, die primäre Gesundheitsversorgung fördern und Rechenschaftsmechanismen zur Überwachung nichtübertragbarer Krankheiten einführen;

e) die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern im Hinblick auf Krankheiten zu ermöglichen, indem bestehende internationale und regionale Foren genutzt werden, um gemeinsame zweijährliche Tagungen der Minister für Gesundheit und sonstige betroffene Bereiche einzuberufen, mit dem Ziel, vor allem gegen die nichtübertragbaren Krankheiten vorzugehen;

f) den allgemeinen Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung herbeizuführen und die HIV-Übertragung von Mutter zu Kind zu beseitigen und Malaria, Tuberkulose und vernachlässigte, neue und erneut auftretende Tropenkrankheiten, darunter Chikungunya und Dengue, neuerlich und verstärkt zu bekämpfen;

g) die Mütter-, Neugeborenen- und Kindersterblichkeit zu senken und die Gesundheit von Müttern, Säuglingen und Kindern zu verbessern.

⁶⁸ Resolution 68/300.

Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen

76. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie die volle Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen und Mädchen transformative Wirkung und einen Multiplikatoreffekt auf die nachhaltige Entwicklung haben und eine Triebkraft des Wirtschaftswachstums in den kleinen Inselentwicklungsländern sind. Frauen können starke Kräfte des Wandels sein.

77. In dieser Hinsicht unterstützen wir die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

- a) alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu beseitigen;
- b) eine Geschlechterperspektive in die Schwerpunktbereiche für die nachhaltige Entwicklung zu integrieren;
- c) die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen zu stärken und den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten;
- d) alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beenden;
- e) auch künftig Maßnahmen zu ergreifen, um die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Frauen in allen Bereichen und ihre Führung auf allen Entscheidungsebenen im öffentlichen und privaten Sektor sicherzustellen, durch Politiken und Maßnahmen, wie zeitweilige Sondermaßnahmen, soweit angezeigt, und indem sie konkrete Ziele, Zielvorgaben und Kriterien festlegen und auf ihre Verwirklichung hinarbeiten;
- f) den gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung zu garantieren;
- g) in den kleinen Inselentwicklungsländern die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Frauen und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie ihrer reproduktiven Rechte zu gewährleisten, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen;
- h) die strukturellen und sozioökonomischen Ungleichheiten und die mehrfachen, einander überschneidenden Formen der Diskriminierung anzugehen, von denen Frauen und Mädchen, darunter auch jene mit Behinderungen, betroffen sind und die den Fortschritt und die Entwicklung behindern;
- i) Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen einzuräumen wie Männern, darunter Zugang zu Grund und Boden und sonstigen Vermögensformen, das Eigentum daran und die Verfügungsgewalt darüber, Kredite, Erbschaften, natürliche Ressourcen und geeignete neue Technologien.

Soziale Entwicklung

78. Wir sind uns dessen bewusst, dass die soziale Entwicklung als eine der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung sowohl jetzt als auch in der Zukunft von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung von Entwicklungsfortschritten in den kleinen Inselentwicklungsländern ist. Wir unterstützen daher die Anstrengungen, den sozialen Schutz und die soziale Inklusion zu stärken, das Wohlergehen zu verbessern und Chancen für die Schutzbedürftigsten und am stärksten Benachteiligten sicherzustellen.

79. Wir unterstützen die kleinen Inselentwicklungsländer in ihrem Engagement für einen auf die Armutsbeseitigung fokussierten Entwicklungsansatz, der gewährleistet, dass die Menschen, insbesondere die in Armut lebenden Menschen, gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Nahrung, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen öffentlichen und sozialen Diensten sowie Zugang zu produktiven Ressourcen, einschließlich Krediten, Grund und Boden, Ausbildung, Wissen, Informationen und Know-how, haben. Ein solcher Ansatz ermöglicht es den Bürgern und den lokalen Gemeinschaften, an der Entscheidungsfindung über die Politik und die Programme der sozialen Entwicklung mitzuwirken.

Kultur und Sport

80. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer über einen Reichtum an Kultur verfügen, der eine treibende und unterstützende Kraft für die nachhaltige Entwicklung ist. Insbesondere indigene und traditionelle Kenntnisse und kulturelle Ausdrucksformen, die die tiefgehenden Verbindungen zwischen den Menschen, der Kultur, dem Wissen und der natürlichen Umwelt unterstreichen, können die nachhaltige Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt auf sinnvolle Weise fördern.

81. In dieser Hinsicht unterstützen wir nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

a) die kulturelle Vielfalt, den interkulturellen Dialog und die internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu fördern, in Übereinstimmung mit den anwendbaren internationalen Übereinkommen, insbesondere jenen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

b) die gemeinsame Arbeit der Weltorganisation für geistiges Eigentum und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu nutzen und darauf aufzubauen;

c) die nationalen und regionalen kulturellen Aktivitäten und Infrastrukturen zu entwickeln und zu festigen, unter anderem durch das Netzwerk der Welterbestätten, die die lokalen Kapazitäten stärken, zur Bewusstseinsbildung in den kleinen Inselentwicklungsländern beitragen, das materielle und immaterielle Kulturerbe, einschließlich des lokalen und indigenen Wissens, hervorheben und die lokale Bevölkerung einbeziehen, zum Wohl gegenwärtiger und künftiger Generationen;

d) Kultur- und Kreativindustrien, einschließlich des Tourismus, zu erschließen, die aus ihrem reichen Erbe schöpfen und bei einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum eine Rolle zu spielen haben;

e) innerstaatliche Mechanismen zur Erhaltung, zur Förderung, zum Schutz und zur Bewahrung ihrer Gepflogenheiten und ihres traditionellen Wissens in Bezug auf ihr natürliches, materielles und immaterielles Kulturerbe zu entwickeln.

82. In Anerkennung der Leistungsstärke der kleinen Inselentwicklungsländer im Bereich Sport unterstützen wir den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung, der sozialen Inklusion und des Friedens, zur Stärkung der Bildung, zur Förderung der Gesundheit und zum Aufbau von Lebenskompetenzen, insbesondere unter jungen Menschen.

Förderung friedlicher Gesellschaften und sicherer Gemeinschaften

83. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren laufenden Bemühungen zu unterstützen, friedliche Gesellschaften und sichere Gemeinschaften zu gewährleisten, einschließlich durch den Aufbau bürgernaher und rechenschaftspflichtiger Institutionen und durch die Sicherstellung des Zugangs zur Justiz und der Achtung aller Menschenrechte, unter Berücksichtigung ihrer nationalen Prioritäten und Rechtsvorschriften.

84. Wir sind uns dessen bewusst, dass sich Verbrechen und Gewalt, darunter Konflikte, Banden- und Jugendgewalt, Seeräuberei, Menschenhandel, Computerkriminalität, Drogenhandel und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, nachteilig auf die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer auswirken können. Insbesondere das Fehlen von nachhaltigen Existenzgrundlagen und Weiterbildungsmöglichkeiten und der Zusammenbruch gemeinschaftlicher Unterstützungsstrukturen können dazu führen, dass sich immer mehr junge Männer und Frauen an Gewalt und Verbrechen beteiligen.

85. Wir unterstützen die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Bekämpfung des Menschenhandels, der Computerkriminalität, des Drogenhandels, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der internationalen Seeräuberei durch die Förderung des Beitritts zu den anwendbaren Übereinkommen, deren Ratifikation und Durchführung, den Erlass und die Anwendung von Rechtsvorschriften, die den illegalen Handel verbieten, die Förderung starker Institutionen und die Verbesserung von Schutzmechanismen zur Gewährleistung einer angemessenen Betreuung der Opfer von Sexhandel und Zwangsarbeit, im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Übereinkünften und Verträgen.

86. Wir unterstützen die Erarbeitung von Aktionsplänen in den kleinen Inselentwicklungsländern mit dem Ziel, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die oft Ziel geschlechtsspezifischer Gewalt sind und von Ver-

brechen, Gewalt und Konflikten unverhältnismäßig stark betroffen sind, zu beseitigen und sicherzustellen, dass sie an allen einschlägigen Prozessen maßgeblich beteiligt sind.

Bildung

87. Wir bekräftigen, dass der volle und gleichberechtigte Zugang zu hochwertiger Bildung auf allen Stufen eine unabdingbare Voraussetzung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist und wie wichtig lokale, nationale, regionale und internationale Anstrengungen in dieser Hinsicht sind.

88. Wir sind in dieser Hinsicht entschlossen, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer nachdrücklich zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) eine hochwertige Bildung und Ausbildung für Jugendliche und Mädchen bereitzustellen, mit besonderem Schwerpunkt auf den Schwächsten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, einschließlich in kreativen, kulturellen und mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen, damit alle Menschen über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und Beschäftigungschancen nutzen können, um ein produktives Leben zu führen;

b) sicherzustellen, dass die Bildung dazu beiträgt, weiter den Frieden zu konsolidieren und die soziale Inklusion zu fördern;

c) ihre Investitionen in Bildung, Ausbildung und Qualifizierung für alle, einschließlich Berufsbildung, zu erhöhen und ihren Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung zu verbessern, einschließlich zur Aneignung unternehmerischer Kompetenzen, sowohl durch schulische als auch durch außerschulische Mittel, wie etwa den Einsatz von Fernunterricht und die Entwicklung von Ausbildungsansätzen, die für die kleinen Inselentwicklungsländer geeignet sind.

Biologische Vielfalt

89. Wir kommen überein, die internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls internationale Partnerschaften sowie den Informationsaustausch zu fördern, und begrüßen in diesem Zusammenhang die Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt 2011-2020, die den Zweck verfolgt, die aktive Beteiligung aller Interessenträger an der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie ihren Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern, geleitet von der Vorstellung eines Lebens in Harmonie mit der Natur.

90. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer im Allgemeinen über eine außergewöhnliche marine und terrestrische biologische Vielfalt verfügen, die in vielen Fällen für ihre Existenzsicherung und Identität von grundlegender Bedeutung ist. In Anbetracht dessen, dass diese wertvolle biologische Vielfalt und die Ökosystemdienstleistungen, die sie bietet, ernsthaft gefährdet sind, unterstützen wir nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

a) die biologische Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu erhalten;

b) organische, natürliche, nachhaltig erzeugte und vor Ort angebaute Produkte zu exportieren;

c) auf finanzielle und technische Ressourcen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt zuzugreifen.

91. Wir bitten die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁶⁹, zu erwägen, das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁷⁰ zu ratifizieren und umzusetzen, in der Erkenntnis, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen und

⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁷⁰ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

die Aufteilung ihrer Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Armutsbeseitigung und zur nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Wüstenbildung, Landverödung und Dürre

92. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Bewältigung der Herausforderungen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre entscheidend für die Nahrungssicherheit und die Ernährung der kleinen Inselentwicklungsländer, ihre Anpassung an den Klimawandel, den Schutz ihrer biologischen Vielfalt und den Aufbau von Resilienz gegenüber Naturkatastrophen sein wird. Wir unterstützen außerdem nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, mit Vorrang Vorsorge- und Resilienzkonzepte für Wüstenbildung, Landverödung und Dürre zu entwerfen und durchzuführen und Finanzmittel aus einer Reihe öffentlicher und privater Quellen zusammenzuführen sowie die Nachhaltigkeit ihrer begrenzten Bodenressourcen zu fördern.

93. Wir anerkennen den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, mit dem Titel „Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20)“⁷¹, worin die Konferenz der Vertragsparteien eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einrichtete, mit dem Ziel, unter anderem eine wissenschaftlich fundierte Definition von Neutralität in Bezug auf die Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten festzulegen.

Wälder

94. In der Erkenntnis, dass die Wälder für die Existenzsicherung und die Ökosysteme lebensnotwendig sind, unterstützen wir nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

- a) die nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern⁷² umzusetzen;
- b) die Entwaldung und Walddegradation zu verlangsamen, zum Stillstand zu bringen und umzukehren, einschließlich durch die Förderung des Handels mit legal und nachhaltig gewonnenen Waldprodukten;
- c) eine geeignete und wirksame Wiederaufforstung, Wiederherstellung der Wälder und Aufforstung herbeizuführen;
- d) Hindernisse zu überwinden und Gelegenheiten zu nutzen, um Finanzmittel aus allen Quellen zu mobilisieren, mit dem Ziel, nationale Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu unterstützen und den Zustand der biologischen Vielfalt zu verbessern, indem die Ökosysteme, die Arten und die genetische Vielfalt erhalten und geschützt werden;
- e) an der Überprüfung des internationalen Rahmens zur Behandlung von Waldfragen unter der Leitung des Waldforums der Vereinten Nationen mitzuwirken, um die volle Bandbreite an Möglichkeiten für die Zukunft dieses Rahmens auszuloten;
- f) ihre rechtlichen, institutionellen und menschlichen Kapazitäten für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung auf der Grundlage eines ganzheitlichen und integrierten Ansatzes für die nachhaltige Nutzung der Waldressourcen zu stärken.

Invasive gebietsfremde Arten

95. In Anbetracht dessen, dass invasive gebietsfremde Arten eine Bedrohung für die nachhaltige Entwicklung darstellen und die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Existenzgrundlagen, zur Bewahrung und Erhaltung der Meeresressourcen und der Resilienz der Ökosysteme, zur Erhöhung der Nahrungssicherheit und zur Anpassung an den Klimawandel unter-

⁷¹ ICCD/COP(11)/23/Add.1 und Corr.1, Beschluss 8/COP.11.

⁷² Resolution 62/98, Anlage.

graben, fordern wir dazu auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) die sektorübergreifende Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, einschließlich durch eine erweiterte Unterstützung bestehender Strukturen, zu verbessern, um invasive gebietsfremde Arten wirksam zu bekämpfen;

b) die Anstrengungen zur Ausrottung und Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten zu verbessern, einschließlich durch die Bereitstellung von Unterstützung für die Erforschung und die Entwicklung neuer Technologien im Wege einer erweiterten Zusammenarbeit und der Unterstützung bestehender regionaler und internationaler Strukturen;

c) ihre Kapazität zur Behandlung von Fragen im Hinblick auf invasive gebietsfremde Arten, einschließlich der Prävention, auszubauen und zu stärken sowie die Öffentlichkeit in den kleinen Inselentwicklungsländern für diese Frage zu sensibilisieren.

Mittel zur Umsetzung, einschließlich Partnerschaften

96. Während wir anerkennen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer selbst die Hauptverantwortung für ihre nachhaltige Entwicklung tragen, sind wir uns dessen bewusst, dass es aufgrund der anhaltenden Entwicklungsherausforderungen der kleinen Inselentwicklungsländer einer verstärkten weltweiten Entwicklungspartnerschaft, der angemessenen Bereitstellung und Mobilisierung aller Mittel zur Umsetzung und der fortgesetzten internationalen Unterstützung bedarf, um die international vereinbarten Ziele zu erreichen.

Partnerschaften

97. Wir fordern einen Ausbau aller Formen von Partnerschaften mit den kleinen Inselentwicklungsländern und zu ihren Gunsten.

98. Wir sind uns dessen bewusst, dass es in Anbetracht der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer und der Notwendigkeit, ihre Resilienz aufzubauen, sowie eingedenk des Themas der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und echte und dauerhafte Partnerschaften auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sicherzustellen, um Fragen im Zusammenhang mit ihren Prioritäten und Bedürfnissen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung anzugehen.

99. Wir fordern außerdem eine verbesserte internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der Dreieckskooperation, und insbesondere eine Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern. Wir bekräftigen, dass die Nord-Süd-Zusammenarbeit weiterhin die wesentliche Form der internationalen Zusammenarbeit darstellt und dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt. Wir sind uns dessen bewusst, dass echte und dauerhafte Partnerschaften eine wichtige Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung spielen werden, indem sie das Potenzial des Zusammenwirkens zwischen den Regierungen auf allen Ebenen, Unternehmen, der Zivilgesellschaft und einem breiten Spektrum anderer Interessenträger voll ausschöpfen. Wir sind uns ferner dessen bewusst, dass Partnerschaften wirksame Instrumente zur Mobilisierung von menschlichen und finanziellen Ressourcen, Sachverstand, Technologie und Wissen sind und starke Treiber des Wandels, der Innovation und des Wohlergehens sein können.

100. Wir bekräftigen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer gleichberechtigte Partner sind und dass selbstbestimmte, echte und dauerhafte Partnerschaften auf gegenseitiger Zusammenarbeit und Mitverantwortung, Vertrauen, Partnerausrichtung, Harmonisierung, Respekt, Ergebnisorientierung, Rechenschaftslegung und Transparenz gründen und dass es politischen Willens bedarf, um langfristige, vorhersehbare Verpflichtungen einzugehen und umzusetzen. Partnerschaften sollen in allen ihren Formen, ungeachtet ihrer Größe und ihres wirtschaftlichen Wertes, genutzt, ausgebaut und gestärkt werden, um ein sinnvolles Zusammenwirken verschiedener Akteure (einschließlich lokaler Behörden, der Zivilgesellschaft und nicht-staatlicher Organisationen, Stiftungen, des Privatsektors und internationaler Finanzinstitutionen) sicherzustellen, und darauf hinwirken, die Vision der Eigenständigkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu verwirklichen und bei der Umsetzung nationaler Politiken zusammenzuarbeiten, die dazu beitragen, die in dem Aktionsprogramm von Barbados, der Strategie von Mauritius, dem Samoa-Pfad, den Millenniums-Ent-

wicklungszielen und in anderen internationalen Erklärungen und Übereinkünften eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

101. In dieser Hinsicht ersuchen wir den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten sowie unter Nutzung der vorhandenen zwischenstaatlichen Mechanismen Empfehlungen für einen Partnerschaftsrahmen zur Überwachung und Sicherstellung der vollen Umsetzung der Zusagen und Verpflichtungen mittels Partnerschaften zugunsten der kleinen Inselentwicklungsländer abzugeben. Der Rahmen soll sicherstellen, dass die Partnerschaften die Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer in den Mittelpunkt stellen, neue Chancen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung dieser Länder ermitteln und die volle Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads gewährleisten. Die Empfehlungen sollen der Generalversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorgelegt werden.

Finanzierung

102. Wir sind uns dessen bewusst, dass Finanzmittel aus allen Quellen, inländischen und internationalen, öffentlichen wie privaten, die Entwicklung und der Transfer zuverlässiger, erschwinglicher, moderner Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, die Hilfe beim Kapazitätsaufbau und ein förderliches institutionelles und politisches Umfeld auf allen Ebenen entscheidend wichtige Mittel für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern sind. Da diese Länder eine einzigartige und besondere Verwundbarkeit aufweisen, die spezieller Aufmerksamkeit bedarf, werden sie sich auch künftig eines breiten Spektrums verfügbarer Finanzierungsmechanismen bedienen, um das Aktionsprogramm von Barbados, die Strategie von Mauritius und den Samoa-Pfad umzusetzen.

103. Wir sind uns dessen bewusst, dass die internationale Finanzierung eine wichtige Rolle dabei spielt, die Kapazität der kleinen Inselentwicklungsländer zur Milderung mehrfacher Krisen und zur wirksamen Reaktion darauf zu steigern, indem die Wirkung der vorhandenen Finanzmittel erhöht wird und Finanzmittel aus einer Vielzahl öffentlicher und privater Quellen, einschließlich internationaler Finanzinstitutionen, mobilisiert, zusammengeführt und direkt bereitgestellt werden, um die Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads zu unterstützen.

104. Wir fordern alle Länder nachdrücklich auf, ihre gegenüber den kleinen Inselentwicklungsländern eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, um das Aktionsprogramm von Barbados, die Strategie von Mauritius und den Samoa-Pfad zu unterstützen. In dieser Hinsicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle gegenüber den Entwicklungsländern eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen.

105. Wir begrüßen die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihres Entwicklungseffekts. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Effektivität der Entwicklung zu erhöhen, verstärkt programmgestützte Ansätze zu verfolgen, die nationalen Systeme für vom öffentlichen Sektor verwaltete Aktivitäten zu nutzen, die Transaktionskosten zu senken und die gegenseitige Rechenschaft und Transparenz zu verbessern, und fordern in dieser Hinsicht alle Geber auf, die Bindung der Hilfe so weit wie möglich aufzuheben. Wir werden ferner die Effektivität und Berechenbarkeit der Entwicklung erhöhen, indem wir den Entwicklungsländern regelmäßig und rechtzeitig indikative Angaben über die mittelfristig geplante Unterstützung vorlegen. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Anstrengungen der Entwicklungsländer sind, in Bezug auf die eigene Entwicklung und die nationalen Institutionen, Systeme und Kapazitäten verstärkt die Führungsrolle zu übernehmen, um durch Einbindung der Parlamente und Bürger bei der Gestaltung dieser Politiken und durch vertiefte Interaktion mit den Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen, dass optimale Ergebnisse im Hinblick auf eine effektive Entwicklung erzielt werden. Wir sollten außerdem berücksichtigen, dass es keine Einheitsformel gibt, die die Effektivität der Entwicklung garantiert. Die spezifische Situation eines jeden Landes muss voll in Betracht gezogen werden.

106. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

- a) sich verstärkt der inländischen Politik und Finanzierung zu bedienen, unter gebührender Berücksichtigung ihres jeweiligen Verschuldungsgrads und ihrer nationalen Kapazitäten;
- b) Zugang zu internationalen Vereinbarungen und Modalitäten für die Entwicklungsfinanzierung für Entwicklungsländer, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer, zu erhalten, einschließlich durch Kapazitätsaufbau und eine Überprüfung der Antragsverfahren;
- c) unter Bereitstellung angemessener Finanzmittel und in Übereinstimmung mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen Projekte zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung durchzuführen;
- d) die Transferkosten im Zusammenhang mit Heimatüberweisungen zu senken und gleichzeitig die internationalen Zielvorgaben und vereinbarten Ergebnisse wichtiger, von dem System der Vereinten Nationen festgelegter internationaler Initiativen betreffend Heimatüberweisungen zu verfolgen, angesichts ihrer Bedeutung für das Wirtschaftswachstum der kleinen Inselentwicklungsländer.

Handel

107. In Anbetracht der einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer, wie etwa ihrer geringen Größe, ihrer beschränkten Verhandlungskapazität und ihrer Abgelegenheit von den Märkten, sind wir uns dessen bewusst, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um ihre weitere Integration auf regionaler Ebene und zwischen den Regionen sowie in die Weltmärkte zu unterstützen. In diesem Sinne unterstützen wir nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

- a) ihre erfolgreiche Beteiligung an Handels- und Wirtschaftsübereinkünften anzuregen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen für eine besondere und differenzierte Behandlung und Kenntnis nehmend von der bislang im Rahmen des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation zu kleinen Volkswirtschaften durchgeführten Arbeit;
- b) technische Hilfe im Rahmen von Mechanismen für handelsbezogene Hilfe und anderen Programmen zur Stärkung ihrer Kapazität für eine wirksame Beteiligung an dem multilateralen Handelssystem zu erhalten, einschließlich im Hinblick auf die Erläuterung von Handelsregeln und -disziplinen, die Aushandlung und Umsetzung von Handelsübereinkünften und die Formulierung und Anwendung einer kohärenten Handelspolitik, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit im Handel sowie die Entwicklungs- und Wachstumsaussichten zu verbessern;
- c) die Auswirkungen nichttarifärer Hemmnisse auf ihre Marktzugangschancen zu bewerten und zu mildern, unter anderem durch angemessene technische Hilfe und die Durchführung des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen;
- d) Partnerschaften zu entwickeln und zu stärken, um die Teilnahme der kleinen Inselentwicklungsländer am internationalen Handel mit Gütern und Dienstleistungen zu fördern, ihre Produktionskapazitäten aufzubauen und ihre angebotsseitigen Einschränkungen anzugehen.

Kapazitätsaufbau

108. Wir bekräftigen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer fortgesetzte und verstärkte Investitionen in Bildung und Ausbildungsprogramme benötigen, um menschliche und institutionelle Kapazitäten zu entwickeln und so die Resilienz ihrer Gesellschaften und Volkswirtschaften aufzubauen, wobei der Einsatz und die Bewahrung von Wissen in jeder Form, einschließlich des traditionellen Wissens, innerhalb dieser Staaten gefördert werden muss und die Rechenschaftslegung und Transparenz bei allen Kapazitätsaufbaumaßnahmen durch alle Parteien zu gewährleisten sind.

109. In dieser Hinsicht unterstützen wir nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

- a) die vorhandenen Mechanismen und Ressourcen zu verbessern, damit im gesamten System der Vereinten Nationen über die Landesteam der Vereinten Nationen koordinierte und kohärente Kapazitätsaufbauprogramme für die kleinen Inselentwicklungsländer bereitgestellt werden, in Zusammenarbeit mit den nationalen Stellen, Regionalkommissionen und zwischenstaatlichen Organisationen, um die nationalen Kapazitäten und Institutionen, aufbauend auf den Erfahrungen und Erfolgen der Initiative „Capacity 2015“, zu stärken;
- b) ergänzend zum Kapazitätsaufbau ihre nationalen Institutionen zu stärken;
- c) sicherzustellen, dass der Kapazitätsaufbau und gegebenenfalls die Stärkung der Institutionen in alle Kooperationsrahmen und Partnerschaften aufgenommen werden und dass sie in die Prioritäten und Arbeitsprogramme aller Einrichtungen der Vereinten Nationen integriert werden, die Hilfe für die kleinen Inselentwicklungsländer bereitstellen, in Abstimmung mit anderen Entwicklungsbemühungen, innerhalb ihres jeweiligen Mandats und ihrer vorhandenen Ressourcen;
- d) am Universitätskonsortium der kleinen Inselstaaten ein spezielles Intensivausbildungsprogramm zum Thema nachhaltige Entwicklung für die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten;
- e) die Programme der technischen Hilfe in Partnerschaft mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und regionalen Institutionen in den kleinen Inselentwicklungsländern zu stärken;
- f) je nach Bedarf nationale Kapazitäten zur Nutzung von Kosten-Nutzen-Analysen für eine fundierte Politikgestaltung auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung aufzubauen, einschließlich spezifischer Modelle für die kleinen Inselentwicklungsländer, die die technischen, finanziellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte in Bezug auf den Beitritt zu multilateralen Umweltübereinkommen und damit zusammenhängenden Übereinkünften sowie deren Ratifikation und Durchführung evaluieren;
- g) nationale Kapazitäten zur Erfüllung der Berichtspflichten aufzubauen, die sich aus den von den kleinen Inselentwicklungsländern mit der Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte und Verpflichtungserklärungen eingegangenen Verpflichtungen ergeben;
- h) in den kleinen Inselentwicklungsländern nationale und regionale Informations- und Kommunikationstechnologie-Plattformen und Informationsverbreitungszentren einzurichten, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zu erleichtern, und dabei gegebenenfalls auf bestehenden Informations- und Kommunikationsplattformen aufzubauen;
- i) die regionale und interregionale Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern im Bereich Bildung und Ausbildung zu verstärken, um geeignete bewährte Verfahren als Lösungen für gemeinsame Herausforderungen zu ermitteln und anzuwenden;
- j) dafür Sorge zu tragen, dass Frauen in vollem Maße und gleichberechtigt von der Kapazitätsentwicklung profitieren können und dass die Institutionen Frauen auf allen Ebenen, einschließlich auf der Ebene der hochrangigen Führungskräfte, einschließen und sie unterstützen.

Technologie

110. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Zugang der kleinen Inselentwicklungsländer zu geeigneten, zuverlässigen, erschwinglichen, modernen und umweltschonenden Technologien von entscheidender Bedeutung für die Erreichung ihrer Ziele auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung und bei der Förderung eines Umfelds ist, das Anreize für Innovation und unternehmerische Initiative bietet, und dass Wissenschaft, Technologie und Innovation wesentliche Treiber und Ermöglicher nachhaltiger Entwicklung sind.

111. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Zugang zu geeigneten, zuverlässigen, erschwinglichen, modernen und umweltschonenden Technologien und Know-how zu erhalten und die Vernetzung und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch eine Verbesserung der Infrastruktur, der Ausbildung und der nationalen Rechtsvorschriften sowie durch die Beteiligung des öffentlichen und des privaten Sektors zu erhöhen.

Daten und Statistiken

112. Wir bekräftigen die Rolle, die Daten und Statistiken in der Entwicklungsplanung in den kleinen Inselentwicklungsländern spielen, und die Notwendigkeit, dass das System der Vereinten Nationen von diesen Ländern ungeachtet ihrer Größe und unter möglichst geringer Belastung Statistiken einholt, indem es unter anderem eine Übermittlung auf elektronischem Weg und gegebenenfalls über die zuständigen regionalen Einrichtungen zulässt.

113. Wir anerkennen, dass es einer besseren Datenerhebung und statistischen Analyse bedarf, um die kleinen Inselentwicklungsländer in die Lage zu versetzen, wirksam die international vereinbarten Entwicklungsziele zu planen, weiterzuverfolgen, ihre Umsetzung zu evaluieren und Erfolge bei ihrer Verwirklichung zu erfassen.

114. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit ihrer Daten- und statistischen Systeme im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten zu stärken und komplexe Datensysteme, einschließlich Geodaten-Plattformen, besser zu verwalten, indem neue Partnerschaftsinitiativen eingeleitet oder bestehende Initiativen erweitert werden;

b) die vorhandenen statistischen Normen und Ressourcen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sozial- und Umweltstatistik zu nutzen;

c) die Erhebung, Analyse, Verbreitung und Verwendung von geschlechtsspezifischen Statistiken und nach Geschlecht, Alter, Behinderung und anderen maßgeblichen Variablen aufgeschlüsselten Daten auf systemische und koordinierte Weise auf nationaler Ebene durch geeignete finanzielle und technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau zu verbessern, bei gleichzeitiger Anerkennung der Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit in dieser Hinsicht.

115. Ferner fordern wir die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die maßgeblichen zwischenstaatlichen Organisationen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat

a) die nationalen Statistiken und Entwicklungsindikatoren der kleinen Inselentwicklungsländer, soweit verfügbar, stärker zu nutzen;

b) ein Statistik- und Informationsprogramm über nachhaltige Entwicklung für die kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen;

c) geeignete Indizes für die Bewertung der bei der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer erzielten Fortschritte zu erarbeiten, die ihre Verwundbarkeit besser wiedergeben und ihnen als Orientierung dafür dienen, auf einer besseren Informationsgrundlage Maßnahmen und Strategien für den Aufbau und die Aufrechterhaltung langfristiger Resilienz zu beschließen und die nationalen Systeme für aufgeschlüsselte Daten und Informationen sowie die Analysekapazitäten für die Entscheidungsfindung, die Erfassung von Fortschritten und die Erstellung von Länderprofilen zu Verwundbarkeit und Resilienz zu stärken.

Institutionelle Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer

116. Wir fordern das System der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und andere multilaterale Entwicklungspartner auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch künftig bei ihren Bemühungen zu unterstützen, nationale Strategien und Programme für die nachhaltige Entwicklung umzusetzen, indem sie die Prioritäten und Aktivitäten der kleinen Inselentwicklungsländer in ihre einschlägigen strategischen und programmatischen Rahmen integrieren, einschließlich durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene, in Übereinstimmung mit ihren Mandaten und Gesamtprioritäten.

117. In dieser Hinsicht fordern wir das System der Vereinten Nationen auf, Unterstützung dafür zu leisten,

a) sicherzustellen, dass die Institutionen der Vereinten Nationen die Fragen im Zusammenhang mit den kleinen Inselentwicklungsländern voll berücksichtigen und die Unterstützung für diese Länder und die Entwicklung ihrer Kapazitäten auf geeigneter Ebene in ihre Programme aufnehmen;

b) auch künftig im Rahmen nationaler und regionaler Initiativen die Mitsprache und Mitwirkung der kleinen Inselentwicklungsländer in den Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen der internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken;

c) die interregionale und intraregionale Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern, erforderlichenfalls auch durch institutionelle Mechanismen und Kapazitätsaufbau, zu verbessern;

d) sicherzustellen, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat sowie das unter ihrer Schirmherrschaft einberufene hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung den Fragen im Zusammenhang mit den kleinen Inselentwicklungsländern angemessene Rechnung tragen.

118. Wir fordern den Ausschuss für Entwicklungspolitik des Wirtschafts- und Sozialrats auf, auch künftig die einzigartige und besondere Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer gebührend zu berücksichtigen und weiterhin gemeinsam mit ihren Regierungen die Fortschritte der kleinen Inselentwicklungsländer, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückt sind, regelmäßig zu überwachen.

119. Wir ersuchen den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer durch das System der Vereinten Nationen durchzuführen, mit dem Ziel, die Effektivität dieser Unterstützung insgesamt und die jeweiligen Rollen bei der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu stärken, und wir bitten die Generalversammlung, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Parameter der Überprüfung festzulegen. Wir ersuchen den Generalsekretär, aufbauend auf früheren Berichten, die aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse und seine diesbezüglichen Empfehlungen im Rahmen seines regelmäßigen Berichts „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ der siebzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

120. Wir ersuchen den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten weiterhin gemäß ihrem Mandat zur Bereitstellung von Unterstützung und Beratenden Diensten die Lage der kleinen Inselentwicklungsländer analysiert und darüber Bericht erstattet, einschließlich in Bezug auf die Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads, und dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer gemäß seinem Mandat zur Interessenvertretung dafür Sorge trägt, dass der Samoa-Pfad und Fragen im Zusammenhang mit den kleinen Inselentwicklungsländern in der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen durchgängig berücksichtigt werden, dass die Kohärenz der mit diesen Ländern zusammenhängenden Fragen in den Prozessen der Vereinten Nationen, einschließlich auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, verbessert wird und dass weiterhin internationale Unterstützung und Ressourcen zur Unterstützung der Umsetzung des Samoa-Pfads durch die kleinen Inselentwicklungsländer mobilisiert werden.

Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer für die Post-2015-Entwicklungsagenda

121. Unter Hinweis darauf, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ihre Prioritäten für die Post-2015-Entwicklungsagenda in dem Ergebnisdokument der interregionalen Vorbereitungstagung für die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer festgelegt und in dem vorliegenden Ergebnisdokument weiter präzisiert haben, sind wir uns der Notwendigkeit bewusst, diese Prioritäten bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen.

Überwachung und Rechenschaft

122. Um die Verwirklichung einer transformativen Strategie für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer sicherzustellen, fordern wir die Generalversammlung, den Wirtschafts- und Sozi-

alrat und ihre Nebenorgane auf, die vollständige Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads zu überwachen, unter anderem unter Zuhilfenahme der Überwachungsrahmen der Regionalkommissionen.

123. Wir verweisen darauf, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat sowie das unter ihrer Schirmherrschaft einberufene hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung der Erörterung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung ausreichend Zeit widmen werden, um das Engagement zu verstärken und die Zusagen zu erfüllen.

124. In dieser Hinsicht sind wir entschlossen, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die bei der Umsetzung der Prioritäten, Verpflichtungen, Partnerschaften und anderen Aktivitäten der kleinen Inselentwicklungsländer erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

b) die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ersuchen, auch weiterhin eine Partnerschaftsplattform mit Schwerpunkt auf den kleinen Inselentwicklungsländern bereitzustellen und regelmäßig die interinstitutionelle Beratungsgruppe einzuberufen, damit sie über die vollständige Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads Bericht erstattet, mit einer angemessenen und aktuellen Analyse auf der Grundlage relevanter Zielvorgaben und Indikatoren, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von Belang sind, um Rechenschaft auf allen Ebenen zu gewährleisten.

RESOLUTION 69/16

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 18. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.3, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

69/16. Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/237 vom 23. Dezember 2013, mit der sie die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung, vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024, unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ verkündete, deren Auftakt unmittelbar im Anschluss an die Generaldebatte der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden soll, und zu diesem Zweck die Gelegenheit hervorhebend, durch die wirksame Begehung der Dekade maßgebliche Synergieeffekte bei der Bekämpfung aller Geißeln des Rassismus zu erzielen und in dieser Hinsicht zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁷³ beizutragen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/169 vom 18. Dezember 2009, mit der sie 2011 zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung erklärte, eingedenk dessen, dass es von vorrangiger Bedeutung ist, auf den Fortschritten aufzubauen, die im Zuge der Durchführung des Aktivitätenprogramms für das Jahr erzielt wurden, und zu diesem Zweck unter Hinweis auf Ziffer 61 ihrer Resolution 66/144 vom 19. Dezember 2011, mit der sie die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung ermutigte, ein vom Menschenrechtsrat zu verabschiedendes Aktionsprogramm, einschließlich eines Mottos, zu entwickeln, mit dem Ziel, vor Ablauf des Jahres 2013 die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu verkünden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, mit der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezem-

⁷³ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

ber 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban vorgab,

im Bewusstsein ihrer Resolution 62/122 vom 17. Dezember 2007, mit der sie den 25. März zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärte,

entschlossen, die Menschenwürde und Gleichheit für die Opfer der Sklaverei, des Sklavenhandels und des Kolonialismus zu wahren, insbesondere für die Menschen afrikanischer Abstammung in der afrikanischen Diaspora,

unter Begrüßung der von der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban geleisteten Arbeit an dem Entwurf eines Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe über die Ausarbeitung des Entwurfs eines Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Dekade⁷⁴,

1. *verabschiedet* das Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Aktivitäten und Ziele für die Dekade im Einklang mit Ziffer 10 des Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Dekade geplant und durchgeführt werden, auf der Grundlage einer umfassenden Konsultation und Zusammenarbeit mit Menschen afrikanischer Abstammung;

3. *beschließt*, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Koordinator der Dekade zu ernennen, um die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade zu verfolgen;

4. *ersucht* die Staaten und legt den zuständigen Menschenrechtsgremien, -organen und -mechanismen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen, regionalen, subregionalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Organisationen von Menschen afrikanischer Abstammung, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen Interessenträgern nahe, spezifische handlungsorientierte Aktivitäten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auszuüben und durchzuführen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich einen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Aktivitäten der Dekade vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, berechenbare Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die wirksame Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade zuzuweisen, und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für diesen Zweck außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, vor der vierundsiebzigsten Tagung der Versammlung eine Halbzeitüberprüfung zur Bestandsaufnahme der Fortschritte und Beschließung weiterer notwendiger Maßnahmen abzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine abschließende Bewertung der Dekade abzuhalten, die im Rahmen einer internationalen Veranstaltung auf hoher Ebene zum Abschluss der Dekade stattfinden soll;

9. *beschließt*, die Dekade gemäß Resolution 68/237 der Generalversammlung unmittelbar im Anschluss an die Generaldebatte der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung mit der erforderlichen globalen Bekannt- und Sichtbarmachung offiziell zu eröffnen, deren Modalitäten vom Präsidenten der Versammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten koordiniert werden.

⁷⁴ A/HRC/26/55.

Anlage

Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung

I. Einleitung

A. Hintergrund

1. Die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung, die von 2015 bis 2024 begangen wird, stellt einen vielversprechenden Abschnitt der Geschichte dar, in dem sich die Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft und alle anderen maßgeblichen Akteure mit Menschen afrikanischer Abstammung zusammenschließen und wirksame Maßnahmen für die Durchführung des Aktivitätenprogramms in einem Geist der Anerkennung, der Gerechtigkeit und der Entwicklung ergreifen werden. In dem Aktivitätenprogramm wird anerkannt, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban⁷⁵ ein umfassender Rahmen der Vereinten Nationen und eine solide Grundlage zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind und eine neue Stufe der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellen, die Rechte und die Würde der Menschen afrikanischer Abstammung wiederherzustellen.

2. Die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade ist ein integraler Bestandteil der vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und steht im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁷⁶, welches die wichtigsten internationalen Übereinkünfte zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind. Daher sollten durch die Internationale Dekade bedeutende Synergieeffekte im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz erzielt werden.

3. In der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban wurde anerkannt, dass Menschen afrikanischer Abstammung Opfer von Sklaverei, Sklavenhandel und Kolonialismus waren und weiterhin Opfer ihrer Folgen sind. Der Durban-Prozess hat den Menschen afrikanischer Abstammung mehr Sichtbarkeit verschafft und infolge konkreter Maßnahmen der Staaten, der Vereinten Nationen, anderer internationaler und regionaler Organe und der Zivilgesellschaft zu maßgeblichen Fortschritten bei der Förderung und dem Schutz ihrer Rechte beigetragen.

4. Bedauerlicherweise äußern sich Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der genannten Fortschritte nach wie vor sowohl unmittelbar als auch mittelbar, de facto und de jure, in Form von Ungleichheit und Benachteiligung. Überall auf der Welt gehören Menschen afrikanischer Abstammung, ob sie Nachkommen der Opfer des transatlantischen Sklavenhandels sind oder Migranten der jüngeren Zeit, zu den ärmsten und am stärksten marginalisierten Gruppen. Aus Studien und Erkenntnissen internationaler und nationaler Organe geht hervor, dass Menschen afrikanischer Abstammung nach wie vor begrenzten Zugang zu hochwertiger Bildung, Gesundheitsdiensten, Wohnraum und sozialer Sicherheit haben. In vielen Fällen bleibt ihre Situation weitgehend unbemerkt, und die Anstrengungen von Menschen afrikanischer Abstammung, ihrer gegenwärtigen Lage abzuhelpfen, werden bislang nicht genügend anerkannt und geachtet. Sie erleben allzu oft Diskriminierung beim Zugang zur Justiz und sind neben der Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse in erschreckend hohem Maße der Polizeigewalt ausgesetzt. Darüber hinaus ist ihre politische Teilhabe oft gering, sowohl in Bezug auf ihre Wahlbeteiligung als auch bei der Besetzung politischer Ämter.

5. Menschen afrikanischer Abstammung können mehrfache, verschärfte oder sich überschneidende Formen der Diskriminierung aus anderen verwandten Gründen erleiden, wie etwa aufgrund des Alters, des

⁷⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder eines sonstigen Status.

6. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung soll ein vorrangiges Anliegen der Vereinten Nationen sein. In dieser Hinsicht ist die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung eine wichtige Initiative zur rechten Zeit und eine einmalige Gelegenheit, den wichtigen Beitrag von Menschen afrikanischer Abstammung zu unseren Gesellschaften zu unterstreichen und konkrete Maßnahmen zur Förderung ihrer uneingeschränkten Inklusion und zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vorzuschlagen.

B. Motto der Internationalen Dekade

7. Wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/237 verkündet, lautet das Motto der Internationalen Dekade „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“.

C. Ziele der Internationalen Dekade

8. Die Nichtdiskriminierung und die Gleichheit vor dem Gesetz und durch das Gesetz sind Grundprinzipien der internationalen Menschenrechtsnormen und bilden die Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁷ und der wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte. Daher soll das Hauptziel der Internationalen Dekade die Förderung der Achtung, des Schutzes und der Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen afrikanischer Abstammung sein, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt. Dieses Hauptziel kann dadurch erreicht werden, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz⁷⁸ und die politische Erklärung zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁷⁹ vollständig und wirksam umgesetzt werden und alle Staaten dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkünften beitreten oder sie ratifizieren und die aus ihnen entstehenden Verpflichtungen vollständig umsetzen.

9. Mit der Internationalen Dekade werden insbesondere folgende konkrete Ziele verfolgt:

a) die Maßnahmen und die Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Gewährleistung des vollen Genusses der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte durch die Menschen afrikanischer Abstammung sowie ihrer vollen und gleichberechtigten Teilhabe an allen Aspekten der Gesellschaft zu verstärken;

b) eine bessere Kenntnis und größere Achtung der Vielfalt des Erbes und der Kultur von Menschen afrikanischer Abstammung und ihres vielfältigen Beitrags zur Entwicklung der Gesellschaften zu fördern;

c) nationale, regionale und internationale Rechtsrahmen im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu beschließen und zu stärken sowie ihre vollständige und wirksame Durchführung sicherzustellen.

II. Während der Internationalen Dekade durchzuführende Aktivitäten

A. Nationale Ebene

10. Die Staaten sollen durch die Beschließung und wirksame Umsetzung von nationalen und internationalen Rechtsrahmen, politischen Konzepten und Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Menschen afri-

⁷⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁷⁸ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

⁷⁹ Resolution 66/3.

kanischer Abstammung konkrete und praktische Schritte unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Frauen, Mädchen und jungen Männern, unter anderem mittels der unten beschriebenen Aktivitäten.

1. Anerkennung

a) Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung

11. Die Staaten sollen

a) alle Hindernisse ausräumen, die den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, verhindern;

b) die wirksame Umsetzung der nationalen und internationalen Rechtsrahmen fördern;

c) Vorbehalte zurückziehen, die dem Ziel und Zweck des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung widersprechen, und das Zurückziehen anderer Vorbehalte erwägen;

d) eine umfassende Überprüfung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften vornehmen, um die Bestimmungen zu ermitteln und abzuschaffen, die eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zur Folge haben;

e) umfassende Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung erlassen oder stärken und für ihre wirksame Anwendung sorgen;

f) wirksamen Schutz für Menschen afrikanischer Abstammung, die sich mehrfachen, verschärften oder sich überschneidenden Formen der Diskriminierung gegenübersehen, bereitstellen und alle Gesetze überprüfen und aufheben, die diskriminierende Wirkung für Menschen afrikanischer Abstammung haben;

g) handlungsorientierte politische Konzepte, Programme und Projekte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beschließen, stärken und umsetzen, die darauf ausgelegt sind, Menschen afrikanischer Abstammung den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten; den Staaten wird außerdem nahegelegt, nationale Aktionspläne auszuarbeiten, um Diversität, Gleichheit, Gerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und die Teilhabe aller zu fördern;

h) unter Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft nationale Mechanismen oder Institutionen einrichten und/oder stärken, mit dem Ziel, politische Konzepte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu formulieren, weiterzuverfolgen und umzusetzen und Rassengleichheit zu fördern;

i) gegebenenfalls unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen, im Einklang mit den Pariser Grundsätzen⁸⁰, und/oder ähnliche Mechanismen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einrichten und/oder stärken und ihnen ausreichende Finanzmittel, Kompetenz und Kapazitäten für Schutz-, Förder- und Überwachungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zur Verfügung stellen.

b) Bildung zur Förderung der Gleichheit und Sensibilisierung

12. Die Staaten sollen

a) den Auftakt der Internationalen Dekade auf nationaler Ebene begehen und nationale Aktionsprogramme und Aktivitäten für die vollständige und wirksame Durchführung der Dekade erarbeiten;

⁸⁰ Resolution 48/134, Anlage.

b) Konferenzen und andere Veranstaltungen auf nationaler Ebene abhalten, die darauf zielen, eine offene Debatte anzuregen und die Öffentlichkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu sensibilisieren, unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Regierung, Vertretern der Zivilgesellschaft und Personen oder Gruppen von Personen, die Opfer sind;

c) eine bessere Kenntnis und größere Anerkennung und Achtung der Kultur, der Geschichte und des Erbes der Menschen afrikanischer Abstammung fördern, unter anderem durch Forschung und Bildung, und sich dafür einsetzen, dass die Geschichte und der Beitrag der Menschen afrikanischer Abstammung vollständig und wahrheitsgetreu in die Unterrichtspläne aufgenommen werden;

d) die positive Rolle fördern, die die führenden Politiker und politischen Parteien, die Führer religiöser Gemeinschaften und die Medien im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weiter wahrnehmen könnten, unter anderem durch die öffentliche Anerkennung und Achtung der Kultur, der Geschichte und des Erbes der Menschen afrikanischer Abstammung;

e) die Öffentlichkeit durch Informations- und Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wiederherstellung der Würde der Menschen afrikanischer Abstammung sensibilisieren und erwägen, nichtstaatlichen Organisationen Unterstützung für solche Aktivitäten zur Verfügung zu stellen;

f) Initiativen zur Ausbildung und Schulung von nichtstaatlichen Organisationen und Menschen afrikanischer Abstammung in der Nutzung der Instrumente unterstützen, die aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte betreffend Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Verfügung stehen;

g) dafür sorgen, dass Lehrbücher und andere Bildungsmaterialien die historischen Fakten im Zusammenhang mit den Tragödien und Gräueltaten der Vergangenheit, insbesondere der Sklaverei, dem Sklavenhandel, dem transatlantischen Sklavenhandel und dem Kolonialismus, wahrheitsgetreu wiedergeben, um Stereotypisierung und die Verzerrung oder Verfälschung dieser historischen Tatsachen, einschließlich der Rolle der jeweiligen Länder, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz führen können, zu vermeiden, und zu diesem Zweck

i) Forschungs- und Bildungsinitiativen unterstützen;

ii) den Opfern und ihren Nachkommen Anerkennung zuteilwerden lassen, indem in den Ländern, die aus der Sklaverei, dem Sklavenhandel, dem transatlantischen Sklavenhandel und dem Kolonialismus und Tragödien der Vergangenheit Nutzen zogen und/oder dafür verantwortlich waren und in denen diese Anerkennung fehlt, sowie an den Orten der Abfahrt, der Ankunft und der Umsiedlung Gedenkstätten errichtet werden, und damit zusammenhängende kulturelle Stätten schützen.

c) Sammlung von Informationen

13. Gemäß Ziffer 92 des Aktionsprogramms von Durban sollen die Staaten auf gesamtstaatlicher und lokaler Ebene verlässliche statistische Daten sammeln, zusammenstellen, analysieren, verbreiten und veröffentlichen und alle sonstigen damit zusammenhängenden Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die Lage der Menschen afrikanischer Abstammung, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, regelmäßig zu bewerten.

14. Diese statistischen Daten sollen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, unter Wahrung des Rechts auf Privatheit und des Grundsatzes der Selbstidentifizierung, aufgeschlüsselt werden.

15. Die Informationen sollen erhoben werden, um die Lage der Menschen afrikanischer Abstammung zu verfolgen, die erzielten Fortschritte zu bewerten, ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und soziale Gefälle zu ermitteln. Sie sollen auch verwendet werden, um politische Konzepte und Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bewerten und bei ihrer Ausarbeitung als Orientierungshilfe zu dienen.

d) Teilhabe und Inklusion

16. Die Staaten sollen Maßnahmen beschließen, um die vollständige, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen afrikanischer Abstammung an öffentlichen und politischen Angelegenheiten ohne Diskriminierung zu ermöglichen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen.

2. Gerechtigkeit

a) Zugang zur Justiz

17. Die Staaten sollen ferner

a) Maßnahmen einleiten, um die Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, insbesondere bei der Wahrnehmung des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege;

b) wirksame Maßnahmen konzipieren, anwenden und durchsetzen, um das Phänomen der Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse zu beseitigen;

c) die institutionelle Stereotypisierung von Menschen afrikanischer Abstammung beseitigen und angemessene Sanktionen gegen Strafverfolgungsbeamte anwenden, die die Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse zur Grundlage ihres Handelns machen;

d) gewährleisten, dass Menschen afrikanischer Abstammung vollen Zugang zu wirksamem Schutz und wirksamen Rechtsbehelfen durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen sowie das Recht haben, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von rassistischer Diskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen;

e) wirksame und geeignete Maßnahmen beschließen, einschließlich rechtlicher Maßnahmen, soweit angezeigt, um alle rassistischen Handlungen zu bekämpfen, insbesondere die Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts, die Aufstachelung zum Rassenhass, Gewalt oder die Aufstachelung zu rassistischer Gewalt sowie rassistische Propagandatätigkeiten und die Beteiligung an rassistischen Organisationen; den Staaten wird außerdem nahegelegt, dafür zu sorgen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden;

f) Menschen afrikanischer Abstammung, die Opfer von Rassismus sind, den Zugang zur Justiz erleichtern, indem sie ihnen die erforderlichen Rechtsinformationen über ihre Rechte zur Verfügung stellen und bei Bedarf rechtliche Unterstützung gewähren;

g) alle Menschenrechtsverletzungen verhindern und bestrafen, von denen Menschen afrikanischer Abstammung betroffen sind, einschließlich Gewalt, Folterhandlungen und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, auch diejenigen, die von staatlichen Amtsträgern begangen werden;

h) dafür sorgen, dass Menschen afrikanischer Abstammung wie alle anderen Personen alle Garantien für ein faires Verfahren und die Gleichheit vor dem Gesetz genießen, die in den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verankert sind, insbesondere das Recht auf die Unschuldsvermutung, das Recht auf einen Rechtsbeistand und einen Dolmetscher, das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, die Justizgarantien und alle Rechte, die Gefangenen zustehen;

i) anerkennen und zutiefst bedauern, dass Millionen von Männern, Frauen und Kindern als Folge von Sklaverei, Sklavenhandel, transatlantischem Sklavenhandel, Kolonialismus, Apartheid, Völkermord und den Tragödien der Vergangenheit unbeschreibliches Leid und Übel angetan wurde, davon Kenntnis nehmen, dass einige Staaten die Initiative zur Entschuldigung ergriffen und entsprechende Wiedergutmachung für schwere und massive Verstöße geleistet haben, und diejenigen, die noch keine Reue bekundet oder Entschuldigungen ausgesprochen haben, auffordern, Wege zu finden, um zur Wiederherstellung der Würde der Opfer beizutragen;

j) mit dem Ziel, diese dunklen Kapitel der Geschichte zu schließen, und als Mittel zur Aussöhnung und Heilung die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder bitten, den Opfern dieser Tragödien ein ehrendes Andenken zu bewahren, ferner davon Kenntnis nehmen, dass einige Staaten die Initiative ergriffen haben, um ihr Bedauern oder ihre Reue zum Ausdruck zu bringen oder Entschuldigungen auszusprechen,

und alle diejenigen, die noch nicht dazu beigetragen haben, die Würde der Opfer wiederherzustellen, auffordern, geeignete Mittel und Wege zu finden, um dies zu tun, und zu diesem Zweck denjenigen Ländern danken, die solche Schritte unternommen haben;

k) alle Staaten, die es betrifft, auffordern, eingedenk ihrer moralischen Verpflichtungen geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den anhaltenden Folgen dieser Praktiken ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen.

b) Besondere Maßnahmen

18. Besondere Maßnahmen, beispielsweise Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, sind unerlässlich, um die Disparitäten zu verringern und zu beseitigen, von denen die Menschen afrikanischer Abstammung beim Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten betroffen sind, sie vor Diskriminierung zu schützen und fortbestehende oder strukturelle Disparitäten und faktische Ungleichheiten, die von historischen Umständen herrühren, zu überwinden. Daher sollen die Staaten nationale Aktionspläne aufstellen oder genauer ausarbeiten, um Diversität, Gleichheit, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und die Teilhabe aller zu fördern. Ziel dieser Pläne soll es sein, unter anderem durch fördernde oder positive Maßnahmen und Strategien für alle Menschen Bedingungen zu schaffen, unter denen sie wirksam an Entscheidungsprozessen teilhaben und ohne Diskriminierung ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte in allen Lebensbereichen verwirklichen können.

3. Entwicklung

a) Recht auf Entwicklung und Maßnahmen gegen Armut

19. In Übereinstimmung mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁸¹ sollen die Staaten Maßnahmen verabschieden, die darauf zielen, die aktive, freie und sinnvolle Teilhabe aller Personen, einschließlich Menschen afrikanischer Abstammung, an der Entwicklung und den damit zusammenhängenden Entscheidungen sowie an der gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zu garantieren.

20. In der Erkenntnis, dass Armut sowohl eine Ursache als auch eine Folge von Diskriminierung ist, sollen die Staaten nationale Programme zur Armutsbeseitigung und zur Verminderung sozialer Ausgrenzung beschließen beziehungsweise stärken, die den spezifischen Bedürfnissen und Erfahrungen der Menschen afrikanischer Abstammung Rechnung tragen, sowie ihre Anstrengungen zur Förderung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Programme vergrößern.

21. Die Staaten sollen Maßnahmen zum Schutz von Gruppen von Menschen afrikanischer Abstammung mit weit zurückreichenden Wurzeln durchführen.

b) Bildung

22. Die Staaten sollen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dem Recht von Menschen afrikanischer Abstammung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, auf kostenlose Grundschulbildung und Zugang zu allen Ebenen und Formen einer hochwertigen öffentlichen Bildung ohne Diskriminierung Wirksamkeit zu verleihen. Die Staaten sollen

a) dafür sorgen, dass eine hochwertige Bildung in Gebieten zugänglich und verfügbar ist, in denen Gemeinschaften von Menschen afrikanischer Abstammung leben, insbesondere in ländlichen und marginalisierten Gemeinschaften, und darauf achten, die Qualität der öffentlichen Bildung zu verbessern;

b) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder afrikanischer Abstammung weder in den öffentlichen noch den privaten Bildungssystemen diskriminiert oder ausgeschlossen werden und dass sie vor unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung und Gewalt durch Gleichaltrige oder Lehrer geschützt werden; zu diesem Zweck sollen Lehrer geschult und sensibilisiert und sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Zahl der Lehrer afrikanischer Abstammung, die in Bildungseinrichtungen arbeiten, zu erhöhen.

⁸¹ Resolution 41/128, Anlage.

c) Beschäftigung

23. Die Staaten sollen konkrete Maßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz am Arbeitsplatz, die gegen alle Arbeitnehmer, insbesondere Menschen afrikanischer Abstammung, einschließlich Migranten, gerichtet sind, ergreifen und die volle Gleichheit aller vor dem Gesetz, einschließlich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, gewährleisten und nach Bedarf Hindernisse in folgenden Bereichen beseitigen: Teilnahme an einer Berufsausbildung, Tarifverhandlungen, Beschäftigung, Arbeitsverträge und gewerkschaftliche Betätigung, Zugang zu Gerichten beziehungsweise Verwaltungsgerichten, die sich mit Beschwerden befassen, Arbeitssuche in verschiedenen Teilen des Wohnsitzlandes sowie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

d) Gesundheit

24. Die Staaten sollen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten für Menschen afrikanischer Abstammung zu verbessern.

e) Wohnraum

25. Im Bewusstsein der schlechten und unsicheren Wohnbedingungen, unter denen viele Menschen afrikanischer Abstammung leben, sollen die Staaten geeignete politische Konzepte und Projekte erarbeiten und umsetzen, mit denen unter anderem sichergestellt werden soll, dass diese Menschen auf Dauer ein geschütztes und sicheres Zuhause in einer Gemeinschaft erhalten, in der sie in Frieden und Würde leben können.

4. Mehrfache oder verschärfte Diskriminierung

26. Die Staaten sollen politische Konzepte und Programme beschließen und durchführen, die einen wirksamen Schutz für Menschen afrikanischer Abstammung gewährleisten, die sich mehrfachen, verschärften oder sich überschneidenden Formen der Diskriminierung aus anderen verwandten Gründen gegenübersehen, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung oder eines sonstigen Status, und alle politischen Konzepte und Gesetze überprüfen und aufheben, die diese Menschen diskriminieren könnten.

27. Die Staaten sollen bei der Konzipierung öffentlicher Maßnahmen und der Überwachung ihrer Umsetzung durchgängig eine Geschlechterperspektive einbeziehen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Realitäten von Frauen und Mädchen afrikanischer Abstammung berücksichtigen, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁸², der Aktionsplattform von Beijing⁸³ und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen, und ausreichenden Zugang zur Gesundheitsversorgung für Mütter gewährleisten.

B. Regionale und internationale Ebene

1. Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft und der internationalen und regionalen Organisationen

28. Die internationale Gemeinschaft, die internationalen und regionalen Organisationen, insbesondere die zuständigen Programme, Fonds, Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und andere internationale Mechanismen sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Programmen und Projekten hohe Priorität einräumen, die speziell auf

⁸² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁸³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung ausgerichtet sind, unter voller Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, und unter anderem

a) Maßnahmen ergreifen, um die Internationale Dekade stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, namentlich durch Sensibilisierungskampagnen sowie durch die Organisation und Unterstützung anderer Aktivitäten, eingedenk des Mottos der Dekade;

b) die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auch künftig weit verbreiten;

c) auch künftig das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken;

d) die Staaten bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie bei der Ratifikation des Übereinkommens oder dem Beitritt dazu unterstützen, mit dem Ziel, seine Ratifikation durch alle Staaten zu erreichen;

e) die Staaten bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban unterstützen;

f) die Menschenrechte in Entwicklungsprogramme einbeziehen, namentlich im Hinblick auf den Zugang zu dem Recht auf Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Wohnraum, Land und Arbeit und den Genuss dieser Rechte;

g) den Projekten zur Erhebung statistischer Daten besondere Priorität einräumen;

h) Initiativen und Projekte zur Ehrung und Bewahrung des historischen Gedächtnisses von Menschen afrikanischer Abstammung unterstützen;

i) die Dekade als Gelegenheit nutzen, im Zusammenwirken mit Menschen afrikanischer Abstammung für geeignete und wirksame Maßnahmen zur Beendigung und Umkehrung der anhaltenden Folgen der Sklaverei, des Sklavenhandels und des transatlantischen Handels mit Gefangenen aus Afrika zu sorgen, und zu diesem Zweck sicherstellen, dass nichtstaatliche Organisationen, andere Interessenträger und die Zivilgesellschaft als Ganzes beteiligt und konsultiert werden;

j) bei der Planung der Aktivitäten für die Dekade prüfen, wie bestehende Programme und Ressourcen eingesetzt werden können, damit sie Menschen afrikanischer Abstammung wirksamer zugutekommen;

k) die Ziele und Zielvorgaben, die auf die Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung gerichtet sind, im Rahmen der bei den Vereinten Nationen geführten Erörterungen betreffend die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigen.

2. Schritte und Maßnahmen der Generalversammlung

29. Die Generalversammlung soll

a) den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Koordinator der Dekade ernennen, um die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade zu verfolgen;

b) den Generalsekretär ersuchen, einen jährlichen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Aktivitäten der Dekade vorzulegen und darin die Informationen und Auffassungen der Staaten, der zuständigen Menschenrechtsorgane, -organe und -mechanismen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, Fonds und Programme, der internationalen, regionalen, subregionalen und nichtstaatlichen Organisa-

tionen, einschließlich der Organisationen von Menschen afrikanischer Abstammung, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderer Interessenträger zu berücksichtigen;

c) die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information ersuchen, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den regionalen und subregionalen Organisationen eine Sensibilisierungskampagne ins Leben zu rufen, mit der die breite Öffentlichkeit über die Geschichte der Menschen afrikanischer Abstammung, ihre Beiträge, namentlich zur weltweiten Entwicklung, die Herausforderungen, die sich ihnen stellen, ihre heutigen Erfahrungen und ihre Situation in Bezug auf die Menschenrechte informiert wird;

d) die Postverwaltung der Vereinten Nationen zur Herausgabe einer Briefmarke zur Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung anregen;

e) die regionalen und subregionalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die Programme, Fonds und Büros der Vereinten Nationen bitten, in ihren jeweiligen Zuständigkeits- und Fachbereichen Studien zu erarbeiten und über die Themen der Dekade zu berichten; diese Studien könnten als Informationsgrundlage für eine Halbzeitüberprüfung der Dekade verwendet werden, um die erzielten Fortschritte zu verfolgen, den Austausch von Lernpraktiken zwischen den Schlüsselakteuren zu ermöglichen und die Pläne und politischen Konzepte für die verbleibenden fünf Jahre der Dekade und darüber hinaus zu gestalten;

f) das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersuchen, sein Stipendienprogramm für Menschen afrikanischer Abstammung während der Dekade fortzuführen und zu stärken;

g) das Amt des Hohen Kommissars ersuchen, in die Antidiskriminierungs-Datenbank einen Abschnitt über die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung aufzunehmen;

h) die Staaten ersuchen, Maßnahmen zu erwägen, um die in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung weiterhin zu fördern und zu schützen, namentlich durch die Erarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Förderung und uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung;

i) beschließen, ein Forum einzurichten, das als Konsultationsmechanismus dient und das über einen der bestehenden Durban-Folgemechanismen bereitgestellt wird, wie beispielsweise die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung oder die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, und in dieser Hinsicht den Menschenrechtsrat ersuchen, zwei oder drei Tage der jährlichen Tagungen eines dieser Mechanismen vorzusehen, die diesem Zweck gewidmet sind und an denen sich alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen von Menschen afrikanischer Abstammung und alle anderen maßgeblichen Interessenträger beteiligen würden;

j) den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersuchen, die Unterstützung für die zuständigen Mechanismen des Menschenrechtsrats im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Rahmen der Dekade weiter zu erhöhen und zu verstärken;

k) allen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, privaten Institutionen und Einzelpersonen sowie anderen Gebern, die dazu in der Lage sind, nahelegen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu leisten, mit dem Ziel, zur erfolgreichen Durchführung des Programms beizutragen;

l) den Generalsekretär ersuchen, der Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade hohe Priorität einzuräumen und berechenbare Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln der Vereinten Nationen für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und der Aktivitäten der Dekade zu veranschlagen;

- m) die Dekade laufend prüfen und eine Halbzeitüberprüfung zur Bestandsaufnahme der Fortschritte und Beschließung weiterer notwendiger Maßnahmen abhalten;
- n) eine abschließende Bewertung der Dekade abhalten, die im Rahmen einer internationalen Veranstaltung auf hoher Ebene zum Abschluss der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung stattfinden soll;
- o) sicherstellen, dass vor der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2020 am Amtssitz der Vereinten Nationen ein ständiges Mahnmal zum ehrenden Andenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels fertiggestellt und eingeweiht wird.

RESOLUTION 69/18

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 20. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

69/18. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/11 vom 20. November 2013 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 2120 (2013) vom 10. Oktober 2013 und 2145 (2014) vom 17. März 2014,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Hinweis auf die von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan eingegangene langfristige Verpflichtung mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, und unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade“⁸⁴, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt,

sowie unter Begrüßung der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation, die auf der am 8. Juli 2012 abgehaltenen Konferenz von Tokio über Afghanistan angenommen wurde⁸⁵, einschließlich der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft⁸⁶, in der die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen

⁸⁴ A/66/597-S/2011/762, Anlage.

⁸⁵ A/66/867-S/2012/532, Anlage I.

⁸⁶ Ebd., Anlage II.

Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigt wird, und mit Interesse der Londoner Afghanistan-Konferenz entgegensehend,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen der Transition vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen vereinbar sein sollen, und die Bedeutung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstreichend, diese Herausforderungen zu bewältigen,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Ergebnisse der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens⁸⁷, die den Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan einleitete, und der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul und am 26. April 2013 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens und der jüngsten, am 31. Oktober 2014 in Beijing abgehaltenen, vierten Ministerkonferenz sowie der Erklärung von Beijing, die den Prozess voranbrachten, wonach Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, und mit Interesse der fünften Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens entgegensehend, die 2015 in Pakistan stattfinden soll,

betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen anerkennend, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen⁸⁸, in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und Kenntnis nehmend von den internationalen und regionalen Initiativen wie denjenigen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, des Prozesses der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

unter Begrüßung des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschaften und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

unter Hervorhebung der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung, die volle Verantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung zu übertragen, und dem Abschluss dieses Prozesses bis Ende 2014 mit Interesse entgegensehend,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft auf der Bonner Konferenz den Beschluss fasste, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über das Ende des Transitionszeitraums hinaus zu unterstützen, Kenntnis nehmend von der Gipfelerklärung von Wales zu Afghanistan, in der die Rolle der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe hervorgehoben und die Rolle der Nordatlantikvertrags-Organisation und der beitragenden Partner zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens, dauerhafter Sicherheit und dauerhafter Stabilität in Afghanistan über 2014 hinaus dargelegt ist, einschließlich durch die kurzfristige Mission „Resolute Support“ (Ent-

⁸⁷ A/66/601-S/2011/767, Anlage.

⁸⁸ S/2002/1416, Anlage.

schlossene Unterstützung), die die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen soll, den mittelfristigen Beitrag zum finanziellen Unterhalt der Kräfte und die Verpflichtung, die langfristig angelegte dauerhafte Partnerschaft mit Afghanistan zu stärken, unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Abkommens über Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Afghanistan (bilaterales Sicherheitsabkommen) und die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie feststellend, dass das bilaterale Abkommen zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan und die Einladung der Regierung Afghanistans an die Nordatlantikvertrags-Organisation, die Mission „Resolute Support“ einzurichten, eine solide Rechtsgrundlage für die Mission bilden, und in der Erkenntnis, dass die Mission idealerweise und in Absprache mit der Regierung Afghanistans durch eine Resolution des Sicherheitsrats unterstützt werden sollte,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die anhaltenden gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in den Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 und 2160 (2014) und 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in tiefer Sorge über das hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, insbesondere die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, unter entschiedenster Verurteilung aller gewaltsamen Angriffe, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, mit dem Ausdruck besonderer ernster Besorgnis über die Zunahme gezielter Tötungen von Frauen und Mädchen und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

anerkennend, dass der unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindende und von der internationalen Gemeinschaft unterstützte Friedens- und Aussöhnungsprozess für die Herbeiführung langfristigen Friedens und langfristiger Stabilität in Afghanistan unerlässlich ist,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Einklang mit der Resolution 2145 (2014) des Sicherheitsrats und unter Betonung der führenden und koordinierenden Rolle der Hilfsmission bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs⁸⁹ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie *auch weiterhin dabei zu unterstützen*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, siche-

⁸⁹ A/68/645-S/2013/721, A/68/789-S/2014/163, A/68/910-S/2014/420 und A/69/540-S/2014/656.

ren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

2. *ermutigt* alle Partner, den Prozess von Kabul konstruktiv zu unterstützen und dabei auf einer tiefgreifenden und breit angelegten internationalen Partnerschaft zur Erweiterung der afghanischen Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung aufzubauen, auf ein sicheres, prosperierendes und demokratisches Afghanistan hinzuarbeiten, den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

3. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft sind, auf die in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation⁸⁵ erneut hingewiesen wird;

Sicherheit und Transition

4. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, und fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige Durchführung der Maßnahmen und Anwendung der Verfahren, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2160 (2014) und 2161 (2014), festgelegt wurden;

5. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle widerrechtlichen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte einsetzen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, die schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan haben, und verurteilt außerdem die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen;

6. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung des Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

7. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, der Hilfsmission der Vereinten Nationen sowie dem Personal der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

8. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Sicherheit des afghanischen Volkes zu gewährleisten, stellt fest, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Land trägt, und unter-

streicht, wie wichtig es ist, die operativen Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte in allen Provinzen Afghanistans weiter zu stärken;

9. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass der Transitionsprozess Ende 2014 abgeschlossen wurde und die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung zur Stärkung der Sicherheit, einschließlich der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung, der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, zu leisten und weiter dazu beizutragen, die Sicherheitskräfte auszubilden, auszustatten und zu finanzieren, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können, mit dem klaren Ziel, dass die Regierung Afghanistans spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, unterstreicht, wie wichtig die gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan und andere mit regionalen und internationalen Partnern geschlossene einschlägige Vereinbarungen sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Gipfelerklärung von Wales zu Afghanistan;

10. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ bis Ende 2014, dankt den Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und sonstigen Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe und für die Unterstützung, die sie der Afghanischen Nationalarmee gewährt haben, dankt für die Hilfe, die die Afghanische Nationalpolizei von allen internationalen Partnern, insbesondere von der Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan sowie im Rahmen anderer bilateraler Ausbildungsprogramme erhalten hat, und befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

11. *begrüßt ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den sie untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, und dass das Innenministerium die Zehnjahresvision vorgelegt hat, die unter anderem auf bürgernahe Polizeiarbeit (*Police-e Mardumi*) ausgerichtet ist, um die Rechenschaftspflicht und Bürgerfreundlichkeit der Polizei zu erhöhen, die Verbrechensaufklärung und -verhütung zu stärken, die Menschenrechte zu schützen und Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen, mit dem Ziel, eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, die sich zu einer bestandfähigen, glaubwürdigen und rechenschaftspflichtigen zivilen Ordnungsmacht entwickelt, die fähig sein wird, der afghanischen Bevölkerung als Teil des umfassenderen rechtsstaatlichen Systems Polizeidienste zu leisten, mit Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und der Heranbildung von Führungskräften, sowie die Qualität der Afghanischen Nationalpolizei schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet, anerkennt den bedeutenden Beitrag, den die internationalen und regionalen Partner, einschließlich des Internationalen Polizeikoordinierungsausschusses, zur Erreichung dieses Ziels leisten, und anerkennt in diesem Zusammenhang außerdem den bedeutenden Beitrag der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

12. *stellt* im Kontext des umfassenden Ansatzes *fest*, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren auch künftig nach Bedarf und auf allen Ebenen weiter aufrechterhalten, gestärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

13. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Regulierung der in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsunternehmen;

14. *würdigt* die Anstrengungen der afghanischen Behörden, im Einklang mit der Resolution 68/101 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2013 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen, und fordert die afghanischen Behörden auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

15. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und für Maßnahmen der frühen Wiederherstellung und des Wiederaufbaus darstellen, begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte internationale Hilfe für die Durchführung des operativen Zehnjahres-Arbeitsplans des Antiminenprogramms ist, der darauf zielt, Afghanistan bis 2023 für minenfrei zu erklären, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Bemühungen fortzusetzen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁹⁰ nachzukommen, alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, mit dem Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und die Räumung von Antipersonenminen, Antifahrzeugminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

Frieden, Aussöhnung und Wiedereingliederung

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat, und das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm weiter durchzuführen, mit dem Ziel, einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 über einen Dialog, der all denen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, unterstützt von der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden, fordert alle in Betracht kommenden Staaten, insbesondere die Nachbarländer, und die internationalen Organisationen auf, sich weiter am unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

17. *bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit*, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, in Übereinstimmung mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz⁸⁴, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, und erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie vom Rat in seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und damit zusammenhängenden Resolutionen, namentlich Ratsresolution 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, anerkannt;

18. *unterstreicht*, dass den Aussöhnungs- und Wiedereingliederungsbemühungen die Unterstützung und Mitwirkung aller Afghanen zuteilwerden sollte, einschließlich der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauengruppen, und der Minderheiten, wie zuletzt in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und der Erklärung von Tokio bekräftigt wurde, begrüßt die Maßnahmen hin zu mehr Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Friedensrat und der Zivilgesellschaft und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

19. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte, die die Regierung Afghanistans im Rahmen des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten landesweit und in afghanischer Eigenverantwortung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Koordinierung und Kohärenz mit anderen diesbezüglichen Bemühungen erzielt hat, begrüßt die anhaltende Entschlossenheit und die fortgesetzten Bemühungen der Regierung, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die weitere Umsetzung dieser Verpflichtung hinzuwirken, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

20. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm auf inklusive Weise, ungeachtet des Geschlechts oder der sozialen Stellung, und im Einklang mit der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans durchgeführt wird, und gleichzeitig die Menschenrechte aller Afghanen zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

21. *erinnert* daran, wie wichtig der Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung und die jeweils auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen sind, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zu unterstützen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung und Beiträge an den Treuhandfonds;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die Zahl der Wiedereingegliederten, die sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, gestiegen ist, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus und die Verknüpfung dieser Arbeit mit den weiterreichenden Anstrengungen zur Regelung von Konflikten und Beschwerden auf lokaler Ebene, und ermutigt außerdem die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens;

Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

23. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden, und stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

A. Demokratie

24. *begrüßt* den Abschluss der Präsidentschaftswahlen Afghanistans und die Amtseinführung des neuen Präsidenten Afghanistans am 29. September 2014, mit der der erste demokratische Machtübergang in der Geschichte des Landes vollzogen wurde, begrüßt außerdem, dass eine Einigung über die Einsetzung einer Regierung der nationalen Einheit erzielt wurde, betont, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan auf eine von Einigkeit, Frieden, Demokratie und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten, erinnert an den Mut und die Entschlossenheit der afghanischen Bevölkerung, die trotz der Drohungen und Einschüchterungen durch die Taliban und andere gewalttätige, extremistische und terroristische Gruppen in großer Zahl an dem Wahlprozess teilgenommen hat, lobt die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte dafür, dass sie während beider Wahlgänge landesweit für Sicherheit gesorgt haben, anerkennt die Rolle der afghanischen Wahlinstitutionen bei der Durchführung der umfassenden Prüfung der Präsidentschaftswahl, lobt die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die Organisationen der Vereinten Nationen und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan für ihre wirksame und entscheidende Unterstützung der afghanischen Institutionen während des gesamten Wahlprozesses und anerkennt die wertvolle Rolle der nationalen und internationalen Beobachter;

25. *erinnert* an die auf der Konferenz von Tokio über Afghanistan erneut eingegangene Verpflichtung der Regierung Afghanistans, den Wahlprozess in Afghanistan durch eine langfristige Reform des Wahlsystems zu stärken und zu verbessern, so auch indem sie die Berücksichtigung der bei früheren Wahlen gewonnenen Erkenntnisse erwägt, und die Teilhabe der Frauen zu fördern, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft, inklusiv und demokratisch sind, und bekräftigt, dass die friedliche Zukunft Afghanistans in gestärkten und transparenten demokratischen Institutionen, der Achtung der Ge-

waltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten liegt;

B. Gerechtigkeit

26. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung auf der Kabuler Konferenz eingegangene Verpflichtung, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, fordert die Regierung nachdrücklich auf, das 2013 angenommene nationale Prioritätenprogramm in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen und Behörden zügig durchzuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Bemühungen der Regierung auch weiterhin zu unterstützen;

27. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

28. *begrüßt und befürwortet* weitere Anstrengungen der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Hilfsmission, der internationalen Gemeinschaft und anderer Partner, namentlich der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, die Menschenrechte aller in afghanischen Gefängnissen und Haftanstalten einsitzenden Personen zu schützen und zu fördern und Verletzungen dieser Rechte zu verhüten, im Einklang mit der afghanischen Verfassung, den afghanischen Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen, begrüßt die Kooperation seitens der Regierung und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in den Berichten der Hilfsmission vom 10. Oktober 2011 und 20. Januar 2013 und den diesbezüglich erzielten Fortschritten, namentlich der Einrichtung einer Kommission durch die Regierung zur Untersuchung der afghanischen Haftanstalten, ermutigt zu weiteren Fortschritten bei der Auseinandersetzung mit behaupteten Menschenrechtsverletzungen an Inhaftierten und erklärt erneut, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der etablierten rechtlichen Abläufe und Verfahren ist;

29. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, zuständigen Organisationen ungehinderten Zugang zu allen Gefängnissen in Afghanistan zu gewähren, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

C. Öffentliche Verwaltung

30. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft⁸⁶ mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um sowohl auf der nationalen als auch der subnationalen Ebene die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die Anstrengungen der Regierung und die von ihr eingegangenen Verpflichtungen, zuletzt auf der Konferenz von Tokio, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Ernennungs- und Beförderungsverfahren für Beamte transparent sind, und legt der Regierung weiter nahe, die Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger aktiv zu nutzen;

31. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich auf koordinierte Weise an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

32. *erklärt erneut*, wie wichtig der Aufbau von Institutionen ist, um die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines

Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht zu ergänzen und zu unterstützen, und unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Schaffung von Wirtschaftswachstum, einschließlich mittels Infrastrukturprojekten, und der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Afghanistan;

33. *erinnert* daran, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁹¹ ratifiziert hat, begrüßt erneut die von der Regierung Afghanistans auf der Konferenz von Tokio eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, entschlossene Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die Anstrengungen der Regierung und die feste Entschlossenheit der neuen Führung Afghanistans, die Korruption zu bekämpfen, darunter den Beschluss, den Fall der Bank von Kabul wiederaufzunehmen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung zu unterstützen, und begrüßt die fortgesetzte internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung und nimmt gleichzeitig mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

34. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungsführung, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Sichtbarkeit, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten und Befugnisse der lokalen Institutionen und fordert die berechenbare und regelmäßige Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender unerlässlicher Unterstützung durch die Hilfsmmission und die internationale Gemeinschaft;

35. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten, darunter auch für Frauen, einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

D. Menschenrechte

36. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

37. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen, die gewaltsame und terroristische Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich solcher, die sich gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten richten, auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Rechtsverletzungen, die gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont, dass Toleranz und Religionsfreiheit weiter gefördert

⁹¹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

werden müssen und dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen, fordert die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis und verurteilt, dass afghanische Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind, wie in Fällen von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

38. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

39. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden müssen, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, nimmt Kenntnis von den anfänglichen Bedenken des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bezüglich der Neuernennungen in die Kommission, betont, wie wichtig das erneute Bekenntnis der Regierung Afghanistans zur Wahrung der Standards im Hinblick auf die Menschenrechtskommissare im Einklang mit Artikel 11 des Gesetzes über die Kommission und den Pariser Grundsätzen⁹² ist, um den „A“-Status der Kommission beizubehalten, begrüßt den Beschluss der Regierung, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Regierung nachdrücklich zur Durchführung dieses Beschlusses auf, fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

40. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom Juli 2014 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre ernste Besorgnis über die anhaltend hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, und ihre Auswirkungen auf die örtlichen Gemeinschaften, stellt fest, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen nach wie vor die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, nimmt Kenntnis von den von der Regierung Afghanistans unternommenen Anstrengungen, den Schutz der Zivilbevölkerung im bewaffneten Konflikt zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

41. *anerkennt* die weiteren Fortschritte, die die vom Sicherheitsrat ermächtigte Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

42. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, erklärt in diesem Zusammen-

⁹² Resolution 48/134, Anlage.

hang außerdem erneut, wie wichtig es ist, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats durchzuführen, begrüßt die Verabschiedung des nationalen Aktionsplans Afghanistans für Frauen, Frieden und Sicherheit im Oktober 2014 durch die Regierung Afghanistans, unterstützt die Anstrengungen zu seiner Umsetzung und verweist auf die Ratsresolutionen 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit;

43. *betont* ihr standhaftes und unbeirrtes Engagement und das der Regierung Afghanistans für die Herbeiführung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens, das Erfordernis der absoluten Gleichheit von Frauen vor dem Gesetz, den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung und die Beteiligung und Ermächtigung von Frauen in der Politik, dem öffentlichen Leben, der staatlichen Verwaltung und dem Sicherheitssektor auf allen Ebenen in Afghanistan, insbesondere in Führungspositionen;

44. *würdigt* die Erfolge und Bemühungen der Regierung Afghanistans im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Diskriminierung, der durchgängigen Berücksichtigung von Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und dem Schutz und der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹³ sowie durch die afghanische Verfassung und den Nationalen Aktionsplan für die Frauen Afghanistans und das Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen garantiert wird, nimmt Kenntnis von den von der Hilfsmission vermeldeten Fortschritten bei der Umsetzung des Gesetzes, betont, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist, eine der zentralen Verpflichtungen nach der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

45. *verurteilt nachdrücklich* alle Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen und andere Formen geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt, namentlich „Ehrenmorde“, unterstreicht, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für diese Fälle entgegenzutreten, besonders wenn sie gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens gerichtet sind, nimmt Kenntnis von den bedeutenden Fortschritten, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht erzielt hat, und bekundet erneut ihre Anerkennung für alle Maßnahmen, die zur Bekämpfung der gezielten Gewalt gegen Frauen ergriffen wurden, namentlich den Beitrag der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen);

46. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss, erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹⁴, das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁹⁵ und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁹⁶ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 und alle anderen späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan⁹⁷ und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Afghanistan⁹⁸;

⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁹⁶ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁹⁷ A/68/878-S/2014/339, Ziff. 23-32.

⁹⁸ S/AC.51/2011/3.

47. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre große Besorgnis* darüber, dass illegale bewaffnete und terroristische Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen und dass der Konflikt die Tötung und Verstümmelung von Kindern zur Folge hat, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die Fortschritte und die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zum Schutz von Kindern, einschließlich ihrer nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern, die in der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungs Ausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder, der Ernennung eines Kinderschutzkoordinators, dem im Januar 2011 von der Regierung unterzeichneten Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder und dem von der Regierung im August 2014 gebilligten Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans zum Ausdruck kommt, begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans und fordert erneut die volle Umsetzung seiner Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission;

48. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht weiter verübten und angedrohten Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere für afghanische Mädchen, und/oder auf Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen in Afghanistan und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die hohe Zahl an Schulschließungen infolge von Terroranschlägen oder der Androhung solcher Anschläge;

49. *verweist erneut* auf die Bedeutung des afghanischen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Kinderhandels, fordert außerdem erneut die umfassende Umsetzung des Aktionsplans und begrüßt den Beitritt Afghanistans zu dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹⁹;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

50. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und den Ideen, die die Regierung Afghanistans in ihrem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ (Auf dem Weg zur Eigenständigkeit: Strategische Vision für die Transformationsdekade) darlegt, sowie von den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen mit ihrem Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Wachstum, Staatseinnahmen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Regierungsführung und menschlicher Entwicklung;

51. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie und dem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ sowie den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, unterstreicht die entscheidende Bedeutung der fortgesetzten und zeitlich abgestuften Umsetzung der nationalen Prioritätenprogramme und der Ziele bezüglich Entwicklung und Regierungsführung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

52. *erkennt an*, dass Afghanistan sich in den letzten Jahren mit fester Unterstützung der internationalen Gemeinschaft beträchtlich weiterentwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt hat, bekundet ihre Unterstützung für den auf der Bonner Konferenz gefassten Beschluss, eine Transformationsdekade (2015-2024) durchzuführen, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigen wird, und legt der Regierung Afghanistans

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen;

53. *erkennt außerdem an*, welche Herausforderungen vor Afghanistan liegen, und begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft während der Konferenz von Tokio abgegebene großzügige Zusage, bis Ende 2015 mehr als 16 Milliarden US-Dollar zur Verfügung zu stellen und bis Ende 2017 im selben oder ähnlichen Umfang Unterstützung zu leisten wie während der letzten zehn Jahre, womit sie ihre Verpflichtung zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage der gegenseitigen Rechenschaft erneuert, begrüßt die fortgesetzte Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zur Erfüllung der von der Regierung gemäß der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft eingegangenen Verpflichtungen und betont, dass die fortgesetzte internationale Unterstützung in den kommenden Jahren entschlossenes Handeln sowohl seitens der internationalen Gemeinschaft als auch seitens der Regierung erfordert;

54. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft sowie den Kontrollmechanismus, der in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, in der die Regierung Afghanistans ihre Verpflichtung zur Stärkung der Regierungsführung auf dem Fundament der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung der afghanischen Verfassung bekräftigte und sie als unverzichtbar für dauerhaftes Wachstum und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung betrachtete und in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, indem sie Hilfeleistungen an den afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen ausrichtet und über den Staatshaushalt der Regierung leitet, wie in der Erklärung von Tokio dargestellt;

55. *begrüßt außerdem* das Ergebnis der am 29. Januar 2014 in Kabul abgehaltenen Tagung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und die diesbezügliche Erklärung der Kovorsitzenden, in der sowohl die Erfolge der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Rahmenvereinbarung als auch die Notwendigkeit rascherer Fortschritte innerhalb eines realistischen, aber gestrafften Zeitrahmens anerkannt wurden, und sieht mit Interesse der nächsten Ministertagung 2014 unter dem gemeinsamen Vorsitz der Regierungen Afghanistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland entgegen;

56. *begrüßt ferner* die bedeutenden Fortschritte der Regierung Afghanistans bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere die beträchtlichen Fortschritte bei der Ermöglichung des Schulbesuchs für Jungen und Mädchen und der Ermöglichung des Zugangs zu Basisgesundheitsdiensten für Frauen und Männer, und erkennt an, dass qualitative Verbesserungen auf dem gesamten Gebiet der Grundversorgung Aufmerksamkeit und ausreichende Mittelzuweisungen aus dem Staatshaushalt erfordern werden;

57. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf die Stabilisierung und Entwicklung Afghanistans leistet, sowie dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und örtliches Personal trotz Sicherheitsbedenken und erschwertem Zugang zu bestimmten Gebieten den Bedürfnissen Afghanistans auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Transition und der Entwicklung auch weiterhin entspricht;

58. *ist sich* der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes *bewusst* und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und die Entwicklung zu fördern, gestärkt und unterstützt werden muss;

59. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen;

60. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Verbesserung der Haushaltstransparenz und für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis

von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte Anstrengungen zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen, wie mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart;

61. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die die regionalen Wiederaufbauteams im Rahmen der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz zur Unterstützung der nationalen Prioritäten beim Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen leisten;

62. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt ferner der Regierung Afghanistans *nahe*, auf nationaler wie auch subnationaler Ebene weiter günstige wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen des Privatsektors zu fördern;

63. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

64. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie beziehungsweise dem einschlägigen nationalen Prioritätenprogramm auszuweiten, mit dem Ziel, zur Armutsbeseitigung und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen, einschließlich in den ländlichen Gemeinschaften;

65. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten, und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

66. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, um sicherzustellen, dass die Grundbedürfnisse der Binnenvertriebenen gedeckt werden, und fordert, die diesbezügliche internationale Unterstützung fortzusetzen und frühzeitig und noch vor dem heran nahenden Winter die dringenden humanitären Bedürfnisse zu decken, die in dem Gemeinsamen Humanitären Aktionsplan für Afghanistan 2014 aufgeführt sind;

67. *erkennt an*, dass Unterentwicklung und Kapazitätsmangel die Verwundbarkeit Afghanistans durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen erhöhen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

68. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, um die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge zu erleichtern;

69. *begrüßt* das Ergebnis der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und erwartet mit Interesse die weitere Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz mit dem Ziel, durch anhaltende Unter-

stützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen;

70. *erinnert* die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft *erneut* an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

71. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

72. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr zu schaffen, indem sie ihre Aufnahmefähigkeit im Hinblick auf die volle Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weiter stärkt;

73. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen und Vierparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

Regionale Zusammenarbeit

74. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung einer weitergehenden konstruktiven regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, auch von Regionalorganisationen;

75. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen⁸⁸ für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, fordert alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen, und begrüßt die Bekräftigung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze in dem Communiqué der Kabuler Konferenz;

76. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partner in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen Partnern in den Nachbarländern und in der Region sowie den Regionalorganisationen gegen die Taliban, Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

77. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit untereinander sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;

78. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan⁸⁷, begrüßt die Ergebnisse der 2012 und 2013 in Kabul beziehungsweise Almaty und zuletzt 2014 in Beijing abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens als

Folgemaßnahmen zu der 2011 in Istanbul abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und der am 23. September 2013 in New York abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter des Prozesses von Istanbul, begrüßt die Annahme der Durchführungspläne für alle sechs vorrangig durchzuführenden vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenmanagement, Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung, regionale Infrastruktur, Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und Bildung, würdigt die Fortschritte des Prozesses von Istanbul seit seiner Einleitung, sieht der fünften Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens 2015 in Pakistan mit Interesse entgegen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen um die Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region im Rahmen des Prozesses von Istanbul und erinnert daran, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

79. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, und anerkennt unter anderem die wichtige Rolle der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, des Investitionsgipfels von Delhi über Afghanistan und der aus ihm hervorgegangenen Empfehlungen zur Förderung ausländischer Investitionen, der Entwicklung des Privatsektors und der Partnerschaften Afghanistans, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit sowie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

80. *begrüßt* den Beschluss der Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, Afghanistan den Beobachterstatus in der Organisation zu gewähren;

81. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Afghanistan und Pakistan über Gebühren für den Stromtransit als einen wichtigen Schritt in Richtung auf den regionalen Stromhandel zwischen Kirgisistan, Tadschikistan, Afghanistan und Pakistan;

Suchtstoffbekämpfung

82. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, nimmt Kenntnis von dem im November 2013 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan („Afghanistan Opium Survey 2013“), bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und Kriminelle besonders aktiv sind, sowie über den anhaltenden Drogenhandel und betont auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, dass die Regierung mit Unterstützung der internationalen und regionalen Akteure im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

83. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss;

84. *betont* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist und dass nachhaltige Strategien eine internationale Zusammenarbeit erfordern, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

85. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008;

86. *fordert* diesbezüglich alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

87. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2008;

88. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den am meisten betroffenen Transitstaaten technische Hilfe und Unterstützung zur Stärkung ihrer diesbezüglichen Kapazitäten bereitzustellen;

89. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Plan der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans zu verstärken;

90. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Aktualisierung und Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans samt Zielvorgaben, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie aufgeführten konkreten Maßnahmen sowie Initiativen wie die „Good Performers Initiative“ durchführen, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Anbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

91. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrollinstitutionen und Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

92. *verweist* auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels

zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit für den Weltfrieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ausgeht, anerkennt außerdem die Fortschritte, die mittels entsprechender Initiativen im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erzielt wurden, betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Durchführung dieser Initiativen sind, begrüßt die Ergebnisse der am 16. Februar 2012 in Fortsetzung des Paris-Moskau-Prozesses in Wien abgehaltenen Ministertagung der Pariser-Pakt-Initiative als eines der wichtigsten Rahmenwerke im Kampf gegen Opiate, unterstreicht, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Wiener Erklärung¹⁰⁰ durch die Partnerländer in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ist, ermutigt die Regierung zu weiteren nachhaltigen Bemühungen in dieser Hinsicht und zur Verwirklichung ihrer Absicht, die diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, und begrüßt die diesbezüglich im „Herz Asiens“-Prozess erzielten Fortschritte;

93. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, dem Zentralasiatischen Anti-Drogen-Quartett und anderen eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

94. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen, im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Verkehr damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

95. *begrüßt und unterstützt* die von Afghanistan, der Islamischen Republik Iran und Pakistan im Rahmen ihrer Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführten gemeinsamen regionalen Aktivitäten;

96. *betont* die Notwendigkeit koordinierter regionaler Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems und begrüßt in dieser Hinsicht die am 12. und 13. November 2012 in Islamabad abgehaltene Regionale Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war;

97. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

Koordinierung

98. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2145 (2014) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

99. *begrüßt* die sich verändernde Präsenz der Hilfsmission in Afghanistan, die gewährleistet, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungs- und Unterstützungsrolle auf Ersuchen der Regierung Afghanistans wahrnehmen können, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

¹⁰⁰ Siehe E/CN.7/2012/17.

100. *betont*, dass die Ausstattung der Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen und ihr Schutz durch die afghanischen Behörden, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung, sichergestellt werden muss, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

101. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Entwicklungsprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

102. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

103. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/19

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 21. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.19 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauretanien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

69/19. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ und die späteren Resolutionen „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

in der Erkenntnis, dass über den transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und die verstärkte Aufmerksamkeit begrüßend, die dieser Frage mit der jährlichen Begehung des Gedenktags durch die Generalversammlung zuteilwird, insbesondere, dass das Bewusstsein dafür in vielen Staaten steigt,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen¹⁰¹,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

¹⁰¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/237 vom 23. Dezember 2013, mit der sie die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024 verkündete, und ihre Resolution 69/16 vom 18. November 2014, in der sie das Aktivitätenprogramm für die Dekade verabschiedete,

betonend, wie wichtig es ist, die heutigen und die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

unter Hinweis darauf, dass die Initiative für ein ständiges Mahnmal die Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am Projekt „Route der Sklaven“, dessen zwanzigster Jahrestag 2014 begangen wird, ergänzt,

1. *unterstützt* die Initiative von Mitgliedstaaten, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zugänglichen Platz ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *erinnert* an die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats und der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmals führen soll;

3. *erinnert außerdem* an die Einrichtung eines Treuhandfonds für das ständige Mahnmal, der die Bezeichnung „Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Partnerschaften – Ständiges Mahnmal“ trägt und vom Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften verwaltet wird, und nimmt Kenntnis von dem derzeitigen Stand der Beiträge zum Treuhandfonds¹⁰²;

4. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, ihren aufrichtigen Dank aus;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass anhaltende freiwillige Beiträge notwendig sind, um das Ziel der Errichtung eines ständigen Mahnmals zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels rasch zu erreichen, und legt den Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien in dieser Hinsicht nahe, weitere freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

6. *beschließt*, dass die Vereinten Nationen ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, das Mahnmal auf dem bestehenden Gelände des Amtssitzes der Vereinten Nationen errichten werden, beschließt außerdem, dass etwaige Restmittel im Treuhandfonds zurückbehalten werden, um die Erhaltung des Mahnmals zu unterstützen, und begrüßt die Anstrengungen zur weiteren Einwerbung freiwilliger Beiträge zu diesem Zweck;

7. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich eine Reihe von Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu organisieren, einschließlich einer Gedenksitzung der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen und gegebenenfalls Aktivitäten über das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen;

8. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und das ständige Mahnmal am Amtssitz der Vereinten Nationen in der Weltöffentlichkeit besser bekannt zu machen;

9. *wiederholt ihr* in Resolution 64/15 vom 16. November 2009 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen, und diese Informationen dem Generalsekretär zur Aufnahme in seinen Bericht vorzulegen;

¹⁰² A/69/93.

10. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Design „Arche der Rückkehr“ als Modell für das ständige Mahnmal ausgewählt wurde, und dass die Errichtung des Mahnmals fortschreitet und während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgeschlossen werden soll;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei¹⁰³, in dem auf die vielfältige Strategie für Bildungsarbeit Bezug genommen wird, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe des transatlantischen Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht werden sollen und ihnen vermittelt werden soll, welche Gefahren von Rassismus und Vorurteilen ausgehen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich der von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen, sowie über die Schritte zur besseren Bekanntmachung der Gedenkaktivitäten und des ständigen Mahnmals in der Weltöffentlichkeit Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Generalsekretär einen umfassenden Bericht über den Stand des Treuhandfonds und insbesondere über die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/20

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 94 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.21 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Salomonen, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

¹⁰³ A/69/281.

69/20. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 68/12 vom 26. November 2013,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁴,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für eine umfassende, gerechte, dauerhafte und friedliche Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative¹⁰⁵ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰⁶, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁰⁷ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der, unter anderem, Palästina in den Vereinten Nationen der Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft gewährt wurde, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs¹⁰⁹,

Kenntnis nehmend von dem Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts am 1. April 2014,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht¹⁰⁴, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

¹⁰⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 35 (A/69/35).*

¹⁰⁵ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

¹⁰⁶ S/2003/529, Anlage.

¹⁰⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

¹⁰⁸ A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

¹⁰⁹ A/67/738.

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, die unverzügliche Herbeiführung des Endes der israelischen Besetzung, die 1967 begann, und die Herbeiführung der Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 und der gerechten Lösung aller Fragen betreffend den endgültigen Status zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt in dieser Hinsicht den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentarier in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von politischer Instabilität, humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative¹⁰⁵ und des Fahrplans des Quartetts¹⁰⁶ zu fördern;

5. *würdigt* die Bemühungen und Aktivitäten des Ausschusses zur Begehung des Internationalen Jahres der Solidarität mit dem palästinensischen Volk 2014, in Zusammenarbeit mit Regierungen, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft;

6. *würdigt außerdem* die Bemühungen der Arbeitsgruppe des Ausschusses um die Koordinierung der Anstrengungen der internationalen und regionalen Organisationen der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit der Palästina-Frage;

7. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, unter Hinweis auf ihre wiederholte Aufforderung an alle Staaten und die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf seinen unabhängigen Staat Palästina, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung gemäß der Forderung des Ausschusses über die wirtschaftlichen Kosten der israelischen Besetzung für das palästinensische Volk Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 69/21

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 91 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.22

und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Salomonen, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

69/21. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹¹⁰,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die der Ausschuss und die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ergriffen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 68/13 vom 26. November 2013,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 68/13 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats fachlich unterstützt, nach wie vor einen äußerst nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und die Dringlichkeit einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage in allen ihren Aspekten auf der Grundlage des Völkerrechts und der Resolutionen der Vereinten Nationen und zu den diesbezüglich unternommenen Anstrengungen sowie zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss und unter seiner Anleitung weiter durchführt;

4. *ersucht* die Abteilung, insbesondere die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen weiter zu beobachten, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft

¹¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 35 (A/69/35).*

internationale Tagungen und Konferenzen zu veranstalten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die weitere Teilnahme namhafter Persönlichkeiten und international anerkannter Sachverständiger an diesen Tagungen und Konferenzen sicherzustellen, die gemeinsam mit den Mitgliedern des Ausschusses eingeladen werden, mit der Zivilgesellschaft und mit Parlamentariern Verbindung zu halten und zusammenzuarbeiten, namentlich über die Arbeitsgruppe des Ausschusses und die mit ihr verbundene „Plattform der Vereinten Nationen für Palästina“, die Website und die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterzuentwickeln und auszubauen, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage zu erstellen und weit zu verbreiten und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der palästinensischen Regierung weiterzuentwickeln und auszubauen, um zu den Maßnahmen zum Aufbau palästinensischer Kapazitäten beizutragen;

5. *ersucht* die Abteilung *außerdem*, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung des Staates Palästina bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihres Programms auch mit verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage und der Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, befassen, weiter mit der Abteilung zusammenarbeiten;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 69/22

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Honduras, Kamerun, Madagaskar, Papua-Neuguinea, Paraguay, Togo, Tonga, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

69/22. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹¹¹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,
unter Hinweis auf ihre Resolution 68/14 vom 26. November 2013,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, und der Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung der Palästina-Frage sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für eine umfassende, gerechte, dauerhafte und friedliche Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative¹¹² und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹¹³, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹¹⁴,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 68/14 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und die Friedensbemühungen unterstützt, und dass es die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung erhalten soll;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm für 2015-2016, fortzusetzen und vor allem

¹¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 35 (A/69/35).*

¹¹² A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

¹¹³ S/2003/529, Anlage.

¹¹⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und die Friedensbemühungen betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf das Ziel des Friedens unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles sowie online verfügbares Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben, auf den neuesten Stand zu bringen und zu modernisieren, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und die Friedensbemühungen zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen, indem sie unter anderem die Medien dabei unterstützt und dazu anhält, zur Förderung des Friedens zwischen den beiden Seiten beizutragen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig auf dem Gebiet der Medienentwicklung behilflich zu sein, insbesondere über ihr jährliches Ausbildungsprogramm für palästinensische Rundfunkmitarbeiter und Journalisten;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 69/23

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.24 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamboodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Honduras, Kamerun, Madagaskar, Papua-Neuguinea, Paraguay, Tonga, Vanuatu.

69/23. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1544 (2004) vom 19. Mai 2004 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 67 Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum 47. Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 68/15 vom 26. November 2013 vorgelegt wurde¹¹⁵,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹¹⁶ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹⁷ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und unter erneuter Betonung der Bedeutung der Wahrung und Festigung des Weltfriedens auf der Grundlage der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder von ihrem Entwicklungsstand,

¹¹⁵ A/69/371-S/2014/650.

¹¹⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich auf den Zusammenhang, die Unversehrtheit und die Lebensfähigkeit des Gebiets sowie auf die Bemühungen, eine friedliche Regelung im Nahen Osten voranzubringen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über alle Akte der Gewalt, der Einschüchterung und der Provokation, die von israelischen Siedlern gegen palästinensische Zivilpersonen und palästinensisches Eigentum begangen werden, namentlich gegen Wohnhäuser, Moscheen, Kirchen und Agrarland, und mit der Forderung nach Rechenschaftspflicht für die in dieser Hinsicht begangenen illegalen Handlungen,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des Baus und der Erweiterung von Siedlungen, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Vertreibung palästinensischer Einwohner, der Ausgrabungen an religiösen und historischen Stätten und in deren Umgebung, sowie aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

sowie erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

allen Staaten und internationalen Organisationen *nahelegend*, auch weiterhin durch eine aktive Politik die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle illegalen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in Bezug auf israelische Siedlungen, zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Güter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, sowie durch Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

sowie mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die sich aus dieser Politik ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf den Zusammenhang des Gebiets und die ernste sozioökonomische und humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, die im Gazastreifen einer katastrophalen humanitären Krise entspricht, sowie auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Entwicklungen im Hinblick auf die Zugangssituation vor Ort, insbesondere das jüngste diesbezügliche, von den Vereinten Nationen vermittelte dreiseitige Übereinkommen,

unter Hinweis auf die vor 21 Jahren erfolgte gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹¹⁸, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹¹⁹ zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen über eine endgültige Friedensregelung beeinträchtigen könnten,

¹¹⁸ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

¹¹⁹ S/2003/529, Anlage.

betonend, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete¹²⁰,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, um den Abschluss eines Friedensvertrags voranzubringen und zu beschleunigen, um durch die Regelung ausnahmslos aller offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen, damit eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts, im Einklang mit der international anerkannten Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung, und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts herbeigeführt und ein umfassender Friede im Nahen Osten verwirklicht wird,

unter erneuter Bekundung ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) und vom Quartett in seiner Erklärung vom 23. September 2011 ins Auge gefasst, um den Friedensprozess mit Blick auf die Erreichung seiner erklärten Ziele voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu den Friedensbemühungen leistet, unter anderem im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts und im Hinblick auf das jüngste dreiseitige Übereinkommen in Bezug auf den Gazastreifen,

sowie Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts unternimmt, insbesondere den Anstrengungen zur Stärkung der palästinensischen Institutionen, zur Förderung der palästinensischen Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung von Unterstützung durch die Geber,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Ad-hoc-Verbindungsausschuss für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens fortlaufend unternimmt, und feststellend, dass bei seinem jüngsten Treffen am 22. September 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen die Geberländer bekräftigten, dass in dieser kritischen Zeit nach wie vor stärkere Unterstützung durch die Geber benötigt wird, insbesondere um der katastrophalen humanitären Lage und dem immensen Wiederaufbau- und Wiederherstellungsbedarf im Gazastreifen rasch zu begegnen,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die palästinensische Regierung mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre Institutionen zu reformieren, auszubauen und zu stärken, betonend, dass palästinensische Institutionen und Infrastrukturen erhalten und weiter ausgebaut werden müssen, und in dieser Hinsicht mit Lob für die laufenden Anstrengungen zum Ausbau der Institutionen eines unabhängigen palästinensischen Staates, unter anderem durch die Durchführung des palästinensischen Nationalen Entwicklungsplans für Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur (2014-2016) mit dem Nationalen Strategierahmen für Entwicklungspolitik und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone C, sowie für die erheblichen Fortschritte, die von internationalen Institutionen, namentlich von der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, den Vereinten Nationen und dem Ad-hoc-Verbindungsausschuss, durch ihre positiven Bewertungen des Stands der Bereitschaft für die Staatlichkeit bestätigt wurden, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzkrise, der sich die palästinensische Regierung gegenüber sieht,

sowie in Anerkennung des positiven Beitrags des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, dessen Ziel unter anderem darin besteht, die Entwicklungsunterstützung und -hilfe für das palästinensische Volk zu erhöhen und die institutionellen Kapazitäten im Einklang mit den palästinensischen nationalen Prioritäten zu stärken,

¹²⁰ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

unter Begrüßung der Einberufung der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Wiederaufbau Gazas für den 12. Oktober 2014 und mit der nachdrücklichen Aufforderung, die zugesagten Mittel für die schnellere Bereitstellung humanitärer Hilfe und für den Wiederaufbauprozess rasch und vollständig ausbezahlen,

sowie unter Begrüßung der im Februar 2013 in Tokio und im März 2014 in Jakarta abgehaltenen Ministertreffen der Konferenz über Zusammenarbeit zwischen den ostasiatischen Ländern zugunsten der palästinensischen Entwicklung als Forum für die Mobilisierung von politischer Hilfe und Wirtschaftshilfe, unter anderem durch die Weitergabe von Fachwissen und Erkenntnissen, zur Unterstützung der palästinensischen Entwicklung,

in Anerkennung der anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritte im palästinensischen Sicherheitssektor, Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

ernsthaft besorgt über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, darunter die Eskalation der Gewalt und jede übermäßige Gewaltanwendung, die zu einer großen Zahl von Toten und Verletzten geführt haben, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, der Bau und die Erweiterung von Siedlungen und der Mauer, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen weiterer palästinensischer Zivilpersonen, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt, des Vandalismus und der Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums, einschließlich religiöser Stätten, sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvvertreibung von Zivilpersonen, insbesondere unter der Volksgruppe der Beduinen, und die sich daraus ergebende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

unter Missbilligung des Konflikts vom Juli und August 2014 im Gazastreifen und seiner Umgebung, die Opfer unter der Zivilbevölkerung beklagend, darunter Tausende palästinensischer Zivilpersonen, darunter Kinder, Frauen und ältere Menschen, die getötet und verletzt wurden, und unter Missbilligung der weit verbreiteten Zerstörung Tausender Wohnhäuser und ziviler Infrastruktur, darunter Schulen, Krankenhäuser, Wasser-, Sanitär- und Stromversorgungsnetze, wirtschaftliche, industrielle und landwirtschaftliche Eigentumswerte, öffentliche Institutionen, religiöse Stätten und Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie der Binnenvvertreibung Hunderttausender Zivilpersonen und aller diesbezüglichen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage und die verheerenden sozioökonomischen Verhältnisse im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen im Juli und August 2014, im November 2012 und zwischen Dezember 2008 und Januar 2009, insbesondere infolge der weit verbreiteten Zerstörungen und Traumatisierung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2014¹²¹,

betonend, dass die Parteien Ruhe bewahren und Zurückhaltung üben müssen, indem sie unter anderem die unter der Schirmherrschaft Ägyptens erzielte Waffenruhevereinbarung vom 26. August 2014 festigen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten,

erneut erklärend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

¹²¹ S/PRST/2014/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014*.

betonend, dass die Situation im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen, unter anderem durch die anhaltende und regelmäßige Öffnung von Grenzübergangsstellen, führen und die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

bekräftigend, dass die palästinensische Regierung des nationalen Konsenses dabei unterstützt werden muss, die volle Regierungsverantwortung in der Westbank wie im Gazastreifen in allen Bereichen sowie durch ihre Präsenz an den Grenzübergangsstellen im Gazastreifen zu übernehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die weitere Errichtung Hunderter Kontrollpunkte und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Bevölkerungszentren und deren Umgebung durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

ernsthaft besorgt darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter auch Kinder, unter harten Bedingungen von Israel gefangen und in Haft gehalten werden,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten, einschließlich des Abfeuerns von Raketen, verurteilend,

betonend, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Bildung der palästinensischen Regierung des nationalen Konsenses unter der Führung von Präsident Mahmoud Abbas, im Einklang mit den von der Palästinensischen Befreiungsorganisation eingegangenen Verpflichtungen und den Grundsätzen des Quartetts, und unter Betonung der Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Einheit des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt und Initiativen zur Unterstützung der Parteien beim Aufbau eines Klimas des Friedens stattfinden, um den Parteien dabei behilflich zu sein, die Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung, durch die die Besetzung, die 1967 begann, beendet und die Unabhängigkeit eines mit Israel und seinen anderen Nachbarn Seite an Seite in Frieden und Sicherheit lebenden demokratischen und lebensfähigen Staates Palästina mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet erreicht wird, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen¹²²,

sowie Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012, in der unter anderem beschlossen wurde, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs¹²³,

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts am 1. April 2014,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

unter Hinweis auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens

¹²² A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

¹²³ A/67/738.

und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen¹²⁴,

betonend, wie dringend es ist, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und betont in dieser Hinsicht, wie dringend es ist, die Aussichten auf eine Verwirklichung der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina zu erhalten, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

2. *fordert* die Parteien *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, unter anderem auf dem Verhandlungsweg, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Abschluss einer endgültigen Friedensregelung zu gelangen;

3. *betont* die Notwendigkeit verstärkter und erneuerter internationaler Anstrengungen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative¹²⁰, des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹¹⁹ sowie der zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen;

4. *betont außerdem*, dass die Verhandlungen auf der Grundlage klarer Parameter und eines festen Zeitrahmens mit dem Ziel, die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung zu beschleunigen, wiederaufgenommen werden müssen, und legt in dieser Hinsicht den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und den Vereinten Nationen als Mitgliedern des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten und allen anderen beteiligten Staaten nahe, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen;

5. *befürwortet* fortgesetzte ernsthafte Anstrengungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Weiterverfolgung und Förderung der Arabischen Friedensinitiative, namentlich durch den im März 2007 auf dem Gipfeltreffen von Riad gebildeten Ministerausschuss;

6. *fordert* in diesem Zusammenhang die rasche Einberufung einer internationalen Konferenz nach Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung voranzubringen und zu beschleunigen;

7. *fordert* beide Parteien *auf*, auf der Grundlage des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen verantwortungsbewusst zu handeln und sich insbesondere an den Fahrplan zu halten, ungeachtet der Frage der Gegenseitigkeit, um die notwendigen Voraussetzungen für ein Vorankommen der Friedensbemühungen zu schaffen;

8. *fordert* die Parteien selbst *auf*, mit Unterstützung des Quartetts und der anderen interessierten Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 vor Ort ergriffenen einseitigen und rechtswidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um günstige Voraussetzungen für den Erfolg der Friedensverhandlungen zu fördern, und Handlungen zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder Fragen betreffend den endgültigen Status präjudizieren;

¹²⁴ A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161.

9. *fordert* die Parteien *auf*, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen, Aufstachelung und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Gebieten, einschließlich in Ost-Jerusalem;

10. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort zu verbessern, die Stabilität zu fördern, Vertrauen aufzubauen und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich weitere Gefangene freilassen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen einstellen müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der jüngsten Freilassung von Gefangenen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit des Abbaus von Kontrollpunkten und anderen Hindernissen für die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

12. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

13. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

14. *weist erneut darauf hin*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbe Zwecke und für alle notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss, und betont, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau zu fördern, so auch durch die Durchführung der von den Vereinten Nationen gelenkten Projekte und Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus, die allesamt für die Milderung der katastrophalen humanitären Lage, einschließlich der Auswirkungen der Vertreibung von Zivilpersonen in großer Zahl im Juli und August 2014, die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;

15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets namentlich durch die Beschlagnahme und De-facto-Annexion von Land zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden, mit dem Ziel, unverzüglich die Beendigung der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen;

16. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Israel sich umgehend an seine nach dem Fahrplan bestehende Verpflichtung zu halten hat, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und die seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen;

18. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;

19. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004¹¹⁶ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

20. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

22. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästina-flüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die palästinensische Regierung zu beschleunigen, um die ernste und im Gazastreifen katastrophale humanitäre Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, abmildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 69/24

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 144 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.25 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kamerun, Madagaskar, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Togo, Tonga, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

69/24. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere deren die Stadt Jerusalem betreffende Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹²⁵, und unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über alle von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen ergriffenen Maßnahmen, die gegen die genannten Resolutionen verstoßen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, einschließlich der Provokationen betreffend den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs der Palästinenser zu und ihrer Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was alles nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis darüber, dass Israel weiter palästinensische Wohnhäuser zerstört, Wohnsitzrechte entzieht und eine hohe Zahl palästinensischer Familien aus Stadtvierteln in Ost-Jerusalem vertreibt, einschließlich Beduinen-Familien, sowie über andere Akte der Provokation und der Aufwiegelung in der Stadt, namentlich durch israelische Siedler, darunter die Entweihung von Moscheen und Kirchen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft über die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten¹²⁶,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass alle von der Besatzungsmacht Israel unternommenen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Heilige Stadt Jerusalem ihren Gesetzen, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig sind und keinerlei Gültigkeit besitzen, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

¹²⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

¹²⁶ A/69/341.

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang von Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *betont außerdem* die Notwendigkeit, dass die Parteien Ruhe bewahren und Zurückhaltung üben sowie provozierende Handlungen, Aufstachelung und Hetzreden unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen, und bekundet ihre ernste Besorgnis insbesondere über die jüngste Serie negativer Vorfälle in Ost-Jerusalem;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/25

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.26 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

69/25. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten¹²⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

¹²⁷ A/69/341.

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹²⁸ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, rechtswidrig sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;
2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;
3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907 sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹²⁸ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten und deren Einhaltung sicherzustellen;
4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;
5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;
6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan bis zur Linie vom 4. Juni 1967 zurückzieht;
7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/83

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 3. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/69/L.27 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino,

¹²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

69/83. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/6 vom 17. Oktober 1989, in der sie gegenüber dem Europarat eine ständige Einladung aussprach, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

in Anerkennung des Beitrags, den der Europarat durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zur wirksamen Durchführung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass den Staaten aus anderen Regionen die Teilnahme an den Rechtsinstrumenten des Europarats offensteht,

unter Begrüßung der Rolle des Europarats bei der Errichtung eines geeinten Europas ohne Trennungslinien und seines Beitrags zu Zusammenhalt, Stabilität und Sicherheit in Europa,

in Würdigung des zunehmenden Beitrags, den der Europarat unter anderem auf parlamentarischer Ebene zum Übergang seiner Nachbarregionen zur Demokratie leistet und der das Ziel verfolgt, demokratische Institutionen und Verfahren zu fördern, und die Bereitschaft des Europarats begrüßend, seine Erfahrungen beim Demokratieaufbau auf der Grundlage eines nachfragegesteuerten Ansatzes auch weiterhin an interessierte Länder weiterzugeben,

unter Begrüßung der immer engeren Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat und in Würdigung des Beitrags der Ständigen Delegationen des Europarats bei den Büros der Vereinten Nationen in Genf und in Wien zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur Erzielung größerer Synergien zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat¹²⁹,

1. *fordert erneut* die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der guten Regierungsführung auf allen Ebenen, unter anderem die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Terrorismus und des Menschenhandels, die Bekämpfung aller Formen des Rassismus, der Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, die Förderung der freien Meinungsäußerung und der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Schutz der Rechte und der Würde aller Mitglieder der Gesellschaft ohne jede Diskriminierung und die Förderung der Menschenrechtsbildung;

2. *bestätigt ihre Anerkennung* der Schlüsselrolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dabei wahrnimmt, gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen wirksamen Menschenrechtsschutz für die 800 Millionen Bürger der 47 Mitgliedstaaten des Europarats sicherzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Anstrengungen, die langfristige Wirksamkeit des Gerichtssystems zu gewährleisten und die rasche und wirksame Vollstreckung der

¹²⁹ Siehe A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.

Urteile des Gerichtshofs sicherzustellen, sowie von den laufenden Bemühungen mit dem Ziel des Beitritts der Europäischen Union zur Konvention;

3. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Europarat bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit spielt, indem er unter anderem die Fähigkeit der nationalen Justizbehörden seiner Mitgliedstaaten stärkt, ihre Arbeit im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auszuüben, insbesondere den im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹³⁰ definierten Verpflichtungen, sofern anwendbar;

4. *anerkennt außerdem* die Rolle der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte beim Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, stellt fest, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹³¹ und der Aktionsplan des Europarats für Menschen mit Behinderungen 2006-2015 einander ergänzen, und bekräftigt ihre Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, den Kampf gegen Mütter- und Kindersterblichkeit, die Förderung der Integration von Migranten und Flüchtlingen, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Generationen und die Gewährleistung des Schutzes der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller;

5. *nimmt Kenntnis* von der Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Europarats und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und ermutigt in dieser Hinsicht die Vereinten Nationen, namentlich den Menschenrechtsrat, seine Sonderverfahren, einschließlich des Sonderberichterstatters über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, das Amt des Hohen Kommissars und die Menschenrechtsvertragsorgane, und den Europarat, namentlich seinen Menschenrechtskommissar, im Hinblick auf die Förderung der Achtung der Menschenrechte stärker zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere den Beitrag des Europarats zu der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats und die Verabschiedung einer Erklärung zur Unterstützung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“¹³²;

7. *ermutigt* zu weiterer Zusammenarbeit, wo angebracht, zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat über ihre Mechanismen zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und unterstützt die Entwicklung einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs, namentlich im Hinblick auf die Prüfung einer Aktualisierung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen¹³³ durch die Mitgliedstaaten sowie bei der Bekämpfung der Überbelegung von Haftanstalten;

8. *ermutigt* den Europarat, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beim Kampf gegen den Menschenhandel fortzusetzen, erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels allen Staaten zum Beitritt offensteht, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Ergebnissen der von der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels und von dem Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens durchgeführten Überwachungstätigkeit;

¹³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹³¹ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

¹³² A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

¹³³ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

9. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Europarat sein Übereinkommen gegen den Handel mit menschlichen Organen, als Folgemaßnahme zu der gemeinsamen Studie des Europarats und der Vereinten Nationen über den Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme, erarbeitet hat, und ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

10. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes und dem Europarat zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes, nimmt Kenntnis von der Kinderrechtsstrategie 2012-2015 des Europarats zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹³⁴ in seinen Mitgliedstaaten, erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch allen Staaten zum Beitritt offensteht, und unterstützt die Kampagne EINS von FÜNF des Europarats zur Beendigung der sexuellen Gewalt gegen Kinder und die Einführung eines Europäischen Tages zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, wie in der Strategie festgelegt;

11. *begrüßt* die verstärkten Maßnahmen des Europarats zur Förderung der sozialen Inklusion und der Achtung der Menschenrechte der Roma und ermutigt zur weiteren Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet;

12. *begrüßt außerdem* den regelmäßigen und aktiven Beitrag des Europarats zu den Tagungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und die vereinbarte konkrete Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), wozu auch die Unterstützung der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Umsetzung der Verpflichtungen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen, insbesondere der Zugang zur Justiz und die politische Teilhabe der Frauen, sowie die Förderung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gehören, das allen Staaten zum Beitritt offensteht und auf das in Resolution 68/191 vom 18. Dezember 2013 über das Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts Bezug genommen wurde, und legt in diesem Zusammenhang diesen Organen nahe, die Entwicklung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen, und erkennt den wichtigen Beitrag an, den das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Beseitigung dieser Geißel leisten wird;

13. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Europarat, einschließlich der Entwicklungsbank des Europarates, zur Fortsetzung der Zusammenarbeit, insbesondere bei dem Schutz und der Förderung der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen und bei der Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit, und stellt fest, wie wichtig die Schnittstelle ist, die aufgrund der Präsenz der Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei den europäischen Institutionen in Straßburg im Europarat sowie der Ständigen Delegation des Europarats bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf besteht;

14. *anerkennt und befürwortet* die anhaltende enge Verbindung und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

15. *ermutigt* zu weiterer Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie und der guten Regierungsführung, gegebenenfalls auch durch die aktive Teilnahme am Weltforum für Demokratie in Straßburg und den Austausch mit Jugendvertretern und der Zivilgesellschaft und durch die Stärkung der Verbindungen zwischen dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und dem Programm des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtsbildung, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beitrag zu den Aktivitäten der Internationalen Kontaktgruppe für Demokratie- und Menschenrechtsbildung;

¹³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

16. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Europarats bei der Unterstützung einer guten demokratischen Regierungsführung auf lokaler Ebene sowie von der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen ihnen, ermutigt zur weiteren Vertiefung dieser Zusammenarbeit nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Regionalbüro für Europa des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und dem Europarat auf diesem Gebiet im Februar 2010 und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und dem Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtverwaltung;

17. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zum Schutz und zur Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit, und spricht sich für eine weitere Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zwischen dem Europarat und den Vereinten Nationen aus, insbesondere bei der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit;

18. *bekräftigt*, dass beim Ausbau der Informationsgesellschaft und des Internets die freie Meinungsäußerung und das Recht auf Privatheit gemäß Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹³⁵, insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutz, geschützt und geachtet werden müssen, während sie die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen anerkennt, die im innerstaatlichen Recht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen festgelegt sind, erkennt an, wie wichtig die Arbeit des Europarats zum Schutz dieser Rechte ist, nimmt Kenntnis von seinem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das allen Staaten zum Beitritt offensteht, ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zwischen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und dem Europarat und verweist auf Resolution 68/167 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2013;

19. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Computerkriminalität, den Terrorismus und die Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte der Opfer dieser Straftaten und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität und das dazugehörige Zusatzprotokoll und das Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten sowie einige weitere einschlägige Übereinkommen des Europarats allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

20. *begrüßt und unterstützt* die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Mechanismen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption, insbesondere indem sie die Umsetzung der internationalen Standards zur Korruptionsbekämpfung überprüfen und wechselseitig verstärken;

21. *begrüßt* das Engagement des Europarats für die Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹³⁶ und die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Mechanismen beim Kampf gegen den Terrorismus, einschließlich der Terrorismusfinanzierung, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und das Übereinkommen über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

22. *begrüßt außerdem* die fortgesetzte, nach Bedarf und im Einklang mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen erfolgende Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt beim Kampf gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel und nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Rolle der Pompidou-Gruppe;

¹³⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹³⁶ Resolution 60/288.

23. *begrüßt ferner* den Beitrag des Europarats zum Sechsten Ausschuss der Generalversammlung und zur Völkerrechtskommission;

24. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit, die die Allianz der Zivilisationen und der Europarat nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung am 29. September 2008 und dem Beitritt der Allianz der Zivilisationen zur Plattform von Faro hergestellt haben, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Allianz der Zivilisationen einerseits und den Europarat und sein Nord-Süd-Zentrum andererseits, ihre wachsende fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet des interkulturellen Dialogs fortzusetzen;

25. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Bildung, befürwortet die Ausweitung dieser Zusammenarbeit, die weiterhin auf die Rolle der Bildung beim Aufbau gerechter und humaner Gesellschaften, die durch die Teilhabe des Einzelnen und die Fähigkeit des Einzelnen und der Gesellschaft zur Führung eines interkulturellen Dialogs gekennzeichnet sind, sowie auf die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ausgerichtet sein sollte, und begrüßt den Beitrag des Europarats bei der Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend¹³⁷;

26. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, einschließlich im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat entsprechend den einschlägigen Resolutionen zu unterstützen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/108

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 8. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.32, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

69/108. Bericht des nach Resolution 66/288 der Generalversammlung eingesetzten Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das in Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 enthaltene Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, in dem die Staats- und Regierungschefs unter anderem übereinkamen, einen zwischenstaatlichen Prozess unter der Ägide der Generalversammlung einzurichten, um den Finanzierungsbedarf zu bewerten, die Effektivität, die Folgerichtigkeit und die Synergien der bestehenden Instrumente und Rahmenwerke zu prüfen und zusätzliche Initiativen zu evaluieren, mit dem Ziel, einen Bericht zu erstellen, in dem Optionen für eine wirksame Strategie zur Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung vorgeschlagen werden, die die Mobilisierung von Ressourcen und ihren wirksamen Einsatz zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung erleichtern soll,

sowie unter Hinweis auf Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014 über die Modalitäten für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrer Gesamtheit,

¹³⁷ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

1. *begrüßt* den Abschluss der Arbeit des Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von seinem Bericht¹³⁸;
2. *stellt fest*, dass am 8. Dezember 2014 eine Tagung der Generalversammlung zur Beschlussfassung über den Bericht des Ausschusses stattfand, die den Mitgliedstaaten Gelegenheit bot, zu dem Inhalt des Berichts und den darin enthaltenen Optionen Meinungen zu äußern und Erklärungen abzugeben¹³⁹, unbeschadet weiterer Erörterungen zu dem Bericht in künftigen Prozessen;
3. *bekräftigt*, dass der Bericht des Ausschusses, das Ergebnis der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung entsprechend dem Auftrag in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁴⁰, und der gemäß ihrer Resolution 68/6 vom 9. Oktober 2013 vorzulegende Synthesebericht des Generalsekretärs als wichtige Beiträge in die Vorbereitung für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung einfließen werden, deren Ergebnis wiederum einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda bilden und sie unterstützen soll.

RESOLUTION 69/109

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 9. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.30 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Costa Rica, Dänemark, Griechenland, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Litauen, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Palau, Philippinen, Portugal, Samoa, Schweden, Spanien, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

69/109. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 68/71 vom 9. Dezember 2013, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁴¹ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹⁴²,

mit Befriedigung feststellend, dass sich das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 2014 zum zwanzigsten Mal jährte,

unter Begrüßung der Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der Beitritte dazu sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger und subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung

¹³⁸ A/69/315.

¹³⁹ Siehe A/69/PV.65.

¹⁴⁰ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁴¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁴² Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben, um ihre Bewirtschaftungsregime zu verbessern,

mit Befriedigung feststellend, dass der zwanzigste Jahrestag der am 4. Dezember 1995 in New York erfolgten Auflegung des Durchführungsübereinkommens zur Unterzeichnung und der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“) bevorstehen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass zu diesem Zweck 2015 eine Konferenz in Vigo (Spanien) abgehalten wird,

unter Begrüßung der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses und insbesondere in Anerkennung des Verhaltenskodexes und der anderen damit verbundenen Übereinkünfte, einschließlich der internationalen Aktionspläne, in denen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Verfahrensweisen in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind, sowie der Erklärung von Rom von 2005 über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse, einschließlich der Beschlüsse und Empfehlungen, der vom 9. bis 13. Juni 2014 in Rom abgehaltenen einunddreißigsten Tagung des Fischereiausschusses¹⁴³,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Erhebung von Daten durch eine genaue und verlässliche Berichterstattung über Fänge, einschließlich Beifängen und Rückwürfen, und die Überwachung dieser Fänge als grundlegender Bestandteil einer wirksamen Fischereibewirtschaftung und Basis für eine wissenschaftliche Bestandsabschätzung und von Ökosystemansätzen in der Fischereibewirtschaftung ist,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

in dieser Hinsicht unter Begrüßung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 gebilligten Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“,

in dieser Hinsicht außerdem unter Begrüßung der anhaltenden Aufmerksamkeit, die die internationale Gemeinschaft der Rolle von Fisch und Fischereierzeugnissen auf dem Gebiet der Nahrungs- und Ernährungssicherheit widmet, insbesondere feststellend, wie wichtig die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln mit hohem Nährwert für Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen ist, in dieser Hinsicht feststellend, dass sich der Offene informelle Beratungsprozess der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht bei seinen Erörterungen auf seiner vom 27. bis 30. Mai 2014 abgehaltenen fünfzehnten Tagung auf die Rolle der Fische und Meeresfrüchte in der globalen Ernährungssicherung konzentrierte¹⁴⁴, sowie feststellend, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner vom 13. bis 17. Oktober 2014 abgehaltenen einundvierzigsten Tagung den Beitrag der Fischerei und der Aquakultur zur Ernährungssicherheit und Ernährung¹⁴⁵ anerkannte,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁴⁶ aufgefordert wurden, die Umsetzung der vom Ausschuss für Welternährungssicherheit erarbeiteten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit gebührend zu erwägen,

¹⁴³ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2015/23.

¹⁴⁴ Siehe A/69/90.

¹⁴⁵ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2015/20.

¹⁴⁶ Resolution 66/288, Anlage.

in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 23. bis 27. März 2015 in Siem Reap (Kambodscha) unter dem Titel „Besitz- und Fischerei-rechte 2015“ eine Weltkonferenz über rechteorientierte Ansätze für die Fischerei abhalten wird,

davon Kenntnis nehmend, dass der Fischereiausschuss auf seiner einunddreißigsten Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung¹⁴³ gebilligt hat,

anerkennend, dass auf allen Ebenen dringend gehandelt werden muss, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die von den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit dem Titel *The State of World Fisheries and Aquaculture 2014* (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2014) hervorgehoben wird,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für beschleunigte Bemühungen um den Abschluss der laufenden Verhandlungen in der Welthandelsorganisation zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen,

besorgt darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt und der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und den Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern, schadet,

besorgt darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in Anerkennung der Rolle des Weltregisters für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe im gemeinsamen Kampf gegen die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei,

ferner in der Erkenntnis, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)¹⁴⁷, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der im Einklang mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Umladungen auf See angemessen zu regulieren, zu überwachen und zu kontrollieren, um zur Bekämpfung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten beizutragen,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

anerkennend, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunametern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Staaten einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Maßnahmen getroffen haben, um Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor den Auswirkungen von Fischereitätigkeiten zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Ratifikation, der Annahme und der Genehmigung des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁴⁸ und den Beitritten zu ihm,

begrüßend, dass das vierte Globale Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften vom 17. bis 21. Februar 2014 in San José abgehalten wurde,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Staaten einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternehmen, um die Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 durchzuführen, in der diese ein weltweites Moratorium für den

¹⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

¹⁴⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2009/REP und Corr.1-3, Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.

gesamten Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen forderte, einschließlich kooperativer Durchsetzungsmaßnahmen in der Fischerei,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

in der Erkenntnis, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind, einschließlich der Ermittlung dieser Quellen,

feststellend, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

bekräftigend, wie wichtig die nachhaltige Aquakultur für die Ernährungssicherheit ist, und besorgt über die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände,

unter Hinweis auf die besonders prekäre Situation der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften, deren Existenzgrundlagen, Wirtschaftsentwicklung und Ernährungssicherheit in hohem Maß von der nachhaltigen Fischerei abhängen und die unter einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Fischerei unverhältnismäßig stark zu leiden hätten,

in dieser Hinsicht unter Begrüßung der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, die vom 1. bis 4. September 2014 in Apia stattfand und sich schwerpunktmäßig mit den kleinen Inselentwicklungsländern als Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit befasste und unter anderem Fragen der nachhaltigen Fischerei behandelte, und in dieser Hinsicht mit der Aufforderung zur vollständigen Umsetzung des Ergebnisdokuments „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“¹⁴⁹,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, Kapazitäten aufzubauen, namentlich Meerestechnologie und insbesondere Fischereitechnologie weiterzugeben, um diese Staaten verstärkt zur Wahrnehmung ihres Rechts, aus den Fischereiresourcen Nutzen zu ziehen, und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Übereinkünften zu befähigen,

in der Erkenntnis, dass geeignete Maßnahmen ergriffen, angewandt und durchgesetzt werden müssen, um Abfälle, Beifänge, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die die Nachhaltigkeit der Fischbestände und Ökosysteme beeinträchtigen und infolgedessen auch schädliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

sowie in der Erkenntnis, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁵⁰, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für

¹⁴⁹ Resolution 69/15, Anlage.

¹⁵⁰ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11¹⁵¹ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im marinen Ökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und der Haifischerei zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Überprüfung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie der laufenden Arbeit der Organisation in diesem Bereich,

besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

unter Begrüßung der wissenschaftlich fundierten Maßnahmen, die die Staaten zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Haifischen ergriffen haben, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Bewirtschaftungsmaßnahmen der Küstenstaaten, zu denen Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, technische Maßnahmen, namentlich zur Verringerung von Beifängen, die Festlegung von Schutz- und Schongebieten und Schonzeiten sowie Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen gehören,

davon Kenntnis nehmend, dass 2013 fünf Haifischarten und zwei Arten von Mantarochen in den Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹⁵² aufgenommen wurden,

mit Besorgnis feststellend, dass das Abtrennen von Haifischflossen und Zurückwerfen des restlichen Tierkörpers ins Meer nach wie vor praktiziert wird,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Meeresarten der unteren tropischen Ebenen im Ökosystem und für die Ernährungssicherung sind und dass ihre langfristige Bestandfähigkeit sichergestellt werden muss,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, Meeressäuger und Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um die Beifangsterblichkeit zu verringern,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten, im Hinblick auf dieses Ziel im Einklang mit dem Völkerrecht zusammenzuarbeiten, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁴¹, insbesondere den Bestimmungen über

¹⁵¹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

¹⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹⁴² festgelegt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁴⁶ mit der nachhaltigen Entwicklung der Fischerei befassten, den wesentlichen Beitrag der Fischerei zu den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung anerkannten und die entscheidende Rolle gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Ernährungssicherheit und die Ernährung und für die Existenzsicherung von Millionen Menschen betonten, und legt den Staaten nahe, die in „Die Zukunft, die wir wollen“ abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

4. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵³ mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen, und insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, und erinnert daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, stärkere Anstrengungen zur Erreichung dieses Zieles zu unternehmen und dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Fischbestände mindestens auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, und dieses Ziel unter Berücksichtigung der biologischen Merkmale des jeweiligen Bestands so rasch wie möglich zu erreichen und zu diesem Zweck dringend wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten und umzusetzen, die je nach dem Zustand des Bestands die Senkung der Fangmengen oder die Aussetzung der Befischung umfassen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume, insbesondere der am stärksten betroffenen, zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

6. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiressourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

8. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die

¹⁵³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Fischerei;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anlage II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

10. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

11. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

12. *ermutigt* die Staaten *ferner*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für genaue und verlässliche Fangmeldungen zu sorgen und zu diesem Zweck auf wirksame Weise entsprechende Daten zu erheben und über die Fänge, einschließlich Beifängen und Rückwürfen, Bericht zu erstatten, die Daten zu überprüfen und zu validieren und Fanginformationen zur Unterstützung der wissenschaftlichen Bestandsabschätzung und von Ökosystemansätzen in der Fischereibewirtschaftung bereitzustellen;

13. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischerei-bezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

14. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiressourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

15. *bekräftigt* Ziffer 10 ihrer Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen und umzusetzen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen in Bezug sowohl auf die gezielte Haifischerei als auch den nicht gezielten Fang von Haien voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibe-

stände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen die gezielte Haifischerei nicht ausweiten und dringend wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungsmaßnahmen festlegen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern, und ermutigt zur vollständigen Verwertung toter Haie, die im Rahmen einer nachhaltig bewirtschafteten Fischerei gefangen werden;

16. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung der Haifischerei und der Beifänge von Haien zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die die ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebene Fischerei verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

17. *fordert* die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *auf*, für die Haifischerei in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen;

18. *ermutigt* die Arealstaaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, sofern sie es nicht bereits getan haben, Unterzeichner der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Erhaltung der wandernden Haiarten gemäß dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten¹⁵⁴ zu werden, und bittet außerdem die Nicht-Arealstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen oder andere maßgebliche Organe und Einrichtungen, zu erwägen, Kooperationspartner zu werden;

19. *ermutigt* die Staaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit für ihre gemeinsamen Bestände von Meeresarten, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹⁵² aufgeführt sind, Unbedenklichkeitsatteste zu erstellen, im Einklang mit den Begriffen und unverbindlichen Leitgrundsätzen in der Resolution Conf. 16.7 über Unbedenklichkeitsatteste, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen auf ihrer sechzehnten Tagung 2013 in Bangkok verabschiedet wurde;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften der Welthandelsorganisation unvereinbaren Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen in Anbetracht der Bedeutung dieses Handels, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

21. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, der Notwendigkeit Folge zu leisten, den Zugang zur Fischerei zu sichern, und darauf zu achten, wie wichtig es ist, Subsistenzfischern, Kleinfischern und handwerklichen Fischern, in der Fischerei tätigen Frauen sowie indigenen Völkern und ihren Gemeinschaften, insbesondere in Entwicklungsländern und vor allem in kleinen Inselentwicklungsländern, Zugang zu den Märkten zu verschaffen;

22. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politikmaßnahmen und Strategien der Fischereibewirtschaftung mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten, und legt den Staaten nahe, zu erwägen, gegebenenfalls partizipatorische Bewirtschaftungssysteme für die Kleinfischerei im Einklang mit den

¹⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBI. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Verfahren sowie den Freiwilligen Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu fördern;

23. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen gegebenenfalls die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen zu analysieren;

24. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen weitere Untersuchungen zu den Auswirkungen der industriellen Fischerei auf die Arten der unteren trophischen Ebenen eingeleitet hat;

25. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände und auf die biologische Vielfalt der Gewässer zu prüfen und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex Anleitung dafür zu geben, wie diesbezügliche schädliche Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können;

26. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem*, im Benehmen mit den anderen zuständigen internationalen Organisationen, namentlich der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, das Bewusstsein und die Zusammenarbeit für den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten zur Verhütung, Minimierung und Milderung der negativen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt, einschließlich der Fischbestände, zu fördern;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

27. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

28. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

29. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

30. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

31. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

32. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen;

33. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

34. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

35. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch indem sie spezielle Finanzmechanismen oder -instrumente schaffen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Verarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

36. *legt* den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen *nahe*, freiwillige finanzielle Beiträge an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens zu leisten;

37. *ermutigt* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“), weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfügbarkeit von Hilfe aus dem Hilfsfonds bekannt zu machen;

38. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens¹⁵⁵ und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

39. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erwägen, die Empfehlungen der vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abgehaltenen wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz¹⁵⁶ nach Bedarf umzusetzen;

40. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die zehnte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens, verweist darauf, dass auf der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz vereinbart wurde, das Übereinkommen bis zur Wiederaufnahme der Überprüfungskonferenz, die frühestens 2015 erfolgen wird, weiter zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, die gemäß Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens einberufene Überprüfungskonferenz für eine Woche in der ersten Jahreshälfte 2016 in New York wiederaufzunehmen, um die Wirksamkeit des Übereinkommens bei

¹⁵⁵ Siehe A/CONF.210/2006/15, Anhang.

¹⁵⁶ Siehe A/CONF.210/2010/7, Anhang.

der Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu beurteilen, und die für die Wiederaufnahme der Überprüfungskonferenz erforderliche Unterstützung und benötigten Dienstleistungen zu erbringen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und mit Hilfe eines sachverständigen Beraters erstellt wird, den die Seerechtsabteilung zu dem Zweck einstellen wird, Informationen und Analysen zu den in dem Bericht behandelten technischen und wissenschaftlichen Fragen bereitzustellen, und so der Überprüfungskonferenz bei der Wahrnehmung ihres Mandats nach Artikel 36 Absatz 2 des Durchführungsübereinkommens behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem, unter Berücksichtigung der im Rahmen der zehnten informellen Konsultationsrunde vorgeschlagenen spezifischen Leitlinien rasch einen freiwilligen Fragebogen betreffend die von der Überprüfungskonferenz 2006 und 2010 abgegebenen Empfehlungen zu erarbeiten und an die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu verteilen;

42. *ermutigt* zu einer breiten Beteiligung an der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz, im Einklang mit Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens;

43. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 vom 28. November 2001 und ersucht den Generalsekretär, im März 2015 eine zweitägige elfte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, die hauptsächlich als Vorbereitungstagung für die wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz dienen soll;

44. *ersucht* den Generalsekretär, im Verlauf der elften informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens im Jahr 2015 eine Veranstaltung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Durchführungsübereinkommens zur Unterzeichnung einzuberufen;

45. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine vorläufige Tagesordnung und einen Arbeitsplan für die wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz im Entwurf auszuarbeiten und sie zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der elften informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sechzig Tage vor Beginn dieser Konsultationsrunde zu verteilen;

46. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der elften informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

47. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

48. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Übereinkünfte auf dem Gebiet der Fischerei

49. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens¹⁴⁷ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

50. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

51. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

52. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

53. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen daran gearbeitet hat, die Rücklaufquote für die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und der Durchführung der internationalen Aktionspläne und Strategien durch die Erstellung eines Online-Fragebogens zu erhöhen, und unterstreicht, wie wichtig die Beantwortung dieses Fragebogens ist;

54. *befürwortet*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

55. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 zur Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;

IV

Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei

56. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Fischbestände und marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen sowie die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaft vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu unternehmen;

57. *erinnert in dieser Hinsicht* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei viele Länder einer unverzichtbaren natürlichen Ressource beraubt und weiter eine anhaltende Bedrohung für ihre nachhaltige Entwicklung darstellt, und sich erneut auf die im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehene Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei sowie auf die Verhütung und Bekämpfung dieser Praktiken verpflichteten, unter anderem durch die Erarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Aktionspläne im Einklang mit dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, durch die völkerrechtskonforme Durchführung wirksamer und abgestimmter Maßnahmen der Küsten-, Flaggen- und Hafenstaaten, der charternden Nationen sowie der Staaten der Staatsangehörigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer und anderen Unterstützer oder Betreiber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei, mit dem Ziel, die diese Fischerei betreibenden Schiffe zu ermitteln und denen, die gegen die entsprechenden Bestimmungen verstoßen, die Erträge aus dieser Fischerei zu entziehen, sowie durch die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu dem Zweck, ihren Bedarf systematisch zu ermitteln und ihre Kapazitäten aufzubauen, einschließlich der Unterstützung von Systemen zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen und zu ihrer Durchsetzung;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder

Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung als solche aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

59. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten, einschließlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

60. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

61. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistung der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;

62. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei erforderlichenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

63. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

64. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

65. *bekräftigt* Ziffer 53 ihrer Resolution 64/72 vom 4. Dezember 2009 im Hinblick auf die Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und die zwingende Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten, die offene Register führen, *nachdrücklich auf*, alle ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge wirksam zu kontrollieren, wie völkerrechtlich vorgeschrieben, oder andernfalls die offene Registrierung für Fischereifahrzeuge einzustellen;

66. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen die Annahme völkerrechtskonformer Vorschriften zu erwägen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Vereinbarungen und Verfahren zur Charterung von Fischereifahrzeugen die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen Erhaltungs- und

Bewirtschaftungsmaßnahmen gestatten und so die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nicht untergraben werden;

67. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

68. *legt* in dieser Hinsicht den Staaten und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁴⁸ zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

69. *erinnert* daran, dass die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei in „Die Zukunft, die wir wollen“ aufgefordert wurden, die Verfahren zu seiner Ratifikation zu beschleunigen, damit es rasch in Kraft treten kann;

70. *nimmt Kenntnis* von dem Kapazitätsaufbauprogramm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verstärkung und Harmonisierung der Hafenstaatmaßnahmen, einschließlich durch bilaterale, subregionale und/oder regionale Koordinierung;

71. *nimmt* in dieser Hinsicht *außerdem Kenntnis* von der vom 24. bis 28. März 2014 in Port of Spain abgehaltenen Arbeitstagung für die Karibikregion, der vom 29. September bis 3. Oktober 2014 in Montevideo abgehaltenen Arbeitstagung für die südamerikanische Region und der Einberufung einer Arbeitstagung für die westafrikanische Region in der ersten Jahreshälfte 2015;

72. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatspflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

73. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in dieser Hinsicht den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

74. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben, gefangen wurden, indem sie für eine angemessene Regulierung, Überwachung und Kontrolle der Umladungen von Fischen auf See sorgen, namentlich durch zusätzliche einzelstaatliche Maßnahmen, die auf ihre Flagge führende Schiffe anwendbar sind und die Verhinderung solcher Umladungen zum Ziel haben;

75. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

76. *begrüßt* die Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen derzeit zur Erstellung von Leitlinien für bewährte Verfahren für Fangdokumentationsregelungen und Rückverfolgbarkeit leistet, im Einklang mit der Aufgabenstellung und den Rahmengrundsätzen, die vereinbart wurden;

77. *fordert die Staaten auf*, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen so bald wie möglich und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkünfte, mit der Erarbeitung von Leitlinien und anderen maßgeblichen Kriterien im Zusammenhang mit Fangdokumentationsregelungen, einschließlich der möglichen Formate, zu beginnen;

78. *stellt in dieser Hinsicht mit Befriedigung fest*, dass der Fischereiausschuss auf seiner einunddreißigsten Tagung¹⁴³ anerkannte, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Leitlinien und andere maßgebliche Kriterien für Fangdokumentationsregelungen, einschließlich der möglichen Formate, erarbeiten wird, die auf den folgenden Grundsätzen basieren: Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Bestimmungen, keine Schaffung unnötiger Handelshindernisse, Gleichwertigkeit, Risikoorientierung, Verlässlichkeit, Einfachheit, Klarheit und Transparenz und soweit möglich elektronisches Format, mit dem Ziel, diese auf der zweiunddreißigsten Tagung des Ausschusses zu verabschieden, und dass die Bewertung der Regelungen und Formate Kosten-Nutzen-Überlegungen enthalten wird und dabei die bereits von einigen seiner Mitglieder und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umgesetzten Fangdokumentationsregelungen berücksichtigt werden;

79. *befürwortet*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen;

80. *erkennt an*, dass die Entwicklung partizipatorischer Überwachungsmaßnahmen auf See unter Beteiligung von Fischereigemeinschaften in Westafrika ein kosteneffizienter Weg zur Aufdeckung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei ist;

81. *nimmt Kenntnis* von der vom Fischereiausschuss zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über die Verbreitung privater Normen und Ökokennzeichnungssysteme, die zur Schaffung von Handelsbarrieren und -beschränkungen führen können, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Evaluierungsrahmen erarbeitet, um festzustellen, inwieweit staatliche und private Ökokennzeichnungssysteme mit den Leitlinien für die Ökokennzeichnung von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der Seefischerei übereinstimmen;

82. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten nahe, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung herausgegebenen Studie über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in der Fischereiindustrie, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und rechtlichen Mittel, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

83. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen verstärkt anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

84. *begrüßt* es, dass der Fischereiausschuss auf seiner einunddreißigsten Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die Leistung der Flaggenstaaten billigte¹⁵⁷, und begrüßt außerdem, dass der Ausschuss seine Mitglieder nachdrücklich aufgefordert hat, so bald wie möglich mit der Umsetzung der Leitlinien zu beginnen;

85. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

86. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

87. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zu einer besseren Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

88. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und gegebenenfalls den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschleunigte Anstrengungen zur Aufstellung und Führung eines umfassenden Weltregisters für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe zu unternehmen, das ein System der eindeutigen Schiffskennung einschließt, zunächst unter Verwendung des Nummerierungssystems der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für Fischereifahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl von über 100, welches von der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in ihrer Resolution A.1078 (28) am 4. Dezember 2013 angenommen wurde;

89. *begrüßt* die Weiterentwicklung des Weltregisters für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Bemühungen um Kosteneffizienz, und legt den Staaten *nahe*, dem Weltregister unter anderem über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Daten bereitzustellen;

90. *begrüßt außerdem* die Vereinbarung, wonach die Schiffsidentifikationsnummer der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als einheitliche Schiffsnummer in Phase I des Weltregisters für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe verwendet werden soll, und die Tatsache, dass mehrere regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Vorkehrungen getroffen haben, um die Schiffsnummer der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten für alle in Betracht kommenden Schiffe verpflichtend zu machen, und legt den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die diese Vorkehrung noch nicht getroffen haben, *nahe*, dies ebenfalls zu tun;

¹⁵⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument COFI/2014/4.2/Rev.1, Anhang II.

91. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die im Einklang mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes, für Fische und Fischereierzeugnisse ist, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden;

92. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen mit dem Völkerrecht vereinbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

93. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

94. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, ungemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

95. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten *nahe*, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht vorzunehmende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

96. *befürwortet* die Beteiligung an dem fünften Globalen Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, das vom Internationalen Netzwerk zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten im März 2016 in Auckland (Neuseeland) ausgerichtet wird, mit dem Ziel, Informationen, Erfahrungen und Technologien auszutauschen, die Koordinierung zu fördern und die Kompetenz der Beamten der Durchsetzungsorgane zu verbessern;

97. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die zuständigen internationalen Organe das Verständnis der Ursachen und Auswirkungen von Zwangsarbeit und Menschenhandel in der Fischerei- und der Aquakulturindustrie, einschließlich der verarbeitenden Industrie und damit zusammenhängender Industriezweige, zu verbessern und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Praktiken zu erwägen, darunter die Schärfung des Bewusstseins für das Problem;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

98. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so auch auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusam-

menhang das legitime Recht der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Steuerung der Fangkapazitäten auszubauen;

99. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

100. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

101. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Frage der weltweiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend anzugehen, unter anderem unter Anerkennung des legitimen Rechts der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, sich an dieser Fischerei zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen, und dabei die Empfehlungen der 2010 in Brisbane (Australien) abgehaltenen Gemeinsamen internationalen Arbeitstagung der mit Thunfisch befassten regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen über die Bewirtschaftung der Thunfischerei durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und die Empfehlungen der 2011 abgehaltenen dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu berücksichtigen;

102. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie von Ökosystemansätzen und des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

103. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, so auch indem sie beschleunigt daran arbeiten, die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Ministererklärung von Doha 2001¹⁵⁸ mit dem Ziel der Klärung und Verbesserung der Disziplinen betreffend Fischereisubventionen und der Ministererklärung von Hongkong 2005 mit dem Ziel der Stärkung dieser Disziplinen abzuschließen, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors für die Entwicklungsländer;

104. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre im Durchführungsplan von Johannesburg eingegangene Verpflichtung bekräftigten, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregelter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer, ihre Verpflichtung bekräftigten, die Ausarbeitung multilateraler Disziplinen betreffend Fischereisubventionen abzuschließen, welche den Mandaten der Doha-Entwicklungsagenda der Welthandelsorganisation¹⁵⁸ und der Ministererklärung von Hongkong zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor Wirkung verleihen werden, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, anerkannten, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung für die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder einen un-

¹⁵⁸ A/C.2/56/7, Anlage.

trennbaren Bestandteil der Verhandlungen über Fischereisubventionen im Rahmen der Welthandelsorganisation bilden sollte, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsprioritäten, die Armutsminderung, die Sicherung der Existenzgrundlagen und die Ernährungssicherheit, und einander nahelegten, die Transparenz und die Berichterstattung über die bestehenden Fischereisubventionsprogramme im Rahmen der Welthandelsorganisation weiter zu verbessern und angesichts des Zustands der Fischereireisourcen, und ohne den Mandaten von Doha und Hongkong betreffend Fischereisubventionen oder der Notwendigkeit eines Abschlusses dieser Verhandlungen vorzugreifen, Subventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, abzuschaffen und weder neue derartige Subventionen einzuführen noch bereits bestehende zu verlängern oder zu stärken;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

105. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht;

106. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um die Bestimmungen der Resolution 46/215 und späterer Resolutionen über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen anzuwenden und durchzusetzen, mit dem Ziel, der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

107. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um das gegenwärtige weltweite Moratorium für die Nutzung großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See anzuwenden und durchzusetzen, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe, denen eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung großer Treibnetze in den Gewässern ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erteilt wurde, diese Netze nicht für die Fischerei auf Hoher See einsetzen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

108. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Schritte zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fängen durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu unternehmen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen, gegebenenfalls auch technische Maßnahmen, in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehaltene Gebiete zu ergreifen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

109. *begrüßt* es, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, die Maßnahmen zur Eindämmung von Beifängen, Fischrückwürfen und anderen schädlichen Auswirkungen der Fischerei auf die Ökosysteme zu verstärken, namentlich indem sie destruktive Fangpraktiken beseitigen, im

Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

110. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln, gemeinsam oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verringerung von Beifängen zu untersuchen, auszuarbeiten und zu beschließen, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über Fischereimethoden, einschließlich Fischesammelvorrichtungen;

111. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln, gemeinsam oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die notwendigen Daten zu erheben, um die Nutzung großer Fischesammelvorrichtungen und gegebenenfalls anderer Vorrichtungen sowie ihre Auswirkungen auf die Thunfischbestände und das Verhalten von Thunfischen und auf vergesellschaftete oder abhängige Arten zu bewerten und genau zu überwachen, die Bewirtschaftungsverfahren zu verbessern, um die Zahl, Art und Nutzung dieser Geräte zu überwachen, und die möglichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem, namentlich auf Jungfische, und den Beifang von Nichtzielarten, insbesondere Haien und Schildkröten, zu verringern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Maßnahmen, die verschiedene regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschlossen haben;

112. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur Verringerung der Häufigkeit des Fangs und der Rückwürfe von Nichtzielarten wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, die gegebenenfalls auch den Einsatz selektiver Fanggeräte umfassen können, und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Abfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken;

113. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, Maßnahmen zu beschließen oder zu verbessern, um die Auswirkungen ihrer Fischerei auf die als Beifänge gefangenen Arten zu bewerten und die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben und Berichte über unerwünschte Beifänge von Arten zu verbessern, so auch durch eine ausreichende Überwachung durch Beobachter und den Einsatz moderner Technologien, und den Entwicklungsländern Hilfe bei der Erfüllung ihrer Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu gewähren;

114. *ersucht* die Staaten und gegebenenfalls die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Datenerhebungsprogramme einzuführen oder zu verstärken, um zuverlässige artenspezifische Schätzungen der Beifänge von Haifischen, Meeresschildkröten, Fischen, Meeressäugetieren und Seevögeln zu erhalten, und weitere Forschungen über selektive Fanggeräte und -methoden sowie über den Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Beifangreduzierung zu fördern;

115. *legt* den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, bei der Erarbeitung und Anwendung klarer, standardisierter Protokolle für die Erhebung und Meldung von Daten über Beifänge von Nichtzielarten, insbesondere gefährdeten, bedrohten und geschützten Arten, abgestimmt vorzugehen und dabei den von den zuständigen internationalen Organisationen und Vereinbarungen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel¹⁵⁹, erteilten Rat zu bewährten Verfahren zu berücksichtigen;

116. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

117. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisatio-

¹⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2258, Nr. 40228.

nen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

118. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebenschancen wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Stärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

119. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Beifangmanagement und die Verringerung von Rückwürfen umzusetzen;

120. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiterhin dringend Schritte zu unternehmen, um die Beifänge von Seevögeln, namentlich Albatrossen und Sturmvögeln, in der Fischerei zu verringern, indem sie Erhaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die den technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 für bewährte Verfahren zur Unterstützung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei entsprechen, und die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel und von Organisationen wie der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis berücksichtigen;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

121. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über die geeigneten subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

122. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiressourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

123. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

124. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherstellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

125. *begrüßt in dieser Hinsicht* die vom 22. bis 24. Juni 2014 in Kairo abgehaltene zweite Regionalkonsultation über regionale Zusammenarbeit für nachhaltige Fischerei und Aquakultur im Roten Meer und im Golf von Aden;

126. *nimmt Kenntnis* von der am 10. Oktober 2014 verabschiedeten Gemeinsamen Fischereipolitik der Karibischen Gemeinschaft, die darauf zielt, die Kooperation und Zusammenarbeit zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung der Fischerei und der Aquakultur in der Karibikregion zu fördern;

127. *legt* den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik¹⁶⁰ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

128. *befürwortet* weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean und Beitritte zu ihm;

129. *befürwortet außerdem* weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik und Beitritte zu ihm;

130. *begrüßt* die jüngsten Unterzeichnungen und die jüngste Ratifikation des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik und befürwortet weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen dieses Übereinkommens und Beitritte zu ihm;

131. *legt* den Staaten, die an der Aushandlung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik beteiligt waren, *nahe*, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 beschlossenen freiwilligen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

132. *begrüßt*, dass die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer auf ihrer vom 19. bis 24. Mai 2014 in Rom abgehaltenen achtunddreißigsten Tagung das Übereinkommen zur Errichtung der Kommission in seiner geänderten Fassung gebilligt hat, und fordert die Vertragsparteien der Kommission, die die geänderte Fassung des Übereinkommens annehmen müssen, nachdrücklich auf, dies zu tun, damit es rasch in Kraft treten kann;

133. *vermerkt* die Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

134. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen von 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, zu werden;

135. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik¹⁶¹ *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan

¹⁶⁰ Ebd., Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

¹⁶¹ Ebd., Vol. 1135, Nr. 17799. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1978 Nr. L 378 S. 30.

haben, die 2007 vorgenommene Änderung dieses Übereinkommens zu genehmigen, damit sie rasch in Kraft treten kann;

136. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und einen Ökosystemansatz für die Fischereibewirtschaftung sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch verwandter und abhängiger Arten und des Schutzes ihrer Lebensräume, einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt die Schritte, die einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in diese Richtung unternommen haben;

137. *fordert* die für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

138. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

139. *fordert* die fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *nachdrücklich auf*, weiterhin Maßnahmen zur Durchführung des Vorgehensplans zu ergreifen, der auf der zweiten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verabschiedet wurde, und die Empfehlungen der dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu prüfen;

140. *bittet* die Staaten und die für die Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, beispielsweise indem sie erwägen, gegebenenfalls gemeinsame Tagungen abzuhalten;

141. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen und die Teilnehmerrechte regeln, auch durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

142. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und regt an, die aus ihren jeweiligen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

143. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Natio-

nen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahrensweisen der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

144. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Leistung dieser Organisationen und Vereinbarungen regelmäßig zu überprüfen und die Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen, die daraus hervorgegangenen Empfehlungen umzusetzen und diese Überprüfungen im Zeitverlauf nach Bedarf umfassender zu machen;

145. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ die Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftslegung in der Fischereibewirtschaftung durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen anerkannten sowie die Anstrengungen derjenigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen anerkannten, die bereits unabhängige Leistungsüberprüfungen vorgenommen hatten, alle diese Organisationen aufforderten, solche Überprüfungen regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen, die Umsetzung der daraus hervorgegangenen Empfehlungen befürworteten und empfahlen, diese Überprüfungen im Zeitverlauf nach Bedarf umfassender zu machen;

146. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

147. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die die Staaten für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

148. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, für die Transparenz der Berichterstattung über Fischereitätigkeiten im Rahmen regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu sorgen, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu erleichtern, und wie wichtig es ist, die im Rahmen dieser Organisationen und Vereinbarungen bestehenden Berichtspflichten einzuhalten, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Maßnahmen, die die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik¹⁶² und die Thunfischkommission für den Indischen Ozean¹⁶³ angenommen haben, und legt anderen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nahe, die Einführung ähnlicher Maßnahmen zu erwägen;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im marinen Ökosystem

149. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich unter Berücksichtigung von Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verstärkt um die Anwendung eines Ökosystemansatzes in der Fischerei zu bemühen;

¹⁶² International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Empfehlung 11-16.

¹⁶³ Indian Ocean Tuna Commission, Resolutionen 12/07 und 13/07.

150. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

151. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

152. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung über das marine Ökosystem im Einklang mit dem Völkerrecht zu verstärken;

153. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und abzumildern, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

154. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („Leitlinien von 2008“) zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Seeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

155. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, die Maßnahmen zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor erheblichen Schäden zu verstärken, namentlich durch den wirksamen Einsatz von Folgenabschätzungen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

156. *bekräftigt* die Bedeutung der Ziffern 80 bis 90 der Resolution 61/105, der Ziffern 113 bis 127 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121 bis 136 der Resolution 66/68 vom 6. Dezember 2011 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sowie der in den genannten Resolutionen geforderten Maßnahmen und betont, dass alle Staaten und zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Verpflichtungen, die sie nach den genannten Ziffern eingegangen sind, dringend in vollem Umfang erfüllen müssen;

157. *weist* darauf *hin*, dass die die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolutionen 61/105, 64/72 und 66/68 die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen, insbesondere seinem Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

158. *stellt in dieser Hinsicht fest*, dass bestimmte Küstenstaaten Erhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf ihren Festlandsockel beschlossen haben, um die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme zu bewältigen, und dass sie Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten;

159. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die Staaten, die an Verhandlungen über die Schaffung einer für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligt sind, erzielt haben, im Hinblick auf die Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 und die Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme;

160. *begrüßt außerdem* die maßgebliche Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme weiterhin leistet, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 113 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 mit den Leitlinien von 2008 im Einklang stehen;

161. *erklärt*, wie wichtig es ist, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als Teil ihres laufenden Programms für Tiefseefischerei die in den Ziffern 135 und 136 der Resolution 66/68 vorgesehenen Aufgaben weiter durchführt, und stellt insbesondere fest, dass diese Organisation die Staaten bei der Anwendung der Leitlinien von 2008 unterstützt und eine Datenbank über empfindliche marine Ökosysteme entwickelt hat;

162. *verweist* auf ihren in Ziffer 137 der Resolution 66/68 enthaltenen Beschluss, eine weitere Überprüfung der von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 vorzunehmen, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen sicherzustellen, und bei Bedarf weitere Empfehlungen abzugeben, hält es für nützlich, vor einer solchen Überprüfung eine zweitägige Arbeitstagung wie im Jahr 2011 abzuhalten, und beschließt, 2016 diese Überprüfung vorzunehmen;

163. *ersucht* den Generalsekretär, in der zweiten Jahreshälfte 2016 unbeschadet künftiger Vereinbarungen eine zweitägige Arbeitstagung mit voller Konferenzbetreuung zur Erörterung der Durchführung der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 einzuberufen, und die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nicht-staatlichen Organisationen und Interessenträger im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen zur Teilnahme an der Arbeitstagung einzuladen;

164. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung zur Behandlung vorzulegenden Bericht über die Maßnahmen der Staaten und der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Durchführung der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 zu erstellen, der im Hinblick auf Umfang, Länge und Ausführlichkeit seinem der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht¹⁶⁴ entspricht und in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und mit Hilfe eines sachverständigen Beraters erstellt wird, den die Seerechtsabteilung zu dem Zweck einstellen wird, Informationen und Analysen zu den in dem Bericht behandelten technischen und wissenschaftlichen Fragen bereitzustellen;

¹⁶⁴ A/66/307.

len, und bittet die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, zu erwägen, diese Informationen zu veröffentlichen;

165. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 11. bis 13. März 2014 in Tokio eine regionale Arbeitstagung über empfindliche marine Ökosysteme im Nordpazifik abgehalten hat;

166. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke, begrüßt in dieser Hinsicht die Ausarbeitung technischer Leitlinien über Meeresschutzgebiete und Fischerei durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

167. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁶⁵ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des marinen Ökosystems, einschließlich Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen, unter Berücksichtigung der Zunahme toter Zonen in den Ozeanen;

168. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die durch aufgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte verursacht werden, und legt den Staaten nahe, in Anbetracht der Empfehlungen des Berichts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geräte zu ergreifen;

169. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 vom 29. November 2005 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeressmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeressmüll und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Lebensräume und andere Meeresarten behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Umsetzung der genannten Ziffern auf;

170. *befürwortet* weitere Untersuchungen, namentlich durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über die Auswirkungen von Unterwasserlärm auf die Fischbestände und die Fischfangquoten sowie über die damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen;

171. *fordert* die Staaten *auf*, namentlich über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung eine aktive Rolle bei den weltweiten Anstrengungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu übernehmen und so zur biologischen Vielfalt der Meere beizutragen;

172. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder gegebenenfalls über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Laich- und Aufwuchsgebiete für Fischbestände in ihrem Hoheits- oder Zuständigkeitsbereich zu ermitteln und erforderlichenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Erhaltung solcher Bestände während dieser kritischen Lebensphasen zu beschließen;

173. *ist sich* der breit gefächerten Auswirkungen der Versauerung der Ozeane auf die marinen Ökosysteme *bewusst*, fordert die Staaten *auf*, gegen die Ursachen dieser Versauerung anzugehen und ihre Auswirkungen weiter zu untersuchen, und nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass parallel zu der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer eine Arbeitstagung über die Versauerung der Ozeane abgehalten wurde, deren Schwerpunkt auf der Frage der Auswirkungen dieser Versauerung auf die Umwelt, die biologische Vielfalt und die Fischerei lag;

174. *betont*, wie wichtig es ist, anpassungsfähige Strategien für die Bewirtschaftung der Meeresressourcen zu entwickeln und verstärkt Kapazitäten für die Umsetzung dieser Strategien aufzubauen, um die Widerstandsfähigkeit der marinen Ökosysteme zu erhöhen und so die breit gefächerten Auswirkungen der

¹⁶⁵ A/51/116, Anlage II.

Versauerung der Ozeane auf Meeresorganismen und die von ihr ausgehende Bedrohung der Ernährungssicherheit zu minimieren, insbesondere die Auswirkungen auf die Fähigkeit von kalkhaltigem Plankton, Korallenriffen, Krusten- und Schalentieren, Schalen und Skelettstrukturen zu bilden, sowie die Bedrohungen, die dies für die Proteinversorgung bedeuten könnte;

XI

Kapazitätsaufbau

175. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungsübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

176. *begrüßt*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen derzeit Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die nachhaltige Kleinfischerei ausarbeitet, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

177. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonten, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie;

178. *erinnert außerdem* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ eindringlich dazu aufforderten, bis 2014 Strategien festzulegen und allgemein anzuwenden, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich sind, ihre nationalen Kapazitäten zur Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Vorteile der nachhaltigen Fischerei auszubauen, namentlich durch verbesserten Marktzugang für Fischerzeugnisse aus Entwicklungsländern;

179. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe in Anbetracht dessen, dass die Ernährungs- und Existenzsicherheit von der Fischerei abhängen kann, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

180. *legt* den Staaten *nahe*, unmittelbar oder über das System der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eng zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, durch Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen den Aufbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer, namentlich der Küstenstaaten und insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, auf dem Gebiet der Fischerei und Aquakultur zu stärken;

181. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Arbeit des Fischerei-Schulungsprogramms der Universität der Vereinten Nationen in Island und seinen Beitrag zu den Ausbildungsmaßnahmen für Entwicklungsländer, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer, und betont, dass diese Ausbildungsmaßnahmen für Entwicklungsländer fortgesetzt und verstärkt werden müssen;

182. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich

stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Hochseefischerei zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

183. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen und deren legitime Erwartung, aus der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen in vollem Umfang Nutzen zu ziehen, zu berücksichtigen, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die im Einklang mit dem Völkerrecht verabschiedeten Gesetze und sonstigen Vorschriften der Küstenentwicklungsländer einhalten, und verstärkte Aufmerksamkeit auf die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands zu richten, um diesem dabei behilflich zu sein, aus der Entwicklung der Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen, und auch dem Technologietransfer und der Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, mehr Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

184. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

185. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und Problemen bei der Umsetzung der Leitlinien zu entsprechen;

186. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

187. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten und auf der Website der Seerechtsabteilung verfügbaren Zusammenstellung des Bedarfs der Entwicklungsländer an Kapazitätsaufbau und Hilfe für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und der Quellen der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Hilfe;

188. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, den Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und den Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

189. *fordert* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

tung die Anstrengungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, in andere relevante internationale Entwicklungsstrategien zu integrieren, mit dem Ziel, die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu sorgen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich auf der Ebene der regionalen Wirtschaftskommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in vollem Umfang zu mobilisieren und zu koordinieren;

190. *ersucht* die Staaten und die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, Strategien zu entwickeln, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich zu sein, aus der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vollen Nutzen zu ziehen und die regionalen Anstrengungen zur nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände zu verstärken, und in dieser Hinsicht entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

191. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

192. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorgehensweisen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

193. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Tätigkeiten der Seerechtsabteilung, in denen die hohe Qualität der Hilfe zum Ausdruck kommt, die die Abteilung den Mitgliedstaaten bereitstellt;

194. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XIV

Siebzigste Tagung der Generalversammlung

195. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Staaten, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und im Zusammenhang mit dem in Ziffer 164 dieser Resolution erbetenen Bericht die Staaten, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu bitten, ihm rechtzeitig ausführliche Informationen über die gemäß den Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und den Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln, um eine weitere Überprüfung dieser Maßnahmen zu erleichtern;

196. *stellt fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung

der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über diese Resolution in einer einzigen sechstägigen Konsultationsrunde im November stattfinden werden, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen spätestens fünf Wochen vor deren Beginn Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

197. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/110

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.31 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Angola, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Malaysia, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

69/110. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967¹⁶⁶ verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere die Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

Kenntnis nehmend von den Zielen und Grundsätzen, die in der am 15. Dezember 2008 in Kraft getretenen Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen¹⁶⁷ verankert sind, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands Südostasiatischer Nationen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen¹⁶⁸,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁹,

unter Begrüßung der Teilnahme des Verbands Südostasiatischer Nationen an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

¹⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1331, Nr. 22341.

¹⁶⁷ Ebd., Vol. 2624, Nr. 46745.

¹⁶⁸ Resolutionen 57/35, 59/5, 61/46, 63/35, 65/235 und 67/110.

¹⁶⁹ A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.

sowie den Verband Südostasiatischer Nationen als Beobachter in der Generalversammlung *begrüßend*,

unter Hinweis auf das Erste bis Fünfte Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen, die am 12. Februar 2000 in Bangkok, am 13. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen, am 29. Oktober 2010 in Hanoi, am 19. November 2011 in Bali (Indonesien) beziehungsweise am 10. Oktober 2013 in Bandar Seri Begawan abgehalten wurden, und auf die von den führenden Politikern des Verbands Südostasiatischer Nationen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen abgegebene Zusage, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen weiter zu vertiefen und auszubauen,

unter Begrüßung der Erklärung von Nay Pyi Taw über die Verwirklichung der Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen bis 2015, die auf dem vierundzwanzigsten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen am 11. Mai 2014 in Nay Pyi Taw abgegeben wurde und in der der Verband sein nachdrückliches Bekenntnis zur Verwirklichung einer von politischem Zusammenhalt, wirtschaftlicher Integration und sozialer Verantwortung geprägten Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen bekräftigte,

in Anerkennung der Anstrengungen des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Stärkung seiner Institutionen sowie zur Festlegung seiner Vision für eine Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen nach 2015, die die Glaubwürdigkeit und zentrale Bedeutung des Verbands Südostasiatischer Nationen unter sich verändernden Gegebenheiten sicherstellen sowie die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen unterstützen wird, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Verabschiedung der Erklärung von Nay Pyi Taw über die Vision der Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen nach 2015, die auf dem fünfundzwanzigsten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen in Nay Pyi Taw am 12. November 2014 abgegeben wurde,

1. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung des Fahrplans für eine Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen (2009-2015), wodurch dauerhafter Frieden und dauerhafte Stabilität, anhaltendes Wirtschaftswachstum, geteilter Wohlstand und sozialer Fortschritt in der Region sichergestellt werden sollen;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans (2013-2017) der Erklärung von Bali über die Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen in einer globalen Gemeinschaft der Nationen (Eintrachtserklärung von Bali III), wodurch die Rolle des Verbands Südostasiatischer Nationen bei der Bewältigung der globalen Herausforderungen und der Ergreifung der Chancen des 21. Jahrhunderts gestärkt werden soll;

3. *anerkennt* die von den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen eingegangene Verpflichtung, die Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen, wie in der am 27. September 2007 unterzeichneten Vereinbarung beschrieben, auszubauen;

4. *begrüßt* die Bemühungen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen, den Umfang und den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen durch die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung über eine umfassende Partnerschaft zwischen dem Verband Südostasiatischer Nationen und den Vereinten Nationen, die auf dem Vierten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 19. November 2011 in Bali abgegeben wurde, weiter auszubauen und zu stärken;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, auch künftig eng mit dem Verband Südostasiatischer Nationen zusammenzuarbeiten, um die in der Gemeinsamen Erklärung festgelegten gemeinsamen Ziele, darunter die Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und den Verband Südostasiatischer Nationen beim Aufbau einer Gemeinschaft, einschließlich der erfolgreichen Umsetzung des Fahrplans für eine Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen (2009-2015) und des Leitplans für die Vernetzung innerhalb des Verbands Südostasiatischer Nationen, zu unterstützen;

6. *spricht* dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und dem Generalsekretär des Verbands Südostasiatischer Nationen *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen aus, jeweils während der ordentlichen Tagung der Generalversammlung jährliche Tagungen abzuhalten, mit dem Ziel, die Partnerschaft zwischen dem Verband Südostasiatischer Nationen und den Vereinten Nationen weiter

auszubauen, was auch die Beaufsichtigung, Steuerung und Überprüfung der Durchführung dieser Resolution einschließt;

7. *legt* den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, regelmäßig Gipfeltreffen einzuberufen, begrüßt die Abhaltung des Sechsten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 12. November 2014 in Nay Pyi Taw und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die Verabschiedung des Arbeitsplans des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen für 2015;

8. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, dem Institut des Verbands Südostasiatischer Nationen für Frieden und Aussöhnung und dem Regionalen Zentrum des Verbands Südostasiatischer Nationen für Antiminiprogramme verstärkt Unterstützung, einschließlich durch den Austausch bewährter Verfahren und den Aufbau von Kapazitäten, zu leisten;

9. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, zur Förderung des Friedens, der Stabilität und des Wohlstands auf regionaler wie auf globaler Ebene die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu stärken, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht;

10. *bekräftigt außerdem*, dass die Globale Bewegung der Gemäßigten eine positive Initiative des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Gestaltung der globalen Entwicklung und zur Förderung des Weltfriedens, insbesondere zur Bekämpfung von Gewalt, Extremismus und Radikalismus, ist, und begrüßt außerdem den am 24. und 25. Juni 2014 in Kuala Lumpur abgehaltenen regionalen Dialog des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen über die Säule der Zusammenarbeit in den Bereichen Politik und Sicherheit, in dem es um die Konfliktverhütung und die Wahrung von Frieden und Stabilität in multikulturellen und pluralistischen Gesellschaften ging;

11. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Verband Südostasiatischer Nationen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere über die Zwischenstaatliche Menschenrechtskommission des Verbands Südostasiatischer Nationen und die Kommission des Verbands Südostasiatischer Nationen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Frauen und Kindern, um die Menschenrechte stärker zu fördern und zu schützen, einschließlich der Rechte der Frauen, Kinder, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie der Rechte von Wanderarbeitnehmern im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Politiken der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen sowie der Menschenrechtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen und der von führenden Politikern abgegebenen Erklärung von Phnom Penh über die Verabschiedung der Menschenrechtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen des Verbands Südostasiatischer Nationen, eine Übereinkunft des Verbands Südostasiatischer Nationen über den Schutz und die Förderung der Rechte von Wanderarbeitnehmern abzuschließen und die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und die Beseitigung der Gewalt gegen Kinder im Verband Südostasiatischer Nationen, die auf dem im Oktober 2013 in Bandar Seri Begawan abgehaltenen dreiundzwanzigsten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen verabschiedet wurde, zu unterstützen;

12. *erkennt an*, dass die maritime Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, zum Aufbau einer Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen beiträgt, etwa in Form eines Informations- und Erfahrungsaustauschs zur weiteren Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Umsetzung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁷⁰ und anderer internationaler Übereinkünfte, und unterstreicht die Notwendigkeit, diese Zusammenarbeit weiter zu stärken, um die Probleme und Herausforderungen in diesem Bereich zu überwinden;

13. *anerkennt außerdem* die fortgesetzte Mitwirkung der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen an dem zwischenstaatlichen Prozess zur Festlegung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, und anerkennt, wie wichtig es ist, Synergien zwischen der Vision der Gemeinschaft des

¹⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

Verbands Südostasiatischer Nationen nach 2015, über die derzeit beraten wird, und der Post-2015-Entwicklungsagenda sicherzustellen, damit sie zur Unterstützung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut und die Umsetzung einer inklusiven und nachhaltigen Entwicklungsagenda über 2015 hinaus wirksam eingesetzt werden können;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig die regionale Integration in der südostasiatischen Region und ihr potenzieller Beitrag zu Wohlstand, Stabilität und Entwicklung in der Region und auf der ganzen Welt sind, und ermutigt den Verband Südostasiatischer Nationen und die Vereinten Nationen zur Zusammenarbeit, um Entwicklungsdefizite durch Maßnahmen der Armutsbeseitigung und der ländlichen Entwicklung zu verringern, die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern und die Vernetzung des Verbands Südostasiatischer Nationen zu verbessern;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die im Verband Südostasiatischer Nationen bei der Umsetzung der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten¹⁷¹ erzielt wurden, und begrüßt die Ausarbeitung der Erklärung von Bandar Seri Begawan über nichtübertragbare Krankheiten im Verband Südostasiatischer Nationen, die auf dem dreißigsten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen am 9. Oktober 2013 verabschiedet wurde;

16. *würdigt erneut*, dass die führenden Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen die Erklärung für einen drogenfreien Verband Südostasiatischer Nationen bis 2015 verabschiedeten, und befürwortet die fortgesetzte Unterstützung der Vereinten Nationen für die Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels;

17. *begrüßt* die Anstrengungen des Verbands Südostasiatischer Nationen, den Entwurf des Übereinkommens des Verbands Südostasiatischer Nationen über Menschenhandel und den Regionalen Aktionsplan bis Ende 2014 fertigzustellen, sowie seine Absicht, sie auf dem sechsundzwanzigsten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen im Jahr 2015 zur Verabschiedung vorzulegen;

18. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Verband Südostasiatischer Nationen zur Zusammenarbeit, um durch die Umsetzung der zweiten Phase des Strategieplans des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen für Zusammenarbeit beim Katastrophenmanagement eine wirksame Reaktion auf Naturkatastrophen und ein wirksames Katastrophenmanagement zu gewährleisten und die Kapazität des Koordinierungszentrums des Verbands Südostasiatischer Nationen für humanitäre Hilfe im Katastrophenmanagement zu verbessern und ihm verstärkt technische Unterstützung zu gewähren;

19. *legt* dem Verband Südostasiatischer Nationen und den Vereinten Nationen *nahe*, Maßnahmen zur Förderung der wirksamen und raschen Durchführung gemeinsamer Aktivitäten zu erkunden;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/111

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.11/Rev.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan.

¹⁷¹ Resolution 66/2, Anlage.

69/111. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Programmen in Bereichen gemeinsamen Interesses zu stärken,

feststellend, dass sich das System der Vereinten Nationen und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen darum bemühen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technische und finanzielle Hilfe für die Entwicklung und Durchführung von Programmen und Projekten zur Erzielung sozioökonomischer Fortschritte zu gewähren, und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/14 vom 19. November 2012¹⁷² und anerkennt die wachsende Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Baku, die auf dem am 16. Oktober 2012 in Baku abgehaltenen zwölften Gipfeltreffen der Staats- und/oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit abgegeben wurde¹⁷³;

3. *würdigt* die fortgesetzten Anstrengungen zur Stärkung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere beim Aufbau der Handelskapazitäten der Mitgliedstaaten, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die beiden Organisationen am 18. März 2014 das Projektdokument für die Durchführung der dritten Phase ihres gemeinsamen Programms unterzeichneten, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten besser in die Lage zu versetzen, ihre Infrastruktur im Normen-, Mess-, Prüf- und Qualitätswesen zu stärken, und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, zu erwägen, die Durchführung des Projekts zu unterstützen;

4. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation und das Internationale Handelszentrum, Strategien für die Handelsliberalisierung und die Förderung ausländischer Direktinvestitionen für die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln, um die globale und regionale Integration ihrer Volkswirtschaften zu erleichtern;

5. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten beim Handelserleichterungsprogramm der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Sachverständigennetz der Vereinten Nationen für papierlosen Handel in Asien und im Pazifik, die Organisation bei der Ausarbeitung ihres Übereinkommens über Handelserleichterungen und der Errichtung von „einzigen Anlaufstellen“ in den Mitgliedstaaten, des TradeNet-Internetportals und eines einheitlichen Visumssystems zur Erleichterung der Arbeit der Geschäftsleute der Region und zur Förderung des regionalen Handels zu unterstützen;

¹⁷² A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.

¹⁷³ A/67/581, Anlage.

6. *würdigt* die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, ihr Handelsübereinkommen zur Förderung des intraregionalen Handels umzusetzen, und bittet die Welthandelsorganisation und das Internationale Handelszentrum, zu erwägen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technische Hilfe bei der Durchführung des Handelsübereinkommens und der Entwicklung und Umsetzung umfassender Strategien zu leisten, um den Mitgliedstaaten der Organisation bei dem Prozess der Handelserleichterung behilflich zu sein, der zur regionalen und globalen Integration ihrer Volkswirtschaften führt;

7. *vermerkt* die grundlegenden Entwicklungsbedürfnisse der Binnenländer, einschließlich der Notwendigkeit, die Einschränkungen zu überwinden, die sich aus ihrer geografischen Lage, dem fehlenden Zugang zum offenen Meer und zu Seehafeneinrichtungen sowie aus anderen Herausforderungen ergeben und sie daran hindern, die Zusammenarbeit im Transitverkehr zu fördern, und bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Islamische Entwicklungsbank, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und andere maßgebliche internationale und regionale Organe, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei dem vorgeschlagenen Studienprojekt des Büros und der Organisation zur Möglichkeit der Bereitstellung von Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen für Binnenländer in ausgewählten Häfen der Transitländer der Region im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen und dabei mit ihr zusammenzuarbeiten;

8. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Leiter der Eisenbahnbehörden der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf ihrer im Juni 2012 in Ankara abgehaltenen elften Tagung den Plan der Organisation zum Ausbau des Eisenbahnnetzes und auf der im Dezember 2013 in Teheran abgehaltenen sechsten Tagung des Straßenausschusses des Rates für die Koordinierung des Transitverkehrs den Plan zum Ausbau des Straßennetzes billigten, und bittet alle zuständigen internationalen Finanz- und Fachinstitutionen, eine Beteiligung an der Durchführung dieser Pläne zu erwägen und dabei die Schlüsselrolle des Eisenbahn- und Straßennetzes der Region als Landbrücken zwischen Asien und Europa zu berücksichtigen;

9. *stellt fest*, dass auf der im Juni 2012 in Ankara abgehaltenen gemeinsamen Arbeitstagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Wirtschaftskommission für Europa über ein einheitliches Eisenbahnrecht Empfehlungen betreffend die Ausarbeitung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die internationale Schienenbeförderung von Gütern und Personen abgegeben wurden, der den Schienenverkehr in der Region erleichtern soll, und bittet die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die Umsetzung der Empfehlungen zu erwägen;

10. *würdigt* die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Wirtschaftskommission für Europa und anderer Institutionen zur Reaktivierung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)¹⁷⁴ in Afghanistan und den Beitritt Pakistans zu dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr¹⁷⁵ im Jahr 2013 und bekundet ihre Befriedigung über die Unterstützung der Wirtschaftskommission für Europa bei der Durchführung des TIR-Pilotprojekts entlang des Korridors zwischen Pakistan, der Islamischen Republik Iran und der Türkei;

11. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um zwei Straßentransportkorridore einzurichten, den einen zwischen Pakistan, der Islamischen Republik Iran und der Türkei, den anderen zwischen Kirgisistan, Tadschikistan, Afghanistan und der Islamischen Republik Iran, bittet die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, namentlich die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die Islamische Entwicklungsbank und die Wirtschaftskommission für Europa, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine Beteiligung an den Studien, Demonstrationskonvois und anderen im Rahmen dieses Projekts der Organisation für wirtschaftliche

¹⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1079, Nr. 16510. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 445; öBGBI. Nr. 112/1978; AS 1978 1281.

¹⁷⁵ Ebd., Vol. 1397, Nr. 23353. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 130; LGBI. 1985 Nr. 40; öBGBI. Nr. 225/1985; AS 1985 505.

Zusammenarbeit vorgesehenen Aktivitäten zu erwägen, und bittet angesichts der Fortschritte bei der Errichtung der beiden Straßentransportkorridore die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Wirtschaftskommission für Europa, eine Studie zur Straßenverkehrssicherheit entlang dieser Korridore durchzuführen und gegebenenfalls mit Unterstützung der zuständigen Institutionen Kapazitätsaufbauprogramme und Schulungen zur Straßenverkehrssicherheit zu organisieren;

12. *legt* den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr¹⁷⁶, dem TIR-Übereinkommen, dem Internationalen Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen¹⁷⁷, dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße¹⁷⁸ und dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr¹⁷⁹ noch nicht beigetreten sind, *nahe*, dies zu tun, und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organe, den Mitgliedstaaten der Organisation die erforderliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere für Kapazitätsaufbaumaßnahmen und die Abhaltung von Arbeitsseminaren;

13. *bittet* die Wirtschaftskommission für Europa und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu kooperieren, um den Transithandel zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation zu erleichtern und ihre Grenzübergänge zu modernisieren;

14. *begrüßt* die Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine Machbarkeitsstudie zur Notwendigkeit eines Ausbaus der Informations- und Kommunikationstechnologie, der Infrastrukturanbindung und der Dienstleistungen in der Region durchzuführen, und bittet alle zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Internationale Fernmeldeunion, zu erwägen, der Organisation nach Bedarf Kapazitätsaufbauhilfe und technische Hilfe bei der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Studie zu gewähren;

15. *nimmt Kenntnis* von der Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, einen Projektvorschlag für technische Hilfe bei der Durchführung der Regionalprogramme für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen des von der Weltbank verwalteten Globalen Programms für Landwirtschaft und Ernährungssicherung zu erarbeiten, und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, zu erwägen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technische und finanzielle Hilfe bei der Erarbeitung und Umsetzung detaillierter Projektvorschläge im Rahmen der Programmbestandteile bereitzustellen, die den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entsprechen;

16. *anerkennt* die zunehmende Bedeutung des Tourismus für die nachhaltige Entwicklung der Region und sein Potenzial bei der Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und andere Organisationen, insbesondere die Weltorganisation für Tourismus, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, zu erwägen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit finanzielle und technische Unterstützung bei der Ausarbeitung von Regionalprojekten im Bereich der Tourismusförderung bereitzustellen und ihre Programme zu unterstützen;

¹⁷⁶ Ebd., Vol. 399, Nr. 5742. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1961 II S. 1120; öBGBL Nr. 138/1961; AS 1970 851.

¹⁷⁷ Ebd., Vol. 1409, Nr. 23583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1987 II S. 638; öBGBL Nr. 467/1987; AS 1986 764.

¹⁷⁸ Ebd., Vol. 619, Nr. 8940. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1489; LGBL 1996 Nr. 36; öBGBL Nr. 522/1973; AS 1972 1073.

¹⁷⁹ Ebd., Vol. 1397, Nr. 23353. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 130; LGBL 1985 Nr. 40; öBGBL Nr. 225/1985; AS 1985 505.

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die besondere und zunehmende Rolle erneuerbarer Energien als Ergänzung zu den konventionellen Energieträgern zu unterstreichen, um die Erschließung nachhaltiger Energien zu unterstützen, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zu erwägen, gegebenenfalls finanzielle und technische Unterstützung für Regionalprojekte in den Bereichen Energieeffizienz, Energieeinsparung und erneuerbare Energien zu gewähren;

18. *begrüßt* die Idee der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, ein gemeinsames Programm für nachhaltige Energien zu erarbeiten und in der Folge ein regionales Energiezentrum zu errichten, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Finanzinstitutionen auf, zu erwägen, die Entwicklungs- und Umsetzungsphase dieses Programms finanziell und technisch zu unterstützen;

19. *anerkennt* die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Bewältigung der in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ angeführten globalen Herausforderungen und betont die Notwendigkeit regelmäßiger Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zur Erreichung der in der genannten Resolution ins Auge gefassten Ziele;

20. *würdigt* den Erfolg des Konsultativtreffens der Minister zum Thema Umwelt, das die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Juni 2014 in Nairobi am Rande der Umweltversammlung der Vereinten Nationen abhielt, und bittet alle von den Gebern bezeichneten Organisationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, zu erwägen, regionale Projekte, Arbeitsseminare und Tagungen hochrangiger Gruppen im Umweltbereich finanziell und technisch zu unterstützen;

21. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Erfolg der Arbeitstagung zur Nutzung der Klimafinanzierung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region, die das Waldforum der Vereinten Nationen und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 29. April bis 1. Mai 2014 gemeinsam in Teheran abhielten, und würdigt besonders die Hauptempfehlung der Arbeitstagung, eine interinstitutionelle Koordinierungsgruppe unter Beteiligung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Waldforums der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Globalen Umweltfazilität zu errichten, sowie die Möglichkeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus für die Tagungen des Waldforums der Vereinten Nationen zu gewähren, um die interregionale Koordinierung in Fragen des Klimawandels, einschließlich der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, zu verbessern;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen betreffend die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele zu verstärken, und legt den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, nahe, zu erwägen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in diesem Bereich nach Bedarf technisch und finanziell zu unterstützen;

23. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen, die gesundheitliche Zusammenarbeit in der Region in Kooperation mit internationalen Organisationen und Sonderorganisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Gesellschaft für Bluttransfusion, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, auszuweiten, und ermutigt diese Organisationen, die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit auch weiterhin zu unterstützen;

24. *stellt fest*, dass die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anfällig für Naturkatastrophen sind, und fordert die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Interinstitutionellen Sekretariats der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, nachdrücklich auf, eine Auswei-

tung ihrer Kooperation mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ebenso zu erwägen wie die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Managements von Naturkatastrophenrisiken in der Region, damit Sonderprogramme zur Finanzierung von Projekten zur Katastrophenvorsorge erarbeitet und greifbare Ergebnisse in der Region erzielt werden können;

25. *würdigt* die Kooperation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Statistikabteilung des Sekretariats der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Schulungsseminars im Bereich der Statistikunterstützung für die Mitgliedstaaten der Organisation im September 2013 und bittet die Abteilung, die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für die Konzeption und Durchführung eines Programms für die Statistikentwicklung in der Region zu erwägen;

26. *unterstreicht* die Bedeutung hochwertiger Statistiken als Instrument zur Verwirklichung der Entwicklungsziele und die Bedeutung der künftigen Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Statistikabteilung in dieser Hinsicht und legt der Abteilung nahe, zu erwägen, die Organisation im Statistikbereich nach Bedarf technisch und finanziell zu unterstützen;

27. *würdigt* die Kooperation zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Durchführung des im Oktober 2013 abgehaltenen ersten Schulungsseminars zur Entwicklung eines CountrySTAT-Programms für die Umsetzung des Projekts zur Unterstützung der Einführung und Weiterentwicklung des CountrySTAT-Rahmens in den Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, anerkennt die Fortschritte bei der Durchführung der ersten Phase des Projekts in Afghanistan und unterstützt die Anstrengungen beider Seiten für die Durchführung des Projekts in der gesamten Region;

28. *begrüßt* die Kooperation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Instituts für Statistik der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Durchführung des im Dezember 2013 abgehaltenen Schulungsseminars über die Indikatoren für Wissenschaft, Technologie und Innovation für die Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet das Institut, zu erwägen, den Ausbau der statistischen Aktivitäten im Bereich der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstatistik in der Region technisch zu unterstützen;

29. *würdigt* die Anstrengungen und Aktivitäten, die die Koordinierungsstelle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Bekämpfung von Drogen und organisierter Kriminalität unternimmt, um mit Drogen zusammenhängende Daten, insbesondere für die Veröffentlichung des Berichts über die regionale Drogensituation im Zeitraum 2008-2012, zusammenzustellen und zu verbreiten, um Schulungsseminare und -programme zur fachlichen und beruflichen Weiterbildung der Beamten durchzuführen, die in den für Suchstoffbekämpfung zuständigen Einheiten und Einrichtungen in den Mitgliedsländern tätig sind, um Maßnahmen zur Harmonisierung der Politik und der Rechts- und sonstigen Vorschriften mit Drogenbezug von drei Mitgliedstaaten, nämlich Afghanistan, Pakistan und die Islamische Republik Iran, zu ergreifen und um einen Beitrag zu den Konzepten und Programmen der Alternativen Entwicklung in Afghanistan zu leisten, begrüßt die Erweiterung des von der Europäischen Union finanzierten Projekts in den Mitgliedsländern der Organisation und legt den Geberorganisationen wie der Europäischen Kommission und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung nahe, zu erwägen, der Koordinierungsstelle technische und finanzielle Hilfe für ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Drogenkriminalität und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen bereitzustellen;

30. *würdigt außerdem* die Beiträge der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Wiederaufbau und zur Entwicklung in Afghanistan, würdigt ihre aktive Mitwirkung an den verschiedenen regionalen und internationalen Initiativen zugunsten Afghanistans und ihre konstruktiven Beiträge dazu und würdigt insbesondere ihre Unterstützung für die hochrangige Kerngruppe der Generalsekretäre von Regionalforen, die auf der Tagung der Regionalorgane am 19. Juli 2010 eingesetzt wurde, für die Konferenz über

regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und für den Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan¹⁸⁰;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten des Kulturinstituts, der Wissenschaftsstiftung und des Bildungsinstituts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die als Fachgremien der Organisation die regionale Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten im Kultur-, Wissenschafts- beziehungsweise Bildungsbereich fördern, und legt den zuständigen Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, nahe, im Rahmen ihres Mandats und der vorhandenen Mittel mit diesen Organen bei der Entwicklung und Durchführung geeigneter Projekte zur Förderung von Wissenschaft und Bildung in der Region zu kooperieren;

32. *betont*, dass jede technische und finanzielle Unterstützung entsprechend dem jeweiligen Mandat und je nach Bedarf erwogen werden soll;

33. *begrüßt* die Einrichtung der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit als ein der Organisation angeschlossenes Organ und legt der Versammlung nahe, zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der Region beizutragen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

35. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/112

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.15 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

69/112. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁸²,

beschließt, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁸⁰ A/66/601-S/2011/767, Anlage.

¹⁸¹ A/69/228-S/2014/560, Abschn. III.

¹⁸² Siehe A/69/164.

RESOLUTION 69/131

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 11. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.17 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

69/131. Internationaler Tag des Yoga

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/2 vom 19. September 2011 über die Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und 68/98 vom 11. Dezember 2013 über globale Gesundheit und Außenpolitik,

in Bekräftigung der Resolutionen 53/199 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die einzelnen Menschen wie auch die Bevölkerung im Allgemeinen gesundheitsfördernde Entscheidungen treffen und gesunde Lebensweisen führen,

unterstreichend, dass globale Gesundheit ein langfristiges Entwicklungsziel ist, das eine engere internationale Zusammenarbeit durch den Austausch bewährter Verfahren erfordert, mit dem Ziel, eine bessere individuelle Lebensführung zu entwickeln, die frei von jeglicher Maßlosigkeit ist,

in der Erkenntnis, dass Yoga einen ganzheitlichen Ansatz für Gesundheit und Wohlbefinden bietet,

sowie in der Erkenntnis, dass eine weitere Verbreitung von Informationen über die Vorteile der Ausübung von Yoga förderlich für die Gesundheit der Weltbevölkerung wäre,

1. *beschließt*, den 21. Juni zum Internationalen Tag des Yoga zu erklären;
2. *bittet* alle Mitglied- und Beobachterstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag des Yoga in angemessener Weise und im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu begehen, um die Vorteile der Ausübung von Yoga stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken;
3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitglied- und Beobachterstaaten und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 69/132

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 11. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.35 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

69/132. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/33 vom 26. November 2008, 64/108 vom 10. Dezember 2009, 65/95 vom 9. Dezember 2010, 66/115 vom 12. Dezember 2011, 67/81 vom 12. Dezember 2012 und 68/98 vom 11. Dezember 2013 und in Bekräftigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die, wie in den genannten Resolutionen erwähnt, zur Förderung der globalen Gesundheitsagenda beigetragen haben,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁸³, das humanitäre Völkerrecht, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁸⁴ und die Satzung der Weltgesundheitsorganisation¹⁸⁵,

in Bekräftigung des Rechts eines jeden Menschen, ohne Unterschied, auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, und auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen,

unter Hervorhebung der Verantwortung der Mitgliedstaaten, widerstandsfähige nationale Gesundheitssysteme aufzubauen und die nationalen Kapazitäten zu stärken, indem die Aufmerksamkeit unter anderem auf die Leistungserbringung, die Finanzierung der Gesundheitssysteme, namentlich die Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel, das Gesundheitspersonal, die Gesundheitsinformationssysteme, die Beschaffung und Verteilung von Medikamenten, Impfstoffen und Technologien, die Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den politischen Führungs- und Lenkungswillen gerichtet wird, und anerkennend, wie wertvoll und wichtig eine allgemeine Gesundheitsversorgung ist, wenn es darum geht, den Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass den Nutzern, insbesondere den armen, schwächeren und marginalisierten Teilen der Bevölkerung, durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen,

in der Erkenntnis, dass Gesundheit eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist und dass trotz einiger Fortschritte nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen, darunter große Ungleichheiten und Schwachstellen innerhalb der Länder, Regionen und Bevölkerungsgruppen und im Vergleich untereinander,

in Anbetracht der Rolle der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit bei der Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit und der Tatsache, dass Ungleichheiten im Gesundheitsbereich innerhalb von Ländern und zwischen ihnen nicht nur durch technische Maßnahmen im Gesundheitssektor oder nur auf nationaler Ebene angegangen werden können, sondern auch ein globales

¹⁸³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

¹⁸⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

¹⁸⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 14, Nr. 221. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 43; öBGBI. Nr. 96/1949; AS 1948 1015.

Engagement für die Gesundheit erfordern, das auf weltweiter Solidarität und geteilter Verantwortung beruht,

in Bekräftigung des Bekenntnisses zur Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele im Gesundheitsbereich, die eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung aller Ziele sind, und betonend, dass Initiativen zugunsten rascherer Fortschritte weiter unterstützt werden müssen, damit diese Ziele erreicht werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹⁸⁶ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

unterstreichend, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, Gesundheitsziele zu erreichen, den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten zu verwirklichen und Gesundheitsprobleme anzugehen, zu unterstützen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der unterschiedlichen Realitäten und Kapazitäten der einzelnen Länder und unter Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die gut koordinierte Multi-Akteur-Partnerschaften mit einem breiten Spektrum von Akteuren, darunter nationale Regierungen, lokale Behörden, internationale Institutionen, Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Stiftungen, Philanthropen und Investoren in Projekte mit sozialer Wirkung, Wissenschaftler und Akademiker sowie Einzelpersonen, auf dem Gebiet der Entwicklung spielen können, indem sie Prioritäten der öffentlichen Gesundheit unterstützen, die zu besseren Ergebnissen im Gesundheitsbereich beitragen,

in Bekräftigung des Rechts, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, in vollstem Umfang anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern und zur Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer zu ermutigen, und mit der Aufforderung zur breiten und raschen Annahme der Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens,

in der Erkenntnis, dass der Schutz des geistigen Eigentums bei der Entwicklung neuer Medikamente wichtig sein kann,

sowie in der Erkenntnis, dass Angriffe auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal Langzeitfolgen, darunter der Verlust von Menschenleben und menschliches Leid, verursachen, die Fähigkeit der Gesundheitssysteme zur Erbringung grundlegender lebensrettender Dienste schwächen und die Entwicklung des Gesundheitswesens zurückwerfen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolution 68/101 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2013 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie auf die Resolution 65.20 der Weltgesundheitsversammlung vom 26. Mai 2012¹⁸⁷,

feststellend, dass gegen Sanitäts- und Gesundheitspersonal gerichtete Angriffe und Drohungen oder die anderweitige Behinderung dieses Personals in der Erfüllung seiner medizinischen Aufgaben seine persönliche Sicherheit beeinträchtigen und die Integrität seiner berufsethischen Grundsätze untergraben und

¹⁸⁶ A/68/970 und Corr. 1.

¹⁸⁷ Siehe World Health Organization, Dokument WHA65/2012/REC/1.

dass dies die Verwirklichung des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit erschwert und den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten beeinträchtigt,

erneut erklärend, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, für den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens ihrer Bevölkerung zu sorgen sowie die Widerstandsfähigkeit und Eigenständigkeit des Gesundheitssystems und den für eine möglichst weitgehende Verringerung der Gesundheitsgefahren und der Verwundbarkeit sowie für eine wirksame Prävention, Reaktion und Wiederherstellung bei Notsituationen und Katastrophen entscheidenden Zugang zu den Gesundheitsdiensten sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den jüngsten Ausbruch der Ebola-Viruskrankheit, der zeigt, wie vordringlich es ist, über leistungsfähige Gesundheitssysteme zu verfügen, die in der Lage sind, die Internationalen Gesundheitsvorschriften umzusetzen, vorbeugende Maßnahmen für den Pandemiefall zu treffen und eine allgemeine Gesundheitsversorgung, die den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten fördert, zu verwirklichen, was zur Prävention und Erkennung möglicher Ausbrüche beitragen würde, sowie über motiviertes, gut ausgebildetes und entsprechend ausgestattetes Gesundheitspersonal zu verfügen, und betonend, dass die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Institutionen dringend alle Möglichkeiten zur Unterstützung der betroffenen Länder ausschöpfen müssen, um den Ebola-Ausbruch zu beenden, unter Hinweis darauf, wie wichtig empirisch fundierte Maßnahmen sind, um Angst, Stigmatisierung und Diskriminierung zu verhindern,

Kenntnis nehmend von den sektorübergreifenden Anstrengungen, darunter die Globale Gesundheitsschutzagenda, zur Stärkung der weltweit vorhandenen Kapazitäten zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere durch die Förderung zukunftsfähiger und widerstandsfähiger nationaler Gesundheitssysteme, Überwachungssysteme und Bekämpfungsprotokolle,

betonend, dass das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, der Aufbau von widerstandsfähigen Gesundheitssystemen und Fortschritte bei der Verwirklichung der allgemeinen Gesundheitsversorgung gefördert werden, wenn Mitgliedstaaten, nichtstaatliche Akteure und Privatpersonen die Integrität und Sicherheit des Sanitäts- und Gesundheitspersonals bei der Erfüllung seiner Pflichten sowie der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals achten,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, zu verhindern, dass Gesundheitspersonal einem gefährlichen Arbeitsumfeld und gewaltsamen Zwischenfällen sowie daraus resultierender Traumatisierung jedweder Form ausgesetzt ist, beziehungsweise Abhilfe zu schaffen, beispielsweise durch eine bessere spezifische Schulung in der Verwaltung und den Dienstleistungen des öffentlichen Gesundheitswesens, im Patientenmanagement und in anderen Mechanismen zur Unterstützung des Gesundheitspersonals, um die Sicherheit, Produktivität und Effizienz dieses Personals und einen besseren Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen sicherzustellen,

betonend, dass das Sanitäts- und Gesundheitspersonal verpflichtet ist, medizinische Leistungen kompetent, in völliger fachlicher und moralischer Unabhängigkeit, mit Mitgefühl und unter Achtung der Menschenwürde sowie in ständiger Sorge um das menschliche Leben zu erbringen und im Einklang mit seinen jeweiligen berufsethischen Grundsätzen im Interesse des Patienten zu handeln,

in Bekräftigung der Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Bestimmungen der vier Genfer Abkommen von 1949¹⁸⁸ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁸⁹ und 2005¹⁹⁰, soweit anwendbar, sowie des Völkergewohnheitsrechts in Bezug auf den Schutz des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Beförde-

¹⁸⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁸⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹⁹⁰ Ebd., Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 223; LGBI. 2007 Nr. 32; öBGBI. III Nr. 137/2009; AS 2007 189.

rungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen,

sowie in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und der Notwendigkeit, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in humanitären Notlagen, Situationen bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten,

unter Missbilligung der weltweit gegen Sanitäts- und Gesundheitspersonal gerichteten Gewalthandlungen und Gewaltandrohungen in bewaffneten Konflikten und Notsituationen und betonend, dass derartige Handlungen der Entwicklung zukunftsfähiger Gesundheitssysteme und der Integrität der berufsethischen Grundsätze des Sanitäts- und Gesundheitspersonals abträglich sind,

feststellend, dass vor Ort rekrutiertes humanitäres Personal und Gesundheitspersonal besonders stark durch Angriffe gefährdet ist und die Mehrheit der Opfer unter den humanitären Helfern und Gesundheitsfachkräften ausmacht,

in der Erkenntnis, dass bewaffnete Konflikte eine der größten Gefahren für Sanitäts- und Gesundheitspersonal darstellen, sich dessen bewusst, dass dieses Personal in Situationen, die keinen bewaffneten Konflikt darstellen, Risiken ausgesetzt ist, und feststellend, dass es in der Verantwortung der einzelstaatlichen Regierungen liegt, geeignete Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu treffen,

in Bekräftigung der Rolle, die die Weltgesundheitsorganisation im Einklang mit ihrer Satzung als Leit- und Koordinierungsstelle für internationale Arbeiten im Gesundheitswesen wahrnimmt, und anerkennend, dass die Organisation und andere zuständige internationale Organisationen eine Schlüsselrolle dabei wahrnehmen, Mitgliedstaaten nach Bedarf und auf Antrag bei der Ausarbeitung und Durchführung von Präventivmaßnahmen zur Förderung der Sicherheit des Sanitäts- und Gesundheitspersonals und der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals sowie der Achtung seiner jeweiligen berufsethischen Grundsätze zu unterstützen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation über globale Gesundheit und Außenpolitik¹⁹¹;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu schützen, zu fördern und zu achten und die Gesundheit auf ganzheitliche Weise zu betrachten, auch unter Berücksichtigung von Gesundheitsfragen bei der Formulierung der Außenpolitik;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, angemessene Anreize und ein günstiges und sicheres Arbeitsumfeld zu fördern, um die Fachkräfte im Gesundheitswesen wirksam zu binden und ausgewogen zu verteilen, und den Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften¹⁹² als Richtschnur zu verwenden, um die Gesundheitssysteme durch einen nachhaltigen Zugang zu qualifiziertem Personal zu stärken;

4. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation, den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Unterstützung zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur Bewältigung von Notlagen im öffentlichen Gesundheitswesen und zur Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer, um Kapazitäten aufzubauen, die Gesundheitssysteme zu stärken und die finanzielle Tragfähigkeit, die Ausbildung, Einstellung und Bindung der Gesundheitsfachkräfte und den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, widerstandsfähige und zukunftsfähige Gesundheitssysteme aufzubauen und zu verwirklichen, die den Übergang zu einer allgemeinen Gesundheitsversorgung so beschleunigen, dass ununterbrochene und zugängliche Dienstleistungen für die Bevölkerung gewährleistet sind, und betont, dass das Sanitäts- und Gesundheitspersonal in der Lage sein sollte, im Einklang mit den

¹⁹¹ A/69/405.

¹⁹² World Health Organization, Dokument WHA63/2010/REC/1, Anlage 5.

jeweiligen berufsethischen Grundsätzen und fachlichen Kompetenzen die geeignete Hilfe zu leisten, ohne dabei behindert, bedroht oder tödlich angegriffen zu werden;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle Interessenträger *auf*, die Integrität des Sanitäts- und Gesundheitspersonals bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einklang mit den jeweiligen berufsethischen Grundsätzen und fachlichen Kompetenzen zu achten;

7. *erinnert* an die Resolution 65.20 der Weltgesundheitsversammlung¹⁸⁷ mit der Forderung nach Übernahme von Führungsverantwortung auf globaler Ebene bei der Entwicklung von Methoden für die systematische Erhebung von Daten zu Angriffen auf Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitspersonal, Sanitätsfahrzeuge und Patienten in komplexen humanitären Notsituationen, in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, anderen maßgeblichen Akteuren und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und unter Vermeidung von Doppelarbeit;

8. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen und beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe auf die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der betroffenen Länder;

9. *fordert mit Nachdruck* die volle Achtung der Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Bestimmungen der vier Genfer Abkommen von 1949¹⁸⁸ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁸⁹ und 2005¹⁹⁰, soweit anwendbar, betont die nach dem humanitären Völkerrecht und den geltenden innerstaatlichen rechtlichen und sonstigen Vorschriften bestehende Verpflichtung, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen unter allen Umständen zu achten und zu schützen, verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der innerstaatlichen Rechtsrahmen und anderer geeigneter Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit und des Schutzes dieses Personals und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen dieses Personal zu erarbeiten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, den gleichen Zugang zu Gesundheitsdiensten zu fördern und das Sanitäts- und Gesundheitspersonal zu achten und vor Behinderung, Bedrohung und tödlichen Angriffen zu schützen;

11. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten auszubauen, unter anderem durch Forschungsförderung, und auf Antrag durch technische Zusammenarbeit und andere Mittel geeignete Präventivmaßnahmen zu erarbeiten, um die Sicherheit und den Schutz des Sanitäts- und Gesundheitspersonals sowie der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals zu verbessern und zu fördern, die Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme zu stärken und die wirksame Umsetzung der allgemeinen Gesundheitsversorgung zu fördern;

12. *stellt fest*, dass nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen, und dass daher die Zusagen zur Stärkung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft dringend eingehalten werden müssen, und in dieser Hinsicht insbesondere unter Betonung der Nord-Süd-Zusammenarbeit und der Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Dreieckskooperation und der Weitergabe bewährter Verfahrensweisen sowie des Aufbaus von Kapazitäten und des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen bei der Bekämpfung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich im Kontext der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung, im Einklang mit den nationalen Prioritäten;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und maßgeblichen nichtstaatlichen Akteuren wirksame Präventivmaßnahmen zu erarbeiten, um die Sicherheit und den Schutz des Sanitäts- und Gesundheitspersonals sowie die Achtung seiner jeweiligen berufsethischen Grundsätze zu verbessern und zu fördern, darunter unter anderem

- a) klare und allgemein anerkannte Definitionen und Normen zur Identifizierung und Kennzeichnung des Sanitäts- und Gesundheitspersonals, der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals;
- b) konkrete und geeignete Ausbildungsmaßnahmen für Sanitäts- und Gesundheitspersonal, staatliche Bedienstete und die gesamte Bevölkerung;
- c) geeignete Maßnahmen zum physischen Schutz des Sanitäts- und Gesundheitspersonals und der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals;
- d) andere geeignete Maßnahmen wie etwa nationale Rechtsrahmen, soweit erforderlich, um Gewalt gegen Sanitäts- und Gesundheitspersonal wirksam zu bekämpfen;
- e) Erhebung von Daten über die Behinderung oder Bedrohung von Gesundheitsfachkräften sowie über tätliche Angriffe auf sie;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation einen Bericht über den Schutz der Gesundheitsfachkräfte vorzulegen und darin die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zusammenzustellen und zu analysieren sowie Handlungsempfehlungen für maßgebliche Interessenträger, einschließlich geeigneter Präventivmaßnahmen, zu formulieren.

RESOLUTION 69/133

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 12. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.33 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

69/133. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 68/101 vom 13. Dezember 2013, sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz des humanitären Personals, namentlich die Resolution 2175 (2014) vom 29. August 2014 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in Bekräftigung der Grundsätze, Regeln und einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie aller einschlägigen Verträge¹⁹³ und der Notwendigkeit, ihre Achtung weiter zu fördern und zu gewährleisten,

¹⁹³ Dazu gehören insbesondere, soweit anwendbar, das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1944 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁴ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977¹⁹⁵ sowie die Verpflichtung der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien bewaffneter Konflikte, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

zutiefst besorgt über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

erneut erklärend, dass bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

feststellend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹⁶ nunmehr 91 beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹⁷, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal ausgesetzt ist, sowie über die beispiellose Zunahme des Umfangs und die steigende Komplexität der Gefahren, denen sich dieses Personal im Feld beim Einsatz unter immer riskanteren Bedingungen gegenüber sieht, und feststellend, dass die Mehrzahl solcher Vorfälle nach wie vor Ortskräfte betreffen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen stark einschränkt, und in Würdigung der Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen humanitären Personals, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld,

hervorhebend, dass die Achtung und der Schutz, die die Flagge der Vereinten Nationen und der Charakter humanitärer Arbeit gebieten und gewährleisten sollten, bewahrt werden müssen, und betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Perso-

¹⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁹⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹⁹⁶ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

¹⁹⁷ Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1306; öBGBI. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

nals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere des nationalen Personals und der Ortskräfte,

sowie in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an Friedensmissionen, einschließlich Friedenssicherungseinsätzen¹⁹⁸, teilnehmen, insbesondere des nationalen Personals und der Ortskräfte,

mit Besorgnis feststellend, dass trotz des Rückgangs der Zahl des von Sicherheitsvorkommnissen betroffenen Personals der Vereinten Nationen im Jahr 2013 noch immer 1.216 Personen, was 0,8 Prozent des Personals des Systems der Vereinten Nationen entspricht, von signifikanten Sicherheitsvorkommnissen betroffen waren, bei denen 28 Mitarbeiter getötet, 226 verletzt und 17 entführt wurden¹⁹⁹,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal, mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die auf diese Angriffe zurückzuführenden Todesfälle, Verletzungen und Entführungen und mit Besorgnis feststellend, dass die Zahl der gegen humanitäres Personal gerichteten Angriffe, bei denen mindestens 155 Mitarbeiter getötet, 171 verletzt und 134 entführt wurden, 2013 so hoch war wie nie zuvor,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung aller Angriffe auf medizinisches und medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen und die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der betroffenen Länder beklagend,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem humanitären Personal und dem Gesundheitspersonal infolge von Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit, wie etwa dem aktuellen Ausbruch der Ebola-Viruskrankheit, und betonend, dass es eines förderlichen Umfelds, geeigneter Ausrüstung und widerstandsfähiger öffentlicher Gesundheitssysteme bedarf und dass eine entsprechende Vorbereitung dringlich ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden und dauerhaften Auswirkungen der gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen ihre Räumlichkeiten oder ihre Vermögenswerte begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta beteiligt ist, solange es Anspruch auf den

¹⁹⁸ Die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen wird im Jahresbericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze (*Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 19 (A/68/19)*) konkret thematisiert. Diese Resolution befasst sich, sofern nicht anders angemerkt, ausschließlich mit der Sicherheit des zivilen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals unter dem Sicherheitsmanagementsystem der Vereinten Nationen, für das die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit zuständig ist.

¹⁹⁹ Siehe A/69/406, Ziff. 12.

Schutz hat, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁰⁰ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

ernsthaft besorgt über die hohe Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und sich der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit und Flugsicherheit bewusst, wenn es darum geht, die Kontinuität der Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhüten, und in dieser Hinsicht den Tod von Zivilpersonen infolge solcher Vorfälle bedauernd,

betonend, dass die Akzeptanz des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals durch die Regierung des Gastlands, die lokalen Behörden, die lokalen Gemeinschaften und die örtliche Bevölkerung und gegebenenfalls anderen Parteien wesentlich zu seiner Sicherheit beiträgt,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

sowie feststellend, dass für das wirksame Funktionieren des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen neben anderen Elementen eine wirksame Managementstruktur, ausreichende und berechenbare Ressourcen sowie die rechtzeitige Entsendung von Sicherheitspersonal erforderlich sind, das über die geeigneten Fähigkeiten und Felderfahrung und die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Ausrüstung verfügt, einschließlich Fahrzeugen und Telekommunikationsmitteln, die bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal eine wesentliche Rolle spielen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁰¹;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, betreffend die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *verurteilt mit allem Nachdruck* den besorgniserregenden Anstieg der gegen das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gerichteten Drohungen und gezielten Angriffe sowie die beispiellose Zunahme des Umfangs und die steigende Komplexität der Gefahren, denen sich dieses Personal gegenüber sieht, wie etwa den beunruhigenden Trend gegen dieses Personal gerichteter Angriffe, einschließlich extremistischer Angriffe, aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen;

4. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des

²⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁰¹ A/69/406.

nationalen und internationalen humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

5. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

7. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁰⁰ zu werden;

8. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹⁷ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

9. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

10. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen und Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal in einigen Fällen bestimmten Formen der Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und der Belästigung unverhältnismäßig stark ausgesetzt ist, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, geeignete und geschlechtersensible Maßnahmen zugunsten der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen;

11. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, *verurteilt außerdem vorsätzliche Angriffe auf Personal*, das an einer Friedenssicherungsmission¹⁹⁸ im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, solange dieses Personal nach dem humanitären Völkerrecht Anspruch auf Schutz vor Angriffen hat, *bekräftigt*, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, strafrechtlich verfolgt, belangt und bestraft werden müssen, *fordert* alle Staaten mit großem Nachdruck auf, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gegen dieses Personal begangene Verbrechen nicht strafflos bleiben und umfassend untersucht werden, und *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet derartige Handlungen begehen, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht ungestraft handeln;

12. *betont*, wie wichtig eine fortlaufende enge Koordinierung und Konsultation mit den Regierungen der Gastländer im Hinblick auf die Funktionsweise des Systems der Gefahrenstufen und der dazugehörigen Instrumente ist, und legt diesbezüglich dem Generalsekretär nahe, auch künftig mit den Regierungen der Gastländer Konsultationen zu führen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁰², uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, einschließlich des humanitären Personals, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

²⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

14. *betont* die Verpflichtung, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, unter allen Umständen zu achten und zu schützen, verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der innerstaatlichen Rechtsrahmen und anderer geeigneter Maßnahmen bei der Förderung der Sicherheit und des Schutzes dieses Personals und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen dieses Personal zu erarbeiten;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen, unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und ihr Recht auf Rechtsbeistand zu gewährleisten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

16. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung und die Geiselnahme von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne die Bedingung von Zugeständnissen freizulassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁰³, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁰⁴ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹⁶ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

18. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen und sonstige damit zusammenhängende Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter des Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

19. *macht darauf aufmerksam und erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

20. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlands bewusst ist und sie achtet und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt, um seine Akzeptanz zu erhöhen und dadurch zu seiner Sicherheit beizutragen, und in

²⁰³ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

²⁰⁴ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 639; öBGBL Nr. 248/1950; AS 2012 5695.

dieser Hinsicht sicherzustellen, dass die humanitären Maßnahmen von humanitären Grundsätzen geleitet werden;

21. *fordert* die Vereinten Nationen und die sonstigen maßgeblichen humanitären Akteure *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen sowie die Förderung der Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen, und die laufende Bewertung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der physischen Sicherheit weltweit fortzuführen;

24. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen eine angemessene Sicherheitsschulung erhält, betont, dass die Schulungen weiter verbessert werden müssen, um vor einem Feldeinsatz das interkulturelle Bewusstsein zu steigern und die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu verbessern, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

25. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, für von Sicherheitsvorkommnissen betroffene Mitarbeiter der Vereinten Nationen Beratungs- und Unterstützungsdienste bereitzustellen, betont, wie wichtig es ist, für das Personal im gesamten System der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der geistigen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten, und legt allen humanitären Organisationen nahe, ihr Personal in ähnlicher Weise zu unterstützen;

26. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen laufend Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit ergreifen, darunter bessere Schulungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Verkehrsgefahren verursachten Unfälle zu verringern und insbesondere die Todesfälle und Verletzungen infolge dieser Unfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und humanitärem Personal und unter der Zivilbevölkerung des Gastlands zu verringern, und ersucht den Generalsekretär, die Erhebung und Analyse von Daten fortzusetzen und über Unfälle im Straßenverkehr, einschließlich über zivile Opfer von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten;

27. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen, unterstützt die weitere Anwendung des bewährten Verfahrens, vor Ort zu bleiben und das Mandat zu erfüllen, bei gleichzeitiger Ausrichtung auf ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, damit das System der Vereinten Nationen die wichtigsten Programme durchführen kann, selbst in einem risikoreichen Umfeld;

28. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin für eine durchgängige Anwendung des Rahmens für die Kritikalität von Programmen zu sorgen, der als operatives Hilfsmittel fundierte Entscheidungen im Hinblick auf ein annehmbares Risiko für das Personal der Vereinten Nationen erlaubt;

29. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin förderliche Verfahren zu entwickeln, die den Einsatz entsprechend qualifizierten Sicherheitspersonals der Vereinten Nationen erleichtern, mit dem Ziel,

die Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu verbessern und so die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung ihrer Programme, Mandate und Aktivitäten, einschließlich der humanitären Programme, zu stärken;

30. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen fortzuführen, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

31. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

32. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals, unter denen die große Mehrheit der Opfer zu verzeichnen ist und die Angriffen besonders ausgesetzt sind, namentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägige Sicherheitspolitik der Vereinten Nationen fortlaufend zu überprüfen und die Sicherheit der Ortskräfte zu verbessern und zugleich die operative Wirksamkeit zu bewahren, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, angemessen konsultiert, informiert und geschult wird;

33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vermeldeten Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit;

34. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu stärken und sich dabei auf die Stärkung der Grundsätze und Instrumente des Managements von Sicherheitsrisiken sowie ihre Anwendung zu konzentrieren, das Situationsbewusstsein und die Analysekapazität zu erhöhen, die Politikentwicklung zu stärken und bewährte Verfahren bekanntzumachen, die Einhaltung der Mindestnormen der operationellen Sicherheit zu erhöhen und die Überwachung und Evaluierung zu verbessern, die Spitzenkapazitäten für Nothilfemaßnahmen zu erweitern, wirksame physische Sicherungsmaßnahmen zu erarbeiten, den Sachverstand von Sicherheitsfachleuten zu erweitern und die zuständigen Bediensteten und die Teams für Sicherheitsmanagement im Feld verstärkt zu unterstützen sowie einen wirksamen, mehrdimensionalen Präventionsansatz für das Sicherheitsmanagement zu fördern;

35. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Regierungen der Gastländer zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

36. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

37. *begrüßt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte und ermutigt zu weiteren Anstrengungen, sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den jeweiligen Sicherheitsanliegen im Feld gerecht zu werden, auf der Grundlage des Rahmens „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) und der anderen diesbezüg-

lich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, weitere kooperationsorientierte Initiativen zur Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse der Durchführungspartner zu befürworten, namentlich durch verstärkten Informationsaustausch und, soweit angezeigt, Ausbildung, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

38. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, auch über den Prozess der konsolidierten Hilfsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

39. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen der Gastländer, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in Bezug auf die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

40. *fordert die Staaten auf*, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze²⁰⁵, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei diesen und anderen Hilfeeinsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, verringern und, wann immer möglich, rasch aufheben;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Bewertung der Auswirkungen von Sicherheitsrisiken auf dieses Personal sowie der Entwicklung, der Umsetzung und der Ergebnisse der Maßnahmen, Strategien und Initiativen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sicherheit enthält.

RESOLUTION 69/134

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 12. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.37 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Grenada, Guatemala, Indien, Italien, Japan, Kuba, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Niederlande, Paraguay, Russische Föderation, San Marino, Serbien, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

69/134. Zwanzig Jahre der Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an den Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/19 vom 28. November 1995, 52/171 vom 16. Dezember 1997, 54/98 vom 8. Dezember 1999, 56/102 vom 14. Dezember 2001, 58/118 vom 17. Dezember 2003, 61/220 vom 20. Dezember 2006, 64/75 vom 7. Dezember 2009 und 67/84 vom 13. Dezember 2012,

²⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/139 B, in der sie die Aufstellung nationaler Freiwilligenkorps unter der Bezeichnung „Weißhelme“ begrüßte, die die Entwicklungsländer besser in die Lage versetzen sollen, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe sowie der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/67 vom 5. Dezember 2011 über den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Freiwilligen, in der sie feststellte, dass die durch das Internationale Jahr geschaffene Dynamik zu einem weltweiten Aufschwung des freiwilligen Engagements beigetragen hat, an dem sich mehr Menschen aus einem breiteren Gesellschaftsspektrum beteiligen,

in der Erwägung, dass es angesichts der wachsenden Zahl und der zunehmenden Größenordnung und Komplexität der Naturkatastrophen und anderer Notstandssituationen notwendig ist, die jeweiligen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, über die die Länder verfügen, um die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen und einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung zu fördern, was zu besser koordinierten Maßnahmen in diesen Bereichen beitragen sollte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/19, in der sie zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen anregte, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um den Bedarf an spezialisierten menschlichen und technischen Ressourcen für die Nothilfe und den Wiederaufbau zu decken, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung feststellte, dass insbesondere in den Entwicklungsländern nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme aufgestellt wurden,

in Anerkennung der Anstrengungen der Weißhelm-Initiative zur Stärkung nationaler, subregionaler und regionaler Vereinbarungen in Lateinamerika und der Karibik,

feststellend, dass die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, in den 20 Jahren seit der Einleitung der Weißhelm-Initiative wachsende Entschlossenheit gezeigt haben, Gemeinschaften, die Hilfe benötigen, durch die Bereitstellung technischer, menschlicher und materieller Ressourcen und durch Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Hunger und Armut sowie im Rahmen von Nothilfemaßnahmen und internationaler humanitärer Hilfe zu unterstützen, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Weißhelm-Initiative anerkennend,

begrüßt den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung ihrer ersten Resolution über die Weißhelm-Initiative²⁰⁶ und bittet den Generalsekretär im Einklang mit ihrer Resolution 67/84 erneut, auf der Grundlage der von den Weißhelmen bei internationalen Feldeinsätzen gewonnenen Arbeitserfahrung Maßnahmen vorzuschlagen, um die Zusammenarbeit zwischen der Weißhelm-Initiative und dem System der Vereinten Nationen zu verstärken, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung in einem gesonderten Abschnitt des Jahresberichts über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/135

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 12. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.40 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien,

²⁰⁶ Resolution 49/139 B.

San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

69/135. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen²⁰⁷ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²⁰⁸,

in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

in großer Sorge über globale Herausforderungen, darunter die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der Klimawandel, die negativen Auswirkungen der Nahrungsmittelpreisschwankungen auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung und die rasche Wanderung von Bevölkerungsgruppen in die Städte, und über deren Wirkung auf die zunehmende Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und den Bedarf an humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe und deren Erbringung,

feststellend, dass in den vergangenen zehn Jahren der Finanzierungsbedarf für humanitäre Maßnahmen weltweit erheblich gestiegen ist, nichttraditionelle Geber begrüßend, hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

betonend, dass eine in Abstimmung mit den betroffenen Staaten erfolgende Stärkung der Bedarfsanalyse, des Risikomanagements und der strategischen Planung, unter anderem durch die Verwendung offener und aufgeschlüsselter Daten, unverzichtbar ist, um ein fundierteres, wirksames, transparentes und kollektives Eingehen auf die Bedürfnisse der von Krisen betroffenen Menschen zu gewährleisten,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen, und dass sie die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, namentlich im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen und ihre Kapazitäten ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁰⁹ umzusetzen, unter anderem indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Investitionen in die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und den Aufbau von Kapazitäten, bereitgestellt werden und indem in allen Phasen von der Nothilfe bis zur Entwicklung auf einen besseren Wiederaufbau hingearbeitet wird,

²⁰⁷ A/69/80-E/2014/68.

²⁰⁸ A/69/96.

²⁰⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über den aktuellen beispiellosen Ausbruch der Ebola-Viruskrankheit und seine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Länder, unterstreichend, dass die Eindämmung von Ausbrüchen schwerer Infektionskrankheiten eine angemessene Frühwarnung, Vorsorge-maßnahmen, den Aufbau von Resilienz, sektorübergreifendes Handeln und eine verstärkte Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordert, und in dieser Hinsicht betonend, dass weiter ein Bedarf an abgestimmten Maßnahmen gegen den Ebola-Ausbruch besteht,

in der Erkenntnis, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, nach wie vor äußerst anfällig für Naturgefahren sind und in dieser Hinsicht einer angemessenen internationalen Zusammenarbeit bedürfen, um ihre Resilienz zu stärken,

sowie in der Erkenntnis, dass Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung unerlässlich sind, wenn es darum geht, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen vorzubeugen und entsprechende Vorsorge zu treffen,

in dieser Hinsicht ferner in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten, unter anderem durch geeignete und förderliche öffentliche Maßnahmen und internationale Hilfe von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist und zur Erreichung von humanitären Zielen und Entwicklungszielen, einschließlich einer erhöhten Resilienz und eines verringerten Bedarfs an humanitären Maßnahmen, beiträgt,

betonend, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 68/103 vom 13. Dezember 2013 über internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung,

sowie unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie als letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

unter Verurteilung der steigenden Zahl gezielter Drohungen und gewaltsamer Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen, darunter Sanitätspersonal, medizinische Einrichtungen und anderes ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die in der Mehrzahl der Fälle Ortskräfte betreffen, besorgt Kenntnis nehmend von den negativen Folgen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der gemeinsam mit Staaten, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern unternommenen Anstrengungen, wie etwa das Projekt „Gesundheitsversorgung in Gefahr“ der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu stärken, indem das Bewusstsein für die schwerwiegenden und ernsten humanitären Folgen dieser Gewalt geschärft und eine bessere Vorbereitung auf die Bewältigung dieser Folgen gefördert wird,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notsituationen betroffenen Personen, einschließlich der steigenden Zahl Binnenvertriebener, deren Mehrzahl Frauen und Kinder sind, die aufgrund von Konflikten, Verfolgung, Gewalt und anderen Ursachen, einschließlich Terrorismus, gewaltsam und oft für lange Zeiträume vertrieben wurden, wobei den einzelstaatlichen Behörden die Hauptverpflichtung und -verantwortung dafür zukommt, den Binnenvertriebenen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren und dauerhafte Lösungen für sie zu fördern, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse,

sowie in Anbetracht der Wichtigkeit der Genfer Abkommen von 1949²¹⁰, die einen unverzichtbaren Rechtsrahmen für den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten bilden, einschließlich für die Bereitstellung humanitärer Hilfe,

²¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, darunter geschlechtsspezifische, insbesondere sexuelle, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, während humanitärer Notsituationen und danach nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Vereinten Nationen nach wie vor unternehmen, um die humanitären Maßnahmen zu verbessern, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Verwaltungsverfahren und die Finanzierung für Notfälle zu stärken, um solchen Situationen wirksam und bedarfsorientiert begegnen zu können,

in der Erkenntnis, dass die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld die nationalen Regierungen weiter konsultieren und in enger Abstimmung mit ihnen vorgehen sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum siebzehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2014 des Wirtschafts- und Sozialrats²¹¹;

2. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, sich auch weiterhin um eine Stärkung der Koordinierung und Rechenschaftslegung im Bereich der humanitären Hilfe und der Führung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen zu bemühen, namentlich über die transformative Agenda des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure auf, zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

3. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin *außerdem*, den Dialog mit allen Mitgliedstaaten über die einschlägigen Prozesse, Aktivitäten und Beratungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses weiter zu verbessern;

4. *legt* den Mitgliedstaaten und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, den Dialog über humanitäre Fragen und die diesbezügliche Zusammenarbeit, einschließlich in Bezug auf politische Grundsatzfragen, weiter zu verbessern, um ein stärker konsultationsorientiertes, integrativeres Konzept der humanitären Hilfe zu fördern;

5. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten um den Aufbau von Partnerschaften mit Regionalorganisationen, nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Partnerschaften auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen weiter zu verstärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für bedürftige Menschen eine wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Maßnahmen die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, auch weiterhin zu prüfen, wie Innovationen systematischer identifiziert und nachhaltig in die humanitären Maßnahmen integriert werden können, und diesen Prozess zu verbessern sowie den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf innovative Instrumente, Prozesse und Ansätze, namentlich denjenigen aus großen Naturkatastrophen, zu fördern, die die Wirksamkeit und Qualität der humanitären Maßnahmen verbessern könnten, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die Bemühungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, um den Ausbau ihrer Kapazitäten weiter zu unterstützen, namentlich durch die Erleichterung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien;

²¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 3 (A/69/3/Rev. 1)*, Kap. VIII.

7. *begrüßt* innovative Verfahren, die sich das Wissen der von humanitären Notlagen Betroffenen zunutze machen, um auf lokaler Ebene nachhaltige Lösungen zu erarbeiten und lebensrettende Produkte vor Ort herzustellen, mit minimalen Implikationen für Logistik und Infrastruktur;

8. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen maßgeblichen humanitären Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Bereitstellung und Koordinierung der humanitären Hilfe auf globaler Ebene und im Feld weiter verstärken, unter anderem über bestehende Koordinierungsmechanismen nach dem Schwerpunktgruppen-Ansatz und bei Bedarf in Unterstützung der nationalen Behörden des betroffenen Staates, und indem sie die Effizienz, die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

9. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteams der Vereinten Nationen weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

11. *fordert* die Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und die Not-
hilfekordinatorin *auf*, einander auch künftig verstärkt zu konsultieren, bevor sie abschließende Empfehlungen über den Auswahlprozess für residierende Koordinatoren in Ländern mit einem voraussichtlich hohen Bedarf an humanitären Hilfeinsätzen abgeben;

12. *ersucht* die Vereinten Nationen, ihre Fähigkeit weiter auszubauen, angemessen hochrangiges, qualifiziertes und erfahrenes humanitäres Personal schnell und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen und dabei als ausschlaggebendes Kriterium ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zugrunde zu legen sowie der Gleichstellung der Geschlechter und der Rekrutierung auf möglichst breiter geografischer Grundlage gebührend Rechnung zu tragen, und legt in dieser Hinsicht der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen nahe, das System der residierenden Koordinatoren, auf dem das System der humanitären Koordinatoren beruht, zu stärken, um die uneingeschränkte Umsetzung des Management- und Rechenschaftssystems der Gruppe und des Systems der residierenden Koordinatoren zu gewährleisten;

13. *erkennt an*, dass Vielfalt beim humanitären Personal die humanitäre Tätigkeit bereichert und für ein Verständnis der Rahmenbedingungen in Entwicklungsländern sorgt, und ersucht den Generalsekretär, weiter gegen die unzureichende Vielfalt bei der geografischen Vertretung und die Unausgewogenheit der Geschlechter bei der Zusammensetzung des humanitären Personals des Sekretariats und anderer humanitärer Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf Bedienstete des Höheren Dienstes und hochrangige Bedienstete, anzugehen und in seinem Jahresbericht über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *erkennt außerdem an*, dass die Rechenschaftslegung ein fester Bestandteil wirksamer humanitärer Hilfe ist, und betont, dass die Rechenschaftslegung der humanitären Akteure in allen Phasen der humanitären Hilfe verbessert werden muss;

15. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁰⁹, erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit der nationalen und lokalen Vorbereitung auf Katastrophenfälle im Einklang mit Schwerpunkt Fünf des Rahmenaktionsplans zu erhöhen, nimmt Kenntnis von der vierten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf stattfand, und legt den Staaten, dem System der Vereinten Nationen und allen Interessenträgern nahe, sich auch weiterhin an den Beratungen über den Nachfolger des Rahmenaktionsplans zu beteiligen, die auf der vom

14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) abzuhaltenden Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos abgeschlossen werden sollen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen *auf*, die Kapazitäten für eine bessere Gefahrenvorsorge und eine bessere Katastrophenbewältigung und -nachsorge auf allen Regierungsebenen und innerhalb lokaler Organisationen und Gemeinschaften weiter zu stärken;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, zur Stärkung der Resilienz rechtzeitig ausreichende, flexible und berechenbare Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zuzusagen und ihren Umfang zu erhöhen, namentlich über komplementäre humanitäre Programme und Entwicklungsprogramme und durch den weiteren Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten zur Verhinderung von humanitären Notlagen, zur Vorbereitung darauf sowie zu ihrer Bewältigung, und ermutigt ferner die nationalen Interessenträger, die humanitären Akteure und die Entwicklungsakteure, in dieser Hinsicht enger zusammenzuarbeiten;

18. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die humanitären Organisationen und die Entwicklungsorganisationen, sich auch weiterhin zu bemühen, die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung durchgängig in ihre Programmierung einzubeziehen, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung bereitgestellt werden sollen, und befürwortet in dieser Hinsicht die rasche Bereitstellung flexibler, berechenbarer und ausreichender Ressourcen, gegebenenfalls auch aus dem Haushalt für humanitäre Maßnahmen und dem Entwicklungshaushalt;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

20. *bekundet ihre Besorgnis* über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern;

21. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme, insbesondere der Frühwarnsysteme, für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

22. *begrüßt* die Zunahme der auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Überprüfung und Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen, und begrüßt die wertvolle Unterstützung, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ihren Regierungen in diesem Bereich und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderen Partnern bereitstellen;

23. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, diese Anstrengungen zu unterstützen, unter anderem nach Bedarf über den Gemeinsamen Vorsorgerahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Internationa-

len Strategie zur Katastrophenvorsorge, durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken, wie unter anderem Bargeldtransfers, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort und sozialen Sicherheitsnetzen;

25. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, ihre eigenen Finanzierungsmechanismen daraufhin zu überprüfen, inwieweit eine raschere und flexiblere Bereitstellung von Finanzmitteln für die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, die Katastrophenbewältigung und den Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung möglich ist;

26. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und lokale, nationale und regionale Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen zu stärken, und fordert die Vereinten Nationen und die einschlägigen Partner *auf*, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen;

27. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung eines sicheren und förderlichen Lernumfelds und hochwertiger Bildung für alle, insbesondere für Mädchen und Jungen, in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

28. *legt* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, auch weiterhin mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den Austausch aktueller, zutreffender und verlässlicher Informationen zu erleichtern, namentlich durch allseits verständliche harmonisierte Daten, und so eine bessere Bedarfsermittlung zu gewährleisten und die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die humanitären Maßnahmen zu verbessern;

29. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Zyklus humanitärer Programme zu unterstützen, insbesondere die Erarbeitung von Plänen für strategische Maßnahmen und von Überblicken über die humanitären Bedürfnisse, einschließlich der Prozesse der konsolidierten Hilfsappelle, im Benehmen mit den betroffenen Staaten, mit dem Ziel, die Koordinierung der humanitären Maßnahmen zu stärken, um den Bedürfnissen der von humanitären Notlagen betroffenen Menschen gerecht zu werden;

30. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Finanzmittel für humanitäre Maßnahmen auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen ausgehenden humanitären Appelle und in Übereinstimmung mit diesen bereitzustellen;

31. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, innovative Mechanismen zur Risikoteilung zu sondieren und die Finanzierung des Risikomanagements auf objektive Daten zu stützen;

32. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlungen, den konkreten humanitären Bedürfnissen und Anfälligkeiten aller Teile der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, insbesondere der Mädchen, Jungen, Frauen, älteren Menschen und der Menschen mit Behinderungen, namentlich bei der Gestaltung und Durchführung der Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, der humanitären Programme und der Wiederherstellungsprogramme und beim Wiederaufbau nach humanitären Notlagen, und befürwortet in dieser Hinsicht Bemühungen, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen, unter anderem bei der Analyse der veranschlagten Mittel und der Programmdurchführung und durch eine stärkere Verwendung der Gleichstellungskennung, und hebt hervor, wie wichtig die volle Mitwirkung insbesondere von Frauen und Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen ist;

33. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie ge-

meinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung von nach Geschlecht, Alter und einer Behinderung aufgeschlüsselten Daten und die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

34. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner *auf*, die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, einschließlich der betroffenen Staaten, und allen anderen Interessenträgern zu verbessern und die humanitären Maßnahmen weiter zu stärken, so auch indem sie die Erbringung ihrer humanitären Hilfe überwachen und evaluieren, den Erkenntnisgewinn in die Programmplanung einfließen lassen und sich mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen abstimmen, damit deren Bedürfnisse angemessen bewertet werden und ihnen wirksam Rechnung getragen wird;

35. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte und vergessene Notlagen, frühzeitige und mehrjährige Mittelzusagen für gebündelte humanitäre Fonds zu erwägen und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe²¹² und zur Verbesserung der Lastenteilung unter den Gebern und ermutigt in dieser Hinsicht den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die die aus anderen Quellen stammenden Beiträge ergänzen;

36. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, bessere Arbeitsweisen zu ermitteln, um das wachsende Kapazitäts- und Ressourcendefizit zu schließen, mit dem Ziel, den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen wirksam gerecht zu werden;

37. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, die Entwicklungspartner und die humanitären Partner *auf*, im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Bereitstellung flexibler Ressourcen zu prüfen, wie die Notwendigkeit der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und des Aufbaus von Resilienz durchgängiger in die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe, so auch beim Wiederaufbau und der Wiederherstellung, integriert werden kann, um unter anderem für einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu sorgen;

38. *legt* den humanitären Akteuren und Entwicklungsakteuren *nahe*, nach Bedarf gemeinsame Risikomanagement- und Resilienzziele zu verfolgen, die im Zuge gemeinsamer Analyse, Planung, Programmgestaltung und Finanzierung erreichbar sind;

39. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihre freiwilligen Beiträge für humanitäre Notlagen zu erhöhen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über ausreichende und besser berechenbare Finanzmittel verfügen soll;

40. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notlagen zu sorgen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen nahe, erforderlichenfalls die Grundsätze und Praxis ihrer Partnerschaft zu überprüfen und zu evaluieren, um die rechtzeitige Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds an die Durchführungspartner sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

41. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

²¹² A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

42. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, dass den grundlegenden humanitären Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung, darunter sauberes Wasser, Nahrungsmittel, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Bildung und Schutz, im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Ressourcen, und zugleich sicherzustellen, dass bei ihren gemeinsamen Bemühungen die humanitären Grundsätze vollständig eingehalten werden;

43. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die unterschiedlichen Schutzbedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Schwächsten unter ihnen, während humanitärer Krisen zu verstehen und auf sie einzugehen und sicherzustellen, dass diese Bedürfnisse bei den Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung angemessen berücksichtigt werden;

44. *bekräftigt*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

45. *bekräftigt außerdem*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, humanitäres Personal zu schonen und zu schützen, einschließlich des Sanitätspersonals und medizinischer Einrichtungen, Transporte und Tätigkeiten, die nicht angegriffen werden dürfen, und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten;

46. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Gegenmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

47. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notlagen stärker vorzugehen und sicherzustellen, dass sie über angemessene Gesetze und Institutionen verfügen, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen auf, ihre Koordinierung zu verbessern, ihre Reaktionen aufeinander abzustimmen und ihre Kapazitäten auszubauen, mit dem Ziel, diese Gewalt zu verhüten und zu reduzieren und dafür zu sorgen, dass humanitäre Hilfe auf eine Weise bereitgestellt wird, die das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt herabsetzt, und sicherzustellen, dass den Unterstützungsdiensten für Opfer und Überlebende dieser Gewalt schon ab der Anfangsphase von Nothilfemaßnahmen gebührender Vorrang eingeräumt wird;

48. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²¹³ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen *nahe*, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen, und legt den humanitären Organisationen *nahe*, ihre Koordinierung, unter anderem mit Entwicklungsorganisationen, zu verbessern, um in Unterstützung der Mitgliedstaaten den Bedürfnissen von Binnenvertriebenen besser gerecht zu werden, um dauerhafte Lösungen zu fördern;

49. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in

²¹³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

50. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, die Bemühungen dieses Systems darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen zu befähigen, durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Erbringung humanitärer Hilfe ausgesetzt ist, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld, und sich rasch auf Veränderungen der örtlichen Sicherheitsbedingungen einzustellen;

51. *legt* den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren *nahe*, den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen und die Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure zu fördern, um eine Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu ermöglichen;

52. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die den Vereinten Nationen den weiteren Ausbau ihrer Fähigkeiten ermöglichen, Personal rasch, wirksam und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen, Nothilfegüter und -dienste zügig, kosteneffizient und gegebenenfalls vor Ort zu beschaffen und Mittel schnell auszus zahlen, um die Regierungen und die Landestams der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe zu unterstützen;

53. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, 2016 in Istanbul (Türkei) den ersten Humanitären Weltgipfel abzuhalten, auf dem Wissen und bewährte Verfahren im humanitären Bereich ausgetauscht werden sollen, um die Koordinierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit humanitärer Maßnahmen zu verbessern, ersucht das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, einen alle Seiten einschließenden, konsultativen und transparenten Vorbereitungsprozess zu gewährleisten, legt den Mitgliedstaaten und Interessenträgern *nahe*, an dem Prozess und dem Ergebnis des Gipfels mitzuwirken und dazu beizutragen, und ermutigt den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Prozess und das Ergebnis des Gipfels weiter einzubeziehen;

54. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda die Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich die Stärkung der Resilienz und der nationalen und lokalen Vorsorge- und Reaktionskapazitäten, angemessen zu berücksichtigen;

55. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2015 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, einschließlich über den Prozess und den aktuellen Stand des Humanitären Weltgipfels, Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

RESOLUTION 69/136

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 12. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.39 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

69/136. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

aner kennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

dar an erinnernd, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde, und mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses sowie an die Diamantenindustrie und an die zivilgesellschaftlichen Organisationen als Beobachter, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

in Anerkennung der erfolgreichen Rolle, die der Kimberley-Prozess dabei gespielt hat, dem Strom von Konfliktdiamanten Einhalt zu gebieten, und der bedeutenden Entwicklungswirkung, die er durch die Verbesserung der Lebensbedingungen der vom Diamantenhandel abhängenden Menschen gehabt hat, und darauf hinweisend, dass sich die Plenartagung des Prozesses verpflichtet hat, auch in Zukunft sicherzustellen, dass der Prozess als ein relevantes und glaubwürdiges Instrument zur Eindämmung des illegalen Stroms von Rohdiamanten erhalten bleibt,

sowie aner kennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses²¹⁴ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beiträgt, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

anerkennend, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008, 64/109 vom 11. Dezember 2009, 65/137 vom 16. Dezember 2010, 66/252 vom 25. Januar 2012, 67/135 vom 18. Dezember 2012 und 68/128 vom 18. Dezember 2013, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die 54 Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die 81 Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen 28 Mitglieder der Europäischen Union, beschlossen haben, das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen, indem sie sich an dem Prozess beteiligen und das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses anwenden,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der zwölften Plenartagung des Kimberley-Prozesses, die China vom 11. bis 14. November 2014 in Guangzhou ausrichtete,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie im Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

sowie unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und *anerkennend*, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten²¹⁴ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets und über ihre Landesgrenzen hin-

²¹⁴ Siehe A/57/489.

weg aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses²¹⁴ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beiträgt, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und dass es zur Verhütung künftiger durch Diamanten geschürter Konflikte beiträgt, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich der Kimberley-Prozess, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Côte d'Ivoire, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren, von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 11. Dezember 2012, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2018 zu gewähren;

5. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 68/128 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses²¹⁵ und beglückwünscht die teilnehmenden Staaten und die Europäische Union, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

6. *anerkennt* die 2014 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten zur Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in den Prozess den Kreis der Beteiligten und Beobachter zu erweitern, bei den Teilnehmern und Beobachtern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu fördern, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und den Prozess besser zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu befähigen;

7. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichterstattung über die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger, von den Teilnehmern bereitgestellter Informationen über die Anwendung des Prozesses ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

8. *dankt* Australien, China, Guinea und Guyana dafür, dass sie 2014 Überprüfungsbesuche empfangen haben, begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen, und fordert die anderen Teilnehmer auf, sich bereitzuerklären, Überprüfungsbe-

²¹⁵ A/69/622, Anhang.

suche im Einklang mit dem System der gegenseitigen Überprüfung des Kimberley-Prozesses zu empfangen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Kimberley-Prozesses zur Stärkung der Anwendung, darunter die Organisation einer von Australien ausgerichteten Studienreise für Vertreter der Teilnehmer und Beobachter, um den Kenntnisstand hinsichtlich der bewährten Verfahren im Zusammenhang mit dem Prozess zu erhöhen und einen Stamm von Sachverständigen heranzubilden, die zur Mitwirkung an Überprüfungsbesuchen fähig sind;

10. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung seiner Maßnahmen in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und bei Verstößen den Informationsaustausch zu erleichtern, ermutigt die Teilnehmer zu weiterer Zusammenarbeit untereinander und mit den zuständigen internationalen Organisationen, namentlich der Weltzollorganisation, um die Ein- und Ausfuhrkontrollen zu verbessern und die Transparenz in der Lieferkette für Rohdiamanten zu erhöhen, und begrüßt den Vorschlag der Arbeitsorgane des Prozesses, die einschlägigen Empfehlungen im Bericht der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ bezüglich der mit der Lieferkette für Rohdiamanten verbundenen Risiken zu prüfen, wobei sie nachdrücklich darauf hinweist, dass der Prozess bereits Maßnahmen zur Verringerung solcher Schwachstellen und Risiken vorsieht;

11. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, ermutigt die Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und ist sich bewusst, wie wichtig die erhöhte Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess ist;

12. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung der prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismen jetzt systematischer arbeitet;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bereitschaft der Teilnehmer und Beobachter des Kimberley-Prozesses, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

14. *ist sich* der Auswirkungen der Ebola-Epidemie auf mehrere Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *bewusst* und begrüßt die Zusage des Prozesses, den betroffenen Ländern und Diamanten abbauenden Gemeinschaften Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren;

15. *erkennt außerdem an*, wie wichtig der Kimberley-Prozess für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist, insbesondere im Sektor des handwerklichen und in kleinem Umfang betriebenen Diamantenabbaus, und spricht sich dafür aus, im Rahmen des Prozesses Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Erklärung von Washington von 2012 über die Einbindung der Entwicklung des handwerklichen und in kleinem Umfang betriebenen Diamantenabbaus in die Anwendung des Kimberley-Prozesses mehr Aufmerksamkeit zu widmen, so auch über die Arbeit der Diamantenentwicklungsinitiative;

16. *begrüßt* die Resolution 2153 (2014) des Sicherheitsrats vom 29. April 2014, in der der Rat die in seiner Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 verhängten Maßnahmen, die alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire hinderten, aufhob und Côte d'Ivoire nahelegte, innerhalb von neun Monaten ab dem Datum der Verabschiedung der Resolution 2153 (2014) einen Überprüfungsbesuch des Kimberley-Prozesses zu empfangen, stellt fest, dass die Plenartagung des Prozesses in ihrem Schlusskommunique von 2014 die Einladung Côte d'Ivoires annahm, im Einklang mit dem Zeitplan und den Verpflichtungen gemäß Resolution 2153 (2014) Anfang 2015 einen Überprüfungsbesuch zu empfangen, stellt außerdem fest, dass der Überprüfungsbesuch für Anfang März 2015 geplant ist, und legt Côte d'Ivoire nahe, seine Übergangsstrategie und seinen Aktionsplan für die Zeit nach dem Embargo weiter umzusetzen und die Empfehlungen im Bericht der Überprüfungsmission umzusetzen;

17. *legt* den Freunden Côte d'Ivoires *nahe*, das Land auch künftig bei der Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses sowie bei seiner weiteren Beteiligung an den regionalen Kooperations- und Strafverfolgungsmaßnahmen wie der Mano-Becken-Initiative zu unterstützen, entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats in seiner Resolution 2153 (2014);

18. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, auch weiterhin aktiv mit der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire nach Resolution 1584 (2005) des Sicherheitsrats vom 1. Februar 2005 sowie mit Côte d'Ivoire zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire wiederaufzunehmen;

19. *begrüßt* die Initiative von Teilnehmern des Kimberley-Prozesses in Westafrika, bei der Anwendung des Prozesses und der Politikharmonisierung verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie einen regionalen Ansatz für die Mano-Fluss-Region verfolgen, und legt den Ländern in der Mano-Fluss-Region, dem technischen Team, dem Projekt für Eigentumsrechte und handwerkliche Diamantenerschließung und den anderen Durchführungspartnern *nahe*, diese Arbeit weiterzuführen;

20. *stellt fest*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses ihren am 11. Juli 2014 im schriftlichen Verfahren genehmigten Verwaltungsbeschluss bekräftigte, mit dem sichergestellt werden soll, dass Diamanten aus der Zentralafrikanischen Republik nicht in den rechtmäßigen Handel gelangen, anerkennt die Fortschritte der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung ihres Arbeitsplans und Fahrplans zur Lösung von Problemen der Nichteinhaltung der Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses und zur Stärkung seines internen Kontrollsystems und legt der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, in Fragen der Einhaltung des Zertifikationssystems auch weiterhin eng mit der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats vom 5. Dezember 2013, der internationalen Gemeinschaft und den Nachbarländern zusammenzuarbeiten;

21. *begrüßt* die Anstrengungen des Kimberley-Prozesses zur Stärkung der Anwendung und der technischen Zusammenarbeit, namentlich bei der Ausfuhr einer Lieferung von Rohdiamanten aus der Zentralafrikanischen Republik nach Südafrika, um die Analyse der Herkunftsprofile der Zentralafrikanischen Republik zu aktualisieren und an einer Analyse des chemischen Fingerabdrucks zu arbeiten;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Plenartagung über die Teilnahme der Bolivarischen Republik Venezuela an dem Kimberley-Prozess, begrüßt die besonderen Anstrengungen Chinas als Vorsitz des Kimberley-Prozesses in dieser Angelegenheit und bittet die Bolivarische Republik Venezuela um die Fortsetzung ihrer Bemühungen, sich durch die in dem Kommuniké des Kimberley-Prozesses vom 30. November 2012²¹⁶ beschriebenen Schritte wieder voll in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses einzugliedern;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle des Mechanismus für administrative Unterstützung des Kimberley-Prozesses, der 2014 beim Weltdiamantenrat angesiedelt sein wird;

24. *nimmt zur Kenntnis*, dass der Kimberley-Prozess entschlossen ist, den Dialog über die Entscheidungsfindung und die Definition des Begriffs „Konfliktdiamanten“ weiterzuführen, im Einklang mit dem Schlusskommuniké der im November 2013 in Johannesburg abgehaltenen Plenartagung²¹⁷;

25. *erkennt an*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses Änderungen des Verwaltungsbeschlusses über die Mitwirkung von Beobachtern an der Arbeit des Prozesses verabschiedete, mit denen die Art der Mitwirkung der Beobachter am Prozess und das Verfahren für die Teilnahme ihrer Vertreter an den Veranstaltungen und/oder Aktivitäten des Prozesses geklärt wurden;

26. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der anhaltenden Unterstützung des Weltdiamantenzen-trums in Antwerpen für die Weiterentwicklung der Website des Kimberley-Prozesses, die erheblich verbessert wurde, um sie zu einem effizienteren und wirksameren Instrument zu machen;

²¹⁶ A/67/640, Anlage, Beilage.

²¹⁷ A/68/649, Anlage, Beilage.

27. *erklärt erneut*, wie wichtig der Dreiparteiencharakter des Kimberley-Prozesses ist, und begrüßt das Eintreten der Plenartagung für ein weiteres konstruktives Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft im Prozess spielt;

28. *befürwortet* weitere Verbesserungen bei der Durchsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses und stellt fest, dass neue Anstrengungen unternommen wurden, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zu verstärken;

29. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den China, das 2014 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, begrüßt es, dass Angola als Vorsitz des Kimberley-Prozesses für das Jahr 2015 ausgewählt wurde, und nimmt mit Dank Kenntnis von den Zusagen Angolas, das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses weiter zu konsolidieren;

30. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

31. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/137

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 12. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.28, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

69/137. Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/214 vom 22. Dezember 2011, in der sie beschloss, im Jahr 2014 die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer einzuberufen, sowie auf ihre Resolutionen 67/222 vom 21. Dezember 2012, 68/225 vom 20. Dezember 2013 und 68/270 vom 23. April 2014,

1. *spricht* der Regierung und dem Volk Österreichs *ihren tiefempfundenen Dank* für die Ausrichtung der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer vom 3. bis 5. November 2014 in Wien und für die Bereitstellung jeder notwendigen Unterstützung *aus*;

2. *billigt* die Wiener Erklärung und das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024, die von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurden und in Anlage I beziehungsweise Anlage II zu dieser Resolution enthalten sind.

Anlage I

Wiener Erklärung

Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter der Staaten, versammelt vom 3. bis 5. November 2014 hier in Wien zur Teilnahme an der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer,

nach Verabschiedung des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024,

erklären Folgendes:

1. Wir sind fest entschlossen, das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024 durchzuführen, um die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer, die sich aus ihrer Binnenlage, ihrer Abgelegenheit und ihren geografischen Beschränkungen ergeben, auf ganzheitliche Weise anzugehen.

2. Wir sprechen der Regierung Sambias unseren aufrichtigen Dank für die anhaltenden Bemühungen aus, die sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Gruppe der Binnenentwicklungsländer unternimmt.

3. Wir sprechen der Regierung Österreichs sowie der Stadt Wien und dem österreichischen Volk unseren tief empfundenen Dank für die Ausrichtung der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen für die Binnenentwicklungsländer aus.

Anlage II

Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024

I. Einleitung

1. Zweiunddreißig Binnenentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Südamerika mit etwa 440 Millionen Einwohnern sehen sich besonderen Herausforderungen gegenüber, die mit ihrem fehlenden direkten territorialen Zugang zum Meer, ihrer Abgelegenheit und ihrer Abgeschnittenheit von den Weltmärkten verbunden sind. Bei ihrem internationalen Handel sind sie auf den Transit durch andere Länder angewiesen. Zusätzliche Grenzübertritte und große Entfernungen zu wichtigen Märkten führen in Verbindung mit umständlichen Transitverfahren und einer unzulänglichen Infrastruktur zu erheblich höheren Gesamttransportkosten und sonstigen Transaktionskosten, was die Wettbewerbsfähigkeit der Binnenentwicklungsländer untergräbt, das Wirtschaftswachstum verringert und demzufolge ihre Fähigkeit beeinträchtigt, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung, menschlichen und sozialen Fortschritt und ökologische Nachhaltigkeit zu fördern. Die Binnenlage trägt maßgeblich zu der relativ hohen Inzidenz extremer Armut und den strukturellen Beschränkungen in den Binnenentwicklungsländern bei. Als Gruppe zählen die Binnenentwicklungsländer zu den ärmsten Entwicklungsländern, und viele von ihnen gehören zudem auch zu den am wenigsten entwickelten Ländern, verfügen über begrenzte Kapazitäten und hängen im Hinblick auf ihre Exporterlöse von einer sehr begrenzten Anzahl von Rohstoffen ab.

2. Die den Binnenentwicklungsländern benachbarten Transitländer sind meist ebenfalls Entwicklungsländer, die oft sehr ähnliche Wirtschaftsstrukturen und eine vergleichbare Ressourcenknappheit aufweisen. Die am wenigsten entwickelten Transitländer befinden sich in einer besonders schwierigen Situation. Ferner tragen die Transitentwicklungsländer zusätzliche Belastungen, die sich aus dem Transitverkehr und seinen finanziellen, infrastrukturellen und sozialen Auswirkungen ergeben. Die technischen und administrativen Regelungen in den Verkehrs-, Zoll- und Verwaltungssystemen der Transitentwicklungsländer, mit denen sich die benachbarten Binnenländer vernetzen sollen, sind selbst verbesserungsbedürftig.

3. In dem 2003 verabschiedeten Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²¹⁸ wurde die feste Entschlossenheit aller Akteure zum Ausdruck gebracht, die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer anzugehen und deren volle und wirksamere Integration in die Weltwirtschaft zu fördern, mittels konkreter Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen grundlegende Fragen der Transitzpolitik, Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur, internationaler Handel und Handelserleichterung, internationale Unterstützungsmaßnahmen sowie Durchführung und Überprüfung.

4. Die Binnenentwicklungsländer und ihre besonderen Bedürfnisse werden auf internationaler Ebene, auch bei den Vereinten Nationen, stärker wahrgenommen und anerkannt. In den Ergebnissen des Weltgipfels 2005²¹⁹ und anderer Tagungen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele sowie in dem Ergebnisdokument der 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, das den Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ trägt²²⁰, erkannte die internationale Gemeinschaft die Notwendigkeit an, die besonderen Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer anzugehen. Während des Betrachtungszeitraums ist es zwar zu gewissen Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty gekommen, doch benötigen die Binnenentwicklungsländer

²¹⁸ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

²¹⁹ Resolution 60/1.

²²⁰ Resolution 66/288, Anlage.

weitere weltweite Unterstützung, einschließlich auf den Gebieten der finanziellen und der technischen Hilfe, da sie noch einen weiten Weg vor sich haben, bis sie uneingeschränkt von der Globalisierung profitieren und ein dauerhaftes, inklusives Wirtschaftswachstum, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut, die Schaffung von Arbeitsplätzen und strukturelle Veränderungen erzielen können.

5. Es bedarf daher dringend eines innovativen, ganzheitlichen und ergebnisorientierten Zehnjahres-Aktionsprogramms, das auf erneuerten und gestärkten Partnerschaften aufbaut, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu begleiten, sich die Vorteile aus dem internationalen Handel zunutze zu machen, ihre Wirtschaft strukturell zu verändern und ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen. Die besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer werden anerkannt, und die Binnenentwicklungsländer müssen bei der Formulierung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen berücksichtigt werden.

II. Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty

6. In den Binnenentwicklungsländern hat sich das Wirtschaftswachstum etwas beschleunigt: Seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms von Almaty haben sie ein moderates wirtschaftliches Wachstum erzielt. Die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts der Binnenentwicklungsländer stieg Schätzungen zufolge von 4,5 Prozent im Jahr 2003 auf 6,3 Prozent im Jahr 2013²²¹. Allerdings sind die Unterschiede zwischen den Binnenentwicklungsländern groß, und viele zeigen sich sehr anfällig für externe Schocks. Hohes Wirtschaftswachstum hat sich nicht in eine rasche Reduzierung der extremen Armut umgesetzt. Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf liegt in zwei Dritteln der Binnenentwicklungsländer nach wie vor weit unter 1.000 US-Dollar²²². Trotz gewisser Fortschritte bei der sozialen Entwicklung steht die Hälfte der Binnenentwicklungsländer auf dem Index der menschlichen Entwicklung noch immer ganz unten, und in vielen Binnenentwicklungsländern sind nach wie vor weit verbreitete Armut, hochgradige Ernährungsunsicherheit, eine hohe Kinder- und Müttersterblichkeit und eine schlechte Sanitärversorgung anzutreffen.

7. Zur Bewältigung materieller und nichtmaterieller Aspekte des Transitverkehrs haben die Binnenentwicklungsländer und die Transitländer wichtige Reformen ihrer Politik eingeleitet. Die Binnenentwicklungsländer stimmen die Politiken, Gesetze, Verfahren und Vorgehensweisen im Bereich Verkehr und Transit verstärkt mit den Transitländern ab. Eine Reihe regionaler und subregionaler Vereinbarungen über Transiterleichterungen sind geschlossen und zur Durchführung angenommen worden. Manche Binnenentwicklungsländer und Transitländer haben mittels regionaler Handelsübereinkünfte, Freihandelszonen und Zollunionen einen förderlichen institutionellen Rahmen geschaffen, so etwa Gremien oder Koordinierungsausschüsse für Verkehrs- und Handelserleichterungen und Straßenfonds. Die Einrichtungen und Verfahren an den Grenzen sind gestrafft und harmonisiert worden, was zu erhöhter Effizienz und weniger Verzögerungen führt. Dennoch ist es erforderlich, die Reformen zu vertiefen, die Effizienz und Wirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, dass das Erreichte auch Bestand hat.

8. Hohe Transport- und Handelstransaktionskosten stellen bei den Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer, ihr Handelspotenzial zu verwirklichen, auch weiterhin eine bedeutende Hürde dar. Obschon sich in den Binnenentwicklungsländern der geschätzte Zeitbedarf für die Einfuhr von Waren zwischen 2006 und 2014 von 57 Tagen auf 47 Tage und für die Ausfuhr von 49 Tagen auf 42 Tage verringert hat, ist er immer noch fast doppelt so hoch wie in den Transitländern²²³. Die Durchschnittskosten für die Ausfuhr eines Containers werden bei Binnenentwicklungsländern auf 3.204 Dollar, bei Transitländern auf 1.268 Dollar und für die Einfuhr eines Containers auf 3.884 Dollar gegenüber 1.434 Dollar geschätzt²²³. Die Schaffung eines sicheren, verlässlichen und effizienten Transitverkehrssystems ist nach wie vor eine ausschlaggebende Voraussetzung dafür, dass die Binnenentwicklungsländer ihre Transportkosten senken und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Ausfuhren auf regionalen und globalen Märkten erhöhen können. Die

²²¹ Schätzungen des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer unter Verwendung von Angaben der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten.

²²² A/69/170, Ziff. 10.

²²³ Siehe World Bank, 2013, *Doing Business 2014: Understanding Regulations for Small and Medium-Size Enterprises*.

Binnenlage hat somit enorme negative Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung der Binnenentwicklungsländer. Schätzungen zufolge ist der Entwicklungsstand in Binnenentwicklungsländern durchschnittlich um 20 Prozent niedriger, als er es wäre, wenn sie keine Binnenländer wären²²⁴.

9. Zur Entwicklung und Modernisierung der Straßen- und Schieneninfrastruktur und zur Instandhaltung der bestehenden Infrastruktur sind auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene fortschreitende Anstrengungen unternommen worden. In allen Regionen werden Trockenhäfen und integrierte Grenzübergänge eingerichtet. Trotz dieser Fortschritte ist der Ausbaustand der materiellen Infrastruktur noch immer unzulänglich, was für die Fähigkeit der Binnenentwicklungsländer, ihr Handelspotenzial voll auszuschöpfen, ein bedeutendes Hindernis darstellt. Was den Luftverkehr anbelangt, hat das Luftfrachtaufkommen in manchen Binnenentwicklungsländern zugenommen, und die Zahl der Abflüge registrierter Luftfahrtunternehmen aus den Binnenentwicklungsländern als Gruppe stieg von schätzungsweise 200.000 im Jahr 2003 auf etwa 362.800 im Jahr 2013²²⁵. Zu den größten Herausforderungen, denen sich Binnenentwicklungsländer in Bezug auf die Luftverkehrsbranche gegenübersehen, zählt der enorme Mittelbedarf für Investitionen in die Infrastruktur und für die Wartung, die Instandsetzung und den Ersatz alternden Fluggeräts. Deswegen können Güter, die einen hohen Stückwert haben oder zeitkritisch sind, wie Dokumente, Pharmazeutika, Modetextilien, elektronische Konsumgüter und verderbliche Agrarerzeugnisse und Meeresfrüchte, nur begrenzt auf dem Luftweg befördert werden.

10. Trotz mancher Fortschritte befinden sich die Binnenentwicklungsländer gegenüber anderen Entwicklungsländern im Rückstand, was ihre Telekommunikationsinfrastruktur anbelangt, darunter auch den Breitband-Internetzugang, der eine ausschlaggebende Rolle dabei spielen kann, die Konnektivität zu steigern, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen und den internationalen Handel zu erleichtern.

11. Weitgehend infolge höherer Weltmarktpreise für Rohstoffe stieg die gesamte Warenausfuhr aus den Binnenentwicklungsländern von schätzungsweise 44 Milliarden Dollar im Jahr 2003 auf 228 Milliarden Dollar im Jahr 2013. Auch bei den Einfuhren war eine gewisse Zunahme zu verzeichnen. Obwohl sich der Anteil der Warenausfuhren aus Binnenentwicklungsländern im letzten Jahrzehnt weltweit verdoppelt hat, machen sie nach wie vor nur einen sehr geringen Teil, etwa 1,2 Prozent, aller Warenausfuhren aus²²⁶.

12. Ferner stützen sich viele Binnenentwicklungsländer stark auf einige wenige Bodenschätze und Agrarerzeugnisse von geringem Wert, die sie an eine begrenzte Zahl von Märkten exportieren²²⁷, und sind daher sehr anfällig für Preis- und Nachfrageschwankungen bei Rohstoffen. Das Problem wird weiter verschärft durch ihre geringen Produktionskapazitäten und ihre Strukturschwächen, die einer sinnvollen Wertschöpfung bei den Ausfuhren und der Diversifizierung ihrer Ausfuhren und Märkte Grenzen setzen.

13. Die Zahlungen für öffentliche Entwicklungshilfe an Binnenentwicklungsländer stiegen zwischen 2003 und 2012 auf mehr als das Doppelte, von schätzungsweise 12,2 Milliarden Dollar auf 25,9 Milliarden Dollar²²⁸. In 16 Binnenentwicklungsländern deckt die öffentliche Entwicklungshilfe mehr als 20 Prozent der Ausgaben der Zentralregierung²²⁵. Handelshilfezahlungen an Binnenentwicklungsländer stiegen von schätzungsweise 3,5 Milliarden Dollar im Jahr 2006 auf über 5,9 Milliarden Dollar im Jahr 2012²²⁸. Die Handelshilfe hat dazu beigetragen, die Erleichterung des Handels und die Entwicklung der handelsbezogenen Infrastruktur voranzubringen.

²²⁴ „The development economics of landlockedness“ (Die Entwicklungsökonomie der Binnenlage), Studie des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, 2013.

²²⁵ Angaben der Weltbank.

²²⁶ Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Jahresstatistiken über den Wert und den Anteil der Warenausfuhren und -einfuhren, 1948-2013 (siehe <http://unctadstat.unctad.org>).

²²⁷ Siehe A/68/157.

²²⁸ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Internationale Entwicklungsstatistiken (siehe www.oecd.org/dac/stats/idsonline.htm).

14. Das Aktionsprogramm von Almaty hat in gewissem Umfang in die nationalen Entwicklungsstrategien der Binnenentwicklungsländer Eingang gefunden, muss jedoch noch besser in die Entwicklungsstrategien auf nationaler, regionaler und globaler Ebene integriert werden.

15. Der Klimawandel war zwar nicht Bestandteil der Überprüfung des Aktionsprogramms von Almaty, doch trifft es weiterhin zu, dass die Binnenentwicklungsländer auch durch den Klimawandel gefährdet sind, der zu verstärkter Wüstenbildung und Landverödung führt. Die Binnenentwicklungsländer sind nach wie vor unverhältnismäßig stark unter anderem von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre betroffen, da schätzungsweise 54 Prozent ihrer Landoberfläche als Trockengebiete eingestuft werden²²⁹. 14 der 29 Länder, in denen schätzungsweise mindestens 20 Prozent der Bevölkerung auf verödetem Land leben, sind Binnenentwicklungsländer²³⁰. In manchen Binnenentwicklungsländern treten auch Überschwemmungen, einschließlich Sturzfluten infolge von Gletscherseeausbrüchen, auf. Die Binnenentwicklungsländer sind zudem nach wie vor in hohem Maße anfällig für externe wirtschaftliche Schocks und für die zahlreichen anderen Probleme, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht.

III. Erneuerte und gestärkte Entwicklungspartnerschaften

16. Das vorliegende Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024 baut auf erneuerten und gestärkten Partnerschaften zwischen Binnenentwicklungsländern und den Transitländern und ihren Entwicklungspartnern auf. Unabdingbar sind auch gestärkte Partnerschaften im Kontext der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation sowie gestärkte Partnerschaften mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und zwischen Akteuren des öffentlichen Sektors und des Privatsektors.

17. Partnerschaften zwischen Binnenentwicklungsländern und Transitländern sind von Vorteil für beide Seiten, was die Verbesserung und ständige Pflege ihrer Infrastrukturanbindung und der technischen und administrativen Regelungen in ihren Verkehrs-, Zoll- und Logistiksystemen angeht. Effiziente Transitverkehrssysteme, nachdrückliche gemeinsame Bemühungen zur Entwicklung und Vernetzung der Infrastruktur für den multimodalen Verkehr, die Förderung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen und institutioneller Regelungen und eine starke nationale Führungsverantwortung im Hinblick auf Kooperationsvereinbarungen zwischen Binnenentwicklungsländern und Transitländern sind auch ausschlaggebend für die Herbeiführung eines Strukturwandels, eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung. Transparenz, gute Regierungsführung und effiziente institutionelle Regelungen in den Binnenentwicklungsländern und den Transitländern sollten bei der Förderung solcher Partnerschaften ebenfalls eine sehr wichtige Rolle spielen. Die Zusammenarbeit muss auf der Grundlage der beiderseitigen Interessen der Binnen- und der Transitländer gefördert werden.

18. In Anbetracht der Enormität der Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, werden erneuerte und gestärkte Partnerschaften mit Entwicklungspartnern für die vollständige und erfolgreiche Durchführung des Wiener Aktionsprogramms unerlässlich sein. Der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, der multilateralen Organisationen und Einrichtungen und der Geberländer, wird nahegelegt, finanzielle und/oder technische Unterstützung zu gewähren, um die hier aufgeführten konkreten Ziele voranzubringen. Auch die regionale und subregionale Zusammenarbeit oder Integration soll eine wichtige Rolle dabei spielen, die spezifischen Probleme der Binnenentwicklungsländer erfolgreich anzugehen.

19. Bei der von Entwicklungsländern gewährten Unterstützung soll im Einklang mit dem Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit²³¹ das Wesen der Süd-Süd-Zusammenarbeit umfassend berücksichtigt werden. Im Geiste der Solidarität mit den Binnenentwicklungsländern werden die Entwicklungsländer entsprechend ihren Fähigkeiten finanzielle und technische Unterstützung für die wirksame Durchführung des Wiener Aktions-

²²⁹ Errechnet aus Daten des Welt-Umweltausblicks, Umweltprogramm der Vereinten Nationen (siehe www.unep.org/geo).

²³⁰ A/67/210, Ziff. 8.

²³¹ Resolution 64/222, Anlage.

programms in vereinbarten Kooperationsbereichen im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit bereitstellen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt.

20. Der Privatsektor und die Zivilgesellschaft sind wichtige Interessenträger, deren Beitrag, unter anderem im Rahmen transparenter, wirksamer und rechenschaftspflichtiger öffentlich-privater Partnerschaften, von kritischer Bedeutung für die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms sein wird.

IV. Ziele

21. Das übergreifende Ziel des Wiener Aktionsprogramms besteht darin, die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer, die sich aus ihrer Binnenlage, ihrer Abgelegenheit und ihren geografischen Beschränkungen ergeben, auf kohärentere Weise anzugehen und so zu einer erhöhten Rate nachhaltigen und inklusiven Wachstums beizutragen, was durch Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Beendigung der extremen Armut zur Armutsbeseitigung beitragen kann. In der Zeit bis 2024 soll daher besondere Aufmerksamkeit auf den Auf- und Ausbau effizienter Transitsysteme und die Verkehrsentwicklung, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Ausweitung des Handels, den Strukturwandel, die regionale Zusammenarbeit und die Förderung inklusiven Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung gerichtet werden, mit dem Ziel, die Armut zu mindern, Resilienz aufzubauen, wirtschaftliche und soziale Unterschiede zu überbrücken und letztlich dazu beizutragen, von Land umschlossene Länder in über Land angebundene Länder zu verwandeln.

22. Die konkreten Gesamt- und Einzelziele bestehen darin,

a) den ungehinderten, effizienten und kosteneffizienten Zugang zum und vom Meer mit allen Verkehrsmitteln auf der Grundlage der Transitfreiheit und mittels anderer damit verbundener Maßnahmen im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts zu fördern;

b) die Handelstransaktionskosten und die Transportkosten zu verringern und die internationalen Handelsleistungen zu verbessern, indem Vorschriften und Regeln vereinfacht und standardisiert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren der Binnenentwicklungsländer zu steigern und die Kosten für Einfuhren zu senken und somit zur Förderung einer raschen und inklusiven wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen;

c) geeignete Infrastrukturnetze für den Transitverkehr zu entwickeln und Lücken in der Anbindung der Binnenentwicklungsländer zu schließen;

d) bilaterale, regionale und internationale Rechtsinstrumente wirksam umzusetzen und die regionale Integration zu stärken;

e) durch Strukturwandel in Verbindung mit dem verstärkten Aufbau von Produktionskapazitäten, erhöhter Wertschöpfung, stärkerer Diversifizierung und verminderter Abhängigkeit von Rohstoffen das Wachstum und eine stärkere Beteiligung am Welthandel zu fördern;

f) die internationale Unterstützung für die Binnenentwicklungsländer zu erhöhen und zu stärken, mit dem Ziel, die aus der Binnenlage entstehenden Bedürfnisse und Herausforderungen anzugehen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

V. Handlungsschwerpunkte

Schwerpunkt 1: Grundlegende Fragen der Transitzpolitik.

Schwerpunkt 2: Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur:

a) Verkehrsinfrastruktur;

b) Infrastruktur in den Bereichen Energie und Informations- und Kommunikationstechnologie.

Schwerpunkt 3: Internationaler Handel und Handelserleichterung:

a) Internationaler Handel;

b) Handelserleichterung.

Schwerpunkt 4: Regionale Integration und Zusammenarbeit.

Schwerpunkt 5: Wirtschaftlicher Strukturwandel.

Schwerpunkt 6: Mittel zur Umsetzung.

Schwerpunkt 1: Grundlegende Fragen der Transitpolitik

23. Bei der Gesamtentwicklung der Binnenentwicklungsländer kommt der Transitfreiheit und den Transiteinrichtungen eine Schlüsselrolle zu. Damit diese Länder sich voll in das Welthandelssystem integrieren können, ist es wichtig, dass sie im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht Zugang zum und vom Meer haben.

24. Die Harmonisierung, Vereinfachung und Standardisierung von Regeln und Dokumenten soll gefördert werden, wozu auch die uneingeschränkte und wirksame Durchführung der internationalen Verkehrs- und Transitübereinkommen und der bilateralen, subregionalen und regionalen Übereinkünfte gehört. Bilaterale Bestimmungen sollen nicht weniger günstig sein als das, was in den Normen internationaler Übereinkommen und in bewährten Verfahren vorgesehen ist. Die Arbeit auf diesem Gebiet soll sich weiter von dem Übereinkommen über Handelserleichterungen leiten lassen, das auf der im Dezember 2013 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation im Konsens verabschiedet wurde. Für die wirksame und integrierte Lösung von Problemen des grenzüberschreitenden Handels und des Transitverkehrs ist die Zusammenarbeit zwischen Binnenentwicklungsländern und den ihnen benachbarten Transitländern zu grundlegenden den Transit betreffenden Politiken, Gesetzen und Vorschriften ausschlaggebend. Diese Zusammenarbeit soll auf der Grundlage der beiderseitigen Interessen der Binnen- wie der Transitentwicklungsländer gefördert werden. Die wirksame Beteiligung maßgeblicher öffentlicher wie privater Interessenträger ist wichtig, um Transiterleichterungen voranzubringen. Es gilt, durch die Entwicklung und Umsetzung vereinfachter und harmonisierter Visasysteme für Fahrer, die im internationalen Güter- und Personenverkehr tätig sind, die Personenfreizügigkeit zwischen Binnenentwicklungsländern und den ihnen benachbarten Transitländern zu fördern.

25. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

- a) die Fahrtdauer in Verkehrskorridoren zu reduzieren, so dass Transitfracht in 24 Stunden 300 bis 400 Kilometer zurücklegen kann;
- b) die an Landgrenzen zugebrachte Zeit erheblich zu verkürzen;
- c) die intermodale Vernetzung erheblich zu verbessern, mit dem Ziel, einen effizienten Übergang von der Schiene auf die Straße und umgekehrt und vom Hafen auf die Schiene und/oder die Straße und umgekehrt zu gewährleisten.

26. Die von den Binnenentwicklungsländern und den Transitländern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,

- a) sich zu bemühen, den einschlägigen internationalen, regionalen und subregionalen Übereinkommen und sonstigen Rechtsinstrumenten zum Transitverkehr und zu Handelserleichterungen zeitnah beizutreten und sie rasch zu ratifizieren;
- b) für die wirksame Durchführung internationaler und regionaler Übereinkommen und bilateraler Vereinbarungen über den Transitverkehr und über Handelserleichterungen zu sorgen, soweit anwendbar, unter anderem mit dem Ziel, die Transportkosten und die Transportdauer zu verringern;
- c) die Koordinierung und die Zusammenarbeit der für Grenz- und Zollkontrollen und -verfahren zuständigen einzelstaatlichen Stellen untereinander und mit den entsprechenden Stellen in den Transitländern zu verbessern. In dieser Hinsicht wird den Transitländern nahegelegt, mit den Binnenentwicklungsländern Informationen über etwaige Änderungen an den die Transitpolitik betreffenden Vorschriften und Verfahren möglichst lange vor deren Inkrafttreten auszutauschen, damit sich Händler und andere interessierte Parteien mit ihnen vertraut machen können;
- d) einen wirksamen bilateralen oder gegebenenfalls regionalen Mechanismus zu schaffen, mit dem Ziel, Herausforderungen und Engpässe bei der Durchführung bilateraler, regionaler oder multilateraler

Übereinkünfte anzugehen, und zu vermeiden, dass bilaterale oder regionale Abmachungen zur Festlegung von Quoten oder anderen Mengenbeschränkungen für den internationalen Transit aufrechterhalten, angestrebt oder getroffen werden;

e) die Vereinfachung, Transparenz und Harmonisierung der rechtlichen und administrativen Vorschriften und Anforderungen im Zusammenhang mit Transitsystemen für alle Formen des Transitverkehrs, einschließlich der Grenzübergänge, der konsularischen Dienste, der Zollverfahren und der Beseitigung interner Kontrollpunkte, zu fördern;

f) durch die Angleichung der Anreize für effiziente Verkehrs- und Transitvorgänge, die Förderung des Wettbewerbs und die allmähliche Abschaffung von wettbewerbsschädlichen Praktiken wie Kartellen und Warteschlangensystemen, wo immer möglich, wirksame Logistiksysteme aufzubauen;

g) die Beteiligung der Wirtschaftsverbände des Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehrs an Projekten öffentlich-privater Partnerschaften zu fördern, Wissen auszutauschen und Initiativen und Verfahren der Transitzusammenarbeit, die in verschiedenen Regionen der Welt gut funktioniert haben, umzusetzen;

h) beim Austausch von Handels- und Verkehrsdaten zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, grenzüberschreitende Transaktionen schneller und effizienter abzuwickeln;

i) dass alle Binnenentwicklungsländer eine nationale Transitpolitik formulieren und entsprechende nationale Mechanismen unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger schaffen.

27. Die von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,

a) die Binnen- und Transitentwicklungsländer bei der Durchführung von internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen über Transiterleichterungen und von Initiativen zur Förderung der Transitzusammenarbeit, zur Senkung der Transitzkosten und zur Schaffung reibungsloser logistischer Abläufe zu unterstützen;

b) den Binnen- und Transitentwicklungsländern dabei behilflich zu sein, multilaterale Regelungen für einen nachhaltigen und effizienten Transitverkehr unter Beteiligung öffentlicher und privater Interessenträger festzulegen, und den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit Erfahrungen, Politiken und Initiativen zu fördern und zu unterstützen;

c) regionale und subregionale Organisationen zu ermutigen, den Binnenentwicklungsländern und Transitländern durch technische und finanzielle Unterstützung dabei behilflich zu sein, Initiativen zur Förderung der Transitzusammenarbeit durchzuführen.

Schwerpunkt 2: Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur

28. Wenn es darum geht, die Kosten der Entwicklung für Binnenentwicklungsländer zu reduzieren, kommt der Infrastrukturentwicklung eine Schlüsselrolle zu. Die Entwicklung und Instandhaltung der Transitverkehrsinfrastruktur und der Infrastruktur in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie und Energie ist ausschlaggebend dafür, dass Binnenentwicklungsländer hohe Handelskosten abbauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und sich vollständig in den Weltmarkt integrieren können.

a) Verkehrsinfrastruktur

29. Trotz Verbesserungen in der Verkehrsinfrastruktur der Binnenentwicklungsländer sind schlechte Qualität und Lücken in der materiellen Infrastruktur noch immer wesentliche Hindernisse für die Entwicklung bestandfähiger und berechenbarer Transitverkehrssysteme. Die materielle Infrastruktur im Schienenverkehr, im Straßenverkehr, bei Trockenhäfen, Binnenwasserstraßen, Pipelines und im Flugverkehr ist in vielen Binnenentwicklungsländern unzulänglich, nur wenige Regeln und Verfahren sind harmonisiert, und die grenzüberschreitenden Investitionen und die Beteiligung des Privatsektors sind begrenzt. Die räumliche Anbindung der Binnenentwicklungsländer an die regionalen Verkehrsinfrastrukturnetze bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück. Bei der Logistikleistung auf dem Gebiet der verkehrsbezogenen Infrastruktur schneiden die Binnenentwicklungsländer schlechter ab als andere Länder. Verbindungslücken müssen dringend behoben und Straßen, Schienen und Binnenwasserstraßen auf ein Niveau gebracht werden, das es

gestattet, innerhalb der Länder und über ihre Grenzen hinweg nahtlose und effiziente Verkehrsinfrastrukturnetze zu schaffen. Die Verbesserung und Instandhaltung bestehender Einrichtungen ist von entscheidender Wichtigkeit. Was den multimodalen Verkehr angeht, so ist für die Binnenentwicklungsländer, deren Ausfuhren in der Regel aus sperrigen Grundstoffen bestehen, die Schiene wichtig. Der Schienenverkehr soll dort gefördert werden, wo seine Verwendung tragfähig ist und Schienennetze bereits bestehen.

30. Der hohe Ressourcenbedarf für Investitionen in die Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur stellt nach wie vor eine große Herausforderung dar. Es ist daher erforderlich, eine internationale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit für Infrastrukturprojekte aufzubauen, mehr Mittel aus nationalen Haushalten bereitzustellen, internationale Entwicklungshilfe und multilaterale Finanzierung wirksam für die Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur einzusetzen und die Rolle des Privatsektors zu stärken. Gleichzeitig sind auch umfangreiche Investitionen in den Kapazitätsaufbau sowie rechtliche, regulatorische und politische Reformen erforderlich, damit ein förderliches Umfeld für größere öffentliche und private Infrastrukturinvestitionen entsteht. Es ist wichtig, den Binnenentwicklungsländern zu helfen, die Kapazität zur Erarbeitung bankfähiger großer Infrastrukturvorhaben und zur Sondierung innovativer Finanzierungsmechanismen für diese Vorhaben, gegebenenfalls einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, zu entwickeln.

31. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

- a) die Qualität der Straßen erheblich zu steigern, insbesondere auch den Anteil befestigter Straßen zu erhöhen, nach Standards, die den nationalen Gegebenheiten entsprechen;
- b) gegebenenfalls die Schieneninfrastruktur in Binnenentwicklungsländern auszubauen und zu modernisieren;
- c) Verbindungslücken in den regionalen Netzen für den Transitverkehr auf Straße und Schiene zu schließen.

32. Die von den Binnenentwicklungsländern und den Transitentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,

- a) eine sich auf alle Verkehrsmittel erstreckende, umfassende nationale Politik für die Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur zu erarbeiten und umzusetzen und zu gewährleisten, dass diese dort, wo die Transitinfrastrukturen sich schneiden, gut mit den Transitländern koordiniert ist;
- b) zusammenzuarbeiten, um nachhaltige und resiliente Transitsysteme zu fördern, unter anderem durch regelmäßige Modernisierung und Instandhaltung, die Entwicklung von Korridoren entlang Transitstraßen, die Entwicklung von Grenzübergangsmechanismen, darunter gegebenenfalls auch integrierte Grenzübergänge, sowie die Förderung von Größenvorteilen für Verkehrssysteme mittels der Entwicklung des intermodalen Verkehrs, mittels Trockenhäfen oder Containerdepots im Inland, Umschlaganlagen und ähnlicher Logistikkreisläufe;
- c) auf die Harmonisierung der Schienenabstände zur Erleichterung der regionalen Vernetzung, wo dies möglich ist, auf die Entwicklung von Umladekapazitäten und auf die Erweiterung von Schulungs- und Fortbildungsprogrammen und Austauschprogrammen für Bahnpersonal hinzuarbeiten;
- d) multilaterale und regionale Genehmigungssysteme für den Straßenverkehr zu fördern und sich um die Einführung eines genehmigungsfreien bilateralen und Transit-Straßenverkehrs und die Erweiterung eines multilateralen Quotensystems zwischen den Binnenentwicklungsländern und den Transitländern zu bemühen;
- e) sich auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene um die allmähliche Liberalisierung der Straßenverkehrsdienste zu bemühen, unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten in den Binnen- und Transitentwicklungsländern;
- f) die Entwicklung internationaler Logistikkreisläufe zu fördern;
- g) die notwendigen Politiken und Regulierungsrahmen zu entwickeln, um die Beteiligung des Privatsektors an der Infrastrukturentwicklung zu fördern und förderliche Rahmenbedingungen zur Anziehung ausländischer Direktinvestitionen zu schaffen;

h) öffentlich-private Partnerschaften für die Entwicklung und Instandhaltung der Verkehrsinfrastruktur und ihre Bestandfähigkeit zu fördern;

i) Binnenverkehrsnetze zu entwickeln, einschließlich einer Zusatzinfrastruktur wie wetterfester unterstützender Infrastrukturen an Straßen, Schienen und Flussufern, die für die Sicherheit des Straßen- und Schienenverkehrs sorgen, und örtliche Unternehmen an diesen Dienstleistungen entlang der Fernstraßen und Schienennetze zu beteiligen und so Entwicklungskorridore entlang der Transitstraßen und -bahnlinien zu schaffen.

33. Die von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,

a) die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer auf dem Gebiet der Infrastrukturentwicklung und -instandhaltung zu unterstützen und die Binnenentwicklungsländer und die Transitentwicklungsländer beim Austausch von Erfahrungen mit der Entwicklung des Transitverkehrs zu unterstützen;

b) den multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken nahelegen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Binnenentwicklungsländern und den Transitentwicklungsländern mehr Unterstützung für Investitionen in die Verkehrsentwicklung bereitzustellen;

c) den Binnenentwicklungsländern auch weiterhin dabei zu helfen, Verbindungslücken im Schienen- beziehungsweise Straßensystem zu schließen.

***b)* Infrastruktur in den Bereichen Energie und Informations- und Kommunikationstechnologie**

34. Die Energieinfrastruktur und der Zugang zu erschwinglicher, zuverlässiger und erneuerbarer Energie und den entsprechenden Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen sind von ausschlaggebender Wichtigkeit für die Modernisierung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Transitsysteme, für den Abbau von Verzögerungen und die Steigerung der Produktionskapazität zur Herbeiführung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung. Die Wichtigkeit der Initiative des Generalsekretärs „Nachhaltige Energie für alle“ wird hervorgehoben. In diesem Kontext werden regionale Anstrengungen, einschließlich der Schaffung von Netzwerken regionaler Zentren für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, von Bedeutung sein und Unterstützung benötigen.

35. Die Informations- und Kommunikationstechnologie kann zu nachhaltigem und inklusivem Wachstum beitragen, indem sie Produktivitätssteigerungen in allen Sektoren ermöglicht, die Marktausdehnung über Grenzen hinweg zur Nutzung von Größenvorteilen erleichtert, Kosten senkt und den Zugang zu Diensten, einschließlich des Zugangs zu Breitbandinfrastruktur und über globale Medien wie das Internet zu Informationen, erleichtert, was zu erhöhter Partizipation an der Regierungs- und Verwaltungsführung und größerer Rechenschaft und Transparenz beiträgt. Vielen Binnenentwicklungsländern bereiten jedoch die laufende Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und die damit einhergehende Weiterentwicklung der Politikrahmen erhebliche Probleme. Die Kosten der Breitbandtechnologie als Anteil am Bruttonationaleinkommen sind in Binnenentwicklungsländern viel höher als in Küstenländern, die in der Nähe unterseeischer Fernmeldekabel liegen. Infolge der geringen Größe ihrer Märkte stellt das Fehlen eines regional abgestimmten regulatorischen Umfelds außerdem ein schwerwiegendes Hindernis für billigere Informations- und Kommunikationstechnologiedienste und eine größere geografische Abdeckung dar.

36. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

a) die Infrastruktur für die Bereitstellung von Diensten im Bereich moderner und erneuerbare Energien, deren Übertragung und Verteilung in ländlichen und städtischen Gebieten nach Bedarf auszubauen und zu modernisieren;

b) dass alle Binnenentwicklungsländer eine universelle Breitbandpolitik herbeiführen;

c) den offenen und erschwinglichen Internetzugang für alle zu fördern;

d) dass die Binnenentwicklungsländer sich aktiv dafür einsetzen, die digitale Spaltung zu beseitigen.

37. Die von den Binnenentwicklungsländern und den Transitentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,

- a) bei der Förderung des grenzüberschreitenden Energiehandels und des Energietransits mit Hilfe von Übertragungsleitungen an Drittländer stärker zusammenzuarbeiten;
- b) dass die Binnenentwicklungsländer eine nationale Energiepolitik zur Förderung moderner, zuverlässiger und erneuerbarer Energien erarbeiten, die eine erhebliche Verbesserung der Produktions-, Handels- und Verteilungskapazitäten vorsieht, mit dem Ziel, den Zugang zu Energie für alle und den Wandel ihrer Volkswirtschaften zu gewährleisten;
- c) zusammenzuarbeiten, um die Transit- und Verkehrseinrichtungen sowie die Zoll- und sonstigen Grenzeinrichtungen zu modernisieren, indem die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien uneingeschränkt genutzt werden;
- d) die rechtlichen und regulatorischen Rahmen weiter zu verbessern und zu harmonisieren;
- e) dass die Binnenentwicklungsländer eine nationale Breitbandpolitik entwickeln, die eine Verbesserung des Zugangs zu internationalen Hochleistungs-Glasfaserkabeln und Backbonenetzen mit hoher Bandbreite vorsieht;
- f) dass die Binnenentwicklungsländer bestrebt sind, ihre Dienstleistungssektoren zu entwickeln, indem sie Infrastrukturen für die Informations- und Kommunikationstechnologie aufbauen und in alle relevanten Bereiche integrieren, um Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Inklusion zu fördern und um die Transitzeit und die Transitzkosten zu verringern und ihre Transit- und Zolleinrichtungen zu modernisieren;
- g) den Bau digitaler Brücken zur Verbindung nationaler Backbonenetze zu fördern, damit auch weit von Seekabeln entfernte Länder Zugang zu erschwinglichen Breitbanddiensten haben und den Telekommunikationssektor und den damit verbundenen Dienstleistungssektor erweitern können, mit dem Ziel, erschwingliche, zugängliche und hochwertige Telekommunikationsdienste zu erleichtern.

38. Die von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,

- a) die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer zur Entwicklung ihrer Sektoren Energie und Informations- und Kommunikationstechnologie zu unterstützen;
- b) auf Energieeffizienz abstellende Investitionen in den Binnenentwicklungsländern zu fördern und den Wandel hin zu einer grünen Wirtschaft zu ermöglichen;
- c) die Binnenentwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre nationale Breitbandpolitik zu fördern und die notwendige Breitbandinfrastruktur aufzubauen;
- d) die Kapazitäten der Binnenentwicklungsländer zur Nutzung moderner und erschwinglicher Kommunikationstechnologien zu stärken;
- e) auch künftig die Bemühungen zu unterstützen, die die Binnenentwicklungsländer zusammen mit den jeweiligen Transitentwicklungsländern unternehmen, um den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und den Transfer der einschlägigen Qualifikationen, Kenntnisse und Technologien zur Entwicklung, Instandhaltung und Nachhaltigkeit der Infrastruktur zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu erleichtern.

Schwerpunkt 3: Internationaler Handel und Handelserleichterung

a) Internationaler Handel

39. Eine stärkere Integration der Binnenentwicklungsländer in den Welthandel und die globalen Wertschöpfungsketten ist für die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und die Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung unerlässlich. Die Ausfuhr der in den Binnenentwicklungsländern erzeugten Waren ist mit zusätzlichen Transportkosten verbunden, die die Wettbewerbsfähigkeit senken und die Einnahmen der Hersteller aus diesen Ländern mindern können. Die Exportstruktur zahlreicher Binnenentwicklungsländer ist auch weiterhin zunehmend dadurch gekennzeichnet, dass sie auf die Ausfuhr einer begrenzten Anzahl von Erzeugnissen, insbesondere Agrarerzeugnissen und Bodenschätzen, angewiesen sind. Vorrang soll Politiken und Maßnahmen eingeräumt werden, die darauf gerichtet sind, mit Unterstützung der Entwicklungspartner die Produktions- und Exportstruktur der Binnenentwicklungsländer zu diversifizieren

und ihre Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, damit sie voll von dem multilateralen Handelssystem profitieren können.

40. Mit den zunehmenden Verbindungen in der weltweiten Handels-, Investitions- und Produktionstätigkeit wächst der Anteil globaler Wertschöpfungsketten am internationalen Handel. Die Binnenentwicklungsländer waren bislang nicht in der Lage, sich voll an regionalen oder globalen Wertschöpfungsketten zu beteiligen. Die Einbindung in globale Wertschöpfungsketten bietet den Binnenentwicklungsländern die Chance, sich stärker in die Weltmärkte zu integrieren, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und wichtige Glieder in Produktions- und Verteilungsketten zu werden.

41. Dienstleistungen sind wichtige Faktoren zur Förderung des Warenhandels und der wirksamen Beteiligung am internationalen Handel und an globalen Wertschöpfungsketten. Effiziente Dienstleistungen steigern die Produktivität, senken die Kosten der Geschäftstätigkeit und fördern die Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Binnenentwicklungsländer sollen dabei unterstützt werden, den Anteil der Dienstleistungen an ihren Volkswirtschaften und Ausfuhren zu erhöhen, unter anderem durch eine förderliche Politik.

42. Eine der Hauptursachen für die Randstellung der Binnenentwicklungsländer im internationalen Handelssystem sind die hohen Handelstransaktionskosten. In dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²³² wurde anerkannt, wie wichtig es ist, den Entwicklungsländern, namentlich den Binnenentwicklungsländern, einen verbesserten und verlässlichen Zugang ihrer Exporte zu allen Märkten zu ermöglichen. Im Einklang mit den Verpflichtungen in der Ministererklärung der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation²³³ und den Regeln der Welthandelsorganisation soll den Bedürfnissen und Interessen der Entwicklungsländer, einschließlich der Binnen- und Transitentwicklungsländer, bei der Doha-Entwicklungsrunde der Handelsverhandlungen uneingeschränkte Aufmerksamkeit gewidmet werden. In Anbetracht des zunehmenden Wachstums des Süd-Süd-Handels könnten andere Entwicklungsländer wichtige Bestimmungsländer für die Ausfuhr der Erzeugnisse der Binnenentwicklungsländer und Quellen entscheidender ausländischer Direktinvestitionen sein.

43. Auf der im Dezember 2013 in Bali (Indonesien) veranstalteten Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vereinbarten die Handelsminister im Konsens ein Paket von Erklärungen und Rechtsinstrumenten, darunter auch das Übereinkommen über Handelserleichterungen, in dem die Artikel V, VIII und X des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 näher erklärt und verbessert werden, um den Warenverkehr, die Freigabe und die Zollabfertigung von Waren, einschließlich Transitgüter, weiter zu beschleunigen. Das Übereinkommen über Handelserleichterungen und seine zeitnahe Durchführung im Kontext des Pakets von Bali sind zur Erleichterung des Handels für die Binnenentwicklungsländer wichtig. Das Übereinkommen enthält wichtige Bestimmungen über technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Binnenentwicklungsländer bei seiner wirksamen Durchführung.

44. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

- a) die Beteiligung der Binnenentwicklungsländer am Welthandel deutlich zu erhöhen, mit einem Schwerpunkt auf einer erheblichen Steigerung der Ausfuhren;
- b) die Wertschöpfungs- und/oder die Fertigwarenkomponente der Ausfuhren der Binnenentwicklungsländer deutlich zu erhöhen, mit dem Ziel, ihre Märkte und Produkte beträchtlich zu diversifizieren;
- c) die wirtschaftlichen und finanziellen Bindungen zwischen Binnenentwicklungsländern und anderen Ländern in derselben Region weiter zu stärken, mit dem Ziel, den Anteil der Binnenentwicklungsländer am intraregionalen Handel schrittweise und stetig zu erhöhen;
- d) die Mitgliedstaaten zu bitten, bei allen internationalen Handelsverhandlungen die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer zu berücksichtigen.

²³² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap.1, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²³³ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

45. Zu den von den Binnenentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,
- a) eine nationale Handelsstrategie zu erarbeiten, die auf komparativen Vorteilen und auf regionalen und globalen Chancen beruht;
 - b) die Handelspolitik in die nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;
 - c) bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu fördern, um nationalen Unternehmen bei der Integration in regionale und globale Wertschöpfungsketten behilflich zu sein;
 - d) eine Politik zu fördern, die nationalen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, hilft, sich umfassender am internationalen Handel zu beteiligen;
 - e) bilaterale und regionale präferenzielle Handelsvereinbarungen uneingeschränkt zu nutzen, um die regionale und globale Integration zu erweitern;
 - f) Politiken und Maßnahmen umzusetzen, die darauf gerichtet sind, die Diversifizierung der Wirtschaft und der Ausfuhren sowie die Wertschöpfung erheblich zu steigern.
46. Zu den von den Transitentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,
- a) Investitionen in Binnenentwicklungsländern zu fördern, mit dem Ziel, ihre Produktions- und Handelskapazität zu verbessern und ihre Beteiligung an regionalen Handelsübereinkünften zu unterstützen;
 - b) den Marktzugang für Produkte zu verbessern, die ihren Ursprung in Binnenentwicklungsländern haben, und willkürliche oder ungerechtfertigte nichttarifäre Handelshemmnisse zu vermeiden, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen;
 - c) dass die Transitländer und die Binnenentwicklungsländer auf der Grundlage international anerkannter Methoden Untersuchungen zu der logistischen Wettbewerbsfähigkeit und den Logistikkosten durchführen.
47. Zu den von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,
- a) die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen, ihre Ausfuhren zu diversifizieren, sich in globale und regionale Wertschöpfungsketten zu integrieren und sich wirksam an multilateralen Handelsverhandlungen zu beteiligen;
 - b) sich mit nichttarifären Maßnahmen auseinanderzusetzen und willkürliche oder ungerechtfertigte nichttarifäre Hemmnisse, das heißt diejenigen, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, abzubauen oder zu beseitigen;
 - c) dass die Binnenentwicklungsländer und die Entwicklungspartner die bessere Integration kleiner und mittlerer Unternehmen in den internationalen Handel fördern, indem sie nach Bedarf Institutionen, die den Handel unterstützen, stärken, die Wettbewerbsfähigkeit des Handels verbessern, Raum für den Dialog zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor schaffen, die technische und berufliche Aus- und Weiterbildung und den Kapazitätsaufbau fördern und mit Hilfe von Plattformen für Beziehungen zwischen Unternehmen Marktverbindungen herstellen;
 - d) die Verbreitung und Übernahme geeigneter und umweltschonender Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern, unter anderem mit Hilfe von Investitionen und/oder Kooperationsprojekten zur Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung und der nachhaltigen Entwicklung;
 - e) den Binnenentwicklungsländern geeignete technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten anzubieten, damit sie den Prozess ihres Beitritts zur Welthandelsorganisation zum Abschluss bringen, ihre Verpflichtungen erfüllen und sich in das multilaterale Handelssystem integrieren können;
 - f) den Binnenentwicklungsländern im Einklang mit den Leitlinien der Welthandelsorganisation auch weiterhin Handelshilfe zu gewähren.

b) Handelserleichterung

48. Nichtmaterielle Schranken, Verzögerungen und Ineffizienz im Zusammenhang mit Grenzübergängen und Häfen, darunter Zollverfahren und Anforderungen an die Dokumentation, Unsicherheiten bei den Lo-

gistikdienstleistungen, schwache Institutionen und ein verbreiteter Mangel an personellen und Produktionskapazitäten sorgen weiterhin für hohe Transportkosten. Sie sind der wichtigste Grund für die fortgesetzte Marginalisierung vieler Binnenentwicklungsländer. Eine weitere Straffung und Harmonisierung der Zoll- und Transitverfahren und -formalitäten sowie ein transparentes und effizientes Grenzmanagement und die Koordinierung der an der Grenzabfertigung beteiligten Stellen dürften konkret und direkt dazu beitragen, für die Binnenentwicklungsländer die Kosten der Handelstätigkeit zu senken, den Handel zu beschleunigen und seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Derart verstärkte Handelserleichterungen würden den Binnenentwicklungsländern helfen, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse und Dienstleistungen zu erhöhen.

49. Zahlreiche Binnenentwicklungsländer verfügen auf einer Reihe von Gebieten nicht über ausreichende personelle und institutionelle Kapazitäten, darunter auch bei den Zoll- und Grenzorganen, den für den Transitverkehr zuständigen Stellen, dem Prozess der Handelsverhandlungen und der Durchführung von Übereinkünften zu Transit und Handelserleichterungen, einschließlich des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, was dazu führt, dass sie nicht wirksam durchgeführt werden. Technische Hilfe und eine verbesserte handels- und transitbezogene Logistik sind ausschlaggebend dafür, dass die Binnenentwicklungsländer sich uneingeschränkt an den multilateralen Handelsverhandlungen beteiligen und davon profitieren, die Politiken und Regeln zur Erleichterung von Verkehr und Handel wirksam umsetzen und ihre Exportbasis diversifizieren können.

50. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

- a) die Grenzüberschrittsverfahren erheblich zu vereinfachen und zu straffen, mit dem Ziel, Verzögerungen in Häfen und an Grenzen zu reduzieren;
- b) die Transiteinrichtungen zu verbessern und effizienter zu gestalten, mit dem Ziel, die Transaktionskosten zu senken;
- c) sicherzustellen, dass alle Transitvorschriften, -formalitäten und -verfahren für den Transitverkehr im Einklang mit dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen veröffentlicht und aktualisiert werden.

51. Zu den von den Binnenentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

- a) nationale Ausschüsse für Handelserleichterungen, an denen alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, beteiligt sind, zu schaffen beziehungsweise zu stärken;
- b) Initiativen zur Handelserleichterung großflächig auszuweiten und umzusetzen, wie unter anderem eine einzige Inspektion, einen zentralen Schalter für die Dokumente, elektronische Bezahlung und Transparenz sowie die Modernisierung der Grenzkontrollstellen und Zolldienste;
- c) Systeme für ein integriertes Grenzmanagement wirksam anzuwenden und sich zu bemühen, gegebenenfalls mit benachbarten Binnen- oder Transitentwicklungsländern integrierte Grenzkontrollstellen zu schaffen, um die gemeinsame Bearbeitung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu ermöglichen, mit dem Ziel, die Abfertigungsdauer an den Grenzen zu verkürzen, und dabei die Werkzeuge zur Handelserleichterung voll zu nutzen, die internationale Organisationen entwickelt haben, um nationale Kapazitäten aufzubauen;
- d) die volle und inklusive Vertretung des Privatsektors, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften und der Verbände der Verkehrswirtschaft, in den Initiativen und in der Politik zur Handelserleichterung sicherzustellen und die Politiken und Regulierungsrahmen zu entwickeln, die erforderlich sind, um die Beteiligung des Privatsektors zu fördern.

52. Zu den von den Transitentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

- a) sicherzustellen, dass Initiativen zur Handelserleichterung, einschließlich des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, in allen maßgeblichen Bereichen gemeinsam mit den Binnenentwicklungsländern entwickelt und umgesetzt werden;
- b) die Regeln, die Dokumentationsanforderungen und die Grenzüberschritts- und Zollverfahren weiter zu harmonisieren, zu vereinfachen und zu standardisieren, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwi-

schen verschiedenen Zoll- und Grenzorganen zu verstärken, die Nutzung elektronischer Geschäftsprozesse, die Einreichung von Zollerklärungen vor Ankunft, Inspektionssysteme für das Risikomanagement und Systeme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte zu fördern, die Transparenz, Vorhersehbarkeit und Konsistenz im Zollwesen zu erhöhen und gegebenenfalls integrierte Grenzkontrollstellen, gemeinsame Zollkontrollen und Inspektionen an den Grenzen und andere Formen des integrierten Grenzmanagements an den Grenzen zu Binnenentwicklungsländern zu schaffen;

c) dass auf globaler, regionaler, subregionaler und Süd-Süd-Ebene, einschließlich im Privatsektor, zum Austausch bewährter Verfahren beim Zoll-, Grenz- und Korridormanagement und bei der Durchführung von Politiken zur Handelserleichterung angeregt wird;

d) die Werkzeuge zur Handelserleichterung voll zu nutzen, die internationale Organisationen entwickelt haben, um nationale Kapazitäten aufzubauen und für einen sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Verkehr zu sorgen, unter anderem durch die wirksame Anwendung bestehender internationaler Normen und bewährter Verfahren für den Zollgutversand und die Sicherheit der Transportketten;

e) Transparenz bei den Regeln, Vorschriften, Gebühren und Abgaben an den Grenzübergängen, im Zollwesen und im Transitverkehr sicherzustellen und eine nichtdiskriminierende Behandlung zu gewähren, damit die Freiheit der Warendurchfuhr für Binnenentwicklungsländer gewährleistet ist.

53. Zu den von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

a) die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf dem Gebiet der Handelserleichterungen zu unterstützen, im Einklang mit dem auf der Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation im Dezember 2013 in Bali (Indonesien) im Konsens vereinbarten Übereinkommen über Handelserleichterungen, und die internationalen Organisationen zu ermutigen, Binnenentwicklungsländern dabei behilflich zu sein, ihren Bedarf im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens und einschlägiger Maßnahmen zur Handelserleichterung abzuschätzen;

b) Tätigkeiten, namentlich Handelserleichterungen, zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Einfuhr-, Ausfuhr- und Zollverfahren zu vereinfachen, zu straffen, zu standardisieren und zu harmonisieren;

c) den Informationsaustausch zu den Erfahrungen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit Handelserleichterungen zu fördern, mit dem Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es gestatten, im Rahmen der Durchführung internationaler Transitvereinbarungen oder funktionaler regionaler Übereinkünfte länderübergreifende Regelungen für Sicherheitsleistungen im zollrechtlichen Versandverfahren anzuwenden;

d) den Kapazitätsaufbau, darunter auch Schulungs- und Fortbildungsprogramme, auf den Gebieten Zoll, Grenzabfertigung und Verkehr zu unterstützen;

e) zu regionaler Handelshilfe anzuregen, um die Handelsintegration zwischen Binnenentwicklungsländern und Transitländern zu fördern.

Schwerpunkt 4: Regionale Integration und Zusammenarbeit

54. Eine enge Zusammenarbeit mit den Transitländern ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine bessere Vernetzung auf dem Gebiet des Verkehrs, der Energie und der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Infrastruktur-, die Handels- und die Regulierungspolitik zusammen mit der politischen Stabilität der Nachbarländer haben erhebliche Auswirkungen auf den Außenhandel der Binnenentwicklungsländer. Bestimmend für die Kosten, die den Binnenentwicklungsländern beim Zugang zu internationalen Märkten entstehen, sind nicht nur ihre eigene geografische Lage, Politik, Infrastruktur und ihre eigenen Verwaltungsverfahren, sondern auch die der Nachbarländer. Regionale Integration und eine kohärente und abgestimmte regionale Politik bieten daher die Chance, die Transitverkehrsverbindungen zu verbessern und vermehrten intraregionalen Handel, eine gemeinsame Regulierungspolitik, die Zusammenarbeit der Grenzorgane und harmonisierte Zollverfahren zu gewährleisten und so die regionalen Märkte zu erweitern.

55. Es ist notwendig, eine sinnvolle regionale Integration zu fördern, wobei sich die Bandbreite der Zusammenarbeit unter den Ländern auf mehr Gebiete als nur Handel und Handelserleichterungen erstrecken

soll, darunter Investitionen, Forschung und Entwicklung und eine Politik zur Beschleunigung der regionalen industriellen Entwicklung und der regionalen Vernetzung. Dieser Ansatz zielt darauf ab, den Strukturwandel und das Wirtschaftswachstum in den Binnenentwicklungsländern zu fördern, und dient auch als Mittel, Regionen kollektiv an globale Märkte anzubinden. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit steigern und helfen, aus der Globalisierung größtmöglichen Nutzen zu ziehen. Die Dokumentation, der Austausch und die Verbreitung bewährter Verfahren sind wichtig, damit die einzelnen Kooperationspartner von den Erfahrungen der anderen profitieren können.

56. Zu den von den Binnenentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

- a) die regionale Integration durch die Stärkung der regionalen Handels-, Verkehrs-, Kommunikations- und Energienetze zu fördern;
- b) die Harmonisierung regionaler Politiken zu fördern, um regionale Synergien, die Wettbewerbsfähigkeit und regionale Wertschöpfungsketten zu stärken;
- c) die Beteiligung der Binnenentwicklungsländer an bilateralen und regionalen Integrationsrahmen zu stärken.

57. Zu den von den Transitentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen zählt ihr Beitrag zur Vertiefung der regionalen Integration durch die kohärente Entwicklung der regionalen Infrastruktur, durch Maßnahmen zur Handelserleichterung und durch regionale Handelsübereinkünfte, einschließlich der Schaffung wirksamer und effizienter Systeme für Sicherheitsleistungen im Zollwesen, mit dem Ziel, den Binnenentwicklungsländern dabei zu helfen, die Beschränkungen zu überwinden, die sich aus ihrer Binnenlage ergeben.

58. Zu den von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

- a) die Anstrengungen zu unterstützen, die die Binnenentwicklungsländer und ihre Transitpartner unternehmen, um die regionale Integration durch die Erarbeitung und Durchführung wichtiger regionaler Verkehrsvorhaben und regionaler Verkehrsübereinkünfte zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehrs zu vertiefen;
- b) laufende regionale Integrationsprozesse unter Beteiligung der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen;
- c) Vorgehensweisen, die sich bei der Förderung der regionalen Integration bewährt haben, weiterzugeben.

Schwerpunkt 5: Wirtschaftlicher Strukturwandel

59. Viele Binnenentwicklungsländer hängen noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung ab. Damit die Binnenentwicklungsländer ihr Ausfuhr- und Handelspotenzial voll ausschöpfen können, ist es wichtig, Maßnahmen zur Förderung eines wirtschaftlichen Strukturwandels zu ergreifen, durch den die negativen Auswirkungen ihrer geografischen Nachteile und externer Schocks vermindert, Arbeitsplätze geschaffen und letztlich die Beseitigung der Armut, ein inklusives und nachhaltiges Wachstum und eine inklusive und nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden können. Für einen solchen wirtschaftlichen Strukturwandel sind eine erhöhte Wertschöpfung und eine wirtschaftliche Diversifizierung ausschlaggebend. Ebenso wichtig sind für die Binnenentwicklungsländer der Aufbau institutioneller Kapazitäten und die Erschließung der Humanressourcen.

60. Mit der Verbesserung der Verarbeitungskapazität der Binnenentwicklungsländer, einschließlich ihres Beitrags zu regionalen und globalen Wertschöpfungsketten, kann das Dreifachziel der Schaffung höher entlohnter Arbeitsplätze, der Erhöhung der Einnahmen und der Verringerung des Volumens ihrer Grundstoffausfuhren erreicht werden. Höherwertige Ausfuhren mit geringem Volumen sind für die Binnenentwicklungsländer besonders entscheidend. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, nach den nationalen Gegebenheiten angemessenes Gewicht auf die Entwicklung der verarbeitenden Industrie, der Landwirtschaft und des Dienstleistungssektors, einschließlich des Finanzwesens, der Informations- und Kommunikationstechnologien und des Tourismus, zu legen. Der Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und Devisen erwirtschaftet, kann beim Aufbau des Wirtschaftssektors eine wichtige Rolle spielen.

61. Bei der Herbeiführung des wirtschaftlichen Strukturwandels, der Entwicklung der Produktionskapazität und der Wertschöpfung spielen Wissenschaft, Technologie und Innovation eine ausschlaggebende Rolle. Um den Zugang zu Wissenschaft, Technologie und Innovation zu erleichtern, bedarf es einer förderlichen nationalen Politik, internationaler Unterstützung und ausländischer Direktinvestitionen, und die Binnenentwicklungsländer sollen Investitionen in Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern.

62. Durch den Aufbau von Produktionskapazitäten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Innovationsförderung, wirtschaftliche Diversifizierung und Wettbewerb trägt der Privatsektor zu Wirtschaftswachstum und Armutsbeseitigung bei. In den Binnenentwicklungsländern ist der Privatsektor aktiv an mit Transit und Handelserleichterungen verbundenen Tätigkeiten beteiligt, unter anderem als Händler, Spediteure, Versicherungsanbieter und Beförderer, und der Sektor ist eine Quelle für Steuereinnahmen und inländische Investitionen und ein Partner für ausländische Direktinvestitionen. Bei der Infrastrukturentwicklung können öffentlich-private Partnerschaften eine wichtige Rolle spielen.

63. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

- a) die Wertschöpfung im Verarbeitungs- und Agrarsektor zu steigern, mit dem Ziel, ein inklusives Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;
- b) die Diversifizierung der Wirtschaft und der Ausfuhren zu erhöhen;
- c) das Wachstum auf der Grundlage von Dienstleistungen zu fördern, einschließlich des Tourismus, dessen Beitrag zur Volkswirtschaft steigen soll;
- d) den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen in Sektoren mit hoher Wertschöpfung zu fördern.

64. Zu den von den Binnenentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

- a) eine Strategie für den Strukturwandel zu erarbeiten, die darauf gerichtet ist, Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie die Exportdiversifizierung, Produktivität, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit im Agrar-, Verarbeitungs- und Dienstleistungssektor, einschließlich des Tourismus, voranzutreiben;
- b) zu innovativen Lösungen, unternehmerischer Initiative und dem Einsatz moderner, kosteneffizienter und an die örtlichen Gegebenheiten angepasster Technologien, unter besonderer Berücksichtigung von Sektoren wie Landwirtschaft, Verkehr, Information und Kommunikation, Finanzen, Energie, Gesundheit, Wasser- und Sanitärversorgung und Bildung, sowie zum Aufbau wirksamer öffentlicher und privater Partnerschaften anzuregen;
- c) in der verarbeitenden Industrie, der Landwirtschaft und dem Dienstleistungssektor eine kritische Masse zukunfts- und wettbewerbsfähiger Produktionskapazitäten aufzubauen;
- d) durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen die Anziehung stärker diversifizierter ausländischer Direktinvestitionen zu fördern, mit dem Ziel, die Wertschöpfung, Produktionskapazität und Transitverkehrsinfrastruktur zu verbessern und Lücken in der Anbindung der Binnenentwicklungsländer innerhalb des Regionalnetzes zu schließen;
- e) Maßnahmen zur Modernisierung des Dienstleistungssektors zu treffen, indem sie die Verbindungen zwischen Finanzintermediären, der Kreativindustrie und -wirtschaft sowie rechtlichen und technischen Diensten stärken;
- f) industrielle Ballungsräume zu schaffen, wie etwa freie Exportzonen und regionale Kompetenzzentren, mit dem Ziel, Wissensnetzwerke und Verbindungen zwischen Unternehmen zu fördern;
- g) der Entwicklung des Privatsektors, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, Vorrang einzuräumen;
- h) eine Industriepolitik zu erarbeiten, die der Notwendigkeit Rechnung trägt, als Weg zur weiteren Stärkung des Privatsektors den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern, geeignete personelle Kapazitäten zu entwickeln und in eine unterstützende wirtschaftliche Infrastruktur zu investieren;
- i) gegebenenfalls eine wirksame Wettbewerbspolitik zu stärken, die die wirtschaftliche Tätigkeit unterstützt und einen unterstützenden Rechts- und Regulierungsrahmen weiter konsolidiert, und makroöko-

nomische Bedingungen und Systeme zu schaffen, welche die Entwicklung des Privatsektors erleichtern können;

j) die Internationale Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer dazu zu nutzen, Erfahrungen, Know-how, Forschungsergebnisse und sonstige Ressourcen zu Fragen im Zusammenhang mit Handel, Transit, Verkehr und Kapazitätsaufbau zwischen Binnenentwicklungsländern auszutauschen. Die Binnenentwicklungsländer sollen das Multilaterale Übereinkommen zur Einrichtung einer internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben.

65. Zu den von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

a) die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen, ihre Produktionskapazitäten zu verbessern und eine wirtschaftliche Diversifizierung herbeizuführen;

b) zu den Bemühungen der Binnenentwicklungsländer beizutragen, innovative Technologien, wissenschaftliche Kenntnisse und technisches Know-how und bewährte Verfahren auszutauschen;

c) die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen, die Wertschöpfung in ihrer landwirtschaftlichen und industriellen Produktion zu erhöhen;

d) die Binnenentwicklungsländer beim Aufbau institutioneller und personeller Kapazitäten zu unterstützen, die sie besser befähigen sollen, ausländische Direktinvestitionen in Sektoren mit hoher Wertschöpfung anzuziehen und die Verhandlungsfähigkeiten zur Beschaffung verantwortungsvoller Investitionen zu verbessern;

e) die Binnenentwicklungsländer zu unterstützen, damit sie wirksame Partnerschaften eingehen können, die für den Aufbau von Kapazitäten, die Nachhaltigkeit und die Steigerung der Qualität sowie für die sektorale Entwicklung, einschließlich der Entwicklung des Tourismus, notwendig sind;

f) die Binnenentwicklungsländer dabei zu unterstützen, Resilienz aufzubauen, die Fähigkeit zur wirksamen Reaktion auf externe Schocks zu entwickeln und ihre spezifischen angebotsseitigen Beschränkungen anzugehen.

Schwerpunkt 6: Mittel zur Umsetzung

66. Die Hauptverantwortung für die Entwicklung und den Fortschritt eines Landes trägt dieses Land selbst. Die Binnenentwicklungsländer haben Anstrengungen unternommen, einheimische Ressourcen für die Entwicklung der Infrastruktur und der Transiteinrichtungen sowie für die allgemeine sozioökonomische Entwicklung zu mobilisieren. Zu den größten Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen, dauerhaftes Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, gegenüberstehen, zählen jedoch unzureichende Finanzmittel und Kapazitätsengpässe. Zur wirksamen Durchführung des Wiener Aktionsprogramms müssen die Binnenentwicklungsländer und die ihnen benachbarten Transitländer ausreichende einheimische und ausländische Ressourcen wirksam mobilisieren.

67. Zur Ergänzung der Anstrengungen, die die Binnenentwicklungsländer unternehmen, um wirksame Transitverkehrssysteme, die Integration in die Weltwirtschaft, einen Strukturwandel in ihrer Wirtschaft und den Ausbau ihrer Produktionskapazitäten herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, bedarf es der Unterstützung durch die Entwicklungspartner. Den Entwicklungspartnern wird daher nahegelegt, zur Durchführung der in dem Wiener Aktionsprogramm aufgeführten konkreten Maßnahmen gezielte technische und/oder finanzielle Unterstützung bereitzustellen. Die Entwicklungspartner sollen auch Investitionen des Privatsektors in Binnenentwicklungsländern, die das Aktionsprogramm durchführen, fördern.

68. Für viele Binnenentwicklungsländer stellt die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor eine wichtige Quelle ausländischer Finanzmittel dar. Es ist wichtig, die bestehenden Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe dringend zu erfüllen, und bei der Binnenentwicklungsländern gewährten Hilfe soll die spezifische Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden. Den Entwicklungspartnern und den multilateralen Organisationen kommt eine ausschlaggebende Rolle dabei zu, die Bemühungen der Binnenentwicklungsländer um eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut zu unterstützen.

69. Die Handelshilfe spielt eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, den Binnenentwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Durchführung von Maßnahmen zur Handelserleichterung und den Aufbau einer handelsbezogenen Infrastruktur zu helfen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Erzeugnisse auf den Exportmärkten zu steigern. In Verbindung mit ergänzenden Politiken hat die Handelshilfe dazu beigetragen, die Handelskosten zu senken, während zusätzliche Infrastrukturen, bessere Grenzinstitutionen und Regelungsverfahren und verstärkte Kapazitäten entstanden sind. Handelshilfe, zusammen mit der Selbstverpflichtung der Binnenentwicklungsländer auf notwendige Reformen, ist auch wichtig für die Einbindung der Binnenentwicklungsländer in die globalen und regionalen Wertschöpfungsketten und ihr Aufrücken darin.

70. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit ersetzt die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht, sondern ergänzt diese vielmehr. Der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation kommt ebenfalls eine Rolle dabei zu, durch ihren Beitrag zum Austausch bewährter Vorgehensweisen, zum Aufbau von personellen und Produktionskapazitäten, zur finanziellen und technischen Hilfe und/oder zum Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen das Wachstum und die Entwicklung der Binnenentwicklungsländer wie auch der Transitentwicklungsländer voranzubringen.

71. Zur Durchführung des Wiener Aktionsprogramms müssten auch die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen internationalen Organisationen wie die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Welthandelsorganisation, die Weltzollorganisation, die gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen einzeln und gemeinsam Anstrengungen unternehmen. Diese Organisationen werden gebeten, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Anträgen der Binnenentwicklungsländer auf technische Hilfe und Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten zur Durchführung des Aktionsprogramms, auf gut koordinierte und kohärente Weise Vorrang einzuräumen.

72. Der Privatsektor hat, unter anderem auch durch ausländische Direktinvestitionen, seinerseits bei der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms eine kritische Rolle zu spielen, beispielsweise durch den Aufbau und die Stärkung von Produktionskapazität, Ausführsteigerungen, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, die Weitergabe von produktivem Know-how, Managementkompetenzen und Kapital, die Schaffung von Wohlstand, die Erschließung neuer Märkte für Erzeugnisse und Dienstleistungen mit hoher Wertschöpfung und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Ausländische Direktinvestitionen können auch eine Schlüsselrolle beim Aufbau der Infrastruktur spielen, die die Grundlage für wirtschaftliche Tätigkeit bildet.

VI. Durchführung, Weiterverfolgung und Überprüfung

73. Die Durchführung, Weiterverfolgung und Überprüfung soll auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene stattfinden. Die Weiterverfolgung und Überprüfung soll ein kontinuierlicher Prozess sein, der auf die Stärkung von Partnerschaften und die gegenseitige Rechenschaft auf allen Ebenen und seitens aller Akteure gerichtet ist.

74. Auf nationaler Ebene werden die Regierungen gebeten, das Wiener Aktionsprogramm im Hinblick auf seine wirksame Durchführung systematisch in ihre nationalen und sektoralen Entwicklungsstrategien einzubeziehen. Die Binnenentwicklungsländer und die Transitentwicklungsländer werden ermutigt, nach Bedarf nationale Koordinierungsmechanismen einzurichten. An der Überwachung und Überprüfung sollen gegebenenfalls alle maßgeblichen Interessenträger beteiligt sein.

75. Auf subregionaler und regionaler Ebene sollen die Überwachung und Überprüfung im Rahmen bestehender zwischenstaatlicher Prozesse vonstattengehen. Die regionalen und subregionalen Organisationen, darunter auch die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und regionalen Entwicklungsbanken, werden gebeten, die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms systematisch in ihre einschlägigen Programme einzubeziehen, in Abstimmung mit dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate, und mit den Regionalkommissionen. Den Regionalkommissionen wird nahegelegt, Analyseberichte zu der Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen. Die maßgeblichen regionalen und subregionalen Organisationen und der Privatsektor sollen sich aktiv an den diesbezüglichen Tagungen der Regionalkommissionen beteiligen.

76. Auf globaler Ebene soll die Generalversammlung weiterhin mit Hilfe von Berichten des Generalsekretärs Überprüfungen der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms vornehmen. Die Leitungsgremien der Organisationen im System der Vereinten Nationen werden gebeten, die Durchführung des Aktionsprogramms systematisch in ihr Arbeitsprogramm einzubeziehen und sektorspezifische und/oder thematische Überprüfungen des Aktionsprogramms durchzuführen. Der Privatsektor soll in die Überprüfungen auf globaler Ebene einbezogen werden.

77. Im Einklang mit dem von der Generalversammlung erteilten Mandat wird das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer für die koordinierte Weiterverfolgung des Wiener Aktionsprogramms, die wirksame Überwachung seiner Durchführung und die Berichterstattung über die Durchführung Sorge tragen und auf nationaler, regionaler und globaler Ebene Informationsarbeit leisten. Zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern im Rahmen ihrer bestehenden Mandate soll das Büro des Hohen Beauftragten an der Entwicklung einschlägiger Indikatoren arbeiten, anhand deren die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms in den Binnenentwicklungsländern gemessen werden können.

78. Die Generalversammlung wird gebeten, in Erwägung zu ziehen, auf hoher Ebene eine umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024 vorzunehmen. Die Versammlung wird außerdem gebeten, in Erwägung zu ziehen, gegen Ende der Dekade eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer zu veranstalten, um eine umfassende Bewertung der Durchführung dieses Aktionsprogramms vorzunehmen und Beschlüsse zu weiteren Maßnahmen zu fassen.

RESOLUTION 69/138

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/69/617)

69/138. Vollmachten der Vertreter auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses²³⁴ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses²³⁴.

RESOLUTION 69/139

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.34 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Georgien, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam

²³⁴ A/69/617.

69/139. Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Erklärung über eine Kultur des Friedens²³⁵ und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens²³⁶ sind, die der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89 vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008, 64/80 vom 7. Dezember 2009, 65/11 vom 23. November 2010, 66/116 vom 12. Dezember 2011, 67/106 vom 17. Dezember 2012 und 68/125 vom 18. Dezember 2013, die unter ihrem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/127 vom 18. Dezember 2013 über eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁷, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁸,

es begrüßend, dass der 2. Oktober als der von den Vereinten Nationen proklamierte Internationale Tag der Gewaltlosigkeit begangen wird²³⁹,

sich dessen bewusst, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zur Kultur des Friedens beitragen,

sowie sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, sich für Dialog und Verhandlungen statt Konfrontation zu entscheiden und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

²³⁵ Resolution 53/243 A.

²³⁶ Resolution 53/243 B.

²³⁷ Resolution 55/2.

²³⁸ Resolution 60/1.

²³⁹ Resolution 61/271.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁰, der einen Überblick über die Aktivitäten bietet, die die auf dem Gebiet der Kultur des Friedens und des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens tätigen wichtigsten Institutionen der Vereinten Nationen seit der Verabschiedung der Resolutionen 68/125 und 68/126 am 18. Dezember 2013 durch die Generalversammlung durchgeführt haben,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu schützen, zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der sozialen Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen und zu bereichern,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 30. April zum Internationalen Tag des Jazz erklärt hat, der das Ziel verfolgt, den Austausch und die Verständigung zwischen den Kulturen weiterzuentwickeln und zu verstärken, um das gegenseitige Verständnis, die Toleranz und eine Kultur des Friedens zu fördern,

unter Begrüßung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, durch konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen ein besseres Verständnis zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen laufend unternimmt, um in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und dem Privatsektor mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration eine Kultur des Friedens zu fördern,

begrüßend, dass das von ihrem Präsidenten einberufene Hochrangige Forum der Generalversammlung über die Kultur des Friedens am 9. September 2014 erfolgreich und mit hochrangigen Teilnehmern abgehalten wurde und dass auf dem Forum eine breite Partnerschaft und alle Seiten einschließende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft demonstriert wurde, sowie mit Anerkennung begrüßend, dass das Forum den fünfzehnten Jahrestag der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms beging,

in Anerkennung der Rolle von Frauen und Jugendlichen bei der Förderung einer Kultur des Friedens und insbesondere der Bedeutung einer stärkeren Beteiligung der Frau an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und an Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens, auch in Postkonfliktsituationen,

es begrüßend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung ein Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit verabschiedete, und feststellend, dass die Ziele dieses Aktionsprogramms mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die von der Generalversammlung verabschiedet wurden, übereinstimmen,

unter Hinweis auf die Deklaration von Yamoussoukro über Frieden im Denken der Menschen und Kenntnis nehmend von der Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags ihrer Annahme im Jahr 2014,

feststellend, dass die Zivilgesellschaft in Zusammenarbeit mit Regierungen Initiativen unternimmt, um die zivilen Kapazitäten zur Steigerung der physischen Sicherheit gewaltbedrohter verletzlicher Bevölkerungsgruppen und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten auszubauen,

die zivilgesellschaftlichen Organisationen in aller Welt *ermutigend*, ihre Bemühungen und Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm weiterzuführen und auszubauen,

1. *erklärt erneut*, dass mit der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²³⁶ das Ziel verfolgt wird, nach der Begehung der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 die weltweite Bewegung für eine

²⁴⁰ A/69/413.

Kultur des Friedens weiter zu stärken, und fordert alle Beteiligten auf, ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Ziel zu richten;

2. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, den Aspekt einer Kultur des Friedens im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass Frieden und Gewaltlosigkeit auf allen Ebenen vorangebracht werden;

4. *bittet* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die acht Aktionsbereiche des Aktionsprogramms in ihre Aktivitätenprogramme einzugliedern, um eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

5. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die Verstärkung ihrer Anstrengungen, alle maßgeblichen Interessenträger innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen für eine Kultur des Friedens zu mobilisieren, und bittet die Organisation, die Kommunikation und die Kontaktarbeit weiter zu verstärken, unter anderem über die Website für die Kultur des Friedens sowie im Rahmen der Begehung ihres siebzigsten Jahrestags;

6. *würdigt* die praktischen Initiativen und Maßnahmen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Friedensuniversität, sowie ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

7. *legt* der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen *nahe*, bei den auf Landesebene unternommenen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten auch weiterhin Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu fördern und eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu begünstigen;

8. *legt* den zuständigen Behörden *eindringlich nahe*, den Kindern in den Schulen eine altersgerechte Bildung zu vermitteln, die eine Kultur des Friedens schafft und zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement und zur Achtung der Menschenrechte erzieht;

9. *befürwortet*, dass die Medien, vor allem die Massenmedien, in die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;

10. *würdigt* die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die jungen Menschen für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, unter anderem durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens und für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

11. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, im Einklang mit der Erklärung²³⁵ und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle Teile des Systems der Vereinten Nationen und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Begehung des Internationalen Friedenstag am 21. September jedes Jahres als eines Tages, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001, zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Mittel die Einberufung eines hochrangigen Forums zu erwägen, das der Durchführung des Aktions-

programms gewidmet ist und das anlässlich des Jahrestags seiner Verabschiedung am oder um den 13. September abgehalten wird;

14. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen Mechanismen und Strategien, insbesondere Strategien auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden und eine Informationskampagne einzuleiten, um das Aktionsprogramm und seine acht Aktionsbereiche weltweit besser bekannt zu machen und so ihre Durchführung zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen der vorhandenen Mittel auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage der von ihnen vorgelegten Informationen, und über die systemweit von allen in Betracht kommenden Institutionen der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen sowie über verstärkte Aktivitäten der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen zur Durchführung des Aktionsprogramms und zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/140

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.41 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Indonesien, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Myanmar, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Singapur, Slowenien, Sudan, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vietnam.

69/140. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴¹ verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/126 vom 18. Dezember 2013 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und ihre anderen damit zusammenhängenden Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 67/104 den Zeitraum 2013-2022 zur Internationalen Dekade der Annäherung der Kulturen erklärte,

in dieser Hinsicht *unter Befürwortung* von Aktivitäten, die darauf abzielen, den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern und so den Frieden und die gesellschaftliche Stabilität, die Achtung der Vielfalt und die gegenseitige Achtung zu stärken sowie auf globaler und ebenso auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das dem Frieden und der gegenseitigen Verständigung förderlich ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, in der sie die Anstrengungen begrüßte, die der Generalsekretär und sein Hoher Beauftragter für die Allianz der Zivilisationen unternehmen, um ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern, und ihre anhaltende Unterstützung dafür bekundete,

²⁴¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/127 vom 18. Dezember 2013 über eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998, mit der sie das Jahr 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen erklärte und ihre feste Entschlossenheit bekundete, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der interreligiöse und interkulturelle Dialog zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

feststellend, dass der interreligiöse und interkulturelle Dialog maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, Toleranz und Achtung sowie zur Förderung einer Kultur des Friedens und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie zwischen Nationen beigetragen hat,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

eingedenk dessen, dass Toleranz gegenüber kultureller, ethnischer, religiöser und sprachlicher Vielfalt zu Frieden, gegenseitiger Verständigung und Freundschaft zwischen Menschen verschiedener Kulturen und Nationen beiträgt und dass diese Vielfalt gegebenenfalls Bestandteil der Bemühungen um interkulturellen und interreligiösen Dialog werden sollte,

betonend, wie wichtig die Kultur für die Entwicklung ist und wie wichtig ihr Beitrag für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist, anerkennend, wie wichtig es ist, den Aspekt der Kultur in den laufenden Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass zwischen kultureller Vielfalt, Dialog und Entwicklung enge Verbindungen bestehen,

in Anbetracht der verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Zivilisationen,

unter Begrüßung der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie der Tätigkeit der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung des interkulturellen Dialogs,

sowie unter Begrüßung der Erklärung, die die Konferenz auf hoher Ebene des Asien-Europa-Treffens über den interkulturellen und interreligiösen Dialog am 3. und 4. Juli 2014 in St. Petersburg (Russische Föderation) zum Thema „Harmonie zwischen den Zivilisationen als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung“ annahm,

ferner unter Begrüßung der Tätigkeit der Anna-Lindh-Stiftung und der laufenden Bemühungen des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien,

Kenntnis nehmend von der Initiative für Erziehung zum Frieden durch interreligiösen und interkulturellen Dialog in Afrika und dem Angebot der Regierung Benins, in der ersten Jahreshälfte 2015 in Cotonou (Benin) ein internationales Symposium über die Initiative abzuhalten,

in Anerkennung des positiven Beitrags von Einzelpersonen sowie von maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft zur Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen den Religionen und Kulturen und zur Kultur des Friedens,

anerkennend, dass die Medien und die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien dazu beitragen, das Verständnis der unterschiedlichen Kulturen und Religionen durch die Menschen zu fördern, namentlich indem sie den Dialog fördern,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger, einschließlich junger Männer und Frauen als maßgebliche Akteure, in den interreligiösen und interkulturellen Dialog aufrechtzuerhalten, der im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen geführt wird und darauf abzielt, vorgefasste Ideen zu hinterfragen und die gegenseitige Verständigung zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass alle Religionen dem Frieden verpflichtet sind und dass die gemäßigten Stimmen aller Religionen und Weltanschauungen vereint darauf hinwirken müssen, eine sicherere und friedlichere Welt zu schaffen,

1. *erklärt erneut*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser und interkultureller Dialog wichtige Dimensionen des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens²⁴²;

3. *erkennt an*, wie wichtig der interreligiöse Dialog ist und welchen wertvollen Beitrag er zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, des Friedens und der Entwicklung leistet, und fordert die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls und wo anwendbar, den interreligiösen und interkulturellen Dialog als wichtiges Instrument bei den Anstrengungen zur Herbeiführung von Frieden und gesellschaftlicher Stabilität und zur vollen Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in Betracht zu ziehen und den Aspekt der Kultur in den laufenden Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

4. *erkennt außerdem an*, dass sich maßgebliche Interessenträger für ein friedliches und harmonisches Zusammenleben innerhalb der Gesellschaften einsetzen, indem sie die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt fördern und namentlich einen dauerhaften und robusten Austausch zwischen verschiedenen Teilen der Gesellschaft bewirken;

5. *anerkennt ferner* die führende Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Bereich des interkulturellen Dialogs, ihren Beitrag zum interreligiösen Dialog und ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit sowie ihre Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene;

6. *begrüßt* die Annahme des Aktionsplans für die Internationale Dekade der Annäherung der Kulturen (2013-2022)²⁴³ durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der einen Rahmen zur Verstärkung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und zur Förderung von Toleranz und gegenseitiger Verständigung bietet und besonderes Gewicht auf die Einbeziehung von Frauen und Jugendlichen in diesen Dialog legt;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Aktivitäten zur Unterstützung des Aktionsplans für die Internationale Dekade der Annäherung der Kulturen (2013-2022) durchzuführen;

8. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

9. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴¹ und anderen menschen- und völkerrechtlichen Übereinkünften nachzukommen, da der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

²⁴² A/69/413.

²⁴³ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Beschluss des Exekutivrats 194 EX/10.

10. *begrüßt* die auf dem am 29. und 30. August 2014 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Sechsten Globalen Forum der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen angenommene Erklärung von Bali zum Thema „Einheit in der Vielfalt: Würdigung der Vielfalt zugunsten gemeinsamer und geteilter Werte“, legt den maßgeblichen Interessenträgern nahe, ihre Anstrengungen zur Förderung der gegenseitigen Verständigung zwischen den verschiedenen Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen fortzusetzen, und sieht in dieser Hinsicht dem nächsten Treffen des Globalen Forums 2016 in Aserbaidschan mit Interesse entgegen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig Mäßigung als Wert in den Gesellschaften ist, um den Extremismus in all seinen Aspekten zu bekämpfen und weiter zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen beizutragen, und befürwortet Anstrengungen, wenn angebracht, um gemäßigten Stimmen Gehör zu verschaffen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen der Medien, den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern, ermutigt zur weiteren Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer, für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit;

13. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Informations- und Kommunikationstechnologie, namentlich das Internet, zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs zu nutzen, namentlich durch das Internetportal für den interreligiösen Dialog, das im Anschluss an die 2010 in Manila abgehaltene Außerordentliche Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung eingerichtet wurde, sowie das Internetportal für Frieden und Dialog der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und legt den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Gelegenheit zu nutzen, um ihre bewährten Verfahren und ihre Erfahrungen mit dem interreligiösen und interkulturellen Dialog weiterzugeben, indem sie zum Internetportal für den interreligiösen Dialog und zu dem Internetportal für Frieden und Dialog beitragen;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die Ideen, die während des im Oktober 2007 in New York geführten Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagen wurden, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen, sowie die Ideen, die während der im November 2012 in Paris abgehaltenen dritten Tagung der Hochrangigen Gruppe für Frieden und Dialog zwischen den Kulturen vorgeschlagen wurden;

15. *erkennt an*, dass das System der Vereinten Nationen bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und bei der Zusammenführung von Menschen unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie unterschiedlichen Glaubens zur Erörterung gemeinsamer Fragen und Ziele aktiv mit religiösen Organisationen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen zusammenwirkt;

16. *anerkennt außerdem* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der akademischen Welt und der Freiwilligengruppen, bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und ermutigt zur Unterstützung praktischer Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft, unter anderem bei der Schaffung von Kapazitäten, Chancen und Rahmen für die Zusammenarbeit;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch die Zusammenarbeit mit Glaubensführern und Glaubensgemeinschaften und durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;

18. *erkennt an*, dass das Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine wertvolle Rolle als für diese Fragen zuständige Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats spielt, und legt dem Büro nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zu dem auf die Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs ausgerichteten zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/202

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.45 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dominica, Ecuador, Fidschi, Georgien, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Salomonen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

69/202. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/48 vom 29. November 2000, 57/12 vom 14. November 2002, 62/213 vom 21. Dezember 2007, 65/120 vom 10. Dezember 2010 und 67/230 vom 21. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁴⁴,

anerkennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

in dem Bewusstsein, dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung sind, und überzeugt von der Dringlichkeit internationaler Zusammenarbeit zu diesem Zweck,

zutiefst besorgt über die fortbestehenden erheblichen Disparitäten zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung des menschlichen Wohls und der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der die Generalversammlung den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²⁴⁵ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

²⁴⁴ Resolution 66/288, Anlage.

²⁴⁵ A/68/970 und Corr.1.

in Anbetracht der Bedeutung, die in der globalen Entwicklungsagenda der Frage der Ungleichheit zukommt, und der Wichtigkeit dessen, in den Bemühungen um inklusive und ausgewogene Entwicklungsansätze zur Überwindung von Armut und Ungleichheit nicht nachzulassen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die das System der Vereinten Nationen und andere Akteure leisten, um der Frage der Ungleichheit stärker Rechnung zu tragen,

unter Hervorhebung der Mehrdimensionalität der Ungleichheit und des ungleichen Zugangs zu sozialen und wirtschaftlichen Chancen sowie ihrer komplexen Wechselbeziehungen zu den Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und des vollen Genusses der Menschenrechte, insbesondere für Menschen in Gefährdungslagen,

besorgt darüber, dass die Ungleichstellung der Geschlechter weltweit in verschiedenen Formen verbreitet ist, was sich oftmals darin äußert, dass Frauen bei vielen Indikatoren der sozialen Entwicklung schlechter als Männer abschneiden,

in Anbetracht dessen, dass die Ungleichheit die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor erheblich behindert und dass bei den Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, der Zusammenhang zwischen Ungleichheit und nachhaltiger Entwicklung und die Auswirkungen, die Ungleichheit auf die nachhaltige Entwicklung hat, oftmals nicht ausreichend berücksichtigt werden,

bekräftigend, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, unter anderem ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, eine ausgewogene soziale Entwicklung und soziale Inklusion zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme zu fördern,

in Anbetracht der Erfolge und Herausforderungen der letzten Jahre bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung auf nationaler und internationaler Ebene,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Erhebung robuster Daten und zur wirksamen Datennutzung, um die Politikformulierung, -umsetzung und -überwachung zu unterstützen,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, kohärente und komplementäre Politiken zum Abbau von Ungleichheit zu fördern, sie durchgängig in die Aktivitäten der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen einzubeziehen und die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung wirksamer zu integrieren,

ferner in Anerkennung der von allen Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen, regionalen und nationalen Foren und Organisationen bereits eingeleiteten Maßnahmen und der bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁶ einschließlich seiner Empfehlungen zur Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung;

2. *unterstreicht* die fortgesetzte Relevanz der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und der darin enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch die das Bewusstsein geschärft worden ist und weiterhin echte und bedeutende Entwicklungsfortschritte herbeigeführt werden und die eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung einer umfassenden Vision der Entwicklung gespielt haben und den übergreifenden Rahmen für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellen, und bekundet erneut mit Nachdruck ihre Entschlossenheit, die rasche und vollständige Umsetzung dieser Ergebnisse und Verpflichtungen sicherzustellen;

²⁴⁶ A/69/410.

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Präsident der Generalversammlung für den 8. Juli 2013 die informelle thematische Debatte zur Auseinandersetzung mit der Frage der Ungleichheit einberief;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass sich das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen in den Entwicklungsländern und auf die bestehende große und zunehmende wirtschaftliche und soziale Ungleichheit richten muss, und ist sich ferner dessen bewusst, dass die Unterschiede sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, namentlich zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, und die Ungleichheit unter anderem zwischen Reich und Arm und zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung hartnäckig fortbestehen, nach wie vor erheblich sind und ausgeräumt werden müssen;

5. *betont*, dass die Anstrengungen zur Förderung des menschlichen Wohls und der vollen Entfaltung des menschlichen Potenzials beschleunigt werden müssen;

6. *stellt fest*, dass die neue globale menschliche Ordnung einen Geist der Partnerschaft voraussetzt, bei dem die Bedürfnisse, Rechte und Bestrebungen der Menschen im Mittelpunkt der Entscheidungen und gemeinsamen Aktionen stehen, und darauf abzielt, gerechte und inklusive Verbesserungen beim menschlichen Wohl zu erzielen und einen kooperativen und integrierten Ansatz anzuwenden, um dies auf faire und ausgewogene Weise zu erreichen;

7. *bekräftigt*, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unverzichtbar sind und dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, und erklärt erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann, dass die Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind und daher die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann und dass die auf nationaler Ebene unternommenen Entwicklungsbemühungen durch förderliche nationale und internationale Rahmenbedingungen unterstützt werden müssen, die die nationalen Maßnahmen und Strategien ergänzen;

8. *bekräftigt außerdem*, dass die Armutsbeseitigung eine der größten globalen Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika, in den am wenigsten entwickelten Ländern und in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, rascher ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle herbeizuführen,

9. *unterstreicht*, dass es dringend geboten ist, Bildung und Ausbildung auszuweiten und Zugang dazu zu schaffen, und befürwortet Programme zur Förderung des allgemeinen Zugangs zur Sekundarschulbildung und zur Ausweitung des Zugangs zu einer hochwertigen Hochschulbildung, die dem Arbeitsmarkbedarf Rechnung trägt, im Einklang mit den konkreten Gegebenheiten und Entwicklungsproblemen der einzelnen Länder;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, einen sektorübergreifenden Ansatz zu verfolgen und sich mit den Determinanten von Gesundheit in den einzelnen Sektoren zu befassen, darunter gegebenenfalls durch einen Ansatz der Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche, und dabei die sozialen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Determinanten von Gesundheit zu berücksichtigen, um so gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, und betont, dass es dringend geboten ist, für den letzten Anlauf zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Maßnahmen hinsichtlich der sozialen Determinanten zu ergreifen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern den Übergang ihrer Gesundheitssysteme zu einer allgemeinen Versorgung zu planen oder voranzubringen und gleichzeitig auch weiterhin in die Gesundheitsversorgungssysteme zu investieren und sie zu stärken, um das Spektrum und die Qualität der Leistungen zu erhöhen und zu sichern und die Gesundheitsbedürfnisse der Bevölkerung angemessen zu decken;

12. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und Ungleichheit und soziale Ausgrenzung bekämpfen und abbauen, und ihre Wirksamkeit beziehungsweise ihre Reichweite zu

erhöhen, einschließlich für die Arbeitskräfte in der informellen Wirtschaft, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur Ausweitung des Sozialversicherungsschutzes zu verstärken, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialversicherungssystemen zu legen, einschließlich der Verwirklichung eines sozialen Basisschutzes, der eine systemische Grundlage zur Bewältigung von Armut und Verwundbarkeit schaffen kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz, die von der Internationalen Arbeitskonferenz am 14. Juni 2012 auf ihrer 101. Tagung verabschiedet wurde;

13. *bekräftigt* das Bekenntnis zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Förderung des Zuflusses internationaler Finanzmittel, zur Sicherung langfristiger Investitionen in das Humankapital und die Infrastruktur, zur Förderung des internationalen Handels als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass Ungleichheit innerhalb der Länder und zwischen ihnen für alle Länder ungeachtet ihres Entwicklungsstands ein Anlass zur Besorgnis ist und eine wachsende Herausforderung darstellt, die sich in vielfacher Hinsicht auf die Entfaltung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials sowie auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt;

15. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Anstrengungen zur Verbesserung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems weitergeführt und verstärkt werden müssen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, ihre Offenheit, Fairness und Inklusivität sicherzustellen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

16. *betont* die Wichtigkeit der Anstrengungen, alle Aspekte und Dimensionen der Ungleichheit anzugehen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ehrgeizige Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit zu unternehmen;

17. *anerkennt* die Anstrengungen vieler Länder zur Bekämpfung von Ungleichheit und ist sich der Notwendigkeit verstärkter internationaler Bemühungen zur Ergänzung der auf diesem Gebiet unternommenen nationalen Anstrengungen bewusst;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Ungleichheit und in Partnerschaft mit den maßgeblichen Interessenträgern gegebenenfalls unter anderem Programme zur Förderung der Teilhabe und Ermächtigung aller Mitglieder der Gesellschaft zu erwägen, indem sie einen sozialen Basisschutz verwirklichen oder bestehende Sozialschutzprogramme ausweiten;

19. *legt nahe*, die Auswirkungen von Ungleichheiten auf die Entwicklung stärker zu berücksichtigen, namentlich bei der Konzipierung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien, und legt außerdem in diesem Zusammenhang insbesondere den maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Regionalkommissionen und anderen nationalen und internationalen Organisationen nahe, weitere analytische und empirische Forschungsarbeiten durchzuführen;

20. *legt außerdem nahe*, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Notwendigkeit des Abbaus von Ungleichheit gebührend zu berücksichtigen;

21. *erkennt an*, dass regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit den Austausch von Wissen und Erfahrungen erleichtern und einen optimalen Ressourceneinsatz zugunsten der menschlichen Entwicklung und zum Abbau von Ungleichheit fördern kann;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Verringerung von Ungleichheit und zur Förderung der menschlichen Entwicklung in der Welt, insbesondere im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda, hervorzuheben;

23. *beschließt*, den Punkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/242

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.38 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

69/242. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/100 vom 13. Dezember 2013 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes²⁴⁷, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf das gesamte einschlägige Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁴⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁴⁹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴⁹ sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁵⁰,

in ernster Besorgnis über die schwierigen Lebensbedingungen und die humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, namentlich im Gazastreifen, wo die Erholung der Wirtschaft und enorme Anstrengungen zur Instandsetzung, Sanierung und Entwicklung der Infrastruktur dringend erforderlich sind, vor allem nach dem Konflikt vom Juli und August 2014,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang begrüßend, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass geeignete Bedingungen geschaffen werden müssen, um die

²⁴⁷ A/48/486-S/26560, Anlage.

²⁴⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁵⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, dass die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion wichtige Ziele sind, deren Förderung unter anderem in einem stabilen und sicheren Umfeld erleichtert wird,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf den Nationalen Plan für die rasche Wiederherstellung und den Wiederaufbau Gazas,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die ernste humanitäre Lage im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind und dass der Wiederaufbau im Gazastreifen vorangetrieben werden muss,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

unterstreichend, wie wichtig die am 12. Oktober 2014 abgehaltene Internationale Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas war, und nachdrücklich zur raschen und vollständigen Auszahlung der Mittel auffordernd, die zugesagt wurden, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit, die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen und die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas,

unter Begrüßung der im Februar 2013 in Tokio und im März 2014 in Jakarta abgehaltenen Minister-treffen der Konferenz über Zusammenarbeit zwischen den ostasiatischen Ländern zugunsten der palästinensischen Entwicklung als Forum für die Mobilisierung politischer und wirtschaftlicher Hilfe zur Unterstützung der palästinensischen Entwicklung, unter anderem durch den Austausch von Fachwissen und Erkenntnissen,

sowie unter Begrüßung der jüngsten Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser, die am 19. März 2013 in Brüssel und am 25. September 2013 und am 22. September 2014 in New York abgehalten wurden,

ferner unter Begrüßung der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

unter Begrüßung der Durchführung des Palästinensischen nationalen Entwicklungsplans 2011-2013 für Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur und der Annahme des Palästinensischen nationalen Entwicklungsplans 2014-2016: Von der Staatsbildung zur Souveränität und unter Betonung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Unterstützung für den Prozess der Errichtung eines

palästinensischen Staates, wie in der Zusammenfassung des Vorsitzes der am 22. September 2014 abgehaltenen Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses dargestellt,

betonend, dass die Vereinten Nationen an dem Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren müssen,

in dieser Hinsicht den positiven Beitrag des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen *aner kennend*, dessen Ziel unter anderem darin besteht, die Entwicklungsunterstützung und -hilfe für das palästinensische Volk zu erhöhen und die institutionellen Kapazitäten im Einklang mit den palästinensischen nationalen Prioritäten zu stärken,

unter Begrüßung der Schritte zur Lockerung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs im Westjordanland, gleichzeitig betonend, dass es weiterer Schritte in diese Richtung bedarf, und in der Erkenntnis, dass durch diese Schritte die Lebensbedingungen und die Lage vor Ort verbessert würden und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft weiter gefördert werden könnte,

sowie unter Begrüßung des von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommens betreffend den Zugang zum Gazastreifen und fordernd, dass es vollständig durchgeführt wird und ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, die der Notwendigkeit eines grundlegenden Politikwechsels Rechnung tragen, der die dauerhafte und regelmäßige Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr, namentlich für humanitäre und gewerbliche Zwecke und für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas, erlaubt,

betonend, dass die Situation im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

sowie betonend, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen, namentlich indem der unerlaubte Handel mit Waffen und Munition verhindert und die dauerhafte Wiederöffnung der Übergänge auf der Grundlage der bestehenden Abkommen, einschließlich des Abkommens von 2005 über die Bewegungsfreiheit und den Zugang zwischen der Palästinensischen Behörde und Israel, sichergestellt wird,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Palästinensische Behörde im Gazastreifen ihre volle Regierungsverantwortung in allen Bereichen wirksam wahrnimmt, unter anderem durch ihre Präsenz an den Gaza-Übergängen,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, eine umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts unter allen seinen Aspekten herbeizuführen, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 und 1860 (2009), sowie des Rahmens der Madrider Konferenz und des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten – Israel und einen unabhängigen, demokratischen, souveränen und lebensfähigen palästinensischen Staat mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet – vorsieht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben und sich gegenseitig anerkennen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁵¹,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende Gewalt gegen Zivilpersonen,

²⁵¹ A/69/84-E/2014/75.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵¹;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine laufenden Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk, namentlich im Hinblick auf den Bedarf an humanitärer Nothilfe im Gazastreifen;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und weiter gewähren;
4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;
6. *begrüßt* die am 19. März und 25. September 2013 und am 22. September 2014 abgehaltenen Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser, die Ergebnisse der am 12. Oktober 2014 abgehaltenen Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas und die großzügigen Zusagen der Geber zur Unterstützung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes und fordert mit Nachdruck die rasche Auszahlung der von den Gebern zugesagten Mittel;
7. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas zu ergreifen, um die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau rasch, nachhaltig und wirksam zu fördern;
8. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Auszahlungen umgewandelt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, unterstreicht, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;
9. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;
10. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;
11. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die schwierige humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;
12. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhandfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

14. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

15. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und den freien Personen- und Güterverkehr zu gewährleisten;

16. *betont außerdem*, dass die bestehenden Abkommen, einschließlich des Abkommens über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie der Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfuhren getätigt werden können;

17. *betont ferner*, dass die Sicherheit des humanitären Personals und der entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Versorgungsgüter gewährleistet sowie dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang des humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung sicher und ungehindert erfolgt, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

18. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

19. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, des fünften Anhangs zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁵², namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen Einnahmen aus indirekten Steuern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

- a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;
- b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/243

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.49 und Add.1, eingebracht von: Deutschland, Finnland, Italien, Japan, Mexiko, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Russische Föderation, Slowenien, Türkei.

²⁵² A/51/889-S/1997/357, Anlage.

69/243. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo²⁵³, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁵⁴ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft²⁵⁵, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, und eingedenk dessen, dass die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2015 ausläuft,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf abgehaltenen vierten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos und anerkennend, dass diese Plattform auf globaler Ebene das Hauptforum für die Koordinierung der strategischen Beratung und den Aufbau von Partnerschaften für die Verringerung des Katastrophenrisikos ist,

in Anbetracht dessen, dass die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) stattfinden wird, mit dem Auftrag, die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu überprüfen und einen Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 zu verabschieden,

Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die in ihrem Beschluss 2/CP.18²⁵⁶ zum Ausdruck kommt, auf ihrer vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris abzuhaltenden einundzwanzigsten Tagung ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder ein vereinbartes Ergebnis mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen zu verabschieden, das für alle Parteien gilt und ab 2020 in Kraft treten und durchgeführt werden soll,

unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie als letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe bei Naturkatastrophen genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

sowie betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

ferner betonend, dass die Staaten jeweils die Hauptverantwortung dafür tragen, Anstrengungen zur Verringerung und zum Management des Katastrophenrisikos, namentlich durch die Umsetzung und Weiter-

²⁵³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²⁵⁴ Ebd., Resolution 2.

²⁵⁵ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

²⁵⁶ Siehe FCCC/CP/2012/8/Add.1.

verfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, sowie zur Katastrophenbewältigung und frühzeitigen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich angesichts der Auswirkungen globaler Probleme, namentlich der Konsequenzen des Klimawandels, der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der nachteiligen Auswirkungen der übermäßig schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung sowie anderer wesentlicher Faktoren, die die Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und die Gefährdung durch Naturgefahren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen verschärfen, für die Mitgliedstaaten und die Kapazitäten der Vereinten Nationen im humanitären Bereich zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ergeben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass arme ländliche und städtische Gemeinwesen in den Entwicklungsländern am stärksten von den Auswirkungen des erhöhten Katastrophenrisikos betroffen sind,

besorgt feststellend, dass Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Frauen und Kinder bei Naturkatastrophen unverhältnismäßig stark betroffen sind,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der rasanten Verstädterung im Fall von Naturkatastrophen und in der Erkenntnis, dass die Städte, um auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein und sie zu bewältigen, geeignete Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich bei der Stadtplanung, Strategien für die frühzeitige Wiederherstellung, die von der ersten Phase der Hilfseinsätze an umgesetzt werden, sowie Strategien für die Milderung, die Rehabilitation und die nachhaltige Entwicklung benötigen,

feststellend, dass bei den meisten Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, sowie bei der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung zukommt, und anerkennend, dass die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Auf- und Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten, die für eine verbesserte Bereitstellung humanitärer Hilfe insgesamt wesentlich sind, unterstützt werden müssen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen, zu denen in dieser Hinsicht auch Binnenvertriebene gehören, und der Notwendigkeit für Mitgliedstaaten, den humanitären Bedürfnissen und Entwicklungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich aus den durch Naturkatastrophen verursachten Binnenvertreibungen ergeben, namentlich durch nationale Politiken und Stärkung der Resilienz, und mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen, sowie allen maßgeblichen Akteuren nahelegend, die Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²⁵⁷ zu erwägen, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen,

bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und in der Frühphase der Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

in Anerkennung der Fortschritte der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei ihrer Mission, den Mitgliedstaaten nahelegend, auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, für UN-SPIDER bereitzustellen, damit die Plattform ihren Arbeitsplan für 2014-2015 durchführen kann, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im

²⁵⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Schaffung des Globalen Rahmenwerks für Klimadienstleistungen, das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Klimainformationen und -prognosen für das Management von Klimarisiken und die Anpassung an Klimavariabilität und -wandel entwickeln und bereitstellen soll, und der Aufnahme seiner Tätigkeit mit Interesse entgegensehend,

unter Begrüßung der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, dass in enger Zusammenarbeit aller maßgeblichen Akteure und Sektoren das Problem der Verwundbarkeit angegangen und die Risikominderung, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

bekräftigend, dass die Stärkung der Resilienz zur Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber Katastrophen und zu ihrer raschen Überwindung beiträgt,

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

sowie in der Erkenntnis, dass eine klare Verbindung zwischen Notfallmaßnahmen, Rehabilitation und Entwicklung besteht, und bekräftigend, dass Nothilfe auf eine dem kurz- und mittelfristigen Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass bestimmte Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollten,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen und anderer maßgeblicher Interessenträger ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁸;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zunehmenden Folgen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in verwundbaren Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich *auf*, die vollständige Umsetzung der Erklärung von Hyogo²⁵³ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁵⁴ zu beschleunigen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten bei der Katastrophennachsorge und von Rehabi-

²⁵⁸ A/69/303.

litationsprozessen, und legt den Staaten, dem System der Vereinten Nationen und allen Interessenträgern in dieser Hinsicht nahe, weiter aktiv an den Konsultationen über die Nachfolge des Rahmens teilzunehmen, die in der Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) gipfeln werden, und den Nachfolgerahmen umzusetzen;

4. *betont*, dass vorbereitende Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen gefördert und gestärkt werden müssen, insbesondere in gefährdeten Gebieten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu steigern;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen eines harmonisierten, flexiblen und komplementären Ansatzes, der die Optionen und das Potenzial der Finanzierung von humanitären Maßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen voll ausschöpft und ihre Koordinierung unterstützt, zweckgebundene finanzielle Beiträge für Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung zu leisten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu einem Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen sowie die Geschlechterperspektive in die Politik, die Planung und die Finanzierung einzubeziehen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass der Klimawandel neben anderen Faktoren zur Umweltzerstörung und zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit von Klima- und extremen Wetterereignissen beiträgt, was das Risiko von Naturkatastrophen erhöht, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Systeme zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Frühwarnung zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, unter anderem durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

8. *begrüßt* die wachsende Zahl der auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Überprüfung und Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und die Leitlinien dabei nach Bedarf zu berücksichtigen, und begrüßt die wertvolle Unterstützung, die nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften in diesem Bereich für die Regierungen ihrer Länder erbringen, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderen Partnern;

9. *begrüßt außerdem* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Verwundbarkeit gegenüber künftigen Naturgefahren gemindert wird;

10. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Begrenzung der Folgen auf allen Ebenen auszubauen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegeben-

heiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Reaktion auf Frühwarninformationen zu verbessern, um sicherzustellen, dass der Frühwarnung rasche Maßnahmen folgen, und legt allen Akteuren nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle ein Mehrfachrisikokonzept zu verfolgen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, sowie das System der Vereinten Nationen, bei ihren Bereitschaftsmaßnahmen weiter einen solchen Ansatz zu verfolgen und dabei unter anderem auch den von Industrie- und Technologieunfällen ausgehenden sekundären Umweltgefahren gebührende Beachtung zu schenken;

15. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden können, weiter zu verstärken und auszubauen;

16. *befürwortet* innovative Verfahren, die auf dem Wissen der von Naturkatastrophen betroffenen Menschen beruhen, um mit minimalen logistischen und infrastrukturellen Auswirkungen vor Ort nachhaltige Lösungen zu entwickeln und lebensrettende Artikel herzustellen;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

18. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sendung nicht angeforderter, nicht benötigter oder ungeeigneter Hilfsgüter im Rahmen der Reaktion auf Katastrophen zu reduzieren und ihr entgegenzuwirken;

19. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Zollmaßnahmen einzuführen, um die Wirksamkeit der Reaktion auf Naturkatastrophen zu erhöhen;

21. *bekräftigt* die führende Rolle, die dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

22. *begrüßt* den wichtigen Beitrag, den das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen zur Wirksamkeit der humanitären Hilfe leistet, indem es die Mitgliedstaaten, auf deren Antrag, sowie das System der Vereinten Nationen bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle und bei humanitären Maßnahmen unterstützt, und befürwortet die fortgesetzte Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in diesen Mechanismus;

23. *begrüßt außerdem* den wichtigen Beitrag der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Beratungsgruppe weiter zu unterstützen, im Einklang mit Resolution 57/150 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2002;

24. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *eindringlich nahe*, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenmilderung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die humanitäre Hilfe und die frühzeitige Wiederherstellung der spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in armen, katastrophengefährdeten ländlichen und städtischen Gebieten leben;

25. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Partnerschaften mit Regionalorganisationen, traditionellen und nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor aufzubauen, und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen nahe, die auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen im Naturkatastrophenfall weiter zu stärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Menschen wirksam zu kooperieren und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Anstrengungen die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

26. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, einschließlich in der Wiederherstellungsphase, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, zu erwägen, dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfeeinsätze²⁵⁹ beizutreten oder es zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

27. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bereitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet satellitengestützter geografischer Informationen für die Frühwarnung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die frühzeitige Wiederherstellung konsolidieren können;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass neue Technologien, wenn sie koordiniert eingesetzt werden und auf humanitären Grundsätzen beruhen, das Potenzial haben, die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen zu erhöhen und die damit verbundene Rechenschaftslegung zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren humanitären Partnern nahe, unter anderem ein Zusammenwirken mit Freiwilligen und der Fachwelt zu erwägen, um bei Notfällen und Maßnahmen zur Senkung des Katastrophenrisikos die verfügbare Vielfalt an Daten und Informationen zu nutzen;

29. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie- und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

²⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

30. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den unterschiedlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, einschließlich durch die Erhebung und Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben, und durch die Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Verfahren, die zu einer zeitnäheren und nützlicheren ersten Bedarfsermittlung und damit zu einer gezielten und wirksameren Hilfe führen, sowie unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen;

31. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für eine wirksame humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, um ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

32. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Schritte zu unternehmen, um die Erhebung und Analyse von Daten aufzubauen oder zu verbessern und den Informationsaustausch mit den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu erleichtern und so die Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle zu unterstützen und die Wirksamkeit bedürfnisorientierter humanitärer Maßnahmen zu verbessern, und legt dem System der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, sowie den anderen maßgeblichen Akteuren *nahe*, den Entwicklungsländern auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zum Aufbau lokaler und nationaler Kapazitäten für die Datenerhebung und -analyse behilflich zu sein;

33. *legt* den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen, den Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die Ermittlung, Kartierung und Analyse von Risiken und Gefährdungen, namentlich die lokalen Auswirkungen von Faktoren, die das Katastrophenrisiko in der Zukunft erhöhen werden, sowie die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Strategien und Programme zu ihrer Bewältigung weiterhin zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die Regierungen gegebenenfalls durch die Weitergabe von Fachwissen und Instrumenten und die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen beim Kapazitätsaufbau zu unterstützen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, um sicherzustellen, dass im Einklang mit den nationalen Prioritäten für das Management von Katastrophenrisiken wirksame Pläne und Kapazitäten für das Katastrophenmanagement vorhanden sind;

34. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die Wiederherstellung nach Katastrophen sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Geschlechterperspektive bei allen Aspekten humanitärer Maßnahmen und Aktivitäten durchgängiger berücksichtigt wird, einschließlich bei der Analyse der Mittelzuweisung und der Programmdurchführung sowie durch die vermehrte Verwendung der Kenngröße Geschlechtergleichstellung;

35. *legt* den Regierungen, den lokalen Behörden, dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen *nahe* und bittet die Geber und andere Hilfe leistende Länder, den Gefährdungen und Kapazitäten von Frauen und Mädchen durch eine geschlechtersensible Programmplanung Rechnung zu tragen, namentlich durch Mittel zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der vielfältigen Formen der Ausbeutung während Notsituationen und nach Katastrophen sowie durch die Zuweisung von Mitteln im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung nach Katastrophen in Abstimmung mit den Regierungen der betroffenen Länder;

36. *betont*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ist sich dessen bewusst, dass sie an der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Reaktion auf Notsituationen, der Wiederherstellung und dem Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung auf inklusive Weise teilhaben und dazu beitragen müssen und dass Politiken und Programme durchgeführt werden müssen, die Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

37. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung eines sicheren und förderlichen Lernumfelds und einer hochwertigen Bildung für alle, insbesondere für Mädchen und Jungen, in durch Naturkatastrophen verursachten humanitären Notsituationen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

38. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Verfahren für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühzeitigen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

39. *ersucht* die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, ihre Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem indem sie die institutionellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich des Katastrophenschutzes, der Stärkung der Resilienz und der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden verstärken und sicherstellen, dass die im Entwicklungsbereich tätigen Akteure frühzeitig an der strategischen Planung beteiligt sind;

40. *legt* den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die staatlichen Stellen und die Gemeinschaften auf nationaler, subnationaler und kommunaler Ebene in ihrer Aufgabe zu unterstützen, langfristige Strategien und mehrjährige operative Pläne für die Katastrophenvorsorge auszuarbeiten, die in Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Resilienz eingebettet sind, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan;

41. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer stärkeren Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie der frühzeitigen Wiederherstellung besser zu verbreiten;

42. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse in der Frühphase der Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

43. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, ihre Anstrengungen zur Integration der frühzeitigen Wiederherstellungsmaßnahmen in die humanitären Programme fortzusetzen, erkennt an, dass frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Resilienz sind und weitere Finanzmittel dafür bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, auch über bestehende und komplementäre humanitäre Mechanismen und Entwicklungsmechanismen;

44. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nachdrücklich auf*, das Risikomanagement zu priorisieren und einen vorausschauenden Ansatz für humanitäre Krisen zu wählen, um menschliches Leid und wirtschaftliche Verluste zu verhindern und zu verringern;

45. *legt* den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, auf ein gemeinsames Verständnis der Grundrisiken hinzuarbeiten, ihre jeweiligen mandatsmäßigen Rollen und Verantwortlichkeiten zu klären und gemeinsame Ziele und Programme zu erarbeiten, um die Koordinierung und Kohärenz zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Aktivitäten zu stärken;

46. *betont*, dass die Resilienz auf allen Ebenen gestärkt werden muss, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen maßgeblichen Akteuren *nahe*, gegebenenfalls den Aspekt der Resilienz in die humanitären Programme und Entwicklungsprogramme zu integrieren, und ermutigt die humanitären Akteure und Entwicklungsakteure, gegebenenfalls im Bereich der Resilienz und des Risikomanagements gemeinsame Ziele zu verfolgen, die sich durch gemeinsame Analyse, Planung, Programmierung und Finanzierung erreichen lassen;

47. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken und die Existenzgrundlagen stützen, wie unter anderem Bargeldtransfers, Gutscheinen, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort und sozialen Sicherheitsnetzen;

48. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen und in Unterstützung der nationalen Anstrengungen die vorbereitenden Maßnahmen der Landestteams zu koordinieren, und ermutigt das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Akteure, ihre Fähigkeit zur raschen und flexiblen Entsendung humanitärer Fachkräfte zur Unterstützung von Regierungen und Landestteams unmittelbar nach einer Katastrophe weiter zu stärken;

49. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, zu sondieren, wie sich die bestehende Finanzarchitektur so verbessern lässt, dass sie besser in der Lage ist, eine kohärente, berechenbare und flexible längerfristige Finanzierung für das Risikomanagement im Rahmen mehrjähriger Strategien, insbesondere im Bereich Katastrophenschutz, bereitzustellen, auf der Grundlage einer globalen Risikoabschätzung, durch die Ressourcen vorrangiger dort eingesetzt werden können, wo die Risiken am größten sind;

50. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen bei Katastrophen zu mobilisieren, um einen berechenbaren und raschen Zugang zu Ressourcen für humanitäre Hilfe in Notfällen zu gewährleisten, die durch im Zusammenhang mit Naturgefahren einhergehende Katastrophen verursacht werden;

51. *begrüßt* die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und seinen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen, fordert alle Mitgliedstaaten auf und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Fonds zu erwägen und in diesem Rahmen nach Möglichkeit mehrjährige und frühzeitige Mittelzusagen abzugeben, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits abgegebenen Zusagen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

52. *ermutigt nachdrücklich* dazu, die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen und einen komplementären und kohärenten Ansatz zwischen dieser Agenda und dem Post-2015-Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu fördern;

53. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

54. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, 2016 in Istanbul (Türkei) den ersten Humanitären Weltgipfel abzuhalten, auf dem Wissen und bewährte Verfahren auf dem Gebiet der humanitären Hilfe ausgetauscht werden sollen, um die Koordinierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit humanitärer Maßnahmen zu verbessern, ersucht das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, einen alle Seiten einschließenden, auf Konsultation beruhenden und transparenten Vorbereitungsprozess zu gewährleisten, ermutigt die Mitgliedstaaten und Interessenträger, an dem Prozess und dem Ergebnis des Gipfels mitzuwirken und dazu beizutragen, und legt außerdem dem Generalsekretär nahe, die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Prozess und das Ergebnis des Gipfels stärker einzubinden;

55. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die humanitäre Hilfe so bereitgestellt wird, dass sie den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt.

RESOLUTION 69/244

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.43, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

69/244. Organisation des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/2 vom 8. September 2000, 60/1 vom 16. September 2005 und 65/1 vom 22. September 2010, mit denen sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, das Ergebnis des Weltgipfels 2005 beziehungsweise das Ergebnis des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen von 2010 über die Millenniums-Entwicklungsziele verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, mit der sie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ billigte,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der am 25. September 2013 abgehaltenen Sonderveranstaltung des Präsidenten der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/6 vom 9. Oktober 2013 verabschiedet wurde, namentlich auf den Beschluss, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess einzuleiten, der zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda führen wird, sowie auf das Ersuchen an den Generalsekretär, als Beitrag zu den zwischenstaatlichen Verhandlungen alle bis dahin vorliegenden Beiträge zusammenzufassen und vor Ende 2014 einen Synthesebericht vorzulegen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014, mit der sie beschloss, die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 13. bis 16. Juli 2015 nach Addis Abeba einzuberufen,

eingedenk der im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung geschaffenen Prozesse, insbesondere der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und des Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung, sowie des Prozesses zur Erarbeitung von Optionen für einen Mechanismus zur Förderung von Technologien,

Kenntnis nehmend von anderen bereits eingegangenen oder noch in Arbeit befindlichen maßgeblichen Beiträgen zwischenstaatlicher Organe der Vereinten Nationen, des Systems der Vereinten Nationen und der einschlägigen Tagungen und Prozesse der Vereinten Nationen, die als nützliche Beiträge zu den Beratungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda dienen können,

in Anbetracht dessen, dass das Gipfeltreffen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda mit dem siebzigjährigen Bestehen der Vereinten Nationen zusammenfällt,

1. *beschließt*, dass das Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda vom 25. bis 27. September 2015 in New York stattfinden wird und als Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene einberufen wird;

2. *beschließt außerdem*, dass die Geschäftsordnung und die gängige Praxis der Generalversammlung auf das Gipfeltreffen Anwendung finden, sofern in dieser Resolution und ihren Anlagen nichts anderes beschlossen wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Generaldebatte der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung am 28. September 2015 beginnen wird, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

4. *beschließt*, dass das Gipfeltreffen aus Plenarsitzungen und gleichzeitig stattfindenden interaktiven Dialogen bestehen wird;

5. *bittet* in Anbetracht der Bedeutung des Gipfeltreffens den Staatsoberhaupt des Landes, dem der Präsident der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung angehört, und den Staats- oder Regie-

rungschef des Landes, dem der Präsident der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung angehört, gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfeltreffen zu führen;

6. *erklärt erneut*, dass das Gipfeltreffen 2015 unter Beteiligung der Staats- oder Regierungschefs stattfinden wird, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, auf dieser Ebene vertreten zu sein;

7. *bittet* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Bretton-Woods-Institutionen, namentlich die Weltbankgruppe und den Internationalen Währungsfonds, die Welthandelsorganisation, die regionalen Entwicklungsbanken, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger, darunter Parlamentarier, akademische Kreise, nichtstaatliche Organisationen, zivilgesellschaftliche Organisationen, wichtige Gruppen²⁶⁰ und den Privatsektor, im Einklang mit den Modalitäten in den Anlagen zu dieser Resolution an dem Gipfeltreffen einschließlich seiner interaktiven Dialoge und des Vorbereitungsprozesses teilzunehmen, und ermutigt sie ebenso wie die Mitgliedstaaten und die Beobachter, Initiativen und Aktivitäten zur Vorbereitung und im Vorfeld des Gipfeltreffens zu erwägen;

8. *erklärt erneut*, dass alle maßgeblichen Interessenträger an dem Gipfeltreffen beteiligt werden sollen, damit eine inklusive Post-2015-Entwicklungsagenda, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, erreicht wird;

9. *bittet* die Interparlamentarische Union, namentlich über die Vierte Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten, einen Beitrag zu dem Gipfeltreffen auszuarbeiten und vorzulegen;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit frühzeitigen Vorbereitungen und auf möglichst wirksame und effiziente Weise vor Juni 2015 zweitägige informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, wichtiger Gruppen und des Privatsektors abzuhalten und dabei den Vorsitz zu führen, und ersucht den Präsidenten der Versammlung, eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erstellen, die vor dem Gipfeltreffen verfügbar gemacht wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls die bestehenden, vor den Tagungen auf hoher Ebene von 2005 und 2010 eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen zu verwenden, um eine verstärkte Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und wichtiger Gruppen aus den Entwicklungsländern an den Anhörungen sowie am Gipfeltreffen selbst zu ermöglichen, und legt den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderen Akteuren nahe, die Treuhandfonds weiter zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Förderung der aktiven Mitwirkung von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere aus am wenigsten entwickelten Ländern, an dem Gipfeltreffen Anstrengungen zu unternehmen, die für diesen Zweck verfügbaren begrenzten Ressourcen effizient und wirksam zu verwenden;

13. *bekräftigt* den Beschluss, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Notwendigkeit zu erörtern, im Jahr 2015 im Zusammenhang mit dem Auftakt zur Post-2015-Entwicklungsagenda eine Tagung des politischen Forums auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einzuberufen, um bis Ende 2014 in dieser Hinsicht eine Einigung herbeizuführen;

14. *ersucht* den Präsidenten der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, mit der Ernennung von zwei Ko-Moderatoren bis Ende September 2014, einer aus einem Entwicklungsland und einer aus einem entwickelten Land, offene und alle Seiten einbeziehende und transparente zwischenstaatliche Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, um eine Einigung über alle noch offenen Fragen im

²⁶⁰ Entsprechend der Agenda 21 (*Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution I, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf). Die wichtigen Gruppen sind Unternehmen und Industrie, Kinder und Jugendliche, Landwirte, indigene Völker, lokale Behörden, nichtstaatliche Organisationen, Wissenschaft und Technologie, Frauen sowie Arbeitnehmer und Gewerkschaften.

Zusammenhang mit dem zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess, einschließlich des Gipfeltreffens, zu erzielen;

15. *ersucht* darum, dass die Organisation und die Modalitäten der zwischenstaatlichen Verhandlungen bis Ende Dezember 2014 festgelegt werden, unter Berücksichtigung dessen, dass eine wirksame Koordinierung und Kohärenz notwendig sind, um Synergien mit anderen relevanten zwischenstaatlichen Prozessen der Vereinten Nationen zu schaffen.

Anlage I

Organisation der Plenarsitzungen und Aufstellung der Rednerliste für das Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda

1. Das Gipfeltreffen wird die folgenden Plenarsitzungen umfassen:
 25. September 2015 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr.
 26. September 2015 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr.
 27. September 2015 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.
2. Auf dem Podium des Generalversammlungssaals werden sich drei Sitze für die beiden Kovorsitzenden und den Generalsekretär befinden.
3. Die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfeltreffens wird gemäß der Geschäftsordnung und der gängigen Praxis der Generalversammlung aufgestellt. Die vorläufige Rednerliste für das Gipfeltreffen wird im Mai 2015 vorliegen.
4. Bei der Eröffnungs-Plenarsitzung am Freitagvormittag, dem 25. September 2015 werden die beiden Kovorsitzenden, der Generalsekretär und der Leiter der Delegation des Gastlands der Vereinten Nationen die ersten Redner sein.
5. Ein Vertreter der Zivilgesellschaft von entsprechendem Ansehen und Rang wird nach den Eröffnungsreden als Hauptredner auf die Rednerliste gesetzt.
6. Die Vertreter der zwischenstaatlichen Gruppierungen, der Präsident der Weltbank-Gruppe, der Geschäftsführende Direktor des Internationalen Währungsfonds, der Generaldirektor der Welthandelsorganisation und die Leiter des Systems der Vereinten Nationen können ebenfalls auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfeltreffens gesetzt werden.
7. Ohne Benachteiligung anderer Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung kann außerdem ein Vertreter jeder der folgenden Organisationen auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfeltreffens gesetzt werden:
 - Liga der arabischen Staaten
 - Afrikanische Union
 - Organisation der Islamischen Zusammenarbeit
 - Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten der Interparlamentarischen Union.
8. Damit alle Redner Gelegenheit erhalten, bei dem Gipfeltreffen das Wort zu ergreifen, sind Erklärungen auf fünf Minuten beschränkt, ohne dass dies die Verteilung längerer Texte ausschließt.
9. Die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfeltreffens wird für alle mit Ausnahme der Mitgliedstaaten am Montag, dem 3. August 2015 geschlossen.
10. Die vorstehenden Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall.

Anlage II

Organisation der interaktiven Dialoge des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda

1. Auf dem Gipfeltreffen werden die nachstehenden sechs interaktiven Dialoge abgehalten:
25. September 2015 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.
26. September 2015 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.
27. September 2015 von 10 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr.
2. Die sechs Dialoge stehen unter dem gemeinsamen Vorsitz von zwei Staats- oder Regierungschefs.
3. Die interaktiven Dialoge folgen der Geschäftsordnung und der gängigen Praxis der Generalversammlung.
4. Die Vorsitzenden der interaktiven Dialoge werden von den Afrikanischen Staaten, den Asiatisch-pazifischen Staaten, den Osteuropäischen Staaten, den Lateinamerikanischen und karibischen Staaten und den Westeuropäischen und anderen Staaten gestellt. Die Vorsitzenden werden von ihren jeweiligen Regionalgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ausgewählt.
5. Im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Dialoge wird die Teilnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen festgelegt, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geographische Verteilung zu gewährleisten ist. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, bei den interaktiven Dialogen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein.
6. Unter Wahrung des zwischenstaatlichen Charakters der interaktiven Dialoge sind auch Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und andere Interessenträger gemäß Anlage IV zur Teilnahme an den interaktiven Dialogen eingeladen. Um diese Beteiligung zu erleichtern, werden über die vorhandenen und geeigneten Plattformen der Vereinten Nationen für Informations- und Kommunikationstechnologien entsprechende Vorkehrungen getroffen.
7. Die Themen für die interaktiven Dialoge werden im Rahmen des zwischenstaatlichen Verhandlungsprozesses für das Gipfeltreffen beschlossen.
8. Die Teilnehmerlisten für die einzelnen interaktiven Dialoge werden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
9. Die Zusammenfassungen der Beratungen im Rahmen der interaktiven Dialoge werden von den Vorsitzenden der interaktiven Dialoge oder ihren Vertretern auf der Abschluss-Plenarsitzung des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen mündlich vorgetragen.

Anlage III

Organisation der informellen interaktiven Anhörungen

1. Der Präsident der Generalversammlung wird bei den vor Juni 2015 abzuhaltenden zweitägigen informellen interaktiven Anhörungen den Vorsitz führen. An den Anhörungen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und wichtiger Gruppen²⁶¹ teil, und es wird ein Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten geführt.

²⁶¹ Entsprechend der Agenda 21 (*Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution I, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf). Die wichtigen Gruppen sind: Unternehmen und Industrie, Kinder und Jugendliche, Landwirte, indigene Völker, lokale Behörden, nichtstaatliche Organisationen, Wissenschaft und Technologie, Frauen sowie Arbeitnehmer und Gewerkschaften.

2. An den Anhörungen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors, wichtiger Gruppen und Mitgliedstaaten und Beobachter teil.
3. Der Präsident der Generalversammlung legt die Liste der geladenen Teilnehmer sowie das genaue Format und die Organisation der Anhörungen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und wichtiger Gruppen fest.
4. Die Themen der Anhörungen beruhen auf dem Synthesebericht des Generalsekretärs und werden vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten beschlossen.

Anlage IV

Sonstige Teilnehmer

1. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, einschließlich derjenigen, die über die Liste der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf der Liste des Rates stehen, Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die an früheren Gipfeltreffen der Vereinten Nationen teilgenommen haben, und nichtstaatlicher Organisationen und anderer wichtiger Gruppen, die bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992 und dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 akkreditiert waren, werden zur Teilnahme an den Plenarsitzungen und interaktiven Dialogen des Gipfeltreffens eingeladen.
2. Der Präsident der Generalversammlung wird eine Liste anderer relevanter Vertreter maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen und des Privatsektors aufstellen, die an den Plenarsitzungen und interaktiven Dialogen des Gipfeltreffens teilnehmen dürfen, und dabei den Grundsatz der Transparenz sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung berücksichtigen und die Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorlegen²⁶².
3. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, wichtiger Gruppen und des Privatsektors, jeweils ein Vertreter pro Gruppierung, die während der informellen interaktiven Anhörung im Rahmen eines transparenten und alle Seiten einschließenden Prozesses ausgewählt werden, können im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ebenfalls auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfeltreffens gesetzt werden.
4. Zusätzlich können interessierte nichtstaatliche Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und Vertreter des Privatsektors bei der Generalversammlung nach den in dieser Anlage festgelegten Verfahren einen Antrag stellen. Die vollständige Liste der Antragsteller wird an die Mitgliedstaaten verteilt.
5. Die vorstehenden Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall.

RESOLUTION 69/245

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.29 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belize, Costa Rica, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Luxemburg, Malediven, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Portugal, Rumänien, Samoa, Schweden, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China,

²⁶² Die Liste der vorgeschlagenen und der endgültigen Namen wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht, unter Hinweis auf die allgemeine Grundlage für mögliche Einwände.

Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kiribati, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: El Salvador, Kolumbien, Venezuela (Bolivarische Republik).

69/245. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht und über Ozeane und Seerecht, insbesondere die Resolution 68/70 vom 9. Dezember 2013, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)²⁶³,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁶⁴ und der Berichte über die Tätigkeit der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte („Regelmäßiger Prozess“)²⁶⁵, die Tätigkeit der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)²⁶⁶, die fünfzehnte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Informeller Beratungsprozess“)²⁶⁷ und die vierundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens²⁶⁸,

mit Befriedigung feststellend, dass am 16. November 2014 der zwanzigste Jahrestag des Inkrafttretens des Seerechtsübereinkommens begangen wurde, und den herausragenden Beitrag anerkennend, den das Übereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass

²⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

²⁶⁴ A/69/71 und Add.1.

²⁶⁵ A/69/77.

²⁶⁶ A/69/82, Anlage, und A/69/177, Anlage.

²⁶⁷ A/69/90.

²⁶⁸ SPLOS/277.

seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21²⁶⁹ anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungen der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁰ enthaltenen Ziele, leistet,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten in dem Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁷¹, das die Generalversammlung in Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte, anerkannten, dass Ozeane, Meere und Küstengebiete einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und von kritischer Bedeutung für dessen Erhaltung sind und dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, und betonten, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist, da sie zur Armutsbeseitigung, zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zur Ernährungssicherung und zur Schaffung dauerhafter Existenzgrundlagen und menschenwürdiger Arbeit beiträgt und gleichzeitig die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt schützt und den Auswirkungen des Klimawandels begegnet,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig Ozeane und Meere für die nachhaltige Entwicklung sind, feststellend, dass die von der Generalversammlung eingesetzte Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung die Frage der Ozeane und Meere behandelte und ein Ziel zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung vorschlug²⁷², unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe²⁷² begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und in dieser Hinsicht bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ unterstrichen, dass eine breite Mitwirkung der Öffentlichkeit, der Zugang zu Informationen und der Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind und dass eine nachhaltige Entwicklung die sinnvolle Einbeziehung und aktive Mitwirkung der regionalen, nationalen und subnationalen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und aller wichtigen Gruppen erfordert, und in dieser Hinsicht übereinkamen, mit den wichtigen Gruppen und sonstigen Interessenträgern enger zusammenzuarbeiten, und sie ermutigten, nach Bedarf aktiv an den Prozessen mitzuwirken, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkom-

²⁶⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁷⁰ Resolution 55/2.

²⁷¹ Resolution 66/288, Anlage.

²⁷² Siehe A/68/970 und Corr.1.

mens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen der Ozeane und des Seerechts befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich der Korallenriffe, Kaltwasserhabitats, hydrothermalen Quellen und Seeberge,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der physischen Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Land ausgehende Tätigkeiten und die Entwicklung von Küstengebieten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Fragen anzugehen sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Klimawandel nach wie vor zu einer Zunahme der Intensität und der Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren führt und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zum Einsatz elektronischer Seekarten zu unternehmen, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessern, sondern auch Daten und Informationen liefern, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können, und feststellend, dass nach dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²⁷³ Schiffe in der Auslandsfahrt im Einklang mit dem in diesem Übereinkommen vorgegebenen Umsetzungszeitplan mit einem elektronischen Seekartendarstellungs- und Informationssystem auszurüsten sind,

in der Erkenntnis, dass im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten entscheidende Bedeutung dabei zukommt, ein besseres Verständnis von Wetter, Klima und Ökosystemen zu gewährleisten, und dass bestimmte Arten von Bojen zur Erfassung von Ozeandaten durch die Erkennung von Tsunamis dazu beitragen, Leben zu retten, und erneut ihre ernste Besorgnis über die beabsichtigte und unbeabsichtigte Beschädigung solcher Bojen zum Ausdruck bringend,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, wesentliche Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten, des Menschenhandels und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, und von den Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, darunter Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen dieser Aktivitäten auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft,

unter erneutem Hinweis auf die Wichtigkeit der fairen Behandlung von Besatzungsmitgliedern und ihren Einfluss auf die Sicherheit der Schifffahrt,

feststellend, dass der Großteil der weltweiten Daten- und Nachrichtenübertragung über unterseeische Glasfaserkabel erfolgt, die daher für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, in dem Bewusstsein, dass diese Kabel anfällig für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung durch die Schifffahrt und andere Aktivitäten sind und dass ihre Wartung einschließlich Reparatur wichtig ist, feststellend, dass die Staaten auf mehreren Arbeitstagen und Seminaren auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurden, und in dem Bewusstsein, dass die Staaten innerstaatliche Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften erlassen müssen, um unterseeische Kabel zu schützen und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung als strafbare Handlungen zu umschreiben,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandsockel, der sich über 200 Seemeilen hinaus erstreckt, der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission Anträge zu den äußeren Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden²⁷⁴,

²⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1184, Nr. 18961. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 141; öBGBI. Nr. 161/1988; AS 1982 128.

²⁷⁴ Verfügbar über die von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht geführte Website der Kommission.

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in dem Dokument SPLOS/72, Buchstabe a), zu erfüllen²⁷⁵,

ferner feststellend, dass sich einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig besonderen Herausforderungen gegenübersehen, wenn es darum geht, Anträge an die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung und Übermittlung der Anträge an die Kommission um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, wie über den freiwilligen Treuhandfonds, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 einrichtete, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

in der Erkenntnis, wie wichtig die gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, dass praktische Schwierigkeiten auftreten können, wenn es zu einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt, namentlich was die Weiterbeschäftigung von Sachverständigen bis zur und während der Prüfung der Anträge durch die Kommission betrifft,

sowie in der Erkenntnis, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Anträge und der Zahl der noch zu erwartenden Anträge ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet, und den Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission²⁷⁶ begrüßend,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem prognostizierten Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Anträgen²⁷⁴ und in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis nehmend von der weiteren Umsetzung des auf der dreißigsten Tagung der Kommission gefassten Beschlusses bezüglich der Regelungen für ihre Tagungen und die Sitzungen ihrer Unterkommissionen, unter Berücksichtigung des Beschlusses der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens²⁷⁷,

in Anbetracht der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

²⁷⁵ SPLOS/183.

²⁷⁶ SPLOS/229.

²⁷⁷ Siehe CLCS/76.

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der vierundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Kommission²⁷⁸,

besorgt über die Auswirkungen des Arbeitsvolumens der Kommission auf die Beschäftigungsbedingungen ihrer Mitglieder,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen²⁷⁹, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

sowie unter Hinweis auf ihre in den Ziffern 202, 203 und 209 der Resolution 65/37 A vom 7. Dezember 2010 gefassten Beschlüsse betreffend den im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichteten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtigen Regelmäßigen Prozess,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Seerechtsabteilung mit der Sekretariatsunterstützung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der in seinem Rahmen eingerichteten Institutionen, beauftragt wurde,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des Informellen Beratungsprozesses, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/33 vom 24. November 1999 einrichtete, um der Versammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33, 65/37 A, 65/37 B vom 4. April 2011, 66/231 vom 24. Dezember 2011, 67/78 vom 11. Dezember 2013 und 68/70, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Unterstützungs- und Hilfebedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses und im Zusammenhang mit den Aufgaben als Koordinierungsstelle für UN-Ozeane,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)²⁸⁰ ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

²⁷⁸ SPLOS/276.

²⁷⁹ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

I

**Durchführung des Seerechtsübereinkommens und
damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte**

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht und über Ozeane und Seerecht, insbesondere die Resolution 68/70, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen²⁶³;
2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;
3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens²⁸⁰ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;
4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)²⁸¹ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;
5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;
6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgesehen, vorzugsweise unter Verwendung allgemein anerkannter und aktuellster geodätischer Daten;
7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderungen und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;
8. *nimmt Kenntnis* von den jüngst hinterlegten Ratifikationsurkunden für das Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes²⁸², fordert die Staaten *auf*, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden, sofern sie es nicht bereits getan haben, und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in der Anlage zu diesem Übereinkommen, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

²⁸¹ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

²⁸² Ebd., Vol. 2562, Nr. 45694.

II

Kapazitätsaufbau

9. *betont*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;

10. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“²⁷¹ anerkannten, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonten, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung im Jahr 2003 beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie;

11. *betont*, dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft, zu beheben;

12. *verlangt*, dass Kapazitätsaufbauinitiativen den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, und fordert die Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Tragfähigkeit solcher Initiativen zu gewährleisten;

13. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

14. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die Navigationshilfen, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

15. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien auch weiterhin die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltschonender Technologien;

16. *fordert* die Staaten und internationalen Institutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu unterstützen und zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die für die Förderung der wirksamen Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind;

17. *fordert* die Staaten und internationalen Institutionen *ferner auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, auszuarbeiten und zu verstärken und umweltschonende Technologien zur Untersuchung und Minimierung der Auswirkungen der Versauerung der Ozeane zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie an sie weiterzugeben;

18. *betont*, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen, und Maßnahmen zur Durchführung einer derartigen Zusammenarbeit zu fördern;

19. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit ist, die das Institut für internationales Seerecht der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, das 2014 sein 25-jähriges Bestehen feierte, als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, leistet, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

20. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschiffahrtsuniversität der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Kompetenzzentrum für Bildung und Forschung für die Seeschiffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschiffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

21. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

22. *erkennt an*, in welchem beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen²⁸³, weiter zu stärken;

23. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeresmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

24. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen

²⁸³ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in den Resolutionen 55/7, 57/141 und 64/71 vom 4. Dezember 2009 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben²⁸⁴;

25. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;

26. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist;

27. *legt den Staaten nahe*, die Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

28. *legt den Staaten außerdem nahe*, weitere Möglichkeiten des Kapazitätsaufbaus auf regionaler Ebene zu prüfen;

29. *dankt* der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für den Beitrag, den sie mit ihrem Ausbildungssystem Ocean Teacher Academy, mit dem mehr als 1.300 Studierende und Fachleute aus mehr als 120 Ländern auf dem Gebiet des Ozeandaten- und -informationsmanagements ausgebildet wurden, zum Kapazitätsaufbau geleistet hat, und nimmt Kenntnis von der Einrichtung der über ein Netz regionaler Schulungszentren betriebenen Ocean Teacher Global Academy, die die in Entwicklungsländern vorhandenen Kapazitäten und Fachkenntnisse erweitert;

30. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Seegerichtshofs zur Abhaltung regionaler Arbeitstagungen, darunter die jüngste Arbeitstagung zur Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten im östlichen und im südlichen Afrika, die am 8. August 2014 in Nairobi in Zusammenarbeit mit dem Koreanischen Meeresinstitut und mit der Hilfe der Regierung Kenias abgehalten wurde;

31. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen der Seerechtsabteilung, Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen zusammenzustellen, ersucht den Generalsekretär, diese von Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen bereitgestellten Informationen weiter regelmäßig zu aktualisieren und in seinen jährlichen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen, bittet die Staaten, die internationalen Organisationen und die Geberorganisationen, dem Generalsekretär zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen zu übermitteln, und ersucht die Abteilung, die dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs entnommenen Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen leicht zugänglich in ihre Website einzustellen, um die Zusammenführung von Bedarf und Angebot auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern;

32. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

33. *fordert die Seerechtsabteilung auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen,

²⁸⁴ A/69/71/Add.1, Anhang.

den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung²⁸⁵ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission²⁸⁶ erleichtern;

34. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;

35. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag der Seerechtsabteilung zu den Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene;

36. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Anträge, bittet außerdem die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

37. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den das von der Generalversammlung 1981 zu Ehren des ersten Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen eingerichtete Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen, das mit Unterstützung eines Netzes von 17 Gastinstitutionen bis heute 29 Stipendien an Personen aus 25 Mitgliedstaaten vergeben hat, zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts geleistet hat, begrüßt es, dass die Vergabe des siebenundzwanzigsten Stipendiums 2015 dank der großzügigen Beiträge von Mitgliedstaaten ermöglicht wird²⁸⁴, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, und nimmt Kenntnis von den Bestimmungen ihrer Resolution über das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts, insbesondere von dem Ersuchen an den Generalsekretär, die erforderlichen Finanzmittel für das Stipendium mit Wirkung vom Zweijahreszeitraum 2016-2017 im ordentlichen Haushalt anzusetzen, zur Prüfung durch die Versammlung, falls die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, um zumindest ein Stipendium pro Jahr zu vergeben²⁸⁷;

38. *würdigt außerdem* den wichtigen Beitrag des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der japanischen Nippon Foundation, das 2014 sein zehnjähriges Bestehen feierte und das seit 2004 110 Stipendien an Personen aus 67 Mitgliedstaaten vergeben hat, zur Erschließung der Humanressourcen der Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung globaler Verbindungen durch das Programm für ehemalige Stipendiaten, das seine sechste, von der Nippon Foundation ausgerichtete Tagung vom 28. November bis 3. Dezember 2014 in Tokio abhielt;

39. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen und Fonds *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, und würdigt es, dass über die Globale Umweltfazilität und andere Fonds Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen verfügbar sind;

III

Tagung der Vertragsstaaten

40. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die vierundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens am 9. Juni 2014 den zwanzigsten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens

²⁸⁵ CLCS/40/Rev.1.

²⁸⁶ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

²⁸⁷ Resolution 69/117, Ziff. 8.

beging, begrüßt den Bericht über die genannte Tagung²⁸⁸, begrüßt außerdem die Wahl von sieben Mitgliedern des Seegerichtshofs und eines Mitglieds der Kommission am 11. beziehungsweise 12. Juni 2014²⁸⁸ und begrüßt ferner die Beschlüsse der vierundzwanzigsten Tagung zu Haushaltsangelegenheiten und zu den Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Kommission²⁸⁹;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die fünfundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 8. bis 12. Juni 2015 nach New York einzuberufen und eine volle Konferenzbetreuung, nach Bedarf einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

42. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

43. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

44. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

45. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

46. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet und standardisiert, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

47. *nimmt Kenntnis* von dem auf der zwanzigsten Tagung der Meeresbodenbehörde gefassten Beschluss, Änderungen der Bestimmungen über die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen im Gebiet²⁹⁰ und der Bestimmungen über die Prospektion und Exploration polymetallischer Sulfide im Gebiet²⁹¹ zu genehmigen;

48. *stellt außerdem fest*, dass die Zahl der Verträge mit der Meeresbodenbehörde über die Exploration polymetallischer Knollen, polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Ferromangankrusten gestiegen

²⁸⁸ SPLOS/277, Ziff. 96-103 und 104-109.

²⁸⁹ SPLOS/275 und SPLOS/276.

²⁹⁰ ISBA/20/A/9.

²⁹¹ ISBA/20/A/10.

ist, und nimmt ferner Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die der Rat der Meeresbodenbehörde der Ausarbeitung eines Abbau-Kodexes widmet;

49. *verweist* auf die Bedeutung des Gutachtens der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs vom 1. Februar 2011 über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten²⁹²;

50. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

51. *erinnert* daran, dass der Umweltmanagementplan für die Clarion-Clipperton-Zone, der die vorläufige Bestimmung eines Netzes von Gebieten von besonderem ökologischem Interesse umfasst, 2012 genehmigt wurde und über einen Zeitraum von zunächst drei Jahren umgesetzt werden soll, sodass er mit zunehmender Verfügbarkeit wissenschaftlicher, technischer und ökologischer Basisdaten und Daten zur Ressourcenbewertung verbessert werden kann, und dass zu diesem Zweck dazu ermutigt wurde, in den genannten Gebieten wissenschaftliche Meeresforschung durchzuführen und der Meeresbodenbehörde die verfügbaren Ergebnisse zuzuleiten²⁹³, und bittet die Meeresbodenbehörde, die Ausarbeitung und Genehmigung von Umweltmanagementplänen in anderen internationalen Meeresbodenzonen, insbesondere dort, wo derzeit Verträge über die Exploration bestehen, zu erwägen;

52. *dankt* den Staaten, die Beiträge zu dem auf Beschluss der Meeresbodenbehörde auf ihrer achten Tagung²⁹⁴ eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme der Mitglieder der Rechts- und Fachkommission aus Entwicklungsländern und der Mitglieder des Finanzausschusses aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und des Ausschusses geleistet haben²⁹⁵, und den Staaten, die Beiträge zu dem von der Meeresbodenbehörde auf ihrer zwölften Tagung²⁹⁶ eingerichteten Stiftungsfonds für wissenschaftliche Meeresforschung im Gebiet geleistet haben, der die Durchführung kollaborativer wissenschaftlicher Meeresforschung im Gebiet fördern und anregen soll, und legt den Staaten nahe, zusätzliche Beiträge zu diesen Fonds zu leisten;

VI

Wirksame Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

53. *würdigt* die Fortschritte bei der Arbeit der Meeresbodenbehörde;

54. *würdigt außerdem* die Arbeit, die der Seegerichtshof seit seiner Errichtung geleistet hat;

55. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde und den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

56. *legt* der Meeresbodenbehörde *nahe*, weitere Möglichkeiten zur Bewältigung des Arbeitsvolumens zu sondieren, das sich aus der steigenden Zahl von Verträgen und Anträgen ergibt, und nimmt Kenntnis von den Beschlüssen des Rates der Behörde, den Generalsekretär der Meeresbodenbehörde zu ersuchen, dafür zu sorgen, dass Mittel entsprechend den vom Rat und der Versammlung der Behörde vorgegebenen Prioritäten²⁹⁷ zugewiesen werden;

²⁹² Siehe ISBA/17/A/9.

²⁹³ Siehe ISBA/18/C/22.

²⁹⁴ ISBA/8/A/11.

²⁹⁵ Siehe ISBA/20/A/2, Ziff. 30.

²⁹⁶ ISBA/12/A/11.

²⁹⁷ ISBA/20/C/21 und ISBA/20/C/31.

57. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Versammlung der Meeresbodenbehörde, die Vertragsnehmer aktiver Explorationsverträge mit der Meeresbodenbehörde, die ihren Standpunkt derzeit noch überdenken, aufzufordern, die von der Versammlung auf ihrer neunzehnten Tagung zur Gewährleistung einer ausgewogenen Lastenteilung zwischen allen Vertragsnehmern eingeführte jährliche Gemeinkostenabgabe für die Verwaltung und Beaufsichtigung ihrer Verträge zu übernehmen²⁹⁸, und anerkennt in dieser Hinsicht, dass eine Reihe von Vertragsnehmern die jährlichen Gemeinkostenabgabe bereits übernommen haben;

58. *bekundet ihre Besorgnis* über die niedrige Beteiligung an den Jahrestagungen der Versammlung der Meeresbodenbehörde, auch unter Kenntnisnahme der zur Terminplanung der Jahrestagungen der Meeresbodenbehörde geäußerten Besorgnisse und unter Berücksichtigung der großen Fortschritte der Meeresbodenbehörde bei der Annahme von Bestimmungen über die Prospektion und Exploration von Mineralien im Gebiet, und bittet die Meeresbodenbehörde, Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung an ihren Jahrestagungen zu erwägen, einschließlich der Abhaltung der Tagungen zu einem früheren Zeitpunkt;

59. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Meeresbodenbehörde auf ihrer zwanzigsten Jahrestagung ihr zwanzigjähriges Bestehen feierte;

60. *würdigt*, dass die Meeresbodenbehörde fortlaufend Seminare zur Bekanntmachung ihrer Arbeit veranstaltet, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Seminar zu den ökologischen, rechtlichen und technischen Herausforderungen des Tiefseebergbaus für die Entwicklungsländer, das am 11. und 12. November 2013 in Mexiko-Stadt stattfand, begrüßt den Aufruf, Binnenländer und andere geografisch benachteiligte Länder in diese Seminare einzubeziehen, und fordert die anderen Staaten und Regionen auf, zu erwägen, die Meeresbodenbehörde um die Veranstaltung solcher Arbeitsseminare zu bitten, um eine umfassendere Beteiligung der internationalen Gemeinschaft an der Exploration und Ausbeutung der mineralischen Ressourcen im Gebiet zu fördern;

61. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs²⁹⁹ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde³⁰⁰ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

62. *betont die Wichtigkeit*, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zukommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

63. *erinnert daran*, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandsockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels endgültig und verbindlich sind;

64. *erinnert außerdem daran*, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

²⁹⁸ Siehe ISBA/20/A/12.

²⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

³⁰⁰ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

65. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Buchstabe a des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

66. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens³⁰¹ vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass zusätzliche Anträge, auf die in den vorläufigen Informationen Bezug genommen wurde, bei der Kommission eingereicht wurden;

67. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission³⁰² und davon, dass sie derzeit mehrere Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft;

68. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens³⁰³ Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateninhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Anträge von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Website zugänglich gemacht hat;

69. *nimmt Kenntnis* von den 21 Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Küstenstaaten übermittelten Anträgen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen im Einklang mit Anhang III Ziffer 11.3 der Geschäftsordnung der Kommission veröffentlicht werden;

70. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Anträge durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

71. *stellt außerdem fest*, dass die Kommission noch eine beträchtliche Zahl an Anträgen zu prüfen hat und welche Anforderungen dies für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

72. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem von der Kommission auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss bezüglich ihres Arbeitsvolumens, namentlich, die Dauer ihrer Tagungen auch im Jahr 2014 auf drei jeweils siebenwöchige Tagungen, einschließlich Plenarsitzungen, zu verlängern³⁰⁴, und nimmt ferner Kenntnis von dem von der Kommission auf ihrer zweiunddreißigsten und vierunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, neue Unterkommissionen einzusetzen, sodass neun Unterkommissionen aktiv Anträge prüfen³⁰⁵;

73. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der vierundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Kommissionsmitglieder, in dem

³⁰¹ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

³⁰² Siehe CLCS/78, CLCS/80 und CLCS/81.

³⁰³ SPLOS/183, Ziff. 3.

³⁰⁴ Siehe CLCS/80 und Corr.1.

³⁰⁵ Siehe CLCS/80 und Corr.1 und CLCS/83 und Corr.1.

sie bekräftigte, dass die Staaten, deren Sachverständige in der Kommission tätig sind, nach dem Übereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, einschließlich der Bereitstellung von Krankenversicherung²⁷⁸, und diese Staaten nachdrücklich aufforderte, alles daranzusetzen, die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Tagungen der Unterkommissionen, zu gewährleisten, im Einklang mit dem Übereinkommen;

74. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der vierundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, andere Beschäftigungsbedingungen der Kommissionsmitglieder im Rahmen der von der dreiundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten eingesetzten offenen Arbeitsgruppe weiter zu prüfen²⁷⁸;

75. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;

76. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

77. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, um für den im Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens²⁷⁶ beantragten verlängerten Zeitraum für die Kommission und ihre Unterkommissionen Sekretariatsdienste sicherzustellen;

78. *ersucht* den Generalsekretär infolgedessen *außerdem*, der Seerechtsabteilung zur Bereitstellung geeigneter Dienste und Unterstützung für die Kommission in Anbetracht der Erhöhung der Anzahl ihrer Arbeitswochen auch in Zukunft angemessene und ausreichende Ressourcen zuzuweisen;

79. *dankt* den Staaten, die Beiträge an den gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission und an den gemäß derselben Resolution eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission geleistet haben²⁸⁴, ermutigt die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an diese Fonds und genehmigt die Verwendung des letztgenannten Treuhandfonds nach Bedarf und gemäß dem in seiner Aufgabenstellung vorgesehenen Zweck, die Kosten der Teilnahme des Vorsitzenden der Kommission zu bestreiten, bei dem es sich um ein Kommissionsmitglied handelt, das von einem Entwicklungsland auf den Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens ernannt wurde;

80. *ermächtigt* den Generalsekretär, als vorläufige Maßnahme, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln in dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds zur Erleichterung der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission und nach Veranlagung der zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern für die Tagungen der Kommission im Jahr 2015 benötigten Mittel, diesen Mitgliedern für jede Tagung gesondert die Kosten für Reisekrankenversicherung aus dem Treuhandfonds zu erstatten, wobei der Generalsekretär auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu Reisekrankenversicherungen eine vernünftige Obergrenze festsetzt;

81. *ersucht* den Generalsekretär, schriftliche Informationen zu Optionen für die Bereitstellung von Krankenversicherung für Mitglieder der Kommission, einschließlich der damit verbundenen Kosten, vorzulegen;

82. *ermutigt* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, bei der Vorlage von Informationen zu Optionen für die Bereitstellung von Krankenversicherung dem Ausnahmecharakter der Kommission, ihren Arbeitsregelungen und der Bedeutung ihrer Arbeit für die internationale Gemeinschaft gebührend Rechnung zu tragen;

83. *bekundet ihre Absicht*, das Mandat des gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds zur Erleichterung der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission nach Prüfung der vom Generalsekretär vorgelegten Informationen zu Optionen für die Bereitstellung von Krankenversicherung für Mitglieder der Kommission weiter zu überprüfen;

84. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Kommission und vor Ende April 2015 schriftliche Informationen zu Optionen für die Bereitstellung zusätzlichen Büroraums für die Seerechtsabteilung vorzulegen, damit gewährleistet ist, dass die Kommissionsmitglieder für ihre Arbeit während der Tagungen der Kommission und ihrer Unterkommissionen über genügend Büroraum verfügen;

85. *billigt* die vom Generalsekretär vorgenommene Einberufung der siebenunddreißigsten, achtunddreißigsten und neununddreißigsten Tagung der Kommission für den 2. Februar bis 20. März 2015 beziehungsweise den 20. Juli bis 4. September 2015 und den 12. Oktober bis 27. November 2015 nach New York, mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile³⁰⁶ sowie jede von der Kommission möglicherweise wiederaufzunehmende Tagung, und *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken;

86. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, unter anderem in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

87. *dankt* den Staaten, die einen Meinungsaustausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und so den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zur Fortsetzung des Meinungsaustauschs;

88. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Anträge aufzubauen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

89. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

90. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein können und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

91. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtsindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

³⁰⁶ Vom 9. bis 13. Februar und vom 9. bis 13. März 2015 und vom 3. bis 7. und vom 24. bis 28. August 2015.

92. *betont außerdem*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur, insbesondere die Veröffentlichung der Leitlinien zur Bekämpfung der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur im Juni 2013, sowie die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage des Menschenhandels und der Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen;

93. *begrüßt* es, dass sich die Internationale Seeschiffahrts-Organisation mit der fairen Behandlung von Seeleuten befasst hat, und nimmt davon Kenntnis, dass die Organisation am 4. Dezember 2013 die Entschließung A.1090(28) über die faire Behandlung von Besatzungsmitgliedern in Bezug auf Landgang und Zugang zu Einrichtungen an Land verabschiedet hat;

94. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Weltschiffahrtstag 2014 unter dem Motto „Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation: wirksame Durchführung“ stand, und nimmt außerdem Kenntnis von den Empfehlungen des Rechtsausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf die Ratifikation und Durchführung aller einschlägigen Übereinkommen der Organisation;

95. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten³⁰⁷ in der geänderten Fassung und des Internationalen Übereinkommens von 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst des Personals auf Fischereifahrzeugen sind, Vertragsparteien zu werden;

96. *stellt fest*, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 11. Juni 2014 die Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zum Schutz zurückgelassener Seeleute und zur Entschädigung bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit der Seeleute angenommen hat, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seearbeitsübereinkommens in der geänderten Fassung zu werden, und bittet die Staaten außerdem, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003 (Übereinkommen Nr. 185)³⁰⁸ der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und alle diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

97. *bittet* die Staaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 zur Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

98. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge und unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist;

99. *erinnert* daran, dass jedes Vorgehen gegen Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Seerechtsübereinkommens, im Einklang stehen muss;

100. *erkennt* die entscheidende Rolle an, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu

³⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

³⁰⁸ Ebd., Vol. 2304, Nr. 41069. Deutschsprachige Fassung: Abl. EU 2005 Nr. L 136 S. 3.

bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

101. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dabei leistet, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Problems der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu fördern und die entsprechenden Kapazitäten zu stärken;

102. *stellt fest*, dass viele Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See betroffen sind;

103. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den potenziell von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe betroffenen Staaten und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und dem wichtigen Beitrag des Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien;

104. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

105. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräuberei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Förderung solcher Handlungen, begangen haben, zu erleichtern und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen, und legt den Staaten *nahe*, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, ihre diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften weiterzuentwickeln;

106. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Bedrohungen der Sicherheit und des Wohls von Seeleuten und anderen Personen durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See;

107. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen und Einrichtungen, Maßnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu empfehlen, um die Interessen und das Wohl von Seeleuten und Fischern, die Opfer von Seeräubern sind, nach ihrer Freilassung zu schützen, einschließlich einer nach dem Vorfall erfolgenden Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

108. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei, nimmt außerdem davon Kenntnis, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Abteilung eingestellt wurden, und ermutigt die genannten Organe zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei behilflich zu sein;

109. *würdigt* fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Fi-

finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

110. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die unmenschlichen Bedingungen, denen auf See genommene Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, sowie über die nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, fordert die sofortige Freilassung aller auf See genommenen Geiseln und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme auf See ist;

111. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Einrichtung des Geiselunterstützungsprogramms durch den Rat des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias³⁰⁹;

112. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich vor der Küste Somalias nach wie vor Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See ereignen, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, 2077 (2012) vom 21. November 2012, 2125 (2013) vom 18. November 2013 und 2184 (2014) vom 12. November 2014 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. August 2010³¹⁰ und vom 19. November 2012³¹¹ verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009), 1950 (2010), 2020 (2011), 2077 (2012), 2125 (2013) und 2184 (2014) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

113. *begrüßt* es, dass die Zahl der gemeldeten Fälle von Seeräuberei vor der Küste Somalias deutlich gesunken ist und den niedrigsten Stand seit 2006 erreicht hat, ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die Region weiterhin darstellen, und nimmt Kenntnis von der Resolution 2125 (2013) des Sicherheitsrats;

114. *würdigt* die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Operationalisierung einer globalen Datenbank über Seeräuberei, die Informationen über Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenfassen und die Erstellung von für die Rechtsdurchsetzung verwertbaren Analysen erleichtern soll, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, entsprechende Informationen über die geeigneten Kanäle an die INTERPOL zur Verwendung in der Datenbank weiterzugeben³¹²;

115. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Rahmen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nach der Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats weiter unternommen werden, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

116. *erkennt an*, dass der Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont,

³⁰⁹ Siehe S/2013/623, Ziff. 11-13.

³¹⁰ S/PRST/2010/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010-31. Juli 2011*.

³¹¹ S/PRST/2012/24; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2012-31. Juli 2013*.

³¹² Siehe S/2012/783, Ziff. 46.

dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräuberei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

117. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, überarbeitete vorläufige Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Hafen- und Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, vorläufige Leitlinien für private maritime Sicherheitsunternehmen, die privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet bereitstellen, und vorläufige Leitlinien für Flaggenstaaten betreffend Maßnahmen zur Verhütung und Eindämmung der von Somalia ausgehenden Seeräuberei genehmigt hat;

118. *legt* den Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff anwenden, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht genehmigt wurden;

119. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Schifffahrtsindustrie, mit den Staaten bei deren Maßnahmen gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu kooperieren, insbesondere zur Unterstützung der Schiffe, die dieses Gebiet durchfahren, und erinnert daran, dass die Versammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 30. November 2011 die Entschliebung A.1044(27) über Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verabschiedet hat;

120. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), der am 29. Januar 2009 unter der Ägide der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation verabschiedet wurde, auf den vier Themengebieten Informationsaustausch, Aus- und Fortbildung, innerstaatliche Rechtsvorschriften und Kapazitätsaufbau weiter angewandt wird;

121. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die hohe Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea *zum Ausdruck*, insbesondere die Gewalt gegen unschuldige Besatzungsmitglieder von Schiffen, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolutionen des Sicherheitsrats 2018 (2011) vom 31. Oktober 2011 und 2039 (2012) vom 29. Februar 2012, unterstützt die jüngsten Bemühungen, dieses Problem auf der globalen und der regionalen Ebene anzugehen, erinnert daran, dass den Staaten in der Region die führende Rolle dabei zukommt, die Bedrohung zu bekämpfen, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgeht, und ihre tieferen Ursachen anzugehen, begrüßt den am 25. Juni 2013 in Jaunde angenommenen Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika und fordert die Staaten in der Region auf, den Verhaltenskodex so bald wie möglich im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, umzusetzen;

122. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Entschliebung A.1069(28) der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation über die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und illegaler Meerestätigkeiten im Golf von Guinea vollständig durchgeführt wird;

123. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt³¹³ und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich

³¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

auf dem Festlandsockel befinden³¹³, zu werden, nimmt davon Kenntnis, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt³¹⁴ und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden³¹⁵, am 28. Juli 2010 in Kraft getreten sind, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

124. *fordert die Staaten auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See³¹⁶ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

125. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

126. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Schifffahrt und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur („Kooperationsmechanismus“) zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des siebten Kooperationsforums am 22. und 23. September 2014 in Langkawi (Malaysia), der siebten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses am 24. September 2014 in Langkawi, der neununddreißigsten Tagung der Dreiparteien-Gruppe technischer Sachverständiger vom 24. bis 26. September 2014 in Langkawi und der zwölften und dreizehnten Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 16. und 17. April 2014 beziehungsweise am 18. und 19. September 2014 in Singapur, die zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

127. *stellt fest*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See sowie die Existenzgrundlagen und die Sicherheit von Küstengemeinschaften gefährden;

128. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen

³¹⁴ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

³¹⁵ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

³¹⁶ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2003 II S. 2018) und Dokument MSC 81/25/Add.1, Anhang 2, Entschließung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu bekämpfen;

129. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel, sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³¹⁷ fallen, zu bekämpfen;

130. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³¹⁸, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³¹⁹ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³²⁰ zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

131. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Schifffahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

132. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

133. *fordert die Staaten*, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, *auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

134. *fordert die Staaten*, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See³²¹ angenommen haben, *auf*, den Code über internationale Normen und empfohlene Verfahrensweisen für die Sicherheitsuntersuchung eines Seeunfalls oder eines Vorkommnisses auf See³²² umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für jede im Falle eines

³¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

³¹⁸ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

³¹⁹ Ebd., Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

³²⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

³²¹ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.257(84). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2010 II S. 457, 467.

³²² International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

sehr schweren Seeunfalls durchgeführte Seesicherheits-Untersuchung einen Seesicherheits-Untersuchungsbericht vorzulegen, damit Trends ermittelt und erkenntnis- und risikobasierte Empfehlungen erarbeitet werden können³²³;

135. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung die EntschlieÙung „Richtlinien zur Sicherung und Sammlung von Beweismitteln wegen des Vorwurfs einer an Bord eines Schiffes begangenen schweren Straftat oder aufgrund der Anzeige wegen einer an Bord vermissten Person sowie zur seelsorgerischen und medizinischen Betreuung betroffener Personen“³²⁴ verabschiedet hat;

136. *anerkennt* die wichtige Arbeit der Internationalen Hydrographischen Organisation, fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Mitglieder dieser Organisation zu werden, legt allen deren Mitgliedern nahe, Anträge von Staaten auf Mitgliedschaft in der Organisation im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Verfahren aktiv zu prüfen, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

137. *anerkennt außerdem* die Bedeutung auf Seewetterdaten beruhender nautischer Warndienste für die nautische Schifffahrtssicherheit, den Schutz des menschlichen Lebens auf See und die Optimierung von Schifffahrtsrouten und nimmt Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen der Weltorganisation für Meteorologie und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verbesserung dieser Dienste und zu deren Ausweitung auf die arktische Region;

138. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien fortzusetzen;

139. *stellt fest*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, und erkennt das Recht der Freiheit der Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an, stellt außerdem fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollten, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und eine bessere Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert werden, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport gehören;

140. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 139 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen *bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

141. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 angenommenen Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe³²⁵ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

³²³ Siehe International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.1061(28).

³²⁴ International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.1091(28).

³²⁵ International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.949(23).

142. *stellt fest*, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks³²⁶ nunmehr gegeben sind und das Übereinkommen am 14. April 2015 in Kraft treten wird, und bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

143. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

144. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte³²⁷ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See³²⁸ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See³²⁹ betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen³³⁰ wirksam durchgeführt werden;

145. *vermerkt*, dass die Vorschrift III/17-1 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See³³¹ am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist und dass die damit zusammenhängenden Richtlinien für die Erarbeitung von Plänen und Verfahren für das Bergen von Personen aus dem Wasser am 14. Dezember 2012 angenommen wurden;

146. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten gemäß dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens, erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig die Zusammenarbeit für diese Zwecke ist, einschließlich im Rahmen des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See³³²;

147. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und stellt in dieser Hinsicht fest, dass es notwendig ist, alle einschlägigen und anwendbaren internationalen Übereinkünfte durchzuführen, und wie wichtig es ist, dass die Staaten gemäß diesen Übereinkünften zusammenarbeiten;

³²⁶ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 530.

³²⁷ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

³²⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.155(78).

³²⁹ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 390, 400.

³³⁰ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

³³¹ International Maritime Organization, Dokument MSC 91/22/Add.1, Anhang 2, Entschließung MSC.338(91).

³³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1405, Nr. 23489. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1982 II S. 485.

148. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der am 10. und 11. Dezember 2014 in Genf abgehaltene siebente Dialog des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über Herausforderungen im Flüchtlingschutz das Thema „Schutz auf See“ behandelte;

149. *bittet* die Staaten, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 2. Dezember 2010 angenommenen Überarbeiteten Leitlinien über die Verhinderung des Zugangs blinder Passagiere und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die erfolgreiche Regelung von Fällen blinder Passagiere³³³ umzusetzen;

150. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

151. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

152. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagen und Seminaren über den Schutz und die Unterhaltung unterseeischer Glasfaserkabel zu verstärken, um die Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur zu fördern;

153. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, Gesetze und sonstige Vorschriften betreffend die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen auf Hoher See durch ein ihre Flagge führendes Schiff oder durch eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Person zu erlassen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

154. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, unterseeische Kabel zu warten und auch zu reparieren, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

155. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

156. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

157. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation³³⁴ zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, das Audit-Verfahren

³³³ International Maritime Organization, Dokument MSC 88/26/Add.1, Anhang 6, Entschließung MSC.312(88).

³³⁴ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

zu institutionalisieren, wobei der Code für die Anwendung der Instrumente der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (III-Code) voraussichtlich ab dem 1. Januar 2016 verbindlich anzuwenden sein wird³³⁵;

158. *begrüßt* die laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Codes für in Polargewässern operierende Schiffe („Polarcode“) und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen zur Fertigstellung des Polarcodes in dem vereinbarten Rahmen zu unterstützen, damit er so bald wie möglich in Kraft treten kann;

159. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation an Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgastschiffen vor dem Hintergrund der jüngsten Unfälle und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen, unter anderem Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, zur Verbesserung der Sicherheit von Fahrgastschiffen zu unterstützen;

160. *erkennt an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch erhöhte Transparenz und verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

161. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, ausreichende geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sie die Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen erlangen oder aufrechterhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, gegebenenfalls einschließlich der beständigen Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und die Durchführung der einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durch die Flaggenstaaten wie auch die Verwirklichung der einschlägigen Ziele dieser Resolution zu fördern;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

162. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens dafür ist, die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

163. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ mit Besorgnis feststellten, dass die Meeresverschmutzung die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere beeinträchtigt, namentlich durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle und Stickstoffverbindungen, aus einer Vielzahl von Quellen auf dem Meer und dem Festland, darunter Einträge durch die Schifffahrt und vom Lande aus, dass sich die Staaten zu Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Verschmutzungsereignisse und ihrer Auswirkungen auf die Meeresökosysteme verpflichtet haben, namentlich indem sie die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommenen einschlägigen Übereinkommen wirksam durchführen und maßgebliche Initiativen, darunter das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten³³⁶, weiterverfolgen und zu diesem Zweck koordinierte Strategien beschließen, und dass sie sich ferner verpflichtet haben, auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern;

³³⁵ Siehe International Maritime Organization, Assembly, Entschlüsseungen A.1018(26), A.1067(28), A.1068(28) und A.1070(28).

³³⁶ A/51/116, Anlage II.

164. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit der in „Die Zukunft, die wir wollen“ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit und auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern;

165. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von ihren jüngsten Erkenntnissen über die Versauerung der Ozeane und den Auswirkungen auf diese sowie von den Erkenntnissen der Weltorganisation für Meteorologie in ihrem jährlichen *Greenhouse Gas Bulletin* (Bulletin über Treibhausgase) und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³³⁷ und der Ziffern 6 bis 10 des Beschlusses XII/23 über die biologische Vielfalt der Meere und Küsten, der auf der vom 6. bis 17. Oktober 2014 in Pyeongchang (Republik Korea) abgehaltenen zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde³³⁸, und sich auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

166. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre Besorgnis* über die jüngsten Erkenntnisse der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen zur Versauerung der Ozeane und den erheblichen Risiken für die Meeresökosysteme, insbesondere polare Ökosysteme und Korallenriffe, und die möglichen schädlichen Folgen für die Fischerei und die Existenzgrundlagen;

167. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ zur Unterstützung von Initiativen aufforderten, die sich gegen die Versauerung der Ozeane und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und Ressourcen der Meere und Küsten richten, und in dieser Hinsicht erneut erklärten, dass sie gemeinsam darauf hinwirken müssen, die weitere Versauerung der Ozeane zu verhüten sowie die Resilienz der Meeresökosysteme und der zur Existenzsicherung auf sie angewiesenen Gemeinwesen zu stärken und die wissenschaftliche Meeresforschung, die Überwachung und Beobachtung der Versauerung der Ozeane und besonders empfindlicher Ökosysteme zu unterstützen, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck;

168. *begrüßt* in dieser Hinsicht die am 28. und 29. August 2014 in Apia abgehaltene Internationale Arbeitstagung über Ozeanversauerung: Überlegungen zum Stand der Wissenschaft für die kleinen Inselentwicklungsländer, deren Bevölkerungen durch die Auswirkungen der Ozeanversauerung besonders gefährdet sind, nimmt Kenntnis von dem Bericht der Kovorsitzenden der Arbeitstagung und befürwortet die Abhaltung ähnlicher Arbeitstagungen in der Zukunft;

169. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Säuregehalt des oberflächennahen Meerwassers seit Beginn des Industriezeitalters um etwa 30 Prozent gestiegen ist³³⁹ und dass mit der anhaltenden und bestürzenden Versauerung der Ozeane der Erde Auswirkungen aller Art verbunden sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit erheblichen Anstrengungen gegen die Ursachen der Versauerung der Ozeane anzugehen, eingedenk der jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Fähigkeiten der einzelnen Länder, und die Auswirkungen der Ozeanversauerung weiter zu untersuchen und zu minimieren, die diesbezügliche lokale, nationale, regionale und globale Zusammenarbeit zu verstärken, indem sie unter anderem einschlägige Informationen austauschen und weltweit, auch in den Entwicklungsländern, Kapazitäten zur Messung der Ozeanversauerung aufbauen, und Schritte zu unternehmen, um die Meeresökosysteme gesünder und dadurch

³³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

³³⁸ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29, Abschn. I.

³³⁹ Wie aus dem Bericht von 2013 der Arbeitsgruppe I der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen über die physikalischen wissenschaftlichen Grundlagen der Klimaänderungen hervorgeht.

nach Möglichkeit gegenüber den Auswirkungen der Versauerung der Ozeane widerstandsfähiger zu machen;

170. *würdigt* die Aufmerksamkeit, die der Versauerung der Ozeane auf der vierzehnten Tagung des Informellen Beratungsprozesses gewidmet wurde, und verpflichtet sich, dieser wichtigen Frage auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Berücksichtigung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung und der laufenden Arbeiten des Internationalen Koordinierungszentrums für Fragen der Ozeanversauerung der Internationalen Atomenergie-Organisation;

171. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen;

172. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Anerkennung Kenntnis* von der Einberufung der zwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 1. bis 12. Dezember 2014 nach Lima und ist sich bewusst, wie wichtig die Aufklärung über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere ist;

173. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und vor anderen Formen physischer Schädigung sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

174. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass invasive gebietsfremde Arten für die Ökosysteme und Ressourcen der Meere eine erhebliche Bedrohung darstellen, und sich verpflichteten, Maßnahmen durchzuführen, um die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten zu verhüten und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, darunter nach Bedarf die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation beschlossenen Maßnahmen;

175. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen³⁴⁰ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

176. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die angemessene und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung und Anwendung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen, und befürwortet außerdem die Übermittlung der Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfungen an die zuständigen internationalen Organisationen im Einklang mit dem Übereinkommen;

177. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Regionalmeerprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 2014 sein vierzigjähriges Bestehen feiert, und legt den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der Regionalmeerübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

³⁴⁰ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 42.

178. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere haben;

179. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen der Klimaänderung auf Ozeane und Meere zu verbessern, und erinnert daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und die Küstenerosion für viele Küstenregionen und Inseln, insbesondere in Entwicklungsländern, eine ernste Gefahr darstellen, und in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft aufforderten, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu unternehmen;

180. *stellt mit Besorgnis fest*, dass extreme Wetterereignisse wie tropische Wirbelstürme und damit verbundene Sturmfluten gravierende Auswirkungen auf Küstengemeinschaften haben, und legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltorganisation für Meteorologie, nahe, kooperative Maßnahmen zu ergreifen, um den Staaten bei der Vorhersage solcher Ereignisse und bei der Nutzung dieser Vorhersagen in Frühwarnsystemen für mehrere Gefahren und im Risikomanagement behilflich zu sein;

181. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, aus Quellen auf dem Festland und dem Meer beeinträchtigt werden, und ist sich daher der Notwendigkeit bewusst, die Quellen, die Mengen, die Wege, die Verteilungstrends, die Beschaffenheit und die Auswirkungen von Meeresmüll besser zu verstehen, und bittet die Staaten in dieser Hinsicht um die Durchführung der Resolution 1/6 über Plastik-Meeresmüll und Mikroplastik, die die Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf ihrer ersten Tagung im Juni 2014 verabschiedete³⁴¹;

182. *begrüßt* die Aktivitäten der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, sowie anderer zwischenstaatlicher Organisationen zur Auseinandersetzung mit den Quellen und Auswirkungen des Meeresmülls, unter anderem im Rahmen der Globalen Partnerschaft gegen Meeresmüll, sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit Meeresmüll, die nach dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten³⁴² getroffen wurden, insbesondere die Verabschiedung der Resolution 10.4 über Meeresmüll durch die Konferenz der Vertragsparteien des genannten Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung, und nimmt Kenntnis von den jüngsten Arbeiten der Internationalen Walfangkommission zur Bewertung der Auswirkungen von Meeresmüll auf Wale;

183. *ermutigt* die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

184. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen und gegebenenfalls regionalen Strategien zur Abfallbehandlung, insbesondere in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden, den Aufbau einer Infrastruktur für die integrierte Abfallwirtschaft zu erwägen und zur Behebung dieses Problems die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize mit dem Ziel der Reduzierung des Meeresmülls zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffanganlagen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihres Ursprungs, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und

³⁴¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 25 (A/69/25)*, Anhang.

³⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBI. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeresmüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen und das Problem des Meeresmülls und die Notwendigkeit, umweltverträgliche Möglichkeiten zu seiner Beseitigung zu erwägen, stärker ins Bewusstsein zu rücken;

185. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe;

186. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 in der geänderten Fassung³⁴³ zu werden;

187. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Londoner Protokoll) zu werden;

188. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Entschließung über die Richtlinien und Praxis der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase³⁴⁴;

189. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffanganlagen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffanganlagen für Abfälle anzugehen;

190. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Land ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Manila über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten³⁴⁵ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

191. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen und schädlicher Algenblüten in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen, insbesondere durch die Verminderung des gesamten Nährstoffeintrags vom Land aus, und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

192. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Stadt- und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

193. *ermutigt* die Staaten, sofern sie es noch nicht getan haben, so bald wie möglich durch die notwendigen innerstaatlichen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie die Verpflichtungen, die ihnen die Ratifikation des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber³⁴⁶ auferlegt, erfüllen können, und dieses

³⁴³ International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24/Add.1, Anhang 19, Entschließung MEPC.203(62). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1146, 1164.

³⁴⁴ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.963(23).

³⁴⁵ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP(DEPI)/GPA/IGR.3/6, Anhang.

³⁴⁶ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP(DTIE)/Hg/CONF/4, Anhang II.

sodann zu ratifizieren, anzunehmen, zu billigen oder ihm beizutreten, damit es möglichst bald in Kraft treten kann;

194. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁰ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁷⁹, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁴⁷ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

195. *verweist* auf die Entschließung über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten³⁴⁸ und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen, dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und in der sie außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

196. *verweist außerdem* auf die Entschließung über den Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens auf ihrer vom 11. bis 15. Oktober 2010 abgehaltenen zweiunddreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen fünften Tagung verabschiedeten³⁴⁹;

197. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens und Protokolls auch weiterhin auf einen globalen, transparenten und wirksamen Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für Maßnahmen zur Ozeandüngung und andere Maßnahmen hinarbeiten, die unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und für die Meeresumwelt schädlich sein können, und nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Änderungen des Protokolls³⁵⁰;

198. *verweist* auf den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) gefassten Beschluss IX/16 C³⁵¹, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab

³⁴⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁴⁸ International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Resolution LC-LP.1 (2008).

³⁴⁹ International Maritime Organization, Dokument LC 32/15 und Corr.1, Anhang 5, Entschließung LC-LP.2 (2010).

³⁵⁰ International Maritime Organization, Dokument LC 35/15, Anhang 4, Entschließung LP.4(8).

³⁵¹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO₂-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss X/29, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste³⁵² und in dem sie die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

199. *verweist außerdem* darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Besorgnis über die möglichen Umweltauswirkungen der Ozeandüngung betonten, in dieser Hinsicht an die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien gefassten Beschlüsse zur Ozeandüngung erinnerten und beschlossenen, die Frage der Ozeandüngung auch weiterhin mit äußerster Vorsicht und im Einklang mit dem Vorsorgeansatz zu behandeln;

200. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt außerdem fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und Umweltleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen, und legt in diesem Zusammenhang den Staaten nahe, sich verstärkt um die Anwendung eines solchen Ansatzes zu bemühen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

201. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichtet haben, die Gesundheit, die Produktivität und die Resilienz der Ozeane und Meeresökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, ihre biologische Vielfalt zu bewahren und so ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für die heutigen und die künftigen Generationen zu ermöglichen und beim Management von Aktivitäten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, im Einklang mit dem Völkerrecht einen Ökosystemansatz und den Vorsorgeansatz wirksam anzuwenden, um allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden;

³⁵² Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

202. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;

203. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meerestechnische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

204. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten und vom Sekretariat zusammengestellten Informationen³⁵³ über die Hilfen, die den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

205. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen³⁵⁴ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

206. *befürwortet* die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung³⁵⁵ und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

207. *verweist* auf die Rolle des Basler Übereinkommens beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

208. *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass Ölunfälle schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können, *legt* den Staaten eindringlich *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen in den Bereichen Schutz der Meeresumwelt, menschliche Gesundheit und Sicherheit, Prävention, Notfallmaßnahmen und Folgenbegrenzung zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen, und regt in dieser Hinsicht an, zum besseren Verständnis der Folgen von Ölunfällen auf See wissenschaftliche Forschung, einschließlich wissenschaftlicher Meeresforschung, durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten;

209. *legt* den Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, *nahe*, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung³⁵⁶ und das Protokoll von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe, beides Rechtsinstrumente der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und in dieser Hinsicht zu erwägen, regionale Abmachungen zu errichten und ihnen beizutreten, um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Verschmutzungsereignisse mit Öl und gefährlichen Stoffen zu verstärken;

³⁵³ A/63/342.

³⁵⁴ International Maritime Organization, Dokument SR/CONF/45.

³⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

³⁵⁶ Ebd., Vol. 1891, Nr. 32194. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 3798; AS 1998 1016.

210. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See³⁵⁷ zu werden;

X

Biologische Vielfalt der Meere

211. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zur Behandlung dieser Fragen im Rahmen des von der Generalversammlung in Resolution 66/231 eingeleiteten Prozesses³⁵⁸ beizutragen;

212. *begrüßt* die gemäß den Ziffern 198 bis 200 der Resolution 68/70 vom 1. bis 4. April 2014 beziehungsweise vom 16. bis 19. Juni 2014 in New York abgehaltene erste und zweite Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu dem Geltungsbereich, den Parametern und der Durchführbarkeit einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens innerhalb des von der Generalversammlung in Resolution 66/231 eingeleiteten Prozesses, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Rechtsrahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche auf diese Fragen wirksam eingeht, indem Lücken ermittelt und künftige Vorgehensweisen aufgezeigt werden, namentlich im Wege der Anwendung der bestehenden Rechtsinstrumente und der möglichen Ausarbeitung einer multilateralen Vereinbarung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens, und nimmt Kenntnis von dem auf diesen Tagungen geführten Meinungsaustausch und den dort erzielten Fortschritten²⁶⁶;

213. *bekräftigt* die von den Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ eingegangene Verpflichtung, auf der Grundlage der von der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe geleisteten Arbeit und vor dem Ende der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Frage der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche mit Dringlichkeit anzugehen, unter anderem indem sie einen Beschluss über die Erarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fassen, und erinnert an ihren Beschluss in Resolution 68/70, im Rahmen der Arbeitsgruppe einen Prozess zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung einzurichten;

214. *bekräftigt ihr Ersuchen* in Resolution 68/70 an die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe, im Rahmen des ihr mit Resolution 66/231 erteilten Mandats, unter Berücksichtigung der Resolution 67/78 und zur Vorbereitung des auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu fassenden Beschlusses zur Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Versammlung auf der vom 20. bis 23. Januar 2015 stattfindenden Tagung der Arbeitsgruppe Empfehlungen zu dem Geltungsbereich, den Parametern und der Durchführbarkeit einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens zu unterbreiten;

215. *erinnert* an ihren Beschluss in Resolution 68/70 zu diesem Zweck, dass die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu drei jeweils viertägigen Tagungen zusammentreten soll, wobei die Generalversammlung beschließen kann, dass bei Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzliche Tagungen abgehalten würden;

216. *erinnert an ihr Ersuchen* an die Kovorsitzenden der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, als Beitrag zu den Beratungen der Arbeitsgruppe die Mitgliedstaaten zu bitten, ihre Auffassungen zu dem Geltungsbereich, den Parametern und der Durchführbarkeit einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens vorzulegen, damit die Seerechtsabteilung den Mitgliedstaaten spätestens drei Wochen vor der ersten Tagung der Arbeitsgruppe ein informelles Arbeitsdokument übermitteln kann, in dem die Auffassungen der Staaten zusammengestellt sind, und beschließt, dass dieses informelle Arbeitsdokument jeweils vor den nächsten Tagungen aktualisiert und verteilt wird;

³⁵⁷ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.17/10.

³⁵⁸ Resolution 66/231, Ziff. 167.

217. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

218. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere dafür ist, das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

219. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

220. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten³⁵⁹ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten³⁶⁰ und nimmt mit Dank Kenntnis von der ergänzenden technischen und wissenschaftlichen Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;

221. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

222. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

223. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

224. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ bekräftigten, wie wichtig Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete sind, namentlich die Schaffung von Meeresschutzgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu dem Zweck, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen, und dass sie von dem Beschluss X/2 der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt Kenntnis nahmen, wonach bis 2020 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere für die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besonders wichtige Gebiete, durch wirksam und ausgewogen gesteuerte, ökologisch repräsentative und gut verbundene Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame Gebietserhaltungsmaßnahmen zu erhalten sind³⁵²;

225. *ermutigt* die Staaten in dieser Hinsicht zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, und fordert die Staaten *auf*, weitere Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

226. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Er-

³⁵⁹ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

³⁶⁰ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

haltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse;

227. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über möglicherweise schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke²⁷⁹;

228. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete³⁶¹, nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Anwendung der wissenschaftlichen Kriterien für ökologisch oder biologisch bedeutsame Meeresgebiete durch die Veranstaltung einer Reihe regionaler Arbeitstagen und erinnert außerdem daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See Vorgaben zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme ausgearbeitet hat;

229. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Ermittlung und Benennung von Meeresgebieten, die anhand ökologischer, sozioökonomischer oder wissenschaftlicher Kriterien als besonders empfindliche Meeresgebiete anerkannt und für eine Schädigung durch internationale Schifffahrtstätigkeiten anfällig sind³⁶²;

230. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der Initiative „Caribbean Challenge“ und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

231. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der von der Regierung Bermudas geleiteten Allianz für die Sargassosee zur Förderung des Bewusstseins für die ökologische Bedeutung der Sargassosee;

232. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 20. bis 23. Oktober 2013 in Okinawa (Japan) abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des ausführlichen Arbeitsprogramms des Übereinkommens über die biologische Vielfalt für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe entsprechend dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten;

233. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, welchen erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen Korallenriffe haben, insbesondere für Inseln und andere Küstenstaaten, und wie erheblich die Gefährdung der Korallenriffe und Mangroven durch den Klimawandel, die Versauerung der Ozeane, die Überfischung, destruktive Fangpraktiken und die Verschmutzung ist, und dass sie die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel unterstützten, die Ökosysteme von Korallenriffen und Mangroven zu erhalten, ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen zu

³⁶¹ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

³⁶² International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.982(24).

gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und den freiwilligen Informationsaustausch zu erleichtern;

234. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem indem sie die Überwachung verbessern, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die dagegen ergriffenen Maßnahmen unterstützen und stärken und die Strategien für die Bewirtschaftung der Riffe verbessern, um ihre natürliche Resilienz und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht außerdem, die vorrangigen Maßnahmen zur Erreichung des Aichi-Biodiversitätsziels 10 für Korallenriffe und eng damit verbundene Ökosysteme, das von der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommen wurde³³⁸, durchzuführen;

235. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;

236. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

237. *stellt fest*, dass Unterwasserlärm erhebliche nachteilige Auswirkungen auf lebende Meeresressourcen haben kann, erklärt, wie wichtig solide wissenschaftliche Studien für die Auseinandersetzung mit dieser Frage sind, befürwortet weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Arbeiten von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

238. *nimmt Kenntnis* von der Genehmigung der Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verringerung des Unterwasserlärms aus der Handelsschiffahrt und seiner schädlichen Auswirkungen auf das Leben im Meer;

XI

Meereswissenschaft

239. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

240. *legt* in dieser Hinsicht den zuständigen internationalen Organisationen und sonstigen Gebern *nahe*, die Unterstützung des Stiftungsfonds der Internationalen Meeresbodenbehörde zu erwägen, um die Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung im internationalen Meeresbodengebiet zu fördern, indem qualifizierten Wissenschaftlern und Fachkräften aus Entwicklungsländern die Mitwirkung an entsprechenden Programmen, Initiativen und Aktivitäten ermöglicht wird;

241. *nimmt Kenntnis* von der Partnerschaft zwischen der Seerechtsabteilung und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission bei einem Schulungs- und Fortbildungsprogramm zur wissenschaftlichen Meeresforschung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens und ermutigt die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Geber, eine Unterstützung der Initiative zu erwägen;

242. *bittet* alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls

mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

243. *nimmt Kenntnis* von der EntschlieÙung betreffend die Annahme der Zweiten internationalen Expedition im Indischen Ozean, die der Exekutivrat der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 1. bis 4. Juli 2014 in Paris verabschiedete³⁶³, und bittet die Staaten, sich an dieser Initiative zu beteiligen;

244. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet;

245. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Fachbeirats, einschließlich seiner in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung geleisteten Arbeit, betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Weitergabe von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens und begrüÙt, dass der Exekutivrat der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf seiner vom 26. bis 28. Juni 2012 in Paris abgehaltenen fünfundvierzigsten Tagung den Beschluss fasste, dass der Beirat seine Arbeit entsprechend den von den Leitungsgremien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission im Einklang mit der Aufgabenstellung gesetzten Prioritäten fortsetzen wird, wofür erforderlichenfalls außerplanmäßige Mittel mobilisiert werden³⁶⁴;

246. *erinnert* daran, dass im Dezember 2010 die überarbeitete Fassung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea* (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) herausgegeben wurde, und ersucht das Sekretariat, sich weiter um die Veröffentlichung des Leitfadens in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu bemühen;

247. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den der Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere leistet, so auch durch seinen Bericht „First Census of Marine Life 2010: Highlights of a Decade of Discovery“ (Erste Bestandsaufnahme des Lebens im Meer 2010: Höhepunkte eines Jahrzehnts der Entdeckung) und die damit zusammenhängende, von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission geführte offen zugängliche Einrichtung für Datenerhaltung und -weitergabe, das Biogeografische Informationssystem für die Ozeane (OBIS);

248. *begrüÙt*, dass vermehrte Aufmerksamkeit auf die Ozeane als mögliche Quelle erneuerbarer Energie gerichtet wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenfassung der Erörterungen des informellen Beratungsprozesses auf seiner dreizehnten Tagung³⁶⁵;

249. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

250. *begrüÙt* die Fortschritte, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung und dem Betrieb regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüÙt außerdem, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, begrüÙt ferner die Entwicklung

³⁶³ Intergovernmental Oceanographic Commission, EntschlieÙung EC-XLVII.1.

³⁶⁴ Intergovernmental Oceanographic Commission, Beschluss EC-XLV/Dec.4.3.

³⁶⁵ A/67/120.

und kürzlich erfolgte Verbreitung der neuen Erweiterten Tsunami-Warnprodukte, die den Ländern im System für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Pazifik bei der Einstufung der Tsunami-Gefahr und der Herausgabe von Warnungen helfen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

251. *betont*, dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unternommen werden müssen, insbesondere nach durch Erdbeben verursachten Tsunami-Ereignissen, wie etwa am 11. März 2011 in Japan;

252. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um die Beschädigung von im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten anzugehen, unter anderem durch Aufklärung und Information über die Bedeutung und den Zweck dieser Bojen, durch ihre verstärkte Sicherung gegen Beschädigung und durch vermehrte Schadensmeldungen;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

253. *weist erneut auf* die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;

254. *begrüßt* die Abhaltung der fünften Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, am 31. März 2014 in New York, gemäß Ziffer 243 der Resolution 68/70;

255. *macht sich* die Empfehlungen, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer fünften Tagung verabschiedete²⁶⁵, *zu eigen*;

256. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden³⁶⁶;

257. *stellt fest*, dass die Mitglieder der Sachverständigengruppe des Regelmäßigen Prozesses in der zweiten Phase des ersten Bewertungszyklus gemäß Ziffer 209 der Resolution 65/37 A ihre Tätigkeit in der Sachverständigengruppe weiter fortsetzen, und ersucht sie, bis zum Abschluss des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses in der Sachverständigengruppe zu verbleiben;

258. *anerkennt* die Arbeit der Sachverständigengruppe in der zweiten Phase des ersten Bewertungszyklus und die Arbeit der einzelnen Mitglieder des Pools von Sachverständigen, die an der Vorbereitung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung beteiligt sind;

259. *begrüßt*, dass unter der Ägide der Vereinten Nationen die Website des Regelmäßigen Prozesses entwickelt und in Betrieb genommen wurde, anerkennt die Beiträge zur Einrichtung der Website und fordert zu Konsultationen zwischen dem Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe, gegebenenfalls unter Beteiligung der Gemeinsamen Koordinatoren der Sachverständigengruppe, und dem Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses über den Inhalt der Website auf;

³⁶⁶ Siehe A/64/347, Anhang.

260. *nimmt Kenntnis* von den von der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe angenommenen Leitlinien für die Sachverständigengruppe und das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses³⁶⁷ und dem aktualisierten Plan für die erste globale integrierte Meeresbewertung³⁶⁸;

261. *äußert ihre Anerkennung* für die acht Arbeitstagungen zur Unterstützung des Regelmäßigen Prozesses, begrüßt die Abhaltung der Arbeitstagung vom 27. bis 29. Januar 2014 in Chennai (Indien) und nimmt Kenntnis von der Zusammenfassung dieser Arbeitstagung³⁶⁹;

262. *begrüßt* die technischen Arbeitstagungen zum Aufbau von Kapazitäten für integrierte Bewertungen, die 2012 in Bangkok und Maputo und 2013 in Abidjan und Freetown stattfanden;

263. *anerkennt* die wichtige Rolle, die das Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe dabei wahrnimmt, die Beschlüsse und Leitlinien der Arbeitsgruppe während des Zeitraums zwischen den Tagungen in die Praxis umzusetzen, und ersucht das Präsidium, den Fortgang der Arbeiten auch weiterhin zu beaufsichtigen und so den Prozess auf den Abschluss der ersten globalen integrierten Meeresbewertung hinzulenken;

264. *ersucht* den Generalsekretär, die sechste Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 8. bis 11. September 2015 einzuberufen, mit dem Ziel, der Generalversammlung Empfehlungen, insbesondere in Bezug auf Ziffer 267 dieser Resolution, vorzulegen;

265. *erinnert daran*, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat und ein vom Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte, geleiteter zwischenstaatlicher Prozess ist, der die einschlägigen Versammlungsresolutionen berücksichtigt;

266. *erinnert außerdem* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess zum Ausdruck brachten, dem Abschluss der ersten globalen integrierten Bewertung des Zustands der Meeresumwelt bis 2014 und ihrer anschließenden Behandlung durch die Generalversammlung mit Interesse entgegensahen und den Staaten nahelegten, die aus der Bewertung hervorgehenden Erkenntnisse auf geeigneter Ebene zu behandeln;

267. *erinnert ferner* an ihren Beschluss, dass der Entwurf der Bewertung mit Zustimmung des Präsidiums der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe zur Prüfung vorgelegt werden soll, dass die Bewertung in der Arbeitssprache der Sachverständigengruppe auf der Website des Regelmäßigen Prozesses verfügbar sein soll, dass der Generalsekretär sich bemühen soll, die Bewertung in alle anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen in dem freiwilligen Treuhandfonds, der zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen, und erinnert außerdem an ihren Beschluss, dass die Kovorsitzenden der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe die Zusammenfassung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung vorlegen sollen, die dann als Dokument der Generalversammlung zur endgültigen Genehmigung durch die Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung herausgegeben werden soll;

268. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den bislang eingegangenen Benennungen für den Pool von Sachverständigen des Regelmäßigen Prozesses, legt den Staaten eindringlich nahe, weiter über die Regionalgruppen und im Einklang mit den Kriterien für die Ernennung von Sachverständigen Personen für den Pool von Sachverständigen zu ernennen und die Sachverständigengruppe bei der Vorbereitung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung zu unterstützen, und ersucht die Mitglieder des Präsidiums, auf die ihrer jeweiligen Regionalgruppe angehörenden Staaten zuzugehen und sie eindringlich zu bitten, so bald wie möglich Personen für den Pool von Sachverständigen zu benennen;

269. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten

³⁶⁷ Siehe A/69/77.

³⁶⁸ Ebd., Anhang II.

³⁶⁹ A/68/812, Anlage.

Nationen, auch weiterhin technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;

270. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen und ist sich bewusst, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen dieser Plattform und des Regelmäßigen Prozesses erstellten Bewertungen einander stützen und unnötige Doppelungen vermieden werden;

271. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, im Einklang mit dem überarbeiteten Entwurf des Zeitplans für die erste globale integrierte Meeresbewertung und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Tagungen der Sachverständigengruppe einzuberufen;

272. *nimmt mit Dank* von der Unterstützung *Kenntnis*, die die Seerechtsabteilung als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses bereitstellt, und ist sich dabei auch der derzeit schon erheblichen Ressourcenengpässe der Abteilung bewusst;

273. *nimmt außerdem mit Dank* von der technischen und logistischen Unterstützung *Kenntnis*, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission für den Regelmäßigen Prozess bereitstellen, sowie von ihrer Unterstützung und derjenigen anderer Organisationen für die Arbeitstagungen des Regelmäßigen Prozesses und die technischen Arbeitstagungen zum Aufbau von Kapazitäten für die Durchführung integrierter Bewertungen;

274. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle bei der Förderung des Regelmäßigen Prozesses spielen können, und bittet diese Organisationen, den Regelmäßigen Prozess im Benehmen und in Abstimmung mit seinem Sekretariat weiter zu fördern;

275. *befürwortet* zusätzliche Gelegenheiten für die Sachverständigengruppe, Zugang zu sachdienlichen Informationen für die erste globale integrierte Meeresbewertung und den Aufbau von Kapazitäten zu erhalten;

276. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe³⁷⁰ und beschließt, weiter zu prüfen, inwieweit die Kapazitäten der Seerechtsabteilung in ihrer Funktion als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses gestärkt werden müssen;

277. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Treuhandfonds, der nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen²⁸⁴, bekundet ihre ernste Besorgnis über die begrenzten Mittel, die im Treuhandfonds zur Verfügung stehen, legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, finanzielle Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds zu leisten und auf andere Weise zu dem Regelmäßigen Prozess beizutragen, und erinnert in Anbetracht der im Treuhandfonds vorhandenen begrenzten Mittel an ihren Beschluss gemäß Ziffer 255 der Resolution 68/70, die Notwendigkeit der Nachhaltigkeit der Aktivitäten des Regelmäßigen Prozesses zu überprüfen und die Notwendigkeit, die Berechenbarkeit und Dauerhaftigkeit der Finanzmittel zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des Regelmäßigen Prozesses zu gewährleisten, weiter zu erörtern;

278. *ersucht* den Generalsekretär, den nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds über den ersten Fünfjahreszyklus hinaus und für die Dauer der Aktivitäten im Rahmen des Regelmäßigen Prozesses zu verwalten;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

279. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang außerdem

³⁷⁰ Siehe A/68/82 und Corr.1.

Kenntnis von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich im Wege technischer Hilfe die freiwillige Aufnahme von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung anhängiger Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

280. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

281. *begrüßt* die Annahme des Ergebnisdokuments der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“³⁷¹ und der dargelegten neuen Modalitäten für verstärkte Maßnahmen in Bezug auf ein Spektrum von Herausforderungen und Prioritäten für die kleinen Inselentwicklungsländer, darunter Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und der Bewahrung der Meeresumwelt, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, gemeinsam mit den kleinen Inselentwicklungsländern auf die volle Umsetzung des Samoa-Pfads hinzuarbeiten, um dessen Erfolg zu sichern;

282. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, zum besseren Schutz der Meeresumwelt stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die zwischen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Internationalen Meeresbodenbehörde und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation geschlossene Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit;

283. *anerkennt* die Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen und legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten;

284. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

285. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den verschiedenen Kooperationsbemühungen, die die Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen wie die Integrierte Bewertung und Bewirtschaftung des großen marinen Ökosystems des Golfs von Mexiko;

286. *anerkennt* die einschlägige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

287. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung am 30. und 31. Januar 2014 in Addis Abeba beschloss, die Integrierte Meeresstrategie Afrikas 2050 anzunehmen und den Zeitraum 2015 bis 2025 als die „Dekade der afrikanischen Meere und Ozeane“ weiterzuführen;

288. *stellt außerdem fest*, dass auf der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer vom 3. bis 5. November 2014 in Wien das Wiener Aktionsprogramm für die Binnen-

³⁷¹ Resolution 69/15, Anlage.

entwicklungsländer für die Dekade 2014-2024 angenommen wurde³⁷², im Anschluss an die umfassende zehnjährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³⁷³, und stellt außerdem fest, dass es der Zusammenarbeit bedarf, wenn die entwicklungsbezogenen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen sich die Binnenentwicklungsländer unter anderem aufgrund ihres fehlenden direkten territorialen Zugangs zum Meer, ihrer Ablegenheit und ihrer Isolierung von den Weltmärkten gegenübersehen, im Einklang mit den Zielen des Wiener Aktionsprogramms bewältigt werden sollen;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

289. *begrüßt* den Bericht der Kovorsitzenden über die fünfzehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses, deren Schwerpunkt auf der Rolle der Fische und Meeresfrüchte in der globalen Ernährungssicherung lag²⁶⁷;

290. *erkennt an*, dass dem informellen Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21²⁶⁹ vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

291. *begrüßt* die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt;

292. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem informellen Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des informellen Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

293. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des informellen Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den informellen Beratungsprozess;

294. *beschließt*, den informellen Beratungsprozess in den nächsten beiden Jahren fortzusetzen, im Einklang mit Resolution 54/33, und seine Wirksamkeit und seinen Nutzen auf ihrer einundsiebzigsten Tagung erneut zu überprüfen;

295. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die sechzehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses für den 6. bis 10. April 2015 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

³⁷² Resolution 69/137, Anlage II.

³⁷³ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

296. *bekundet ihre anhaltende ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des informellen Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

297. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des informellen Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 296 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

298. *beschließt außerdem*, dass sich der informelle Beratungsprozess bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf seiner sechzehnten Tagung 2015 auf das Thema „Ozeane und nachhaltige Entwicklung: Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich der ökologischen, der sozialen und der wirtschaftlichen, Dimension“ und auf seiner siebzehnten Tagung 2016 auf das Thema „Meeresmüll, Plastik und Mikroplastik“ konzentrieren wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

299. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

300. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nach Bedarf zu verstärken;

301. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

302. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch, soweit angezeigt, durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

303. *anerkennt* die Arbeit, die UN-Ozeane im Rahmen seiner revidierten Aufgabenstellung und mit dem Rechtsberater der Vereinten Nationen/der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht als Koordinierungsstelle geleistet hat, bittet in dieser Hinsicht und als vorübergehende Maßnahme die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zweckgebundene finanzielle Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Bereich Rechtsangelegenheiten zur Unterstützung der Förderung des Völkerrechts zu leisten, und ermächtigt den Generalsekretär, aus diesen Beiträgen an den Treuhandfonds Auszahlungen für die Entwicklung und Pflege einer online durchsuchbaren Datenbank, die ein Verzeichnis der Mandate der Mitglieder von UN-Ozeane und der von den jeweiligen Leitungsgremien der an UN-Ozeane teilnehmenden Organisationen genehmigten Prioritäten enthält und die Ermittlung potenzieller Bereiche der Zusammenarbeit und der Synergie bezweckt, sowie für Reisen in Verbindung mit der Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben zu tätigen;

304. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Aufgabenstellung für die Tätigkeit von UN-Ozeane auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung vor dem Hintergrund der Arbeit von UN-Ozeane zu überprüfen;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

305. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

306. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen 2014 zum sechsten Mal den Welttag der Ozeane³⁷⁴ begangen haben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Seerechtsabteilung zur Veranstaltung dieses Tages und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen weiter zu fördern und zu erleichtern;

307. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm in dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

308. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Veröffentlichungstätigkeiten der Seerechtsabteilung weiterzuführen, insbesondere durch die Veröffentlichung von *The Law of the Sea: A Select Bibliography* (Seerecht: Eine ausgewählte Bibliografie) und *Law of the Sea Bulletin* (Seerechts-Bulletin);

XVII

Siebzigste Tagung der Generalversammlung

309. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung zu erstellen und einen gesonderten Abschnitt in den Bericht aufzunehmen, der das Schwerpunktthema der sechzehnten Tagung des informellen Beratungsprozesses betrifft;

310. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als die für eine solche Überprüfung zuständige globale Institution bildet;

311. *stellt fest*, dass der in Ziffer 309 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

312. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über die Resolution insgesamt höchstens zwei Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 309 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

313. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁷⁴ Die Generalversammlung bestimmte mit ihrer Resolution 63/111 den 8. Juni zum Welttag der Ozeane.

RESOLUTION 69/246

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.42 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irak, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

69/246. Untersuchung der Bedingungen und Umstände, die zum tragischen Tod Dag Hammarskjölds und seiner Begleiter führten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1759 (XVII) vom 26. Oktober 1962,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Juristenkommission zur Untersuchung des Todes von Dag Hammarskjöld³⁷⁵,

in Anbetracht der Mitteilung des Generalsekretärs³⁷⁶, in der er seiner Einschätzung Ausdruck verleiht, dass der Bericht der Hammarskjöld-Kommission neue Beweise enthält,

1. *ersucht* den Generalsekretär, eine unabhängige Gruppe von Sachverständigen zu ernennen, mit dem Auftrag, die neuen Informationen zu prüfen und ihre Beweiskraft zu bewerten;
2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Unterlagen freizugeben und dem Generalsekretär alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, die mit dem Tod Dag Hammarskjölds und seiner Begleiter zu tun haben;
3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

³⁷⁵ A/68/800, Anlage.

³⁷⁶ A/68/800 und Add.1.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/26.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika	283
69/27.	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz.....	284
69/28.	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit.....	285
69/29.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	288
69/30.	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	290
69/31.	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	293
69/32.	Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum	296
69/33.	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	298
69/34.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	300
69/35.	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	303
69/36.	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien	305
69/37.	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	306
69/38.	Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten	311
69/39.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	313
69/40.	Verringerung der nuklearen Gefahr	316
69/41.	Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung	318
69/42.	Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme	320
69/43.	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	322
69/44.	Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper	325
69/45.	Regionale Abrüstung	326
69/46.	Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene	327
69/47.	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	329
69/48.	Nukleare Abrüstung.....	331
69/49.	Der Vertrag über den Waffenhandel.....	337
69/50.	Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen	337
69/51.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	341
69/52.	Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen	345
69/53.	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	350
69/54.	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	351

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/55.	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	354
69/56.	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	355
69/57.	Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten	357
69/58.	Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung	359
69/59.	Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung	361
69/60.	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	363
69/61.	Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle	367
69/62.	Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten	369
69/63.	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei	371
69/64.	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen	374
69/65.	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung	375
69/66.	Dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei 2015	377
69/67.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	379
69/68.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	382
69/69.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	384
69/70.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	385
69/71.	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	387
69/72.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	388
69/73.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	391
69/74.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	395
69/75.	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	397
69/76.	Bericht der Abrüstungskonferenz	399
69/77.	Bericht der Abrüstungskommission	401
69/78.	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	403
69/79.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	405
69/80.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	408
69/81.	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	410
69/82.	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	412

RESOLUTION 69/26

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/432, Ziff. 7)¹.

69/26. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union,

sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)² am 11. April 1996 in Kairo,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo³, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung⁴, in der der Rat erklärte, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der Kernwaffenfreien Zone Afrika festigen würde,

1. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)² am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

2. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba) am 4. November 2010, der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten am 12. und 13. November 2012 und der dritten Konferenz der Vertragsstaaten am 29. und 30. Mai 2014, die alle in Addis Abeba stattfanden;

4. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle zu dem Vertrag² unterzeichnet haben, und *fordert* diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

5. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Region liegen;

6. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ sind, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestim-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Ecuador, Indonesien, Irland, Jemen, Kasachstan, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Portugal und Venezuela (Bolivarische Republik).

² A/50/426, Anlage.

³ A/51/113-S/1996/276, Anlage.

⁴ S/PRST/1996/17, siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

mungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen, und legt ihnen nahe, auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

7. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

8. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/27

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/433, Ziff. 7)⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Ukraine.

69/27. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/37 vom 10. Dezember 1996, 54/44 vom 1. Dezember 1999, 57/50 vom 22. November 2002, 60/46 vom 8. Dezember 2005, 63/36 vom 2. Dezember 2008 und 66/21 vom 2. Dezember 2011 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷,

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Honduras, Indonesien, Kasachstan, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Turkmenistan, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

⁷ Resolution S-10/2.

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 angenommenen Definition der Massenvernichtungswaffen⁸ erfasst sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den im Rahmen der Abrüstungskonferenz unter dem Punkt „Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme; radiologische Waffen“ geführten Diskussionen⁹,

feststellend, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiter zu verfolgen,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/28

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/435, Ziff. 7)¹⁰.

69/28. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006, 62/17 vom 5. Dezember 2007, 63/37 vom 2. Dezember 2008, 64/25 vom 2. Dezember 2009, 65/41 vom 8. Dezember 2010, 66/24 vom 2. Dezember 2011, 67/27 vom 3. Dezember 2012 und 68/243 vom 27. Dezember 2013,

⁸ Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Kap. III, Abschn. E; ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 27 (A/65/27)*, Kap. III, Abschn. E; ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 27 (A/66/27)*, Kap. III, Abschn. E; ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/67/27)*, Kap. III, Abschn. E; ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/68/27)*, Kap. III, Abschn. E; und ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/69/27)*, Kap. III, Abschn. E.

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Jemen, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der erheblichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, die Entwicklung der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz „Informationsgesellschaft und Entwicklung“ formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen¹¹,

sowie eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde¹²,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass ihre größtmögliche Wirksamkeit durch eine umfassende internationale Zusammenarbeit gefördert wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

die Auffassung vertretend, dass es erforderlich ist, den Einsatz von Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke zu verhindern,

feststellend, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32, 59/61, 60/45, 61/54, 62/17, 63/37, 64/25, 65/41, 66/24, 67/27 und 68/243 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen¹³,

unter Begrüßung der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen hatten, um im August 1999 und im April 2008 in Genf internationale Sachverständigentagungen über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über die Ergebnisse dieser Tagungen,

¹¹ Siehe A/51/261, Anlage.

¹² Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzerklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

¹³ A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1, A/60/95 und Add.1, A/61/161 und Add.1, A/62/98 und Add.1, A/64/129 und Add.1, A/65/154, A/66/152 und Add.1, A/67/167, A/68/156 und Add.1 und A/69/112 und Add.1.

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen von Mitgliedstaaten und die internationalen Sachverständigentagungen zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 66/24 im Jahr 2012 auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen, darunter Normen, Regeln oder Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten und vertrauensbildende Maßnahmen in Bezug auf den Informationsraum, prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

unter Begrüßung der wirksamen Tätigkeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit sowie des entsprechenden Ergebnisberichts, der vom Generalsekretär übermittelt wurde¹⁴,

Kenntnis nehmend von den in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Strategien zur Beseitigung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Strategien zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme weiter zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit¹⁴ enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen den Generalsekretär auch künftig über ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen zu unterrichten:

- a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;
- b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
- c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;
- d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. *begrüßt* es, dass die Gruppe von Regierungssachverständigen ihre Tätigkeit aufgenommen hat, und ermächtigt die Gruppe, unter Berücksichtigung der in dem genannten Bericht enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen, die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen, darunter Normen, Regeln oder Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten und vertrauensbildende Maßnahmen, Fragen der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Konflikten und der Anwendung des Völkerrechts auf die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Staaten sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen, um ein gemeinsames Verständnis zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁴ A/68/98.

RESOLUTION 69/29

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/436, Ziff. 7)¹⁵.

69/29. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005, 61/56 vom 6. Dezember 2006, 62/18 vom 5. Dezember 2007, 63/38 vom 2. Dezember 2008, 64/26 vom 2. Dezember 2009, 65/42 vom 8. Dezember 2010, 66/25 vom 2. Dezember 2011, 67/28 vom 3. Dezember 2012 und 68/27 vom 5. Dezember 2013 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

unter Begrüßung aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere der Initiativen zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

¹⁶ Resolution S-10/2.

unter Hinweis auf die Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 68/27¹⁷,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁸ einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(58)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am 25. September 2014 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 68/27¹⁷;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990¹⁹

¹⁷ A/69/130 (Part I) und Add. I.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁹ A/45/435.

dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/30

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen ohne Gegenstimme bei 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/437, Ziff. 7)²⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamboodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

69/30. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

feststellend, dass das erneute Interesse an der nuklearen Abrüstung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden soll, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Brasilien, Brunei Darussalam, Ecuador, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libyen, Malaysia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²¹, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses²², der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde²³, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde²⁴, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992²⁵,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden²⁶,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen Dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁷, der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen Vierzehnten²⁸, der am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Fünfzehnten²⁹ und der am 30. und

²¹ Resolution S-10/2.

²² Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

²³ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

²⁴ Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

²⁵ Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

²⁶ Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Abschn. III.E.

²⁷ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

²⁸ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

²⁹ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage I.

31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten³⁰ Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes oder der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004, 60/53 vom 8. Dezember 2005, 61/57 vom 6. Dezember 2006, 62/19 vom 5. Dezember 2007, 63/39 vom 2. Dezember 2008, 64/27 vom 2. Dezember 2009, 65/43 vom 8. Dezember 2010, 66/26 vom 2. Dezember 2011, 67/29 vom 3. Dezember 2012 und 68/28 vom 5. Dezember 2013,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft werden könnte;

4. *empfehl*t, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer solchen gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfehl*t *außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließ*t, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁰ Siehe A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

RESOLUTION 69/31

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/438, Ziff. 9)³¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

69/31. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

bekräftigend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³²,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jemen, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zentralafrikanische Republik.

³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, in der es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992³⁴ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums zunehmend größere Transparenz und bessere Information seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erkenntnis, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe der Abrüstungskonferenz sind und dass die konkreten Vorschläge zu vertrauensbildenden Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

³³ Resolution S-10/2.

³⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Ziff. 76.

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 auf der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

darauf hinweisend, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz 2008 den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände und 2014 eine aktualisierte Version dieses Entwurfs vorlegten³⁵,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Abrüstungskonferenz, für ihre Tagung 2009 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sachbezogen und ohne Einschränkungen erörtern soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³² ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass die Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer Tagung 2015 unter ihrem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ eine Arbeitsgruppe einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁵ Siehe CD/1839 und CD/1985.

RESOLUTION 69/32

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/438, Ziff. 9)³⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Georgien, Israel, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

69/32. Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁷,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

bekräftigend, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung betreffend die friedliche Nutzung des Weltraums,

in Bekräftigung ihrer Erkenntnis, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, und dass diese Rechtsordnung konsolidiert und gestärkt werden muss,

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Brasilien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Honduras, Indonesien, Jemen, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kuba, Madagaskar, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz im Jahr 2008 den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände³⁸ vorlegten, und dass 2014 eine aktualisierte Fassung³⁹ vorgelegt wurde,

in Anbetracht dessen, dass Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten ein fester Bestandteil des genannten Vertragsentwurfs sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Bedeutung der Transparenz und vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

feststellend, wie wichtig die von mehreren Staaten⁴⁰ abgegebenen politischen Erklärungen sind, nach denen sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

1. *bekräftigt* die Bedeutung und Dringlichkeit des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und die Bereitschaft der Staaten, zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels beizutragen;

2. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Verhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

3. *fordert nachdrücklich* die rasche Aufnahme der Sacharbeit auf der Grundlage des aktualisierten Entwurfs eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände³⁹, den China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz unter dem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ vorlegten;

4. *betont*, dass bis zum Abschluss eines derartigen Übereinkommens andere Maßnahmen dazu beitragen können, sicherzustellen, dass keine Waffen in den Weltraum eingebracht werden;

5. *legt* allen Staaten, insbesondere den Raumfahrtnationen, *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, gegebenenfalls eine politische Selbstverpflichtung aufrechtzuerhalten, nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einzubringen;

6. *beschließt*, den Punkt „Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/33

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)⁴¹.

³⁸ Siehe CD/1839.

³⁹ Siehe CD/1985.

⁴⁰ Argentinien, Armenien, Belarus, Brasilien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Russische Föderation, Sri Lanka und Tadschikistan.

⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn und Zypern.

69/33. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/34 vom 5. Dezember 2013 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahel-Sahara-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁴²,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“⁴³, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

sowie unter Hinweis auf das am 8. Dezember 2005 verabschiedete Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁴⁴,

ferner unter Hinweis auf die im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴⁵,

unter Hinweis darauf, dass auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 14. Juni 2006 in Abuja das Übereinkommen über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material verabschiedet wurde, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

sowie unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Übereinkommens am 29. September 2009,

ferner unter Hinweis auf den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft, die Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die eine geeignete Politik fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie auf die Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen, die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten

⁴² A/CONF.192/PC/23, Anlage.

⁴³ A/59/2005.

⁴⁴ Siehe Beschluss 60/519 und A/60/88 und Corr.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>.

⁴⁵ Resolution 60/1, Ziff. 94.

Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴⁶,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Beschluss der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

unter Hinweis auf die Berichte der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 und vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴⁷,

unter Begrüßung der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Anwendungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel⁴⁸ sowie der Aufnahme der internationalen Hilfe in seine Bestimmungen,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahel-Sahara-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴⁹ zu beteiligen;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zur Unterstützung von Programmen und Projekten mit dem Ziel der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Einsammlung dieser Waffen;

⁴⁶ A/69/132.

⁴⁷ A/CONF.192/2006/RC/9 und A/CONF.192/2012/RC/4.

⁴⁸ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁴⁹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/34

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen ohne Gegenstimme bei 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)⁵⁰:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Libanon, Myanmar, Nepal, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

69/34. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007, 63/42 vom 2. Dezember 2008, 64/56 vom 2. Dezember 2009, 65/48 vom 8. Dezember 2010, 66/29 vom 2. Dezember 2011, 67/32 vom 3. Dezember 2012 und 68/30 vom 5. Dezember 2013,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jedes Jahr Tausende von Menschen – Frauen, Mädchen, Jungen und Männer –

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Belgien und Mosambik.

töten oder verletzen und die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen Gefahren aussetzen und die Entwicklung ihrer Gemeinwesen behindern,

überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵¹ geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter Hinweis auf die ersten dreizehn Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999), Genf (2000), Managua (2001), Genf (2002), Bangkok (2003), Zagreb (2005), Genf (2006), am Toten Meer (2007), Genf (2008 und 2010), Phnom Penh (2011) und Genf (2012 und 2013) stattfanden, und auf die Erste und Zweite Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens in Nairobi (2004) beziehungsweise in Cartagena (Kolumbien) (2009),

sowie unter Hinweis auf die vom 23. bis 27. Juni 2014 in Maputo abgehaltene Dritte Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, auf der die internationale Gemeinschaft die Durchführung des Übereinkommens prüfte und die Vertragsstaaten eine Erklärung und einen Aktionsplan für den Zeitraum 2014-2019 verabschiedeten, um die umfassendere Durchführung und Förderung des Übereinkommens zu unterstützen,

mit Befriedigung feststellend, dass ein weiterer Staat dem Übereinkommen beigetreten ist, sodass jetzt insgesamt 162 Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, und entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung und die Förderung seiner Normen hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass weltweit nach wie vor bei einigen Konflikten Antipersonenminen eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵¹ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* den einen verbleibenden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, insbesondere auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans für den Zeitraum 2014-2019;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

6. *fordert* alle Staaten und andere in Betracht kommende Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von verlegten oder gelagerten Antipersonenminen auf der ganzen Welt zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *wiederholt ihre Bitte und Anregung* an alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem Vierzehnten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens in der Woche vom 30. November bis 4. Dezember 2015 in Genf teilzunehmen und sich an dem Programm künftiger Treffen im Rahmen des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens die für die Einberufung des Vierzehnten Treffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an dem Vierzehnten Treffen der Vertragsstaaten teilzunehmen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/35

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)⁵²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Guyana, Honduras, Indonesien, Irland, Jamaika, Kuba, Liechtenstein, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Samoa, Singapur, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

Dagegen: Frankreich, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

69/35. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002, 58/49 vom 8. Dezember 2003, 59/85 vom 3. Dezember 2004, 60/58 vom 8. Dezember 2005, 61/69 vom 6. Dezember 2006, 62/35 vom 5. Dezember 2007, 63/65 vom 2. Dezember 2008, 64/44 vom 2. Dezember 2009, 65/58 vom 8. Dezember 2010 und 67/55 vom 3. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung⁵³,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel „Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden“ verabschiedete⁵⁴,

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁵, in dem die Überzeugung bekräftigt wurde, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco⁵⁶, Rarotonga⁵⁷, Bangkok⁵⁸ und Pelindaba⁵⁹, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag⁶⁰ unter anderem dabei zukommt, eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

begrüßend, dass am 7. Mai 2014 in New York die dritte Vorbereitungstagung für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei abgehalten wurde,

feststellend, dass derzeit 115 Staaten Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen sind,

⁵³ Resolution S-10/2.

⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang I.*

⁵⁵ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁵⁷ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

⁵⁹ A/50/426, Anlage.

⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

unter erneutem Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶¹,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass kernwaffenfreien Zonen eine wichtige Rolle bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert größere Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Beseitigung aller Kernwaffen;

2. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag⁶⁰ und die Verträge von Tlatelolco⁵⁶, Rarotonga⁵⁷, Bangkok⁵⁸ und Pelindaba⁵⁹ auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden Gebiete, die von diesen Verträgen abgedeckt sind, von Kernwaffen zu befreien;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass alle kernwaffenfreien Zonen in der südlichen Hemisphäre und den angrenzenden Gebieten nun in Kraft sind;

4. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern, begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Vereinigten Staaten von Amerika Schritte zur Ratifikation der Protokolle zum Vertrag von Pelindaba und zum Vertrag von Rarotonga unternommen haben und dass die Kernwaffenstaaten das Protokoll zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien unterzeichnet haben, und ermutigt zu Fortschritten im Hinblick auf den Abschluss der Konsultationen der Kernwaffenstaaten und der Vertragsparteien des Vertrags von Bangkok über das Protokoll zu diesem Vertrag;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, alle Vorbehalte oder Auslegungserklärungen zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen stehen;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, einschließlich derjenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten finden;

7. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie des Vertrags über Zentralasien und die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und fordert sie *auf*, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

8. *befürwortet* die Bemühungen um eine stärkere Abstimmung zwischen den kernwaffenfreien Zonen im Hinblick auf die Einberufung der dritten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei durch Indonesien;

9. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung der Ziele der Verträge zu erleichtern;

⁶¹ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/36

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).⁶²

69/36. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/49 vom 8. Dezember 2010 und 67/31 vom 3. Dezember 2012,

in der Überzeugung, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt, und betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge zur Schaffung solcher Zonen in verschiedenen Weltregionen für die Stärkung des Nichtverbreitungsregimes sind,

in der Erwägung, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region⁶³ aus freien Stücken geschlossen wurden, einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Sicherung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

sowie in der Erwägung, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien wirksam dazu beiträgt, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen und zu verhindern, dass Kernmaterial und nukleare Technologien in die Hände von nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere Terroristen, gelangen,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

hervorhebend, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien dazu beiträgt, die Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung der Kernenergie und zur ökologischen Sanierung radioaktiv verseuchter Gebiete zu fördern, und wie wichtig es ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere und zuverlässige Lagerung radioaktiver Abfälle in den zentralasiatischen Staaten zu gewährleisten,

in Anbetracht der Wichtigkeit des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und unter Betonung seiner Bedeutung für die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 21. März 2009;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Protokolls zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 6. Mai 2014 durch die Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, Maßnahmen für seine rasche Ratifikation zu ergreifen;

3. *begrüßt es ferner*, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei Arbeitspapiere vorgelegt wurden, nämlich über den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und über die Umweltfolgen des Uranabbaus;

⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bulgarien, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁶³ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

4. *begrüßt* die Abhaltung von beratenden Tagungen der Vertragsstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 15. Oktober 2009 in Aschgabat, am 15. März 2011 in Taschkent, am 12. Juni 2012 in Astana, am 27. Juni 2013 in Astana und am 25. Juli 2014 in Almaty, auf denen die zentralasiatischen Staaten gemeinsame Aktivitäten benannten, um die Erfüllung der in dem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und eine Zusammenarbeit mit internationalen Stellen in Abrüstungsfragen herbeizuführen, sowie die Annahme eines Aktionsplans der Vertragsstaaten zur Stärkung der nuklearen Sicherheit, Verhütung der Verbreitung von Kernmaterial und Bekämpfung des Nuklearterrorismus in Zentralasien;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/37

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)⁶⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, China, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau.

69/37. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1 (I) vom 24. Januar 1946, 67/34 vom 3. Dezember 2012 und 68/39 vom 5. Dezember 2013,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die Gefahr, die Kernwaffen für die Menschheit darstellen, was bei allen Beratungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen ein Gesichtspunkt sein sollte,

darauf hinweisend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte und ihre Entschlossenheit

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Brasilien, Ecuador, Irland, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Österreich und Südafrika.

bekundete, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen⁶⁵,

mit Befriedigung feststellend, dass in den multilateralen Abrüstungsforen das Bewusstsein für die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen wächst,

eingedenk der Gespräche auf den am 4. und 5. März 2013 von Norwegen und am 13. und 14. Februar 2014 von Mexiko ausgerichteten Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen mit dem Ziel, die katastrophalen Folgen von Kernwaffendetonationen zu verstehen und sie stärker bewusst zu machen, was die Dringlichkeit der nuklearen Abrüstung noch deutlicher werden ließ, und die Ankündigung Österreichs begrüßend, es werde für den 8. und 9. Dezember 2014 eine dritte Tagung über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen einberufen,

unter Hervorhebung des auf der Konferenz über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen vorgelegten Materials, das detailliert belegt, welche katastrophalen und weit über nationale Grenzen hinausreichende Folgen eine Kernwaffendetonation hätte, dass Staaten und internationale Organisationen nicht über die Kapazitäten zum Umgang mit diesen Folgen verfügen und dass das Risiko besteht, dass ein solches Ereignis durch einen Unfall, einen Systemfehler oder durch menschliches Versagen ausgelöst werden könnte,

unter Hinweis auf die Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 sowie auf Resolution 68/32 vom 5. Dezember 2013 über Folgemaßnahmen zur Tagung der Versammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung und die darin enthaltenen Beschlüsse,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 20 Jahre nach der unbefristeten Verlängerung des Vertrags und 70 Jahre nach dem Einsatz von Kernwaffen gegen Hiroshima und Nagasaki (Japan) stattfinden und eine historische Chance bieten wird, die nukleare Abrüstung voranzubringen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über das Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung⁶⁶, der auch die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 68/46 vom 5. Dezember 2013 bereits unternommenen Schritte zur Förderung der multilateralen Verhandlungen über die nukleare Abrüstung enthält,

hervorhebend, wie wichtig Aufklärung über die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

erneut erklärend, dass die Transparenz, die Verifizierbarkeit und die Unumkehrbarkeit die wichtigsten anwendbaren Grundsätze für die einander verstärkenden Prozesse der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen sind,

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 1995 angenommen wurden⁶⁷, die Grundlage, auf der der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, die Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 2000⁶⁸ und 2010⁶⁹, und insbesondere die von den Kernwaffenstaaten einge-

⁶⁵ Siehe 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

⁶⁶ A/69/154 und Add.1.

⁶⁷ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁶⁸ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁶⁹ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

gangene unmissverständliche Verpflichtung, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷⁰ eingegangenen Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

daran erinnernd, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigte und anerkannte, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen eindeutige und rechtsverbindliche negative Sicherheitsgarantien zu erhalten,

anerkennend, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁷¹ für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Kongo und Niue,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen die Schaffung und Erhaltung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt, begrüßend, dass am 7. Mai 2014 in New York die dritte Vorbereitungstagung für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei stattfand, sowie begrüßend, dass Indonesien die Koordinierung der 2015 abzuhaltenden dritten Konferenz übernommen hat,

begrüßend, dass die Kernwaffenstaaten am 6. Mai 2014 das Protokoll zu dem Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien unterzeichneten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an diese Staaten, auch weiterhin echte Fortschritte bei der Stärkung aller bestehenden kernwaffenfreien Zonen zu erzielen, indem sie unter anderem alle Vorbehalte oder Auslegungserklärungen zurücknehmen oder ändern, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck der Verträge über die Schaffung solcher Zonen stehen,

unter Hinweis darauf, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen anregte, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, die Erwartung bekräftigend, dass danach konzertierte internationale Bemühungen folgen werden, solche Zonen in Gebieten zu schaffen, in denen sie derzeit nicht bestehen, insbesondere im Nahen Osten, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten vereinbart wurden,

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen zur vollständigen Durchführung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, gleichzeitig jedoch erneut betonend, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 beiden Staaten nahelegte, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen,

zutiefst enttäuscht darüber, dass Fortschritte im Hinblick auf multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung, insbesondere in der Abrüstungskonferenz, trotz der auf ihrer Tagung 2014 unternommenen intensiven Anstrengungen weiter ausgeblieben sind,

unterstreichend, wie wichtig der Multilateralismus für die nukleare Abrüstung ist, und gleichzeitig anerkennend, wie nützlich auch unilaterale, bilaterale und regionale Initiativen sind und wie wichtig die Einhaltung der Vorgaben solcher Initiativen ist,

⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁷¹ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

unter Hinweis auf die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 28. April bis 9. Mai 2014 in New York abgehalten wurde,

Kenntnis nehmend von den Berichten, die die Kernwaffenstaaten dem Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 auf seiner dritten Tagung vorgelegt haben⁷², gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Aktionsplans für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010⁶⁵,

betonend, wie wichtig eine erfolgreiche Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 ist, die zur Stärkung des Vertrags und zu Fortschritten im Hinblick auf seine vollständige Durchführung und Universalität beitragen und die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 abgegebenen Zusagen und vereinbarten Aktionen überwachen soll,

1. *erklärt erneut*, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷⁰ für die Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist und dass alle Vertragsstaaten in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden sollen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, alle aus den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 hervorgegangenen Beschlüsse, Resolutionen und Zusagen in vollem Umfang einzuhalten;

2. *verweist außerdem erneut* darauf, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen äußerte und dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen;

3. *fordert* die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, bei ihren Beschlüssen und Folgemaßnahmen den humanitären Geboten, die die Notwendigkeit der nuklearen Abrüstung noch stärker zutage treten lassen, und der angesichts dieser Gebote gegebenen Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

4. *verweist* auf die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der praktischen Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden⁷³, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben, erinnert daran, dass sich die Kernwaffenstaaten darauf verpflichtet haben, schneller konkrete Fortschritte bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung herbeizuführen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu beschleunigen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nachzukommen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, unter anderem durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

6. *unterstreicht* die Feststellung der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, der zufolge die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Kernwaffenstaaten die Weiterentwick-

⁷² Durchführung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Von der Volksrepublik China vorgelegter Bericht (NPT/CONF.2015/PC.III/13), von Frankreich vorgelegter Bericht gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Schlussdokuments der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/14), vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorgelegter Bericht gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Schlussdokuments der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/15), von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegter Bericht gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Schlussdokuments der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/16), Erklärung über die von der Russischen Föderation getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Aktionen 5, 20 und 21 im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/17).

⁷³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

lung und qualitative Verbesserung ihrer Kernwaffen einschränken und die Entwicklung neuer, fortgeschrittener Arten von Kernwaffen einstellen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, dementsprechende Schritte zu unternehmen;

7. *legt* allen Kernwaffenstaaten *nahe*, im Einklang mit dem Aktionsplan für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 weitere Schritte zu unternehmen, um die unumkehrbare Beseitigung allen spaltbaren Materials, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, zu gewährleisten, und fordert alle Staaten auf, im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation den Aufbau geeigneter Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Erarbeitung rechtsverbindlicher Verifikationsregelungen zu unterstützen und damit sicherzustellen, dass der Einsatz dieses Materials für militärische Programme auf verifizierbare Weise dauerhaft ausgeschlossen wird;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde⁶⁷, stellt fest, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 gebilligt wurden, und bringt, in Kenntnis der bisher unternommenen Bemühungen, ihre ernste Besorgnis über die mangelnde Umsetzung dieser Schritte zum Ausdruck;

9. *betont* die grundlegende Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, fordert alle Vertragsstaaten auf, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

10. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihre Zusagen aus den Sechsparteien-Gesprächen einzuhalten, namentlich die in der gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltene Selbstverpflichtung, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und ihr Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation⁷⁴ einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechsparteien-Gespräche;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten, um die innerhalb des internationalen Abrüstungsmechanismus bestehenden Hindernisse zu überwinden, die die Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Abrüstung in einem multilateralen Umfeld erschweren, und die drei im Aktionsplan der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthaltenen konkreten Empfehlungen an die Abrüstungskonferenz sofort umzusetzen, und fordert die Abrüstungskonferenz abermals nachdrücklich auf, unverzüglich die Sacharbeiten aufzunehmen, die die Agenda für nukleare Abrüstung voranbringen, insbesondere durch multilaterale Verhandlungen;

12. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die dem Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 auf seiner dritten Tagung vorgelegten Berichte⁷² durch konkrete und detaillierte Angaben dazu zu ergänzen, wie sie die Maßnahmen in Aktion 5 des im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthaltenen Aktionsplans für nukleare Abrüstung durchführen;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihre qualitativen wie quantitativen Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung auf eine Weise zu erfüllen, die den Vertragsstaaten eine regelmäßige Fortschrittsüberwachung ermöglicht, unter anderem mittels eines detaillierten standardisierten Berichtsformats, und so nicht nur unter den Kernwaffenstaaten, sondern auch zwischen den Kernwaffenstaaten und den Nichtkernwaffenstaaten das Vertrauen zu stärken und zu einer nachhaltigen nuklearen Abrüstung beizutragen;

⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1677, Nr. 28986.

14. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alle Bestandteile des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 unverzüglich umzusetzen, damit bei allen Säulen des Vertrags Fortschritte erzielt werden können;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich und in redlicher Absicht multilaterale Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt zu führen, entsprechend dem Geist und dem Zweck der Resolution 1 (I) der Generalversammlung und des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, und fordert die Vertragsstaaten des Vertrags zu diesem Zweck nachdrücklich auf, während der Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 Möglichkeiten zur Ausarbeitung der in Artikel VI des Vertrags vorgesehenen und vorgeschriebenen wirksamen Maßnahmen zu erkunden;

16. *fordert* die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 *auf*, einen zusätzlichen Maßnahmenkatalog zu vereinbaren, um aufbauend auf den Zusagen und Aktionen, die auf den Überprüfungskonferenzen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 abgegeben beziehungsweise vereinbart wurden, die Ziele und den Zweck des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen voranzubringen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 69/38

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).⁷⁵

69/38. Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005, 61/75 vom 6. Dezember 2006, 62/43 vom 5. Dezember 2007, 63/68 vom 2. Dezember 2008, 64/49 vom 2. Dezember 2009, 65/68 vom 8. Dezember 2010 und 68/50 vom 5. Dezember 2013 sowie ihren Beschluss 66/517 vom 2. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf den der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993, dessen Anhang die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält⁷⁶,

das Recht aller Länder *bekräftigend*, den Weltraum im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen,

sowie bekräftigend, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit liegt und eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken ist,

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁷⁶ A/48/305 und Corr.1.

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen die Generalversammlung unter anderem die Notwendigkeit größerer Transparenz anerkannt und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

Kenntnis nehmend von den konstruktiven Aussprachen der Abrüstungskonferenz über dieses Thema und den von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände⁷⁷ vorlegten und dass 2014 die aktualisierte Fassung⁷⁸ dieses Entwurfs vorgelegt wurde,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass seit 2004 mehrere Staaten⁷⁹ eine Politik verfolgen, nach der sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Europäische Union den Entwurf eines nicht rechtsverbindlichen internationalen Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten vorgelegt hat,

in Anerkennung der Arbeit innerhalb des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, seines Unterausschusses Wissenschaft und Technik und seines Unterausschusses Recht, die bedeutend zur Förderung der langfristigen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten beiträgt,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß Ziffer 1 der Resolution 61/75, Ziffer 2 der Resolution 62/43, Ziffer 2 der Resolution 63/68 und Ziffer 2 der Resolution 64/49 konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorgelegt haben,

unter Begrüßung der Arbeit der vom Generalsekretär auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung einberufenen Gruppe von Regierungssachverständigen in den Jahren 2012 und 2013 zur Durchführung einer Studie über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten,

1. *unterstreicht* die Bedeutung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten⁸⁰, den die Generalversammlung am 5. Dezember 2013 behandelte;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge für Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung weiter zu prüfen und so weit wie praktisch möglich über einschlägige nationale Mechanismen, auf freiwilliger Grundlage und im Einklang mit den nationalen Interessen der Mitgliedstaaten durchzuführen;

3. *beschließt*, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen je nach Fall dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz zu unterbreiten, um die Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten weiter voranzubringen;

4. *ersucht* die zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, an die der Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten im Einklang mit Resolution 68/50 verteilt wur-

⁷⁷ Siehe CD/1839.

⁷⁸ Siehe CD/1985.

⁷⁹ Argentinien, Armenien, Belarus, Brasilien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Russische Föderation, Sri Lanka und Tadschikistan.

⁸⁰ A/68/189.

de, bei der wirksamen Umsetzung der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen gegebenenfalls Hilfe zu leisten;

5. *legt* den zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, sich in Fragen im Zusammenhang mit den im Bericht enthaltenen Empfehlungen gegebenenfalls abzustimmen;

6. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine gemeinsame Ad-hoc-Sitzung des Ausschusses für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuss) und des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) einzuberufen, um mögliche Herausforderungen für die Sicherheit und Nachhaltigkeit des Weltraums zu behandeln, und einen Unterpunkt „Gemeinsame Ad-hoc-Sitzung des Ersten und Vierten Ausschusses über mögliche Herausforderungen für die Sicherheit und Nachhaltigkeit des Weltraums“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen;

7. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/39

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).⁸¹

69/39. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/41 vom 5. Dezember 2013,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

erfreut darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁸² am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

sowie erfreut darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁸³ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁸⁴ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus eingeleitet haben,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass am 12. und 13. April 2010 in Washington, am 26. und 27. März 2012 in Seoul und am 24. und 25. März 2014 in Den Haag das Gipfeltreffen über nukleare Sicherung stattfand,

unter Hinweis auf die Tagung auf hoher Ebene über die Bekämpfung des Nuklearterrorismus, die am 28. September 2012 in New York stattfand und sich schwerpunktmäßig mit der Stärkung des Rechtsrahmens beschäftigte,

anerkennend, dass der Beirat für Abrüstungsfragen den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat⁸⁵,

feststellend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation vom 1. bis 5. Juli 2013 in Wien die Internationale Konferenz über nukleare Sicherung: Verstärkung der globalen Anstrengungen abgehalten hat, und Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die die Generalkonferenz der Organisation auf ihrer achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedete,

sowie Kenntnis nehmend vom zehnjährigen Bestehen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, den der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 8. September 2003 genehmigte,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 16. September 2005 verabschiedet wurde⁸⁶, und von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006⁸⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 68/41 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁸⁸,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

⁸³ Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

⁸⁴ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

⁸⁵ Siehe A/59/361.

⁸⁶ Resolution 60/1.

⁸⁷ Resolution 60/288.

⁸⁸ A/69/138 und Add.1.

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;
2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁸² und seine rasche Ratifikation zu erwägen;
3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;
4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;
5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die internationale Organisationen in Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen haben, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen auf nationaler Ebene, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung Bericht zu erstatten;
6. *beschließt*, den Unterpunkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/40

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)⁸⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Belarus, China, Georgien, Japan, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Bangladesch, Belize, Bhutan, Chile, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kongo, Kuba, Libyen, Malawi, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Sambia, Samoa, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

69/40. Verringerung der nuklearen Gefahr

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Zustand der sofortigen Einsatzbereitschaft von Kernwaffen unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu unbeabsichtigten, nicht autorisierten oder nicht zu erklärenden Ereignissen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Aufhebung der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung der Zielprogrammierung ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass eine Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁰ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁹¹, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹², sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsat-

⁹⁰ Resolution S-10/2.

⁹¹ A/51/218, Anlage.

⁹² Resolution 55/2.

zes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Aufhebung der Alarmbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung der Zielprogrammierung;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 68/40 vom 5. Dezember 2013 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁹³;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, womit das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindert würde⁹⁴, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹² vorgeschlagene Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/41

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)⁹⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Frankreich, Israel, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Estland, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Monaco, Norwegen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Usbekistan, Zypern.

⁹³ A/69/131 und Add.1.

⁹⁴ A/56/400, Ziff. 3.

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Chile, Costa Rica, Ghana, Irland, Island, Kolumbien, Liechtenstein, Malta, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Samoa, Schweden, Schweiz, Slowenien und Uruguay.

69/41. Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/46 vom 5. Dezember 2013 über das Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen,

tief besorgt über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen,

unter Hinweis auf die Erklärung der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung⁹⁶, in der es unter anderem heißt, dass alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und dass alle Staaten das Recht haben, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen,

in Bekräftigung der im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Rolle und Aufgaben der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission⁹⁷,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁸, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um Fortschritte bei der multilateralen Abrüstung sowie der Unterstützung dieser Bemühungen durch den Generalsekretär und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁹, einschließlich der Aktionspunkte,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung im Rahmen der Vereinten Nationen seit mehr als zehn Jahren keine konkreten Ergebnisse erbracht haben,

sowie in der Erkenntnis, dass Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung verstärkte politische Aufmerksamkeit gilt und dass das internationale politische Klima für die Förderung der multilateralen Abrüstung und für Fortschritte im Hinblick auf das Ziel einer Welt ohne Kernwaffen günstiger ist,

unter Begrüßung der am 26. September 2013 gemäß ihrer Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung, auf der der Wunsch der internationalen Gemeinschaft, Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen, deutlich zum Ausdruck kam, und unter Hinweis auf ihre Resolution 68/32 vom 5. Dezember 2013 als Folgemaßnahme zu dieser Tagung,

sowie unter Begrüßung des Berichts über die Arbeit der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 67/56 vom 3. Dezember 2012 eingesetzten Offenen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen dazu, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung

⁹⁶ Resolution S-10/2, Abschn. II.

⁹⁷ Ebd., Abschn. IV.

⁹⁸ Resolution 55/2.

⁹⁹ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können¹⁰⁰, der den Inhalt der während der Sitzungen der Gruppe im Laufe des Jahres 2013 geführten Diskussionen und die abgegebenen Vorschläge zu der Frage enthält, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können,

betonend, wie wichtig und dringend substanzielle Fortschritte bei den vorrangigen Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung sind,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Zivilgesellschaft zu den multilateralen Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollprozessen leistet,

eingedenk des Artikels 11 der Charta der Vereinten Nationen in Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung, wonach sie sich mit Fragen befassen und Empfehlungen abgeben kann, unter anderem Empfehlungen zu Abrüstungsfragen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der Frage enthält, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung vorangebracht werden können, einschließlich der von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht bereits unternommenen Schritte, und ersucht den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission diesen Bericht zur Behandlung weiterzuleiten;

2. *erkennt an*, dass der Beitrag, den internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft und die Forschung dazu leisten, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, einen hohen Wert besitzt, der im Verlauf der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen dazu, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können, deutlich wurde;

3. *betont*, dass das universelle Ziel, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, weiter in der Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen besteht, und betont außerdem, wie wichtig es ist, Fragen im Zusammenhang mit Kernwaffen auf umfassende, interaktive und konstruktive Weise anzugehen, um die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, auch künftig die Erörterungen darüber zu bereichern, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung in den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Abrüstung, Frieden und Sicherheit befassen, vorangebracht werden können, unter Berücksichtigung des Berichts der Arbeitsgruppe und der darin enthaltenen Vorschläge sowie des vom Generalsekretär gemäß Resolution 68/46 vorgelegten Berichts¹⁰¹;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, den Bericht der Arbeitsgruppe und die darin enthaltenen Vorschläge sowie den vom Generalsekretär gemäß Resolution 68/46 vorgelegten Bericht bei den Erörterungen in anderen Foren, in denen humanitäre, Gesundheits-, Menschenrechts-, Umwelt- und Entwicklungsangelegenheiten behandelt werden, zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, auf ihrer siebzigsten Tagung die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte zu überprüfen, eine Bestandsaufnahme aller einschlägigen Anstrengungen durchzuführen und weiter Möglichkeiten zu erkunden, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung vorangebracht werden können, nach Bedarf auch über die Arbeitsgruppe;

7. *bekräftigt*, wie dringend notwendig es ist, bei den multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung substanzielle Fortschritte zu erzielen, und begrüßt weitere diesbezügliche Anstrengungen;

¹⁰⁰ A/68/514.

¹⁰¹ A/69/154 und Add.1.

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/42

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹⁰²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Demokratische Volksrepublik Korea, Estland, Israel, Lettland, Litauen, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Republik Korea, Türkei, Ungarn.

69/42. Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/36 vom 5. Dezember 2007, 63/41 vom 2. Dezember 2008, 65/71 vom 8. Dezember 2010 und 67/46 vom 3. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis darauf, dass eines der Merkmale der Nuklearstrategien des Kalten Krieges darin bestand, Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft zu halten, und es begrüßend, dass Vertrauen und Transparenz seit dem Ende des Kalten Krieges zugenommen haben,

besorgt darüber, dass trotz des Endes des Kalten Krieges immer noch mehrere Tausend Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft gehalten werden und innerhalb weniger Minuten startbereit sind,

feststellend, dass in multilateralen Abrüstungsforen weitere Reduzierungen des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen anhaltend unterstützt werden,

in der Erkenntnis, dass die Aufrechterhaltung einer hohen Bereitschaftsstufe für Kernwaffensysteme das Risiko des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes dieser Waffen, der katastrophale humanitäre Folgen hätte, erhöht,

sowie in der Erkenntnis, dass die Verringerung des Dislozierungsumfangs und die Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zum

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Belize, Benin, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Ecuador, Irland, Island, Jemen, Kenia, Liechtenstein, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen und Venezuela (Bolivarische Republik).

Prozess der nuklearen Abrüstung beitragen, da dadurch vertrauensbildende und transparenzfördernde Maßnahmen gestärkt werden und die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik verringert wird,

unter Begrüßung der von einigen Staaten unternommenen Schritte zur Unterstützung der nuklearen Abrüstung, darunter Initiativen zur Löschung der Zielprogrammierung, die Erhöhung der für die Dislozierung erforderlichen Vorbereitungszeit und andere Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Möglichkeit der Abfeuerung nuklearer Flugkörper infolge von Unfällen, nicht autorisierten Handlungen oder Fehleinschätzungen,

sowie begrüßend, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰³ im Konsens verabschiedet wurden, darunter die Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, rasch unter anderem darauf hinzuwirken, dass das berechnete Interesse der Nichtkernwaffenstaaten an einer weiteren Reduzierung des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen auf eine die internationale Stabilität und Sicherheit fördernde Weise in Betracht gezogen wird;

in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass die Kernwaffenstaaten einen fortlaufenden Dialog führen, um die Erfüllung ihrer im Rahmen des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010¹⁰³ eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung voranzubringen, und dass dieser Prozess das Engagement für die nukleare Abrüstung vertiefen und größeres gegenseitiges Vertrauen schaffen kann,

zur Kenntnis nehmend, dass in Berichten der Kernwaffenstaaten für die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen Bezug auf die Einsatzbereitschaft genommen wird,

unter Begrüßung aller Möglichkeiten, die weitere Reduzierung des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen als Schritt auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung anzugehen,

1. *fordert* weitere praktische Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für alle Kernwaffen die hohe Alarmbereitschaft aufgehoben wird;

2. *erwartet mit Interesse*, dass die Frage der Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiterhin angegangen wird;

3. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 69/43

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹⁰⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinatio-

¹⁰³ Siehe 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Bahamas, Bangladesch, Belize, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Samoa, Senegal, Simbabwe, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

ner Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belarus, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Norwegen, Palau, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Ukraine, Usbekistan.

69/43. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007, 63/49 vom 2. Dezember 2008, 64/55 vom 2. Dezember 2009, 65/76 vom 8. Dezember 2010, 66/46 vom 2. Dezember 2011, 67/33 vom 3. Dezember 2012 und 68/42 vom 5. Dezember 2013,

überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der Menschheit und allen Lebens auf der Erde darstellt, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Verwirklichung des Ziels einer von Kernwaffen freien Welt durch die vollständige Beseitigung der Kernwaffen,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁵ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹⁰⁶, auf die unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten auf die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die

¹⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁰⁶ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurde¹⁰⁷, und auf die Aktionspunkte, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Teil der Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu Folgemaßnahmen betreffend die nukleare Abrüstung vereinbart wurden¹⁰⁸,

sich der tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen,

mit der Aufforderung an alle Kernwaffenstaaten, konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, und betonend, dass alle Staaten besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen und zu erhalten,

Kenntnis nehmend von dem Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung, in dem er unter anderem vorschlägt, Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen oder eine Vereinbarung über einen Rahmen getrennter, einander verstärkender Rechtsinstrumente, gestützt durch ein starkes Verifikationssystem, zu erwägen,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag¹⁰⁹, die Verträge von Tlatelolco¹¹⁰, Rarotonga¹¹¹, Bangkok¹¹² und Pelindaba¹¹³ sowie der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Drohung mit oder den Einsatz von Kernwaffen bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

betonend, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnen muss,

betonend, dass die Kernwaffenstaaten dringend raschere konkrete Fortschritte im Hinblick auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000¹⁰⁷ enthaltenen 13 praktischen Schritte zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung erzielen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Musterübereinkommen über Kernwaffen, das dem Generalsekretär 2007 von Costa Rica und Malaysia vorgelegt und von ihm verteilt wurde¹¹⁴,

¹⁰⁷ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

¹⁰⁸ Siehe 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.

¹⁰⁹ United Nations, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹¹⁰ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

¹¹¹ The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹¹² United Nations, Treaty Series, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹¹³ A/50/426, Anlage.

¹¹⁴ A/62/650, Anlage.

in dem Wunsch, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹¹⁵,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Drohung mit oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution und die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgemeasures zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/44

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹¹⁶.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik),

¹¹⁵ A/51/218, Anlage.

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Guatemala, Guyana, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Iran (Islamische Republik).

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Brasilien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Jemen, Kuba, Kuwait, Libanon, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

69/44. Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper

Die Generalversammlung,

besorgt über die zunehmenden regionalen und globalen Sicherheitsprobleme, die unter anderem durch die kontinuierliche Verbreitung ballistischer Flugkörper verursacht werden, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, welchen bedeutsamen Beitrag regionale und internationale Anstrengungen zur Verhütung und umfassenden Eindämmung der Verbreitung ballistischer Flugkörpersysteme, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit leisten,

unter Begrüßung des am 25. November 2002 in Den Haag verabschiedeten Haager Verhaltenskodexes gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper¹¹⁷ und in der Überzeugung, dass der Verhaltenskodex dazu beitragen wird, die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Staaten zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/91 vom 3. Dezember 2004, 60/62 vom 8. Dezember 2005, 63/64 vom 2. Dezember 2008, 65/73 vom 8. Dezember 2010 und 67/42 vom 3. Dezember 2012 mit dem Titel „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004 und in späteren Resolutionen anerkannt,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die in der Anlage zu ihrer Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996 enthalten ist,

in der Erkenntnis, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums für friedliche Zwecke zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, beitragen dürfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu bekämpfen,

1. *begrüßt* es, dass bislang 137 Staaten den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper¹¹⁷ als einen konkreten Schritt gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen unterzeichnet haben;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei den Bemühungen, dem Verhaltenskodex weltweite Geltung zu verschaffen, und betont, wie wichtig es ist, die Bemühungen zur Erlangung weltweiter Geltung sowohl auf regionaler als auch auf internationaler Ebene fortzusetzen;

¹¹⁷ A/57/724, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/friesi/haager-verhkode.pdf>.

3. *fordert* alle Staaten, die den Verhaltenskodex noch nicht unterzeichnet haben, insbesondere die Staaten, die über Fähigkeiten auf dem Gebiet von Trägerraketen und ballistischen Flugkörpern verfügen, und diejenigen, die entsprechende nationale Programme entwickeln, *auf*, dies zu tun;

4. *legt* den Staaten, die den Verhaltenskodex bereits unterzeichnet haben, *nahe*, auf eine erhöhte Beteiligung daran und eine weitere Verbesserung seiner Anwendung hinzuwirken;

5. *stellt fest*, dass die Anwendung des Verhaltenskodexes weiter voranschreitet, was zur Erhöhung der Transparenz und zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten mittels der Vorlage von Startbenachrichtigungen und der Abgabe jährlicher Erklärungen über die Weltraumpolitik und die Politik auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper beiträgt, und unterstreicht, wie wichtig weitere Schritte in diese Richtung sind;

6. *spricht sich dafür aus*, weitere Mittel und Wege zur wirksamen Bewältigung des Problems der Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, zu sondieren und die Verbindung zwischen dem Verhaltenskodex und den Vereinten Nationen zu vertiefen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/45

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).¹¹⁸

69/45. Regionale Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004, 60/63 vom 8. Dezember 2005, 61/80 vom 6. Dezember 2006, 62/38 vom 5. Dezember 2007, 63/43 vom 2. Dezember 2008, 64/41 vom 2. Dezember 2009, 65/45 vom 8. Dezember 2010, 66/36 vom 2. Dezember 2011, 67/57 vom 3. Dezember 2012 und 68/54 vom 5. Dezember 2013 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden¹¹⁹,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden¹²⁰,

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Ecuador, Indonesien, Irak, Jordanien, Kuwait, Libanon, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

¹¹⁹ Resolution S-10/2.

¹²⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*

es begrüßend, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollen;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionale Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/46

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).¹²¹

69/46. Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005, 61/81 vom 6. Dezember 2006, 62/45 vom 5. Dezember 2007, 63/45 vom 2. Dezember 2008, 64/43 vom 2. Dezember 2009, 65/47 vom 8. Dezember 2010, 66/38 vom 2. Dezember 2011, 67/61 vom 3. Dezember 2012 und 68/55 vom 5. Dezember 2013 über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene,

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kasachstan, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Ukraine und Uruguay.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, in der die Generalversammlung die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

anerkennend, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

anerkennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993¹²² dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein soll;

¹²² *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/47

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹²³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltungen: Bhutan, Russische Föderation.

69/47. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005, 61/82 vom 6. Dezember 2006, 62/44 vom 5. Dezember 2007, 63/44 vom 2. Dezember 2008, 64/42 vom 2. Dezember 2009, 65/46 vom 8. Dezember 2010, 66/37 vom 2. Dezember 2011, 67/62 vom 3. Dezember 2012 und 68/56 vom 5. Dezember 2013,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

¹²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belarus, Ecuador, Italien, Kuwait, Malaysia, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Peru und Ukraine.

überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein soll,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasien, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa¹²⁴ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen soll, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/48

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 44 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹²⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau,

¹²⁴ Siehe CD/1064. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1991 II S. 1154.

¹²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Fidschi, Guinea, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Malaysia, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Philippinen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschad, Uganda, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Belarus, Indien, Irland, Japan, Malta, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Südafrika, Usbekistan.

69/48. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007, 63/46 vom 2. Dezember 2008, 64/53 vom 2. Dezember 2009, 65/56 vom 8. Dezember 2010, 66/51 vom 2. Dezember 2011, 67/60 vom 3. Dezember 2012 und 68/47 vom 5. Dezember 2013 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²⁶ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹²⁷ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erkenntnis, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung¹²⁸, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen

¹²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

¹²⁷ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

¹²⁸ Resolution S-10/2.

und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁹, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹³⁰,

betonend, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten 13 Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen¹³¹ sind,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³² und bekräftigend, dass der auf der Konferenz erarbeitete Aktionsplan als Anreiz für stärkere Anstrengungen zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen dient,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹³³ *fordernd*,

feststellend, dass der neue Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Reduzierung der strategischen Waffen, der weitere einschneidende Reduzierungen ihrer strategischen und taktischen Kernwaffen herbeiführen soll, in Kraft getreten ist, und betonend, dass diese Reduzierungen unumkehrbar, verifizierbar und transparent sein sollen,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („der Moskauer Vertrag“)¹³⁴, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

Kenntnis nehmend von den positiven Erklärungen von Kernwaffenstaaten betreffend ihre Absicht, auf die Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt hinzuwirken, gleichzeitig bekräftigend, dass die Kernwaffenstaaten dringend konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um dieses Ziel innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen, und sie nachdrücklich zu weiteren Maßnahmen zur Erreichung von Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung auffordernd,

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹³⁰ Siehe 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹³¹ 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

¹³² 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

¹³³ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

¹³⁴ Siehe CD/1674.

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996¹³⁵ und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 102 des Schlussdokuments der vom 27. bis 30. April 2009 in Havanna abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹³⁶,

unter Hinweis auf Ziffer 157 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹³⁷, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist, einschließlich eines Kernwaffenübereinkommens, aufzunehmen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 nach jahrelangem Stillstand das Arbeitsprogramm für die Tagung 2009 verabschiedete¹³⁸, und gleichzeitig bedauernd, dass die Konferenz nicht in der Lage war, die Sacharbeit auf ihrer Tagesordnung 2014 durchzuführen,

unter Begrüßung des Vorschlags der Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, die Mitglieder der Gruppe der 21 sind, betreffend die Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung, gemäß Resolution 68/32 der Versammlung vom 5. Dezember 2013¹³⁹,

sowie begrüßend, dass die Abrüstungskonferenz am 3. März 2014 die informelle Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm zu erarbeiten¹⁴⁰, wieder einrichtete und dass die Konferenz während ihrer Tagung 2014 strukturierte und sachbezogene Erörterungen zu allen Tagesordnungspunkten führte,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und Validität der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen und auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sie im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung¹⁴¹ und unter Berücksichtigung der Sicherheitsanliegen aller Staaten ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer Tagesordnung verabschiedet und durchführt, das sich unter anderem mit vier Kernfragen befasst,

sowie in Bekräftigung des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagesordnungspunkte zu erörtern,

¹³⁵ A/51/218, Anlage.

¹³⁶ Siehe A/63/858.

¹³⁷ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

¹³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Ziff. 18.

¹³⁹ Siehe CD/1999.

¹⁴⁰ CD/1974.

¹⁴¹ CD/8/Rev.9.

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴², in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

sowie unter Hinweis auf die auf der Siebzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgegebene Erklärung über nukleare Abrüstung, in der die Minister das feste Bekenntnis der Bewegung zu dem Ziel bekräftigten, eine sicherere Welt für alle zu schaffen und Frieden und Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und erneut ihre Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung bis spätestens 2018 bekundeten, um die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu überprüfen,

unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013,

sowie unter Begrüßung der Begehung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/32 verkündeten Internationalen Tages für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen am 26. September, der dieses Ziel fördern soll,

Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Abhaltung der Ersten und Zweiten Konferenz über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen am 4. und 5. März 2013 in Oslo beziehungsweise am 13. und 14. Februar 2014 in Nayarit (Mexiko) sowie von der bevorstehenden Dritten Konferenz, die am 8. und 9. Dezember 2014 in Wien stattfinden wird,

begrüßend, dass die Kernwaffenstaaten, nämlich China, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, am 6. Mai 2014 in New York das Protokoll zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien unterzeichneten,

sowie begrüßend, dass Lateinamerika und die Karibik am 29. Januar 2014 während des Zweiten Gipfeltreffens der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten, das am 28. und 29. Januar 2014 in Havanna abgehalten wurde, zur Friedenszone erklärt wurde,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von Vereinbarungen oder Abmachungen, die von den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossen werden, neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, einschließlich einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der weiteren geografischen Verbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

¹⁴² Resolution 55/2.

4. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Kernwaffenstaaten und legt den Kernwaffenstaaten nahe, das Protokoll zu dem Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien baldmöglichst zu unterzeichnen;
5. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;
6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;
7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme umgehend den Zustand der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen aufzuheben und sie zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren, betont jedoch gleichzeitig, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren vollständige Beseitigung nicht ersetzen können;
8. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;
9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, mit der sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, in der den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;
10. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;
11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Transparenz, der Unumkehrbarkeit und der Verifizierbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und auf Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden;
12. *unterstreicht außerdem* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹³¹, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet¹⁴³;
13. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der 13 praktischen Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind;
14. *fordert außerdem* die vollständige Durchführung des Aktionsplans, der in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthalten ist, insbesondere des 22-Punkte-Aktionsplans für nukleare Abrüstung¹³²;
15. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen im Rahmen einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

¹⁴³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

16. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁴⁴ und des darin enthaltenen Mandats;

17. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, auf ihrer Tagung 2015 möglichst bald ihre Sacharbeit aufzunehmen, unter gleichzeitiger Begrüßung der Wiedereinrichtung der informellen Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm zu erarbeiten, auf der Grundlage eines umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms, das alle realen und bestehenden Prioritäten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle berücksichtigt, einschließlich der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag, mit dem Ziel, diese innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

18. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene und bedingungslose Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

19. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹³³ und begrüßt gleichzeitig die jüngste Ratifikation des Vertrags durch Kongo und Niue;

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, 2015 so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung aufzunehmen, das zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist führt;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/49

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen ohne Gegenstimme bei 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹⁴⁵:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia,

¹⁴⁴ CD/1299.

¹⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

69/49. Der Vertrag über den Waffenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/89 vom 6. Dezember 2006, 63/240 vom 24. Dezember 2008, 64/48 vom 2. Dezember 2009, 67/234 A vom 24. Dezember 2012, 67/234 B vom 2. April 2013 und 68/31 vom 5. Dezember 2013 und ihren Beschluss 66/518 vom 2. Dezember 2011,

1. *begrüßt* die bisher 54 Ratifikationen des Vertrags über den Waffenhandel¹⁴⁶ und sein bevorstehendes Inkrafttreten am 24. Dezember 2014;
2. *begrüßt außerdem* das Angebot Mexikos, 2015 die erste Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel auszurichten;
3. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, den Vertrag zu unterzeichnen und ihn danach im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren möglichst bald zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen;
4. *fordert* die Staaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, Staaten auf deren Ersuchen technische und/oder finanzielle Hilfe zu gewähren, um die weltweite Geltung und wirksame Durchführung des Vertrags zu fördern;
5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 69/50

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).¹⁴⁷

69/50. Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/46 vom 5. Dezember 2007, 65/74 vom 8. Dezember 2010 und 67/51 vom 3. Dezember 2012,

¹⁴⁶ Siehe Resolution 67/234 B.

¹⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

in Anbetracht des wesentlichen Beitrags radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der allen Staaten aus ihrer Nutzung erwachsenden Vorteile,

sowie in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass Terroristen radioaktive Stoffe oder Strahlenquellen erwerben, damit handeln oder sie in radiologischen Dispersions- oder Emissionsvorrichtungen einsetzen können,

sowie tief besorgt über die potenzielle Bedrohung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt infolge eines Einsatzes solcher Vorrichtungen durch Terroristen,

mit Besorgnis feststellend, dass es weiterhin nukleare und radioaktive Stoffe gibt, die sich der regulatorischen Kontrolle entziehen oder gehandelt werden,

unter Hinweis auf die Bedeutung der internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Beseitigung eines solchen Risikos, insbesondere des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, das am 13. April 2005 verabschiedet wurde¹⁴⁸, und des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, das am 26. Oktober 1979 verabschiedet wurde¹⁴⁹, sowie seiner Änderung, die am 8. Juli 2005 verabschiedet wurde¹⁵⁰,

feststellend, dass die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Verhinderung des Zugangs nichtstaatlicher Akteure zu Massenvernichtungswaffen und dazugehörigem Material, insbesondere die Resolutionen des Sicherheitsrats 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1977 (2011) vom 20. April 2011, Beiträge zum Schutz gegen den Einsatz solcher Materialien durch Terroristen darstellen,

betonend, welche wichtige Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation dabei zukommt, die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zu fördern und zu festigen, insbesondere indem sie technische Leitlinien aufstellt und die Staaten bei der Verbesserung der innerstaatlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastruktur unterstützt, und die Abstimmung und Komplementarität zwischen den verschiedenen Aktivitäten für nukleare oder radiologische Sicherung zu verstärken,

feststellend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation vom 1. bis 5. Juli 2013 in Wien die Internationale Konferenz über nukleare Sicherung: Verstärkung der globalen Anstrengungen sowie vom 27. bis 31. Oktober 2013 in Abu Dhabi die Internationale Konferenz über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen: Ständige weltweite Kontrolle der Strahlenquellen während ihres gesamten Lebenszyklus abhielt,

betonend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation unter anderem mittels der Datenbank über Vorfälle und den unerlaubten Handel und ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik zur Verhütung des unerlaubten Handels mit radioaktiven Stoffen und zur Erleichterung des Informationsaustauschs über Stoffe, die sich der regulatorischen Kontrolle entziehen, beiträgt,

feststellend, wie wichtig das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle¹⁵¹ im Hinblick auf seine Bestimmungen über die Sicherheit ausgedienter umschlossener Strahlenquellen ist,

¹⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

¹⁴⁹ Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

¹⁵⁰ Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 574.

¹⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 1752; öBGBI. III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

unter Hervorhebung der Bedeutung des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und der ergänzenden Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen als wertvolle Instrumente zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, feststellend, dass 123 Mitgliedstaaten der Internationalen Atomenergie-Organisation eine politische Verpflichtung zur Umsetzung der Bestimmungen des Kodexes und 90 Staaten eine ähnliche Verpflichtung im Hinblick auf die ergänzenden Leitlinien eingegangen sind, wenngleich im Bewusstsein dessen, dass sie nicht rechtsverbindlich sind, und unter Hervorhebung der Bedeutung des Überarbeiteten Aktionsplans der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und ihres Plans für nukleare Sicherung für 2014-2017 sowie der freiwilligen Beiträge von Mitgliedstaaten zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherung,

feststellend, dass eine Reihe von Staaten noch nicht Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte sind,

die Mitgliedstaaten dazu *ermutigend*, freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherung zu leisten,

Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolutionen GC(58)/RES/10 und GC(58)/RES/11 betreffend Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit und Maßnahmen zum Schutz vor nuklearem und radiologischem Terrorismus sowie von dem Plan der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherung für 2014-2017,

begrüßend, dass die Mitgliedstaaten multilaterale Maßnahmen zur Lösung dieses Problems ergriffen haben, wie in Resolution 68/10 der Generalversammlung vom 6. November 2013 dargelegt,

in Anbetracht der verschiedenen internationalen Anstrengungen und Partnerschaften zur Erhöhung der nuklearen und radiologischen Sicherung und zur Durchführung von Maßnahmen, die zur Sicherung von Kernmaterial mit Bezug auf die Sicherung radioaktiver Stoffe beitragen, die Anstrengungen zur Sicherung dieses Materials befürwortend, und in dieser Hinsicht außerdem in Anbetracht der Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Hinblick auf die sichere Verwaltung radioaktiver Strahlenquellen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Internationalen Konferenz über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen von 2013, in denen unter anderem eine weitere Bewertung des Nutzens der Erarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen gefordert wird, damit die Mitgliedstaaten in der Angelegenheit möglichst fundierte Entscheidungen treffen können,

feststellend, dass die Einheit zur Prävention des radiologischen und nuklearen Terrorismus der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zusammen mit den Staaten auf die Stärkung der Fähigkeiten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels und zur Verhütung des Erwerbs von nuklearem oder radiologischem Material durch Terroristen hinarbeitet und dass die INTERPOL-Operation „Fail Safe“ den Austausch sensibler strafverfolgungsrelevanter Informationen über bekannte Nuklearschmuggler fördert,

begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten derzeit einzeln und gemeinsam bemühen, bei ihren Beratungen den Gefahren Rechnung zu tragen, die entstehen, wenn radioaktive Stoffe und Strahlenquellen nicht oder nicht ausreichend kontrolliert werden, und in der Erkenntnis, dass die Staaten wirksamere Maßnahmen ergreifen müssen, um solche Kontrollen im Einklang mit ihren nationalen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu stärken,

eingedenk der Verantwortung aller Mitgliedstaaten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen für eine wirksame nukleare Sicherung und Sicherung zu sorgen, feststellend, dass die Verantwortung für die nukleare Sicherung innerhalb eines Staates gänzlich bei diesem Staat liegt, und auf den wichtigen Beitrag hinweisend, den die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Anstrengungen leistet, die die Staaten unternehmen, um ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen,

sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, dieses zunehmende Problem für die internationale Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zur Verhinderung des Erwerbs und der Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen zu unterstützen und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, im Einklang mit ihren nationalen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;
2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen¹⁴⁸ im Einklang mit ihren rechtlichen und verfassungsmäßigen Prozessen möglichst bald beizutreten, sofern sie es nicht bereits getan haben;
3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, nach Bedarf nationale Maßnahmen zu ergreifen und zu verstärken, um den Erwerb und die Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen sowie Terroranschläge auf Kernkraftwerke und kerntechnische Anlagen, die eine Freisetzung von Radioaktivität zur Folge hätten, zu verhindern und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um solche Anlagen, Materialien und Strahlenquellen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erfassen, zu sichern und physisch zu schützen;
4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre nationalen Kapazitäten durch geeignete Aufspürmethoden und entsprechende Strukturen oder Systeme zu erweitern, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den internationalen Vorschriften, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit radioaktiven Stoffen und Strahlenquellen aufzudecken und zu verhindern;
5. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die radioaktive Strahlenquellen produzieren und vertreiben, die in Resolution GC(58)/RES/10 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation beschriebenen Maßnahmen der Organisation zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und die in dem Plan für nukleare Sicherung für 2014-2017 beschriebenen Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu unterstützen und zu billigen;
6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf die Einhaltung der in dem Verhaltenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen enthaltenen Leitlinien, gegebenenfalls auch der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen, hinzuwirken, wobei sie feststellt, dass die Leitlinien den Kodex ergänzen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, den Generaldirektor der Organisation über ihre Absicht zu unterrichten, dies zu tun, in Übereinstimmung mit Resolution GC(58)/RES/10 der Generalkonferenz;
7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zusammenzuarbeiten, um den nicht rechtsverbindlichen internationalen Rahmen für radioaktive Strahlenquellen, insbesondere im Hinblick auf die sichere Verwaltung ausgedienter radioaktiver Strahlenquellen, zu stärken, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Organisation, insbesondere den Resolutionen GC(58)/RES/10 und GC(58)/RES/11;
8. *erkennt* den Nutzen des Austauschs von Informationen über nationale Ansätze zur Kontrolle radioaktiver Strahlenquellen an und nimmt zur Kenntnis, dass der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation sich den Vorschlag zur Schaffung eines formalisierten Prozesses für einen freiwilligen regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie für die Bewertung der Fortschritte der Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu eigen gemacht hat;
9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich auf freiwilliger Basis an dem Programm der Internationalen Atomenergie-Organisation für eine Datenbank über Vorfälle und den unerlaubten Handel zu beteiligen;
10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation unternehmen, um unter ihre Zuständigkeit fallende oder in ihrem Hoheitsgebiet befindliche ungesicherte und/oder unkontrollierte („herrenlose“) radioaktive Strahlenquellen zu suchen, zu orten, zu sichern und zu bergen, und ermutigt zu fortgesetzten Anstrengungen in dieser Hinsicht;
11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander sowie über die zuständigen internationalen und gegebenenfalls regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/51

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).¹⁵²

69/51. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/48 vom 5. Dezember 2013 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁵³, und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

sowie hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)¹⁵⁴ ist,

eingedenk der Umsetzung der auf den Folgetagungen zum Aktionsprogramm verabschiedeten Ergebnisse,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Han-

¹⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁵³ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁵⁴ Siehe Beschluss 60/519 und A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

dels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die Zweite Überprüfungskonferenz) und unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung das Ergebnis der Konferenz¹⁵⁵ gebilligt hat,

sowie unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses der vom 16. bis 20. Juni 2014 in New York unter dem Vorsitz des Ständigen Vertreters Afghanistans bei den Vereinten Nationen abgehaltenen Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

betonend, wie wichtig es ist, dass zur Weiterverfolgung des Aktionsprogramms eine freiwillige nationale Berichterstattung stattfindet, die der Bewertung der Durchführungsbemühungen insgesamt, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, dient und die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

feststellend, dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte anhand eines vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen, namentlich vom System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, und eines von den Mitgliedstaaten entwickelten Instrumentariums bewertet werden könnten,

es begreifend, dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, so auch durch die Ausarbeitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

erneut erklärend, dass internationale Zusammenarbeit und Hilfe ein wesentlicher Aspekt der vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments sind,

erneut erklärend, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

unter Hervorhebung der neuen Herausforderungen im Hinblick auf die wirksame Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung, die sich aus den Entwicklungen in der Fertigung, der Technologie und dem Design von Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben, und eingedenk der unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Prioritäten der Staaten und Regionen,

in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁶, der einen Überblick über die Durchführung der Resolution 68/48 enthält,

unter Begrüßung der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel¹⁵⁷,

¹⁵⁵ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhänge I und II.

¹⁵⁶ A/69/132.

¹⁵⁷ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;
2. *befürwortet* alle einschlägigen Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁵³ und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;
3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen¹⁵⁸;
4. *billigt* den auf der Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedeten Bericht¹⁵⁹ und ermutigt alle Staaten, gegebenenfalls die in der Anlage zu dem Bericht in den Abschnitten mit dem Titel „Der künftige Weg“ hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;
5. *verweist* auf das von ihr gebilligte Ergebnis der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die Zweite Überprüfungskonferenz)¹⁵⁵;
6. *verweist außerdem* auf ihren Beschluss, gemäß dem auf der Zweiten Überprüfungskonferenz vereinbarten Tagungskalender für den Zeitraum von 2012 bis 2018¹⁶⁰, im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung des Aktionsprogramms in den Jahren 2014 und 2016 in New York eine einwöchige zweijährliche Tagung der Staaten sowie 2015 eine einwöchige offene Tagung von Regierungssachverständigen einzuberufen, um die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms zu prüfen, und beschließt, die nächste offene Tagung von Regierungssachverständigen vom 1. bis 5. Juni 2015 in New York abzuhalten, wobei die Tagesordnung die in Ziffer 40 des Ergebnisdokuments der Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten enthaltenen Tagesordnungspunkte umfassen wird;
7. *verweist ferner* auf ihren Beschluss, im Einklang mit dem Beschluss der Zweiten Überprüfungskonferenz¹⁶⁰, 2018 für einen Zeitraum von zwei Wochen die dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und zuvor Anfang 2018 eine einwöchige Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten;
8. *betont*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;
9. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu gewährleisten;

¹⁵⁸ Siehe A/62/163 und Corr.1.

¹⁵⁹ A/CONF.192/BMS/2014/2.

¹⁶⁰ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I, Abschn. III, Ziff. 1 und 2.

10. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

11. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

12. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, die Vorteile der Zusammenarbeit mit den Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, der Weltzollorganisation, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Einklang mit ihren Mandaten und in Übereinstimmung mit den nationalen Prioritäten voll zu nutzen;

13. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in den Ergebnisdokumenten der Zweiten Überprüfungskonferenz hervorgehoben wurden;

14. *legt* den Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)¹⁵⁴ vorlegen werden, ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, das vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen bereitgestellte Berichtsmuster zu verwenden, und bekräftigt, wie nützlich es ist, diese Berichterstattung mit den zweijährlichen Tagungen der Staaten und den Überprüfungskonferenzen zu synchronisieren, um so die Berichtsquote und den Nutzen der Berichte zu erhöhen und einen substanziellen Beitrag zu den Erörterungen auf den Tagungen zu leisten;

15. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, auf freiwilliger Grundlage ihre Nationalberichte zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

16. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei behilflich zu sein;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweilige nationale Kennzeichnungspraxis zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

18. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, im Einklang mit dem Aktionsprogramm nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Umleitung in den unerlaubten Handel, zu illegalen bewaffneten Gruppen, Terroristen und zu anderen unbefugten Empfängern, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem auch unter Berücksichtigung der nachteiligen humanitären und sozioökonomischen Folgen dieser Waffen für die betroffenen Staaten;

19. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, über einen freiwilligen Förderfonds finanzielle Hilfe zu leisten, die auf Ersuchen von Staaten, die sonst nicht in der Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, an diese verteilt werden könnte;

20. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auch als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

21. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu erreichen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die Empfehlung der Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten in Ziffer 27 e) ihres Ergebnisdokuments zu berücksichtigen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/52

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹⁶¹:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Brasilien, China, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Mauritius, Myanmar, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Uganda.

69/52. Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Namibia, Nauru, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang bestätigend, dass die Mitgliedstaaten zu geeintem Vorgehen entschlossen sind,

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/51 vom 5. Dezember 2013,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen, bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, den Einsatz von Kernwaffen zu vermeiden,

in der Erkenntnis, dass die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen von allen voll verstanden werden sollten, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um dieses Verständnis zu erhöhen,

erneut erklärend, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

sowie bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen beitragen werden, was unter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

ferner in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁶² als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der drei Säulen des Vertrags, nämlich nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung von Kernwaffen und friedliche Nutzung der Kernenergie,

unter Betonung der Wichtigkeit der Beschlüsse und der Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁶³ und der Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000¹⁶⁴ und 2010¹⁶⁵ zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

unter Begrüßung des erfolgreichen Ausgangs der Überprüfungskonferenz 2010, die vom 3. bis 28. Mai 2010 stattfand, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den auf der Überprüfungskonferenz verabschiedeten Aktionsplan¹⁶⁶ vollständig umzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Beratungen und Ergebnissen der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, wobei 2015 das Jahr ist, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum siebzigsten Mal jähren, sowie feststellend, wie wichtig es ist, die Überprüfungskonferenz zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen,

sowie Kenntnis nehmend von der am 24. September 2010 vom Generalsekretär einberufenen Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der

¹⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁶³ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹⁶⁴ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

¹⁶⁵ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

¹⁶⁶ Ebd., Vol. I, Teil I.

multilateralen Abrüstungsverhandlungen sowie von der Plenartagung der Generalversammlung, die vom 27. bis 29. Juli 2011 als Folgemaßnahme zu der Tagung auf hoher Ebene stattfand,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 5. Februar 2011 und seiner laufenden erfolgreichen Durchführung,

sowie unter Begrüßung der Bekanntmachungen und jüngsten aktuellen Angaben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu ihren Gesamtbeständen an atomaren Gefechtsköpfen sowie der aktuellen Angaben der Russischen Föderation zu ihren Kernwaffenbeständen, wodurch die Transparenz weiter erhöht und das gegenseitige Vertrauen gestärkt wird,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Proliferationsnetzwerke verursachten Gefahren,

in dem Bewusstsein, wie wichtig das Ziel der nuklearen Sicherung sowie die von den Mitgliedstaaten gemeinsam verfolgten Ziele der nuklearen Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind, unter Begrüßung der Gipfeltreffen über nukleare Sicherung, zuletzt am 24. und 25. März 2014 in Den Haag, und dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherung, das 2016 in den Vereinigten Staaten von Amerika stattfinden soll, erwartungsvoll entgegensehend,

unter entschiedenster Verurteilung der von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführten Nuklearversuche, ihrer Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper und der Weiterentwicklung ihres Nuklearprogramms und ihres Programms für ballistische Flugkörper, feststellend, wie wichtig die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der Sechs-Parteien-Gespräche von 2005 und die volle Einhaltung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013 und 2094 (2013) vom 7. März 2013 sind, insbesondere unter Hinweis auf die in diesen Resolutionen enthaltenen Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen und keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen, in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck der Besorgnis über ihr Urananreicherungs- und ihr Plutoniumproduktionsprogramm und den Bau von Leichtwasserreaktoren und über ihre Bemühungen, die kerntechnischen Anlagen in Yongbyon umzustellen und wieder in Betrieb zu nehmen, einschließlich des graphitmoderierten Reaktors mit 5 MW(e) sowie der Urananreicherungsaktivitäten, und betonend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea unter keinen Umständen den Status eines Kernwaffenstaats nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen haben kann noch akzeptiert werden würde, dass sie Kernwaffen besitzt,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁶² ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *hebt* die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *hervor* und fordert alle Vertragsstaaten auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags das Vertragsregime erfolgreich stärken und den auf der Überprüfungskonferenz 2010 verabschiedeten Aktionsplan¹⁶⁶, der alle drei Säulen des Vertrags abdeckt, voranbringen kann;

3. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen werden, und fordert alle Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, wozu alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Einklang mit dessen Artikel VI verpflichtet sind;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, in dem Prozess der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die nukleare Abrüstung und die Herbeiführung des Friedens und der Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen Offenheit und Zusammenarbeit erfordern, bekräftigt, wie wichtig es ist, durch größere Transparenz und wirksame Verifizierung das Vertrauen zu erhöhen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Überprüfungskonferenz 2010 dazu verpflichtet haben, im Hinblick auf die im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz 2000 enthaltenen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung schneller und auf eine die internationale Stabilität, den Frieden sowie die unverminderte und erhöhte Sicherheit fördernde Weise konkrete Fortschritte herbeizuführen;

8. *begrüßt* die regelmäßige Einberufung von Treffen der fünf Kernwaffenstaaten, wobei das letzte im April 2014 in Beijing stattfand und das nächste Anfang 2015 in London abgehalten werden soll, als Maßnahme zur Förderung der Transparenz und des Vertrauens sowie die Vorlage von Berichten der Kernwaffenstaaten und anderer Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen an den Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz 2015 auf seiner dritten Tagung, und *fordert* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Vertragsstaaten *auf*, ihre Berichterstattung über die Durchführung des auf der Überprüfungskonferenz 2010 verabschiedeten Aktionsplans fortzusetzen und weiter zu verbessern;

9. *begrüßt außerdem* die laufende Durchführung des Vertrags über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika und legt ihnen nahe, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen;

10. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁶⁷ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei frühester Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten und weltweite Geltung erlangen kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, das einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Einhaltung des Vertrags leisten wird;

11. *wiederholt ihre Aufforderung*, im Rahmen der Abrüstungskonferenz sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 vom 24. März 1995 und des darin enthaltenen Mandats, bedauert, dass die Verhandlungen noch nicht begonnen haben, und *fordert* alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu erklären und beizubehalten;

12. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines unbeabsichtigten oder nicht autorisierten Starts von Kernwaffen weiter zu verringern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, und *begrüßt gleichzeitig* die von mehreren Kernwaffenstaaten diesbezüglich bereits ergriffenen Maßnahmen;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, sich rasch dafür einzusetzen, dass die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter vermindert werden;

¹⁶⁷ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

14. *anerkennt* das berechtigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten, die das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken könnten;

15. *erinnert* an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995, verweist auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, ihre bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999¹⁶⁸ im Einklang stehen, erkennt an, dass die Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation entsprechender Protokolle, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, individuelle rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf den Status dieser Zonen und die Unterlassung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Vertragsstaaten dieser Verträge eingehen würden, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung des Protokolls zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien durch die fünf Kernwaffenstaaten am 6. Mai 2014;

17. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten und fordert, möglichst bald in Helsinki eine erfolgreiche Konferenz über die Schaffung dieser Zone auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region aus freien Stücken geschlossen werden, abzuhalten, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen;

18. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen und ihren Verpflichtungen nach der gemeinsamen Erklärung der Sechs-Parteien-Gespräche vom 19. September 2005 sowie ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll nachzukommen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen, und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Verzicht auf Kernwaffen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

20. *betont*, wie wichtig die weltweite Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation ist, auch durch Staaten, die ein solches Abkommen bislang noch nicht geschlossen und durchgeführt haben, und bekräftigt außerdem nachdrücklich die Folgemaßnahmen zu der Überprüfungskonferenz 2010, in deren Rahmen alle Staaten, die das vom Gouverneursrat der Organisation am 15. Mai 1997 gebilligte Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen noch nicht geschlossen und in Kraft gesetzt haben, ermutigt wurden, dies möglichst bald zu tun;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004, vollständig durchzuführen;

22. *befürwortet* alle Anstrengungen, die zur Sicherung des gesamten sensiblen nuklearen und radiologischen Materials unternommen werden, unter anderem um Nuklearterrorismus zu verhindern, und fordert alle Staaten auf, als internationale Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um die nukleare Sicherung zu fördern, und dabei je nach Bedarf Hilfe zu beantragen und bereitzustellen, einschließlich auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

23. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁶⁹ umzusetzen und so zur Herbeifüh-

¹⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

¹⁶⁹ A/57/124.

ung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

24. *würdigt und unterstützt weiter* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und legt allen Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung zu fördern, die unter anderem zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die tragischen Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen beiträgt und die Dynamik der internationalen Maßnahmen zur Förderung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen erhöht;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/53

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹⁷⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

69/53. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 67/35 vom 3. Dezember 2012,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, gifti-

¹⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

gen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege¹⁷¹ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

hervorhebend, dass es geboten ist, die internationalen Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁷²;
2. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege¹⁷¹ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;
3. *fordert* diejenigen Staaten, die weiterhin Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, sie zurückzuziehen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/54

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹⁷³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

69/54. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

¹⁷¹ League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBL 1929 II S. 173; LGBL 1991 Nr. 69; oBGBL Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

¹⁷² A/69/123.

¹⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005, 61/62 vom 6. Dezember 2006, 62/27 vom 5. Dezember 2007, 63/50 vom 2. Dezember 2008, 64/34 vom 2. Dezember 2009, 65/54 vom 8. Dezember 2010, 66/32 vom 2. Dezember 2011, 67/38 vom 3. Dezember 2012 und 68/38 vom 5. Dezember 2013 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁴, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

davon überzeugt, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

eingedenk des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nichtdiskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ohne Ansehen ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

sich dessen bewusst, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

anerkennend, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie anerkennend, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

¹⁷⁴ Resolution 55/2.

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und anerkennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Regelung ihrer Sicherheitsbesorgnisse ergreifen,

feststellend, dass die vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgehaltene Siebzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 68/38 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßte und unterstrich, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Regelung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbelangen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenübersteht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Übereinkünfte über Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung und auf die Durchführung zu regeln, im Einklang mit den in diesen Übereinkünften festgelegten Verfahren, und zur Regelung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 68/38 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält¹⁷⁵;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁷⁵ A/69/118 und Add.1.

RESOLUTION 69/55

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).¹⁷⁶

69/55. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63 vom 6. Dezember 2006, 62/28 vom 5. Dezember 2007, 63/51 vom 2. Dezember 2008, 64/33 vom 2. Dezember 2009, 65/53 vom 8. Dezember 2010, 66/31 vom 2. Dezember 2011, 67/37 vom 3. Dezember 2012 und 68/36 vom 5. Dezember 2013,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 68/36 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁷,

feststellend, dass die vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgehaltene Siebzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder die von der Generalversammlung ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 68/36 über die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften begrüßte,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung vorstattengeht;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen¹⁷⁷;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

¹⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

¹⁷⁷ A/69/115.

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/56

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).¹⁷⁸

69/56. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹⁷⁹ und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹⁸⁰ am 11. September 1987,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007, 63/52 vom 2. Dezember 2008, 64/32 vom 2. Dezember 2009, 65/52 vom 8. Dezember 2010, 66/30 vom 2. Dezember 2011, 67/40 vom 3. Dezember 2012 und 68/37 vom 5. Dezember 2013 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁸¹,

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung im Jahr 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren herausgebildeten Entwicklungsagenda,

eingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹⁸² und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

¹⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

¹⁷⁹ Siehe Resolution S-10/2.

¹⁸⁰ Siehe *Report of the International Conference on the Relationship between Disarmament and Development, New York, 24 August–11 September 1987* (A/CONF.130/39).

¹⁸¹ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

¹⁸² Siehe A/59/119.

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms¹⁸⁰ weiterzuverfolgen,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 verabschiedeten Aktionsprogramms¹⁸⁰ zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹⁸² zu berücksichtigen;

6. *erneuert ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen einzugehen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/57

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 27 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹⁸³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Gua-

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

temala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Dänemark, Deutschland, Estland, Georgien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn.

69/57. Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die angereichertes Uran enthalten

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des humanitären Völkerrechts verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/30 vom 5. Dezember 2007, 63/54 vom 2. Dezember 2008, 65/55 vom 8. Dezember 2010 und 67/36 vom 3. Dezember 2012,

entschlossen, den Multilateralismus als ein unverzichtbares Mittel zur Erzielung von Fortschritten bei den Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Meinungen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die angereichertes Uran enthalten, vertreten und die in den gemäß den Resolutionen 62/30, 63/54, 65/55 und 67/36 vorgelegten Berichten des Generalsekretärs¹⁸⁴ wiedergegeben sind,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, nach Bedarf die Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation umzusetzen, um die Gefahren zu mindern, die von der Belastung bestimmter Gebiete mit Rückständen angereichertes Urans für Mensch und Umwelt ausgehen können,

in der Erwägung, dass die zuständigen internationalen Organisationen in ihren bisher durchgeführten Studien nicht detailliert genug auf das Ausmaß der möglichen Langzeitwirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die angereichertes Uran enthalten, auf den Menschen und die Umwelt eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen in seinem Bericht an den Generalsekretär zu diesem Thema¹⁸⁵ erklärt, dass über die langfristigen Umweltauswirkungen von angereichertem Uran nach wie vor große wissenschaftliche Unsicherheiten bestehen, insbesondere was die langfristige Verseuchung des Grundwassers betrifft, und einen Vorsorgeansatz für die Verwendung von angereichertem Uran fordert,

in der Überzeugung, dass angesichts des steigenden Bewusstseins der Menschheit für die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt jeder Vorfall, der diese Bemühungen in Frage stellen könnte, im Hinblick auf die gebotenen Maßnahmen dringende Aufmerksamkeit erfordert,

¹⁸⁴ A/63/170 und Add.1, A/65/129 und Add.1, A/67/177 und Add.1 und A/69/151.

¹⁸⁵ A/65/129/Add.1, Abschn. III.

feststellend, dass es weiterer Forschungen bedarf, um die Gesundheitsrisiken und Umweltauswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, in Konfliktsituationen zu bewerten,

unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen, welche die Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben kann,

1. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, die dem Generalsekretär gemäß Resolution 67/36 und früheren Resolutionen zu diesem Thema ihre Auffassungen vorgelegt haben;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen, die dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, noch nicht mitgeteilt haben, dies zu tun;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen internationalen Organisationen zu ersuchen, ihre Studien und Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu aktualisieren beziehungsweise fertigzustellen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere die betroffenen Staaten, die in Ziffer 3 genannten Studien und Forschungsarbeiten nach Bedarf zu erleichtern;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Entwicklung der in Ziffer 3 genannten Studien und Forschungsarbeiten genau zu verfolgen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, in bewaffneten Konflikten verwendet haben, den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten auf Antrag möglichst detaillierte Informationen über den Ort und den Umfang dieser Verwendung zu geben, um so die Bewertung der jeweiligen Gebiete zu erleichtern;

7. *legt* den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, den Staaten, die von der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, betroffen sind, Hilfe zu gewähren, insbesondere bei der Ermittlung kontaminierter Standorte und kontaminierten Materials und dem Umgang damit;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht zu diesem Thema vorzulegen, der die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen unterbreiteten Informationen, einschließlich der gemäß den Ziffern 2 und 3 vorgelegten Informationen, enthält;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/58

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹⁸⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali,

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Polen, Russische Föderation, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Griechenland, Japan, Norwegen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Zypern.

69/58. Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/39 vom 3. Dezember 2012 und 68/32 vom 5. Dezember 2013,

unter Begrüßung der Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 und in Anerkennung ihres Beitrags zur Förderung des Ziels der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

betonend, wie wichtig es ist, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen,

bekräftigend, dass wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung höchste Priorität haben, wie auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung bekräftigt,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bieten,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags einer Reihe von Ländern zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung durch die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen sowie durch den freiwilligen Verzicht auf Kernwaffenprogramme oder den Abzug aller Kernwaffen aus ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und unter nachdrücklicher Unterstützung der raschen Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten,

unter Hinweis auf den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁷ enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung sowie erneut erklärend, dass der multilaterale Abrüstungsmechanismus, für den die Generalversammlung auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung ein Mandat erteilt hat, nach wie vor wichtig und relevant ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Hochschulen, der Parlamentarier und der Massenmedien, bei der Förderung des Ziels der nuklearen Abrüstung zukommt,

sich der tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen,

¹⁸⁷ Resolution 55/2.

Kenntnis nehmend von dem nach Resolution 68/32 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁸ und es begrüßend, dass eine große Anzahl von Mitgliedstaaten ihre Auffassungen zu diesem Bericht beigetragen haben,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁸⁹ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

entschlossen, gemeinsam auf die Verwirklichung der nuklearen Abrüstung hinzuarbeiten,

1. *unterstreicht* die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Unterstützung für die Ergreifung dringender und wirksamer Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen;

2. *fordert* die dringende Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung;

3. *befürwortet* die auf der Tagung auf hoher Ebene zum Ausdruck gebrachte breite Unterstützung für ein umfassendes Kernwaffenübereinkommen;

4. *fordert* die dringende Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz, die zum baldigen Abschluss eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens führen, das den Besitz, die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Erprobung, die Lagerung, die Weitergabe, den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes dieser Waffen verbietet und ihre Vernichtung vorsieht;

5. *erinnert* an ihren Beschluss, spätestens 2018 eine internationale Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung abzuhalten, um die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Ziels der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen, insbesondere zu den Bestandteilen eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens, wie in dem nach Resolution 68/32 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁸ dargelegt, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht zur baldigen Behandlung an die Abrüstungskonferenz und die Abrüstungskommission weiterzuleiten;

7. *begrüßt* die Begehung und Förderung des 26. September als Internationaler Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen, der dieses Ziel voranbringen soll;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen, Parlamentarier, die Massenmedien und Einzelpersonen, die Maßnahmen zur Förderung des Internationalen Tages für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen entwickelt haben;

9. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten der Generalversammlung, alle notwendigen Vorkehrungen zur Begehung und Förderung des Internationalen Tages für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen zu treffen, so auch durch die Einberufung einer jährlichen Tagung der Versammlung zur Begehung des Internationalen Tages und zur Bereitstellung einer Plattform für die Förderung dieser Maßnahmen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen, Parlamentarier, die Massenmedien und Einzelpersonen, *auf*, den Internationalen Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen mittels Maßnahmen aller Art, die die von Kernwaffen ausgehende Bedrohung für die Menschheit und die Notwendigkeit ihrer vollständigen Beseitigung bewusst machen und darüber aufklären, zu begehen und zu fördern, um internationale Anstrengungen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer kernwaffenfreien Welt zu mobilisieren;

¹⁸⁸ A/69/172 und Add.1.

¹⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Ziels der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen, insbesondere zu den Bestandteilen eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen und den Bericht auch der Abrüstungskonferenz zu übermitteln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, einen Unterpunkt „Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/59

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)¹⁹⁰:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Belarus, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libanon, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation.

69/59. Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/49 vom 2. Dezember 2011 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, dass es ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist, die Achtung der sich aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu gewährleisten,

¹⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

in der Überzeugung, dass es für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf regionaler und globaler Ebene unabdingbar ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, sowie andere vereinbarte Verpflichtungen einhalten,

betonend, dass die Nichteinhaltung dieser Übereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Beschränkungen und Verpflichtungen vertrauen,

sowie betonend, dass die Bestandfähigkeit und Wirksamkeit der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen nur dann gewährleistet ist, wenn diese Übereinkünfte vollständig eingehalten und durchgesetzt werden,

besorgt darüber, dass einige Staaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten,

feststellend, dass Verifikation, Einhaltung und eine im Einklang mit der Charta erfolgende Durchsetzung untrennbar miteinander verknüpft sind,

aner kennend, dass wirksame nationale, regionale und internationale Kapazitäten für diese Verifikation, Einhaltung und Durchsetzung wichtig sind und unterstützt werden,

sowie aner kennend, dass die Staaten durch die volle Einhaltung aller sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer von ihnen eingegangener vereinbarter Verpflichtungen zu den Anstrengungen beitragen, die unternommen werden, um die gegen internationale Verpflichtungen verstoßende Entwicklung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängenden Technologien und Trägersystemen zu verhüten und nichtstaatlichen Akteuren den Zugang zu derartigen Kapazitäten zu verwehren,

1. *unterstreicht*, dass die Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte sowie anderer vereinbarter Verpflichtungen zur Stärkung des Vertrauens und zur Erhöhung der internationalen Sicherheit und Stabilität beiträgt;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und sie vollständig einzuhalten;

3. *begrüßt* die Anstrengungen aller Staaten, sich gegebenenfalls um weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu bemühen, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und -verpflichtungen erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen und Missverständnissen verringern können;

4. *ruft dazu auf*, dass alle Mitgliedstaaten die Staaten zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen ermutigen und dass diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, angemessene Hilfe für die Staaten bereitstellen, die darum ersuchen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Vertragseinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen;

6. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wahrung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und bei der Abwehr von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gespielt haben und weiterhin spielen;

7. *fordert* alle betroffenen Staaten zu einem abgestimmten Vorgehen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts *auf*, um durch bilaterale und multilaterale Mittel alle Staaten dazu zu ermutigen, die sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen einzuhalten, und um diejenigen, die diese Übereinkünfte nicht einhalten, auf eine mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehende Weise dafür zur Rechenschaft zu ziehen;

8. *fordert* diejenigen Staaten, die ihre jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen derzeit nicht einhalten, *nachdrücklich auf*, eine strategische Entscheidung zugunsten der erneuten Einhaltung zu treffen;

9. *ermutigt* alle Staaten, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, ihrem jeweiligen Mandat entsprechend Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, um zu verhindern, dass Staaten aufgrund der Nichteinhaltung ihrer bestehenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen der internationalen Sicherheit und Stabilität ernsthaften Schaden zufügen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/60

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).¹⁹¹

69/60. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002, ihren Beschluss 58/519 vom 8. Dezember 2003 sowie ihre Resolutionen 59/82 vom 3. Dezember 2004, 61/76 vom 6. Dezember 2006, 63/62 vom 2. Dezember 2008, 65/67 vom 8. Dezember 2010 und 67/50 vom 3. Dezember 2012 mit dem Titel „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“,

überzeugt, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet; solche Maßnahmen umfassen die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von Waffen, die durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung beschafft wurden, sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als überschüssig deklariert wurden, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, sowie vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Konversion,

mit Befriedigung feststellend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen konkrete Abrüstungsprogramme in den betroffenen Gebieten auszurollen und wirksam umzusetzen und so von Fall zu Fall die Bemühungen um Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Ruanda, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹⁹², in dem unter anderem auf die Rolle hingewiesen wird, die die Verbreitung und der unerlaubte Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen bei der Verschärfung und Verlängerung von Konflikten spielen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. August 2001¹⁹³, in der unterstrichen wird, wie wichtig konkrete Abrüstungsmaßnahmen im Kontext bewaffneter Konflikte sind, und im Hinblick auf Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme die Wichtigkeit von Maßnahmen zur Eingrenzung der Sicherheitsrisiken betonend, die sich aus dem Einsatz von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben,

sowie Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁴ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Maßnahmen gegen Kleinwaffen, der vom Generalsekretär geschaffen wurde, um ein ganzheitliches und multidisziplinäres Herangehen an dieses komplexe und vielschichtige weltweite Problem zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms geschaffen wurde, das ein umfassendes Instrument zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe für die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen bietet und die Abstimmung zwischen Hilfsbedarf und verfügbaren Ressourcen einschließt,

unter Begrüßung der Berichte der ersten¹⁹⁵, zweiten¹⁹⁶, dritten¹⁹⁷, vierten¹⁹⁸ und fünften¹⁹⁹ zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, in denen unter anderem unterstrichen wurde, dass die Staaten ermutigt werden, auf bestehenden Mechanismen wie dem erweiterten System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms aufzubauen und andere Wege zu prüfen, wie der Bedarf und die Ressourcen wirksam aufeinander abgestimmt und die Hilfe und die Zusammenarbeit wirksamer koordiniert werden können²⁰⁰,

insbesondere unter Begrüßung des Ergebnisses der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁰¹, in dem bekräftigt wurde, dass die Staaten die vollständige und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Aktionsprogramms²⁰² und des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die

¹⁹² A/55/985-S/2001/574 und Corr. 1.

¹⁹³ S/PRST/2001/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001–31. Juli 2002*.

¹⁹⁴ A/61/288.

¹⁹⁵ A/CONF.192/BMS/2003/1.

¹⁹⁶ A/CONF.192/BMS/2005/1.

¹⁹⁷ A/CONF.192/BMS/2008/3.

¹⁹⁸ A/CONF.192/BMS/2010/3.

¹⁹⁹ A/CONF.192/BMS/2014/2.

²⁰⁰ A/CONF.192/BMS/2010/3, Abschn. V, Ziff. 30 h).

²⁰¹ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I.

²⁰² *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

Staaten²⁰³ unterstützen und sich dazu bekennen, mit dem Ziel, dem menschlichen Leid, das durch den illegalen Handel mit und die unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und durch ihre Abzweigung auf illegale Märkte verursacht wird, ein Ende zu setzen;

unter Begrüßung der Einrichtung der flexiblen freiwilligen Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung gemäß dem Aktionsprogramm²⁰⁴ und dem Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms²⁰⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 67/50 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen²⁰⁶ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Herstellung, Technologie und Entwicklung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die Auswirkungen auf die Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten²⁰⁷;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass in die aufgrund eines Mandats der Vereinten Nationen geschaffenen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls und mit Zustimmung des Gaststaats konkrete Abrüstungsmaßnahmen aufgenommen werden, um gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, unter anderem durch Waffeneinsammlungs-, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und durch die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände, und so eine integrierte umfassende und wirksame Strategie des Waffenmanagements zu fördern, die zu einem tragfähigen Friedenskonsolidierungsprozess beitragen würde;

4. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die Gruppe der an konkreten Abrüstungsmaßnahmen interessierten Staaten durchführt, und bittet die Gruppe, auch weiterhin auf der Grundlage der aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst, den regionalen und subregionalen Organisationen und den Einrichtungen der Vereinten Nationen ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

5. *legt* in dieser Hinsicht der Gruppe interessierter Staaten *nahe*, weiter zu erörtern, wie die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Kleinwaffentechnologie zur Förderung konkreter Abrüstungsmaßnahmen beitragen können und wie die einschlägigen Instrumente und Technologien wirksam bei Kapazitätsaufbauprojekten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen angewandt werden können;

6. *legt* der Gruppe interessierter Staaten *außerdem nahe*, weiterhin als informelles, offenes und transparentes Forum zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁰² tätig zu sein und insbesondere den Meinungsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit dem Kleinwaffen-Prozess der Vereinten Nationen zu erleichtern sowie weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die wirksame Abstimmung zwischen Bedarf und Ressourcen im Einklang mit dem Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktions-

²⁰³ Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

²⁰⁴ Siehe Abschn. III, Ziff. 3, des Aktionsprogramms.

²⁰⁵ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I, Abschn. II.D, Ziff. 5 f).

²⁰⁶ A/69/132.

²⁰⁷ A/CONF.192/BMS/2014/1.

programms²⁰¹ und dem Ergebnis der fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms²⁰⁸ zu erleichtern und so seine Durchführung wirksam zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen ausreichende Ressourcen für die Weiterführung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verfügung zu stellen, womit dessen wichtige Rolle bei der Ermittlung und Weitergabe von Informationen über den Bedarf und die Ressourcen abgesichert und so die Durchführung des Aktionsprogramms verbessert wird;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auch im Rahmen der Gruppe interessierter Staaten, den Generalsekretär, die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

9. *ermutigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, einen finanziellen Beitrag zur Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung zu leisten;

10. *begrüßt* die Synergien im Rahmen des interessengruppenübergreifenden, Regierungen, das System der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatliche Organisationen umfassenden Prozesses zugunsten konkreter Abrüstungsmaßnahmen und des Aktionsprogramms;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung der Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/61

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)²⁰⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen,

²⁰⁸ A/CONF.192/BMS/2014/2, Anhang, Ziff. 35.

²⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Keine.

69/61. Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/69 vom 8. Dezember 2010, 67/48 vom 3. Dezember 2012 und 68/33 vom 5. Dezember 2013,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Begrüßung der in den Resolutionen des Sicherheitsrats 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2117 (2013) vom 26. September 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 enthaltenen Forderung nach der vollen und sinnvollen Mitwirkung der Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen,

erneut erklärend, dass die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern einer der wesentlichen Faktoren für die Förderung und Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit ist,

anerkennend, dass Frauen bei der Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte und bei der Förderung der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einen wertvollen Beitrag zu den konkreten Abrüstungsmaßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene leisten,

sowie anerkennend, dass die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle weiter ausgebaut werden soll und dass insbesondere die Mitwirkung und die Vertretung der Frauen an den Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung im Zusammenhang mit der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle erleichtert werden müssen,

feststellend, dass der Vertrag über den Waffenhandel²¹⁰ demnächst in Kraft tritt, und daher die Vertragsstaaten ermutigend, alle Bestimmungen des Vertrags vollständig durchzuführen, einschließlich der Bestimmung über schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt,

mit Anerkennung feststellend, dass die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, die Beteiligung von Frauen an ihren nationalen und regionalen Koordinierungsmechanismen für Abrüstungsfragen, namentlich an den Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, zu verstärken,

1. *legt* den Mitgliedstaaten, den zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen, den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *eindringlich nahe*, gleiche Chancen für die Vertretung von Frauen

²¹⁰ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen zu fördern, insbesondere was die Verhütung und Verringerung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte anbelangt;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 68/33 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen²¹¹;

3. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Anstrengungen der Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Frage von Frauen und Frieden und Sicherheit hohen Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) bei der Förderung der Durchführung aller Resolutionen über Frauen im Kontext von Frieden und Sicherheit;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ein besseres Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Gewalt, insbesondere der Auswirkungen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf Frauen und Mädchen, zu erlangen, unter anderem durch eine verstärkte Erhebung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die wirksame Beteiligung von Frauen in auf dem Gebiet der Abrüstung tätigen Organisationen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zu unterstützen und zu stärken;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, Frauen zur Beteiligung an der Konzeption und Durchführung von Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen zu befähigen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus;

7. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, geeignete und wirksame nationale Risikobewertungskriterien zu entwickeln, um die Verhütung des Gebrauchs von Waffen zur Verübung von Gewalt an Frauen und Kindern zu erleichtern;

8. *ersucht* die zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, den Staaten auf Antrag bei der Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle, einschließlich der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über Mittel und Wege zur Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/62

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)²¹².

²¹¹ A/69/114 und Add.1.

²¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik).

69/62. Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten

Die Generalversammlung,

angesichts der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgeht, die den internationalen Rahmen für die Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung umgehen,

besorgt, dass ohne geeignete Gegenmaßnahmen unerlaubte Waffenvermittlungsgeschäfte unter allen Aspekten nachteilige Auswirkungen auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit haben und Konflikte verlängern werden und dadurch eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindern und unerlaubte Transfers konventioneller Waffen und den Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure nach sich ziehen könnten,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten unerlaubte Vermittlungstätigkeiten verhüten und bekämpfen müssen, und zwar nicht nur in Bezug auf konventionelle Waffen, sondern auch auf Materialien, Geräte und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten,

erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten den rechtmäßigen Waffenhandel und die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Materialien, Geräte und Technologien für friedliche Zwecke nicht behindern sollen,

unter Hinweis auf die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, insbesondere deren Ziffer 3, in der der Rat beschloss, dass alle Staaten geeignete und wirksame Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäfte mit Materialien für nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften sowie dem Völkerrecht aufzudecken, davon abzuschrecken, sie zu verhüten und zu bekämpfen, erforderlichenfalls auch durch internationale Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 67/43 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2012,

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels

mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²¹³ im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²¹⁴ im Jahr 2005 ihren Niederschlag fanden,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel²¹⁵ im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen Maßnahmen ergreifen, um Vermittlungstätigkeiten, die unter ihrer Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln, im Einklang mit Artikel 10 des Vertrags, der am 24. Dezember 2014 in Kraft tritt,

unter Hinweis auf die am 26. September 2013 verabschiedete Resolution 2117 (2013) des Sicherheitsrats über Kleinwaffen und leichte Waffen, in der der Rat die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen über verdächtige Vermittlungstätigkeiten befürwortet, um den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu bekämpfen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen²¹⁶, als einer internationalen Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms sowie in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms²¹⁷, namentlich soweit es sich auf unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen bezieht,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten das naturgegebene Recht haben, den konkreten Umfang und Inhalt der innerstaatlichen Regelwerke im Einklang mit ihrem Rechtsrahmen und ihren Ausfuhrkontrollsystemen sowie dem Völkerrecht festzulegen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten unternommen werden, um Gesetze und/oder Verwaltungsmaßnahmen zur Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften in ihrem jeweiligen Rechtssystem umzusetzen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, bei der Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial zusammenzuarbeiten, und in diesem Zusammenhang die auf allen Ebenen im Gang befindlichen völkerrechtskonformen Maßnahmen anerkennend,

davon Kenntnis nehmend, dass am 24. und 25. März 2014 in Den Haag das Gipfeltreffen über nukleare Sicherung stattfand,

die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *ermutigend*, ihre Erfahrungen und Vorgehensweisen in Bezug auf die Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte auszutauschen und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit weiter auszubauen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten,

²¹³ Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²¹⁴ United Nations, Treaty Series, Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65..

²¹⁵ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

²¹⁶ A/62/163 und Corr. 1.

²¹⁷ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I.

in *Anerkennung* der konstruktiven Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, das Bewusstsein für unerlaubte Vermittlungstätigkeiten zu schärfen und praktischen Sachverstand zu ihrer Verhütung bereitzustellen,

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gegen die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgehende Bedrohung vorzugehen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die einschlägigen internationalen Verträge, Übereinkünfte und Resolutionen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten vollständig durchzuführen und gegebenenfalls die in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen²¹⁶ enthaltenen Empfehlungen umzusetzen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften und/oder Maßnahmen einzuführen, um unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit konventionellen Waffen sowie mit Materialien, Geräten und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten, auf eine mit dem Völkerrecht vereinbare Weise zu verhüten und zu bekämpfen;

4. *erkennt an*, dass einzelstaatliche Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten durch entsprechende Anstrengungen auf regionaler und subregionaler Ebene verstärkt werden können;

5. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Hilfe, Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch bei der Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten sind, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, nach Bedarf und auf eine mit dem Völkerrecht vereinbare Weise entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten gegebenenfalls den einschlägigen Sachverstand der Zivilgesellschaft heranzuziehen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einund-siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/63

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).²¹⁸

69/63. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000, 57/67 vom 22. November 2002, 59/73 vom 3. Dezember 2004, 61/87 vom 6. Dezember 2006, 63/56 vom 2. Dezember 2008, 65/70 vom 8. Dezember 2010 und 67/52 vom 3. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²¹⁹,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

²¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, China, Frankreich, Indonesien, Irland, Kasachstan, Kirgisistan, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Österreich, Russische Föderation, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

²¹⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beiträgt, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verbessern, und die Sicherheit der Mongolei fördert, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

unter Begrüßung der Erklärung der Mongolei vom 17. September 2012 betreffend ihren kernwaffenfreien Status²²⁰,

sowie unter Begrüßung der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten vom 17. September 2012 über den kernwaffenfreien Status der Mongolei²²¹,

feststellend, dass die genannten Erklärungen dem Sicherheitsrat übermittelt wurden,

es begrüßend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln²²²,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status²²³ als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

in Anbetracht der Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei, die von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen Dreizehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²²⁴, der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen Vierzehnten Konferenz²²⁵, der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Fünfzehnten Gipfelkonferenz²²⁶ und der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz²²⁷ sowie von den Ministern auf der am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran abgehaltenen Fünfzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder²²⁸, der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Nusa Dua, (Bali, Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung²²⁹ und der vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgehaltenen Siebzehnten Ministerkonferenz zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco²³⁰, Rarotonga²³¹, Bangkok²³² und Pelindaba²³³ auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko)

²²⁰ A/67/517-S/2012/760, Anlage.

²²¹ A/67/393-S/2012/721, Anlage.

²²² Siehe A/55/56-S/2000/160.

²²³ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

²²⁴ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

²²⁵ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

²²⁶ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

²²⁷ Siehe A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

²²⁸ Siehe A/62/929, Anlage I.

²²⁹ A/65/896-S/2011/407, Anlage V.

²³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

²³¹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

²³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

²³³ A/50/426, Anlage.

stattfind, den internationalen kernwaffenfreien Status der Mongolei anerkannten und uneingeschränkt unterstützten²³⁴,

sowie feststellend, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei, die am 30. April 2010 in New York stattfand, die Politik der Mongolei unterstützten,

ferner feststellend, dass andere Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 67/52 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

unter Begrüßung der aktiven und positiven Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁵;
2. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 67/52²³⁶;
3. *begrüßt* die am 17. September 2012 von der Mongolei²²⁰ und den fünf Kernwaffenstaaten²²¹ abgegebenen Erklärungen über den kernwaffenfreien Status der Mongolei als einen konkreten Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Stärkung des Vertrauens und der Berechenbarkeit in der Region;
4. *begrüßt und unterstützt* die von der Mongolei ergriffenen Maßnahmen zur Konsolidierung und Stärkung dieses Status;
5. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;
6. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 67/52 zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;
7. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre unabhängige Außenpolitik, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihr ökologisches Gleichgewicht sowie ihren kernwaffenfreien Status zu konsolidieren und zu stärken;
8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;
9. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 7 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

²³⁴ Siehe A/60/121, Anlage III.

²³⁵ A/69/140.

²³⁶ Ebd., Abschn. III.

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einund-siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/64

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).²³⁷

69/64. Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Beitrags, den vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen, die auf Betreiben und mit Einwilligung der betreffenden Staaten durchgeführt werden, zur Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit leisten,

in der Überzeugung, dass die Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und das internationale Sicherheitsumfeld sich auch gegenseitig fördern können,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen auch bei der Schaffung förderlicher Bedingungen für Abrüstungsfortschritte spielen können,

in der Erkenntnis, dass der Austausch von Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/92 vom 3. Dezember 2004, 60/82 vom 8. Dezember 2005, 61/79 vom 6. Dezember 2006, 63/57 vom 2. Dezember 2008, 65/63 vom 8. Dezember 2010 und 67/49 vom 3. Dezember 2012,

1. *begrüßt* alle von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen sowie die freiwillig bereitgestellten Informationen über derartige Maßnahmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiter vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zu beschließen und anzuwenden und diesbezügliche Informationen bereitzustellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, den Dialog über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen fortzusetzen;

4. *begrüßt* die Einrichtung und Fortführung der Datenbank mit von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und ersucht den Generalsekretär, die Datenbank regelmäßig zu aktualisieren und den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, Seminare, Kurse und Arbeitstagungen zur Vertiefung des Wissens über neue Entwicklungen auf diesem Gebiet abzuhalten;

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 65/63 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²³⁸,

6. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen des Berichts, namentlich, wie wichtig es ist, die in regionalem und subregionalem oder bilateralem Kontext vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen an die besonderen Sicherheitsanliegen der Staaten innerhalb einer Region und Subregion anzupassen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/65

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).²³⁹

69/65. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/33 E vom 20. November 2000, 57/60 vom 22. November 2002, 59/93 vom 3. Dezember 2004, 61/73 vom 6. Dezember 2006, 63/70 vom 2. Dezember 2008, 65/77 vom 8. Dezember 2010 und 67/47 vom 3. Dezember 2012,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²⁴⁰, in dem er über die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²⁴¹ Bericht erstattete, und daran erinnernd, dass sich das Erscheinen dieses Berichts 2014 zum zwölften Mal jährte,

in Anerkennung der Nützlichkeit der der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung gewidmeten Website „Disarmament education: resources for learning“ (Abrüstungserziehung: pädagogische Ressourcen), die im September 2011 vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen umgestaltet und aktualisiert wurde, in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und mit einer neuen interaktiven Präsentation, und den Einsatz der neuen Kommunikationstechnologien und der sozialen Medien zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung befürwortend,

sowie in Anerkennung der Einführung der Podcast-Reihe „Disarmament today“ (Abrüstung heute), in der Gespräche mit Sachverständigen über aktuelle Abrüstungsfragen wie Erziehung, Abrüstung und Nichtverbreitung im Kontext der Weltraumsicherheit sowie über die Erfahrungen der Hibakusha, der Überlebenden der Atombombenabwürfe, geführt werden,

hervorhebend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht zu dem Schluss kommt, dass es notwendig ist, weitere Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Studie zu unternehmen und den guten Beispielen für ihre Umsetzung zu folgen, damit in noch stärkerem Maße langfristige Ergebnisse erzielt werden,

in dem Wunsch, die Dringlichkeit der Förderung konzertierter internationaler Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung hervorzuheben, vor allem auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der

²³⁸ A/66/176.

²³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Serbien, Spanien, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

²⁴⁰ A/69/113 und Add.1.

²⁴¹ A/57/124.

Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, die internationale Sicherheit zu stärken und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die negativen Auswirkungen von Kulturen der Gewalt und der Gleichgültigkeit angesichts der heutigen Gefahren auf diesem Gebiet durch langfristige Erziehungs- und Schulungsprogramme zu bekämpfen,

nach wie vor davon überzeugt, dass Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung, vor allem für Jugendliche, notwendiger denn je ist, nicht nur im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen, sondern auch auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen, des Terrorismus und anderer Herausforderungen für die internationale Sicherheit und den Abrüstungsprozess sowie im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen umzusetzen,

in Anerkennung der Bedeutung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich der wissenschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung eine aktive Rolle spielt,

1. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie den zivilgesellschaftlichen, wissenschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen²⁴¹ umgesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen²⁴⁰ erörtert, und legt ihnen abermals nahe, auch weiterhin diese Empfehlungen umzusetzen und dem Generalsekretär über die diesbezüglich unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen sowie über etwaige neue Chancen zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Informationen im Zusammenhang mit dem genannten Bericht sowie alle sonstigen Informationen, die das Büro für Abrüstungsfragen in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen laufend sammelt, so weit wie möglich auf elektronischem Wege und in so vielen Amtssprachen wie möglich zu verbreiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Website „Disarmament education: resources for learning“ und die Podcast-Reihe „Disarmament today“ als effiziente und wirksame Instrumente zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung weiterzuführen und zu aktualisieren;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/66

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)²⁴²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven,

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guatemala, Indonesien, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Nigeria, Philippinen, Thailand, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

69/66. Dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei 2015

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des Rechts einer Gruppe von Staaten gemäß Artikel VII des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴³, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, dass ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²⁴⁴,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags der Verträge von Tlatelolco²⁴⁵, Rarotonga²⁴⁶, Bangkok²⁴⁷ und Pelindaba²⁴⁸ und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien sowie des Antarktis-Vertrags²⁴⁹ zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Befreiung der südlichen Hemisphäre und der in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete von Kernwaffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/52 vom 3. Dezember 2012 über die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen die Schaffung und Erhaltung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigen, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärken und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beitragen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die noch keine Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen geschlossen haben, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen, insbesondere im Nahen Osten, und zwar durch zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossene Vereinbarungen, im Einklang mit den Bestimmungen des Schlussdokuments der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung und den von der Abrüstungskommission 1999 verabschiedeten Grundsätzen²⁵⁰,

²⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁴⁴ Resolution S-10/2.

²⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

²⁴⁶ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

²⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

²⁴⁸ A/50/426, Anlage.

²⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

²⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*, Anhang I, Abschn. C.

Kenntnis nehmend von Ziffer 172 des Schlussdokuments der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder²⁵¹, in der die Staats- und Regierungschefs ihre Auffassung bekunden, dass diese kernwaffenfreien Zonen positive Schritte und wichtige Maßnahmen zur Stärkung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen weltweit darstellen,

begrüßend, dass die lateinamerikanische und karibische Region anlässlich des Zweiten Gipfeltreffens der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten in Havanna am 28. und 29. Januar 2014 zur Friedenszone erklärt wurde,

sowie begrüßend, dass das rechtsverbindliche Protokoll zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 6. Mai 2014 in New York von den Kernwaffenstaaten unterzeichnet wurde,

unter Hinweis darauf, dass den betroffenen Staaten nahegelegt wird, die Verträge über kernwaffenfreie Zonen und die dazugehörigen einschlägigen Protokolle zu ratifizieren und sich konstruktiv zu beraten und zusammenzuarbeiten, um das Inkrafttreten der maßgeblichen rechtsverbindlichen Protokolle zu allen diesen Verträgen über kernwaffenfreie Zonen herbeizuführen, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, wie in dem im Jahr 2010 auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ohne Abstimmung verabschiedeten Aktionsplan zum Ausdruck gebracht²⁵²,

in Anerkennung dessen, dass auf der vom 26. bis 28. April 2005 in Mexiko-Stadt und auf der am 30. April 2010 in New York abgehaltenen ersten beziehungsweise zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden,

unter Begrüßung der am 7. Mai 2014 in New York abgehaltenen dritten Vorbereitungstagung für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei, auf der vereinbart wurde, eine Reihe informeller Tagungen in New York abzuhalten, um den Entwurf des Ergebnisdokuments der im Jahr 2015 stattfindenden dritten Konferenz zu erörtern,

1. *beschließt*, die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei 2015 als eintägige Konferenz in New York abzuhalten;

2. *beschließt außerdem*, dass das Ziel der Konferenz darin bestehen wird, Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, den Vertragsorganen und anderen interessierten Staaten zu prüfen und auf diese Weise die Koordination und Übereinstimmung der Maßnahmen zur Durchführung der Verträge und zur Stärkung des Regimes der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung zu fördern;

3. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, *nachdrücklich auf*, Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen auszuarbeiten, um ihre gemeinsamen Ziele im Rahmen der Konferenz zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Amtssitz der Vereinten Nationen einen Konferenzraum für die eintägige Konferenz im Jahr 2015 bereitzustellen, ebenso wie die erforderliche Unterstützung und die erforderlichen Konferenzdienste für die Konferenz.

RESOLUTION 69/67

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)²⁵³.

²⁵¹ A/67/506-S/2012/752, Anhang I.

²⁵² Siehe 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

²⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Saudi-Arabien.

69/67. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema chemische Waffen, insbesondere Resolution 68/45 vom 5. Dezember 2013, die ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

unter Begrüßung der beachtlichen Fortschritte, die bei der Beseitigung des syrischen Chemiewaffenprogramms erzielt worden sind, und insbesondere feststellend, dass bis zum 23. Juni 2014, das heißt in der ersten Hälfte des Jahres 2014, das deklarierte Chemiewaffenmaterial und die dazugehörige Ausrüstung aus dem Gebiet der Arabischen Republik Syrien vollständig entfernt worden sind, trotz der besonders schwierigen Bedingungen,

feststellend, dass folgende Maßnahmen noch ergriffen werden müssen:

a) die Vernichtung des aus dem Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien entfernten Chemiewaffenmaterials, und zwar außerhalb dieses Hoheitsgebiets,

b) die Vernichtung der verbleibenden 12 deklarierten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen,

c) die Inspektion der noch zu prüfenden deklarierten Stätten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die syrischen Behörden, ihre Zusammenarbeit durch technische Diskussionen über noch offene Fragen bezüglich der Meldung der Arabischen Republik Syrien fortzusetzen, mit dem Ziel, die vom Technischen Sekretariat aufgeworfenen Fragen baldmöglichst zu klären, um die Genauigkeit und Vollständigkeit der Meldung zu verbessern,

mit Lob für den unschätzbaren Beitrag, den die Gemeinsame Mission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und die Mitarbeiter der Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu den Fortschritten bei der Beseitigung des syrischen Chemiewaffenprogramms geleistet haben, sowie für die Hilfe und Unterstützung für diese Bemühungen durch die Vertragsstaaten, und unter Begrüßung der wirksamen Koordinierung zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und der Gemeinsamen Mission und den Mitarbeitern der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

in Bekräftigung der breiten Unterstützung für den Beschluss des Generaldirektors der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, eine Mission zu entsenden, um die Tatsachen im Zusammenhang mit der behaupteten Verwendung von toxischen Chemikalien, Berichten zufolge Chlor, zu feindseligen Zwecken in der Arabischen Republik Syrien festzustellen, und erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für den Beschluss des Generaldirektors bekundend, die Mission fortzusetzen, gleichzeitig jedoch betonend, dass die Sicherheit der Mitarbeiter der Mission nach wie vor höchste Priorität hat,

unterstreichend, dass die Verwendung chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, verwerflich ist und in völligem Widerspruch zu den rechtlichen Normen und Standards der internationalen Gemeinschaft steht,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag abgehaltenen Dritten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (die Dritte Überprüfungskonferenz), einschließlich des Konsensschlussberichts, in dem die Konferenz auf alle Aspekte des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁵⁴ einging und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgab,

betonend, dass die Dritte Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet, und mit Befriedigung feststellte, dass das Übereinkommen nach wie vor einen bemerkenswerten Erfolg und ein Vorbild für wirksamen Multilateralismus darstellt,

davon überzeugt, dass das Übereinkommen 17 Jahre nach seinem Inkrafttreten seine Rolle als die völkerrechtliche Norm gegen Chemiewaffen gefestigt hat und einen bedeutenden Beitrag darstellt

- a) zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit,
- b) zur Beseitigung der Chemiewaffen und zur Verhütung ihres Wiederauftretens,
- c) zum letztendlichen Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,
- d) zu dem Ziel, im Interesse der gesamten Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig auszuschließen,
- e) zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Austauschs wissenschaftlicher und technischer Informationen zu friedlichen Zwecken im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zwischen Vertragsstaaten, um die wirtschaftliche und technologische Entwicklung aller Vertragsstaaten voranzutreiben,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁵⁴ für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks und für die Stärkung der Sicherheit der Vertragsstaaten sowie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit von grundlegender Bedeutung ist, unterstreicht, dass die Ziele des Übereinkommens nicht voll verwirklicht werden, solange es auch nur einen Staat gibt, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist und solche Waffen besitzen oder erwerben könnte, und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass die volle, wirksame und nichtdiskriminierende Durchführung aller Artikel des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb und der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

²⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

3. *stellt fest*, dass sich der wissenschaftliche und technologische Fortschritt auf die wirksame Durchführung des Übereinkommens auswirkt, und wie wichtig es ist, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen und ihre richtliniengebenden Organe diese Entwicklungen gebührend berücksichtigen;

4. *bekräftigt*, dass für die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens die Verpflichtung der Vertragsstaaten unabdingbar ist, die Vernichtung von Beständen chemischer Waffen sowie die Vernichtung oder Umstellung der Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen abzuschließen, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und dem Anhang über die Durchführung und Verifikation (Verifikationsanhang) und unter Verifikation durch das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

5. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder Einrichtungen zur Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;

6. *weist darauf hin*, dass die Dritte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens ihre Besorgnis darüber geäußert hat, dass der Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in seinem gemäß Ziffer 2 des Beschlusses C-16/DEC.11 der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer sechzehnten Tagung vom 1. Dezember 2011 vorgelegten Bericht an den Exekutivrat der Organisation auf seiner achtundsechzigsten Tagung feststellte, dass drei Chemiewaffen besitzende Vertragsstaaten, nämlich Libyen, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, nicht in der Lage waren, die bis zum 29. April 2012 verlängerte endgültige Frist für die Vernichtung ihrer Bestände an chemischen Waffen vollständig einzuhalten, und dass sie sich außerdem entschlossen äußerte, dass die Vernichtung aller Kategorien von chemischen Waffen in der kürzest möglichen Zeit und im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und des Verifikationsanhangs und unter voller Anwendung der gefassten einschlägigen Beschlüsse abgeschlossen werden sollte;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die internationale Gemeinschaft nicht nur dadurch gefährdet ist, dass Staaten chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, sondern auch dadurch, dass nichtstaatliche Akteure, einschließlich Terroristen, chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, beides Besorgnisse, anhand deren die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Übereinkommen ebenso wie der hohe Bereitschaftsgrad der Organisation für das Verbot chemischer Waffen deutlich werden, und betont, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in all seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

8. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

9. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

10. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

11. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, *nachdrücklich auf*, diesen im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug nachzukommen;

12. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens, begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen, unterstützt weitere Anstrengungen der Vertragsstaaten wie auch des Technischen Sekretariats zur Förderung einer hohen Reaktionsbereitschaft bei Bedrohungen durch chemische Waffen, wie in Artikel X ausgeführt, begrüßt die Wirksamkeit und Effizienz der stärkeren Ausrichtung auf die volle Nutzung der regionalen und subregionalen Kapazitäten und Fachkenntnisse, einschließlich der Nutzung der vorhandenen Ausbildungszentren;

13. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

14. *unterstreicht* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI des Übereinkommens, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, und als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

16. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation²⁵⁵ im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/68

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).²⁵⁶

69/68. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Kathmandu einrichtete und es in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, den Mitgliedstaaten der

²⁵⁵ Ebd., Vol. 2160, Nr. 1240.

²⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Indonesien, Japan, Kirgisistan, Malaysia, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Republik Korea, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste und Vietnam.

asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

es begrüßend, dass das Regionalzentrum im Einklang mit Resolution 62/52 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 von Kathmandu aus betrieben wird,

unter Hinweis auf das Mandat des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung fachliche Unterstützung zu gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁷ und mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die wichtige Arbeit, die es bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen leistet, indem es Tagungen, Konferenzen und Arbeitstagungen in der Region ausrichtet, darunter die am 14. und 15. November 2013 auf der Insel Jeju (Republik Korea) abgehaltene zwölfte Gemeinsame Konferenz der Vereinten Nationen und der Republik Korea über Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen, die Zweite am 26. und 27. November 2013 in Manila abgehaltene Asiatische Regionaltagung zur Erleichterung des Dialogs über den Vertrag über den Waffenhandel, die am 20. und 21. Februar 2014 in Kathmandu abgehaltene Arbeitstagung über die nationale Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, die am 28. und 29. April 2014 in Ulaanbaatar abgehaltene Arbeitstagung über die nationale Durchführung des Übereinkommens über biologische Waffen und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, die am 15. und 16. Mai 2014 in Naypyidaw abgehaltene Arbeitstagung zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, sowie die am 5. und 6. Juni 2014 in Peking abgehaltene internationale Arbeitstagung über Information und Cyber-Sicherheit,

anerkennend, dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. *bringt ihre Befriedigung* über die Tätigkeiten *zum Ausdruck*, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und bittet alle Staaten der Region, die Tätigkeiten des Regionalzentrums weiter zu unterstützen, so auch indem sie sich nach Möglichkeit weiter daran beteiligen und Punkte zur Aufnahme in das Tätigkeitsprogramm des Zentrums vorschlagen, um zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung beizutragen;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank dafür aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung den Betrieb des Regionalzentrums von Kathmandu aus ermöglicht hat;

3. *spricht* dem Generalsekretär und dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die notwendige Unterstützung gewähren, um den reibungslosen Betrieb des Regionalzentrums von Kathmandu aus sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein wirksames Arbeiten des Zentrums zu schaffen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu leisten;

5. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit bei ihren Mitgliedstaaten spielt;

²⁵⁷ A/69/127.

6. *unterstreicht* die Bedeutung des Kathmandu-Prozesses für den Aufbau der Praxis eines gesamt-regionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/69

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24)²⁵⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Belarus, Japan, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

69/69. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²⁵⁹,

überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

²⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Bahamas, Bangladesch, Belize, Bhutan, Chile, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kongo, Kuba, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Sambia, Samoa, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Sudan, Trinidad und Tobago, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

²⁵⁹ A/51/218, Anlage.

sich dessen bewusst, dass einige von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände und zur Verbesserung des internationalen Klimas ergriffene Maßnahmen zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁶⁰ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer endgültigen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2014 nicht in der Lage war, die in Resolution 68/58 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2013 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/70

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).²⁶¹

69/70. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005, 61/90 vom 6. Dezember 2006, 62/50 vom 5. Dezember 2007, 63/76 vom 2. Dezember 2008, 64/58 vom 2. Dezember 2009, 65/78 vom 8. Dezember 2010, 66/53 vom 2. Dezember 2011, 67/63 vom 3. Dezember 2012 und 68/57 vom 5. Dezember 2013 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²⁶², das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden

²⁶⁰ Resolution S-10/2.

²⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

²⁶² A/69/133.

und Abrüstung in Asien und im Pazifik²⁶³ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²⁶⁴,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen und neue Herausforderungen für das Streben nach Abrüstung mit sich gebracht haben, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 178 des Schlussdokuments ihrer am 30. und 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz²⁶⁵ betonten, wie wichtig die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Förderung der Abrüstung und zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge für die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu leisten, damit die Tätigkeiten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Tätigkeiten der Unterabteilung Regionale Abrüstung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Ressourcen jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁶³ A/69/127.

²⁶⁴ A/69/136.

²⁶⁵ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

RESOLUTION 69/71

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).²⁶⁶

69/71. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefassten Beschluss, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde²⁶⁷,

eingedenk ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloss, dass die Weltabrüstungskampagne fortan die Bezeichnung „Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung „Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ tragen werden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/46 A vom 10. Dezember 1996, 53/78 E vom 4. Dezember 1998, 55/34 A vom 20. November 2000, 57/90 vom 22. November 2002, 59/103 vom 3. Dezember 2004, 61/95 vom 6. Dezember 2006, 63/81 vom 2. Dezember 2008, 65/81 vom 8. Dezember 2010 und 67/67 vom 3. Dezember 2012,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs²⁶⁸,

1. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen um einen wirksamen Einsatz der begrenzten Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, um Informationen über Rüstungskontrolle und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, das ihnen bei der Erfüllung der Verträge nach Bedarf behilflich ist und das einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen leistet;

3. *bekundet ihre Anerkennung und Befriedigung* darüber, dass das Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen das *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) für 2012 und 2013 sowie seine Online-Ausgabe herausgebracht hat;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und ihrer Informationszentren bei der Verfolgung der Ziele des Programms;

5. *empfiehlt*, dass das Programm auch künftig auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Abrüstung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, informieren und aufklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen wecken und um Unterstützung dafür werben soll und dass es seine Bemühungen insbesondere darauf richten soll,

a) das *United Nations Disarmament Yearbook*, die maßgebliche Publikation des Büros für Abrüstungsfragen, auch künftig in allen Amtssprachen zu veröffentlichen sowie seine *Occasional Papers*, seine

²⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Kanada, Kirgisistan, Kongo, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago und Uruguay.

²⁶⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

²⁶⁸ A/69/134.

Study Series und andere Ad-hoc-Informationsmaterialien im Einklang mit der bisherigen Praxis weiter zu veröffentlichen;

b) die Website über Abrüstung als Teil der Website der Vereinten Nationen weiter in so vielen Amtssprachen wie möglich zu aktualisieren;

c) die Nutzung des Programms als Informationsquelle für Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen der nuklearen Abrüstung zu fördern;

d) die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Öffentlichkeit, vor allem mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Forschungsinstituten, weiter zu intensivieren, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit fördern zu helfen;

e) auch weiterhin Diskussionsrunden zu Themen von Belang auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu veranstalten, um das Verständnis dafür zu vertiefen und den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erleichtern;

6. *erkennt* die Wichtigkeit der gesamten Unterstützung *an*, die dem Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung gewährt wurde, und bittet alle Mitgliedstaaten erneut, zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Programms für Öffentlichkeitsarbeit weitere Beiträge zu dem Fonds zu leisten;

7. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²⁶⁹, in dem die Bilanz aus der Umsetzung der in der Studie von 2002 zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²⁷⁰ abgegebenen Empfehlungen gezogen wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/72

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).²⁷¹

69/72. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/60 vom 5. Dezember 2013 und alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“,

²⁶⁹ A/69/113 und Add.1.

²⁷⁰ A/57/124.

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Peru (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten sind).

in Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum weiter fachliche Unterstützung für die Durchführung regionaler und subregionaler Initiativen bereitstellt und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden und Abrüstung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

in Bekräftigung des Mandats des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag fachliche Unterstützung für ihre Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bereitzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷² und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die wichtige Hilfe, die das Regionalzentrum mehreren Ländern in der Region auf Antrag leistet, unter anderem durch Programme für Kapazitätsaufbau und für technische Hilfe sowie durch Informationsarbeit, bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Munition und Explosivstoffen, bei der Ausarbeitung von Plänen zur Verringerung und Verhütung bewaffneter Gewalt unter dem Aspekt der Rüstungskontrolle, bei der Förderung und Unterstützung der Durchführung einschlägiger Übereinkünfte und Verträge und bei Kapazitätsaufbauinitiativen zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Rechtsinstrumenten zu Abrüstung und Nichtverbreitung bereitstellt,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass das Regionalzentrum seine Tätigkeiten und Programme auf umfassende und ausgewogene Weise und im Einklang mit seinem Mandat und den Hilfsersuchen von Mitgliedstaaten weiterentwickelt und stärkt,

die laufende Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁷³ bereitstellt,

sowie die Hilfe *begrüßend*, die das Regionalzentrum einigen Staaten auf Antrag bei der Verwaltung und Sicherung nationaler Waffenbestände und bei der Identifizierung und Vernichtung von Waffen und Munition leistet, die nach Angaben der zuständigen nationalen Behörden überschüssig oder veraltet sind oder beschlagnahmt wurden,

ferner die Initiative des Regionalzentrums *begrüßend*, im Einklang mit den in den Resolutionen 65/69 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2010, 67/48 vom 3. Dezember 2012 und 68/33 vom 5. Dezember 2013 befürworteten Anstrengungen zur Förderung der ausgewogenen Vertretung der Frauen bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen weitere Tätigkeiten durchzuführen,

unter Hinweis auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung²⁷⁴, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

feststellend, dass Sicherheits-, Abrüstungs- und Entwicklungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

²⁷² A/69/136.

²⁷³ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²⁷⁴ Siehe A/59/119.

betonend, wie wichtig es ist, dass das Regionalzentrum die Stärkung der durch den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)²⁷⁵ geschaffenen kernwaffenfreien Zone weiter unterstützt sowie seine Anstrengungen zur Förderung der Friedens- und Abrüstungserziehung fortführt,

eingedenk der wichtigen Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene,

in der Erkenntnis, wie wichtig Information, Forschung, Erziehung und Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung sind, um zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Abrüstung, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung über die Tätigkeiten zum Ausdruck*, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und ersucht das Zentrum, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Durchführung des Mandats des Zentrums in den Bereichen Frieden, Abrüstung und Entwicklung und zur Förderung unter anderem der nuklearen Abrüstung, der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Munition und Explosivstoffen, vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz sowie der Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene weiter zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die von Mitgliedstaaten gewährte politische Unterstützung und für die von Mitgliedstaaten, internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Stiftungen bereitgestellten Finanzbeiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Tätigkeitsprogramms und dessen Durchführung und legt ihnen nahe, auch weiterhin freiwillige Beiträge zu leisten und diese zu erhöhen;

4. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, indem sie Punkte zur Aufnahme in sein Tätigkeitsprogramm vorschlagen und die Möglichkeiten des Zentrums voll ausschöpfen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen und subregionalen Initiativen, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, vereinbart haben, bei dem Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung, bei der Förderung der Teilhabe von Frauen in diesem Bereich und bei der Stärkung freiwilliger vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den Ländern der Region zukommt;

6. *ermutigt* das Regionalzentrum, in allen Ländern der Region Aktivitäten in den wichtigen Bereichen Frieden, Abrüstung und Entwicklung weiterzuentwickeln und den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag und im Einklang mit seinem Mandat bei der innerstaatlichen Umsetzung der einschlägigen Instrumente behilflich zu sein, darunter das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁷⁶ und der Vertrag über den Waffenhandel²⁷⁶, sowie bei der Durchführung des 1540-Programms für die Karibik betreffend die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen;

²⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

²⁷⁶ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014: AS 2015 595.

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/73

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).²⁷⁷

69/73. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 68/62 vom 5. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in der Subregion Zentralafrika zu fördern,

in Bekräftigung dessen, dass der Ständige beratende Ausschuss die Aufgabe hat, in Zentralafrika Aktivitäten zum Wiederaufbau und zur Förderung des Vertrauens zwischen seinen Mitgliedstaaten durchzuführen, unter anderem durch Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung,

unter Hinweis auf die Erklärung von São Tomé über eine gemeinsame zentralafrikanische Position zum Vertrag über den Waffenhandel, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 16. März 2011 auf ihrer vom 12. bis 16. März 2011 in São Tomé abgehaltenen zweiunddreißigsten Ministertagung angenommen wurde²⁷⁸,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 2. bis 27. Juli 2012 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel sowie Kenntnis nehmend von der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, so auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Begrüßung der Erklärung über einen Fahrplan für die Terrorismusbekämpfung und die Nichtverbreitung von Waffen in Zentralafrika, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 8. Dezember 2011 auf ihrer vom 5. bis 9. Dezember 2011 in Bangui abgehaltenen dreiunddreißigsten Ministertagung angenommen wurde²⁷⁹, und der Fortschritte im Hinblick auf seine Umsetzung, namentlich in letzter Zeit durch die vom 28. bis 30. Januar 2014 in Libreville abgehaltene Arbeitstagung über Poli-

²⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Äquatorialguinea (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten sind).

²⁷⁸ Siehe A/66/72-S/2011/225, Anlage.

²⁷⁹ A/67/72-S/2012/159, Anlage, Anhang I.

zei und Sicherheit und die vom 22. bis 24. April 2014 in Bujumbura abgehaltene Arbeitstagung zu den Themen Zoll, Einwanderung, Grenzkontrollen sowie Kleinwaffen und leichte Waffen für die zentralafrikanischen Staaten,

eingedenk dessen, dass die Umsetzung des Fahrplans mit den einschlägigen, in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1624 (2005) vom 14. September 2005 und 1963 (2010) vom 20. Dezember 2010 festgelegten rechtlichen und administrativen Verpflichtungen sowie mit den vier Säulen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²⁸⁰ im Einklang stehen soll,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²⁸¹, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika²⁸² und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika²⁸³,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁸⁴ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea, das am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehalten wurde, und der Eröffnung des interregionalen Koordinierungszentrums für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea in Jaunde am 11. September 2014,

sowie unter Begrüßung des Ergebnisses der Tagungen auf hoher Ebene über Wilderei und den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, die am Rande der Tagungsteile auf hoher Ebene der achtundsechzigsten und neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehalten und von Deutschland und Gabun ausgerichtet wurden,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und in dieser Hinsicht auf die konkreten Initiativen zur Konfliktverhütung hinweisend, die die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten fördert,

unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten sowie der Unterzeichnung der Vereinbarung über den Kooperationsrahmen zwischen den beiden Institutionen am 3. Mai 2012,

in Anbetracht dessen, dass sich der Ständige beratende Ausschuss verstärkt mit Fragen der menschlichen Sicherheit, darunter dem Menschenhandel und insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, befasst, die im Hinblick auf Frieden, Stabilität und Konfliktprävention auf subregionaler Ebene wichtig sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Lage in der Zentralafrikanischen Republik und unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,

²⁸⁰ Resolution 60/288.

²⁸¹ A/50/474, Anhang I.

²⁸² A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

²⁸³ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

²⁸⁴ A/52/871-S/1998/318.

schen Staaten, der Erklärung von Kigali²⁸⁵, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 23. August 2013 auf ihrer vom 20. bis 23. August 2013 in Kigali abgehaltenen sechsenddreißigsten Ministertagung verabschiedet wurde, und der am 10. Oktober 2013 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 2121 (2013), seiner am 28. Januar 2014 verabschiedeten Resolution 2134 (2014) und seiner am 10. April 2014 verabschiedeten Resolution 2149 (2014),

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung zur Wiederherstellung der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik und der Einrichtung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik am 10. April 2014 sowie der anschließenden Übertragung der Befehlsgewalt von den Truppen der Unterstützungsmission auf die Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungsmission am 15. September 2014,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich die grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere die Aktivitäten bewaffneter Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn und die Fälle von Seeräuberei im Golf von Guinea, immer mehr auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Zentralafrika auswirkt,

die Auffassung vertretend, dass die mögliche Bewegung von illegalen Waffen, Söldnern und Kombattanten in Verbindung mit den Konflikten im Sahel und in den Nachbarländern in der Subregion Zentralafrika dringend verhindert werden muss,

1. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprogramme in Zentralafrika sind, die von den Staaten der Subregion mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderer internationaler Partner durchgeführt werden;

3. *begrüßt*, dass die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika Schritte unternommen haben, um das rasche Inkrafttreten des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)²⁸⁶ zu erleichtern, und legt den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses und anderen interessierten Staaten nahe, die Durchführung des Übereinkommens finanziell zu unterstützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die Erklärung über einen Fahrplan für die Terrorismusbekämpfung und die Nichtverbreitung von Waffen in Zentralafrika²⁷⁹ umzusetzen, und ersucht das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus und die internationale Gemeinschaft, diese Maßnahmen zu unterstützen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, die auf ihren Ministertagungen verabschiedeten Tätigkeitsprogramme durchzuführen;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

7. *begrüßt*, dass auf dem am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehaltenen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf

²⁸⁵ A/68/384, Anhang.

²⁸⁶ Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

von Guinea der Verhaltenskodex betreffend die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika angenommen wurde, mit dem die regionale Strategie für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt festgelegt und der Weg für eine rechtsverbindliche Übereinkunft geebnet wird, und begrüßt den Beschluss, in Kamerun ein interregionales Koordinierungszentrum einzurichten, das für die Koordinierung der Umsetzung der regionalen Strategie zuständig ist, und ersucht den Generalsekretär, die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfeltreffens zu unterstützen, namentlich durch das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Wilderei und der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf das Ökosystem, die menschliche Entwicklung und die Sicherheit in der Region haben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um diesem Phänomen zu begegnen;

9. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, ihre Gespräche über konkrete Initiativen zur Konfliktverhütung fortzuführen, und ersucht in dieser Hinsicht um die Unterstützung des Generalsekretärs;

11. *ersucht* das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, in Zusammenarbeit mit dem Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika die Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf ihre Durchführung des Umsetzungsplans für das Übereinkommen von Kinshasa, der am 19. November 2010 auf ihrer vom 15. bis 19. November 2010 in Brazzaville abgehaltenen einunddreißigsten Ministertagung verabschiedet wurde²⁸⁷;

12. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet anzugehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

14. *erinnert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an die Verpflichtungen, die sie mit der Verabschiedung der Erklärung über den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (Erklärung von Libreville)²⁸⁸ am 8. Mai 2009 eingegangen sind, und bittet die Mitgliedstaaten des Ausschusses, die noch nicht zu dem Treuhandfonds beigetragen haben, dies zu tun;

15. *fordert* die anderen Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds wirksam zu unterstützen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 bei den verschiedenen Tagungen des Ausschusses zu den Themen Abrüstung und internationale Sicherheit die Geschlechterkomponente zu stärken;

17. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für den Ständigen beratenden Ausschuss, begrüßt die Rolle, die das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika wahrnimmt, und legt den Mitgliedstaaten des Ausschusses und den internationalen Partnern eindringlich

²⁸⁷ Siehe A/65/717-S/2011/53, Anlage.

²⁸⁸ Siehe A/64/85-S/2009/288, Anlage.

nahe, die Arbeit des Büros zu unterstützen, namentlich indem sie dafür sorgen, dass ihm ausreichende Mittel für die Durchführung seines Mandats zur Verfügung stehen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Sicherheitsbedrohungen in Zentralafrika, einschließlich der Aktivitäten von Boko Haram und der Widerstandsarmee des Herrn und der seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea sowie der Auswirkungen der Situation in Libyen und der Krise in Mali, und begrüßt außerdem die Rolle des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika bei der Koordinierung dieser Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und allen maßgeblichen regionalen und internationalen Partnern;

19. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für die Neubelebung der Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses und ersucht ihn, auch weiterhin die Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um den Erfolg der regelmäßigen halbjährlichen Ausschusstagungen zu gewährleisten;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/74

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).²⁸⁹

69/74. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über das Regionalzentrum, zuletzt Resolution 68/61 vom 5. Dezember 2013,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 67/48 vom 3. Dezember 2012, in der die Generalversammlung die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle anerkannte,

in Bekräftigung der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit auf regionaler Ebene,

²⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Montenegro, Neuseeland und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

unter Begrüßung der Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum, der Afrikanischen Union und den afrikanischen subregionalen Organisationen, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, und zwischen dem Zentrum und den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika sowie unter Berücksichtigung des Kommuniqués, das der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen 200. Sitzung verabschiedete,

unter Hinweis auf den Beschluss, den der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung fasste²⁹⁰ und in dem er die Mitgliedstaaten aufforderte, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seines Betriebs zu leisten,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten, das Regionalzentrum weiter mit Finanzmitteln und Sachleistungen zu unterstützen, damit es sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfsersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹¹;
2. *begrüßt* es, dass die Tätigkeiten des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika als Folge der sich verändernden Bedürfnisse der afrikanischen Mitgliedstaaten und der neuen und aufkommenden Herausforderungen der Region auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, namentlich der maritimen Sicherheit, eine kontinentale Dimension haben;
3. *begrüßt außerdem*, dass sich das Regionalzentrum verpflichtet hat, die Kommission der Afrikanischen Union, die subregionalen Organisationen und die afrikanischen Mitgliedstaaten durch Kapazitätsaufbau, Programme für technische Hilfe und Beratende Dienste zu unterstützen, was die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen, den Vertrag über den Waffenhandel²⁹² und Fragen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen betrifft, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt;
4. *begrüßt ferner* den Beitrag des Regionalzentrums zu Abrüstung, Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent, insbesondere seine Unterstützung der Kommission der Afrikanischen Union bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie der Afrikanischen Union zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit und des Aktionsplans für die Umsetzung der Strategie und bei der Ausarbeitung der Gemeinsamen Position der Afrikanischen Union in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel sowie seine Unterstützung der Afrikanischen Kernenergiekommission bei der Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)²⁹³;
5. *begrüßt* die Bemühungen des Regionalzentrums um die Förderung der Rolle und der Vertretung von Frauen bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle;
6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Leistungen des Regionalzentrums und der Wirksamkeit seiner Unterstützung für die zentralafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung und Durchführung des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)²⁹⁴, sowie von der fachlichen Unterstützung des Zentrums für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika, für die zentral- und westafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen gemeinsamen Position in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel, für Westafrika bei der Durchführung des

²⁹⁰ A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

²⁹¹ A/69/133.

²⁹² Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

²⁹³ A/50/426, Anlage.

²⁹⁴ Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und bei den Initiativen zur Reform des Sicherheitssektors, für Ostafrika bei den Programmen zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen und für die afrikanischen Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2014) des Sicherheitsrats vom 28. April 2014 und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁹⁵;

7. *lobt* das Regionalzentrum für die Unterstützung und Hilfe, die es afrikanischen Staaten auf Anfrage im Hinblick auf den Vertrag über den Waffenhandel bereitstellte, unter anderem durch die Veranstaltung subregionaler und regionaler Seminare und Arbeitstagungen;

8. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit das Regionalzentrum seine Programme und Tätigkeiten durchführen und den Bedürfnissen der afrikanischen Staaten gerecht werden kann;

9. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss²⁹⁰ freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, weiter auf eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf den Gebieten Abrüstung, Frieden und Sicherheit, hinzuwirken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/75

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).²⁹⁶

69/75. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁹⁷,

²⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

²⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Irland, Japan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁹⁷ A/69/168.

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²⁹⁸, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung²⁹⁹, namentlich ihren Beschluss, das Programm fortzusetzen,

feststellend, dass das Programm weiterhin maßgeblich dazu beiträgt, die Öffentlichkeit stärker für die Wichtigkeit und die Vorteile der Abrüstung zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für die Anliegen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Sicherheit zu wecken sowie die Kenntnisse und Qualifikationen der Stipendiaten zu erweitern, sodass sie wirksamer an den Abrüstungsmaßnahmen auf allen Ebenen mitwirken können,

mit Befriedigung feststellend, dass in den 36 Jahren des Bestehens des Programms in seinem Rahmen zahlreiche Beamte aus den Mitgliedstaaten ausgebildet worden sind, von denen viele in der Regierung ihres Landes in verantwortlicher Position auf dem Gebiet der Abrüstung tätig sind,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung von Kandidaten für das Programm die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen müssen,

unter Hinweis auf alle seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

die Auffassung vertretend, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²⁹⁹ enthaltenen Beschlüsse und die von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Richtlinien³⁰⁰,

2. *dankt* allen Mitgliedstaaten und Organisationen, die das Programm im Laufe der Jahre konsequent unterstützt und so zu seinem Erfolg beigetragen haben, insbesondere den Regierungen Chinas, Deutschlands, Japans, Kasachstans und der Schweiz, die den Programmteilnehmern 2013 und 2014 fortwährend umfassende und höchst lehrreiche Studienbesuche ermöglicht haben;

3. *dankt* der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Wassenaar Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck, dem Asser-Institut und dem Monterey-Institut für internationale Studien dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs konkrete Studienprogramme auf dem Gebiet der Abrüstung organisieren und so zur Verwirklichung der Ziele des Programms beitragen;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt aus, mit der das Programm nach wie vor durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

²⁹⁸ Resolution S-10/2.

²⁹⁹ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

³⁰⁰ A/33/305.

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/76

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/442, Ziff. 10).³⁰¹

69/76. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz*³⁰²,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als einzigem Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in Anerkennung der Botschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie der Reden der Außenminister und anderen hochrangigen Amtsträger vor der Abrüstungskonferenz als Ausdruck der Unterstützung und des Interesses für die Anstrengungen der Konferenz und als Aufforderung an die Konferenz, umgehend Verhandlungen aufzunehmen, um die Abrüstungsziele durch die Annahme eines ausgewogenen und umfassenden Arbeitsprogramms zu fördern,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, multilaterale Verhandlungen zu führen, um Einvernehmen zu konkreten Fragen zu erzielen, und die Auffassung vertretend, dass das gegenwärtige internationale Klima den multilateralen Verhandlungen zusätzlichen Auftrieb geben dürfte,

mit erneuter Besorgnis feststellend, dass es trotz der intensiven Anstrengungen der Mitgliedstaaten und aufeinanderfolgender Präsidenten der Abrüstungskonferenz, auf der Tagung 2014 einen Konsens über ein Arbeitsprogramm auf der Grundlage der einschlägigen Vorschläge und Anregungen herbeizuführen, der Konferenz nicht gelang, ihre Sacharbeit aufzunehmen, einschließlich Verhandlungen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/64 vom 5. Dezember 2013 gefordert, oder sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen und es durchzuführen,

in dieser Hinsicht unter Hinweis darauf, dass der Abrüstungskonferenz eine Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen zur Erreichung von Abrüstungszielen vorliegen,

erfreut über den überwältigenden Aufruf zu größerer Flexibilität, wenn es darum geht, dass die Abrüstungskonferenz ohne weiteren Verzug und auf der Grundlage eines ausgewogenen, umfassenden Arbeitsprogramms ihre Sacharbeit aufnimmt,

in Würdigung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz sowie den sechs aufeinanderfolgenden Präsidenten der Konferenz auf ihrer Tagung 2014,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den auf der Tagung 2014 geleisteten wichtigen Beiträgen zur Förderung sachbezogener Erörterungen über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen, einschließlich der gemäß dem Beschluss in Dokument CD/1978 geführten informellen Erörterungen, und Kenntnis nehmend von den Erörterungen über die Arbeitsweise der Abrüstungskonferenz sowie von den Erörterungen zu anderen Fragen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung als eigenständige, autonome Einrichtung ist und wie wichtig der Beitrag ist, den es durch seine Forschung leistet,

³⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malaysia.

³⁰² *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/69/27).*

in *Anerkennung* der Bedeutung, die dem Zusammenwirken zwischen der Zivilgesellschaft und der Abrüstungskonferenz gemäß den Beschlüssen der Konferenz zukommt,

die dringende Notwendigkeit *betonend*, dass die Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 2015 ihre Sacharbeit aufnimmt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen;

2. *dankt* für die nachdrückliche Unterstützung, die Außenminister und andere hochrangige Amtsträger der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2014 bekundet haben, nimmt aber auch ihre Besorgnis über den anhaltenden Stillstand zur Kenntnis und berücksichtigt ihre Aufrufe zu größerer Flexibilität, wenn es darum geht, dass die Konferenz ohne weiteren Verzug ihre Sacharbeit aufnimmt;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, noch intensivere Konsultationen zu führen und zu sondieren, wie der seit über einem Jahrzehnt anhaltende Stillstand überwunden werden kann, und zu diesem Zweck zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf ihrer Tagung 2015 ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm anzunehmen und durchzuführen, eingedenk des von der Konferenz am 29. Mai 2009 verabschiedeten Beschlusses³⁰³ über das Arbeitsprogramm sowie anderer vergangener, gegenwärtiger und künftiger sachdienlicher Vorschläge;

4. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, die informelle Arbeitsgruppe wiedereinzusetzen, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm³⁰⁴ zu erarbeiten, und würdigt die Bemühungen des Kovorsitzenden und des Stellvertretenden Kovorsitzenden der informellen Arbeitsgruppe;

5. *begrüßt außerdem*, dass die Abrüstungskonferenz gemäß Dokument CD/1978 eine Reihe strukturierter und sachbezogener informeller Erörterungen über alle Tagesordnungspunkte der Konferenz führte;

6. *begrüßt ferner* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, den gegenwärtigen und den nächsten Präsidenten der Konferenz zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller vergangenen, gegenwärtigen und künftigen sachdienlichen Vorschläge, einschließlich der als Dokumente der Konferenz vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten;

7. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, mit dem gegenwärtigen und den nachfolgenden Präsidenten bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Konferenz auf ihrer Tagung 2015 zu einer raschen Aufnahme ihrer Sacharbeit, einschließlich Verhandlungen, zu führen;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl in der Abrüstungskonferenz im Jahr 2015 fortgeführt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bereitstellung aller erforderlichen administrativen, fachlichen und Konferenzunterstützungsdienste für die Abrüstungskonferenz weiterhin sicherzustellen und bei Bedarf zu verstärken;

10. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ unter dem Punkt „Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁰³ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Ziff. 18.

³⁰⁴ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/69/27)*, Ziff. 15.

RESOLUTION 69/77

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/442, Ziff. 10).³⁰⁵

69/77. Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission*³⁰⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005, 61/98 vom 6. Dezember 2006, 62/54 vom 5. Dezember 2007, 63/83 vom 2. Dezember 2008, 64/65 vom 2. Dezember 2009, 65/86 vom 8. Dezember 2010, 66/60 vom 2. Dezember 2011, 67/71 vom 3. Dezember 2012 und 68/63 vom 5. Dezember 2013,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

insbesondere unter Hinweis auf Resolution 45/62 B der Generalversammlung vom 4. Dezember 1990, in der sie mit Genugtuung von der im Konsens erfolgten Verabschiedung eines Maßnahmenpakets „Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“³⁰⁷ Kenntnis nahm, den Versammlungsbeschluss 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die effiziente Arbeitsweise der Kommission und die Versammlungsresolution 61/98, die zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Kommission enthält,

in Bekräftigung des Mandats der Abrüstungskommission als spezialisiertes und beratendes Nebenorgan der Generalversammlung, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen, und unter Hinweis darauf, dass die Kommission alle Bemühungen unternehmen wird, um sicherzustellen, dass Beschlüsse über Sachfragen soweit wie möglich im Konsens gefasst werden, wie in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁰⁸ festgelegt,

abermals die wichtige Position der Abrüstungskommission im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen *betonend*,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission³⁰⁶;

2. *bekräftigt*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken, stellt fest, dass die Kommission der Generalversammlung in den vergangenen 15 Jahren keine Sachempfehlungen unterbreitet hat, und befürwortet daher die Neubelebung der Tätigkeit der Kommission in ihrem kommenden Dreijahreszyklus;

3. *betont* die Notwendigkeit einer zielgerichteten und ergebnisorientierten Erörterung der Punkte auf der Tagesordnung der Abrüstungskommission;

³⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kroatien (im Namen der Mitglieder des Präsidiums der Abrüstungskommission).

³⁰⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 42 (A/69/42).*

³⁰⁷ Resolution 44/119 C, Anlage.

³⁰⁸ Resolution S-10/2.

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments „Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“³⁰⁷;

5. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, verstärkt Konsultationen zu führen, um im Einklang mit Beschluss 52/492 der Generalversammlung vor Beginn ihrer Arbeitstagung 2015 eine Einigung über die Punkte auf ihrer Tagesordnung herbeizuführen, wobei sie für zielgerichtete Beratungen sorgen und den Vorschlag, einen dritten Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, berücksichtigen soll;

6. *legt* der Abrüstungskommission *nahe*, gegebenenfalls das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu bitten, Hintergrundpapiere über die Punkte auf ihrer Tagesordnung zu erstellen, und erforderlichenfalls andere Abrüstungssachverständige gemäß Ziffer 3 e) der Resolution 61/98 zu bitten, auf Einladung des Vorsitzenden und mit vorheriger Genehmigung der Kommission ihre Auffassungen darzulegen;

7. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2015 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 6. bis 24. April, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen, und betont, dass der Bericht der Kommission in dem Fall, dass in einem bestimmten erörterten Tagesordnungspunkt keine Einigung erzielt werden kann, eine vom Vorsitz erstellte Zusammenfassung der Beratungen enthalten soll, die die unterschiedlichen Auffassungen oder Standpunkte wiedergibt, wie in Ziffer 3.4 des verabschiedeten Dokuments „Mittel und Wege zur Förderung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“ vorgesehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Kommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 2014³⁰⁹ samt allen mit Abrüstungsfragen zusammenhängenden offiziellen Protokollen der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jegliche für die Durchführung dieser Resolution erforderliche Hilfe zukommen zu lassen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen und Vorschläge zu der Angelegenheit rechtzeitig vorzulegen, um vor Beginn der Arbeitstagung 2015 der Abrüstungskommission praktische Konsultationen zwischen ihnen zu ermöglichen und so zu einem konstruktiven Ergebnis der Tagung beizutragen, und legt in dieser Hinsicht dem/der designierten Vorsitzenden nahe, die Konsultationen und Vorbereitungen für die Arbeitstagung 2015 nach seiner/ihrer Ernennung umgehend aufzunehmen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Abrüstungskommission“ unter dem Punkt „Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/78

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/443, Ziff. 8)³¹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugo-

³⁰⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/69/27).*

³¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Liga der arabischen Staaten sind) und Staat Palästina.

slawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Äthiopien, Australien, Belgien, Côte d'Ivoire, Deutschland, Frankreich, Indien, Kambodscha, Litauen, Monaco, Niederlande, Panama, Polen, Tschechische Republik, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

69/78. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(58)/RES/16 vom 25. September 2014,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung³¹¹, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³¹² als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument³¹³ verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich,

³¹¹ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

³¹² United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

³¹³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

unter Hinweis auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten³¹¹, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern sie es noch nicht getan hatten, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

mit Befriedigung feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument³¹⁴ betonte, wie wichtig ein Prozess ist, der zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten führt, und unter anderem beschloss, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Miteinbringer der Resolution von 1995 im Benehmen mit den Staaten der Region im Jahr 2012 eine Konferenz über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und mit der vollen Unterstützung und Mitwirkung der Kernwaffenstaaten einberufen werden, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass die Konferenz entgegen dem erteilten Mandat 2012 nicht einberufen wurde und dass im Hinblick auf die Durchführung der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten kaum Fortschritte erzielt wurden,

mit Dank Kenntnis nehmend von der in dem Dokument A/68/781 enthaltenen Mitteilung des Generalsekretärs über die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Schreiben, in denen sie ihre Unterstützung dafür bekräftigten, den Nahen Osten zu einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich nuklearer, chemischer und biologischer Waffen, freien Zone zu erklären,

daran erinnernd, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass 183 Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³¹⁵ unterzeichnet haben,

1. *verweist* auf die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen hat³¹⁶, und fordert die rasche und vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen;

³¹⁴ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vols. I-III)).

³¹⁵ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

³¹⁶ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschn. IV.

2. *betont*, dass die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten³¹¹ ein wesentlicher Bestandteil des Ergebnisses der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 und der Grundlage, auf der der Vertrag 1995 ohne Abstimmung auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, ist;

3. *erklärt erneut*, dass die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten so lange Gültigkeit hat, bis ihre Ziele erreicht sind;

4. *fordert* umgehende Schritte zur vollständigen Durchführung der genannten Resolution;

5. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³¹² und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

6. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen oder zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/79

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/444, Ziff. 8)³¹⁷.

69/79. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/66 vom 5. Dezember 2013,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³¹⁸, und seines geänderten Artikels 1³¹⁹ sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)³¹⁸, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)³¹⁸ und seiner geänderten Fassung³²⁰, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen

³¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich.

³¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

³¹⁹ Ebd., Vol. 2260, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBI. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

³²⁰ Ebd., Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBI. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

(Protokoll III)³¹⁸, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)³²¹ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)³²²,

in Anbetracht der Ergebnisse der am 14. und 15. November 2013 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2013,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 13. November 2013 in Genf abgehaltenen Fünfzehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der am 11. und 12. November 2013 in Genf abgehaltenen Siebten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen verschiedener Kategorien von konventionellen Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³¹⁸, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)³²² weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der Siebten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und der Präsident der Fünfzehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der Universalität zu erreichen;

6. *erinnert* daran, dass auf der Vierten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens beschlossen wurde,

a) einen beschleunigten Aktionsplan zur Förderung der Universalität des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle anzunehmen;

b) Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung des Mechanismus für die Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu treffen;

c) das Förderprogramm im Rahmen des Übereinkommens fortzusetzen;

³²¹ Ebd., Vol. 2024, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBI. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

³²² Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBI. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Förderprogramms nahe, dazu beizutragen;

7. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, auch künftig zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beizutragen und in diesem Zusammenhang die Entwicklung neuer Waffen wie auch Waffenanwendungen, die unterschiedslos wirken oder unnötige Leiden verursachen können, ständig zu überwachen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2013, 2014 eine viertägige informelle Sachverständigentagung einzuberufen, um die Fragen im Zusammenhang mit neuen Technologien auf dem Gebiet tödlicher autonomer Waffensysteme zu erörtern, und begrüßt die vom 13. bis 16. Mai 2014 abgehaltenen diesbezüglichen informellen Erörterungen;

9. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten des Protokolls V eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der Ersten und Zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit umzusetzen;

10. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

11. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung innerhalb der Genfer Unterabteilung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen, die im Anschluss an einen auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009 gefassten Beschluss eingerichtet wurde;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste für die Jahreskonferenzen und Sachverständigentagungen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens und der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und des Protokolls V sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1 und der Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

14. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/80

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/445, Ziff. 7)³²³.

³²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Südsudan, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

69/80. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 68/67 vom 5. Dezember 2013,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) abgehaltenen Europa-Mittelmeer-Gipfel verabschiedet wurde,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaen bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

diesbezüglich *unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels für den Mittelmeerraum am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, der „Barcelona-Prozess: Union für den Mittelmeerraum“, eingeleitet wurde, und auf den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

erfreut über das Inkrafttreten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)³²⁴, das zur Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler wie auch auf internationaler Ebene beiträgt,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeer-Länder verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³²⁵ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

³²⁴ A/50/426, Anlage.

³²⁵ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁶,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, mit dem allgemeinen Ziel, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und anerkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Übereinkünften auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Mitwirkung an dem Bericht der Vereinten Nationen über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

³²⁶ A/69/169.

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/81

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/446, Ziff. 7)³²⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Indien, Mauritius.

69/81. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

unter Hinweis darauf, dass der mit der Resolution 50/245 der Generalversammlung vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag eine grundlegende Übereinkunft auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als 15 Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

³²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

ermutigt durch die Tatsache, dass 183 Staaten, darunter 41 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass 163 Staaten, darunter 36 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, davon 3 Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/68 vom 5. Dezember 2013,

unter Begrüßung der im Konsens verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³²⁸, in denen die Konferenz unter anderem bekräftigte, wie entscheidend wichtig das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und in denen konkrete Maßnahmen enthalten sind, die zur Unterstützung des Inkrafttretens des Vertrags zu treffen sind,

sowie unter Begrüßung der Schlusserklärung, die von der im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 27. September 2013 in New York abgehaltenen achten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet wurde, und unter Hinweis auf die auf der Ministertagung am 26. September 2014 in New York verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,

feststellend, dass eine Gruppe namhafter Persönlichkeiten eingesetzt wurde, die die Bemühungen, die verbleibenden Anlage-2-Länder zur Ratifikation zu bewegen, ergänzen und den in Artikel XIV vorgesehenen Prozess unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Gruppe am 10. und 11. April 2014 in Stockholm zusammentrat und beschloss, drei Untergruppen einzurichten, die insbesondere die Ratifikation des Vertrags durch diejenigen Länder fördern sollen, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist,

1. *betont*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³²⁹ ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *teilt die große Besorgnis* des Sicherheitsrats über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 durchgeführten Nuklearversuch, die er in seiner Resolution 2094 (2013) vom 7. März 2013 zum Ausdruck gebracht hat, erinnert an die Resolutionen des Rates 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, fordert die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Resolutionen und bekräftigt seine Unterstützung der Sechs-Parteien-Gespräche;

³²⁸ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

³²⁹ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, damit er möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden kann;

8. *begrüßt* es, dass der Vertrag seit ihrer vorigen Resolution zu diesem Thema von Kongo und Niue ratifiziert wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. *begrüßt* es *außerdem*, dass einige der Staaten, deren Ratifikation des Vertrags für sein Inkrafttreten noch erforderlich ist, kürzlich ihre Absicht erklärt haben, den Ratifikationsprozess voranzutreiben und abzuschließen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten im Hinblick auf seine Universalität getroffen haben, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/82

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/447, Ziff. 8).³³⁰

69/82. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

betonend, dass es, obwohl dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³³¹ nunmehr 170 Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, nach wie vor gilt, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen herbeizuführen,

in Bekräftigung ihrer Aufforderung an alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies unverzüglich zu tun, und mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, möglichst bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu

³³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

³³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

beteiligen, namentlich auch an dem Informations- und Datenaustausch, der in der Schlusserklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, später geändert durch die Schlusserklärung der Siebenten Überprüfungskonferenz, vereinbart wurde, und der im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung jährlich spätestens bis zum 15. April die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren zur Verfügung zu stellen,

es begrüßend, dass in den Schlusserklärungen der Vierten, Sechsten und Siebenten Überprüfungskonferenz erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

anerkennend, wie wichtig die laufenden Anstrengungen der Vertragsstaaten zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, der Hilfe und des weitestmöglichen Austauschs im Bereich Biowissenschaften und -technologie für friedliche Zwecke sind, sowie anerkennend, dass zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit noch Probleme und Hindernisse überwunden werden müssen, und ferner anerkennend, wie wertvoll der Aufbau von Kapazitäten durch internationale Zusammenarbeit ist, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

bekräftigend, wie wichtig einzelstaatliche Maßnahmen nach Maßgabe der jeweils in der Verfassung vorgesehenen Verfahren sind, um die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu stärken, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, wissenschaftlich-technische Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen zu verfolgen,

im Hinblick auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, die früheren Strukturen aus dem intersessionellen Prozess 2003-2010, bestehend aus jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten, denen jährliche Sachverständigentagungen vorausgehen, beizubehalten und für alle Tagungen der Vertragsstaaten und alle Sachverständigentagungen auch während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 jeweils fünf Tage vorzusehen,

unter Hinweis auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Achte Überprüfungskonferenz spätestens 2016 in Genf abgehalten wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluss der Siebenten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³⁵¹ und von den Beschlüssen, die auf der Konferenz zu allen Bestimmungen des Übereinkommens gefasst wurden, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, an ihrer Umsetzung mitzuwirken und sich aktiv dafür einzusetzen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die ständigen Tagesordnungspunkte „Zusammenarbeit und Hilfe, mit besonderer Ausrichtung auf die Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe nach Artikel X“, „Verfolgung der wissenschaftlich-technischen Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen“ und „Stärkung der einzelstaatlichen Durchführung“ von 2012 bis 2015 jedes Jahr sowohl auf der Sachverständigentagung als auch auf der Tagung der Vertragsstaaten behandelt werden;

3. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Fragen, a) wie eine umfassendere Beteiligung an den vertrauensbildenden Maßnahmen ermöglicht werden kann und b) wie die Durchführung des Artikels VII gestärkt werden kann, einschließlich der Erörterung detaillierter Verfahren und Mechanismen für die Bereitstellung von Hilfe und Zusammenarbeit durch die Vertragsstaaten, während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 in den Jahren 2012 und 2013 beziehungsweise 2014 und 2015 erörtert werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass auf der vom 9. bis 13. Dezember 2013 in Genf abgehaltenen Tagung der Vertragsstaaten und der vom 4. bis 8. August 2014 in Genf abgehaltenen Sachverständigentagung die drei ständigen Tagesordnungspunkte und der zweijährlich zu behandelnde Tagesordnungspunkt

erfolgreich erörtert wurden, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich auch künftig an der Arbeit des intersessionellen Prozesses zu beteiligen und dazu beizutragen und insbesondere die Zeit, die für die Behandlung des neuen zweijährlichen, 2014 und 2015 zu erörternden Tagesordnungspunkts betreffend Artikel VII vorgesehen ist, in den verbleibenden Sachverständigentagungen und Tagungen der Vertragsstaaten während des laufenden intersessionellen Prozesses optimal zu nutzen;

5. *dankt* den Vertragsstaaten für die bislang von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen, verweist auf die 2012 und 2013 geführten Erörterungen über den zweijährlich zu behandelnden Tagesordnungspunkt über vertrauensbildende Maßnahmen sowie auf die einschlägigen Ziffern in den Berichten über die Tagungen der Vertragsstaaten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an dem in den einschlägigen Beschlüssen der Überprüfungskonferenzen geforderten Austausch von Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen zu beteiligen;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Siebente Überprüfungskonferenz beschlossen hat, eine Datenbank zur Erleichterung von Anfragen und Angeboten betreffend den Austausch von Hilfe und Zusammenarbeit einzurichten, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung auf freiwilliger Basis Anfragen und Angebote betreffend Zusammenarbeit und Hilfe, unter anderem in Form von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung biologischer Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke, vorzulegen;

7. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, mindestens zweimal jährlich geeignete Informationen über ihre Durchführung des Artikels X des Übereinkommens vorzulegen und zusammenzuarbeiten, um den Vertragsstaaten auf Ersuchen Hilfe oder Ausbildung zur Unterstützung der Gesetzgebungs- und sonstigen Durchführungsmaßnahmen anzubieten, die für die Einhaltung des Übereinkommens erforderlich sind;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz über die Einrichtung eines Förderprogramms, mit dem Ziel, die Teilnahme der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten an den Tagungen des intersessionellen Programms zu unterstützen und zu erhöhen, und fordert die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, freiwillige Beiträge für das Programm anzubieten;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung und von ihrem Beitrag zur Unterstützung des intersessionellen Prozesses;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die benötigte Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen erforderlichen Dienste bereitzustellen sowie die Unterstützung zu gewähren und die Dienste bereitzustellen, die für die verbleibenden Sachverständigentagungen und Tagungen der Vertragsstaaten während des laufenden intersessionellen Prozesses erforderlich sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigten Tagung aufzunehmen.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/84.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	417
69/85.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	419
69/86.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge.....	426
69/87.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	428
69/88.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	429
69/89.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	435
69/90.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	437
69/91.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	440
69/92.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan.....	442
69/93.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen.....	446
69/94.	Der besetzte syrische Golan	452
69/95.	Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen.....	453
69/96.	Informationsfragen	455
	A. Information im Dienste der Menschheit	455
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	455
69/97.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	471
69/98.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken.....	472
69/99.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	475
69/100.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung.....	478
69/101.	Westsahara-Frage	479
69/102.	Neukaledonien-Frage	481
69/103.	Französisch-Polynesien-Frage.....	485
69/104.	Tokelau-Frage.....	487
69/105.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln	490
	A. Allgemeines	490
	B. Einzelne Hoheitsgebiete.....	494

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/106.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	505
69/107.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	507

RESOLUTION 69/84

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/451, Ziff. 8)¹.

69/84. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, und auf ihre späteren Resolutionen zu dem Thema, in denen sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

in der Erkenntnis, dass der infolge des Erdbebens und des Tsunamis im März 2011 in Japan eingetretene Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi erneuerte Besorgnis im Hinblick auf die radiologischen Folgen nuklearer Unfälle aufwirft,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist, und das verstärkte Engagement der Mitgliedstaaten des Ausschusses begrüßend,

betonend, dass eine ausreichende, gesicherte und berechenbare Finanzierung sowie eine effiziente Steuerung der Arbeit des Sekretariats des Wissenschaftlichen Ausschusses unbedingt erforderlich sind, um die Jahrestagungen zu organisieren und die Erarbeitung von Dokumenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Überprüfungen der Quellen ionisierender Strahlung und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu koordinieren,

in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung der fachlichen Tätigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Notwendigkeit, in Fällen wie dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi unvorhergesehene zusätzliche Arbeit zu leisten,

sowie in Anerkennung der Bedeutung freiwilliger Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses eingerichtet hat,

die Auffassung vertretend, dass die hohe Qualität der Arbeit und die wissenschaftliche Stringenz des Wissenschaftlichen Ausschusses auch in Zukunft beibehalten werden müssen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zu verbreiten und wissenschaftliche Erkenntnisse über die atomare Strahlung weiten Kreisen bekanntzumachen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf Grundsatz 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, China, Costa Rica, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Japan, Kanada, Kasachstan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Montenegro, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine und Vereinigte Staaten von Amerika.

² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Niveaus, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilkraft wahrnimmt;
2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;
3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem Bericht über seine einundsechzigste Tagung³ einschließlich der Bestätigung der Leitgrundsätze für seine Arbeit und der Annahme der Aufgabenstellung seines Präsidiums;
4. *dankt* für die 2014 erfolgte Veröffentlichung des Gesamtberichts über die Niveaus und Auswirkungen der Strahlenbelastung infolge des nuklearen Unfalls nach dem schweren Erdbeben und Tsunami im Osten Japans im Jahr 2011 und legt dem Sekretariat des Wissenschaftlichen Ausschusses nahe, die Erkenntnisse auch künftig der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, seine Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Niveaus, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
6. *billigt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Hinblick auf die Durchführung seines Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung, insbesondere seine nächste Globale Erhebung zur medizinischen Strahlenanwendung und Strahlenbelastung, die in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen durchgeführt werden soll, und seine Bewertungen der bei der Erzeugung elektrischer Energie entstehenden Belastung durch ionisierende Strahlung, und ersucht den Ausschuss, der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung die Pläne für sein gegenwärtiges und künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;
7. *begrüßt* die Fortschritte bei der Straffung der Verfahren zur elektronischen Veröffentlichung der Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses auf seiner offiziellen Website sowie als Verkaufsveröffentlichung und fordert das Sekretariat auf, die zeitnahe Veröffentlichung dieser Berichte zu überwachen und auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Berichte im Kalenderjahr ihrer Freigabe veröffentlicht werden;
8. *hebt erneut hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinem Bericht die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;
9. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;
10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Niveaus und den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung zur Verfügung zu stellen, und bittet den Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;
11. *verweist* auf die Strategie des Wissenschaftlichen Ausschusses zur Verbesserung der Datenerhebung, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen nahe, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlenquellen verbundenen Dosen, Wirkungen und Risiken zur Verfügung zu stellen, was für den Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre, und legt der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation

³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 46 (A/69/46).*

und den anderen zuständigen Organisationen nahe, mit dem Sekretariat weiter dabei zusammenzuarbeiten, die Regelungen für einen regelmäßigen Austausch von Daten über die Strahlenbelastung von Arbeitnehmern, der Allgemeinheit und insbesondere von Patienten zu treffen und zu koordinieren;

12. *begrüßt*, dass das Sekretariat eine Online-Plattform zur Erhebung von Daten über medizinische Strahlenbelastung entwickelt hat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, an der vom Wissenschaftlichen Ausschuss durchgeführten Globalen Erhebung zur medizinischen Strahlenanwendung und Strahlenbelastung teilzunehmen und eine nationale Kontaktperson zur Erleichterung der Koordinierung der Datenerhebung und -vorlage in dem jeweiligen Land zu benennen;

13. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel weiter aktiv zu unterstützen;

14. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der Informationsstrategie des Wissenschaftlichen Ausschusses für die kommenden Jahre, insbesondere von der Verbesserung der Website des Ausschusses und der Veröffentlichung von Informationsbroschüren und -plakaten in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen, und regt an, die Veröffentlichung der Website in allen diesen Sprachen zu erwägen;

15. *legt* dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 68/73 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2013 eine angemessene Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses aufrechtzuerhalten;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses außerdem durch Sachleistungen zu unterstützen;

17. *verweist* auf Ziffer 19 der Resolution 66/70 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2011, stellt fest, dass Mitgliedstaaten Interesse an einer Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss bekundet haben, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zur Prüfung gemäß der genannten Ziffer eine Liste der Mitgliedstaaten vorzulegen, die zwischen der sechsundsechzigsten und der zweiundsiebzigsten Tagung ihr besonderes Interesse an einer Mitgliedschaft im Ausschuss bekundet haben.

RESOLUTION 69/85

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/452, Ziff. 10)⁴.

69/85. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007, 65/97 vom 10. Dezember 2010, 65/271 vom 7. April 2011, 66/71 vom 9. Dezember 2011, 67/113 vom 18. Dezember 2012, 68/50 vom 5. Dezember 2013 und 68/74 und 68/75 vom 11. Dezember 2013,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die großen Fortschritte bei der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, die dem Menschen die Erforschung des Universums ermöglichen haben, sowie auf die außerordentlichen Erfolge der vergangenen 50 Jahre in der Weltraumerkundung, namentlich die Vertiefung des Verständnisses des Planetensystems, der Sonne und der Erde selbst, bei der Anwendung der Weltraumwissenschaft und -technik zum Nutzen der gesamten Menschheit und bei der Weiterentwicklung der internationalen Rechtsordnung für Weltraumtätigkeiten und in dieser Hinsicht in

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Algerien (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

Anerkennung der Rolle des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und seiner Nebenorgane als einzigartige globale Plattform für die internationale Zusammenarbeit in Weltraumtätigkeiten und mit Unterstützung des Sekretariats-Büros für Weltraumfragen,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, und auch von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁵,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtationen, zur Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

tief besorgt über die Empfindlichkeit der Umwelt des Weltraums und die Herausforderungen für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Weltraummülls, einer Frage, die für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten und der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

in der Überzeugung, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wie Satellitenkommunikation, Erdbeobachtungssysteme und Satellitennavigationstechnologien unverzichtbare Hilfsmittel für zukunftsfähige, langfristige Lösungen für die nachhaltige Entwicklung sind und einen wirksameren Beitrag zu den Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung aller Länder und Regionen der Welt leisten können, und in dieser Hinsicht betonend, dass der Nutzen der Weltraumtechnologie in den Dienst der Umsetzung und Überwachung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶ gestellt und als Beitrag zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda genutzt werden muss,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen⁷ und in dem Wunsche, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste und Geoinformationen zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die Stärkung der Institutionen im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

zutiefst davon überzeugt, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Teleunterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz, Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimabeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

⁶ Resolution 55/2.

⁷ „Katastrophe“ bezieht sich auf natur- oder technologiebedingte Katastrophen.

der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

zutiefst besorgt über die verheerenden Schadenswirkungen von Infektionskrankheiten, insbesondere der Ebola-Viruskrankheit, auf Menschenleben, Gesellschaft und Entwicklung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere wissenschaftliche und akademische Institutionen, Studien zur Rolle der Tele-Epidemiologie bei den Überwachungs-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen durchzuführen,

in dieser Hinsicht darauf *hinweisend*, dass auf der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt wurde, welch wichtige Rolle die Weltraumforschung und -technik bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung spielt⁸,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenundfünfzigste Tagung⁹,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenundfünfzigste Tagung⁹;

2. *stimmt darin überein*, dass der Weltraumausschuss auf seiner achtundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung empfohlenen Sachpunkte¹⁰ behandeln soll;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Weltraumausschusses auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat¹¹, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/75;

4. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll¹²;

5. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums¹³ geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

6. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Büro für Weltraumfragen einen Lehrplan für Weltraumrecht fertiggestellt hat, der zu weiteren Studien in den Staaten anregen könnte;

⁸ Resolution 66/288, Anlage, Ziff. 274.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20)*.

¹⁰ Ebd., Ziff. 393.

¹¹ Ebd., Kap. II.C, und A/AC.105/1067.

¹² *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20)*, Ziff. 283-285.

¹³ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

7. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Weltraumausschusses auf seiner einundfünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat¹⁴, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/75;

8. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll¹⁵;

9. *stellt fest*, wie wichtig der Informationsaustausch bei der Entdeckung, Beobachtung und physischen Beschreibung potenziell gefährlicher erdnaheer Objekte ist, um sicherzustellen, dass sich alle Länder, insbesondere Entwicklungsländer mit eingeschränkten Kapazitäten zur Vorhersage von Einschlägen erdnaheer Objekte und zur Folgenbegrenzung, potenzieller Bedrohungen bewusst sind, unterstreicht die Notwendigkeit, Kapazitäten für wirksame Notfall- und Katastrophenmanagementmaßnahmen im Fall des Einschlags eines erdnaheer Objekts aufzubauen, und verweist in dieser Hinsicht auf die vom Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner fünfzigsten Tagung und vom Weltraumausschuss auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung gebilligten Empfehlungen für eine internationale Reaktion auf die Bedrohung durch den Einschlag erdnaheer Objekte¹⁶;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dem Unterausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung Fortschritte bei der Einrichtung eines internationalen Netzwerks zur Warnung vor Asteroiden und einer Beratungsgruppe für die Planung von Raumfahrtmissionen zur Umsetzung der Empfehlungen für eine internationale Reaktion auf die Bedrohung durch den Einschlag erdnaheer Objekte gemeldet werden sollen;

11. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹⁷ im Einklang stehen, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte, und bittet die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums umzusetzen;

12. *hält es für unerlässlich*, dass die Staaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll ebenso mehr Beachtung schenken wie anderen Aspekten des Weltraummülls, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und stimmt darin überein, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

13. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

14. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Weltraumausschuss bei seiner Behandlung dieser An-

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20)*, Kap. II.B, und A/AC.105/1065.

¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20)*, Ziff. 209-211.

¹⁶ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 144, und A/AC.105/1038, Ziff. 198, und Anhang III.

¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Anhang.

gelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit gefördert werden könnte und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

15. *begrüßt* es, dass der Weltraumausschuss auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung übereingekommen ist, unter dem Punkt „Mittel und Wege, den Weltraum friedlichen Zwecken vorzubehalten“ den umfassenderen Blickwinkel der Sicherheit des Weltraums und damit verbundener Fragen zu betrachten, was wesentlich dazu beitragen würde, die sichere und verantwortungsvolle Durchführung von Weltraumtätigkeiten zu gewährleisten, und wirksame Instrumente aufzuzeigen, die dem Weltraumausschuss pragmatisch und unbeschadet des Mandats anderer zwischenstaatlicher Foren potenziell neue Anleitung geben könnten, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Weltraumausschuss in dieser Hinsicht und in Übereinstimmung mit Resolution 68/50 übereingekommen ist, die in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten¹⁸ enthaltenen Empfehlungen 2015 auf seiner achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln, mit dem Ziel, diejenigen Empfehlungen zu ermitteln, die, soweit praktisch möglich, angepasst werden und entscheidend dafür sein könnten, die Sicherheit von Weltraumeinsätzen und die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten im Allgemeinen zu gewährleisten¹⁹;

16. *anerkennt* die zentrale Rolle des Büros für Weltraumfragen für die Förderung des Kapazitätsaufbaus bei der Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen zum Nutzen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums beizutragen, um das Büro verstärkt in die Lage zu versetzen, technische und juristische Beratungsdienste in seinen vorrangigen Themenbereichen zu erbringen;

17. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2015, das der Sachverständige für Raumfahrtanwendungen dem Weltraumausschuss vorgeschlagen und das der Weltraumausschuss gebilligt hat²⁰;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den erheblichen Fortschritten und von der beratenden Unterstützung, die im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) und mit dem wertvollen Beitrag ihres Netzwerks regionaler Unterstützungsbüros für über 30 Mitgliedstaaten bereitgestellt wurde, und ermutigt die Mitgliedstaaten zur freiwilligen Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen für das Programm, damit es der wachsenden Nachfrage nach Unterstützung erfolgreich und rasch nachkommen kann;

19. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den vom Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme mit Unterstützung des Büros für Weltraumfragen, in seiner Eigenschaft als Exekutivsekretariat des Internationalen Ausschusses, erzielten kontinuierlichen Fortschritten im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss seine neunte Tagung vom 10. bis 14. November 2014 in Prag abhielt;

20. *stellt anerkennend fest*, dass die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik, die den Vereinten Nationen angegliedert sind, nämlich die afrikanischen Regionalzentren für Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in Französisch und Englisch mit Sitz in Marokko beziehungsweise Nigeria, das in Indien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik, das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik mit Campus in Brasilien und Mexiko und das in Jordanien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Westasien, ihre Ausbildungspro-

¹⁸ A/68/189.

¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20)*, Ziff. 372 und 373.

²⁰ Ebd., Ziff. 81, und A/AC.105/1062.

gramme im Jahr 2014 fortgesetzt haben, legt den Regionalzentren nahe, weiter eine stärkere Beteiligung von Frauen an ihren Ausbildungsprogrammen zu fördern, und stimmt darin überein, dass die Regionalzentren dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums auch weiterhin über ihre Aktivitäten Bericht erstatten sollen;

21. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Einrichtung eines neuen regionalen Ausbildungszentrums für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik an der Universität Beihang in Beijing;

22. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtätigkeiten unverzichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶ beizutragen, ersucht die zuständigen Regionalorganisationen und ihre Sachverständigengruppen zu diesem Zweck, die notwendige Unterstützung anzubieten, damit die Länder die Empfehlungen der Regionalkonferenzen umsetzen können, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig die gleiche Teilhabe der Frauen auf allen Gebieten der Wissenschaft und Technologie ist;

23. *erkennt in dieser Hinsicht an*, dass Konferenzen und sonstige Mechanismen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten spielen, darunter die Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung, das Asiatisch-Pazifische Regionalforum der Weltraumorganisationen, die Panamerikanische Weltraumkonferenz, ein Prozess, der nicht unterbrochen werden sollte, und die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit;

24. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Stärkung einer nachhaltigen Geodaten-Infrastruktur auf regionaler und nationaler Ebene und des Aufbaus von Resilienz zur Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in Entwicklungsländern;

25. *erklärt erneut*, dass der Nutzen der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungen auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und auf damit zusammenhängenden Gebieten hervorgehoben werden muss, und erkennt an, dass die grundlegende Bedeutung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen für globale, regionale, nationale und lokale Prozesse der nachhaltigen Entwicklung bei der Formulierung und Umsetzung von politischen Maßnahmen und von Aktionsprogrammen gefördert werden soll, einschließlich durch Anstrengungen zur Erreichung der Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen, namentlich zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung und als Beitrag zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda;

26. *legt* den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck *nahe*, die Einbeziehung der Bedeutung weltraumwissenschaftlicher und -technischer Anwendungen und der Nutzung weltraumgestützter Geodaten in diese Konferenzen, Gipfeltreffen und Prozesse zu fördern;

27. *ermutigt* das Büro für Weltraumfragen, an diesen Konferenzen, Gipfeltreffen und Prozessen, darunter die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos und das Gipfeltreffen über die Post-2015-Entwicklungsagenda, die beide 2015 stattfinden sollen, auf geeignete Weise und im Rahmen der vorhandenen Mittel aktiv mitzuwirken;

28. *fordert* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten (UN-Weltraum) *nachdrücklich auf*, unter der Führung des Büros für Weltraumfragen weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung und zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda beitragen könnten, und legt den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen nahe, sich gegebenenfalls an den Koordinierungsmaßnahmen von UN-Weltraum zu beteiligen;

29. *stellt fest*, dass die asiatisch-pazifischen Staaten, die osteuropäischen Staaten, die lateinamerikanischen und karibischen Staaten und die westeuropäischen und sonstigen Staaten im Einklang mit der von

dem Ausschuss auf seiner sechshundvierzigsten Tagung erzielten Einigung auf die Maßnahmen betreffend die künftige Zusammensetzung der Präsidien des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane²¹ auf der Grundlage der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane²² ihre jeweiligen Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik, des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Weltraumausschusses, des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht und des Vorsitzenden des Weltraumausschusses für den Zeitraum 2016-2017 benannt haben²³;

30. *fordert* die afrikanischen Staaten *nachdrücklich auf*, ihren Kandidaten für das Amt des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Weltraumausschusses für den Zeitraum 2016-2017 vor der nächsten Tagung des Weltraumausschusses zu benennen;

31. *kommt* dahingehend *überein*, dass der Weltraumausschuss und seine Nebenorgane nach der Nominierung des Kandidaten der afrikanischen Staaten auf ihrer jeweiligen Tagung 2016 ihre für den Zeitraum 2016-2017 benannten Amtsträger wählen sollen;

32. *beschließt*, dass Luxemburg Mitglied des Weltraumausschusses wird²⁴;

33. *billigt* den Beschluss des Weltraumausschusses, dem Afrikanischen Verband für die Fernerkundung der Umwelt ständigen Beobachterstatus zu gewähren²⁵;

34. *ermutigt* die regionalen Gruppen, die aktive Beteiligung an der Arbeit des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane durch die Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses zu fördern, die auch Mitglieder der jeweiligen regionalen Gruppen sind.

RESOLUTION 69/86

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/453, Ziff. 17)²⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nige-

²¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20), Anhang II, Ziff. 5-9.*

²² *Ebd., Fifty-second Session, Supplement No. 20 (A/52/20), Anhang I, und ebd., Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20), Anhang II, Anlage III.*

²³ *Ebd., Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20), Ziff. 381 und 382, und die offiziellen Mitteilungen des Büros für Weltraumfragen vom 15. September und vom 7. Oktober 2014 an die Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses.*

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20), Ziff. 385.*

²⁵ *Ebd., Ziff. 387.*

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

ria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Madagaskar, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Paraguay, Südsudan, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

69/86. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 68/76 vom 11. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk in den mehr als 60 Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten und die laufende Arbeit auf den Gebieten Lagerinfrastruktur, Mikrofinanzierung, Schutz und Nothilfe zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013²⁷,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die ernste humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe und dringende Wiederaufbaumühungen sind,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung²⁸ durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/69/13).*

²⁸ A/48/486-S/26560, Anlage.

die Palästinaflüchtlinge zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. stellt außerdem mit Bedauern fest, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2015, über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten, einschließlich Nothilfe, für das Wohlergehen, den Schutz und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. ruft alle Geber *auf*, sich weiter verstärkt zu bemühen, den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks, auch im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der Konflikte und der Instabilität in der Region und der ernststen sozioökonomischen und humanitären Lage, insbesondere im besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den Bedarf zu decken, der im Rahmen der jüngsten Appelle und Pläne betreffend Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau für den Gazastreifen und der regionalen Krisenpläne zur Bewältigung der Situation der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und der Palästinaflüchtlinge, die in Länder in der Region geflohen sind, genannt ist;

5. *lobt* das Hilfswerk für die lebenswichtige Hilfe, die es den Palästinaflüchtlingen gewährt, für seine Rolle als stabilisierender Faktor in der Region und für die unermüdlichen Anstrengungen seiner Mitarbeiter bei der Durchführung seines Mandats;

6. *beschließt*, Brasilien und die Vereinigten Arabischen Emirate im Einklang mit dem in dem Beschluss 60/522 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 festgelegten Kriterium einzuladen, Mitglieder des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu werden.

RESOLUTION 69/87

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/453. Ziff. 17)²⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

sien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Madagaskar, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

69/87. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 68/77 vom 11. Dezember 2013 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013³¹,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993³², die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

sowie Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen und fordert die Einhaltung des von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993²⁸ vereinbarten Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge zu dem Hilfswerk und den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalkommissar vor ihrer siebzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

³⁰ A/69/345.

³¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/69/13).*

³² A/48/486-S/26560, Anlage.

RESOLUTION 69/88

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/453, Ziff. 17)³³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Madagaskar, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

69/88. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 68/78 vom 11. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013³⁴,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks vom 17. Juni 2014 an den Generalkommissar³⁵,

tief besorgt über die äußerst kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen, der Konflikte und der zunehmenden Instabilität in der Region sowie deren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands-, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme in allen Einsatzgebieten,

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

³⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/69/13).*

³⁵ Ebd., S. 6-8.

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁶,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³⁷,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁸ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, nämlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, infolge der wiederholten Militäroperationen, der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen, des Baus von Siedlungen und der Mauer sowie der gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, wodurch sich die Arbeitslosen- und Armutsquote unter den Flüchtlingen erhöht hat, mit potenziell dauerhaften und langfristig negativen Folgen, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin, insbesondere dem jüngsten, von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommen,

unter Missbilligung des Konflikts im Gazastreifen und seiner Umgebung im Juli und August 2014 und der dabei zu beklagenden zivilen Opfer, einschließlich der Tötung und Verletzung Tausender palästinensischer Zivilpersonen, darunter Kinder, Frauen und ältere Menschen, sowie der ausgedehnten Zerstörungen oder Schäden an Tausenden Wohnhäusern und ziviler Infrastruktur, darunter Schulen, Krankenhäuser, Wasser- und Sanitärversorgungs- und Stromnetze, wirtschaftliche, industrielle und landwirtschaftliche Sachwerte, öffentliche Institutionen, religiöse Stätten und Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und der Binnenvertreibung Hunderttausender Zivilpersonen sowie jedes diesbezüglichen Verstoßes gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen,

sowie unter Missbilligung der Angriffe auf Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich Schulen des Hilfswerks, in denen vertriebene Zivilpersonen beherbergt wurden, und aller anderen Verstöße gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen während des Konflikts im Gazastreifen im Juli und August 2014,

ernsthaft besorgt über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 sowie im November 2012 auf die humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen,

in Würdigung der außerordentlichen Anstrengungen, die das Hilfswerk unternommen hat, um während der Militäroperationen im Juli und August 2014 Unterkünfte für über 290.000 palästinensische Zivilpersonen, die meisten davon Palästinaflüchtlinge, sowie Nothilfe, medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Schutz und sonstige humanitäre Hilfe bereitzustellen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009 und die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns über die anhaltenden Einschränkungen, die die Anstrengungen des Hilfswerks zur Instandsetzung und zum Wiederaufbau Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlings-

³⁶ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

³⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

unterkünfte behindern, mit der Aufforderung an Israel, zu gewährleisten, dass wesentliche Baumaterialien ungehindert in den Gazastreifen eingeführt werden können, und die belastenden Importkosten für Versorgungsgüter des Hilfswerks zu verringern, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin, einschließlich des jüngsten, von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommens in dieser Hinsicht,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den gravierenden Mangel an Klassenräumen im Gazastreifen, der durch die Zerstörung von Schulen im Verlauf der israelischen Militäroperationen im Juli und August 2014 sowie durch die anhaltende Verwendung von Schulen des Hilfswerks als Unterkünfte für Vertriebene noch verschärft wurde, und die sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Rechts von Flüchtlingskindern auf Bildung,

betonend, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem die rechtzeitige Förderung von Bauprojekten sichergestellt und die rasche Einfuhr der erforderlichen Baumaterialien für die von dem Hilfswerk verwalteten Projekte fortgesetzt wird, und dass weitere dringende, von den Vereinten Nationen geleitete Maßnahmen des zivilen Wiederaufbaus beschleunigt durchgeführt werden müssen,

unter Begrüßung der Beiträge zu den Nothilfeappellen des Hilfswerks für den Gazastreifen im Anschluss an die Militäroperationen im Juli und August 2014 und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft zur fortgesetzten Unterstützung, im Einklang mit dem strategischen Maßnahmenplan des Hilfswerks,

sowie unter Begrüßung der Einberufung der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas am 12. Oktober 2014 und nachdrücklich zur raschen und vollständigen Auszahlung der zugesagten Mittel auffordernd, mit dem Ziel, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

betonend, dass die Lage im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer wesentlichen Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen, einschließlich durch die anhaltende und regelmäßige Öffnung von Übergangsstellen, führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

bekräftigend, dass es notwendig ist, die palästinensische Regierung des nationalen Konsenses bei der Übernahme der vollen Regierungsverantwortung sowohl im Westjordanland als auch im Gazastreifen in allen Bereichen sowie durch ihre Präsenz an den Übergangsstellen Gazas zu unterstützen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die beim Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared erzielt wurden, in Würdigung der anhaltenden Anstrengungen, die von der Regierung Libanons, den Gebern, dem Hilfswerk und den sonstigen beteiligten Parteien zur Unterstützung der betroffenen und vertriebenen Flüchtlinge unternommen wurden, und unterstreichend, dass zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, um den Wiederaufbau des Lagers abzuschließen und die Vertreibung seiner 27.000 Bewohner unverzüglich zu beenden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und über die Auswirkungen der Krise auf die Fähigkeit des Hilfswerks, seine Dienste zu erbringen, und zutiefst bedauernd, dass während der Krise seit 2012 Flüchtlinge ums Leben kamen und 14 Mitarbeiter des Hilfswerks getötet wurden,

unter Betonung der Notwendigkeit, den Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, verstärkte Hilfe zu gewähren, und betonend, dass offene Grenzen für Palästinaflüchtlinge, die vor der Krise in der Arabischen Republik Syrien fliehen, gewährleistet sein müssen, im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Nichtzurückweisung nach dem Völkerrecht, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. Oktober 2013³⁹,

³⁹ S/PRST/2013/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013 – 31. Juli 2014*.

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Schutzes aller Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte,

beklagend, dass während des im Bericht des Generalkommissars erfassten Zeitraums die Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks gefährdet wurde und Schäden und Zerstörungen an den Einrichtungen und dem Eigentum des Hilfswerks angerichtet wurden, und betonend, dass die Neutralität der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen der Vereinten Nationen jederzeit gewahrt und ihre Unverletzlichkeit stets gesichert werden muss,

sowie beklagend, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs nicht gewahrt wurde und dass die Mitarbeiter, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden,

beklagend, dass in dem besetzten palästinensischen Gebiet seit September 2000 mehrere Mitarbeiter des Hilfswerks von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden, darunter die 11 Mitarbeiter des Hilfswerks, die während der Militäroperationen im Gazastreifen im Juli und August 2014 getötet wurden,

sowie beklagend, dass während der Militäroperationen im Juli und August 2014 Flüchtlingskinder und Frauen, die in den Schulen des Hilfswerks Zuflucht suchten, von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verwundet wurden,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, namentlich seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁴⁰,

1. *bekräftigt*, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* dem Generalkommissar des Hilfswerks sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen, der Instabilität und der Krisen im vergangenen Jahr;

3. *spricht* dem Hilfswerk *ihre besondere Anerkennung* für die unverzichtbare Rolle aus, die es in den mehr als 60 Jahren seines Bestehens bei der Bereitstellung grundlegender Dienste für das Wohlergehen, die menschliche Entwicklung und den Schutz der Palästinaflüchtlinge und der Linderung ihrer Not übernommen hat;

4. *lobt außerdem* die außerordentlichen Anstrengungen, die das Hilfswerk in Zusammenarbeit mit anderen am Ort tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen unternommen hat, um den Flüchtlingen und betroffenen Zivilpersonen während der Militäroperationen im Gazastreifen im Juli und August 2014 humanitäre Nothilfe, einschließlich Unterkünften, Nahrungsmittelhilfe und medizinischer Hilfe, bereitzustellen;

5. *dankt* den Gastregierungen für die wichtige Unterstützung und Zusammenarbeit, die sie dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

6. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁴¹ und von den Bemühun-

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.*

⁴¹ A/69/391.

gen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

8. *lobt* das Hilfswerk für seine sechsjährige mittelfristige Strategie, die im Januar 2010 begann, und den Generalkommissar für seine anhaltenden Anstrengungen zur Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, die sich im Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2014-2015⁴² niederschlagen, und begrüßt die bei der Erstellung der mittelfristigen Strategie für den Zeitraum 2016-2021 erzielten Fortschritte;

9. *lobt* das Hilfswerk *außerdem* dafür, dass es seine Reformmaßnahmen trotz schwieriger Einsatzbedingungen fortgeführt hat, und fordert es nachdrücklich auf, weiter möglichst effiziente Verfahren anzuwenden, um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und die Ressourcen bestmöglich einzusetzen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Managementkapazität des Hilfswerks⁴³ und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, darunter die weitere Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

11. *unterstützt* die Bemühungen des Generalkommissars, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahmen im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

12. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, den betroffenen Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, im Einklang mit seinem Mandat verstärkte Hilfe zu gewähren, wie in den regionalen Krisenplänen zur Situation in Syrien im Einzelnen dargelegt, und fordert die Geber auf, in dieser Hinsicht dringend dafür zu sorgen, dass das Hilfswerk anhaltende Unterstützung erhält;

13. *begrüßt* die Fortschritte, die das Hilfswerk beim Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Barred im nördlichen Libanon bisher erzielt hat, und fordert, den Wiederaufbau zügig abzuschließen, den infolge der Zerstörung des Lagers im Jahr 2007 Vertriebenen fortlaufende Hilfe zu gewähren und ihr anhaltendes Leid zu lindern, indem die notwendige Unterstützung und finanzielle Hilfe bis zum Abschluss des Wiederaufbaus des Lagers bereitgestellt wird;

14. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern, Frauen und Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, insbesondere auch durch die Bereitstellung der notwendigen psychosozialen und humanitären Unterstützung, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁶;

15. *lobt* in dieser Hinsicht die Initiativen des Hilfswerks, in deren Rahmen während des Sommers, auch im Gazastreifen, Freizeit-, Kultur- und Bildungsaktivitäten für Kinder angeboten werden, und fordert in Anerkennung ihres positiven Beitrags die uneingeschränkte Unterstützung solcher Initiativen;

16. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁸ in vollem Umfang einzuhalten;

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 13A (A/68/13/Add.1).*

⁴³ A/65/705.

⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁶ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

17. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, jederzeit an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁶ zu halten;

18. *fordert* eine umfassende und transparente Untersuchung aller die Einrichtungen des Hilfswerks betreffenden Vorfälle während des Konflikts im Gazastreifen im Juli und August 2014, mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht für alle Verstöße gegen das Völkerrecht zu gewährleisten;

19. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

20. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

21. *fordert* Israel *erneut auf*, die Einschränkungen, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Versorgungsgüter für den Wiederaufbau und die Instandsetzung Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte und für die Durchführung ausgesetzter und dringend benötigter ziviler Infrastrukturprojekte in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern oder verzögern, vollständig aufzuheben;

22. *ersucht* den Generalkommissar, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem positiven Beitrag der Mikrofinanzierungs- und Beschäftigungsprogramme des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

24. *wiederholt ihre Appelle* an alle Staaten, die Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks weiterhin und verstärkt Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

25. *fordert* das Hilfswerk und die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, ernsthafte Folgeanstrengungen zu unternehmen, um die Ziele zu erreichen, die in den Schlussfolgerungen festgelegt wurden, die von der am 26. September 2013 am Rande der Generaldebatte der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung abgehaltenen Sondertagung einer Gruppe von Unterstützern des Hilfswerks gebilligt wurden;

26. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die wertvolle und notwendige Arbeit des Hilfswerks auf dem Gebiet der Hilfe für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten zu unterstützen, indem sie ihre Beiträge für das Hilfswerk leisten oder erhöhen, um so die gravierenden finanziellen Schwierigkeiten und die Unterfinanzierung in Bezug auf den ordentlichen Haushalt des Hilfswerks anzugehen, in Anbetracht dessen, dass der Finanzbedarf aufgrund der Konflikte und der Instabilität in der letzten Zeit und der sich verschlechternden humanitären Lage vor Ort noch gestiegen ist;

27. *fordert* in dieser Hinsicht die volle und rasche Finanzierung der Notstands-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme des Hilfswerks, wie in seinen Nothilfeappellen und Maßnahmenplänen vorgesehen, durch die Geber.

RESOLUTION 69/89

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/453, Ziff. 17)⁴⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Madagaskar, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

69/89. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 68/79 vom 11. Dezember 2013 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴⁸ sowie von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. August 2014⁴⁹,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁸ A/69/351.

⁴⁹ A/69/349, Anlage.

⁵⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Fortschrittsbericht der Vergleichskommission⁵¹ abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Vergleichskommission, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁵² übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert Israel abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Friedensverhandlungen wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/90

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 88 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 79 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/454, Ziff. 20)⁵³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Cabo Verde, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Gambia, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan,

⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes*, Anhang 11, Dokument A/5700.

⁵² A/48/486-S/26560, Anlage.

⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

69/90. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁴, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁵ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁶,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 68/80 vom 11. Dezember 2013, und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolutionen S-12/1 vom 16. Oktober 2009⁵⁷ und S-21/1 vom 23. Juli 2014⁵⁸,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁹ und in dieser Hinsicht auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004 verweisend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems⁶⁰,

in der Überzeugung, dass die Besetzung selbst eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁵⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53A* (A/64/53/Add.1), Kap. I.

⁵⁸ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53* (A/69/53), Kap. VI.

⁵⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr. 1.

⁶⁰ A/HRC/22/63.

in ernster Sorge über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der fortgesetzten rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, namentlich die übermäßige Gewaltanwendung gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung gefordert hat, die umfangreiche Zerstörung von Eigentum und lebenswichtiger Infrastruktur, namentlich während der israelischen Militäroperationen im Gazastreifen im Juli und August 2014, sowie die laufenden Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer, die Binnenvvertreibung von Zivilpersonen, die Verhängung von Kollektivstrafen, insbesondere gegen die Zivilbevölkerung im Gazastreifen, wo fortgesetzte schwere Einschränkungen der Bewegungsfreiheit einer Blockade gleichkommen, und die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Palästinensern,

sowie in ernster Sorge über alle Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Provokationen seitens israelischer Siedler gegenüber palästinensischen Zivilpersonen und ihrem Eigentum, darunter Häuser, Moscheen, Kirchen und Agrarland,

insbesondere in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁶¹ sowie in dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁶², und erneut darauf hinweisend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

beklagend, dass während der Militäroperationen im Gazastreifen im Juli und August 2014 Tausende Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, getötet und verletzt wurden,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶³, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁴,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶⁵ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

betonend, wie dringlich es ist, dass die israelische Besetzung, die 1967 begann, vollständig beendet wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden und dass die Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung und einen unabhängigen Staat, ermöglicht wird,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der, unter anderem, Palästina in den Vereinten Nationen der Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft gewährt wurde, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs⁶⁷,

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts am 1. April 2014,

⁶¹ Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁶² A/HRC/12/48.

⁶³ A/69/355.

⁶⁴ A/69/128, A/69/316, A/69/327, A/69/347 und A/69/348.

⁶⁵ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁶⁶ A/66/371-S/2011/592.

⁶⁷ A/67/738.

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet, und beklagt die nach wie vor mangelnde Zusammenarbeit in dieser Hinsicht;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁶³ hervorgeht;

4. *bekundet ernste Besorgnis* über die infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere im Gazastreifen, verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer und fordert ihre sofortige Beendigung sowie die Aufhebung der Blockade des Gazastreifens und eine vollständige Einstellung der übermäßigen und unterschiedslosen Gewaltanwendung und militärischen Operationen gegen die Zivilbevölkerung, der Gewaltakte von Siedlern, der Zerstörung und Einziehung von Grundstücken, der Vertreibung von Zivilpersonen, der Verhängung von Kollektivstrafen sowie der Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Zivilpersonen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁴, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete zu gewährleisten und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung und den Status der Tausenden von Gefangenen und Inhaftierten, darunter Kindern und Frauen, in israelischen Gefängnissen und Internierungszentren in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, bekundet ihre tiefe Sorge über die harten Bedingungen und die Misshandlung von Gefangenen und die jüngsten Hungerstreiks und nimmt gleichzeitig Kenntnis von der im Mai 2012 erzielten Vereinbarung betreffend die Haftbedingungen in israelischen Gefängnissen und fordert die vollständige und sofortige Umsetzung dieser Vereinbarung;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss auch künftig das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, das ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/91

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/454, Ziff. 20)⁶⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Kamerun, Madagaskar, Paraguay, Ruanda, Südsudan, Togo, Vanuatu.

69/91. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 68/81 vom 11. Dezember 2013,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁹ sowie auf die

⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁷⁰ zu den vier Genfer Abkommen⁷¹ kodifiziert sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷², sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁷³,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁴ sowie die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen⁶⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

unter Hinweis auf die am 15. Juli 1999 abgehaltene Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, auf die von der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung und darauf, dass die Parteien die Umsetzung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

unter Begrüßung und Befürwortung der Initiativen, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, sowie der anhaltenden Anstrengungen, die der Verwarstaat der Genfer Abkommen in dieser Hinsicht unternimmt,

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu den Genfer Abkommen und dem Zusatzprotokoll I am 1. April 2014,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁷¹ und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁴ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

⁷⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁷¹ Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18–21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁷² A/69/355.

⁷³ A/69/128, A/69/316, A/69/327, A/69/347 und A/69/348.

⁷⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

4. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Konsultationen durch den Verwahrstaat Schweiz betreffend die Ersuchen um Einberufung einer Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens;

5. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung unter anderem auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/92

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/454, Ziff. 20)⁷⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Ghana, Honduras, Kamerun, Madagaskar, Panama, Paraguay, Ruanda, Südsudan, Togo, Vanuatu.

69/92. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 68/82 vom 11. Dezember 2013, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁶ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

erklärend, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Überführung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁷⁶ und die einschlägigen Regeln des Gewohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I⁷⁷ zu den vier Genfer Abkommen⁷⁸ kodifizierten Regeln,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁷⁹ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden⁸⁰,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten⁸¹,

unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems⁸²,

sowie unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁸³ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

ferner unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁸⁴ und insbesondere betonend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten natürlichen Wachstums, und der Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten gefordert wird und dass Israel seine diesbezüglichen Verpflichtungen und Zusagen einhalten muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts am 1. April 2014,

⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁷⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁷⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁸⁰ Ebd., Gutachten, Ziff. 120.

⁸¹ A/HRC/25/67; siehe auch A/69/301 und Corr.1.

⁸² A/HRC/22/63.

⁸³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁸⁴ S/2003/529, Anlage.

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Überführung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der zwangsweisen Überführung palästinensischer Zivilpersonen, einschließlich Beduinen-Familien, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung und die Zivilbevölkerung in dem besetzten syrischen Golan einhergeht,

eingedenk der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen, den Friedensprozess wiederaufzunehmen und voranzubringen, auf die Glaubwürdigkeit des Friedensprozesses und auf die Aussichten auf die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten im Einklang mit der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte und die Verpflichtungen aus dem Fahrplan des Quartetts sowie unter Missachtung der Forderungen der internationalen Gemeinschaft, alle Siedlungstätigkeiten einzustellen, fortsetzt,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über den Bau und die Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung durch Israel, namentlich über seinen sogenannten E-1-Plan, der darauf abzielt, seine unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und dieses weiter zu isolieren, die fortdauernde Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und die Vertreibung palästinensischer Familien aus der Stadt, den Entzug palästinensischer Wohnsitzrechte in der Stadt und die anhaltende Siedlungstätigkeit im Jordantal,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was humanitäres Leid und eine gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des Gebiets zerstört und seine Lebensfähigkeit untergräbt und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, mit einschließt,

unter Missbilligung der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan sowie aller Aktivitäten, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen, die zwangsweise Überführung von Zivilpersonen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

in ernster Besorgnis über die zunehmenden Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens extremistischer israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs⁸⁵,

unter Verweis auf die Sondersitzung des Sicherheitsrats vom 26. September 2008 sowie die Ratssitzung vom 18. Februar 2011,

⁸⁵ A/69/128, A/69/316, A/69/327, A/69/347 und A/69/348; siehe auch A/69/355.

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;
2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁶ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten, alle seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und unverzüglich alle Handlungen einzustellen, die die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und des besetzten syrischen Golans verursachen;
3. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so unter anderem der Resolutionen 446 (1979), 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980), 476 (1980) und 1515 (2003) vom 19. November 2003;
4. *betont*, dass eine vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten entscheidend ist, um die Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 zu erhalten;
5. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁹ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;
6. *wiederholt ihre Forderung*, alle Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen und Provokationen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland, zu verhindern;
7. *fordert* eine Rechenschaftspflicht für die rechtswidrigen Handlungen israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;
8. *legt* allen Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, auch weiterhin aktiv eine Politik zu verfolgen, die die Achtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in israelischen Siedlungen, sicherstellt;
9. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen und Aktionen im Rahmen ihres Mandats zu ergreifen, um die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung der Resolution 17/4 des Menschenrechtsrats vom 16. Juni 2011⁸⁶ betreffend die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte⁸⁷ sowie anderer maßgeblicher internationaler Rechtsvorschriften und Normen sicherzustellen und für die Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ zu sorgen, der eine globale Norm für die Achtung der Menschenrechte im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten vorgibt, die mit den israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, verbunden sind;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁸⁷ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

RESOLUTION 69/93

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/454, Ziff. 20)⁸⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Ghana, Kamerun, Madagaskar, Malawi, Panama, Paraguay, Ruanda, Südsudan, Tonga, Vanuatu.

69/93. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸⁹,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁹⁰, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹⁰ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹¹ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, geachtet werden müssen,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 68/83 vom 11. Dezember 2013 sowie der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

⁸⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁹², und des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Sonderausschusses⁹³,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten⁹⁴ sowie von den anderen einschlägigen jüngsten Berichten des Menschenrechtsrats,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁹⁵ sowie die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen völkerrechtswidrig sind,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts am 1. April 2014,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹⁶ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens⁹⁶ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien haben,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹⁷ umgesetzt werden muss,

sowie betonend, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßi-

⁹² A/69/355.

⁹³ A/69/128.

⁹⁴ A/HRC/20/32, A/HRC/23/21 und A/HRC/25/67; siehe auch A/69/301 und Corr.1.

⁹⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁹⁷ S/2003/529, Anlage.

ge Gewaltanwendung und Militäroperationen, die Tote und Verletzte unter der palästinensischen Zivilbevölkerung fordern, darunter Kinder, Frauen sowie gewaltfreie und friedliche Demonstranten, über die willkürliche Haft und Gefangenhaltung von Palästinensern, von denen einige seit Jahrzehnten inhaftiert sind, die Anwendung von Kollektivstrafen, die Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die Vertreibung von Zivilpersonen sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, ergreift,

unter Missbilligung des Konflikts im Gazastreifen und seiner Umgebung im Juli und August 2014 und der dabei zu beklagenden zivilen Opfer, einschließlich der Tötung und Verletzung Tausender palästinensischer Zivilpersonen, darunter Kinder, Frauen und ältere Menschen, der ausgedehnten Zerstörung Tausender Wohnhäuser und ziviler Infrastruktur, darunter Schulen, Krankenhäuser, Wasser- und Sanitärversorgungs- und Stromnetze, wirtschaftliche, industrielle und landwirtschaftliche Sachwerte, öffentliche Institutionen, religiöse Stätten und Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Binnenvertreibung Hunderttausender Zivilpersonen sowie jedes diesbezüglichen Verstoßes gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen,

ernsthaft besorgt über die katastrophale humanitäre Lage und die kritische sozioökonomische und Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der fortdauernden und sehr negativen Auswirkungen der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009, im November 2012 und im Juli und August 2014, sowie über das Abfeuern von Raketen nach Israel,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2014⁹⁸,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

sowie betonend, dass die Lage im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen, einschließlich durch die anhaltende und regelmäßige Öffnung von Übergangsstellen, führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁹⁹ sowie in dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt¹⁰⁰, und erneut darauf hinweisend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kurz- und langfristigen schädlichen Auswirkungen dieser erheblichen Zerstörungen und der anhaltenden Behinderung des Wiederaufbauprozesses durch die Besatzungsmacht Israel auf die Menschenrechtslage und die sozioökonomische und humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelungen und die Verhängung gravierender Einschränkungen, namentlich durch Hunderte von Hindernissen für die Bewegungsfreiheit, die Errichtung von Kontrollpunkten und die Auferlegung eines Genehmigungssystems, die allesamt die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich medizinischen und humanitären Gütern, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, behindern und den

⁹⁸ S/PRST/2014/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August – 31. Juli 2014*.

⁹⁹ Siehe A/63/855-S/2009/250.

¹⁰⁰ A/HRC/12/48.

Zusammenhang des Gebiets beeinträchtigen, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die negativen Auswirkungen auf seine sozioökonomische Lage, die im Gazastreifen nach wie vor eine humanitäre Krisensituation darstellt, und auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft sowie gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter viele Kinder und Frauen, nach wie vor in israelischen Gefängnissen oder Hafteinrichtungen unter harten Bedingungen inhaftiert sind, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, darunter unhygienische Zustände, Einzelhaft, die verbreitete Anwendung der Verwaltungshaft von übermäßiger Dauer ohne Anklage und ohne ordnungsgemäßes Verfahren, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung und die weitverbreitete medizinische Vernachlässigung, insbesondere von kranken Häftlingen, mit der Gefahr tödlicher Folgen sowie die Verweigerung von Familienbesuchen, sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter dieser Personen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass zahlreiche palästinensische Gefangene kürzlich aus Protest gegen die harten Bedingungen ihrer Gefangenhaltung und Inhaftierung durch die Besatzungsmacht in Hungerstreik getreten sind, und zugleich Kenntnis nehmend von der im Mai 2012 erzielten Vereinbarung über die Haftbedingungen in israelischen Gefängnissen und ihre vollständige und unverzügliche Umsetzung fordernd,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die möglichen Folgen des Erlasses militärischer Anordnungen durch die Besatzungsmacht Israel in Bezug auf die Inhaftierung, Gefangenhaltung und Ausweisung palästinensischer Zivilpersonen aus dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass die Ausweisung von Zivilpersonen aus besetzten Gebieten nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, alle Gewalthandlungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens extremistischer israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, darunter Wohnhäuser, Agrarland und historische und religiöse Stätten, zu verhindern, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verletzung der Menschenrechte der Palästinenser in dieser Hinsicht,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritten im palästinensischen Sicherheitssektor, sowie Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit, die den Palästinensern wie auch den Israelis zugutekommt, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen, Aufwiegelungen und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen, einschließlich in Ost-Jerusalem, und alle möglichen Schritte zu unternehmen, um günstige Voraussetzungen für den Erfolg der wiederaufgenommenen Friedensverhandlungen zu schaffen,

unter Betonung des Rechts aller Menschen in der Region auf den Genuss der in den internationalen Menschenrechtspakten verankerten Menschenrechte,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹⁶ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführt hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, einschließlich der Tötung und Verletzung von Zivilpersonen, der willkürlichen Inhaftierung und Gefangenhaltung von Zivilpersonen, der Vertreibung von Zivilpersonen und der Zerstörung und Beschlagnahme zivilen Eigentums, und dass sie das Recht der Menschenrechte uneingeschränkt achtet und ihren sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt, einschließlich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949⁹⁶ vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen und Aktionen beendet;

4. *stellt fest*, dass Israel die Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsrat und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wiederaufgenommen hat, und fordert die umfassende Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderberichterstattern und anderen einschlägigen Mechanismen und Untersuchungen des Menschenrechtsrats;

5. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre sämtlichen Siedlungstätigkeiten, den Bau der Mauer und alle anderen auf die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems und seiner Umgebung, abzielenden Maßnahmen beendet, die allesamt, neben anderen Folgen, schwerwiegende und schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die Aussichten auf die unverzügliche Beendigung der 1967 begonnenen israelischen Besetzung und eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite haben;

6. *fordert*, dass der Notlage palästinensischer Gefangener und Häftlinge in israelischen Gefängnissen und ihren nach dem Völkerrecht bestehenden Rechten dringend Aufmerksamkeit gewidmet wird, und ruft beide Seiten auf, Anstrengungen zur weiteren Freilassung von Gefangenen und Häftlingen zu unternehmen;

7. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die übermäßige Anwendung von Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, insbesondere im Gazastreifen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter Tausenden Kindern und Frauen, gefordert und zu massiven Beschädigungen und Zerstörungen von Häusern, wirtschaftlichen, industriellen und landwirtschaftlichen Sachwerten, lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgungs- und Stromnetzen, religiösen Stätten und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und von Agrarland sowie zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen in großer Zahl geführt haben;

8. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Abfeuern von Raketen auf israelische Zivilgebiete, das Tote und Verletzte gefordert hat;

9. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

10. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁹⁵ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 und ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

11. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich des Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen, zwischen dem Westjordanland und dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

12. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die von ihr verhängten anhaltenden Abriegelungen und Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit aufzuheben, einschließlich derjenigen, die einer Blockade des Gazastreifens gleichkommen, und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anzuwenden, um den dauerhaften und regelmäßigen Personen- und Güterverkehr und die Beschleunigung des lange überfälligen und groß angelegten Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen Erholung im Gazastreifen zu ermöglichen, und nimmt in dieser Hinsicht zugleich Kenntnis von dem jüngsten, von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, insbesondere im Gazastreifen, zu mildern;

14. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gefördert werden können, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bildung der palästinensischen Regierung des nationalen Konsenses unter der Führung von Präsident Mahmoud Abbas, im Einklang mit den von der Palästinensischen Befreiungsorganisation eingegangenen Verpflichtungen und den Grundsätzen des Quartetts;

15. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, namentlich seines Selbstbestimmungsrechts, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/94

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/454, Ziff. 20)¹⁰¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Ara-

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

bische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Honduras, Kamerun, Kanada, Madagaskar, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Paraguay, Ruanda, Südsudan, Togo, Tonga, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

69/94. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen¹⁰²,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/84 vom 11. Dezember 2013,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 68/84 vorgelegt hat¹⁰³,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

nochmals die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁴ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

unter Begrüßung der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

¹⁰² A/69/355.

¹⁰³ A/69/327.

¹⁰⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁴ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert Israel auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/95

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/456, Ziff. 8)¹⁰⁵.

69/95. Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/123 vom 18. Dezember 2012 und 68/85 vom 11. Dezember 2013 über die umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf die vorrangige Rolle der Vereinten Nationen und die jeweilige Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta sowie in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Beitrag der regionalen und subregionalen Abkommen, soweit angemessen,

unter Befürwortung eines verbesserten Informationsaustauschs in geeigneter Form zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat über allgemeine grundsatzpolitische Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen,

in Bekräftigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Zustimmung der Parteien, der nationalen Trägerschaft und der nationalen Eigenverantwortung und unter Betonung der Bedeutung der Auffassungen der Gastländer der besonderen politischen Missionen und des Dialogs mit ihnen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Berichte über die Überprüfung der Regelungen für die Finanzierung und zentrale Unterstützung der besonderen politischen Missionen¹⁰⁶, die sich mit den finanziellen und administrativen Regelungen für solche Missionen befasst haben, und anerkennend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt,

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Costa Rica, Dänemark, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Irland, Italien, Japan, Kenia, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Mexiko, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Portugal, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Türkei und Uruguay.

¹⁰⁶ A/66/340 und A/66/7/Add.21.

betonend, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich Vermittlung, Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter verbessern müssen,

in der Erkenntnis, dass die Zahl und Komplexität der besonderen politischen Missionen und die Herausforderungen, vor denen sie stehen, erheblich zugenommen haben,

in Anerkennung der Rolle der besonderen politischen Missionen als flexibles Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit systemweiter Kohärenz zwischen den besonderen politischen Missionen und dem System der Vereinten Nationen und betonend, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen den besonderen politischen Missionen, den Friedenssicherungseinsätzen und den Landesteams der Vereinten Nationen für die Wahrung eines dauerhaften Friedens, die Konfliktprävention und die Konfliktbeilegung ist,

ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, dass besondere politische Missionen im Rahmen klarer, glaubwürdiger und erfüllbarer Mandate tätig werden, namentlich durch die Formulierung ihrer Ziele und Zwecke, und der Notwendigkeit, ihre Fortschritte zu überprüfen, wie es ihre jeweiligen Mandate vorsehen,

in Anerkennung der Bedeutung der Bemühungen um die Verbesserung der breiten geografischen Vertretung, der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und des Fachwissens bei der Zusammensetzung aller besonderen politischen Missionen,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Prävention und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung und in der Erkenntnis, wie wichtig die gleichberechtigte und wirksame Beteiligung und volle Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen, in allen Phasen und unter allen Aspekten der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Beilegung von Konflikten sind,

in Anbetracht dessen, dass der Generalsekretär die Einsetzung einer hochrangigen unabhängigen Gruppe zur Überprüfung der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen angekündigt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 68/85 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷;
2. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig einen für alle zugänglichen und interaktiven Dialog über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen zu führen, und legt dem Sekretariat nahe, vor der Abhaltung dieses Dialogs mit den Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten, um ihre breite und sinnvolle Beteiligung zu gewährleisten;
3. *achtet* den in den jeweiligen einschlägigen Resolutionen festgelegten Rahmen des Mandats der besonderen politischen Missionen, anerkennt die Besonderheit jedes Mandats solcher Missionen und betont die Rolle der Generalversammlung bei der Erörterung der allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen vorzulegen, in dem er namentlich auf die Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der geografischen Vertretung, der Teilnahme von Frauen wie Männern, des Fachwissens und der Wirksamkeit im Hinblick auf alle besonderen politischen Missionen eingeht, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, für die Aufnahme detaillierter sachdienlicher Informationen zu diesen Angelegenheiten in den Bericht zu sorgen;
5. *beschließt*, den Punkt „Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen und den genannten Bericht des Generalsekretärs unter diesem Punkt zu behandeln.

¹⁰⁷ A/69/325.

RESOLUTION 69/96 A und B

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/457, Ziff. 15)¹⁰⁸.

69/96. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses¹⁰⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁰,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, in tiefer Besorgnis über die zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, sowie in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen internationalen Foren genannt wurde, „neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist“,

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die Programme der praktischen Ausbildung für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

¹⁰⁸ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Informationsausschuss vorgelegt.

¹⁰⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 21 (A/69/21).*

¹¹⁰ A/69/310.

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau der Programme der praktischen Ausbildung, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
 - ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
 - iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung subregionaler, regionaler und interregionaler Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
 - iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;
- f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

hervorhebend, dass der Informationsausschuss ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, in der die Generalversammlung die Hauptabteilung Presse und Information schuf, um bei den Völkern der Welt auf möglichst umfassende Weise ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen zu fördern, sowie aller weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die sich auf die Tätigkeit der Hauptabteilung beziehen,

hervorhebend, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kultur der Kommunikation und Transparenz geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

betonend, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiische, umfassende, ausgewogene, aktuelle, maßgebliche und mehrsprachige Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/86 B vom 11. Dezember 2013, die es ermöglichte, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Hauptabteilung Presse und Information zu steigern und größtmöglichen Nutzen aus ihren Ressourcen zu ziehen,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus den derzeit verfügbaren Informations- und Kommunikationstechnologien keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der gegenwärtigen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

in dem Bewusstsein, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass die Entwicklung dieser Technologien Herausforderungen und Risiken mit sich bringt und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/292 vom 24. Juli 2013 über Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, auch in Abstimmung mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der Verwendung der anderen fünf Amtssprachen zu beseitigen, und wie wichtig es ist, dass die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung sichergestellt wird,

I

Einleitung

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Bezug auf die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen die in den einschlägigen Resolutionen enthaltenen Empfehlungen weiter vollständig umzusetzen;

2. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information dabei zukommt;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare, aktuelle, sachlich richtige und umfassende Informationen zur Verfügung stellt;

4. *betont außerdem*, dass die Mitgliedstaaten davon Abstand nehmen sollen, Informations- und Kommunikationstechnologien unter Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, einzusetzen;

5. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, unter anderem auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information so weit wie möglich vom Informationsausschuss ausgehen und dort behandelt werden sollen;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/236 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Prioritäten sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹¹ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹² besondere Aufmerksamkeit auf Frieden und Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte und auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, einschließlich der globalen Nahrungsmittelkrise, die Konfliktprevention, die nachhaltige Entwicklung, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

7. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda, darunter die Erarbeitung von Zielen für nachhaltige Entwicklung, und den Ergebnissen der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert die Hauptabteilung auf, aktiv dazu bei-

¹¹¹ Resolution 55/2.

¹¹² Resolution 60/1.

zutragen, der Öffentlichkeit die Nachwirkungen und die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die Entwicklungsfinanzierung und die Erörterung von Optionen für einen Mechanismus, der die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung sauberer und umweltfreundlicher Technologien fördert, und das weltweite Problem des Klimawandels, insbesondere die Beschlüsse, die im Einklang mit dem Ziel, den Grundsätzen und den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹¹³, namentlich in Bezug auf den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gefasst wurden, vor allem im Kontext der Konferenz der Vertragsparteien und der Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto, stärker bewusst zu machen;

II

Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

8. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information¹¹⁴;

9. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihr Engagement für eine Kultur der Evaluierung aufrechtzuerhalten, ihre Produkte und Tätigkeiten weiter zu evaluieren, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, und ihre Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste fortzusetzen;

10. *bekräftigt*, wie wichtig eine wirksamere Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro des Sprechers des Generalsekretärs ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Organisation einheitliche Botschaften vermittelt;

11. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und ersucht die Hauptabteilung, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken;

12. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, im Hinblick auf die Kulturförderung und im Bildungs- und Kommunikationsbereich auch weiterhin mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten, um die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehende Kluft zu überwinden;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so die Koordinierung ihrer Kommunikationstätigkeiten zu verbessern, fordert die Hauptabteilung nachdrücklich auf, der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation die Förderung der sprachlichen Vielfalt bei ihrer Arbeit nahezulegen, und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Informationsausschuss auf seiner siebenunddreißigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹¹⁵ eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und ihre Anstrengungen stärker zu bündeln sowie um ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen, auch im Hinblick auf die sprachliche Dimension;

¹¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹¹⁴ A/AC.198/2014/2-4.

¹¹⁵ ST/SGB/2000/8.

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Website der Vereinten Nationen und des Pressedienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen in allen Amtssprachen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei auch künftig redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewährleistet sind;

16. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, Verstößen gegen die einschlägigen internationalen Regeln und Vorschriften für den Rundfunk, einschließlich Fernsehen, Hörfunk und Satellitenübertragung, auf die angemessenste Weise zu begegnen;

17. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Büros des Sekretariats, die Inhalte bereitstellen, *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen sowie umweltverträglich und kostenneutral produziert werden, und sich auch künftig eng mit allen anderen Stellen abzustimmen, namentlich mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und den Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der jeweiligen Mandate, damit es nicht zu Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kommt;

18. *legt* in dieser Hinsicht den Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information sowie Generalversammlung und Konferenzmanagement *nahe*, sich über Möglichkeiten zur Zusammenlegung ihrer Veröffentlichungsaktivitäten zu beraten und neue Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel auszuarbeiten, die Mehrsprachigkeit bei anderen Produkten unter Wahrung der Kostenneutralität zu erhöhen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen, und dem Informationsausschuss auf seiner siebenunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Hauptabteilung dazu beitragen soll, die auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation bestehende Kluft zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern zu überbrücken;

20. *bekundet erneut ihre zunehmende Besorgnis* darüber, dass die Herausgabe täglicher Pressemitteilungen nicht, wie in früheren Resolutionen gefordert und unter voller Achtung des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen, auf alle Amtssprachen ausgedehnt wurde, verweist auf den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information¹¹⁶ und *ersucht* die Hauptabteilung, mit Vorrang und bis spätestens zur siebenunddreißigsten Tagung des Informationsausschusses eine Strategie zu entwerfen, die es ermöglicht, durch kreative Lösungen, unter Wahrung der Kostenneutralität und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung tägliche Pressemitteilungen in allen sechs Amtssprachen herauszugeben, und dem Informationsausschuss auf der genannten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

21. *unterstreicht*, dass das Sekretariat dafür verantwortlich ist, die Mehrsprachigkeit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und auf ausgewogener Grundlage systematisch in seine gesamte Kommunikations- und Informationstätigkeit einzubeziehen, fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, zur Wahrnehmung dieser Verantwortung in Bezug auf bewährte Verfahren im gesamten Sekretariat auch künftig mit dem Koordinator für Fragen der Mehrsprachigkeit zusammenzuarbeiten, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinem kommenden Bericht an den Informationsausschuss über diese bewährten Verfahren und ihre Anwendung Bericht zu erstatten;

22. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, alle Amtssprachen der Vereinten Nationen einzusetzen und gleichzeitig ihre volle Gleichbehandlung bei allen Tätigkeiten aller Abteilungen und Büros der Hauptabtei-

¹¹⁶ A/AC.198/2014/3.

lung Presse und Information zu gewährleisten, um das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu beseitigen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über die erforderlichen Kapazitäten in allen Amtssprachen verfügt, und ersucht darum, diesen Aspekt in künftige Programmhaushaltsvorschläge für die Hauptabteilung aufzunehmen, eingedenk des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen und unter Beachtung des Arbeitsanfalls in jeder Amtssprache;

23. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung Presse und Information, bei allen ihren Tätigkeiten der Mehrsprachigkeit vermehrt Rechnung zu tragen, betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle neu veröffentlichten Dokumente der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen, die Informationsmaterialien und alle älteren Dokumente der Vereinten Nationen über die Website der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen, und betont ferner, wie wichtig es ist, ihre Resolution 67/292 vollständig durchzuführen;

24. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, auch künftig je nach dem Zielpublikum neben den Amtssprachen gegebenenfalls andere Sprachen einzusetzen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen und so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

25. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag der Vorsitzenden des Informationsausschusses, eine Gruppe der Freunde des Vorsitzes zur Frage der Mehrsprachigkeit einzurichten;

Überwindung der digitalen Spaltung

26. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, dazu beizutragen, dass der internationalen Gemeinschaft stärker bewusst wird, wie wichtig die Umsetzung der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft¹¹⁷ ist und welche Möglichkeiten sich den Gesellschaften und Volkswirtschaften durch die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien bieten und wie die digitale Spaltung überwunden werden kann, unter anderem durch die Begehung des Welttags der Telekommunikation und der Informationsgesellschaft am 17. Mai;

Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen

27. *betont*, wie wichtig das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu pflegen, um Nachrichten über die Vereinten Nationen bei der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbreiten, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die örtliche Bevölkerung am wirksamsten erreichen, und um Unterstützung für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene zu mobilisieren;

28. *begrüßt* die Arbeit, die das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich des Regionalen Informationszentrums der Vereinten Nationen, in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen leistet, legt dem Netz der Informationszentren *nahe*, seine wichtigen mehrsprachigen Tätigkeiten in den interaktiven und den proaktiven Komponenten seiner Arbeit weiterzuführen und Webseiten in Lokalsprachen zu erstellen, und legt der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, die erforderlichen Ressourcen und technischen Einrichtungen bereitzustellen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen;

29. *betont*, wie wichtig die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin diesbezügliche Vorschläge zu

¹¹⁷ Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzerklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

machen, gegebenenfalls einschließlich der Umschichtung von Ressourcen, und dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen Bericht zu erstatten;

30. *bekräftigt*, dass die Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von Fall zu Fall und im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich die bestehenden Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss und dass der besondere Charakter jeder Region dabei zu berücksichtigen ist;

31. *ist sich dessen bewusst*, dass das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, auch künftig höhere Wirksamkeit entfalten und seine Tätigkeit weiter ausbauen sollte, so auch durch strategische Unterstützung im Kommunikationsbereich, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Verwirklichung dieses Ansatzes Bericht zu erstatten;

32. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen stärker mit allen anderen Institutionen der Vereinten Nationen auf Landesebene sowie im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Kommunikation kohärenter zu gestalten und Doppelarbeit zu vermeiden;

33. *betont*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

34. *betont außerdem*, wie wichtig die Bemühungen sind, die Publikumsarbeit der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten, die nicht durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen erfasst werden, zu verstärken, und legt dem Generalsekretär nahe, im Rahmen der Rationalisierung die Dienste des Netzes der Informationszentren auf diese Mitgliedstaaten auszudehnen;

35. *betont ferner*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die Veranschlagung personeller und finanzieller Ressourcen für die Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern überprüfen soll, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder;

36. *begrüßt*, dass einige Mitgliedstaaten, darunter auch Entwicklungsländer, die Informationszentren der Vereinten Nationen in Anbetracht knapper Mittel unter anderem durch das Angebot mietfreier Räumlichkeiten unterstützt haben, wobei sie sich bewusst ist, dass eine derartige Unterstützung die Veranschlagung von Finanzmitteln in voller Höhe für die Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen nicht ersetzen darf;

37. *nimmt Kenntnis* von der Sorge vieler Mitgliedstaaten angesichts der Maßnahmen, die das Sekretariat in Bezug auf die Informationszentren in Mexiko-Stadt, Pretoria und Rio de Janeiro (Brasilien) ergriffen hat, bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass diese Maßnahmen die Fähigkeit der Zentren, als Brücken zwischen den Vereinten Nationen und den Zielgruppen vor Ort zu fungieren, nicht beeinträchtigen werden, und ersucht daher den Generalsekretär, über die Auswirkungen dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten und zu erkunden, wie die Informationszentren der Vereinten Nationen in Kairo, Mexiko-Stadt, Pretoria und Rio de Janeiro gestärkt werden können, unter Berücksichtigung dessen, dass dies im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geschehen muss, und ermutigt den Generalsekretär, zu erwägen, andere Zentren, insbesondere in Afrika, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten und unter Wahrung der Kostenneutralität zu stärken;

38. *verweist* auf ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ein Informationszentrum der Vereinten Nationen in Luanda als Beitrag dazu einzurichten, den Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder gerecht zu werden, ersucht den Generalsekretär erneut, in Abstimmung mit der Regierung Angolas die für die rasche Errichtung des Informationszentrums erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenunddreißigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

III

Strategische Kommunikationsdienste

39. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie mit einem durchgehenden Schwerpunkt auf der Mehrsprachigkeit ab der Planungsphase, in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

Medienkampagnen

40. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen bekanntzumachen, beispielsweise die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele sowie die Erörterungen über die Annahme der Post-2015-Entwicklungsagenda, die Reform der Vereinten Nationen, die Beseitigung der Armut, Konfliktprävention, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, nachhaltige Entwicklung, Kultur und Entwicklung, Kultur und nachhaltige Entwicklung, Abrüstung, Entkolonialisierung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, Menschen mit Behinderungen und Wanderarbeitnehmern, die strategische Koordinierung der humanitären Hilfe, insbesondere bei Naturkatastrophen und anderen Krisen, HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose, nichtübertragbare Krankheiten und andere Krankheiten, die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents, die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹⁸, die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, die Schaffung des ständigen Mahnmals für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels, die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz, die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und die Verhütung von Völkermord, und ersucht die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Weltöffentlichkeit besser über alle diese Themen aufzuklären;

41. *ersucht* das Sekretariat, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, zur Begehung des von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgerufenen Internationalen Tages der Muttersprache am 21. Februar, zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels am 25. März im Einklang mit der Resolution 62/122 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007, zur Begehung des Internationalen Nelson-Mandela-Tages am 18. Juli im Einklang mit der Versammlungsresolution 64/13 vom 10. November 2009 und zur Begehung des Internationalen Nouruz-Tages am 21. März im Einklang mit der Versammlungsresolution 64/253 vom 23. Februar 2010 beizutragen und unter Wahrung der Kostenneutralität gegebenenfalls an der stärkeren Bekanntmachung und der Förderung dieser Veranstaltungen mitzuwirken;

42. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, alle aufgrund eines Mandats der Generalversammlung einberufenen Tagungen auf hoher Ebene stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, Informationen über die vom 1. bis 4. September 2014 in Apia abgehaltene dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, einschließlich der in der Versammlungsresolution 68/238 vom 27. Dezember 2013 bereits vorgesehenen Medienberichterstattung, über die vom 3. bis 5. November 2014 in Wien abgehaltene zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer, über die gemäß Versammlungsresolution 67/209 vom 21. Dezember 2012 im März 2015 in Sendai (Japan) abzuhaltende Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos und über die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die im April und Mai 2015 in

¹¹⁸ A/57/304, Anlage.

New York stattfinden wird, weit zu verbreiten und die Folgeprozesse zu der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung¹¹⁹ sowie zu der am 23. September 2013 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen und zu der am 26. September 2013 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung auch künftig zu fördern;

43. *nimmt Kenntnis* vom fünfzigsten Jahrestag der Gründung der Gruppe der 77 und China und anerkennt die Unterstützung, die die Hauptabteilung Presse und Information leistete, indem sie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Gruppe der 77 über eine neue Weltordnung für ein gutes Leben bekanntmachte, das am 14. und 15. Juni 2014 in Santa Cruz de la Sierra (Plurinationaler Staat Bolivien) stattfand;

44. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/119 vom 10. Dezember 2010 ausgerufen wurde, stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen darüber zu verbreiten, unter Wahrung der Kostenneutralität;

45. *stellt fest*, dass sich 2015 die Gründung der Vereinten Nationen und das Ende des Zweiten Weltkriegs zum siebzigsten Mal jähren, nimmt ferner Kenntnis von der Arbeit, die das Sekretariat bereits zur Planung diesbezüglicher Aktivitäten geleistet hat, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, diesen Jahrestag stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen darüber zu verbreiten und sicherzustellen, dass die Mehrsprachigkeit unter Wahrung der Kostenneutralität durchgehend in diese Aktivitäten einbezogen wird;

46. *erinnert* an ihre Resolution 68/237 vom 23. Dezember 2013 über die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, diese Dekade stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen über sie zu verbreiten, im Einklang mit dem von der Generalversammlung angenommenen Programm für die Durchführung der Dekade und unter Wahrung der Kostenneutralität;

47. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, unter Wahrung der Kostenneutralität Partnerschaften mit dem Privatsektor einzugehen und dem Informationsausschuss auf seiner siebenunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Partnerschaft mit Fluglinien, die ihren Kunden Bordprogramme mit Sendungen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen anbieten;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen

48. *ersucht* das Sekretariat, auch künftig sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, bereits ab der Planungsphase und über alle Phasen hinweg aktiv in künftige Friedenssicherungseinsätze einbezogen wird;

49. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die neuen Realitäten der Friedenssicherungseinsätze, die von ihnen erzielten weitreichenden Erfolge und die Probleme, denen sie sich gegenübersehen, insbesondere wenn es sich um mehrdimensionale und komplexe Einsätze handelt, sowie die starke Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in jüngster Zeit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und fordert die drei Hauptabteilungen nach wie vor auf, eine umfassende Kommunikationsstrategie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Friedenssicherung der Vereinten Nationen derzeit konfrontiert ist, auszuarbeiten und umzusetzen;

¹¹⁹ Resolution 66/288, Anlage.

50. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze wahrgenommene Rolle im Prozess der Auswahl von Mitarbeitern für Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere seitens der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

51. *betont*, wie wichtig das Portal für Friedenssicherung auf der Website der Vereinten Nationen ist, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig beim weiteren Ausbau und der weiteren Pflege ihrer jeweiligen Website zu unterstützen;

52. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, auch weiterhin bei der Durchführung eines wirksamen Informationsprogramms zusammenzuarbeiten, das die Nulltoleranzpolitik der Organisation gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erläutert, und die Öffentlichkeit über den Ausgang aller derartigen Fälle, an denen Friedenssicherungspersonal beteiligt war, einschließlich der Fälle, in denen letztlich befunden wurde, dass die Anschuldigungen rechtlich nicht bewiesen seien, sowie über die von der Generalversammlung angenommene umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal¹²⁰ zu informieren;

53. *stellt fest*, wie wichtig Kommunikations- und Informationstätigkeiten im Zusammenhang mit Friedenskonsolidierungsmaßnahmen sind, insbesondere denjenigen der Kommission für Friedenskonsolidierung, des Sekretariats-Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, diesbezüglich mit diesen Stellen zusammenzuarbeiten, um ihre wichtige Arbeit einem breiteren Publikum bekanntzumachen;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens als Mittel zur besseren Verständigung zwischen den Nationen

54. *erinnert* an ihre Resolutionen über den Dialog zwischen den Kulturen und die Kultur des Friedens und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Bedeutsamkeit und Relevanz der Themen von Medienkampagnen zu dieser Frage sicherzustellen und dabei auch weiterhin die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens sowie die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ zu gewähren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen zu pflegen, im Einklang mit Resolution 68/127 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2013 eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus zu fördern und kulturelle Verständigung, Toleranz, Achtung der Religionen und Weltanschauungen sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die effektive Ausübung aller Menschenrechte und der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu fördern;

55. *bittet* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, den Dialog zwischen den Kulturen auch künftig anzuregen und zu erleichtern und Möglichkeiten zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf verschiedenen Gebieten zu erarbeiten und dabei das Aktionsprogramm der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹²¹ zu berücksichtigen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/4 vom 20. Oktober 2005 erbetenen Bericht vorzulegen;

¹²⁰ Resolution 62/214, Anlage.

¹²¹ Resolution 56/6, Abschn. B.

56. *erinnert* an ihre Resolution 64/14 vom 10. November 2009, in der sie die Leistungen der Allianz der Zivilisationen und die Anstrengungen des Hohen Beauftragten des Generalsekretärs für die Allianz der Zivilisationen würdigte, und begrüßt die Erörterungen auf dem am 29. und 30. August 2014 in Nusa Dua (Bali, Indonesien) abgehaltenen sechsten Forum der Allianz der Zivilisationen über strategische und praktische Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung gemeinsamer Werte und eines gemeinsamen Verantwortungsbewusstseins bei allen Interessenträgern sowie die anhaltende Unterstützung der Hauptabteilung Presse und Information für die Arbeit der Allianz der Zivilisationen, einschließlich ihrer laufenden Projekte;

IV

Presse- und Nachrichtendienste

57. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Hauptabteilung Presse und Information bereitgestellten Presse- und Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien, das heißt in der Presse, im Hörfunk, im Fernsehen und im Internet, zur Verfügung zu stellen und dabei von der Planungsphase an durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, und ersucht die Hauptabteilung erneut, sicherzustellen, dass alle aktuellen Nachrichten und Eilmeldungen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

58. *anerkennt* die wichtige Rolle der von der Hauptabteilung Presse und Information bereitgestellten Fernseh- und Videodienste und nimmt Kenntnis von den jüngsten Bemühungen, Videos in Sendequalität online zur Verfügung zu stellen, die von kleineren Sendern ohne Zugang zu Satellitenübertragungen per Streaming übertragen oder heruntergeladen werden können;

Traditionelle Kommunikationsmittel

59. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen von Radio Vereinte Nationen, das nach wie vor eines der effektivsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung ist, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, und ein wichtiges Instrument für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen darstellt, um die Aktualität, die Präsentation und die thematische Schwerpunktsetzung seiner mehrsprachigen Programme über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu verbessern und eine möglichst breite Versorgung der Medien mit seinen Programmen sicherzustellen, unter Verwendung der jeweils am besten geeigneten Plattformen und Formate, als Aufzeichnungen oder als Live-Sendungen, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um die Parität der sechs Amtssprachen bei den Hörfunkproduktionen der Vereinten Nationen zu verwirklichen, bekräftigt die wichtige Rolle der 15-minütigen täglichen Programme, die gemäß Resolution 54/82 B der Generalversammlung vom 6. Dezember 1999 produziert werden, und ersucht die Hauptabteilung, die Programme auch künftig kundenorientiert zu produzieren und zu verbreiten;

60. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und Swahili und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seinen anstehenden Bericht an den Informationsausschuss detaillierte Angaben zu diesen Partnerschaften mit Rundfunkstationen sowie Statistiken über deren Wirkung im Hinblick auf die Erweiterung der potenziellen Hörerschaft aufzunehmen;

61. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen sachlich richtig und unparteiisch in die ganze Welt zu tragen, und ersucht die Abteilung Nachrichten und Medien der Hauptabteilung, die seit wenigen Jahren verfügbare technologische Infrastruktur auch weiterhin voll zu nutzen;

62. *begrüßt* die Fertigstellung eines Inventars der 67 Jahre umfassenden audiovisuellen Geschichte der Vereinten Nationen, betont, in Anerkennung der Bedeutung der audiovisuellen Archive der Vereinten Nationen, dass diese einzigartigen historischen Archivbestände dringend digitalisiert werden müssen, um sie vor dem weiteren Verfall zu retten, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, der Ausarbeitung von Kooperationsvereinbarungen zur Digitalisierung dieser Archive unter Wahrung ihres mehr-

sprachigen Charakters und der Kostenneutralität Vorrang zu geben und dem Informationsausschuss auf seiner siebenunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

63. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information und anderen Beteiligten, ein Medienverwaltungssystem für die dateigestützte Produktion und die Verwaltung der Multimedia-Digitalarchive der Vereinten Nationen zu planen, zu beschaffen, einzuführen, zu testen und einzusetzen, fordert die Hauptabteilung auf, auch weiterhin alternative und gangbare Lösungen für die Digitalisierung, Erhaltung, Qualitätssicherung und technische Bearbeitung des audiovisuellen Archivmaterials auf der Grundlage internationaler Normen und bewährter Verfahren zu erkunden, auch während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans im Rahmen des Gesamthaushalts des Plans, und ermutigt die Hauptabteilung, die Unterstützung öffentlicher und privater Institutionen für ihre Arbeit zur Digitalisierung, Aufbewahrung und Verwaltung dieser mehrsprachigen Archivbestände zu erbitten und dem Informationsausschuss auf seiner siebenunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

64. *nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis* von der vorgeschlagenen Strategie für die Digitalisierung des audiovisuellen Archivmaterials der Vereinten Nationen im Hinblick auf seine langfristige Erhaltung, Zugänglichkeit und nachhaltige Verwaltung¹²² und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, den zuständigen Stellen sowohl einen detaillierten Vorschlag für die Massendigitalisierung der audiovisuellen Sammlungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen als auch Pläne für die Einwerbung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung der Digitalisierung und Speicherung der audiovisuellen Archive zur Prüfung vorzulegen;

Website der Vereinten Nationen

65. *erklärt erneut*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und weist in dieser Hinsicht erneut darauf hin, dass verstärkte Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website auch weiterhin notwendig sind;

66. *begrüßt* die Eröffnung des Zentrums für Barrierefreiheit am Amtssitz der Vereinten Nationen, anerkennt die Anstrengungen, die das Sekretariat unternimmt, um die grundlegenden Voraussetzungen für den barrierefreien Zugang zu erfüllen, damit Menschen mit Behinderungen Zugang zur Arbeit der Vereinten Nationen erhalten und persönlich oder über das Internet daran teilhaben können, fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, weiter darauf hinzuarbeiten, dass auf allen neuen und aktualisierten Seiten der Website Zugänglichkeitskriterien eingehalten werden, mit dem Ziel, Barrierefreiheit für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten, und legt der Hauptabteilung Presse und Information und der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement in dieser Hinsicht nahe, weiter zusammenzuarbeiten und mögliche Synergien zu ermitteln;

67. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf allen Websites der Vereinten Nationen volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, sich verstärkt darum zu bemühen, mehrsprachige Websites der Vereinten Nationen und die Webseite des Generalsekretärs in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und auf ausgewogener Grundlage zu entwickeln, zu pflegen und zu aktualisieren;

68. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die mehrsprachige Entwicklung und Anreicherung der Website der Vereinten Nationen in bestimmten Amtssprachen viel langsamer vorangeschritten ist als erwartet, und fordert die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zur Erreichung der vollen Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen voranzutreiben;

69. *verweist* auf Ziffer 22 ihrer Resolution 67/292 über Mehrsprachigkeit und fordert in dieser Hinsicht alle Interessenträger, namentlich die Hauptabteilung Presse und Information, die Büros und Hauptabteilungen des Sekretariats, die Inhalte bereitstellen, und das Sekretariats-Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie, auf, stärker zusammenzuarbeiten, um die volle Parität zwischen den sechs Amts-

¹²² A/AC.198/2014/3, Anhang.

sprachen auf allen vom Sekretariat entwickelten und gepflegten Websites der Vereinten Nationen zu erreichen, indem sie alles daransetzen, die derzeit nur in englischer Sprache verfügbaren Materialien übersetzen zu lassen, und indem sie den Büros und Hauptabteilungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen technologische Lösungen bereitstellen, die dem Grundsatz der Parität genügen;

70. *bekräftigt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, unter voller Achtung der jeweiligen Bedürfnisse und Besonderheiten aller sechs Amtssprachen;

71. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in Amtssprachen und in Nicht-Amtssprachen verfügbaren Webseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, diese Kooperationsvereinbarungen kosteneffizient auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen und dabei zu berücksichtigen, dass die Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen eingehalten werden müssen;

72. *begrüßt außerdem*, dass ab der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Internet Live-Übertragungen der öffentlichen, offiziellen Sitzungen der Versammlung und des Sicherheitsrats mit Dolmetschdiensten bereitgestellt wurden, und ersucht das Sekretariat, alles daranzusetzen, den uneingeschränkten Zugang zu archivierten Videos in allen Amtssprachen zu allen bisherigen öffentlichen, offiziellen Sitzungen der Vereinten Nationen mit Dolmetschdiensten zu eröffnen und dabei den Grundsatz der vollen Parität der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen strikt einzuhalten;

73. *anerkennt* die Bedeutung des Jahrbuchs der Vereinten Nationen als verbindliches Nachschlagewerk, begrüßt die Arbeit der Hauptabteilung Presse und Information im Hinblick auf die Erweiterung des Inhalts und der Funktionen der Website des Jahrbuchs und ersucht die Hauptabteilung, die Zahl der Leser des Jahrbuchs zu ermitteln, um seine Wirkung zu bewerten, und dem Informationsausschuss auf seiner siebenunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

74. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die technologische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information kontinuierlich auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Website der Vereinten Nationen weiter auf kostenneutrale Weise zu verbessern;

75. *ist sich dessen bewusst*, dass manche der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und fordert das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie nachdrücklich auf, weiter mit der Hauptabteilung Presse und Information zusammenzuarbeiten und sich weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen größere Gleichberechtigung zwischen allen Amtssprachen besteht;

76. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, beim Einsatz neuer Kommunikationsmittel, wie etwa sozialer Netzwerke, die sprachliche Dimension zu berücksichtigen, um die volle Parität zwischen den Amtssprachen der Organisation zu gewährleisten;

77. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung den Generalsekretär in ihrer Resolution 67/292 ersuchte, in seinen nächsten Bericht über Mehrsprachigkeit eine umfassende Überprüfung der Websites der Vereinten Nationen aufzunehmen, in der er den Stand der Inhalte in den Nicht-Amtssprachen darstellt und innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostenneutrale Maßnahmen aufzeigt, mit dem Ziel, die umfassendere mehrsprachige Entwicklung und Anreicherung der Websites der Vereinten Nationen soweit angezeigt zu stärken;

78. *stellt fest*, dass sich die sozialen Medien in den einzelnen Amtssprachen der Vereinten Nationen ungleichmäßig entwickelt haben, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenunddreißigsten Tagung über die Strategie der Hauptabteilung Presse und Information Bericht zu

erstatten, mit der sie mittels einer ausgewogeneren Verwendung aller sechs Amtssprachen sicherstellen wird, dass die sozialen Medien zu größerer Bekanntheit und Unterstützung der Tätigkeit der Organisation beitragen;

V

Bibliotheksdienste

79. *begrüßt* die Anstrengungen der Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen von 2011 ihrer Arbeitsgruppe für die Verbesserung der Bibliotheken umzusetzen;

80. *würdigt* die Maßnahmen, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und die anderen Mitgliedsbibliotheken des Lenkungsausschusses für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen ergriffen haben, um ihre Aktivitäten, Dienste und Angebote enger an den Zielen, Zielvorgaben und operativen Prioritäten der Organisation auszurichten, und fordert die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek auf, gemeinsam mit den anderen Mitgliedsbibliotheken eine neue Strategieerklärung für die Bibliotheksdienste zu erarbeiten und den bisherigen Lenkungsausschuss durch den Lenkungsausschuss für die Bibliotheken der Vereinten Nationen zu ersetzen, der sich auf die praktische Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheksdiensten konzentriert;

81. *erklärt erneut*, dass ein den Mitgliedstaaten und den anderen in Ziffer 83 dieser Resolution genannten Nutzern zugänglicher mehrsprachiger Bestand an Büchern, Zeitschriften und sonstigen Materialien sowohl in gedruckter Form als auch in elektronischem Format unterhalten werden muss, damit sichergestellt ist, dass die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt, unter anderem mittels einer mehrsprachigen Homepage;

82. *begrüßt* die Initiativen, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle durchführt, um den Inhalt der für die Depotbibliotheken in Entwicklungsländern veranstalteten regionalen Schulungs- und Wissensaustauschseminare auch auf die Publikumsarbeit auszudehnen;

83. *erkennt die Rolle an*, die der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek dabei zukommt, den Wissensaustausch und die Vernetzungsmaßnahmen auszuweiten, damit die Delegierten, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, das Sekretariat, Forschende und Depotbibliotheken auf der ganzen Welt auf den umfangreichen Wissensschatz der Vereinten Nationen zugreifen können;

84. *stellt fest*, dass das iSeek-Team über das Intranet Anstrengungen unternimmt, neue Initiativen und Entwicklungen in verschiedenen Sekretariats-Hauptabteilungen unter den Bediensteten stärker bekanntzumachen, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information erneut, mit Vorrang eine Strategie auszuarbeiten, die es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, ebenfalls von diesen neuen Entwicklungen zu profitieren;

VI

Publikumsarbeit

85. *betont*, dass das Hauptziel der Publikumsarbeit und der Wissensdienste der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, das Bewusstsein für die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen durch die Förderung des Dialogs mit Interessengruppen weltweit, darunter die Wissenschaft, die Zivilgesellschaft, Pädagogen, Studierende, Schüler und Jugendliche, zu erhöhen und dabei ab der Planungsphase durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen;

86. *nimmt mit ernster Besorgnis davon Kenntnis*, dass viele öffentlichkeitswirksame Dienste und Wissensdienste noch nicht in allen Amtssprachen verfügbar sind, und fordert die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, mit Vorrang die Mehrsprachigkeit durchgehend in alle ihre öffentlichkeitswirksamen Dienste und Wissensdienste einzubeziehen und dabei zu bedenken, wie wichtig die Verwendung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Gewährleistung ihrer vollen Gleichbehandlung bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung sind, mit dem Ziel, das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

87. *legt* der Initiative „Akademische Wirkung“ der Vereinten Nationen *nahe*, wirksame Schritte zu unternehmen, um den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und Hochschulen in allen Regionen zu erleichtern und so die gemeinsamen Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen, bei gleichzeitiger Anerkennung der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihrer Satzung;

88. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Initiative „Akademische Wirkung“ der Vereinten Nationen beständig wächst, fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, die Initiative weltweit stärker bekanntzumachen, um eine ausgewogene Beteiligung der Mitgliedstaaten und deren fortgesetzte Unterstützung für die Initiative im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu fördern, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, die Initiative bei ihren akademischen Einrichtungen bekanntzumachen, damit diese ihr beitreten, im Einklang mit der Resolution 68/234 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2013;

89. *begrüßt* die Bildungsarbeit, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels des Globalen Lehr- und Lernprojekts leistet, und ersucht die Hauptabteilung, auch künftig Pädagogen und junge Menschen weltweit über eine Vielzahl von mehrsprachigen Multimedia-Plattformen zu erreichen;

90. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Reham-Al-Farra-Gedächtnisstipendienprogramm für Hörfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und ersucht die Hauptabteilung, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem unter anderem seine Dauer und die Teilnehmerzahl erhöht werden;

91. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, den *UN Chronicle* nur in papierloser Form bereitzustellen, damit dieser Dienst im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf alle sechs Amtssprachen ausgeweitet werden kann, und ersucht die Hauptabteilung, dem Informationsausschuss auf seiner siebenunddreißigsten Tagung über die in dieser Sache erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

92. *begrüßt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung des *UN Chronicle* und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck *nahe*, auch künftig mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen;

93. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass am Amtssitz der Vereinten Nationen durchgängig in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen Führungen angeboten werden, da diese einkommenschaffende Maßnahmen darstellen;

94. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, am Amtssitz der Vereinten Nationen auch in Nicht-Amtssprachen Führungen anzubieten;

95. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information fortlaufend Anstrengungen unternimmt, ihre Koordinierungsrolle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten benannten Prioritäten und Anliegen der Organisation auszubauen, und stellt in dieser Hinsicht außerdem fest, dass die Zivilgesellschaft sich zunehmend an den Aktivitäten der Vereinten Nationen, namentlich ihrer Kontaktarbeit mit Jugendvertretern und Jungjournalisten, beteiligt;

96. *verweist* auf ihre Resolution 41/68 D vom 3. Dezember 1986, würdigt den Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen und die mehr als 100 nationalen Gesellschaften für die Vereinten Nationen, die ihm angehören, für den wertvollen Beitrag, den sie in den vergangenen 68 Jahren mit ihrer weltweiten Tätigkeit zur Mobilisierung der Unterstützung der Öffentlichkeit für die Vereinten Nationen geleistet haben, und fordert den Weltverband und die Hauptabteilung Presse und Information auf, ihre Zusammenarbeit zur Unterstützung ihrer einander ergänzenden Ziele fortzusetzen;

97. *würdigt* im Geist der Zusammenarbeit die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten für ihre laufenden Tätigkeiten und ihren Dag-Hammarskjöld-Gedächtnisstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Arbeit während der Tagungen der Generalversammlung zu berichten, und legt ferner der internationalen Gemeinschaft *nahe*, den Fonds auch künftig finanziell zu unterstützen;

98. *dankt* den Friedensbotschaftern der Vereinten Nationen, den Botschaftern des Guten Willens und anderen Personen, die sich für die Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und für die stärkere Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für ihre Prioritäten und Anliegen einsetzen, für ihre Bemühungen und ihren Beitrag und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, sie auch weiterhin in ihre globalen Kommunikations- und Medienstrategien und in ihre Publikumsarbeit einzubeziehen;

VII

Schlussbemerkungen

99. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenunddreißigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung aller in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen und Ersuchen Bericht zu erstatten;

100. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Niveau der von der Hauptabteilung Presse und Information erbrachten Dienstleistungen während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans beibehalten wird;

101. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information eine Initiative unternommen hat, um in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Sicherheit und dem Protokoll- und Verbindungsdienst des Sekretariats während der jährlichen Generaldebatte der Generalversammlung an Pressereferenten von Mitgliedstaaten besondere Aufkleber zur Identifikation zu verteilen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Medienvertreter, die über den Besuch hochrangiger Amtsträger berichten, in zugangsbeschränkte Bereiche zu begleiten, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, diese Praxis auch weiterhin zu verbessern, indem er den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Bereitstellung der benötigten Zahl an zusätzlichen Ausweisen für Pressereferenten von Mitgliedstaaten entspricht, um ihnen den Zutritt zu allen als zugangsbeschränkt ausgewiesenen Bereichen zu gestatten, damit sie wirksam und umfassend über Treffen auf hoher Ebene berichten können, an denen Delegierte der Mitgliedstaaten teilnehmen;

102. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

103. *beschließt*, den Punkt „Informationsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/97

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/458, Ziff. 7)¹²³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychel-

¹²³ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

len, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

**69/97. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73
Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/87 vom 11. Dezember 2013, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁴,

1. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta zu Informationszwecken, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Sicherheits- und Verfassungserwägungen, regelmäßig statistische und andere technische Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Bedingungen in den Hoheitsgebieten, für die sie verantwortlich sind, sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in den betreffenden Hoheitsgebieten, einschließlich der Verfassung, des Rechtsakts oder der Verordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln oder auch weiterhin zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

¹²⁴ A/69/69.

RESOLUTION 69/98

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/459, Ziff. 7)¹²⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

69/98. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken“,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2014¹²⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991, 55/146 vom 8. Dezember 2000 und 65/119 vom 10. Dezember 2010,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Bewohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche oder sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

ferner erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

¹²⁵ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23), Kap. V.*

im Bewusstsein der besonderen geografischen Lage, Größe und wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes dieser Gebiete und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft jedes Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung der Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten könnten,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten, insbesondere in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrisen;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Bewohner dieser Gebiete abträgliche Unternehmen besitzen und betreiben, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung nicht gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstößt und sich nicht nachteilig auf die Interessen der Völker dieser Gebiete auswirkt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie auf Ausübung und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, und in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/99

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen ohne Gegenstimme bei 53 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/460, Ziff. 7)¹²⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

¹²⁷ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

69/99. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen“,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁸ und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹²⁹ zu dieser Frage,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014¹³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2012/22 vom 26. Juli 2012 und 2013/43 vom 25. Juli 2013,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie begrüßend, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen sind, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, die sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer werden bewältigen können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker erforderlichen Mittel zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

¹²⁸ A/69/66.

¹²⁹ E/2014/11.

¹³⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23), Kap. VI.*

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/89 vom 11. Dezember 2013 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁸;
2. *empfiehlt* allen Staaten, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;
3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;
4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Tatsache, dass die Generalversammlung, der Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen die Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung anerkannt haben, folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;
5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;
6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Mitwirkung an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als wichtiges Element der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung zu verstärken, wozu auch ihre mögliche Teilnahme an den Regionalseminaren über Entkolonialisierung auf Einladung des Sonderausschusses gehört;
7. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen und regionalen Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet

genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den Hoheitsgebieten getroffen werden können;

8. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

10. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

- a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;
- b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen wie Hurrikanen und Vulkanausbrüchen und anderen Umweltproblemen wie Strand- und Küstenerosion und Dürren auf diese Hoheitsgebiete;
- c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;
- d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

11. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

12. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

13. *erinnert* an die von der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik verabschiedete Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998¹³¹, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren assoziierten Mitgliedern, namentlich den Gebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Gebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses, in diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

15. *erinnert* daran, dass die Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme veröffentlicht haben, das für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und ersucht darum, dass es auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, enge Verbindung zu den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten

¹³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Abschn. III.G.

Nationen zu wahren, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung Hilfe zu gewähren;

17. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, unter anderem mit Hilfe der in Betracht kommenden Sonderorganisationen Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

18. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit die Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

19. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

21. *bekundet* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

22. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/100

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/461, Ziff. 7)¹³².

69/100. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/90 vom 11. Dezember 2013,

¹³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, El Salvador, Kuba, Nigeria, Singapur, Thailand und Vereinigte Republik Tansania.

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs¹³³,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten und die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³³;
2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 69/101

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/462, Ziff. 27)¹³⁴.

69/101. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

anerkennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie in anderen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/91 vom 11. Dezember 2013,

¹³³ A/69/67.

¹³⁴ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 1359 (2001) vom 29. Juni 2001, 1429 (2002) vom 30. Juli 2002, 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004, 1598 (2005) vom 28. April 2005, 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1675 (2006) vom 28. April 2006 und 1720 (2006) vom 31. Oktober 2006,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat am 30. April 2007 die Resolution 1754 (2007), am 31. Oktober 2007 die Resolution 1783 (2007), am 30. April 2008 die Resolution 1813 (2008), am 30. April 2009 die Resolution 1871 (2009), am 30. April 2010 die Resolution 1920 (2010), am 27. April 2011 die Resolution 1979 (2011), am 24. April 2012 die Resolution 2044 (2012), am 25. April 2013 die Resolution 2099 (2013) und am 29. April 2014 die Resolution 2152 (2014) verabschiedet hat,

ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass die Parteien am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara und in Anwesenheit der Nachbarländer zusammengetroffen sind und dass sie vereinbart haben, die Verhandlungen fortzusetzen,

sowie ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass am 9. und 10. August 2009 in Dürnstein (Österreich), am 10. und 11. Februar 2010 in Westchester County (New York, Vereinigte Staaten von Amerika), vom 7. bis 10. November 2010, vom 16. bis 18. Dezember 2010 und vom 21. bis 23. Januar 2011 auf Long Island (New York), vom 7. bis 9. März 2011 in Mellieha (Malta), vom 5. bis 7. Juni 2011 und vom 19. bis 21. Juli 2011 auf Long Island sowie vom 11. bis 13. März 2012 in Manhasset (New York) neun vom Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs einberufene informelle Treffen abgehalten wurden, um die fünfte Verhandlungsrunde vorzubereiten,

mit der Aufforderung an alle Parteien und die Staaten der Region, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten sowie miteinander uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen *begrüßend*, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014¹³⁵,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁶;

2. *unterstützt* den mit der Resolution 1754 (2007) des Sicherheitsrats in Gang gesetzten und aufgrund der Ratsresolutionen 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012), 2099 (2013) und 2152 (2014) aufrechterhaltenen Verhandlungsprozess mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht, und würdigt den Generalsekretär und seinen Persönlichen Gesandten für Westsahara für ihre diesbezüglichen Bemühungen;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit der Parteien, weiter politischen Willen zu beweisen und in einer dialogfördernden Atmosphäre zu arbeiten, um in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen in eine intensivere Verhandlungsphase einzutreten, unter Kenntnisnahme der Bemühungen und Entwicklungen seit 2006,

¹³⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23), Kap. VIII.*

¹³⁶ A/69/344.

und so die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012), 2099 (2013) und 2152 (2014) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

4. *begrüßt außerdem* die am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 in Anwesenheit der Nachbarländer und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten laufenden Verhandlungen zwischen den Parteien;

5. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, und fordert sie *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/102

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/462, Ziff. 27)¹³⁷.

69/102. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014¹³⁸,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um eine ausgewogene politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Aktes der Selbstbestimmung Neukaledoniens wichtig ist,

unter Hinweis auf den Bericht über die Lage des kanakischen Volkes in Neukaledonien, den der Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker im Anschluss an seinen Besuch in dem Gebiet im Februar 2011 dem Menschenrechtsrat auf seiner vom 12. bis 30. September und am 21. Oktober 2011 abgehaltenen achtzehnten Tagung vorgelegt hat¹³⁹,

¹³⁷ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23), Kap. IX.*

¹³⁹ A/HRC/18/35/Add.6, Anhang.

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der süd pazifischen Region, einschließlich durch die Aufnahme neukaledonischer Delegierter in die französischen diplomatischen und konsularischen Missionen in der Region,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des achtzehnten Gipfeltreffens der politischen Führer der Melanesischen Speerspitzen Gruppe, das am 31. März 2011 in Suva abgehalten wurde, und auf die Empfehlungen für die jährliche Überwachung und Bewertung des Abkommens von Nouméa¹⁴⁰,

unter Begrüßung des Briefwechsels zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und dem Sekretariat der Melanesischen Speerspitzen Gruppe über den Austausch von Informationen über Neukaledonien,

eingedenk dessen, dass Neukaledonien in die entscheidendste Phase des Prozesses des Abkommens von Nouméa eingetreten ist, eine Phase, in der die Vereinten Nationen die Lage in dem Gebiet weiterhin genau verfolgen müssen, um der Bevölkerung Neukaledoniens dabei zu helfen, ihr Recht auf Selbstbestimmung im Einklang mit den in der Charta und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegten Zielen auszuüben,

unter Begrüßung der Charta des kanakischen Volkes, des gemeinsamen Fundaments der grundlegenden Werte und Prinzipien der kanakischen Zivilisation, die im April 2014 von den traditionellen Behörden, den Großen Oberhäuptern, den Oberhäuptern, den Vorsitzenden der Bezirksräte und den Vorsitzenden der Räte der Klanoberhäupter als den alleinigen traditionellen Hütern des kanakischen Volkes Neukaledoniens verkündet wurde,

sowie begrüßend, dass im März 2014 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Neukaledonien entsandt wurde,

nach Anhörung der Erklärung des Vorsitzenden der Besuchsdelegation,

nach Prüfung des Berichts der Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in Neukaledonien¹⁴¹,

unter Begrüßung der Kooperation der Verwaltungsmacht im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Neukaledonien und ihrer Bereitschaft und Zustimmung zur Entsendung der Besuchsdelegation im Jahr 2014,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht,

anerkennend, dass Neukaledonien im Mai 2014 erfolgreich Kommunal- und Provinzwahlen abhielt,

Kenntnis nehmend von den Informationen über die Lage in dem Gebiet, die dem vom 21. bis 23. Mai 2014 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar über die Durchführung der Dritten internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus: Beschleunigung der Maßnahmen unterbreitet wurden, insbesondere auch den Informationen über die Fragen im Zusammenhang mit den Wahlen 2014,

in Kenntnis der Probleme, die im Verlauf der Provinzwahlen 2014 aufgetreten sind, insbesondere was die Arbeit der Sonderverwaltungsausschüsse bei der Aktualisierung des Sonderwählerverzeichnisses, das Nichtvorhandensein des zusätzlichen Wählerverzeichnisses von 1998 und die Nichtverfügbarkeit des allgemeinen Wählerverzeichnisses von 1998 vor 2014 anbelangt, und ihrer potenziellen Auswirkungen auf das Referendum über die Selbstbestimmung,

1. *billigt* das Neukaledonien betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014¹³⁸,

2. *billigt außerdem* den Bericht, die Bemerkungen, die Schlussfolgerungen und die abgegebenen Empfehlungen der 2014 nach Neukaledonien entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen¹⁴¹;

¹⁴⁰ A/AC.109/2114, Anhang.

¹⁴¹ A/AC.109/2014/20/Rev.1.

3. *dankt* der Verwaltungsmacht und der Regierung Neukaledoniens für die enge Zusammenarbeit mit der Besuchsdelegation und die ihr gewährte Hilfe;

4. *stellt fest*, dass Besorgnis über die im Verlauf der Provinzwahlen aufgetretenen Probleme hinsichtlich der nach wie vor unterschiedlichen Auslegungen der Bestimmungen zum eingeschränkten Wählerkreis und des Einspruchsverfahrens bei der Wählerregistrierung zum Ausdruck gebracht wurde, und legt der Verwaltungsmacht und der Bevölkerung Neukaledoniens nahe, den Anliegen aller Interessenträger nach den bestehenden einschlägigen Gesetzen in dem Gebiet und in Frankreich auf gütliche Weise Rechnung zu tragen, und gleichzeitig das Abkommen von Nouméa¹⁴⁰ dem Buchstaben und dem Geist nach zu achten und einzuhalten;

5. *ist der Auffassung*, dass angemessene Maßnahmen zur Durchführung der bevorstehenden Konsultationen über den Zugang zu voller Souveränität, einschließlich eines gerechten, fairen und transparenten Wählerverzeichnisses, wie im Abkommen von Nouméa vorgesehen, unabdingbar für den Vollzug eines freien und echten Aktes der Selbstbestimmung im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren der Vereinten Nationen sind;

6. *fordert* Frankreich, die Verwaltungsmacht, *auf*, unter Berücksichtigung der Bemerkungen, Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen der Besuchsdelegation die Ausarbeitung eines Aufklärungsprogramms zu erwägen, mit dem Ziel, die Bevölkerung Neukaledoniens über das Wesen der Selbstbestimmung zu informieren und sie so besser auf eine künftige Entscheidung in der Angelegenheit vorzubereiten, und ersucht den Sonderausschuss, diesbezüglich jede verfügbare Hilfe zu gewähren;

7. *empfiehlt* der Regierung Frankreichs als der Verwaltungsmacht und der Regierung Neukaledoniens die Bemerkungen, Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen der Besuchsdelegation zur entsprechenden Beschlussfassung;

8. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse der Bevölkerung Neukaledoniens und im Rahmen des Abkommens von Nouméa ihren Dialog in einem Geist der Harmonie fortzuführen, um auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, bei dem alle Wahlmöglichkeiten offenstehen und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, aufbauend auf dem Grundsatz, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

9. *stellt fest*, dass der Ausschuss der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa auf seiner am 11. Oktober 2013 abgehaltenen elften Tagung unter anderem

a) die 2013 erfolgte Übertragung von Befugnissen untersuchte und eine erste Überprüfung der Arbeit des interministeriellen ständigen Ausschusses durchführte, der für die Unterstützung der laufenden oder abgeschlossenen Übertragung von Befugnissen verantwortlich ist;

b) die vorgeschlagenen Änderungen der Verfassungsgesetzgebung vom 19. März 1999 betreffend Neukaledonien und einen Gesetzentwurf behandelte, der verschiedene Bestimmungen zu Überseegebieten enthält, darunter mehrere Maßnahmen betreffend Neukaledonien;

c) die Arbeit des Lenkungsausschusses zur Bewertung der im Rahmen des Abkommens von Nouméa erzielten Fortschritte behandelte, die Ergebnisse der 2013 eingesetzten Arbeitsgruppe begrüßte und ihre Fortführung forderte;

d) von dem Diskussionspapier Kenntnis nahm, das von der für die Prüfung der institutionellen Zukunft Neukaledoniens verantwortlichen Mission vorgelegt wurde, und übereinkam, dass dieses als Arbeits- und Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Vorbereitung auf das nach dem Abkommen von Nouméa vorgeschriebene Referendum verwendet werden kann und weit verbreitet werden soll;

e) die Bedingungen erörterte, unter denen nach den Provinzwahlen 2014, auf Ersuchen mit Unterstützung Frankreichs, Vorbereitungen für das Referendum getroffen werden;

f) von dem Stand der Erörterungen über die Nickelmärkte und die in diesem Bereich durchgeführten Aktivitäten im Rahmen der Konferenz der Präsidenten Kenntnis nahm und erneut auf die Notwendigkeit hinwies, einen kohärenten, langfristigen strategischen Rahmen für die Industrie unter Beteiligung aller

Interessenträger zu schaffen, um die nachhaltige Entwicklung der Aktivitäten im Bereich Bergbau und Metallurgie in der Zukunft sicherzustellen und ihren sozioökonomischen Nutzen zu maximieren;

g) mit Genugtuung von der Arbeit der Sonderkommission des Kongresses Kenntnis nahm, die für die Annahme einer Flagge verantwortlich ist, die sowohl die kanakische Identität als auch die gemeinsame Zukunft aller zum Ausdruck bringt;

h) die Arbeit prüfte, die zur Einrichtung strukturierter Mechanismen für die Förderung von Neukaledoniern im öffentlichen Dienst, insbesondere im hoheitlichen öffentlichen Dienst, geleistet wurde;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 68/87 vom 11. Dezember 2013, in der die Generalversammlung unter anderem erneut erklärte, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Versammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

11. *stellt fest*, dass das kanakische Volk anhaltende Besorgnis über seine Unterrepräsentierung in den Regierungs- und Sozialstrukturen, nicht nachlassende Wanderbewegungen und die Auswirkungen des Bergbaus auf die Umwelt bekundet hat;

12. *lobt* das Programm „Kader für die Zukunft“ und regt an, die Fortbildung und den Kapazitätsaufbau hochrangiger Führungskräfte im öffentlichen und privaten Sektor in dem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die laufende Übertragung von Befugnissen seitens der Regierung Frankreichs an Neukaledonien, weiter zu verstärken und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Übertragung von Befugnissen im Einklang mit dem Abkommen von Nouméa erfolgt;

13. *verweist* auf die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker über die Lage des kanakischen Volkes in Neukaledonien¹³⁹, die im Lichte der einschlägigen internationalen Standards mit dem Ziel formuliert wurden, die laufenden Maßnahmen zur Förderung der Rechte des kanakischen Volkes im Kontext der Durchführung des Abkommens von Nouméa und des von den Vereinten Nationen unterstützten Entkolonialisierungsprozesses voranzubringen;

14. *begrüßt* die Stärkung der von der Verwaltungsmacht unternommenen Initiativen für wirtschaftlichen und sozialen Ausgleich und fordert nachdrücklich ihre Fortsetzung in allen Bereichen und Gemeinschaften des Gebiets, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der indigenen kanakischen Bevölkerung;

15. *legt* der Verwaltungsmacht *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Neukaledoniens Schutzbestimmungen und Garantien für das unveräußerliche Recht der Einwohner des Gebiets auf den Besitz ihrer natürlichen Ressourcen, den Zugang dazu, deren Nutzung und Bewirtschaftung, einschließlich der Eigentumsrechte für ihre zukünftige Erschließung, zu gewährleisten und zu verbessern;

16. *erinnert* an die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen werden kann, und nimmt Kenntnis von der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen Union sowie dem Europäischen Entwicklungsfonds;

17. *begrüßt*, dass die Kanakische sozialistische Front der nationalen Befreiung den Vorsitz der Melanesischen Speerspitzengruppe übernahm, dass die Tagungen von Amtsträgern und Führern der Gruppe im Juni 2013 erstmals in Neukaledonien abgehalten wurden und dass im Februar 2013 am Sitz des Sekretariats der Gruppe in Port Vila das Büro der Kanakischen sozialistischen Front der nationalen Befreiung eröffnet wurde;

18. *erkennt* den Beitrag an, den das Jean-Marie-Tjibaou-Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

19. *begrüßt* die kooperative Haltung anderer Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

20. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die Teilnehmer aus Neukaledonien an dem vom 21. bis 23. Mai 2014 in Nadi abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar über die Durchführung der Dritten internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus: Beschleunigung der Maßnahmen vorbrachten, darunter Informationen über die im sozialen, wirtschaftlichen, politischen und Umweltbereich erzielten Fortschritte und über die gezielteren Anstrengungen, die, insbesondere in Bezug auf die Ausgleichsinitiativen und die Probleme mit den Wählerverzeichnissen, zum langfristigen gemeinsamen und gegenseitigen Nutzen aller Neukaledonier notwendig sind, und fordert die Verwaltungsmacht und die Regierung Neukaledoniens nachdrücklich auf, der Behandlung dieser Fragen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

21. *begrüßt* die friedliche Abhaltung von Provinzwahlen in Neukaledonien am 11. Mai 2014, die vorangegangenen Kommunalwahlen und die anschließenden laufenden Bemühungen, eine neue Regierung Neukaledoniens zu bilden, und legt allen Interessenträgern nahe, sich konstruktiv für die Weiterentwicklung Neukaledoniens für alle zu engagieren, einschließlich durch die Achtung und Einhaltung des Abkommens von Nouméa;

22. *begrüßt außerdem* die von der Verwaltungsmacht ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta verlangten Informationen zu übermitteln, insbesondere die am 4. Februar und 15. Mai 2014 übermittelten Unterlagen über die jüngsten Entwicklungen in Neukaledonien;

23. *vermerkt* die zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffene Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

24. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien im Gang befindet, fortlaufend weiter zu verfolgen;

25. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/103

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/462, Ziff. 27)¹⁴².

69/103. Französisch-Polynesien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Französisch-Polynesien-Frage,

nach Prüfung des Französisch-Polynesien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014¹⁴³,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen, namentlich ihren Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/265 vom 17. Mai 2013 mit dem Titel „Die Selbstbestimmung Französisch-Polynesiens“, in der sie das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit Kapitel XI der Charta und ihrer Resolution 1514 (XV) bekräftigte, anerkannte, dass Französisch-Polynesien nach wie vor ein Gebiet ohne Selbstregierung im Sinne der Charta ist, und erklärte, dass es nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Regierung Frank-

¹⁴² Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23), Kap. IX.*

reichs als der Verwaltungsmacht des Gebiets obliegt, Informationen über Französisch-Polynesien zu übermitteln,

Kenntnis nehmend von dem Abschnitt über Französisch-Polynesien in dem Schlussdokument der vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgehaltenen Siebzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es 54 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴⁴ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

in der Erkenntnis, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen, je nach den Umständen des Einzelfalls und im Einklang mit den in den Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen,

sowie in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze je nach den Umständen des Einzelfalls erfordern,

im Bewusstsein der Verantwortung der Verwaltungsmacht, für die volle und zügige Verwirklichung der Erklärung im Hinblick auf Französisch-Polynesien zu sorgen,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und, je nach den Umständen des Einzelfalls, sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in der Erkenntnis der erheblichen Auswirkungen der von der Verwaltungsmacht über einen Zeitraum von 30 Jahren in dem Gebiet durchgeführten Nuklearversuche auf die Gesundheit und die Umwelt sowie in der Erkenntnis der Besorgnis in dem Gebiet über die Folgen dieser Aktivitäten für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und besonders gefährdeten Gruppen, sowie für die Umwelt der Region und eingedenk der Resolution 68/73 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2013 mit dem Titel „Auswirkungen der atomaren Strahlung“,

sowie in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen eine aktive Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es letztlich Sache des Volkes von Französisch-Polynesien selbst ist, seinen künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert in diesem Zusammenhang die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für das Gebiet auszuarbeiten, um die Bevölkerung Französisch-Polynesiens in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht auf, sich an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e

¹⁴⁴ Resolution 1514 (XV).

der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in Französisch-Polynesien in Kenntnis zu setzen, und legt der Verwaltungsmacht nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in das Gebiet zu erleichtern;

4. *bedauert*, dass die Verwaltungsmacht dem Ersuchen, Informationen über Französisch-Polynesien nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorzulegen, nicht nachgekommen ist;

5. *bekräftigt*, dass es der Verwaltungsmacht nach Kapitel XI der Charta obliegt, Informationen zu übermitteln, und ersucht die Verwaltungsmacht, dem Generalsekretär diese Informationen über Französisch-Polynesien wie in der Charta gefordert zu übermitteln;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, ihren Dialog mit Französisch-Polynesien zu intensivieren, damit rasche Fortschritte im Hinblick auf einen fairen und wirksamen Selbstbestimmungsprozess erzielt werden können, in dessen Verlauf die Bedingungen und Fristen für einen Akt der Selbstbestimmung vereinbart würden;

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 68/93 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2013 erstellten Bericht des Generalsekretärs über die umweltbezogenen, ökologischen, gesundheitlichen und sonstigen Auswirkungen der über einen Zeitraum von 30 Jahren in Französisch-Polynesien durchgeführten Nuklearversuche¹⁴⁵;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Französisch-Polynesiens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/104

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/462, Ziff. 27)¹⁴⁶

69/104. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014¹⁴⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 68/94 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2013,

mit Dank Kenntnis nehmend von der nach wie vor beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

¹⁴⁵ A/69/189.

¹⁴⁶ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt

¹⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23), Kap. XI.*

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet repräsentativ für die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung ist und für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, als Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung von weitreichenderer Bedeutung ist,

sowie in Anbetracht dessen, dass Tokelau den Status eines assoziierten Mitglieds in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen innehat,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau am 21. November 2003 die Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft unterzeichneten, in der die Rechte und Pflichten der beiden Partner festgehalten sind,

eingedenk dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziation zu prüfen, dass er im August 2005 beschloss, im Februar 2006 auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziation mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstbestimmung abzuhalten, dass er später beschloss, im Oktober 2007 ein weiteres Referendum abzuhalten, und dass in den beiden Referenden die vom Allgemeinen Fono vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung nicht erreicht wurde,

in Anbetracht der Abhaltung freier und fairer Wahlen in dem Hoheitsgebiet im Januar 2014,

sowie in Anbetracht der von dem Verfassungsausschuss weiter zu behandelnden Verfassungskonsultationen, die vom Volk von Tokelau geführt wurden, darauf abzielten, ein kulturell angemessenes und seiner derzeitigen Lage Rechnung tragendes Modell für die Regierungsstruktur zu erarbeiten, und zur Annahme und Ratifikation des Nationalsymbols des Hoheitsgebiets, gemeinsam mit der Verfassung, der Nationalhymne und der Nationalflagge geführt haben,

eingedenk dessen, dass der Ulu-o-Tokelau auf dem vom 21. bis 23. Mai 2014 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar über die Durchführung der Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus: Beschleunigung der Maßnahmen erklärte, dass der Prozess der Selbstbestimmung des Hoheitsgebiets nicht losgelöst von der Bedrohung durch den Klimawandel und den Anstieg des Meeresspiegels angegangen werden kann, sowie eingedenk der Absicht Tokelaus, den Nationalen Strategieplan weiter zu prüfen mit dem Ziel, Entwicklungs- und andere Prioritäten über 2015 hinaus festzulegen, einschließlich der Behandlung der Frage der Selbstbestimmung und der Herangehensweise des Hoheitsgebiets an ein mögliches Referendum über die Selbstbestimmung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht,

in Kenntnis dessen, dass die Vertreterin der Regierung Neuseelands als der Verwaltungsmacht in ihrer auf dem Seminar abgegebenen Erklärung darauf hinwies, dass zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht seit fast 90 Jahren eine enge und freundschaftliche Zusammenarbeit besteht, mit einem Schwerpunkt auf hochwertiger Gesundheitsversorgung und Bildung, Telekommunikation, erneuerbarer Energie, Unterstützung für den Fischereisektor und der Einrichtung von Verkehrsinfrastruktur und -diensten, einschließlich eines neuen Fährschiffs, das derzeit speziell für das Volk von Tokelau gebaut wird und 2015 geliefert werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Fono aus dem Jahr 2008, wonach die Prüfung jedes weiteren Aktes der Selbstbestimmung durch Tokelau zurückgestellt wird und Neuseeland und Tokelau ihre Anstrengungen und ihre Aufmerksamkeit wieder verstärkt darauf richten werden, die grundlegenden Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen auf den Atollen Tokelaus zu verbessern und zu stärken, damit das Volk von Tokelau eine höhere Lebensqualität und verbesserte Chancen genießen kann;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die seit 2004 in Richtung auf die Übertragung von Befugnissen auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, und stellt fest, dass weitere Erörterungen über die Empfehlungen in dem 2012 erstellten Bericht über die Prüfung der Frage der Übertragung von Befugnissen geplant sind;

3. *vermerkt*, dass Tokelau und Neuseeland nach wie vor fest auf die weitere Entwicklung Tokelaus zum langfristigen Nutzen des Volkes von Tokelau verpflichtet sind, unter besonderer Berücksichtigung der

weiteren Entwicklung von Einrichtungen auf jedem der Atolle, die ihren derzeitigen Anforderungen entsprechen;

4. *verweist* darauf, dass Tokelau seinen Nationalen Strategieplan für 2010-2015 verabschiedet hat und dass in der von Tokelau und Neuseeland beschlossenen Gemeinsamen Verpflichtungserklärung zugunsten der Entwicklung für 2011-2015 vier Hauptpfeilern für die Entwicklung Vorrang eingeräumt wird, nämlich guter Regierungsführung, der Entwicklung der Infrastruktur, dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Humanressourcen und nachhaltiger Entwicklung;

5. *nimmt Kenntnis* von dem steten und konsequenten Engagement Neuseelands, die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes von Tokelau zu decken, namentlich durch den Abschluss des Projekts für erneuerbare Energien in Tokelau und einen neuen Schiffcharterdienst, sowie von der Unterstützung und Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation;

6. *würdigt*, dass Tokelau 2013 60 Prozent der Ziele seines Nationalen Strategieplans erreicht hat, insbesondere auch dass das Projekt für erneuerbare Energien in Tokelau mit Unterstützung der Verwaltungsmacht abgeschlossen wurde und dass die Regierung Tokelaus von der neuseeländischen Behörde für Energieeffizienz und -einsparung eine Auszeichnung im Bereich erneuerbare Energien erhielt;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass Tokelau nach wie vor der Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bedarf und dass Tokelau sich an den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda, die Auswirkungen des Klimawandels und den Schutz der Umwelt und der Meere beteiligen möchte;

8. *nimmt Kenntnis* von der Absicht Tokelaus, seinen Nationalen Strategieplan weiter zu prüfen mit dem Ziel, Entwicklungs- und andere Prioritäten über 2015 hinaus festzulegen und die Behandlung der Frage der Selbstbestimmung und der Herangehensweise des Hoheitsgebiets an ein mögliches Referendum über die Selbstbestimmung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht darin aufzunehmen;

9. *erinnert mit Befriedigung an* die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung des laufenden Bedarfs Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds zu leisten und Tokelau so praktisch dabei zu unterstützen, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

10. *begrüßt* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

11. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;

12. *begrüßt* die positiven Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

13. *begrüßt es außerdem*, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seines Volkes fortzusetzen;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/105 A und B

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/462, Ziff. 27)¹⁴⁸.

69/105. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Turks- und Caicosinseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2014¹⁴⁹,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu den jeweiligen in den vorliegenden Resolutionen behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es 54 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵⁰ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2020 und der Aktionspläne für die Zweite¹⁵¹ und Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

¹⁴⁸ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23), Kap. X.*

¹⁵⁰ Resolution 1514 (XV).

¹⁵¹ A/56/61, Anhang.

sowie in Anbetracht der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

überzeugt, dass sich die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker orientieren soll und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen über die Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollen,

feststellend, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

im Bewusstsein der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungs- und dem Tourismussektor für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsmacht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen über Entkolonialisierung weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

anerkennend, dass die Verwaltungsmächte dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig übermitteln,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete als auch für den Ausschuss ist,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen eine aktive Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, sein Mandat zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

in Anbetracht der erklärten Haltungen der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und auf seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

unter Begrüßung des vom Sonderausschuss vom 21. bis 23. Mai 2014 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars als bedeutsamer und zukunftsorientierter Veranstaltung, die den Teilnehmern die Möglichkeit gab, die im Prozess der Entkolonialisierung erzielten Fortschritte zu bewerten und die bestehenden Arbeitsmethoden des Ausschusses zu überprüfen und ihm bei der Durchführung seiner historischen Aufgabe neue Dynamik zu verleihen,

in Anerkennung der Bedeutung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Seminars, die dem Bericht des Sonderausschusses¹⁵² als Anhang beigefügt sind und in denen die Ergebnisse des Seminars dargelegt sind, darunter insbesondere der Fortgang des Prozesses der Entkolonialisierung im Zusammenhang damit, dass die Generalversammlung den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete durch Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders gefährdet sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk dessen, dass die Aktionsprogramme oder Ergebnisdokumente aller Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und Sondertagungen der Generalversammlung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

daran erinnernd, dass die Vertreterin der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik auf dem vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, dass alle sechs karibischen Gebiete ohne Selbstregierung aktive assoziierte Mitglieder der Wirtschaftskommission sind,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁵³ den Stand des Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete¹⁵⁴ sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolutionen beigetragen haben,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁵⁵,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

¹⁵² *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23).*

¹⁵³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁵⁴ A/AC.109/2014/3-11, 13 und 14.

¹⁵⁵ A/65/330 und Add.1.

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker der Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

5. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch weiterhin regelmäßig die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

6. *fordert* die Verwaltungsmächte auf, sich an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen, und legt den Verwaltungsmächten nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

7. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten und im Hinblick auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung mit Vorrang die Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Finanzkrise abzumildern, soweit dies möglich ist;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in den Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen und diesen Hoheitsgebieten im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfahrensordnung Hilfe zu gewähren;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen, beteiligen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Aktionspläne für die Zweite¹⁵¹ und die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird und indem sichergestellt wird, dass periodische Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet vorgenommen werden und dass die vom Sekretariat für jedes Hoheitsgebiet ausgearbeiteten Arbeitspapiere die Entwicklungen in diesen Gebieten vollständig wiedergeben;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, im Rahmen der Internationalen Dekaden für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hohen Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig die verschiedenen Verfassungsprozesse sind, die die jeweiligen Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den von den Vereinigten

Staaten von Amerika verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstrukturen im Rahmen der derzeit für das Gebiet geltenden Regelungen anzugehen, und beschließt, die Entwicklungen betreffend den künftigen politischen Status dieser Hoheitsgebiete genau zu verfolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin regelmäßig über die Durchführung der seit der Verkündung der Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Menschenrechtsausschuss *erneut*, im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Menschenrechtsausschuss aufgrund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zusammenzuarbeiten und Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa¹⁵⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

sowie Kenntnis davon nehmend, dass der Vertreter des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas auf dem vom 21. bis 23. Mai 2014 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt hat, dass das Hoheitsgebiet zwar ein hohes Maß an Selbstregierung genieße, sein derzeitiger Rechtsstatus jedoch als Anachronismus angesehen werde, der das Hoheitsgebiet Situationen aussetze, die sich seiner Kontrolle entzögen, und geändert werden müsse,

Kenntnis nehmend von der 2014 gebilligten und Ende des Jahres zur Abstimmung gelangenden Verfassungsänderung, die dem Fono, der gesetzgebenden Versammlung des Hoheitsgebiets, die Befugnis geben würde, das Veto des Gouverneurs aufzuheben,

sowie in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Ankündigung eines Prozesses zur Wähleraufklärung im Vorfeld der Abstimmung über die Verfassungsänderung,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa besitzt¹⁵⁷,

¹⁵⁶ A/AC.109/2014/13.

¹⁵⁷ United States Congress, 1929 (48 U.S.C. Sec. 1661, 45 Stat. 1253), und Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America, 1951, in der geänderten Fassung.

in Anbetracht der Haltung der Verwaltungsmacht und der von den Vertretern Amerikanisch-Samoas in den Regionalseminaren abgegebenen Erklärungen, in denen sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einladen, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden,

in Kenntnis dessen, dass die Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status ihre Arbeit 2006 abschloss und im Januar 2007 ihren Bericht samt Empfehlungen herausgab und dass der Ausschuss zur Überprüfung der Verfassung Amerikanisch-Samoas eingesetzt und im Juni 2010 die vierte Verfassungskonferenz des Hoheitsgebiets abgehalten wurde,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass der Gouverneur 2013 auf die Empfehlung der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status verwies, wonach Amerikanisch-Samoa als nicht organisiertes und nicht inkorporiertes Hoheitsgebiet weiterbestehen und ein Verhandlungsprozess mit dem Kongress der Vereinigten Staaten mit dem Ziel eines dauerhaften politischen Status eingeleitet werden soll,

Kenntnis nehmend von der unter anderem auf dem Pazifischen Regionalseminar 2014 getroffenen Feststellung der Gebietsregierung, dass die Auswirkungen bestimmter Bundesgesetze auf die Wirtschaft des Hoheitsgebiets ernsten Anlass zur Sorge geben,

sich dessen bewusst, dass die Vereinigten Staaten im Juli 2012 das Gesetz 112-149 erlassen haben, das eine Bestimmung enthält, wonach die nach dem Gesetz 110-28 der Vereinigten Staaten vorgesehenen Erhöhungen des Mindestlohns in Amerikanisch-Samoa bis September 2015 aufgeschoben werden,

sowie sich dessen bewusst, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

1. *begrüßt* es, dass die Gebietsregierung darauf hinarbeitet, in den Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung Fortschritte zu erzielen und so politisch und wirtschaftlich voranzukommen, und begrüßt insbesondere die Ankündigung eines 2015 beginnenden Dialogs unter den Einwohnern Amerikanisch-Samoas über den künftigen politischen Status des Hoheitsgebiets;

2. *spricht* dem Gouverneur Amerikanisch-Samoas *erneut ihren Dank dafür aus*, dass er 2011 den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung bei der Diversifizierung und der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft des Hoheitsgebiets behilflich zu sein und die Fragen der Beschäftigung und der Lebenshaltungskosten anzugehen;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla¹⁵⁸ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass das von der Gebietsregierung ausgerichtete und durch die Verwaltungsmacht ermöglichte Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

¹⁵⁸ A/AC.109/2014/3.

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vertreterin Anguillas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt hat, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets die Sorge hegt, dass ihr im Rahmen des 2011 begonnenen Überarbeitungsprozesses das volle Spektrum der Entkolonialisierungsoptionen vorenthalten wird,

im Bewusstsein des Folgetreffens, das nach dem Pazifischen Regionalseminar 2012 zwischen dem Vorsitzenden des Sonderausschusses und dem Obersten Minister Anguillas stattfand, der erneut auf die dringende Notwendigkeit einer Besuchsdelegation verwies,

Kenntnis nehmend von dem internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wiederaufnahm, der Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen im Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen, und den 2008 und 2011 gefassten Beschlüssen, eine Gruppe einzusetzen, die den Entwurf einer neuen Verfassung ausarbeiten und der Öffentlichkeit in dem Hoheitsgebiet zur Konsultation vorlegen soll, und den 2013 und 2014 unternommenen diesbezüglichen Anstrengungen,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete und assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

1. *begrüßt* die Vorbereitungen für eine neue Verfassung und fordert mit Nachdruck den möglichst baldigen Abschluss der Gespräche über die Verfassung mit der Verwaltungsmacht, einschließlich der Konsultation der Öffentlichkeit;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet auf Antrag bei seinen laufenden Bemühungen behilflich zu sein, den internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung voranzubringen;

3. *betont* die Wichtigkeit des von der Gebietsregierung bereits früher geäußerten Wunsches, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht auf, der Gebietsregierung bei der Stärkung ihres Engagements im Wirtschaftsbereich, einschließlich Haushaltsfragen, behilflich zu sein, nach Bedarf und wenn angezeigt mit regionaler Unterstützung;

6. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

III

Bermuda

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda¹⁵⁹ und anderen einschlägigen Informationen,

in Kenntnis der Erklärung der Vertreterin Bermudas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar,

im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien zum künftigen Status des Hoheitsgebiets und davon Kenntnis nehmend, dass nach von lokalen Medien durchgeführten aufeinanderfolgenden Umfragen eine Mehrheit der Befragten die Bindung an das Vereinigte Königreich Großbritan-

¹⁵⁹ A/AC.109/2014/5.

nien und Nordirland, die Verwaltungsmacht, nicht zu lösen wünschte und eine Minderheit sich für die Unabhängigkeit aussprach,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2005 eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

im Bewusstsein der ernststen Sorgen, die hinsichtlich guter Regierungsführung, Transparenz und Rechenschaftspflicht in dem Hoheitsgebiet bestehen, einschließlich in Bezug auf die externe Wahlkampffinanzierung mit Mitteln aus einem Nachbarland, die den Premierminister im Mai 2014 zum Rücktritt veranlasste, um die Integrität und das Vertrauen in die politische Landschaft zu wahren,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass Bermuda assoziiertes Mitglied der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

1. *betont*, wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas ist, der eine gründliche faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert weiterhin, dass die Pläne für öffentliche Veranstaltungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda, bislang nicht verwirklicht wurden;

2. *unterstreicht*, dass der Grundsatz der guten Regierungsführung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht in der Regierung im Interesse des Hoheitsgebiets weiter gestärkt werden muss;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *begrüßt* die aktive Mitwirkung Bermudas an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln¹⁶⁰ und anderen einschlägigen Informationen,

feststellend, dass der Vertreter der Britischen Jungferninseln auf dem vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, die Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht sei zwar stabil und unproblematisch, könne jedoch verbessert werden,

in dem Bewusstsein, dass der weltweite Konjunkturrückgang negative Auswirkungen auf das Wachstum des Finanz- und des Tourismussektors des Hoheitsgebiets hatte,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung der Britischen Jungferninseln von 2007 und betont, wie wichtig es ist, die Gespräche über Verfassungsfragen fortzusetzen, um der Gebietsregierung mehr Verantwortung für die wirksame Umsetzung der Verfassung zu übertragen und den Wissensstand in Bezug auf Verfassungsfragen zu erhöhen;

¹⁶⁰ A/AC.109/2014/6.

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass im März 2014 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der die Britischen und die Amerikanischen Jungferninseln umfasst, abgehalten wurde;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln¹⁶¹ und anderen einschlägigen Informationen,

im Bewusstsein der Erklärung des Vertreters der Gebietsregierung auf dem 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar,

in Kenntnis der aufgrund der Verfassung von 2009 geleisteten Arbeit der Verfassungskommission, die als Beratungsorgan in Verfassungsfragen dient,

davon Kenntnis nehmend, dass die Sektoren Finanzdienstleistungen, Tourismus und Bau des Hoheitsgebiets 2013 Berichten zufolge trotz des weltweiten Konjunkturrückgangs und des Problems der Arbeitslosigkeit wuchsen,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung der Kaimaninseln von 2009 und betont, wie wichtig die Arbeit der Verfassungskommission ist, namentlich ihre Arbeit im Bereich der Menschenrechtserziehung;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um Richtlinien für das Finanzsektormanagement, Initiativen im Bereich Medizin- und Sporttourismus und Programme zur Milderung der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Wirtschaftssektoren umzusetzen;

VI

Guam

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam¹⁶² und anderen einschlägigen Informationen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters des Gouverneurs von Guam auf dem vom 21. bis 23. Mai 2014 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar, in der er aktuelle Informationen über die Bemühungen Guams um Entkolonialisierung und darüber vorlegte, wie sich die Entkolonialisierungskommission Guams zur Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro

¹⁶¹ A/AC.109/2014/8.

¹⁶² A/AC.109/2014/14.

dafür einsetzt, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren, um gegen das begrenzte und verzerrte Verständnis der Entkolonialisierung anzugehen,

in Kenntnis dessen, dass die Entkolonialisierungskommission Guams bemüht ist, in dem Hoheitsgebiet für die Abhaltung einer Volksabstimmung zur Frage der Selbstbestimmung zu werben, das Abstimmungsverzeichnis für die Volksabstimmung über die Entkolonialisierung zu erstellen, wie vom Gesetz verlangt, dafür zu sorgen, dass die noch nicht registrierten Personen rascher registriert werden können, und territoriale und föderale Mittel für ein Programm zur Aufklärung über die Selbstbestimmung zu ermitteln und zu mobilisieren,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁶³,

daran erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Gebiet anerkennt,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam 1997 eingestellt wurden und dass Guam danach einen Prozess zur Durchführung einer nicht verbindlichen Volksabstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung der Chamorro zur Frage der Selbstbestimmung in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein der tiefen Besorgnis, die die Zivilgesellschaft und andere über die möglichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Verlegung von zusätzlichem Militärpersonal der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet geäußert haben,

sich dessen bewusst, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass das indigene Volk der Chamorro in seiner eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. *begrüßt* die Einberufung der Entkolonialisierungskommission Guams für die Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro und ihre laufende Arbeit an einer Abstimmung über die Selbstbestimmung sowie ihre Bemühungen um die Aufklärung der Öffentlichkeit;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei dem Referendum von 1987 unterstützt wurde und anschließend in guamisches Recht betreffend die Bemühungen der Chamorro um Selbstbestimmung eingegangen ist, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und betont, dass die allgemeine Lage in dem Hoheitsgebiet weiterhin genau verfolgt werden muss;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen

¹⁶³ United States Congress, Organic Act of Guam, 1950, in der geänderten Fassung.

und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage auszuräumen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, auch durch die Finanzierung der Kampagne zur Aufklärung der Öffentlichkeit, fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren, und begrüßt die jüngsten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Gebietsregierung;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner* um ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen des Hoheitsgebiets, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

VII

Montserrat

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat¹⁶⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs von 1995, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

in Anerkennung der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Gebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

sich dessen bewusst, dass Montserrat nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung von Montserrat von 2011 und die Arbeit der Gebietsregierung im Hinblick auf die Festigung der in der Verfassung vorgesehenen Fortschritte;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Teilnahme des Hoheitsgebiets an der Eröffnung der Versammlung der Organisation der ostkaribischen Staaten im Jahr 2012 und seine Mitwirkung an der Arbeit dieser Organisation sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik,

4. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

¹⁶⁴ A/AC.109/2014/10.

VIII

Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn¹⁶⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was die Bevölkerung, die Fläche und den Zugang betrifft,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung ausgehend von Konsultationen mit dem Volk des Hoheitsgebiets eine Regierungsstruktur eingeführt haben, um die Verwaltungskapazitäten in dem Hoheitsgebiet zu stärken, und dass Pitcairn nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung einen Fünfjahres-Strategieplan für die Entwicklung erarbeitet haben, in dem die Auffassungen und Bestrebungen der Einwohner des Hoheitsgebiets für die sozioökonomische Entwicklung des Gebiets festgehalten sind,

im Bewusstsein dessen, dass nach der im Jahr 2013 vorgenommenen Bewertung die Einwohnerzahl des Hoheitsgebiets erhöht werden muss, um die Zukunftsfähigkeit des Gebiets zu sichern, und dass der Inselrat von Pitcairn einer Einwanderungspolitik zugestimmt hat, die darauf zielt, die Einwanderung und Wiederansiedlung zu fördern und Menschen mit den erforderlichen Fertigkeiten und dem notwendigen Engagement nach Pitcairn zu bringen;

1. *begrüßt* alle Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, weitere operative Befugnisse auf das Hoheitsgebiet zu übertragen, mit dem Ziel, die Selbstregierung nach und nach zu erweitern, auch durch die Ausbildung lokalen Personals;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit der Gebietsregierung über die Frage fortzusetzen, wie die sozioökonomische und ökologische Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann, einschließlich in demografischer Hinsicht;

4. *begrüßt* die Arbeiten an der Aufstellung des Fünfjahres-Strategieplans für die Entwicklung der Insel;

IX

St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena¹⁶⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters St. Helenas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, was seine Bevölkerung, seine geographische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

¹⁶⁵ A/AC.109/2014/4.

¹⁶⁶ A/AC.109/2014/7.

feststellend, dass im Januar 2013, nach einer im September 2012 vom Legislativrat angenommenen Entschließung über die Durchführung geringfügiger Änderungen an der Verfassung St. Helenas von 2009, ein Prozess der Konsultation der Öffentlichkeit eingeleitet wurde,

im Bewusstsein dessen, dass im März 2013 eine Konsultativabstimmung abgehalten wurde, bei der die Mehrheit gegen eine Verfassungsänderung stimmte, und dass im Juli 2013 erstmalig eine gebietsweite Wahl auf der Grundlage eines einzigen Wahlkreises abgehalten wurde,

sich dessen bewusst, dass St. Helena nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

sich der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung *bewusst*, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, zu verbessern,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet Anstrengungen unternimmt, um dem Bedarf auf seinem Arbeitsmarkt gerecht zu werden, namentlich durch die Arbeitsmarktstrategie für den Zeitraum 2012-2014, den Plan für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung 2012/13-2021/22 und die neue Nationale Strategie für die Aufstellung von Statistiken,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern, und dass diesbezüglich die Verwaltungsmacht Pläne für den Bau eines Flughafens auf der Insel St. Helena billigte,

1. *betont*, wie wichtig die Verfassung des Hoheitsgebiets aus dem Jahr 2009 und die Weiterentwicklung demokratischer und guter Regierungsführung sind;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme des Hoheitsgebiets auch weiterhin zu unterstützen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln¹⁶⁷ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters der Turks- und Caicosinseln auf dem 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen 2006 auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandt haben,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der gewählten Gebietsregierung vereinbarten Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht beschloss, Teile der Verfassung von 2006 außer Kraft zu setzen, dass im Anschluss daran 2011 ein Verfassungsentwurf vorgelegt wurde, der Gegenstand öffentlicher Konsultationen war, und das Hoheitsgebiet eine neue Verfassung erhielt sowie dass 2012 eine neue Gebietsregierung gewählt wurde,

¹⁶⁷ A/AC.109/2014/9.

in Kenntnis dessen, dass das Hoheitsgebiet 2013 den Ausschuss zur Überprüfung der Verfassung einsetzte, der nach Konsultation der Öffentlichkeit ein der Verwaltungsmacht vorzulegendes Dokument über Verfassungsfragen erstellen soll,

sowie in Kenntnis dessen, dass die Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft im März 2014 aktuelle Informationen über die Lage auf den Turks- und Caicosinseln erhielten, die sie auch künftig verfolgen werden, und dass sie ihre Unterstützung für die volle Wiederherstellung der Demokratie in dem Hoheitsgebiet zu den von seiner Bevölkerung gesteuerten Bedingungen bekundeten,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen des weltweiten Konjunkturrückgangs und anderer einschlägiger Entwicklungen auf den Tourismus und die damit zusammenhängende Immobilienentwicklung, die Hauptstützen der Wirtschaft des Hoheitsgebiets, einschließlich auf die Bautätigkeit in den Jahren 2012 und 2013, und feststellend, dass das Hoheitsgebiet eine Reihe neuer Programme zur Wirtschaftsentwicklung in Angriff genommen hat,

1. *bekundet ihre Unterstützung* für die volle Wiederherstellung der Demokratie in dem Hoheitsgebiet und die diesbezügliche Arbeit des Ausschusses zur Überprüfung der Verfassung und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Verwaltungsmacht, in dem Hoheitsgebiet wieder eine gute Verwaltungsführung, namentlich durch die Einführung einer neuen Verfassung 2011 und die Abhaltung von Wahlen im November 2012, und ein solides Finanzmanagement herzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Haltungen und wiederholten Aufforderungen der Karibischen Gemeinschaft und der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur Unterstützung einer demokratisch gewählten Gebietsregierung und der vollen Wiederherstellung der Demokratie in dem Hoheitsgebiet zu den von seiner Bevölkerung beschlossenen Bedingungen;

3. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Debatte über die Verfassungsreform innerhalb des Hoheitsgebiets fortgesetzt wird, und betont, wie wichtig die Beteiligung aller Gruppen und interessierten Parteien an dem Konsultationsprozess ist;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Hoheitsgebiet eine Verfassung besitzt, die, gestützt auf die Mechanismen der Volksbefragung, die Bestrebungen und Wünsche seiner Bevölkerung widerspiegelt;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung auch weiterhin unternimmt, um der Verbesserung der sozioökonomischen Entwicklung in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, einschließlich durch öffentlich-private Beratungspartnerschaften und Programme zur Förderung kleiner Unternehmen;

XI

Amerikanische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln¹⁶⁸ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Pro-

¹⁶⁸ A/AC.109/2014/11.

grammverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁶⁹,

sowie sich dessen bewusst, dass das Hoheitsgebiet den fünften Versuch unternommen hat, die bestehende Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, zu überprüfen, und dass es die Verwaltungsmacht und das System der Vereinten Nationen um Hilfe für sein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit ersucht hat,

sich dessen bewusst, dass im Jahr 2009 ein Verfassungsentwurf vorgeschlagen und anschließend der Verwaltungsmacht übermittelt wurde, die das Hoheitsgebiet 2010 ersuchte, seine Einwände zu dem Verfassungsentwurf zu überdenken,

sowie sich dessen bewusst, dass die Fünfte Überarbeitungskonferenz, die 2012 eingesetzt und einberufen wurde, den Auftrag erhielt, den abschließenden überarbeiteten Verfassungsentwurf zu ratifizieren und zu genehmigen,

in Anbetracht der Abhaltung von Wahlen in dem Hoheitsgebiet im November 2012,

in Kenntnis der Schließung der Raffinerie Hovensa und Kenntnis nehmend von den anhaltenden negativen Auswirkungen auf die verarbeitende Industrie und die Arbeitsmarktlage in dem Hoheitsgebiet,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsmacht ein aus der Arbeit der Fünften Verfassungskonferenz der Amerikanischen Jungferninseln im Jahr 2009 hervorgegangener Verfassungsentwurf des Hoheitsgebiets zur Überprüfung vorgeschlagen wurde, und ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss des laufenden internen Prozesses der Verfassungskonferenz, behilflich zu sein;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Prozess der Billigung der vorgeschlagenen Verfassung für das Hoheitsgebiet im Kongress der Vereinigten Staaten und, sobald das Gebiet der Verfassung zugestimmt hat, ihre Umsetzung zu erleichtern;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *äußert ihre Besorgnis* über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Schließung der Raffinerie Hovensa;

5. *fordert erneut* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

6. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass im März 2014 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, dem die Amerikanischen und die Britischen Jungferninseln angehören, abgehalten wurde.

RESOLUTION 69/106

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/462, Ziff. 27)¹⁷⁰.

¹⁶⁹ United States Congress, Revised Organic Act, 1954.

¹⁷⁰ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich.

69/106. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁷¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 68/96 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2013,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsoptionen für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans für die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

sowie in Anbetracht der Rolle, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Informationszentren der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen spielt,

unter Hinweis darauf, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die Hilfsprogramme herausgegeben hat, die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehen,

¹⁷¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23), Kap. III.*

im Bewusstsein der Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung und verweist mit Befriedigung auf das gemäß Resolution 61/129 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2006 veröffentlichte Informationsblatt über die Möglichkeiten der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Gebiete ohne Selbstregierung, das im Mai 2009 für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und befürwortet, dass das Informationsblatt auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsoptionen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen, fortzusetzen und auszuweiten, und ersucht zu diesem Zweck die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen in den jeweiligen Regionen aktiv zu werden und nach neuen und innovativen Wegen der Verbreitung entsprechenden Materials in den Gebieten ohne Selbstregierung zu suchen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das auf der Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationsangebot weiter auszubauen und die vollständige Reihe der Berichte der Regionalseminare über Entkolonialisierung, die auf diesen Seminaren abgegebenen Erklärungen und gehaltenen wissenschaftlichen Referate und die Links zu der vollständigen Reihe der Berichte des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auch künftig darin aufzunehmen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihre Anstrengungen zur Aktualisierung internetgestützter Informationsangebote über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme fortzusetzen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen des Sonderausschusses umzusetzen und sich weiter darum zu bemühen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) Verfahren auszuarbeiten, um grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Idee eines Programms der Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen der Gebietsregierungen für Entkolonialisierungsfragen, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, weiter zu prüfen, um zur Verbesserung des Informationsaustauschs beizutragen;

d) nichtstaatliche Organisationen zur Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) die Gebiete ohne Selbstregierung zur Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/107

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/462, Ziff. 27)¹⁷²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich.

69/107. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014¹⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 68/97 vom 11. Dezember 2013, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk ihrer Resolution 65/119 vom 10. Dezember 2010, mit der sie den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die Dekade, die 2011 begonnen hat, weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

bedauernd, dass die Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010, wie dies in ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000 gefordert wurde, erfolglos waren,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Sonderausschuss im Hinblick auf die effektive und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung unternimmt,

¹⁷² Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁷³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23).*

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Befriedigung feststellend, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahelegend, das Gleiche zu tun,

davon Kenntnis nehmend, dass das Pazifische Regionalseminar vom 21. bis 23. Mai 2014 in Nadi (Fidschi) abgehalten wurde,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 65/119, mit der sie den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷⁴ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung auszuüben;

5. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker umfassend zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und abzuschließen, das die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, erleichtern soll;

6. *verweist mit Befriedigung* auf die professionelle, offene und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden vom Februar 2006 sowie vom Oktober 2007 zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht ausgeübt haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Zweiten und Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließ-

¹⁷⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

lich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auszuüben;

d) so bald wie möglich und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Verwaltungsmacht und dem jeweiligen Hoheitsgebiet ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und abzuschließen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen;

8. *erinnert* daran, dass der bei Bedarf aktualisierte Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁷⁵ eine wichtige Rechtsgrundlage für die Erreichung der Selbstregierung in den Gebieten ohne Selbstregierung darstellt und dass die auf den jeweiligen Fall zugeschnittene Bewertung der Erreichung der Selbstregierung in den einzelnen Gebieten einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess leisten kann;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschafts- und sonstigen Aktivitäten in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderlaufen, sondern vielmehr die Entwicklung fördern, und den Völkern dieser Gebiete bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die jeweiligen Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler wie multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete zu mobilisieren und wirksam zu nutzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, ausgeübt haben;

¹⁷⁵ A/56/61, Anhang.

14. *ersucht* den Generalsekretär als vorläufigen Präsidenten des Sonderausschusses, mindestens einmal jährlich während des Zeitraums zwischen den Tagungen mit dem Vorsitz und dem Präsidium des Ausschusses informell zusammenzukommen, um zu erkunden, wie seine Guten Dienste im Einzelfall innovativ zur Förderung der Entkolonialisierungsagenda eingesetzt werden können;

15. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, sich ein Bild von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

16. *fordert* alle Verwaltungsmächte *auf*, an der Arbeit des Sonderausschusses voll mitzuwirken und sich an seinen künftigen Tagungen offiziell zu beteiligen;

17. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2014¹⁷³, einschließlich des Arbeitsprogramms für 2015;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/204.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	513
69/205.	Internationaler Handel und Entwicklung	520
69/206.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	522
69/207.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	524
69/208.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	526
69/209.	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan	527
69/210.	Unternehmerische Initiative im Dienste der Entwicklung	529
69/211.	Folgemaßnahmen zur Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014): Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“	533
69/212.	Ölpest vor der libanesischen Küste	534
69/213.	Der Beitrag von Verkehrs- und Transitkorridoren zur internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung	536
69/214.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung	538
69/215.	Internationale Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 und weitere Bemühungen um die nachhaltige Erschließung der Wasserressourcen	543
69/216.	Auf dem Weg zur nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	546
69/217.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	551
69/218.	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	555
69/219.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	557
69/220.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	560
69/221.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	563
69/222.	Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung	567
69/223.	Bericht der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	572
69/224.	Harmonie mit der Natur	575
69/225.	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen	578
69/226.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	582
69/227.	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	587

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/228.	Förderung und Unterstützung der Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden	590
69/229.	Internationale Migration und Entwicklung	592
69/230.	Kultur und nachhaltige Entwicklung	598
69/231.	Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	599
69/232.	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer	607
69/233.	Förderung des nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz	610
69/234.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	614
69/235.	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	621
69/236.	Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess	625
69/237.	Aufbau von Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene	626
69/238.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	627
69/239.	Süd-Süd-Zusammenarbeit	632
69/240.	Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung	635
69/241.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	638
69/247.	Modalitäten für die Durchführung der Resolution 68/304 „Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden“	641

RESOLUTION 69/204

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/465, Ziff. 13)¹.

69/204. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/252 vom 27. März 2006, 62/182 vom 19. Dezember 2007, 63/202 vom 19. Dezember 2008, 64/187 vom 21. Dezember 2009, 65/141 vom 20. Dezember 2010, 66/184 vom 22. Dezember 2011, 67/195 vom 21. Dezember 2012 und 68/198 vom 20. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2006/46 vom 28. Juli 2006, 2008/3 vom 18. Juli 2008, 2009/7 vom 24. Juli 2009, 2010/2 vom 19. Juli 2010, 2011/16 vom 26. Juli 2011 und 2012/5 vom 24. Juli 2012 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2013/9 des Rates vom 22. Juli 2013 über die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/302 vom 31. Juli 2014 über die Modalitäten für die von der Generalversammlung vorzunehmende Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft und unter Begrüßung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Gesamtüberprüfung, die im Dezember 2015 stattfinden wird,

unter Hinweis auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet² und von der Generalversammlung gebilligt wurden³, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet⁴ und von der Versammlung gebilligt wurden⁵,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁷ sowie auf die Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die für den 25. September 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung einberufen wurde, und ihr Ergebnisdokument⁸,

unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde, und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“⁹ sowie auf die Resolution 68/310 der Generalversammlung vom 15. September 2014,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

³ Siehe Resolution 59/220.

⁴ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

⁵ Siehe Resolution 60/252.

⁶ Resolution 60/1.

⁷ Resolution 65/1.

⁸ Resolution 68/6.

⁹ Resolution 66/288, Anlage.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene¹⁰,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung des Forums zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, das jährlich gemeinsam von der Internationalen Fernmeldeunion, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen veranstaltet wird, der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur koordinierten ersten Veranstaltung zur zehnjährlichen Überprüfung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 25. bis 27. Februar 2013 in Paris und dem von der Internationalen Fernmeldeunion koordinierten Treffen auf hoher Ebene zur zehnjährlichen Überprüfung des Weltgipfels vom 10. bis 13. Juni 2014 in Genf,

sowie Kenntnis nehmend von der Ausrichtung der Ministertagung über Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Republik Korea am 19. Oktober 2014 in Busan,

ferner Kenntnis nehmend von der Agenda „Connect 2020“ für die globale Entwicklung der Telekommunikation/Informations- und Kommunikationstechnologie, die auf der vom 20. Oktober bis 7. November 2014 in Busan abgehaltenen Konferenz der Regierungsbevollmächtigten 2014 der Internationalen Fernmeldeunion verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Breitbandkommission für digitale Entwicklung auf Einladung des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion und der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Kenntnis nehmend von den Breitbandzielen für 2015 mit Zielvorgaben für die Herbeiführung einer universellen Breitbandpolitik und erschwinglicherer, von mehr Menschen genutzter Breitbanddienste zur Unterstützung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Breitbandkommission „The State of Broadband 2014: Broadband for All“ (Stand der Breitbandtechnologie 2014: Breitbandversorgung für alle), der eine Evaluierung der Breitbandziele für jedes Land enthält und den Stand der weltweiten Breitbandversorgung darlegt, sowie von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Breitbandkommission für Breitband und Geschlechterfragen „Doubling digital opportunities: enhancing the inclusion of women and girls in the information society“ (Verdoppelung der digitalen Chancen: Förderung der Inklusion von Frauen und Mädchen in die Informationsgesellschaft), der eine digitale Kluft zwischen den Geschlechtern mit etwa 200 Millionen weniger Internet-Nutzerinnen als -Nutzern aufzeigt, feststellend, dass diese digitale Kluft zwischen den Geschlechtern bis 2015 auf 350 Millionen ansteigen könnte, wenn nicht mehr getan wird, um den Breitbandzugang für Frauen und Mädchen zu erweitern, und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Breitbandkommission für nachhaltige Entwicklung „Means of transformation: harnessing broadband for the post-2015 development agenda“ (Wege zur Umsetzung: Breitband für die Post-2015-Entwicklungsagenda nutzbar machen),

sowie Kenntnis nehmend von der Abhaltung der siebzehnten Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung vom 12. bis 16. Mai 2014 in Genf,

in dem Bewusstsein, dass die nationale Souveränität und das anwendbare Völkerrecht bei der Prüfung der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung geachtet werden müssen, feststellend, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien ist, und bekräftigend, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit, wie in ihrer Resolution „Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter“¹¹ festgelegt,

feststellend, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung

¹⁰ A/69/65-E/2014/12.

¹¹ Resolution 68/167.

der verschiedenen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen von den Vereinten Nationen vereinbarten Dokumenten, darunter die Allgemeine Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt¹², die Informationsgesellschaft noch mehr bereichern wird,

in Anerkennung der positiven Trends hinsichtlich der globalen Vernetzung und der Erschwinglichkeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere der stetigen Ausweitung des Internetzugangs auf mittlerweile ein Drittel der Weltbevölkerung, der raschen Ausbreitung der Mobiltelefonie und des mobilen Internets, der zunehmenden Verfügbarkeit mehrsprachiger Inhalte und des Aufkommens zahlreicher Dienste und Anwendungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie, die ein großes Potenzial für den Ausbau der Informationsgesellschaft bieten,

feststellend, dass die Fortschritte und zahlreichen Innovationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel das mobile Internet, soziale Netzwerke und Cloud-Computing, zu einem dynamischen Umfeld beitragen, das allen Interessenträgern die kontinuierliche Anpassung an diese Innovationen abverlangt,

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen der einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und anderer Interessenträger, die Wirkung der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Entwicklung begrifflich zu fassen und zu beschreiben, sowie der internationalen Gemeinschaft und den maßgeblichen Interessenträgern nahelegend, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Nutzung der Vorteile der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Armutsbeseitigung, dem übergreifenden Ziel für die nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen,

jedoch *betonend*, dass trotz jüngster Fortschritte nach wie vor eine erhebliche und noch zunehmende digitale Spaltung zwischen den Ländern besteht, was die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien und den Breitbandzugang betrifft, sowie die Notwendigkeit betonend, die digitale Spaltung zu beseitigen, auch in Bezug auf Themen wie die Erschwinglichkeit des Internets, und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien wirksamer dazu zu nutzen, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹³ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

Kenntnis nehmend von den Hinweisen auf Informations- und Kommunikationstechnologien, die im Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung enthalten sind,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbeson-

¹² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration_kulturelle_vielfalt.pdf.

¹³ A/68/970 und Corr.1.

dere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die positiven Trends bei der Ausbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Investitionen, die für die Sicherung eines allgemeinen Zugangs zu solchen Technologien erforderlich sind, und die Anstrengungen zur Beseitigung der digitalen Spaltung,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei der Breitbandversorgung sowie über die neuen Ausmaße der digitalen Spaltung,

feststellend, dass zur Überwindung der digitalen Spaltung der mangelnde Aufbau von Kapazitäten für die produktive Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien angegangen werden muss,

sowie feststellend, dass die Zahl der Internetnutzer zunimmt und dass sich auch das Wesen der digitalen Spaltung dahingehend verändert, dass es weniger auf die Verfügbarkeit als vielmehr auf die Qualität des Zugangs, die Informationen und Fertigkeiten, die die Nutzer erwerben können, und die Vorteile, die ihnen das Internet bringen kann, ankommt, und in dieser Hinsicht ferner anerkennend, dass die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch innovative Ansätze, einschließlich Ansätze unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern, im Rahmen nationaler und regionaler Entwicklungsstrategien Priorität haben muss,

ferner feststellend, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien wichtige Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung und von Investitionen sind, die Vorteile für die Beschäftigung und das gesellschaftliche Wohl nach sich ziehen, und dass die zunehmende Durchdringung der Gesellschaft mit Informations- und Kommunikationstechnologien sich tiefgreifend darauf auswirkt, wie Behörden Dienste erbringen, Unternehmen Verbrauchern gegenüber treten und die Bürger am öffentlichen und privaten Leben teilnehmen,

im Bewusstsein des enormen Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten,

in Bekräftigung der Ziffern 4, 5 und 55 der 2003 in Genf verabschiedeten Grundsatzerklärung und in Anerkennung dessen, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und der freie Austausch von Informationen, Ideen und Wissen unerlässlich für die Informationsgesellschaft und förderlich für die Entwicklung sind,

im Bewusstsein der Herausforderungen, vor denen die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Bekämpfung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken, auch durch Terroristen, stehen, und unter Betonung der Notwendigkeit, die technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten für die Verhütung, Strafverfolgung und Bestrafung derartiger Nutzung im Einklang mit dem Völkerrecht und auf Ersuchen dieser Länder zu stärken,

in der Erkenntnis, dass das Internet ein zentrales Element der Infrastruktur der Informationsgesellschaft und eine weltweite, öffentlich zugängliche Einrichtung ist,

darauf *hinweisend*, dass Brasilien „NETMundial“, die Interessenträgerübergreifende Welttagung über die Zukunft der Internet-Verwaltung, am 23. und 24. April 2014 in São Paulo ausrichtete,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den bestehenden Rahmen für die Internet-Verwaltung weiter zu verbessern,

in Anbetracht dessen, dass das internationale Internet-Management, wie es in der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft heißt, auf multilaterale, transparente und demokratische Weise und unter voller Mitwirkung der Regierungen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, des Hochschul- und des technischen Bereichs und der internationalen Organisationen erfolgen soll,

sowie in Anbetracht dessen, wie wichtig das Forum für Internet-Verwaltung und sein Mandat als Forum für einen Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger zu verschiedenen Fragen ist, wie in Ziffer 72 der Tunis-Agenda zum Ausdruck kommt, namentlich für die Erörterung von Fragen von öffentlichem Belang im Zusammenhang mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung, jedoch gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Forderungen nach einer Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der bei der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung angesiedelten Arbeitsgruppe für eine Verbesserung des Forums für Internet-Verwaltung,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig der Prozess hin zu einer verbesserten Zusammenarbeit in voller Übereinstimmung mit dem Mandat nach der Tunis-Agenda ist, und Kenntnis nehmend von der laufenden Tätigkeit der bei der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung angesiedelten Arbeitsgruppe für verstärkte Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die die Internet-Verwaltung betreffenden Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, nämlich der Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit und die Einberufung des Forums für Internet-Verwaltung, vom Generalsekretär als zwei gesonderte Prozesse zu verfolgen sind, und anerkennend, dass diese beiden Prozesse einander ergänzen können,

sowie in Bekräftigung der Ziffern 35 bis 37 und 67 bis 72 der Tunis-Agenda,

unter Begrüßung der von den jeweiligen Gastländern unternommenen Anstrengungen zur Veranstaltung der Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung, die 2006 in Athen, 2007 in Rio de Janeiro, 2008 in Hyderabad (Indien), 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten), 2010 in Wilna, 2011 in Nairobi, 2012 in Baku, 2013 in Bali (Indonesien) und 2014 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurden,

Kenntnis nehmend von dem Erfolg der bisherigen Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung und das Angebot Brasiliens dankbar begrüßend, die nächste Tagung des Forums 2015 auszurichten,

im Bewusstsein der einzigartigen Rolle und der einzigartigen Herausforderungen und Chancen für Jugendliche in einer eng vernetzten Welt und Kenntnis nehmend von dem vom 9. bis 11. September 2013 abgehaltenen Weltjugendgipfel „BYND 2015“, der von der Regierung Costa Ricas ausgerichtet und von der Internationalen Fernmeldeunion gemeinsam mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie Partnern aus Regierungen, der Industrie, den Medien und der Zivilgesellschaft organisiert wurde und der einen Beitrag zu den Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung darstellt,

sowie im Bewusstsein der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

begrüßend, dass in Anbetracht der bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien 2007 in Kigali und 2008 in Kairo Gipfeltreffen zur Vernetzung Afrikas, 2009 in Minsk ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, 2010 in Colombo eine Tagung der Commonwealth-Länder, 2011 und 2012 die erste und zweite Versammlung der Digitalen Agenda der Europäischen Union, 2012 in Panama-Stadt ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Region Amerika, 2012 in Doha ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der arabischen Staaten, 2013 in Bangkok ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der asiatisch-pazifischen Region sowie die Konferenz „Telecom World 2013“ der Internationalen Fernmeldeunion, 2013 in Kigali das Gipfeltreffen für Wandel in Afrika abgehalten wurden, dass jedes Jahr weltweit zahlreiche nationale und regionale Foren für Internet-Verwaltung stattfinden, sowie unter Begrüßung der mesoamerikanischen Datenautobahn, der transeurasischen Datenautobahn, des asiatischen Führungsforums für Breitband- und Universaldienste im Oktober 2015 in Indien, der Veranstaltungen der Allianz für ein erschwingliches Internet und der vielen anderen Regionalinitiativen mit dem Ziel, personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu mobilisieren, damit die Vernetzungsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten, vor allem im Kontext der Globalisierung, und ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum sowie eine nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit,

den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Inklusion fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder, namentlich der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Breitbandzugangsnetze rasch wachsen, vor allem in den entwickelten Ländern, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die digitale Spaltung zwischen Hochkommensländern und anderen Regionen im Hinblick auf die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit, Zugangsqualität und Nutzung der Breitbandtechnologie zunimmt, wobei die am wenigsten entwickelten Länder und Afrika als Kontinent im Vergleich mit der übrigen Welt im Rückstand sind;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die digitale Spaltung beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und bei der Breitbandvernetzung zwischen Ländern unterschiedlicher Entwicklungsstufen, die sich auf viele wirtschaftlich und sozial relevante Anwendungen in Bereichen wie Staat, Wirtschaft, Gesundheit und Bildung auswirkt, und bekundet außerdem ihre Besorgnis über die besonderen Probleme der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer, im Bereich der Breitbandvernetzung;

4. *erkennt an*, wie wichtig es ist, in die Beseitigung der Kluft zwischen den Geschlechtern bei den Informations- und Kommunikationstechnologien zu investieren, indem man diese erschwinglich und zugänglich macht, auch in Bezug auf den Zugang zu Breitband als Werkzeug für die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und die vollständige Ausübung ihrer Menschenrechte, den Zugang zu Informationen, den Zugang zu den Märkten, Vernetzung und bessere Chancen;

5. *stellt mit Besorgnis* eine Kluft zwischen den Geschlechtern beim Internetzugang zum Nachteil der Frauen fest und bekräftigt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, Frauen und Mädchen, insbesondere in Entwicklungsländern, durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Bildung, im Gesundheitswesen, in der Landwirtschaft und bei der Versorgung mit sauberem Trinkwasser, Energie und öffentlichen Diensten zu ermächtigen, um Unternehmerinnen Zugang zu Diensten, den Aufbau von Unternehmen und die Entwicklung neuer Innovationen zu ermöglichen, Frauen den Zugang zu Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung zu erleichtern und ihre wirtschaftliche, bürgerliche und politische Teilhabe zu stärken;

6. *betont*, dass sich das mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Entwicklungsversprechen für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hebt hervor, dass Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss;

7. *betont außerdem* die wichtige Rolle der Regierungen bei der wirksamen Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Gestaltung ihrer öffentlichen Maßnahmen und die Bereitstellung öffentlicher Dienste, die den nationalen Bedürfnissen und Prioritäten Rechnung tragen, um unter anderem auf der Grundlage eines Ansatzes unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern die nationalen Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen;

8. *betont ferner* die wichtige Rolle, die der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Fachwelt im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien spielen;

9. *erkennt an*, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme erhöht und durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird, und erkennt außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation nützliche Instrumente zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein können;

10. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich den Entwicklungsländern beim Zugang zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von Technologien, und fördert in dieser Hinsicht alle Interessenträger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern,

angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

11. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;

12. *befürwortet*, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase1 und der Tunis-Phase3 des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler thematischer Plattformen unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die Tunesien, der Gastgeber der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternimmt, um jährlich das Forum und die Technologieausstellung „ICT 4 All“ (Informations- und Kommunikationstechnologie für alle) als Plattform im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu organisieren und so weltweit ein dynamisches Wirtschaftsumfeld für den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;

14. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen, Regionalkommissionen und anderen Interessenträgern, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bei der Durchführung der Handlungsschwerpunkte der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erzielt worden sind, und ermutigt zur Nutzung dieser Handlungsschwerpunkte für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler Ebene, die entsprechend den Feststellungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels auf regionaler und internationaler Ebene⁹ von den Regionalkommissionen erleichtert wurde;

16. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Strategiepläne zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, wie wichtig in dieser Hinsicht die Zuweisung angemessener Ressourcen ist;

17. *begrüßt und anerkennt* das Angebot Mexikos, die Tagung des Forums für Internet-Verwaltung im Jahr 2016 auszurichten, und empfiehlt, im Rahmen der Gesamtüberprüfung 2015 die Verlängerung des Mandats des Forums zu erwägen;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Potenzial von Wissen und Technologie zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtigen Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

19. *ist sich außerdem der Rolle bewusst*, die der Gruppe der Vereinten Nationen für die Informationsgesellschaft als interinstitutionellem Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei zukommt, die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft durch die Vereinten Nationen zu koordinieren;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe für eine Verbesserung des Forums für Internet-Verwaltung¹⁴ und ersucht den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft Angaben zum Stand der Umsetzung der im Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer;

21. *betont* die Notwendigkeit, die Beteiligung aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an allen Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung zu erhöhen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die anderen Interessenträger, die Beteiligung der Regierungen und aller anderen Interessenträger aus Entwicklungsländern am Forum selbst wie auch an den Vorbereitungsstagen zu unterstützen;

22. *erkennt* die Notwendigkeit an, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtiger Motoren der nachhaltigen Entwicklung zu nutzen und die digitale Spaltung zu überwinden, und unterstreicht, dass dem Kapazitätsaufbau für die produktive Nutzung solcher Technologien bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend Rechnung getragen werden soll;

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt „Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/205

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/466/Add.1, Ziff. 8)¹⁵.

69/205. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 63/203 vom 19. Dezember 2008, 66/185 vom 22. Dezember 2011, 67/196 vom 21. Dezember 2012 und 68/199 vom 20. Dezember 2013 über internationalen Handel und Entwicklung,

Kenntnis nehmend von ihren Resolutionen 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007, 64/188 vom 21. Dezember 2009 und 65/142 vom 20. Dezember 2010 über internationalen Handel und Entwicklung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ sowie die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁷ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwick-

¹⁴ A/67/65-E/2012/48 und Corr.1.

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶ Resolution 55/2.

¹⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

lung¹⁸, das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁰,

sowie unter Hinweis auf den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument²¹,

unter Hinweis auf die dreizehnte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Doha vom 21. bis 26. April 2012 und ihre Ergebnisdokumente²²,

sowie unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“²³,

1. *erklärt erneut*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und eines dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, und bekräftigt außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, verweist erneut auf die Forderung, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha zu einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha²⁴, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong;

3. *anerkennt* die Bedeutung der Ministererklärung von Bali sowie der Ministerbeschlüsse, -vereinbarungen und -erklärungen der vom 3. bis 6. Dezember 2013 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die als „Bali-Paket“ bezeichnet werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, alle darin enthaltenen Beschlüsse zeitnah umzusetzen, einschließlich des Übereinkommens über Handelserleichterungen, des Beschlusses über die öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung und der in der Ministererklärung von Bali eingegangenen Verpflichtung, ein Arbeitsprogramm zu den verbleibenden Punkten der Doha-Entwicklungsagenda zu erarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über internationalen Handel und Entwicklung vorzulegen, namentlich über die Durchführung ihrer Resolution 68/199 sowie unter Berücksichtigung der Post-2015-Entwicklungsagenda und anderer einschlägiger Prozesse;

¹⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁹ Resolution 60/1.

²⁰ Resolution 63/239, Anlage.

²¹ Resolution 63/303, Anlage.

²² Siehe TD/500 und Corr.1 und Add.1 und 2.

²³ Resolution 66/288, Anlage.

²⁴ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/206

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/466/Add.2, Ziff. 8)²⁵.

69/206. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008, 64/190 vom 21. Dezember 2009, 65/143 vom 20. Dezember 2010, 66/187 vom 22. Dezember 2011, 67/197 vom 21. Dezember 2012 und 68/201 vom 20. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁷ zu eigen machte, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁸, die Agenda 21²⁹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³⁰, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³¹ und die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)³²,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde³³,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument³⁴,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und auf die Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶ Resolution 55/2.

²⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

³¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³² Resolution 69/15, Anlage.

³³ Resolution 63/239, Anlage.

³⁴ Resolution 63/303, Anlage.

Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die am 25. September 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung einberufen wurde, und ihre jeweiligen Ergebnisdokumente³⁵,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde, und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“³⁶,

in Anerkennung der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen und von ihrem Fortschrittsbericht³⁷ Kenntnis nehmend,

unter Hinweis auf die gemäß Resolution 67/197 am 13. November 2013 abgehaltene Sitzung des Zweiten Ausschusses, auf der die in Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu treffenden Maßnahmen und die Aussichten auf eine Wiederherstellung von Vertrauen und Wirtschaftswachstum erörtert wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014 über die Modalitäten für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfinden soll,

ferner unter Hinweis auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁸ und in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, dass die internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder unterstützen sollen,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen verstärken, die finanzielle Inklusion fördern und die Anstrengungen zur Beseitigung von Armut und Hunger in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹;

2. *erkennt an*, dass es geboten ist, die Anstrengungen zur Verbesserung der Kohärenz und Konsistenz des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems fortzusetzen und zu verstärken, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass diese Systeme offen, fair und inklusiv sind, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung unternehmen, insbesondere auch in Bezug auf ein starkes, nachhaltiges, ausgewogenes, inklusives und gerechtes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

3. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, zur Bewältigung der sich der Weltwirtschaft stellenden Herausforderungen entschlossen vorzugehen, um ein ausgewogenes, nachhaltiges, inklusives und gerechtes, mit produktiver Vollbeschäftigung und hochwertigen Arbeitsplätzen verbundenes weltweites Wachstum sicherzustellen, und weist außerdem erneut auf die Notwendigkeit hin, in erheblichem Umfang Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen zu mobilisieren und Finanzmittel wirksam einzusetzen, um so eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern;

³⁵ Resolutionen 65/1 und 68/6.

³⁶ Resolution 66/288, Anlage.

³⁷ A/64/884.

³⁸ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

³⁹ A/69/188.

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zu erarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/207

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/466/Add.3, Ziff. 11)⁴⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Japan, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

69/207. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008, 64/191 vom 21. Dezember 2009, 65/144 vom 20. Dezember 2010, 66/189 vom 22. Dezember 2011, 67/198 vom 21. Dezember 2012 und 68/202 vom 20. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴¹ und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁴¹ Resolution 55/2.

⁴² Resolution 65/1.

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument⁴⁴ sowie die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihr Ergebnisdokument, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁴⁵,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁴⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014 über die Modalitäten für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfinden soll,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/304 vom 9. September 2014, in der sie beschloss, die Modalitäten für die zwischenstaatlichen Verhandlungen und die Annahme des Wortlauts des multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung vor Ende 2014 festzulegen⁴⁸,

unter Betonung der Notwendigkeit wirksamer Koordinierung und Kohärenz, um Synergien mit anderen einschlägigen zwischenstaatlichen Prozessen der Vereinten Nationen zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹;
2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;
3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ ist;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Frage vorzulegen;
5. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴³ Resolution 60/1.

⁴⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁵ Resolution 63/239, Anlage.

⁴⁶ Resolution 63/303, Anlage.

⁴⁷ Resolution 66/288, Anlage.

⁴⁸ Siehe Resolution 69/247.

⁴⁹ A/69/167.

RESOLUTION 69/208

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/467, Ziff. 10)⁵⁰.

69/208. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 68/6 vom 9. Oktober 2013, 68/204 vom 20. Dezember 2013 und 68/309 vom 10. September 2014 betreffend die gemäß Resolution 66/288 der Generalversammlung eingesetzte Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und Resolution 69/108 vom 8. Dezember 2014 über den Bericht des gemäß Resolution 66/288 der Generalversammlung eingesetzten Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung sowie Resolution 2014/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. Juni 2014,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵²,

ferner unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. September 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁵³ und auf die vom Präsidenten der Generalversammlung am 25. September 2013 einberufene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁵⁴,

unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“⁵⁵,

sowie unter Hinweis auf den am 7. und 8. Oktober 2013 in New York abgehaltenen sechsten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014 über die Modalitäten für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, in der sie das Angebot der Regierung Äthiopiens begrüßte, die Konferenz auszurichten, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfinden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵⁶;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten und anderen potenziellen Geber, die Leistung großzügiger Beiträge an den Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu erwägen, um die Tätigkeiten zur Vorbereitung der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung sowie die Anreise und Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu unterstützen;

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵¹ Resolution 55/2.

⁵² Resolution 60/1.

⁵³ Resolution 65/1.

⁵⁴ Resolution 68/6.

⁵⁵ Resolution 66/288, Anlage.

⁵⁶ A/69/358.

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Ergebnisse der Konferenz Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/209

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468 und Corr.1, Ziff. 31)⁵⁷.

69/209. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 M vom 16. Dezember 1997, 53/1 H vom 16. November 1998, 55/44 vom 27. November 2000, 57/101 vom 25. November 2002, 60/216 vom 22. Dezember 2005, 63/279 vom 24. April 2009 und 66/193 vom 22. Dezember 2011,

in Anbetracht dessen, dass das Atomwaffentestgelände Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans aufgrund der langfristigen Folgen seines Betriebs für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis gibt,

unter Berücksichtigung dessen, dass seit der Schließung des Atomwaffentestgeländes einige internationale Programme in der Region Semipalatinsk abgeschlossen wurden, dass jedoch nach wie vor gravierende soziale, wirtschaftliche und ökologische Probleme bestehen,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 6. und 7. September 1999 in Tokio abgehaltenen internationalen Konferenz über Semipalatinsk, die zu größerer Wirksamkeit der Hilfe beigetragen haben, die der Bevölkerung in der Region gewährt wird,

in Anerkennung der Fortschritte, die während des Zeitraums von 2011 bis 2013 dabei erzielt wurden, die Entwicklung in der Region Semipalatinsk durch Programme und Aktivitäten der Regierung Kasachstans und der internationalen Gemeinschaft, darunter auch Einrichtungen der Vereinten Nationen, zu beschleunigen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der nationalen Entwicklungspolitiken und -strategien bei der Sanierung der Region Semipalatinsk,

sowie in Anerkennung der Herausforderungen, mit denen Kasachstan bei der Sanierung der Region Semipalatinsk konfrontiert ist, insbesondere im Zusammenhang mit den Anstrengungen, die die Regierung Kasachstans im Hinblick auf die wirksame und rasche Erreichung der international vereinbarten Entwick-

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

lungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unternimmt, insbesondere in Bezug auf die Gesundheitsversorgung und die ökologische Nachhaltigkeit,

ferner anerkennend, dass die Regierung Kasachstans den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen in Kasachstan auffordern kann, Hilfe bei der Durchführung von Konsultationen zur Schaffung eines interessengruppenübergreifenden Mechanismus zu gewähren, an dem verschiedene Regierungsorgane, Kommunalverwaltungen, die Zivilgesellschaft, die Gebergemeinschaft und internationale Organisationen beteiligt sind und dessen Ziel darin besteht, die Lenkungsstrukturen zu verbessern und den effizienteren Einsatz der Ressourcen zu ermöglichen, die für die Sanierung der Region Semipalatinsk, insbesondere in den Bereichen Strahlungssicherheit, sozioökonomische Entwicklung und Gesundheit und Umweltschutz, sowie für die Bereitstellung von Informationen über die Risiken für die Bevölkerung zugewiesen werden,

hervorhebend, wie wichtig die Unterstützung der Geberstaaten und der internationalen Entwicklungsorganisationen für die Anstrengungen Kasachstans zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Lage in der Region Semipalatinsk ist, und dass die internationale Gemeinschaft der Sanierung der Region Semipalatinsk auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit widmen muss,

Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit, moderne Technologien einzusetzen, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

sich dessen bewusst, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Erarbeitung eines kohärenten Koordinierungsrahmens ist, wenn es darum geht, den Bedürfnissen der Region nach innovativen Ansätzen auf dem Gebiet der regionalen Planung und der sozialen Hilfe für die Bevölkerung der Region Semipalatinsk, insbesondere die schwächsten Gruppen, Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, ihre Lebensqualität zu verbessern,

hervorhebend, wie wichtig der neue entwicklungsorientierte Ansatz bei der Bewältigung der Probleme in der Region Semipalatinsk mittel- und langfristig ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Geberländer und -organisationen, die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die im Bericht des Generalsekretärs⁵⁸ erwähnten verwandten Organisationen für ihren Beitrag zur Sanierung der Region Semipalatinsk,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 66/193⁵⁸ und den darin enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Probleme in der Region Semipalatinsk ergriffen wurden;

2. *begrüßt und würdigt* die wichtige Rolle, die der Regierung Kasachstans dabei zukommt, einheimische Ressourcen zur Deckung der Bedürfnisse der Region Semipalatinsk bereitzustellen, indem sie Maßnahmen zur Optimierung der öffentlichen Verwaltung des Gebiets und der Einrichtungen des ehemaligen Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk und der Umgebung ergreift, für Strahlungssicherheit und Umweltsanierung sorgt und das Atomwaffentestgelände wieder volkswirtschaftlich nutzbar macht;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Kasachstan bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung sowie bei den Anstrengungen zur Gewährleistung von wirtschaftlichem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung in der Region Semipalatinsk Hilfe zu leisten, namentlich bei der Steigerung der Wirksamkeit der vorhandenen Programme;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und anderen Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die akademischen Einrichtungen und nicht-staatlichen Organisationen, auf, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung

⁵⁸ A/69/257.

der Gesundheit der Bevölkerung, zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region Semipalatinsk beizutragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen den Konsultationsprozess darüber fortzusetzen, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk, namentlich die in seinem Bericht als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert und koordiniert werden könnte;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/210

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468 und Corr.1, Ziff. 31)⁵⁹:

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malediven, Marokko, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

Enthaltungen: China, Ecuador, Mali, Mauretanien, Mauritius, Sri Lanka, Südafrika.

69/210. Unternehmerische Initiative im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/202 vom 21. Dezember 2012,

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südsudan, Suriname, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

in Bekräftigung der Verpflichtungen in Bezug auf die Entwicklung und die Armutsbeseitigung, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁰ eingegangen wurden, sowie der auf dem Weltgipfel 2005⁶¹, der Plenartagung von 2010 der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁶² und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen,

unter Hinweis auf die Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele am 25. September 2013 und ihr Ergebnisdokument⁶³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfand, mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁶⁴ und in Anerkennung des Potenzials unternehmerischer Initiative als Beitrag zu bestimmten Zielen der nachhaltigen Entwicklung,

in Bekräftigung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶⁵ in seinem ganzheitlichen Ansatz und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁶⁶,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁶⁷,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁶⁸ und die vereinbarten Schlussfolgerungen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden⁶⁹, und betonend, dass Frauen, insbesondere in den Entwicklungsländern, wichtige Motoren unternehmerischer Initiative sind,

Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 2012 verabschiedeten Ministererklärung über „Die Förderung von Produktionskapazitäten, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zur Beseitigung der Armut im Kontext eines inklusiven, nachhaltigen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums auf allen Ebenen zugunsten der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“⁷⁰,

unter Begrüßung des Beitrags aller maßgeblichen Interessenträger, namentlich des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und ihrer Überprüfungen sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

⁶⁰ Resolution 55/2.

⁶¹ Resolution 60/1.

⁶² Resolution 65/1.

⁶³ Resolution 68/6.

⁶⁴ Resolution 66/288, Anlage.

⁶⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁶⁶ Resolution 63/239, Anlage.

⁶⁷ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I und II.

⁶⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁶⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 7* (E/2014/27), Kap. I, Abschn. A.

⁷⁰ E/HLS/2012/1.

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den unternehmerische Initiative zur nachhaltigen Entwicklung leisten kann, indem sie Arbeitsplätze schafft, als Motor des Wirtschaftswachstums und der Innovation wirkt, die sozialen Bedingungen verbessert und zur Bewältigung von Umweltproblemen beiträgt, sowie hervorhebend, wie wichtig es ist, die Förderung unternehmerischer Initiative im Rahmen der Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen,

sowie anerkennend, wie wichtig es ist, umfassende und vergleichbare Daten zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung politischer Konzepte für unternehmerische Initiative zu entwickeln,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁷¹;
2. *betont* die Notwendigkeit eines besseren Regelungsumfelds und politischer Initiativen, die unternehmerische Initiative sowie kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen fördern, und betont, welche positive Rolle die unternehmerische Initiative dabei spielt, die Schaffung von Arbeitsplätzen anzustoßen und Chancen für alle, namentlich auch Frauen und Jugendliche, zu erweitern;
3. *ermutigt* die Regierungen, einen koordinierten und inklusiven Ansatz zur Förderung unternehmerischer Initiative zu verfolgen, der alle Interessenträger einbezieht, während sie feststellt, dass Initiativen der Zivilgesellschaft, der Hochschulen und des Privatsektors wichtige Motoren unternehmerischer Initiative sind, und unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten und Umstände politische Konzepte zu erarbeiten, die die gesetzlichen, sozialen und regulatorischen Schranken für gleichberechtigte, effektive wirtschaftliche Teilhabe beseitigen, und betont die Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes für unternehmerische Initiative, der die Unterstützung durch Entwicklungspartner auf dem Gebiet des Technologietransfers zu günstigen Bedingungen, namentlich zu wechselseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, sowie auf den Gebieten Finanzen und Kapazitätsaufbau mit Schwerpunkt auf Bildung und Qualifizierung umfasst;
4. *erkennt an*, dass der Handel eine wichtige Rolle dabei spielt, die Kapazitäten von Unternehmen zu stärken, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem eine entscheidende Rolle bei der Stimulierung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern aller Entwicklungsstufen auf ihrem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung zugutekommen kann;
5. *betont*, dass Partnerschaften mit dem Privatsektor eine wichtige Rolle dabei spielen, die unternehmerische Initiative zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen, Investitionen anzustoßen, Ertragspotenzial zu steigern, neue Technologien und innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln und ein starkes, anhaltendes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum bei gleichzeitigem Schutz der Arbeitnehmerrechte zu ermöglichen;
6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die nationalen Finanzinstitutionen besser zu befähigen, die Personen zu erreichen, die keinen Zugang zu Bank-, Versicherungs- und anderen Finanzdienstleistungen haben, und ermutigt sie, einen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen zu schaffen, der die sichere und solide Erbringung von Dienstleistungen für diese Bevölkerungsgruppen erleichtert, den Zugang zu Informationen verbessert und die finanzielle Grundbildung, insbesondere für Frauen, fördert;
7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, alternative Finanzierungsquellen auszubauen und das System der Finanzdienstleistungen für Kleinkunden so zu diversifizieren, dass nichttraditionelle Anbieter von Finanzdienstleistungen, beispielsweise Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung, einbezogen sind, betont in dieser Hinsicht den Nutzen eines soliden Regulierungsrahmens und befürwortet außerdem die Schaffung von Anreizen für Mikrofinanzierungsinstitutionen, die nationale Normen für die Erbringung solider Finanzdienstleistungen für Arme, mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen, erfüllen;
8. *betont* die wichtige Rolle nationaler Anstrengungen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen und sie in die nationalen Sozialversicherungssysteme zu integrieren;

⁷¹ A/69/320.

9. *ist sich dessen bewusst*, dass der technologische Fortschritt, insbesondere durch die Verbreitung von Technologien, Unternehmen neue Möglichkeiten eröffnen kann, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, zur Unterstützung von Technologeaustausch und -transfer, Innovationen und Kapazitätsaufbauprogrammen zur Förderung unternehmerischer Initiative verstärkt zusammenzuarbeiten;

10. *ist sich außerdem bewusst*, dass es nützlich ist, unternehmerische Kompetenzen auf allen Bildungsebenen zu vermitteln und dabei die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu gewährleisten, und ermutigt zur Bereitstellung unternehmerischer Ausbildung durch Qualifizierung, Kapazitätsaufbau, Schulungs- und Fortbildungsprogramme sowie Gründerzentren;

11. *erkennt an*, dass unternehmerische Initiative dazu beiträgt, Jugendlichen die Umsetzung ihrer Kreativität, ihrer Energie und ihrer Ideen in Geschäftschancen zu ermöglichen, indem sie hilft, ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;

12. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Indikatoren zur Beurteilung des Erfolgs von politischen Konzepten für unternehmerische Initiative zu ermitteln;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass demokratische politische Institutionen, transparente und rechenschaftspflichtige öffentliche und private Einrichtungen, wirksame Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass sich Marktwirtschaften und Unternehmen stärker an den Werten und langfristigen Zielen der Gesellschaft orientieren;

14. *erkennt an*, dass der Privatsektor zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und nationale Regulierungs- und Politikrahmen unterstützen kann, die Wirtschaft und Industrie in die Lage versetzen, Initiativen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, eingedenk dessen, wie wichtig eine verantwortungsvolle Geschäftsführung und die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen sind;

15. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Länder zur Förderung von unternehmerischer Initiative und der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Kleinstunternehmen zu unterstützen, eingedenk der Herausforderungen und Chancen, die mit einer verstärkten Handelsliberalisierung verbunden sind;

16. *ermutigt* die Länder, die Schaffung beziehungsweise Stärkung nationaler Kompetenzzentren für unternehmerische Initiative und ähnlicher Organe zu erwägen, und ermutigt außerdem zu Zusammenarbeit, Vernetzung und Austausch bewährter Verfahren;

17. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, der unternehmerischen Initiative in ihren verschiedenen Formen stärker Rechnung zu tragen, sie verstärkt in ihre Politiken, Programme und Berichte einzubeziehen und gegebenenfalls diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auf der bisherigen Arbeit basierende Indikatoren hervorgehoben und bewährte Verfahren sowie mögliche Maßnahmen aufgezeigt werden, die auf allen Ebenen zur Unterstützung unternehmerischer Initiative ergriffen werden könnten.

RESOLUTION 69/211

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468 und Corr.1, Ziff. 31)⁷².

69/211. Folgemaßnahmen zur Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014): Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/163 vom 20. Dezember 2010 und andere frühere Resolutionen über die Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Brasilien abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung die Staats- und Regierungschefs und hochrangigen Vertreter den Beschluss fassten, die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Frage der nachhaltigen Entwicklung auch nach der Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ aktiver in die Bildung zu integrieren⁷³,

darauf hinweisend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 10. bis 12. November 2014 in Aichi-Nagoya (Japan) die von der Regierung Japans ausgerichtete Weltkonferenz „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ veranstaltete,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ als Folgemaßnahme zur Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ nach 2014, das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung gebilligt und vom Generalsekretär übermittelt wurde⁷⁴;

2. *bittet* die Regierungen, Schritte zur Durchführung des Weltaktionsprogramms zu unternehmen;

3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als federführende Organisation im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, in Zusammenarbeit mit Regierungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Interessenträgern auch künftig die Koordinierung der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu übernehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltkonferenz „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ in die Überprüfung der Durchführung der Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ einzubeziehen, die der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen ist.

RESOLUTION 69/212

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468 und Corr.1, Ziff. 31)⁷⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frank-

⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷³ Siehe Resolution 66/288, Anlage.

⁷⁴ Siehe A/69/76.

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

reich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Papua-Neuguinea, Tonga.

69/212. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008, 64/195 vom 21. Dezember 2009, 65/147 vom 20. Dezember 2010, 66/192 vom 22. Dezember 2011, 67/201 vom 21. Dezember 2012 und 68/206 vom 20. Dezember 2013 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁷⁶, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁷⁷, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁷⁸,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, die zur Bildung eines Ölteppichs führte, der die gesamte libanesischen Küste bedeckte und sich bis zur syrischen Küste erstreckte und die Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung behinderte, wie es die Generalversammlung in ihren Resolutionen 61/194, 62/188, 63/211, 64/195, 65/147, 66/192, 67/201 und 68/206 bereits unterstrichen hat,

darauf hinweisend, dass der Generalsekretär ernste Besorgnis darüber geäußert hat, dass die Regierung Israels ihre Verantwortung in Bezug auf die Zahlung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, in keiner Weise anerkennt,

darin erinnernd, dass sie die Regierung Israels in Ziffer 4 ihrer Resolution 68/206 erneut ersuchte, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von dem Ölteppich unmittel-

⁷⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

⁷⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁷⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

bar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen zu entschädigen, und Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass dem Ersuchen der Versammlung noch nicht Folge geleistet wurde,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass diese Ölpest von keinem der internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden abgedeckt wird und daher besondere Beachtung verdient, und in der Erkenntnis, dass die Option, die entsprechende Entschädigung von der Regierung Israels zu erlangen, weiter geprüft werden muss,

sowie Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs⁷⁹ beschriebenen Schlussfolgerungen für die Messung und Quantifizierung der Umweltschäden,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, darunter das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Reaktion auf das Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer und die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

feststellend, dass der Generalsekretär die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons begrüßt hat, den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unter den Schirm seiner bestehenden Mechanismen aufzunehmen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass bis heute keine Beiträge an den Treuhandfonds geleistet wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁹;
2. *bekundet* im neunten Jahr in Folge erneut ihre tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;
3. *ist der Auffassung*, dass der Ölteppich die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge seiner schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;
4. *erkennt* die Schlussfolgerungen im Bericht des Generalsekretärs an, in dem er feststellte, dass Studien zufolge der Schaden für Libanon im Jahr 2014 856,4 Millionen US-Dollar ausmacht, und ersucht den Generalsekretär, den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen, die an der ersten Bewertung der jeweiligen Umweltschäden beteiligt waren, eindringlich nahezu legen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, unter anderem auf der Grundlage der ersten Arbeiten der Weltbank, welche in dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung⁸⁰ vorgestellt wurden, eine weitere Studie durchzuführen, mit dem Ziel, die von den Nachbarländern erlittenen Umweltschäden zu messen und zu quantifizieren;
5. *ersucht* in dieser Hinsicht die Regierung Israels erneut, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierungen Libanons und anderer von dem Ölteppich unmittelbar betroffener Länder, wie der Arabischen Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, zu entschädigen, insbesondere im Licht der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellung, dass nach wie vor ernste Besorgnis darüber besteht, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung betreffend Wiedergutmachung und Entschädigung an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, nicht durchgeführt werden;

⁷⁹ A/69/313.

⁸⁰ A/62/343.

6. *dankt erneut* für die Bemühungen der Regierung Libanons und der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und internationalen Organisationen, der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors um die Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

7. *begrüßt* die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons, den von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer aufzunehmen und so den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können;

8. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor nachdrücklich aufgefordert hat, Libanon in dieser Sache weiterhin zu unterstützen, insbesondere bei den Wiederherstellungsarbeiten an der libanesischen Küste und bei den allgemeinen Wiederaufbaumühnungen, und feststellte, dass die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen verstärkt werden sollten, da Libanon immer noch mit der Behandlung der Abfälle und der Überwachung des Wiederaufbaus beschäftigt ist, bittet die Staaten und die internationale Gebergemeinschaft erneut, freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt;

9. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/213

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468 und Corr.1, Ziff. 31)⁸¹.

69/213. Der Beitrag von Verkehrs- und Transitkorridoren zur internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸², die Agenda 21⁸³, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁸⁴, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Ent-

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Guinea, Indien, Iran (Islamische Republik), Island, Israel, Italien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lettland, Libanon, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sri Lanka, Südsudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Zentralafrikanische Republik und Zimbabwe.

⁸² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

wicklung⁸⁵, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁸⁶ und das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Die Zukunft, die wir wollen“⁸⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Aschgabat⁸⁸, die auf der in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Europa, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Internationalen Straßentransportunion am 3. und 4. September 2014 in Aschgabat abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über den Beitrag von Transitverkehrskorridoren zu internationaler Zusammenarbeit, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von der Einsetzung der Hochrangigen Beratergruppe des Generalsekretärs zu nachhaltigem Verkehr,

sowie Kenntnis nehmend von der Initiative zur Schaffung der weltweiten Partnerschaft für nachhaltigen Verkehr, wie von den Teilnehmern der vom Globalen Pakt der Vereinten Nationen und der Internationalen Straßentransportunion gemeinsam organisierten und am 10. Oktober 2014 in New York abgehaltenen Konferenz „Nachhaltiger Verkehr als Motor für wirtschaftliche Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda“ angekündigt,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags von umweltschonenden, sicheren, effizienten, verlässlichen und erschwinglichen Verkehrs- und Transitkorridoren für effizienten Güter- und Personenverkehr zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, zur Verbesserung des sozialen Wohlergehens der Menschen und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Handels zwischen den Ländern,

unter Hervorhebung der Rolle der internationalen Straßen und Eisenbahnen, der intermodalen Logistikzentren und Trockenhäfen, der weltweiten Logistik- und Versorgungsketten, der Verbindung von Verkehrsträgern, der angepassten Technologien und der Erhaltung und Sanierung der Infrastruktur für die Förderung des nahtlosen internationalen Transitverkehrs,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Verkehrsinfrastruktur und die Infrastruktur an den Grenzübergängen sowie die Einrichtungen und Dienste entlang der internationalen Verkehrs- und Transitkorridore zu harmonisieren und zu verbessern,

in Anbetracht der Bedeutung der Projekte im Rahmen des Entwicklungskontos der Vereinten Nationen zur Entwicklung von breiteren Verkehrskorridoren, die von den fünf Regionalkommissionen der Vereinten Nationen durchgeführt werden, sowie zur Ermittlung der für deren Funktionsfähigkeit erforderlichen materiellen und institutionellen Infrastruktur,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003, 58/289 vom 14. April 2004, 60/5 vom 26. Oktober 2005, 62/244 vom 31. März 2008, 64/255 vom 2. März 2010, 66/260 vom 19. April 2012 und 68/269 vom 10. April 2014 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit und die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Globalen Plan für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit 2011-2020 Pläne zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit entlang der internationalen Straßentransitkorridore zu erstellen,

in diesem Zusammenhang die zweite Weltkonferenz auf hoher Ebene über Straßenverkehrssicherheit *begrüßend*, die am 18. und 19. November 2015 in Brasília stattfinden und die Fortschritte bei der Umsetzung des Globalen Plans für die Aktionsdekade sowie bei der Erreichung des Ziels der Aktionsdekade überprüfen soll,

anerkennend, wie wichtig es ist, die besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu befriedigen, unter anderem durch die Schaffung und Förderung effizienter Transitverkehrssysteme, die sie

⁸⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁷ Resolution 66/288, Anlage.

⁸⁸ A/68/991, Anlage.

an internationale Märkte anbinden, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene sind,

1. *anerkennt* die Notwendigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit, um Fragen bezüglich Verkehrs- und Transitkorridoren als wichtige Bestandteile der nachhaltigen Entwicklung anzugehen;

2. *begrüßt* die Anstrengungen der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der anderen internationalen Organisationen, insbesondere der Weltbank, der regionalen Entwicklungsbanken, der Weltzollorganisation, der Welthandelsorganisation, der Internationalen Straßentransportunion, des Internationalen Eisenbahnverbandes, der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und der anderen einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats internationale Verkehrs- und Transitkorridore zu entwickeln und funktionsfähig zu machen;

3. *fordert* Bemühungen zur Förderung der regionalen Wirtschaftsintegration und -zusammenarbeit, einschließlich durch die Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur, stärkere regionale Vernetzung und die Erleichterung von regionalem Handel und regionalen Investitionen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und internationalen und regionalen Organisationen *auf*, eine stärkere Vernetzung und regelmäßige Konsultationen zwischen den Interessenträgern, die an der Entwicklung und dem Betrieb von internationalen Verkehrs- und Transitkorridoren beteiligt sind, weiter zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die die Übereinkünfte und Vereinbarungen der Vereinten Nationen über Verkehrs- und Transiterleichterungen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, gegebenenfalls zusätzliche finanzielle Mittel für die Entwicklung von Verkehrsinfrastruktur und -dienstleistungen, einschließlich durch die Förderung von öffentlich-privaten Partnerschaften, zu mobilisieren, um eine inklusive und nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

7. *ermutigt* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die verwandten internationalen Finanzinstitutionen, die multilateralen und bilateralen Geber, den Privatsektor und die internationalen Organisationen, ihre Bemühungen weiter zu koordinieren und gemeinsam finanzielle und technische Unterstützung für Länder zur nachhaltigen und inklusiven Entwicklung von Verkehrs- und Transitkorridoren zu mobilisieren;

8. *bittet* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen und der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, zu Fragen betreffend die Entwicklung von Verkehrs- und Transitkorridoren einzuholen und diese Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung in Form eines zusammenfassenden Berichts zu übermitteln.

RESOLUTION 69/214

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.1, Ziff. 14)⁸⁹.

69/214. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 64/236 vom 24. Dezember 2009, 65/152 vom 20. Dezember 2010, 66/197 vom 22. Dezember 2011, 66/288 vom 27. Juli 2012, 67/203 vom 21. Dezember 2012, 68/210 vom 20. Dezember 2013, 68/309 vom 10. September 2014,

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

68/310 vom 15. September 2014 sowie 69/108 vom 8. Dezember 2014 und alle weiteren einschlägigen Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/290 vom 9. Juli 2013 über Format und organisatorische Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung und 68/1 vom 20. September 2013 über die Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

ferner unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁹⁰, die Agenda 21⁹¹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹⁴, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Die Zukunft, die wir wollen“⁹⁵ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹⁶, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁹⁷, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹⁸, die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹⁹, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁰⁰ und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele¹⁰¹,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 (Aktionsprogramm von Istanbul)¹⁰²,

⁹⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁹¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁹² Resolution S-19/2, Anlage.

⁹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹⁵ Resolution 66/288, Anlage.

⁹⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁷ Resolution 63/239, Anlage.

⁹⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁹⁹ Resolution S-21/2, Anlage.

¹⁰⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰¹ Resolution 68/6.

¹⁰² *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer, die vom 3. bis 5. November 2014 in Wien stattfand, das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹⁰³ und die Wiener Erklärung¹⁰⁴,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁵, die Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁶, die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁷, das Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁸ und das Ergebnisdokument der von 1. bis 4. September 2014 in Apia abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁰⁹,

in Bekräftigung der Verpflichtung auf die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Durchführungsplans von Johannesburg, insbesondere der termingebundenen Ziele und Zielwerte, und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie in Bekräftigung der anderen seit 1992 auf internationaler Ebene vereinbarten Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich sowie des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte globale Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁰ enthalten sind,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung weiter systematisch auf allen Ebenen zu etablieren, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen, und erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist,

in der Erkenntnis, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung darstellen, die übergeordneten Ziele und wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind,

¹⁰³ Resolution 69/137, Anlage II.

¹⁰⁴ Ebd., Anlage I.

¹⁰⁵ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁶ Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁰⁷ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁸ Resolution 65/2.

¹⁰⁹ Resolution 69/15, Anlage.

¹¹⁰ Resolution 55/2.

in Bekräftigung der Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard sowie des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung,

1. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹¹¹ und fordert mit Nachdruck seine rasche Durchführung;

2. *erinnert* an ihre Resolution 68/309, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹¹¹ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden;

3. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 69/108 über den Bericht des Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung nach ihrer Resolution 66/288;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²;

5. *begrüßt*, dass auf der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, deren Thema „Die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer durch echte und dauerhafte Partnerschaften“ war, das Ergebnisdokument, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁰⁹, angenommen wurde, das ein erneutes politisches Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer darstellt, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, und in dem Staats- und Regierungschefs sowie hochrangige Vertreter unter anderem bekräftigten, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit weiter einen Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung darstellen, begrüßt außerdem die auf der Konferenz besprochenen Partnerschaften, die für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung in kleinen Inselentwicklungsländern entscheidend sind, und fordert in diesem Zusammenhang die Durchführung des Samoa-Pfades und unterstreicht die Notwendigkeit, die Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

6. *bekräftigt* ihre Resolution 68/1, erinnert an die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta der Vereinten Nationen als ein Hauptorgan bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, und erkennt die Schlüsselrolle an, die ihm bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt;

7. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 67/290 über Format und organisatorische Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung und begrüßt die Eröffnungstagung des Forums, die am 24. September 2013 unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung stattfand, sowie die Tagung des Forums unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juni bis 9. Juli 2014;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Tagung des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrates¹¹³ und erklärt, dass das Forum auf seiner Tagung 2015 unter der Schirmherrschaft des Rates seine Rolle und Möglichkeiten zur

¹¹¹ A/68/970 und Corr.1.

¹¹² A/69/312.

¹¹³ E/HLPF/2014/2.

Ausübung seiner Funktionen bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Durchführung der Post-2015-Entwicklungsagenda erörtern wird, gemäß den Resolutionen 61/16, 67/290 und 68/1 der Generalversammlung, unter Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda und als Beitrag dazu;

9. *erkennt an*, dass die regionale Dimension der nachhaltigen Entwicklung wichtig ist, und bittet die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, weiterhin zur Arbeit des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung beizutragen, unter anderem durch jährliche regionale Tagungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer zuständiger regionaler Stellen, wichtiger Gruppen und anderer maßgeblicher Interessenträger;

10. *anerkennt* die Notwendigkeit, die Neuausrichtung des aktuellen Zyklus des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung im Rahmen der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu erwägen, um eine integrierte und kohärente Weiterverfolgung und Überprüfung des Fortschritts bei der Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Prozesse, einschließlich der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, sich weiterhin mit den Vorständen der zuständigen Ausschüsse der Versammlung und dem Präsidium des Rates abzustimmen, um die Aktivitäten des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung zu organisieren und so von den Beiträgen und der Beratung des Systems der Vereinten Nationen, der wichtigen Gruppen und gegebenenfalls anderer maßgeblicher Interessenträger zu profitieren, und befürwortet umfassende Konsultationen über die Abhaltung der Tagung des Forums unter der Schirmherrschaft des Rates im Jahr 2015;

12. *erinnert* an ihre Resolution 68/310, in der sie Kenntnis nahm von der vom Präsidenten der Generalversammlung erstellten Zusammenfassung der Erörterungen und Empfehlungen, die aus den vier eintägigen strukturierten Dialogen zur Behandlung möglicher Vorkehrungen für einen Mechanismus zur Förderung sauberer und umweltverträglicher Technologien, die während der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung abgehalten wurden, hervorgegangen sind, und unterstreicht in diesem Zusammenhang ihre Entschlossenheit, auf der Grundlage der oben erwähnten, in der vom Präsidenten der Versammlung erstellten Zusammenfassung enthaltenen Empfehlungen weitere Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, während der neunundsechzigsten Tagung zu einem abschließenden Ergebnis im Kontext der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu gelangen;

13. *erinnert außerdem* an Ziffer 5 ihrer Resolution 67/203, in der sie die Überprüfung der Regelung beschloss, den Wirtschafts- und Sozialrat vorübergehend zu dem Organ der Mitgliedstaaten zu bestimmen, das die Berichte des Rates und des Sekretariats des Zehnjahres-Programmrahmens, wie im Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster¹¹⁴ näher bezeichnet, entgegennimmt, sowie an ihre Resolution 68/210 in dieser Hinsicht, und erinnert außerdem an die interaktiven Erörterungen über nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion auf der Tagung des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrates im Juli 2014, ersucht den Rat und das Sekretariat des Zehnjahres-Programmrahmens, über den Wirtschafts- und Sozialrat aktualisierte Berichte zur Prüfung durch das Forum im Jahr 2015 vorzulegen, und beschließt, dass diese vorübergehende Regelung auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung überprüft wird, um eine dauerhafte Regelung festzulegen;

14. *bekräftigt* ihre Resolution 67/203 und beschließt, dass die Dauer der nachfolgenden Amtszeiten der Mitglieder des Rates des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster weiterhin zwei Jahre betragen wird, beginnend am 16. September jedes zweiten Jahres, und dass die Regionalgruppen der Vereinten Nationen eines ihrer beiden amtierenden Ratsmitglieder für eine unmittelbar folgende Amtszeit erneut vorschlagen können, wobei sichergestellt wird, dass kein Mitgliedstaat mehr

¹¹⁴ A/CONF.216/5, Anlage.

als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten vertreten ist, und berücksichtigt wird, wie wichtig es ist, Kontinuität und turnusmäßige Ablösung in der Arbeit des Rates zu gewährleisten;

15. *erinnert* an ihren Beschluss, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik stärkt, erinnert außerdem an die interaktiven Erörterungen über den Umfang und die Methodik eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung auf dem im Juli 2014 unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrates abgehaltenen Forum, nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Optionen für einen solchen Bericht und erklärt, dass das Forum auf seiner nächsten Tagung unter der Schirmherrschaft des Rates den Umfang und die Methodik eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung weiter prüfen soll, unter Berücksichtigung des zwischenstaatlichen Prozesses der Post-2015-Entwicklungsagenda und als Beitrag dazu;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die systematische Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen¹¹⁵, bekräftigt die Forderung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung nach der weiteren systematischen Berücksichtigung der drei Dimensionen im gesamten System der Vereinten Nationen und bittet den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, auch zur Prüfung durch das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/215

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.1, Ziff. 14)¹¹⁶.

69/215. Internationale Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 und weitere Bemühungen um die nachhaltige Erschließung der Wasserressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/193 vom 22. Dezember 1992 über die Begehung des Weltwassertags, 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie verkündete, dass die Internationale Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 am Weltwassertag, das heißt am 22. März 2005, beginnen werde, 59/228 vom 22. Dezember 2004, 61/192 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung erklärte, 64/198 vom 21. Dezember 2009 über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Dekade, 65/154 vom 20. Dezember 2010, mit der sie das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich erklärte, und

¹¹⁵ A/69/79-E/2014/66.

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Eritrea, Finnland, Georgien, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Japan, Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Arabische Emirate.

67/204 vom 21. Dezember 2012 über die Durchführung des Internationalen Jahres der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

feststellend, dass die Offene Arbeitsgruppe in ihrem Bericht¹¹⁷ das Ziel vorschlägt, die Verfügbarkeit und das nachhaltige Management der Wasser- und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/157 vom 18. Dezember 2013 über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolutionen 24/18 vom 27. September 2013¹¹⁸ und 27/7 vom 25. September 2014¹¹⁹,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, deren Anlage einvernehmlich festgelegte Leitlinien und Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre enthält, und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

ferner unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹²⁰ und alle ihre Grundsätze, die Agenda 21¹²¹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹²², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹²³, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹²⁴, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹²⁵ und die darin abgegebenen Zusagen sowie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹²⁶,

in dem Bewusstsein, dass Wasser im Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklung steht, dass es für die Beseitigung von Armut und Hunger von entscheidender Bedeutung, für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlergehen unverzichtbar und für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer maßgeblicher international vereinbarter Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich wesentlich ist,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele für Wasser und Sanitärversorgung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und feststellend, dass Fortschritte dabei erzielt wurden, bis 2015 den Anteil der Bevölkerung zu halbieren, der keinen nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser hat,

¹¹⁷ A/68/970 und Corr.1.

¹¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

¹¹⁹ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV.

¹²⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹²¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹²² Resolution S-19/2, Anlage.

¹²³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁵ Resolution 65/1.

¹²⁶ Resolution 66/288, Anlage.

feststellend, dass es beschleunigter Anstrengungen bedarf, um bis 2015 den Anteil der Bevölkerung zu halbieren, der keinen nachhaltigen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen hat, und um eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen und Pläne zur effizienten Wassernutzung auf allen Ebenen zu erarbeiten, und in dieser Hinsicht anerkennend, wie wichtig die Zusammenarbeit auf allen Ebenen, einschließlich der Unterstützung der Entwicklungsländer, für die Erreichung dieser Ziele ist,

sowie Kenntnis nehmend von den nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Durchführung des Internationalen Jahres der Sanitärversorgung 2008, des Internationalen Jahres der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013, der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 und den zahlreichen Empfehlungen, die auf internationalen und regionalen direkt oder indirekt wasserbezogenen Veranstaltungen abgegeben wurden, mit dem Ziel, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um auf allen Ebenen raschere Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹²⁷, dem Durchführungsplan von Johannesburg und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ zu erzielen,

ferner feststellend, dass das sechste Weltwasserforum vom 12. bis 17. März 2012 in Marseille (Frankreich) abgehalten wurde, sowie feststellend, dass das siebte Weltwasserforum vom 12. bis 17. April 2015 in Daegu und Gyeongbuk (Republik Korea) stattfinden wird,

feststellend, dass vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos stattfinden wird, auf der unter anderem die integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen erörtert werden wird,

sowie Kenntnis nehmend von den Weltwasserentwicklungsberichten, einem gemeinsamen Projekt von Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹²⁸;
2. *begrüßt* die mit Wasser zusammenhängenden Tätigkeiten, die von Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der Vereinten Nationen sowie von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unter anderem im Wege der interinstitutionellen Zusammenarbeit durchgeführt werden, sowie die Beiträge wichtiger Gruppen zur Begehung des Internationalen Jahres der sanitären Grundversorgung 2008, des Internationalen Jahres der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013 und der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015;
3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über ihre Koordinierungsmechanismen, einschließlich UN-Wasser, und wichtige Gruppen, ihre Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21¹²¹, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹²², der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹²⁷, dem Durchführungsplan von Johannesburg¹²⁴ und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹²⁶ zu beschleunigen;
4. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, in der Woche nach dem Weltwassertag, dem 22. März 2015, einen eintägigen interaktiven Dialog auf hoher Ebene der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung über eine umfassende Überprüfung der bei der Durchführung der Dekade erzielten Fortschritte, einschließlich der für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung maßgeblichen bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse, nach New York einzuberufen;
5. *begrüßt* das Angebot der Regierung Tadschikistans, im Juni 2015 eine internationale Konferenz auf hoher Ebene über die Durchführung der Dekade als Beitrag zur umfassenden Überprüfung der Dekade auszurichten und zu finanzieren;

¹²⁷ Resolution 55/2.

¹²⁸ A/65/297 und A/69/326.

6. *betont*, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Interessenträger, darunter Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigene Bevölkerungsgruppen und lokale Gemeinschaften, an der Durchführung der Dekade auf allen Ebenen und gegebenenfalls an ihrer umfassenden Überprüfung in vollem Umfang zu beteiligen;

7. *bittet* den Generalsekretär, sich in Zusammenarbeit mit UN-Wasser, den Sonderorganisationen, den Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegebenenfalls in der umfassenden Überprüfung der Dekade zu engagieren und geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Dekade während der noch verbleibenden Laufzeit zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei unter anderem näher auf die Evaluierung der Dekade einzugehen, im Einklang mit Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats.

RESOLUTION 69/216

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.2, Ziff. 16)¹²⁹.

69/216. Auf dem Weg zur nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹³⁰ niedergelegt sind, der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹³¹, dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³², der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹³³, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁴, dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹³⁵ und dem Ergebnisdokument der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, den Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹³⁶, enthalten sind, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹³⁷,

unter Berücksichtigung aller ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom

¹²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹³¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹³² Ebd., Anlage II.

¹³³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁵ Resolution 66/288, Anlage.

¹³⁶ Resolution 69/15, Anlage.

¹³⁷ Resolution S-22/2, Anlage.

22. Dezember 2004, 61/197 vom 20. Dezember 2006, 63/214 vom 19. Dezember 2008, 65/155 vom 20. Dezember 2010 und 67/205 vom 21. Dezember 2012,

sowie unter Berücksichtigung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³⁸,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³⁹,

sowie unter Hinweis auf das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion¹⁴⁰ und die dazugehörigen Protokolle, in denen der Begriff der Karibikregion definiert wurde, zu der auch das Karibische Meer gehört,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁴¹, das den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁴² und die anderen Übereinkommen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, namentlich das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹⁴³ und das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung¹⁴⁴,

unter Hervorhebung der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁴⁵ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in Anbetracht dessen, dass der karibische Meeresraum eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, bei denen es sich zum Großteil um Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und prekären sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen handelt, die außerdem unter anderem von begrenzten Kapazitäten, einer schmalen Ressourcenbasis, Finanznot, hoher Armut und den daraus resultierenden sozialen Problemen sowie der mit Herausforderungen und Chancen verbundenen Globalisierung und Handelsliberalisierung betroffen sind,

in dem Bewusstsein, dass das Karibische Meer über einzigartige biologische Vielfalt und höchst sensible Ökosysteme verfügt,

¹³⁸ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹³⁹ Resolution 60/1.

¹⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁴¹ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁴² Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBL 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴³ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1975 II S. 773; LGBL 1980 Nr. 63; öBGBL Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

¹⁴⁴ Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 1265; LGBL 1991 Nr. 87; öBGBL Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

¹⁴⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

sowie in dem Bewusstsein, dass die Karibik nachweislich die im Verhältnis zu ihrer Größe am stärksten vom Tourismus abhängige Region der Welt ist,

feststellend, dass das Karibische Meer von mehr Ländern umgeben ist als jedes andere große Meeresökosystem der Welt,

betonend, dass die Länder der Karibik aufgrund von Klimaänderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der potenziell zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus beispielsweise auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind, was die Herausforderungen, mit denen sie auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung konfrontiert sind, erhöht,

eingedenk dessen, dass die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark von ihren Küstengebieten und der Meeresumwelt im Allgemeinen abhängig sind,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre Rechte und Pflichten nach dem Völkerrecht wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie durch unfallbedingtes Freisetzen von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über den sicheren Transport von radioaktivem Material,

in Anbetracht der Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung der Region des Karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder die integrierte Bewirtschaftung der Region des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

angesichts des bedeutenden Fortschritts bei der regionalen Meeresverwaltung durch die Ausarbeitung des strategischen Aktionsprogramms im Rahmen des Projekts für das große marine Ökosystem der Karibik, das von Ministern aus 21 Ländern der Region gebilligt wurde,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Assoziation karibischer Staaten fortlaufend unternehmen, um regionale Initiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Staats- und Regierungschefs der Assoziation fest entschlossen sind, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit das Karibische Meer als ein Sondergebiet im Kontext der nachhaltigen Entwicklung anerkannt wird, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts,

darin erinnernd, dass die Assoziation karibischer Staaten die Kommission für das Karibische Meer geschaffen hat, und ihre laufende Arbeit begrüßend,

sich dessen bewusst, dass das Karibische Meer für die heutigen und die kommenden Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets wichtig ist und dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *erkennt an*, dass das Karibische Meer ein Gebiet mit einzigartiger biologischer Vielfalt und einem höchst sensiblen Ökosystem ist, das es erforderlich macht, dass die zuständigen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten, um Regionalinitiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzu-

führen, darunter die Prüfung des Konzepts, das Karibische Meer zu einem Sondergebiet im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, unbeschadet des Völkerrechts;

2. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der karibischen Staaten und der im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten geleisteten Arbeit der Kommission für das Karibische Meer, einschließlich der Weiterentwicklung ihres Konzepts, das Karibische Meer zu einem Sondergebiet im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

3. *begrüßt* den von der Kommission für das Karibische Meer verabschiedeten Aktionsplan, einschließlich seiner die Wissenschaft und Technik sowie den Ordnungsrahmen und die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Bestandteile, und bittet die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans verstärkt zu unterstützen, so auch durch finanzielle und technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe;

4. *begrüßt außerdem*, dass einige Geber Ressourcen zur Unterstützung der Arbeit der Kommission für das Karibische Meer bereitgestellt haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung für die Kommission nach Bedarf fortzusetzen und auszuweiten, namentlich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und Erfahrungsaustausch in den Arbeitsbereichen der Kommission;

5. *erkennt* die Bemühungen *an*, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das Karibische Meer vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch rechtswidriges Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, der Verschmutzung durch rechtswidriges Einbringen oder unfallbedingtes Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie der Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu schützen;

7. *bittet* die Assoziation karibischer Staaten, dem Generalsekretär einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, damit die Generalversammlung ihn auf ihrer einundsiebzigsten Tagung behandeln kann;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

9. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass die Karibikregion als Sondergebiet nach Anlage V zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978¹⁴⁶ bezeichnet wurde und diese Bezeichnung im Mai 2011 in Kraft trat;

10. *unterstützt* die Anstrengungen, die die karibischen Länder unternehmen, um Programme für nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen und die Grundsätze des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einzuhalten;

11. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibi-

¹⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1340, Nr. 22484. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230; AS 1988 1652 (Protokoll).

schen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie Korallenriffen und Mangroven, Einhaltung zu gebieten;

12. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass invasive gebietsfremde Arten wie *Pterois miles* und *Pterois volitans*, auch als Rotfeuerfische bekannt, eine sich abzeichnende Bedrohung für die biologische Vielfalt in der Karibikregion darstellen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung dieses Problems in der Region zur Verfügung zu stellen;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Bewirtschaftung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Karibischen Meeres werden und diese Übereinkommen und Protokolle wirksam durchführen können;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und bittet die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten der karibischen Staaten zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen aktiv zu unterstützen;

15. *bekundet tiefe Besorgnis* über die schweren Zerstörungen und Verheerungen, die in den letzten Jahren durch die erhöhte Hurrikanaktivität in der karibischen Region in mehreren Ländern verursacht wurden;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Aktivitäten der bei der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission angesiedelten Zwischenstaatlichen Koordinierungsgruppe für das Frühwarnsystem gegen Tsunamis und andere Küstengefahren in der Karibik und angrenzenden Regionen und bittet die Mitgliedstaaten und andere Partner, Frühwarnsysteme in der Region zu unterstützen;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprioritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

18. *erkennt an*, dass der Assoziation karibischer Staaten im Hinblick auf den regionalen Dialog und die Konsolidierung einer Zone der karibischen Zusammenarbeit bei der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Schlüsselrolle zukommt und dass es wichtig ist, dass die internationale Gemeinschaft die bestehende Zusammenarbeit vertieft und zusammen mit diesem regionalen Mechanismus im Kontext der Ergebnisse der vom 14. bis 16. November 2007 in Saint-Marc (Haiti) abgehaltenen Konferenz der Assoziation karibischer Staaten auf hoher Ebene über Katastrophenvorsorge und des vom Ministerrat der Assoziation auf Empfehlung der Konferenz gebilligten Aktionsplans neue Initiativen durchführt;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die anderen maßgeblichen Interessenträger, die Durchführung von Ausbildungsprogrammen zur Schaffung personeller Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen zu erwägen und die Forschung mit dem Ziel der Verbesserung der Ernährungssicherheit der karibischen Länder sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung erneuerbarer Meeres- und Küstenressourcen auszubauen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Vorkommnisses im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad) und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin einen Abschnitt über die möglichen rechtlichen und finanziellen Folgen des Konzepts

des Karibischen Meeres als eines Sondergebiets im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich seiner Bezeichnung als solches unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts, aufzunehmen und die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 69/217

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.2, Ziff. 16)¹⁴⁷.

69/217. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁴⁸ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁹, der Erklärung von Mauritius¹⁵⁰ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵¹, der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁵² und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵³, namentlich des Kapitels VII über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der am 24. und 25. September 2010 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵⁴,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁵⁵, einschließlich der darin enthaltenen Forderung, 2014 eine dritte internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/206 vom 21. Dezember 2012, 67/207 vom 21. Dezember 2012, 67/290 vom 9. Juli 2013, 68/1 vom 20. September 2013, 68/6 vom 9. Oktober 2013 und 68/238 vom 27. Dezember 2013 sowie ihren Beschluss 67/558 vom 17. Mai 2013,

Kenntnis nehmend von den Gipfelerklärungen von 2012 und 2014, die auf den Tagungen der Staats- und Regierungschefs der Allianz der kleinen Inselstaaten am 27. September 2012 in New York beziehungsweise am 1. September 2014 in Apia angenommen wurden,

¹⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁸ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁴⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁵⁰ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵¹ Ebd., Anlage II.

¹⁵² Resolution 69/15, Anlage.

¹⁵³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁴ Resolution 65/2.

¹⁵⁵ Resolution 66/288, Anlage.

erfreut über die vom 1. bis 4. September 2014 in Apia abgehaltene dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer und die Annahme des Samoa-Pfads,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, dass die Internationale Konferenz und ihr Vorbereitungsprozess die aktive Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der Sonderorganisationen, von Beobachtern und verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der wichtigen Gruppen, die alle Weltregionen vertreten, ermöglichten,

unter Begrüßung der Partnerschaften, die von Regierungen, internationalen und regionalen Organisationen, dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den wichtigen Gruppen auf der Internationalen Konferenz angekündigt wurden, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften verschiedener Art und unter Beteiligung einer breiten Vielfalt von Interessengruppen für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer entscheidend sind,

sowie unter Begrüßung der Tagungen des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung und in Erwartung der künftigen Tagungen des Forums, in deren Verlauf der Erörterung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung ausreichend Zeit zu widmen ist,

anerkennend, dass es von entscheidender Bedeutung ist, aus allen Quellen Mittel für die wirksame Umsetzung des Samoa-Pfads zu mobilisieren,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung und das Volk Samoas für die ausgezeichneten Einrichtungen, Mitarbeiter und Dienste, die sie bereitgestellt, und die Vorkehrungen, die sie zur Ausrichtung der Konferenz getroffen haben, sowie für die den Teilnehmern erwiesene Gastfreundschaft,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Partner für ihre Sachbeiträge und ihre Beiträge zum Treuhandfonds für die kleinen Inselentwicklungsländer sowie an die Mitglieder der Vorstände, an das Sekretariat der Vereinten Nationen, einschließlich des Generalsekretärs der Konferenz, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für ihren Beitrag zum Erfolg der Konferenz,

bekräftigend, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit weiter einen Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung darstellen und dass sie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung weiter Einschränkungen unterliegen, sowie in Anerkennung der Eigenverantwortung und Führungsrolle der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Überwindung einiger dieser Herausforderungen, allerdings betonend, dass sich ohne internationale Zusammenarbeit Erfolge auch künftig nur schwer einstellen werden,

in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz ihrer beträchtlichen Anstrengungen und der Mobilisierung ihrer begrenzten Ressourcen bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius ungleichmäßig vorangekommen sind, dass einige Länder wirtschaftliche Rückschritte verzeichnet haben und dass einige erhebliche Herausforderungen bestehen bleiben,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen systematisch zu berücksichtigen und dabei ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so die kleinen Inselentwicklungsländer zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in allen ihren Dimensionen zu befähigen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer¹⁵⁶,

¹⁵⁶ Report of the third International Conference on Small Island Developing States, Apia, Samoa, 1–4 September 2014 (A/CONF.223/10).

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁷;
2. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁵², und fordert seine zügige Umsetzung;
3. *begrüßt* das erneuerte Engagement der internationalen Gemeinschaft, dringende und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer anzugehen und auf konzertierte Weise weiter nach Lösungen, einschließlich zusätzlicher Lösungen, für die sich diesen Ländern stellenden großen Herausforderungen zu suchen, um die Umsetzung des Samoa-Pfads zu unterstützen;
4. *verweist* auf die im Samoa-Pfad genannten Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, nämlich dauerhaftes und nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum mit menschenwürdiger Arbeit für alle (Entwicklungsmodelle in kleinen Inselentwicklungsländern für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut sowie nachhaltiger Tourismus), Klimawandel, nachhaltige Energie, Verringerung des Katastrophenrisikos, Ozeane und Meere, Nahrungssicherheit und Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, nachhaltige Verkehrssysteme, nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion, Umgang mit Chemikalien und Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, Gesundheit und nichtübertragbare Krankheiten, Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen, soziale Entwicklung (Kultur und Sport, Förderung friedlicher Gesellschaften und sicherer Gemeinschaften und Bildung), biologische Vielfalt (Wüstenbildung, Landverödung und Dürre sowie Wälder), invasive gebietsfremde Arten, Mittel zur Umsetzung, einschließlich Partnerschaften (Partnerschaften, Finanzierung, Handel, Kapazitätsaufbau, Technologie, Daten und Statistiken und institutionelle Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer), die Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländern für die Post-2015-Entwicklungsagenda sowie Überwachung und Rechenschaft;
5. *betont* die Notwendigkeit, die wirksame Umsetzung, Überwachung und Weiterverfolgung des Samoa-Pfads sicherzustellen;
6. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die kleinen Inselentwicklungsländer zur Umsetzung des Samoa-Pfads entschlossen sind und dass sie zu diesem Zweck Ressourcen auf nationaler und regionaler Ebene mobilisieren, obwohl ihre Ressourcenbasis begrenzt ist, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den kleinen Inselentwicklungsländern bei der Umsetzung des Samoa-Pfads behilflich zu sein und sie dabei zu unterstützen, unter anderem, indem sie seine Bestimmungen in ihre nationalen und regionalen Politiken und Entwicklungsrahmen integrieren;
7. *fordert* alle Partner *nachdrücklich auf*, den Samoa-Pfad nach Bedarf in ihre jeweiligen Kooperationsrahmen, -programme und -maßnahmen zu integrieren, um die wirksame Weiterverfolgung und Umsetzung des Samoa-Pfads sicherzustellen;
8. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und die anderen multilateralen Entwicklungspartner auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch künftig bei ihren Bemühungen zu unterstützen, nationale Strategien und Programme für die nachhaltige Entwicklung umzusetzen, indem sie die Prioritäten und Aktivitäten der kleinen Inselentwicklungsländer in ihre einschlägigen strategischen und programmatischen Rahmen integrieren, einschließlich durch den Prozess des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat und ihren Gesamtprioritäten;
9. *fordert nachdrücklich* zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der bei der Konferenz angekündigten Zusagen und Partnerschaften und zur Erfüllung der Bestimmungen zu allen im Samoa-Pfad enthaltenen Mitteln zur Umsetzung *auf*;
10. *verweist* auf die Notwendigkeit, bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

¹⁵⁷ A/69/319.

11. *bekräftigt* Ziffer 101 des Samoa-Pfads und betont, dass der Partnerschaftsrahmen zur Überwachung und Sicherstellung der vollen Umsetzung der Zusagen und Verpflichtungen mittels Partnerschaften zugunsten der kleinen Inselentwicklungsländer offen und an die Prioritäten und Realitäten der kleinen Inselentwicklungsländer anpassbar sowie mit anderen einschlägigen Prozessen und Mechanismen vereinbar sein sollte, um eine effiziente und wirksame Weiterverfolgung der bestehenden Partnerschaften, insbesondere der in Samoa eingeleiteten neuen Partnerschaften, zu fördern und zu neuen, echten und dauerhaften Partnerschaften zugunsten der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer anzuregen, die auf den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung, des gegenseitigen Vertrauens, der Transparenz und der Rechenschaft beruhen und den Schwerpunkt auf konkrete, handlungsorientierte Programme legen, die an den Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer ansetzen;

12. *verweist* auf die Ziffern 116 bis 120 des Samoa-Pfads und ersucht in dieser Hinsicht die Gemeinsame Inspektionsgruppe um die Abgabe von Empfehlungen, die der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung ihre Arbeit dabei erleichtern sollen, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis März 2015, die Parameter einer umfassenden Überprüfung der Unterstützung festzulegen, die das System der Vereinten Nationen kleinen Inselentwicklungsländern gewährt, mit dem Ziel, die Wirksamkeit dieser Unterstützung insgesamt und die jeweilige Aufgabenverteilung bei der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu verbessern, um ein kohärentes und koordiniertes Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen und so seine Wirksamkeit und die von ihm erbrachten Leistungen in Bezug auf die kleinen Inselentwicklungsländer und die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern², die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁴ und des Samoa-Pfads insgesamt weiter zu verbessern und zu stärken;

13. *verweist außerdem* darauf, dass die ersten Ergebnisse der Überprüfung und die diesbezüglichen Empfehlungen in den regelmäßigen Bericht Eingang finden sollen, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Titel „Weiterverfolgung und Umsetzung der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad) und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ vorzulegen hat, vermerkt, dass die vollständigen Ergebnisse vor Ende der siebzigsten Tagung in ein Addendum zu dem Bericht aufgenommen werden sollen, und betont, dass die geeignete unabhängige Einheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen diese Überprüfung auf die effizienteste und kostengünstigste Weise durchführen soll;

14. *verweist ferner* auf Ziffer 121 des Samoa-Pfads und auf die Notwendigkeit, die Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländern bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

15. *unterstreicht*, dass den Problemen und Anliegen der kleinen Inselentwicklungsländer bei allen großen Konferenzen und Prozessen der Vereinten Nationen gebührende Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss;

16. *verweist* auf Ziffer 123 des Samoa-Pfads und darauf, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung auf der Tagung 2015 und auf künftigen Tagungen der Auseinandersetzung mit den sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung und der Weiterverfolgung und Umsetzung des Samoa-Pfads ausreichend Zeit widmen muss;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad) und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/218

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.3, Ziff. 13)¹⁵⁸.

69/218. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001, 57/255 vom 20. Dezember 2002, 59/232 vom 22. Dezember 2004, 61/199 vom 20. Dezember 2006, 63/215 vom 19. Dezember 2008, 65/158 vom 20. Dezember 2010 und 67/208 vom 21. Dezember 2012, auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000 und unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen,

feststellend, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

in Anbetracht dessen, dass es aufgrund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

unter Berücksichtigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁵⁹, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁶⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁶¹, insbesondere seiner Ziffer 37 i), sowie des Ergebnisdokuments der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“¹⁶²,

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹⁶³ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁶⁴,

Kenntnis nehmend von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und unter Begrüßung seines Beitrags zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuregen,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die laufenden Anstrengungen sind, die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Anpassung an den Klimawandel systematisch in die Maßnahmen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung einzubeziehen und dabei auch die künftigen Auswirkungen des El-Niño-Phänomens bei den Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Anpassung an den Klimawandel zu berücksichtigen,

¹⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵⁹ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁶⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No.E.03.II.A.1 and corrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶¹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶² Resolution 69/15, Anlage.

¹⁶³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁶⁴ Ebd., Resolution 2.

in Anbetracht dessen, dass das El-Niño-Phänomen voraussichtlich Ende 2014 oder Anfang 2015 auftreten und wahrscheinlich weltweite Auswirkungen haben wird,

sowie in Anbetracht dessen, dass die negativen Auswirkungen überwiegend in den Entwicklungsländern auftreten werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹⁶⁵, insbesondere von seinem Anhang über den neuesten Stand der internationalen Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño/La-Niña-Phänomens, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere Anstrengungen zur Unterstützung der von diesem Phänomen betroffenen Länder zu unternehmen;

2. *anerkennt* die von den Regierungen Ecuadors und Spaniens, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge nach wie vor unternommenen Anstrengungen zur Unterstützung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) und ermutigt sie und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, weitere derartige Beiträge zur Förderung des Zentrums zu leisten;

3. *begrüßt* die bisherigen Aktivitäten zur Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens durch die Zusammenarbeit mit internationalen Überwachungszentren, einschließlich der nationalen ozeanographischen Institutionen, und befürwortet weitere Anstrengungen zur Erhöhung der regionalen und internationalen Anerkennung und Unterstützung für das Zentrum und zur Erarbeitung von Instrumenten für Entscheidungsträger und staatliche Behörden zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens als Referenzzentrum für dieses Phänomen leistet, indem es unter anderem eine neue Klimadatenbank für Länder entwickelt, die dem El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen ausgesetzt sind, angewandte Forschung zum Thema Klimawandel sowie Gefährdungsbewertungen im Hochland, in Küstenzonen, in Meeresschutzgebieten und in städtischen Gebieten durchführt und in der Region Amerika Fachleute schult, und befürwortet den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse mit den Klimazentren in anderen vom El-Niño-Phänomen betroffenen Regionen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Unterstützung, die das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens Regierungen bei der Entwicklung von Frühwarnsystemen bereitstellt, die die Durchführung von vorausschauenden Maßnahmen zur Risikominderung ermöglichen, welche zur Verringerung der potenziellen menschlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Phänomens beitragen;

6. *erkennt an*, dass die Weltorganisation für Meteorologie wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Erstellung regional abgestimmter monatlicher und saisonaler Vorhersagen leistet und insbesondere einen Konsensmechanismus für die Herausgabe aktueller Meldungen über El-Niño/La-Niña-Bedingungen eingerichtet hat, zu dem mehrere Klimazentren beitragen, darunter das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens;

7. *legt* der Weltorganisation für Meteorologie in dieser Hinsicht nahe, die Zusammenarbeit sowie den Daten- und Informationsaustausch mit den zuständigen Institutionen weiter zu verstärken;

8. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der dritten Internationalen Konferenz über das El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen vom 12. bis 14. November 2014 in Guayaquil, die Gelegenheit bot, die Fortschritte bei der Erforschung des El-Niño-Phänomens zusammenzufassen, auf die Verbindungen zwischen Klima und Gesellschaft einzugehen und Erfahrungen über Bewertungsmethoden für die Gefährdung durch das El-Niño-Phänomen auszutauschen;

9. *begrüßt* die Einberufung der Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos vom 14. bis 18. März 2015 nach Sendai (Japan) und anerkennt den in Genf stattfindenden laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz;

¹⁶⁵ A/69/364.

10. *fordert* den Generalsekretär, die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, sowie die internationale Gemeinschaft auf, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der von dem Internationalen Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens erbrachten Dienstleistungen zu ergreifen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Hilfe und Zusammenarbeit zu gewähren sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, den voraussichtlich durch das El-Niño-Phänomen betroffenen Ländern dringend finanzielle und technische Unterstützung sowie Unterstützung beim Kapazitätsaufbau zu gewähren;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und eine geeignete Politik zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter ausgebaut und gestärkt werden müssen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ vorzulegenden Bericht einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 69/219

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.3, Ziff. 13)¹⁶⁶.

69/219. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 60/195 vom 22. Dezember 2005, 64/200 vom 21. Dezember 2009, 65/157 vom 20. Dezember 2010, 66/199 vom 22. Dezember 2011, 67/209 vom 21. Dezember 2012 und 68/211 vom 20. Dezember 2013 und unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁶⁷, insbesondere der Beschlüsse im Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁶⁸, die Agenda 21¹⁶⁹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁷⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige

¹⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁷ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁶⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁶⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁷⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

Entwicklung¹⁷¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁷²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁷³ und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele¹⁷⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹⁷⁵ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

Kenntnis nehmend von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und unter Begrüßung seines Beitrags zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen,

sowie Kenntnis nehmend von der Initiative des Generalsekretärs, 2016 den Humanitären Weltgipfel abzuhalten, und von dem möglichen Beitrag des Gipfels zur Verringerung des Katastrophenrisikos,

betonend, wie wichtig es ist, die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophennachsorge und die langfristige Entwicklungsplanung stärker miteinander zu verzahnen, besser koordinierte und umfassendere Strategien fordernd, die die Fragen der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Anpassung an den Klimawandel in die öffentlichen und privaten Investitionen, die Entscheidungsfindung und die Planung entwicklungsbezogener und humanitärer Maßnahmen integrieren, mit dem Ziel, die Risiken zu verringern, die Resilienz zu stärken und einen reibungsloseren Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung zu bewirken, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit anerkennend, Geschlechter- und Behinderungsperspektiven in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos zu integrieren,

feststellend, dass der 26. Dezember 2014 der zehnte Jahrestag der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean ist, die die Regionen Indischer Ozean und Südostasien heimsuchte, annähernd 240.000 Menschenleben kostete, das Leben der Opfer und ihrer Familien beeinträchtigte und schwere sozioökonomische und Umweltschäden verursachte,

unter Hinweis darauf, dass vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos stattfinden wird, auf der der Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁷⁶ überprüft und ein Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 beschlossen werden wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 68/211 der Generalversammlung¹⁷⁷;

2. *betont*, wie wichtig die weitere sachorientierte Behandlung der Frage der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen,

¹⁷¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No.E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷³ Resolution 65/1.

¹⁷⁴ Resolution 68/6.

¹⁷⁵ A/68/970 und Corr.1.

¹⁷⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

¹⁷⁷ A/69/364.

die wichtige Rolle zu berücksichtigen, die koordinierten Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos unter anderem bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt;

3. *ermutigt nachdrücklich* dazu, im Rahmen der Post-2015- Entwicklungsagenda die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Stärkung der Katastrophenresilienz angemessen zu berücksichtigen;

4. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos entwickelt werden, namentlich von den Regierungen getragene Strategien, insbesondere in den Entwicklungsländern, erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gegebenenfalls innerhalb der Planung für das nationale Katastrophenmanagement gestärkt werden müssen, und ersucht die Regionalkommissionen, im Rahmen ihres Mandats, die diesbezüglichen Anstrengungen der Staaten in enger Abstimmung mit den durchführenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;

5. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie Resilienz aufzubauen und die Bewältigungskapazitäten zu stärken, insbesondere in Entwicklungsländern, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren, den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und die Weitergabe von Fachwissen sowie durch Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen, die Förderung der Mitwirkung der Gemeinwesen, in der Erkenntnis, dass Frauen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos eine entscheidende Rolle spielen, die Förderung der Eigenverantwortung durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene und die Förderung eines auf die Menschen ausgerichteten ganzheitlichen Ansatzes, um eine inklusive Gesellschaft aufzubauen, sowie Existenzgrundlagen und Produktionsmittel, namentlich Nutz- und Arbeitstiere, Werkzeuge und Saatgut, zu schützen;

6. *bekundet* der Regierung Japans *erneut ihren Dank* für ihr großzügiges Angebot, die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos auszurichten, und für ihre großzügige Zusage, die Kosten für die Weltkonferenz zu übernehmen, begrüßt die bereits geleisteten freiwilligen Beiträge zur Erleichterung der Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Konferenz, und bittet die Staaten, die noch keine freiwilligen Beiträge geleistet haben, dies zu tun;

7. *spricht* der Regierung der Schweiz *ihren Dank dafür aus*, dass sie zwei Tagungen des Offenen zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses für die Dritte Weltkonferenz ausgerichtet und die Kosten dafür übernommen hat;

8. *begrüßt* die in Genf stattfindenden Arbeiten im Vorbereitungsprozess für die Dritte Weltkonferenz und wiederholt ihren Beschluss, dass aus der Konferenz ein knappes, zielgerichtetes, vorausblickendes und handlungsorientiertes Ergebnisdokument hervorgehen wird;

9. *bittet* um freiwillige Selbstverpflichtungen aller Interessenträger und ihrer Netzwerke zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁷⁶ und zur Unterstützung der Ausarbeitung des Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015;

10. *ermutigt erneut nachdrücklich* zu wirksamer Koordinierung und Kohärenz im Verhältnis zwischen dem Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015, der Post-2015-Entwicklungsagenda und anderen einschlägigen zwischenstaatlichen Prozessen und Prozessen der Vereinten Nationen und wiederholt, dass sie diese im Hinblick auf die Schaffung von Synergien für notwendig erachtet;

11. *wiederholt ihre Bitte* an die Mitgliedstaaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere in Betracht kommende zwischenstaatliche Organisationen und Einrichtungen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, sich aktiv an der Dritten Weltkonferenz zu beteiligen, und ermutigt die in der Agenda 213 genannten wichtigen Gruppen und die anderen maßgeblichen Interessenträger, weiter zu der Konferenz beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen, im Einklang mit der vom Vorbereitungsausschuss der Konferenz vereinbarten Geschäftsordnung;

12. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, wie wichtig die Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der wichtigen Gruppen, der Parlamente, der Zivilgesellschaft, der Internationalen

Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, nichtstaatlicher Organisationen, der nationalen Plattformen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, der Anlaufstellen für den Hyogo-Rahmenaktionsplan, der Vertreter von Kommunalverwaltungen, wissenschaftlicher Institutionen und des Privatsektors, sowie der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen Organisationen, zur Dritten Weltkonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess sowie ihre Beteiligung daran sind;

13. *betont*, wie wichtig es ist, Geschlechter- und Behinderungsperspektiven in das Management von Katastrophenrisiken einzubeziehen, um die Resilienz der Gemeinwesen zu stärken und die sozial bedingte Gefährdung durch Katastrophen zu verringern, und erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, dass Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker und örtliche Gemeinschaften inklusiv an allen Foren und Prozessen zur Verringerung des Katastrophenrisikos mitwirken und dazu beitragen;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig die regionale Koordinierung im Rahmen des Vorbereitungsprozesses ist, um eine breite Beteiligung an der Dritten Weltkonferenz zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Beratungen der regionalen Plattformen und Tagungen, die in Ägypten, Ecuador, Fidschi, Italien, Kasachstan, Nigeria und Thailand abgehalten wurden;

15. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht mit dem Titel „Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans: Zusammenfassung der Berichte 2007-2013“ enthaltenen aktuellen Informationen zum Umsetzungsstand des Hyogo-Rahmenaktionsplans auf nationaler, regionaler und globaler Ebene und nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Unterstützungsarbeit zwischenstaatlicher Organisationen und anderer in Betracht kommender Organe;

16. *erkennt an*, wie wichtig die Tätigkeit der Vereinten Nationen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, dass die Anforderungen an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge steigen und dass für die Durchführung der Internationalen Strategie rasch mehr Ressourcen auf stabiler und berechenbarer Grundlage bereitgestellt werden müssen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, Möglichkeiten zu empfehlen, wie die Umsetzung der Strategie zur Vorsorge gegen Naturkatastrophen am besten unterstützt werden kann, damit das Sekretariat die Umsetzung des Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 wirksam koordinieren kann;

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Ergebnisdokument der Dritten Weltkonferenz den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den multilateralen Finanzinstitutionen und den regionalen Entwicklungsbanken sowie einschlägigen zwischenstaatlichen Prozessen und Konferenzen zur Kenntnis zu bringen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, darunter auch über das Ergebnis der Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos, vorzulegen.

RESOLUTION 69/220

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.4, Ziff. 9)¹⁷⁸.

69/220. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009, 65/159 vom 20. Dezember 2010, 66/200 vom 22. Dezember 2011, 67/210 vom 21. Dezember 2012 und 68/212 vom

¹⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

20. Dezember 2013 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Ziele, Grundsätze und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷⁹,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und deren Mitwirkung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, mit dem Ziel, die weltweiten Treibhausgasemissionen schneller zu verringern, und dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorsieht, dass die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen sollen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁸¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁸², das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸³, die Ergebnisse der dreizehnten bis neunzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der dritten bis neunten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde¹⁸⁴, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁵, die Erklärung von Mauritius¹⁸⁶ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁷ und die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁸⁸,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁸⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹⁹⁰ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung

¹⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁸⁰ Resolution 55/2.

¹⁸¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸³ Resolution 60/1.

¹⁸⁴ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

¹⁸⁵ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁸⁶ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁸⁷ Ebd., Anlage II.

¹⁸⁸ Resolution 69/15, Anlage.

¹⁸⁹ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁹⁰ A/68/970 und Corr.1.

der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

1. *bekräftigt*, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Anpassung an den Klimawandel eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellt;

2. *stellt fest*, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in ihrem Beschluss 2/CP.18¹⁹¹ entschlossen geäußert hat, auf ihrer einundzwanzigsten Tagung vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder ein vereinbartes Ergebnis mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen zu verabschieden, das für alle Parteien gilt und 2020 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden soll;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnis der neunzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der neunten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die von der Regierung Polens vom 11. bis 23. November 2013 in Warschau ausgerichtet wurde¹⁹², und insbesondere von ihrer in ihrem Beschluss 1/CP.19¹⁹³ enthaltenen Bitte an alle Parteien, im Kontext der Verabschiedung eines für alle Parteien geltenden und auf die Verwirklichung des in Artikel 2 enthaltenen Ziels des Übereinkommens gerichteten Protokolls, anderen Rechtsinstruments oder vereinbarten Ergebnisses mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen die innerstaatlichen Vorbereitungen für die von ihnen vorgesehenen national festgelegten Beiträge einzuleiten oder zu verstärken, unbeschadet der Rechtsnatur der Beiträge, und sie lange vor der einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (für die Parteien, die bereit sind, bis zum ersten Quartal 2015) auf eine Weise vorzulegen, die die Klarheit, Transparenz und Verständlichkeit der vorgesehenen Beiträge erleichtert, unbeschadet der Rechtsnatur der Beiträge;

4. *stellt fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens erneut erklärt hat, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Plattform von Durban für verstärkte Maßnahmen sich bei ihrer Arbeit von den Grundsätzen des Übereinkommens leiten lässt;

5. *stellt außerdem fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Plattform von Durban für verstärkte Maßnahmen ersucht hat, weiter an Elementen für den Entwurf eines Verhandlungstexts zu arbeiten, unter Berücksichtigung ihrer Arbeit, namentlich ihrer Arbeit in Bezug auf die Abschwächung, die Anpassung, die Finanzierung, die Technologieentwicklung und den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Transparenz der Maßnahmen und der Unterstützung;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die vom 11. bis 23. November 2013 in Warschau abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹⁴;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss 2/CP.19 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunzehnten Tagung¹⁹³ und beschließt, zusammenarbeiten, um den internationa-

¹⁹¹ Siehe FCCC/CP/2012/8/Add.1.

¹⁹² FCCC/CP/2013/10/Add.1, Add.2/Rev.1 und Add.3 und FCCC/KP/CMP/2013/9/Add.1.

¹⁹³ Siehe FCCC/CP/2013/10/Add.1.

¹⁹⁴ A/69/317, Abschn. I.

len Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden, die mit Klimaänderungen verbunden sind, umzusetzen und zu operationalisieren;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und begrüßt seinen Beitrag zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen;

9. *stellt anerkennend fest*, dass die Regierung Perus vom 1. bis 12. Dezember 2014 in Lima die zwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die zehnte Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien ausgerichtet hat;

10. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/221

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.5, Ziff. 7)¹⁹⁵.

69/221. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/213 vom 20. Dezember 2013 sowie andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁹⁶,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁹⁷, in dem die Konferenz unter anderem die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einer guten Land- und Bodenbewirtschaftung, insbesondere ihren Beitrag zu Wirtschaftswachstum, biologischer Vielfalt, nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Beseitigung der Armut, Ermächtigung der Frauen, Bekämpfung des Klimawandels und besserer Verfügbarkeit von Wasser anerkannte, betonte, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen, die nach wie vor eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, bedeuten, außerdem betonte, dass dies für Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnenentwicklungsländer eine ganz besondere Herausforderung darstellt, tiefe Besorgnis über die verheerenden Folgen der regelmäßig auftretenden Dürren und Hungersnöte in Afrika, insbesondere am Horn von Afrika und in der Sahel-Region, bekundete und die dringende Durchführung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf allen Ebenen forderte,

¹⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁹⁷ Resolution 66/288, Anlage.

ferner unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt hat, dass dringend gehandelt werden muss, um die Landverödung umzukehren, und dass angesichts dessen im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eine Welt angestrebt werden muss, in der die Landverödung neutralisiert wird, wodurch Finanzmittel aus einer Reihe öffentlicher und privater Quellen mobilisiert werden sollten,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Bekämpfung der Landverödung, der Wüstenbildung und der Dürre, unter anderem durch nachhaltige Landbewirtschaftung, zum Rückgang von Zwangsmigrationen beitragen kann, die durch verschiedene Faktoren, darunter auch wirtschaftliche, soziale, Sicherheits- und Umweltbelange, beeinflusst werden, und dass dies wiederum zur Verminderung aktueller und potenzieller Ressourcenstreitigkeiten in verödeten Gebieten führen kann,

besorgt über die verheerenden Folgen extremer Wettererscheinungen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Regionen, die durch wiederkehrende und ausgedehnte Dürreperioden, Überschwemmungen und die zunehmende Häufigkeit und Schwere von Staub- und Sandstürmen gekennzeichnet sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

unter Betonung der Notwendigkeit, eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Wiederherstellung verödeter Flächen zu fördern, um die Wüstenbildung, Landverödung und Dürre zu bekämpfen,

feststellend, dass die Vermeidung weiterer Landverödung, insbesondere in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten, bei gleichzeitiger Wiederherstellung verödeter Flächen entscheidend dafür ist, dass die arme Landbevölkerung Ernährungssicherheit und Zugang zu Energie und Wasser erreichen kann,

sowie feststellend, dass Wüstenbildung, Landverödung, Dürre und Klimaveränderungen eng miteinander verknüpft sind und dass sie, wenn nichts dagegen unternommen wird, eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, darstellen würden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass zurzeit nahezu 2 Milliarden Hektar Land von Landverödung, einschließlich Wüstenbildung, betroffen sind, wobei in zahlreichen Regionen häufigere, länger anhaltende Dürren oder Überschwemmungen auftreten, die zum Verlust fruchtbaren Mutterbodens durch Erosion führen, und dass verödete Flächen ihre Kapazität verlieren, als Existenzgrundlage zu dienen, was Gemeinwesen dazu veranlassen kann, sich anderen anbaufähigen Flächen, einschließlich Wäldern und Feuchtgebieten, zuzuwenden,

feststellend, dass die Rückgewinnung verödeter Flächen unter anderem zur Wiederherstellung der natürlichen Ressourcen beitragen würde, wodurch die Ernährungssicherheit und Ernährung in den betroffenen Ländern verbessert und gleichzeitig unter anderem ein Beitrag zur Absorption von CO₂-Emissionen geleistet werden könnte,

sowie feststellend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹⁸ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁹⁹ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen verstärkt werden muss,

unter Hervorhebung des sektorübergreifenden Charakters der Abschwächung der Auswirkungen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre, namentlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen, und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, im

¹⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁹⁹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²⁰⁰ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

in Anbetracht des Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, eine Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik zu schaffen, um einen in beide Richtungen verlaufenden Dialog zwischen Wissenschaft und Politik zu erleichtern und für die Bereitstellung politikrelevanter Informationen, Kenntnisse und Beratung zu Wüstenbildung, Landverödung und Dürre zu sorgen²⁰¹,

anerkennend, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit 2012 die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit²⁰² billigte,

erfreut über das Angebot der Regierung der Türkei, 2015 die zwölfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auszurichten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/201 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Sekretariat des Übereinkommens zur Koordinierungsstelle der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020) bestimmte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰³;
2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dringend zu handeln, um die Wüstenbildung, Landverödung und Dürre umzukehren, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, multilateralen Organisationen, wichtigen Gruppen und anderen Interessenträger;
3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, entsprechend dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹, koordinierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, um die Landverödung weltweit zu überwachen und verödete Flächen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten wiederherzustellen;
4. *ermutigt* alle Interessenträger zu Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Steigerung der Resilienz und der Nutzung des Potenzials der betroffenen Länder;
5. *verweist erneut* darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung die unverzichtbare Rolle der Frauen und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe und Übernahme von Führungsverantwortung in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung bekräftigte, und bittet in dieser Hinsicht die Geber und die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalbanken und wichtige Gruppen, einschließlich des Privatsektors, ihren Verpflichtungen und Fragen betreffend die Gleichstellung

²⁰⁰ A/68/970 und Corr.1.

²⁰¹ ICCD/COP(11)/23/Add.1 und Corr.1, Beschluss 23/COP.11.

²⁰² Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

²⁰³ A/69/317, Abschn. II.

der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen voll Rechnung zu tragen und die Teilhabe von Frauen und die wirksame Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in ihren Entscheidungsprozessen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürren zu gewährleisten;

6. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilnehmen und dass diese Interessenträger an der Durchführung des Übereinkommens und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung seiner Durchführung (2008-2018)²⁰⁴ beteiligt sind;

7. *betont*, wie wichtig es ist, wissenschaftlich fundierte, solide und auf soziale Inklusion ausgerichtete Methoden und Indikatoren für die Überwachung und Bewertung des Ausmaßes von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre weiterzuentwickeln und anzuwenden, und wie wichtig die derzeitigen Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Einklang mit dem Übereinkommen sind, und bittet in dieser Hinsicht die Sekretariate des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹⁸ und des Übereinkommens über biologische Vielfalt¹⁹⁹, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten, wenn ihre Tätigkeiten sich auf Wüstenbildung, Landverödung und Dürre beziehen;

8. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit durch die gemeinsame Nutzung von Klima- und Wetterinformations-, Vorhersage- und Frühwarnsystemen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürre sowie Staub- und Sandstürmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und bittet in dieser Hinsicht die Staaten und die zuständigen Organisationen, bei der Nutzung der entsprechenden Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme miteinander zu kooperieren;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020)²⁰⁵;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten des Sekretariats des Übereinkommens und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Regionalkommissionen, die multilateralen Organisationen und anderen Interessenträger, das Sekretariat des Übereinkommens dabei zu unterstützen, zur Begehung der Dekade Sonderaktivitäten zu organisieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020) vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

²⁰⁴ A/C.2/62/7, Anlage.

²⁰⁵ A/69/311.

RESOLUTION 69/222

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.6, Ziff. 9)²⁰⁶.

69/222. Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/203 vom 21. Dezember 2009, 65/161 vom 20. Dezember 2010, 66/202 vom 22. Dezember 2011, 67/212 vom 21. Dezember 2012, 68/214 vom 20. Dezember 2013 und auf ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁰⁷,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung²⁰⁸, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21²⁰⁹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²¹⁰ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²¹¹ und das Ergebnisdokument der vom Präsidenten der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele²¹²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²¹³ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²¹⁴ und unter anderem der darin enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die biologische Vielfalt,

sowie in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²¹⁵ und ihrer Grundsätze,

unter Hinweis darauf, dass die Ziele des Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen

²⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁰⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Anlage I) und http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf (Anlage II).

²⁰⁹ Resolution S-19/2, Anlage.

²¹⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹¹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹² Resolution 68/6.

²¹³ A/68/970 und Corr.1.

²¹⁴ Resolution 66/288, Anlage.

²¹⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung, sind,

in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihrer wichtigen Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

darin *erinnernd*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/161 den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt erklärte, mit dem Ziel, zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020²¹⁶ beizutragen,

anerkennend, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten und dass sie das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewendet werden,

davon *Kenntnis nehmend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zwölften Tagung den Beschluss mit dem Titel „Artikel 8 j) und damit zusammenhängende Bestimmungen“ annahm²¹⁷,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²¹⁸ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“²¹⁹,

anerkennend, dass Frauen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt eine entscheidende Rolle zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der Gestaltung und Umsetzung der Politik zur Erhaltung der biologischen Vielfalt,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen²²⁰, einer internationalen Übereinkunft an der Schnittstelle zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt fördert, zu einem greifbaren Nutzen für die lokale Bevölkerung beitragen soll und sicherstellt, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben bedroht ist, ferner im Bewusstsein der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Wilderei und des uner-

²¹⁶ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2. Aichi-Biodiversitätsziele in deutscher Übersetzung verfügbar unter https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/themen_und_schwerpunkte/umwelt/Biodiversitaet-unsere-gemeinsame-Verantwortung.pdf.

²¹⁷ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29, Beschluss XII/12.

²¹⁸ Resolution 61/295, Anlage.

²¹⁹ Resolution 69/2.

²²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

laubten Handels mit freilebenden Tieren und Pflanzen, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite begegnet werden muss, in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den in Betracht kommenden multilateralen Umweltübereinkünften und internationalen Organisationen ist, und ferner betonend, wie wichtig es ist, die Auflistung von Arten auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Kriterien vorzunehmen,

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²²¹ verabschiedet hat, und den Beitrag anerkennend, den der Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit und somit zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten,

sowie feststellend, dass 91 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Nagoya unterzeichnet haben und dass 56 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dem Protokoll von Nagoya hinterlegt haben, und in dieser Hinsicht feststellend, dass das Protokoll am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist,

ferner feststellend, dass das Protokoll von Nagoya, dessen Ziel die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung, ist, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile beiträgt,

feststellend, dass 26 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²²² sind, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zum Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit²²³ hinterlegt haben und dass 50 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Zusatzprotokoll unterzeichnet haben,

sowie feststellend, dass 193 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass 167 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit sind,

unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens²²⁴ verabschiedet hat, sowie unter Hinweis auf den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Beschluss X/3²²⁵ über die Überprüfung ihrer Umsetzung, einschließlich der Festlegung vorläufiger Ziele durch die Konferenz der Vertragsparteien in ihrem auf ihrer elften Tagung angenommenen Beschluss XI/4²²⁶,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertrags-

²²¹ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

²²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

²²³ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/BS/COP-MOP/5/17, Anhang, Beschluss BS-V/11. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 618.

²²⁴ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11.

²²⁵ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

²²⁶ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35, Anhang I.

parteien des Protokolls von Cartagena dient, und der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya dient, die alle 2014 in Pyeongchang (Republik Korea) stattfanden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²²⁷;

2. *stellt mit Zufriedenheit fest*, dass das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²²¹ am 12. Oktober 2014 in Kraft trat;

3. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung und von den Ergebnissen der 2014 in Pyeongchang (Republik Korea) veranstalteten zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²²⁸;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der auf dem hochrangigen Tagungsteil der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens angenommenen Erklärung von Gangwon über biologische Vielfalt zugunsten der nachhaltigen Entwicklung;

5. *legt* den jeweiligen Vertragsparteien *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern konkrete Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁰⁷ und des Protokolls von Nagoya zu ergreifen, ersucht die Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Übereinkommens und des Protokolls in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern kohärent und effizient umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Schwierigkeiten, die ihre vollständige Durchführung behindern, auf allen Ebenen umfassend angegangen werden müssen;

6. *erkennt an*, dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erheblich zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können, namentlich durch die Stärkung der Resilienz sensibler Ökosysteme und durch die Verringerung ihrer Verwundbarkeit;

7. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten der wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit erarbeitet hat, sowie von Beschluss XI/2 mit dem Titel „Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung der nationalen Strategien und Aktionspläne im Bereich biologische Vielfalt und der damit verbundenen Unterstützung der Vertragsparteien im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau“²²⁶ und nimmt außerdem Kenntnis von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zwölften Tagung in dieser Hinsicht angenommen hat;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats des Übereinkommens, der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Globalen Umweltfazilität als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, gemeinsam mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen sowie anderen Institutionen Arbeitstagungen zum Kapazitätsaufbau zu organisieren, um die Länder bei der Aktualisierung ihrer nationalen Strategien und Aktionspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt zu unterstützen, mit dem Ziel, Kapazitäten auszubauen und dem Bedarf an personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020²¹⁶ und der Aichi-Biodiversitätsziele²¹⁶, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung angenommen hat, insbesondere für die Entwicklungsländer, Rechnung zu tragen;

²²⁷ A/69/317, Abschn. III.

²²⁸ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29.

9. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungserwägungen bei der Gestaltung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer nationalen und gegebenenfalls regionalen Strategien und Aktionspläne und ähnlichen Instrumente im Bereich der biologischen Vielfalt zur Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens zu fördern;

10. *fordert* die Regierungen und alle Interessenträger auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig zu berücksichtigen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten;

11. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben, und fordert die Vertragsparteien und Interessenträger auf, die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Umsetzung der in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen auszubauen, unter anderem durch das Beheben von Umsetzungsdefiziten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 15 des Übereinkommens;

12. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens die Aichi-Biodiversitätsziele verwirklichen und den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 durchführen;

13. *erkennt an*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erneut erklärt haben, dass finanzielle, personelle und technische Ressourcen aus allen Quellen mobilisiert werden müssen und dass dies mit der wirksamen Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 abgestimmt werden soll, betont, dass die Evaluierung aller mobilisierten Ressourcen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse bezüglich der biologischen Vielfalt weiter geprüft werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über eine beträchtliche Erhöhung der insgesamt in Bezug auf die biologische Vielfalt bereitzustellenden Mittel für die Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich der nationalen und internationalen Mobilisierung von Ressourcen, der internationalen Zusammenarbeit und der Erkundung neuer und innovativer Finanzierungsmechanismen, und nimmt Kenntnis von den Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zwölften Tagung in dieser Hinsicht angenommen hat;

14. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

15. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und bittet den Exekutivsekretär und die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch weiterhin Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, um die Ratifikation und die Durchführung des Protokolls zu unterstützen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Offenen intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen und bittet in dieser Hinsicht das Sekretariat des Übereinkommens, über den Generalsekretär im Rahmen der Berichterstattung über die Durchführung dieser Resolution an die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

17. *betont*, wie wichtig es ist, die Frage der biologischen Vielfalt auch weiterhin zu berücksichtigen, und ermutigt die Mitgliedstaaten und alle Interessenträger, diese Frage bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

18. *nimmt Kenntnis* von der zweiten Plenartagung der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, deren Ziel darin besteht, zur Unterstützung der Entscheidungsträger die besten verfügbaren politikrelevanten Informationen über die biologische Vielfalt bereitzustellen;

19. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors und anderer Interessenträger bei der Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens und der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist,

bittet sie, sich in Politik und Praxis deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, auch mittels Partnerschaften, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der laufenden Arbeiten der Globalen Partnerschaft „Unternehmen und biologische Vielfalt“;

20. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²²⁹, und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²³⁰ (die Rio-Übereinkommen) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats dieser Übereinkünfte;

21. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens und der Aichi-Biodiversitätsziele und der im Verlauf ihrer Durchführung aufgetretenen Schwierigkeiten, Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/223

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.7, Ziff. 9)²³¹.

69/223. Bericht der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Mandats in ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, mit der das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, und der anderen einschlägigen Resolutionen, die sein Mandat festigen, sowie der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²³², der Ministererklärung von Malmö vom 31. Mai 2000²³³ und der Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010²³⁴,

sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltbehörde zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die

²²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²³⁰ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²³² *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

²³³ Ebd., *Fifty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/55/25)*, Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

²³⁴ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25)*, Anhang I, Beschluss SS.XI/9.

kohärente Umsetzung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als maßgebender Fürsprecher für die globale Umwelt fungiert,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/213 vom 21. Dezember 2012 und 68/215 vom 20. Dezember 2013,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²³⁵ und ihre Grundsätze,

unter Berücksichtigung der Agenda 21²³⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²³⁷,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²³⁸ und Kenntnis nehmend von der Weiterverfolgung von Ziffer 88 a) bis h) des Ergebnisdokuments, einschließlich durch Resolution 67/213 der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁹ und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele²⁴⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²⁴¹ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁴²,

entschlossen, im Kontext des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung die Lenkungsstrukturen der internationalen Umweltpolitik zu stärken, um eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie die Koordinierung im System der Vereinten Nationen zu fördern,

sowie entschlossen zur Stärkung der Stimme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit zur Erfüllung seines Koordinierungsmandats im System der Vereinten Nationen durch die Verstärkung seines Mitwirkens in wichtigen Koordinierungsgremien der Vereinten Nationen und die Befähigung des Programms, die Federführung bei der Ausarbeitung systemweiter Umweltstrategien der Vereinten Nationen zu übernehmen,

erneut erklärend, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, stabilem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII)

²³⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²³⁶ Ebd., Anlage II.

²³⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²³⁸ Resolution 66/288, Anlage.

²³⁹ Resolution 60/1.

²⁴⁰ Resolution 68/6.

²⁴¹ A/68/970 und Corr. 1.

²⁴² United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr. 1, Anhang.

die Notwendigkeit unterstreichend, die angemessene Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu erwägen,

in Bekräftigung der in dem ministeriellen Ergebnisdokument der ersten, vom 23. bis 27. Juni 2014 in Nairobi veranstalteten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁴³ enthaltene Verpflichtung, unter anderem die vollständige Einbeziehung der Umwelt-dimension sicherzustellen, insbesondere bei der gesamten Agenda für nachhaltige Entwicklung, in der Erkenntnis, dass eine gesunde Umwelt eine Grundvoraussetzung und zentrales Element für nachhaltige Entwicklung ist,

1. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 23. bis 27. Juni 2014 in Nairobi und nimmt Kenntnis von dem Tagungsbericht und den darin enthaltenen Resolutionen und Beschlüssen²⁴⁴;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem ministeriellen Ergebnisdokument der ersten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁴³;

3. *erkennt an*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gegebenenfalls an der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda und dem Gipfeltreffen über die Agenda teilnehmen wird;

4. *erklärt erneut*, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind, und fordert in dieser Hinsicht die weitere gezielte Durchführung des von dem Programm verabschiedeten Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁴²;

5. *erklärt außerdem erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten aktuelle, umfassende, wissenschaftlich fundierte und für die Politik relevante Bewertungen der globalen Umwelt durchführen muss, um Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen an den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, Möglichkeiten zu schaffen, um die Teilnahme der Entwicklungsländer an der Umweltversammlung zu sichern²⁴⁵;

7. *erinnert an Ziffer 88 b)* des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 gebilligt wurde, und erinnert außerdem an ihre Resolution 68/248 vom 27. Dezember 2013;

8. *erinnert außerdem an den Beschluss in Ziffer 88 h)* des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung enthaltenen, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 gebilligt wurde;

9. *legt* allen Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, die freiwilligen Beiträge zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen, einschließlich des Umweltfonds, zu erhöhen, stellt fest, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um den Geberkreis auszuweiten und Ressourcen aus allen Quellen, einschließlich der Interessenträger, zu mobilisieren, und begrüßt die verstärkt geleistete Unterstützung in dieser Hinsicht;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁴³ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/EA.1/10, Anhang I, Resolution 1/1.

²⁴⁴ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/EA.1/10.

²⁴⁵ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/EA.1/10, Anhang I, Resolution 1/15.

RESOLUTION 69/224

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.8, Ziff. 8)²⁴⁶.

69/224. Harmonie mit der Natur

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁴⁷, die Agenda 21²⁴⁸, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21²⁴⁹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁵⁰ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁵¹,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁵²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/196 vom 21. Dezember 2009, 65/164 vom 20. Dezember 2010, 66/204 vom 22. Dezember 2011, 67/214 vom 21. Dezember 2012 und 68/216 vom 20. Dezember 2013 über Harmonie mit der Natur und ihre Resolution 63/278 vom 22. April 2009, mit der sie den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärte,

ferner unter Hinweis auf die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982²⁵³,

in Anbetracht des interaktiven Dialogs der Generalversammlung über Harmonie mit der Natur, der am 22. April 2014 anlässlich des Internationalen Tages der Mutter Erde über die Förderung einer ausgewogenen Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung durch Harmonie mit der Natur geführt wurde,

aner kennend, dass der Planet Erde und seine Ökosysteme unsere Heimat sind und dass „Mutter Erde“ in einer Reihe von Ländern und Regionen ein gängiger Ausdruck ist, feststellend, dass einige Länder die Rechte der Natur im Rahmen der Förderung der nachhaltigen Entwicklung anerkennen, und der Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es für ein faires Gleichgewicht der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnisse der heutigen und der künftigen Generationen notwendig ist, die Harmonie mit der Natur zu fördern,

feststellend, dass bei der Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur Erdsystemwissenschaften eine bedeutende Rolle spielen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die dokumentierte Umweltzerstörung, potenziell häufigere und schwerere Naturkatastrophen und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur und in Anbetracht der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen

²⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁴⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁴⁹ Resolution S-19/2, Anlage.

²⁵⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁵¹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁵² Resolution 66/288, Anlage.

²⁵³ Resolution 37/7, Anlage.

menschlicher Aktivitäten auf die Erdsysteme zu vertiefen, mit dem Ziel, eine gerechte, ausgewogene und nachhaltige Beziehung zur Erde zu fördern und zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von der Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete²⁵⁴,

in der Erkenntnis, dass die Mutter Erde in manchen Ländern als Quelle allen Lebens und aller Nahrung betrachtet wird und dass diese Länder die Mutter Erde und die Menschheit als untrennbare, lebendige Gemeinschaft miteinander verbundener und voneinander abhängiger Wesen ansehen,

feststellend, dass es in den letzten Jahren zahlreiche Initiativen für eine auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Politik gegeben hat, einschließlich Grundsatzdokumente über ein gutes Leben in Harmonie mit der Natur,

Kenntnis nehmend von dem konzeptionellen Rahmen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen²⁵⁵,

in der Erkenntnis, dass das Bruttoinlandsprodukt nicht als Indikator dafür konzipiert wurde, die Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten zu messen, und dass diese Beschränkung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung und die diesbezüglich geleistete Arbeit überwunden werden muss,

sowie in der Erkenntnis, dass statistische Basisdaten für die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung uneinheitlich verfügbar sind und dass sie qualitativ und quantitativ verbessert werden müssen,

bekräftigend, dass die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, und dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Ländern zugutekommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio,

anerkennend, dass viele alte Zivilisationen, indigene Völker und indigene Kulturen eine reiche Geschichte des Verständnisses der symbiotischen Verbindung zwischen Mensch und Natur haben, die eine für beide Seiten vorteilhafte Beziehung fördert,

sowie in Anerkennung der von der Zivilgesellschaft, der akademischen Welt und der Wissenschaft geleisteten Arbeit, darauf hinzuweisen, wie prekär das Leben auf der Erde ist, und ihrer Anstrengungen, neben den Anstrengungen der Regierungen und von Organisationen des Privatsektors, nachhaltigere Produktions- und Konsummodelle und -methoden zu entwickeln,

in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung als ganzheitliches Konzept stärkere interdisziplinäre Verbindungen in den verschiedenen Wissenszweigen erfordert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem fünften Bericht des Generalsekretärs²⁵⁶;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, bestehende Studien und Berichte über die Harmonie mit der Natur zu prüfen, namentlich die Weiterverfolgung der Erörterungen im Rahmen der interaktiven Dialoge der Generalversammlung, wie des am 22. April 2014 abgehaltenen Dialogs über die Förderung einer ausgewogenen Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung durch Harmonie mit der Natur;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung einen alle Seiten einschließenden und interaktiven Dialog abzuhalten, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde im April 2015 einzuberufenden Plenarsitzungen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, unabhängigen Experten und sonstigen Interessenträgern abgehalten werden soll, um die Gespräche über die Harmonie mit

²⁵⁴ Siehe A/64/777, Anlagen I und II.

²⁵⁵ IPBES/2/17.

²⁵⁶ A/69/322.

der Natur voranzubringen, mit dem Ziel, eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

4. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Frage der Harmonie mit der Natur gebührend zu berücksichtigen;

5. *weist auf ihre Resolutionen hin*, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, einen Treuhandfonds für die Teilnahme unabhängiger Experten an dem interaktiven Dialog einzurichten, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde einzuberufenden Plenarsitzungen abgehalten werden soll, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, zu erwägen, Beiträge an diesen Treuhandfonds zu leisten, sobald er eingerichtet ist;

6. *weist außerdem darauf hin*, dass das Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und die Abteilung für Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten anlässlich der Konferenz die Website „Harmony with Nature“ einrichteten, und ersucht den Generalsekretär, die bestehende, von der Abteilung geführte Website weiter dazu zu nutzen, Informationen und Beiträge zu Ideen und Aktivitäten zur Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur, deren Ziel darin besteht, die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit stärker zu integrieren, einschließlich Erfolgsbeispielen der Anwendung traditionellen Wissens, und zu den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu sammeln;

7. *fordert ganzheitliche und integrierte Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung*, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden;

8. *bittet die Staaten*,

a) den Aufbau eines Wissensnetzwerks weiter zu betreiben, um eine ganzheitliche Konzeptualisierung voranzubringen, die darauf gerichtet ist, aufbauend auf aktuellen wissenschaftlichen Informationen über die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung unterschiedliche wirtschaftliche Ansätze aufzuzeigen, in denen die Antriebskräfte und Werte eines Lebens in Harmonie mit der Natur berücksichtigt werden, und darauf hinzuwirken, dass die grundlegenden Verflechtungen zwischen Mensch und Natur Unterstützung und Anerkennung finden;

b) nach dem Beispiel indigener Kulturen die Harmonie mit der Erde zu fördern, von diesen Kulturen zu lernen und die auf nationaler Ebene bis hinab zur kommunalen Ebene unternommenen Anstrengungen zur Berücksichtigung des Naturschutzes zu unterstützen und zu fördern;

9. *ermutigt alle Länder und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen*, dafür zu sorgen, dass mehr und hochwertigere statistische Basisdaten für die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung stehen, und bittet die internationale Gemeinschaft und die in Betracht kommenden Organe des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, indem sie Hilfe beim Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung gewähren;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass es in Ergänzung zum Bruttoinlandsprodukt umfassenderer Fortschrittsmaße bedarf, um politische Entscheidungen auf solidere Grundlagen stellen zu können, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Statistische Kommission gegenwärtig ein Arbeitsprogramm durchführt, mittels dessen umfassendere Fortschrittsmaße entwickelt werden sollen²⁵⁷ und in dessen Rahmen auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme derzeitiger nationaler, regionaler und internationaler Verfahren zur Messung von Fortschritten eine technische Prüfung der auf diesem Gebiet stattfindenden Anstrengungen vorgenommen werden soll, mit dem Ziel, die besten Verfahren zu ermitteln und den Wissensaustausch zu erleichtern, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer;

11. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

²⁵⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 4 (E/2013/24), Kap. I, Abschn. C, Beschluss 44/114.*

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Harmonie mit der Natur“ auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/225

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.9, Ziff. 10)²⁵⁸.

69/225. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999, 55/205 vom 20. Dezember 2000, 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003, 60/199 vom 22. Dezember 2005, 62/197 vom 19. Dezember 2007, 64/206 vom 21. Dezember 2009 und 66/206 vom 22. Dezember 2011 sowie auf ihre Resolutionen 65/151 vom 20. Dezember 2010 über das Internationale Jahr der nachhaltigen Energie für alle und 67/215 vom 21. Dezember 2012, in der sie beschloss, 2014–2024 zur Dekade der Vereinten Nationen „Nachhaltige Energie für alle“ zu erklären,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete, das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵⁹, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁶⁰ und das Ergebnisdokument der am 25. September 2013 abgehaltenen Sonderveranstaltung des Präsidenten der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele²⁶¹,

in Bekräftigung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁶² und der Agenda 21²⁶³ und *unter Hinweis* auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁶⁴ und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁶⁵,

unter Hinweis auf die auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung abgehaltene Veranstaltung auf hoher Ebene über nachhaltige Energie für alle, deren Schwerpunkt auf dem Zugang zu Energie, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien lag,

Kenntnis nehmend von der Einleitung der Dekade der Vereinten Nationen „Nachhaltige Energie für alle“ am 5. Juni 2014 als Teil des ersten jährlichen Forums „Nachhaltige Energie für alle“ sowie *Kenntnis nehmend* von dem ersten zweijährigen Themenschwerpunkt Energie für Frauen, Kinder und Gesundheit,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Initiative „Nachhaltige Energie für alle“ des Generalsekretärs,

²⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁹ Resolution 60/1.

²⁶⁰ Resolution 65/1.

²⁶¹ Resolution 68/6.

²⁶² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁶³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁶⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁶⁵ Resolution 66/288, Anlage.

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnisdokument der vom 1. bis 4. September 2014 in Apia abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“²⁶⁶, insbesondere von dem Aktionsaufruf zur Förderung der nachhaltigen Energie in den kleinen Inselentwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und unter Begrüßung seines Beitrags zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²⁶⁷ begrüßte und beschloss, dass der Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

feststellend, dass die Offene Arbeitsgruppe in ihrem Bericht die Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle als Ziel vorschlägt,

besorgt darüber, dass der fehlende Zugang zu Energie und nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen ein wichtiger Faktor ist, der sich unmittelbar auf die Anstrengungen zur Bekämpfung der Armut, der größten globalen Herausforderung, der sich die Welt heute gegenübersteht, und auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den Entwicklungsländern auswirkt,

tief besorgt darüber, dass in den Entwicklungsländern 2,6 Milliarden Menschen zum Kochen und Heizen auf traditionelle Biomasse angewiesen sind, dass 1,2 Milliarden Menschen keinen Strom haben und dass selbst dort, wo Energiedienstleistungen zur Verfügung stehen, Millionen armer Menschen sie nicht bezahlen können,

betonend, dass die verstärkte Nutzung und Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung einen bedeutsamen Beitrag zur Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten könnte,

sowie betonend, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um für die rechtzeitige Bereitstellung quantitativ und qualitativ ausreichender Finanzmittel und einen Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsländer zu sorgen und so eine effiziente und breitere Nutzung von Energiequellen, insbesondere neuen und erneuerbaren Energiequellen, zu ermöglichen,

erneut erklärend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen politischen Maßnahmen und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und eine dauerhafte Finanzierung geschaffen werden müssen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, deren Ziel es ist, die umfassende und verstärkte Einführung und die nachhaltige Nutzung aller Formen von erneuerbaren Energien zu fördern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, das Selbsthilfepotenzial der Entwicklungsländer zu aktivieren, um weltweit einen raschen Ausbau der neuen und erneuerbaren Energiequellen zu erreichen,

betonend, dass es eines kohärenten, integrierten Ansatzes für Energiefragen bedarf und dass im Rahmen der gesamten globalen Energieagenda für eine nachhaltige Entwicklung Synergien gefördert werden

²⁶⁶ Resolution 69/15, Anlage.

²⁶⁷ A/68/970 und Corr.1.

müssen, wobei der Schwerpunkt auf der Armutsbekämpfung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele liegt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen „Nachhaltige Energie für alle“²⁶⁸ und befürwortet die rasche Umsetzung der in dem globalen Aktionsplan für die Dekade festgelegten strategischen Ziele;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen²⁶⁹;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien über ihr Arbeitsprogramm und ihren Haushalt für 2014-2015 und ermutigt die Organisation, ihre Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern einen Bericht über die Aktivitäten zur Begehung der Dekade, die damit zusammenhängenden Aktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die langfristigen institutionellen Regelungen und Rechenschaftsmechanismen gegenüber allen Interessenträgern der Initiative „Nachhaltige Energie für alle“ zu erstellen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen;

5. *betont*, dass als wichtiger Beitrag zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen der Anteil neuer und erneuerbarer Energiequellen an der weltweiten Energieversorgung erhöht werden muss, und ist sich dessen bewusst, dass die Aktivitäten der Länder in breiteren Fragen der Energie entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen, Kapazitäten und Gegebenheiten, einschließlich ihres jeweiligen Energiemix, priorisiert sind;

6. *betont*, dass die Verbesserung der Energieeffizienz, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien sowie die Förderung saubererer und energieeffizienter Technologien für eine nachhaltige Entwicklung wichtig sind;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass der Anteil der neuen und erneuerbaren Energiequellen an der weltweiten Energieversorgung derzeit noch niedrig ist, was unter anderem auf hohe Kosten und mangelnden Zugang zu geeigneten Technologien zurückzuführen ist, und fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um durch verstärkte Unterstützung im Bereich Forschung und Entwicklung sowie geeignete politische Initiativen und Investitionen auf nationaler und internationaler Ebene die Wirtschaftlichkeit neuer und erneuerbarer Energiequellen zu erreichen, wobei die Regierungen mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, zusammenarbeiten sollen;

8. *fordert* die Regierungen *auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung von Finanzmitteln, den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung neuer und vorhandener umweltgerechter Technologien zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsländer zu bewirken, wie im Durchführungsplan von Johannesburg²⁶⁴ vorgesehen;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, Anstrengungen zur Schaffung und Fortentwicklung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen zu unternehmen, um die Förderung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen zu gewährleisten;

10. *betont*, dass der Zugang zu verlässlichen, bezahlbaren, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen und -ressourcen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung verbessert werden muss, und zieht dabei die Verschiedenartigkeit der Umstände, der nationalen Politiken und der spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer in Betracht;

11. *bekräftigt ihre Entschlossenheit* zum Handeln, damit nachhaltige Energie für alle Wirklichkeit wird;

²⁶⁸ A/69/395.

²⁶⁹ A/69/323.

12. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda Energiefragen gebührend zu berücksichtigen;

13. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, der Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen Vorrang einzuräumen, da diese Dienstleistungen zur Armutsbekämpfung beitragen, die Lebensqualität erhöhen, Ungleichheiten vermindern, Leben retten, die Gesundheit verbessern, bei der Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse helfen und Umweltrisiken verringern, einschließlich der mit dem Klimawandel verbundenen Risiken, und betont, dass diese Dienstleistungen für die soziale Inklusion und die Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbar sind;

15. *fordert* die Regierungen *auf*, die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Übernahme von Führungsrollen bei der Gestaltung und Umsetzung energiepolitischer Maßnahmen zu fördern und eine geschlechtsspezifische Perspektive in diese Maßnahmen zu integrieren;

16. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, sicherzustellen, dass Frauen vollen und gleichberechtigten Zugang zu neuer, erneuerbarer und nachhaltiger Energie haben und diese nutzen können, um ihre wirtschaftliche Selbstbestimmung, einschließlich ihrer Beschäftigungschancen und anderen Möglichkeiten zum Einkommenserwerb, zu stärken;

17. *befürwortet* die Ausarbeitung von tragfähigen, marktorientierten Strategien, die auf schnellstem Weg zu einer Senkung der Kosten neuer und erneuerbarer Energiequellen führen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Technologien steigern könnten, gegebenenfalls auch durch die Einleitung öffentlicher Maßnahmen für Forschung, Entwicklung und Markteinführung;

18. *wiederholt ihren Aufruf* an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, auch weiterhin nach Bedarf die Anstrengungen zum Ausbau des Energiesektors in Entwicklungs- und Transformationsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung auch über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung gesicherter und berechenbarer finanzieller Mittel und die Gewährung technischer Hilfe sowie um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem unter anderem die von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen für die Förderung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energien, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Technologien, berücksichtigt werden;

21. *fordert* den Generalsekretär *auf*, erneuerbare Energien und damit zusammenhängende nachhaltige Verfahren in allen Einrichtungen der Vereinten Nationen weltweit zu fördern und die Ergebnisse der damit verbundenen Maßnahmen in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen;

22. *beschließt*, unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ den Unterpunkt „Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/226

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/469, Ziff. 12)²⁷⁰.

69/226. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der 1976 in Vancouver (Kanada) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen²⁷¹ und der 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)²⁷²,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Umsetzung des Ergebnisses der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), einschließlich ihrer Resolutionen 64/207 vom 21. Dezember 2009, 65/165 vom 20. Dezember 2010, 66/207 vom 22. Dezember 2011, 67/216 vom 21. Dezember 2012 und 68/239 vom 27. Dezember 2013, in denen die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 behandelt wurde,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda, einschließlich Resolution 2014/30 vom 25. Juli 2014 über menschliche Siedlungen, die der Rat auf seiner Arbeitstagung 2014 verabschiedete,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁷³, insbesondere der Ziffern 134 bis 137 über nachhaltige Städte und menschliche Siedlungen, in denen unter anderem anerkannt wird, dass Städte Motoren des Wirtschaftswachstums sind, die, wenn sie gut geplant und entwickelt sind, insbesondere auch durch integrierte Planungs- und Managementkonzepte, eine wirtschaftlich tragfähige, sozial- und umweltverträgliche Gesellschaft fördern können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²⁷⁴ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

²⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

²⁷¹ Siehe *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May–11 June 1976* (United Nations publication, Sales No. E.76.IV.7 und Korrigendum).

²⁷² *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (A/CONF.165/14), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: Abschlusddokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²⁷³ Resolution 66/288, Anlage.

²⁷⁴ A/68/970 und Corr.1.

feststellend, dass bei der Umsetzung der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen²⁷⁵ und der Habitat-Agenda²⁷⁶ zwar bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, da die Urbanisierung Wachstum und Entwicklung gebracht hat, darunter eine drastische Verringerung der Armut, nationales Wirtschaftswachstum und bedeutende Fortschritte bei der Vernetzung menschlicher Siedlungen, was dabei hilft, die Produktivität zu steigern und Chancen zu schaffen, das Aufgehen größerer und kleinerer Städte in neuen regionalen Raumstrukturen, die ein schnelleres Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum begünstigen, sowie eine höhere wechselseitige Abhängigkeit zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, was dazu beigetragen hat, die Verwundbarkeit der ländlichen Gemeinschaften zu verringern und die Chancen auf eine ausgewogenere Entwicklung zu erhöhen, dass jedoch nach wie vor Herausforderungen bestehen, wie zum Beispiel Zersiedelung, Zusammenleben auf engstem Raum, Verschmutzung, Treibhausgasemissionen, neu entstehende städtische Armut, Segregation, zunehmende Ungleichheit und andere negative Auswirkungen, sowie die weltweit weiter wachsende Zahl von Slumbewohnern, die nachteiligen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts an biologischer Vielfalt, auf menschliche Siedlungen und die Notwendigkeit, Katastrophenrisiken zu verringern und die Katastrophenresilienz städtischer Siedlungen zu erhöhen,

erneut ihre Unterstützung für das Welt-Städteforum *bekundend* und anerkennend, dass es die wichtigste globale Arena für Interaktionen zwischen politischen Entscheidungsträgern, Leitern von Kommunalverwaltungen, nichtstaatlichen Interessenträgern und Fachleuten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens ist, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Kolumbiens und die Stadt Medellín für die Ausrichtung der siebenten Tagung des Forums vom 5. bis 11. April 2014,

unter Hinweis auf die Zusagen der Mitgliedstaaten und die Anstrengungen anderer Interessenträger zur Förderung eines integrierten Konzepts für die Planung und den Bau nachhaltiger Städte und städtischer Siedlungen,

betonend, wie wichtig die breite Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der lokalen Behörden, bei der Förderung einer nachhaltigen Urbanisierung und zukunftsfähiger Siedlungen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/148 vom 20. Dezember 2012, in der sie das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, aufforderte, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda²⁷⁷ und über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)²⁷⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) über seine erste Tagung²⁷⁹ und schließt sich seiner Empfehlung an, seine zweite Tagung vom 14. bis 16. April 2015 abzuhalten;

3. *betont*, wie wichtig es ist, bei den Beratungen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Verwaltungsrats von UN-Habitat und des Vorbereitungsausschusses im Rahmen ihrer jewei-

²⁷⁵ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996 (A/CONF.165/14)*, Kap. I, Resolution 1, Anlage I. Deutsche Übersetzung in: *Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²⁷⁶ *Ebd.*, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²⁷⁷ Siehe A/69/343.

²⁷⁸ A/69/298.

²⁷⁹ A/CONF.226/PC.1/6.

ligen Behandlung der Arbeit von UN-Habitat und der Vorbereitungen für Habitat III Konsistenz und Kohärenz zu gewährleisten;

4. *legt auch weiterhin nahe*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Frage der nachhaltigen Urbanisierung gebührend zu berücksichtigen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und begrüßt seinen Beitrag zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, UN-Habitat und alle maßgeblichen Interessenträger *erneut*, geeignete Maßnahmen zur Durchführung von Resolution 24/4 des Verwaltungsrats vom 19. April 2013²⁸⁰ zu treffen, und ersucht den Exekutivdirektor von UN-Habitat, die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Frauen stärker in die normative und operative Arbeit von UN-Habitat zu integrieren;

7. *begrüßt* das Angebot der Regierung Ecuadors, Habitat III auszurichten, und beschließt, dass die Konferenz in der Woche vom 17. Oktober 2016 in Quito stattfinden wird;

8. *erinnert* an ihre Beschlüsse in Resolution 67/216 über das Ziel und die Ergebnisse der Konferenz, eingedenk der Notwendigkeit, die Konferenz und den Vorbereitungsprozess in einer möglichst alle Seiten einschließenden, effizienten, wirksamen und verbesserten Weise durchzuführen, um den Erfolg der Konferenz sicherzustellen, und beschließt Folgendes:

a) Die Konferenz wird aus acht Plenarsitzungen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, und aus sechs Runden Tischen auf hoher Ebene bestehen, die mit Ausnahme der Eröffnungs- und der Abschluss-Plenarsitzung parallel zu den Plenarsitzungen stattfinden werden;

b) parallele Sitzungen und andere Veranstaltungen, einschließlich der Multi-Interessenträger-Segmente, werden zur selben Zeit stattfinden wie die Plenarsitzungen und die Runden Tische, die Multi-Interessenträger-Segmente werden ein offizieller Teil der Konferenz sein und je nach Verfügbarkeit werden für diese Sitzungen Dolmetschdienste angeboten;

c) Sonderveranstaltungen, einschließlich Unterrichtungen, Seminare, Arbeitstagen und Podiumsdiskussionen über Fragen im Zusammenhang mit dem Wohnungswesen und der nachhaltigen Stadtentwicklung, werden von Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und akkreditierten institutionellen und nicht institutionellen Interessenträgern zum Nutzen der Konferenzteilnehmer organisiert;

d) die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses wird im Juli 2016 in Indonesien stattfinden und sechs Plenarsitzungen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, umfassen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung zwischen dem Vorbereitungsprozess für die Konferenz und den Vorbereitungen für das im September 2015 stattfindende Gipfeltreffen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda, um die Kohärenz zu fördern und Doppelarbeit auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auf höchstmöglicher Ebene an der Konferenz teilzunehmen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, im Vorbereitungsausschuss mitzuwirken sowie die Neue Städteagenda weiterhin auf allen Ebenen gebührend zu berücksichtigen und sich gemeinsam mit allen maßgeblichen Interessensträgern darauf zu verpflichten, sie zu definieren;

12. *legt* den Mitgliedstaaten und internationalen und bilateralen Gebern sowie dem Privatsektor, den Finanzinstitutionen, Stiftungen und anderen Gebern, die dazu in der Lage sind, *nahe*, die nationalen, regionalen und globalen Vorbereitungen für Habitat III weiter durch freiwillige Beiträge an den Habitat III-Treuhandfonds zu unterstützen und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer an den bevorstehenden Tagungen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst gemäß Ziffer 13 c) der Resolution 67/216 zu unterstützen, und bittet um freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Teilnahme von Part-

²⁸⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 8 (A/68/8), Anhang.*

nern der Habitat-Agenda und anderen maßgeblichen Interessenträgern an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, für den Vorbereitungsprozess für Habitat III auch weiterhin das Fachwissen des gesamten Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und der anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, zu mobilisieren;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, für die wirksame Teilnahme von Kommunalverwaltungen und allen anderen Interessenträgern, gegebenenfalls einschließlich derer in den Habitat-Nationalkomitees, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst zu sorgen, im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 68/239, und unter anderem die Erstellung der Nationalberichte für Habitat III zu beschleunigen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, partizipatorische Prozesse und eine breite Mitwirkung der Interessenträger, einschließlich der kommunalen Behörden und ihrer Verbände, an der Ausarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung einer nationalen Städtepolitik zu erleichtern, wo angebracht, insbesondere im Rahmen nationaler Städteforen und als Mittel zur Vorbereitung von Habitat III;

16. *legt* den auf dem Welt-Städteforum sowie auf den regelmäßigen Ministerkonferenzen über Wohnungswesen und Stadtentwicklung und anderen einschlägigen Tagungen von Sachverständigengruppen versammelten Interessenträgern *nahe*, gegebenenfalls Sachbeiträge zu dem Prozess im Vorfeld der Konferenz zu leisten;

17. *bittet* das Präsidium des Vorbereitungsausschusses, den Entwurf des Ergebnisdokuments der Konferenz auf der Grundlage der Beiträge aus breiten regionalen und thematischen Konsultationen unter allen Interessenträgern zu erstellen und spätestens sechs Monate vor der Konferenz zu verteilen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen ihrer geplanten regionalen Treffen, wie etwa bei den ordentlichen Tagungen der regionalen Ministerkonferenzen über Wohnungswesen und Stadtentwicklung und andere einschlägige regionale zwischenstaatliche Treffen, auch weiterhin Erörterungen über Habitat III zu führen, um die Bereitstellung regionaler Beiträge zum Vorbereitungsprozess für die Konferenz zu erleichtern;

19. *beschließt*, dass die wichtigen Gruppen und die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie diejenigen, die bei Habitat II und dem Gipfeltreffen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda im September 2015 akkreditiert sind, sich anmelden müssen, um an der Konferenz teilnehmen zu können;

20. *beschließt außerdem*, dass nichtstaatliche Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die an der Konferenz teilnehmen und dazu beizutragen wünschen und deren Arbeit für das Thema der Konferenz relevant ist, an der Konferenz wie auch an den Vorbereitungstagungen als Beobachter teilnehmen können, im Einklang mit den Bestimmungen in Teil VII der Resolution 1996/31 des Rates vom 25. Juli 1996 und vorbehaltlich der Zustimmung des Vorbereitungsausschusses im Plenum, und dass ein entsprechender Beschluss unter voller Achtung der Bestimmungen in Regel 57 der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Rates im Konsens getroffen werden soll;

21. *stellt anerkennend fest*, dass die Erörterungen unter den auf der siebenten Tagung des Welt-Städteforums versammelten Interessenträgern dem nach Resolution 68/239 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁷⁸ zufolge unter anderem einen wichtigen Beitrag zu Habitat III geleistet haben und dass bei diesen Erörterungen anerkannt wurde, dass Habitat III eine einmalige Gelegenheit zur Entwicklung einer neuen Städteagenda bietet, die dazu beitragen könnte, die Urbanisierung als eine positive Kraft für heutige und zukünftige Generationen zu nutzen und das Streben nach Gerechtigkeit und geteiltem Wohlstand voranzubringen;

22. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Medellín, die vom Welt-Städteforum auf seiner siebenten Tagung verabschiedet wurde und in der Regierungen, der Privatsektor, internationale Organisationen, Hochschulen, Fachleute, die Zivilgesellschaft und andere gesellschaftliche Akteure die Bedeutung der Städte für die nachhaltige Entwicklung bekräftigten;

23. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, für den Generalsekretär der Konferenz und für die Arbeit des Vorbereitungsprozesses und der Konferenz auf möglichst effiziente und wirtschaftliche Weise weiterhin jede geeignete Unterstützung zu gewähren, wobei die interinstitutionelle Unterstützung weitestmöglich zu fördern ist;

24. *erinnert* an die sieben Prioritäten und die vier Querschnittsthemen im Strategieplan von UN-Habitat für den Zeitraum 2014-2019, der vom Verwaltungsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung genehmigt²⁸⁰ und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/239 begrüßt wurde;

25. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen und bilateralen Geber und die Finanzinstitutionen, großzügig zu UN-Habitat beizutragen, indem sie höhere freiwillige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für städtische Grundversorgung und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, leisten, und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie andere Interessenträger, zur Unterstützung der Umsetzung des Strategieplans für den Zeitraum 2014-2019 eine berechenbare mehrjährige Finanzierung und höhere nicht zweckgebundene Beiträge bereitzustellen;

26. *betont*, wie wichtig es ist, dass UN-Habitat seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf von UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

27. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf von UN-Habitat fortlaufend zu überprüfen, damit die Anstrengungen zur Verbesserung seiner Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht in Unterstützung der Durchführung seines Mandats fortgesetzt werden können;

28. *nimmt Kenntnis* von dem Prozess der Überprüfung der Lenkungsstruktur von UN-Habitat, legt dem Ausschuss der Ständigen Vertreter beim UN-Habitat und dem Verwaltungsrat nahe, ihre Prüfung der Vorschläge samt Empfehlungen und Reformoptionen fortzusetzen, mit dem Ziel, auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats einen Konsens über das weitere Vorgehen bei der Überprüfung der Lenkungsstruktur zu erzielen, und unterstreicht, dass sie den Bericht des Verwaltungsrats über diese und andere Fragen auf ihrer siebzigsten Tagung behandeln wird;

29. *stellt fest*, dass die Aufgaben von UN-Habitat im Laufe der Jahre erheblich umfangreicher und komplexer geworden sind und dass sich das Erfordernis, Entwicklungsländern fachliche und technische Unterstützung zu leisten, in den Bereichen, die sich auf die Nachhaltigkeit von Städten und menschlichen Siedlungen beziehen, verändert hat, was in seinem Strategieplan für 2014-2019 zum Ausdruck kommt;

30. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Partner der Habitat-Agenda *erneut*, eine Politik für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu formulieren und umzusetzen, die gerechte, resiliente und inklusive Städte fördert, unter Berücksichtigung der Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger und mit besonderem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Frauen und der sozial Schwächsten, namentlich der Kinder und Jugendlichen, der älteren Menschen, der Menschen mit Behinderungen, der Menschen, die aus ländlichen Gebieten in die Stadt abwandern, der Binnenvertriebenen und der indigenen Bevölkerungsgruppen;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem vom 27. bis 29. Mai 2014 erstmalig abgehaltenen Tagungsteil für Integration des Wirtschafts- und Sozialrats über nachhaltige Urbanisierung und seiner Schwerpunktsetzung auf die Rolle der nachhaltigen Urbanisierung als einer transformativen Kraft zur Verwirklichung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch einen integrierten Ansatz, der alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der lokalen Behörden, einbezieht, um innovative Lösungen zur Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit zu finden;

32. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung von Politiken, Plänen und Programmen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zur Bewältigung der strukturellen Probleme und Herausforderungen, mit denen viele Städte konfrontiert sind, die Zusammenhänge zwischen den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimensionen nachhaltiger Urbanisierung und menschlicher Siedlungen zu berücksichtigen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der aktuelle Angaben über den Stand der Vorbe-

reitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) enthält;

34. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/227

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/470, Ziff. 14)²⁸¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Republik Korea, Tonga, Türkei.

69/227. Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker gerichtet sind,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) beziehungsweise 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/224 vom 19. Dezember 2008, 64/209 vom 21. Dezember 2009, 65/167 vom 20. Dezember 2010 und 67/217 vom 21. Dezember 2012,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸²,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁸³,

²⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

²⁸² Resolution 55/2.

²⁸³ Resolution 65/1.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁸⁴,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele,

betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung erfüllt werden müssen, einschließlich derjenigen, die im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁸⁵, in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁸⁶ und in den anderen einschlägigen Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthalten sind,

feststellend, dass die globale Wirtschaftsarchitektur systemischen Herausforderungen ausgesetzt ist, die eine Überprüfung der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik erfordern,

besorgt darüber, dass die gegenwärtigen mehrfachen, miteinander verflochtenen und einander verschärfenden weltweiten Krisen, insbesondere die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die starken Schwankungen der Energiepreise, die Nahrungsmittelkrise und die durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer trüben und das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, einschließlich des Technologie- und des Einkommensgefälles, weiter zu vergrößern drohen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter untergraben könnten,

sowie in dieser Hinsicht besorgt darüber, dass trotz gewisser Fortschritte in bestimmten Regionen über die Hälfte der Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern, rund 1,5 Milliarden Menschen, in prekären Beschäftigungsverhältnissen stehen und schätzungsweise jeder Fünfte in den Entwicklungsregionen von weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag lebt,

unterstreichend, dass es eines nachhaltigeren Wirtschaftswachstums und einer dauerhafteren Erholung bedarf, und in der Erkenntnis, dass dieses Ziel durch einen alle einschließenden Multilateralismus und die gleiche Teilhabe aller Länder verwirklicht werden kann, wie unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung vorgesehen ist,

in der Erkenntnis, dass es innovativer und verbesserter Konzepte zur Entwicklungsfinanzierung bedarf, um die mit der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage, der Armut und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verbundenen Probleme zu bewältigen, und betonend, dass diese Konzepte die traditionellen Quellen der Entwicklungsfinanzierung, namentlich die öffentliche Entwicklungshilfe, weder ersetzen noch im Volumen verringern sollen und dass sie in einem Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und der Solidarität sowie unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen und der nationalen Prioritäten jedes Landes ausgearbeitet werden müssen,

sowie in der Erkenntnis, dass viele maßgebliche Aspekte des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung bislang nicht umgesetzt wurden und dass sich viele Entwicklungsländer daher in Bezug auf ihre Entwicklungsaussichten weiter erheblichen Herausforderungen gegenübersehen, darunter die Anfälligkeit für externe Schocks und die unzureichende Vertretung im Rahmen der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik,

²⁸⁴ Resolution 66/288, Anlage.

²⁸⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁸⁶ Resolution 63/239, Anlage.

ferner in Anerkennung der Rolle der regionalen, subregionalen und interregionalen Zusammenarbeit sowie der regionalen Wirtschaftsintegration, auf der Grundlage einer ebenbürtigen Partnerschaft, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Koordinierung und die Entwicklungszusammenarbeit, die Erreichung der Entwicklungsziele, die Weitergabe bewährter Verfahren und den Wissensaustausch zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass die weitreichende finanzielle Deregulierung zu größeren Nettokapitalabflüssen aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder beigetragen hat,

besorgt darüber, dass eine übermäßig expansive Geldpolitik und der anschließende, von den entwickelten Ländern verfolgte Abwertungswettlauf der Währungen in ihrer Wirkung einer generellen Ausfuhrsubvention und einer allgemeinen Erhöhung der Einfuhrzölle gleichkommen, wodurch die im Rahmen der Welthandelsorganisation bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf den Marktzugang zunichte gemacht oder beeinträchtigt werden und die Fähigkeit der Entwicklungsländer, ihren Verpflichtungen zur Umsetzung aller international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, nachzukommen, weiter eingeschränkt wird,

betonend, dass die Entwicklungsländer über ausreichend politischen Handlungsspielraum verfügen müssen, um nationale Entwicklungsstrategien, die Wohlstand für alle bringen sollen, formulieren zu können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über einen aktualisierten Überblick über die wesentlichen internationalen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen für ein ausgewogenes und inklusives dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung und über die Rolle den Vereinten Nationen bei der Lösung dieser Fragen im Lichte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung²⁸⁷;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, weiter auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit, der Interdependenz, des gemeinsamen Interesses, der Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen allen Staaten beruht;

3. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu verstärken;

4. *bekräftigt ferner*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und dauerhaften Wirtschaftswachstums ist und dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem eine entscheidende Rolle bei der Stimulierung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen kann;

5. *beschließt*, die internationale Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen aktualisierten Überblick über die wesentlichen internationalen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen für ein ausgewogenes und inklusives dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung und über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Lösung dieser Fragen sowie mögliche Mittel und Wege zur Bewältigung dieser Herausforderungen aufzunehmen, eingedenk der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie der darin enthaltenen Grundsätze und der Vorbereitungen für die Post-2015-Entwicklungsagenda, unter Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze in der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung²⁸⁸ und in dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung²⁸⁹.

²⁸⁷ A/69/203.

²⁸⁸ Resolution 3201 (S-VI).

²⁸⁹ Resolution 3202 (S-VI).

RESOLUTION 69/228

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/470, Ziff. 14)²⁹⁰.

69/228. Förderung und Unterstützung der Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/209 vom 22. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf die Selbstverpflichtungen in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, namentlich in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁹¹, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹², dem Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁹³, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁹⁴, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁹⁵, dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁹⁶, dem Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele²⁹⁷, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁹⁸, den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁹⁹ und der Erklärung³⁰⁰ und der Aktionsplattform von Beijing³⁰¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/290 vom 9. Juli 2013 und 68/1 vom 20. September 2013 sowie auf die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Tagung 2014 des Wirtschafts- und Sozialrats und des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung³⁰²,

²⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁹¹ Resolution 66/288, Anlage.

²⁹² Resolution 55/2.

²⁹³ Resolution 60/1.

²⁹⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁹⁵ Resolution 63/239, Anlage.

²⁹⁶ Resolution 65/1.

²⁹⁷ Resolution 68/6.

²⁹⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁹⁹ Resolution S-21/2, Anlage.

³⁰⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

³⁰¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

³⁰² *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 3 (A/69/3/Rev.1)*, Kap. VI, Abschn. F. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-hls-2014-1.pdf>.

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³⁰³ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

betonend, dass es notwendig ist, die Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu verbessern,

sowie betonend, dass einer effizienten, rechenschaftlichen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zukommt,

unter Betonung der Notwendigkeit des Aufbaus von Kapazitäten als Instrument der Entwicklungsförderung und unter Begrüßung der diesbezüglichen Zusammenarbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden mit den Vereinten Nationen,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Obersten Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgabe nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und vor Einflüssen von außen geschützt sind;

2. *ist sich außerdem* der wichtigen Rolle *bewusst*, die die Obersten Rechnungskontrollbehörden dabei spielen, die Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu fördern, was der Verwirklichung der einzelstaatlichen Entwicklungsziele und -prioritäten sowie der international vereinbarten Entwicklungsziele förderlich ist;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, wenn es darum geht, größere Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz sowie die effiziente und wirksame Erhebung und Verwendung öffentlicher Mittel zum Wohl der Bürger zu fördern;

4. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Deklaration von Lima von 1977 über die Leitlinien der Finanzkontrolle³⁰⁴ und der Deklaration von Mexiko von 2007 über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden³⁰⁵ und legt den Mitgliedstaaten nahe, die in diesen Deklarationen dargelegten Grundsätze auf eine mit ihren nationalen institutionellen Strukturen im Einklang stehende Weise anzuwenden;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, namentlich beim Kapazitätsaufbau, fortzusetzen und zu verstärken, mit dem Ziel, durch gestärkte Oberste Rechnungskontrollbehörden sowie gegebenenfalls auch durch verbesserte Rechnungslegungssysteme für den öffentlichen Sektor Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz zu gewährleisten und so eine gute Verwaltungsführung auf allen Ebenen zu fördern;

6. *ist sich* der Rolle *bewusst*, die den Obersten Rechnungskontrollbehörden dabei zukommt, die Rechenschaftlichkeit der Regierungen für den Ressourceneinsatz und für ihre Erfolgsbilanz bei der Erreichung von Entwicklungszielen zu fördern;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Interesse der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden an der Post-2015-Entwicklungsagenda;

³⁰³ A/68/970 und Corr.1.

³⁰⁴ Verabschiedet auf dem Neunten Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden vom 17. bis 26. Oktober 1977 in Lima. In Deutsch verfügbar unter http://www.issai.org/media/12464/issai_1g.pdf.

³⁰⁵ Verabschiedet auf dem Neunzehnten Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden vom 5. bis 10. November 2007 in Mexiko-Stadt. In Deutsch verfügbar unter http://www.issai.org/media/12477/issai_10_g.pdf.

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden und den Aufbau ihrer Kapazitäten im Einklang mit ihren nationalen institutionellen Strukturen sowie der Verbesserung der Rechnungslegungssysteme für den öffentlichen Sektor in Übereinstimmung mit den nationalen Entwicklungsplänen im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, auch weiterhin auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um die Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau sowie in Bezug auf Kenntnisse und bewährte Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im öffentlichen Sektor zu unterstützen.

RESOLUTION 69/229

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/470/Add.1, Ziff. 8)³⁰⁶.

69/229. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004, 60/227 vom 23. Dezember 2005, 61/208 vom 20. Dezember 2006, 63/225 vom 19. Dezember 2008, 65/170 vom 20. Dezember 2010 und 67/219 vom 21. Dezember 2012 über internationale Migration und Entwicklung sowie auf ihre Resolution 68/4 vom 3. Oktober 2013, mit der sie die Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung verabschiedete, ihre Resolution 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und Verringerung der Überweisungskosten, ihre Resolutionen 62/156 vom 18. Dezember 2007, 64/166 vom 18. Dezember 2009, 66/172 vom 19. Dezember 2011 und 68/179 vom 18. Dezember 2013 über den Schutz von Migranten und ihre Resolution 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung sowie unter Hinweis auf Kapitel X des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁰⁷ und auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006³⁰⁸, 2008/1 vom 11. April 2008³⁰⁹, 2013/1 vom 26. April 2013³¹⁰ und 2014/1 vom 11. April 2014³¹¹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³¹² und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ferner unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. September 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³¹³ sowie auf die vom Präsidenten der Generalversammlung am 25. September 2013 einberufene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³¹⁴,

³⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No.E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁰⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³⁰⁹ Ebd., 2008, *Supplement No. 5 (E/2008/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³¹⁰ Ebd., 2013, *Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³¹¹ Ebd., 2014, *Supplement No. 5 (E/2014/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³¹² Resolution 60/1.

³¹³ Resolution 65/1.

³¹⁴ Resolution 68/6.

ferner unter Hinweis auf den Zweiten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 3. und 4. Oktober 2013 in New York stattfand und eine nützliche Gelegenheit bot, sich konstruktiv mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen und die mit der internationalen Migration verbundenen Chancen und Herausforderungen zu erkunden, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte der Migranten und des Beitrags von Migranten zur Entwicklung, wie aus der Zusammenfassung der vier Runden Tische des Dialogs hervorgeht,

unter Hinweis auf die regionalen Veranstaltungen, die 2013 während des Vorbereitungsprozesses für den Zweiten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung organisiert wurden und vom 29. bis 31. Mai in Bangkok, am 4. und 5. Juni in Kairo, am 3. und 4. Juli in Addis Abeba und am 10. und 11. Juli in Santiago stattfanden, sowie auf die vom Präsidenten der Generalversammlung organisierten Vorbereitungsveranstaltungen über internationale Migration und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³¹⁵ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁶ und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³¹⁷, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³¹⁷, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³¹⁸, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³¹⁹ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³²⁰,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmer, der acht grundlegenden Übereinkommen dieser Organisation und des von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakts, der einen allgemeinen Rahmen darstellt, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Acht-Punkte-Aktionsagenda des Generalsekretärs³²¹, die mit der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung im Einklang steht, und auf den Beitrag der Zivilgesellschaft hinweisend,

in Anerkennung des Beitrags des Globalen Forums über Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit dem multidimensionalen Charakter der internationalen Migration und zur Förderung ausgewogener und umfassender Ansätze sowie unter Hinweis auf die siebente Tagung des Forums, die im Mai 2014 in Stockholm zum Thema „Erschließung des Potenzials der Migration zugunsten einer inklusiven Entwicklung“ standfand,

³¹⁵ A/68/970 und Corr.1.

³¹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³¹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³¹⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³²⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³²¹ Siehe A/68/190.

aner kennend, dass sich das Globale Forum über Migration und Entwicklung als wertvolles Forum für die Führung freimütiger und offener Gespräche erwiesen und dazu beigetragen hat, durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und dank seines freiwilligen, informellen Charakters und seiner Leitung durch die Staaten Vertrauen zwischen den teilnehmenden Interessenträgern zu schaffen,

sowie in Anerkennung der wichtigen und vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und in Bestätigung dessen, wie wichtig es ist, die Angelegenheit in die einschlägigen Aussprachen und Erörterungen aufzunehmen, die auf internationaler Ebene, einschließlich der Vereinten Nationen, zur Frage der Entwicklung geführt werden,

in der Erkenntnis, dass Überweisungsströme eine Quelle privaten Kapitals darstellen, die inländische Ersparnis ergänzen und entscheidend dazu beitragen, das Wohl der Empfänger zu mehren, eingedenk dessen, dass Überweisungen nicht als Ersatz für ausländische Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterungen oder andere öffentliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung anzusehen sind,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Geldüberweisungen in den Ursprungsländern wie in den Empfängerländern weiter zu untersuchen und zu fördern und gegebenenfalls Chancen für entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²²;
2. *erkennt an*, dass die internationale Migration eine multidimensionale Realität ist, die für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer große Bedeutung besitzt, und ist sich in dieser Hinsicht bewusst, dass die internationale Migration ein Querschnittsphänomen ist, das eines kohärenten, umfassenden und ausgewogenen Herangehens bedarf, das die Entwicklung integriert, unter gebührender Berücksichtigung der sozialen, der wirtschaftlichen und der ökologischen Dimension, und die Menschenrechte achtet;
3. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Synergien zwischen der internationalen Migration und der Entwicklung auf allen Ebenen, darunter je nach Sachlage die globale, regionale, nationale und lokale Ebene, verstärkt werden müssen;
4. *erkennt an*, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten, und fordert in diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis der Migrationsmuster innerhalb und zwischen Regionen, ungeachtet ihres Entwicklungsstands;
5. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;
6. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten möglicherweise einschränken, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

³²² A/69/207.

7. *erkennt an*, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, um die mit der irregulären Migration verbundenen Herausforderungen auf ganzheitliche und umfassende Weise anzugehen und so eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, namentlich unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und anerkennt die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Migrationsstatus zu achten;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die anwendbaren internationalen Arbeitsnormen zu achten und zu schützen und die Rechte von Migranten am Arbeitsplatz zu achten, was auch geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren, einschließlich der in Haushalten beschäftigten Migrantinnen, umfasst;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der anwendbaren internationalen Übereinkünfte, namentlich der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³²³, zum internationalen System für den Schutz der Migranten;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass untersucht werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Ingenieurwesen, auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt, und unterstreicht, dass in dieser Hinsicht die zirkuläre Migration untersucht werden muss;

12. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Fähigkeiten gering qualifizierter Migranten zu fördern, um ihnen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten in den Zielländern zu eröffnen;

13. *unterstreicht* die wichtige Rolle der Migranten als Beitragende zur Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer und die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu achten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, die mit der Migration verbundenen Kosten, beispielsweise etwaige an Anwerber gezahlte Gebühren, abzubauen, die Transferkosten für Überweisungen zu senken, die Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen und von anderen erworbenen Rechten zu verbessern und die gegenseitige Anerkennung von Bildungs- und Berufsqualifikationen und -kompetenzen von Migranten zu fördern;

14. *nimmt Kenntnis* von den Bezugnahmen auf Migration und Entwicklung in dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³¹⁵, einschließlich des Ziels 10.c, das wie folgt lautet: „Bis 2030 die Transaktionskosten für Heimatüberweisungen von Migranten auf weniger als 3 Prozent senken und Überweisungskorridore mit Kosten von über 5 Prozent beseitigen“;

15. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung aller Migranten, insbesondere von Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass Frauen und Mädchen fast die Hälfte aller internationalen Migranten weltweit stellen, und ist sich außerdem dessen bewusst, dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen;

17. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, seine Opfer zu schützen, die Schleusung von Migranten sowie die Aktivitäten grenzüberschreitender und

³²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und Migranten vor Ausbeutung und anderen Missbrauchshandlungen zu schützen, betont, dass nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt beziehungsweise aktualisiert werden müssen und die Zusammenarbeit bei der Verhütung des Menschenhandels, bei der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und beim Schutz der Opfer des Menschenhandels verstärkt werden muss, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie umzusetzen;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass die einzelstaatliche Umsetzung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels³²⁴ und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg³²⁵ zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³²⁶, die alle von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedet wurden, nach wie vor eine Herausforderung darstellt, und betont daher, wie wichtig es ist, dass die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei Mobilitätsprogrammen, die eine sichere, geordnete und reguläre Migration erleichtern, unter anderem auch durch die Mobilität von Arbeitskräften, sowie auch bei Programmen, die Migranten die volle Integration in die Gesellschaft ermöglichen und die im Einklang mit dem Recht und den spezifischen Kriterien eines jeden Mitgliedstaats die Familienzusammenführung erleichtern;

20. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Rolle zu prüfen, die Umweltfaktoren bei der Migration spielen können;

21. *erkennt außerdem* die Notwendigkeit *an*, das Bild der Migranten und der Migration in der Öffentlichkeit zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht die bereits unternommenen Anstrengungen zur Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für ihre Beiträge;

22. *verurteilt nachdrücklich* die gegen Migranten gerichteten Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen;

23. *anerkennt* den wichtigen Beitrag der Migration zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ist sich dessen bewusst, dass die Mobilität der Menschen ein wesentlicher Faktor einer nachhaltigen Entwicklung ist, der bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessene Berücksichtigung finden soll;

24. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen unternimmt, um in prekären Situationen festsitzenden Migranten zu helfen, sie zu unterstützen und ihre freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland zu erleichtern und dabei gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, und fordert praktische, handlungsorientierte Initiativen mit dem Ziel, Schutzlücken zu ermitteln und zu schließen;

³²⁴ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

³²⁵ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

³²⁶ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

25. *unterstreicht* das Recht der Migranten, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückzukehren, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

26. *ersucht* die 18 Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken, ihr Engagement mit den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erhöhen und auf Landesebene gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, die Migranten und ihren Familien in den Gesellschaften der Herkunfts-, Transit- und Zielländer zugutekommen;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit verlässlicher, genauer, aufgeschlüsselter, auf einzelstaatlicher Ebene aussagekräftiger und international vergleichbarer statistischer Daten und Indikatoren zur internationalen Migration, nach Möglichkeit auch über den Beitrag der Migranten zur Entwicklung in den Herkunftswie in den Zielländern, um eine faktengestützte Politikgestaltung und Entscheidungsfindung in allen maßgeblichen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen und multilaterale Institutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Mitgliedstaaten nach Bedarf beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten behilflich zu sein;

28. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich die Internationale Organisation für Migration und die anderen Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, sowie den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Kooperation zu verstärken, um das Thema internationale Migration und Entwicklung besser und umfassender anzugehen, im Hinblick auf einen kohärenten, umfassenden und koordinierten Ansatz, und in ihren Beiträgen zu dem Vorbereitungsprozess zur Festlegung der Post-2015-Entwicklungsagenda Migrationsfragen zu behandeln;

29. *erkennt* die Anstrengungen *an*, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die maßgeblichen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung im Rahmen unterschiedlicher Initiativen sowohl innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als auch im Rahmen anderer Prozesse, insbesondere des Globalen Forums über Migration und Entwicklung und regionaler Prozesse, anzugehen und den Sachverstand der Internationalen Organisation für Migration und anderer Mitgliedorganisationen der Globalen Gruppe für Migrationsfragen zu nutzen;

30. *unterstreicht*, dass die Regierungen und die Zivilgesellschaft intensiver zusammenwirken müssen, um Antworten auf die mit der internationalen Migration verbundenen Herausforderungen und Chancen zu finden, und dass der Beitrag der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung des Wohlergehens von Migranten und ihrer Integration in die Gesellschaft, insbesondere unter Bedingungen extremer Verwundbarkeit, anerkannt und die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Anstrengungen dieser Organisationen verstärkt werden muss;

31. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung, die Verbindungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Globalen Forum über Migration und Entwicklung auch weiterhin zu pflegen, die Zusammenarbeit zwischen dem Prozess des Globalen Forums und der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, einschließlich der Internationalen Organisation für Migration, zu fördern und sich auch weiterhin für die Grundsätze in der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung³²⁷ einzusetzen;

32. *beschließt*, den Dritten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung bis spätestens 2019 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abzuhalten, um die Weiterverfolgung des Ergebnisses des Zweiten Dialogs auf hoher Ebene zu überprüfen und die Erörterungen über die multidimensionalen Aspekte der internationalen Migration voranzubringen, wobei der Termin und die Modalitäten des Dialogs auf ihrer einundsiebzigsten Tagung zu beschließen sind, und beschließt außerdem, derartige Dialoge in regelmäßigen Abständen zu veranstalten, um die Weiterverfolgung früherer Dialoge auf

³²⁷ Resolution 68/4.

hoher Ebene weiter zu überprüfen, und auf ihrer einundsiebzigsten Tagung die Häufigkeit dieser Dialoge festzulegen und dabei darauf zu achten, dass sie mit allen einschlägigen Überprüfungsprozessen der Vereinten Nationen zu Entwicklungsfragen abgestimmt sind;

33. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, auf, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, mit dem Ziel, Fragen der Migration, einschließlich der Geschlechterperspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in kohärenterer Weise und unter Achtung der Menschenrechte in den Kontext der Weiterverfolgung des Zweiten Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einzubeziehen;

34. *beschließt*, auf eine wirksame und inklusive Agenda zur internationalen Migration hinzuarbeiten, die die Entwicklung integriert und die Menschenrechte achtet, indem die Leistung der bestehenden Institutionen und Rahmen verbessert und wirksamere Partnerschaften mit allen auf regionaler und globaler Ebene mit internationaler Migration und Entwicklung befassten Interessenträger eingegangen werden;

35. *bittet* die Regionalkommissionen, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit der Internationalen Organisation für Migration und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat auch weiterhin die regionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu untersuchen und Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über internationale Migration und Entwicklung zu leisten, der der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung vorzulegen ist;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch eingehender mit der Einbeziehung der Migrationsperspektive auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene befasst und Informationen über bewährte Verfahren und Empfehlungen dazu enthält, wie die Schwierigkeiten, denen sich Migranten gegenübersehen, angegangen werden können und wie der Beitrag von Migranten zur Entwicklung gestärkt werden kann;

37. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/230

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/470/Add.2, Ziff. 9)³²⁸.

69/230. Kultur und nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998, 55/192 vom 20. Dezember 2000, 57/249 vom 20. Dezember 2002, 65/166 vom 20. Dezember 2010 und 66/208 vom 22. Dezember 2011 über Kultur und Entwicklung sowie auf ihre Resolutionen 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ und 68/223 vom 20. Dezember 2013 über Kultur und nachhaltige Entwicklung,

³²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³²⁹ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

ferner unter Hinweis auf die am 4. Oktober 2014 in Florenz (Italien) auf dem dritten Weltforum über Kultur und Kulturwirtschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Erklärung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erstellten und vom Generalsekretär übermittelten Bericht über Kultur und nachhaltige Entwicklung³³⁰, der Optionen für einen konsolidierten Ansatz der Vereinten Nationen zu Kultur und nachhaltiger Entwicklung aufzeigt;

2. *erinnert* an die Diskussionen auf der thematischen Sonderaussprache der Generalversammlung über die Rolle der Kultur und der nachhaltigen Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda, die entsprechend dem mit ihrer Resolution 68/223 erteilten Mandat am 5. Mai 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurde und auf der hochrangige Teilnehmer hervorhoben, wie wichtig es ist, die Kultur in die Post-2015-Entwicklungsagenda zu integrieren, und nimmt Kenntnis von der Zusammenfassung der Aussprache durch den Vorsitz;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Kultur zur nachhaltigen Entwicklung, wie er in dem Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³²⁹ anerkannt wird;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organe, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Kultur und nachhaltige Entwicklung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda auch weiterhin gebührend zu berücksichtigen;

5. *erinnert* an den in ihrer Resolution 68/223 enthaltenen Beschluss, den Unterpunkt „Kultur und nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen und den Zweijahreszyklus für die Behandlung dieses Unterpunkts beizubehalten.

RESOLUTION 69/231

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/471/Add.1, Ziff. 7)³³¹.

69/231. Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul³³² und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³³³, die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolu-

³²⁹ A/68/970 und Corr. 1.

³³⁰ A/69/216.

³³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

³³² *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I.

³³³ Ebd., Kap. II.

tion 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu verpflichten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu befähigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 68/18 vom 4. Dezember 2013 und 68/224 vom 20. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2014/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2014 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den außerordentlich schweren und komplexen Ebola-Ausbruch, der drei am wenigsten entwickelte Länder, nämlich Guinea, Liberia und Sierra Leone, hart getroffen hat und deutlich machte, dass zwar alle Länder durch solche Ausbrüche gefährdet sind, dass aber die am wenigsten entwickelten Länder für gesundheitliche Notlagen mit schweren Auswirkungen auf das Leben und die Existenzgrundlagen der Menschen und die Wirtschaft dieser Länder besonders anfällig sind,

unter Betonung der Notwendigkeit einer koordinierten Durchführung und kohärenten Weiterverfolgung und Überwachung des Aktionsprogramms von Istanbul und unter Hinweis auf die Schlüsselrolle, die dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer gemäß Ziffer 155 des Aktionsprogramms in dieser Hinsicht zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 65/286 vom 29. Juni 2011 über die Wichtigkeit eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, und in Bekräftigung des Ziels, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

sowie unter Hinweis auf ihre Bitte an die Entwicklungspartner, als Teil ihrer Kriterien für die Zuweisung öffentlicher Entwicklungshilfe die Indikatoren für am wenigsten entwickelte Länder, das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen, den Humankapitalindex und den Index der wirtschaftlichen Anfälligkeit zu berücksichtigen,

Kenntnis nehmend von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und unter Begrüßung seines Beitrags zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuregen,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der am 26. September 2014 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde³³⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel „Lage der am wenigsten entwickelten Länder 2014“ und dem Sonderthema „Beseitigung der extremen Armut in den am wenigsten entwickelten Ländern und die Post-2015-Entwicklungsagenda“,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³³⁵ und über die Stärkung der Investitionsförderungssysteme für ausländische Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder³³⁶,

2. *begrüßt* die Fortschritte, die viele der am wenigsten entwickelten Länder dabei gemacht haben, das Aktionsprogramm von Istanbul³³³ durchzuführen, unter anderem durch seine systematische Einbindung in die maßgeblichen Planungsdokumente und Entwicklungsstrategien, fordert die am wenigsten entwickel-

³³⁴ A/C.2/69/2, Anlage.

³³⁵ A/69/95-E/2014/81.

³³⁶ A/69/270.

ten Länder auf, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner ihre Zusagen einzuhalten und die Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern, unter anderem, indem sie seine Bestimmungen in ihre nationale Politik und ihre Entwicklungsrahmen integrieren und unter voller Einbeziehung aller wichtigen Interessenträger regelmäßige Überprüfungen vornehmen, und bittet in dieser Hinsicht das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der Regional- und Fachkommissionen der Vereinten Nationen, das System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteamer der Vereinten Nationen, die Integration und Durchführung des Aktionsprogramms aktiv zu unterstützen;

3. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der systematischen Einbindung des Aktionsprogramms von Istanbul in die Rahmen für die Entwicklungszusammenarbeit der Entwicklungspartner, betont, wie wichtig diese Einbindung ist, und fordert die Entwicklungspartner auf, das Aktionsprogramm nach Bedarf weiter in ihre jeweiligen nationalen politischen Rahmen, Programme und Aktivitäten der Zusammenarbeit zu integrieren, um die in dem Aktionsprogramm vorgesehene erweiterte, berechenbare und gezielte Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und die Erfüllung ihrer Zusagen zu gewährleisten, und geeignete Maßnahmen zur Überwindung eventueller Mängel oder Defizite zu erwägen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dringend und entschlossen zu handeln, um gegen den Ebola-Ausbruch in einigen westafrikanischen am wenigsten entwickelten Ländern vorzugehen, an dem sich die grundlegende Notwendigkeit gezeigt hat, die nationalen Gesundheitssysteme zu stärken und die Widerstandskraft gegenüber gesundheitlichen Herausforderungen und Notlagen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu erhöhen und koordinierter darauf zu reagieren, wie in den Schwerpunktbereichen e) und f) des Aktionsprogramms von Istanbul dargestellt, um Infektionskrankheiten und andere gesundheitliche Notfälle zu verhüten, zu erkennen und rasch zu bekämpfen, und fordert alle Entwicklungspartner auf, die Strategien der am wenigsten entwickelten Länder zur Risikominderung auch weiterhin finanziell und technisch zu unterstützen, um die Kapazität dieser Länder zur Reaktion auf gesundheitliche Herausforderungen und Notlagen auszubauen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass alle Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anfällig und heute schon zunehmend damit konfrontiert sind, unter anderem mit anhaltenden Dürren und extremen Wetterereignissen, dem Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion, Überschwemmungen durch Gletscherseeausbrüche und Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen;

6. *begrüßt* den Umstand, dass die bilaterale öffentliche Netto-Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder nach vorläufigen Schätzungen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit 2013 schätzungsweise um 12,3 Prozent gestiegen ist, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass sie 2012 real um 9,4 Prozent zurückgegangen war, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor die größte Quelle ausländischer Finanzmittel für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder darstellt und bei deren Entwicklung eine wichtige Rolle spielt und dass in den letzten zehn Jahren Fortschritte bei der Steigerung des Zuflusses öffentlicher Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder erzielt wurden, unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

7. *erinnert* daran, dass sich die Geberländer im Aktionsprogramm von Istanbul darauf verpflichteten, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe 2015 zu überprüfen und eine weitere Aufstockung der Mittel für die am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen, und fordert die Geberländer in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, bei der Zuweisung öffentlicher Entwicklungshilfe den am wenigsten entwickelten Ländern hohen Vorrang einzuräumen und dabei ihre Bedürfnisse, ihre komplexen Herausforderungen und die Defizite bei den Ressourcen zu berücksichtigen;

8. *bekräftigt* die auf der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder³³⁷, nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der von 3. bis 7. Dezember 2013 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, insbesondere von dem Beschluss über den zoll- und kontingentfreien Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder, präferenzielle Ursprungsregeln für die am wenigsten entwickelten Länder und die Operationalisierung der Befreiungen in Bezug auf die Vorzugsbehandlung von Dienstleistungen und Dienstleistungsanbietern aus den am wenigsten entwickelten Ländern, fordert die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, auf, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der Ministererklärung von Hongkong zu gewähren, und stellt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung fest, dass manche entwickelten Länder und Entwicklungsländer den zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus den am wenigsten entwickelten Ländern verwirklicht haben;

9. *unterstreicht*, dass die am wenigsten entwickelten Länder selbst die Eigen-, Führungs- und Hauptverantwortung für ihre Entwicklung tragen, und unterstreicht außerdem, dass eine gute Regierungsführung, Inklusivität und Transparenz sowie die Mobilisierung von Inlandsressourcen für den Entwicklungsprozess der am wenigsten entwickelten Länder von zentraler Bedeutung sind und dass für diese Anstrengungen eine konkrete und umfangreiche internationale Unterstützung im Geist geteilter Verantwortung und gegenseitiger Rechenschaftspflicht mittels einer erneuerten und gestärkten globalen Partnerschaft bereitgestellt werden muss;

10. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure auf, die Verpflichtungen, die sie in den acht Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul, nämlich *a*) Produktionskapazitäten, *b*) Landwirtschaft, Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, *c*) Handel, *d*) Rohstoffe, *e*) menschliche und soziale Entwicklung, *f*) mehrfache Krisen und andere neue Herausforderungen, *g*) Mobilisierung von Finanzmitteln für Entwicklung und Kapazitätsaufbau sowie *h*) gute Regierungsführung auf allen Ebenen, eingegangen sind, auf koordinierte, kohärente und zügige Weise vollständig und wirksam umzusetzen;

11. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Beschluss 18/1 des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit³³⁸ und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 67/226 und 67/227 vom 21. Dezember 2012 und 68/230 vom 20. Dezember 2013, sowie gegebenenfalls mit den Strategieplänen der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen die Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, auch weiterhin durchgängig zu berücksichtigen, insbesondere zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder;

13. *bittet* den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Stiftungen, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, im Einklang mit den jeweiligen Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der bisherigen Arbeit des Generalsekretärs zur Bildung einer hochrangigen Sachverständigengruppe zur Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie für eine Technologiebank und einen Mechanismus zur Unterstützung von Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, begrüßt die Ankündigung des Generalsekretärs zur Zusammensetzung der Gruppe und erwartet mit Interesse den Abschluss der Arbeiten der Gruppe gemäß Resolution 68/224;

³³⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

³³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 39 (A/69/39)*, Kap. I.

15. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass die besonderen Bedürfnisse und Entwicklungsprioritäten der am wenigsten entwickelten Länder, einschließlich der acht Schwerpunktbereiche des Aktionsprogramms von Istanbul, darunter der Aufbau von Produktionskapazitäten, unter anderem durch die rasche Entwicklung der Infrastruktur und des Energiesektors, im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen berücksichtigt werden sollen, und bittet in dieser Hinsicht das Büro des Hohen Beauftragten, als Teil seiner laufenden Arbeiten den am wenigsten entwickelten Ländern auch weiterhin die notwendige fachliche Unterstützung bei der Ausarbeitung ihrer Positionen zu diesen Fragen zu gewähren;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die gegenseitige Rechenschaftspflicht der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer Entwicklungspartner in Bezug auf die Einhaltung der im Rahmen des Aktionsprogramms von Istanbul abgegebenen Zusagen sicherzustellen, erklärt erneut, dass das Forum für Entwicklungszusammenarbeit auch weiterhin das Aktionsprogramm von Istanbul berücksichtigen soll, wenn es sich mit den Trends in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowie mit der Politikkohärenz zugunsten der Entwicklung befasst, und betont, dass es notwendig ist, geeigneten Raum und geeignete Plattformen für einen strukturierten Dialog zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern bereitzustellen;

17. *betont*, dass die am wenigsten entwickelten Länder im Verlauf der gesamten Dekade der Vereinten Nationen „Nachhaltige Energie für alle“ (2014-2024) besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen, um zu gewährleisten, dass das Ziel, den Energiezugang für alle bis 2030 sicherzustellen, und andere im Aktionsprogramm von Istanbul festgelegte energiebezogene Ziele und Zielvorgaben verwirklicht werden, ersucht darum, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Koordinierung der Dekade durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgängig diese besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die erfolgreiche Durchführung der Dekade sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die erneute Aufmerksamkeit, die die am wenigsten entwickelten Länder bei der Initiative „Nachhaltige Energie für alle“ erhalten;

18. *erinnert* an Ziffer 157 des Aktionsprogramms von Istanbul, in der die Generalversammlung gebeten wurde, zu erwägen, eine umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen;

19. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung der Türkei, die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene auszurichten;

20. *beschließt*, dass die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene

a) für einen Zeitraum von drei Tagen im Juni 2016 ausnahmsweise in Antalya (Türkei) stattfinden und aus einer Eröffnungs- und Abschlussplenarsitzung und vier zusätzlichen Plenarsitzungen sowie vier parallel stattfindenden thematischen Runden Tischen bestehen wird;

b) auf möglichst hoher politischer Ebene abgehalten wird;

c) zu einem zwischenstaatlich ausgehandelten und vereinbarten Ergebnis in Form einer politischen Erklärung führen wird;

d) sicherstellen wird, dass die Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und sonstigen Beratungen der Überprüfung in den Bericht der Überprüfung aufgenommen werden;

21. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung, zwei Ko-Moderatoren – einen aus einem entwickelten Land und einen aus einem Entwicklungsland – zu ernennen, mit dem Auftrag, die informellen zwischenstaatlichen Konsultationen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung und ihrem Vorbereitungsprozess zu beaufsichtigen und zu lenken;

22. *ersucht* die Ko-Moderatoren, spätestens im März 2016 und vor dem Vorbereitungstreffen von Sachverständigen den Entwurf eines Ergebnisdokuments in Form einer politischen Erklärung vorzulegen, der auf der Grundlage der Beiträge aus den nationalen und regionalen Vorbereitungstreffen, des Berichts des Generalsekretärs und anderer Beiträge, einschließlich Beiträgen von Mitgliedstaaten, erstellt wurde;

23. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, zur Behandlung des Entwurfs des Ergebnisdokuments im März 2016 ein viertägiges Vorbereitungstreffen von Sachverständigen, mit Dolmetschung, soweit verfügbar, zu veranstalten, bei dem die Ko-Moderatoren den Vorsitz führen;

24. *beschließt*, dass alle Verhandlungen über das Ergebnisdokument am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden werden, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Verhandlungen über den Entwurf des Ergebnisdokuments vor der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene abzuschließen;

25. *beschließt außerdem*, dass die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und ihr Vorbereitungsprozess allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen und Beobachtern in der Generalversammlung zur Teilnahme offenstehen und dass die Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und die Zusatzvereinbarungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission für Nachhaltige Entwicklung festgelegt hat, Anwendung finden;

26. *bittet* das Gastland, zu erwägen, mit Hilfe des Büros des Hohen Beauftragten im Rahmen seines Mandats und seiner vorhandenen Ressourcen sowie mit Unterstützung durch außerplanmäßige Mittel, soweit verfügbar und angemessen, ein Privatsektor-Forum über Investitionschancen in den am wenigsten entwickelten Ländern auszurichten, und ermutigt die jeweiligen Vertreter der Mitgliedstaaten und des Privatsektors, das Forum zu unterstützen und daran teilzunehmen;

27. *unterstreicht*, dass unter Nutzung der für 2015 bereits angesetzten zweijährlichen Regionaltagungen zwei Vorbereitungstreffen auf regionaler Ebene stattfinden werden, eines in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Afrika, an dem auch Haiti teilnehmen wird, und das andere in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, an dem auch Jemen teilnehmen wird, dass die Treffen auf regionaler Ebene durch breit angelegte, inklusive Vorbereitungen auf Landesebene unterstützt werden und dass die Ergebnisse der Vorbereitungstreffen auf regionaler Ebene bei der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene erwogen werden sollen;

28. *beschließt*, dass die umfassende globale Halbzeitüberprüfung Folgendes einschließen wird:

a) eine umfassende Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul durch die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner vorzunehmen, bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge und die zu ihrer Überwindung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen ebenso aufzuzeigen wie neue Herausforderungen und sich abzeichnende Probleme;

b) die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder bekundete Entschlossenheit der Weltgemeinschaft zu bekräftigen, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden, und die weltweite Entwicklungspartnerschaft zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in allen Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul weiter zu stärken, um unter Berücksichtigung der Post-2015-Entwicklungsagenda, soweit sie sich auf die am wenigsten entwickelten Länder bezieht, die rasche, wirksame und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms während der Restlaufzeit der Dekade sicherzustellen;

29. *unterstreicht*, dass das Büro des Hohen Beauftragten als Koordinierungsstelle im Einklang mit den ihm von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 erteilten Mandaten die Aufgabe hat, für die wirksame und effiziente Durchführung der Vorbereitungen zu sorgen und die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren und zu koordinieren;

30. *bittet* den Generalsekretär, während der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene eine Veranstaltung des Systems der Vereinten Nationen auf hoher Ebene einzuberufen, um für die volle Mobilisierung des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und der koordinierten und raschen Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul und des Ergebnisses der Überprüfung zu sorgen;

31. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, Anfang 2016 unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und von Hochschulen eine eintägige thematische Sonderveranstaltung zu organisieren, mit dem Ziel, zu der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene beizutragen;

32. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Frage der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene im Rahmen seiner Koordinierungs- und Managementsitzungen 2016 zu behandeln;

33. *ersucht* die Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sektorale Bewertungen der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul vorzunehmen, mit besonderem Gewicht auf den Bereichen, in denen die Durchführung bislang unzureichend war, und als weiteren Beitrag zur Vorbereitung der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene möglicherweise erforderliche neue Maßnahmen vorzuschlagen, und erklärt in diesem Zusammenhang, dass entsprechende interinstitutionelle Tagungen einberufen werden sollen, um für die vollständige Mobilisierung und Koordinierung des gesamten Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, zu sorgen;

34. *betont*, wie wichtig die Vorbereitungen auf Landesebene als grundlegender Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und zur Umsetzung und Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse sind, fordert in diesem Zusammenhang die am wenigsten entwickelten Länder auf, ihre nationalen Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul mit besonderer Aufmerksamkeit auf den Fortschritten, Hindernissen und Zwängen sowie auf den zur Förderung seiner Durchführung erforderlichen Aktionen und Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten und den Landesteams der Vereinten Nationen als Teil deren bestehender Arbeitspläne durchzuführen, und bittet in dieser Hinsicht die Landesteams der Vereinten Nationen, die am wenigsten entwickelten Länder in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten bei der Erstellung ihrer Nationalberichte zu unterstützen;

35. *ersucht* die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, dafür Sorge zu tragen, dass sich die residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen in den am wenigsten entwickelten Ländern in vollem Umfang an den Vorbereitungen für die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene beteiligen, insbesondere auf Landesebene, namentlich an der Erstellung der Nationalberichte;

36. *ersucht* den Generalsekretär, anstelle seines Berichts an die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2016 bis zum ersten Quartal 2016 einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul vorzulegen;

37. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die am wenigsten entwickelten Länder auf nationaler, regionaler und globaler Ebene voll und wirksam an der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene teilnehmen, unterstreicht, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden sollen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, außerplanmäßige Mittel zu mobilisieren, damit die Kosten für die Teilnahme von zwei Regierungsvertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Überprüfung und an dem Vorbereitungstreffen von Sachverständigen gedeckt werden können;

38. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die anderen multilateralen Entwicklungspartner, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 59/244 vom 22. Dezember 2004 eingerichtet hat;

39. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, der Vorbereitung der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene ein positives Interesse entgegenzubringen und sich auf hoher Ebene auf der Plenartagung der Überprüfung vertreten zu lassen, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis zu erzielen;

40. *betont*, wie wichtig im Einklang mit Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 die wirksame Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Parlamentarier, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, an der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und ihrem Vorbereitungsprozess ist;

41. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass mehrere der am wenigsten entwickelten Länder ihre Absicht zum Ausdruck gebracht haben, bis 2020 die Voraussetzungen für das Aufrücken zu erfüllen, bittet sie, mit den Vorbereitungen für ihr Aufrücken und ihre Übergangsstrategie zu beginnen, und ersucht alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erneut, unter Leitung des Büros des

Hohen Beauftragten auf koordinierte und kohärente Weise die dafür erforderliche Unterstützung bereitzustellen;

42. *bittet* den Ausschuss für Entwicklungspolitik, auch künftig die konkreten Einschränkungen und Gefährdungen gebührend zu berücksichtigen, mit denen die einzelnen am wenigsten entwickelten Länder konfrontiert sind, einschließlich der kleinen Inselstaaten und Binnenstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern, der am wenigsten entwickelten Länder mit Bergen und empfindlicher Ökologie, der tief liegenden Küstenstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern und der am wenigsten entwickelten Länder, in denen breite Teile der Bevölkerung in extremer Armut leben, die in hohem Maße von der Grundstoffausfuhr abhängig sind, die von niedriger landwirtschaftlicher Produktivität und Ernährungsunsicherheit geprägt sind, die durch Klima-, Umwelt- und Naturkatastrophen gefährdet sind, in denen Unsicherheit in Bezug auf die öffentliche Gesundheit sowie Energieunsicherheit herrschen, sowie der Konflikt- und Postkonfliktländer unter den am wenigsten entwickelten Ländern;

43. *nimmt Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Nepals, eine Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder des asiatisch-pazifischen Raums über das Aufrücken und die Post-2015-Entwicklungsagenda auszurichten, das vom 16. bis 18. Dezember 2014 in Katmandu stattfand, und sieht einem erfolgreichen Ergebnis entgegen, das von den Ministern dieser Länder vereinbart wird und in dem die verschiedenen Probleme und Anliegen dieser Länder zum Ausdruck kommen;

44. *ist sich dessen bewusst*, dass Zuflüsse von Privatkapital, vor allem ausländische Direktinvestitionen, beim Auf- und Ausbau der Produktionskapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder eine ergänzende Katalysatorrolle spielen, ist sich außerdem dessen bewusst, dass viele am wenigsten entwickelte Länder große Anstrengungen zur Verbesserung des Investitionsklimas unternommen haben, um erhöhte Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen anzuziehen und den volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Zuflüsse zu erhöhen, und dass ihre Entwicklungspartner ergänzende Maßnahmen durchgeführt haben, wobei alles darauf hindeutet, dass die Auswirkungen positiv waren, da die Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Auslands- wie die Inlandsinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder ihr Potenzial noch nicht erreicht haben, was deutlich zeigt, dass noch viel mehr getan werden muss;

45. *unterstreicht*, dass die am wenigsten entwickelten Länder, die Herkunftsländer ausländischer Direktinvestitionen, internationale Organisationen und gegebenenfalls andere Interessenträger ihre Politik und ihre Strategien stärken und zielorientierter gestalten müssen, um die Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder in den kommenden Jahren beträchtlich zu erhöhen, und beschließt in dieser Hinsicht, diese Erfordernisse im Kontext der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene des Aktionsprogramms von Istanbul zu prüfen und dabei unter anderem die potenzielle Bedeutung der nachstehenden Punkte für die am wenigsten entwickelten Länder besonders zu berücksichtigen:

a) Zugang zu Informationen über vorhandene Investitionsfazilitäten und Förderprogramme für ausländische Direktinvestitionen;

b) technische Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder bei der Aushandlung komplexer Großverträge;

c) Zugang zu beratender Unterstützung bei der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten und weitere Stärkung dieser Unterstützung;

d) Risikoversicherungen und -garantien, in enger Zusammenarbeit mit der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

e) regulatorische und rechtliche Rahmen, die durch die Verbesserung des Investitionsklimas und die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf allen Ebenen ausländische Direktinvestitionen anziehen können;

46. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Produktionskapazitäten gemäß Schwerpunktbereich a) des Aktionsprogramms von Istanbul als ausschlaggebender Motor für die Entwicklung und das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder ist, fordert die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwick-

lungspartner auf, Politiken und Mittel zugunsten des Aufbaus von Produktionskapazitäten stärker in den Mittelpunkt zu rücken, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Agenda von Cotonou für den Aufbau von Produktionskapazitäten in den am wenigsten entwickelten Ländern³³⁹, die die Minister der am wenigsten entwickelten Länder auf der Ministertagung vom 28. bis 31. Juli 2014 in Cotonou (Benin) verabschiedeten, und bittet alle Interessenträger, den Aufbau von Produktionskapazitäten bei der jährlichen Prüfung des Aktionsprogramms durch den Wirtschafts- und Sozialrat angemessen zu berücksichtigen;

47. *erkennt außerdem an*, dass die innerhalb des Sekretariats durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern weiter koordiniert und konsolidiert werden müssen, um eine wirksame Überwachung und Weiterverfolgung des Aktionsprogramms von Istanbul unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten zu gewährleisten und eine gut abgestimmte Unterstützung für die Verwirklichung des Ziels bereitzustellen, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;

48. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für die am wenigsten entwickelten Länder unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten, wiederholt ihre Bitte an den Generalsekretär, sie auf geeignete Weise in den Rahmen des Hochrangigen Ausschusses für Programmfragen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzubinden, verweist auf die Schritte, die der Rat der Leiter und der Hochrangige Ausschuss unternommen haben, um die Koordinierung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul systemweit zu unterstützen, bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter erneut, die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen, legt dem Büro des Hohen Beauftragten nahe, in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Rates ein Instrumentarium für die durchgängige Berücksichtigung des Aktionsprogramms in den Arbeitsprogrammen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fertigzustellen, und ersucht den Generalsekretär, über diesbezügliche weitere Fortschritte Bericht zu erstatten;

49. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/232

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/471/Add.2, Ziff. 7)³⁴⁰.

69/232. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wiener Erklärung und das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024³⁴¹, die auf der vom 3. bis 5. November 2014 in Wien abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurden, auf der alle maßgeblichen Interessenträger ihre Entschlossenheit zur Durchführung des Aktionsprogramms bekundeten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Wiener Aktionsprogramms, das darin besteht, die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer, die sich aus ihrer Binnenlage, ihrer Abgelegenheit und ihren geografischen Beschränkungen ergeben, auf kohärentere Weise anzugehen und so zu einer erhöhten Rate nachhaltigen und inklusiven Wachstums beizutragen, was durch

³³⁹ A/69/392, Anlage.

³⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

³⁴¹ Resolution 69/137, Anlagen I und II.

Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Beendigung der extremen Armut zur Armutsbeseitigung beitragen kann,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴², die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁴³ und das Ergebnisdokument der am 25. September 2013 abgehaltenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele³⁴⁴,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁴⁵,

ferner unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty³⁴⁶ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³⁴⁷,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die hohen Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung ihrer innerstaatlichen Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, eine sinnvolle regionale Integration zu fördern, bei der die Länder zusammenarbeiten, und dass es für die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms wichtig ist, die bestehenden Verkehrsinfrastruktureinrichtungen zu verbessern,

anerkennend, dass das Wiener Aktionsprogramm auf erneuerten und gestärkten Partnerschaften aufbaut, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu begleiten, sich die Vorteile aus dem internationalen Handel zunutze zu machen, ihre Wirtschaft strukturell zu verändern und ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 25. September 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Dreizehnten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer³⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Zehnjährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern“³⁴⁹;

³⁴² Resolution 55/2.

³⁴³ Resolution 65/1.

³⁴⁴ Resolution 68/6.

³⁴⁵ Resolution 66/288, Anlage.

³⁴⁶ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang II.

³⁴⁷ Ebd., Anhang I.

³⁴⁸ A/CONF.225/7.

³⁴⁹ A/69/170.

2. *bittet* die Binnenentwicklungsländer, die Transitländer, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, die im Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024³⁵⁰ vereinbarten Maßnahmen in seinen sechs Schwerpunktbereichen, nämlich grundlegende Fragen der Transitzpolitik, Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur, internationaler Handel und Handelserleichterung, regionale Integration und Zusammenarbeit, wirtschaftlicher Strukturwandel und Mittel zur Umsetzung, auf allen Ebenen koordiniert, kohärent und zügig durchzuführen;
3. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Wiener Aktionsprogramm in ihren nationalen und sektoralen Entwicklungsstrategien durchgängig zu berücksichtigen, um seine wirksame Durchführung sicherzustellen;
4. *bittet* die Entwicklungspartner, zur Durchführung der im Wiener Aktionsprogramm aufgeführten konkreten Maßnahmen gezielte technische und/oder finanzielle Unterstützung bereitzustellen;
5. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die internationalen Organisationen wie die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Welthandelsorganisation, die Weltzollorganisation, die gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Wiener Aktionsprogramm im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und die Binnen- und Transitentwicklungsländer bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf gut koordinierte und kohärente Weise zu unterstützen;
6. *bittet* die Entwicklungsländer, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Wiener Aktionsprogramms in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;
7. *bittet* den Privatsektor, in den jeweiligen Kompetenzbereichen und im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Binnenentwicklungsländer zur Durchführung des Wiener Aktionsprogramms beizutragen;
8. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer bei der Formulierung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;
9. *unterstreicht*, wie wichtig die erfolgreiche Durchführung, Weiterverfolgung und Überprüfung des Wiener Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene ist;
10. *betont*, dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer im Einklang mit dem ihm von der Generalversammlung erteilten Mandat für die koordinierte Weiterverfolgung des Wiener Aktionsprogramms, die wirksame Überwachung seiner Durchführung und die Berichterstattung über die Durchführung Sorge tragen und auf nationaler, regionaler und globaler Ebene Informationsarbeit leisten wird, und betont außerdem, dass das Büro zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern im Rahmen ihrer bestehenden Mandate an der Entwicklung einschlägiger Indikatoren arbeiten soll, anhand deren die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms in den Binnenentwicklungsländern gemessen werden können;
11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms vorzulegen;
12. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁵⁰ Resolution 69/137, Anlage II.

RESOLUTION 69/233

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/472, Ziff. 10)³⁵¹.

69/233. Förderung des nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁵²,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵³, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁵⁴, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁵⁵, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁵⁶, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁵⁷, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³⁵⁸, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁵⁹, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung³⁶⁰, den Bericht über die elfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³⁶¹ und das Ergebnisdokument der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“³⁶²,

³⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Oman, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

³⁵² Resolution 60/1.

³⁵³ Resolution 55/2.

³⁵⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No.E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁵⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁵⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No.E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁵⁷ Resolution 63/239, Anlage.

³⁵⁸ Resolution 63/303, Anlage.

³⁵⁹ Resolution 65/1.

³⁶⁰ Resolution 66/288, Anlage.

³⁶¹ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35.

³⁶² Resolution 69/15, Anlage.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/200 vom 15. Dezember 1998 über die Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus, 65/148 vom 20. Dezember 2010 über den Globalen Ethikkodex für den Tourismus und 68/207 vom 20. Dezember 2013 über nachhaltigen Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/223 vom 21. Dezember 2012 über die Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz,

betonend, dass die Armut ein vielgestaltiges Problem ist und dass es für die Auseinandersetzung mit seinen wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Dimensionen auf allen Ebenen eines mehrdimensionalen, ganzheitlichen Lösungsansatzes bedarf,

sowie betonend, dass der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, eine bereichsübergreifende Aktivität ist, die zur Bekämpfung der Armut, zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beitragen kann,

ferner die Rolle betonend, die der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, bei der Förderung der ländlichen Entwicklung und besserer Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung und somit für ihre Zukunftsfähigkeit spielt,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die im Rahmen der Weltorganisation für Tourismus, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt unternommen werden, um den Ökotourismus und den nachhaltigen Tourismus weltweit zu fördern,

sowie unter Begrüßung der im Rahmen des Marrakesch-Prozesses für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion unternommenen Anstrengungen, der Ergebnisse der Internationalen Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und der Ziele der Globalen Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus, die 2011 als ständige Nachfolgerin der Internationalen Arbeitsgruppe eingesetzt wurde,

in Anbetracht der auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene im Bereich des nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, und der nachhaltigen Entwicklung eingeleiteten Initiativen und organisierten Veranstaltungen,

1. *begrüßt* den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelten Bericht des Generalsekretärs der Weltorganisation für Tourismus³⁶³;

2. *erkennt an*, dass ein nachhaltiger Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, ein wichtiger Motor eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze ist, dass er sich positiv auf die Schaffung von Einkommen und die Bildung und damit auf die Bekämpfung von Armut und Hunger auswirken und unmittelbar zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen kann;

3. *erkennt außerdem an*, dass der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, durch verbesserte individuelle Existenzgrundlagen in den lokalen Gemeinschaften die Armut mindern und Ressourcen für kommunale Entwicklungsprojekte erbringen kann;

4. *betont* die Notwendigkeit, aus dem nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, möglichst großen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Nutzen zu ziehen;

5. *betont außerdem*, dass der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere zum Schutz der Umwelt, beitragen und das Wohlergehen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften verbessern kann;

³⁶³ Siehe A/69/223 und Corr.1.

6. *erkennt an*, dass der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, bedeutende Möglichkeiten für die Erhaltung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und von Naturgebieten schafft, indem er die indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften in den Gastländern und die Touristen gleichermaßen dazu anregt, das Natur- und Kulturerbe zu bewahren und zu achten;

7. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, auf nationaler Ebene nach Bedarf geeignete Grundsätze, Leitlinien und Regelungen im Einklang mit den innerstaatlichen Prioritäten und Rechtsvorschriften aufzustellen, um den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zu fördern und zu unterstützen und potenzielle nachteilige Auswirkungen möglichst gering zu halten;

8. *bittet* je nach Bedarf die Regierungen, die internationalen Organisationen, die anderen zuständigen Institutionen und sonstige Interessenträger, bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung der einschlägigen Grundsätze, Leitlinien und Regelungen im nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus-Sektors, zu fördern und zu unterstützen und die bestehenden Leitlinien umzusetzen und bekanntzumachen;

9. *legt* den staatlichen Stellen auf allen Ebenen *nahe*, den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, als Instrument zur Unterstützung der Armutsbekämpfung, des Umweltschutzes und/oder der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu verwenden und dafür zu sorgen, dass für die Komponenten des Tourismus nachweislich eine Marktnachfrage und eine solide wirtschaftliche und ökologische Grundlage vorhanden ist;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Investitionen in den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zu fördern, was die Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen, die Förderung von Genossenschaften und die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln über inklusive Finanzdienstleistungen beinhalten kann, darunter auch Kleinstkreditinitiativen für die Armen, für indigene Völker und für lokale Gemeinschaften in Gebieten, so auch ländlichen Gebieten, mit hohem Potenzial für nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus;

11. *legt* den Regierungen, den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, nach Bedarf die Koordinierung regionaler und/oder internationaler Rahmen für die Entwicklung des nachhaltigen Tourismus zu unterstützen, um den Ländern dabei behilflich zu sein, den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz zu fördern;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es für die Erschließung der Möglichkeiten des nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, ist, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen;

13. *betont*, dass bei der Gestaltung der Politik für nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse unter allen Aspekten umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden sollen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle und frühzeitige Teilhabe und Mitwirkung der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und ihr Wissen, ihr Erbe und ihre Werte nach Bedarf in den nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Initiativen, einzubinden;

14. *betont*, dass im Rahmen des nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Initiativen, wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die volle Ermächtigung der Frauen, namentlich die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen und an den Entscheidungsprozessen in allen Bereichen, zu gewährleisten;

15. *betont außerdem*, dass im Rahmen des nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Initiativen, wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die gleichberechtigte Teilhabe von Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf allen Ebenen und an Entscheidungsprozessen in allen Bereichen gewährleisten zu helfen und die wirksame Aktivierung des wirtschaftlichen Potenzials von Frauen, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen in Bezug auf den nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, so auch durch internationale Zusammenarbeit, zu fördern, hauptsächlich durch die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen und Einkommen;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen auf, im Rahmen der weltweiten Kampagne für die Millenniums-Entwicklungsziele den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, als ein Instrument zu fördern, das zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann, insbesondere der Ziele der Beseitigung der extremen Armut und der Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit, und die Anstrengungen und die Politik der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet zu unterstützen;

17. *legt* den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen *nahe*, mit dem nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zusammenhängende Programme und Projekte in Anbetracht des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Nutzens solcher Maßnahmen angemessen zu unterstützen;

18. *bittet* die zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere die Weltorganisation für Tourismus, die Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen, den Regierungen auf Antrag technische Hilfe zu gewähren und ihnen nach Bedarf bei der Stärkung der rechtlichen oder politischen Rahmenbedingungen für den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, behilflich zu sein, namentlich derjenigen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des Natur- und Kulturerbes;

19. *bittet* die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen, anderen Organisationen und multilateralen Finanzinstitutionen, den Regierungen auf Antrag und nach Bedarf technische Hilfe bei der Bedarfsermittlung und bei der Ermittlung von Chancen zur Verbesserung des Beitrags zu gewähren, den der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zur Armutsbeseitigung leisten kann, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die Vorteile des nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, als tragfähige und nachhaltige Option für die wirtschaftliche Entwicklung der breiteren Gemeinschaft zugutekommen;

20. *legt* allen Interessenträgern *nahe*, zusammenzuarbeiten, um die Mitwirkung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften am nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, nach Bedarf zu unterstützen;

21. *legt* dem öffentlichen und dem privaten Sektor und den maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, auf Antrag beim Kapazitätsaufbau, bei der Ausarbeitung von konkreten Leitlinien und Aufklärungsmaterialien und bei der Schulung der am nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, beteiligten Personen behilflich zu sein, zum Beispiel durch Sprachausbildung und die Vermittlung spezifischer Fertigkeiten für Dienstleistungen im Tourismus, sowie Partnerschaften auf- oder auszubauen, insbesondere in Schutzgebieten;

22. *bittet* die maßgeblichen Interessenträger, auf Antrag und nach Bedarf den Aufbau der Kapazitäten, unter anderem in den Bereichen Marketing und Produktpositionierung, von lokalen Gemeinschaften, Genossenschaften und kleinen und mittleren Unternehmen, die am nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, beteiligt sind, durch technische Hilfe zu unterstützen;

23. *erkennt* die Rolle *an*, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Förderung des nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, als eines Mittels zur Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums, zur Verringerung von Ungleichheiten und zur Verbesserung des Lebensstandards in den Entwicklungsländern spielt, und erkennt außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation ergänzend zur Nord-Süd-Zusammenarbeit den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, fördern können;

24. *bittet* die Regierungen und sonstigen Interessenträger, den Beitritt zum Rahmen der Globalen Beobachtungsstelle für nachhaltigen Tourismus der Weltorganisation für Tourismus zu erwägen, um so einen sozioökonomisch und ökologisch nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zu fördern, und sich für fundiertere Grundsätze des nachhaltigen Tourismus weltweit einzusetzen, insbesondere durch die Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren, durch die Schärfung des Bewusstseins der Interessenträger im Tourismus für die Nachhaltigkeit und durch den Aufbau entsprechender Kapazitäten;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und den anderen zuständigen Einrichtungen und Programmen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der einschlägigen Berichte der Weltorganisation für Tourismus auf diesem Gebiet einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin Mittel und Wege zu empfehlen, wie der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus,

als Instrument zur Bekämpfung der Armut und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung vorangebracht werden kann.

RESOLUTION 69/234

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/472/Add.1, Ziff. 8)³⁶⁴.

69/234. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/226 vom 20 Dezember 2013 und alle anderen Resolutionen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁵ sowie die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 US-Dollar pro Tag beträgt³⁶⁶, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁶⁷ und das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁶⁸,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁶⁹, das im Mai 2011 auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde, wobei ein Hauptziel darin bestand, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 mit dem Titel „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung³⁷⁰ und von der Resolution 2011/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2011 mit dem Titel „Erholung von der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise: Ein Globaler Beschäftigungspakt“,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁷¹ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Interna-

³⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

³⁶⁵ Resolution 55/2.

³⁶⁶ In den Berichten der Vereinten Nationen über die Millenniums-Entwicklungsziele wird die Armutsgrenze seit 2008 bei 1,25 US-Dollar pro Tag angesetzt.

³⁶⁷ Resolution 60/1.

³⁶⁸ Resolution 66/288, Anlage.

³⁶⁹ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

³⁷⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3* (A/61/3/Rev.1), Kap. III, Ziff. 50.

³⁷¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

tionalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁷²,

sowie unter Hinweis auf die im Jahr 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁷³ und die am 25. September 2013 abgehaltene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁷⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³⁷⁵ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt würden,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Armutsbeseitigung als übergeordnetes Ziel der laufenden Folgeprozesse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung sowie in Anerkennung des zentralen Gebots der Armutsbeseitigung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, den mehrdimensionalen Charakter von Entwicklung und Armut besser zu verstehen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, in der Erkenntnis, dass der Aufschwung gestützt werden muss, und anerkennend, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfezusagen, erforderlich ist,

besorgt darüber, dass zur Halbzeit der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) zwar Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, vor allem in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

sowie in der Erkenntnis, dass Korruption auf allen Ebenen, einschließlich des unerlaubten Transfers von Geldern und Vermögenswerten, ein Hindernis für die Entwicklung darstellt, und betonend, dass diese Gelder und Vermögenswerte an ihre Ursprungsländer zurückgegeben werden müssen,

besorgt über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und unterstreichend, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die gesamte Menschheit ist,

erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung die größte globale Herausforderung darstellt, der die Welt heute gegenübersteht, insbesondere in Afrika, in den am wenigsten entwickelten Ländern und in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, rascher ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle herbeizuführen,

³⁷² Resolution 63/239, Anlage.

³⁷³ Resolution 65/1.

³⁷⁴ Resolution 68/6.

³⁷⁵ A/68/970 und Corr.1.

sowie erneut erklärend, dass Frauen in bedeutendem Maße zur Wirtschaft beitragen, dass sie durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Haus, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Volkswirtschaft und zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit leisten und dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen wesentliche Faktoren bei der Beseitigung der Armut sind,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, die Länder bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut zu beseitigen und die Selbsthilfekraft der Armen und der Menschen in prekären Situationen, darunter Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Völker, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu stärken,

sowie in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zur Feminisierung der Armut beigetragen haben,

ferner in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe 2012 im zweiten Jahr in Folge zurückgegangen ist, in Kenntnis dessen, dass die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe im Jahr 2013 gestiegen ist, und mit der Aufforderung an diejenigen Mitgliedstaaten, die Verpflichtungen eingegangen sind, diese zu erfüllen und diese positive Dynamik fortzuführen,

in der Erkenntnis, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

sowie in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene, eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und ein beständiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zum Ausdruck gebracht wurde,

unter Hinweis auf den interinstitutionellen systemweiten Aktionsplan zur Armutsbeseitigung, an dem mehr als 21 Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“³⁷⁶;

2. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

³⁷⁶ A/69/204.

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Beseitigung der Armut die größte globale Herausforderung darstellt, der die Welt heute gegenübersteht, und dass sie eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist, und verpflichtet sich in dieser Hinsicht, die Menschheit vordringlich von Armut und Hunger zu befreien;

4. *bekräftigt ferner*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Regelungen ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die grundlegenden Ursachen der extremen Armut und des Hungers anzugehen, da sie sich nachteilig auf die nachhaltige Entwicklung auswirken;

6. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen im Einklang mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

7. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und ihre Rolle auf regionaler Ebene, die für die Beseitigung der Armut entscheidend sind, gestärkt werden müssen;

8. *hebt hervor*, dass die Förderung der regionalen, subregionalen und interregionalen Zusammenarbeit katalytische Wirkung auf die Bemühungen um die Beseitigung der Armut haben kann und zahlreiche Vorteile bietet, darunter den Austausch von bewährten Maßnahmen, Erfahrungen und Fachwissen, die Mobilisierung von Ressourcen, den Ausbau der wirtschaftlichen Chancen und die Herbeiführung günstiger Bedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen weiterhin höchsten Vorrang einzuräumen, indem sie die grundlegenden Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf allen Ebenen angeht, und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, auf, die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler und multilateraler Grundlage zu unterstützen;

10. *hebt hervor*, wie wichtig öffentlich-private Partnerschaften in einer Vielzahl von Bereichen sind, um die Armut zu beseitigen und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle sowie gegebenenfalls die soziale Integration zu fördern;

11. *ist sich dessen bewusst*, wie komplex das Problem der Armutsbeseitigung ist, betont, dass sich die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen mit Blick auf die raschere Beseitigung der Armut von den nationalen Prioritäten leiten lassen und auf integrierte, koordinierte und kohärente Weise, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats vorgehen müssen, unter voller Nutzung der miteinander verknüpften und sich gegenseitig verstärkenden Säulen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, und ermutigt zum Einsatz vielfältiger Strategien;

12. *anerkennt* den Beitrag der Sonderorganisationen sowie der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu den internationalen Kampagnen zugunsten der Armutsbeseitigung, namentlich durch Bildungs- und Schulungsmaßnahmen;

13. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

14. *stellt fest*, dass einige wenige entwickelte Länder die von vielen Ländern eingegangene Verpflichtung erfüllt haben, den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, und fordert in dieser Hinsicht die betreffenden Länder auf, diese Verpflichtungen dringend zu erfüllen;

15. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, würdigt das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und nimmt Kenntnis von anderen Initiativen wie den hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, aus denen unter anderem die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, das Aktionsprogramm von Accra³⁷⁷ und die Partnerschaft von Busan für wirksame Entwicklungszusammenarbeit hervorgegangen sind, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, Hunger und Ernährungssicherheit dringend angegangen werden müssen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Nahrungsmittelproduktion und Produktivität, auch der kleinbäuerlichen Erzeuger, in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu verstärken;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die in Betracht kommenden Institutionen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Finanzmittel der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut durch freiwillige Beiträge zu den bestehenden systemweiten Fonds mit Bezug zur Armut zu erhöhen;

18. *erkennt an*, dass ein beständiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld und die Gewährleistung einer größeren Kohärenz der makroökonomischen Politik, der Handels- und der Sozialpolitik auf allen Ebenen ergänzt werden sollen;

19. *bekräftigt*, wie wichtig die Armutsbeseitigung als übergeordnetes Ziel der laufenden Folgeprozesse zur Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist;

20. *bekräftigt außerdem*, dass die Armutsbeseitigung als größte globale Herausforderung und als eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda eine zentrale Stellung einnehmen wird;

21. *betont* die Entschlossenheit, die Armut, insbesondere die extreme Armut, die gegenwärtig als der Anteil der Menschen definiert ist, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen, für alle Menschen überall auf der Welt zu beseitigen, und die Anstrengungen, den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte zu senken;

³⁷⁷ A/63/539, Anlage.

22. *nimmt Kenntnis* von dem im Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³⁷⁵ vorgeschlagenen Ziel 1 „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“ und allen dazugehörigen Zielvorgaben;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut mehrdimensional ist, bittet die nationalen Regierungen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Ausarbeitung ergänzender Maßnahmen zu erwägen, die dieser Mehrdimensionalität besser gerecht werden, und betont, wie wichtig es ist, bei den nationalen Regierungen und anderen Interessenträgern ein gemeinsames Verständnis des mehrdimensionalen Charakter der Armut aufzubauen und ihm bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend Rechnung zu tragen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um nach inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, stabileren und stärker entwicklungsorientierten nachhaltigen sozioökonomischen Konzepten zur Überwindung der Armut zu streben, und betont in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen von Ungleichheiten auf die Armut, wie wichtig es ist, den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialem Schutz von hoher Qualität zu verbessern;

25. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Armut durch die Entwicklung der nationalen Kapazitäten in den Entwicklungsländern auch weiterhin ein Arbeitsschwerpunkt für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sein soll und dass seine Entwicklungsprogramme und -projekte die Bewältigung dieser größten globalen Herausforderung als grundlegendes Ziel anstreben sollen;

26. *bittet* alle Akteure, namentlich die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Rahmen ihrer Programme und Maßnahmen bewährten Verfahren zur Beseitigung von Ungleichheiten zugunsten in extremer Armut lebender Menschen weiterzugeben und die aktive Mitwirkung dieser Menschen an der Gestaltung und Durchführung solcher Programme und Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele schneller voranzukommen und zu den Erörterungen über den nach 2015 einzuschlagenden Weg beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine Zusammenstellung dieser bewährten Verfahren aufzunehmen;

27. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erneut *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur Durchführung der Zweiten Dekade zu erwägen;

28. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung, insbesondere bei jungen Menschen, infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit für alle nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das globale Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen, indem sie Strategien erarbeiten und umsetzen, die jungen Menschen überall eine echte Chance bieten, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine globale Strategie für die Jugendbeschäftigung zu erarbeiten, unter anderem aufbauend auf dem Globalen Beschäftigungspakt und dem Aktionsaufruf der Internationalen Arbeitsorganisation;

30. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut zu beseitigen und die Selbsthilfekraft der Armen und der Menschen in prekären Situationen zu stärken, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, den Zugang zu Finanzmitteln, Mikrofinanzierung und Darlehen zu verbessern, die Schranken für die Nutzung von Chancen abzubauen, die Produktionskapazität zu steigern, eine nachhaltige Landwirtschaft aufzubauen und produktive Vollbeschäftigung und menschen-

würdige Arbeit für alle, ergänzt um nationale Bemühungen um eine wirksame Sozialpolitik, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, zu fördern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz;

31. *betont*, wie wichtig es ist, den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umzusetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und eine breite Versorgung der Armen und Schwachen zu erreichen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, den sozialen Basisschutz auf der Grundlage der nationalen Prioritäten weiter auszubauen und zu verwirklichen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zu richten;

32. *nimmt Kenntnis* von der in dem Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung enthaltenen Bezugnahme auf die Notwendigkeit, eine erhebliche Mobilisierung von Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen zu gewährleisten, einschließlich durch verbesserte Entwicklungszusammenarbeit, um den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern ausreichende und berechenbare Mittel für die Umsetzung von Programmen und Politiken zur Beendigung der Armut in all ihren Dimensionen bereitzustellen;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür zu sorgen, dass der Beseitigung der Armut in den Beratungen der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba gebührend Rechnung getragen wird;

34. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, nachdrücklich *auf*, die Ergebnisdokumente betreffend die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

35. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *außerdem nachdrücklich auf*, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³⁷⁸ umzusetzen, um die Ziele der Zweiten Dekade zu unterstützen;

36. *betont*, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen und Konflikten die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung, insbesondere in den Entwicklungsländern, stark behindern, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, diese Auswirkungen vorrangig anzugehen;

37. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat der Beseitigung der Armut höchste Priorität einzuräumen, und betont, dass die Anstrengungen auf diesem Gebiet verstärkt werden sollen, um die tieferen Ursachen von extremer Armut und Hunger anzugehen;

38. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen die Mitgliedstaaten *auf* Antrag bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der makroökonomischen Politik und ihrer nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen und so zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade beizutragen;

39. *befürwortet* eine stärkere interinstitutionelle Annäherung und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beim Informationsaustausch, der Förderung des Politikdialogs, der Schaffung von Synergien, der Mobilisierung von Mitteln, der Bereitstellung technischer Hilfe in den wesentlichen Politikbereichen, die der Agenda für menschenwürdige Arbeit zugrunde liegen, und bei der Stärkung der systemweiten Politikkohärenz in Beschäftigungsfragen, namentlich durch die Vermeidung von Doppelarbeit;

40. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

³⁷⁸ Resolution 63/303, Anlage.

RESOLUTION 69/235

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/472/Add.2, Ziff. 9)³⁷⁹.

69/235. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000, 57/243 vom 20. Dezember 2002, 59/249 vom 22. Dezember 2004, 61/215 vom 20. Dezember 2006, 63/231 vom 19. Dezember 2008, 65/175 vom 20. Dezember 2010 und 67/225 vom 21. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁸⁰ und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele³⁸¹,

ferner unter Hinweis auf die vom 2. bis 6. Dezember 2013 in Lima abgehaltene fünfzehnte Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Erklärung von Lima: Auf dem Weg zu inklusiver und nachhaltiger industrieller Entwicklung³⁸², in der die Generalkonferenz namentlich das einzigartige Mandat der Organisation bekräftigte und die Grundlagen für ihre künftige Arbeit legte, die darin besteht, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung zu unterstützen,

unter Hinweis auf die vom 1. bis 4. September 2014 in Apia abgehaltene dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“³⁸³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³⁸⁴ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

feststellend, dass eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung wirksam zur Herbeiführung einer transformativen Agenda beitragen kann, die die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung auf ausgewogene Weise miteinander integriert,

in Anerkennung der von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung erstellten Berichte über industrielle Entwicklung, in denen der Strukturwandel und die Politik im Zusammenhang mit der industriellen Entwicklung untersucht werden, um den Beitrag zu verbessern, den die Industrie zu nachhaltiger Entwicklung, sozialer Inklusion, menschenwürdiger Arbeit, Produktivitätswachstum und Energieeffizienz leistet,

betonend, welche grundlegende Rolle einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung als Teil einer umfassenden Strategie des wirtschaftlichen Strukturwandels dabei zukommt, die Armut zu beseitigen und dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum zu unterstützen und somit zur Herbeiführung nachhaltiger

³⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

³⁸⁰ Resolution 66/288, Anlage.

³⁸¹ Resolution 68/6.

³⁸² Siehe GC.15/INF/4, Resolution GC.15/Res.1.

³⁸³ Resolution 69/15, Anlage.

³⁸⁴ A/68/970 und Corr.1.

Entwicklung in den Entwicklungsländern, einschließlich der verwundbarsten Länder und insbesondere der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, beizutragen, bei gleichzeitiger Anerkennung der spezifischen Herausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen, und ferner betonend, dass Länder in Konfliktsituationen ebenfalls besonderer Aufmerksamkeit bedürfen,

anerkennend, dass es eine Vielfalt von Wegen gibt, inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung herbeizuführen, und sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung trägt und das Recht hat, seine eigenen Entwicklungspfade und geeignete Strategien zu bestimmen,

betonend, wie wichtig die internationale industrielle Zusammenarbeit ist, um eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und die großen Herausforderungen und Fragen anzugehen, darunter die Beseitigung der Armut, Wachstum und menschenwürdige Arbeitsplätze, Ressourceneffizienz, Energie, Verschmutzung und Klimawandel, demografischer Wandel, Wissensvernetzung und Abbau der wachsenden Ungleichheiten,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Wissenschaft, Technologie und Innovation einzusetzen, um eine resiliente industrielle Infrastruktur aufzubauen und zu erhalten und eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung herbeizuführen,

in Anerkennung der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, unterstreichend, wie wichtig der Beitrag ausländischer Direktinvestitionen in diesem Prozess ist, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass ein förderliches nationales Umfeld unerlässlich dafür ist, nationale Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor zu fördern und internationale Investitionen und Hilfe wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung³⁸⁵;

2. *nimmt erfreut davon Kenntnis*, dass am 2. Dezember 2013 die Erklärung von Lima: Auf dem Weg zu einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung³⁸² verabschiedet wurde;

3. *regt dazu an*, die Frage der inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

4. *anerkennt* das einzigartige Mandat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das darin besteht, eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung zu fördern, und den ausschlaggebenden Beitrag, den diese Organisation leistet;

5. *erkennt außerdem an*, dass die Mobilisierung nationaler und internationaler Ressourcen und ein förderliches nationales und internationales Umfeld wesentliche Triebkräfte der nachhaltigen Entwicklung sind;

6. *hebt die Vorteile hervor*, die sich für die Entwicklungsländer daraus ergeben können, dass sie sich verstärkt bemühen, ihre Entwicklung selbst zu finanzieren, indem sie, angespornt durch einen robusten und lebendigen Industriesektor, die Mobilisierung inländischer Ressourcen verbessern und die Finanzierung fördern, um mit lokaler, nationaler und regionaler Eigenverantwortung eine langfristige Wirkung zu erzielen;

7. *betont*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine industrielle Entwicklung übernehmen muss, dass die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Entwicklungsprozess unabdingbar sind und dass die Rolle der nationalen Politiken, Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann;

³⁸⁵ Siehe A/69/331.

8. *erkennt an*, dass es zur Gewährleistung einer umfassenden und nachhaltigen industriellen Entwicklung schlüssiger Industriepolitiken und institutioneller Rahmenbedingungen bedarf, die durch die notwendigen Investitionen in die industrielle Infrastruktur sowie in Innovation, Umwelttechnologien und Kompetenzentwicklung angemessen unterstützt werden;

9. *erkennt ebenfalls an*, dass die inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung anderer großer Entwicklungsziele spielen kann, da die Länder mit Hilfe inklusiver, nachhaltiger Ansätze zur industriellen Entwicklung eine selbsttragende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in einem ökologisch nachhaltigen Rahmen herbeiführen können;

10. *betont*, dass im Rahmen der industriellen Entwicklung die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen auf allen Ebenen, so auch bei den Entscheidungsprozessen, gefördert werden müssen;

11. *betont außerdem*, dass die einzelstaatlichen Bemühungen nach Bedarf durch die Entwicklungspartner unterstützt werden sollen und durch ein regelgestütztes multilaterales Handelssystem ergänzt werden müssen, das den Handel erleichtert und Chancen für die Entwicklungsländer schafft, eine breitere, wettbewerbsfähige Exportbasis aufzubauen, indem ihre Kapazitäten gestärkt und der Strukturwandel und die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften erleichtert werden, was zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen kann;

12. *betont ferner*, dass die internationale Gemeinschaft und/oder der Privatsektor zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für eine nachhaltige industrielle Entwicklung beitragen müssen;

13. *unterstreicht*, wie wichtig die Stärkung bestehender und der Aufbau neuer Partnerschaften und Netzwerke auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene, einschließlich Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation, sowie die volle Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger im Hinblick auf die Herbeiführung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung sind;

14. *betont*, dass das Fehlen eines dynamischen industriellen und verarbeitenden Sektors einer der Faktoren ist, die zu einem wachsenden Einkommensgefälle zwischen Arm und Reich und zur Auflösung von Sozialschutzsystemen führen können;

15. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *nahe*, den Dialog und Multi-Akteur-Partnerschaften zu fördern, um die Fortschritte bei der Herbeiführung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung zu überwachen und zu fördern;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle, welche die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dabei spielt, den Privatsektor als Entwicklungspartner zu mobilisieren, unter anderem auch durch die Veranstaltung globaler Dialoge;

17. *nimmt Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, Fonds und Programme;

18. *hebt* die Arbeit *hervor*, welche die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als ein globales Forum für die Verbreitung von Wissen und für Beratung zu Politiken und Strategien im Industriebereich, Erfolgen bei der Industrialisierung und bewährten Verfahren auch weiterhin leistet;

19. *erkennt* die Schlüsselrolle *an*, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Förderung einer nachhaltigen industriellen Entwicklung und industriellen Innovation sowie bei der durchgängigen Integration von Wissenschaft und Technologie in die nationalen Produktionssysteme spielt;

20. *befürwortet* die regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit als Plattform für die internationale industrielle Zusammenarbeit, die darauf zielt, Investitionen und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern, um bewährte Konzepte und Verfahren zu verbreiten und die menschenwürdige Arbeit zu fördern, einschließlich für junge Menschen und Frauen;

21. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Durchführung der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operati-

ven Entwicklungsaktivitäten und der Resolution 64/289 der Generalversammlung vom 2. Juli 2010 über die systemweite Kohärenz zu spielen;

22. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung außerdem auf, die Entwicklungsländer auf Antrag auch weiterhin dabei zu unterstützen, eine höhere Stufe der inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung zu erreichen, namentlich durch den inklusiven Aufbau von Produktionskapazitäten, den Aufbau von Handelskapazitäten in den einzelnen Industriezweigen und den Aufbau institutioneller Kapazitäten, um die Industriezweige durch sauberere Produktionstechnologien und Methoden zur Steigerung der Ressourceneffizienz nachhaltig werden zu lassen;

23. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Entwicklungsländern, namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den afrikanischen Ländern, weiter dabei behilflich zu sein, sich an produktiven Tätigkeiten zu beteiligen, unter anderem durch die Entwicklung einer nachhaltigen Agrarindustrie und Agrarwirtschaft, die die Ernährungssicherung verbessert, den Hunger beseitigt und wirtschaftlich tragfähig ist, die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Transfer, die Verbreitung und die Anwendung von Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, die Stärkung ihrer Fähigkeit zur Beteiligung am internationalen Handel durch den Aufbau von Kleinst- sowie von kleinen und mittleren Unternehmen und gegebenenfalls ihrer Unterstützung bei der Einhaltung internationaler Produkt- und Verfahrensstandards sowie der Einbindung von Frauen und jungen Menschen in den Entwicklungsprozess;

24. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, die Entwicklungsländer auf Antrag bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung von Politiken im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung, und umweltschonende und nachhaltige Produktion zu fördern, unter anderem durch Programme für eine sauberere Produktion, Industriewasserwirtschaft und Energieeffizienz in der Industrie und durch den Einsatz effizienter, moderner und erschwinglicher Energieformen für Produktionszwecke, insbesondere in ländlichen Gebieten, und indem sie mit Blick auf die Herbeiführung multilateraler Umweltübereinkünfte und die Förderung weltweiter Ziele für den Zugang zu modernen Energieformen, für Energieeffizienz und für erneuerbare Energien auch weiterhin mit den Organisationen der Vereinten Nationen und mit anderen Organisationen zusammenarbeitet;

25. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ferner, ihre Rolle zu stärken, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern bei der Schaffung und Verbreitung von Wissen behilflich zu sein, unter anderem indem sie ihr weltweites Netz an Zentren für Investitions- und Technologieförderung, eine ressourceneffiziente und sauberere Produktion und die Süd-Süd-Zusammenarbeit nutzt sowie durch ihr Institut für Kapazitätsaufbau und ihre Initiative „Netzwerke für den Wohlstand“;

26. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Gründung und den Aufbau von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, als Strategie zur Herbeiführung der industriellen Entwicklung und von wirtschaftlicher Dynamik und zur Beseitigung der Armut und des Hungers, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und durch Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung, und verweist in dieser Hinsicht auf die Empfehlung Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen;

27. *anerkennt* die Wichtigkeit der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit, legt den Unternehmen, insbesondere den börsennotierten Unternehmen und den Großunternehmen, nahe, gegebenenfalls die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen, und ermutigt die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, Modelle für bewährte Verfahren zu entwickeln und Maßnahmen zur Einbeziehung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus;

28. *begrüßt* die anhaltende Unterstützung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁸⁶, der Afrikanischen Initiative zur (beschleunigten) Entwicklung der Agrarwirtschaft und Agrarindustrie, dem Plan zur Arzneimittelherstellung für Afrika und anderen Programmen der Afrikanischen Union zur weiteren Stärkung des Industrialisierungsprozesses in Afrika gewährt;

29. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihres Mandats ist, um die Anstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut, Verringerung von Ungleichheiten und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

30. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit in jedem ihrer vier Funktionsbereiche, nämlich technische Zusammenarbeit, Forschung und Analyse, normative Unterstützung und Tätigkeit als globales Forum, weiter zu steigern, mit dem Ziel, die Qualität ihrer Dienstleistungen für die Entwicklungs- und Transformationsländer zu erhöhen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/236

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/472/Add.3, Ziff. 7)³⁸⁷.

69/236. Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/104 vom 20. Dezember 1995, 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003, 59/248 vom 22. Dezember 2004, 60/210 vom 22. Dezember 2005, 62/206 vom 19. Dezember 2007, 64/217 vom 21. Dezember 2009, 66/216 vom 22. Dezember 2011 und 68/227 vom 20. Dezember 2013 sowie auf alle ihre weiteren Resolutionen über Frauen im Entwicklungsprozess und auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung³⁸⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸⁹, der sich auf das Thema Geschlechtergleichstellung und nachhaltige Entwicklung konzentriert, und beschließt, den Bericht auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Frauen im Entwicklungsprozess“ des Tagesordnungspunkts „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ zu behandeln;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den World Survey on the Role of Women in Development (Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess) zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung zu aktualisieren, und weist darauf hin, dass er sich wie in der Vergangenheit auf ausgewählte neue Entwicklungsfragen konzentrieren soll, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken.

³⁸⁶ A/57/304, Anlage.

³⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

³⁸⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

³⁸⁹ A/69/156.

RESOLUTION 69/237

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/473, Ziff. 9)³⁹⁰.

69/237. Aufbau von Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/250 vom 22. Dezember 2004, 62/208 vom 19. Dezember 2007, 66/209 vom 22. Dezember 2011 und 67/226 vom 21. Dezember 2012,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, nationale Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten aufzubauen,

bekräftigend, dass die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung und den von den Mitgliedstaaten festgelegten nationalen Politiken und Prioritäten die nationalen Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten auf Antrag weiter stärken können,

sich dessen bewusst, dass die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Akteure das Jahr 2015 zum Internationalen Jahr der Evaluierung erklärt haben und dass sie möglicherweise dazu beitragen würden, die Mitgliedstaaten auf Antrag beim Aufbau ihrer Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen,

1. *stellt fest*, dass internationale Zusammenarbeit beim Aufbau nationaler Kapazitäten für die Evaluierung auf Landesebene freiwillig sein und auf Antrag von Mitgliedstaaten gewährt werden soll;

2. *bittet* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Evaluierungskapazität von Mitgliedstaaten auf deren Antrag, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten dieser Staaten und in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Interessenträgern zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, 2016 unter anderem auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten und des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen, sowie der Gemeinsamen Inspektionsgruppe aktuelle Informationen zu den Fortschritten beim Aufbau von Evaluierungskapazitäten vorzulegen, die während der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Jahr 2016 behandelt werden sollen.

RESOLUTION 69/238

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/473, Add.1, Ziff. 8)³⁹¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische

³⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Kamerun, Kiribati, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Malta, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Salomonen, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Norwegen, Republik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

69/238. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/226 vom 21. Dezember 2012 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und auf die Resolution 2014/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 2014 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 67/226,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁹² und auf das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele³⁹³,

bekräftigend, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf Landesebene festlegt,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Leitfunktion, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung festgelegten grundlegenden Orientierungen systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006, 67/226 und 68/1 vom 20. September 2013 und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

erneut erklärend, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

bekräftigend, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach der Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda einen Schlüsselbeitrag zur Verwirklichung deren ambitionierter und transformativer Zielsetzungen leisten und daher verbessert werden sollen, einschließlich im Hinblick auf die Fähigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, seinem Mandat entsprechend den Ländern dabei behilflich zu sein, den Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung zu begegnen,

³⁹² Resolution 65/1.

³⁹³ Resolution 68/6.

in *Anerkennung* der Bedeutung und der Katalysatorrolle einer berechenbaren öffentlichen Entwicklungshilfe für die internationale Entwicklung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht und der Mitteilung des Generalsekretärs, die dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2014 vorgelegt wurden³⁹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über den Prozess der Auswahl und Ernennung von residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Vorbereitung und Schulung und der für ihre Tätigkeit bereitgestellten Unterstützung³⁹⁵, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen³⁹⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine achtzehnte Tagung³⁹⁷ und begrüßt die auf der Tagung gefassten Beschlüsse³⁹⁸,

3. *verweist* auf die Resolution 2014/14 des Wirtschafts- und Sozialrats über operative Entwicklungsaktivitäten und dankt dem Rat für seine Leitlinien zur Durchführung der Resolution 67/226 der Generalversammlung;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, alles daranzusetzen, die Methoden zur Überwachung und Datenerhebung weiter zu verbessern, mit dem Ziel, zur weiteren Steigerung der analytischen Qualität des Berichts des Generalsekretärs über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen beizutragen;

5. *unterstreicht*, dass es gilt, der Vieldimensionalität der Entwicklung und der Armut besser Rechnung zu tragen, und wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenträger ein gemeinsames Verständnis dieser Vieldimensionalität entwickeln und ihr im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda gerecht werden, und bittet die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Erarbeitung komplementärer Maßnahmen, einschließlich Methodologien und Indikatoren zur Messung der menschlichen Entwicklung, zu erwägen, die dieser Vieldimensionalität besser Ausdruck geben;

6. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitrag der operativen Entwicklungsaktivitäten für den Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten und die Entwicklungswirksamkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in Bezug auf das Herangehen an die in der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung genannten Schlüsselgebiete ist, erinnert in dieser Hinsicht an ihr Ersuchen an die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Ansatz zur Messung der Fortschritte bei der Kapazitätsentwicklung zu erarbeiten, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit, sowie auf eine mit ihrem Mandat vereinbare Weise konkrete Rahmen zu erstellen, die es den Programmländern auf Antrag ermöglichen sollen, die Ergebnisse des Ausbaus ihrer Kapazitäten zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und -strategien zu planen, zu überwachen und zu evaluieren, und bittet den Generalsekretär, in seinem Jahresbericht 2015 über die Durchführung der Resolution 67/226 umfassende und faktengestützte aktuelle Informationen zu den diesbezüglich getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

7. *ersucht* die Fonds und Programme des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und bittet die Sonderorganisationen, die Feststellungen und Bemerkungen in Bezug auf nationale Kapazitätslücken zu prüfen, auf die die Programmländer wiederholt hingewiesen haben und die mit Hilfe der operativen Ent-

³⁹⁴ A/69/63-E/2014/10 und A/68/658-E/2014/7.

³⁹⁵ A/69/125.

³⁹⁶ A/69/125/Add.1.

³⁹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 39 (A/69/39).*

³⁹⁸ Ebd., Kap. I.

wicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, unter anderem auch durch die Stärkung und den Einsatz nationaler Kapazitäten, ausgeräumt werden sollen, und ihren Leitungsgremien 2015 mit entsprechenden Umsetzungsempfehlungen Bericht zu erstatten;

8. *wiederholt*, dass Basismittel nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, und ist sich in dieser Hinsicht bewusst, dass sich die Organisationen des Entwicklungssystems kontinuierlich mit dem Ungleichgewicht zwischen Basismitteln und Zusatzmitteln auseinandersetzen und dem Wirtschafts- und Sozialrat 2015 im Rahmen ihrer regulären Berichterstattung über die Maßnahmen berichten müssen, die sie zur Behebung dieses Ungleichgewichts ergriffen haben;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anteil der Basismittel an den Gesamtmitteln für operative Entwicklungsaktivitäten zurückgegangen ist, stellt außerdem fest, dass Zusatzmittel einen wichtigen Beitrag zur gesamten Ressourcenbasis des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen darstellen und die Basismittel zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten ergänzen und somit zu einer Erhöhung der Gesamtmittel beitragen, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Zusatzmittel flexibler gestaltet und besser auf die strategischen Pläne und nationalen Prioritäten ausgerichtet werden müssen, und erkennt an, dass Zusatzmittel kein Ersatz für Basismittel sind und dass sie, insbesondere beschränkt verfügbare zweckgebundene Mittel, wie zum Beispiel von einzelnen Gebern bereitgestellte projektspezifische Mittel, Probleme bereiten, weil sie die Transaktionskosten erhöhen können, zu mehr Fragmentierung, Wettbewerb und Überschneidungen zwischen Institutionen führen können und die systemweite Zielausrichtung, strategische Positionierung und Kohärenz hemmen und außerdem die durch zwischenstaatliche Organe und Prozesse geregelten Programmprioritäten verzerren können;

10. *begrüßt* die Fortschritte, die die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen dabei erzielt haben, sicherzustellen, dass alle verfügbaren und erwarteten Basismittel und Zusatzmittel auf der Grundlage der Prioritäten ihrer jeweiligen strategischen Pläne in einem integrierten Haushaltsrahmen konsolidiert werden, und legt allen Stellen nahe, soweit noch nicht geschehen, in ihrem nächsten Haushaltszyklus solche integrierten Rahmen zu erarbeiten;

11. *erinnert* an die in ihren Resolutionen 67/226 und 68/229 vom 20. Dezember 2013 bekundete Besorgnis darüber, dass bei der Entwicklung und Operationalisierung des Konzepts der „kritischen Masse“ von Basismitteln keine Fortschritte erzielt wurden, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste 2014 die Beschlüsse 2014/24 und 2014/25 und der Verwaltungsrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen den Beschluss 2014/17 verabschiedeten, in denen sie die von den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen entwickelten gemeinsamen Grundsätze für das Konzept der kritischen Masse an Mitteln und Basismitteln zur Kenntnis nahmen und die Fonds und Programme ersuchten, Strategien für die Ressourcenmobilisierung zu entwickeln und sie ihrem jeweiligen Exekutiv- beziehungsweise Verwaltungsrat im Jahr 2015 zur Prüfung vorzulegen;

12. *betont*, dass die Verwendung von Basismitteln oder regulären Mitteln zur Subventionierung von Aktivitäten, die aus Zusatzmitteln oder außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden, zu vermeiden ist, bekräftigt, dass das Leitprinzip für die Finanzierung aller nicht programmbezogenen Kosten die volle Kostendeckung, anteilig aus Basismitteln und Zusatzmitteln, sein soll, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den von den Exekutiv- beziehungsweise Verwaltungsräten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) vereinbarten Zeitplänen für eine 2016 durchzuführende unabhängige externe Bewertung der Vereinbarkeit und Übereinstimmung der neuen Kostendeckungsmethodologie mit der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit derjenigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Anstrengungen unternommen haben, ihre strategischen Pläne, Rahmen und Haushalte mit der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung in Übereinstimmung zu bringen, und legt allen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nahe, soweit noch nicht geschehen, in dieser Hinsicht weitere Schritte zu unternehmen;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die ergebnisorientierte Durchführung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter zu stärken und zu verbessern, damit die Erzielung rascherer Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, die bei der Erreichung der Ziele im Rückstand liegen, und die Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda ein Höchstmaß an Unterstützung erhalten;

15. *begrüßt* es, dass einige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem Mandat die Armutsbeseitigung als übergeordnete Priorität in ihre strategischen Pläne aufgenommen haben;

16. *bekräftigt* ihre in Resolution 67/226 enthaltene Aufforderung an die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Beseitigung der Armut höchste Priorität einzuräumen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, in ihre reguläre Berichterstattung an den Rat Informationen über die Schritte aufzunehmen, die sie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternommen haben, um ihre Anstrengungen zu verstärken, die tieferen Ursachen von extremer Armut und Hunger anzugehen und um bewährte Verfahren, gewonnene Erkenntnisse, Strategien, Programme und Politiken, wie unter anderem auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Bildung, der Berufsausbildung, der ländlichen Entwicklung und der Ressourcenmobilisierung, auszutauschen, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und die aktive Mitwirkung der in Armut lebenden Menschen an der Gestaltung und Durchführung solcher Programme und Politiken zu fördern;

17. *ersucht* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Post-2015-Entwicklungsagenda nach ihrer Verabschiedung im Kontext der Halbzeitüberprüfungen und der Erarbeitung strategischer Pläne und Rahmen zu berücksichtigen, um deren Vereinbarkeit und Übereinstimmung mit der Agenda sicherzustellen;

18. *erinnert* an die in ihrer Resolution 67/226 enthaltenen Ersuchen zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Fortschritten, die einige Organisationen des Entwicklungssystems in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation in ihren zentralen Politiken, strategischen Rahmen, operativen Aktivitäten und Haushaltsplänen erzielt haben, und begrüßt die in Beschluss 18/1 des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit³⁹⁸ enthaltenen Empfehlungen und Maßnahmen zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, unter anderem auch durch die bessere Zuweisung von Ressourcen innerhalb des gesamten Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

19. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

20. *verweist* auf die Politik betreffend die unabhängige systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, bekräftigt in dieser Hinsicht den in ihrer Resolution 68/229 enthaltenen Beschluss, dass 2014 vorbehaltlich der Bereitstellung und Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel zwei unabhängige systemweite Pilotevaluierungen zu den in der Resolution enthaltenen Themen durchgeführt werden, wie in der Politik vorgesehen, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den mangelnden Fortschritten in dieser Hinsicht, bittet die Länder, die dazu in der Lage sind, erneut, zusätzliche außerplanmäßige Mittel für die wirksame und beschleunigte Durchführung der Evaluierungen im Jahr 2015 bereitzustellen, und ersucht den Interims-Koordinierungsmechanismus für die systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2015 aktuelle Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Evaluierungen vorzulegen;

21. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Lenkungsstrukturen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu überprüfen, begrüßt in dieser Hinsicht die Resolution 2014/14 des Wirtschafts- und Sozialrats und fordert eine baldige Reform dieser Lenkungsstrukturen;

22. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, bei der Zusammensetzung des Systems der residierenden Koordinatoren eine Diversifizierung hinsichtlich der geografischen Verteilung und der Vertretung von Frauen

und Männern zu erreichen, erklärt außerdem erneut, wie wichtig es ist, die gleichberechtigte Teilnahme aller Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen an dem System der residierenden Koordinatoren zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär, in dieser Hinsicht alles daranzusetzen, bei der Ernennung von residierenden Koordinatoren die volle Anwendung dieser Grundsätze zu gewährleisten, ermutigt alle Organisationen, qualifizierte Kandidaten für ein Assessment-Center für residierende Koordinatoren zu benennen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, auch weiterhin Wege zur Stärkung seiner Fähigkeit zu sondieren, entsprechend ranghohe und erfahrene residierende Koordinatoren, die über ein Höchstmaß an Integrität verfügen, effizient zu rekrutieren und einzusetzen;

23. *begrüßt* die auf dem den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teil der Arbeitstagung 2014 des Wirtschafts- und Sozialrats geführten Dialoge über die Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in dem sich wandelnden Entwicklungsumfeld und über die Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen auf die Bewältigung neuer Herausforderungen auszurichten, bekräftigt in dieser Hinsicht den Beschluss des Rates, einen transparenten und inklusiven Dialog unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und aller maßgeblichen Interessenträger über die längerfristige Positionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen einzuberufen, mit dem Ziel, im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda die Querverbindungen zwischen dem Abgleich der Aufgabenstellungen, Finanzierungsverfahren und Lenkungsstrukturen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, einschließlich der baldigen Reform ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise, und zwischen der Kapazität und Wirkung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, Partnerschaftsansätzen und organisatorischen Regelungen zu behandeln, und erwartet mit Interesse, dass diese Diskussionen Eingang in den Bericht des Generalsekretärs über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung finden, der während der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung 2016 der Generalversammlung zur Behandlung und den Mitgliedstaaten zur Beschlussfassung vorzulegen ist, damit die Generalversammlung ihre Rolle erfüllen kann, die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit und die Modalitäten auf Landesebene für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen festzulegen.

RESOLUTION 69/239

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 44 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/473, Add.2, Ziff. 8)³⁹⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Georgien, Kirgisistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweiz.

³⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

69/239. Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 64/222 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit billigte,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern⁴⁰⁰ billigte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005, 62/209 vom 19. Dezember 2007, 63/233 vom 19. Dezember 2008, 64/1 vom 6. Oktober 2009, 66/219 vom 22. Dezember 2011, 67/227 vom 21. Dezember 2012, 68/230 vom 20. Dezember 2013 und andere Resolutionen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

in Anbetracht der Ankündigung des Generalsekretärs, dass er den Direktor des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu seinem Gesandten für die Süd-Süd-Zusammenarbeit ernannt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine achtzehnte Tagung⁴⁰¹, von den auf dieser Tagung gefassten Beschlüssen⁴⁰², namentlich Beschluss 18/1, und von den Beschlüssen, die auf dem außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen am 4. Juni 2013 gefasst wurden;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit⁴⁰³;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation im System der Vereinten Nationen⁴⁰⁴ samt den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁴⁰⁵;

4. *ist sich* der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer einzigartigen Geschichte und Merkmale *bewusst* und bekräftigt ihre Auffassung, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität zwischen den Völkern und den Ländern des Südens zu deren nationalem Wohl, ihrer nationalen und kollektiven Eigenständigkeit und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beiträgt und dass die Festlegung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer Agenda Sache der Länder des Südens ist, die sich dabei weiter von den Grundsätzen der Achtung der nationalen Souveränität, der nationalen Eigenverantwortung und Unabhängigkeit, der Gleichheit, der Nicht-Konditionalität, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und des gegenseitigen Nutzens leiten lassen sollen;

5. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es sich bei der Süd-Süd-Zusammenarbeit um eine auf Solidarität gegründete Partnerschaft unter Gleichen handelt, die nicht als öffentliche Entwicklungshilfe anzusehen ist, anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Entwicklungswirksamkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die weitere Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und Transparenz und durch die Abstimmung ihrer Initiativen mit anderen Entwicklungsprojekten und -programmen vor Ort im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten zu verstärken, und ist sich ferner dessen

⁴⁰⁰ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

⁴⁰¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 39 (A/69/39).*

⁴⁰² Ebd., Kap. I.

⁴⁰³ A/69/153.

⁴⁰⁴ A/66/717.

⁴⁰⁵ A/66/717/Add.1.

bewusst, dass die Wirkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Hinblick darauf bewertet werden soll, ihre Qualität nach Bedarf auf ergebnisorientierte Weise zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weitere Informationen über die Aufgaben und Pflichten vorzulegen, die der Direktor des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit wahrnehmen soll, unter anderem auch über alle finanziellen und institutionellen Auswirkungen, die sich aus seiner Ernennung zum Gesandten des Generalsekretärs für die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergeben könnten;

7. *legt* den Fonds, Programmen, Sonderorganisationen und sonstigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, gegebenenfalls weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation wirksam in ihre Grundsatzpolitik und ihre regelmäßige Programmierungstätigkeit zu integrieren, und ersucht in diesem Zusammenhang diese Organisationen und das Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, ihre institutionellen und technischen Kapazitäten gegenseitig zu nutzen;

8. *erkennt an*, dass es auch weiterhin notwendig ist, dass sich die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die unterschiedlichen Erfahrungen und bewährten Verfahren der Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Dreieckskooperation und der Nord-Süd-Zusammenarbeit bereichern lässt und dass Komplementaritäten und Synergien zwischen diesen weiter gefördert werden;

9. *bittet* die in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, bewährte Verfahren bei der Planung, der Durchführung, der Datenerhebung und dem Informations- und Wissensmanagement weiterzugeben und auszutauschen, um die Wirkung der Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation auf die nachhaltige Entwicklung weiter zu verbessern;

10. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

11. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu berücksichtigen;

12. *bekräftigt* das Mandat und die zentrale Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Anlaufstelle für die Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zugunsten der Entwicklung auf globaler Ebene sowie auf der Ebene des Systems der Vereinten Nationen, verweist auf den Beschluss 18/1 des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit³ und ersucht den Generalsekretär, in Anbetracht dessen, dass es weiterer Beratungen der Mitgliedstaaten über die in seinem Bericht über Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Büros für die Süd-Süd-Zusammenarbeit⁴⁰⁶ vorgelegten Optionen bedarf, bevor ein Beschluss über den Gedanken der Abtrennung des Büros für die Süd-Süd-Zusammenarbeit als operativ eigenständige Stelle vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gefasst wird, als Teil seines umfassenden Berichts an den Hochrangigen Ausschuss auf seiner 2015 außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Sondertagung und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, dem Büro für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen einen umfassenden Vorschlag über die finanzielle, personelle und haushaltsmäßige Hochstufung des Büros unter der Ägide des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, so auch durch die Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, zu unterbreiten, in dem er auch Empfehlungen zu den spezifischen Beiträgen abgibt, die im Rahmen einer solchen Änderung vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu leisten wären;

13. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf, intensive, innovative und zusätzliche Initiativen zur Mobilisierung von Ressourcen zu prüfen und durchzuführen, um mehr Finanz- und Sachmittel zur Ergänzung der regulären Haushalts- und sonstigen Mittel für Aktivitäten auf dem Gebiet der Süd-Süd-Zusammenarbeit anzuziehen, damit es wirksam und effizient auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Süd-Süd-Zusammenarbeit eingehen kann;

⁴⁰⁶ SSC/18/3.

14. *anerkennt und befürwortet* die Initiativen und Vorkehrungen, die im Rahmen der Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternommen werden, so auch auf den Gebieten Beseitigung von Armut und Hunger, Gleichstellung der Geschlechter, Stärkung der Frauen, Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, Wissenschaft und Technologie, Umwelt, Kultur, Gesundheit, Bildung und menschliche Entwicklung, unter anderem durch multilaterale Multi-Akteur- und öffentlich-private Partnerschaften;

15. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Rahmen des umfassenden Berichts des Generalsekretärs die bei seiner Unterstützung erzielten Fortschritte weiter zu bewerten, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung angemessener Ressourcen und die Mobilisierung technischer und finanzieller Ressourcen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die durchgängige Integration der Süd-Süd-Zusammenarbeit in die Tätigkeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Feld;

16. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, die Koordinierung zwischen seinen Organisationen im Hinblick auf die verstärkte Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und auf die Verfolgung der auf globaler und regionaler Ebene erzielten Fortschritte weiter zu verbessern und die vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen für diese Aktivitäten bereitgestellte Unterstützung auch künftig zu bewerten;

17. *ersucht* in dieser Hinsicht die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, einen stärker formalisierten und gestärkten interinstitutionellen Mechanismus einzurichten, der vom Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit koordiniert wird, um zu gemeinsamer Unterstützung für Süd-Süd- und Dreiecksinitiativen anzuregen und um Informationen über Entwicklungsaktivitäten und die von verschiedenen Organisationen durch ihr jeweiliges Geschäftsmodell in Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation erzielten Ergebnisse auszutauschen, fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, repräsentative Koordinatoren für die Mitwirkung an dem Mechanismus zu bestimmen, und ersucht die Administratorin, dem Büro für die Süd-Süd-Zusammenarbeit Gelegenheit zu geben, bei Strategie- und Koordinierungsmechanismen der Gruppe für Entwicklungsfragen regelmäßiger vertreten zu sein, wenn Fragen erörtert werden, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation berühren;

18. *ersucht* die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen außerdem, konkrete Empfehlungen dazu abzugeben, welche zusätzliche Unterstützung das System der Vereinten Nationen und die ihm angehörenden Stellen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation erbringen könnten, darunter möglicherweise die freiwillige Abordnung von Personal und die Abstellung von Beigeordneten Sachverständigen zum Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

19. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Förderung von Programmen und Projekten der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation hohen Vorrang einzuräumen und den Ländern des Südens auf Antrag bei deren Durchführung behilflich zu sein, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeit ein Schlüsselement dieser Projekte ist;

20. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, die Entwicklungsländer auf Antrag und auf eine mit ihren Mandaten und strategischen Plänen vereinbare Weise bei der Durchführung von Projekten der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass ausreichende Mittel für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation mobilisiert werden müssen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, die dazu in der Lage sind, zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit zu dem Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie zu dem Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für die Süd-Süd-Zusammenarbeit beizutragen, im Einklang mit ihrer Resolution 57/263 vom 20. Dezember 2002, und weitere Initiativen für alle Entwicklungsländer, einschließlich Technologietransfers zwischen Entwicklungsländern, zu unterstützen;

22. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung den Transfer von Technologien zugunsten von Entwicklungsländern anzuregen;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation sich sowohl in Bezug auf technische Hilfe als auch auf finanzielle Hilfe gegenseitig stützen, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Süd-Süd-Zusammenarbeit weiter zu beleben, und bittet alle Mitgliedstaaten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu verstärken und dabei den Schwerpunkt auf gemeinsame Entwicklungsprioritäten zu legen und alle maßgeblichen Interessenträger in der Regierung, im Privatsektor und in der Zivilgesellschaft, unter anderem Freiwilligengruppen, einzubeziehen;

24. *bittet* die Regionalkommissionen, sich gegebenenfalls das Wissensnetzwerk, Partnerschaften sowie technische und Forschungskapazitäten weiter zunutze zu machen, um eine Verstärkung der subregionalen, regionalen und interregionalen Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, und die Tagungen des regionalen Koordinierungsmechanismus nach Bedarf als Mittel zu verwenden, um systemweite Zusammenarbeit und Koordinierung zugunsten der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zu fördern;

25. *ersucht* alle Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, durch einen stärker auf gesicherten Erkenntnissen beruhenden Politikdialog zu strategischen Querschnittsfragen, insbesondere betreffend die Anwendung von Wissenschaft, Technologie und Innovation und die Integration einer Geschlechterperspektive bei der Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung, Komplementaritäten zwischen der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu fördern;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht an den Hochrangigen Ausschuss für die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf seiner neunzehnten Tagung aktuelle Informationen über die konkreten Schritte vorzulegen, die unternommen wurden, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen weiter zu stärken;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit“ unter dem Punkt „Operative Entwicklungsaktivitäten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung im Kontext der Durchführung dieser Resolution einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich einer Bewertung der konkreten Maßnahmen, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen ergriffen hat, um seine Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verbessern, und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/240

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/474, Ziff. 12)⁴⁰⁷.

69/240. Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/178 vom 20. Dezember 2010, 66/220 vom 22. Dezember 2011, 67/228 vom 21. Dezember 2012 und 68/233 vom 20. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit⁴⁰⁸, insbesondere die Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung, und Kenntnis nehmend von der Erklärung von Rom über Ernährung⁴⁰⁹ und dem Aktionsrahmen⁴¹⁰, der den Regierungen einen Katalog

⁴⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁰⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

⁴⁰⁹ World Health Organization, Dokument EB 136/8, Anlage I.

⁴¹⁰ World Health Organization, Dokument EB 136/8, Anlage II.

freiwilliger Politikoptionen und Strategien für den Bedarfsfall an die Hand gibt und der, ebenso wie die Erklärung, auf der vom 19. bis 21. November 2014 in Rom abgehaltenen Zweiten Internationalen Konferenz über Ernährung angenommen wurde,

ferner unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁴¹¹, die Agenda 21⁴¹², das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁴¹³, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴¹⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁴¹⁵, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴¹⁶, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴¹⁷, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁴¹⁸, das Ergebnisdokument der 2010 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁴¹⁹, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁴²⁰ und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele⁴²¹, die am 25. September 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung einberufen wurde,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁴²²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung⁴²³ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

erfreut über die Durchführung des Internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014, das die Rolle der familienbetriebenen Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe und ihren Beitrag zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und verbesserter Ernährung stärker bekanntgemacht hat, und der Durchführung des Internationalen Jahres der Böden 2015 und dem Weltbodentag am 5. Dezember ebenso mit Interesse entgegensehend wie der Teilnahme der Vereinten Nationen an der Welt-

⁴¹¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁴¹² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁴¹³ Resolution S-19/2, Anlage.

⁴¹⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>

⁴¹⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴¹⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴¹⁷ Resolution 60/1.

⁴¹⁸ Resolution 63/239, Anlage.

⁴¹⁹ Resolution 65/1.

⁴²⁰ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

⁴²¹ Resolution 68/6.

⁴²² Resolution 66/288, Anlage.

⁴²³ A/68/970.

ausstellung Expo Milano 2015 „Den Planeten ernähren, Energie für das Leben“, bei der sie sich auf das Thema „Die ‚Null-Hunger‘-Initiative – Gemeinsam für eine nachhaltige Welt“ konzentrieren werden,

sowie unter Begrüßung des Ergebnisses der vom 13. bis 18. Oktober 2014 in Rom abgehaltenen einundvierzigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit⁴²⁴,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer dreiundzwanzigsten ordentlichen Tagung am 26. und 27. Juni 2014 in Malabo (Äquatorialguinea) die Erklärung von Malabo über die Beschleunigung von Wachstum und Transformation der Landwirtschaft zugunsten gemeinschaftlichen Wohlstands und besserer Lebensbedingungen verabschiedeten und damit auch den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Umfassenden Programms zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas begingen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴²⁵;
2. *bekräftigt* die eingegangenen Verpflichtungen, alles zu tun, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen, zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder, die am weitesten im Rückstand sind, und im Hinblick auf die Ziele, von deren Erreichung sie am weitesten entfernt sind, und so das Leben der ärmsten Menschen zu verbessern;
3. *betont*, wie wichtig es ist, die Frage der landwirtschaftlichen Entwicklung, der Ernährungssicherheit und der Ernährung auch weiterhin zu berücksichtigen, und legt ferner den Mitgliedstaaten und allen Interessenträgern nahe, diese Frage bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über neue Entwicklungen im Zusammenhang mit den in ihrer Resolution 68/233 und in dieser Resolution hervorgehobenen Fragen Bericht zu erstatten;
5. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/241

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/475, Ziff. 10)⁴²⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliva-

⁴²⁴ Committee on World Food Security, Dokument CFS 41 FINAL REPORT.

⁴²⁵ A/69/279.

⁴²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Türkei.

rische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Honduras, Kamerun, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Tonga, Vanuatu.

69/241. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/235 vom 20. Dezember 2013 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2014/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juli 2014,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴²⁷ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁸ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁸ und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴²⁹ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

Kenntnis nehmend von dem Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Verträgen des humanitären Rechts am 1. April 2014,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet durch die Besatzungsmacht Israel, namentlich das Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume und die Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrie-

⁴²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁴²⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴²⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

ben und Gewächshäusern, und über die diesbezüglichen gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen, Abwassersystemen und Stromnetzen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere im Gazastreifen, während der Militäroperationen im Juli und August 2014, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt, die Funktionsfähigkeit von Wasser- und Abwassersystemen, die Wasserversorgung und die sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, und betonend, dass es dringend notwendig ist, die Wasserinfrastruktur und andere unverzichtbare zivile Infrastruktur wieder aufzubauen und zu entwickeln, darunter das Projekt der Entsalzungsanlage für den Gazastreifen,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Tausenden nicht zur Wirkung gelangter explosiver Kampfmittel, die infolge des Konflikts im Juli und August 2014 im Gazastreifen zurückgeblieben sind, auf die Umwelt sowie auf die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf den Bericht 2009 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen und den Bericht 2012 des Landteams der Vereinten Nationen in dem besetzten palästinensischen Gebiet „Gaza in 2020: A liveable place?“ (Gaza im Jahr 2020: ein Ort zum Leben?) und betonend, dass Folgemaßnahmen zu den darin enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden müssen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Umleitung von Wasserressourcen, einschließlich der Zerstörung von Obstplantagen und Anbaukulturen und der Inbesitznahme von Brunnen durch israelische Siedler, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems⁴³⁰,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

betonend, wie dringlich es ist, das unverzügliche Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, sowie eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung bei allen Teilverhandlungen zu erwirken, auf der Grundlage der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002 des Sicherheitsrates, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁴³¹ und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁴³², den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte,

sowie in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Israel nach dem Fahrplan obliegende Verpflichtung eingehalten wird, die Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und alle seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen,

⁴³⁰ A/HRC/22/63.

⁴³¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁴³² S/2003/529, Anlage.

ferner unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁴³³,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land, Wasser und Energieressourcen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan auszubeuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen und sie zu gefährden;

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes an, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel und israelischen Siedlern ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁴²⁹ und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, auch die von israelischen Siedlern begangenen, darunter die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen, Abwassersystemen und Stromnetzen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen, betont, dass es in dieser Hinsicht dringend notwendig ist, Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekte, einschließlich im Gazastreifen, zu fördern, und fordert die Unterstützung der notwendigen Anstrengungen in dieser Hinsicht, entsprechend den unter anderem auf der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas am 12. Oktober 2014 eingegangenen Verpflichtungen;

8. *fordert* die sofortige sichere Räumung aller nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmittel im Gazastreifen sowie die Unterstützung der Anstrengungen des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme in dieser Hinsicht;

⁴³³ A/69/81-E/2014/13.

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch in Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/247

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/466/Add.3, Ziff. 11)⁴³⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Israel, Japan, Kanada, Niederlande, Schweiz, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Zypern.

69/247. Modalitäten für die Durchführung der Resolution 68/304 „Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden“

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/304 vom 9. September 2014 „Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden“,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³⁵ und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴³⁶,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³⁷ und die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele⁴³⁸,

⁴³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁴³⁵ Resolution 55/2.

⁴³⁶ Resolution 65/1.

⁴³⁷ Resolution 60/1.

⁴³⁸ Resolution 60/265.

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument⁴³⁹, die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihr Ergebnisdokument, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁴⁴⁰ sowie Resolution 68/204 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2013 und die bevorstehende dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfinden wird,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“⁴⁴¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009, in der sie dem Ergebnis der vom 24. bis 30. Juni 2009 in New York abgehaltenen Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zustimmte,

betonend, dass eine wirksame Koordinierung und Kohärenz notwendig sind, um Synergien mit anderen relevanten zwischenstaatlichen Prozessen der Vereinten Nationen zu schaffen, darunter insbesondere dem Vorbereitungsprozess für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung,

in Anerkennung der Arbeit des Internationalen Währungsfonds, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und des Pariser Clubs im Bereich der Umstrukturierung von Staatsschulden,

sowie in Anerkennung der Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und ihnen nahelegend, die weltweiten Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung und eine dauerhafte Lösung des Problems der Schulden der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen,

1. *beschließt*, einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, an dem sich alle Mitgliedstaaten und Beobachter der Vereinten Nationen beteiligen können, mit dem Auftrag, durch einen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess während ihrer neunundsechzigsten Tagung vorrangig einen multilateralen Rechtsrahmen für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden zu erarbeiten, unter anderem mit dem Ziel, die Effizienz, Stabilität und Berechenbarkeit des internationalen Finanzsystems zu erhöhen und ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und Prioritäten;

2. *beschließt außerdem*, dass der Ad-Hoc-Ausschuss Ende Januar, im Mai und im Juni/Juli 2015 mindestens drei Tagungen mit einer Dauer von je drei Arbeitstagen abhalten wird und dass der Ad-Hoc-Ausschuss je nach Bedarf zusätzliche Konsultationen und redaktionelle Sitzungen abhalten kann;

3. *beschließt ferner*, dass der Ad-Hoc-Ausschuss am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York tagen wird;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die notwendigen organisatorischen Regelungen festzulegen, um sicherzustellen, dass der Ad-Hoc-Ausschuss seine Arbeit fristgerecht abschließt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und Beobachter zu bitten, ihre Stellungnahmen zu den notwendigen Elementen des multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden spätestens 10 Tage vor der ersten Tagung des Ad-Hoc-Ausschusses vorzulegen und diese Stellungnahmen elektronisch zur Verfügung zu stellen;

6. *bittet* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere maßgebliche Interessenträger, die sich mit der Frage befassen, einschließlich der regionalen und

⁴³⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁴⁰ Resolution 63/239, Anlage.

⁴⁴¹ Resolution 66/288, Anlage.

internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, sowie anderer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Wissenschaft, gemäß der gängigen Praxis der Vereinten Nationen zu der dem Ad-Hoc-Ausschuss anvertrauten Arbeit beizutragen;

7. *fordert* die Regionalkommissionen *auf*, gegebenenfalls zu der Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses jede angemessene Unterstützung zukommen zu lassen, einschließlich durch Gewährleistung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der wirksamen Beteiligung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere durch die Nutzung des technischen Sachverstands der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, je nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Förderung der aktiven Mitwirkung von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere Ländern in besonderen Situationen, an der Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses darauf hinzuwirken, dass die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Ressourcen eingesetzt werden, und bittet außerdem die internationalen und bilateralen Geber sowie den Privatsektor, die Finanzinstitutionen, Stiftungen und anderen Geber, die dazu in der Lage sind, die Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu unterstützen, einschließlich durch die Übernahme der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, Tagegeld und Flughafentransfers;

10. *ersucht* den Ad-Hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Vorschlag zur Prüfung und entsprechenden Beschlussfassung vorzulegen.

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/141.	Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda	648
69/142.	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungszielen für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und danach	651
69/143.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	655
69/144.	Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie	667
69/145.	Welttag für den Kompetenzerwerb junger Menschen	668
69/146.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	669
69/147.	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen	674
69/148.	Verstärkung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln	687
69/149.	Frauen- und Mädchenhandel	694
69/150.	Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen	705
69/151.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	711
69/152.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	718
69/153.	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	724
69/154.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	725
69/155.	Bericht des Menschenrechtsrats	731
69/156.	Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat.....	731
69/157.	Rechte des Kindes	735
69/158.	Schutz von Kindern vor Mobbing	748
69/159.	Rechte der indigenen Völker	750
69/160.	Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zur Schürung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen.....	754
69/161.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.....	760
69/162.	Weltweiter Aufruf zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur umfassenden Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	762
69/163.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	767
69/164.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	770
69/165.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	772
69/166.	Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter	774
69/167.	Schutz von Migranten.....	777

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

69/168.	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte	785
69/169.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	788
69/170.	Internationaler Tag der Aufklärung über Albinismus	791
69/171.	Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region.....	793
69/172.	Menschenrechte in der Rechtspflege	794
69/173.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	801
69/174.	Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	806
69/175.	Religions- und Weltanschauungsfreiheit	810
69/176.	Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen.....	816
69/177.	Das Recht auf Nahrung	818
69/178.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	826
69/179.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	831
69/180.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	834
69/181.	Das Recht auf Entwicklung	839
69/182.	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	847
69/183.	Menschenrechte und extreme Armut	852
69/184.	Vermisste Personen.....	857
69/185.	Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit.....	862
69/186.	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe.....	866
69/187.	Migranten im Kindes- und Jugendalter	868
69/188.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	873
69/189.	Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien.....	880
69/190.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran.....	887
69/191.	Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	892
69/192.	Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen.....	895
69/193.	Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen.....	899
69/194.	Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder	903
69/195.	Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus	929
69/196.	Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten	932
69/197.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	942
69/198.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	955

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

69/199.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	958
69/200.	Für 2016 anberaumte Sondertagung der Generalversammlung über das Weltdrogenproblem	968
69/201.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems	970
69/248.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	983

RESOLUTION 69/141

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)¹.

69/141. Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte, ihre Resolution 57/166 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen² begrüßte, und ihre Resolutionen 59/149 vom 20. Dezember 2004, 61/140 vom 19. Dezember 2006, 63/154 vom 18. Dezember 2008, 65/183 vom 21. Dezember 2010 und 68/132 vom 18. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

in Bekräftigung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“, insbesondere des Ziels 3, sicherzustellen, dass den Lernbedürfnissen aller Jugendlichen und Erwachsenen durch gleichen Zugang zu geeigneten Lernprogrammen und Programmen zum Erwerb von Lebenskompetenzen entsprochen wird, und des Ziels 4, bis 2015 die Alphabetisierungsquote bei Erwachsenen, insbesondere Frauen, um 50 Prozent anzuheben und allen Erwachsenen gleichen Zugang zu Grund- und Weiterbildung zu eröffnen,

überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Voraussetzung für lebenslanges Lernen darstellt, das ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe an den Wissensgesellschaften und -wirtschaften des 21. Jahrhunderts ist,

erneut erklärend, dass die indigenen Völker das Recht auf einen nichtdiskriminierenden Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung haben, und feststellend, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Menschen, insbesondere Kinder, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Sprache haben, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁴ vorsieht,

tief besorgt darüber, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 781 Millionen Erwachsene nicht über grundlegende Lese- und Schreibfähigkeiten verfügen und 58 Millionen Kinder im Grundschul- und 63 Millionen Kinder im Sekundarschulalter nach wie vor keine Schule besuchen, dass schätzungsweise 250 Millionen Kinder im Grundschulalter nicht die grundlegenden

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

² Siehe A/57/218 und Corr.1.

³ Resolution 55/2.

⁴ Resolution 61/295, Anlage.

Lese- und Schreibfähigkeiten erwerben, dass Millionen weiterer junger Menschen ohne einen für die produktive und aktive Teilhabe an ihrer Gesellschaft ausreichenden Alphabetisierungsgrad von der Schule abgehen, dass die Frage der Alphabetisierung auf der nationalen Agenda häufig nicht den hohen Stellenwert hat, der die Mobilisierung der notwendigen politischen und wirtschaftlichen Unterstützung zur Bewältigung der mit der weltweiten Alphabetisierung verbundenen Herausforderungen ermöglichen würde, und dass die Welt diesen Herausforderungen wohl nicht gewachsen sein wird, wenn die derzeitigen Trends anhalten,

in der Erkenntnis, dass die Alphabetisierung eine Grundlage für lebenslanges Lernen, ein Baustein für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ein Motor für die nachhaltige Entwicklung ist und dass die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen (2003-2012) als globaler Rahmen für dauerhafte und zielgerichtete Anstrengungen zur Förderung der Alphabetisierung und einer alphabetisierten Umwelt katalytische Wirkung hatte,

die Einberufung der Internationalen Konferenz über die Alphabetisierung und Bildung von Mädchen und Frauen: Grundlagen für die nachhaltige Entwicklung *begrüßend*, die zur Unterstützung der Weltinitiative „Bildung zuerst“ und anlässlich des Weltalphabetisierungstags am 8. September 2014 in Dhaka abgehalten und gemeinsam von der Regierung Bangladeschs und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgerichtet wurde, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Erklärung von Dhaka,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung⁵, der die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und in der Erkenntnis, dass darin ein Ziel über die Gewährleistung inklusiver, gleichberechtigter hochwertiger Bildung und die Förderung von Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle mit einer eigenen Zielvorgabe betreffend die Alphabetisierung enthalten ist,

bekräftigend, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Förderung der Menschenrechte, zur Geschlechtergleichstellung und zur Armutsbeseitigung sowie zur Entwicklung beiträgt,

anerkennend, wie wichtig es ist, wie in dem auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar über Bildung für alle⁶ und in den Millenniums-Entwicklungszielen dargelegt, die nationalen Programme und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums weltweit weiter durchzuführen, und in dieser Hinsicht außerdem den wichtigen Beitrag anerkennend, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter anderem durch innovative pädagogische Methoden auf dem Gebiet der Alphabetisierung leisten,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

besorgt darüber, dass der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zufolge ein Drittel der Kinder, die keine Schule besuchen, Kinder mit Behinderungen sind und dass in einigen Ländern nicht mehr als 3 Prozent der Erwachsenen mit Behinderungen lesen und schreiben können,

tief besorgt über die Auswirkungen des zeitweisen Wegfalls von Bildungsdiensten in humanitären Notlagen auf die Anstrengungen zur Förderung der Lese- und Schreibfähigkeiten, insbesondere für alle Kinder und Jugendlichen,

⁵ A/68/970 und Corr.1.

⁶ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel „Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda“⁷;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, ihre Entwicklungspartner, die internationale Gebergemeinschaft, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die federführende Organisation für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unternommen haben, um das Recht auf Bildung zu fördern, namentlich durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Dekade;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, weiterhin nationale Programme und Maßnahmen durchzuführen, durch die alle Menschen Lese- und Schreibfähigkeiten erwerben, nutzen und verbessern können, um das Analphabetentum weltweit zu beseitigen, sowie verstärkt weitere politische und finanzielle Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Alphabetisierung Jugendlicher und Erwachsener und die nicht formale Bildung, einzugehen, durch verbesserte Bildungssysteme und -interventionen die gemeinsamen Bemühungen zu intensivieren und durch eine verbesserte Überwachung, Bewertung und Erforschung der Alphabetisierung eine solide Wissensgrundlage und technische Basis aufzubauen;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, verlässliche Messgrößen für die Alphabetisierung zu entwickeln und im Zeitablauf vergleichbare und nach Alter, Geschlecht, Behinderung, sozioökonomischem Status, geografischem Standort (städtische/ländliche Gebiete) und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselte Daten zu gewinnen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre Entwicklungspartner und die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, die während der Dekade erzielten Fortschritte aufrechtzuerhalten und auszuweiten, indem die Alphabetisierung besser in sektorweite und multisektorale Bildungs- und Entwicklungsstrategien integriert wird, indem vermehrt hochwertige Alphabetisierungsprogramme bereitgestellt werden, indem die Bildungssysteme verbessert werden, um durch Schulbildung eine hochwertige Grundbildung bereitzustellen, indem alphabetisierte Umfelder gefördert werden, damit die Menschen Lese- und Schreibfähigkeiten erwerben, nutzen und verbessern können, und indem die Lese- und Schreibfähigkeiten von Frauen und Mädchen sowie von Randgruppen gefördert werden, um sie zu ermächtigen und in die Gesellschaften einzugliedern;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Koordinierungs- und Katalysatorrolle im Kampf gegen das Analphabetentum auch weiterhin wahrzunehmen, namentlich im Zusammenhang mit der Agenda für die Zeit nach der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen, durch den Ausbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf politische Maßnahmen, Programmdurchführung und Bewertungen der Alphabetisierung, den Ausbau von Alphabetisierungsmaßnahmen für Mädchen und Frauen, die Stärkung innovativer Modelle für die Durchführung von Alphabetisierungsmaßnahmen, namentlich mithilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien, und die Erweiterung der Wissensgrundlage und der Überwachung und Evaluierung sowie durch das Eintreten für die Alphabetisierung im Rahmen der globalen Agenda und die Sicherstellung von Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen, namentlich über Multi-Akteur-Partnerschaften und Netzwerke;

7. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen für alle, insbesondere für Jungen und Mädchen, in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass es nach wie vor geboten ist, bei den Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda das Thema der Alphabetisierung angemessen zu berücksichtigen;

⁷ A/69/183.

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/142

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)⁸.

69/142. Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf frühere operative Rahmen, wie das von ihr am 3. Dezember 1982 verabschiedete Weltaktionsprogramm für Behinderte⁹ und die von ihr am 20. Dezember 1993 verabschiedeten Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte¹⁰, worin anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger der Entwicklung als auch Nutznießer aller Aspekte der Entwicklung sind,

in Bekräftigung des von ihr am 13. Dezember 2006 verabschiedeten und am 3. Mai 2008 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹¹, eines historischen Übereinkommens, das die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen bestätigt, in der Erkenntnis, dass es sowohl ein Menschenrechts- als auch ein Entwicklungsinstrument ist, und Kenntnis nehmend von dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹²,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in denen sie die gemeinschaftliche Verantwortung der Regierungen anerkannte, die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Fairness

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁹ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung 1 (IV).

¹⁰ Resolution 48/96, Anlage.

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

¹² Ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008.

weltweit zu wahren, und in diesem Sinn betonend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Anwendung und Umsetzung des internationalen normativen Rahmens für Menschen mit Behinderungen und Entwicklung zu erreichen, einschließlich indem sie die Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹³, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁴ und das Ergebnisdokument der 2011 abgehaltenen Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene über HIV und Aids mit dem Titel „Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids“¹⁵, in denen auf die Rechte, die Teilhabe, das Wohlergehen und die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen bei den Entwicklungsanstrengungen Bezug genommen wird,

in der Erkenntnis, dass schätzungsweise 15 Prozent der Weltbevölkerung – 1 Milliarde Menschen – Menschen mit Behinderungen sind und dass schätzungsweise 80 Prozent dieser Menschen in Entwicklungsländern leben, und anerkennend, dass sie einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Wohlergehen, zum Fortschritt und zur Vielfalt der Gesellschaft leisten,

in ernster Sorge darüber, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen, Kinder, Jugendliche, indigene Menschen und ältere Menschen, weiterhin mehrfachen und verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und bei der Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Millenniums-Entwicklungsziele und der international vereinbarten Entwicklungsziele nach wie vor weitgehend unsichtbar bleiben, und davon Kenntnis nehmend, dass die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen zwar bereits Fortschritte dabei erzielt haben, die Behinderungsthematik, insbesondere die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zu einem festen Bestandteil der Entwicklungsagenda zu machen, es aber trotzdem noch große Herausforderungen zu bewältigen gilt,

unterstreichend, dass alle Interessenträger dringend auf die Annahme und Umsetzung von ehrgeizigeren, Behindertenfragen einbeziehenden nationalen Entwicklungsstrategien und -anstrengungen hinarbeiten müssen, die gezielte behindertenorientierte Maßnahmen enthalten, gestützt auf verstärkte internationale Zusammenarbeit und Unterstützung,

betonend, dass auf die Stärkung von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen gerichtete Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten unternommen werden müssen, um Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, namentlich indem der Zugang zu inklusiven Bildungssystemen, Qualifizierung, Möglichkeiten der Freiwilligentätigkeit und beruflicher und unternehmerischer Ausbildung gefördert wird, damit Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit erreichen und bewahren können,

besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen in Katastrophen-, Not- und Konfliktsituationen sowie von Armut unverhältnismäßig stark betroffen sind,

sowie besorgt darüber, dass der anhaltende Mangel an Statistiken und zuverlässigen Daten und Informationen über die Lage von Menschen mit Behinderungen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen in amtlichen Statistiken nicht berücksichtigt werden, was eine die Menschen mit Behinderungen einschließende Entwicklungsplanung und deren Umsetzung erschwert,

¹³ Resolution 65/1.

¹⁴ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁵ Resolution 65/277, Anlage.

betonend, wie wichtig es ist, entsprechend den vorhandenen Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken¹⁶ zuverlässige Daten über Menschen mit Behinderungen zu erheben und zu analysieren, unter Befürwortung der laufenden Anstrengungen zur Verbesserung der Datenerhebung zum Zweck der Aufschlüsselung der Daten im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen nach Geschlecht und Alter und unterstreichend, dass international vergleichbare Daten für die Bewertung der Fortschritte in Bezug auf eine Entwicklungspolitik, die Menschen mit Behinderungen einschließt, benötigt werden,

1. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen¹⁷, die am 23. September 2013 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs unter dem übergreifenden Thema „Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach“ abgehalten wurde, und bekräftigt außerdem die darin enthaltenen Verpflichtungen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach“¹⁸ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs „Ein Leben in Würde für alle: Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und Weiterführung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015“¹⁹, in dem empfohlen wurde, die Aufnahme von Behinderung als Querschnittsthema in den Nachfolgekatalog von Zielen und Zielvorgaben der Post-2015-Entwicklungsagenda zu erwägen;

4. *verweist* auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²⁰ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und erkennt an, dass der Bericht der Offenen Arbeitsgruppe eine Behindertenperspektive einbezieht;

5. *ist sich* der anhaltenden Notwendigkeit *bewusst*, die Frage der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten und Institutionen der Vereinten Nationen, die Informationen über den Stand der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich über spezifische Handlungsprioritäten, sowie Daten und Analysen betreffend Menschen mit Behinderungen vorgelegt haben, und fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, die erbetenen Informationen vorzulegen;

7. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vor der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und mit ihr in einen interaktiven Dialog einzutreten, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

¹⁶ Wie etwa die *Guidelines and Principles for the Development of Disability Statistics* (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.15) und die *Principles and Recommendations for Population and Housing Censuses* (United Nations publication, Sales No. E.07.XVII.8) und ihre aktualisierten Fassungen.

¹⁷ Resolution 68/3.

¹⁸ A/69/187.

¹⁹ A/68/202 und Corr.1.

²⁰ A/68/970 und Corr.1.

8. *begrüßt* die Resolution 26/20 des Menschenrechtsrats vom 27. Juni 2014²¹, in der der Rat das Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen festlegte, das die Abgabe konkreter Empfehlungen zur Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Rechte von Menschen mit Behinderungen beinhaltet, namentlich wie zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, für Menschen mit Behinderungen beigetragen werden kann, wie eine die Menschen mit Behinderungen einbeziehende und für sie zugängliche Entwicklung gefördert werden kann und wie ihre Rolle als Träger wie auch als Nutznießer der Entwicklung gefördert werden kann;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die Organisationen der regionalen Integration und die Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, konzertierte Anstrengungen zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und zur Integration der Grundsätze der Barrierefreiheit und der Inklusion in die Überwachung und Evaluierung der Entwicklungsziele zu unternehmen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern *nahe*, die Koordinierung unter den bestehenden internationalen Prozessen und Instrumenten weiter zu verbessern, um eine behinderteninklusive globale Agenda voranzubringen;

11. *betont*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Perspektiven von Menschen mit Behinderungen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ist sich dessen bewusst, dass sie an der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Reaktion auf Notsituationen, der Wiederherstellung und dem Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung auf inklusive Weise teilhaben und dazu beitragen müssen und dass Politiken und Programme durchgeführt werden müssen, die Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

12. *befürwortet* die dauerhafte Mobilisierung von Ressourcen zur durchgängigen Berücksichtigung der Behinderungsthematik im Entwicklungsbereich auf allen Ebenen und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, gefördert und verstärkt werden muss, um die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Schaffung nationaler Mechanismen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

13. *begrüßt* die Beiträge zum Treuhandfonds der Partnerschaft der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und legt den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern in dieser Hinsicht *nahe*, seine Ziele zu unterstützen, indem sie unter anderem freiwillige Beiträge leisten;

14. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, namentlich Hilfe beim Kapazitätsaufbau und bei der Erhebung und Zusammenstellung nationaler und regionaler Daten und Statistiken über Menschen mit Behinderungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken in künftigen periodischen Berichten über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen nach Bedarf Behindertendaten und -statistiken zu analysieren, zu veröffentlichen und zu verbreiten;

15. *begrüßt* die Eröffnung des Zentrums für Barrierefreiheit am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹¹ die schrittweise Umsetzung der einschlägigen Standards und Leitlinien in Bezug auf den barrierefreien Zugang zu Einrichtungen und Diensten im System der Vereinten Nationen fortzuführen, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten, einschließlich vorläufiger Regelungen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich der neu ernannten Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und die Regionalkommissionen, alles zu tun, um mit Menschen mit Behinderungen zusammenzuwirken und in Zusammenarbeit mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen und gegebenenfalls nationalen Menschenrechtsinstitutionen ihren Zugang zur vollen und wirksamen Teilhabe und Einbeziehung bei

²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

Entwicklungsprozessen und der Entscheidungsfindung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu gewährleisten;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, eine nationale Behindertenstrategie zu beschließen, die unter anderem durch messbare und angemessene Ziele und Indikatoren umgesetzt werden kann und einem breiten Spektrum von Interessenträgern, einschließlich der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen, Verantwortlichkeiten zuweist und ihre Auffassungen einbezieht;

18. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Statistische Kommission, in Konsultation mit der Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, im Rahmen ihres Mandats und der vorhandenen Ressourcen die bestehenden Methoden für die Erhebung und Analyse von Daten über Menschen mit Behinderungen zu aktualisieren, international vergleichbare Daten über die Lage von Menschen mit Behinderungen zu beschaffen und gegebenenfalls relevante Daten zur Behinderngsthematik oder relevante qualitative Fakten regelmäßig in die einschlägigen Veröffentlichungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aufzunehmen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die durchgängige Integration von Daten zum Thema Behinderung in die amtlichen Statistiken zu beschleunigen;

20. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, während der siebzigsten Tagung der Versammlung eine Podiumsdiskussion zur Weiterverfolgung des Umsetzungsstands und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Weiterverfolgung der Ergebnisse der Tagung auf hoher Ebene über Behinderung und Entwicklung¹⁷ und den Grundsätzen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu organisieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen

a) der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung Informationen über die Durchführung dieser Resolution und des Ergebnisdokuments der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen vorzulegen und sachdienliche Empfehlungen zur weiteren Stärkung der Durchführung abzugeben;

b) nationale Politiken, Programme, bewährte Verfahren und verfügbare Statistiken zu Menschen mit Behinderungen, aus denen die bei der Verwirklichung der einschlägigen international vereinbarten Entwicklungsziele und der Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erzielten Fortschritte hervorgehen, zusammenzustellen und zu analysieren und der Generalversammlung in einem richtungsweisenden Bericht im Jahr 2018 vorzulegen.

RESOLUTION 69/143

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)²².

69/143. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kasachstan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Österreich, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Serbien, Slowenien, Spanien und Türkei.

für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²³ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung²⁴ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005²⁶ und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁷ eingegangenen Verpflichtungen, und auf das Ergebnis der Sonderveranstaltung 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele²⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

unter Begrüßung des Beschlusses des Wirtschafts- und Sozialrats, dass das vorrangige Thema des Überprüfungs- und Politiksetzungszyklus 2015-2016 der Kommission für soziale Entwicklung „Überdenken und Stärkung der sozialen Entwicklung in der heutigen Welt“ ist²⁹,

unter Hinweis auf die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 2012 verabschiedete Ministererklärung über „Die Förderung von Produktionskapazitäten, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zur Beseitigung der Armut im Kontext eines inklusiven, nachhaltigen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums auf allen Ebenen zugunsten der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“³⁰,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 2013 verabschiedete Ministererklärung über „Wissenschaft, Technologie und Innovation und das Potenzial der Kultur für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“³¹,

ferner unter Hinweis auf die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats 2014 verabschiedete Ministererklärung zum Thema „Bewältigung der bestehenden und neuen Herausforderungen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 und für die dauerhafte Sicherung der Entwicklungsgewinne für die Zukunft“³²,

²³ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

²⁵ Resolution 55/2.

²⁶ Resolution 60/1.

²⁷ Resolution 65/1.

²⁸ Resolution 68/6.

²⁹ Siehe Resolution 2014/3 des Wirtschafts- und Sozialrats.

³⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 3 (A/67/3/Rev.1)*, Kap. IV, Abschn. F.

³¹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 3 (A/68/3/Rev.1)*, Kap. VI, Abschn. E.

³² Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 3 (A/69/3/Rev.1)*, Kap. VI, Abschn. F.

feststellend, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgten Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit für alle, einschließlich ihres Ziels des sozialen Schutzes, zu erreichen, wie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung³³, in der die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung und ihre Verantwortung für die Unterstützung der Bemühungen ihrer Mitglieder anerkannt wurden, sowie in dem Globalen Beschäftigungspakt bekräftigt wurde,

betonend, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss, die Auffassungen der Kommission, wie auf ihrer einundfünfzigsten und zweiundfünfzigsten Tagung erörtert, zur Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda begrüßend und den Auffassungen der Kommission zu den laufenden Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda mit Interesse entgegensehend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³⁴ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

in der Erkenntnis, dass die drei Kernthemen der sozialen Entwicklung, nämlich Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration, miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können,

sowie in der Erkenntnis, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und die durch den Klimawandel bedingten Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation der Ernährungsunsicherheit, einschließlich der starken Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren struktureller wie konjunktureller Art zusammentreffen und das unter anderem auch durch Umweltzerstörung, Dürren und Wüstenbildung, den globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der benötigten Technologie negativ beeinflusst wird, sowie in der Erkenntnis, dass ein starkes Engagement seitens der einzelstaatlichen Regierungen und der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, um die großen Bedrohungen für die Ernährungssicherung anzugehen und sicherzustellen, dass agrarpolitische Maßnahmen weder den Handel verzerren noch die Ernährungsunsicherheit verschärfen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung auch künftig auf allen Ebenen systematisch zu berücksichtigen und dabei ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte eingedenk der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren, um so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen,

bekräftigend, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, den Mindestlebensstandard anzuheben, eine ausgewogene und inklusive soziale Entwicklung zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern,

³³ A/63/538-E/2009/4, Anlage.

³⁴ A/68/970 und Corr.1.

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger und Mangelernährung, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften und Analphabetentum in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

anerkennend, welche wichtige Rolle die internationale Gemeinschaft bei der Unterstützung der nationalen Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung spielt, und gleichzeitig anerkennend, dass die einzelstaatlichen Regierungen in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung einer fairen Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, sowie der eingegangenen Verpflichtungen, Strategien und Politiken zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese Strategien und Politiken wesentliche Bestandteile der einschlägigen nationalen und internationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien sein sollen, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit für alle in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und der sozialen Dimension der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

in der Erkenntnis, dass es zur Förderung der sozialen Entwicklung notwendig ist, den Entwicklungsländern besseren Zugang zu den Vorteilen des Handels, einschließlich des Agrarhandels, zu eröffnen,

sowie in der Erkenntnis, dass soziale Inklusion ein Mittel zur Verwirklichung sozialer Integration darstellt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵;
2. *begrüßt* es, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung²³ bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;
3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die Kopenhagener Verpflichtungen für einen kohärenten, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;
4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;
5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise, die Ernährungsunsicherheit und die durch den Klimawandel bedingten Probleme sowie das bisherige Ausbleiben von Ergebnissen bei den multilateralen Handelsverhandlungen negative Folgen für die soziale Entwicklung haben;

³⁵ A/69/157.

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Regierungen politischen Handlungsspielraum haben, insbesondere bei den Sozialausgaben und Sozialschutzprogrammen, und fordert die internationalen Finanzinstitutionen und Geber auf, die Entwicklungsländer bei ihrer sozialen Entwicklung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und Strategien zu unterstützen, unter anderem indem sie ihnen Schuldenerleichterungen gewähren;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene nicht vollständig umgesetzt wurde und dass zwar die Armutsbeseitigung ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den sonstigen auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und soziale Integration, die ihrerseits darunter leiden, dass die Politiksetzung im Wirtschafts- und im Sozialbereich im Allgemeinen voneinander losgelöst stattfindet;

8. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

9. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und erinnert daran, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

10. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele, der Sonderveranstaltung 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrem Konsens von Monterrey³⁶ und der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

11. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen der Armut und ihren Ausprägungen ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit, der Inklusion, der Verringerung der Ungleichheit und der Stärkung der Selbsthilfekraft der Armen in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

12. *bekräftigt*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

13. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass Wirtschaftswachstum zwar unverzichtbar ist, jedoch tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, inklusive und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung von wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit und Inklusion ein Gleichgewicht

³⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

14. *betont außerdem*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die sich auf andere Interessenträger auswirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungsführung;

16. *betont*, wie wichtig wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und wie wichtig die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Inklusion und der sinnvollen Teilhabe für die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung sind;

17. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger und Mangelernährung, Armut und Krankheit zu bekämpfen und Politiken und Programme zu stärken, die die volle Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens verbessern, gewährleisten und ausweiten und ihren Zugang zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen verbessern, indem fortbestehende Barrieren beseitigt werden, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle zu gewährleisten und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen zu stärken;

18. *legt den Regierungen nahe*, die wirksame Teilhabe der Menschen an staatsbürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten sowie an der Planung und Umsetzung von Politiken und Strategien zur sozialen Integration zu fördern, um so die Ziele der Armutsbeseitigung, der Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit und der sozialen Integration besser zu erreichen;

19. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten Benachteiligten, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, bekräftigt außerdem, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist und dass die Strategien zur Erschließung der Humanressourcen von nationalen Entwicklungszielen ausgehen sollen, die eine starke Verbindung zwischen Bildung, Gesundheit, Ausbildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, produktive und wettbewerbsfähige Arbeitskräfte zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen, und bekräftigt ferner, dass das Vorhandensein von Chancen für Männer und Frauen, eine produktive Arbeit unter Bedingungen der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Sicherheit und der Menschenwürde zu erlangen, eine wesentliche Voraussetzung für die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine gänzlich inklusive und ausgewogene Globalisierung ist;

20. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

21. *bekräftigt* die Notwendigkeit, gegen alle Arten der Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und der Diskriminierung, einschließlich Fremdenfeindlichkeit, vorzugehen,

erkennt an, dass Gewalt es den Staaten und Gesellschaften erschwert, die Armut zu beseitigen sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration herbeizuführen, und stellt ferner fest, dass Terrorismus, Waffenhandel, organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Geldwäsche, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, politische Morde und Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften darstellen und es den Staaten und Gesellschaften zunehmend erschweren, der sozialen Entwicklung förderliche Bedingungen zu schaffen, und dass sie außerdem dringende und zwingende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

22. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle durchgängig in ihre Politik und ihre Programme und Aktivitäten zu integrieren sowie die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erreichung dieses Zieles zu unterstützen, und bittet die Finanzinstitutionen, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen;

23. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der internationalen Arbeitsnormen erfordert, und fordert die Staaten und, soweit angebracht, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Arbeitgeberorganisationen, die Gewerkschaften, die Medien und andere maßgebliche Akteure nachdrücklich auf, auch weiterhin Politiken, Strategien und Programme zu erarbeiten und zu stärken, die insbesondere die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und Jugendlichen verbessern und ihren Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle gewährleisten, namentlich durch besseren Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsmöglichkeiten, Qualifizierung und Berufsbildung, lebenslangem Lernen und Umschulung sowie Fernunterricht, unter anderem in Informations- und Kommunikationstechnologie und unternehmerischen Kompetenzen, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen zu stärken;

24. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Dreigliedrigkeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein wichtiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind, und unterstützt die Förderung innovativer Ansätze bei der Konzipierung und Durchführung beschäftigungspolitischer Maßnahmen und Programme für alle, einschließlich der Langzeitarbeitslosen;

25. *legt den Staaten nahe*, Politiken und Strategien zur Armutsbeseitigung, zur Herbeiführung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, insbesondere produktiver Vollbeschäftigung bei angemessener und ausreichender Entlohnung, und zur Stärkung der sozialen Integration zu konzipieren und umzusetzen, durch die die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen gefördert werden und den besonderen Bedürfnissen gesellschaftlicher Gruppen, beispielsweise junger Menschen, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen, Migranten und indigener Völker, Rechnung getragen wird, wobei die Anliegen dieser Gruppen bei der Planung, Durchführung und Evaluierung der entwicklungspolitischen Programme und Maßnahmen zu berücksichtigen sind;

26. *betont*, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

27. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

28. *ist sich* der Verantwortung der Regierungen *bewusst*, dringend erheblich umfassendere Anstrengungen zu unternehmen, um den Übergang zum allgemeinen Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen zu beschleunigen;

29. *erkennt an*, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass den Nutzern durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen;

30. *erkennt an*, dass seit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen Fortschritte bei der Berücksichtigung und Förderung der sozialen Integration erzielt worden sind, so auch durch die Annahme des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002³⁷, des Weltaktionsprogramms für die Jugend³⁸, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁹, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁴⁰ und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁴¹;

31. *betont*, dass die Früchte des Wirtschaftswachstums alle einschließen und gerechter verteilt werden sollen und dass umfassende sozialpolitische Maßnahmen und Programme, einschließlich geeigneter Sozialtransfer- und Beschäftigungsprogramme und Sozialschutzsysteme, benötigt werden, um die Lücke der Ungleichheit zu schließen und eine weitere Vertiefung der Ungleichheit zu vermeiden;

32. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Sozialschutzsysteme für die reguläre Wirtschaft und für die Schattenwirtschaft bereitzustellen, um Gerechtigkeit, Inklusion, Stabilität und den Zusammenhalt von Gesellschaften herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, nationale Anstrengungen zu unterstützen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen;

33. *betont*, dass die Politik zur Armutsbeseitigung unter anderem dafür Sorge tragen soll, dass in Armut lebende Menschen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen öffentlichen und sozialen Diensten sowie Zugang zu produktiven Ressourcen, einschließlich Krediten, Grund und Boden, Ausbildung, Technologie, Wissen und Informationen, haben, und außerdem dafür Sorge tragen soll, dass die Bürger und die lokalen Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung über die diesbezüglichen Politiken und Programme der sozialen Entwicklung beteiligt sind;

34. *stellt fest*, dass es zur sozialen Integration in Armut lebender Menschen gehören soll, ihre menschlichen Grundbedürfnisse, darunter Nahrung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum und Zugang zu Bildung und Beschäftigung, im Wege integrierter Entwicklungsstrategien zu erkennen und zu befriedigen;

35. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Diskriminierung zu beseitigen, die Teilhabe und die Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der jungen Menschen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung infolge der Globalisierung und marktorien-

³⁷ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

³⁸ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁴⁰ Resolution 61/295, Anlage.

⁴¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

tierter Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

36. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken und diese verringern, und ihre Wirksamkeit und Reichweite, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, zu erhöhen beziehungsweise auszudehnen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, fordert die Regierungen nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Zugang zu Basissystemen der sozialen Sicherheit zu legen, namentlich durch die Verwirklichung eines sozialen Basisschutzes, wodurch eine systemische Grundlage für die Bekämpfung von Armut und sozialer Gefährdung geschaffen werden kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den sozialen Basisschutz;

37. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die nationalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Herbeiführung einer inklusiven sozialen Entwicklung auch weiterhin auf kohärente und koordinierte Weise zu unterstützen;

38. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt fest, dass diesen Bereichen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

39. *erkennt an*, dass die Politik zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden muss, fordert in dieser Angelegenheit ineinandergreifende öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

40. *anerkennt* die Rolle, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber spielen kann, und seine Bedeutung für die Herstellung von Bedingungen, die die wirksame Schaffung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle ermöglichen;

41. *anerkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle spielen kann, und ermutigt den Privatsektor, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen und der Genossenschaften, unter anderem im Wege von Partnerschaften mit den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und den Hochschulen zur Herbeiführung menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen wie für Männer und insbesondere für junge Menschen beizutragen;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen, mit Vorrang auf dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor, und ihre Vorteile für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Aufbau von Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, sowie auf die Subsistenzwirtschaften zu legen ist, mit dem Ziel, ihre sichere Interaktion mit größeren Wirtschaften zu gewährleisten;

43. *betont*, dass stärker konzertierte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Produktivität von Kleinbauern auf nachhaltige Weise zu steigern, darunter die Erhöhung der öffentlichen Investitionen in die Landwirtschaft, die Förderung verantwortungsvoller privater Investitionen in die Landwirtschaft, die Verbesserung der Qualität und Quantität ländlicher Beratungsdienste und die Gewährleistung des Zugangs von Kleinbauern und insbesondere Kleinbäuerinnen zu den notwendigen Ressourcen, Vermögenswerten und Märkten;

44. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, der sozialen Entwicklung der Menschen in städtischen Gebieten, insbesondere der Armen unter ihnen, die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen;

45. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle erforderlich ist, Investitionen in die nachhaltige Entwicklung, einschließlich der nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung, und weiteren Beiträgen dazu, und einer Finanzinfrastruktur, die Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, Unternehmergenossenschaften und anderen Formen sozialer Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen verschafft, sowie der Teilhabe und der unternehmerischen Tätigkeit von Frauen Vorrang zu geben;

46. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 in Bezug auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen⁴², unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴³ auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

47. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

48. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen soll, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Auslandsverschuldungsproblems ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

49. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

50. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung sind;

51. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

52. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, effektiv einzusetzen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, und begrüßt die ergriffenen Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe ausgehend von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht;

53. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Bedarf an sozialer Entwicklung, einschließlich sozialer Dienste und

⁴² Resolution 60/1, Ziff. 68.

⁴³ A/57/304, Anlage.

Unterstützung, gerecht zu werden, der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden ist, von der insbesondere die Ärmsten und Schwächsten betroffen sind;

54. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, in ihren Entwicklungsstrategien den gegenwärtigen Trends des weltweiten Wachstums Rechnung zu tragen, namentlich der beginnenden Erholung in manchen Volkswirtschaften, die neue Handels-, Investitions- und Wachstumsmöglichkeiten bieten;

55. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmezusagen für Impfstoffe, und verweist auf die New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und zu stärkerem Engagement bei der Mobilisierung der Mittel aufgerufen wurde, die dringend benötigt werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen, die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

56. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, in den Entwicklungsprozess erfordert und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können, und stellt fest, wie wichtig die Anstrengungen zur Förderung des Austauschs von Informationen und Wissen über menschenwürdige Arbeit für alle und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind, darunter Initiativen zur Schaffung grüner Arbeitsplätze und zur Vermittlung der entsprechenden Qualifikationen, und wie wichtig es ist, die Integration der einschlägigen Daten in die nationale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zu erleichtern;

57. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich kleiner, großer und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, betont die Verantwortung transnationaler Unternehmen, alle anwendbaren Rechtsvorschriften und internationalen Grundsätze zu achten, einschließlich der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁴⁴, transparent und sozial und ökologisch verantwortungsbewusst zu handeln und das Wohlergehen der Menschen nicht zu beeinträchtigen, und betont außerdem, dass es geboten ist, weitere konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen, und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern;

58. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die über den Globalen Pakt und durch die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gefördert werden, bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die

⁴⁴ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf.

Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

59. *nimmt davon Kenntnis*, dass in den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung⁴⁴ ein Ziel zur Beendigung der Armut in allen ihren Formen und überall und ein Ziel zur Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums sowie produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle aufgenommen wurden, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, bei der laufenden Erörterung über die Post-2015-Entwicklungsagenda die Beseitigung der Armut, die soziale Integration sowie Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle gebührend zu berücksichtigen;

60. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die soziale Entwicklung in der heutigen Welt zu überdenken und zu stärken, unter anderem indem die erzielten Fortschritte bewertet, die Defizite und Probleme bei der Erreichung der international vereinbarten Ziele für die soziale Entwicklung aufgezeigt und die Chancen für soziale Entwicklung wahrgenommen werden;

61. *betont* die Bedeutung des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung und bittet alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und sonstigen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft und die Organisationen des Privatsektors, im Laufe des Jahres 2015 Aktivitäten zur angemessenen Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Weltgipfels aktiv zu fördern und durchzuführen;

62. *beschließt*, auf ihrer siebzigsten Tagung 2015 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene der Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Weltgipfels zu widmen, um die bislang erzielten Fortschritte zu würdigen und die Rolle der sozialen Entwicklung über 2015 hinaus weiter zu stärken, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um die Modalitäten für diese Tagung festzulegen;

63. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁴⁵ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

64. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für soziale Entwicklung, der Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Weltgipfels gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck eine Sitzung im Rahmen des regulären Arbeitsprogramms der Arbeitstagung des Rates und eine halbtägige Sitzung während der dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission 2015 zu organisieren, unter Berücksichtigung der Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda und des im September 2015 stattfindenden Gipfeltreffens auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda;

65. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich weiterhin aktiv an den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda zu beteiligen;

66. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

⁴⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. 1, Abschn. A.; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

RESOLUTION 69/144

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)⁴⁶.

69/144. Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15 vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004, 59/147 vom 20. Dezember 2004, 60/133 vom 16. Dezember 2005, 62/129 vom 18. Dezember 2007, 64/133 vom 18. Dezember 2009, 66/126 vom 19. Dezember 2011, 67/142 vom 20. Dezember 2012 und 68/136 vom 18. Dezember 2013 betreffend die Verkündung, Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie und seines zehnten und zwanzigsten Jahrestags,

anerkennend, dass die Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie 2014 eine nützliche Gelegenheit darstellte, um das Bewusstsein für die Ziele des Internationalen Jahres weiter zu schärfen, die Zusammenarbeit in Familienfragen auf allen Ebenen zu verstärken und konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um auf Familien ausgerichtete Politiken und Programme im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts zu stärken,

sowie die Anstrengungen *anerkennend*, die die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft unternehmen, um die Ziele zu verwirklichen, an denen die Vorbereitungen für den zwanzigsten Jahrestag des Internationalen Jahres auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ausgerichtet sind,

unter Hinweis darauf, dass sich das Internationale Jahr der Familie 2014 zum zwanzigsten Mal jährt und dieser Jahrestag während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung begangen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷;
2. *begrüßt*, dass im Dezember 2014 während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenarsitzung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie abgehalten wurde, um die Rolle familienorientierter politischer Maßnahmen bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu erörtern;
3. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, die Ziele des Internationalen Jahres und seiner Folgeprozesse zu verwirklichen und Strategien und Programme für die Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Erfüllung der nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit Familienfragen zu entwickeln;
4. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es nach wie vor ist, der Weiterentwicklung der Familienpolitik in den laufenden Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend Rechnung zu tragen;
5. *legt* den Regierungen *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zugunsten der Familie zu unterstützen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres und seiner Folgeprozesse durch die Mitgliedstaaten und die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;
7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die akademischen Institutionen *auf*, die Rolle zu berücksichtigen, die die Familie durch ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung spielt, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, auch

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan, Russische Föderation, Türkei und Usbekistan.

⁴⁷ A/69/61-E/2014/4.

weiterhin Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich über bewährte Verfahren, die der Unterstützung der Ziele des Internationalen Jahres und seiner Folgeprozesse dienen, zur Aufnahme in den Bericht des Generalsekretärs bereitzustellen;

8. *beschließt*, das Thema „Folgemaßnahmen nach dem zwanzigsten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie“ auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie“ des Punktes „Soziale Entwicklung“ zu behandeln.

RESOLUTION 69/145

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)⁴⁸.

69/145. Welttag für den Kompetenzerwerb junger Menschen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007, in denen sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend verabschiedete, ihre Resolution 65/312 vom 26. Juli 2011, mit der sie das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis verabschiedete, einschließlich der darin in Bezug auf junge Menschen empfohlenen Maßnahmen, und ihre Resolution 68/130 vom 18. Dezember 2013 über Jugendpolitik und Jugendprogramme,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/120 vom 17. Dezember 1999, in dem sie die Empfehlung, den 12. August zum Internationalen Tag der Jugend zu erklären, befürwortete, und ihre Resolution 64/134 vom 18. Dezember 2009, mit der sie das am 12. August 2010 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis erklärte,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 ihrer Anlage über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für die Verkündung und der Ziffern 13 und 14, nach denen ein internationaler Tag oder ein internationales Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die große Zahl arbeitsloser junger Menschen, schätzungsweise weltweit 74,5 Millionen im Jahr 2013, von denen die meisten in Entwicklungsländern leben,

feststellend, dass den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Bedürfnisse und Hoffnungen der jungen Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu erfüllen,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung des Kompetenzerwerbs die Fähigkeit junger Menschen, fundierte Entscheidungen über ihr Leben und ihre Arbeit zu treffen, verbessern und sie in die Lage versetzen würde, Zugang zu einem sich wandelnden Arbeitsmarkt zu erhalten,

1. *beschließt*, den 15. Juli zum Welttag für den Kompetenzerwerb junger Menschen zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Jugendorganisationen, den Welttag für den Kompetenzerwerb junger Menschen in angemessener Weise, im Einklang mit den nationalen Prioritäten, einschließlich mittels Bildungsarbeit, Kampagnen, Freiwilligentätigkeit und Sensibilisierungsmaßnahmen, zu begehen;

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Montenegro.

3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitglied- und Beobachterstaaten und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 69/146

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)⁴⁹.

69/146. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung⁵⁰ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁵¹ zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008, 64/132 vom 18. Dezember 2009, 65/182 vom 21. Dezember 2010, 66/127 vom 19. Dezember 2011, 67/139 und 67/143 vom 20. Dezember 2012 und 68/134 vom 18. Dezember 2013,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵²,

unter Begrüßung der wichtigen Gelegenheit, die der laufende Dialog über Fragen des Alterns, unter anderem im Kontext der Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda, darstellt,

davon Kenntnis nehmend, dass in dem Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung⁵³, der die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, auf ältere Menschen Bezug genommen wird, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, wie von der Versammlung in ihrer Resolution 68/309 vom 10. September 2014 beschlossen, auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

in Anbetracht dessen, dass bis 2050 mehr als 20 Prozent der Weltbevölkerung 60 Jahre alt oder älter sein werden, sowie in Anbetracht dessen, dass der stärkste und rascheste Anstieg in der Zahl älterer Menschen in den Entwicklungsländern stattfinden wird,

unter Hinweis auf Resolution 58.16 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2005 über die Förderung eines aktiven und gesunden Alterns, in der die wichtige Rolle hervorgehoben wurde, die öffentlichen Gesundheitspolitiken und -programmen dabei zukommt, die rasch wachsende Zahl älterer Menschen sowohl in den entwickelten als auch in den Entwicklungsländern in die Lage zu versetzen, gesund zu bleiben und auch weiterhin ihre zahlreichen wesentlichen Beiträge zum Wohlergehen ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu leisten,

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Bulgarien, Burkina Faso, Irland, Kroatien, Liechtenstein, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Slowakei, Slowenien, Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁰ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁵¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁵² A/69/180.

⁵³ Siehe A/68/970 und Corr.1

sowie unter Hinweis auf Resolution 65.3 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2012 über die Stärkung der Politiken zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten mit dem Ziel, ein aktives Altern zu fördern, in der anerkannt wurde, dass die demografische Alterung einer der wesentlichen Faktoren ist, die zur steigenden Inzidenz und Prävalenz nichtübertragbarer Krankheiten beitragen,

besorgt darüber, dass viele Gesundheitssysteme nicht ausreichend darauf vorbereitet sind, auf die Bedürfnisse der rasch alternden Bevölkerung einzugehen, so auch was den Bedarf an präventiv-, heil-, palliativ- und fachmedizinischer Versorgung angeht,

höchst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt negativ auf die Lage der älteren Menschen ausgewirkt hat,

in der Erkenntnis, dass der Großteil der älteren Männer und Frauen weiter einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft leisten kann, wenn angemessene Garantien vorhanden sind,

feststellend, dass es mehr ältere Frauen als ältere Männer gibt, und mit Besorgnis feststellend, dass sich ältere Frauen als Folge ihrer geschlechtsspezifischen Rollen in der Gesellschaft oft mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sehen, die durch Alter, Behinderung oder andere Gründe noch verschärft werden und den Genuss ihrer Menschenrechte beeinträchtigen,

1. *bekräftigt* die Politische Erklärung⁵⁰ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁵¹;

2. *anerkennt*, dass die großen Herausforderungen, mit denen ältere Menschen konfrontiert sind, ihre soziale, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe untergraben;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat eine Unabhängige Expertin für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen ernannt hat, und bittet die Mitgliedstaaten, bei der Durchführung des in Resolution 24/20 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013⁵⁴ festgelegten Mandats mit der Unabhängigen Expertin zusammenzuarbeiten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, unter anderem im Rahmen der von der Generalversammlung in Ziffer 28 ihrer Resolution 65/182 eingerichteten Offenen Arbeitsgruppe über das Altern auch künftig die Erfahrungen auszutauschen, die sie auf nationaler Ebene bei der Entwicklung und Umsetzung von Politiken und Programmen zur stärkeren Förderung und zum stärkeren Schutz der Menschenrechte älterer Menschen gewonnen haben;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Unabhängige Expertin und die Arbeitsgruppe sich bei ihrer Arbeit eng abstimmen und dabei unnötige Überschneidungen ihrer Mandate untereinander und mit den Mandaten anderer Sonderverfahren und Nebenorgane des Menschenrechtsrats und der relevanten Organe und Verträge der Vereinten Nationen vermeiden;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Berichte der Unabhängigen Expertin, einschließlich des umfassenden Berichts, der der Arbeitsgruppe zur Kenntnis zu bringen ist, zu berücksichtigen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, sich aktiv mit ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten zu befassen und sicherzustellen, dass die soziale Integration älterer Menschen und die Förderung und der Schutz ihrer Rechte einen festen Bestandteil der Entwicklungspolitik auf allen Ebenen bilden;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, eine nichtdiskriminierende Politik anzunehmen und zu verfolgen und bestehende Verfahren und Vorschriften, die ältere Menschen diskriminieren, systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, mit dem Ziel, ein für ältere Menschen förderliches Umfeld zu schaffen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, der Frage der Altersdiskriminierung in den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung älterer Menschen zu verhindern;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfung, in Strategien zur Ermächtigung von Frauen und

⁵⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

in die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Entwicklung der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ermittelten nationalen Umsetzungsprioritäten zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für die Kapazitätsentwicklung zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, nachhaltiger und durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die in den kommenden Jahren die besten Aussichten auf Verwirklichung haben, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Bereiche hoher Priorität festzulegen, darunter die Stärkung älterer Menschen und die Förderung ihrer Rechte, die Sensibilisierung für Fragen des Alterns und der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

15. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den Aktionsplan von Madrid stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie Initiativen fördern und unterstützen, um der Öffentlichkeit ein positives Bild von älteren Menschen und der Vielfalt ihrer Beiträge zu ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu vermitteln, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

16. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen, und ermutigt die Regierungen außerdem, die vorhandenen Netzwerke nationaler Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns zu stärken;

17. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

18. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten den Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Datenerhebung sowie effektivere Statistiken und qualitative Informationen, die erforderlichenfalls nach relevanten Faktoren, darunter Geschlecht und Behinderung, aufgeschlüsselt sind, damit die Lage älterer Menschen besser bewertet werden kann und angemessene Mechanismen zur Überwachung von Programmen und politischen Maßnahmen eingerichtet werden können, die darauf angelegt sind, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ältere Menschen zu schützen;

19. *empfiehlt* den Vertragsstaaten der bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, in ihren Berichten gegebenenfalls ausdrücklicher auf die Lage der älteren Menschen einzugehen, und legt den Kontrollmechanismen der Vertragsorgane und den Mandatsträgern der Sonderverfahren nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat bei ihrem Dialog mit den Mitgliedstaaten, bei der Prüfung der Berichte beziehungsweise bei ihren Länderbesuchen der Lage älterer Menschen mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen, die Solidarität und die Reziprozität innerhalb der Familie für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, sowie Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

21. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ihre Sozialpolitik den Ausbau von Gemeinschaftsdiensten für ältere Menschen zu fördern und dabei die psychologischen und physischen Aspekte des Alterns und die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu berücksichtigen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechter- und die Behinderungsperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts oder einer Behinderung vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere den zuständigen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, einschließlich Organisationen von älteren Menschen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

26. *erkennt an*, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen, einschließlich der älteren Menschen, ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass ältere Menschen durch die Inanspruchnahme dieser Dienste nicht in finanzielle Not geraten, unter besonderer Berücksichtigung der armen, schwächeren und marginalisierten Menschen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Politiken und Programme zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, die ein gesundes und aktives Altern und das für die älteren Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und Wohlergehen fördern, und als Teil der Primärversorgung im Rahmen der bestehenden nationalen Gesundheitssysteme eine Gesundheitsversorgung für ältere Menschen zu entwickeln;

28. *anerkennt*, wie wichtig Ausbildung, Bildung und Kapazitätsaufbau für Gesundheitsfachkräfte, einschließlich in der Pflege zu Hause, sind;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf sektorübergreifende Politikrahmen und institutionelle Mechanismen für das integrierte Management der Prävention und Bekämpfung nicht-übertragbarer Krankheiten zu stärken, einschließlich der Dienste zur Gesundheitsförderung und -versorgung sowie der sozialen Dienste, um den Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung zu tragen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich mit der Frage des Wohlergehens und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu befassen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze erarbeiten und anwenden und indem sie kohärente und umfassende Politikrahmen ausarbeiten, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

32. *betont*, dass es bei der Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig diese Hilfe und die Bereitstellung finanzieller Hilfe sind;

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters in die Gesundheitspolitiken und -programme aufgenommen und eingehalten wird und dass die Umsetzung dieser Politiken und Programme regelmäßig überwacht wird;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Leitlinien zu erlassen und durchzusetzen, die Standards für die Bereitstellung langfristiger Unterstützung und Hilfe für ältere Menschen festlegen;

35. *empfiehlt* den Regierungen, ältere Menschen und ihre Organisationen in die Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von sie betreffenden Politiken und Programmen einzubeziehen;

36. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und bilateralen Geber, *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den international vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige und ausreichende soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen, und dabei zu bedenken, dass die Länder die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen;

37. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

38. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns nach Bedarf zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu der geschlechtsspezifischen Dimension des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

39. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die verschiedene internationale und regionale Organisationen, die mit Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Politikentwicklung und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene befasst sind, bei der Förderung und Erleichterung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid spielen, und würdigt die Arbeit, die in verschiedenen Teilen der Welt geleistet wird, sowie regionale Initiativen und die Arbeit von Instituten wie dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns in Malta und dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien;

40. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und weiterhin Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

41. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in dieser Hinsicht *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

42. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

43. *ersucht* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), dafür zu sorgen, dass die Lage älterer Frauen systematisch und durchgängig in ihre Arbeit einbezogen wird;

44. *empfiehlt*, die Lage der älteren Menschen bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁵ enthaltenen Ziele, zu berücksichtigen;

⁵⁵ Resolution 55/2.

45. *ist sich dessen bewusst*, dass es weiterhin geboten ist, bei den laufenden Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda die Lage der älteren Menschen gebührend zu berücksichtigen;

46. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Arbeitsgruppe und würdigt die positiven Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der geladenen Podiumsmitglieder während der ersten fünf Arbeitstagungen der Arbeitsgruppe;

47. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch künftig zur Arbeit der Arbeitsgruppe beizutragen, insbesondere durch die Vorlage konkreter Vorschläge, praktischer Maßnahmen, bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse, die zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen beitragen, damit die Arbeitsgruppe ihr Mandat erfüllen kann;

48. *ersucht* die Arbeitsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung eine Zusammenstellung der genannten Vorschläge und Maßnahmen vorzulegen;

49. *bittet* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, gegebenenfalls auch weiterhin Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die Arbeitsgruppe betraut ist;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie 2015 eine sechste Arbeitstagung veranstalten kann;

51. *bittet* die Unabhängige Expertin, auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung das Wort zu ergreifen und unter dem Tagesordnungspunkt „Soziale Entwicklung“ einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

52. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/147

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/481, Ziff. 34)⁵⁶.

69/147. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008, 64/137 vom 18. Dezember 2009, 65/187 vom 21. Dezember 2010 und 67/144 vom 20. Dezember 2012 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit und alle einschlägigen Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich die Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 17/11 vom 17. Juni 2011⁵⁷, 20/12 vom 5. Juli 2012⁵⁸ und 23/25 vom 14. Juni 2013⁵⁹ sowie die Resolutionen des Rates 26/5 und 26/15 vom 26. Juni 2014 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen⁶⁰,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁶¹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶², das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶³, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁴ und die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶⁵, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶⁶ und andere internationale Menschenrechtsübereinkünfte, wie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁶⁷, verstößt und dass ihre Beseitigung ein Querschnittsthema und ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

unter Hinweis auf die Regeln des humanitären Völkerrechts, namentlich die Genfer Abkommen von 1949⁶⁸ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁶⁹,

⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁵⁸ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

⁵⁹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁶⁰ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁶¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶⁵ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁶⁷ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁶⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁶⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

in *Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁷⁰, der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷¹, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁷² und der Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen und der Ergebnisse der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁷³,

sowie in *Bekräftigung* der auf der neunundvierzigsten⁷⁴ und vierundfünfzigsten⁷⁵ Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärungen und der auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen zum Schwerpunktthema „Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“⁷⁶ und die Aufmerksamkeit begrüßend, die der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen in den vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Herausforderungen und Erfolge bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele für Frauen und Mädchen⁷⁷ gewidmet wird,

ferner in *Bekräftigung* der internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und in den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung ihres Aktionsprogramms, auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und in dem am 22. September 2014 verabschiedeten Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“⁷⁸ sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁹, auf dem Weltgipfel 2005⁸⁰ und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁸¹ eingegangen wurden, und feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die die Versammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedete, sowie in der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung vom 3. Oktober 2013⁸² Augenmerk auf die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gelegt wird,

darin *erinnernd*, dass der im Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung⁸³ enthaltene Vorschlag die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatli-

⁷⁰ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁷¹ Resolution 48/104.

⁷² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7* (E/2013/27), Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

⁷⁷ Ebd., 2014, *Supplement No. 7* (E/2014/27), Kap. I, Abschn. A.

⁷⁸ Resolution 69/2.

⁷⁹ Resolution 55/2.

⁸⁰ Siehe Resolution 60/1.

⁸¹ Siehe Resolution 65/1.

⁸² Resolution 68/4.

⁸³ Siehe Resolution 68/309 und A/68/970 und Corr.1.

chen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem darin enthaltenen Verweis auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Notwendigkeit, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen,

bekräftigend, dass Frauen an der Politik, den Programmen und den Entscheidungsprozessen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen voll und wirksam teilhaben müssen, wie im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung⁸⁴ vereinbart, und Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung über die Post-2015-Entwicklungsagenda und die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verabschiedet hat⁸⁵, namentlich von dem darin enthaltenen Schwerpunkt auf der Rechenschaftspflicht,

unter Hinweis darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁸⁶ aufgenommen wurden, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Schritten, die seine Chefanklägerin unternimmt, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verstärken, und unter Hinweis darauf, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können,

sowie unter Hinweis auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁸⁷, namentlich die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen für die Achtung der Menschenrechte, eingedenk der unterschiedlichen Risiken, denen Frauen und Männer ausgesetzt sein können,

in Anerkennung der Bedeutung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Rolle, die ihr bei der Führung und Koordinierung der Arbeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen sowie bei der Förderung seiner Rechenschaftslegung zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die zahlreichen Aktivitäten, die von den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen unternommen werden, namentlich von der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, von den Sonderberichterstatern des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen und dass erneut betont werden muss, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen nicht hinnehmbar ist,

betonend, dass die Staaten gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, und insbesondere gemäß ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und gemäß ihren Zusagen, weiter-

⁸⁴ Resolution 66/288, Anlage.

⁸⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 38 (A/69/38)*, Dritter Teil, Anhang I, Beschluss 57/I.

⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁸⁷ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.

hin Rechtsvorschriften und Leitlinien erlassen und durchführen sollen, die das Problem der Gewalt gegen Frauen auf umfassende Weise angehen, nicht nur indem sie Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen und die Bestrafung der Täter vorsehen, sondern indem sie darüber hinaus auch Schutz- und Präventionsmaßnahmen und den Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsbehelfen, einschließlich Entschädigung und Wiedergutmachung, für Opfer und Überlebende von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für deren Umsetzung darin aufnehmen, wobei sie bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, auch in ihrer Rolle als Mitwirkende an Friedensmissionen unter Leitung der Vereinten Nationen oder von Regionalorganisationen, ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen,

hervorhebend, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten die Mitwirkung von Frauen an der Konfliktbeilegung und an den Prozessen des Übergangs, des Wiederaufbaus und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten beeinträchtigt,

bekräftigend, wie wichtig die wirksame Rechenschaftspflicht in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, ist und wie wichtig es ist, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Gewalt zu ergreifen,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Leitfaden des Generalsekretärs zur Wiedergutmachung für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten,

Kenntnis nehmend von den internationalen und regionalen Initiativen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, namentlich dem Weltgipfel zur Beendigung sexueller Gewalt in Konflikten, dessen Schwerpunkt auf Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht und Unterstützung für die Opfer lag,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in historisch und strukturell bedingter Ungleichheit der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und die volle, gleichberechtigte und wirksame Mitwirkung von Frauen in der Gesellschaft, in der Wirtschaft und an der politischen Entscheidungsfindung in erheblichem Maße behindern,

sowie in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche und somit die nachhaltige Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

sich dessen bewusst, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, insbesondere auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen Fragen wie HIV/Aids, Beseitigung der Armut, Ernährungssicherheit, Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe, Bildung, Zugang zur Justiz, Gesundheit und Verbrechensverhütung,

sowie sich dessen bewusst, dass Menschenhandel eine Form der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist, durch die Frauen Gewalt ausgesetzt werden, und dass konzertierte Anstrengungen zu seiner Bekämpfung erforderlich sind, und in dieser Hinsicht hervorhebend, dass die volle und wirksame Anwendung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁸ sowie die volle und wirksame Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁸⁹ einen Beitrag zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen leisten werden,

in ernster Besorgnis über die beispiellos hohe Zahl an Flüchtlingen und Vertriebenen weltweit, in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und Vertriebenen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind,

⁸⁸ United Nations, *Treaty Series*, vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁸⁹ Resolution 64/293.

namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie das Vorgehen dagegen sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel und dem Drogenhandel, herrührende Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen und im Rahmen von Verbrechensverhütungsstrategien konkrete politische Maßnahmen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu ergreifen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die von den Staaten unternommenen Anstrengungen und zahlreichen Aktivitäten zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, die zur Stärkung der Rechtsvorschriften und des Strafjustizsystems geführt haben, namentlich die Einführung nationaler Aktionspläne, Strategien und Koordinierungsmechanismen, die Durchführung von Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau, beispielsweise durch Schulungen für Amtsträger und Angehörige bestimmter Berufsgruppen, darunter die Richterschaft, die Polizei und das Militär, und für im Bildungswesen und im Strafjustizsystem tätiges Fachpersonal, die Bereitstellung von Unterstützung und Diensten für Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, sowie die Verbesserung der Erhebung und Analyse von Daten,

in Anerkennung dessen, dass häusliche Gewalt nach wie vor weit verbreitet ist und Frauen aller sozialen Schichten überall in der Welt betrifft und dass diese Gewalt beseitigt werden muss, und in diesem Zusammenhang in Anerkennung der Arbeit der zuständigen Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen, wie UN-Frauen, der Weltgesundheitsorganisation und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle der Familie bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterstützen,

ferner in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Gemeinschaft, insbesondere Männern und Jungen, sowie der Zivilgesellschaft, namentlich Menschenrechtsverteidigerinnen und Frauen- und Jugendorganisationen und den Medien, bei den Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zukommt,

in Anbetracht der Verwundbarkeit derer, die unter mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung leiden, wie ältere Frauen, indigene Frauen, Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen, und des besonderen Risikos der Gewalt, dem sie ausgesetzt sind, und betonend, dass die gegen sie gerichtete Gewalt und Diskriminierung dringend bekämpft werden müssen,

in ernster Besorgnis darüber, dass das Vorliegen von Faktoren wie beispielsweise ein Mangel an Berichterstattung, Dokumentation, Untersuchung und Zugang zur Justiz, soziale Schranken und Einschränkungen in Bezug auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, und der Stigmatisierung, die aus derartigen Rechtsverletzungen und Übergriffen entstehen kann, dazu führt, dass gegen Menschenrechtsverteidigerinnen gerichtete Rechtsverletzungen und Übergriffe weiter straflos bleiben können,

höchst beunruhigt über die Akte der Intoleranz, des gewalttätigen Extremismus, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen, darunter Frauen und Mädchen, vertrieben werden,

sich dessen bewusst, dass der unerlaubte Einsatz von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition und der unerlaubte Handel damit Gewalt, unter anderem gegen Frauen und Mädchen, verschärfen,

Kenntnis davon nehmend, dass am 24. Dezember 2014 der Vertrag über den Waffenhandel⁹⁰ in Kraft treten wird, der Bestimmungen für die Vertragsstaaten bezüglich schwerwiegender Handlungen ge-

⁹⁰ Siehe Resolution 67/234 B und Resolution 69/49.

schlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegender gewalttätiger Handlungen gegen Frauen und Kinder umfasst,

1. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen und Mädchen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich, und nimmt außerdem Kenntnis von dem durch derartige Gewalt verursachten wirtschaftlichen und sozialen Schaden;

2. *stellt fest*, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung ist, die die Fähigkeit von Frauen, gleichberechtigt mit Männern Rechte und Freiheiten zu genießen, ernsthaft beeinträchtigt;

3. *stellt außerdem fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung, des Friedens, der Sicherheit und der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fortbesteht;

4. *stellt ferner fest*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und betont, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷¹ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

6. *verurteilt mit Nachdruck* die Angriffe gewalttätiger Extremisten auf die Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Mädchen, unter Verstoß gegen das Völkerrecht und fordert alle Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zu verstärken, einschließlich indem sie gegen die Bedingungen vorgehen, die seine Ausbreitung begünstigen, und zugleich sicherzustellen, dass diese Anstrengungen im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen;

7. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden;

8. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern und Überlebenden Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen zu gewähren, und dass sie für den Schutz und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen sorgen sollen, einschließlich der angemessenen Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und strafrechtlichen Sanktionen durch Polizei und Justiz und der Bereitstellung von Frauenhäusern, psychosozialen Diensten, Beratung, Gesundheitsdiensten und anderen Arten von Unterstützungsdiensten, um eine erneute Viktimisierung zu verhindern, und dass diese Maßnahmen dazu beitragen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können;

9. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen⁹¹ sowie den Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen⁹²;

10. *begrüßt außerdem* die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, namentlich diejenigen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und legt den Staaten nahe, die Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶³ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁹³ oder den Beitritt dazu zu erwägen;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 und der regionalen Komponenten der Kampagne und betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgeaktivitäten zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss;

12. *begrüßt* die Beiträge, die die Staaten, der Privatsektor und andere Geber bereits an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen geleistet haben, und betont zugleich, wie wichtig die weitere Finanzierung des Fonds ist, um nationale, regionale und internationale Maßnahmen zu unterstützen, namentlich Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, die sich für die Prävention und Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen einsetzen;

13. *bekräftigt*, dass das Fortbestehen bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ein wesentliches Hindernis für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen darstellt, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich insbesondere mit der Not der in solchen Situationen lebenden Frauen und Mädchen und vorrangig mit der Milderung ihres Leids zu befassen, ihre diesbezügliche Hilfe zu verstärken und dafür zu sorgen, dass gegen alle diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen begehen, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und die Täter gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, namentlich durch die entsprechenden Behörden, die Polizei-, Militär- oder Zivilpersonal für den Einsatz in den Friedenssicherungsmissionen stellen, betont gleichzeitig, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen, und bittet die Staaten, die verschiedenen in den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Bestimmungen über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, namentlich, soweit angezeigt, diejenigen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁸⁶, zu beachten;

14. *betont*, dass die völkerrechtlich verbotene Tötung und Verstümmelung von Frauen und Mädchen sowie sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen und dass solche Handlungen in allen Phasen eines bewaffneten Konflikts, der Konfliktbeilegung und von Postkonfliktsituationen bekämpft werden müssen, einschließlich durch Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, wobei gleichzeitig die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an solchen Prozessen zu gewährleisten ist;

15. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und bei Naturkatastrophen die Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vorrangig und wirksam angegangen werden, unter anderem gegebenenfalls durch Ermittlungen gegen die Täter, ihre strafrechtliche Verfolgung und ihre Bestrafung, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem die Hindernis-

⁹¹ A/69/222.

⁹² Siehe A/69/368.

⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

se, die sich Frauen beim Zugang zur Justiz entgegenstellen, abgebaut und Beschwerde- und Anzeigemechanismen eingerichtet werden und Opfer und Überlebende Unterstützung erhalten, erschwingliche und zugängliche Gesundheitsdienste, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, bereitgestellt und Wiedereingliederungsmaßnahmen durchgeführt werden und indem Schritte unternommen werden, um die Teilhabe von Frauen an der Konfliktbeilegung und an Friedenskonsolidierungsmissionen und -prozessen sowie an Entscheidungsprozessen nach Konflikten zu erhöhen;

16. *betont ferner*, dass die Staaten ungeachtet der wichtigen Maßnahmen, die viele von ihnen auf der ganzen Welt ergriffen haben, auch weiterhin den Schwerpunkt auf die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie auf ihren Schutz, ihre Ermächtigung und die Bereitstellung von Dienstleistungen legen und daher Gesetze und Politiken zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchführen, die Durchführung der vorhandenen Programme, Politiken und Gesetze überwachen und genau evaluieren und nach Möglichkeit ihre Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Effektivität erhöhen sollen;

17. *betont*, dass die Staaten durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen sollen, dass alle Amtsträger, die für die Durchführung von Politiken und Programmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern und zur Untersuchung und Bestrafung von Gewalthandlungen zuständig sind, regelmäßig angemessene Schulungen sowie Zugang zu Informationen erhalten, um sie für die unterschiedlichen und besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere denjenigen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu sensibilisieren, damit Frauen und Mädchen nicht abermals viktimisiert werden, wenn sie Gerechtigkeit und Wiedergutmachung verlangen, namentlich bei Friedenssicherungsmissionen und -prozessen und bei besonderen politischen Missionen;

18. *betont außerdem*, dass die Staaten alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen ergreifen sollen, um Frauen zu ermächtigen und vor allen Formen der Gewalt zu schützen, sie über ihre Menschenrechte zu informieren, unter anderem indem sie Informationen über das Unterstützungsangebot für Frauen und Familien, die Gewalt erlebt haben, verbreiten und indem sie gewährleisten, dass allen Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, aktuelle und angemessene Informationen zur Verfügung stehen, auch auf allen Stufen des Justizsystems, und um die gesamte Bevölkerung über die Rechte der Frauen und die für eine Verletzung dieser Rechte vorgesehenen Strafen aufzuklären;

19. *fordert die Staaten auf*, mit Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen Männer und Jungen sowie die Familien und Gemeinschaften als Partner und als Kräfte des Wandels voll einzusetzen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu verurteilen und die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen herbeizuführen, und geeignete politische Konzepte zu erarbeiten, um die Verantwortung und die Rolle von Männern und Jungen bei der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu fördern;

20. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Strategien und deren Umsetzung in konkrete Programme und Maßnahmen sowie die Ausarbeitung eines systematischeren, umfassenden, multisektoralen und nachhaltigen Ansatzes zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen, namentlich durch die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und unter Beachtung der Verantwortung der Staaten, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen gegen Frauen zu verhüten, davor zu schützen und alle derartigen Handlungen zu untersuchen, indem sie beispielsweise

a) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern und auf allen in Betracht kommenden Ebenen einen umfassenden und integrierten nationalen Plan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter allen ihren Aspekten aufstellen, der die Erhebung und Analyse von Daten, Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie nationale Aufklärungskampagnen zur Beseitigung der zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen führenden Rollenklischees in den Medien umfasst;

b) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten, ändern oder abschaffen und sicherstellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen und alternative Streitbeilegungsmechanismen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

c) die Straflosigkeit beenden, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Verbrechen an Frauen und Mädchen begehen, nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, unter Betonung der Notwendigkeit, die mutmaßlichen Täter im Rahmen der nationalen Justizsysteme oder gegebenenfalls der internationalen Gerichtsbarkeit zur Rechenschaft zu ziehen;

d) die Wirkung der aktuellen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zur Justiz, die Verbesserung der Meldequote und die Verringerung der Diskrepanz zwischen gemeldeten Fällen und Verurteilungen evaluieren und bewerten und das auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen anwendbare Straf- und Strafverfahrensrecht nach Bedarf verschärfen, mit einem Schwerpunkt auf Prävention und dem Schutz der Frauen und dem einfachen Zugang zu Rechtsbehelfen für die Opfer;

e) gegebenenfalls Rechtsvorschriften und umfassende Maßnahmen erlassen und überprüfen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen und die vorsehen, dass disziplinübergreifende und geschlechtersensible Präventions- und Schutzmaßnahmen bestehen, beispielsweise Eil- und Schutzanordnungen, dass gegen die Täter ermittelt und ihre Strafverfolgung eingeleitet wird und dass sie angemessen bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, dass Unterstützungsdienste zur Stärkung der Stellung der Opfer und der Überlebenden vorhanden sind und dass Zugang zu geeigneten zivilrechtlichen Rechtsbehelfen und Wiedergutmachung besteht, sowie dafür sorgen, dass diese Rechtsvorschriften und Maßnahmen rascher und wirksam umgesetzt werden;

f) häusliche Gewalt mit Vorrang angehen und beseitigen und zu diesem Zweck Rechtsvorschriften erlassen, stärken und anwenden, die solche Gewalt verbieten, strafrechtliche Sanktionen vorschreiben und einen angemessenen Rechtsschutz vor solcher Gewalt schaffen;

g) alle Interessenträger, insbesondere Männer und Jungen, dafür sensibilisieren, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ob sie im öffentlichen oder im privaten Raum begangen wird, bekämpft werden muss, und die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und Mädchen fördern, unter anderem durch die regelmäßige und wiederholte landesweite Durchführung und Finanzierung von Sensibilisierungskampagnen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Prävention und des Schutzes und durch die Veränderung diskriminierender sozialer Normen und Rollenklischees, im Rahmen einer integrierter Präventionsstrategie;

h) den Medien nahelegen, die Auswirkungen geschlechtsbedingter Rollenklischees zu untersuchen, insbesondere derjenigen, die durch Werbung perpetuiert werden, die geschlechtsspezifische Gewalt und Ungleichheit fördert;

i) dafür sorgen, dass innerhalb des Rechtssystems ausreichende Kenntnisse, einschließlich Sachkenntnissen über wirksame rechtliche Ansätze zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ein entsprechendes Bewusstsein und die notwendige Koordinierung gegeben sind, und zu diesem Zweck gegebenenfalls eine für Fälle der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständige Koordinierungsstelle im Rechtssystem einrichten;

j) außerdem für die systematische Erhebung, Analyse und Verbreitung nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten zur Verfolgung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich Daten über die Wirksamkeit von Präventions- und Schutzmaßnahmen, sorgen, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, namentlich Strafverfolgungsbehörden, um die Gesetze, Politiken, Strategien und Präventions- und Schutzmaßnahmen wirksam zu überprüfen und durchzuführen, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit gewährleisten und aufrechterhalten;

k) geeignete nationale Mechanismen einrichten, um die Umsetzung der innerstaatlich ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich nationaler Aktionspläne, zu überwachen und zu evaluieren, unter anderem mit Hilfe nationaler Indikatoren;

l) angemessene finanzielle Unterstützung und Humanressourcen für die Umsetzung der nationalen Strategien und Aktionspläne bereitstellen, die darauf zielen, die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beenden, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und Wiedergutmachung im Falle derar-

tiger Gewalt sowie finanzielle Unterstützung und Humanressourcen für andere damit verbundene Maßnahmen bereitzustellen;

m) in die Verwirklichung des Rechts auf Bildung investieren, unter anderem durch die Beseitigung des Analphabetismus, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, und durch die Beseitigung des Geschlechtergefälles auf allen Bildungsebenen, um so zur Ermächtigung von Frauen und Mädchen und zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen beizutragen;

n) insbesondere im Bildungsbereich alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, schon ab der ersten Stufe des Bildungssystems die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersstufen zu ändern, um die Entwicklung respektvoller Beziehungen zu fördern und Vorurteile, schädliche überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen, und das Bewusstsein dafür schärfen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen unannehmbar ist, namentlich mittels Schulen, Bildungsprogrammen, Lehrern, Eltern, religiöser Führer, Jugendorganisationen und Lehrmaterialien, die für die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte sensibilisieren;

o) die Sicherheit von Mädchen in der Schule und auf dem Schulweg erhöhen, namentlich durch die Schaffung eines sicheren und gewaltfreien Umfelds, und zu diesem Zweck die Infrastruktur, insbesondere auch die Verkehrsinfrastruktur, verbessern, getrennte und angemessene Sanitäreinrichtungen an allen relevanten Orten bereitstellen, für eine verbesserte Beleuchtung, verbesserte Spielplätze und ein sicheres Umfeld sorgen und eine nationale Politik mit dem Ziel des Verbots, der Verhütung und der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, insbesondere Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellen Mobblings und anderer Formen der Gewalt, beschließen, Maßnahmen wie etwa die Durchführung von Aktivitäten zur Gewaltprävention in Schulen und Gemeinden ergreifen und Gewalt gegen Mädchen unter Strafe stellen und bestrafen;

p) geschlechtersensible Bildungsprogramme auf allen Ebenen entwickeln und in dieser Hinsicht durch konkrete Maßnahmen sicherstellen, dass Frauen und Männer, Jugendliche, Mädchen und Jungen in positiven und nicht klischeehaften Rollen dargestellt werden;

q) für Familien und Kinder, die Gewalt ausgesetzt oder durch Gewalt gefährdet sind, frühzeitig präventive Maßnahmen fördern, wie etwa Elterntrainingsprogramme, um das Risiko möglicher Gewalttätigkeit oder einer erneuten Viktimisierung in der späteren Kindheit und im Erwachsenenalter zu verringern;

r) sicherstellen, dass geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen vorhanden sind, um Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, zu schützen;

s) außerdem sicherstellen, dass geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen vorhanden sind, um Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und der Verstümmelung weiblicher Genitalien ein Ende zu setzen und Informationen über die mit diesen Gepflogenheiten verbundenen Schäden zu vermitteln;

t) Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, ermächtigen, unter anderem durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und die Sicherstellung ihrer vollen Teilhabe an der Gesellschaft und den Entscheidungsprozessen, zum Beispiel durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichen Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihren gleichen Zugang zu Finanzmitteln und Beschäftigung und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen und den Zugang dazu gewährleistet, und durch weitere Maßnahmen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuhelpen und so ihre Gefährdung durch Gewalt zu verringern;

u) alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als gesetzlich strafbare Handlungen behandeln und damit auch zur Prävention und Nichtwiederholung solcher Verbrechen beitragen und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Verbrechen angemessene Strafen sowie Sanktionen vorsehen, um das Unrecht zu bestrafen und gegebenenfalls wiedergutzumachen, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, zugefügt wird;

v) erforderlichenfalls wirksame Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass das Erfordernis der Zustimmung des Opfers in Fällen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Hindernis für die strafrechtliche Verfolgung der Täter wird, und gleichzeitig dafür sorgen, dass Strafverfahren geschlechtersensibel durchgeführt werden und dass es angemessene Garantien und Maßnahmen zum Schutz von Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, gibt, wie etwa einstweilige Verfügungen und Wohnungsverweise gegen die Täter, aussageerleichternde Vorkehrungen sowie angemessene und umfassende Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Gewaltopfern in die Gesellschaft;

w) den Abbau aller Hindernisse für den Zugang von Frauen zur Justiz fördern und sicherstellen, dass sie alle Zugang zu wirksamem rechtlichem Beistand haben, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Fragen des Gerichtsverfahrens und familienrechtlichen Fragen, sowie erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicherstellen, dass ihnen angemessene und wirksame Rechtsbehelfe für den von ihnen erlittenen Schaden zur Verfügung stehen;

x) sicherstellen, dass alle Interessenträger, einschließlich aller zuständigen Amtsträger und der Zivilgesellschaft, hinsichtlich der Prävention, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam zusammenarbeiten und sich abstimmen;

y) die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Frauen und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und ihrer reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹⁴, der Aktionsplattform von Beijing⁹⁵ und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen sicherstellen, unter anderem durch die Ausarbeitung und Durchsetzung von Politiken und Rechtsrahmen und die Stärkung von Gesundheitssystemen, die umfassende und hochwertige Dienste, Produkte, Informationen und Bildung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit allgemein zugänglich und verfügbar machen, namentlich sichere und wirksame Methoden der modernen Empfängnisverhütung, Notverhütung, Programme zur Prävention von Jugendschwangerschaften, Gesundheitsversorgung für Mütter, wie die fachgerechte Betreuung von Entbindungen und die Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, wodurch sich das Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Komplikationen in der Schwangerschaft und bei der Entbindung verringern wird, sichere Abtreibung, soweit das innerstaatliche Recht sie zulässt, und die Prävention und Behandlung von Infektionen der Fortpflanzungsorgane, sexuell übertragbaren Infektionen, HIV und Krebserkrankungen der Fortpflanzungsorgane, in Anerkennung dessen, dass die Menschenrechte auch das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der eigenen Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden;

z) den Frauen- und Mädchenhandel verhüten, bekämpfen und beseitigen, indem sie alle Formen des Menschenhandels unter Strafe stellen und indem sie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Mädchenhandel, schärfen, einschließlich der Faktoren, die dazu führen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Nachfrage beseitigen, die alle Formen von Ausbeutung und Zwangsarbeit fördert, und, soweit angezeigt, die Medien ermutigen, eine Rolle im Hinblick auf die Beseitigung der Ausbeutung von Frauen und Kindern wahrzunehmen;

aa) auf allen Ebenen umfassende, koordinierte, interdisziplinäre, zugängliche und nachhaltige sektorübergreifende Dienste, Programme und Maßnahmen schaffen, um umgehend Schutz und Hilfe bereitzustellen, die auch in ländlichen Gegenden verfügbar und zugänglich gemacht werden und durch die allen Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, sowie ihren Kindern Unterkunft, rechtliche Hilfe, gesundheitliche und psychologische Betreuung sowie Beratungs- und andere Dienste bereitgestellt werden, und dort, wo keine integrierten Zentren geschaffen werden können, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den jeweiligen Einrichtungen fördern;

⁹⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁹⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

bb) die Einrichtung oder den Ausbau oder die Unterstützung von Telefondiensten auf nationaler und lokaler Ebene fördern, die Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, Informationen, Beratung, Unterstützung und Orientierungsdienste bieten;

cc) im Rahmen eines integrierten Vorgehens gegen Gewalt gegen Frauen dafür sorgen, dass den Tätern im Rahmen des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe angemessene Rehabilitationsprogramme bereitgestellt werden, die verhindern sollen, dass sie rückfällig werden, und dafür sorgen, dass der Sicherheit von Frauen und Mädchen dabei höchste Priorität beigemessen wird;

dd) bei den Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung und der Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen einen Lebenszyklusansatz verfolgen und dafür sorgen, dass die Fragen, die spezifisch ältere Frauen betreffen, stärker ins Blickfeld gerückt und beachtet werden;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und Mädchen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Verfahren;

22. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der Internationale Strafgerichtshof zur Beendigung der Straflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

23. *fordert* den interinstitutionellen Programmberatungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen auch künftig Anleitung für die Umsetzung der Strategie 2010-2015 des Treuhandfonds zu geben und dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Prävention und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter zu steigern und dabei unter anderem die Feststellungen und Empfehlungen der externen Evaluierung des Treuhandfonds gebührend zu berücksichtigen;

24. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und die anderen Organe, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der Menschenrechte von Frauen und Mädchen verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Verfügung gestellt werden sollen, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen;

25. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig die Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen ist, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekannt zu machen;

26. *anerkennt* die Arbeiten, die die Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten auf Ersuchen der Statistischen Kommission im Hinblick auf die Ausarbeitung von Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Statistiken zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchführt;

27. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

28. *ersucht* die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten und einundsiebzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution 67/144 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) Informationen der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution;

30. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundfünfzigsten und sechzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten, namentlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolutionen 65/187, 67/144 und dieser Resolution, einschließlich über die Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Mechanismus der Vereinten Nationen und über die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zu diesem Bericht beizutragen;

31. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/148

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/481, Ziff. 34)⁹⁶.

69/148. Verstärkung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/138 vom 18. Dezember 2007, 63/158 vom 18. Dezember 2008, 65/188 vom 21. Dezember 2010 und 67/147 vom 20. Dezember 2012 über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln,

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Malaysia, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

in Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁹⁷, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁹⁸, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹⁹ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁰⁰ und ihrer Überprüfungen sowie der internationalen Zusagen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung und betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen und Mädchen, die auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz¹⁰¹ und auf dem Weltgipfel 2005¹⁰² sowie in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“¹⁰³ abgegeben wurden,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰⁴, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁵ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰⁶ und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die diese Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁰⁷ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, mit Vorrang zu erwägen, dies zu tun,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁸ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen,

betonend, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Gewalt gegen junge Frauen und Mädchen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind und dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist,

in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben,

⁹⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹⁸ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁹⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁰ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹⁰¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹⁰² Resolution 60/1.

¹⁰³ Resolution 65/1.

¹⁰⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

¹⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁰⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁰⁷ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378, und Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

¹⁰⁸ A/69/256.

sowie in der Erkenntnis, dass frühe Mutterschaft das Risiko von Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt erhöht und ein erheblich höheres Risiko der Müttersterblichkeit und -morbidity nach sich zieht, und zutiefst besorgt darüber, dass frühe Mutterschaft und der eingeschränkte Zugang zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, insbesondere Einschränkungen beim raschen Zugang zu einer hochwertigen geburtshilflichen Notversorgung, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Arten der Morbidität bei Müttern sowie zu Müttersterblichkeit führen,

ferner in der Erkenntnis, dass heranwachsende Mädchen besonders durch Müttersterblichkeit und -morbidity, einschließlich Geburtsfisteln, gefährdet sind, und besorgt, dass bei 15- bis 19-jährigen Mädchen in vielen Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen die führende Todesursache Komplikationen bei der Schwangerschaft und Geburt sind und dass bei Frauen ab 30 Jahren ein erhöhtes Risiko besteht, dass es bei der Geburt zu Komplikationen oder zum Tod kommt,

feststellend, dass Grundsätze wie Rechenschaftspflicht, Teilhabe, Transparenz, Stärkung der Selbsthilfekraft, Nachhaltigkeit, Nichtdiskriminierung und internationale Zusammenarbeit die Grundlage eines auf die Menschenrechte gestützten Ansatzes zur Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln bilden,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung haben, körperlich und psychisch weniger gesund sind und in der Kindheit und Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile genießen als Jungen und oftmals verschiedenen Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Gewalt und schädlichen Praktiken unterworfen werden,

sowie zutiefst besorgt über die Situation von Frauen, die mit Geburtsfisteln leben oder sich davon erholen und die oft vernachlässigt und stigmatisiert werden,

in Anerkennung der Notwendigkeit, Männer und heranwachsende Jungen zu sensibilisieren sowie in dieser Hinsicht Männer und führende Vertreter der Gemeinwesen als strategische Partner und Verbündete vollständig in die Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln einzubeziehen,

den Beitrag *begrüßend*, den Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft zu der vom Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen geführten weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln leisten, eingedenk dessen, dass ein Ansatz für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, die Grundlage für den Schutz und die Stärkung der Selbsthilfekraft des Einzelnen und der Gemeinschaft bildet,

tiefer besorgt darüber, dass die Kampagne gegen Geburtsfisteln auch zehn Jahre nach ihrem Beginn trotz einiger Fortschritte immer noch erheblichen Herausforderungen gegenübersteht, die eine Verstärkung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln auf allen Ebenen erfordern,

in Anbetracht der Globalen Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern, die von einer breiten Koalition von Partnern in Unterstützung nationaler Pläne und Strategien durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Zahl der Sterbefälle und Behinderungen bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren mit besonderer Dringlichkeit erheblich zu verringern, indem ein Paket vorrangiger, hochwirksamer Maßnahmen großflächig durchgeführt wird und die Anstrengungen auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsbekämpfung und Ernährung integriert werden,

unter Begrüßung der verschiedenen nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zugunsten aller Millenniums-Entwicklungsziele, die unternommen werden, auch auf bilateraler Ebene und über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um nationale Pläne und Strategien auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsbekämpfung und Ernährung zu unterstützen und so die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren zu senken,

sowie unter Begrüßung der zwischen Interessenträgern auf allen Ebenen weiter bestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den mannigfaltigen Determinanten für die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Be-

dürfnisse und Prioritäten, auch über 2015 hinaus, und in dieser Hinsicht ferner unter Begrüßung der Verpflichtungen auf raschere Fortschritte bei den gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungszielen bis 2015,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten erneut eingegangenen und verstärkten Verpflichtungen auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 bis 2015 und auf eine Fortsetzung dieser Bemühungen über das Jahr 2015 hinaus,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014 über den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹⁰⁹, in der sie beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und in dieser Hinsicht feststellend, wie wichtig die Fortsetzung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln ist,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, fehlende Gesundheitsdienste oder unzureichender Zugang dazu, frühe Mutterschaft, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind, dass Armut und Ungleichheit nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor sind und dass die Armutsbeseitigung von entscheidender Bedeutung für die Deckung der Bedürfnisse und die Wahrung der Rechte von Frauen und Mädchen ist, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft beschleunigte Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation anzugehen;

2. *betont*, dass die sozialen Fragen angegangen werden müssen, die zu dem Problem der Geburtsfisteln beitragen, wie etwa Armut, fehlende oder unzureichende Bildung von Frauen und Mädchen, mangelnder Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, frühe Mutterschaft, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die niedrige Stellung von Frauen und Mädchen;

3. *fordert die Staaten auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sowie ihre reproduktiven Rechte sicherzustellen, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹⁹, der Aktionsplattform von Beijing¹¹⁰ und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, mit dem Ziel, den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Systemen und Diensten zu gewährleisten, und dabei gleichzeitig besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der Familienplanung und vermehrte Selbstbestimmung der Frauen, Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung zu richten und den gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen und angemessenen Schwangerschaftsvorsorge und Betreuung von Entbindungen zur Verhütung von Geburtsfisteln und zur Verminderung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich sowie zu einer entsprechenden nachgeburtlichen Betreuung zur Diagnose und frühzeitigen Behandlung von Geburtsfisteln zu gewährleisten;

4. *fordert die Staaten außerdem auf*, das Recht auf eine hochwertige Bildung für Frauen und Mädchen in gleicher Weise wie für Männer und Jungen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass sie eine Grundschulbildung vollständig abschließen können, und neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, die Bildung von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen, auch auf der Sekundarebene und höheren Ebenen, einschließlich altersgerechten Aufklärungsunterrichts, sowie ihre Berufs- und Fachausbildung zu verbessern und zu erweitern, unter anderem mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter, die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und die Beseitigung der Armut zu verwirklichen;

¹⁰⁹ A/68/970 und Corr. 1.

¹¹⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die technische und finanzielle Unterstützung, insbesondere für die am stärksten betroffenen Länder, zu intensivieren, um raschere Fortschritte bei der Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 bis 2015 und der Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln in den für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele verbleibenden Tagen und über 2015 hinaus zu bewirken;

7. *fordert* die multilateralen Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken im öffentlichen und im privaten Sektor *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats politische Konzepte zur Unterstützung nationaler Anstrengungen und zur Stärkung institutioneller Kapazitäten zu überprüfen und umzusetzen, die das Problem der Geburtsfisteln bekämpfen und sicherstellen sollen, dass Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten und dass die notwendigen Finanzmittel in höherem Umfang, berechenbar und dauerhaft bereitgestellt werden;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Aktivitäten zu unterstützen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen an der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln beteiligten Partner, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, unternehmen, um regionale und erforderlichenfalls nationale Zentren für die Behandlung von Fisteln und die Ausbildung auf diesem Gebiet einzurichten und zu finanzieren, indem sie Gesundheitseinrichtungen ermitteln und unterstützen, die geeignet sind, als Behandlungs-, Ausbildungs- und Genesungszentren zu fungieren;

9. *fordert* die Staaten zu rascheren Fortschritten bei der Verbesserung der Gesundheit von Müttern in den für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele verbleibenden Tagen und über 2015 hinaus *auf*, indem sie die Frage der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern umfassend angehen, unter anderem durch Familienplanung, Schwangerschaftsvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, geburtshilfliche Notversorgung und Notversorgung von Neugeborenen, nachgeburtliche Betreuung sowie durch Methoden zur Verhütung und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten und Infektionen wie HIV im Rahmen gestärkter Gesundheitssysteme, die gleichen Zugang zu erschwinglichen, ausgewogenen und hochwertigen integrierten Gesundheitsdiensten anbieten und eine gemeindenähe prophylaktische und ambulante Versorgung umfassen, wie dies auch im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“¹⁰³ sowie in der Globalen Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern zum Ausdruck gebracht wird;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem Mangel an Ärzten und der ungleichen Verteilung von Hebammen, Krankenpflegern und sonstigen in lebensrettender Geburtshilfe geschulten Gesundheitsfachkräften sowie von Räumlichkeiten und Versorgungsgütern, die die Kapazitäten der meisten Fistelzentren einschränken, abzuheben;

11. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie den 23. Mai zum Internationalen Tag zur Beendigung von Geburtsfisteln erklärt und beschlossen hat, diesen Tag auch weiterhin jedes Jahr dafür zu nutzen, das öffentliche Bewusstsein für das Problem der Geburtsfisteln erheblich zu erhöhen und die Gegenmaßnahmen zu verstärken;

12. *fordert* die Staaten und/oder die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie den Privatsektor,

a) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Verbesserung der Gesundheit von Müttern zu erfüllen, und zu diesem Zweck Gesundheitsdienste für Mütter und die Behandlung von Geburtsfisteln geografisch und finanziell zugänglich zu machen, unter anderem durch die

Sicherstellung des allgemeinen Zugangs zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen und des rechtzeitigen Zugangs zu hochwertiger Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und zu Familienplanung sowie zu einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge;

b) vermehrt in die Stärkung der Gesundheitssysteme zu investieren und sicherzustellen, dass ausreichend ausgebildetes und qualifiziertes Personal vorhanden ist, namentlich Hebammen, Geburtshelfer, Gynäkologen und Ärzte, und den Aufbau und die Erhaltung der Infrastruktur zu unterstützen sowie verstärkt in die Überweisungsmechanismen, die Ausrüstung und die Lieferketten zu investieren, um die Gesundheitsdienste für Mütter und Neugeborene zu verbessern und sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen Zugang zu dem gesamten Versorgungsspektrum haben und dass in allen Bereichen dieser Gesundheitsdienste funktionale Qualitätssicherungs- und Überwachungsmechanismen vorhanden sind;

c) die Aus- und Fortbildung von Ärzten, Krankenpflegern und anderem im Bereich der lebensrettenden geburtshilflichen Versorgung tätigen Gesundheitspersonal, insbesondere Hebammen, zu unterstützen, da sie im Kampf gegen Geburtsfisteln und die Sterblichkeit von Müttern und Neugeborenen an vorderster Front stehen, und die Heilung und Behandlung von Fisteln sowie die entsprechende Nachsorge zu einem Standardbestandteil der Ausbildungslehrpläne für Gesundheitsfachkräfte zu machen;

d) den gleichen Zugang durch nationale Politiken, Pläne und Programme zu gewährleisten, die dafür sorgen, dass Gesundheitsdienste für Mütter und Neugeborene, insbesondere Familienplanung, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, geburtshilfliche Notversorgung und Notversorgung von Neugeborenen und Behandlung von Geburtsfisteln aus finanzieller Sicht zugänglich sind, auch in ländlichen und entlegenen Gebieten und für die ärmsten Frauen und Mädchen, gegebenenfalls durch eine entsprechende Errichtung und Verteilung der Gesundheitseinrichtungen und des medizinischen Fachpersonals, die Zusammenarbeit mit dem Verkehrssektor mit Blick auf erschwingliche Beförderungsmöglichkeiten, die Förderung und Unterstützung gemeindenaher Lösungen und die Bereitstellung von Anreizen und anderen Mitteln, um zu gewährleisten, dass in ländlichen und entlegenen Gebieten qualifizierte Gesundheitsfachkräfte vorhanden sind, die Eingriffe zur Verhütung von Geburtsfisteln vornehmen können;

e) nationale und internationale Strategien, Politiken und Pläne zur Verhütung, Betreuung und Behandlung sowie zur sozioökonomischen Wiedereingliederung und Unterstützung auszuarbeiten, umzusetzen und zu unterstützen, um das Problem der Geburtsfisteln zu beseitigen, sektor- und disziplinübergreifende, umfassende und integrierte Aktionspläne zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen und zur Beseitigung der Müttersterblichkeit und -morbidity und des Problems der Geburtsfisteln weiterzuentwickeln, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichen, erreichbaren, umfassenden und hochwertigen Gesundheitsdiensten für Mütter, und in allen Teilbereichen des Staatshaushalts der einzelnen Länder Mittel für politische und programmatische Konzepte zur Bekämpfung von Ungleichheiten und zugunsten armer und schutzbedürftiger Frauen und Mädchen anzusetzen;

f) eine nationale Arbeitsgruppe gegen Geburtsfisteln unter der Führung des Gesundheitsministeriums einzusetzen beziehungsweise zu stärken, um die nationale Koordinierung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei den Maßnahmen gegen Geburtsfisteln zu verbessern;

g) die Gesundheitssysteme, insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, verstärkt in die Lage zu versetzen, die grundlegenden Dienste bereitzustellen, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern und bestehende Fälle zu behandeln, und zu diesem Zweck die nationalen Gesundheitshaushalte aufzustocken, dafür zu sorgen, dass ausreichende Mittel für die reproduktive Gesundheit, einschließlich des Problems der Geburtsfisteln, veranschlagt werden, den Zugang zur Behandlung von Geburtsfisteln durch vermehrt zur Verfügung stehende Chirurgen, die auf die Behandlung von Geburtsfisteln spezialisiert sind, und durch die Integration permanenter, ganzheitlicher Zentren für Geburtsfisteln in strategisch ausgewählte Krankenhäuser sicherzustellen und so den erheblichen Rückstand bei der Behandlung von Frauen und Mädchen aufzuholen, die auf eine operative Fistelbehandlung warten, und die bestehenden Fistelzentren zu ermutigen, untereinander Verbindung zu halten, um die Ausbildung, Forschung, Lobbyarbeit und Mittelbeschaffung sowie die Anwendung der einschlägigen medizinischen Standards zu erleichtern, und namentlich zu erwägen, das Handbuch der Weltgesundheitsorganisation „Obstetric Fistula: Guiding Principles for Clinical Management and Programme Development“ (Geburtsfisteln: Leitlinien für klinische Behandlung und Programmentwicklung), das Hintergrundinformationen sowie Grundsätze für die Erarbeitung von Programmen zur Verhütung und Behandlung von Geburtsfisteln enthält, nach Bedarf heranzuziehen;

h) Finanzmittel zu mobilisieren, um kostenlose oder ausreichend subventionierte Dienste für die Gesundheit von Müttern und die Heilung und Behandlung von Geburtsfisteln bereitzustellen, unter anderem durch die Förderung der Vernetzung zwischen Leistungsanbietern und die Weitergabe neuer Behandlungstechniken und -protokolle, die das Wohlergehen von Frauen und Kindern schützen, ihr Überleben sichern und das erneute Auftreten von Fisteln verhindern sollen, indem eine nachoperative Weiterbetreuung und -überwachung von Fistelpatientinnen zu einem wichtigen Routinebestandteil aller Fistelbekämpfungsprogramme gemacht wird, und außerdem sicherzustellen, dass ehemaligen Fistelpatientinnen, die erneut schwanger geworden sind, die Möglichkeit einer Entbindung durch Kaiserschnitt geboten wird, um ein erneutes Auftreten einer Fistel zu verhindern und die Überlebenschancen für Mutter und Kind in allen nachfolgenden Schwangerschaften zu erhöhen;

i) sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen, die sich einer Fistelbehandlung unterzogen haben, einschließlich der vergessenen Frauen und Mädchen mit unheilbaren oder inoperablen Fisteln, solange wie nötig Zugang zu umfassender Gesundheitsversorgung, ganzheitlichen Diensten für soziale Integration und einer sorgfältigen Nachbetreuung erhalten, einschließlich Beratung, Bildung, Familienplanung und Erhöhung ihrer sozioökonomischen Eigenständigkeit, unter anderem durch Qualifizierung und einkommenschaffende Tätigkeiten, damit sie Aussetzung und soziale Ausgrenzung überwinden können, und zur rascheren Erreichung dieses Ziels Verbindungen zu zivilgesellschaftlichen Organisationen und Programmen zur Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen herzustellen;

j) ehemalige Fistelpatientinnen dazu zu befähigen, zur Sensibilisierung und Mobilisierung der Gemeinschaft beizutragen, indem sie sich für die Beseitigung des Fistelproblems, für sichere Mutterschaft und die Erhöhung der Überlebenschancen von Neugeborenen einsetzen;

k) in Zusammenarbeit mit führenden Vertretern der Gemeinwesen, religiösen Führern, traditionellen Geburtshelfern, Frauen und Mädchen, die unter Fisteln gelitten haben, den Medien, Sozialarbeitern, der Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, einflussreichen Personen der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, Gemeinwesen, Entscheidungsträger und Gesundheitsfachkräfte darüber aufzuklären, wie Geburtsfisteln verhütet und behandelt werden können, und das Bewusstsein für die Bedürfnisse schwangerer Frauen und Mädchen sowie derjenigen, die sich einer operativen Fistelbehandlung unterzogen haben, einschließlich ihres Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, darunter sexuelle und reproduktive Gesundheit, zu fördern;

l) die Mitwirkung der Männer und heranwachsenden Jungen an der Verstärkung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln zu erhöhen und ihre Beteiligung als Partner, auch an der Kampagne gegen Geburtsfisteln, zu verstärken;

m) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Lobbyarbeit zu verstärken, namentlich über die Medien, um den Familien und Gemeinschaften die zentralen Botschaften über die Verhütung und Behandlung von Geburtsfisteln und die soziale Wiedereingliederung wirksam zu vermitteln;

n) die Forschungs-, Überwachungs- und Evaluierungssysteme zu stärken, unter anderem indem ein auf lokale Gemeinwesen und Einrichtungen gestützter Mechanismus für die systematische Meldung des Auftretens von Geburtsfisteln und der Todesfälle bei Müttern und Neugeborenen an das Gesundheitsministerium und die Dokumentierung dieser Fälle in einem nationalen Register erarbeitet wird und indem Geburtsfisteln als national meldepflichtige Erkrankung anerkannt werden, was eine sofortige Meldung, Überwachung und Weiterverfolgung nach sich zieht, mit dem Ziel, eine Orientierungshilfe für die Erarbeitung und Durchführung von Programmen für die Gesundheit von Müttern zu schaffen;

o) die Forschung, Datenerhebung, Überwachung und Evaluierung als Orientierungshilfe für die Planung und Durchführung von Programmen für die Gesundheit von Müttern, einschließlich der Behandlung von Geburtsfisteln, zu verstärken und zu diesem Zweck den aktuellen Bedarf auf dem Gebiet der geburtshilflichen Notversorgung und Notversorgung von Neugeborenen und der Behandlung von Fisteln zu ermitteln und Routineüberprüfungen von Todesfällen bei Müttern und Beinahe-Todesfällen durchzuführen, als Teil eines in die nationalen Gesundheitsinformationssysteme integrierten Systems zur Überwachung der Müttersterblichkeit und zur Durchführung von Gegenmaßnahmen;

p) die Erhebung vor- und nachoperativer Daten zu verbessern, um die Fortschritte bei der Deckung des Bedarfs an chirurgischer Behandlung und im Hinblick auf die Qualität der Chirurgie-, Rehabilitations-

und sozioökonomischen Wiedereingliederungsleistungen, einschließlich der Aussichten für erfolgreiche nachfolgende Schwangerschaften, Lebendgeburten oder gravierende gesundheitliche Komplikationen nach einer Operation, messen und so den Herausforderungen für die Verbesserung der Gesundheit von Müttern begegnen zu können;

q) Frauen und Mädchen grundlegende Gesundheitsdienste und entsprechende Ausrüstung und Versorgungsgüter bereitzustellen sowie ihnen eine fachliche Ausbildung und einkommenschaffende Projekte anzubieten, damit sie sich aus dem Kreislauf der Armut befreien können;

13. *ist sich bewusst*, dass es dringend verstärkter Anstrengungen bedarf, um das Problem der Geburtsfisteln zu beseitigen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, diese Frage bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, als Teil der Anstrengungen zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 bis 2015 zu den Maßnahmen gegen Geburtsfisteln beizutragen, insbesondere über die Kampagne gegen Geburtsfisteln, und sich auf die Fortsetzung der Anstrengungen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern über 2015 hinaus zu verpflichten, mit dem Ziel, das Problem der Geburtsfisteln weltweit zu beseitigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/149

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/481, Ziff. 34)¹¹¹.

69/149. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

unter Hinweis auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen und damit zusammenhängende Fragen angehen, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹² und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹³ und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹¹³ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁴, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁵ und das dazugehörige Fakultativprotokoll¹¹⁶, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹⁷ und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹¹⁸ und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer¹¹⁹ sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen und des Menschenrechtsrats zu dieser Frage,

in Anerkennung der wesentlichen Bedeutung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das am 25. Dezember 2003 in Kraft trat und mit dem erstmals eine international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels vorgelegt wurde, mit dem Ziel, den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

unter Begrüßung des Ergebnisses der vom 6. bis 10. Oktober 2014 in Wien abgehaltenen siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, in dem die Konferenz einen weiteren Schritt unternahm, um einen geeigneten Mechanismus oder geeignete Mechanismen zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu benennen¹²⁰,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹²¹,

sowie in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

insbesondere unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Staaten, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen, darunter der Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedete,

Kenntnis davon nehmend, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung am 11. Juni 2014 das Protokoll zu dem Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs-

¹¹⁴ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹¹⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹¹⁶ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

¹¹⁷ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

¹¹⁹ Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.

¹²⁰ Siehe CTOC/COP/2014/13, Kap. I, Abschn. A, Resolution 7/1.

¹²¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

arbeit, 1930¹²² und die Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 203 betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit verabschiedete, in denen ausgeführt wird, dass die zur Prävention von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ergreifenden Maßnahmen konkrete Maßnahmen gegen den Menschenhandel zum Zweck der Zwangs- oder Pflichtarbeit einschließen,

begrüßend, dass sich die Regierungen in den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen¹²³ verpflichtet haben, geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, und sie schließlich zu beseitigen, die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Strafen zu überprüfen und zu beschließen, die notwendig sind, um diese Problematik zu bewältigen, sowie sie bekanntzumachen, um zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist,

sowie unter Begrüßung der Begehung des ersten Welttags gegen Menschenhandel am 30. Juli 2014, im Kontext der Notwendigkeit der Bewusstseinsbildung für die Situation der Opfer des Menschenhandels und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Schritten, die unternommen wurden, um gegen das schwere Verbrechen des Menschenhandels vorzugehen, einschließlich der Berichte der Menschenrechtsvertragsorgane, der Sonderberichterstatterinnen des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder und seitens der Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie der Zivilgesellschaft, und sie ermutigend, damit fortzufahren und ihr Wissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben,

feststellend, dass der Menschenrechtsrat auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung das Mandat der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, verlängerte¹²⁴ und dass sie unter anderem die Aufgabe hat, in die im Rahmen ihres Mandats geleistete Arbeit durchgehend eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive zu integrieren, unter anderem durch die Ermittlung geschlechts- und altersspezifischer Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Problem des Menschenhandels,

sich dessen bewusst, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹²⁵, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

eingedenk dessen, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen und die Opfer zu schützen und zu ermächtigen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen, die gehandelt werden, namentlich in entwickelte Länder sowie innerhalb von Regionen und Staaten und zwischen ihnen, und darüber, dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,

¹²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 39, Nr. 612. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1956 II S. 640; öBGBI. Nr. 86/1961; AS 56 956.

¹²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 7 (E/2014/27)*, Kap. I, Abschn. A.

¹²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

in der Erkenntnis, dass die Maßnahmen gegen den Menschenhandel in manchen Fällen die Geschlechts- und Alterssensibilität vermissen lassen, die notwendig wäre, um die Lage der Frauen und Mädchen, die besonders leicht Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit und anderer Formen der Ausbeutung werden, spürbar zu verbessern, und dass es daher besonders erforderlich ist, bei allen derartigen Maßnahmen einen geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansatz einzubeziehen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, dass Armut, Arbeitslosigkeit, das Fehlen sozioökonomischer Chancen, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und Marginalisierung einige der Faktoren sind, die dazu beitragen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

in Erkenntnis der stärkeren Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel in Situationen humanitärer Krisen, unter anderem in Konflikt- und Postkonfliktumfeldern, bei Naturkatastrophen und in anderen Notsituationen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Bemühungen zur Ausstellung einschlägiger Dokumente wie etwa Geburtsurkunden verstärkt werden müssen, um die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, zu mindern und die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zu erleichtern,

ferner in der Erkenntnis, dass die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor schwierig ist und dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollen, angemessene Rechtsvorschriften und Programme zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu verabschieden und die Erhebung verlässlicher, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und von Statistiken, die eine angemessene Analyse der Merkmale, des Ausmaßes und der Risikofaktoren des Frauen- und Mädchenhandels ermöglichen, weiter zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

besorgt über den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets, für die Anwerbung zum Zweck der Ausbeutung der Prostitution anderer, einschließlich der Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowie der Zwangsehe und der Zwangsarbeit,

sowie besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren, ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen,

mit Besorgnis feststellend, dass Frauen und Mädchen auch leicht Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme werden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Resolution 23/2 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege über die Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme¹²⁶, die die Kommission auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung verabschiedete,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

¹²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 10 (E/2014/30)*, Kap. I, Abschn. D.

mit Besorgnis feststellend, dass ein Teil der Nachfrage, die sexuelle Ausbeutung, ausbeuterische Arbeit und die illegale Entnahme von Organen begünstigt, durch den Menschenhandel gedeckt wird,

in Anerkennung dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen über ihre Menschenrechte oder am Bewusstsein dafür und an deren Anerkennung mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu genauen Informationen und zu Beschwerdemechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass besondere Maßnahmen zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufklärung erforderlich sind,

der Kommission für die Rechtsstellung der Frau *nahelegend*, die Frage des Frauen- und Mädchenhandels auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung, im Rahmen der Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, sowie Möglichkeiten zur Herbeiführung der Geschlechtergleichstellung und der Ermächtigung der Frauen in der Post-2015-Entwicklungsagenda zu behandeln;

unter Begrüßung des Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/309 vom 10. September 2014, dass der in dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹²⁷ enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und mit Dank Kenntnis nehmend von der in dem Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe enthaltenen Bezugnahme auf die Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung und Ermächtigung aller Frauen und Mädchen,

erneut erklärend, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Vorgehensweisen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

Kenntnis nehmend von dem zweiten Konsultativtreffen über die Verstärkung der Partnerschaften mit einzelstaatlichen Berichterstattem über den Menschenhandel und gleichwertigen Mechanismen, das im Mai 2014 in Bangkok stattfand, und von der Schaffung eines informellen Netzwerks solcher Mechanismen aus allen Teilen der Welt mit dem Ziel, geschlossen gegen den Menschenhandel vorzugehen, Informationen und bewährte Vorgehensweisen auszutauschen und auf den verschiedenen einzelstaatlichen Erfahrungen aufzubauen,

erneut erklärend, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement und koordinierte und kohärente Anstrengungen seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

in der Erkenntnis, dass Politiken und Programme zur Prävention, zum Schutz, zur Rehabilitation, zur Rückführung und zur Wiedereingliederung entwickelt werden sollen, denen ein geschlechtsspezifischer und altersgemäßer, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, bei dem die Sicherheit der Opfer und die Achtung des vollen Genusses ihrer Menschenrechte gewährleistet sind und alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezogen werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und ihrer Menschenwürde zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁸, der Informationen über Maßnahmen der Staaten und über Tätigkeiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels enthält;

¹²⁷ A/68/970 und Corr.1.

¹²⁸ A/69/224.

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von den Informationen über Maßnahmen und Tätigkeiten zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels, die von den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Vereinten Nationen vorgelegt worden sind, und fordert die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, die erbetenen Informationen vorzulegen, damit sie in den Bericht des Generalsekretärs aufgenommen werden können;

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel¹²⁹;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹² und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹³ zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt den Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *eindringlich nahe*, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁵ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹¹⁶, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹¹⁷ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹³⁰ und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹³¹ sowie des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930¹²² und des dazugehörigen Protokolls, ihres Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947¹³², ihres Übereinkommens (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949¹³³, ihres Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958¹³⁴, ihres Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973¹³⁵, ihres Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975¹³⁶, ihres Übereinkommens (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997¹³⁷, ihres Übereinkommens (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999¹³⁸ und ihres Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diese Übereinkünfte anzuwenden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien, *eindringlich nahe*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹³⁹ und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

¹²⁹ A/69/269 und A/HRC/26/37.

¹³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

¹³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹³² Ebd., Vol. 54, Nr. 792. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1955 II S. 584; öBGBI. Nr. 225/1949; AS 1950 II 737.

¹³³ Ebd., Vol. 120, Nr. 1616. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1959 II S. 87.

¹³⁴ Ebd., Vol. 362, Nr. 5181. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 97; öBGBI. Nr. 111/1973; AS 1961 810.

¹³⁵ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

¹³⁶ Ebd., Vol. 1120, Nr. 17426.

¹³⁷ Ebd., Vol. 2115, Nr. 36794.

¹³⁸ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

¹³⁹ Resolution 64/293.

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen;

8. *begrüßt* die Einberufung der Regionalen Ministerkonferenz über Menschenhandel und Schleusung am Horn von Afrika, die vom 13 bis 16. Oktober 2014 in Khartum stattfand und von der Afrikanischen Union in Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration veranstaltet wurde, nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von dem als Erklärung von Khartum bezeichneten Ergebnisdokument der Konferenz und fordert seine Umsetzung, auch mit Hilfe von technischer Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft;

9. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Frage des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, nach Bedarf in seine allgemeineren Politiken und Programme in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung, Gesundheit und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

10. *begrüßt* es, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) den Schwerpunkt unter anderem auf die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Ausweitung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Chancen legt und dass sie auf die Schaffung wirksamer Partnerschaften für die Ermächtigung der Frauen hinarbeitet, die zu den Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen werden;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, gegen die Nachfrage anzugehen, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen und Strafmaßnahmen, einzuführen oder zu verstärken, um die Ausbeuter der Opfer des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

12. *nimmt Kenntnis* von der Ausarbeitung der Grundprinzipien für das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für Opfer des Menschenhandels¹⁴⁰;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Ermächtigung von Frauen und Mädchen zu verstärken, indem sie unter anderem deren Teilhabe und Führungsrolle in der Gesellschaft verbessern, namentlich durch Bildung, wirtschaftliche Ermächtigung und Förderung einer erhöhten Zahl von Frauen in Entscheidungsrollen im öffentlichen wie im privaten Sektor, und weitere Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuhelpen und so die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern;

14. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Faktoren, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Geschlechterungleichheit, sowie gegen andere Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Ausbeutung durch Prostitution und andere Formen des Sexgewerbes, der Zwangsarbeit, der Organentnahme begünstigen, anzugehen und so diesen Handel zu verhüten und zu beseitigen, namentlich indem sie bestehende Rechtsvorschriften verstärken, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen oder ihn erleichtern, je nach Fall straf- und zivilrechtlich zu belangen;

15. *fordert* die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt-, Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, *auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen und die Verhütung des Handels mit den betroffenen Frauen und Mädchen in alle entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Initiativen aufzunehmen;

¹⁴⁰ A/69/269, Anhang.

16. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich des Handels zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

17. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass bei der Prävention des Menschenhandels und der Reaktion darauf die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sowie ihre Beteiligung an und ihr Beitrag zu allen Phasen der Prävention des Menschenhandels und der Reaktion darauf auch weiterhin berücksichtigt werden, insbesondere beim Vorgehen gegen bestimmte Formen der Ausbeutung, wie etwa die sexuelle Ausbeutung;

18. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Stärkung von Präventionsmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für Frauen und Männer sowie für Mädchen und Jungen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführte Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen, einschließlich Bewusstseinskampagnen gegen den Menschenhandel, die auf Gruppen, die verstärkt Gefahr laufen, dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen, sowie auf diejenigen abstellen, die unter Umständen die Nachfrage für die Ausbeutung der Opfer des Menschenhandels und/oder ihrer Arbeitskraft schüren;

19. *verweist erneut* darauf, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung unter anderem zwischen den Sonderberichterstatterinnen des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ist, damit sie bei der Erfüllung ihres Mandats unnötige Doppelarbeit vermeiden;

20. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zu verstärken, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, zu entziehen, indem sie alle erdenklichen Präventionsmaßnahmen ergreifen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen und anderer einschlägiger Politiken und Programme;

21. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensverhütung, der Weltorganisation für Tourismus und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, ihre weltweite Kampagne voranzutreiben, mit der sie Reisende nachdrücklich auffordern, den Kampf gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Mädchenhandel, zu unterstützen;

22. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, altersgerechte Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken zu erarbeiten, die die Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels zum Ziel haben, und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Schutz von jungen Frauen und Kindern zu legen;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, nationale Programme zu schaffen oder zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne¹⁴¹, um das Problem des Menschenhandels unter anderem durch die Verbesserung der Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs, der Erhebung nach Geschlecht

¹⁴¹ Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschenmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt der im Dezember 2005 angenommene Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel, das Abkommen über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Bekämpfung des Menschenhandels und des Handels mit menschlichen Organen und Geweben sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

und Alter aufgeschlüsselter und spezifischer Daten und anderer technischer Kapazitäten und durch gegenseitige Rechtshilfe sowie die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erlöse aus dem Menschenhandel, einschließlich zu Zwecken der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, anzugehen, und gegebenenfalls sicherzustellen, dass im Rahmen solcher Vereinbarungen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

24. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Missbrauch, Sextourismus und Zwangsarbeit genutzt wird, und die daran beteiligten Täter und Mittelsleute, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

25. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtssystem unter anderem auch auf dem Wege der Politik und der Gesetzgebung alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels davor geschützt sind, für Handlungen strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, zu denen sie als unmittelbare Folge des Umstands, dass sie dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, gezwungen wurden, und dass die Opfer nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen nahe, im Rahmen ihrer Rechtsordnung und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels als unmittelbare Folge ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden;

26. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einrichtung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Mechanismus zu prüfen, um einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz für Politiken und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu gewährleisten, den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten über die Opfer des Menschenhandels;

27. *bittet* die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, in Absprache mit den Regierungen, den einschlägigen Vertragsorganen, den Sonderverfahren, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen Quellen, gegebenenfalls einschließlich der Opfer des Menschenhandels oder deren Vertreter, weiterhin mit internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen zusammenzuarbeiten, um den Menschenhandel zu bekämpfen;

28. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, und sie schließlich zu beseitigen, die diesbezüglichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Strafen bekanntzumachen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

29. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel zu veranschlagen, um den Opfern des Menschenhandels Zugang zu geeigneten Programmen zur körperlichen, seelischen und sozialen Wiederherstellung zu verschaffen, unter anderem auch zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, die auch eine Behandlung, eine Versorgung und Unterstützungsdienste für HIV/Aids und sexuell übertragene Infektionen, die bezahlbar und stigma- und diskriminierungsfrei sind, sowie eine umfassende Information und freiwillige Beratung einschließen, und im Hinblick auf die soziale,

medizinische und psychologische Betreuung der Opfer Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu ergreifen;

30. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen Kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten, Beschränkungen, Rechte und Pflichten in Bezug auf die Migration sowie über die Risiken der irregulären Migration und die von Menschenhändlern angewandten Mittel und Methoden durchzuführen oder zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

31. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder ihres Hoheitsbereichs die Durchsetzung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls zu stärken, die bezwecken oder bewirken, dass Unternehmen, einschließlich Vermittlern von Arbeitskräften, zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels in der Lieferkette verpflichtet sind, sowie regelmäßig zu bewerten, inwieweit diese Vorschriften ausreichend sind, und etwaige Lücken zu schließen;

32. *bittet* die Privatwirtschaft, die Annahme von Kodexen für ethisches Verhalten zu erwägen, um menschenwürdige Arbeit zu gewährleisten und ausbeuterische Praktiken jeder Art, die den Menschenhandel begünstigen, zu verhindern;

33. *ermutigt* die Regierungen, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um geschlechtsspezifische und altersgemäße Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

34. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise verstärkt auszubilden und zu sensibilisieren, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen auf, zu gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und mit der nötigen Geschlechts- und Alterssensibilität behandelt werden, insbesondere durch Polizei-, Einwanderungs- und Konsularbeamte, Sozialarbeiter und andere erste Ansprechpartner, und dass dabei die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassendiskriminierung, eingehalten werden;

35. *bittet* die Mitgliedstaaten, Polizei- und Grenzkontrollbeamte sowie medizinisches Personal dafür zu schulen, potenzielle Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme zu erkennen;

36. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige zu erstatten, und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit Zugang zu geschlechtsspezifischem und altersgemäßem Schutz sowie nach Bedarf zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben, einschließlich der Möglichkeit, Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten;

37. *bittet* die Regierungen *außerdem*, sich verstärkt um die zügige Erledigung von Fällen des Menschenhandels zu bemühen und unter anderem in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Systeme und Mechanismen für die Bekämpfung des Menschenhandels zu konzipieren, durchzusetzen und zu stärken;

38. *bittet* die Regierungen *ferner*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

39. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus-, Reise- und Telekommunikationsindustrie, die einschlägigen Arbeitsvermittler und die Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, na-

mentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die von Menschenhändlern angewandten Mittel, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

40. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

41. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Sondermechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Politikformulierung oder eine Politikänderung dienen können;

42. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Vorgehensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Justiz- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

43. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und diesem Personal die Gefahr, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, Opfer von Menschenhandel werden können, stärker bewusst zu machen;

44. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁴², in die Staatenberichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und aufgeschlüsselte Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

45. *bittet* die Staaten, auch künftig zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei und zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen;

46. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem Informationen über erfolgreiche Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels zusammengestellt und Empfehlungen zur Stärkung der menschenrechtsorientierten, geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansätze im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen gegen den Menschenhandel abgegeben werden.

¹⁴² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

RESOLUTION 69/150

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/481, Ziff. 34)¹⁴³.

69/150. Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/117 vom 9. Dezember 1998, 56/128 vom 19. Dezember 2001, 67/146 vom 20. Dezember 2012 und 68/146 vom 18. Dezember 2013, die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau 51/2 vom 9. März 2007¹⁴⁴, 52/2 vom 7. März 2008¹⁴⁵ und 54/7 vom 12. März 2010¹⁴⁶, die Resolution 27/22 des Menschenrechtsrats vom 26. September 2014¹⁴⁷ und alle einschlägigen vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

bekräftigend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴⁸ und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁹ zusammen mit den dazugehörigen Fakultativprotokollen¹⁵⁰ einen wichtigen Beitrag zu dem Rechtsrahmen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen bilden,

sowie unter Bekräftigung der Erklärung¹⁵¹ und Aktionsplattform¹⁵² von Beijing, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁵³, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevöl-

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Malediven, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 7 (E/2007/27)*, Kap. I, Abschn. D.

¹⁴⁵ Ebd., 2008, *Supplement No. 7 (E/2008/27)*, Kap. I, Abschn. D.

¹⁴⁶ Ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

¹⁴⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

¹⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁴⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁵⁰ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage, und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau).

¹⁵¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹⁵² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹⁵³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

kerung und Entwicklung¹⁵⁴ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁵⁵ und ihrer Überprüfungen nach 5, 10, 15 und 20 Jahren sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵⁶ und der sich auf Frauen und Mädchen beziehenden Verpflichtungen, die auf dem Weltgipfel 2005¹⁵⁷ eingegangen und in der Versammlungsresolution 65/1 vom 22. September 2010 „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ bekräftigt wurden,

unter Hinweis auf das am 11. Juli 2003 in Maputo verabschiedete Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, das unter anderem Zusagen und Verpflichtungen zur Beendigung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen enthält und einen bedeutenden Meilenstein auf dem Weg zur Abschaffung und Beendigung der Genitalverstümmelung darstellt,

sowie unter Hinweis auf den am 1. Juli 2011 in Malabo angenommenen Beschluss der Afrikanischen Union, die Verabschiedung einer Resolution zum Verbot der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen durch die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu unterstützen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung dem Wirtschafts- und Sozialrat empfahl, der Generalversammlung zu empfehlen, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ einen Beschluss zur Behandlung der Frage der Beendigung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu fassen¹⁵⁸,

in der Erkenntnis, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine nicht wiedergutzumachende Schädigung mit irreversiblen Folgen darstellt, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen beeinträchtigt und von der 100 bis 140 Millionen Frauen und Mädchen in der ganzen Welt betroffen sind, und dass weltweit jedes Jahr schätzungsweise weitere 3 Millionen Mädchen dem Risiko ausgesetzt sind, dieser Praxis unterzogen zu werden,

erneut erklärend, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine schädliche Praxis ist, die eine schwerwiegende Bedrohung für die Gesundheit von Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer psychologischen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, darstellt, die Frauen und Mädchen einer erhöhten HIV-Gefährdung aussetzt und nachteilige gynäkologische und pränatale Auswirkungen sowie tödliche Folgen für die Mutter und das Neugeborene haben kann, und dass eine umfassende Bewegung unter Beteiligung aller öffentlichen und privaten Interessenträger in der Gesellschaft, einschließlich Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, die Abschaffung dieser schädlichen Praxis bewirken kann,

besorgt über Hinweise, wonach Genitalverstümmelungen in allen Regionen, in denen sie praktiziert werden, immer häufiger von medizinischem Personal vorgenommen werden,

in Anbetracht dessen, dass negative diskriminierende und stereotype Einstellungen und Verhaltensweisen sich unmittelbar auf die Stellung und Behandlung von Frauen und Mädchen auswirken und dass solche negativen Stereotype die Umsetzung rechtlicher und normativer Rahmen behindern, die die Geschlechtergleichstellung garantieren und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit untersagen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Datenbank über Gewalt gegen Frauen zu der Auseinandersetzung mit der Abschaffung der Genitalverstümmelung beigetragen haben,

¹⁵⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁵⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹⁵⁶ Resolution 55/2.

¹⁵⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹⁵⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2012, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

unter Begrüßung der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen, insbesondere des von 10 Einrichtungen der Vereinten Nationen¹⁵⁹ in ihrer gemeinsamen interinstitutionellen Erklärung vom 27. Februar 2008 verkündeten Engagements, sowie des Gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen gegen die Genitalverstümmelung/-beschneidung bei Frauen und Mädchen: Den Wandel beschleunigen, das auf die schnellere Abschaffung der Praxis gerichtet ist,

mit Lob für die von den Staaten einzeln und gemeinsam sowie von den Regionalorganisationen und Organisationen der Vereinten Nationen auch weiterhin unternommenen Anstrengungen und durchgeführten Maßnahmen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen sowie zur Durchführung ihrer Resolution 67/146,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁰,

in dieser Hinsicht *mit Enttäuschung feststellend*, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/146 erbetenen, jedoch nicht bereitgestellten Informationen über die Grundursachen der Praxis der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen und die dazu beitragenden Faktoren, die Häufigkeit der Praxis weltweit und ihre Auswirkungen auf Frauen und Mädchen, namentlich die Befunde und Daten, eine Analyse der bisherigen Fortschritte und maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Beseitigung dieser Praxis, auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten, der mit dieser Frage befassten Akteure des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger, noch immer nicht vorliegen,

tief besorgt darüber, dass die Praxis der Genitalverstümmelung trotz vermehrter Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und des Nachdrucks, der auf ihre Abschaffung gelegt wird, in allen Regionen der Welt weiterbesteht und bei Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, oftmals zunimmt,

sowie tief besorgt darüber, dass nach wie vor ein gewaltiger Mangel an Ressourcen besteht und dass die Programme und Tätigkeiten zur Abschaffung der Genitalverstümmelung wegen des Finanzierungsdefizits in ihrem Umfang und Tempo stark eingeschränkt sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014 über den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹⁶¹, in der sie beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und feststellend, dass der Bericht die Wichtigkeit der Abschaffung aller schädlichen Praktiken an Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung, einbezieht,

1. *betont*, dass die Ermächtigung von Frauen und Mädchen ausschlaggebend dafür ist, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, einschließlich des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an geistiger und körperlicher Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und fordert die Vertragsstaaten auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴⁸ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁹ sowie ihre Zusagen zur Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁶², des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁵⁴, der Aktionsplattform von Beijing¹⁵² und der Ergebnisse der dreiundzwanz-

¹⁵⁹ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Gemeinsames Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Wirtschaftskommission für Afrika, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und Weltgesundheitsorganisation.

¹⁶⁰ A/69/211.

¹⁶¹ A/68/970 und Corr.1.

¹⁶² Resolution 48/104.

zigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁶³ und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder ¹⁶³ zu erfüllen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, einen stärkeren Schwerpunkt bei der Erarbeitung umfassender Präventionsstrategien, einschließlich verbesserter Aufklärungskampagnen, bewusstseinsbildender Aktivitäten und formaler, nicht formaler und informeller Bildung und Ausbildung, zu setzen, um die direkte Einbindung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern zu fördern und sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Akteure, staatlichen Bediensteten, namentlich die Sicherheits- und Ordnungskräfte und das Justizpersonal, Einwanderungsbeamten, Gesundheitsfachkräfte, führenden Vertreter der Zivilgesellschaft, der Gemeinwesen und der Religionsgemeinschaften, Lehrer, Arbeitgeber, Medienschaffenden und diejenigen, die unmittelbar mit Mädchen arbeiten, sowie Eltern, Familien und Gemeinwesen darauf hinarbeiten, Einstellungen und Praktiken, die Frauen und Mädchen schaden, insbesondere alle Formen der Genitalverstümmelung, abzuschaffen;

3. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, verstärkt Informations- und Sensibilisierungsprogramme durchzuführen, Mädchen und Jungen dafür zu mobilisieren, sich aktiv an der Erarbeitung von Programmen zur Prävention und Abschaffung schädlicher Praktiken, namentlich der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, zu beteiligen, und führende Vertreter der örtlichen Gemeinwesen und Religionsgemeinschaften, die Bildungseinrichtungen, die Medien und die Familien einzubinden und die auf allen Ebenen unternommenen Anstrengungen zur Beendigung diskriminierender sozialer Normen und Praktiken finanziell stärker zu unterstützen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle für Frauen und Mädchen schädlichen Praktiken, insbesondere die Genitalverstümmelung, zu verurteilen, gleichviel ob sie inner- oder außerhalb einer medizinischen Einrichtung vorgenommen werden, und alles Notwendige zu tun, insbesondere durch Aufklärungskampagnen und unter anderem auch durch den Erlass und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften, um die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu verbieten, Frauen und Mädchen vor dieser Form der Gewalt zu schützen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Strafmaßnahmen durch Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen zu ergänzen, die einen Konsens im Hinblick auf die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen fördern sollen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden, und gefährdete Frauen und Mädchen zu schützen und zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau sozialer und psychologischer Unterstützungs- und Betreuungsdienste, und gegebenenfalls andere Abhilfemaßnahmen zu erforschen und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu treffen, um Frauen und Mädchen, die dieser Praxis ausgesetzt sind, zu helfen;

6. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, gegebenenfalls geschlechtersensible, selbstbestimmungsfördernde Aufklärungsprozesse zu fördern, indem sie Schullehrpläne, Unterrichtsmaterialien und Lehrerausbildungsprogramme überprüfen und überarbeiten und Politiken und Programme der Nulltoleranz gegenüber Gewalt gegen Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung, erarbeiten, und verstärkt ein umfassendes Verständnis der Ursachen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen in die Bildungs- und Fortbildungslehrpläne auf allen Ebenen integrieren;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass der Schutz der Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, und die Bereitstellung von Unterstützung für sie fester Bestandteil der gegen diese Praxis gerichteten Politiken und Programme sind, und koordinierte, spezialisierte, zugängliche und hochwertige multisektorale Präventions- und Antwortmaßnahmen für Frauen und Mädchen bereitzustellen, darunter Aufklärung sowie rechtliche, psychologische, Gesundheits- und Sozialdienste, die im Einklang mit den Leitlinien der ärztlichen Ethik von qualifiziertem Personal geleistet werden;

8. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die nationalen Aktionspläne und Strategien zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen umfassend und multidisziplinär angelegt

¹⁶³ Resolution S-27/2, Anlage.

sind und dass sie vorgegebene Zeitpläne für die Ziele und klare Zielvorgaben und Indikatoren für eine wirksame Überwachung, Wirkungsbewertung und Koordinierung der Programme unter allen maßgeblichen Interessenträgern enthalten und deren Mitwirkung, einschließlich der Mitwirkung der betroffenen Gruppen, praktizierenden Gemeinschaften und nichtstaatlichen Organisationen, an der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung dieser Pläne und Strategien fördern;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, innerhalb des allgemeinen Rahmens der Integrationspolitik und in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinschaften wirksame und konkrete gezielte Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen und ihren Gemeinschaften zu treffen, um Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien zu schützen, einschließlich wenn die Praxis außerhalb des Wohnsitzlandes vorkommt;

10. *fordert* die Staaten *auf*, im Hinblick auf die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen Informations- und Sensibilisierungskampagnen und -programme zu entwickeln, die sich systematisch an die allgemeine Öffentlichkeit, Fachkräfte, die Familien und die Gemeinschaften richten, namentlich über die Medien im Rahmen von Diskussionsveranstaltungen im Fernsehen und im Radio;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine umfassende, kultursensible, systematische, eine soziale Perspektive einbeziehende und auf den Menschenrechten und den Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung aufbauende Vorgehensweise zu verfolgen, wenn sie für Familien, führende Vertreter örtlicher Gemeinwesen und Mitglieder aller für den Schutz und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen maßgeblicher Berufsgruppen Bildungs- und Schulungsmaßnahmen durchführen, um ein größeres Problembewusstsein und ein stärkeres Engagement für die Abschaffung der Genitalverstümmelung herbeizuführen;

12. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, für die innerstaatliche Umsetzung der internationalen und regionalen Zusagen und Verpflichtungen zu sorgen, die sie als Vertragsstaaten verschiedener internationaler Rechtsakte zum Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen eingegangen sind;

13. *fordert* die Staaten *auf*, politische Konzepte und Vorschriften zu erarbeiten, um die wirksame Umsetzung einzelstaatlicher Rechtsrahmen zur Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere der Genitalverstümmelung, zu gewährleisten, und auf nationaler und lokaler Ebene geeignete Rechenschaftsmechanismen einzurichten, um die Einhaltung und Umsetzung dieser Rechtsrahmen zu überwachen;

14. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einheitliche Methoden und Normen zur Erhebung von Daten über alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen, insbesondere nicht ausreichend dokumentierte Formen wie die Genitalverstümmelung, zu entwickeln, zusätzliche Indikatoren zur wirksamen Messung der Fortschritte bei der Abschaffung der Praxis zu erarbeiten und den Austausch bewährter Verfahrensweisen in Bezug auf die Verhütung und Abschaffung der Praxis auf subregionaler und regionaler Ebene zu stärken;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ausreichende Mittel für die Umsetzung der Politiken, Programme und Rechtsrahmen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu veranschlagen;

16. *fordert* die Staaten *auf*, umfassende und integrierte Strategien zur Verhütung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu entwickeln, zu unterstützen und umzusetzen, die auch die Ausbildung von Sozialarbeitern, medizinischem Personal, führenden Vertretern der Gemeinwesen und der Religionsgemeinschaften sowie Fachkräften vorsehen, dafür zu sorgen, dass sie Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, sachkundige Unterstützung und Betreuung bereitstellen, und sie zu ermutigen, den entsprechenden Behörden Fälle zu melden, in denen sie Frauen und Mädchen für gefährdet halten;

17. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Rahmen eines umfassenden Vorgehens zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen Programme zu unterstützen, die diejenigen, die auf lokaler Ebene solche Genitalverstümmelungen praktizieren, in gemeindenähe Initiativen zur Abschaffung der Praxis einbinden, darunter die Ermittlung alternativer Möglichkeiten zum Lebensunterhalt für diese Praktizierenden, soweit angebracht, durch die Gemeinwesen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, mit mehr Finanzmitteln und verstärkter technischer Hilfe auch weiterhin aktiv gezielte umfassende Programme zu unterstützen, die den Bedürfnissen und Prioritäten von Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, Rechnung tragen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem auch durch erhöhte finanzielle Unterstützung nachdrücklich eine zweite Phase des Gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen gegen die Genitalverstümmelung/-beschneidung bei Frauen und Mädchen: Den Wandel beschleunigen mit einer Laufzeit bis 2017 sowie nationale Programme zur Abschaffung der Genitalverstümmelung zu unterstützen;

20. *betont*, dass dank eines gemeinsamen koordinierten Ansatzes, der positive gesellschaftliche Veränderungen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene fördert, in einer Reihe von Ländern gewisse Fortschritte im Kampf gegen die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen erzielt worden sind, und verweist auf das in der interinstitutionellen Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ gesteckte Ziel, diese Praxis binnen einer Generation abzuschaffen, wobei einige der wichtigsten Erfolge bis zum Jahr 2015 erzielt werden sollen, entsprechend den Millenniums-Entwicklungszielen;

21. *ermutigt* Männer und Jungen, positive Initiativen zu ergreifen und durch Netzwerke, Peerprogramme, Informationskampagnen und Schulungsprogramme in Partnerschaft mit Frauen und Mädchen Gewalt und diskriminierende Praktiken gegen Frauen und Mädchen, insbesondere die Genitalverstümmelung, zu bekämpfen;

22. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und alle Interessenträger *auf*, auch weiterhin den 6. Februar als Internationalen Tag der Nulltoleranz gegenüber der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu begehen und den Tag dazu zu nutzen, verstärkte Sensibilisierungskampagnen durchzuführen und konkrete Maßnahmen gegen die Genitalverstümmelung zu ergreifen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, die Erhebung und Analyse quantitativer und qualitativer Daten zu verbessern und gegebenenfalls mit bestehenden Systemen zur Datenerhebung zusammenzuarbeiten, die entscheidend sind für eine faktengestützte Rechts- und Politikentwicklung, die Gestaltung und Durchführung von Programmen und die Überwachung der Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen;

24. *ist sich dessen bewusst*, dass die Anstrengungen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen verstärkt werden müssen, und wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, diese Frage bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzeln und gemeinsam den Schutz von Frauen und Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien und die Förderung ihrer diesbezüglichen Rechte nach Bedarf und im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten in ihren Landesprogrammen berücksichtigen, um die Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, weiter zu stärken;

26. *richtet ein neuerliches Ersuchen* an den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten, der mit dieser Frage befassten Akteure des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger einen eingehenden, multidisziplinären Bericht über die Grundursachen der Praxis der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen und die dazu beitragenden Faktoren, die Häufigkeit der Praxis weltweit und ihre Auswirkungen auf Frauen und Mädchen vorzulegen, der Befunde und Daten, eine Analyse der bisherigen Fortschritte und maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Beseitigung dieser Praxis enthält.

RESOLUTION 69/151

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/481, Ziff. 34)¹⁶⁴.

69/151. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 68/140 vom 18. Dezember 2013, sowie unter Hinweis auf den Abschnitt der Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 mit dem Titel „Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁶⁵ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁶⁶ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel¹⁶⁷, dem Weltgipfel 2005¹⁶⁸, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁶⁹, der Sonderveranstaltung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele¹⁷⁰ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

feststellend, dass sich 2015 die Abhaltung der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Verabschiedung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing zum zwanzigsten Mal jähren, und die Bemühungen begrüßend, die die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) zur Begehung dieses Anlasses unternimmt,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

¹⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995*, (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁶⁶ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁶⁷ Resolution 55/2.

¹⁶⁸ Resolution 60/1.

¹⁶⁹ Resolution 65/1.

¹⁷⁰ Resolution 68/6.

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen, darunter die vereinbarten Schlussfolgerungen über die Herausforderungen und Erfolge bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Frauen und Mädchen, die die Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verabschiedete¹⁷¹, und von der Notwendigkeit, diese umzusetzen,

sowie den Ausbau der Kapazitäten von UN-Frauen und ihre Erfahrung bei der Erfüllung ihres Mandats begrüßend,

Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Fonds für die Gleichstellung der Geschlechter und des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

in der Erkenntnis, dass die Mitwirkung und der Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauengruppen und -organisationen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, für die erfolgreiche Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wichtig sind, insbesondere im Vorfeld des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Aktionsplattform,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Stärkung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Veränderung von Strukturen der Ungleichheit ist, die für alle von den Hauptausschüssen und Nebenorganen der Versammlung behandelten Fragen von Bedeutung ist, einschließlich in den Resolutionen zu Fragen, die über soziale, humanitäre, kulturelle, wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten hinausgehen,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, sowie der Verpflichtung, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁷² eingegangen wurden,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die stereotypen Rollen von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹⁷³ und der auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Aids am 10. Juni 2011 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids¹⁷⁴, worin unter anderem anerkannt wurde, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen von grundlegender Bedeutung für die Verringerung der Gefährdung von Frauen durch HIV und Aids ist,

begrüßend, dass in das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁷⁵ eine Geschlechterperspektive einbezogen

¹⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 7 (E/2014/27)*, Kap. I, Abschn. A.

¹⁷² Resolution 63/239, Anlage.

¹⁷³ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁷⁴ Resolution 65/277, Anlage.

¹⁷⁵ Resolution 66/288, Anlage.

wurde, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen würdigend, die UN-Frauen unternimmt, um sicherzustellen, dass das gesamte System der Vereinten Nationen auf kohärente Weise für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere im Kontext der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung eintritt,

erfreut über die Beachtung des Themas der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen in dem aus der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer hervorgegangenen Ergebnisdokument „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“¹⁷⁶ und zu dessen angemessener Weiterverfolgung und Umsetzung ermutigend,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen¹⁷⁷ hervorgeht,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung sowie betonend, dass ihre Partizipation daran notwendig ist, einschließlich auf Entscheidungsebene,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie die Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷⁸ und über die dabei erzielten Fortschritte;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹⁶⁵, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶⁶ sowie die Erklärung, die anlässlich der 15-jährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde¹⁷⁹, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Besei-

¹⁷⁶ Resolution 69/15, Anlage.

¹⁷⁷ A/69/346.

¹⁷⁸ A/69/182.

¹⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

tigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸⁰ im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen Synergien bestehen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁸¹ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Einschränkung des Umfangs der von ihnen eingelegten Vorbehalte gegen das Übereinkommen zu erwägen, die Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

6. *verweist erneut* auf die Bedeutung und den Wert des Mandats der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und begrüßt es, dass die Einheit eine führende Rolle dabei übernimmt, Frauen und Mädchen auf allen Ebenen deutlich Gehör zu verschaffen;

7. *bekräftigt* die wichtige Rolle von UN-Frauen, wenn es darum geht, im System der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen eine Führungs- und Koordinierungsrolle wahrzunehmen und seine Rechenschaftslegung zu fördern;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wichtigen und umfangreichen Arbeit, die UN-Frauen im Hinblick auf eine wirksamere und kohärentere Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen leistet, und fordert UN-Frauen auf, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen als integralen Bestandteil ihrer Tätigkeit und ihrer Anstrengungen zur Förderung rascheren Handelns im gesamten System der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen;

9. *begrüßt* das Engagement von UN-Frauen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Stärkung von Normen, Politiken und Standards für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen sowie bei der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Sektorpolitiken und normativen Rahmen und legt der Einheit nahe, sich auch künftig für die Notwendigkeit der systematischen Berücksichtigung und Stärkung einer Geschlechterperspektive in der Arbeit der zwischenstaatlichen Organe und Prozesse und die damit verbundenen Chancen einzusetzen und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten technische Hilfe im Hinblick auf die Stärkung einer Geschlechterperspektive in den Resolutionen und sonstigen Ergebnissen bereitzustellen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Haushaltsmittel für UN-Frauen aufzustocken, indem sie, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene, mehrjährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge leisten, in der Erkenntnis, wie wichtig eine angemessene Mittelausstattung ist, damit die Einheit ihren strategischen Plan umgehend und wirksam durchführen kann, sowie in der Erkenntnis, dass es für die Einheit nach wie vor eine Herausforderung ist, Finanzmittel zur Erreichung ihrer Ziele zu mobilisieren;

11. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der

¹⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁸¹ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls die Empfehlungen der Kommission umzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Kommission den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Verfahren zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen fortsetzt, und legt den zwischenstaatlichen Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, gegebenenfalls die Arbeitsergebnisse der Kommission in ihre Tätigkeiten zu integrieren;

12. *fordert* die Regierungen sowie die Organe und die zuständigen Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt und beschleunigt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, nahezu 20 Jahre nach ihrer Verabschiedung, sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

13. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen auf, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jede Form der Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die laufende Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die soziale Mobilisierungs- und Lobbyplattform von UN-Frauen „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ weiter zu unterstützen;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorgane, durch Foren wie das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung und Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerebene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats, sowie die Fonds und Programme und die Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, so auch denjenigen der 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass zwischenstaatliche Prozesse, wie die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos, die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III), in ihren Vorbereitungsprozessen und Ergebnissen Geschlechterperspektiven konsequent Rechnung tragen, und fordert die Staaten außerdem auf, sicherzustellen, dass bei den Erörterungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimawandel zur Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens über den Klimawandel, das 2015 verabschiedet werden soll, eine Geschlechterperspektive berücksichtigt wird;

16. *erklärt erneut*, dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unverzichtbar ist, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

17. *verweist* auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹⁸² begrüßte und beschloss, dass der in dem

¹⁸² A/68/970 und Corr.1.

Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Gestaltung der neuen Post-2015-Entwicklungsagenda auf den Erfahrungen aus der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen, fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, mit Hilfe eines transformativen, umfassenden Ansatzes an die kritischen Herausforderungen heranzugehen, die noch verbleiben, und fordert, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Frau und die Menschenrechte von Frauen und Mädchen als eigenständiges Ziel berücksichtigt und mittels Zielvorgaben und Indikatoren in alle Ziele eines neuen Entwicklungsrahmens einbezogen werden;

19. *ersucht* die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen und Mädchen wirksam unterstützt werden, und legt in dieser Hinsicht UN-Frauen nahe, auch weiterhin konkrete Mechanismen für eine ergebnisorientierte Berichterstattung zu verwenden und die Kohärenz, die Geschlossenheit und die Koordinierung zwischen den normativen und operativen Aspekten der Arbeit der Einheit zu gewährleisten;

20. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

21. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, Frauengruppen und andere nichtstaatliche Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen befassen, zur Mitwirkung an den zwischenstaatlichen Prozessen zu ermutigen, namentlich durch eine Verstärkung der Kontaktarbeit, der Finanzierung und des Kapazitätsaufbaus;

22. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, systematisch um die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Berichte des Generalsekretärs und andere Beiträge zu zwischenstaatlichen Prozessen zu ersuchen;

23. *ersucht* darum, dass der Generalsekretär in die Berichte, die er der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorlegt, mittels einer geschlechtsspezifischen Analyse und der Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten der Geschlechterperspektive systematisch Rechnung trägt und dass Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen die unterschiedlichen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern sowie von Mädchen und Jungen berücksichtigen, mit dem Ziel, eine geschlechtergerechte Politikentwicklung zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, allen Akteuren, die zu seinen Berichten beitragen, zu vermitteln, wie wichtig die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ist;

24. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich UN-Frauen, internationale und regionale Organisationen und andere maßgebliche Akteure der Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten für Datenerhebung und Überwachung im Hinblick auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Statistiken sowie innerstaatliche Fortschrittsindikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen im Wege multisektoraler Ansätze und Partnerschaften Priorität einzuräumen;

25. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass Maßnahmen, einschließlich zeitweiliger Sondermaßnahmen, durchgeführt werden, damit raschere Fortschritte erzielt werden, und dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, zu ermitteln und regelmäßig vorzuschlagen;

27. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, auch mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung mündlich und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen und die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten, samt Empfehlungen zur Beschleunigung der Fortschritte und aktuellen Statistiken, die von den Institutionen der Vereinten Nationen jährlich vorzulegen sind, namentlich zur Zahl, zum prozentualen Anteil, zu den Funktionen und zur Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten der Büros für Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

28. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Konzepten, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

29. *erklärt erneut*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

30. *ermutigt* ihre Hauptausschüsse und Nebenorgane sowie den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Fachkommissionen insbesondere in Anbetracht der Analyse im Bericht des Generalsekretärs¹³ und des Querschnittcharakters der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen zu weiteren Fortschritten bei der Integration einer Geschlechterperspektive in ihre Arbeit;

31. *ermutigt* den Generalsekretär, dem System der Vereinten Nationen die Feststellungen in seinem Bericht zur Kenntnis zu bringen, um die Weiterverfolgung dieser Feststellungen zu stärken und die Durchführung dieser Resolution zu beschleunigen;

32. *verweist* auf die Resolution 2013/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2013, in der der Rat beschloss, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Jahr 2015 eine Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung vornehmen wird, einschließlich der bestehenden Herausforderungen, die sich auf die Umsetzung der Aktionsplattform und die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen auswirken, sowie der Chancen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen in der Post-2015-Entwicklungsagenda durch die Integration einer Geschlechterperspektive zu fördern;

33. *fordert* alle Staaten und anderen Interessenträger in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von

Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung umfassend zu überprüfen, mit dem Ziel, deren volle Umsetzung zu stärken und zu beschleunigen, und angemessene Aktivitäten zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Abhaltung der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu erwägen;

34. *legt* den Staaten und allen Interessenträgern *nahe*, die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Sektoren und Bereiche der Entwicklung zu stärken, so auch durch die nationalen und regionalen Vorbereitungen für die Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing;

35. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, den Prozess der Überprüfung und Bewertung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene auch weiterhin zu unterstützen und dazu beizutragen, ermutigt UN-Frauen, weitere Anstrengungen zur Unterstützung der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing zu unternehmen und auch künftig ihre zentrale Rolle zur Mobilisierung der Staaten, der Zivilgesellschaft, des Systems der Vereinten Nationen, des Privatsektors und der anderen maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen wahrzunehmen, unter anderem auch durch ihre Aktivitäten, Kampagnen und Sonderveranstaltungen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, die auf die Stärkung des politischen Willens und Engagements, die soziale Mobilisierung, die Bewusstseinsbildung und die Neubelebung der öffentlichen Debatte, die Stärkung empirischer Grundlagen und die Wissensgenerierung gerichtet sind, und ermutigt alle Interessenträger, sicherzustellen, dass für die Erreichung der Geschlechtergleichstellung, die Stärkung der Frauen und die Verwirklichung des uneingeschränkten Genusses aller Menschenrechte durch die Frauen mehr und ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung und Beschleunigung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 69/152

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/482, Ziff. 17)¹⁸³.

69/152. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹⁸⁴ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flücht-

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁸⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 12 (A/69/12).*

lingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfundsechzigste Tagung¹⁸⁵ und der darin enthaltenen Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der aufgrund von Konflikten, Verfolgung, Gewalt und aus anderen Gründen, einschließlich Terrorismus, zwangsweise vertriebenen Menschen den höchsten Stand seit dem Zweiten Weltkrieg erreicht hat,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und die Partner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit, die darauf gerichtet ist, das internationale Schutzregime zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

2. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfundsechzigste Tagung¹⁸⁵;

3. *anerkennt* die Relevanz der Praxis des Exekutivausschusses, Schlussfolgerungen zu verabschieden, und legt dem Exekutivausschuss nahe, diesen Prozess beizubehalten;

4. *würdigt* die Einberufung des Tagungsteils auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Plenartagung des Exekutivausschusses über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, der Solidarität, lokaler Kapazitäten und humanitärer Maßnahmen zugunsten der Flüchtlinge in Afrika, begrüßt die am 30. September 2014 verabschiedete Erklärung der Mitgliedstaaten des Exekutivausschusses¹⁸⁶, lobt die afrikanischen Staaten für ihre Gastfreundschaft und ihre flüchtlingsfreundliche Politik, trotz ihrer begrenzten Ressourcen eine große Zahl von Flüchtlingen über lange Zeiträume aufzunehmen, fordert die afrikanischen Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, die in der Erklärung genannten Anstrengungen zu unterstützen, und fordert alle Staaten auf, in internationaler Solidarität, Lastenteilung und Partnerschaft mit den afrikanischen Staaten den internationalen Flüchtlingsschutz zu unterstützen und dauerhafte Lösungen zu ermöglichen;

5. *würdigt außerdem* die Folgemaßnahmen zu dem Tagungsteil auf hoher Ebene der vierundsechzigsten Plenartagung des Exekutivausschusses, fordert alle Staaten erneut auf, im Hinblick auf die Lastenteilung mit den Aufnahmeländern die notwendige Unterstützung bereitzustellen, und unterstreicht, wie entscheidend wichtig Entwicklungsunterstützung für die Aufnahmegemeinden ist;

6. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁸⁷ und das dazugehörige Protokoll von 1967¹⁸⁸ auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die

¹⁸⁵ Ebd., *Supplement No. 12A* (A/69/12/Add.1).

¹⁸⁶ Ebd., Anhang I.

¹⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁸⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

in ihnen verankerten Werte sind, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass 148 Staaten inzwischen Vertragsparteien einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und die Vertragsstaaten, die Vorbehalte angebracht haben, zu erwägen, diese zurückzuziehen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass einige Staaten, die nicht Vertragsparteien der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen Großzügigkeit gezeigt haben;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lastenteilung sind;

8. *begrüßt* die jüngsten Beitritte zu dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁸⁹ und dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁹⁰ seit der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf Ministerebene anlässlich des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des fünfzigsten Jahrestages des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit sowie die Zusagen, Vorbehalte zu diesen Übereinkünften zurückzuziehen, begrüßt außerdem die jüngste Zunahme der Beitritte zu den beiden Übereinkünften und stellt fest, dass nunmehr 84 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1954 und 63 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1961 sind, legt den Staaten, die diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses fortzusetzen;

9. *betont erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, und begrüßt in dieser Hinsicht den Handlungsauftrag des Hohen Kommissars, Staatenlosigkeit innerhalb eines Jahrzehnts zu beenden;

10. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

11. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle seines Amtes fortzusetzen;

12. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit den Staaten auch weiterhin angemessen auf Notsituationen zu reagieren, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die das Amt zur Stärkung seiner Reaktionskapazität in Notsituationen ergriffen hat, und ermutigt das Amt, seine Bemühungen um die weitere Stärkung seiner Nothilfekapazität fortzusetzen und so eine berechenbarere, wirksamere und raschere Reaktion zu gewährleisten;

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *außerdem nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen

¹⁸⁹ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBI. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

¹⁹⁰ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

Organisationen, den Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Amtes als federführende Organisation in der für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen verantwortlichen Schwerpunktgruppe;

14. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *ferner nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls im Benehmen mit Staaten zu weiteren Fortschritten in Bezug auf eine gemeinsame humanitäre Bedarfsermittlung beizutragen, wie neben anderen wichtigen Fragen in Resolution 68/102 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2013 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt wurde;

15. *begrüßt* die jüngsten Anstrengungen des Amtes des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat inklusivere, transparentere, berechenbarere und besser koordinierte Maßnahmen in Bezug auf Flüchtlinge sowie Binnenvertriebene und sonstige unter seiner Obhut stehende Personen zu ergreifen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Erarbeitung des Modells für die Koordinierung von Flüchtlings-einsätzen;

16. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, sich in der Initiative „Einheit in der Aktion“ zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den im Prozess des Struktur- und Managementwandels zur Stärkung der Kapazität des Amtes des Hohen Kommissars ergriffenen Maßnahmen und erzielten Effizienzsteigerungen und ermutigt das Amt, sich auf ständige Verbesserungen zu konzentrieren, um ein effizienteres Eingehen auf die Bedürfnisse der Nutznießer, einschließlich der Ermittlung ungedeckten Bedarfs, zu ermöglichen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen zu gewährleisten;

18. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Bedrohungen der Sicherheit der humanitären Helfer und Hilfskonvois zunehmen, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helfer ums Leben kommen, die unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

19. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

20. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene und Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

21. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlings-schutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

22. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und, wenn angezeigt, anderen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

23. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Asylsuchende, Flüchtlinge und Staatenlose in manchen Situationen willkürlich inhaftiert werden, begrüßt es, dass zunehmend Alternativen zur Inhaftierung herangezogen

werden, und betont, dass die Staaten die Inhaftierung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Staatenlosen auf das notwendige Maß beschränken müssen;

24. *bekundet ihre Besorgnis* angesichts der großen Zahl von Asylsuchenden, die bei dem Versuch, Sicherheit zu erreichen, auf See ums Leben gekommen sind, und regt zu internationaler Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung von Such- und Rettungsmechanismen an;

25. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, der Aufnahme und der Behandlung von Flüchtlingen im Einklang mit den international vereinbarten Standards sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

26. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die langfristigen Auswirkungen der durch Unterfinanzierung und Kostensteigerung bedingten Einschnitte bei den Nahrungsmittelrationen auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Flüchtlinge weltweit, namentlich in Afrika und im Nahen Osten, und insbesondere über die Auswirkungen auf Kinder, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, eine dauerhafte Unterstützung für das Amt des Hohen Kommissars und das Welternährungsprogramm zu gewährleisten und gleichzeitig bestrebt zu sein, Flüchtlingen bis zu einer dauerhaften Lösung Alternativen zur Nahrungsmittelhilfe zu bieten;

27. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse und die Gewährleistung der Mitwirkung von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und staatlicher Politik sind, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, angesichts dessen, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in diesen Fragen ist;

28. *stellt fest*, dass das Fehlen einer Zivilregistrierung und damit zusammenhängender Dokumentation Menschen dem Risiko der Staatenlosigkeit und damit verbundenen Risiken hinsichtlich ihres Schutzes aussetzt, erkennt an, dass die Registrierung der Geburt einen offiziellen Nachweis der rechtlichen Identität eines Kindes darstellt und entscheidend wichtig für die Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit ist, und begrüßt die Anstrengungen der Staaten, die Geburtenregistrierung von Kindern sicherzustellen;

29. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asyl- und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist;

30. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, ist sich bewusst, dass die durchschnittliche Verweildauer weiter gestiegen ist, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

31. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen;

32. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren weitere Bemühungen zu unternehmen, um aktiv dauerhafte Lösungen zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen, mit dem Schwerpunkt auf einer nachhaltigen, raschen und freiwilligen Rückkehr, die Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten und anderen maßgeblichen Akteuren nahe, diese Anstrengungen unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln auch künftig zu unterstützen;

33. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, einen lösungsorientierten Ansatz anzunehmen, der die Nachhaltigkeit einer freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung, auch schon von Beginn der Vertreibung an, unterstützt, und fordert das Amt in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Partnerschaften mit nationalen Regierungen und mit Entwicklungsakteuren sowie mit internationalen Finanzinstitutionen weiter zu stärken;

34. *fordert* die Staaten auf, Möglichkeiten zur Neuansiedlung als dauerhafte Lösung zu schaffen, würdigt die zahlreichen Länder, die auch weiterhin erweiterte Möglichkeiten zur Neuansiedlung und andere Formen der humanitären Aufnahme anbieten, ist sich dessen bewusst, dass die Zahl der Neuansiedlungsorte und die Zahl der Länder mit regulären Programmen zur Neuansiedlung weiter erhöht werden müssen und die Integration der neu angesiedelten Flüchtlinge verbessert werden muss, fordert die Staaten auf, bei ihren Programmen zur Neuansiedlung für eine inklusive und nichtdiskriminierende Politik Sorge zu tragen, und stellt fest, dass Neuansiedlung ein strategisches Werkzeug ist, Flüchtlinge zu schützen und Lösungen für sie zu finden;

35. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegemeinden unterstützen, welche Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

36. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, namentlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu Asyl für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

37. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

38. *bekundet ihre Besorgnis* über die mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung zusammenhängenden Herausforderungen für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und für die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

39. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, einschließlich durch Unterstützung in Form von Finanz- und Sachleistungen sowie durch Direkthilfe an Aufnahmeland, Flüchtlingspopulationen und die sie aufnehmenden Gemeinden, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Flüchtlinge aufnehmenden Länder und Gemeinden, insbesondere derjenigen, die eine große Zahl von Flüchtlingen und

Asylsuchenden aufgenommen haben und deren Großzügigkeit anerkannt wird, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern;

40. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Aufnahmeländer, Geberstaaten, Organisationen und Personen, die durch die Stärkung der Resilienz der Flüchtlinge und ihrer Aufnahmegemeinden zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen und gleichzeitig auf eine dauerhafte Lösung hinarbeiten;

41. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass im Hinblick auf den Schutz und die Hilfe für Menschen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars der Bedarf weiter steigt und dass die Lücke zwischen dem weltweiten Bedarf und den verfügbaren Ressourcen weiter wächst, dankt für die anhaltende und zunehmende Gastfreundschaft der Aufnahmeländer und Großzügigkeit der Geber und fordert das Amt daher *auf*, sich weiter und verstärkt zu bemühen, seinen Geberkreis auszuweiten, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

42. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung¹⁹¹ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolution 58/153 vom 22. Dezember 2003 und spätere Resolutionen über das Amt des Hohen Kommissars, unter anderem betreffend die Anwendung der Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich *auf*, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

43. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über seine Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/153

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/482, Ziff. 17)¹⁹².

69/153. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2014/242 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juli 2014 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der Verbalnote der Ständigen Vertretung Georgiens bei den Vereinten Nationen vom 10. Dezember 2013 an den Generalsekretär¹⁹³, dem Schreiben des Ständigen Vertreters Uruguays bei den Vereinten Nationen vom 18. Februar 2014 an den Generalsekretär¹⁹⁴, der Verbalnote der Ständigen Vertretung Tschads bei den

¹⁹¹ Resolution 428 (V), Anlage.

¹⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Georgien, Kamerun, Nigeria, Timor-Leste, Tschad und Uruguay.

¹⁹³ E/2014/62.

¹⁹⁴ E/2014/47.

Vereinten Nationen vom 3. März 2014 an den Generalsekretär¹⁹⁵ und dem Schreiben des Geschäftsträgers a. i. der Ständigen Vertretung Armeniens bei den Vereinten Nationen vom 15. Mai 2014 an den Generalsekretär¹⁹⁶ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von 94 auf 98 Staaten zu erhöhen;
2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf einer Koordinierungs- und Managementsitzung im Jahr 2015 zu wählen.

RESOLUTION 69/154

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/482, Ziff. 17)¹⁹⁷.

69/154. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁹⁸ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹⁹⁹,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²⁰⁰ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967²⁰¹, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems in Afrika bildet,

unter Begrüßung des am 6. Dezember 2012 erfolgten Inkrafttretens und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und Vertriebenen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig es ist, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern, zu bekämpfen und dagegen vorzugehen,

in ernster Besorgnis über die steigende Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in verschiedenen Teilen des Kontinents,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Interessenträger unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika,

¹⁹⁵ E/2014/48.

¹⁹⁶ E/2014/79.

¹⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, China, Costa Rica, Georgien, Italien, Japan, Kolumbien, Kroatien, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Türkei und Ukraine.

¹⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁹⁹ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

²⁰⁰ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²⁰¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV und Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung, die auf dem am 8. und 9. September 2011 in Nairobi veranstalteten gemeinsamen Gipfeltreffen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über die Krise am Horn von Afrika angenommen wurde und in der unter anderem Besorgnis über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer sowie über den Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen aufgrund der andauernden, durch Dürre und Hungersnot am Horn von Afrika verursachten humanitären Krisen geäußert wurde,

sowie unter Hinweis auf den Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, der von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen 2006 verabschiedet wurde, und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, insbesondere die beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokolle zu dem Pakt, nämlich das Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und das Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

mit Dank und Anerkennung für die Großzügigkeit, die Gastfreundschaft und den Geist der Solidarität der afrikanischen Länder, die weiterhin die Flüchtlinge aufnehmen, die aufgrund der humanitären Krisen und der Langzeitflüchtlingskrisen in diese Länder strömen, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes für die Hilfsbereitschaft und die Anstrengungen der Nachbarländer in den jüngsten humanitären Krisen auf dem Kontinent, und ferner mit Dank und Anerkennung für die Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Vereinten Nationen sowie für die Anstrengungen, die Geber, das System der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, regionale, internationale und nichtstaatliche Organisationen sowie andere Partner unter anderem im Hinblick auf die Integration, die freiwillige Rückkehr, die Wiedereingliederung und die Neuansiedlung auch weiterhin unternehmen, um die Not der Flüchtlinge in der Notsituation zu lindern,

anerkennend, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende dauerhafte Lösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

es begrüßend, dass Staaten ihre 2011 auf der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf Ministerebene anlässlich des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit²⁰² abgegebenen Zusagen laufend umsetzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰³ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen²⁰⁴;

2. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen auf breiterer Ebene durchgeführt werden kann;

3. *stellt fest*, dass die afrikanischen Mitgliedstaaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

²⁰² Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 597; LGBL 2009 Nr. 290; öBGBL Nr. 538/1974.

²⁰³ A/69/339.

²⁰⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 12 (A/69/12).*

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts strikt zu beachten;

5. *begrüßt* die Beschlüsse EX.CL/Dec.686 (XX) und EX.CL/Dec.709 (XXI) über die humanitäre Lage in Afrika, soweit sie sich auf Personen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen beziehen, die vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 23. bis 27. Januar 2012 in Addis Abeba abgehaltenen zwanzigsten ordentlichen Tagung beziehungsweise auf seiner vom 9. bis 13. Juli 2012 in Addis Abeba abgehaltenen einundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;

6. *spricht* dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die von ihm wahrgenommene Führungsverantwortung und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten, namentlich durch die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden, und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die die Afrikanische Union, der Unterausschuss für Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene ihres Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergriffen haben, und insbesondere von der Rolle, die die Sonderberichterstatterin der Kommission für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika wahrgenommen hat, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika Schutz und Hilfe erhalten;

8. *erkennt an*, dass die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, im Rahmen eines partizipatorischen Ansatzes die Risiken aufzuzeigen, denen sich die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaften hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen betrifft;

9. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet sind als Erwachsene, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, lang andauernde Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

10. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit einer freiwilligen Rückkehr, Wiedereingliederung und Neuansiedlung zu unterstützen;

11. *begrüßt*, dass der Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner vom 30. September bis 4. Oktober 2013 in Genf abgehaltenen vierundsechzigsten Tagung die Schlussfolgerung über Zivilregistrierung²⁰⁵ verabschiedet hat, und erkennt an, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter dauerhafter Lösungen sind;

12. *erinnert an* die vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung zur Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden²⁰⁶, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zum

²⁰⁵ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 12A (A/68/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

²⁰⁶ Ebd., *Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

Nachweis ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden abzielen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für ein konstruktives Zusammenwirken mit den einzelnen Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen und ihren Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

15. *bekräftigt außerdem*, dass internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Flüchtlingsschutzsystem durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

16. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird oder die Lager für Zwecke benutzt werden, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

17. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert die Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

18. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes

erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

19. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen, und ermutigt die afrikanischen Staaten, die das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁰⁷ noch nicht ratifiziert haben und durchsetzen, dies zu erwägen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau weiter und nach Bedarf verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Reaktion auf Notsituationen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

21. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit zweckmäßig und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

22. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von dauerhaften Lösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinden zugutekommen;

24. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern entgegenzukommen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Neuansiedlung strategisch als Teil umfassender, auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittener Reaktionen einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, soweit zweckmäßig und durchführbar, umfassenden Gebrauch von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen zu machen;

25. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

²⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

27. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, Langzeitflüchtlingskrisen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Krisen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von dauerhaften Lösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²⁰⁸, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

29. *bittet* den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Rat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen, vorzulegen.

RESOLUTION 69/155

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/483, Ziff. 12)²⁰⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela

²⁰⁸ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

²⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Dschibuti (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Russische Föderation.

(Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Belarus, Israel.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

69/155. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat einrichtete, und ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 über die Überprüfung des Rates,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/219 vom 22. Dezember 2007, 63/160 vom 18. Dezember 2008, 64/143 vom 18. Dezember 2009, 65/195 vom 21. Dezember 2010, 66/136 vom 19. Dezember 2011, 67/151 vom 20. Dezember 2012 und 68/144 vom 18. Dezember 2013,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats enthaltenen Empfehlungen^{210,211},

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats²¹⁰, einschließlich des Addendums²¹¹, und den darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 69/156

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/484, Ziff. 29)²¹².

69/156. Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 68/148 vom 18. Dezember 2013 über Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/140 vom 19. Dezember 2011 und 68/146 vom 18. Dezember 2013 über Mädchen und 67/144 vom 20. Dezember 2012 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und die Resolution 24/23 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013 mit dem Titel „Stärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat: Herausforderungen, Erfolge, bewährte Verfahren und Um-

²¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53).*

²¹¹ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1).

²¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Suriname, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

setzungsdefizite²¹³ sowie alle anderen früheren Resolutionen mit Bezug zu Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,

geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹⁴, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²¹⁵ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³ sowie anderen einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten, namentlich dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹⁶ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²¹⁷ sowie den einschlägigen dazugehörigen Fakultativprotokollen²¹⁸,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²¹⁹ sowie des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²²⁰, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing²²¹ und der Ergebnisdokumente ihrer jeweiligen Überprüfungskonferenzen,

unter Hinweis auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundfünfzigsten²²² und achtundfünfzigsten²²³ Tagung angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 2. April 2014 über die Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat²²⁴ und seinem zusammenfassenden Bericht vom 18. Juli 2014 über die Podiumsdiskussion zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat²²⁵ und Kenntnis nehmend von dem zusammenfassenden Bericht über die Podiumsdiskussion der Generalversammlung am 5. September 2014,

feststellend, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat eine schädliche Praxis darstellen, die gegen die Menschenrechte verstößt, sie verletzt und beeinträchtigt und mit anderen schädlichen Praktiken und Menschenrechtsverletzungen einhergeht und sie verfestigt, und dass derartige Verstöße unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf Frauen und Mädchen haben, und die menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

²¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

²¹⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

²¹⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²¹⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²¹⁸ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

²¹⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²²⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²²¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²²² *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7* (E/2013/27), Kap. I, Abschn. A.

²²³ Ebd., 2014, Supplement No. 7 (E/2014/27), Kap. I, Abschn. A.

²²⁴ A/HRC/26/22 und Corr.1.

²²⁵ A/HRC/27/34.

von Frauen und Mädchen und zur Verhütung und Abschaffung der Praxis von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat unterstreichend,

zutiefst besorgt darüber, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weltweit weiterhin in hohem Maße praktiziert werden, einschließlich der Tatsache, dass jährlich etwa 15 Millionen Mädchen vor Erreichen des 18. Lebensjahres verheiratet werden und über 700 Millionen der heute lebenden Frauen und Mädchen vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet wurden,

besorgt feststellend, dass sich die weiterhin häufige Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat negativ auf die Verwirklichung und die übergreifenden Zielsetzungen der Millenniums-Entwicklungsziele 1 bis 6 auswirkt, namentlich in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Ermächtigung der Frauen und Mädchen, Armutsbekämpfung, Bildung, Mütter- und Kindersterblichkeit und Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und feststellend, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat die nachhaltige Entwicklung, das alle einbeziehende Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt weiter beeinträchtigen,

sowie mit Besorgnis feststellend, dass Armut und fehlende Sicherheit zu den grundlegenden Ursachen für Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat gehören und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auf dem Land und unter den Ärmsten weiter eine gängige Praxis darstellen, und feststellend, dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung extremer Armut weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

feststellend, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat selbst ein Hemmnis für Entwicklung sind und dazu beitragen, den Kreislauf der Armut fortzusetzen, und dass die Gefahr von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auch in Konflikt- und humanitären Krisensituationen verstärkt wird,

sowie feststellend, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat grundsätzlich mit einer tief verwurzelten Ungleichheit der Geschlechter, mit Normen und Stereotypen sowie schädlichen Praktiken, Vorstellungen und Gepflogenheiten einhergehen, die den vollen Genuss der Menschenrechte behindern, und dass der Fortbestand von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat Kinder, insbesondere Mädchen, der Gefahr aussetzt, in ihrem Leben unterschiedliche Formen der Diskriminierung und Gewalt zu erfahren,

ferner feststellend, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat die Eigenständigkeit und die Entscheidungsfreiheit von Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen untergraben und auch weiterhin Verbesserungen hinsichtlich der Bildung und des wirtschaftlichen und sozialen Status von Frauen und Mädchen überall auf der Welt erschweren und dass die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und die Investitionen in sie für das wirtschaftliche Wachstum, namentlich die Beseitigung der Armut, sowie die sinnvolle Beteiligung von Mädchen an allen sie betreffenden Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung sind,

mit Besorgnis feststellend, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betreffen, die kaum oder keine Schulbildung erhalten haben, und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat selbst ein wesentliches Hindernis für die Bildungschancen von Mädchen und jungen Frauen darstellen, insbesondere von Mädchen, die durch Heirat und/oder Mutterschaft gezwungen sind, die Schule zu verlassen, und in dem Bewusstsein, dass Bildungschancen unmittelbar mit der Ermächtigung, der Beschäftigung und den wirtschaftlichen Chancen von Frauen und Mädchen und ihrer aktiven Teilhabe an wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung, Regierungsführung und Entscheidungsprozessen zusammenhängen,

in dem Bewusstsein, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in vielerlei Hinsicht eine ernsthafte Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit von Frauen und Mädchen – auch, aber nicht nur in Bezug auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit – darstellen und damit erheblich das Risiko früher, mehrfacher und ungewollter Schwangerschaften, von Mütter- und Säuglingssterblichkeit und -morbidity, Geburtsfisteln und sexuell übertragenen Infektionen, einschließlich HIV/Aids, sowie die Anfälligkeit für alle Formen von Gewalt erhöhen und dass alle Frauen und Mädchen, die durch diese Praktiken gefährdet oder davon betroffen sind, gleichen Zugang zu hochwertigen Diensten wie Aufklärung, Beratung, Unterkunft und sonstigen sozialen Leistungen, Versorgung im Bereich der psychischen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie ärztlicher Versorgung haben müssen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze und Politiken zur Verhütung und Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und zum Schutz der Gefährdeten zu beschließen, durchzusetzen und einzuhalten und sicherzustellen, dass eine Ehe nur bei in Kenntnis der Sachlage erfolgter, freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird;

2. *fordert* die Staaten *auf*, unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenträger, darunter Mädchen, religiöse Führer und führende Vertreter der Gemeinwesen, die Zivilgesellschaft, Frauen- und Menschenrechtsgruppen, Männer und Jungen sowie Jugendorganisationen, ganzheitliche, umfassende und abgestimmte Maßnahmen und Strategien zur Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu erarbeiten und umzusetzen und bereits verheiratete Mädchen, Jugendliche und Frauen unter anderem durch Stärkung von Systemen zum Schutz von Kindern, Schutzeinrichtungen wie sicheren Unterkünften, Zugang zur Justiz und grenzüberschreitenden Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Wohlergehen von Frauen und Mädchen unter anderem durch Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Bekämpfung extremer Armut, Unterstützung dafür und Beteiligung daran sicherstellen, und bekräftigt erneut, dass Investitionen in Frauen und Mädchen und der Schutz ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln zählen, die Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu beenden;

4. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht von Frauen und Mädchen auf Bildung zu fördern und zu schützen, indem verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung, namentlich Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung, gelegt wird, und stellt dabei fest, dass Bildung eines der wirksamsten Mittel ist, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu verhüten und zu beenden und verheirateten Frauen und Mädchen fundiertere Entscheidungen über ihr Leben zu ermöglichen;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte aller Frauen zu fördern und zu schützen, einschließlich ihres Rechts, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, sowie Gesetze, Politiken und Programme zu beschließen und beschleunigt umzusetzen, die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der reproduktiven Rechte, schützen und ihren Genuss ermöglichen, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²²⁰, der Aktionsplattform von Beijing²²⁶ und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen;

6. *bestärkt* die jeweiligen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen darin, weiter mit den Mitgliedstaaten daran zu arbeiten und diese dabei zu unterstützen, Strategien und Politiken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen, um Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu verhüten und abzuschaffen und bereits verheiratete Mädchen, Jugendliche und Frauen zu unterstützen;

7. *erinnert* an die Aufnahme einer Zielvorgabe für die Beseitigung aller schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in das Ergebnisdokument der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²²⁷, ist sich dessen bewusst, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat ein Hemmnis für Entwicklung und die volle Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen ist, und ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Aufnahme der Zielvorgabe in die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen, um die Fortschritte bei der Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Ende ihrer siebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Fortschritte bei der Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weltweit vorzulegen, die seit Veröffentlichung des Berichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 2. April 2014²²⁴ erzielt wurden, mit besonderem

²²⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

²²⁷ Siehe A/68/970 und Corr.1.

Schwerpunkt auf Ländern mit hoher Prävalenz, bewährten Verfahren für Programme zur Beendigung der Praxis und Unterstützung bereits verheirateter Frauen und Mädchen, Defiziten in der Forschung und Umsetzung und Gesetzesreformen und Politiken auf diesem Gebiet und unter Heranziehung von Informationen der Mitgliedstaaten, der Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Zivilgesellschaft und weiterer maßgeblicher Interessenträger;

9. *beschließt*, das Thema Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ zu behandeln und dabei zu berücksichtigen, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat ein vielgestaltiges und weltweit bestehendes Problem ist.

RESOLUTION 69/157

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/484, Ziff. 29)²²⁸.

69/157. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 68/147 vom 18. Dezember 2013, und insbesondere in Anerkennung der Wichtigkeit der Resolution 44/25 vom 20. November 1989, in der sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²⁹ verabschiedete, und erfreut über die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags seiner Verabschiedung im Jahr 2014,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen²³⁰ und mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²³¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³², das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem

²²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²³⁰ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

²³¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

Verschwindenlassen²³³, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³⁴, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²³⁵ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²³⁶ und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²³⁷,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker²³⁸ sowie auf das Ergebnisdokument der am 22. und 23. September 2014 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“²³⁹,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁴⁰, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴¹ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“²⁴² und unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁴³, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²⁴⁴, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet²⁴⁵, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung²⁴⁶, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁴⁷, die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder²⁴⁸, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁴⁹, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Ent-

²³³ Resolution 61/177, Anlage.

²³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

²³⁵ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

²³⁶ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²³⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²³⁸ Resolution 61/295, Anlage.

²³⁹ Resolution 69/2.

²⁴⁰ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁴¹ Resolution 55/2.

²⁴² Resolution S-27/2, Anlage.

²⁴³ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁴⁴ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

²⁴⁵ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

²⁴⁶ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

²⁴⁷ Resolution 41/128, Anlage.

²⁴⁸ Resolution 62/88.

²⁴⁹ Resolution 65/1.

wicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁵⁰ und das Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit und unter Hinweis auf die vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm, vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro abgehaltenen Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen²⁵¹ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 68/147 aufgeworfenen Fragen²⁵² sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder²⁵³, dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte²⁵⁴ und dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁵⁵, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte des Kindes, zu fördern und zu schützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise weiterhin in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder auswirkt, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte globale Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, nichtübertragbaren Krankheiten, fehlendem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Klimawandel, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen

²⁵⁰ Resolution 66/288, Anlage.

²⁵¹ A/69/258.

²⁵² A/69/260.

²⁵³ A/69/264.

²⁵⁴ A/69/212.

²⁵⁵ A/69/262.

sowie unzureichendem Schutz durch das Gesetz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder trotz der Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen ist, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen noch selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist,

tief besorgt darüber, dass Kinder unverhältnismäßig stark von den Folgen von Diskriminierung, Ausgrenzung, Ungleichheit und Armut betroffen sind,

sowie tief besorgt darüber, dass alljährlich mehr als 6.300.000 Kinder vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, zumeist an verhüt- und behandelbaren Ursachen und infolge unzureichenden oder mangelnden Zugangs zu einer integrierten und hochwertigen Gesundheitsversorgung für Mütter, Neugeborene und Kinder, wegen früher Mutterschaft sowie wegen Gesundheitsdeterminanten wie der Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, sicherer und ausreichender Nahrung und Ernährung, sowie darüber, dass die Sterblichkeit nach wie vor bei den Kindern am höchsten ist, die den ärmsten und am stärksten marginalisierten Gemeinschaften angehören,

sich dessen bewusst, dass es zur Prävention von Gewalt und zum Schutz der Kinder vor Gewalt sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und Gemeinschaften erforderlich ist, sehr gezielt gegen Armut, Entbehrung und Ungleichheit vorzugehen,

sowie sich der großen und weiter zunehmenden Zahl von Kindermigranten *bewusst*, einschließlich derjenigen, die unbegleitet oder von ihren Eltern oder Hauptbetreuungspersonen getrennt sind, und insbesondere derjenigen, die sich bei dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in einer Lage befinden, die sie verwundbar macht,

unter besonderer Berücksichtigung der Lage von Flüchtlings- und asylsuchenden Kindern, insbesondere denjenigen, die unbegleitet oder von ihren Eltern getrennt sind,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *begrüßt* die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²²⁹, des Menschenrechtsvertrags mit der höchsten Zahl von Ratifikationen, und erkennt an, dass das Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle²³⁰ einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder enthalten;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor viele Herausforderungen zu bewältigen sind und dass in dieser Hinsicht die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes am 20. November 2014 den Staaten einen Anlass bot, über Defizite bei der Durchführung nachzudenken und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder zu gewährleisten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren²⁵⁶ am 14. April 2014 und legt den Staaten nahe, den Beitritt dazu, seine Ratifikation und seine Durchführung zu erwägen;

4. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 10 ihrer Resolution 68/147 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang den Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechte des

²⁵⁶ Resolution 66/138, Anlage.

Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen oder deren Ratifikation zu erwägen und sie wirksam und vollständig durchzuführen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁴⁰ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

6. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter Berücksichtigung der Verabschiedung seiner Allgemeinen Bemerkungen, und seine Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen über die Durchführung des Übereinkommens und seiner Empfehlungen und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 11 bis 14 ihrer Resolution 68/147 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte genießen können;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Kindermigranten, Flüchtlings- oder asylsuchende Kinder, binnenvertriebene Kinder und Kinder indigener Herkunft Opfer von Diskriminierung, einschließlich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sind, betont die Notwendigkeit, in die Bildungsprogramme und die Programme zur Bekämpfung solcher Praktiken besondere Maßnahmen aufzunehmen, die mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung im Einklang stehen und den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen der Kinder, einschließlich der Kinder mit besonderen Bedürfnissen, Rechnung tragen, und fordert die Staaten auf, besondere Unterstützung für diese Kinder zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, gehört zu werden, zu achten und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt wird, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

10. *stellt fest*, dass jede Diskriminierung eines Kindes aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Kind innewohnen, und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass sich Kinder mit Behinderungen Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie diskriminierenden, einstellungs- und umweltbedingten Barrieren für ihre soziale und gemeinschaftliche Teilhabe und Inklusion gegenübersehen;

Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und alternative Formen der Betreuung

11. *bekräftigt* die Ziffern 15 bis 19 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige auf bilateraler und, falls angemessen, multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten, um

diese Fälle beizulegen, und in diesem Zusammenhang den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung²⁵⁷ oder seine Ratifikation zu erwägen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Kindeswohls unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

12. *bekräftigt* die Ziffern 20 bis 29 ihrer Resolution 68/147, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 über Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 über Kinder, die mit HIV und Aids leben und davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Armut nachkommen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, das Recht auf Bildung umsetzen, einschließlich des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung, einschließlich der sicheren und vorteilhaften Nutzung des Internets als Werkzeug für die Förderung des sozialen und bildungsbezogenen Wohls des Kindes, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit umsetzen, auch durch Anstrengungen zur Bekämpfung der miteinander verknüpften tieferen Ursachen der verhütbaren Sterblichkeit und Morbidität von Kindern unter fünf Jahren, zur Verbesserung der Lage mit HIV und Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der HIV-Übertragung von Mutter zu Kind, und mittels der Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers sowie sanitärer Einrichtungen, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung, umsetzen;

13. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken und alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen in dieser Hinsicht zu mobilisieren, im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien, und dabei einen integrierten und vielgestaltigen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt;

14. *hebt nachdrücklich hervor*, wie wichtig es ist, die Einbeziehung der Förderung und des Schutzes der Rechte und des Wohls der Kinder, unter anderem durch die Beendigung der extremen Armut, den Abbau von Ungleichheiten und die Beseitigung aller Formen von Gewalt an Kindern, einschließlich schädlicher Praktiken, in die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

Kinderarbeit

15. *fordert* alle Staaten *auf*, die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen und die Bildung als eine Hauptstrategie hierfür zu fördern;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, sowohl das Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999²⁵⁸, als

²⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

²⁵⁸ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

auch ihr Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973²⁵⁹, zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut und soziale Ausgrenzung, Arbeitskräftemobilität, Diskriminierung, unzureichender sozialer Schutz und unzureichende Bildungschancen sowie das Fehlen einer Geburtenregistrierung aller Faktoren sind, die Einfluss auf Kinderarbeit haben;

Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

18. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 39 ihrer Resolution 68/147 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 über die Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 34 ihrer Resolution 68/147 festgelegten Maßnahmen durchzuführen und

a) wirksame und geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Umfeldern, einschließlich schädlicher Praktiken in allen Situationen, zu verbieten, zu verhüten und zu beseitigen, und die internationale, nationale und lokale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in dieser Hinsicht zu verstärken;

b) die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen alle Kinder zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, allen Opfern und Überlebenden Schutz sowie allgemeinen Zugang zu umfassenden Dienstleistungen und umfassender Beratung auf sozialem Gebiet, dem Gebiet der körperlichen und psychischen Gesundheit und rechtlichem Gebiet zu gewähren, ihre vollständige Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sicherzustellen und, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass alle Kinder frei von Gewalt leben, mit Hilfe besserer Präventionsmaßnahmen, Forschungsarbeiten und verstärkter Koordinierung sowie Überwachung und Evaluierung gegen die strukturellen und tieferen Ursachen der Gewalt gegen alle Kinder vorzugehen;

c) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind;

19. *erklärt erneut*, dass Gewalt gegen Kinder nie gerechtfertigt werden kann und dass es die Pflicht der Staaten ist, die Kinder, einschließlich derjenigen, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, vor allen Formen der Gewalt und vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen und die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen an Kindern zu verbieten, zu verhüten und zu untersuchen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern Hilfe zu gewähren, insbesondere auch eine erneute Viktimisierung zu verhüten;

20. *verurteilt nachdrücklich* die Entführung von Kindern und fordert alle Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung und die Zusammenführung mit ihren Familien sicherzustellen;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder leistet, um die Umsetzung der Empfehlungen der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder voranzubringen, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder auch weiterhin zu fördern, unter anderem durch ihre regionalen und thematischen Konsultationen und Feldmissionen, und ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat auch weiterhin wirksam und unabhängig wahrzunehmen, sowie von den thematischen Berichten über sich neu abzeichnende Probleme, wie etwa die Gefahren, die mit den Informations- und Kommunikationstechnologien im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gewalt verbunden sind;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Straf-

²⁵⁹ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

rechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder²⁶⁰, legt den Staaten nahe, wirksame Maßnahmen zu treffen, um sie zu verbreiten beziehungsweise umzusetzen, und bittet die einschlägigen Akteure der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck nach Bedarf durch konzertierte Bemühungen zu unterstützen;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

23. *bekräftigt* die Ziffern 40 bis 48 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder zu fördern und zu schützen, empirisch untermauerte Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, inklusiver und hochwertiger Bildung und Sozialdiensten, zu erwägen, eine freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, wo dies angebracht und möglich ist, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, vorzunehmen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

24. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und verwundbaren Gruppen angehören, namentlich Kindermigranten und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte gelangen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere unbegleitete Kindermigranten und Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, angemessenen Schutz und angemessene Hilfe erhalten;

Kindermigranten

25. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kindermigranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Kindermigranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Migranten noch verwundbarer machen könnten;

26. *verleiht ihrer Entschlossenheit Ausdruck*, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer besonders verwundbaren Lage befinden, und für ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre psychosoziale Entwicklung Sorge zu tragen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

Kinder und Rechtspflege

27. *ermutigt* zu fortgesetzten regionalen und überregionalen Anstrengungen, dem Austausch bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Initiative, vom 26. bis 30. Januar 2015 in Genf einen Weltkongress über Jugendstrafrechtspflege abzuhalten;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Resolution 25/6 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2014 über die Rechte des Kindes: Zugang der Kinder zur Justiz²⁶¹ und verweist in dieser Hinsicht auf den von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder 2013 herausgegebenen thematischen Bericht „Förderung der ausgleichsorientierten Justiz für Kinder“;

29. *bekräftigt* die Ziffern 49 bis 57 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

²⁶⁰ Resolution 69/194, Anlage.

²⁶¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV., Abschn. A.

30. *legt* den Staaten *nahe*, eine umfassende Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, um Kinder, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, zu schützen und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, unter anderem Programme zur Verbrechensverhütung und die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion, ausgleichsorientierte Justiz und gemeindenahen Programme, die auf die Resozialisierung und Wiedereingliederung des Kindes abstellen, zu fördern und die Einhaltung des Grundsatzes zu gewährleisten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

31. *bekräftigt* die Ziffer 58 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von und Handels mit Kindern, insbesondere auch zur Entnahme von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Rechten und Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

32. *bekräftigt* die Ziffern 59 bis 70 ihrer Resolution 68/147 und verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern – in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betrifft – und wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen;

33. *weist darauf hin*, dass nach dem humanitären Völkerrecht unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich auf Kinder, verboten sind und dass Zivilpersonen nicht zum Ziel von Angriffen, einschließlich Repressalien oder unverhältnismäßiger Angriffe, gemacht werden dürfen, verurteilt diese Praktiken, bei denen Kinder getötet und verstümmelt werden, und verlangt, dass alle Parteien solchen Angriffen sofort ein Ende setzen;

34. *legt* den Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen²⁶², ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den kindlichen Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

35. *fordert* die Staaten *auf*, von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet wird und die Täter bestraft werden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

²⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

36. *ist jedoch weiterhin sehr besorgt* über das Ausbleiben von Fortschritten vor Ort in einigen Situationen, in denen Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;

37. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen, begrüßt, dass das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Leitfaden über die Resolution 1998 (2011) des Sicherheitsrats vom 12. Juli 2011 über Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser veröffentlicht hat, und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 2143 (2014) des Sicherheitsrats vom 7. März 2014;

38. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen Partnern der Vereinten Nationen eingeleitet haben, um bis 2016 die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die betreffenden Streitkräfte zu beenden und zu verhüten, und ersucht die Sonderbeauftragte, in ihrem nächsten Bericht an die Generalversammlung über die Fortschritte Bericht zu erstatten;

III

Fortschritte und Probleme beim Schutz von Kindern vor Diskriminierung und bei der Überwindung von Ungleichheiten im Licht des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

39. *erklärt erneut*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen, eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass es für die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder erforderlich ist, umfassende Rechtsvorschriften, Politiken und Programme für alle Kinder zu verabschieden und durchzuführen, unter Berücksichtigung des Rechts des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist;

41. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass finanzielle und materielle Armut oder Umstände, die direkt und ausschließlich dieser Armut zuzuschreiben sind, nie die einzige Begründung dafür sein dürfen, ein Kind aus der Obhut seiner Eltern oder Hauptbetreuungspersonen zu nehmen, in eine alternative Form der Betreuung aufzunehmen oder seine Wiedereingliederung zu verhindern, sondern vielmehr als ein Hinweis auf die Notwendigkeit anzusehen sind, der Familie angemessene Unterstützung zu gewähren;

42. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch körperliche oder geistige Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, einschließlich sexuellen Missbrauchs, Verwahrlosung oder Vernachlässigung und schlechte Behandlung oder Ausbeutung gefährdet sind;

43. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen enthaltenen Rechte zu achten und zu gewährleisten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Kinder vor allen Formen der Diskriminierung, der Gewalt, einschließlich der sexuellen Gewalt, des Missbrauchs und der Ausbeutung, und vor schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuchen, die die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigen könnten, geschützt werden;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes auf eine Weise zu sichern, die seiner größtmöglichen gesellschaftlichen Inklusion und individuellen Entwicklung förderlich ist;

45. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Aufstellung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Politiken und Programme zur Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte²⁶³ zu berücksichtigen;

46. *ist sich dessen bewusst*, dass in Armut und in prekären Situationen lebende Menschen sowie die am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Kinder, die am stärksten gefährdet und am schutzbedürftigsten sind, in der Post-2015-Entwicklungsagenda berücksichtigt werden müssen, wenn sie die positiven Auswirkungen fördern soll, die durch die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die Millenniums-Entwicklungsziele zustande gekommen sind;

47. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Kinder beim Zugang zur Justiz unter Umständen vor zusätzlichen Hürden stehen, und erklärt erneut, dass die Staaten verpflichtet sind, einen wirksamen Rechtsbehelf und Zugang zur Justiz für jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Kind ohne jede Diskriminierung zu achten und zu gewährleisten;

48. *fordert* alle Staaten *auf*, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um Kinder vor Diskriminierung zu schützen und Ungleichheiten zu überwinden und insbesondere

a) alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt und der Diskriminierung zu verhüten und zu beseitigen, die durch jedwede Art der Intoleranz oder des Vorurteils motiviert sind;

b) in die formale und nicht formale Bildung und sonstigen Programme besondere Maßnahmen aufzunehmen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die Kinder betreffen, zu bekämpfen;

c) gegen die tieferen Ursachen der Ungleichheit vorzugehen und die Schranken zu beseitigen, die Kinder, insbesondere diejenigen, die in der Gesellschaft die schlimmsten Entbehrungen erleiden, am Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, angemessener vollwertiger Ernährung, Sanitärversorgung, sauberem Wasser, Schutz und anderen für ihr Überleben, ihr Wachstum und ihre Entwicklung erforderlichen Diensten hindern;

d) alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs, der Zwangssterilisierung und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, darunter die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Kinderheirat, die Frühverheiratung und die Zwangsheirat, zu verhüten und zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und durchsetzen und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten und Initiativen der Bewusstseinsbildung und sozialen Mobilisierung zum Schutz ihrer Rechte fördern;

e) alle Formen der Diskriminierung von Mädchen zu beseitigen und Maßnahmen zu ergreifen, um gegen stereotype Geschlechterrollen und sonstige Vorurteile vorzugehen, die von der Vorstellung ausgehen, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und in diesem Zusammenhang konsequent eine Geschlechterperspektive in alle Entwicklungs- und Menschenrechtspolitiken und -programme zu integrieren, die Kinder und spezifisch Mädchen betreffen;

f) Maßnahmen zur Sammlung und Aufschlüsselung sachdienlicher Informationen, darunter nach Bedarf statistische Daten und Forschungsdaten, zu ergreifen, um die Hindernisse zu ermitteln, denen sich Kinder, insbesondere Kinder, die marginalisiert sind oder sich in prekären Situationen befinden, bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen;

²⁶³ A/HRC/21/39.

g) die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten für nationale Statistiken über Kinder so weit wie möglich zu entwickeln und zu stärken und zur Erarbeitung und Bewertung sozialer und anderer Politiken und Programme Daten, die nach relevanten, möglicherweise zu Disparitäten führenden Faktoren aufgeschlüsselt sind, sowie andere statistische Indikatoren auf subnationaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

h) Schritte zur Gestaltung und Durchführung umfassender Präventivmaßnahmen gegen Mobbing, auch im erzieherischen Umfeld, zu unternehmen, die sich gegen Mobbing und von Gleichaltrigen ausgehende Aggressionen gegen Kinder richten und die die Schulung von Pädagogen und Familienangehörigen sowie die Sensibilisierung von Kindern für dieses Thema umfassen könnten;

i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den allgemeinen Zugang zur Geburtenregistrierung für alle Kinder unmittelbar nach der Geburt zu gewährleisten, auch wenn diese in abgelegenen Gebieten leben, unter anderem indem sie die Hindernisse für ihre Registrierung ausräumen, auf die Bereitstellung einer kostenlosen Geburtenregistrierung hinarbeiten, für einfache, wirksame, rasche und zugängliche Geburtenregistrierungssysteme, auch für eine nachträgliche Geburtenregistrierung, sorgen, das Recht eines jeden Kindes auf einen Namen und das Recht auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit gewährleisten, die Namenswahl der Eltern achten, die Wahrung der Identität des Kindes achten und soweit möglich das Recht des Kindes schützen, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

j) im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene kontinuierlich stärker bewusst zu machen, eine kostenlose oder mit geringen Kosten verbundene nachträgliche Geburtenregistrierung zu gewährleisten, sicherzustellen, dass alle rechtlichen und verfahrensrechtlichen Hindernisse für die Registrierung von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben, ausgeräumt werden, und sicherzustellen, dass nicht registrierte Kinder in den Genuss ihrer Menschenrechte gelangen und ohne Diskriminierung Zugang zu Gesundheitsversorgung, hochwertiger Bildung, Schutz vor Gewalt, einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung sowie zu anderen grundlegenden Diensten haben;

k) Programme zur Bereitstellung von Bildung, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung, von sozialen Diensten und von Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu entwerfen und durchzuführen, um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen und sie vor Diskriminierung zu schützen sowie um eine gesunde und gefahrlose Schwangerschaft sicherzustellen;

l) auf der Grundlage vollständiger und genauer Informationen für alle Heranwachsenden und Jugendlichen auf eine ihrem Entwicklungsstand angemessene Weise, unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder, unter Mitwirkung von Kindern, Heranwachsenden, Jugendlichen und sozialen Gruppen sowie in Abstimmung mit Frauen- und Jugendorganisationen und spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen Bildungsprogramme und Unterrichtsmaterialien zu erarbeiten und anzuwenden, einschließlich umfassender Programme für Sexualerziehung mit empirisch abgesicherter Grundlage, um die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersgruppen zu ändern, Vorurteile zu beseitigen und Kompetenzen zur fundierten Entscheidungsfindung, Kommunikations- und Risikominimierungskompetenzen zu fördern und aufzubauen, damit sich respektvolle, auf der Gleichstellung der Geschlechter und den Menschenrechten beruhende Beziehungen entwickeln, sowie Bildungs- und Schulungsprogramme für Lehrende im schulischen und außerschulischen Bereich zu erarbeiten und durchzuführen;

m) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen in den Genuss des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit gelangen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass alle Kinder und Heranwachsenden Zugang zu hochwertigen, kostenlosen oder bezahlbaren, geschlechtersensiblen, geeigneten Gesundheitsdienstleistungen haben, einschließlich altersgerechter Gesundheitsprogramme im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und des Entwicklungsstands des Kindes;

n) gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen, einschließlich sektorübergreifender Ansätze, zu beschließen, um die uneingeschränkte Verwirklichung des Rechts auf Bildung für alle Kinder, einschließlich ihres Zugangs zu einer hochwertigen Bildung, auf der Grundlage der Chancengleichheit und auf eine Weise zu gewährleisten, die ihrer größtmöglichen gesellschaftlichen Inklusion und individuellen Ent-

wicklung förderlich ist, so auch durch die Bereitstellung eines obligatorischen, für alle unentgeltlichen Grundschulunterrichts, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um allen Kindern ohne Diskriminierung alle anderen Ebenen und alle Formen der Bildung verfügbar und zugänglich zu machen;

o) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um während und nach Gefahrensituationen, Situationen bewaffneter Konflikte, humanitären Notlagen und Naturkatastrophen den Schutz und die Sicherheit aller Kinder, einschließlich der Verhütung sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, zu gewährleisten, indem sie Programme zur Prävention und Reaktion annehmen und durchführen, unter anderem solche, die die Einziehung von Kindern durch Streitkräfte und bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht betreffen, um die körperliche und psychische Genesung, die Familienzusammenführung und die gesellschaftliche Wiedereingliederung dieser Kinder zu gewährleisten und sicherzustellen, dass eine solche Genesung, Wiedereingliederung und Rehabilitation in einem Umfeld stattfindet, das dem Wohl, der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist;

49. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet das System der Vereinten Nationen, auf internationaler Ebene verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes, einschließlich der am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Kinder, zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls nationale Initiativen unterstützen, die der Entwicklung der am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Kinder ein größeres Gewicht beimessen, und indem sie die internationalen Kooperationsmaßnahmen in Forschungsbereichen oder beim Transfer von Technologien, wie beispielsweise von unterstützenden Technologien, verstärken;

50. *fordert* die zuständigen Institutionen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanz- und Geberinstitutionen sowie die bilateralen Geber, nationale Initiativen, einschließlich Entwicklungsprogrammen, für die am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Kinder auf Antrag finanziell und technisch zu unterstützen und wirksame internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften auszuweiten, um den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau zu verstärken, wobei der Politikentwicklung, Programmausarbeitung, Forschung und beruflichen Bildung besondere Aufmerksamkeit gilt;

IV

Folgemaßnahmen

51. *anerkennt* die Arbeit des Büros der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestiegenen Tätigkeitsvolumens und der erzielten Fortschritte seit der Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten bewusst und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008 und der Ziffern 35 bis 37 ihrer Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996, das Mandat der Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

52. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und darin insbesondere auf das Recht auf Bildung einzugehen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats in Übereinstimmung mit den Ziffern 58 und 59 ihrer Resolution 62/141 durchgeführten Tätigkeiten samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen und im Einklang mit Ziffer 39

ihrer Resolution 68/147 dafür zu sorgen, dass die effektive Wahrnehmung und die Nachhaltigkeit der Kernaktivitäten des Mandats der Sonderbeauftragten aufrechterhalten werden;

d) den Generalsekretär zu bitten, eine eingehende globale Studie über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, in Auftrag zu geben, die durch freiwillige Beiträge finanziert und in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organisationen und Büros der Vereinten Nationen, unter anderem auch mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder sowie der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege, und im Benehmen mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft, des Hochschulbereichs und der Kinder, durchgeführt wird, und darin bewährte Verfahrensweisen und Handlungsempfehlungen zur effektiven Verwirklichung aller einschlägigen Rechte des Kindes, einschließlich Unterstützung für die Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder, aufzunehmen, und bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung die Schlussfolgerungen der Studie vorzulegen;

e) die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

f) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und mit ihr einen interaktiven Dialog zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

g) die Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ dem Thema „Recht auf Bildung“ zu widmen.

RESOLUTION 69/158

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/484, Ziff. 29)²⁶⁴.

69/158. Schutz von Kindern vor Mobbing

Die Generalversammlung,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁶⁵ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten

²⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und die vom Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen, die für den Schutz von Kindern vor Mobbing relevant sind,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung²⁶⁶ und Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Erklärung von Prinzipien der Toleranz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur²⁶⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vereinten Nationen von 2006 über Gewalt gegen Kinder²⁶⁸, dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder mit dem Titel „Vorgehen gegen Gewalt in der Schule: eine globale Perspektive – Überwindung der Kluft zwischen Norm und Praxis“, dem thematischen Bericht von 2014 mit dem Titel „Förderung des Potenzials von Kindern und möglichst weitgehende Verringerung der Gefährdungen: Informations- und Kommunikationstechnologien, Internet und Gewalt gegen Kinder“ sowie dem Bericht des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen von 2014 über Gewalt gegen Kinder mit dem Titel „Hidden in plain sight: a statistical analysis of violence against children“ (Vor aller Augen: eine statistische Analyse der Gewalt gegen Kinder), in dem auch auf das Thema Mobbing Bezug genommen wird,

in dem Bewusstsein, dass Mobbing, auch Cybermobbing, sich durch Gewalt und Aggression ausdrücken kann und dass jede Form von Mobbing negative Auswirkungen auf die Rechte von Kindern und ihr Wohlergehen haben kann und wissend um die Notwendigkeit der Verhütung und Beseitigung von Mobbing unter Kindern,

besorgt über das Vorkommen von Mobbing in verschiedenen Teilen der Welt und die Tatsache, dass Kinder, die von Gleichaltrigen drangsaliert werden, einem erhöhten Risiko vielfältiger emotionaler Probleme sowie möglicher langfristiger Auswirkungen auf die Fähigkeit des Einzelnen, das in ihm steckende Potenzial zu entfalten, ausgesetzt sein können,

in Anerkennung dessen, dass in einigen Ländern entsprechende Organisationen und Mechanismen der Vereinten Nationen auf Anfrage technische Zusammenarbeit und Unterstützung anbieten mit dem Ziel, die nationalen Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Mobbing zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

sowie feststellend, dass das Verhalten von Kindern durch ihr Umfeld beeinflusst werden kann und ferner anerkennend, welche wichtige Rolle Familienangehörige, Vormünder, Betreuungspersonen, Lehrer und Zivilgesellschaft haben und die Medien übernehmen sollten in dem Bemühen, Mobbing zu verhüten,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, entsprechende statistische Daten zum Thema Mobbing zu erheben,

in Anbetracht der mit dem Missbrauch neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und Anwendungen verbundenen Risiken, namentlich der erhöhten Gefährdung durch Mobbing, und dabei betonend, dass diese Technologien und Anwendungen neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Bildung und unter anderem des Lernens und Lehrens im Hinblick auf die Rechte des Kindes eröffnen und nützliche Instrumente zur Förderung des Schutzes von Kindern sein können,

in dem Bewusstsein, dass Kinder in besonders gefährdeten Situationen einem erhöhten Mobbingrisiko ausgesetzt sein können und dass Kinder unterschiedliche Formen von Mobbing erfahren können,

²⁶⁶ Resolution 66/137, Anlage.

²⁶⁷ A/51/201, Anlage, Anhang I.

²⁶⁸ A/61/299.

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Mobbing, auch Cybermobbing, mögliche langfristige Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte von Kindern und negative Folgen für von Mobbing betroffene oder daran beteiligte Kinder haben kann;
2. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Mobbing unter anderem mit Diskriminierung und Stereotypen einhergehen kann und dass Schritte unternommen werden müssen, um jede Form von Mobbing zu verhüten;
3. *legt den Mitgliedstaaten nahe*,
 - a) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Form von Gewalt, namentlich Mobbing in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, zu verhüten und Kinder, zumal in der Schule, davor zu schützen, indem man unmittelbar auf derartige Handlungen reagiert, und den von Mobbing betroffenen und daran beteiligten Kindern angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen;
 - b) weiter Bildung zu fördern und in sie zu investieren, auch als einen langfristigen und lebenslangen Prozess, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann;
 - c) nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Kriterien aufgeschlüsselte statistische Informationen und Daten auf nationaler Ebene zu erheben und Informationen über Behinderungen unter dem Aspekt der Mobbingproblematik vorzulegen, aufgrund derer Belange von öffentlichem Interesse wirksam geregelt werden können;
 - d) das öffentliche Bewusstsein für den Schutz von Kindern vor Mobbing unter Einbeziehung von Familienangehörigen, Vormündern, Betreuungspersonen, Jugendlichen, Schulen, Gemeinwesen und deren führenden Vertretern, Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen und unter Beteiligung der Kinder zu schärfen;
 - e) Erfahrungen auf nationaler Ebene und bewährte Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing, auch Cybermobbing, auszutauschen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Verwendung von seitens der Mitgliedstaaten und maßgeblichen Interessenträger vorgelegten Informationen und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Schutz von Kindern vor Mobbing vorzulegen und dabei den Schwerpunkt auf Ursachen und Wirkungen, bewährte Verfahren und Richtlinien für die Verhütung und Bekämpfung von Mobbing zu setzen.

RESOLUTION 69/159

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/485, Ziff. 12)²⁶⁹.

69/159. Rechte der indigenen Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten der indigenen Völker, in Bekräftigung ihrer Resolutionen 65/198 vom 21. Dezember 2010, 66/142 vom 19. Dezember 2011, 67/153 vom 20. Dezember 2012,

²⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Island, Italien, Kuba, Litauen, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Schweden, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

68/149 vom 18. Dezember 2013 und 69/2 vom 22. September 2014 sowie unter Hinweis auf die Resolution 27/13 des Menschenrechtsrats vom 25. September 2014²⁷⁰,

unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der am 22. und 23. September 2014 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“²⁷¹, in dem die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten erneut auf die bedeutende und fortwährende Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker hinwiesen und den inklusiven Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene samt der umfassenden Einbindung von Vertretern indigener Völker begrüßten,

in Bekräftigung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁷², in der es um deren individuelle und kollektive Rechte geht,

betonend, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷³, das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷⁴, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁷⁵ und das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁷⁶,

in Anbetracht des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989²⁷⁷,

Kenntnis nehmend von den Ergebnisdokumenten der in jüngster Zeit abgehaltenen regionalen Überprüfungskonferenzen über Bevölkerung und Entwicklung, namentlich von der Regionalkonferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik, die den Punkt „Indigene Völker: Interkulturalismus und Rechte“ umfasste,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Form der sozialen Organisation der indigenen Völker und ihrer ganzheitlichen und traditionellen naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

sowie in Anerkennung dessen, wie wichtig für indigene Völker und andere in ländlichen Gebieten lebende Menschen traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken sind, einschließlich traditioneller Saatgutversorgungssysteme, sowie der Zugang zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Abwasseraufbereitung und zur Wassersammlung und -speicherung,

unter Begrüßung der während der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt erzielten Erfolge und in dem Bewusstsein, dass bei der Suche nach Lösungen für die Probleme indige-

²⁷⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1 und Korr.1 und 2), Kap. IV, Abschn. A.

²⁷¹ Resolution 69/2.

²⁷² Resolution 61/295, Anlage.

²⁷³ Resolution 55/2.

²⁷⁴ Resolution 60/1.

²⁷⁵ Resolution 65/1.

²⁷⁶ Resolution 66/288, Anlage.

²⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf.

ner Völker in Bereichen wie traditionelles Wissen, Wissenschaft, Kultur, Bildung, Gesundheit, Menschenrechte, Umwelt sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung nach wie vor Herausforderungen bestehen,

besorgt über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Rechte,

betonend, dass den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener Frauen, Kinder, Jugendlicher, älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss, namentlich im Rahmen des Schutzes und der Förderung ihres Zugangs zur Justiz,

in Anbetracht des bevorstehenden dreißigsten Jahrestags des Bestehens des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker im Jahr 2015,

1. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, des Ständigen Forums für indigene Fragen und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Rechte der indigenen Völker sowie von ihrem Bericht²⁷⁸ und legt allen Regierungen nahe, ihren Besuchsanträgen zu entsprechen;

2. *begrüßt* das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“²⁷¹ und fordert die Regierungen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit indigenen Völkern über ihre Vertreter und Institutionen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, konkrete politische Konzepte, Pläne, Programme, Projekte und sonstige Maßnahmen umzusetzen, um die in dem Ergebnisdokument eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und bittet die internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und andere maßgebliche Akteure, zu diesen Bemühungen beizutragen;

3. *weist erneut darauf hin*, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, mit den indigenen Völkern über ihre eigenen repräsentativen Institutionen zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁷² gegebenenfalls nationale Aktionspläne, Strategien oder andere Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Schlussbericht des Generalsekretärs über die Erreichung der Ziele und Vorgaben der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt²⁷⁹, zu deren wichtigsten Höhepunkten die Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker im Jahr 2007 gehörte, bedauert jedoch, dass nach wie vor Diskrepanzen zwischen der formalen Anerkennung der Rechte der indigenen Völker und der Umsetzung von Maßnahmen vor Ort bestehen;

5. *beschließt*, eine Veranstaltung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker einzuberufen, die während der einundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2017 stattfinden wird und in deren Rahmen über die Erfolge der vorangegangenen zehn Jahre Bilanz gezogen wird, die verbleibenden Herausforderungen im Hinblick auf die Rechte der indigenen Völker bewertet werden sowie die weiteren Folgemaßnahmen zu der Erklärung erörtert werden, was insbesondere die Prüfung einer dritten Internationalen Dekade beinhaltet;

6. *begrüßt*, dass der Generalsekretär den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zum leitenden Verantwortlichen des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz über indigene Völker benannt hat, mit dem Auftrag, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern, der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für Fragen indigener Völker und den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Mittel mit der Ausarbeitung eines systemweiten Aktionsplans zu beginnen, um einen kohärenten Ansatz zur Erreichung der Ziele der Erklä-

²⁷⁸ A/69/267.

²⁷⁹ A/69/271.

rung über die Rechte der indigenen Völker, zur Bewusstseinsbildung für die Rechte der indigenen Völker und zur Erhöhung der Kohärenz der diesbezüglichen Aktivitäten des Systems sicherzustellen;

7. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989²⁷⁷ noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen sowie die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

8. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker, den Treuhandfonds für indigene Fragen sowie die Partnerschaft der Vereinten Nationen für indigene Völker zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

9. *beschließt*, dass der Internationale Tag der indigenen Bevölkerungen weiterhin jedes Jahr am 9. August in New York, Genf und anderen Büros der Vereinten Nationen begangen wird, sowie den Generalsekretär zu ersuchen, die Begehung des Tages im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen, und den Regierungen nahezu legen, den Tag auf nationaler Ebene zu begehen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, in ihre Berichte betreffend indigene Völker und Frauen Informationen über die Fortschritte und Probleme bei der Durchführung der Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau 49/7 vom 11. März 2005 mit dem Titel „Indigene Frauen nach der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing“²⁸⁰ und 56/4 vom 9. März 2012 mit dem Titel „Indigene Frauen und ihre Schlüsselrolle bei der Beseitigung der Armut und des Hungers“²⁸¹ aufzunehmen;

11. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene, einschließlich Gesetzgebungs-, politischer und Verwaltungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu erreichen und in allen Gesellschaftsbereichen, einschließlich der Mitglieder gesetzgebender Körperschaften sowie Körperschaften der Justiz und des öffentlichen Dienstes, das Bewusstsein dafür zu fördern.

12. *unterstreicht*, dass in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern verstärkte Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen, Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen unternommen und Maßnahmen unterstützt werden müssen, die ihre Ermächtigung und ihre volle und wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherstellen und Hindernisse für ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben beseitigen;

13. *betont*, dass sich die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt dafür einsetzen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte der indigenen Völker auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsagenden aufzunehmen, und ermutigt dazu, die Rechte der indigenen Völker bei der laufenden Erörterung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

14. *ermutigt* die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, insbesondere um gegen die Benachteiligungen vorzugehen, denen die indigenen Völker ausgesetzt sind, und die diesbezügliche technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu erhöhen;

15. *bekräftigt* ihren im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ gefassten Beschluss, auf ihrer siebzigsten Tagung weiter Mittel und Wege zur Ermöglichung der Mitwirkung von Vertretern und Organisationen

²⁸⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

²⁸¹ Ebd., 2012, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

der indigenen Völker an den Sitzungen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen über sie betreffende Fragen zu prüfen, einschließlich der vom Generalsekretär diesbezüglich vorgelegten konkreten Vorschläge;

16. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker²⁸² und ersucht den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker““ unter dem Punkt „Rechte der indigenen Völker“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/160

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/486, Ziff. 26)²⁸³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Kanada, Palau, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

69/160. Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zur Schürung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁴, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁵, dem Internationalen Übereinkommen

²⁸² A/69/278.

²⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Eritrea, Gabun, Guinea, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Sri Lanka, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

²⁸⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

²⁸⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁸⁶ und anderen maßgeblichen Menschenrechts-übereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004²⁸⁷ und 2005/5 vom 14. April 2005²⁸⁸ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008²⁸⁹, 18/15 vom 29. September 2011²⁹⁰ und 21/33 vom 28. September 2012²⁹¹, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009, 65/199 vom 21. Dezember 2010, 66/143 vom 19. Dezember 2011, 67/154 vom 20. Dezember 2012 und 68/150 vom 18. Dezember 2013 zu diesem Thema sowie ihre Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009, 65/240 vom 24. Dezember 2010, 66/144 vom 19. Dezember 2011, 67/155 vom 20. Dezember 2012 und 68/151 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

in Anerkennung weiterer wichtiger Initiativen der Generalversammlung zur Sensibilisierung für das Leid der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, namentlich in historischer Sicht, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels,

unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisationen eingestuft wurden, da ihre offiziell anerkannten Mitglieder an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg beteiligt waren oder davon Kenntnis hatten, sowie auf andere maßgebliche Bestimmungen des Statuts und des Urteils,

sowie unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001²⁹² von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009²⁹³, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in dieser Hinsicht *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie rassistische extremistische Bewegungen und Ideologien ausbreiten,

zutiefst besorgt über alle Erscheinungsformen von Gewalt und Terrorismus in der jüngsten Zeit, die durch gewalttätigen Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angefacht werden,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft 2015 den siebzigsten Jahrestag des Sieges über den Nazismus am Ende des Zweiten Weltkriegs begehen wird, und in dieser Hinsicht mit Interesse der

²⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²⁸⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁸⁸ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr. 1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²⁸⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

²⁹⁰ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr. 1), Kap. II.

²⁹¹ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

²⁹² Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²⁹³ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

Initiative entgegensehend, auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine feierliche Sondersitzung abzuhalten,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban²⁹² und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz²⁹³, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und nationalistischen Gewaltideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 68/150 der Generalversammlung²⁹⁴ erstellt wurde;

3. *spricht* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem Amt *ihre Anerkennung* für ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz *aus*, namentlich für die vom Amt geführte Datenbank über praktische Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über jede Form der Verherrlichung der Nazibewegung, des Neonazismus und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der Nazivergangenheit, der Nazibewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der Nazibewegung kollaborierten, zu Angehörigen nationaler Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie zu solchen zu erklären;

5. *ruft* zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹⁶ *auf* und legt den Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen und so dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen zu übertragen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Staat zu sein;

6. *weist nachdrücklich* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters *hin*, wonach „jegliche offiziellen oder inoffiziellen Gedenkfeiern für das Naziregime, seine Verbündeten und die mit ihm verbundenen Organisationen von den Staaten verboten werden sollen“²⁹⁵, und betont in dieser Hinsicht, dass es wichtig ist, dass die Staaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen Maßnahmen ergreifen, um jeglichen Feierlichkeiten zu Ehren der SS und aller ihrer Bestandteile, namentlich der Waffen-SS, entgegenzuwirken;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nazismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²⁹⁶, voll zu erfüllen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Vorfälle weltweit, namentlich von dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Vorfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufflammen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt, die gezielt unter anderem gegen Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten gerichtet ist;

²⁹⁴ A/69/334.

²⁹⁵ Ebd., Ziffer 75.

²⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

9. *bekräftigt*, dass von derartigen Handlungen angenommen werden kann, dass sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, dass sie nicht zu rechtfertigen sind, wenn sie außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken oder des Rechts der freien Meinungsäußerung fallen, und dass sie unter Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁵ fallen können und bestimmten Einschränkungen nach den Artikeln 19, 21 und 22 des Paktes unterliegen können;

10. *verurteilt* vorbehaltlos jede Leugnung oder jeden Versuch der Leugnung des Holocaust;

11. *begrüßt* die Aufforderung des Sonderberichterstatters zur aktiven Erhaltung der Stätten des Holocaust, die als nationalsozialistische Vernichtungslager, Konzentrations- und Zwangsarbeitslager und Gefängnisse dienten, sowie seine Anregung, dass die Staaten Maßnahmen ergreifen sollen, einschließlich gesetzgeberischer, Strafverfolgungs- und Bildungsmaßnahmen, um allen Formen der Leugnung des Holocaust ein Ende zu setzen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen auch weiterhin geeignete Schritte zu unternehmen, namentlich im Wege nationaler Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, Hetzreden sowie die Aufstachelung zur Gewalt gegen Angehörige schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen zu verhüten;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über Versuche, das Leid der Opfer der während des Zweiten Weltkriegs durch das Naziregime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch kommerzielle Werbung auszubeuten;

14. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit entehren, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der Nazibewegung kollaborierten, begangen wurden, und Kinder und Jugendliche negativ beeinflussen können und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und namentlich gegen die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

15. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassen Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit auf;

16. *bringt ihre Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, dass die Herausforderungen, die durch extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen in Bezug auf Menschenrechte und Demokratie verursacht werden, weltweit auftreten und dass kein Land dagegen immun ist;

17. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten *auf*, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

18. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Maßnahmen zu beschließen, um der Polizei und anderen mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organen Kenntnisse über die Ideologien extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen zu vermitteln, deren Propaganda eine Aufstachelung zu rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt darstellt, und die Kapazität dieser Organe auszubauen, gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Verbrechen vorzugehen, um ihrer Verantwortung nachzukommen, die Urheber dieser Verbrechen vor Gericht zu stellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

19. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Sonderberichterstatters betreffend die Verantwortung führender Politiker und politischer Parteien im Zusammenhang mit Botschaften, die zu Rassendiskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit aufstacheln;

20. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Erstellung ethnischer Profile sowie Polizeigewalt gegen schwächere Gruppen bei Opfern zu Misstrauen gegenüber dem Rechtssystem führen und sie davon abhalten, Wiedergutmachung zu verlangen, und legt den Staaten in dieser Hinsicht *nahe*, die personelle

Vielfalt innerhalb der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern und geeignete Sanktionen gegen diejenigen innerhalb des öffentlichen Dienstes zu erlassen, die rassistisch motivierter Gewalt oder der Verwendung von Hetzsprache schuldig befunden werden;

21. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters, eine Bestimmung in das nationale Strafrecht aufzunehmen, die vorsieht, dass die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung einen erschwerenden Umstand darstellt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

22. *unterstreicht*, dass die Wurzeln des Extremismus vielfältig sind und durch geeignete Maßnahmen wie Erziehung, Bewusstseinsbildung und Förderung des Dialogs angegangen werden müssen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Ausbau der Maßnahmen zur Sensibilisierung junger Menschen für die Gefahren der Ideologien und Aktivitäten extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen;

23. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung, die allen Formen der Bildung und Erziehung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

24. *unterstreicht* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegte Empfehlung des Sonderberichterstatters, in der er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis von Ideologien wie dem Nazismus und dem Faschismus waren²⁹⁷;

25. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die darauf abzielen, Gemeinschaften zusammenzubringen und ihnen Raum für einen echten Dialog zu eröffnen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Medienangehörige, sowie Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung, insbesondere solche, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden, die anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

26. *fordert* die Staaten *auf*, weiterhin in Bildung zu investieren, sowohl in konventionelle als auch unkonventionelle Lehrpläne, unter anderem um Einstellungen zu ändern und Vorstellungen von Rassenhierarchien und rassistischer Überlegenheit zu korrigieren, die von extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen verbreitet werden, und ihrem negativen Einfluss entgegenzuwirken;

27. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten spielen können;

28. *bekräftigt* Artikel 4 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten jede Propaganda und alle Organisationen verurteilen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, und sich verpflichten, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, und zu diesem Zweck unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁴ niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen übernehmen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die

²⁹⁷ A/64/295, Ziff. 104.

Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

29. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

30. *unterstreicht* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

31. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Paktes auf, seine Artikel 19 und 20, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann, vollständig durchzuführen;

32. *erkennt an*, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

33. *erkennt außerdem* die positive Rolle *an*, die die Medien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz spielen können, indem sie eine Kultur der Toleranz fördern und die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen;

34. *legt* den Staaten, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, alle Möglichkeiten zu nutzen, einschließlich derjenigen, die das Internet und die sozialen Medien bieten, um im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen gegen die Verbreitung von Ideen vorzugehen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, und die Werte der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der Vielfalt und der Demokratie zu fördern;

35. *ermutigt* diejenigen Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Übereinkommens angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzuziehen, wie es der Sonderberichterstatter empfohlen hat;

36. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Fragen;

37. *hebt hervor*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen ist, um allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie anderen ähnlichen extremistischen ideologischen Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln, wirksam entgegenzutreten;

38. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

39. *legt* den Staaten *nahe*, die für die Bekämpfung des Rassismus notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und zugleich sicherzustellen, dass die darin enthaltene Begriffsbestimmung für Rassendiskriminierung mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmt;

40. *weist darauf hin*, dass sämtliche zur Bekämpfung extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnlicher extremistischer ideologischer Bewegungen erlassenen gesetzgeberischen oder verfassungsmäßigen Maßnahmen mit den maßgeblichen internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen sollen, insbesondere mit den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens und den Artikeln 19 bis 22 des Paktes;

41. *verweist außerdem darauf*, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/55²⁹⁸ den Sonderberichterstatter ersucht hat, sich weiter mit dieser Frage zu befassen, in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

42. *legt den Staaten nahe*, zu erwägen, in ihre Berichte für die allgemeine regelmäßige Überprüfung und an die zuständigen Vertragsorgane Informationen über die Schritte aufzunehmen, die sie zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ergriffen haben, unter anderem mit dem Ziel, die Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen;

43. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem Ersuchen der Kommission eingeholt wurden, woran in Ziffer 41 erinnert wird, Berichte über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere hinsichtlich der Ziffern 4, 6, 7, 9, 13, 14, 24 und 25, zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunundzwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

44. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter im Zuge der Erstellung seiner Berichte an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

45. *unterstreicht* die Wichtigkeit solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln;

46. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 43 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

47. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

48. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 69/161

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/486, Ziff. 26)²⁹⁸.

69/161. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/156 vom 20. Dezember 2012,

²⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/268 vom 9. April 2014 über die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹⁹ über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁰⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung³⁰¹ und bittet den Generalsekretär, Vertragsstaaten, die laut Bericht mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, erneut zu bitten, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine einundachtzigste und zweiundachtzigste³⁰² sowie über seine dreiundachtzigste und vierundachtzigste³⁰³ Tagung;

4. *ruft* im Vorfeld des fünfzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens *erneut* zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung des Übereinkommens durch alle Vertragsstaaten *auf*, um jede Form von Rassendiskriminierung zu beseitigen;

5. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

6. *beschließt*, auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine fünfundachtzigste und sechsendachtzigste sowie über seine siebenundachtzigste und achtundachtzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses, sollte sich die Finanzlage des Ausschusses ändern, und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 69/162

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/486, Ziff. 26)³⁰⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, To-

²⁹⁹ A/69/329.

³⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁰¹ A/69/328.

³⁰² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 18* (A/68/18).

³⁰³ *Ebd.*, *Sixty-ninth Session, Supplement No. 18* (A/69/18).

³⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bolivien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Russische Föderation.

go, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Deutschland, Frankreich, Israel, Kanada, Marshallinseln, Palau, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Ukraine, Ungarn, Zypern.

69/162. Weltweiter Aufruf zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur umfassenden Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die von der Weltkonferenz verabschiedet wurden³⁰⁵, und in dieser Hinsicht die unbedingte Notwendigkeit ihrer vollständigen und wirksamen Umsetzung unterstreichend,

betonend, dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller wichtigen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht und dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban nach wie vor eine solide Grundlage und das einzige instruktive Ergebnis der Weltkonferenz bilden, das umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung aller Geißeln des Rassismus sowie die Gewährung geeigneter Rechtsbehelfe für die Opfer vorschreibt,

unter Hinweis auf die drei bereits von der Generalversammlung ausgerufenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und bedauernd, dass die Aktionsprogramme für diese Dekaden nicht vollständig durchgeführt und ihre Ziele bislang nicht erreicht wurden,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

unter Hervorhebung der Intensität, des Ausmaßes und des organisierten Charakters der Sklaverei und des Sklavenhandels, einschließlich des transatlantischen Sklavenhandels, und der damit verbundenen historischen Ungerechtigkeiten und des unsäglichen Leids, das durch den Kolonialismus und die Apartheid verursacht wurde, sowie der Tatsache, dass Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung, Asiaten und Menschen asiatischer Abstammung sowie indigene Völker nach wie vor Opfer der nachwirkenden Folgen dieses Erbes sind,

in Anerkennung der Anstrengungen und Initiativen, die Staaten unternehmen, um Rassendiskriminierung und -trennung zu verbieten und den vollen Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte zu bewirken,

unterstreichend, dass trotz der in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen noch immer Millionen von Menschen Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, einschließlich ihrer zeitgenössischen Formen und Ausprägungen, die sich teilweise in Gewalt äußern,

³⁰⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr. 1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

unter Begrüßung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Folgemechanismen im Rahmen der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 16. Juni 2003 gemäß Resolution 56/266 der Generalversammlung vom 27. März 2002 fünf unabhängige namhafte Experten ernannte, die den Auftrag haben, die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiterzuverfolgen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben, und in dieser Hinsicht die Rolle unterstreichend, die diesen unabhängigen namhaften Experten bei der Mobilisierung des weltweiten politischen Willens zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung aller Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz zukommt und auch weiterhin zukommen wird,

unter Hervorhebung der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der internationalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten, um die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban erfolgreich umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2142 (XXI) vom 26. Oktober 1966, in der die Generalversammlung den 21. März zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/122 vom 17. Dezember 2007, in der sie den 25. März zum jährlichen Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärte,

ferner unter Hinweis auf das Leid der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie auf die Notwendigkeit, ihnen ein ehrendes Andenken zu bewahren,

darauf hinweisend, dass 2016 der fünfzehnte Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban begangen wird, und seiner Begehung erwartungsvoll entgegensehend,

anerkennend und bekräftigend, dass der weltweite Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre sämtlichen abscheulichen und zeitgenössischen Formen und Ausprägungen ein vordringliches Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

I

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

1. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 verabschiedeten Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁰⁶ und seine vollständige und wirksame Durchführung von höchster Wichtigkeit sind, um die Geißeln des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu bezwingen;

2. *fordert* die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten auf, dringend die Erklärung nach Artikel 14 des Übereinkommens abzugeben;

3. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmungen des Übereinkommens keine wirksame Antwort auf zeitgenössische Erscheinungsformen von Rassendiskriminierung darstellen, insbesondere in Bezug auf Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, weswegen 2001 die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einberufen wurde;

³⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat und seine Nebenstrukturen anerkannt haben, dass das genannte Übereinkommen verfahrenstechnische und inhaltliche Lücken aufweist, die dringend, unbedingt und vorrangig behoben werden müssen;

5. *bittet* den Menschenrechtsrat, in Verbindung mit seinem Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Rahmen der Ausübung seines Mandats weiterhin ergänzende Normen auszuarbeiten, um bestehende Lücken in dem Übereinkommen in Form neuer normativer Vorgaben zu schließen, die darauf zielen, alle Formen des zeitgenössischen und wieder aufkeimenden Rassismus zu bekämpfen und in dieser Hinsicht auch Bereiche wie Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Aufstachelung zu national, ethnisch und religiös motiviertem Hass abzudecken, die als inhaltliche Lücken erkannt wurden;

II

Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung

6. *begrüßt* die Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung in ihrer Resolution 68/237 vom 23. Dezember 2013 und die feierliche Eröffnung der Dekade am 10. Dezember 2014;

7. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung des Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung³⁰⁷;

8. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Generalversammlung über die Vorsitzende der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung einen Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe vorzulegen, und bittet die Vorsitzende der Arbeitsgruppe in dieser Hinsicht, mit der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen interaktiven Dialog unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ zu führen;

III

Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

9. *begrüßt*, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem Ersuchen des Menschenrechtsrats in seiner Resolution 6/22 vom 28. September 2007³⁰⁸ und jenem der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/151 vom 18. Dezember 2013 nachgekommen ist, die Tätigkeit der ehemaligen Antidiskriminierungs-Gruppe im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte neu auszurichten und sie umzubenennen, und begrüßt außerdem ihre Umbenennung in die Sektion Anti-Rassendiskriminierung sowie die Neuausrichtung ihrer operativen Tätigkeiten mit ausschließlichem Schwerpunkt auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gemäß der Definition in den Ziffern 1 und 2 der Erklärung von Durban³⁰⁹;

10. *begrüßt ferner* die Aufnahme der historischen und wegweisenden Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter die 20 größten Erfolge des Amtes des Hohen Kommissars seit der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien 1993³⁰⁹;

11. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

³⁰⁷ Resolution 69/16, Anlage.

³⁰⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

³⁰⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

IV

**Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die
Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, gemäß ihrer Resolution 68/151 die operativen Tätigkeiten der Gruppe unabhängiger namhafter Experten neu zu beleben und zu reaktivieren;

13. *bittet* den Menschenrechtsrat *erneut*, gemäß Ziffer 16 der Resolution 68/151 der Generalversammlung dafür zu sorgen, dass die Gruppe unabhängiger namhafter Experten innerhalb der Nebenstrukturen des Rates, denen das Mandat und die Verantwortung für die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban³⁰⁵ übertragen wurden, sichtbar ist und effektiv mitwirkt und dass ihre umfangreichen Kenntnisse und Erfahrungen optimal genutzt werden, und ersucht den Rat in dieser Hinsicht, der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht vorzulegen;

V

**Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur
Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung**

14. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär 1973 den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geschaffen hat, der als Finanzierungsmechanismus für die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der drei von der Generalversammlung ausgerufenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verwendet wurde, und würdigt in dieser Hinsicht, dass der Treuhandfonds auch für die anschließenden Programme und operativen Tätigkeiten über die drei Dekaden hinaus verwendet wurde;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution einen Abschnitt aufzunehmen, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung von Ziffer 18 ihrer Resolution 68/151 betreffend die Neubelebung des Treuhandfonds dargelegt werden, die den Zweck hat, die erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu gewährleisten, die Wirksamkeit der umfassenden Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu erhöhen und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu fördern;

16. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen sowie andere Geber, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu leisten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Leistung von Beiträgen zu ermutigen;

VI

**Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus,
der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und
damit zusammenhängender Intoleranz**

17. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz³¹⁰ und legt dem Sonderberichterstatter nahe, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin einen Schwerpunkt auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Aufstachelung zu Hass zu legen, die das friedliche Zusammenleben

³¹⁰ A/69/334 und A/69/340.

und die Harmonie innerhalb der Gesellschaften behindern, und dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung diesbezügliche Berichte vorzulegen;

18. *bittet* den Sonderberichterstatte*r erneut*, zu erwägen, nationale Modelle von Mechanismen zur Messung der Rassengleichstellung und ihres Mehrwerts für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu prüfen, und in seinem nächsten Bericht über Herausforderungen, Erfolge und bewährte Verfahren Bericht zu erstatten;

VII

Aktivitäten zur Weiterverfolgung und Umsetzung

19. *ersucht* den Menschenrechtsrat *erneut*, ein mehrjähriges Aktivitätenprogramm zu erarbeiten und anzunehmen, um die erneuten und verstärkten Informationstätigkeiten zu gewährleisten, die notwendig sind, um die Weltöffentlichkeit über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban zu informieren und sie zu deren Unterstützung zu mobilisieren sowie das Bewusstsein für seinen Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erhöhen;

20. *fordert* den Menschenrechtsrat *auf*, mit den Vorbereitungen für die Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beginnen, insbesondere über die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Menschenrechtsrats, auch weiterhin während der Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Rassendiskriminierung jährliche Gedenksitzungen der Versammlung und des Rates mit entsprechendem Schwerpunkt und entsprechenden Themen einzuberufen und eine Aussprache über den Stand der Rassendiskriminierung weltweit abzuhalten, unter Beteiligung des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und spricht sich in diesem Zusammenhang für die Beteiligung von auf dem Gebiet der Rassendiskriminierung tätigen namhaften Persönlichkeiten sowie von Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen aus, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung beziehungsweise des Rates;

23. *beschließt*, mit dieser vorrangigen Angelegenheit auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 69/163

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/487, Ziff. 18)³¹¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Hon-

³¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Indien, Iran (Islamische Republik), Komoren, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tschad, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

duras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Fidschi, Kenia, Liberia, Mexiko, Schweiz, Tonga, Tschad.

69/163. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 68/152 vom 18. Dezember 2013, auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/12 vom 30. September 2010³¹², 15/26 vom 1. Oktober 2010³¹³, 18/4 vom 29. September 2011³¹⁴, 21/8 vom 27. September 2012³¹⁵, 24/13 vom 26. September 2013³¹⁶ und 27/10 vom 25. September 2014³¹⁷ sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilte, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise oder den Einsatz von Söldnern mit dem Ziel des Sturzes der Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, oder des Kampfes gegen nationale Befreiungsbewegungen zulassen oder dulden, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika³¹⁸, sowie der Afrikanischen Union,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

³¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

³¹³ Ebd., Kap. I.

³¹⁴ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

³¹⁵ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

³¹⁶ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

³¹⁷ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

³¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³¹⁹,

unter Begrüßung der Einsetzung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats mit dem Auftrag, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen internationaler krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in einigen Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, darunter in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, und über die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung in den betroffenen Ländern darstellen,

überzeugt, dass Söldner oder Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um sich einen Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *anerkennt mit Dank* die Arbeit und die Beiträge der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich ihrer Forschungstätigkeiten, und nimmt mit Dank Kenntnis von ihrem neuesten Bericht³²⁰;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung, Ausbildung und ihr Schutz allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt unter anderem durch bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten stimuliert wird;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und höchste Wachsamkeit gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung, den Schutz oder die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die darauf angelegt sind, Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung zu behindern, die Regierung eines Staates zu destabilisieren oder zu stürzen oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang steht, ganz oder teilweise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, Ausbildung, Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch private Unternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

³¹⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³²⁰ A/69/338.

6. *legt* den Staaten, die von privaten Unternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Firmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen privaten Unternehmen erbrachten importierten Dienstleistungen die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *betont ihre äußerste Besorgnis* über die Auswirkungen der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen auf den Genuss der Menschenrechte, insbesondere wenn diese Firmen in bewaffneten Konflikten operieren, und stellt fest, dass private Militär- und Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter selten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern³²¹ noch nicht beigetreten sind oder sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

10. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern die Quellen, die tieferen Ursachen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

11. *fordert* die Staaten *auf*, immer wenn und gleichviel wo es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, zu prüfen, ob möglicherweise Söldner daran beteiligt waren, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder zu erwägen, sie auf Antrag im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen auszuliefern;

12. *verurteilt* jede Form der Gewährung von Straflosigkeit für diejenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und diejenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

14. *verweist* auf die Abhaltung der dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Prüfung der Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass Sachverständige, darunter Mitglieder der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, an dieser Tagung als Spezialisten teilgenommen haben, und ersucht die Arbeitsgruppe sowie andere Sachverständige, ihre Mitwirkung auf der vierten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe fortzusetzen;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, die von den früheren Sonderberichterstattern über den Einsatz von Söldnern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern weiterzuführen und dabei die von dem Sonderberichterstatter über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung in seinem Bericht an

³²¹ United Nations, Treaty Series, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagene neue rechtliche Definition des Söldnerbegriffs³²² zu berücksichtigen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Vorrang bekanntzumachen und den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen und nach Bedarf Beratende Dienste zu gewähren;

17. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die als Auftraggeberstaat, Einsatzstaat, Heimatstaat oder Staat, dessen Staatsangehörige bei einer privaten Militär- oder Sicherheitsfirma angestellt sind, mit dem Phänomen privater Militär- und Sicherheitsfirmen konfrontiert sind, zur Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe beizutragen und dabei die ersten Arbeiten der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern zu berücksichtigen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern weiter jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Erfüllung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

20. *ersucht* die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

21. *beschließt*, auf ihrer siebzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

RESOLUTION 69/164

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/487, Ziff. 18)³²³.

69/164. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten

³²² Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

³²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Paraguay, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten³²⁴ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung oder zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind und heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass dringend konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung³²⁵ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 68/153 vom 18. Dezember 2013,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, in denen unter anderem das Selbstbestimmungsrecht der unter kolonialer Herrschaft und fremder Besetzung stehenden Völker bekräftigt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³²⁶,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

³²⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

³²⁶ A/69/342.

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/165

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/487, Ziff. 18)³²⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Paraguay, Südsudan, Tonga.

69/165. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

³²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte³²⁸, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁹, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³³⁰ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³¹,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen³³²,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³³³,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet³³⁴ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist³³⁵,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert³³⁶,

betonend, wie dringlich es ist, die unverzügliche Beendigung der israelischen Besetzung, die 1967 begann, und eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative³³⁷ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts³³⁸,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 erinnernd,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/154 vom 18. Dezember 2013,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

³²⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³²⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³³⁰ Resolution 1514 (XV).

³³¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³³² Resolution 50/6.

³³³ Resolution 55/2.

³³⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr. 1.

³³⁵ Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

³³⁶ Ebd., Ziff. 122.

³³⁷ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

³³⁸ S/2003/529, Anlage.

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 69/166

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)³³⁹.

69/166. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁰ und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁴¹ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴¹, verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³⁴²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/167 vom 18. Dezember 2013 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter,

begrüßend, dass der Menschenrechtsrat am 26. Juni 2014 Resolution 26/13 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet³⁴³ angenommen hat,

sowie unter Begrüßung der Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, mit Interesse Kenntnis nehmend von seinem Bericht über das Thema³⁴⁴ und unter Hinweis auf die Podiumsdiskussion über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die während der siebenundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats stattfand,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus³⁴⁵ und von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Rates über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung³⁴⁶,

³³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Italien, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

³⁴⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³⁴¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁴² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁴³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

³⁴⁴ A/HRC/27/37.

³⁴⁵ A/69/397.

³⁴⁶ A/HRC/23/40 und Corr.1.

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Menschenrechtsausschusses über das Recht auf Achtung des Privatlebens, der Familie, der Wohnung und des Schriftverkehrs und den Schutz der Ehre und des Rufes, zugleich jedoch Kenntnis nehmend von den großen technologischen Sprüngen, die seit ihrer Verabschiedung stattgefunden haben³⁴⁷,

in Anbetracht der Notwendigkeit, Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, den Verfahrensgarantien, einer wirksamen innerstaatlichen Aufsicht und Rechtsbehelfen und den Auswirkungen der Überwachung auf das Recht auf Privatheit und andere Menschenrechte auf der Grundlage der internationalen Menschenrechtsnormen weiter zu erörtern und zu analysieren, sowie der Notwendigkeit, die Grundsätze des Willkürverbots und der Rechtmäßigkeit zu prüfen, und der Bedeutung der Bewertung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Überwachungspraktiken,

feststellend, dass im April 2014 in São Paulo (Brasilien) die interessengruppenübergreifende Welttagung über die Zukunft der Internet-Verwaltung „NETmundial“ abgehalten wurde, und anerkennend, dass der wirksame Umgang mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Privatheit im Kontext der modernen Kommunikationstechnologie einer fortlaufenden und abgestimmten Mitwirkung der verschiedenen Interessenträger bedarf,

sowie feststellend, dass das rasche Tempo der technologischen Entwicklung Menschen in der ganzen Welt in die Lage versetzt, sich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu bedienen, und gleichzeitig die Fähigkeit der Regierungen, Unternehmen und Personen zum Überwachen, Abfangen und Sammeln von Daten vergrößert, das eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Privatheit, weshalb diese Frage in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

in Bekräftigung des Menschenrechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe sowie in der Erkenntnis, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit für die Verwirklichung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit sowie des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken wichtig ist und eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bildet,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der uneingeschränkten Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, namentlich auch die grundlegende Wichtigkeit des Zugangs zu Informationen und der demokratischen Teilhabe,

darauf hinweisend, dass Metadaten zwar Vorteile bieten können, dass bestimmte Arten von Metadaten jedoch, wenn sie zusammengefasst werden, persönliche Informationen preisgeben können und einen Einblick in das Verhalten einer Person, ihre sozialen Beziehungen, ihre privaten Vorlieben und in ihre Identität gewähren können,

betonend, dass das rechtswidrige oder willkürliche Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation sowie die rechtswidrige oder willkürliche Sammlung personenbezogener Daten, als weitreichende Eingriffe, das Recht auf Privatheit verletzen, das Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigen können und im Widerspruch zu den Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft stehen können, namentlich wenn sie in massivem Umfang erfolgen,

insbesondere Kenntnis davon nehmend, dass die Überwachung der digitalen Kommunikation mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen und auf der Grundlage eines rechtlichen Rahmens erfolgen muss, der öffentlich zugänglich, klar, präzise, umfassend und nichtdiskriminierend sein muss, und dass ein Eingriff in das Recht auf Privatheit nicht willkürlich oder unrechtmäßig sein darf, eingedenk dessen, was zur Verfolgung legitimer Ziele angemessen ist, und unter Hinweis darauf, dass die Staaten, die Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind, die

³⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Supplement No. 40 (A/43/40), Anhang VI.*

erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den in dem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen,

betonend, dass die Staaten die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Privatheit achten müssen, wenn sie die digitale Kommunikation von Personen abfangen und/oder personenbezogene Daten erheben und wenn sie die Weitergabe personenbezogener Daten von Dritten, namentlich von privaten Unternehmen, verlangen,

unter Hinweis darauf, dass Wirtschaftsunternehmen gemäß den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“³⁴⁸ eine Verantwortung dafür haben, die Menschenrechte zu achten,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen, die das Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation, einschließlich des extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von Kommunikation, sowie die Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere wenn sie in massivem Umfang durchgeführt werden, auf die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte haben können,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, aufgrund ihrer Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben und unrechtmäßige oder willkürliche Eingriffe in ihr Recht auf Privatheit erleiden,

feststellend, dass Besorgnisse über die öffentliche Sicherheit das Sammeln und den Schutz bestimmter sensibler Informationen zwar rechtfertigen können, dass die Staaten jedoch die vollständige Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen müssen,

sowie in dieser Hinsicht feststellend, dass die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt, und dabei bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Einklang stehen,

1. *bekräftigt* das Recht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und den Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁰ und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁴¹ festgelegt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Vorschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen wirken;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit;

4. *fordert* alle Staaten auf,

a) das Recht auf Privatheit zu achten und zu schützen, namentlich im Kontext der digitalen Kommunikation;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen dieser Rechte ein Ende zu setzen und die Bedingungen dafür zu schaffen, derartige Verletzungen zu verhindern, namentlich indem sie sicherstellen, dass die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

c) ihre Verfahren, Praktiken und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten zu überprüfen, namentlich Überwa-

³⁴⁸ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf.

chen, Abfangen und Sammeln in massivem Umfang, mit dem Ziel, das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen;

d) unabhängige, wirksame, mit ausreichenden Mitteln ausgestattete und unparteiische innerstaatliche Aufsichtsmechanismen auf gerichtlicher, administrativer und/oder parlamentarischer Ebene einzurichten oder bestehende derartige Mechanismen beizubehalten, die in der Lage sind, Transparenz, soweit angebracht, und Rechenschaftspflicht der staatlichen Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten sicherzustellen;

e) dafür zu sorgen, dass Personen, deren Recht auf Privatheit durch rechtswidrige oder willkürliche Überwachung verletzt wurde, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

5. *legt* dem Menschenrechtsrat *nahe*, mit der Debatte aktiv befasst zu bleiben, mit dem Ziel, Grundsätze, Normen und bewährte Verfahren für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Privatheit zu bestimmen und zu klären, und die Möglichkeit der Einrichtung eines Sonderverfahrens zu diesem Zweck zu erwägen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 69/167

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)³⁴⁹.

69/167. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 68/179 vom 18. Dezember 2013, sowie unter Hinweis auf die Resolution 26/21 des Menschenrechtsrats vom 27. Juni 2014³⁵⁰,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵¹, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

unter Hinweis auf alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁵² und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵², das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁵³, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskrimi-

³⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Kirgisistan, Kolumbien, Mali, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Tadschikistan, Türkei und Uruguay.

³⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A

³⁵¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

³⁵² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

nierung der Frau³⁵⁴, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁵⁵, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁵⁶, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁵⁷, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen³⁵⁸ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁵⁹,

in der Erkenntnis, dass die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen einen maßgeblichen Beitrag zum internationalen System für den Schutz der Migranten leistet,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁶⁰, in dem die Staaten aufgefordert werden, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten,

sowie unter Hinweis auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³⁶¹,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006³⁶² und 2009/1 vom 3. April 2009³⁶³ sowie ihre Resolution 2013/1 vom 26. April 2013 über „Neue Migrationstrends: demografische Aspekte“³⁶⁴,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus,

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige)³⁶⁵ vom 31. März 2004 und dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem

³⁵⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁵⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁵⁶ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁵⁷ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

³⁵⁸ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1585; LGBL 1968 Nr. 19/1; öBGBL Nr. 318/1969; AS 1968 887.

³⁵⁹ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

³⁶⁰ Resolution 66/288, Anlage.

³⁶¹ Resolution 63/303, Anlage.

³⁶² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³⁶³ Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³⁶⁴ Ebd., 2013, *Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³⁶⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.

Fall *Avena*³⁶⁶ und unter Hinweis auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten,

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

aner kennend, dass Frauen beinahe die Hälfte aller internationalen Migranten ausmachen, sowie in dieser Hinsicht aner kennend, dass Wanderarbeitnehmerinnen einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Herkunfts- und Zielländern leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, *unterstreichend*,

sowie die Bedeutung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen zweiten Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung *aner kennend*, in dessen Rahmen der wichtige Beitrag der Migration zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele anerkannt wurde sowie die Tatsache, dass die Mobilität der Menschen ein wesentlicher Faktor einer nachhaltigen Entwicklung ist, der bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungssagenden gebührende Berücksichtigung finden soll,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der im Mai 2014 in Schweden abgehaltenen siebenten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung unter dem Motto „Freisetzung des Potenzials der Migration für eine inklusive Entwicklung“, in denen die positiven wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beiträge von Migranten zur Entwicklung in den Herkunfts- und Zielländern hervorgehoben wurden und bekräftigt wurde, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte aller Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus ist,

in Anerkennung der kulturellen und wirtschaftlichen Beiträge, die Migranten zu den Aufnahmegesellschaften und zu ihren Herkunftsgemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung und zur Bewältigung der Probleme zu finden, die die Migration insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, und sich verpflichtend, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien zu gewährleisten und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

unter Betonung des vieldimensionalen Charakters des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Migranten zu schützen, insbesondere in einer Zeit, in der die Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft zunehmen und sich vor dem Hintergrund anhaltender Sicherheitsbesorgnisse vollziehen,

aner kennend, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten, und in diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis der Migrationsmuster innerhalb und zwischen Regionen fordernd,

eingedenk dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

bekräftigend, dass die Schleusung von Migranten und Verbrechen an Migranten, einschließlich des Menschenhandels, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

eingedenk dessen, dass bei der Politik und den Initiativen zur Migration, auch soweit sie die geordnete Steuerung der Migration betreffen, ganzheitliche, die Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten gefördert werden sollen,

³⁶⁶ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze zur irregulären Migration auf allen staatlichen Ebenen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, namentlich bei der Durchführung ihrer spezifischen Maßnahmen im Bereich Migration und Grenzsicherheit, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Maßnahmen, bei denen namentlich auch im Rahmen einer Politik zur Verringerung der irregulären Migration diese nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat behandelt und damit den Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass Sanktionen gegen irreguläre Migranten und ihre Behandlung dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein sollen,

im Bewusstsein dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und restriktive Einwanderungsvorschriften zu umgehen versuchen und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldknechtschaft und Aussetzung sind,

in Anerkennung der Beiträge junger Migranten für die Herkunfts- und Zielländer, und in diesem Zusammenhang den Staaten nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnissen junger Migranten zu berücksichtigen,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, namentlich unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

in Anerkennung der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatlichen Organisationen, Arbeitnehmerorganisationen und dem Privatsektor, neben sonstigen maßgeblichen Akteuren, Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen sowie Naturkatastrophen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵¹ verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten³⁵² und

a) *verurteilt* in dieser Hinsicht nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu Hasskriminalität, fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen,

die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen und gegebenenfalls wirksame Rechtsbehelfe für die Opfer bereitzustellen;

b) ermutigt die Staaten, Mechanismen zu schaffen oder gegebenenfalls zu stärken, die es Migranten erlauben, mutmaßliche Fälle von Missbrauch durch zuständige Behörden oder Arbeitgeber ohne Angst vor Repressalien anzuzeigen, und die eine faire Behandlung solcher Anzeigen ermöglichen;

c) bekundet ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken können, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

d) fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass ihre Gesetze und ihre Politik, einschließlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, wie des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die Menschenrechte von Migranten uneingeschränkt achten;

e) fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁵⁹ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

f) nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine neunzehnte und zwanzigste Tagung³⁶⁷;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) fordert daher alle Staaten auf, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, soweit erforderlich die Haftzeiten zu prüfen und gegebenenfalls Haftalternativen zu nutzen, namentlich Maßnahmen, die von einigen Staaten bereits erfolgreich angewandt werden;

b) ermutigt die Staaten, falls sie es noch nicht getan haben, geeignete Systeme und Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, die Kindermigranten betreffen, ungeachtet des Migrationsstatus das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird, und gegebenenfalls bei Kindermigranten Haftalternativen zu nutzen;

c) ermutigt die Staaten, zusammenzuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Schleusung von Migranten zu verhüten, zu bekämpfen und anzugehen, unter anderem indem sie Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen, den Informationsaustausch und gemeinsame operative Funktionen stärken, Kapazitäten ausbauen und Möglichkeiten für eine geordnete, sichere und würdevolle Migration unterstützen sowie Gesetzgebungsmethoden stärken, um Akte der Schleusung von Migranten unter Strafe zu stellen;

d) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

e) ersucht die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, und die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger

³⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 48 (A/69/48).*

darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen zu behandeln;

f) fordert die Staaten auf, Akte der Verletzung der Menschenrechte von Migranten und ihren Familienangehörigen, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Ziel-land und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

g) erkennt an, dass Migranten in Situationen des Transits, namentlich über nationale Grenzen hinweg, besonders schutzbedürftig sind und dass auch unter diesen Umständen die volle Achtung ihrer Menschenrechte gewährleistet werden muss;

h) erkennt außerdem an, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen unternimmt, um in prekären Situationen festsitzenden Migranten zu helfen und sie zu unterstützen;

i) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

j) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³⁵⁸ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Migrationsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaats zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmesstaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

k) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

l) bittet die Mitgliedstaaten, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu erwägen, namentlich des Übereinkommens Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte;

m) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen rechtswidrige Hindernisse, die dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen könnten, zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die solche Transfers möglicherweise behindern;

n) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des nationalen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und

in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

c) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

d) fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, für den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen zu sorgen, faire Arbeitsbedingungen zu fördern und sicherzustellen, dass alle Frauen, einschließlich der im Pflegebereich tätigen, rechtlichen Schutz vor Gewalt und Ausbeutung genießen;

e) legt den Staaten nahe, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen durchzuführen, sichere und rechtmäßige Wege zur Anerkennung ihrer Fertigkeiten und ihrer Ausbildung zu gewährleisten und ihre produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, soweit angemessen, namentlich auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie;

f) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

g) fordert die Staaten auf, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer Situation besonderer Verwundbarkeit befinden, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

h) legt allen Staaten nahe, auf allen staatlichen Ebenen diskriminierende Politiken und Rechtsvorschriften, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehren, zu verhüten und zu beseitigen und, eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration von Kindermigranten in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern;

i) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit ermöglichen, namentlich auch von unbegleiteten Kindern und Menschen mit Behinderungen, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Grundsatz des Wohles des Kindes, die Klarheit in Bezug auf die Aufnahme sowie Betreuungsregelungen und die Familienzusammenführung zu berücksichtigen;

j) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Zusatzprotokolle³⁶⁸ nachdrücklich auf, sie voll durchzuführen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration³⁶⁹ zu berücksichtigen;

³⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

³⁶⁹ A/HRC/15/29.

7. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, Migranten, die Opfer nationaler und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität sind, einschließlich Entführungen und Menschenhandel und in manchen Fällen Schleusung, zu schützen, namentlich indem sie Programme und Politiken durchführen, die Schutz und nach Bedarf Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gewährleisten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass die Migranten durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft, Ausbeutung, Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexueller Ausbeutung oder Zwangsarbeit werden, und legt den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

a) *ersucht* daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

b) *legt* den Staaten *nahe*, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung einer kohärenten Migrationspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu treffen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Politik und die Systeme für den Kinderschutz grenzüberschreitend abgestimmt werden und den internationalen Menschenrechtsnormen voll genügen;

c) *legt* den Staaten *außerdem nahe*, beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten wirksam zusammenzuarbeiten, ungeachtet des Migrationsstatus der Betroffenen;

d) *legt* den Staaten *ferner nahe*, beim Zeugen- und Opferschutz in Fällen des Menschenhandels wirksam zusammenzuarbeiten, ungeachtet des Migrationsstatus der Betroffenen;

e) *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen auf, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

10. *ermutigt* dazu, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Frage von Migration und Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Integration der Menschenrechtsperspektive und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, und

a) *ersucht* daher die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung und die Internationale Organisation für Migration und andere Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, der internationalen Migration bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend Rechnung zu tragen;

b) *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag des Hohen Kommissars, des Vorsitzenden des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und des Sonderberichterstatters sowie aller anderen Schlüsselakteure zu der Diskussion über internationale Migration ist;

11. *legt* den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und dem Privatsektor *nahe*, ihren Dialog im Rahmen ein-

schlägiger internationaler Tagungen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Migranten, zu stärken und inklusiver zu machen;

12. *ersucht* die Regierungen und internationalen Organisationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung³⁷⁰ gebührend Rechnung zu tragen;

13. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ einen mündlichen Bericht über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

14. *bittet* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ seinen Bericht vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung gemäß Resolution 68/179 vorgelegt hat³⁷¹;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich Mitteln und Wegen zur Förderung der Menschenrechte von Migranten³⁷², und nimmt Kenntnis von den darin angeführten, vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten empfohlenen Grundsätzen und Leitlinien zu Menschenrechten an internationalen Grenzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION69/168

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)³⁷³.

69/168. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁴ verankerten Ziele und Grundsätze,

³⁷⁰ Resolution 68/4.

³⁷¹ A/69/302.

³⁷² A/69/277.

³⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Sudan, Südsudan, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁷⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁷⁵ und in denen die Konferenz die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigte,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 65/207 vom 21. Dezember 2010 und 67/163 vom 20. Dezember 2012 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), die die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 begrüßte und die der genannten Resolution als Anlage beigelegt sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Resolutionen 66/169 vom 19. Dezember 2011 und 68/171 vom 18. Dezember 2013, sowie der Resolutionen des Menschenrechtsrats 23/17 vom 13. Juni 2013³⁷⁶ und 27/18 vom 25. September 2014³⁷⁷,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Einsetzung und Stärkung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die diese Institutionen im Einklang mit ihrem Mandat dabei spielen können, die innerstaatliche Beilegung von Beschwerden zu unterstützen,

die Rolle *aner kennend*, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihren Kompetenzbereichen zusammenhängenden Fragen behandeln können,

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen,

sowie in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit leisten,

betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle dabei spielen können, Regierungen hinsichtlich der Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nationalen Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu beraten,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der aktiven Arbeit des Verbands von Ombudspersonen des Mittelmeerraums und der fortgesetzten aktiven Arbeit der Iberoamerikanischen Föderation von Ombudspersonen, des Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren der Frankophonie, des Asiatischen Verbands von Ombudspersonen, des Afrikanischen Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren, des Arabischen Netzwerks von Ombudspersonen, der Europäischen Netzwerkinitiative für Mediation und des Internationa-

³⁷⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁷⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. V, Abschn. A.

³⁷⁷ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

len Instituts für Ombudspersonen, sowie anderer aktiver Verbände und Netzwerke von Ombudspersonen und Mediatoren,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs³⁷⁸, in der er die Generalversammlung auf seinen Bericht über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte hinweist, der dem Menschenrechtsrat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung im September 2014 vorgelegt wurde³⁷⁹, und bedauert, dass kein konkreter Bericht über die Durchführung der Resolution 67/163 der Generalversammlung erstellt wurde, um den sie in der genannten Resolution ersucht hatte;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) auf nationaler und gegebenenfalls auf lokaler Ebene die Einsetzung oder Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;

b) Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, mit angemessenen verfassungsmäßigen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie mit Finanzmitteln und allen anderen geeigneten Mitteln auszustatten, um sicherzustellen, dass sie ihren Auftrag effizient und unabhängig wahrnehmen, und um die Legitimität und Glaubwürdigkeit ihres Handelns als Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

c) nach Bedarf Kommunikationsaktivitäten auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Akteuren zu konzipieren und durchzuführen, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu schärfen;

d) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und anderen internationalen und regionalen Organisationen von Ombudspersonen bewährte Verfahren in Bezug auf die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung ihrer Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen weiterzugeben und auszutauschen;

3. *erkennt an*, dass gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³⁷⁵ jeder Staat das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen, einschließlich Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften am besten entspricht;

4. *begrüßt* die aktive Teilnahme des Amtes des Hohen Kommissars an allen internationalen und regionalen Tagungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

5. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, mittels seiner Beratenden Dienste Aktivitäten speziell für die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu konzipieren und zu unterstützen und ihre Rolle innerhalb der nationalen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

6. *ermutigt* die Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt,

a) nach Bedarf im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)³⁸⁰ und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu arbeiten, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, den Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

³⁷⁸ A/69/287.

³⁷⁹ A/HRC/27/39.

³⁸⁰ Resolution 48/134, Anlage.

b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars ihre Akkreditierung durch den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beantragen, damit sie mit den zuständigen Menschenrechtsorganen des Systems der Vereinten Nationen wirksam interagieren können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Hindernisse, auf die die Staaten in dieser Hinsicht gestoßen sind, sowie über bewährte Verfahren in Bezug auf die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen.

RESOLUTION 69/169

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)³⁸¹.

69/169. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf alle ihre weiteren Resolutionen zu der Frage, namentlich die Resolution 68/166 vom 18. Dezember 2013, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 27/1 vom 25. September 2014³⁸²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/165 vom 18. Dezember 2013 über das Recht auf Wahrheit sowie die Resolution 27/3 des Menschenrechtsrats vom 25. September 2014 über den Sonderberichterstatler des Rates über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung³⁸²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/268 vom 9. April 2014 über die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane,

sowie unter Hinweis darauf, dass niemand dem Verschwindenlassen unterworfen werden darf,

ferner unter Hinweis darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

daran erinnernd, dass niemand geheim in Haft gehalten werden darf,

³⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁸² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

sowie daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen das Opfer von Verschwindenlassen als die verschwundene Person sowie jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden ist, definiert wird,

in der Erkenntnis, dass die weit verbreitete und systematische Praxis des Verschwindenlassens in dem Übereinkommen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des anwendbaren Völkerrechts anerkannt wird,

betonend, wie wichtig die Tätigkeit der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen ist,

in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁸³, dessen Ratifikation und Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird;

2. *begrüßt* es, dass das Übereinkommen von 94 Staaten unterzeichnet wurde und dass 44 es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs³⁸⁴;

4. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich noch intensiver zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, unter anderem indem sie die Maßnahmen der Staaten zur Ratifikation des Übereinkommens unterstützen, den Staaten und der Zivilgesellschaft technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe leisten und das Bewusstsein für das Übereinkommen schärfen, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

5. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, auch weiterhin Anstrengungen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu unternehmen;

6. *begrüßt* die von dem Ausschuss über das Verschwindenlassen geleistete Arbeit und legt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, ihre Berichte vorzulegen, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und zu fördern und seine Empfehlungen umzusetzen;

³⁸³ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

³⁸⁴ A/69/214.

7. *erkennt an*, wie wichtig die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁸⁵ als Grundsatzkatalog für alle Staaten ist, der dazu vorgesehen ist, Verschwindenlassen zu bestrafen und zu verhindern und den Opfern von Verschwindenlassen und ihren Familien zu helfen, eine faire, rasche und angemessene Wiedergutmachung zu fordern;

8. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und dem Ausschuss im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

9. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von allen Allgemeinen Bemerkungen der Arbeitsgruppe, einschließlich der jüngsten Bemerkungen über Kinder³⁸⁶ und Frauen³⁸⁷, die von Verschwindenlassen betroffen sind, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, dass das Verschwindenlassen besondere Folgen für Frauen und schwächere Gruppen, insbesondere Kinder, hat, da zumeist sie die schweren wirtschaftlichen Härten zu tragen haben, die für gewöhnlich mit dem Verschwindenlassen einhergehen, und, wenn sie selbst dem Verschwindenlassen unterworfen werden, besonders anfällig für sexuelle und andere Formen von Gewalt werden können;

10. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses und den Vorsitz der Arbeitsgruppe, vor der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/170

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen ohne Gegenstimme bei 16 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)³⁸⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

³⁸⁵ Resolution 47/133.

³⁸⁶ A/HRC/WGEID/98/1 und Corr.1.

³⁸⁷ A/HRC/WGEID/98/2.

³⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Singapur, Slowenien, Somalia, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Arabische Emirate.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Fidschi, Kenia, Komoren, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Ruanda, Sambia, Simbabwe, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

69/170. Internationaler Tag der Aufklärung über Albinismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 23/13 vom 13. Juni 2013 über Angriffe und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus³⁸⁹, 24/33 vom 27. September 2013 über die technische Zusammenarbeit zur Verhütung von Angriffen auf Menschen mit Albinismus³⁹⁰ und 26/10 vom 26. Juni 2014 über den Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus³⁹¹,

Kenntnis nehmend von dem vorläufigen Bericht über Menschen mit Albinismus³⁹², den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorlegte,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 263 der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker vom 5. November 2013 über die Verhütung von Angriffen und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die häufig straflos bleibenden Angriffe auf Menschen mit Albinismus, darunter Frauen und Kinder,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Staaten, alle Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus zu beseitigen,

sowie unter Begrüßung der erhöhten internationalen Aufmerksamkeit für die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus, einschließlich der Arbeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Albinismus auf Leben, Würde und Sicherheit sowie ihres Rechts, nicht der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, fortzusetzen und ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Albinismus zu Beschäftigung, Bildung, Justiz und des für sie erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit fortzusetzen,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, unbedingt vorrangig verbessern muss,

im Hinblick darauf, dass in vielen Teilen der Welt die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus nach wie vor wenig bekannt ist, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken und besser zu verstehen, um die weltweite Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen mit Albinismus zu bekämpfen,

es begrüßend, dass die Akteure der Zivilgesellschaft den 13. Juni als Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus begehen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Menschenrechtsrat der Generalversammlung in seiner Resolution 26/10 empfahl, den 13. Juni zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus zu erklären,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

³⁸⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

³⁹⁰ Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

³⁹¹ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

³⁹² A/HRC/24/57.

1. *beschließt*, mit Wirkung ab dem Jahr 2015 den 13. Juni zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus zu erklären;
2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus in angemessener Weise zu begehen;
3. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit Informationen über die Initiativen zu versorgen, die zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Albinismus ergriffen wurden, einschließlich der Anstrengungen, die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken und das Verständnis für Albinismus zu erhöhen;
4. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane und Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Situation von Menschen mit Albinismus weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;
5. *weist* auf das Ersuchen an den Hohen Kommissar *hin*, den Menschenrechtsrat auf seiner neunundzwanzigsten Tagung über die Initiativen zu informieren, die ergriffen wurden, um die Rechte von Menschen mit Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken und den Schutz dieser Rechte zu fördern;
6. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 69/171

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen und 1 Gegenstimme bei 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)³⁹³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Arabische Republik Syrien.

Enthaltungen: Ruanda, Simbabwe, Südafrika.

³⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Australien, Bahrain, Bolivien (Plurinationaler Staat), Côte d'Ivoire, El Salvador, Eritrea, Irak, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sudan, Timor-Leste, Tunesien, Türkei, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Staaten von Amerika.

69/171. Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁴ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993³⁹⁵, in denen erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, die Möglichkeit des Abschlusses regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977 und 51/102 vom 12. Dezember 1996 sowie alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/153 vom 16. Dezember 2005, 67/162 vom 20. Dezember 2012 und 68/241 vom 27. Dezember 2013 über das Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³⁹⁶ und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

erneut erklärend, dass die regionale Zusammenarbeit bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielt und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken soll,

feststellend, dass infolge der Entwicklungen im Nahen Osten und in Nordafrika eine wachsende Nachfrage nach den Dienstleistungen des Zentrums entstanden ist, und in Anbetracht dessen, dass dem Bericht des Generalsekretärs³⁹⁷ zufolge Mittel aus dem ordentlichen Haushalt zur Stärkung der Personalbestands des Zentrums zugewiesen wurden, damit es dem Ausbildungs- und Dokumentationsbedarf besser, rascher und angemessener entsprechen kann, und um Lücken in Bezug auf Fachkenntnisse und einschlägige Schulungsmaterialien in arabischer Sprache schließen zu helfen,

eingedenk der Größenordnung und der Vielfalt der Bedürfnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte in Südwestasien und der arabischen Region und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessene und nachhaltige Finanzierung des Zentrums zu sichern, damit es seine wesentliche Aufgabe und seine überaus wichtige Rolle in der Region voll wahrnehmen kann,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³⁹⁷;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der erfolgreichen Hilfe, die das Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region durch Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, Programme für technische Hilfe und Schulungs- und Fortbildungsprogramme in den Bereichen Bekämpfung des Menschenhandels, Menschenrechte und Medien, Menschenrechte und Diplomatie, Menschenrechtserziehung und Menschenrechtsausbildung für Polizisten geleistet hat, sowie von der Unterstützung nationaler Menschenrechtsinstitutionen und regionaler Konsultationen zu den Themen, mit denen die Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen befasst sind;

³⁹⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

³⁹⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

³⁹⁷ A/69/333.

3. *unterstreicht* die Rolle des Zentrums als Quelle regionalen Fachwissens sowie die Notwendigkeit, einer wachsenden Zahl von Ersuchen um Ausbildung und Dokumentation, auch in arabischer Sprache, nachzukommen;

4. *stellt fest*, dass die von Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern an das Zentrum gerichtete zunehmende Nachfrage Ausdruck einer wachsenden Anerkennung seiner Rolle und Wirkung beim Ausbau der menschenrechtsbezogenen Kapazitäten in der Region ist;

5. *legt dem Zentrum nahe*, weiter mit anderen Regionalbüros der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, seine Tätigkeit zu stärken und Doppelarbeit zu vermeiden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung im Einklang mit den bestehenden Vorschriften und Verfahren einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/172

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)³⁹⁸.

69/172. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁹ verankerten Grundsätze und der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴⁰⁰, insbesondere der Artikel 6, 7, 9, 10, 14 und 15 des Paktes, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴⁰¹, des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴⁰², des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁰³, insbesondere dessen Artikels 2 Buchstabe c, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁰⁴, insbesondere dessen Artikel 37, 39 und 40, und des Inter-

³⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Zypern.

³⁹⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴⁰⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage; und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14688. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBI. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

⁴⁰¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465 und 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 854; LGBI. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449 (Fakultativprotokoll).

⁴⁰² Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁴⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁰⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

nationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁰⁵ sowie aller anderen einschlägigen internationalen Verträge,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats, die für das Thema der Menschenrechte in der Rechtspflege relevant sind, einschließlich der Resolutionen der Generalversammlung 65/213 vom 21. Dezember 2010 und 67/166 vom 20. Dezember 2012 und der Resolutionen des Menschenrechtsrats 18/12 vom 29. September 2011⁴⁰⁶ und 24/12 vom 26. September 2013⁴⁰⁷,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/1 vom 24. September 2012 mit dem Titel „Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁴⁰⁸,

unter Begrüßung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁴⁰⁹,

sowie unter Begrüßung der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen⁴¹⁰,

ferner unter Begrüßung der Tätigkeit aller Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, die sich bei der Erfüllung ihres Auftrags mit Menschenrechten in der Rechtspflege befassen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die sämtliche Mechanismen der Menschenrechtsvertragsorgane im Bereich der Menschenrechte in der Rechtspflege leisten, insbesondere von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist⁴¹¹, und Nr. 32 betreffend das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren⁴¹², die der Menschenrechtsausschuss verabschiedet hat, und von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 10 über die Rechte von Kindern in der Jugendgerichtsbarkeit⁴¹³ und Nr. 13 über das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt⁴¹⁴, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes verabschiedet hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) auf dem Gebiet der Rechtspflege leisten, sowie von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte,

⁴⁰⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴⁰⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

⁴⁰⁷ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

⁴⁰⁸ A/68/213/Add.1.

⁴⁰⁹ Resolution 65/229, Anlage.

⁴¹⁰ Resolution 67/187, Anlage.

⁴¹¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40* (A/47/40), Anhang VI.B.

⁴¹² Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 40* (A/62/40), Vol. I, Anhang VI.

⁴¹³ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 41* (A/63/41), Anhang IV.

⁴¹⁴ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 41* (A/67/41), Anhang V.

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem thematischen Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder mit dem Titel „Förderung der ausgleichsorientierten Justiz für Kinder“,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder, insbesondere ihrer Koordinierungsarbeit bei der Bereitstellung fachlicher Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, sowie von der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an ihren jeweiligen Aktivitäten,

in Ermutigung fortgesetzter regionaler und überregionaler Anstrengungen, des Austauschs bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Initiative, vom 26. bis 30. Januar 2015 in Genf einen Weltkongress zum Jugendstrafrecht abzuhalten,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung und die Integrität des Justizsystems sowie unabhängige Rechtsberufe unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie und für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und daher unter allen Umständen geachtet werden sollen,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat einen wirksamen Rahmen von Rechtsbehelfen bereitstellen soll, damit bei Menschenrechtsbeschwerden oder im Fall von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen werden kann,

betonend, dass das Recht auf Zugang zur Justiz für alle eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu gewährleisten,

in der Erkenntnis, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten,

daran erinnernd, dass die Resozialisierung und gesellschaftliche Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu den wesentlichen Zielen des Strafjustizsystems zählt und dass dabei so weit wie möglich sichergestellt werden soll, dass Straftäter nach ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ein gesetzestreues Leben führen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können,

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

erneut erklärend, dass Kinder, die Opfer und Zeugen von Verbrechen und Gewalt sind, besonders gefährdet sind und ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Bedürfnissen entsprechend besonderen Schutz und Beistand sowie besondere Unterstützung benötigen, um eine weitere Belastung und Traumatisierung zu verhüten, die ihnen aus der Teilnahme an dem Strafverfahren erwachsen könnte,

in Anbetracht der spezifischen Situation und Bedürfnisse von früher mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern, die beschuldigt werden, angeblich völkerrechtliche Verbrechen begangen zu haben, während sie mit diesen Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbunden waren,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes bei allen das Kind in der Rechtspflege betreffenden Beschlüssen, so auch bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung seiner Eltern oder gegebenenfalls seiner Vormünder oder Hauptbetreuungspersonen ein wichtiger Gesichtspunkt ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechte in der Rechtspflege, der eine Analyse des internationalen rechtlichen und institutionellen Rahmens für den Schutz aller Personen, denen die Freiheit entzogen ist, beinhaltet⁴¹⁵;
2. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Schutz der Menschenrechte von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist⁴¹⁶, und über den Zugang von Kindern zur Justiz⁴¹⁷ und dem gemeinsamen Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder im System der Jugendgerichtsbarkeit⁴¹⁸, die dem Menschenrechtsrat vorgelegt wurden;
3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Standards der Vereinten Nationen vollständig und wirksam angewandt werden;
4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und in anderen Bereichen sowie für ausreichende Ressourcen zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Standards gewährleistet ist;
5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;
6. *appelliert* an die Regierungen, die wirksame Rechtspflege und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen, um die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie ausreichende Ressourcen für Dienste rechtlicher Unterstützung bereitzustellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;
7. *unterstreicht*, dass es besonders notwendig ist, nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege aufzubauen, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendgerichtsbarkeit und durch die Förderung von Unabhängigkeit, Rechenschaftlichkeit und Transparenz in der Justiz, um in Postkonfliktsituationen stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung in Postkonfliktsituationen;
8. *bekräftigt*, dass niemandem die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und verweist in dieser Hinsicht auf die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit;
9. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen sicherzustellen, dass jede Person, der durch Festnahme oder Inhaftierung die Freiheit entzogen ist, umgehenden Zugang zu einem zuständigen Gericht erhält, das wirksam befugt ist, über die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung zu befinden und die Freilassung anzuordnen, wenn die Festnahme oder Inhaftierung für rechtswidrig befunden wird, und umgehenden Zugang zu einem Verteidiger erhält;
10. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;
11. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die den Auftrag hat, Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und gel-

⁴¹⁵ A/68/261.

⁴¹⁶ A/HRC/21/26.

⁴¹⁷ A/HRC/25/35 und Add.1 und A/HRC/27/25.

⁴¹⁸ A/HRC/21/25.

tendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen überarbeitet werden können, und bittet die Sachverständigengruppe, ihre Arbeit fortzuführen und die Überprüfung und Aktualisierung der Mindestgrundsätze abzuschließen, unter erneutem Hinweis darauf, dass etwaige Änderungen die bestehenden Standards nicht schmälern sondern verbessern und den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft, bewährten Verfahren sowie den Menschenrechtsnormen Rechnung tragen sollen, um Sicherheit und menschenwürdige Bedingungen für Gefangene zu fördern, und anerkennt in dieser Hinsicht, dass die Sachverständigengruppe sich das Fachwissen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Amtes des Hohen Kommissars und anderer maßgeblicher Akteure zunutze machen kann;

12. *erinnert* an das absolute Verbot der Folter im Völkerrecht und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, keine Haftbedingungen, Behandlung oder Strafen erleiden, die einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, alle behaupteten Menschenrechtsverletzungen an Personen, denen die Freiheit entzogen ist, umgehend und auf wirksame und unparteiische Weise zu untersuchen, insbesondere bei Todesfällen und bei Fällen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Opfern wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen;

14. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sich, soweit angezeigt, um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen, unter anderem indem sie gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen und -konzepte hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen, Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen und den Zugang zur Justiz sowie zu rechtlicher Beratung und Hilfe sicherstellen;

15. *legt* den Staaten *nahe*, mit wirksamen Maßnahmen gegen die Überfüllung von Haftanstalten vorzugehen, unter anderem indem sie nach Möglichkeit vermehrt auf Alternativen zu Untersuchungshaft und freiheitsentziehenden Strafen zurückgreifen und den Zugang zu rechtlicher Unterstützung und die Effizienz sowie die Kapazität des Strafjustizsystems und seiner Einrichtungen verbessern;

16. *begrüßt* die während der siebenundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltene Podiumsdiskussion über den Schutz der Menschenrechte von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, in deren Rahmen Herausforderungen und bewährte Verfahren zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, hervorgehoben wurden, insbesondere betreffend die gerichtliche Aufsicht über Inhaftierungen, die Überbelegung und die übermäßige Anwendung von Inhaftierung, unter anderem durch die Untersuchung der Anwendung von Untersuchungshaft und von Alternativen zur Inhaftierung;

17. *legt* den Staaten *auch weiterhin nahe*, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁴⁰⁹ gebührende Beachtung zu schenken, und bittet die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren, das Amt des Hohen Kommissars, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und alle anderen zuständigen Organisationen, diese Regeln bei ihren Aktivitäten zu berücksichtigen;

18. *erkennt an*, dass alle Kinder und Jugendlichen, die der Verletzung der Gesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere diejenigen, denen die Freiheit entzogen ist, sowie kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der internationalen Standards betreffend die Menschenrechte in der Rechtspflege in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, wobei auch das Alter, das Geschlecht, die sozialen Umstände und die Entwicklungsbedürfnisse dieser Kinder zu berücksichtigen sind, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁰⁴ auf, die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen strikt einzuhalten;

19. *begrüßt* die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder⁴¹⁹ und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, sie gegebenenfalls bei der Konzeption, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Gesetzen, politischen Maßnahmen, Programmen, Haushaltsplänen und Mechanismen zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder im Kontext der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anzuwenden;

20. *begrüßt außerdem* das Globale Programm über Gewalt gegen Kinder im Kontext der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, das vor kurzem von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen entwickelt wurde und dazu dienen soll, die wirksame Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen, und ermutigt die Mitgliedstaaten und die anderen maßgeblichen Interessenträger, dieses Programm zu unterstützen und es sich zunutze zu machen;

21. *legt* den Staaten, die sich im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit noch nicht mit Kinderfragen befassen, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende und koordinierte Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, Jugendkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und den Risiken und Gründen dafür, dass Kinder mit der Jugendgerichtsbarkeit und/oder dem Strafjustizsystem in Kontakt kommen, entgegenzuwirken, und unter anderem die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

22. *betont*, wie wichtig es ist, in die Politik der Jugendgerichtsbarkeit Strategien für die Wiedereingliederung ehemals straffälliger Kinder aufzunehmen, namentlich durch geschlechtersensible Bildungsprogramme und Programme zum Erwerb von Lebenskompetenzen und durch Behandlung und Angebote bei Substanzmissbrauch und bei Bedürfnissen auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit, damit diese Kinder eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können;

23. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Rechtsreformen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder im Justizsystem, auch im informellen Justizsystem, soweit vorhanden, zu verhüten und zu bekämpfen;

24. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Haftentlassung noch eine Körperstrafe verhängt werden können, und legt den Staaten *nahe*, zu erwägen, alle anderen Formen lebenslanger Freiheitsstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, aufzuheben;

25. *legt* den Staaten *nahe*, das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife des Kindes, und nimmt in dieser Hinsicht die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes zur Kenntnis, die Untergrenze für die Strafmündigkeit auf das absolute Mindestalter von 12 Jahren und danach weiter auf ein höheres Alter hinaufzusetzen⁴¹³;

26. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, zur Verbesserung ihrer Rechtspflege sachdienliche Informationen über Kinder in ihrem Strafjustizsystem zu sammeln, unter anderem durch Datenerhebung und Forschung, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre, unter uneingeschränkter Achtung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und eingedenk der anwendbaren internationalen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege;

27. *betont*, wie wichtig es ist, den Auswirkungen, die Freiheitsentziehung oder andere über Eltern verhängte Strafen auf ihre Kinder haben, größere Aufmerksamkeit zu widmen, und nimmt gleichzeitig mit

⁴¹⁹ Resolution 69/194, Anlage.

Interesse Kenntnis von allen vom Menschenrechtsrat zu diesen Themen abgehaltenen einschlägigen Tagungen und Podiumsdiskussionen und den Berichten darüber⁴²⁰;

28. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass alle Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Sozialarbeiter, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie andere in Betracht kommende Berufsgruppen, einschließlich des in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine speziell auf sie zugeschnittene, interdisziplinäre Schulung auf dem Gebiet der Menschenrechte erhalten, einschließlich antirassistischer, multikultureller, geschlechtersensibler und kinderrechtlicher Aspekte;

29. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen, den auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege tätigen Instituten der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der nationalen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Standards der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

30. *lädt* die Staaten *ein*, wenn sie es zu beantragen wünschen, von der technischen Beratung und Hilfe auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege, angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Jugendstrafrechtspflege, zu stärken;

31. *bittet* den Menschenrechtsrat und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten weiter eng miteinander abzustimmen;

32. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Tätigkeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu verstärken und in diesem Kontext die Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auszubauen;

33. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege wiederaufzubauen und zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu achten, namentlich in Postkonfliktsituationen, und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu straffen und zu stärken, namentlich über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Generalsekretärs steht, sowie über die im Exekutivbüro des Generalsekretärs angesiedelte Einheit für Rechtsstaatlichkeit und die gemeinsame globale Koordinierungsstelle für die Bereiche Polizei, Justiz und Strafvollzug bei der Rechtsstaatsförderung in Postkonflikt- und anderen Krisensituationen;

34. *bittet* die Staaten, im Rahmen des Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und in ihrer Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen zu erwägen, die Frage der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Rechtspflege zu behandeln;

35. *bittet* die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie die zuständigen Vertragsorgane, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet

⁴²⁰ A/HRC/21/31 und A/HRC/25/33.

der Menschenrechte in der Rechtspflege sowie über die vom System der Vereinten Nationen insgesamt unternommenen Tätigkeiten vorzulegen;

37. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/173

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen und 53 Gegenstimmen bei 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁴²¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Zentralafrikanische Republik.

69/173. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴²² sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴²³, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Welt-

⁴²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

⁴²² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴²³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

konferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁴²⁴, das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz, das am 24. April 2009 verabschiedet wurde⁴²⁵, und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban mit dem Titel „Vereint gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“ vom 22. September 2011⁴²⁶,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁷ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁷,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴²⁸ und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten⁴²⁹ und der vierundzwanzigsten⁴³⁰ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/154 vom 19. Dezember 2011, 67/165 vom 20. Dezember 2012 und 68/168 vom 18. Dezember 2013,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte⁴³¹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 17/4 vom 16. Juni 2011⁴³² über Menschenrechte und transnationale Unternehmen sowie andere Wirtschaftsunternehmen und 21/5 vom 27. September 2012⁴³³ über den Beitrag des gesamten Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Agenda im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte und zur Verbreitung und Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁴³⁴,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie positiven wie negativen äußeren Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, stärker aussetzt,

⁴²⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁴²⁵ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

⁴²⁶ Resolution 66/3.

⁴²⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴²⁸ Resolution 55/2.

⁴²⁹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁴³⁰ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

⁴³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth session, Supplement No. 53* (A/66/53), Kap. III, Abschn. A.

⁴³³ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III.

⁴³⁴ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirken,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen, und insbesondere die in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴³⁵ enthaltene Verpflichtung bekräftigend, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich der Gefahr bewusst, dass die Globalisierung die kulturelle Vielfalt stärker bedroht, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen und Chancen daraufhin zu prüfen, wie sie bewältigt beziehungsweise genutzt werden können, um den vollen Genuss aller Menschenrechte herbeizuführen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere angesichts der anhaltenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt, und in der Erkenntnis, dass sich die Entwicklungsländer angesichts dieser Auswirkungen in einer Schwächeposition befinden und dass Strategien und Programme zugunsten einer regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung zur Milderung dieser Auswirkungen beitragen können,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der anhaltenden weltweiten Nahrungsmittel- und Energiekrisen und der Probleme des Klimawandels auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte für alle,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden soll, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle Verwirklichung und den effektiven Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

⁴³⁵ Resolution 60/1.

in der Erkenntnis, dass sich immer mehr die Auffassung durchsetzt, dass die zunehmende Schuldenlast, der sich die am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer gegenübersehen, untragbar ist und eines der Haupthindernisse für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Armutsbeseitigung darstellt und dass ein übermäßiger Schuldendienst die Kapazität vieler Entwicklungsländer zur Förderung der sozialen Entwicklung und zur Bereitstellung grundlegender Dienste zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erheblich beeinträchtigt hat,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit *bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

betonend, dass transnationale und andere Unternehmen Verantwortung für die Achtung aller Menschenrechte tragen,

sowie betonend, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung aufgrund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates sind;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen soll und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch die Förderung guter Regierungsführung in jedem Land und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Beseitigung von Protektionismus, durch erhöhte Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *ist sich der Auswirkungen bewusst*, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor auf die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, hat, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren und gegen die Auswirkungen der Krise anzugehen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, alle negativen Auswirkungen dieser Krise auf die Verwirklichung und den effektiven Genuss aller Menschenrechte auf eine alle einschließende und entwicklungsorientierte Weise abzumildern;

6. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind und dieser Umstand einen Aspekt des Prozesses darstellt, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte⁴³⁶, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

8. *bekräftigt* die internationale Verpflichtung auf die Beseitigung des Hungers und die Sicherung von Nahrung für alle, jetzt und in Zukunft, und erklärt erneut, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zugesichert werden sollen, damit sie ihre Nahrungsmittelhilfe ausweiten und verstärken und Programme zur Schaffung von sozialen Sicherungsnetzen unterstützen können, die Hunger und Mangelernährung bekämpfen sollen, gegebenenfalls durch Beschaffung aus lokalen oder regionalen Quellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein integratives, ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

10. *erkennt an*, dass eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit transnationaler und anderer Unternehmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, beitragen kann;

11. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zur vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen, namentlich politische und sonstige Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

12. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu stärken und auszuweiten;

13. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Menschenrechte fördert und schützt und gleichzeitig die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

15. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³⁷ und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

⁴³⁶ E/CN.4/2002/54.

⁴³⁷ A/69/99.

RESOLUTION 69/174

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁴³⁸.

69/174. Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von allen Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied, unter anderem nach der Religion oder der Weltanschauung, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verbieten und Maßnahmen durchzuführen, um den gleichen und wirksamen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten,

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

bekräftigend, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴³⁹ unter anderem vorsieht, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden,

sowie in Bekräftigung des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz leisten können, und ferner bekräftigend, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Handlungen, die religiösen Hass fördern und so den Geist der Toleranz untergraben,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Verurteilung der Straftaten, die terroristische und extremistische Gruppen und Bewegungen an Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung verüben, und mit großem Bedauern über Versuche, diese Taten mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in Verbindung zu bringen,

bekräftigend, dass Gewalt niemals eine annehmbare Antwort auf Akte der Intoleranz aufgrund der Religion oder Weltanschauung sein kann,

unter Begrüßung der Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/18 vom 24. März 2011⁴⁴⁰, 19/25 vom 23. März 2012⁴⁴¹ und 22/31 vom 22. März 2013⁴⁴² sowie der Resolutionen der Generalversammlung 67/178 vom 20. Dezember 2012 und 68/169 vom 18. Dezember 2013,

⁴³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Ghana, Neuseeland, Ruanda, Saudi-Arabien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sind), Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

⁴³⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴⁴⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁴¹ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁴⁴² Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

zutiefst besorgt über die in allen Weltregionen auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

unter Missbilligung jedes Eintretens für Diskriminierung oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

unter entschiedener Missbilligung aller Gewalthandlungen gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie aller derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Wohnungen, Geschäfte, Vermögenswerte, Schulen, Kulturzentren oder Kultstätten richten,

sowie unter entschiedener Missbilligung aller unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe, die sich gegen religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer richten oder in diesen stattfinden, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

tief besorgt darüber, dass im Umgang mit Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung im öffentlichen wie im privaten Bereich in manchen Fällen Straflosigkeit und in manchen Fällen ein Mangel an Rechenschaftspflicht herrscht, und betonend, wie wichtig es ist, durch die erforderlichen Sensibilisierungsbemühungen gegen die Ausbreitung von Hetzreden gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzugehen,

besorgt über Handlungen, die vorsätzlich Spannungen ausnutzen oder Personen wegen ihrer Religion oder Weltanschauung zur Zielscheibe machen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die in der Welt auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen, namentlich Fälle, deren Beweggrund die Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten ist, sowie über das negative Bild der Anhänger bestimmter Religionen und die Anwendung von Maßnahmen, die Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gezielt diskriminieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmenden Erscheinungsformen von Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die Hass und Gewalt zwischen Menschen aus und in verschiedenen Nationen hervorrufen können, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie der Dialog zwischen den Religionen, den Glaubensgemeinschaften und den Kulturen ist, der darauf gerichtet ist, eine Kultur der Toleranz und der Achtung zwischen Einzelpersonen, Gesellschaften und Nationen zu fördern,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen zur Menschheit und des Beitrags, den der Dialog zwischen Religionsgruppen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

unterstreichend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

sowie die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bewusstseinsbildung über verschiedene Kulturen und Religionen oder Weltanschauungen und der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, und ferner *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zur verstärkten Anwendung bestehender Rechtsvorschriften, die den Einzelnen vor Diskriminierung und Hasskriminalität schützen, zur Verstärkung der die Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen übergreifenden Anstrengungen und zur Ausweitung der Menschenrechtsbildung ein wichtiger erster Schritt bei der Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist,

unter Hinweis auf die Resolution 68/127 mit dem Titel „Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus“, die am 18. Dezember 2013 im Konsens verabschiedet wurde, unter Begrüßung der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung des interkulturellen Dialogs sowie der Arbeit der Allianz der Zivilisationen, der Euro-mediterranen Anna-Lindh-Stiftung für den Dialog der Kulturen und der Arbeit des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien, sowie unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 65/5 vom 20. Oktober 2010 über die von König Abdullah dem Zweiten von Jordanien vorgeschlagene Weltwoche der interreligiösen Harmonie,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* aller internationalen, regionalen und nationalen Initiativen zur Förderung von Harmonie zwischen den Religionen, Kulturen und Glaubensgemeinschaften und zur Bekämpfung der Diskriminierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich der Einleitung des Prozesses von Istanbul zur Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass und/oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und Kenntnis nehmend von der Initiative des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte betreffend das Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Abhaltung von Arbeitsseminaren und Tagungen im Rahmen des Prozesses von Istanbul und der Förderung der wirksamen Durchführung der Resolution 16/18 des Menschenrechtsrats zur Bekämpfung der globalen Gewalt, religiösen Diskriminierung und Intoleranz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴³;
2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nach wie vor auftretenden ernsten Fälle von abfälliger Stereotypisierung, negativer Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie die von extremistischen Einzelpersonen, Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Erzeugung und Verfestigung von negativen Stereotypen in Bezug auf bestimmte Religionsgruppen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;
3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Fälle von religiöser Intoleranz, Diskriminierung und damit zusammenhängender Gewalt sowie von negativer Stereotypisierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung auf der ganzen Welt weiter zunimmt, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, verurteilt in diesem Zusammenhang jedes Eintreten für gegen Einzelpersonen gerichteten religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, entsprechend dieser Resolution und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Fälle anzugehen und sie zu bekämpfen;
4. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;
5. *erkennt an*, dass die offene und öffentliche Debatte von Ideen und der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu den besten Schutzmitteln gegen religiöse Intoleranz gehören und eine positive Rolle bei der Stärkung der Demokratie und der Bekämpfung von religiösem Hass spielen können, und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass ein kontinuierlicher Dialog über diese Themen bei der Überwindung bestehender Fehlvorstellungen helfen kann;
6. *erkennt außerdem an*, wie dringend notwendig es ist, weltweit das Bewusstsein für die schwerwiegenden Auswirkungen zu schärfen, die die Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, erneute Anstrengungen zum Aufbau von Bildungssystemen zu unternehmen, die alle Menschenrechte und

⁴⁴³ A/69/336.

Grundfreiheiten und größere Toleranz für die religiöse und kulturelle Vielfalt fördern, was eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung toleranter, friedlicher und harmonischer multikultureller Gesellschaften ist;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, entsprechend dem Aufruf des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit die folgenden Maßnahmen zur Förderung eines Umfelds der religiösen Toleranz, des Friedens und der Achtung in den einzelnen Ländern zu ergreifen:

a) die Schaffung von Kooperationsnetzwerken zum Aufbau von gegenseitigem Verständnis anzuregen, den Dialog zu fördern und zu konstruktiven Maßnahmen anzuspornen, durch die gemeinsame politische Ziele und konkrete Ergebnisse verfolgt werden, beispielsweise die Betreuung von Projekten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Konfliktprevention, Beschäftigung, Integration und Medienbildung;

b) innerhalb der staatlichen Strukturen einen geeigneten Mechanismus zu schaffen, über den unter anderem Spannungspotenzial zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften ermittelt und ausgeräumt wird, sowie bei der Konfliktprevention und der Vermittlung in Konflikten behilflich zu sein;

c) dafür einzutreten, dass staatliche Amtsträger in wirksamen Kommunikationsstrategien geschult werden;

d) Führungspersönlichkeiten in ihren Anstrengungen zu unterstützen, innerhalb ihrer Gemeinschaften die Ursachen von Diskriminierung zu erörtern, und Strategien zur Bekämpfung dieser Ursachen zu entwickeln;

e) die Stimme gegen Intoleranz zu erheben, einschließlich gegen das Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird;

f) Maßnahmen zu verabschieden, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung unter Strafe zu stellen;

g) zu verstehen, dass die Verunglimpfung und negative religiöse Stereotypisierung von Personen sowie die Aufstachelung zu religiösem Hass bekämpft werden müssen, indem unter anderem durch Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden;

h) anzuerkennen, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte über Ideen sowie der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

8. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*,

a) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass öffentliche Amtsträger bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren;

b) Religionsfreiheit und Pluralismus zu fördern, indem die Angehörigen aller Religionsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, ihre Religion zu bekunden und offen und gleichberechtigt zur Gesellschaft beizutragen;

c) die Vertretung und sinnvolle Teilhabe eines jeden, ungeachtet seiner Religion oder Weltanschauung, in allen Bereichen der Gesellschaft zu unterstützen;

d) entschlossen dagegen anzugehen, dass Personenprofile auf Basis der Religionszugehörigkeit erstellt werden, worunter verstanden wird, dass die Religion in unstatthafter Weise als Kriterium bei der Durchführung von Befragungen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden verwendet wird;

9. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, Maßnahmen und Politiken zu verabschieden, um die uneingeschränkte Achtung und den vollen Schutz von Kultstätten, religiösen Stätten, Grabstätten und Heiligtümern zu fördern, und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn solche Stätten vandalisiert oder zerstört zu werden drohen;

10. *fordert* verstärkte internationale Anstrengungen zur Unterstützung eines weltweiten Dialogs zugunsten der Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen, der auf der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und der Weltanschauungen gründet;

11. *ermutigt* alle Staaten, zu erwägen, in ihre laufende Berichterstattung an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch aktuelle Informationen über ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet aufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese aktuellen Informationen in seine Berichte an den Menschenrechtsrat aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht mit den vom Hohen Kommissar bereitgestellten Informationen über die von den Staaten unternommenen Schritte zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzulegen, wie in dieser Resolution dargelegt.

RESOLUTION 69/175

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁴⁴⁴.

69/175. Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴⁵, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁶ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, namentlich Resolution 68/170 vom 18. Dezember 2013, und die Resolution 25/12 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2014⁴⁴⁷,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die aus den vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte organisierten Sachverständigentagungen hervorgegangen und in dem am 5. Oktober 2012 in Rabat angenommenen Aktionsplan von Rabat über das Verbot

⁴⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁴⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴⁴⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴⁴⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, enthalten sind⁴⁴⁸,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als allgemeines Menschenrecht ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

ernsthaft besorgt darüber, dass weltweit nach wie vor Akte der Intoleranz und der Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gegen einzelne Personen, einschließlich Angehöriger religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten, begangen werden und dass diese Fälle, die oft krimineller Natur sind und möglicherweise internationale Merkmale aufweisen, zahlenmäßig und an Intensität zunehmen,

in großer Sorge darüber, dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, einschließlich der Menschenrechte von Angehörigen religiöser Minderheiten, unter anderem ihres Rechts, ihre Religion oder Weltanschauung frei auszuüben,

besorgt darüber, dass staatliche Stellen mitunter gegen Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen oder glaubwürdige Gewaltandrohungen dulden oder begünstigen,

sowie besorgt darüber, dass die Zahl der Gesetze und Vorschriften, die die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

überzeugt von der Notwendigkeit einer dringenden Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden raschen Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen, insbesondere Angehöriger religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten, beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Personen, insbesondere Frauen und Kinder, aufgrund oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit den in der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätzen unvereinbar sind,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen, den Medien und der Zivilgesellschaft als Ganzer eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung, namentlich der Menschenrechtsbildung, bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die

⁴⁴⁸ A/HRC/22/17/Add.4, Anhang.

Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *betont*, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder nicht zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern;

2. *betont außerdem*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *verurteilt nachdrücklich* Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie alle Formen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung;

4. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, gleichviel von wem sie begangen werden, gegenüber Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit und Vorurteile gegenüber Anhängern anderer Religionen oder Weltanschauungen sind;

5. *bekräftigt*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in Verbindung gebracht werden kann und soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben kann;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Gewalt und die terroristischen Handlungen, die aufgrund oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung gegen Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten, gerichtet sind und die zahlenmäßig und an Intensität zunehmen;

7. *weist darauf hin*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

8. *betont*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und hebt die Rolle hervor, die diese Rechte bei der Bekämpfung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung spielen können;

9. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für Hass aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und betont, dass die Ausübung des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nicht an rechtliche Verfahren in Bezug auf religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten, im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

12. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht beeinträchtigt;

13. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über anhaltende Hindernisse für den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie über die vermehrt auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, darunter

a) Akte von Gewalt und Intoleranz, die gegen Einzelpersonen, einschließlich religiöser Menschen und Angehöriger religiöser Minderheiten und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt, aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung gerichtet sind;

b) der Anstieg des religiösen Extremismus in verschiedenen Teilen der Welt, der die Menschenrechte von Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten, beeinträchtigt;

c) Fälle von Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt aufgrund der Religion oder Weltanschauung, die mit der abfälligen Stereotypisierung, negativen Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung einhergehen oder sich auf diese Weise äußern können;

d) unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübte Angriffe auf oder Zerstörung von religiösen Orten, Stätten und Heiligtümern, die für die Würde und das Leben von Personen, die spirituelle oder religiöse Überzeugungen vertreten, mehr als nur materielle Bedeutung haben;

e) Fälle, die sowohl vor dem Gesetz als auch in der Praxis Verletzungen des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, einschließlich des individuellen Rechts, die eigenen spirituellen und religiösen Überzeugungen öffentlich zu äußern, unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴⁵ sowie anderer internationaler Übereinkünfte;

f) Verfassungs- und Rechtsordnungen, die keine angemessenen und wirksamen Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsehen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Eröffnung des Zugangs zur Justiz, einschließlich rechtlicher Hilfe und wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionswahl und -ausübung, verletzt worden ist, unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen religiöser Minderheiten;

b) alle aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen betreffend die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit umzusetzen;

c) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, wegen seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird, ausreichenden Schutz für Personen bereitzustellen, denen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung gewaltsame Angriffe drohen, und sicherzustellen, dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

d) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit auf geeignete Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Vorschriften, Gepflogenheiten und Praktiken zu richten, die Frauen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und praktische Wege zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern;

e) sicherzustellen, dass die vorhandenen Rechtsvorschriften weder in diskriminierender Weise angewandt werden noch zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung führen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

f) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praktiken das Recht aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat zu bekunden, nicht einschränken;

g) sicherzustellen, dass niemandem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung amtliche Dokumente vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

h) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und Informationen und Ideen auf diesen Gebieten zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

i) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

j) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, einschließlich der Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und des Personals der Haftanstalten, des Militärs und der Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass sie jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung auf dem Gebiet der Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit erhalten;

k) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

l) durch Bildung und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

m) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

15. *begrüßt und unterstützt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und betont, wie wichtig die ungehinderte Mitwirkung aller Personen, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, an den Medien und am öffentlichen Diskurs ist;

16. *betont* die Wichtigkeit eines kontinuierlichen und verstärkten Dialogs in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, mit dem Ziel, ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative

„Allianz der Zivilisationen“ und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung⁴⁴⁹ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

18. *empfehl*t den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit und dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz und Diskriminierung am Arbeitsplatz⁴⁵⁰;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle Informationen und weiterführenden Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats erforderlich sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 69/176

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen und 53 Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁴⁵¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé

⁴⁴⁹ Resolution 36/55.

⁴⁵⁰ Siehe A/69/261.

⁴⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Indien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tschad, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Singapur, Tonga.

69/176. Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/222 vom 21. Dezember 2010 und 67/173 vom 20. Dezember 2012 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 20/15 vom 5. Juli 2012⁴⁵², 23/16 vom 13. Juni 2013⁴⁵³ und 27/17 vom 25. September 2014⁴⁵⁴ mit dem Titel „Förderung des Rechts auf Frieden“,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 39/11 vom 12. November 1984 mit dem Titel „Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden“ und auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁵⁵,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen *unterstreichend*, dass sie die Vereinten Nationen sowie den Ausbau ihrer Rolle und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Gerechtigkeit und bei der Förderung der Lösung internationaler Probleme sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten uneingeschränkt und aktiv unterstützt,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

unter Betonung ihres Ziels, bessere Beziehungen zwischen allen Staaten zu fördern und zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, unter denen ihre Bevölkerung in echtem und dauerhaftem Frieden, frei von jeglicher Bedrohung oder Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, leben kann,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu Frieden und Sicherheit und Gerechtigkeit und zur weiteren Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

⁴⁵² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

⁴⁵³ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. V, Abschn. A.

⁴⁵⁴ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1 und Corr.1 und 2), Kap. IV, Abschn. A.

⁴⁵⁵ Resolution 55/2.

die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ablehnend* und betonend, dass nur friedliche politische Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für alle Menschen auf der ganzen Welt sicherstellen können,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht sicherzustellen,

sowie bekräftigend, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁵⁶,

in der Erkenntnis, dass Frieden und Entwicklung sich gegenseitig stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

erklärend, dass die Menschenrechte soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und das Recht auf Frieden, eine gesunde Umwelt und Entwicklung umfassen und dass Entwicklung tatsächlich die Verwirklichung dieser Rechte bedeutet,

unterstreichend, dass die Unterwerfung von Völkern unter ausländische Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung eine Verweigerung ihrer Grundrechte darstellt, gegen die Charta verstößt und die Förderung des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit behindert,

darauf hinweisend, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁷ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

überzeugt von dem Ziel, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlergehens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind,

sowie davon überzeugt, dass ein Leben ohne Krieg die wichtigste internationale Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

ferner davon überzeugt, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Schaffung eines internationalen Umfelds des Friedens und der Stabilität beiträgt,

1. *bekräftigt*, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben;
2. *bekräftigt außerdem*, dass es zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehört, das Recht der Völker auf Frieden zu bewahren und seine Verwirklichung zu fördern;
3. *betont*, dass Frieden eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle Menschen ist;
4. *betont außerdem*, dass der tiefe Graben, der die Menschheit in Arm und Reich spaltet, und die ständig wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eine große Bedrohung für die Prosperität, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf der Welt darstellen;
5. *hebt hervor*, dass der Frieden nur dann gewahrt und gefördert werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

⁴⁵⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁴⁵⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

6. *erklärt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie einer internationalen Ordnung fördern sollen, die auf der Achtung vor den in der Charta verankerten Grundsätzen und der Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, gründet;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Beziehungen mit anderen Staaten, ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systems und ihrer Größe, ihrer geografischen Lage oder ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstands, die Ziele und Grundsätze der Charta zu achten und in die Praxis umzusetzen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, als grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte eines jeden Menschen und aller Völker;

9. *begrüßt* den vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 20/15⁴⁵² gefassten Beschluss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, schrittweise den Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Frieden auszuhandeln;

10. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung, die der Friedenserziehung als Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden zukommt, und legt den Staaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, aktiv dazu beizutragen;

11. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

12. *beschließt*, die Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/177

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁴⁵⁸.

69/177. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bedeutung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

⁴⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

sowie in Bekräftigung aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁹, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁴⁶⁰ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶¹, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁶², in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁴⁶³,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit⁴⁶⁴,

sowie in Bekräftigung der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurde⁴⁶⁵,

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Nahrungs- und Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels dargelegt, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die Nahrungs- und Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt

⁴⁵⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴⁶⁰ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

⁴⁶¹ Resolution 55/2.

⁴⁶² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴⁶³ A/57/499, Anlage.

⁴⁶⁴ E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Welternaehrung/Leitlinien-RechtaufNahrung.pdf?__blob=publicationFile.

⁴⁶⁵ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

zunehmend miteinander verflochtener Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Nahrungs- und Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine erhebliche Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

entschlossen, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsbefällen sowie die negativen Folgen des Klimawandels und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu massiven Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Nahrungs- und Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

betonend, dass ein multisektoraler Ansatz, der den Aspekt der Ernährung in alle Sektoren integriert, namentlich in die Landwirtschaft, die Gesundheit, die Wasser- und Sanitärversorgung, den Sozialschutz und die Bildung, zusammen mit einer Geschlechterperspektive eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, weltweit Nahrungs- und Ernährungssicherheit zu erreichen und das Recht auf Nahrung zu verwirklichen,

daran erinnernd, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit auf seiner 38. Tagung am 11. Mai 2012 und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 144. Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit⁴⁶⁶ billigten,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen in die Landwirtschaft und Ernährungssysteme, die den Leitungsgremien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf der einundvierzigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit im Oktober 2014 zur Prüfung übermittelt wurden,

die Wichtigkeit der Zweiten Internationalen Konferenz über Ernährung *betonend*, die vom 19. bis 21. November 2014 von der Weltgesundheitsorganisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom abgehalten wurde,

sowie betonend, dass sowohl der Realbetrag der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe als auch ihr Anteil an der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe erhöht werden müssen,

aner kennend, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sind, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

sowie in Anerkennung der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereitstellt, um sie bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

⁴⁶⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte,

in Anerkennung der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger ein Skandal ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Nahrung und dem Grundrecht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet* es als unerträglich, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen mehr als ein Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, an mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten sterben und dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen etwa 805 Millionen Menschen weltweit unter chronischem Hunger leiden, auch als eine der Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde laut dieser Organisation genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die von der weltweiten Nahrungsmittelkrise hervorgerufenen Auswirkungen, die auch weiterhin gravierende, durch die Effekte der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise noch verschärfte Folgen für die ärmsten und verwundbarsten Menschen haben, insbesondere in den Entwicklungsländern, und über die besonderen Auswirkungen dieser Krise auf viele der Länder, die Nettonahrungsmittelimporteure sind, vor allem auf die am wenigsten entwickelten Länder;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Zahl der hungernden Menschen auf der Welt laut dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zum Stand der Ernährungsunsicherheit in der Welt 2013 nach wie vor unannehmbar hoch ist und dass die überwiegende Mehrheit der hungernden Menschen in Entwicklungsländern leben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Nahrungs- und Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

7. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ebenso sicherstellen wie den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser und Eigentum daran und landwirtschaftliche Produktionsmittel, sowie den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Wissenschaft und Technologie, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können, und betont in dieser Hinsicht, dass es notwendig ist, die Frauen zu ermächtigen und ihre Rolle in Entscheidungsprozessen zu stärken;

8. *legt* der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung ihres Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der

Vereinten Nationen nahe, die Geschlechterperspektive auch weiterhin in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

10. *fordert* alle Staaten und gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, Maßnahmen zu treffen und Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Unterernährung von Müttern, insbesondere während der Schwangerschaft, und von Kindern zu bekämpfen sowie gegen die irreversiblen Auswirkungen chronischer Unterernährung in der frühen Kindheit, vor allem in den ersten beiden Lebensjahren, vorzugehen;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die alle Menschen vor Hunger schützen und ihnen möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung gestatten, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

12. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

13. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und öffentliche Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen, einschließlich privater Investitionen, in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

14. *anerkennt* den entscheidenden Beitrag des Fischereisektors zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und Ernährungssicherheit und den Beitrag der Kleinfischer zur lokalen Ernährungssicherung der Küstengemeinschaften;

15. *erkennt außerdem an*, dass 70 Prozent der hungernden Menschen in ländlichen Gebieten leben, wo fast eine halbe Milliarde landwirtschaftlicher Familienbetriebe angesiedelt ist, und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Kleinbauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen, auch durch die Erleichterung des Zugangs ihrer Erzeugnisse zu nationalen und internationalen Märkten und die Stärkung von Kleinlandwirten, insbesondere Frauen, in Wertschöpfungsketten, ein Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

16. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich im Wege einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen, um Wüstenbildung und Landverödung aufzuhalten, sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴⁶⁷;

⁴⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁴⁶⁸ zu werden, und zu erwägen, mit Vorrang Vertragsparteien des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft⁴⁶⁹ zu werden;

18. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁴⁷⁰, ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

19. *begrüßt* das Ergebnisdokument der am 22. und 23. September 2014 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über Indigene Völker“⁴⁷¹ und die Verpflichtung, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern und je nach Bedarf politische Konzepte, Programme und Ressourcen zur Unterstützung der Berufe, der traditionellen Subsistenztätigkeiten, der Wirtschaft, der Existenzgrundlagen, der Ernährungssicherheit und der Ernährung indigener Völker zu entwickeln;

20. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie „Nahrungsmittelsouveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

21. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das nationale Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere nationale Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der in verschiedenen Regionen der Welt wachsenden Tendenz in Richtung auf die Verabschiedung von Rahmengesetzen, nationalen Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle;

24. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

25. *fordert* den Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

⁴⁶⁸ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁴⁶⁹ Ebd., Vol. 2400, Nr. 43345. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

⁴⁷⁰ Resolution 61/295, Anlage.

⁴⁷¹ Resolution 69/2.

26. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, sicherzustellen, dass ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, sich nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

27. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut sowie gegen nicht übertragbare Krankheiten zu unternehmen;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit⁴⁶³ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶¹ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

29. *bekräftigt*, dass die Integration der Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um im Hinblick auf ein aktives und gesundes Leben ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können, Teil umfassender Anstrengungen ist, die öffentliche Gesundheit zu verbessern, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten;

30. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

31. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Bauernfeldschulen und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

32. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in verschiedenen Regionen auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

34. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

35. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats⁴⁷²;

36. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/9 vom 21. März 2013⁴⁷³ verlängerten Mandats der Sonderberichterstatterin;

37. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats der Sonderberichterstatterin erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

38. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)⁴⁷⁴, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

39. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)⁴⁷⁵, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

40. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat⁴⁶⁴, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind, und begrüßt das Ergebnis der im Oktober 2014 abgehaltenen Sitzung zur Zehnjahres-Rückschau auf die Umsetzung der Leitlinien;

41. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, alle von ihr angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderberichterstatterin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihr die wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

42. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und ihre Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen ihres bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

43. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit der Sonderberichterstatterin bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenzu-

⁴⁷² Siehe A/69/275.

⁴⁷³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. IV, Abschn. A.

⁴⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

⁴⁷⁵ Ebd., 2003, *Supplement No. 2* (E/2003/22), Anhang IV.

arbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

44. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/178

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen und 53 Gegenstimmen bei 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁴⁷⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Chile, Costa Rica, Mexiko, Peru, Samoa.

69/178. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 68/175 vom 18. Dezember 2013, und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 18/6 vom 29. September 2011⁴⁷⁷ und 25/15 vom 27. März 2014⁴⁷⁸,

in Bekräftigung der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

⁴⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Togo, Tschad, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

⁴⁷⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

⁴⁷⁸ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter voller Achtung unter anderem der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷⁹ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

betonend, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen müssen,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, und des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

anerkennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, und auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

anerkennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

⁴⁷⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungsführung und Verwaltung in allen Gesellschaftsbereichen sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beitragen könnte,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

tief besorgt, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise, die sich aus einem Zusammentreffen mehrerer wichtiger Faktoren ergibt, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer negativen Auswirkungen erforderlichen Finanzmittel und Technologien in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, ein globales Szenario darstellt, das den ausreichenden Genuss aller Menschenrechte gefährdet und die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, politische Konzepte und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

sowie betonend, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

unter Hinweis auf die am 18. Juni 2007 verabschiedeten Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 über die Errichtung der Institutionen des Rates und 5/2 über den Verhaltenskodex für die Mandatsträger der Sonderverfahren des Rates⁴⁸⁰ und betonend, dass alle Mandatsträger ihre Pflichten im Einklang mit den genannten Resolutionen und deren Anlagen wahrzunehmen haben,

betonend, wie wichtig eine weltweite und alle einschließende Post-2015-Entwicklungsagenda für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung ist,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

⁴⁸⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;
2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;
3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Unabhängigen Experten für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung⁴⁸¹ und stellt in dieser Hinsicht fest, dass seine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung eine entscheidende Voraussetzung für die in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehene internationale Ordnung ist;
4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, möglichst großen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, in die Tat umzusetzen, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt⁴⁸², und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;
5. *erklärt*, dass die Demokratie die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließt und ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, und auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht, und bekräftigt die Notwendigkeit, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden;
6. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:
 - a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;
 - b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;
 - c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;
 - d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;
 - e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;
 - f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;
 - g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung des Grundsatzes einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;
 - h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

⁴⁸¹ A/69/272.

⁴⁸² Siehe A/CONF.189/12 und Corr. 1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den Vorteilen aus der internationalen Verteilung des Wohlstands durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

8. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu schützen;

9. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, sozialer Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

10. *bekräftigt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

11. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, im Einklang mit den einschlägigen früheren Resolutionen der Generalversammlung, Aktionsprogrammen und großen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten weiter nachdrücklich auf die Er-

richtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, Interdependenz, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet;

12. *bekräftigt ferner*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

14. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Unabhängigen Experten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

15. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Unabhängigen Experten zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, den Anträgen des Unabhängigen Experten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

16. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

19. *ersucht* den Unabhängigen Experten, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/179

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁴⁸³.

69/179. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von

⁴⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: El Salvador, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Russische Föderation.

Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁸⁴, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf ihre am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁸⁵ und ihre Resolution 68/160 vom 18. Dezember 2013, die Resolution 25/3 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2014⁴⁸⁶ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴⁸⁷ sowie ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen⁴⁸⁸,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in dieser Hinsicht die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

⁴⁸⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁸⁵ Resolution 55/2.

⁴⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁴⁸⁷ Resolution 66/3.

⁴⁸⁸ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Zusammenarbeit und des echten Dialogs, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *betont*, dass die Lösung von Menschenrechtsfragen in internationalen Foren von allen Interessenträgern einen kooperativen Ansatz erfordert;

9. *betont außerdem* die Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem durch die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Antrag und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, mit dem Ziel, den nachteiligen Auswirkungen der aufeinanderfolgenden und sich gegenseitig verschärfenden weltweiten Krisen, wie etwa Finanz- und Wirtschaftskrisen, Ernährungskrisen, Klimawandel und Naturkatastrophen, auf den vollen Genuss der Menschenrechte zu begegnen;

12. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

13. *erinnert* an das 2013 abgehaltene Seminar über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, an dem Staaten, die maßgeblichen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und andere Interessenträger, einschließlich akademischer Experten und der Zivilgesellschaft, teilnahmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und eines echten Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, sowie über diesbezügliche Hindernisse und Herausforderungen und Möglichkeiten zu deren Überwindung zu führen;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 69/180

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen und 53 Gegenstimmen bei 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁴⁸⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Tschad.

69/180. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 68/162 vom 18. Dezember 2013, den Beschluss 18/120 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2011⁴⁹⁰ und seine Resolutionen 24/14 vom 27. September 2013⁴⁹¹ und 27/21 vom 26. September 2014⁴⁹² sowie auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

⁴⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁴⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. III.

⁴⁹¹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

⁴⁹² Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1 und Corr.1 und 2), Kap. IV, Abschn. A.

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 68/162 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴⁹³ und unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997⁴⁹⁴ und 55/110 vom 4. Dezember 2000⁴⁹⁵,

betonend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁴⁹⁶, das Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁹⁷ sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen, die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, ein Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und diese Maßnahmen oder Gesetze anwendende Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig aufzuheben,

sowie daran erinnernd, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen⁴⁹⁸ und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁴⁹⁹, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde⁵⁰⁰, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden⁵⁰¹, sowie in ihren fünfjährlichen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

⁴⁹³ A/69/97.

⁴⁹⁴ A/53/293 und Add.1.

⁴⁹⁵ A/56/207 und Add.1.

⁴⁹⁶ A/65/896-S/2011/407, Anlage I.

⁴⁹⁷ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

⁴⁹⁸ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁹⁹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

⁵⁰⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵⁰¹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen, Kinder einschließlich Heranwachsender, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren extraterritorialen Wirkungen, auf die sozial-humanitären Aktivitäten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Regelungen und Verfahren mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

erneut erklärend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁵⁰² darstellen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁰³ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁰³, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, dem humanitären Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁴ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, mit dem Völkerrecht und der Charta nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

3. *verurteilt* die Aufnahme von Mitgliedstaaten in einseitige Listen unter falschen Vorwänden, die gegen das Völkerrecht und die Charta verstoßen, einschließlich falscher Vorwürfe der Unterstützung des

⁵⁰² Resolution 41/128, Anlage.

⁵⁰³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁰⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

Terrorismus, die Auffassung vertretend, dass solche Listen als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländer, dienen;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

5. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

6. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen, mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, beeinträchtigen;

7. *bringt ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen, Kinder einschließlich Heranwachsender, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen;

8. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

9. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

10. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

11. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

12. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass

völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

14. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁵⁰⁵ sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

15. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzerklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde⁵⁰⁵, mit allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem in Resolution 27/21 des Menschenrechtsrats⁴⁹² enthaltenen Beschluss, einen Sonderberichterstatter über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte zu ernennen;

17. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

18. *erinnert* an den in Resolution 27/21 des Menschenrechtsrats³ enthaltenen Beschluss, alle zwei Jahre eine Podiumsdiskussion zum Thema einseitige Zwangsmaßnahmen und Menschenrechte zu veranstalten;

19. *begrüßt* die erhöhte Aufmerksamkeit, die der Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den negativen Auswirkungen der Anwendung einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenbringen, und bittet den Rat, weiter zu untersuchen, wie diesem Problem begegnet werden kann;

20. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die negativen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

21. *bekräftigt* das Ersuchen des Menschenrechtsrats an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ein Arbeitsseminar zu den Auswirkungen der Anwendung einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen in den Zielstaaten, insbesondere zu ihren sozioökonomischen Auswirkungen auf Frauen und Kinder, zu veranstalten;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution und über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den vollen Genuss der Menschenrechte vorzulegen;

23. *bittet* die Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Vorschlägen zu

⁵⁰⁵ A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf.

den Folgen und den negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den vollen Genuss der Menschenrechte;

24. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 69/181

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen und 5 Gegenstimmen bei 26 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁵⁰⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen,ambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika

Enthaltungen: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

69/181. Das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁷ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁰⁸ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁰⁸,

⁵⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁵⁰⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁰⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in der bestätigt wird, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

die Bedeutung der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte *betonend* sowie die Tatsache, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁵⁰⁹ das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹⁰ dargelegt,

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ und ihr Ergebnisdokument⁵¹¹,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben maßgeblicher Fortschritte bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“⁵¹²,

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 21/32 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2012⁵¹³, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998⁵¹⁴ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse der vom 26. bis 30. April 2010 in Genf abgehaltenen elften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der

⁵⁰⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵¹⁰ Resolution 55/2.

⁵¹¹ Resolution 69/2.

⁵¹² Siehe TD/442 und Corr.1 und 2.

⁵¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

⁵¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

Arbeitsgruppe⁵¹⁵ enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁵¹⁶ Bezug genommen wird,

unter Hinweis auf die vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltene Sechzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁵¹⁷ als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen der Vorsitzenden/Berichterstatte(r)in der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung und der Mitglieder der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, den vom Rat in seiner Resolution 4/4 vom 30. März 2007⁵¹⁸ festgelegten Dreiphasenfahrplan 2008-2010 zum Abschluss zu bringen,

tief besorgt über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen, um die Entwicklung zu gewährleisten und Entwicklungshindernisse zu beseitigen, dass die internationale Gemeinschaft eine wirksame internationale Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und der Beseitigung der Entwicklungshindernisse fördern soll und dass dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wirksame Entwicklungspolitik auf einzelstaatlicher Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene erfordern,

ferner in der Erkenntnis, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

anerkennend, dass extreme Armut und Hunger zu den größten weltweiten Bedrohungen zählen, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

sowie anerkennend, dass unter anderem historische Ungerechtigkeiten zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, der die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen angeht, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

betonend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

⁵¹⁵ A/HRC/15/23.

⁵¹⁶ A/HRC/15/24.

⁵¹⁷ A/57/304, Anlage.

⁵¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

sowie *betonend*, dass das Recht auf Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda eine zentrale Stellung einnehmen soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem konsolidierten Bericht des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁵¹⁹, der Informationen über die Tätigkeiten enthält, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternimmt;

2. *anerkennt* die Bedeutsamkeit aller Veranstaltungen zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁵²⁰, namentlich der während der achtzehnten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltenen Podiumsdiskussion zum Thema „Der künftige Kurs bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung: zwischen Politik und Praxis“;

3. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008⁵²¹ verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen kann;

4. *schließt sich* den Empfehlungen *an*, die die Arbeitsgruppe auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedete⁵²², bekräftigt sie und fordert zugleich ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure und nimmt außerdem von den im Rahmen der Arbeitsgruppe derzeit unternommenen Anstrengungen Kenntnis, die ihr vom Rat in seiner Resolution 4/4⁵¹⁸ übertragenen Aufgaben zu erfüllen;

5. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵⁰⁹ festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

6. *begrüßt* es, dass die Arbeitsgruppe den Prozess der Prüfung, Überarbeitung und Verfeinerung des Entwurfs des Kriterienkatalogs für das Recht auf Entwicklung samt operativen Unterkriterien⁵²³ eingeleitet und die erste Lesung des Entwurfs der Kriterien und operativen Unterkriterien vorgenommen hat;

7. *betont*, dass die genannten Zusammenstellungen der Auffassungen, Kriterien und entsprechenden operativen Unterkriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung der genannten Normen zu gewährleisten, die verschiedene Formen, darunter die Erarbeitung von Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, annehmen und sich zu einer Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements entwickeln könnten;

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe auf ihrer dritten Tagung enthaltenen Kerngrundsätze⁵²⁴, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und interna-

⁵¹⁹ A/HRC/27/27.

⁵²⁰ Resolution 41/128, Anlage.

⁵²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A* (A/63/53/Add.1), Kap. I.

⁵²² A/HRC/24/37.

⁵²³ Siehe A/HRC/15/WG.2/TF/2/Add.2.

⁵²⁴ Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

tionale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vorsitzende/Berichterstatteerin und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁵¹⁷ und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen, und zugleich außerdem alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Maßnahmen und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu bedenken, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, unverzichtbar für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen sind;

11. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, weiterhin zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der das Recht auf Entwicklung betreffenden Arbeit der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen ersten vier Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteilwurde;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unabdingbar für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³ ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittel-

punkt der Entwicklung steht und anerkannt wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

17. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit eines internationalen Umfelds, das die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung begünstigt;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert alle Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *erklärt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung Politiken und Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene erforderlich sind, wenn dieser Prozess alle Beteiligten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, infolge der derzeitigen internationalen Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie der zunehmenden Probleme, die durch den weltweiten Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und insbesondere in den Entwicklungsländern die Anfälligkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben, negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auswirkt;

23. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴ gesetzte Zielvorgabe zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die zur Erreichung dieses Ziels eingegangene Verpflichtung und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Partnerschaft und gegenseitigen Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

24. *stellt mit Besorgnis fest*, dass manche Entwicklungsländer die Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Ablauf der Frist im Jahr 2015 nicht erreichen werden, und bittet die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, proaktive Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds zu ergreifen, um zur Erreichung der in den Millenniums-Entwicklungszielen festgesetzten Zielvorgaben beizutragen und die wirksame Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu ermöglichen;

25. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Brutto-

tosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, indem sie sicherstellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um zur Erreichung der Entwicklungsziele und -zielvorgaben beizutragen;

26. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

27. *fordert erneut* eine in angemessenem Tempo vollzogene sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, eine Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

28. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken;

29. *erkennt außerdem an*, dass eine gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten helfen, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, Verfahren einer guten Regierungsführung, namentlich ein transparentes, verantwortungsvolles, rechenschaftspflichtiges und partizipatorisches Regierungswesen, zu bestimmen und zu stärken, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

30. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

31. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Maßnahmen und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

32. *erinnert an* die Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die am 10. Juni 2011 auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids verabschiedet wurde⁵²⁵, hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in dieser Hinsicht internationale Hilfe benötigt wird;

33. *begrüßt* die am 19. September 2011 verabschiedete Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten⁵²⁶, die einen besonderen Schwerpunkt auf die entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, legt;

⁵²⁵ Resolution 65/277, Anlage.

⁵²⁶ Resolution 66/2, Anlage.

34. *erinnert* an das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁵²⁷;

35. *erinnert außerdem* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵²⁸, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat, und betont, wie notwendig es ist, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, und wie wichtig es ist, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch internationale Zusammenarbeit zu unterstützen;

36. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der 2014 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“⁵²⁹;

37. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

38. *hebt hervor*, wie dringend notwendig es ist, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵²⁹, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

39. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

40. *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe in wirksamer Weise Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in seinem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

41. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Politiken und Ziele des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

42. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwick-

⁵²⁷ Resolution 66/288, Anlage.

⁵²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁵²⁹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

lungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden/Berichtersteller der Arbeitsgruppe, der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen.

RESOLUTION 69/182

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen ohne Gegenstimme bei 66 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁵³⁰.

Dafür: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Gabun, Gambia, Guinea, Guyana, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Tonga, Tschad, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

69/182. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵³¹, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵³² und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

⁵³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵³¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵³² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

in Bekräftigung des in Resolution 26/12 des Menschenrechtsrats vom 26. Juni 2014⁵³³ festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters des Rates über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen,

unter Begrüßung der universellen Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵³⁴, die zusammen mit den internationalen Menschenrechtsnormen wichtige rechtliche Rahmenbedingungen für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen während eines bewaffneten Konflikts bilden,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema und die Bedeutung ihrer vollen und wirksamen Durchführung betonend,

in Anerkennung der positiven Rolle, die regionale Menschenrechtssysteme im weltweiten Schutz vor willkürlicher Tötung spielen können,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist,

feststellend, dass das Verschwindenlassen letztendlich zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen führen kann, in dieser Hinsicht an die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁵³⁵ erinnernd und mit der Aufforderung an alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies in Erwägung zu ziehen,

in der Erkenntnis, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der wachsenden Zahl der in Situationen bewaffneter Konflikts und interner Auseinandersetzungen getöteten Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen,

sowie mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den nach wie vor auftretenden Fällen willkürlicher Tötungen, unter anderem infolge der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe, wenn dies auf völkerrechtswidrige Weise geschieht,

tief besorgt über Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Rechts der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gleichkommen können,

sowie tief besorgt über Tötungen, die von nichtstaatlichen Akteuren begangen werden, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen, und die Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gleichkommen können,

aner kennend, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen unter bestimmten Umständen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen entsprechend der völkerrechtlichen Definition, namentlich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵³⁶, darstellen können, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 60/1 vom 16. September 2005 und 63/308 vom 14. September 2009 jeder einzelne Staat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor solchen Verbrechen hat,

⁵³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁵³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵³⁵ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁵³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die flagrante Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Rechts auf Leben, sowie des humanitären Völkerrechts darstellen,

1. *verurteilt erneut entschieden* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die nach wie vor in der ganzen Welt vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Staaten dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen und Ausprägungen dieses Phänomens ergreifen;

3. *erklärt erneut*, dass alle Staaten in voller Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, rasch, umfassend und unparteiisch untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig machen und vor Gericht stellen müssen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen lassen und alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, ergreifen müssen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern, wie in den Grundsätzen für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen⁵³⁷ empfohlen;

4. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Arbeit der auf nationaler Ebene tätigen Kommissionen zur Untersuchung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu richten, um sicherzustellen, dass diese Kommissionen wirksam zur Rechenschaft und zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Verhütung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte nachzukommen, und fordert außerdem die Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, auf, insbesondere die Bestimmungen in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵³² und den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵³⁸ zu beachten, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 genannten Schutzbestimmungen und Garantien und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen in seinen Berichten an den Rat und die Generalversammlung, einschließlich des der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts⁵³⁹, betreffend die Notwendigkeit, alle Schutzbestimmungen und Einschränkungen zu achten, einschließlich der Beschränkung auf die schwersten Verbrechen, der strengen Einhaltung der Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren und des Rechts, Begnadigung oder Strafumwandlung zu verlangen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) bei Inhaftierungen, Festnahmen, öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden, Angehörige der Streitkräfte und andere im Namen oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Staates handelnde Kräfte Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären

⁵³⁷ Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵³⁹ A/67/275.

Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, handeln, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass sich Polizisten und Beamte mit Polizeibefugnissen von dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen⁵⁴⁰ und den Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen⁵⁴¹ leiten lassen;

b) allen Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten, alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt an bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, Tötungen von Personen, die von Terrorismus, Geiselnahme oder fremder Besetzung betroffen sind, Tötungen von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten zusammenhängen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre und Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, gleichviel auf welcher Basis, rasch, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, wenn dies nach den völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgeschrieben ist, die Verantwortlichen auf nationaler oder gegebenenfalls internationaler Ebene vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen und sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, Polizisten oder Beamten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch gebilligt werden;

7. *bekräftigt*, dass die Staaten, um außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu verhindern, verpflichtet sind, das Leben aller Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, unter allen Umständen zu schützen und den Tod in Gewahrsam befindlicher Personen zu untersuchen und darauf zu reagieren;

8. *legt* den Staaten *nahe*, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Vereinten Nationen und regionaler Menschenrechtssysteme, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten betreffend die Anwendung von Gewalt im Rahmen der Strafverfolgung bei Bedarf zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen im Einklang stehen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, human und unter voller Achtung des Völkerrechts behandelt werden und dass ihre Behandlung, einschließlich Rechtsgarantien und ihrer Haftbedingungen, mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴² und, sofern anwendbar, mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵³⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977⁵⁴³ sowie mit den sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbar sind;

10. *begrüßt* den Internationalen Strafgerichtshof als wichtigen Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und fordert in Anbetracht der wachsenden Bekanntheit des Gerichtshofs weltweit die zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug

⁵⁴⁰ Resolution 34/169, Anlage.

⁵⁴¹ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.2. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347 ff.

⁵⁴² *Human Rights: A Compilation of International Instruments, Volume I (First Part); Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

⁵⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen, begrüßt ferner, dass 122 Staaten das Römische Statut des Gerichtshofs bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass 139 Staaten das Statut unterzeichnet haben, und fordert alle Staaten, die das Statut und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁴⁴ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies ernsthaft zu erwägen;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Schutz der Zeugen zu gewährleisten, um die Strafverfolgung derjenigen, die außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verdächtig sind, zu ermöglichen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, wirksame Zeugenschutzprogramme oder andere Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, und legt in dieser Hinsicht dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, praktische Instrumente zu entwickeln, die den Zeugenschutz fördern und ihm größere Aufmerksamkeit verschaffen;

12. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechter- und der Kinderrechtsperspektive in den mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Bereichen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung und den Menschenrechtsrat⁵⁴⁵ und bittet die Staaten, die darin enthaltenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen;

14. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, auch weiterhin im Rahmen seines Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf ihm zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

15. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Sonderberichterstatter bei der Ermittlung von Fällen spielt, in denen außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen könnten, und legt dem Sonderberichterstatter eindringlich nahe, mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls mit dem Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord bei der Behandlung von Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte, zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

17. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dies nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, namentlich indem sie seine Anträge, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, positiv und rasch beantworten, eingedenk dessen, dass Länderbesuche eines der wesentlichen Instrumente für die Erfüllung seines Mandats sind, und indem sie die Mitteilungen und sonstigen Ersuchen, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, rechtzeitig beantworten;

⁵⁴⁴ Ebd., Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBl. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005; AS 2012 5735.

⁵⁴⁵ Siehe A/68/382 und Corr.1 und A/69/265.

18. *dankt* denjenigen Staaten, die den Sonderberichterstatler empfangen haben, bittet sie, seine Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren, und ersucht die übrigen Staaten um eine ähnliche Zusammenarbeit;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderberichterstatler ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, einschließlich durch Länderbesuche;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatler, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten und einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 69/183

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁵⁴⁶.

69/183. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴⁷, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴⁸ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴⁸, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁴⁹, des

⁵⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵⁴⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁴⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁵⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵⁵¹, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁵² und aller anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, ihre Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007, mit der sie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, sowie ihre Resolution 67/164 vom 20. Dezember 2012 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das wirksame Verständnis, die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 2/2 vom 27. November 2006⁵⁵³, 7/27 vom 28. März 2008⁵⁵⁴, 8/11 vom 18. Juni 2008⁵⁵⁵, 12/19 vom 2. Oktober 2009⁵⁵⁶, 15/19 vom 30. September 2010⁵⁵⁷, 17/13 vom 17. Juni 2011⁵⁵⁸ und 26/3 vom 26. Juni 2014⁵⁵⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 21/11 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2012⁵⁶⁰, mit der der Rat die Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte⁵⁶¹ verabschiedete, die den Staaten als nützliches Hilfsmittel bei der Formulierung beziehungsweise Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Armut dienen sollen,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unter Begrüßung der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und unter Hinweis auf ihr in Resolution 65/I vom 22. September 2010 enthaltenes Ergebnisdokument,

Kenntnis nehmend von der Tatsache, dass der in dem Bericht⁵⁶² der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung enthaltene Vorschlag die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda bildet, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und darauf hinweisend, dass der Bericht das Ziel der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und überall beinhaltet,

⁵⁵⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁵¹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁵⁵² Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁵⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. A.

⁵⁵⁴ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁵⁵ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

⁵⁵⁶ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53 und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1)*, Kap. I, Abschn. A.

⁵⁵⁷ Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

⁵⁵⁸ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁵⁵⁹ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁵⁶⁰ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

⁵⁶¹ A/HRC/21/39.

⁵⁶² Siehe A/68/970 und Corr.1.

besorgt darüber, dass während der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) zwar Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, vor allem in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Personen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie soziale Ausgrenzung, Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

sowie tief besorgt darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

betonend, dass in extremer Armut und in prekären Situationen lebenden Menschen, insbesondere Frauen, Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

besorgt über die heute bestehenden Herausforderungen, namentlich diejenigen, die aus den anhaltenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie die zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt mit sich bringen, und über den daraus entstehenden Anstieg der Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die extreme Armut zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt, die die Koordinierung und Fortsetzung einer alle einschließenden Politik erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt wird,

sowie in der Erkenntnis, dass Sozialschutzsysteme einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte für alle leisten, insbesondere für diejenigen, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist und die in Armut gefangen und Diskriminierung ausgesetzt sind,

ferner in der Erkenntnis, dass anhaltende und zunehmende Ungleichheiten innerhalb der Länder die Armutsbeseitigung vor eine große Herausforderung stellen, die insbesondere die in extremer Armut und in prekären Situationen lebenden Menschen betrifft,

betonend, dass es erforderlich ist, die mehrdimensionalen Ursachen und Folgen der extremen Armut besser zu verstehen und anzugehen,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut die volle und effektive Ausübung aller Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen kann und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für alle Politiken und Programme zur Bekämpfung der extremen Armut entscheidend wichtig ist,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Beseitigung extremer Armut Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zum Ausdruck gebracht wurde,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass sie zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;
2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut und der Ausgrenzung fördern und dass die Menschen, die in Armut leben oder davon betroffen sind oder sich in prekären Situationen befinden, befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politik, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;
3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft, die lokalen Sozialorganisationen und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;
4. *betont außerdem*, dass die Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen und mit Vorrang zu behandeln ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen im Einklang mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;
5. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der extremen Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;
6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;
7. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁶³ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;
8. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich Frauen und Mädchen⁵⁶⁴;
9. *bekräftigt ferner* die auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangene Verpflichtung zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis zum Jahr 2015⁵⁶⁵;
10. *bekräftigt* darüber hinaus, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

⁵⁶³ Resolution 55/2.

⁵⁶⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁶⁵ Siehe Resolution 65/1.

11. *nimmt zur Kenntnis*, dass die Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in ihrem Bericht⁵⁶² erneut erklärte, dass die Armutsbeseitigung die größte Herausforderung ist, der die Welt heute gegenübersteht, und dass sie das Ziel der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und überall aufnahm, samt einer spezifischen Zielvorgabe, bis 2030 die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt zu beseitigen;

12. *erinnert* daran, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und die Bereitstellung eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung und Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können und dass Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und soziale Ausgrenzung beheben beziehungsweise verringern, unerlässlich sind, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz;

13. *legt* den Staaten *nahe*, während des gesamten Prozesses der Konzipierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Sozialschutzprogrammen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension und die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu sorgen;

14. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, alle gebotenen Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aller Menschen, insbesondere derjenigen, die in Armut leben, zu ergreifen, keine Gesetze, Vorschriften oder Verfahrensweisen zu beschließen, durch die der Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, verwehrt oder eingeschränkt wird, und dafür zu sorgen, dass die Menschen, insbesondere die in Armut lebenden Menschen, gleichen Zugang zur Justiz haben;

15. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, in Anerkennung ihrer Beiträge zu den Anstrengungen der Entwicklungsländer, an der Armutsbeseitigung mitzuwirken, und betont, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

16. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft zu verstärkten Anstrengungen zur Bewältigung der Herausforderungen, die zu extremer Armut beitragen, namentlich derjenigen, die aus den anhaltenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie der zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt in allen Teilen der Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern mit sich bringen, indem sie bei der Unterstützung des Aufbaus nationaler Kapazitäten stärker zusammenarbeitet;

17. *bekräftigt* die ausschlaggebende Rolle der schulischen und außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Beseitigung des Analphabetentums, Bemühungen um eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar⁵⁶⁶ und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der „Bildung für alle“-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist;

⁵⁶⁶ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

18. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frage des Zusammenhangs zwischen extremer Armut und den Menschenrechten weiterhin hohe Priorität einzuräumen, und bittet sein Amt außerdem, die Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

19. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und extremer Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte⁵⁶¹, die der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 21/11⁵⁶⁰ verabschiedete und die ein nützliches Hilfsmittel für die Staaten sind, nach Bedarf Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Armut auszuarbeiten und durchzuführen;

21. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich des Privatsektors, *nahe*, die Leitlinien bei der Formulierung und Durchführung ihrer politischen und sonstigen Maßnahmen bezüglich der von extremer Armut betroffenen Menschen zu berücksichtigen;

22. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die Leitlinien entsprechend zu verbreiten;

23. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

24. *begrüßt außerdem* die von der Sonderberichterstatterin beziehungsweise dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über extreme Armut und Menschenrechte geleistete Arbeit, einschließlich ihres der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts⁵⁶⁷ und seines der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts⁵⁶⁸;

25. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/184

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁵⁶⁹.

69/184. Vermisste Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

⁵⁶⁷ A/68/293.

⁵⁶⁸ A/69/297.

⁵⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵⁷⁰ und den Zusatzprotokollen von 1977⁵⁷¹, sowie den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁷², dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁷³, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁷³, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁷⁴, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁷⁵ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵⁷⁶,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁵⁷⁷ und diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auffordernd, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen,

sowie unter Hinweis auf alle früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über vermisste Personen sowie auf die von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 68/165 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2013 über das Recht auf Wahrheit sowie auf die Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005⁵⁷⁸, den Beschluss 2/105 des Menschenrechtsrats vom 27. November 2006⁵⁷⁹ und die Ratsresolutionen 9/11 vom 24. September 2008⁵⁸⁰, 12/12 vom 1. Oktober 2009⁵⁸¹ und 21/7 vom 27. September 2012⁵⁸² über das Recht auf Wahrheit,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass es in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor zu bewaffneten Konflikten kommt, die häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Folge haben,

feststellend, dass das Problem der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sind,

⁵⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵⁷¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁵⁷² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁷³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁷⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁷⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵⁷⁷ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁵⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁵⁷⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. B.

⁵⁸⁰ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

⁵⁸¹ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53 und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1)*, Kap. I, Abschn. A.

⁵⁸² Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt und tiefes Leid über die Familien der Vermissten bringt, und in dieser Hinsicht betonend, dass dieses Problem unter anderem auch unter humanitären und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten angegangen werden muss,

in der Erwägung, dass das Problem der vermissten Personen gegebenenfalls Fragen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufwerfen kann,

eingedenk dessen, dass Fälle vermisster Personen Verhalten betreffen, das eine strafbare Handlung darstellen kann, und betonend, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen im Hinblick auf vermisste Personen ein Ende zu setzen,

sich dessen bewusst, dass Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, dafür verantwortlich sind, gegen das Phänomen vermisster Personen anzugehen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Personen verschwinden, so etwa gegebenenfalls durch die wirksame Untersuchung der Umstände des Verschwindens von Personen und durch die Aufklärung des Schicksals vermisster Personen, und dafür, ihre Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der relevanten Mechanismen, Politiken und Gesetze anzuerkennen,

eingedenk der Wirksamkeit der Suche nach Vermissten und ihrer Identifizierung mit Hilfe der forensischen Wissenschaft und anerkennend, dass auf diesem Gebiet, einschließlich der forensischen DNS-Analyse, große technologische Fortschritte erzielt wurden, die bei den Bemühungen, Vermisste zu identifizieren und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen, maßgeblich helfen können,

in der Erkenntnis, dass die Einrichtung und wirksame Arbeit zuständiger nationaler Institutionen ausschlaggebend dazu beitragen kann, das Schicksal von im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen aufzuklären,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, sich mit der Rechtsstellung von im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen zu befassen und ihre Familienangehörigen mit nationalen Maßnahmen zu unterstützen, die gegebenenfalls auch eine geschlechtsspezifische Perspektive beinhalten,

in dieser Hinsicht auf die Fortschritte *hinweisend*, die von in unterschiedlichen Teilen der Welt errichteten Koordinierungsmechanismen erzielt werden, die dem Informationsaustausch und der Identifizierung vermisster Personen dienen und dazu beigetragen haben, Familien über das Schicksal und den Verbleib vermisster Angehöriger zu informieren,

in der Erkenntnis, dass durch die Achtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts die Zahl der Fälle von im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen gesenkt werden kann,

betonend, wie wichtig Maßnahmen sind, die verhindern, dass Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten verschwinden, wie etwa der Erlass nationaler Rechtsvorschriften, die Herstellung und Bereitstellung ordnungsgemäßer Mittel der Identifizierung, die Einrichtung von Informationsbüros, von Diensten für die Registrierung von Grabstätten und von Sterberegistern sowie die Sicherstellung von Rechenschaft in Fällen vermisster Personen,

unter Kenntnisnahme des Vierjahres-Aktionsplans zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, der auf der vom 28. November bis 1. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde und in dem die Staaten im Rahmen des vierten Zieles unter anderem gebeten wurden, in Anbetracht des Rechts der Familien, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, den Erlass geeigneter Rechtsvorschriften oder Regelungen zu erwägen, durch die die angemessene Mitwirkung und Vertretung der Opfer und ihrer Familien sowie der Zugang zur Justiz und der Schutz für die Opfer und Zeugen, insbesondere Frauen und Kinder, in Verfahren vor ihren Gerichten und in anderen Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, bei denen es um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geht, gewährleistet werden,

sowie unter Kenntnisnahme des Berichts des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats über bewährte Verfahren in der Frage vermisster Personen⁵⁸³,

unter Begrüßung der Einberufung der internationalen Konferenz unter dem Motto „Vermisste: eine Agenda für die Zukunft“, die von der Internationalen Kommission für Vermisste vom 30. Oktober bis 1. November 2013 in Den Haag organisiert wurde, und unter Kenntnisnahme des umfassenden Berichts „Vermisste: eine Agenda für die Zukunft“ und der darin enthaltenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit dem Problem vermisster Personen und den Auswirkungen auf ihre Familien,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die derzeit auf internationaler und regionaler Ebene unternommen werden, um die Frage vermisster Personen anzugehen, und von den Initiativen, die internationale und regionale Organisationen auf diesem Gebiet ergreifen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵⁷⁰ und, soweit anwendbar, in den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁵⁷¹ niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verschwinden von Personen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt zu verhindern, über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen und, im Falle vermisster Personen, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um gründliche, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen und bei mit vermissten Personen zusammenhängenden Straftaten die strafrechtliche Verfolgung zu gewährleisten, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und mit dem Ziel voller Rechenschaft;

3. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu treffen, um das Verschwinden von Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zu verhindern, einschließlich durch die volle Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem einschlägigen Völkerrecht;

4. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

5. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

6. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, umgehend alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden, und, soweit irgend möglich, ihren Familienangehörigen über die geeigneten Kanäle alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Schicksal der Vermissten zukommen zu lassen, einschließlich zu ihrem Verbleib, oder falls sie tot sind, zu den Umständen und Ursachen ihres Todes;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit geeigneter Mittel der Identifizierung sowie die Notwendigkeit der Erhebung, des Schutzes und der Verwaltung von Daten über vermisste Personen und nicht identifizierte sterbliche Überreste im Einklang mit internationalen und nationalen rechtlichen Normen und Standards und fordert die Staaten nachdrücklich auf, untereinander und mit anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren zusammenzuarbeiten, indem sie unter anderem alle sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit vermissten Personen zur Verfügung stellen, insbesondere zu ihrem Schicksal und ihrem Verbleib;

8. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen, ihre Identität festzustellen und sie wieder mit ihren Familien zusammenzuführen;

⁵⁸³ A/HRC/16/70.

9. *bittet* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals vermisster Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen rechtlichen und praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

10. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, um Fälle vermisster Personen wirksam zu lösen, namentlich durch gegenseitige Hilfeleistung im Hinblick auf Informationsaustausch, Opferhilfe, Ermittlung des Aufenthaltsorts vermisster Personen und Feststellung ihrer Identität sowie Bergung, Identifizierung und Rückgabe sterblicher Überreste und, sofern möglich, durch Ortung, Kartierung und Pflege von Grabstätten;

11. *bittet* die Staaten, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen und Institutionen, wie etwa nationalen Kommissionen für Vermisste, zu fördern, denen bei der Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen und bei der Unterstützung der Familien der Vermissten eine entscheidende Rolle zukommt;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für vermisste Personen und die von ihnen unternommenen Bemühungen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, unbeschadet ihrer Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung der vermissten Personen sowie die Bedürfnisse und die Begleitung ihrer Familienangehörigen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und Kindern, etwa auf dem Gebiet der sozialen Sicherung, der psychologischen und psychosozialen Unterstützung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte, zu treffen;

14. *bittet* die Staaten, die nationalen Institutionen und gegebenenfalls die zwischenstaatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, sich noch stärker zu bemühen, bewährte forensische Verfahren einzusetzen, soweit sie zur Verhütung und Aufklärung von Fällen vermisster Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten anwendbar sind;

15. *bittet* die Staaten, die nationalen Institutionen und gegebenenfalls die zwischenstaatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *außerdem*, für den Aufbau und die ordnungsgemäße Verwaltung von Archiven zu im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen und nicht identifizierten sterblichen Überresten sowie für den Zugang zu diesen Archiven im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu sorgen;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Frage vermisster Personen im Rahmen von Friedens- und Friedenskonsolidierungsprozessen anzugehen, namentlich im Rahmen aller Justiz- und Rechtsstaatlichkeitsmechanismen, einschließlich Gerichten, parlamentarischer Kommissionen und Mechanismen für die Wahrheitsfindung, auf der Grundlage der Transparenz und der Rechenschaftspflicht sowie unter Einbeziehung und Mitwirkung der Öffentlichkeit;

17. *bittet* die zuständigen Menschenrechtsmechanismen und Mandatsträger der entsprechenden Verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat auf seiner entsprechenden Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

20. *beschließt*, die Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 69/185

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁵⁸⁴.

69/185. Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸⁵ und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁸⁶ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁵⁸⁷, sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵⁸⁸ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle⁵⁸⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/163 vom 18. Dezember 2013 über die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, in der sie den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten erklärte,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁹⁰,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde und in dem die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den Mitgliedstaaten auf ein freies und sicheres Umfeld für Journalisten und Medienschaffende sowohl in Konflikt- als auch in Nichtkonfliktsituationen hinzuwirken, mit dem Ziel, den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit zu stärken,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 21/12 vom 27. September 2012⁵⁹¹ und 27/5 vom 25. September 2014⁵⁹² über die Sicherheit von Journalisten, 20/8 vom 5. Juli 2012 über die För-

⁵⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁵⁸⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁸⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁵⁸⁷ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁵⁸⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵⁸⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁵⁹⁰ A/69/268.

⁵⁹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III. Resolution 21/12 in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-21-12.pdf>

⁵⁹² Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1 und Corr.1 und 2), Kap. IV, Abschn. A. Resolution 27/5 in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-27-5.pdf>

derung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet⁵⁹³ und 27/12 vom 25. September 2014 über das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung⁵⁹² sowie die Resolution 1738 (2006) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2006,

unter Begrüßung der am 11. Juni 2014 abgehaltenen Podiumsdiskussion des Menschenrechtsrats zur Frage der Sicherheit von Journalisten und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem diesbezüglichen zusammenfassenden Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der dem Rat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde⁵⁹⁴, sowie von dem Bericht der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aus dem Jahr 2014 mit dem Titel *World Trends in Freedom of Expression and Media Development* (Weltweite Trends zum Recht der freien Meinungsäußerung und zur Medienentwicklung),

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen Berichten der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats betreffend die Sicherheit von Journalisten, insbesondere von den Berichten des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung⁵⁹⁵ und des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen⁵⁹⁶, die dem Menschenrechtsrat auf seiner zwanzigsten Tagung vorgelegt wurden, sowie von dem diesbezüglichen interaktiven Dialog,

in Würdigung der Rolle und der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit sowie ihrer Unterstützung bei der Begehung des Internationalen Tages zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten in Absprache mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, den Regierungen und den maßgeblichen Interessenträgern,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte über bewährte Verfahren betreffend die Sicherheit von Journalisten⁵⁹⁷, der dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der internationalen Konferenz über die Sicherheit von Journalisten, die am 23. und 24. April 2013 in Warschau abgehalten wurde, und von den aus ihr hervorgegangenen konkreten Empfehlungen⁵⁹⁸,

eingedenk dessen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das gemäß den Artikeln 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte allen Menschen garantiert ist, und dass es eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und ihre Entwicklung darstellt,

in der Erkenntnis, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und heute auch Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowohl online als auch offline Informationen und Gedankengut jeder Art sich beschaffen, empfangen und weitergeben und dadurch zur Gestaltung der öffentlichen Debatte beitragen,

⁵⁹³ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A. Resolution 20/8 in Deutsch verfügbar unter: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-20-8.pdf>.

⁵⁹⁴ A/HRC/27/35.

⁵⁹⁵ A/HRC/20/17.

⁵⁹⁶ A/HRC/20/22 und Corr.1.

⁵⁹⁷ A/HRC/24/23.

⁵⁹⁸ Siehe S/2013/422, Anlage.

aner kennend, wie maßgeblich das Recht der freien Meinungsäußerung und freie Medien, online wie offline, für den Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, des Friedens und einer guten Regierungsführung sowie der Verständigung und der Zusammenarbeit sind,

sowie aner kennend, dass Journalisten durch ihre Arbeit häufig einem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

Kenntnis nehmend von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz von Journalisten sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch für den Schutz von Journalisten relevant sein können,

in dem Bewusstsein, dass die Art und Weise, wie Informationen vermittelt werden, Einfluss auf das Leben einer großen Zahl von Menschen hat und dass Journalismus die öffentliche Meinung beeinflusst,

eingedenk dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe auf Journalisten weiterhin eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit von Journalisten darstellt und dass es zur Verhütung künftiger Angriffe von entscheidender Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Straftaten gegen Journalisten begehen, dafür zur Rechenschaft gezogen werden,

in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

zutiefst besorgt über alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Journalisten begangen werden, insbesondere Tötungen, Folter, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und willkürliche Inhaftierung, Ausweisung, Einschüchterung, Drangsalierung, Bedrohungen und andere Formen von Gewalt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der Journalisten und Medienschaffenden, die unmittelbar infolge ihres Berufs getötet oder in Haft genommen wurden, in den letzten Jahren gestiegen ist,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der Sicherheit von Journalisten durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen,

in Anbetracht der spezifischen Gefahren, denen Journalistinnen bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Erwägung von Maßnahmen für die Sicherheit von Journalisten einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen,

sowie in Anbetracht dessen, dass Journalisten besonders dem Risiko ausgesetzt sind, zur Zielscheibe rechtswidrigen oder willkürlichen Überwachens oder Abfangens von Kommunikation zu werden, womit gegen ihr Recht auf Privatheit und auf freie Meinungsäußerung verstoßen wird,

1. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und Medienschaffende, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und willkürliche Inhaftierung, sowie Einschüchterung und Drangsalierung in Konflikt- wie in Nichtkonfliktsituationen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die herrschende Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass die große Mehrzahl dieser Verbrechen straflos bleibt, was wiederum dazu beiträgt, dass sie sich wiederholen;

3. *fordert mit Nachdruck* die sofortige Freilassung von Journalisten und Medienschaffenden, die als Geiseln genommen wurden oder dem Verschwindenlassen zum Opfer gefallen sind;

4. *legt den Staaten nahe*, die Erklärung des 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten zum Anlass zu nehmen, die Frage der Sicherheit von Journalisten ins allgemeine Bewusstsein zu rücken und diesbezüglich konkrete Initiativen einzuleiten;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 auch weiterhin die Durchführung des Internationalen Tages in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den in Betracht kommenden Interessenträgern zu unterstützen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um Gewalt, Drohungen und Angriffe gegen Journalisten und Medienschaffende zu verhindern, durch die Durchführung unparteiischer, rascher, gründlicher, unabhängiger und wirksamer Untersuchungen aller Fälle von mutmaßlicher Gewalt, Drohungen und Angriffen gegen Journalisten und Medienschaffende, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, einschließlich derjenigen, die sie anordnen, ihre Begehung verabreden, dazu Beihilfe leisten oder sie decken, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Familien Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

7. *fordert* die Staaten *auf*, im Gesetz und in der Praxis ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalisten ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, namentlich durch *a*) gesetzgeberische Maßnahmen, *b*) die Sensibilisierung der Richterschaft, der Strafverfolgungsbeamten und des Militärpersonals sowie der Journalisten und der Zivilgesellschaft für die durch die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht auferlegten und darin eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit von Journalisten, *c*) die Überwachung von Angriffen auf Journalisten und Berichterstattung darüber, *d*) die öffentliche und systematische Verurteilung von Gewalthandlungen und Angriffen und *e*) die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Angriffe und für die Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten, einschließlich, sofern angezeigt, durch die Anwendung bewährter Verfahren, beispielsweise derjenigen, die in Resolution 27/5 des Menschenrechtsrats vom 25. September 2014⁵⁹² aufgeführt sind;

8. *betont*, dass eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler Ebene zur Gewährleistung der Sicherheit von Journalisten sichergestellt werden muss, einschließlich mit den Regionalorganisationen, insbesondere durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau;

9. *fordert* die Staaten *auf*, mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten und auf freiwilliger Grundlage Informationen zum Stand der Untersuchungen von Angriffen und Gewalthandlungen gegen Journalisten auszutauschen;

10. *bittet* die zuständigen Einrichtungen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, aktiv Informationen über die Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit auszutauschen, namentlich über die bereits benannten Anlaufstellen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter der Gesamtkoordinierung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner dreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/186

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen und 37 Gegenstimmen bei 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁵⁹⁹.

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Grenada, Guyana, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Katar, Kuwait, Libyen, Malaysia, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Trinidad und Tobago.

Enthaltungen: Bahrain, Belarus, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Gambia, Ghana, Guinea, Indonesien, Jordanien, Kamerun, Kenia, Komoren, Kuba, Libanon, Liberia, Malawi, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nigeria, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Senegal, Sri Lanka, Thailand, Tonga, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

69/186. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁰⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶⁰¹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶⁰²,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007, 63/168 vom 18. Dezember 2008, 65/206 vom 21. Dezember 2010 und 67/176 vom 20. Dezember 2012 über die Frage eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe, in denen die Generalversammlung die Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aufforderte, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen,

⁵⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶⁰⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶⁰¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr.58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁶⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

unter Begrüßung aller einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Menschenrechtsrats,

eingedenk dessen, dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Anwendung der Todesstrafe unumkehrbar und nicht wiedergutzumachen ist,

überzeugt, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur Achtung der Menschenwürde und zur Stärkung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

Kenntnis nehmend von den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, sowie in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 26/2 vom 26. Juni 2014 gefassten Beschluss⁶⁰³, alle zwei Jahre eine Podiumsdiskussion auf hoher Ebene einzuberufen, um weiterhin einen Meinungsaustausch zur Frage der Todesstrafe zu führen,

unter Hinweis auf das Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe⁶⁰⁴ und in dieser Hinsicht begrüßend, dass immer mehr Staaten dem Zweiten Fakultativprotokoll beitreten und es ratifizieren,

Kenntnis nehmend von der technischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie von der Rolle der zuständigen Institutionen und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Bemühungen von Staaten zur Einführung von Moratorien für die Todesstrafe,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe *zum Ausdruck*;
2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/176⁶⁰⁵ und die darin enthaltenen Empfehlungen;
3. *begrüßt außerdem*, dass einige Mitgliedstaaten Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, unternommen haben und dass Schritte zur Einschränkung ihrer Anwendung unternommen wurden;
4. *begrüßt ferner*, dass immer mehr Staaten auf allen Regierungsebenen beschließen, Moratorien für Hinrichtungen anzuwenden, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe,
5. *fordert* alle Staaten *auf*,
 - a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen vorzulegen;
 - b) ihren Verpflichtungen nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen⁶⁰⁶ nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf den Erhalt von Informationen über konsularische Hilfe im Rahmen eines Rechtsverfahrens;
 - c) nach anwendbaren Kriterien aufgeschlüsselte sachdienliche Informationen hinsichtlich ihrer Anwendung der Todesstrafe, unter anderem über die Zahl der zum Tode Verurteilten, die Zahl der auf ihre Hinrichtung wartenden Todeskandidaten und die Zahl der durchgeführten Hinrichtungen, zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise zu fundierten und transparenten nationalen und internationalen Debatten, ein-

⁶⁰³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁶⁰⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14668. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202.

⁶⁰⁵ A/69/288.

⁶⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

schließlich über die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Anwendung der Todesstrafe, beitragen können;

d) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und sie weder über Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, noch über Schwangere noch über Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen zu verhängen;

e) die Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, zu verringern;

f) ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;

6. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen, und ermutigt sie zur Weitergabe ihrer einschlägigen Erfahrungen;

7. *fordert* die Staaten, die dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe⁶⁰⁴ noch nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies zu erwägen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/187

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)⁶⁰⁷.

69/187. Migranten im Kindes- und Jugendalter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Übereinkünfte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶⁰⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁰⁸, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁰⁹ und das dazugehörige Fakultativprotokoll über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie⁶¹⁰, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶¹¹, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶¹², das

⁶⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Kolumbien, Kuba, Liberia, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Schweden, Senegal, Slowenien, Spanien, Tschad, Türkei, Uruguay, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁶⁰⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶¹⁰ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁶¹¹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁶¹² Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶¹³, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁶¹⁴, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶¹⁵, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁶¹⁶, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁶¹⁷ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁶¹⁸ sowie das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973⁶¹⁹ und das Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999⁶²⁰ der Internationalen Arbeitsorganisation,

unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslands⁶²¹ und Kenntnis nehmend von der allgemeinen Aussprache über die Rechte aller Kinder im Kontext internationaler Migration, die der Ausschuss im Jahr 2012 führte,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats über den Schutz der Menschenrechte von Migranten und die Resolution 2013/1 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 26. April 2013 mit dem Titel „Neue Trends in der Migration: demografische Aspekte“⁶²² sowie die am 3. Oktober 2013 angenommene Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung⁶²³,

in Anbetracht der ernsten humanitären Situation in manchen Regionen im Zusammenhang mit der Migration einer großen Zahl begleiteter und unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, die als Personen unter 18 Jahren oder als von ihren Eltern getrennte Kinder oder Jugendliche definiert werden und die sich durch ihren Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine prekäre Situation begeben,

besorgt darüber, dass Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, insbesondere diejenigen, deren Status nicht geregelt ist, auf ihrem Weg zu verschiedenen Zeitpunkten schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen ausgesetzt sein können, die ihr körperliches, emotionales und psychisches Wohl in ihren Herkunfts-, Transit- und Zielländern gefährden können, sowie darüber, dass viele Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, mit ungeregeltem Status ihre Rechte möglicherweise nicht kennen und Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein können, die von grenzüberschreitenden kriminellen Organisationen und gewöhnlichen Kriminellen begangen werden, darunter Diebstahl, Entführung, Erpressung, Bedrohung, Menschenhandel, einschließlich Zwangsarbeit, Kinderarbeit, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, Körperverletzung und Tötung,

⁶¹³ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 961; LGBL. 2000 Nr. 80; öBGBL. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁶¹⁴ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBL. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

⁶¹⁵ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1419; öBGBL. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁶¹⁶ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁶¹⁷ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁶¹⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBL. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁶¹⁹ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1976 II S. 201; öBGBL. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

⁶²⁰ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2001 II S. 1291; öBGBL. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

⁶²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 41*, und Korrigendum (A/61/41 und Corr.1), Anhang II.

⁶²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁶²³ Resolution 68/4.

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatlichen Organisationen, Arbeitnehmerorganisationen und dem Privatsektor, neben sonstigen maßgeblichen Akteuren, Kampagnen durchführen, die über die Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Kontext der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen nutzt,

im Bewusstsein dessen, dass die Migration begleiteter und unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, das Ergebnis vielfältiger Ursachen und Faktoren sein kann, wie etwa Armut, Krisensituationen, fehlende sozioökonomische Chancen in ihren Herkunftsgemeinden, der Tod eines oder beider Elternteile, der Wunsch nach Familienzusammenführung, alle Formen von Gewalt und mangelnde persönliche Sicherheit,

in der Erkenntnis, dass undokumentierte und unbegleitete Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, umgehend auf möglichst wenig restriktive Weise, für möglichst kurze Zeit, unter Bedingungen untergebracht werden sollen, die dem Kindeswohl dienen und in denen ihre Menschenrechte geachtet werden,

den Staaten *nahelegend*, Alternativen zur Inhaftierung zu beschließen, die vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragen und bei denen die Menschenrechte der Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, geachtet werden,

bekräftigend, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass alle Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben und dass alle Menschen ungeachtet ihres Migrationsstatus vor Gericht gleich sind und Anspruch darauf haben, dass über ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird,

sich dessen bewusst, dass die mit irregulärer Migration zusammenhängenden Risiken, denen Kinder, einschließlich Jugendlicher, ausgesetzt sind, den Genuss ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie ihrer politischen und bürgerlichen Rechte und ihrer im Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgelegten Rechte beeinträchtigen können,

in der Erkenntnis, dass die Staaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere begleiteter und unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, verantwortlich sind, und den Staaten nahelegend, in Abstimmung mit allen Teilen der Gesellschaft, einschließlich Migrantengemeinschaften, zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer maßgeblicher Akteure, nationale Systeme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu fördern,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich Mitteln und Wegen zur Förderung der Menschenrechte von Migranten⁶²⁴, und nimmt Kenntnis von den vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten empfohlenen Grundsätzen und Leitlinien zu Menschenrechten an internationalen Grenzen, auf die in dem Bericht verwiesen wird;

2. *fordert* die Herkunfts-, Transit- und Zielländer *auf*, die Familienzusammenführung als wichtiges Ziel zu erleichtern, um das Wohlergehen und das Wohl von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, zu fördern, gemäß dem anwendbaren innerstaatlichen Recht, dem Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens und den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶⁰⁹ und der

⁶²⁴ A/69/277.

dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶²⁵, und den im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁶¹⁴ festgelegten Verpflichtungen betreffend die konsularische Benachrichtigung und den konsularischen Zugang nachzukommen, sodass die Staaten auf angemessene Weise kindgerechte konsularische Hilfe leisten können, insbesondere Rechtshilfe;

3. *unterstreicht*, dass Kinder, einschließlich Jugendlicher, nicht allein auf der Grundlage ihres Migrationsstatus willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden dürfen und dass die Freiheitsentziehung bei Migranten im Kindes- und Jugendalter als letztes Mittel eingesetzt werden darf, unter Bedingungen, in denen die Menschenrechte eines jeden Kindes geachtet werden, und auf eine vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragende Weise;

4. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verpflichtungen aus den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet die Rechte eines jeden Kindes, unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen zu werden, von Geburt an einen Namen zu haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, zu fördern und zu schützen, insbesondere in Fällen, in denen das Kind andernfalls staatenlos wäre;

5. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, ungeachtet ihres Migrationsstatus, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

6. *fordert die Staaten, die internationale Gemeinschaft und die anderen maßgeblichen Interessenträger auf*, die Frage der irregulären Migration von Kindern, einschließlich Jugendlicher, unter menschenrechtlichen und humanitären Gesichtspunkten zu behandeln, dabei den Grundsatz des Kindeswohls zu berücksichtigen und gleichzeitig die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern zu fördern und zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf, Maßnahmen zur Verwirklichung der darin verankerten Rechte zu ergreifen;

7. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, in verstärkter Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern in verschiedenen Bereichen gemeinsam positive Alternativlösungen zu finden, um die Ursachen und strukturellen Faktoren, die zu irregulärer Migration führen, zu verringern, zu mildern und zu beseitigen und so zu verhindern, dass sich Minderjährige zur Auswanderung aus ihrer Gemeinschaft gezwungen fühlen;

8. *ermutigt* alle Staaten, die irreguläre Migration von Kindern, einschließlich Jugendlicher, als Phänomen mit vielen Ursachen zu behandeln und dabei der persönlichen Sicherheit und der körperlichen, emotionalen und psychischen Unversehrtheit der Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, stets Vorrang einzuräumen und den unterschiedlichen Bedürfnissen, die Jungen und Mädchen sowie heranwachsende Frauen und Männer in diesen Situationen haben, Rechnung zu tragen;

9. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ihre Bemühungen koordinieren und dabei zugleich ihre Rolle und Verantwortung anerkennen, der irregulären Migration unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, zu begegnen und ihre Menschenrechte zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls;

10. *legt den Staaten nahe*, in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, insbesondere den Opfern inländischer und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, Schutz und Hilfe zu gewähren, einschließlich durch die Durchführung geschlechtergerechter Programme

⁶²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

und Politiken, die nach Bedarf Schutz und Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Hilfe gewähren, und fordert sie nachdrücklich auf, die Täter und die für Missbrauchshandlungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

11. *erkennt an*, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, um die mit der irregulären Migration von Kindern, einschließlich Jugendlicher, verbundenen Herausforderungen auf ganzheitliche und umfassende Weise anzugehen und so eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden;

12. *ersucht* die Staaten und alle maßgeblichen Interessenträger, die Kooperationsmechanismen zu stärken, die zu jeder Zeit die Zusammenarbeit, den Dialog und den Konsens fördern, mit dem Ziel, migrationspolitische Maßnahmen und Verfahren zu fördern, die auf der Achtung der Menschenrechte, der nachhaltigen Entwicklung, der Geschlechtergleichstellung und der Multikulturalität beruhen, in Anerkennung der Interdependenz der Rollen der internationalen Gemeinschaft, der staatlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft;

13. *unterstreicht*, dass der Grundsatz des Kindeswohls Richtschnur aller Rechtsvorschriften, Politiken und Verfahren sein sollte, die Kinder betreffen, ungeachtet ihres Status, einschließlich im Kontext der Migration, und fordert die Staaten auf, den Status und die Schutzbedürfnisse von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, in jedem einzelnen Fall umfassend zu bewerten sowie Fälle von Gewaltopfern, die möglicherweise die Voraussetzungen für den Flüchtlingsstatus oder andere Formen des Schutzes erfüllen, frühzeitig und rasch zu bewerten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, anzuerkennen, dass die menschliche Mobilität ein fester Bestandteil der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Situation der Gegenwart geworden ist, stellt fest, wie wichtig es ist, bei der Ausarbeitung der zukünftigen Ziele für nachhaltige Entwicklung die Realität der Migration und ihre vielfältigen, unmittelbaren Auswirkungen auf die Entwicklungsperspektiven von Migranten, ihren Familien und ihren Gemeinschaften und auf die Entwicklung der Herkunfts- und Zielländer zu berücksichtigen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, darauf hinzuwirken, dass die mit Kindern und Migration zusammenhängenden Aspekte, denen bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda Rechnung getragen wird, auch auf begleitete und unbegleitete Kindermigranten anwendbar sind;

15. *legt* den Staaten *nahe*, soweit anwendbar, wirksame Schutzgarantien zwischen Anbietern öffentlicher Dienste, wie etwa Jugendämtern und anderen Sozialdiensten, und Einwanderungsbehörden einzurichten, um die Menschenrechte von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, besser zu gewährleisten;

16. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Politiken und Programme, die auf die schwächsten Bevölkerungsteile abzielen, zu verstärken, insbesondere im Sozial- und Wirtschaftsbereich, um die Druckfaktoren der irregulären Migration verringern zu helfen, und ruft die Staaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger in dieser Hinsicht auf, sich systematisch an diesen Bemühungen zu beteiligen und Investitionen, den wirtschaftlichen Austausch sowie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern;

17. *ruft* die Staaten *außerdem auf*, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und alle Formen der Diskriminierung, die sich gegen Migranten, insbesondere Kinder, einschließlich Jugendlicher, richten, zu bekämpfen, und fordert die Staaten ferner auf, in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und allen anderen maßgeblichen Interessenträgern und gemäß ihren internationalen Verpflichtungen und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu ergreifen, die Migranten in ihrem Hoheitsgebiet widerfahren, und geeignete Schritte zu unternehmen, um die Ergreifung solcher Maßnahmen als Reaktion auf außerhalb ihres Hoheitsgebiets verübte Übergriffe zu erleichtern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin über die Lage begleiteter und unbegleiteter Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, Bericht zu erstatten, und in seinen für ihre siebzigste Tagung angeforderten Bericht über den Schutz von Migranten Informationen über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 69/188

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.3, Ziff. 36)⁶²⁶.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern

Dagegen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Gambia, Iran (Islamische Republik), Kuba, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Eritrea, Fidschi, Gabun, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libyen, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

69/188. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten nachzukommen,

unter Hinweis auf alle früheren von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich die Versammlungsresolution 68/183 vom 18. Dezember 2013 und die Ratsresolution 25/25 vom 28. März 2014⁶²⁷, und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

tief besorgt über die ernste Menschenrechtssituation, die allgemeine Kultur der Straflosigkeit und den Mangel an Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

⁶²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁶²⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. II.

unter Begrüßung des Berichts der Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁶²⁸ und mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die darin enthaltenen detaillierten Feststellungen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Bericht der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat am 14. April 2014 übermittelt wurde,

daran erinnernd, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Verantwortung dafür trägt, ihre Bevölkerung vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁶²⁹, bedauernd, dass ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 68/183 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁶³⁰,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶³¹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶³¹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶³² sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶³³ ist, und unter Hinweis auf die Abschließenden Bemerkungen der jeweiligen Vertragsorgane der vier Verträge,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶³⁴ und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁶³⁵ unterzeichnet hat, die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea ermutigend, rasche Schritte zur Ratifikation des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu unternehmen, und die Regierung nachdrücklich auffordernd, die Rechte von Menschen mit Behinderungen und von Kindern vollständig zu achten,

in Anerkennung der Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem zweiten Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea 113 der 268 im Ergebnis der Überprüfung⁶³⁶ enthaltenen Empfehlungen angenommen hat und dass sie zugesagt hat, sie umzusetzen und die Möglichkeit zu prüfen, weitere 58 Empfehlungen umzusetzen, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Empfehlungen umgesetzt werden, um die schweren Menschenrechtsverletzungen in dem Land zu beheben,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsor-

⁶²⁸ A/HRC/25/63.

⁶²⁹ A/69/548.

⁶³⁰ A/69/639.

⁶³¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶³³ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶³⁴ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁶³⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁶³⁶ A/HRC/27/10.

ganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Qualität der Bildung für Kinder,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

sowie Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei Bewertungen der Ernährungssicherheit, unterstreichend, wie wichtig diese Bewertungen für die Analyse von Veränderungen der Ernährungssicherheit und der Ernährungslage auf der nationalen, Haushalts- und individuellen Ebene und somit zur Stärkung des Vertrauens der Geber in die Zielausrichtung der Hilfsprogramme sind, ferner Kenntnis nehmend von der von der Regierung und dem Welternährungsprogramm unterzeichneten Vereinbarung und feststellend, wie wichtig es ist, die operativen Bedingungen für alle Institutionen der Vereinten Nationen zu verbessern und die Zugangs- und Überwachungsregelungen den internationalen Standards anzunähern, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der internationalen Hilfsorganisationen,

ferner feststellend, wie wichtig die Frage der internationalen Entführungen und der sofortigen Rückkehr aller Entführten ist, Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der Konsultation zwischen den Regierungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und Japans im Mai 2014 und in Erwartung konkreter und positiver Ergebnisse der Ermittlungen, die von der Demokratischen Volksrepublik Korea in Bezug auf alle japanischen Staatsangehörigen, insbesondere die Opfer von Entführungen, durchgeführt werden,

feststellend, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

begrüßend, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg im Februar 2014 wiederaufgenommen wurde, und in Anbetracht dessen, dass es sich um ein dringliches humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes handelt, in der Hoffnung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea, die Republik Korea und Mitglieder der koreanischen Diaspora die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

1. *verurteilt* die seit langem und noch immer stattfindenden systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich derjenigen, die nach Aussage der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/13 vom 21. März 2013⁶³⁷ eingerichteten Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, sowie die anhaltende Straflosigkeit für diese Verletzungen;

2. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte, einschließlich der detaillierten Feststellungen in dem Bericht der Untersuchungskommission⁶²⁸, über Menschenrechtsverletzungen wie

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unter anderem unmenschliche Haftbedingungen, Vergewaltigung, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die kollektive Bestrafung über bis zu drei Generationen und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

⁶³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A

- ii) die Existenz eines umfangreichen Systems politischer Gefangenenlager, in denen eine große Zahl von Menschen ihrer Freiheit beraubt und erbärmlichen Bedingungen ausgesetzt sind und in denen besorgniserregende Menschenrechtsverletzungen begangen werden, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Praxis umgehend einzustellen und alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;
- iii) die zwangsweise Überführung von Bevölkerungsgruppen und die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;
- iv) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, sexueller Gewalt oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁶³⁸ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁶³⁹ in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;
- v) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, durch Mittel wie die Verfolgung, Folter und Inhaftierung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- vi) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerem Hunger, Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, geführt haben;
- vii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen dazu zwingen, das Land zu verlassen, und sie extrem anfällig für Menschenhandel zum Zweck der Prostitution, der Knechtschaft als Hausbedienstete oder der Zwangsheirat machen, und die Tatsache, dass Frauen Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im politischen und sozialen Bereich, und anderen Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt unterworfen werden;
- viii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderun-

⁶³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁶³⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

gen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

ix) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

x) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶³¹ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶³² definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

xi) Diskriminierung auf der Grundlage des *Songbun*-Systems, das die Menschen aufgrund der ihnen vom Staat zugewiesenen sozialen Klasse und ihrer Geburt sowie auch unter Berücksichtigung ihrer politischen Anschauungen und Religion klassifiziert;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten;

c) die Tatsache, dass die Demokratische Volksrepublik Korea den Ernst der Menschenrechtslage in dem Land nach wie vor nicht anerkennt und daher auch keine Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen hat, die im Ergebnis der ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung⁶⁴⁰ enthalten sind;

d) die Tatsache, dass die Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, einschließlich für Rechtsverletzungen, die nach Aussage der Untersuchungskommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, nicht strafrechtlich verfolgen;

3. *unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis* über die systematische Entführung, die Verweigerung der Repatriierung und das anschließende Verschwindenlassen von Menschen, einschließlich Menschen aus anderen Ländern, in großem Umfang und als staatliche Politik, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Angelegenheiten von internationalem Belang dringend und auf transparente Weise zu lösen, unter anderem indem sie für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

4. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die sich aufgrund der eingeschränkten Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und einer Regierungspolitik, die zu Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und dem Zugang dazu führt, rasch verschlechtern könnte und die durch strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu einer erheblichen Knappheit an verschiedenartigen Nahrungsmitteln führen, und durch die staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit noch verschlimmert wird, sowie über die weit verbreitete chronische Mangelernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, Schwangeren, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Normen für die Überwachung der humanitären Hilfe;

5. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz der Verweigerung des Zugangs wahrzunehmen;

⁶⁴⁰ A/HRC/13/13.

6. *würdigt außerdem* die Arbeit der Untersuchungskommission und erkennt an, wie wichtig ihr Bericht ist, und bedauert, dass der Kommission von den Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea keine Zusammenarbeit gewährt wurde, auch nicht in Bezug auf den Zutritt in das Land;

7. *anerkennt* die Feststellung der Kommission, dass die gesammelten Zeugenaussagen und die eingegangenen Informationen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea aufgrund einer seit Jahrzehnten auf höchster Staatsebene festgelegten Politik Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden;

8. *beschließt*, den Bericht der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat vorzulegen, und legt dem Rat nahe, die maßgeblichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen, um Rechenschaft zu gewährleisten, so auch indem er die Möglichkeit prüft, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und Möglichkeiten für die Anwendung wirksamer gezielter Sanktionen gegen diejenigen prüft, die hauptverantwortlich für Handlungen zu sein scheinen, die nach Aussage der Kommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

9. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternommenen Schritte, in der Republik Korea eine Struktur aufzubauen, um vor Ort die Überwachung und Dokumentation der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verstärken, Rechenschaft zu gewährleisten, dem Sonderberichterstatter mehr Unterstützung bereitzustellen, die Mitwirkung und den Kapazitätsaufbau der Regierungen aller betroffenen Staaten, der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger zu verbessern und die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea sichtbar zu erhalten, namentlich durch fortgesetzte Initiativen in der Kommunikations-, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Struktur des Amtes des Hohen Kommissars vor Ort ihre Funktion unabhängig wahrnehmen kann, über ausreichende Ressourcen verfügt und keinen Repressalien oder Bedrohungen ausgesetzt wird;

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

a) den oben hervorgehobenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Rat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von der Untersuchungskommission und den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren;

d) sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden, und Informationen über ihre Rechtsstellung und ihre Behandlung bereitzustellen;

e) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Gewährleistung seines vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

f) mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum der Hohe

Kommissar in den letzten Jahren bestrebt war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen anzustreben;

- g) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen;
 - h) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;
 - i) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Verteilung der erzeugten Nahrungsmittel und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;
 - j) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen weiter zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;
 - k) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;
12. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Untersuchungskommission unverzüglich umzusetzen;
13. *legt* allen Mitgliedstaaten, der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, dem Amt des Hohen Kommissars, dem Sekretariat der Vereinten Nationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft, Stiftungen und engagierten Wirtschaftsunternehmen sowie anderen Interessenträgern, an die die Untersuchungskommission Empfehlungen gerichtet hat, *nahe*, diese umzusetzen oder ihre Umsetzung voranzubringen;
14. *begrüßt* die vor kurzem von der Demokratischen Volksrepublik Korea zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, Menschenrechtsdialoge mit anderen Staaten und Gruppen von Staaten, eine technische Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und einen Besuch des Sonderberichterstatters in dem Land zu erwägen;
15. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, mit den internationalen Gesprächspartnern weiter konstruktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, konkrete Verbesserungen der Menschenrechtssituation vor Ort zu fördern, namentlich durch Dialoge, offizielle Besuche in dem Land und mehr persönliche Kontakte;
16. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer siebzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln und über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten, im Einklang mit der Resolution 25/25 des Menschenrechtsrats⁶²⁷.

RESOLUTION 69/189

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.3, Ziff. 36)⁶⁴¹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Guyana, Indien, Irak, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Libanon, Mali, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Togo, Tonga, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

69/189. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁴² und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakte⁶⁴³,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012 und 67/262 vom 15. Mai 2013, die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011⁶⁴⁴, S-17/1 vom 23. August 2011⁶⁴⁴,

⁶⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁶⁴² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶⁴³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁴⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

S-18/1 vom 2. Dezember 2011⁶⁴⁵, 19/1 vom 1. März 2012⁶⁴⁶, 19/22 vom 23. März 2012⁶⁴⁶, S-19/1 vom 1. Juni 2012⁶⁴⁷, 20/22 vom 6. Juli 2012⁶⁴⁸, 21/26 vom 28. September 2012⁶⁴⁹, 22/24 vom 22. März 2013⁶⁵⁰, 23/1 vom 29. Mai 2013⁶⁵¹, 23/26 vom 14. Juni 2013⁶⁵¹, 24/22 vom 27. September 2013⁶⁵², 25/23 vom 28. März 2014⁶⁵³, 26/23 vom 27. Juni 2014⁶⁵⁴ und 27/16 vom 25. September 2014⁶⁵⁵ sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014 und 2178 (2014) vom 24. September 2014 und die Erklärungen des Präsidenten des Rates vom 3. August 2011⁶⁵⁶ und 2. Oktober 2013⁶⁵⁷,

unter Verurteilung der ernsten Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen und der gezielten Angriffe auf diese, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, sowie der Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren können,

mit Besorgnis feststellend, dass die Kultur der Straflosigkeit für die während des gegenwärtigen Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

unter Hinweis darauf, dass im März 2011 in Dar'a im Verlauf von Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung über Einschränkungen der Ausübung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte zivile Proteste ausbrachen, und feststellend, dass die übermäßige und gewaltsame Unterdrückung der zivilen Proteste durch die syrischen Behörden, die später in die direkte Beschießung von Zivilgebieten mündete, zu einer Zunahme der bewaffneten Gewalt und extremistischer Gruppen führte,

mit dem Ausdruck ihrer Empörung über die fortdauernde Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, die über 191.000 Todesopfer gefordert hat, und insbesondere über die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich den anhaltenden Einsatz von schweren Waffen und Bombenangriffen, darunter der unterschiedslose Einsatz von ballistischen Flugkörpern, Streumunition, Fass- und Vakuumbomben und Chlorgas, sowie das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung der syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt durch die syrischen Behörden gegen Zivilpersonen, der unermessliches menschliches Leid verursacht und die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass die syrischen Behörden weder die syrische Bevölkerung schützen noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen, Terrorismus und terroristischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den

⁶⁴⁵ Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

⁶⁴⁶ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁶⁴⁷ Ebd., Kap. V.

⁶⁴⁸ Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

⁶⁴⁹ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III.

⁶⁵⁰ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. IV, Abschn. A.

⁶⁵¹ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

⁶⁵² Ebd., *Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

⁶⁵³ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53* (A/69/53), Kap. IV, Abschn. A.

⁶⁵⁴ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

⁶⁵⁵ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1 und Corr.1 und 2), Kap. IV, Abschn. A.

⁶⁵⁶ S/PRST/2011/16.

⁶⁵⁷ S/PRST/2013/15.

Konfliktparteien, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante, im Namen des Regimes kämpfenden Milizen, mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen und anderen extremistischen Gruppen, in der Arabischen Republik Syrien begangen werden,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Arbeit der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien und unter nachdrücklicher Verurteilung der mangelnden Zusammenarbeit der syrischen Behörden mit der Untersuchungskommission,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, feststellend, dass der Hohe Kommissar dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf⁶⁵⁸ trotz breiter Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis über die Feststellungen der Untersuchungskommission sowie über die in der Zeugenaussage von „Caesar“ im Januar 2014 enthaltenen Behauptungen betreffend die Folter und die Hinrichtung von Personen, die von den syrischen Behörden inhaftiert wurden, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche Behauptungen und entsprechende Beweise zu sammeln, zu untersuchen und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen,

unter Begrüßung der Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014) und 2165 (2014) und mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass sie zum großen Teil noch nicht durchgeführt wurden, und auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Anstrengungen zur Bewältigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines raschen, sicheren und uneingeschränkten humanitären Zugangs,

unter Hinweis auf ihr Bekenntnis zu den Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014) und 2178 (2014),

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die mehr als 3 Millionen Flüchtlinge, die zur Flucht aus der Arabischen Republik Syrien gezwungen wurden, darunter mehr als 750.000 Frauen und 1,5 Millionen Kinder, und über die 10,8 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien, die dringender humanitärer Hilfe bedürfen, darunter 6,45 Millionen Binnenvertriebene, sowie über die Auswirkungen des Zustroms syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer und in andere Länder in der Region, und das Risiko, das die Situation für die regionale Stabilität birgt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung darüber, dass seit März 2011 weit über 10.000 Kinder gestorben sind und viele weitere verletzt wurden,

mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden politischen, sozioökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Anwesenheit großer Flüchtlingspopulationen in diesen Ländern, insbesondere in Libanon, Jordanien, der Türkei, Irak, Ägypten und Libyen,

begrüßend, dass die Regierung Kuwaits am 30. Januar 2013 die Erste und am 15. Januar 2014 die Zweite internationale humanitäre Beitragsankündigungskonferenz für Syrien ausgerichtet hat, und mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die beträchtlichen Zusagen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, die syrische Krise auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien (Genfer Kommuniqué) vom 30. Juni 2012⁶⁵⁹ einer politischen Lösung

⁶⁵⁸ S/2014/348.

⁶⁵⁹ Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage II.

zuzuführen, ferner unter Begrüßung der Ernennung von Staffan de Mistura zum Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für seine Mission,

bedauernd, dass die Konfliktparteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, nicht die Möglichkeiten genutzt haben, auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués zu einer politischen Lösung zu gelangen und eine Übergangsregierung mit umfassenden Exekutivbefugnissen zu bilden,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle gegen die Zivilbevölkerung begangenen Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere alle unterschiedslosen Angriffe, darunter der Einsatz von Fassbomben gegen von der Zivilbevölkerung bewohnte Gebiete und zivile Infrastruktur, und verlangt, dass alle Parteien sofort medizinische Einrichtungen und Schulen entmilitarisieren und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen;

2. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt der syrischen Behörden gegen das syrische Volk und verlangt, dass die syrischen Behörden alle unterschiedslosen Angriffe auf Zivilgebiete und öffentliche Räume, wie den Einsatz von Terroraktiken, Luftangriffen, Fass- und Vakuumbomben, chemischen Waffen und schwerer Artillerie, sofort beenden;

3. *missbilligt und verurteilt außerdem mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausge dehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden und die der Regierung angeschlossenen Schabiha-Milizen, wie den Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen Waffen und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, namentlich das Aushungern der Zivilbevölkerung als Mittel der Kriegführung, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen, und verurteilt ferner mit Nachdruck alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Extremisten sowie alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen;

4. *missbilligt und verurteilt ferner mit allem Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch den Islamischen Staat in Irak und der Levante, seine extremistische Gewaltideologie und seine fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen des Islamischen Staates in Irak und der Levante, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

5. *erinnert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien an die Verpflichtungen der Arabischen Republik Syrien nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁶⁰, namentlich die Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, so auch im Hinblick auf den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

6. *verurteilt mit Nachdruck* den Berichten zufolge anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, stellt fest, dass solche Handlungen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen darstel-

⁶⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

len können, und bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zum Ausdruck;

7. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter, Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

8. *weist darauf hin*, dass der Vorsitzende der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien am 16. September 2014 erklärt hat, dass die syrischen Behörden nach wie vor die meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben und jeden Tag zahlreiche Zivilpersonen von ihnen getötet und verstümmelt werden, und beschließt, die Berichte der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat zu übermitteln;

9. *erklärt erneut*, dass die syrischen Behörden für das Verschwindenlassen von Personen verantwortlich sind, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch die syrischen Behörden ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen junger Männer nach von der Regierung vermittelten Waffenruhen;

10. *verlangt*, dass die syrischen Behörden uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission zusammenarbeiten, namentlich indem sie ihr sofort vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewähren;

11. *verlangt außerdem*, dass die syrischen Behörden ihrer Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommen;

12. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere von Milizgruppen wie Hisbollah, Asa'ib Ahl al-Haq und Liwa' Abu al-Fadl al-Abbas, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechts- und humanitäre Situation, noch weiter verschärft, was sich äußerst negativ auf die Region auswirkt;

13. *verlangt*, dass sich alle ausländischen terroristischen Kämpfer, einschließlich derjenigen, die zur Unterstützung der syrischen Behörden kämpfen, unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen;

14. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien allen Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt ferner, dass alle Konfliktparteien alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen sofort entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die es wünschen, aus belagerten Gebieten ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung tragen;

15. *verurteilt mit Nachdruck* Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, Haft ohne Verbindung zur Außenwelt, Folter, brutale Ermordung unschuldiger Zivilisten und summarische Hinrichtungen, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und terroristischen Gruppen, insbesondere dem Islamischen Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front, angewandt werden, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

16. *beklagt* das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Amtes des Hohen Kommissars der

Vereinten Nationen für Menschenrechte beschrieben sind, verlangt, dass die syrischen Behörden sofort alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter die Mitglieder des Syrischen Zentrums für Medien und das Recht der freien Meinungsäußerung, freilassen und gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem Völkerrecht entsprechen, und fordert die syrischen Behörden auf, eine Liste aller Haftanstalten zu veröffentlichen;

17. *verlangt*, dass die syrischen Behörden, der Islamische Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen Gruppen die willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen einstellen und alle inhaftierten Zivilpersonen freilassen;

18. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in staatlichen Gefängnissen und Haftenrichtungen, einschließlich der in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

19. *verurteilt mit Nachdruck* den Einsatz chemischer Waffen und aller unterschiedslosen Methoden der Kriegführung in der Arabischen Republik Syrien, die völkerrechtlich verboten sind, und nimmt mit großer Sorge Kenntnis von den Feststellungen der Untersuchungskommission, wonach die syrischen Behörden wiederholt Chlorgas als illegale Waffe eingesetzt haben, was einen Verstoß gegen das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁶¹ darstellt und völkerrechtlich verboten ist;

20. *verlangt*, dass die Arabische Republik Syrien den ihr mit dem Chemiewaffenübereinkommen, dem Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 27. September 2013⁶⁶² und der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats auferlegten Verpflichtungen zur Meldung und vollständigen Beseitigung ihres gesamten Programms nachkommt, und fordert die Arabische Republik Syrien mit allem Nachdruck auf, mit der Ermittlungsmision der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die den Behauptungen über den Einsatz von Chlorgas als Mittel der Kriegführung nachgeht, und dem Team, das den Auftrag hat, die Meldungen der Arabischen Republik Syrien über chemische Waffen zu verifizieren und den dabei festgestellten Mängeln und Unstimmigkeiten auf den Grund zu gehen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

21. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen, einschließlich der Angehörigen ethnischer, religiöser und konfessioneller Gemeinschaften, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der syrischen Bevölkerung tragen;

22. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, durch geeignete faire und unabhängige nationale oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen werden, betont, wie wichtig es ist, konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

23. *verurteilt mit Nachdruck* die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, insbesondere die Verweigerung medizinischer Hilfe und die Einstellung der Wasser- und Sanitärversorgung in Zivilgebieten, die sich in jüngster Zeit verschlimmert hat, hebt hervor, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung völkerrechtlich verboten ist, und stellt insbesondere fest, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht trägt, und missbilligt es, dass sich die humanitäre Lage verschlechtert;

24. *bekräftigt ihr Eintreten* für die internationalen Anstrengungen um eine politische Lösung der syrischen Krise, die den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und

⁶⁶¹ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

⁶⁶² Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage I.

pluralistischen Zivilstaat, an dem Frauen voll und wirksam teilhaben und in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt, Rechnung trägt, und fordert die Länder, die auf die syrischen Parteien, insbesondere die Regierung der Arabischen Republik Syrien, Einfluss haben, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Konfliktparteien zu ermutigen, konstruktive Verhandlungen auf der Grundlage der Forderung im Genfer Kommuniqué⁶⁵⁹ nach der Bildung eines Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen zu führen.

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung *nachdrücklich auf*, den Aufnahmeländern dringend finanzielle Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

26. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, *auf*, ihre früheren Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen humanitären Akteuren weiterhin die dringend benötigte Unterstützung für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an Millionen Syrer zu gewähren, die sowohl im eigenen Land als auch in die Aufnahmeländer vertrieben wurden;

27. *fordert* alle syrischen Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2165 (2014) erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien die Resolution 2139 (2014) oder 2165 (2014) nicht befolgt.

RESOLUTION 69/190

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 83 Stimmen bei 35 Gegenstimmen und 68 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.3, Ziff. 36)⁶⁶³.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südsudan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burundi, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Komoren, Kuba, Libanon, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Repub-

⁶⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

lik, Dschibuti, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Niger, Nigeria, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

69/190. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁶⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten⁶⁶⁵ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 68/184 vom 18. Dezember 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem im August 2014 gemäß Resolution 68/184 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶⁶⁶ und dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁶⁶⁷, der im August 2014 gemäß Ratsresolution 25/24 vom 28. März 2014⁶⁶⁸ vorgelegt wurde;

2. *begrüßt* die Zusagen, die der Präsident der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf einige wichtige Menschenrechtsbelange, insbesondere die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und Angehörigen ethnischer Minderheiten und die Förderung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, gegeben hat, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, sie in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen, und sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden;

3. *anerkennt* die gesetzlichen und administrativen Änderungen in der Islamischen Republik Iran, die einige Probleme im Bereich der Menschenrechte angehen, namentlich die Änderungen des Islamischen Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung, und nimmt die Bemühungen zur Kenntnis, eine Charta der Bürgerrechte einzuführen, fordert jedoch gleichzeitig die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit ihren internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

4. *erkennt außerdem an*, dass die Islamische Republik Iran in letzter Zeit durch die Vorlage regelmäßiger Staatenberichte mit den Menschenrechtsvertragsorganen in Kontakt steht und dass sie sich an ihrer zweiten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat beteiligt hat, ist jedoch nach wie vor ernsthaft darüber besorgt, dass ihr Kontakt mit den Menschenrechtsüberwachungsmechanismen nicht umfassender ist und sie immer noch nicht auf die Ersuchen der Mandatsträger der Sonderverfahren um Informationen und Besuche in dem Land reagiert hat;

5. *bekundet* ihre tiefe Besorgnis über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

⁶⁶⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶⁶⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁶⁶ A/69/306.

⁶⁶⁷ A/69/356.

⁶⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

- a) die bestürzend hohe und zunehmende Häufigkeit, mit der die Todesstrafe unter Nichtachtung international anerkannter Garantien vollstreckt wird, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebener Runderlass öffentliche Hinrichtungen verbietet, und heimlicher Gruppenhinrichtungen, sowie Meldungen über Hinrichtungen ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsberaters des Gefangenen;
- b) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁶⁹ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶⁶⁵;
- c) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, und für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen;
- d) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;
- e) weit verbreitete und schwere Einschränkungen des Rechts, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch durch fortdauernde Maßnahmen mit dem Ziel, den Internetzugang und Internetinhalte, einschließlich der sozialen Medien, zu sperren, zu filtern oder zu behindern, internationale Satellitenübertragungen zu stören und die Medien zu zensieren oder zu schließen;
- f) das systematische gezielte Vorgehen gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre systematische Drangsalierung sowie das erneute gezielte Vorgehen gegen Journalisten, Blogger und Nutzer sozialer Medien, die Festnahmen, willkürlicher Inhaftierung, langfristigem Exil und harten Strafen, einschließlich der Todesstrafe, ausgesetzt sind;
- g) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen und die anhaltende Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis, einschließlich der fortdauernden Beschränkung des gleichberechtigten Zugangs zu einer Beschäftigung und zu bestimmten Bereichen der Hochschulbildung, sowie Einschränkungen des Zugangs zu staatlichen Entscheidungspositionen und zum Arbeitsmarkt, auch wenn drei der elf Vizepräsidentenposten an Frauen vergeben wurden;
- h) die fortgesetzte Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter Araber, Aseris, Belutschen, Kurden und ihre Verteidiger, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, einschließlich anhaltender Verletzungen ihres Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren und angeblicher Folterungen während ihrer Gefangenschaft, und die Meldungen über die heimliche Hinrichtung von Angehörigen der Gemeinschaft der Ahwasi-Araber vermerkt werden;
- i) die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Beschränkungen für den Bau von Kult- und Beerdigungsstätten und Anschläge auf diese;
- j) die fortdauernde, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Drangsalierung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und ihre Verteidiger, wobei insbesondere die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis, sunnitischen Muslimen und evangelikalen Christen, einschließlich der fortdauernden Inhaftierung christlicher Pastoren, vermerkt werden;
- k) die fortdauernde Diskriminierung und Verfolgung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen nicht anerkannter religiöser Minderheiten, insbesondere von Anhängern des

⁶⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

Bahá'í-Glaubens und ihren Verteidigern, darunter gezielte Angriffe und Tötungen, ohne dass eine ordnungsgemäße Untersuchung stattfindet, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, die Verweigerung des Zugangs zu Hochschulbildung aufgrund der Religion, die fortgesetzte Inhaftierung aller Führer der iranischen Bahá'í-Gemeinschaft, die Schließung von Betrieben im Besitz der Bahá'í, die Schändung und Zerstörung von Bahá'í-Friedhöfen und die effektive Kriminalisierung der Zugehörigkeit zum Bahá'í-Glauben;

l) der weiter anhaltende Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 trotz ernster Besorgnisse über ihren Gesundheitszustand sowie laufende Beschränkungen für ihre Anhänger und Angehörigen, unter anderem durch Drangsalierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen;

m) die fortwährende Nichtachtung des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, namentlich die verbreitete und systematische Anwendung der willkürlichen Inhaftierung und des Verschwindenlassens, den mangelnden Zugang der Inhaftierten zu einem Rechtsvertreter ihrer Wahl, die Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautions zu erwägen, die schlechten Haftbedingungen, die Verweigerung des Zugangs zu angemessener medizinischer Behandlung und das sich daraus ergebende Todesrisiko für die Gefangenen, die Folter, die Vergewaltigungen und anderen Formen der sexuellen Gewalt und die harschen Verhörmethoden, denen Inhaftierte ausgesetzt werden, und die Ausübung von Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen, einschließlich durch Arrest, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet und über das staatliche Fernsehen übertragen werden;

n) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe staatlicher Behörden in das Privatleben von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnung, sowie in ihren Schrift-, Telefon- und E-Mail-Verkehr, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen, einschließlich Steigung und Strangulation durch Aufhängen;

b) das geänderte Islamische Strafgesetzbuch weiter zu überarbeiten, um es mit ihrer nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestehenden Verpflichtung in Einklang zu bringen, Hinrichtungen von Minderjährigen und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, abzuschaffen;

c) alle Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

d) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und dabei auch gegen die Zunahme der Kinderheirat, der Frühverheiratung und der Zwangsehe vorzugehen, die Mitwirkung von Frauen in Entscheidungspositionen zu fördern und alle Einschränkungen des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu allen Aspekten der Hochschulbildung aufzuheben, wobei die hohe Beteiligung von Frauen auf allen Bildungsebenen anerkannt wird, und die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Lebens zu fördern;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser, ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) die Diskriminierung und Ausgrenzung von Angehörigen bestimmter Gruppen aufgrund ihrer politischen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit oder Gemeinschaft in Bezug auf den Zugang zu

Hochschulbildung zu beseitigen, unter anderem durch die uneingeschränkte Wiederzulassung der zuvor aus diesen Gründen ausgeschlossenen Studenten, die Bemühungen, jugendlichen Bahá'í, denen der Zugang zu iranischen Universitäten verweigert wird, eine Hochschulbildung zu verschaffen, nicht mehr zu kriminalisieren und die aus diesem Grund Inhaftierten freizulassen;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁶⁷⁰, in dem dieser der Islamischen Republik Iran mögliche Wege zur Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen, die seit 2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führer freizulassen und allen Bahá'í, auch denjenigen, die sich wegen ihres Glaubens in Haft befinden, ein rechtsstaatliches Verfahren und die anderen verfassungsmäßig garantierten Rechte zu gewähren;

h) nach Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich derjenigen, an denen die iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen beteiligt waren, einen umfassenden Rechenschaftsprozess einzuleiten und die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen, einschließlich derjenigen, die sich bei dem Angriff im April 2014 im Evin-Gefängnis ereigneten, bei dem Dutzende von Gefangenen verletzt wurden, zu beenden, wie von der Regierung versprochen;

i) den wiederholten Zusagen des Präsidenten, dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit mehr Raum zu geben, nachzukommen, indem die anhaltende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Aktivisten für die Rechte der Frauen und der Minderheiten, Arbeiterführern, Studenten, Akademikern, Filmemachern, Journalisten und deren Angehörigen, anderen Medienvertretern, Bloggern, Nutzern sozialer Medien, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten beendet und namentlich die weiterhin willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen freigelassen werden;

j) die Einschränkungen und willkürlichen Festnahmen, denen die Presse und Medienvertreter, Internetnutzer und Internetanbieter unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit unterworfen werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden, und obwohl die Generalversammlung den Beschluss der Regierung begrüßt, die Internetgeschwindigkeit zu erhöhen, befürwortet sie weiter Verbesserungen zur Erleichterung des offenen und kostenlosen Internetzugangs;

k) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um rechtsstaatliche Verfahren zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)⁶⁷¹ ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken und zu diesem Zweck eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, wozu sie sich im Rahmen ihrer ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat⁶⁷² verpflichtet hat, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁷³;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Kontakten der Islamischen Republik Iran mit den Menschenrechtsvertragsorganen, namentlich der Vorlage regelmäßiger Staatenberichte an den Ausschuss für die Rechte des Kindes und den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, zu erwägen, den von diesen Ausschüssen angenommenen abschließenden Bemerkungen nachzukommen;

9. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam einzuhalten, alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr einge-

⁶⁷⁰ E/CN.4/1996/95/Add.2.

⁶⁷¹ Resolution 48/134, Anlage.

⁶⁷² Siehe A/HRC/14/12 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

⁶⁷³ Siehe E/C.12/IRN/CO/2.

legten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen zur Islamischen Republik Iran nachzukommen, und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der schlechten Bilanz der Regierung der Islamischen Republik Iran bei der Umsetzung der Empfehlungen, die sie während ihrer ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat angenommen hat, und legt der Regierung eindringlich nahe, alle angenommenen Empfehlungen, einschließlich derjenigen, die aus ihrer zweiten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangen sind, umzusetzen, unter umfassender und echter Beteiligung der unabhängigen Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit neun Jahren keinerlei Ersuchen dieser Sondermechanismen um einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die überwältigende Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

12. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über Vorwürfe von Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen wegen ihrer Zusammenarbeit oder ihrer Kontakte mit Menschenrechtsmechanismen oder -vertretern der Vereinten Nationen;

13. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, dem Sonderberichterstatter über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, dem Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, dem Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung, der Sonderberichterstatterin über Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* die jüngsten Kontakte mit den Leitern der Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen von Länderbesuchen und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, ihre Kontakte mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu vertiefen;

15. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

16. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *weiterhin auf*, uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und den anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie den wiederholten Ersuchen des Sonderberichterstatters, das Land zu besuchen, stattgibt, damit er sein Mandat wahrnehmen kann;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung

rung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner achtundzwanzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

18. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 69/191

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)⁶⁷⁴.

69/191. Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

nachdrücklich hinweisend auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatliche Politik und Praxis beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikentwicklung sowie der Ermittlung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

sowie in Anerkennung der Anstrengungen, die die Regierung Katars in Vorbereitung auf die Ausrichtung des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Doha bereits unternommen hat, einschließlich ihres großzügigen Beitrags zur Unterstützung der Kapazitäten des Sekretariats, um wirksame Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress zu gewährleisten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁶⁷⁵ ab 2005 abzuhalten sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 und ihre Resolutionen 66/179 vom 19. Dezember 2011, 67/184 vom 20. Dezember 2012 und 68/185 vom 18. Dezember 2013 über die Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

ferner unter besonderem Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 68/185 beschloss, den Dreizehnten Kongress vom 12. bis 19. April 2015 in Doha und die vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen am 11. April 2015 abzuhalten,

⁶⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁶⁷⁵ Resolution 46/152, Anlage.

eingedenk dessen, dass sie in ihrer Resolution 68/185 außerdem beschloss, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Dreizehnten Kongresses an den beiden ersten Kongresstagen stattfindet, damit sich die Staats- oder Regierungschefs und die Minister auf das Hauptthema des Kongresses⁶⁷⁶ konzentrieren können und eine bessere Möglichkeit besteht, nützliche Rückmeldungen abzugeben,

sowie eingedenk dessen, dass sie in ihrer Resolution 68/185 ferner beschloss, dass der Dreizehnte Kongress im Einklang mit ihrer Resolution 56/119 eine einzige Erklärung verabschiedet, die der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Behandlung vorgelegt wird, und dass die Erklärung die wichtigsten Empfehlungen enthält, die den Beratungen des Tagungsteils auf hoher Ebene sowie der Erörterung der Tagesordnungspunkte und den Arbeitstreffen Rechnung tragen und aus diesen hervorgehen,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁶⁷⁷ und die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Empfehlungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Staates umzusetzen;

2. *bittet* die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut*, den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege über ihre Aktivitäten zur Durchführung der Erklärung von Salvador und der vom Zwölften Kongress verabschiedeten Empfehlungen zu unterrichten, um Anleitungen zur Formulierung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auf nationaler und internationaler Ebene zu geben, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen dem Kongress zur Behandlung vorzulegenden Bericht zu diesem Thema zu erstellen;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress bisher erzielt wurden;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁷⁸;

5. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Diskussionsleitfaden, den der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege für die regionalen Vorbereitungstagungen und für den Dreizehnten Kongress erstellt hat⁶⁷⁹;

6. *anerkennt* die Bedeutung der regionalen Vorbereitungstagungen, die die Sachpunkte auf der Tagesordnung und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses geprüft und maßnahmenorientierte Empfehlungen abgegeben haben⁶⁸⁰, die als Grundlage für den Entwurf der auf dem Dreizehnten Kongress zu verabschiedenden Erklärung dienen sollen;

7. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in Einklang mit ihrer Resolution 68/185 im Rahmen von außerhalb der kalendermäßigen Tagungen und rechtzeitig vor dem Kongress stattfindenden Treffen mit der Erstellung eines kurzen und präzisen Entwurfs einer Erklärung zum Thema des Dreizehnten Kongresses zu beginnen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der regionalen Vorbereitungstagungen und der Konsultationen mit maßgeblichen Organisationen und Einrichtungen;

⁶⁷⁶ „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“.

⁶⁷⁷ Resolution 65/230, Anlage.

⁶⁷⁸ E/CN.15/2014/6.

⁶⁷⁹ A/CONF.222/PM.1.

⁶⁸⁰ Siehe A/CONF.222/RPM.1/1, A/CONF.222/RPM.2/1, A/CONF.222/RPM.3/1 und A/CONF.222/RPM.4/1.

8. *unterstreicht*, wie wichtig die während des Dreizehnten Kongresses stattfindenden Arbeitstreffen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere in Betracht kommende Stellen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei den Vorbereitungen für die Arbeitstreffen, namentlich auch bei der Erstellung und Verbreitung des einschlägigen Hintergrundmaterials, finanzielle, organisatorische und technische Unterstützung zu gewähren;

9. *bittet* die Geberländer *erneut*, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um ihre uneingeschränkte Mitwirkung an den Arbeitstreffen sicherzustellen, und legt den Staaten, anderen in Betracht kommenden Stellen und dem Generalsekretär nahe, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sich die Arbeitstreffen auf ihre jeweiligen Anliegen konzentrieren und praktische Ergebnisse erzielen, die zu Ideen für die technische Zusammenarbeit sowie zu Projekten und Dokumenten führen, die zur Förderung der bilateralen und multilateralen Anstrengungen auf dem Gebiet der technischen Hilfe bei der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege dienen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder am Dreizehnten Kongress zu gewährleisten;

11. *ermutigt* die Regierungen, den Dreizehnten Kongress frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln vorzubereiten, so auch gegebenenfalls indem sie nationale Vorbereitungsausschüsse schaffen, mit dem Ziel, zu einer gezielten und produktiven Erörterung der Themen beizutragen und an der Organisation und der Abhaltung der Arbeitstreffen aktiv mitzuwirken, nationale Positionspapiere zu den verschiedenen Sachpunkten auf der Tagesordnung vorlegen und Beiträge aus dem Hochschulbereich und aus den in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen fördern;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, auf dem Dreizehnten Kongress auf der höchsten angemessenen Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs oder Justiz- und andere Minister, auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene Erklärungen zum Thema und zu den Sachpunkten des Kongresses abzugeben und sich aktiv am Geschehen zu beteiligen, indem sie Rechts- und Politikfachverständige mit Spezialausbildung und praktischer Erfahrung in der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsenden;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Veranstaltung von Nebentagungen der am Dreizehnten Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen, im Einklang mit der bisherigen Praxis, sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Vertretern aus Lehre und Forschung an dem Kongress zu ergreifen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen an dem Dreizehnten Kongress zu fördern und dabei das Hauptthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Kongresses zu berücksichtigen;

15. *begrüßt* den vom Generalsekretär in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeiteten Plan für die Dokumentation des Dreizehnten Kongresses⁶⁸¹;

16. *begrüßt außerdem* die durch den Generalsekretär vorgenommene Ernennung eines Generalsekretärs und eines Exekutivsekretärs des Dreizehnten Kongresses, die ihre Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wahrnehmen werden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, eine Übersicht über den Stand der Kriminalität und der Strafrechtspflege in der ganzen Welt zu erstellen und diese im Einklang mit der bisherigen Praxis auf dem Dreizehnten Kongress zu präsentieren;

⁶⁸¹ E/CN.15/2014/6, Abschn. II.C.

18. *ersucht* die Kommission, auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung die Erklärung des Dreizehnten Kongresses vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Kommission darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/192

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)⁶⁸².

69/192. Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

Die Generalversammlung,

geleitet von den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁸³ enthalten sind, und getragen von der Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, ohne irgendeinen Unterschied, und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

eingedenk dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind,

sich dessen bewusst, dass die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁶⁸⁴ nach wie vor die allgemein anerkannten Mindeststandards für die Inhaftierung von Gefangenen sind und dass sie seit ihrer Verabschiedung durch den Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 1955 bei der Erarbeitung von Gesetzen, Politiken und Verfahren auf dem Gebiet des Strafvollzugs von Nutzen gewesen und darin eingeflossen sind,

eingedenk dessen, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁶⁸⁵ anerkannten, dass ein wirksames, faires, rechenschaftspflichtiges und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Konzeption und Durchführung der einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anerkannten,

unter Berücksichtigung der seit 1955 fortschreitenden Entwicklung internationaler Standards im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, insbesondere in internationalen Übereinkünften, wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶⁸⁶, dem Internationalen Pakt über wirt-

⁶⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁶⁸³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶⁸⁴ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2. erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

⁶⁸⁵ Resolution 65/230, Anlage.

⁶⁸⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

schaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁸⁶ und dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁸⁷ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll⁶⁸⁸, sowie anderer einschlägiger Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, namentlich der Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁶⁸⁹, des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen⁶⁹⁰, des Verhaltenskodexes für Beamte mit Polizeibefugnissen⁶⁹¹, der Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen⁶⁹², der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen⁶⁹³, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)⁶⁹⁴, der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist⁶⁹⁵, der Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)⁶⁹⁶, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁶⁹⁷, der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁶⁹⁸ und der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen⁶⁹⁹,

eingedenk ihrer Resolution 67/166 vom 20. Dezember 2012 über Menschenrechte in der Rechtspflege, in der sie anerkannte, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten, und Kenntnis nahm von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist⁷⁰⁰, sowie von der Resolution 24/12 des Menschenrechtsrats vom 26. September 2013⁷⁰¹, in welcher der Rat von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen Kenntnis nahm und erneut erklärte, dass etwaige Änderungen die bestehenden Standards nicht senken, sondern den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen sollten;

⁶⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁶⁸⁸ Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

⁶⁸⁹ Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁶⁹⁰ Resolution 43/173, Anlage.

⁶⁹¹ Resolution 34/169, Anlage.

⁶⁹² Resolution 45/111, Anlage.

⁶⁹³ *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.2, Anlage. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. 2. erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 360 ff.

⁶⁹⁴ Resolution 40/33, Anlage.

⁶⁹⁵ Resolution 45/113, Anlage.

⁶⁹⁶ Resolution 45/112, Anlage.

⁶⁹⁷ Resolution 45/110, Anlage.

⁶⁹⁸ Resolution 65/229, Anlage.

⁶⁹⁹ Resolution 67/187, Anlage, einschließlich der Grundsätze zu Personen, die inhaftiert, festgenommen oder einer mit einer Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe bedrohten Straftat verdächtigt oder angeklagt werden.

⁷⁰⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/47/40)*, Anhang VI.B.

⁷⁰¹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten, und in der sie die Sachverständigengruppe ersuchte, der Kommission über den Fortgang ihrer Arbeit Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/188 vom 20. Dezember 2012 und 68/190 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ sowie ihre Resolution 68/156 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, insbesondere deren Ziffer 38,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege beschloss, eines der im Rahmen des Dreizehnten Kongresses abzuhaltenden Arbeitstreffen dem Thema „Die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme: Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und soziale Wiedereingliederung von Straffälligen“ zu widmen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den weiteren Fortschritten, die während der vom 25. bis 28. März 2014 in Wien abgehaltenen dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen erzielt wurden⁷⁰²;

2. *dankt* der Regierung Brasiliens für ihre finanzielle Unterstützung für die dritte Tagung der Sachverständigengruppe;

3. *anerkennt* die von der Sachverständigengruppe auf ihren früheren Tagungen vom 31. Januar bis 2. Februar 2012 in Wien⁷⁰³ und vom 11. bis 13. Dezember 2012 in Buenos Aires⁷⁰⁴ geleistete Arbeit;

4. *anerkennt außerdem* die Arbeit des Sekretariats bei der Vorbereitung der einschlägigen Dokumentation, insbesondere des Arbeitspapiers für die dritte Tagung⁷⁰⁵, sowie die auf den Tagungen der Sachverständigengruppe erzielten entscheidenden Fortschritte bei der Überprüfung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁶⁸⁴;

5. *bekundet ihren Dank* für die wichtigen Beiträge und Vorschläge, die die Mitgliedstaaten entsprechend dem Ersuchen um den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und die Überarbeitung der bestehenden Mindestgrundsätze unterbreitet haben und die in das der dritten Tagung der Sachverständigengruppe vorgelegte Arbeitspapier eingegangen sind;

6. *erklärt erneut*, dass Änderungen an den Mindestgrundsätzen keine der bestehenden Standards senken, sondern den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen sollen, um die Sicherheit von Gefangenen und menschenwürdige Bedingungen für sie zu fördern;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sachverständigengruppe auch weiterhin die sozialen, rechtlichen und kulturellen Besonderheiten der Mitgliedstaaten sowie deren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte berücksichtigen muss;

⁷⁰² Siehe E/CN.15/2014/19 und Corr.1

⁷⁰³ Siehe E/CN.15/2012/18.

⁷⁰⁴ Siehe E/CN.15/2013/23.

⁷⁰⁵ UNODC/CCPCJ/EG.6/2014/CRP.1.

8. *stellt fest*, dass der gegenwärtige Geltungsbereich der Mindestgrundsätze bei der Überarbeitung unverändert belassen werden soll;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den wichtigen Beiträgen des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁰⁶, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie von den anderen zur Prüfung eingegangenen Beiträgen einer Reihe zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und bittet sie in dieser Hinsicht, sich im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats auch weiterhin aktiv an dem Prozess der Sachverständigengruppe zu beteiligen;

10. *erkennt an*, dass die Überarbeitung der Mindestgrundsätze ein zeitintensiver Prozess von entscheidender Wichtigkeit ist, betont, dass aufbauend auf den Empfehlungen der drei Tagungen der Sachverständigengruppe und den Beiträgen der Mitgliedstaaten Anstrengungen unternommen werden sollen, um den Überarbeitungsprozess abzuschließen und das Ergebnis dem Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der 2015 in Doha stattfinden soll, zur Prüfung vorzulegen, und betont außerdem, dass das Interesse an einem zügigen Ablauf die Qualität des Ergebnisses nicht beeinträchtigen sollte;

11. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe zu verlängern und sie zu ermächtigen, ihre Arbeit mit dem Ziel der Erreichung eines Konsenses fortzusetzen und dem Dreizehnten Kongress als Informationsgrundlage für das Arbeitstreffen über die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme sowie der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Behandlung auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, für die Bereitstellung der erforderlichen Dienste und Unterstützung zu sorgen;

12. *bittet* das Präsidium der dritten Tagung der Sachverständigengruppe, an der Überarbeitung der Grundsätze weiter mitzuwirken, indem es mit Unterstützung des Sekretariats ein überarbeitetes, konsolidiertes Arbeitspapier in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen erstellt, das einen Entwurf der überarbeiteten Grundsätze enthält, in dem sich die bisher erzielten Fortschritte niederschlagen, einschließlich der von der Sachverständigengruppe auf ihren Tagungen 2012 in Buenos Aires und 2014 in Wien abgegebenen Empfehlungen, sowie die Überarbeitungsvorschläge berücksichtigt sind, die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf die von der Generalversammlung in Ziffer 6 ihrer Resolution 67/188 aufgezeigten Bereiche und Grundsätze abgegeben wurden, und das der Sachverständigengruppe auf ihrer nächsten Tagung zur Prüfung vorzulegen ist;

13. *dankt* der Regierung Südafrikas für ihre Absicht, die nächste Tagung der Sachverständigengruppe auszurichten, und begrüßt jede Unterstützung, insbesondere finanzielle Unterstützung, die andere interessierte Länder und Organisationen bereitstellen möchten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich aktiv an der nächsten Tagung der Sachverständigengruppe zu beteiligen und in ihre Delegationen Personen mit diversen Sachkenntnissen in einschlägigen Gebieten aufzunehmen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Haftbedingungen zu verbessern, im Einklang mit den Mindestgrundsätzen und allen anderen einschlägigen und anwendbaren internationalen Standards und Normen, auch künftig bewährte Verfahren, wie etwa im Hinblick auf die Konfliktbeilegung in Haftanstalten, weiterzugeben, einschließlich auf dem Gebiet der technischen Hilfe, die Herausforderungen bei der Anwendung der Mindestgrundsätze aufzuzeigen und ihre Erfahrungen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen auszutauschen sowie ihren in der Sachverständigengruppe mitwirkenden Sachverständigen die einschlägigen diesbezüglichen Informationen zukommen zu lassen;

⁷⁰⁶ A/68/295.

16. *legt* den Mitgliedstaaten *ebenfalls nahe*, die Anwendung der Regeln der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁶⁹⁸ sowie der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist⁶⁹⁵, zu fördern;

17. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Überbelegung von Vollzugsanstalten abzubauen, und, soweit angezeigt, auf nicht freiheitsentziehende Maßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft zurückzugreifen, einen vermehrten Zugang zu Justiz- und Verteidigungsmechanismen zu fördern, Alternativen zum Freiheitsentzug zu stärken sowie Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme zu unterstützen, im Einklang mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁶⁹⁷;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Benutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege weiter zu fördern, unter anderem indem den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Hilfe bei der Verbrechensverhütung, bei Strafjustiz- und Strafrechtsreformen, bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen für Personal der Strafverfolgungs-, Verbrechensverhütungs- und Strafjustizbehörden sowie Unterstützung bei der Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Steigerung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

19. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, wenn es darum geht, im Einklang mit den Verfahren zur wirksamen Umsetzung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁶⁸⁹ zu deren Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung beizutragen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die in dieser Resolution dargelegten Zwecke im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

RESOLUTION 69/193

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)⁷⁰⁷

69/193. Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁰⁸, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁷⁰⁹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷¹⁰ sowie die internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus,

⁷⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁷⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁷⁰⁹ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

⁷¹⁰ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

sich dessen bewusst, dass im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften die Menschenwürde geachtet und den Rechten, die allen Beteiligten an einem Strafverfahren gewährt werden, Wirksamkeit verliehen werden muss,

besorgt darüber, dass sich die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität weltweit diversifiziert hat und eine Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und die nachhaltige Entwicklung der Mitgliedstaaten darstellt,

überzeugt, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere auch in ihren neuen und entstehenden Erscheinungsformen, die Mitgliedstaaten vor erhebliche Herausforderungen stellt und dass wirksame Gegenmaßnahmen von einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen abhängen,

betonend, wie wichtig verstärkte und gemeinsame Bemühungen aller Mitgliedstaaten sind, um die Entwicklung und Förderung von Strategien und Mechanismen in allen Bereichen der internationalen Zusammenarbeit zu gewährleisten, insbesondere auf den Gebieten der Auslieferung, der Rechtshilfe, der Überstellung von Verurteilten und der Einziehung der Erträge aus Straftaten,

überzeugt, dass der Abschluss bilateraler und multilateraler Vereinbarungen für die Rechtshilfe in Strafsachen zur Erweiterung einer wirksameren internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität beitragen kann,

eingedenk dessen, dass die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wichtige Instrumente zur Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/117 vom 14. Dezember 1990 über den Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und 53/112 vom 9. Dezember 1998 über Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/116 vom 14. Dezember 1990 über den Muster-Auslieferungsvertrag und 52/88 vom 12. Dezember 1997 über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/118 vom 14. Dezember 1990 über den Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen,

unter Hinweis auf das Bilaterale Musterabkommen über die Aufteilung eingezogener Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände⁷¹¹,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf dem Siebenten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger das Musterabkommen über die Überstellung ausländischer Gefangener⁷¹² und die Empfehlungen für die Behandlung ausländischer Gefangener⁷¹³ verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung der Schaffung regionaler Netzwerke, einschließlich der mit Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung eingerichteten, wie etwa das Zentralamerikanische Netzwerk von Staatsanwälten gegen die organisierte Kriminalität und das Netzwerk westafrikanischer zentraler Behörden und Staatsanwälte gegen die organisierte Kriminalität, deren Hauptziel es ist, die regionale und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu verstärken, die Zusammenarbeit in anhängigen Fällen zu erleichtern und entsprechende rechtliche und technische Hilfe zu leisten,

⁷¹¹ Resolution 2005/14 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁷¹² *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August–6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.86.IV.1), Kap. I, Abschn. D.1, Anlage I.

⁷¹³ Ebd., Anlage II.

mit Befriedigung die Beiträge zur Kenntnis nehmend, die die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit leisten, unter anderem durch die Erleichterung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung sowie der Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zum Ausbau der Kapazitäten der Strafjustizsysteme zu fördern und zu stärken, insbesondere auch durch Anstrengungen zur Modernisierung und Stärkung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen und durch die Verwendung moderner Technologien zur Überwindung von Problemen, die die Zusammenarbeit in einer Reihe von Bereichen behindern, beispielsweise Zeugenaussagen per Videokonferenz, sofern anwendbar, und Austausch digitalen Beweismaterials;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁰⁸, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁷⁰⁹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷¹⁰ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte bei Bedarf in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufzunehmen;

3. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, den in bilateralen und regionalen Übereinkünften sowie in dem Übereinkommen von 1988, dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen, dem Übereinkommen gegen Korruption und den internationalen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus enthaltenen Grundsatz „Auslieferung oder Strafverfolgung“ anzuwenden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, einander im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nach Möglichkeit Rechtshilfe in zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Straftaten zu leisten, für die Zusammenarbeit gewährt wird, so auch nach Maßgabe des Artikels 43 Absatz 1 des Übereinkommens gegen Korruption;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, bilaterale und regionale Übereinkünfte oder sonstige Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu schließen und dabei die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Korruption, des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle und des Übereinkommens von 1988 zu berücksichtigen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Stärkung der Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das als Sekretariat des Übereinkommens gegen Korruption, des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle und des Übereinkommens von 1988 dient;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die noch keine für Rechtshilfeersuchen zuständigen zentralen Behörden gemäß Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens gegen Korruption und Artikel 7 Absatz 8 des Übereinkommens von 1988 bestimmt haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten der Sachverständigen und der Mitarbeiter der zentralen Behörden für die wirksame und rasche Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen zu stärken;

9. *lobt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für die von ihm entwickelten technischen Hilfsmittel zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen und bittet die Mitgliedstaaten, in geeigneten Fällen von diesen Hilfsmitteln Gebrauch zu machen;

10. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die zentralen Behörden auch weiterhin bei der Stärkung der Kommunikationskanäle und erforderlichenfalls beim Informationsaustausch auf regionaler wie internationaler Ebene zu unterstützen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit in Strafsachen in all ihren Aspekten zu stärken, insbesondere bei der Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, nach Möglichkeit und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass verwaltungsrechtliche Verfahren die Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit Straftaten erleichtern, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Übereinkommens gegen Korruption, des Übereinkommens von 1988 und der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus fallen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, ihre nationale Politik und Praxis und ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Rechtshilfe, Auslieferungen, die Einziehung der Erträge aus Straftaten, die Überstellung von Verurteilten und andere Formen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen zu überprüfen, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu verbessern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, in Fällen, in denen die Rechtsvorschriften eine Überstellung von Verurteilten vorsehen, den humanitären und sozialen Dimensionen einer solchen Überstellung gebührend Rechnung zu tragen, um die bestmögliche Zusammenarbeit bei der Überstellung ausländischer Gefangener zu erzielen, sodass diese ihre verbleibende Strafe in ihren eigenen Ländern verbüßen;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Informationen über die innerstaatlichen rechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten betreffend die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu sammeln und zu verbreiten, um das Wissen und die Kapazitäten in den entsprechenden Berufsgruppen zu erweitern, damit sie unterschiedliche Rechtssysteme und deren Anforderungen hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit besser verstehen und zugleich Überschneidungen mit der in der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität geleisteten Arbeit vermeiden können;

15. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, die Schaffung und die Arbeit regionaler Netzwerke der für die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen zuständigen zentralen Behörden auch weiterhin zu unterstützen, um so zum Austausch von Erfahrungen beizutragen, fundierte Sachkenntnisse auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen zu fördern und die Schaffung internationaler Netzwerke und Partnerschaften zwischen Mitgliedstaaten zu unterstützen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung Beiträge zu den Musterverträgen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu liefern, insbesondere zu der Frage, ob es notwendig ist, diese zu aktualisieren oder zu überarbeiten, und zur Priorität einer solchen Aktualisierung oder Überarbeitung;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, bei der Behandlung des Tagesordnungspunkts betreffend den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu der in Ziffer 16 genannten Aktualisierung oder Überarbeitung Stellung zu beziehen;

18. *empfiehlt* der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung die eingegangenen Beiträge der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und zu erwägen, eine Überprüfung bestimmter Musterverträge über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen einzuleiten;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die Zwecke dieser Resolution im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

RESOLUTION 69/194

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)⁷¹⁴

69/194. Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁷¹⁵, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷¹⁶, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁷¹⁶, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷¹⁷ sowie alle anderen einschlägigen internationalen und regionalen Verträge,

sowie unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Standards und Normen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere der Jugendgerichtsbarkeit, darunter die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)⁷¹⁸, die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)⁷¹⁹, die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist⁷²⁰, die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem⁷²¹, die Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren⁷²², die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁷²³, die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen⁷²⁴, die Leitlinien für die Kriminalprävention⁷²⁵, die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen⁷²⁶, die Leitlinien für Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Städten⁷²⁷, der Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen⁷²⁸, die Richtlinien für die wirksame Anwendung des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen⁷²⁹ und die

⁷¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁷¹⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁷¹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁷¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷¹⁸ Resolution 40/33, Anlage.

⁷¹⁹ Resolution 45/112, Anlage.

⁷²⁰ Resolution 45/113, Anlage.

⁷²¹ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁷²² Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁷²³ Resolution 65/229, Anlage.

⁷²⁴ Resolution 65/228, Anlage.

⁷²⁵ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁷²⁶ Resolution 67/187, Anlage.

⁷²⁷ Resolution 1995/9 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁷²⁸ Resolution 34/169, Anlage.

⁷²⁹ Resolution 1989/61 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen⁷³⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die des Wirtschafts- und Sozialrats, des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtskommission⁷³¹,

in der Überzeugung, dass Gewalt gegen Kinder niemals zu rechtfertigen ist und dass es den Staaten obliegt, Kinder, einschließlich derjenigen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, vor allen Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen zu schützen und die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen an Kindern zu verbieten, zu verhüten und zu untersuchen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern Hilfe zu leisten, auch indem sie eine erneute Viktimisierung verhüten,

in Anerkennung des Wertes des gemeinsamen Berichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder im System der Jugendgerichtsbarkeit⁷³², des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Zugang von Kindern zur Justiz⁷³³ und des gemeinsamen Berichts der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über zugängliche und kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Meldemechanismen für Gewaltvorfälle⁷³⁴,

mit Dank Kenntnis nehmend von den wichtigen Arbeiten zum Thema Kinderrechte im Kontext der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und von der Sonderbeauftragten und den zuständigen Mandatsträgern und Vertragsorganen durchgeführt werden, und unter Begrüßung der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft auf diesem Arbeitsgebiet,

betonend, dass Kinder wegen ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstands besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind und besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes, bedürfen,

sowie betonend, dass Kinder, die als Opfer, Zeugen, Verdächtige oder überführte Straftäter mit dem Justizsystem in Berührung kommen, eine kindgerechte und ihre Rechte, ihre Würde und ihre Bedürfnisse achtende Behandlung erfahren müssen,

unterstreichend, dass das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zur Justiz und die Bestimmung, dass kindliche Opfer oder Zeugen von Gewalt sowie Kinder und Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, Anspruch auf dieselben Rechtsgarantien und denselben rechtlichen Schutz wie Erwachsene haben, einschließlich aller Garantien eines fairen Verfahrens, eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bilden,

in Anerkennung der komplementären Rollen der Kriminalprävention, des Strafjustizsystems, der für Kinderschutz zuständigen Stellen, der Bereiche Gesundheit, Bildung und Soziales sowie der Zivilgesellschaft, wenn es darum geht, ein schützendes Umfeld zu schaffen und Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren,

⁷³⁰ Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.2, Anlage. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347 ff.

⁷³¹ Namentlich die Resolutionen der Generalversammlung 62/141, 62/158, 63/241, 64/146, 65/197, 65/213, 66/138, 66/139, 66/140, 66/141, 67/152 und 67/166, die Resolutionen 2007/23 und 2009/26 des Wirtschafts- und Sozialrats und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/29, 10/2, 18/12, 19/37, 22/32 und 24/12.

⁷³² A/HRC/21/25.

⁷³³ A/HRC/25/35 und Add.1.

⁷³⁴ A/HRC/16/56.

im Bewusstsein des unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kontexts der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in den einzelnen Mitgliedstaaten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/189 vom 18. Dezember 2013, in der sie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars und der Sonderbeauftragten, eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, die den Entwurf eines Katalogs von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder erarbeiten soll, zur Behandlung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf der Tagung, die auf die Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe folgt,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Kinder, bekräftigt die Pflicht des Staates, Kinder vor jeder Form von Gewalt im öffentlichen wie im privaten Bereich zu schützen, und fordert die Beseitigung der Straflosigkeit, insbesondere auch durch die Durchführung von Ermittlungen, Strafverfolgungen unter Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze sowie die Bestrafung aller Täter;

2. *bekundet ihre extreme Besorgnis* darüber, dass es zu einer sekundären Viktimisierung von Kindern im Justizsystem kommen kann, und bekräftigt die Verantwortung der Staaten, Kinder vor dieser Form von Gewalt zu schützen;

3. *begrüßt* die Arbeit, die auf der vom 18. bis 21. Februar 2014 in Bangkok abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe für die Erarbeitung des Entwurfs von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder geleistet wurde, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von ihrem Bericht⁷³⁵;

4. *nimmt* die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind, an;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von Gewalt gegen Kinder, die als Opfer, Zeugen, Verdächtige oder überführte Straftäter mit dem Justizsystem in Berührung kommen, zu verhüten und auf sie zu reagieren, und dafür zu sorgen, dass ihre Rechtsvorschriften und ihre Politik kohärent formuliert und angewandt werden, um die Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu fördern;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Schranken, einschließlich jeder Art von Diskriminierung, zu beseitigen, denen sich Kinder beim Zugang zur Justiz und bei der wirksamen Teilnahme an Strafverfahren gegenübersehen könnten, der Frage der Rechte der Kinder und des Kindeswohls in der Rechtspflege besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sicherzustellen, dass Kinder, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, kindgerecht behandelt werden, unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von Kindern in besonderen Gefährdungslagen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten, die Kriminalprävention und Kinderfragen noch nicht in ihre allgemeinen Bemühungen zur Rechtsstaatsförderung integriert haben, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende Politik für Kriminalprävention und das Justizsystem zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, die Beteiligung von Kindern an kriminellen Tätigkeiten zu verhüten, die Anwendung von Alternativen zum Freiheitsentzug wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern, Strategien für die Wiedereingliederung ehemals straffälliger Kinder aufzunehmen und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wenn angezeigt die bereichsübergreifende Koordinierung zwischen allen zuständigen staatlichen Stellen zu verstärken, um Gewalt gegen Kinder besser zu verhüten, zu

⁷³⁵ Siehe E/CN.15/2014/14/Rev.1.

erkennen und auf ihre vieldimensionale Natur einzugehen, sowie sicherzustellen, dass Fachkräfte der Strafrechtspflege und anderer einschlägiger Bereiche angemessen im Umgang mit Kindern geschult werden;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Systeme für Überwachung und Rechenschaftslegung im Bereich Kinderrechte sowie Mechanismen für die systematische Forschung, Datenerhebung und -analyse zur Gewalt gegen Kinder und zu den Systemen für das Vorgehen gegen diese Gewalt zu schaffen und zu stärken, mit dem Ziel, das Ausmaß und die Häufigkeit dieser Gewalt und die Wirksamkeit der politischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verringerung zu bewerten;

10. *betont*, wie wichtig es ist, Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu verhüten und rechtzeitig zu reagieren, um kindliche Gewaltopfer zu unterstützen, auch um ihre erneute Viktimisierung zu verhüten, und bittet die Mitgliedstaaten, wissenschaftsbasierte, umfassende und bereichsübergreifende Präventionsstrategien und -maßnahmen einzuführen, um die Faktoren anzugehen, die zu Gewalt gegen Kinder führen und Kinder einem Gewaltrisiko aussetzen;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dafür zu sorgen, dass die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen weit verbreitet werden;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, auf Antrag der Mitgliedstaaten ihre Bedürfnisse und Kapazitäten zu ermitteln und den Mitgliedstaaten technische Hilfe und Beratende Dienste bei der Erarbeitung oder gegebenenfalls Stärkung von Rechtsvorschriften und Verfahren sowie politischen und praktischen Maßnahmen bereitzustellen mit dem Ziel, Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren und die Achtung der Rechte des Kindes in der Rechtspflege zu gewährleisten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, sich eng mit den Instituten des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und mit anderen zuständigen nationalen und regionalen Instituten abzustimmen, mit dem Ziel, Schulungsmaterialien zu erarbeiten und Ausbildungs- und andere Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für Praktiker in den Bereichen Kriminalprävention und Strafrechtspflege und Erbringer von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt gegen Kinder und für kindliche Zeugen im Strafjustizsystem, sowie Informationen über erfolgreiche Vorgehensweisen zu verbreiten;

14. *bittet* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Menschenrechtsrat sowie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, den Ausschuss für die Rechte des Kindes sowie die zuständigen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Unterstützung der Anstrengungen der Staaten zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder verstärkt zusammenzuarbeiten;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die technische Zusammenarbeit zwischen einzelnen Ländern sowie auf regionaler und interregionaler Ebene zu fördern, wenn es darum geht, bewährte Verfahren bei der Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen weiterzugeben;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten und die sonstigen Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die in dieser Resolution beschriebenen Zwecke bereitzustellen.

Anlage

Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder

Einführung

1. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder wurden erarbeitet,

um den Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, integrierte Strategien für Gewaltprävention und Kinderschutz aufzustellen, und Kindern so den Schutz zu bieten, auf den sie ein uneingeschränktes Anrecht haben.

2. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen berücksichtigen, dass das Justizsystem einerseits und die Bereiche Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheit und Bildung andererseits eine komplementäre Rolle erfüllen, wenn es darum geht, ein schützendes Umfeld zu schaffen und Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren. Sie lenken die Aufmerksamkeit darauf, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass das Strafrecht angemessen und wirksam eingesetzt wird, um verschiedene Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich nach dem Völkerrecht verbotener Formen der Gewalt, unter Strafe zu stellen. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen werden es den Strafjustizinstitutionen ermöglichen, ihre Anstrengungen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu verstärken und gezielter zu gestalten und bei der Ermittlung, Verurteilung und Rehabilitation derjenigen, die Gewaltverbrechen an Kindern begehen, mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen.

3. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen tragen der Tatsache Rechnung, dass Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere wenn ihnen die Freiheit entzogen ist, einem hohen Gewaltrisiko ausgesetzt sind. Da die besondere Gefährdungslage dieser Kinder spezieller Aufmerksamkeit bedarf, zielen die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen nicht nur darauf ab, die Wirksamkeit des Strafjustizsystems bei der Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu verbessern, sondern auch darauf, Kinder vor jeglicher Gewalt zu schützen, die aus ihrem Kontakt mit dem Justizsystem entstehen könnte.

4. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen tragen der Tatsache Rechnung, dass einige derjenigen, die Gewalt gegen Kinder begehen, selbst noch Kinder und oft selbst Opfer von Gewalt sind. Die Notwendigkeit, kindliche Opfer in solchen Fällen zu schützen, kann nicht das Recht aller beteiligten Kinder negieren, dass ihr Wohl als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird.

5. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen sind in drei große Kategorien unterteilt: allgemeine Präventionsstrategien gegen Gewalt gegen Kinder im Rahmen umfassenderer Initiativen für Kinderschutz und Kriminalprävention, Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit des Strafjustizsystems zur Reaktion auf Gewaltverbrechen an Kindern und zum wirksamen Schutz kindlicher Opfer und Strategien und Maßnahmen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen. Es werden bewährte Verfahren dargestellt, die die Mitgliedstaaten erwägen und im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechtssystems in einer mit den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, einschließlich der einschlägigen Menschenrechtsinstrumente, zu vereinbarenden Weise und unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege anwenden können. Die Mitgliedstaaten sollen sich von den Musterstrategien und praktischen Maßnahmen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit leiten lassen, soweit es ihre verfügbaren Ressourcen zulassen und soweit dies erforderlich ist.

Begriffsbestimmungen

6. Im Sinne der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen

a) ist ein „Kind“ nach Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷³⁶ „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“;

b) bezieht sich der Begriff „Kinderschutzsystem“ auf den nationalen Rechtsrahmen und die formellen und informellen Strukturen, Funktionen und Kapazitäten zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder und Misshandlung, Ausbeutung und Vernachlässigung von Kindern;

c) sind „Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen“ Kinder, die als Opfer oder Zeuge mit dem Justizsystem in Berührung kommen, Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, be-

⁷³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

schuldigt oder überführt werden, oder Kinder in jeder anderen Situation, die ein Rechtsverfahren erfordert, beispielsweise in Bezug auf ihre Betreuung, das Sorgerecht oder ihren Schutz, einschließlich in Fällen von Kindern inhaftierter Eltern;

d) bezeichnet „kindgerecht“ ein Vorgehen, bei dem das Recht des Kindes auf Schutz und seine individuellen Bedürfnisse und Meinungen entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden;

e) bezeichnet „kindliche Opfer“ Kinder, die Opfer einer Straftat sind, ungeachtet ihrer Rolle bei der Straftat oder bei der strafrechtlichen Verfolgung des mutmaßlichen Täters oder von Gruppen mutmaßlicher Täter;

f) umfasst „Kriminalprävention“ Strategien und Maßnahmen, die bezwecken, das Risiko der Begehung von Straftaten sowie deren potenziell schädliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Gesellschaft, einschließlich der Kriminalitätsfurcht, zu verringern, indem an den vielschichtigen Ursachen der Kriminalität angesetzt wird;

g) bezieht sich „Strafjustizsystem“ auf die auf Opfer, Zeugen und Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und die für sie zuständigen Fachkräfte, Behörden und Institutionen;

h) bezeichnet „Freiheitsentziehung“ jede Form des Festhaltens oder der Haft oder die durch eine Justiz-, Verwaltungs- oder sonstige Behörde angeordnete Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamseinrichtung, die diese Person nicht nach Belieben verlassen darf;

i) bezeichnet „Diversion“ einen Prozess für den Umgang mit Kindern, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, als Alternative zu einem Gerichtsverfahren und mit Einwilligung des Kindes und der Eltern oder des Vormunds des Kindes;

j) bezeichnet „informelles Justizsystem“ die Beilegung von Streitigkeiten und die Regelung von Verhalten durch außergerichtliche Entscheidung oder mit Hilfe eines neutralen Dritten, der nicht Teil der gesetzlich vorgesehenen rechtsprechenden Gewalt ist und/oder dessen sachliche, prozedurale oder strukturelle Grundlage nicht in erster Linie auf Gesetzesrecht beruht;

k) umfasst ein „System der Jugendgerichtsbarkeit“ die speziell auf Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, anzuwendenden Rechtsvorschriften, politischen Vorgaben, Leitlinien, gewohnheitsrechtlichen Normen, Systeme und Behandlungen und die für sie zuständigen Fachkräfte und Institutionen;

l) beinhaltet der Ausdruck „rechtliche Unterstützung“ die rechtliche Beratung, Hilfe und Vertretung für Personen, die inhaftiert, festgenommen oder in Strafgefangenschaft genommen wurden, weil sie einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt werden, und für Opfer und Zeugen im Strafjustizverfahren, die denjenigen unentgeltlich bereitgestellt wird, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, oder wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Darüber hinaus soll der Ausdruck „rechtliche Unterstützung“ rechtliche Bildung, den Zugang zu Rechtsinformationen und andere, über alternative Streitbeilegungsmechanismen und Verfahren der ausgleichsorientierten Justiz bereitgestellte Dienste umfassen;

m) ist ein „schützendes Umfeld“ ein Umfeld, das günstige Bedingungen dafür bietet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes, einschließlich der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, psychologischen und sozialen Entwicklung, in größtmöglichem Umfang und auf eine mit der Menschenwürde vereinbare Weise zu gewährleisten;

n) bezeichnet „Programm der ausgleichsorientierten Justiz“ alle Programme, in denen ausgleichsorientierte Prozesse angewendet werden und mit denen ausgleichsorientierte Ergebnisse erzielt werden sollen;

o) bezeichnet „ausgleichsorientiertes Verfahren“ jedes Verfahren, in dem Opfer und Täter und gegebenenfalls andere von einer Straftat betroffene Einzelpersonen oder Gemeinschaftsmitglieder zusammen aktiv an der Lösung der sich aus der Straftat ergebenden Probleme mitwirken, in der Regel mit Hilfe eines Moderators. Ausgleichsorientierte Verfahren können Mediation, Schlichtung, Ausgleichsgespräche und Aussprachekreise umfassen;

p) bezeichnet „Gewalt“ jede Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs.

Leitgrundsätze

7. Bei der Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene sollen sich die Mitgliedstaaten von den folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- a) dass das angeborene Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung zu schützen ist;
- b) dass das Recht des Kindes zu achten ist, dass sein Wohl in allen es betreffenden oder berührenden Angelegenheiten, gleichviel ob es Opfer oder Täter einer Gewalthandlung ist, sowie bei allen Präventions- und Schutzmaßnahmen als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird;
- c) dass jedes Kind vor jeder Form der Gewalt zu schützen ist, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds;
- d) dass das Kind in einer altersgerechten Weise über seine Rechte zu unterrichten ist und dass das Recht des Kindes, angehört zu werden und seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, uneingeschränkt zu achten ist;
- e) dass alle Strategien und Maßnahmen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder aus einer Geschlechterperspektive heraus zu konzipieren und umzusetzen sind, die spezifisch auf geschlechtsspezifische Gewalt eingeht;
- f) dass die spezifischen Gefährdungslagen von Kindern und die Situationen, in denen sie sich befinden, einschließlich Kindern, die besonderen Schutzes bedürfen, und Kindern, die Straftaten begehen, bevor sie das Alter der Strafmündigkeit erreicht haben, im Rahmen umfassender Gewaltpräventionsstrategien anzugehen sind und einen prioritären Handlungsbereich bilden müssen;
- g) dass Maßnahmen zum Schutz kindlicher Gewaltopfer keinen Zwangscharakter haben und die Rechte dieser Kinder nicht beeinträchtigen dürfen.

Erster Teil

Verbot von Gewalt gegen Kinder, Durchführung umfassender Präventionsmaßnahmen und Förderung von Forschung und Datenerhebung

8. Kinderschutz soll mit der proaktiven Verhütung von Gewalt und dem ausdrücklichen Verbot jeder Form von Gewalt beginnen. Die Mitgliedstaaten haben die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder wirksam vor jeder Form von Gewalt zu schützen.

I. Sicherstellen, dass jede Form von Gewalt gegen Kinder gesetzlich verboten ist

9. In der Erkenntnis, wie wichtig das Bestehen eines soliden rechtlichen Rahmens ist, der Gewalt gegen Kinder verbietet und die Behörden zu einem angemessenen Vorgehen bei Vorfällen von Gewalt befugt, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen,

- a) dass sie über umfassende und wirksame Rechtsvorschriften für das Verbot und die Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Kinder verfügen und dass Bestimmungen, die Gewalt gegen Kinder rechtfertigen, erlauben oder billigen oder die das Risiko von Gewalt gegen Kinder erhöhen können, gestrichen werden;
- b) dass die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung von Kindern in allen Umfeldern, einschließlich Schulen, verboten und beseitigt wird.

10. In Anbetracht dessen, dass zahllose Mädchen und Jungen Opfer schädlicher Praktiken werden, darunter Verstümmelung oder Beschneidung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat, Brustbügeln und Rituale der Hexerei, wofür unterschiedliche Vorwände oder Begründungen angeführt werden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) ein klares und umfassendes gesetzliches Verbot aller schädlichen Praktiken gegen Kinder zu erlassen, das durch detaillierte Bestimmungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften unterstützt wird, mit dem Ziel, den wirksamen Schutz von Mädchen und Jungen vor solchen Praktiken zu gewährleisten, Rechtsbehelfe bereitzustellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

b) alle Bestimmungen, die schädliche Praktiken gegen Kinder rechtfertigen oder eine Einwilligung in solche Praktiken zulassen, aus dem innerstaatlichen Recht zu streichen;

c) sicherzustellen, dass durch die Inanspruchnahme informeller Justizsysteme weder die Rechte der Kinder gefährdet noch kindliche Opfer vom Zugang zum formellen Justizsystem ausgeschlossen werden, und den Vorrang der internationalen Menschenrechtsnormen festzuschreiben.

11. In Anbetracht der Schwere vieler Formen von Gewalt gegen Kinder und der Notwendigkeit, solches Verhalten unter Strafe zu stellen, sollen die Mitgliedstaaten ihr Strafrecht überprüfen und aktualisieren, um sicherzustellen, dass die folgenden Handlungen darin in vollem Umfang erfasst werden:

a) die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind unter dem gesetzlichen Alter der sexuellen Mündigkeit, wobei auch sicherzustellen ist, dass ein angemessenes Schutzalter oder gesetzliches Alter der sexuellen Mündigkeit festgesetzt wird, vor dessen Erreichen ein Kind nicht rechtsgültig in eine sexuelle Handlung einwilligen kann;

b) die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen, unter Missbrauch einer Vertrauens-, Macht- oder Einflussposition gegenüber einem Kind, auch innerhalb der Familie, und unter Ausnutzung einer besonderen Gefährdungslage eines Kindes aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation;

c) die Begehung sexueller Gewalt gegen ein Kind, einschließlich sexueller Missbrauchs, sexueller Ausbeutung und sexueller Belästigung mittels oder unter Zuhilfenahme neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets;

d) der Verkauf von Kindern oder der Kinderhandel, gleichviel zu welchem Zweck und in welcher Form;

e) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes, der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn oder der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;

f) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution;

g) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornografie;

h) Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangsarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

i) die Begehung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen ein Kind und insbesondere die Tötung von Mädchen aufgrund ihres Geschlechts.

II. Umfassende Präventionsprogramme durchführen

12. Die Mitgliedstaaten sollen allgemeine und kontextspezifische Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder erarbeiten. Präventionsmaßnahmen, die auf dem wachsenden Verständnis der für Gewalt gegen Kinder verantwortlichen Faktoren aufbauen und auf die Gewaltrisiken abzielen, denen Kinder ausgesetzt sind, sollen Teil einer umfassenden Strategie zur Beseitigung der Gewalt gegen Kinder sein. Die Strafjustizbehörden sollen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Kinderschutz-, Sozial-, Gesundheits- und

Bildungsbehörden und Organisationen der Zivilgesellschaft, wirksame Gewaltpräventionsprogramme sowohl im Rahmen umfassenderer Programme zur Kriminalprävention als auch im Rahmen von Initiativen zur Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder erarbeiten.

13. Die Verhütung der Viktimisierung von Kindern mit allen verfügbaren Mitteln soll als eine vorrangige Zielsetzung der Kriminalprävention anerkannt werden. Daher werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) die vorhandenen Kinderschutzsysteme zu stärken und zur Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder beizutragen;

b) Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt in der Familie und in der Gemeinschaft zu beschließen, der kulturellen Akzeptanz oder Duldung von Gewalt gegen Kinder, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, entgegenzutreten und schädliche Praktiken zu bekämpfen;

c) auf allen staatlichen Ebenen die Erarbeitung und Umsetzung umfassender Pläne zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder in allen ihren Formen zu begünstigen und zu unterstützen, die auf einer eingehenden Problemanalyse beruhen und die Folgendes umfassen:

i) eine Bestandsaufnahme der bestehenden Politiken und Programme;

ii) klar definierte Verantwortlichkeiten für die zuständigen Institutionen, Stellen und Mitarbeiter, die an den präventiven Maßnahmen beteiligt sind;

iii) Mechanismen für die angemessene Koordinierung der präventiven Maßnahmen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen;

iv) empirisch fundierte Politiken und Programme, die fortlaufend überwacht und während ihrer Durchführung sorgfältig evaluiert werden;

v) Stärkung der Fähigkeiten der Eltern und Unterstützung durch die Familie als wichtigste präventive Maßnahmen bei gleichzeitiger Verbesserung des Kinderschutzes in den Schulen und in der Gemeinschaft;

vi) Methoden zur wirksamen Erkennung, Abschwächung und Verringerung des Risikos von Gewalt gegen Kinder;

vii) Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Gemeinschaft an Präventionspolitiken und -programmen;

viii) enge disziplinübergreifende Zusammenarbeit unter Beteiligung aller zuständigen Stellen, zivilgesellschaftlicher Gruppen, lokaler und religiöser Führungspersönlichkeiten sowie gegebenenfalls anderer Interessenträger;

ix) Teilhabe von Kindern und Familien an Politiken und Programmen zur Verhütung von kriminellen Aktivitäten und von Viktimisierung;

d) die besonderen Gefährdungen und Risiken, denen sich Kinder in unterschiedlichen Lagen gegenübersehen, zu erkennen und proaktive Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken zu beschließen;

e) geeignete Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz aller Kinder zu ergreifen, insbesondere der Kinder in unterschiedlichen Gefährdungslagen und der Kinder, die eines speziellen Schutzes bedürfen;

f) sich von den Leitlinien für die Kriminalprävention⁷³⁷ leiten zu lassen und eine führende Rolle bei der Erarbeitung wirksamer Strategien zur Kriminalprävention sowie bei der Schaffung und Erhaltung institutioneller Rahmen für deren Umsetzung und Überprüfung zu übernehmen.

⁷³⁷ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

14. Das Risiko der Gewalt von Kindern gegen Kinder soll durch spezifische Präventionsmaßnahmen angegangen werden, darunter Maßnahmen

- a) zur Verhütung körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, die von Kindern gegen andere Kinder, oftmals durch Schikane, ausgeübt wird;
- b) zur Verhütung der Gewalt, die manchmal von Gruppen von Kindern ausgeübt wird, einschließlich der Gewalt durch Jugendbanden;
- c) zur Verhütung der Rekrutierung, des Einsatzes und der Viktimisierung von Kindern durch Jugendbanden;
- d) zur Erkennung und zum Schutz von Kindern, insbesondere Mädchen, die mit Bandenmitgliedern verbunden und durch sexuelle Ausbeutung gefährdet sind;
- e) zur Anregung an die Strafverfolgungsbehörden, übergreifende Erkenntnisse mehrerer Stellen zu nutzen, proaktiv örtliche Risikoprofile zu erstellen und Durchsetzungs- und Unterbindungsmaßnahmen entsprechend danach auszurichten.

15. Das mit Kinderhandel und verschiedenen Formen der Ausbeutung durch kriminelle Gruppen einhergehende Gewaltisiko soll durch spezifische Präventionsmaßnahmen angegangen werden, darunter Maßnahmen

- a) zur Verhütung der Rekrutierung, des Einsatzes und der Viktimisierung von Kindern durch kriminelle Gruppen, terroristische Organisationen oder gewalttätige extremistische Gruppen;
- b) zur Verhinderung des Verkaufs von Kindern, des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie;
- c) zur Verhütung des Herstellens, Besitzens und Verbreitens von Bildern und jedem anderen Material, das Gewalt gegen Kinder, auch wenn diese von Kindern begangen wird, darstellt, verherrlicht oder dazu aufstachelt, insbesondere über Informationstechnologien wie das Internet und besonders über soziale Netzwerke;

16. Es bedarf breit angelegter Kampagnen zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, in Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen, nichtstaatlichen Organisationen, entsprechenden Berufsverbänden und den Medien nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

- a) wirksame Initiativen zur Bewusstseinsbildung und zur Aufklärung der Öffentlichkeit durchzuführen und zu unterstützen, die Gewalt gegen Kinder verhüten, indem sie die Achtung der Rechte des Kindes fördern und die Familien und die Gemeinschaft über die schädlichen Auswirkungen von Gewalt aufklären;
- b) bei Personen, die in der Justiz, im Kinderschutz, in der sozialen Fürsorge, im Gesundheits- und im Bildungswesen sowie in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit regelmäßigen Kontakt zu Kindern haben, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie Gewalt gegen Kinder verhütet und auf sie reagiert werden kann;
- c) die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Durchführung von Aktivitäten und Programmen zur Gewaltprävention, bei der Planung und Durchführung von Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit, bei der Schulung von Fachkräften und Freiwilligen, bei der Erhebung von Daten zur Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder, bei der Überwachung und Evaluierung der Wirksamkeit von Programmen und Strategien sowie beim Informationsaustausch über bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse anzuregen und zu unterstützen;
- d) den Privatsektor, insbesondere den Informations- und Kommunikationstechnologiesektor, die Tourismus- und Reisebranche und den Banken- und Finanzsektor, sowie die Zivilgesellschaft anzuregen, an der Erarbeitung und Umsetzung von politischen Konzepten zur Verhütung der Ausbeutung und des Missbrauchs von Kindern mitzuwirken;
- e) die Medien anzuhalten, zu den gesellschaftlichen Anstrengungen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder beizutragen und sich für Veränderungen der sozialen Normen einzusetzen,

die diese Gewalt tolerieren, sowie zur Aufstellung von Ethikrichtlinien unter Führung der Medien anzuregen, die eine kinderfreundliche Berichterstattung über Fälle ermöglichen, bei denen Kinder Opfer von Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung und Diskriminierung wurden, unter Berücksichtigung des Rechts des Kindes auf eine Privatsphäre;

f) Kinder, ihre Familien, die Gemeinschaft, lokale Führungspersonlichkeiten und religiöse Führer sowie Fachkräfte der Strafrechtspflege und anderer einschlägiger Bereiche an den Erörterungen über die Wirkung und die schädlichen Folgen von Gewalt gegen Kinder und über Wege zur Verhütung von Gewalt und zur Beseitigung schädlicher Praktiken zu beteiligen;

g) den Einstellungen, die Gewalt gegen Kinder billigen oder als normal ansehen, einschließlich der Duldung und Akzeptanz körperlicher Bestrafung und schädlicher Praktiken, und der Akzeptanz von Gewalt entgegenzutreten.

17. Um die Gefährdung und die spezifischen Gewaltrisiken anzugehen, denen sich unbegleitete Kinder, Kindermigranten und Kinder, die Flüchtlinge oder Asylsuchende sind, gegenübersehen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht

a) sicherzustellen, dass diese Kinder Zugang zu unabhängiger Hilfe, Interessenvertretung und Beratung haben, dass sie stets in angemessener Weise untergebracht und in einer mit ihrem Wohl voll vereinbaren Weise behandelt werden, dass sie von Erwachsenen getrennt werden, wenn dies zu ihrem Schutz und gegebenenfalls zur Trennung von Verbindungen zu Schleusern und Kinderhändlern erforderlich ist, und dass ab dem Zeitpunkt, zu dem die Behörden ein unbegleitetes Kind entdecken, ein gesetzlich bestellter Vertreter verfügbar ist;

b) regelmäßig die Art der Bedrohungen zu analysieren, denen sich diese Kinder gegenübersehen, und ihren Bedarf an Hilfe und Schutz zu bewerten;

c) den Grundsatz der Lastenteilung und Solidarität mit dem Aufnahmeland zu wahren und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken.

III. Forschungsarbeiten sowie die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten fördern

18. Die Mitgliedstaaten, die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungsinstitute, nichtstaatliche Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Mechanismen für die systematische und koordinierte Erhebung von Daten über Gewalt gegen Kinder, einschließlich über Gewalt gegen Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen, einzurichten und zu stärken;

b) die Fälle von Gewalt gegen Kinder, die der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden angezeigt wurden, namentlich auch die Zahl der Fälle, die Festnahme- und Aufklärungsquoten, Strafverfolgungen und den Ausgang des Verfahrens gegen den mutmaßlichen Täter sowie die Prävalenz von Gewalt gegen Kinder, zu überwachen und regelmäßige Berichte darüber zu veröffentlichen und hierfür Daten aus bevölkerungsgestützten Erhebungen heranzuziehen. In diesen Berichten sollen die Daten nach der Art der Gewalt aufgeschlüsselt werden und beispielsweise Informationen über Alter und Geschlecht des mutmaßlichen Täters und seine Beziehung zu dem Opfer enthalten sein;

c) ein mehrstufiges Meldesystem zu entwickeln, das von der untersten Verwaltungseinheit bis zur nationalen Ebene reicht, und nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Austausch einschlägiger Angaben, Statistiken und Daten zwischen allen zuständigen Institutionen zu gestatten, um die Sammlung umfassender Daten für die Entwicklung von Politiken und Programmen zu ermöglichen, die den Kinderschutz fördern;

d) bevölkerungsgestützte Erhebungen und kindgerechte Methoden zur Sammlung von Daten über Kinder zu entwickeln, einschließlich Kriminalitäts- und Viktimisierungserhebungen, um die Bewertung der Art und des Ausmaßes der Gewalt gegen Kinder zu ermöglichen;

- e) Indikatoren in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Justizsystems bei der Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu erarbeiten und anzuwenden;
- f) Indikatoren in Bezug auf die Prävalenz von Gewalt gegen Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen, zu erarbeiten und zu überwachen;
- g) die Effizienz und Effektivität des Justizsystems beim Eingehen auf die Bedürfnisse kindlicher Gewaltopfer und bei der Verhütung dieser Gewalt zu evaluieren, auch in Bezug auf die Art, in der das Justizsystem mit kindlichen Gewaltopfern umgeht, den Einsatz verschiedener Interventionsmodelle und den Umfang der Zusammenarbeit mit anderen für den Kinderschutz zuständigen Stellen, sowie die Wirkung der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Kinder zu evaluieren und zu bewerten;
- h) im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen Daten zu unabhängigen Inspektionen von Orten der Freiheitsentziehung, zum Zugang von Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, zu Beschwerdemechanismen sowie zum Ausgang von Beschwerden und Untersuchungen zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten;
- i) wissenschaftliche Studien und Datenerhebung für die Zwecke der Politik und Praxis zu nutzen und Informationen über erfolgreiche Methoden der Gewaltprävention auszutauschen und zu verbreiten;
- j) zu Forschung über Gewalt gegen Kinder anzuregen und hierfür ausreichende finanzielle Unterstützung bereitzustellen;
- k) sicherzustellen, dass Daten, regelmäßige Berichte und Forschungsarbeiten so angelegt sind, dass sie die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder unterstützen und dass sie im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit und eines konstruktiven Dialogs mit und zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden.

Zweiter Teil

Ausbau der Fähigkeit und der Kapazität des Strafjustizsystems zur Reaktion auf Gewalt gegen Kinder und zum Schutz kindlicher Opfer

IV. Wirksame Mechanismen zur Aufdeckung und Meldung schaffen

19. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Gewalthandlungen gegen Kinder aufzudecken und zu melden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

- a) sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Erkennung von Risikofaktoren für unterschiedliche Arten von Gewalt und von Anzeichen für tatsächliche Gewalt ergriffen werden, damit so bald wie möglich eine geeignete Intervention erfolgen kann;
- b) sicherzustellen, dass Fachkräfte im Bereich Strafjustiz, die bei ihrer Arbeit regelmäßig mit Kindern in Kontakt kommen, die Risikofaktoren und Anzeichen für verschiedene Formen der Gewalt kennen, insbesondere auf nationaler Ebene, und dass sie in der Deutung solcher Anzeichen angeleitet und geschult wurden und über das Wissen, den Willen und die Fähigkeit verfügen, geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, einschließlich der Gewährung sofortigen Schutzes;
- c) gesetzlich vorzuschreiben, dass Fachkräfte, die bei ihrer Arbeit regelmäßig mit Kindern in Kontakt kommen, die zuständigen Behörden verständigen müssen, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Kind Opfer von Gewalt ist oder wahrscheinlich werden könnte;
- d) sicherzustellen, dass sichere, kindgerechte und geschlechtsspezifische Leitlinien, Verfahren, Beschwerde-, Melde- und Beratungsmechanismen gesetzlich festgelegt werden, die mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach den einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten im Einklang stehen, die einschlägigen internationalen Standards und Normen der Kriminalprävention und der Strafrechtspflege berücksichtigen und für alle Kinder und ihre Vertreter oder Dritte zugänglich sind, ohne dass sie Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung befürchten müssen;

e) sicherzustellen, dass Einzelpersonen und insbesondere Kinder, die mutmaßliche Vorfälle von Gewalt gegen Kinder in gutem Glauben melden, vor jeder Form von Vergeltung geschützt sind;

f) mit Internetanbietern, Mobilfunkunternehmen, Suchmaschinen, öffentlichen Interneteinrichtungen und anderen zusammenzuarbeiten, um zu erleichtern, und gegebenenfalls Rechtsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken, die nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁷³⁸ als Kinderpornografie definiert ist, der Polizei oder anderen zuständigen Stellen angezeigt wird und dass der Zugang zu Internetangeboten, auf denen derartiges Material verfügbar ist, gesperrt wird oder illegale Inhalte gelöscht werden und dass im Einklang mit dem Gesetz Aufzeichnungen geführt werden und Beweismaterial für einen bestimmten Zeitraum und wie gesetzlich festgelegt für die Zwecke der Ermittlung und Strafverfolgung aufbewahrt wird.

V. Kindlichen Gewaltopfern wirksamen Schutz gewähren

20. Um kindliche Gewaltopfer während des Strafjustizverfahrens wirksamer zu schützen und ihre sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

a) um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften die Rollen und Verantwortlichkeiten staatlicher Stellen klar definieren und Standards für das Handeln anderer Institutionen, Dienste und Einrichtungen festlegen, die für die Aufdeckung von Gewalt gegen Kinder und die Betreuung und den Schutz von Kindern, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt, zuständig sind;

b) um sicherzustellen, dass die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden ausreichende Befugnisse besitzen, soweit nach innerstaatlichem Recht erforderlich mit vorheriger richterlicher Genehmigung, um in Fällen von Gewalt gegen Kinder Räume zu betreten und Festnahmen vorzunehmen sowie Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten;

c) um sicherzustellen, dass Polizei, Staatsanwälte, Richter und alle sonstigen Fachleute, die mit kindlichen Opfern in Kontakt kommen können, auf Vorfälle von Gewalt gegen Kinder umgehend reagieren und dass solche Fälle rasch und effizient behandelt werden;

d) um sicherzustellen, dass Fachkräfte der Strafrechtspflege und anderer einschlägiger Bereiche beim Umgang mit Fällen, in denen Kinder Opfer von Gewalt sind, besondere Aufmerksamkeit auf kindgerechte und geschlechtsspezifische Vorgehensweisen richten, auch durch die Nutzung moderner Technologien in den unterschiedlichen Phasen strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren;

e) um sicherzustellen, dass nationale Standards, Verfahren und Protokolle erarbeitet und von den zuständigen nationalen Akteuren umgesetzt werden, die ein einfühlsames Eingehen auf kindliche Gewaltopfer vorsehen, deren körperliche oder psychische Unversehrtheit weiterhin ernsthaft gefährdet ist und die daher dringend aus dem Gefahrenumfeld entfernt werden müssen, und dass das Kind bis zur vollen Ermittlung des Kindeswohls an einem geeigneten sicheren Ort vorübergehend Schutz und Betreuung erhält;

f) um sicherzustellen, dass die Polizei, die Gerichte und andere zuständige Stellen rechtlich befugt sind, in Fällen von Gewalt gegen Kinder Schutzmaßnahmen wie Unterlassungsanordnungen und Verbote zu erlassen und durchzusetzen, einschließlich der Wegweisung des Täters aus der Wohnung und des Verbots weiterer Kontakte mit dem Opfer und anderen Betroffenen innerhalb und außerhalb der Wohnung, sowie im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Strafen für Verstöße gegen diese Maßnahmen zu verhängen und sicherzustellen, dass, wenn das kindliche Gewaltopfer unter der Betreuung und Obhut des nicht

⁷³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

misshandelnden Elternteils bleibt, dieser Elternteil das Kind schützen kann und dass die Schutzmaßnahmen nicht von der Einleitung eines Strafverfahrens abhängig sind;

g) um sicherzustellen, dass ein System für die Registrierung von justiziellen Schutzmaßnahmen, Unterlassungsanordnungen und Verboten geschaffen wird, wo diese nach innerstaatlichem Recht zulässig sind, damit die Polizei oder andere Strafjustizbeamte rasch feststellen können, ob sich solche Maßnahmen in Kraft befinden;

h) um sicherzustellen, dass Fälle von Gewalt gegen Kinder nur dann auf informellem Weg oder durch Mediation beigelegt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dienlich ist und nicht mit schädlichen Praktiken wie Zwangsheirat verbunden ist, eingedenk eines möglichen Machtungleichgewichts und einer verwundbaren Lage des Kindes oder seiner Familie bei der Zustimmung zu einer solchen Beilegung und unter gebührender Berücksichtigung eines künftigen Risikos für das betreffende Kind oder andere Kinder;

i) um sicherzustellen, dass kindliche Gewaltopfer und ihre Familien Zugang zu geeigneten Mechanismen oder Verfahren zur Erlangung von Wiedergutmachung und Schadenersatz, auch vom Staat, haben und dass einschlägige Informationen zu diesen Mechanismen öffentlich und leicht zugänglich sind.

21. Eingedenk dessen, dass es im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung oftmals notwendig ist, dass kindliche Gewaltopfer an Strafjustizverfahren mitwirken, dass in einigen Rechtssystemen Kinder verpflichtet oder gezwungen werden können, als Zeugen auszusagen, und dass diese Kinder verletzlich sind und in besonderem Maße des Schutzes, der Hilfe und der Unterstützung bedürfen, um eine mögliche weitere Schädigung und Traumatisierung infolge der Mitwirkung am Strafjustizverfahren zu verhüten, müssen die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht sicherstellen, dass die Privatsphäre des Kindes in allen Verfahrensphasen voll geachtet wird, und sie werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sicherzustellen, dass für Kinder spezielle Dienste, eine Versorgung im Bereich der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Schutz verfügbar sind, die das Geschlecht des Kindes berücksichtigen und seinem Alter, seiner Reife und seinen Bedürfnissen angemessen sind, um eine weitere Schädigung und Traumatisierung zu verhüten und die körperliche und psychische Gesundheit sowie die soziale Wiedereingliederung kindlicher Gewaltopfer zu fördern;

b) sicherzustellen, dass Kinder, die sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren, insbesondere Mädchen, bei denen der Missbrauch eine Schwangerschaft zur Folge hatte, oder Kinder, die infolge des Missbrauchs mit HIV/Aids oder anderen sexuell übertragenen Krankheiten leben, eine altersgerechte medizinische Beratung sowie die erforderliche Versorgung und Unterstützung im Bereich der körperlichen und geistigen Gesundheit erhalten;

c) sicherzustellen, dass kindliche Opfer von der ersten Meldung an so lange Hilfe von Unterstützungspersonen erhalten, bis diese Dienste nicht mehr benötigt werden;

d) sicherzustellen, dass Fachkräfte, die dafür verantwortlich sind, kindlichen Opfern Hilfe zu leisten, die Unterstützung nach besten Kräften koordinieren, um unnötige Verfahren zu vermeiden und die Zahl der Befragungen zu begrenzen.

VI. Die wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Vorfällen von Gewalt gegen Kinder gewährleisten

22. Um Vorfälle von Gewalt gegen Kinder wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und die Täter vor Gericht zu stellen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass die Hauptverantwortung für die Einleitung von Ermittlungen und für die Strafverfolgung bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und anderen zuständigen Behörden liegt und dass es nicht erforderlich ist, dass das kindliche Gewaltopfer oder ein Elternteil oder Vormund des Kindes offiziell Strafanzeige erstattet;

b) Leitlinien und Programme zu beschließen und umzusetzen, an denen sich alle Entscheidungen betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Gewaltdelikten an Kindern orientieren sollen und die die Fairness, Integrität und Wirksamkeit solcher Entscheidungen gewährleisten;

c) sicherzustellen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften, Leitlinien, Verfahren, Programme und Vorgehensweisen, die sich auf Gewalt gegen Kinder beziehen, vom Strafjustizsystem konsequent und wirksam umgesetzt werden;

d) sicherzustellen, dass kindgerechte Ermittlungsverfahren eingeführt und angewandt werden, damit Gewalt gegen Kinder richtig erkannt wird und Beweismittel für Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren erhalten werden, wobei Kindern mit besonderen Bedürfnissen angemessene Hilfestellung zu leisten ist;

e) Leitlinien und geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Ermittlung und die Erhebung von Beweisen, insbesondere Körperproben, zu entwickeln und umzusetzen, die die Bedürfnisse und Auffassungen kindlicher Gewaltopfer entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigen, ihre Würde und Integrität wahren und Eingriffe in ihre Privatsphäre auf ein Mindestmaß beschränken, unter Einhaltung der innerstaatlichen Normen für die Beweiserhebung;

f) sicherzustellen, dass die in mutmaßlichen Fällen von Gewalt gegen Kinder ermittelnden Personen verpflichtet, befugt und entsprechend ermächtigt sind, im Einklang mit dem nationalen Strafverfahrensrecht alle für die Ermittlungen erforderlichen Informationen zu beschaffen, und dass ihnen sämtliche für wirksame Ermittlungen erforderlichen Haushaltsmittel und technischen Ressourcen zur Verfügung stehen;

g) sicherzustellen, dass sorgsam darauf geachtet wird, eine weitere Schädigung des kindlichen Gewaltopfers durch den Ermittlungsprozess zu vermeiden, einschließlich indem die Meinung des Kindes eingeholt und entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt wird und indem die Vorgehensweisen bei der Ermittlung wie auch bei der Strafverfolgung kindgerecht und geschlechtersensibel gestaltet werden;

h) sicherzustellen, dass Entscheidungen über die Festnahme, den Freiheitsentzug und die Bedingungen jeder Art von Freilassung eines mutmaßlichen Täters in Fällen von Gewalt gegen Kinder der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Sicherheit des Kindes und ihm nahestehender Personen zu gewährleisten, sowie sicherzustellen, dass solche Verfahren außerdem weitere Gewalthandlungen verhüten.

VII. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bereichen ausbauen

23. Eingedenk der jeweils komplementären Rollen des Strafjustizsystems, der für Kinderschutz zuständigen Stellen, der Bereiche Gesundheit, Bildung und Soziales sowie in einigen Fällen auch informeller Justizsysteme, wenn es darum geht, ein schützendes Umfeld zu schaffen und Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) dafür zu sorgen, dass Strafrechtspflege, Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheits- und Bildungswesen bei der Aufdeckung und Meldung von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder sowie beim Schutz und bei der Unterstützung kindlicher Opfer sich wirksam abstimmen und zusammenarbeiten;

b) insbesondere in Notfallsituationen stärkere operative Verbindungen zwischen öffentlichen wie privaten Gesundheits- und Sozialdiensten und den Strafjustizbehörden herzustellen, damit Gewalthandlungen gegen Kinder unter Wahrung der Privatsphäre der kindlichen Gewaltopfer gemeldet und erfasst werden und angemessen darauf reagiert wird;

c) stärkere Verbindungen zwischen informellen Justizsystemen und den Justiz- und Kinderschutzinstitutionen herzustellen;

d) Informationssysteme und behördenübergreifende Protokolle zu schaffen, um im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zum Datenschutz den Austausch von Informationen zu erleichtern und die Zusammenarbeit zu ermöglichen, wenn es darum geht, Fälle von Gewalt gegen Kinder zu erkennen und auf sie zu reagieren, die kindlichen Gewaltopfer zu schützen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;

e) sicherzustellen, dass Gewalthandlungen gegen Kinder bei Vorliegen eines Verdachts seitens der Gesundheits- und Sozialdienste oder der für Kinderschutz zuständigen Stellen sofort der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden;

f) die Schaffung von Facheinheiten zu fördern, die speziell für den Umgang mit der Komplexität der Fälle und den Gefühlen kindlicher Gewaltopfer ausgebildet sind und bei denen Opfer umfassende Hilfe- und Schutzangebote und Interventionsdienste in Anspruch nehmen können, unter anderem auch Gesundheits- und Sozialdienste, rechtliche Unterstützung sowie Unterstützung und Schutz durch die Polizei;

g) sicherzustellen, dass geeignete medizinische, psychologische, soziale und juristische Dienste zur Verfügung stehen, die auf die Bedürfnisse kindlicher Gewaltopfer eingehen, um den Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Kinder durch die Strafrechtspflege zu verbessern, die Schaffung spezialisierter Gesundheitsdienste, einschließlich umfangreicher, kostenloser und vertraulicher klinisch-rechtsmedizinischer Untersuchungen durch speziell ausgebildetes Gesundheitspersonal sowie geeigneter Behandlungen, auch HIV-spezifischer Behandlungen, zu fördern und die Weiterverweisung kindlicher Opfer zur Betreuung durch andere Stellen zu erleichtern und zu unterstützen;

h) Kindern, deren Eltern oder Betreuungspersonen die Freiheit entzogen ist, Unterstützung zu gewähren, um das Gewaltisiko abzuwenden und anzugehen, dem diese Kinder aufgrund der Handlungen oder der Lage der Eltern oder Betreuungsperson ausgesetzt sein können.

VIII. Strafverfahren in Angelegenheiten, die kindliche Gewaltopfer betreffen, verbessern

24. In Bezug auf Strafverfahren in Angelegenheiten, die kindliche Gewaltopfer betreffen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass umfangreiche Dienste bereitgestellt und Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um unbeschadet der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Opfers, an Ermittlungen oder einer Strafverfolgung mitzuwirken, die Sicherheit, die Privatsphäre und die Würde der Opfer und ihrer Familien in allen Phasen des Strafjustizverfahrens zu gewährleisten und um sie vor Einschüchterung und Vergeltung zu schützen;

b) sicherzustellen, dass die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt wird, dass dem Kind Gelegenheit gegeben wird, an allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren voll mitzuwirken, dass jedes Kind als aussagefähiger Zeuge behandelt wird und dass seine Aussage nicht allein aufgrund seines Alters als ungültig oder nicht verlässlich angesehen wird, sofern das Gericht oder eine andere zuständige Behörde befindet, dass das Kind aufgrund seines Alter und seiner Reife in der Lage ist, eine verständliche und glaubhafte Aussage zu machen, sei es mit oder ohne Kommunikationshilfen oder andere Hilfe;

c) in geeigneten Fällen sicherzustellen, dass kindliche Gewaltopfer nicht ohne Wissen ihrer Eltern oder Vormunde als Zeugen in einem Strafjustizverfahren aussagen müssen, dass eine Zeugnisverweigerung des Kindes weder einen Straftatbestand noch einen sonstigen Verstoß darstellt und dass kindlichen Gewaltopfern für die Zeugenaussage in Strafverfahren angemessene Maßnahmen und kinderfreundliche Vorgehensweisen zur Verfügung stehen, die ihre Aussage erleichtern, indem sie ihre Privatsphäre, ihre Identität und ihre Würde schützen, ihre Sicherheit vor, während und nach dem Rechtsverfahren gewährleisten, eine sekundäre Viktimisierung vermeiden und ihr Bedürfnis und ihren rechtlichen Anspruch, gehört zu werden, achten, bei gleichzeitiger Anerkennung der gesetzlichen Rechte des Beschuldigten;

d) sicherzustellen, dass kindliche Gewaltopfer, ihre Eltern oder Vormunde und rechtlichen Vertreter vom ersten Kontakt mit dem Justizsystem an und während des gesamten Gerichtsverfahrens umgehend und angemessen unter anderem über die Rechte des Kindes, die einschlägigen Verfahren, die verfügbare rechtliche Unterstützung sowie den Sachstand und die Entscheidungen in dem betreffenden Fall informiert werden;

e) sicherzustellen, dass die Eltern oder der Vormund des kindlichen Opfers und gegebenenfalls eine Fachkraft für Kinderschutz das Kind bei Befragungen im Rahmen der Ermittlungen und während des Hauptverfahrens begleiten, unter anderem bei der Zeugenaussage, mit Ausnahme der folgenden Umstände, nach Maßgabe der Erfordernisse des Kindeswohls:

i) einer oder beide Elternteile oder der Vormund werden verdächtigt, die Straftat an dem Kind begangen zu haben;

ii) das Gericht ist der Auffassung, dass es dem Wohl des Kindes widerspricht, wenn das Kind von einem oder beiden Elternteilen oder seinem Vormund begleitet wird, namentlich sofern das Kind eine glaubhafte diesbezügliche Besorgnis geäußert hat;

f) sicherzustellen, dass dem Kind die mit seiner Zeugenaussage zusammenhängenden Verfahren erklärt und diese in einer Sprache geführt werden, die einfach und für das Kind verständlich ist, und dass Dolmetschleistungen in einer Sprache, die das Kind versteht, zur Verfügung stehen;

g) die Privatsphäre kindlicher Gewaltopfer mit höchstem Vorrang zu schützen, sie davor zu schützen, dass sie in ungebührlicher Weise der Öffentlichkeit ausgesetzt werden, beispielsweise indem die Öffentlichkeit und die Medien während der Zeugenaussage des Kindes aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen werden, und Informationen betreffend die Teilnahme des Kindes am Justizverfahren zu schützen, indem die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und indem die Offenlegung von Informationen, die zur Identifikation des Kindes führen könnten, eingeschränkt wird;

h) im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung sicherzustellen, dass Strafverfahren unter Beteiligung kindlicher Opfer möglichst rasch stattfinden, es sei denn, eine Verzögerung liegt im Interesse des Kindeswohls;

i) die Anwendung kindgerechter Verfahren vorzusehen, beispielsweise spezielle Befragungszimmer für Kinder, disziplinübergreifende, an einem Ort zusammengefasste Dienste für kindliche Opfer, modifizierte Gerichtssäle, die kindliche Zeugen berücksichtigen, Einlegen von Pausen während der Aussage eines Kindes, Vernehmungen zu dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Tageszeiten, ein geeignetes Benachrichtigungssystem, um zu gewährleisten, dass das Kind nur dann vor Gericht auftreten muss, wenn es notwendig ist, sowie weitere geeignete Maßnahmen, um die Zeugenaussage des Kindes zu erleichtern;

j) wenn kindliche Gewaltopfer eingeschüchtert, bedroht oder geschädigt werden könnten, sicherzustellen, dass geeignete Bedingungen geschaffen werden, um ihre Sicherheit zu gewährleisten, und dass Schutzmaßnahmen getroffen werden, beispielsweise

i) die Verhinderung des unmittelbaren Zusammentreffens eines kindlichen Opfers mit dem Beschuldigten in allen Phasen des Strafjustizverfahrens;

ii) die Beantragung einer Unterlassungsanordnung bei einem zuständigen Gericht und die Einführung eines Registrierungssystems;

iii) die Beantragung der Anordnung von Untersuchungshaft für den Beschuldigten durch ein zuständiges Gericht und der Festsetzung einer Kaution mit der Auflage eines Kontaktverbots;

iv) die Beantragung einer Anordnung bei einem zuständigen Gericht, den Beschuldigten erforderlichenfalls unter Hausarrest zu stellen;

v) die Beantragung von Polizeischutz oder Schutz durch andere zuständige Behörden für das kindliche Opfer und die Geheimhaltung seines Aufenthaltsorts.

25. In Anbetracht des schwerwiegenden Charakters von Gewalt gegen Kinder und unter Berücksichtigung der Schwere des körperlichen und seelischen Schadens, den sie an kindlichen Opfern anrichtet, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen, wenn informelle Justizsysteme genutzt werden, dass Gewalt gegen Kinder angemessen verurteilt und von ihr abgeschreckt wird, dass diejenigen, die Gewalt gegen Kinder begehen, für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden, und dass die kindlichen Opfer Wiedergutmachung, Unterstützung und Entschädigung erhalten.

26. In der Erkenntnis, dass Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von kindlichen Gewaltopfern nach der Verurteilung und Bestrafung des dieser Gewalt Angeklagten fortgesetzt werden müssen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) das Recht eines kindlichen Gewaltopfers, seiner Eltern oder seines Vormunds zu gewährleisten, auf Wunsch von der Entlassung des Täters in die Freiheit benachrichtigt zu werden;

b) Behandlungs-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für Personen, die der Gewalt gegen Kinder verurteilt wurden, zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, bei denen der Sicherheit der Opfer und der Rückfallverhütung Vorrang eingeräumt wird;

c) sicherzustellen, dass Justiz- und Strafvollzugsbehörden gegebenenfalls die Mitwirkung des Täters an einer Behandlung oder sonstigen gerichtlich angeordneten Maßnahme überwachen;

d) sicherzustellen, dass bei der Entscheidung über eine Entlassung des Täters in die Freiheit oder seinen Wiedereintritt in die Gesellschaft das Risiko für das kindliche Gewaltopfer und das Wohl des Kindes berücksichtigt werden.

IX. Sicherstellen, dass das Strafmaß dem schwerwiegenden Charakter der Gewalt gegen Kinder entspricht

27. In Anbetracht des schwerwiegenden Charakters der Gewalt gegen Kinder werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, unter Berücksichtigung dessen, dass die Urheber dieser Gewalt ebenfalls Kinder sein können, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass das Gesetz bei Gewaltdelikten gegen Kinder angemessene Strafen vorsieht, die der Schwere dieser Taten Rechnung tragen;

b) sicherzustellen, dass ihr nationales Recht bestimmte Faktoren berücksichtigt, die erschwerende Umstände darstellen können, wie das Alter des Opfers, eine schwere geistige oder intellektuelle Behinderung des Opfers, wiederholte Gewalttaten, Missbrauch einer Vertrauens- oder Autoritätsstellung und Gewalttaten gegenüber einem Kind, das in einer engen Beziehung zum Täter steht;

c) sicherzustellen, dass Personen, die Gewalthandlungen gegen Kinder begehen und dabei unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen stehen, nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit sind;

d) sicherzustellen, dass im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung im Wege gerichtlicher Anordnungen oder durch andere Mittel Maßnahmen getroffen werden können, um Personen zu verbieten oder sie daran zu hindern, Kinder zu belästigen, einzuschüchtern oder zu bedrohen;

e) sicherzustellen, dass bei Entscheidungen über die Verhängung von nicht freiheitsentziehenden Strafen, eine Sicherheitsleistung, die bedingte Entlassung, die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Unterstellung unter Bewährungshilfe, insbesondere bei Wiederholungstätern oder gefährlichen Straftätern, die damit verbundenen Sicherheitsrisiken, einschließlich der Gefährdung der Opfer, berücksichtigt werden;

f) durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften den Gerichten ein umfassendes Instrumentarium von Sanktionen an die Hand zu geben, um das Opfer, andere betroffene Personen und die Gesellschaft vor weiteren Gewalthandlungen zu schützen und den Täter gegebenenfalls zu rehabilitieren;

g) ihr nationales Recht zu überprüfen und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass bei Gerichtsentscheidungen in Fällen von Gewaltdelikten an Kindern

i) Gewalt gegen Kinder verurteilt und von ihr abgeschreckt wird;

ii) Täter unter gebührender Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife für ihre Gewalttaten gegen Kinder zur Rechenschaft gezogen werden;

iii) die Sicherheit des Opfers und der Gemeinschaft gefördert wird, unter anderem auch durch die Trennung des Täters vom Opfer und nötigenfalls von der Gesellschaft;

iv) die Möglichkeit besteht, die Schwere des dem Opfer zugefügten körperlichen und seelischen Schadens zu berücksichtigen;

v) die Auswirkungen der über den Täter verhängten Strafen auf das Opfer und dessen Familienmitglieder, falls diese betroffen sind, berücksichtigt werden;

vi) eine Wiedergutmachung für den durch die Gewalttat verursachten Schaden vorgesehen wird;

vii) die Rehabilitation des Täters gefördert wird, unter anderem auch durch die Förderung des Verantwortungsgefühls des Täters und gegebenenfalls durch seine Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gemeinschaft.

X. Kapazitäten ausbauen und Fachkräfte der Strafrechtspflege fortbilden

28. In Anbetracht der Verantwortung von Fachkräften der Strafrechtspflege für Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder und den Schutz kindlicher Gewaltopfer sowie angesichts der Notwendigkeit, diese Rolle zu fördern und zu unterstützen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Maßnahmen zu ergreifen und ausreichende Mittel bereitzustellen, um die Kapazität der Fachkräfte im Strafjustizsystem zur aktiven Verhütung von Gewalt gegen Kinder und zum Schutz und zur Unterstützung kindlicher Gewaltopfer zu erhöhen;

b) eine enge Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Strafjustizbeamten und anderen einschlägigen Fachkräften, insbesondere aus den Bereichen Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheit und Bildung, zu ermöglichen;

c) Schulungsprogramme zu den Rechten des Kindes, insbesondere zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, für Fachkräfte der Strafrechtspflege zu konzipieren und durchzuführen, Informationen über den richtigen Umgang mit allen Kindern, insbesondere denjenigen, die Diskriminierung ausgesetzt sein könnten, bereitzustellen und den Fachkräften der Strafrechtspflege Wissen zu den Phasen der kindlichen Entwicklung, zum Prozess der kognitiven Entwicklung, zur Dynamik und zum Wesen von Gewalt gegen Kinder, zu den Unterschieden zwischen normalen Gleichaltrigengruppen und Banden und zum geeigneten Umgang mit Kindern unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu vermitteln;

d) Anleitungen, Informationen und Fortbildungsmaßnahmen für Akteure des informellen Justizsystems zu erarbeiten und bereitzustellen, um sicherzustellen, dass ihre Praxis, ihre Rechtsauslegung und ihre Entscheidungen den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen und Kinder wirksam vor jeder Form von Gewalt schützen;

e) obligatorische interkulturelle Ausbildungsmodulare für Fachkräfte der Strafrechtspflege zur Sensibilisierung für Geschlechterfragen und für die Bedürfnisse von Kindern zu konzipieren und umzusetzen, in denen die Unannehmbarkeit jeder Form von Gewalt gegen Kinder und die schädlichen Auswirkungen und Folgen dieser Gewalt auf alle, die sie erleben, hervorgehoben werden;

f) sicherzustellen, dass Fachkräfte der Strafrechtspflege eine geeignete Aus- und Fortbildung über alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Programme sowie die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte erhalten;

g) die Entwicklung und Nutzung des einschlägigen Fachwissens bei den Fachkräften der Strafrechtspflege zu fördern, im Rahmen des Möglichen auch durch die Schaffung von Facheinheiten, den Einsatz von Fachpersonal sowie durch spezielle Gerichte oder eigene Gerichtszeiten, und sicherzustellen, dass alle Polizeibeamten, Staatsanwälte, Richter und anderen Fachkräfte der Strafrechtspflege eine regelmäßige und institutionalisierte Schulung erhalten, um sie für geschlechts- und kinderspezifische Fragen zu sensibilisieren und ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu erhöhen;

h) sicherzustellen, dass Strafjustizbeamte und Mitarbeiter anderer zuständiger Stellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs angemessen geschult werden,

i) um die besonderen Bedürfnisse kindlicher Gewaltopfer zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren;

ii) alle kindlichen Gewaltopfer respektvoll aufzunehmen und zu behandeln, um ihre sekundäre Viktimisierung zu verhüten;

iii) Beschwerden vertraulich zu behandeln;

iv) bei mutmaßlichen Fällen von Gewalt gegen Kinder wirksame Ermittlungen zu führen;

- v) sich bei Kontakten mit kindlichen Opfern alters-, kind- und geschlechtergerecht zu verhalten;
- vi) Sicherheitsbewertungen vorzunehmen und Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen;
- vii) Schutzanordnungen durchzusetzen;
- i) die Entwicklung von Verhaltenskodizes für Fachkräfte der Strafrechtspflege zu unterstützen, die Gewalt gegen Kinder verbieten und sichere Beschwerde- und Überweisungsverfahren vorsehen, und die zuständigen Berufsverbände anzuregen, durchsetzbare Praxis- und Verhaltensnormen zu entwickeln.

Dritter Teil

Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder innerhalb des Justizsystems

XI. Die Zahl der Kinder verringern, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen

29. Eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die unnötige Kriminalisierung und Bestrafung von Kindern zu vermeiden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen, dass Handlungen, die nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Erwachsene sie begehen, auch nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Kinder sie begehen, um die Stigmatisierung, Viktimisierung und Kriminalisierung von Kindern zu verhindern.

30. In dieser Hinsicht wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife des Kindes, wobei in dieser Hinsicht auf die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes verwiesen wird, die Untergrenze für die Strafmündigkeit ausnahmslos auf das absolute Mindestalter von 12 Jahren festzusetzen und dieses noch weiter anzuheben.

31. In der Erkenntnis, dass Diversionsmaßnahmen, Programme der ausgleichsorientierten Justiz, der Einsatz von Behandlungs- und Bildungsprogrammen ohne Zwangscharakter als Alternativen zu Justizverfahren sowie die Bereitstellung von Unterstützung für Familien ein wichtiger und hochwirksamer Weg sind, die Zahl der Kinder im Justizsystem zu verringern, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) eine Diversion durch gemeindenahe Programme zu erwägen und Polizei- und anderen Strafvollzugsbeamten, Staatsanwälten und Richtern Optionen für den Umgang mit Kindern ohne Durchführung eines Justizverfahrens an die Hand zu geben, darunter Verwarnungen und gemeinnützige Arbeit, die zusammen mit Prozessen der ausgleichsorientierten Justiz angewendet werden;

b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Rechtspflege, Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheit und Bildung zu fördern, um die Nutzung und den verstärkten Einsatz von Alternativen zu Justizverfahren und Freiheitsentzug zu begünstigen;

c) die Konzipierung und Umsetzung von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz für Kinder als Alternativen zu Justizverfahren zu erwägen;

d) den Einsatz von Behandlungs-, Erziehungs- und Hilfeprogrammen ohne Zwangscharakter als Alternativen zu Justizverfahren sowie die Entwicklung alternativer, nicht freiheitsentziehender Interventionen und wirksamer Programme zur sozialen Wiedereingliederung zu erwägen.

XII. Gewalt im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung verhüten

32. Eingedenk dessen, dass manchmal Polizeibeamte und andere Sicherheitskräfte für Gewalthandlungen gegen Kinder verantwortlich sein können, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, unter Berücksichtigung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte Machtmissbrauch, willkürlichen Freiheitsentzug, Korruption und Erpressung durch Polizeibeamte gegen Kinder und ihre Familien zu verhindern.

33. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, den Einsatz aller Formen von Gewalt, Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, um Informationen oder Geständnisse zu erlangen, ein Kind zu nötigen, als Informant oder Agent für die Polizei zu handeln, oder ein Kind gegen seinen Willen dazu veranlassen, an Aktivitäten teilzunehmen, wirksam zu verbieten.

34. Eingedenk dessen, dass Festnahmen und Ermittlungen zu den Situationen gehören, in denen es zu Gewalt gegen Kinder kommen kann, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass alle Festnahmen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden, um Festnahme und Freiheitsentzug bei Kindern auf Situationen zu beschränken, in denen diese Maßnahmen als letztes Mittel notwendig sind, und in Fällen, in denen Kinder tatverdächtig sind, nach Möglichkeit Alternativen zu Festnahme und Freiheitsentzug zu fördern und anzuwenden, darunter Ladungen und Aufforderungen zum persönlichen Erscheinen;

b) nach dem Grundsatz vorzugehen, dass die Festnahme eines Kindes auf kindgerechte Weise erfolgen soll;

c) den Einsatz von Feuerwaffen, Elektroschockwaffen und gewaltsamen Methoden der Festnahme von Kindern zu verbieten und Maßnahmen und Verfahren anzuwenden, die den Einsatz von Gewalt und Zwangsmitteln durch die Polizei bei der Festnahme von Kindern sorgsam einschränken und Orientierungshilfen für ihre Anwendung bieten;

d) zu verlangen, dafür zu sorgen und zu überwachen, dass die Polizei die Verpflichtung einhält, unmittelbar nach der Festnahme eines Kindes die Eltern, Vormunde oder Betreuungspersonen zu verständigen;

e) sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes sowie andere maßgebliche Faktoren berücksichtigt werden, wenn entschieden wird, ob ein Elternteil, der Vormund, ein rechtlicher Vertreter oder verantwortlicher Erwachsener oder erforderlichenfalls eine Fachkraft für Kinderschutz während der Befragung oder Vernehmung des Kindes anwesend sein oder das Kind beobachten soll;

f) sicherzustellen, dass Kinder während einer polizeilichen Vernehmung und während des Polizeigewahrsams über ihre Rechte informiert werden, rasch Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben und frei und in voller Vertraulichkeit ihren rechtlichen Vertreter zu Rate ziehen können;

g) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken, Kodexe, Verfahren, Programme und Vorgehensweisen zu überprüfen, zu evaluieren und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um Leitlinien und strenge Verfahren für die Durchsuchung von Kindern unter Achtung ihrer Privatsphäre und ihrer Würde, für die Entnahme von Proben mit oder ohne Eingriff in die Intimsphäre bei tatverdächtigen Kindern und für die Feststellung des Alters und Geschlechts eines Kindes anzuwenden;

h) Maßnahmen anzuwenden, um konkret Gewalt im Zusammenhang mit rechtswidrigen Praktiken der Polizei zu verhüten, darunter willkürliche Festnahme und Freiheitsentziehung und die außergerichtliche Bestrafung von Kindern für rechtswidriges oder unerwünschtes Verhalten;

i) zugängliche, kindgerechte und sichere Verfahren zu schaffen, mit denen Kinder Beschwerde über Vorfälle von Gewalt während ihrer Festnahme oder Vernehmung oder während des Polizeigewahrsam erheben können;

j) sicherzustellen, dass mutmaßliche Vorfälle von Gewalt gegen Kinder während ihres Kontakts zur Polizei unabhängig, rasch und wirksam untersucht werden und dass die mutmaßlich an Gewalt gegen Kinder beteiligten Personen aus allen Positionen entfernt werden, in denen sie direkt oder indirekt Kontrolle oder Macht über Beschwerdeführer, Zeugen und ihre Familien sowie in der Sache ermittelnde Personen innehaben;

k) Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Gewalt auszuschalten und Kinder während ihrer Beförderung zu einem Gericht, Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zu schützen, einschließlich während der gemeinsamen Unterbringung mit Erwachsenen in Wartezellen von Gerichten;

l) sicherzustellen, dass bei der Festnahme eines Elternteils, eines Vormunds oder einer Betreuungsperson das Wohl, die Betreuung und andere Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden.

XIII. Sicherstellen, dass Freiheitsentziehung nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit verhängt wird

35. In der Erkenntnis, dass das Risiko von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem vermindert werden kann, wenn Freiheitsentzug als Strafe beschränkt eingesetzt wird und Alternativen zum Freiheitsentzug gefördert werden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) Kindern nicht rechtswidrig oder willkürlich die Freiheit zu entziehen und im Falle von Freiheitsentziehung sicherzustellen, dass diese im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit verhängt wird;

b) sicherzustellen, dass Kinder in allen Phasen des Justizverfahrens ständigen Zugang zu staatlich finanzierter rechtlicher Unterstützung haben;

c) sicherzustellen, dass Kinder ihr Recht auf Berufung gegen einen Strafspruch ausüben und die zu diesem Zweck notwendige rechtliche Unterstützung erhalten können;

d) die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung vorzusehen und Programme und Angebote zur Nachbetreuung und zur sozialen Wiedereingliederung zur Verfügung zu stellen;

e) für Fachkräfte der Strafrechtspflege, die mit Kindern zu tun haben, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, eine berufliche Spezialisierung oder zumindest eine fachspezifische Fortbildung zu erleichtern.

XIV. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten

36. Eingedenk dessen, dass kein Kind der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert,

a) ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, zu evaluieren und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um die Verhängung jeder Form von Körperstrafe für Verbrechen, die von Kindern begangen wurden, effektiv zu verbieten;

b) ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, zu evaluieren und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass nach dem Gesetz wie auch in der Praxis für Straftaten, die von Personen begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat jünger als 18 Jahre waren, weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden können.

XV. Gewalt gegen Kinder an Orten der Freiheitsentziehung verhüten und auf sie reagieren

37. In der Erkenntnis, dass die Mehrzahl der Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, sich in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung befinden und dass diese Kinder einem Gewaltisiko ausgesetzt sein könnten, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass Kinder, die sich in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung befinden, rasch vor einem Gericht erscheinen können, um die Freiheitsentziehung anzufechten, und dass sie Gelegenheit erhalten, entweder unmittelbar oder über einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden, um eine rasche Entscheidung über eine derartige Maßnahme zu erwirken;

b) Verzögerungen im Justizverfahren zu verringern, Gerichts- und andere Verfahren, an denen Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, beteiligt sind, zu

beschleunigen und die länger andauernde oder willkürliche Freiheitsentziehung von Kindern, während sie ein gerichtliches Verfahren oder den Abschluss polizeilicher Ermittlungen erwarten, zu vermeiden;

c) in allen Fällen, in denen sich Kinder in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung befinden, eine wirksame Aufsicht und unabhängige Überwachung zu gewährleisten;

d) sich um eine geringere Anwendung der Untersuchungshaft zu bemühen, unter anderem indem sie gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen und -leitlinien hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen und Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen sowie den Zugang zur Justiz und zu rechtlicher Unterstützung gewährleisten.

38. In der Erkenntnis, dass, wenn einem Kind die Freiheit entzogen werden muss, die Bedingungen des Freiheitsentzugs selbst verschiedene Formen von Gewalt gegen Kinder begünstigen können, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass alle Orte der Freiheitsentziehung kindgerechte Leitlinien, Verfahren und Vorgehensweisen eingeführt haben und anwenden, und deren Einhaltung zu überwachen;

b) für alle Orte der Freiheitsentziehung eine maximale Belegungskapazität festzusetzen und konkrete und nachhaltige Maßnahmen gegen die Überbelegung derartiger Einrichtungen und zu ihrer Verminderung zu ergreifen;

c) sicherzustellen, dass an allen Orten der Freiheitsentziehung Kinder von Erwachsenen und Mädchen von Jungen getrennt werden;

d) vorbildliche Verfahren zu fördern, um den Schutz und die Sicherheit von Kindern, die mit einem in Gewahrsam befindlichen Elternteil leben, zu stärken, namentlich die Anhörung der Eltern, um ihre Meinung zur Betreuung ihres Kindes während der Dauer des Gewahrsams festzustellen, die Bereitstellung spezieller Mutter-Kind-Einrichtungen oder, wenn die Eltern wegen Verstoßes gegen die Einwanderungsgesetze festgehalten werden, die gesonderte Unterbringung von Familien, um ihre besonderen Bedürfnisse zu ermitteln und demgemäß angemessenen Schutz zu gewähren;

e) die Begutachtung und Einstufung von an Orten der Freiheitsentziehung festgehaltenen Kindern zu erleichtern, um ihre besonderen Bedürfnisse zu ermitteln und demgemäß einen angemessenen Schutz zu gewähren sowie Behandlung und Interventionen individuell abzustimmen, namentlich in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und sicherzustellen, dass ein ausreichendes Spektrum von Einrichtungen vorhanden ist, um Kindern unterschiedlichen Alters oder mit unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden und sie angemessen zu schützen;

f) sicherzustellen, dass Kindern, denen die Freiheit entzogen ist und die besondere Bedürfnisse haben, darunter schwangere Mädchen oder Mädchen, die während des Freiheitsentzugs entbinden und/oder ein Kind betreuen, Behandlungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen und dass bei psychischen Krankheiten, Behinderungen, HIV/Aids und anderen übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten und Drogenabhängigkeit eine Behandlung angeboten wird, sowie auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen, bei denen Selbstmordgefahr oder ein Risiko sonstiger Selbstverletzung besteht;

g) sicherzustellen, dass Kinder, die einen Elternteil oder Vormund begleiten, dem aus irgendeinem Grund, auch wegen Verstoßes gegen die Einwanderungsgesetze, die Freiheit entzogen ist, geeignete Betreuung und angemessenen Schutz erhalten;

h) die Sicherheitskonzepte und die Sicherheitspraxis an Orten der Freiheitsentziehung zu überprüfen, zu aktualisieren und zu verbessern, damit sie der Verpflichtung der Behörden Rechnung tragen, die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten und sie vor jeder Form von Gewalt, einschließlich Gewalt unter Kindern, zu schützen;

i) jede Form von Diskriminierung, Ausgrenzung oder Stigmatisierung von Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, zu verhüten;

j) strikte Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle mutmaßlichen Vorfälle von Gewalt, einschließlich sexuellen Missbrauchs von Kindern, an einem Ort der Freiheitsentziehung sofort gemeldet und von den zuständigen Behörden unabhängig, rasch und wirksam untersucht und, wenn sie sich als begründet erweisen, wirksam strafrechtlich verfolgt werden.

39. Außerdem in der Erkenntnis, dass es unabdingbar ist, das Risiko von Gewalt gegen Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, auf ein Mindestmaß zu beschränken, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, und ihre Eltern und/oder Vormunde ihre Rechte kennen und Zugang zu den bestehenden Mechanismen zum Schutz dieser Rechte haben, einschließlich des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung;

b) Dunkelarrest, Isolier- oder Einzelhaft sowie jede andere Bestrafung zu verbieten, die die körperliche oder geistige Gesundheit eines Kindes gefährden könnte;

c) strikte Richtlinien für die Anwendung von Gewalt und Fixierung bei Kindern während des Freiheitsentzugs zu beschließen und umzusetzen;

d) Leitlinien zu beschließen, die das Tragen und den Gebrauch von Waffen durch Personal an jedem Ort, an dem Kindern die Freiheit entzogen ist, verbieten;

e) die Anwendung von Körperstrafen als Disziplinarmaßnahme zu verbieten und wirksam zu verhüten, klare und transparente Disziplinarleitlinien und -verfahren zu beschließen, die die Anwendung positiver und erzieherischer Disziplinarmaßnahmen fördern, und die Leitung und das Personal von Orten der Freiheitsentziehung gesetzlich zu verpflichten, jeden Fall der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen oder Strafen zu dokumentieren, zu überprüfen und zu überwachen;

f) jede Form der Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Kinder durch Personal von Orten der Freiheitsentziehung mit dem Ziel, Kinder gegen ihren Willen zu einer bestimmten Tätigkeit zu zwingen, zu verbieten;

g) nach Bedarf die wirksame Beaufsichtigung und den wirksamen Schutz von Kindern vor Gewalt durch andere Kinder und Erwachsene, unter anderem durch Maßnahmen zur Verhütung von Schikane durch Erwachsene und andere Kinder, sowie vor Selbstverletzung zu gewährleisten;

h) Gewalt in Verbindung mit Aktivitäten von Jugendbanden und rassistische Drangsalierung und Gewalt an Orten der Freiheitsentziehung zu verhindern;

i) nach Möglichkeit und entsprechend dem Wohl des Kindes häufige Familienbesuche und regelmäßige Kontakte und Kommunikation zwischen dem Kind und seinen Familienangehörigen sowie zur Außenwelt zu fördern und zu erleichtern und sicherzustellen, dass Disziplinarmaßnahmen für Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, kein Kontaktverbot zu Familienangehörigen enthalten;

j) Gewalt und Missbrauch gegenüber psychisch kranken oder drogenabhängigen Kindern unter anderem durch Behandlungs- und andere Maßnahmen zu ihrem Schutz vor Selbstverletzung zu verhüten.

40. In der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Gewalt gegen Kinder durch eine geeignete Einstellung, Auswahl, Ausbildung und Beaufsichtigung des Personals zu verhüten, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter an Orten der Freiheitsentziehung, die mit Kindern arbeiten, über die entsprechenden Qualifikationen verfügen, auf der Grundlage ihrer beruflichen Fähigkeiten, ihrer Integrität, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer persönlichen Eignung ausgewählt und ausreichend entlohnt, angemessen ausgebildet und wirksam beaufsichtigt werden;

b) sicherzustellen, dass keine wegen einer Straftat gegen ein Kind verurteilte Person in einer Einrichtung oder Organisation arbeiten darf, die Angebote für Kinder bereitstellt, und vorzuschreiben, dass alle Einrichtungen und Organisationen, die Angebote für Kinder bereitstellen, verhindern, dass eine wegen einer Straftat gegen ein Kind verurteilte Person mit Kindern in Kontakt kommt;

c) alle Mitarbeiter zu schulen und ihnen ihre Verantwortung bewusst zu machen, die ersten Anzeichen eines Gewaltrisikos zu erkennen und dieses Risiko abzuwenden, Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu melden und Kinder auf ethische, kindgerechte und geschlechtersensible Weise aktiv vor Gewalt zu schützen.

41. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen und ihrer Gefährdung durch geschlechtsspezifische Gewalt werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) das Risiko jeder Form von Belästigung, Gewalt und Diskriminierung gegenüber Mädchen zu beseitigen;

b) sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse und die besondere Gefährdung von Mädchen bei Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden;

c) sicherzustellen, dass die Würde von Mädchen während einer körperlichen Durchsuchung geachtet und geschützt wird; eine solche darf ausschließlich von weiblichen Bediensteten, die eine angemessene Schulung in geeigneten Durchsuchungsmethoden erhalten haben, und nur im Einklang mit festgelegten Verfahren durchgeführt werden;

d) alternative Untersuchungsmethoden, beispielsweise mittels Scannern, einzuführen, die mit Entkleidung verbundene und eingreifende körperliche Durchsuchungen ersetzen, um die schädlichen psychologischen und möglichen physischen Auswirkungen solcher Durchsuchungen zu vermeiden;

e) klare Leitlinien und Vorschriften für das Verhalten des Personals zu beschließen und anzuwenden, die Mädchen, denen die Freiheit entzogen ist, größtmöglichen Schutz vor jeder körperlichen oder verbalen Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung bieten.

42. In der Erkenntnis, wie entscheidend wichtig unabhängige Überwachungs- und Inspektionsmechanismen sind, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) die wirksame Überwachung von Orten der Freiheitsentziehung und Einrichtungen in der Gemeinschaft, den regelmäßigen Zugang zu diesen und ihre regelmäßige Inspektion durch unabhängige staatliche Organe und nationale Menschenrechtsinstitutionen, Ombudspersonen oder Angehörige der Gerichtsbarkeit sicherzustellen, die befugt sind, unangekündigte Besuche abzustatten, Kinder und Mitarbeiter vertraulich zu befragen und Behauptungen über Gewalt zu untersuchen;

b) sicherzustellen, dass sie mit den zuständigen internationalen und regionalen Überwachungsmechanismen zusammenarbeiten, die rechtlich befugt sind, Einrichtungen zu besuchen, in denen Kindern die Freiheit entzogen ist;

c) die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit nationalen Überwachungs- und Inspektionsmechanismen zu fördern;

d) sicherzustellen, dass alle Todesfälle von Kindern an Orten der Freiheitsentziehung gemeldet und rasch und unabhängig untersucht werden, und gegebenenfalls umgehend eine Untersuchung zu veranlassen, wenn ein Kind verletzt wurde, und dafür zu sorgen, dass Eltern, Vormund oder die engsten Verwandten benachrichtigt werden.

XVI. Kinder, die infolge ihres Kontakts mit dem Justizsystem als mutmaßliche oder verurteilte Straftäter Opfer von Gewalt wurden, ermitteln, ihnen helfen und sie schützen

43. Da es von entscheidender Bedeutung ist, dass Kinder, die Missbrauch und Vorfälle von Gewalt im Justizsystem melden, sofort Schutz, Unterstützung und Beratung erhalten, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) für Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, sichere, vertrauliche, wirksame und leicht zugängliche Beschwerdemechanismen innerhalb des Justizsystems einzurichten;

b) sicherzustellen, dass Kinder insbesondere unmittelbar nach ihrer Ankunft an einem Ort der Freiheitsentziehung klare mündliche wie auch schriftliche Informationen über ihre Rechte, die einschlägigen

Verfahren, Wege zur Ausübung ihres Rechts, gehört zu werden, wirksame Rechtsbehelfe bei Gewaltvorfällen und die verfügbaren Hilfe- und Unterstützungsangebote sowie Informationen über die Geltendmachung von Schadenersatz erhalten, dass diese Informationen altersgerecht, kulturell angemessen, kindgerecht und geschlechtersensibel sind und dass Eltern und Vormunde ebenfalls sachdienliche Informationen zu diesen Maßnahmen erhalten;

c) Kinder, die Missbrauch melden, zu schützen, insbesondere unter Berücksichtigung des Risikos der Vergeltung, einschließlich indem alle mutmaßlich an Gewalt gegen Kinder oder an der Misshandlung von Kindern beteiligten Personen aus allen Positionen entfernt werden, in denen sie direkt oder indirekt Kontrolle oder Macht über Beschwerdeführer, Zeugen und ihre Familien sowie in der Sache ermittelnde Personen innehaben;

d) wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu treffen, die in Verfahren im Zusammenhang mit einem Fall von Gewalt im Justizsystem Informationen geben oder als Zeugen aussagen;

e) Zugang zu fairen, raschen und gerechten Mechanismen der Wiedergutmachung sowie zugänglichen Verfahren zu bieten, mit deren Hilfe kindliche Gewaltopfer im Justizsystem Entschädigung verlangen und erhalten können, und sich um die angemessene finanzielle Ausstattung von Opferentschädigungsfonds zu bemühen.

44. In der Erkenntnis, wie wichtig es ist, alle Vorfälle von Gewalt gegen Kinder infolge ihres Kontakts mit dem Justizsystem als mutmaßliche oder verurteilte Straftäter aufzudecken und darauf zu reagieren, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften, die eine Meldepflicht für Fälle von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem vorschreiben, die Rechte des Kindes achten und in die einschlägigen Vorschriften der zuständigen Stellen und in Verhaltensregeln aufgenommen werden und dass alle, die mit Kindern arbeiten, über klare Leitlinien in Bezug auf diese Meldepflicht und die damit verbundenen Folgen verfügen;

b) Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern zu treffen, die in gutem Glauben mutmaßliche Vorfälle von Gewalt gegen Kinder melden, sowie Regeln und Verfahren zum Schutz der Identität von Fachkräften und Privatpersonen, die den zuständigen Behörden Fälle von Gewalt gegen Kinder zur Kenntnis bringen, zu beschließen;

c) sicherzustellen, dass alle mutmaßlichen Vorfälle von Gewalt gegen Kinder, die als mutmaßliche oder verurteilte Straftäter mit dem Justizsystem in Kontakt kommen, rasch, unabhängig und wirksam durch zuständige und unabhängige Stellen, einschließlich Gesundheitspersonal, und unter voller Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit untersucht werden.

XVII. Rechenschafts- und Aufsichtsmechanismen stärken

45. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Straflosigkeit und die Duldung von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem zu bekämpfen, einschließlich durch Sensibilisierungsprogramme, Bildungsmaßnahmen und die wirksame Strafverfolgung von Gewalttaten gegen Kinder im Justizsystem.

46. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, sicherzustellen, dass alle Ebenen der Justizinstitutionen sich klar und dauerhaft dafür einsetzen und dazu verpflichtet sind, Gewalt gegen Kinder zu verhüten und zu bekämpfen und dabei kindgerecht und geschlechtersensibel vorzugehen.

47. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte

a) die Rechenschaftspflicht für Vorfälle von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem zu fördern, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen beschließen und anwenden, um Integrität zu stärken und Korruption zu verhüten;

b) interne und externe Rechenschaftsmechanismen für die Polizeiarbeit und an Orten der Freiheitsentziehung einzurichten;

c) alle wesentlichen Elemente eines wirksamen Rechenschaftssystems zu schaffen, darunter unabhängige nationale Aufsichts-, Überwachungs- und Beschwerdemechanismen für Stellen, die mit Kindern arbeiten;

d) sicherzustellen, dass Gewaltdelikte gegen Kinder im Justizsystem unabhängig, rasch und wirksam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

e) sicherzustellen, dass alle der Gewalt gegen Kinder für verantwortlich befundenen Amtsträger zur Rechenschaft gezogen werden, sei es durch Disziplinarmaßnahmen am Arbeitsplatz, Beendigung ihres Dienstverhältnisses oder gegebenenfalls strafrechtliche Ermittlungen;

f) bei allen Maßnahmen, mit denen Gewalttäter und diejenigen, die für die Verhütung solcher Gewalt verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit zu fördern;

g) bei jeder schwerwiegenden Meldung von Gewalt gegen Kinder in jeder Phase des Justizverfahrens strafrechtliche oder andere öffentliche Ermittlungen einzuleiten und sicherzustellen, dass diese Ermittlungen von integren Personen durchgeführt werden, dass angemessene Finanzmittel für sie zur Verfügung stehen und dass sie ohne ungebührliche Verzögerung abgeschlossen werden.

RESOLUTION 69/195

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)⁷³⁹.

69/195. Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,

sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene⁷⁴⁰,

fest entschlossen, mit neuem politischem Willen und erhöhtem Engagement der internationalen Gemeinschaft die Agenda der nachhaltigen Entwicklung durch das Erreichen der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, voranzubringen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, bei der Verbrechensverhütung sowie bei der Rechtspflege, einschließlich der Strafrechtspflege, und beim Zugang zur Justiz, einschließlich der Strafjustiz, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Ein Leben in Würde für alle: Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und Weiterführung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015“⁷⁴¹ und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der vom Generalsekretär einberufenen Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015⁷⁴²,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung,

⁷³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁷⁴⁰ Resolution 67/1.

⁷⁴¹ A/68/202 und Corr. 1.

⁷⁴² Siehe A/67/890, Anlage.

sowie Kenntnis nehmend von den thematischen und nationalen Konsultationen über die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, die von der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen in vielen Ländern organisiert wurden,

erneut darauf hinweisend, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unabdingbar für ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, ist, die alle wiederum die Rechtsstaatlichkeit stärken,

sowie erneut darauf hinweisend, dass die grenzüberschreitende Kriminalität unter voller Achtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von dauerhaften Lösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat, in dieser Hinsicht erneut betonend, wie wichtig es ist, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechensverhütungspolitik auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise anzugehen, und zugleich hervorhebend, dass die Verbrechensverhütung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein soll,

betonend, wie wichtig ein gut funktionierendes, effizientes, gerechtes, wirksames und humanes Strafjustizsystem als Grundlage für eine erfolgreiche Strategie gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Korruption, Terrorismus, Drogenhandel und andere Formen illegalen Handels ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/186 vom 20. Dezember 2012 mit dem Titel „Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, insbesondere in den Bereichen mit Bezug zum systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels“ und ihre Resolution 68/188 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus“,

in der Erkenntnis, dass die Verbrechensverhütung und das Strafjustizsystem eine zentrale Stellung im Rechtsstaat einnehmen und dass eine langfristige, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Schaffung eines funktionierenden, effizienten, wirksamen und humanen Strafjustizsystems einander positiv beeinflussen, wie in der Erklärung von Salvador von 2010 über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁷⁴³ ausgeführt,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁷⁴⁴, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁴⁵ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁴⁶ zu fördern,

sowie in Bekräftigung der Bedeutung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung des Terrorismus, je nach den Umständen, und unter Heranziehung der bestehenden Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

⁷⁴³ Resolution 65/230, Anlage.

⁷⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

⁷⁴⁵ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁷⁴⁶ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/23 vom 17. November 2008 mit dem Titel „Förderung der Entwicklung durch die Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt“,

besorgt über die ernsthafte Bedrohung, die Gewalt im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität für die Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und das Wohlergehen von Gemeinschaften darstellt, da sie durch die Verringerung des Volkseinkommens und der Produktivität, die Abzweigung von Investitionen und den Verlust mühsam errungener Entwicklungsfortschritte die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele behindert, und anerkennend, dass umfassende Verbrechenverhütungsstrategien zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beitragen können,

anerkennend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen auf der Grundlage der Gleichstellung der Geschlechter die Vorteile der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt genießen, und entschlossen, das Recht dafür zu nutzen, ihre Gleichberechtigung und ihre volle und gleiche Teilhabe zu gewährleisten,

unter Begrüßung der von der Regierung Thailands am 15. November 2013 in Bangkok ausgerichteten Konferenz mit dem Titel „Dialog von Bangkok über Rechtsstaatlichkeit“, in deren Rahmen Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als Sachbeiträge zur Diskussion über die Post-2015-Entwicklungsagenda erörtert wurden,

unter Hinweis auf die 2013 vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung veröffentlichte Studie mit dem Titel „Accounting for security and justice in the post-2015 development agenda“ (Einbeziehung von Sicherheit und Gerechtigkeit in die Post-2015-Entwicklungsagenda),

sowie unter Hinweis auf die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung veröffentlichte „Global Study on Homicide 2013: Trends, Contexts, Data“ (Globale Studie von 2013 über Tötungsdelikte: Trends, Zusammenhänge, Daten),

unter Berücksichtigung dessen, dass das Hauptthema des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der 2015 in Doha abgehalten werden soll, die „Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird,

überzeugt, dass die Achtung und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene wesentliche Elemente der Bekämpfung und Verhütung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und Korruption sind, und feststellend, dass Rechtsstaatlichkeit eine starke und effiziente Abstimmung innerhalb des Justizsektors sowie eine wirksame interinstitutionelle Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen zuständigen Büros und relevanten Aktivitäten der Vereinten Nationen erfordert,

1. *anerkennt* den Querschnittscharakter der Rechtsstaatlichkeit, der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Entwicklung und empfiehlt ein angemessenes Eingehen auf solche Verbindungen und Wechselbeziehungen und ihre Weiterentwicklung;

2. *unterstreicht*, dass bei den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda der Achtung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit Rechnung getragen werden soll und dass der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt, unter gebührender Berücksichtigung der Arbeit der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, damit deren Beiträge gegebenenfalls in die Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda einfließen können, in enger Absprache mit allen relevanten Interessenträgern;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei ihren Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda der Rechtsstaatlichkeit, der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gebührend Rechnung zu tragen und zugleich die allgemeine Achtung der Menschenrechte zu fördern und die zuständigen nationalen Institutionen zu stärken;

4. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung als Mitglied des Arbeitsteams des Systems der Vereinten Nationen für die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, auch weiterhin analytische Beiträge und Fachwissen zur Tätigkeit des Arbeitsteams beizusteuern und der Kommission auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Arbeit Bericht zu erstatten;

5. *betont*, wie wichtig ein umfassendes Konzept für die Unrechtsaufarbeitung ist, das das breite Spektrum gerichtlicher und nichtgerichtlicher Maßnahmen beinhaltet, die darauf abzielen, Rechenschaft zu gewährleisten und Aussöhnung zu fördern und gleichzeitig die Rechte der Opfer von Verbrechen und Machtmissbrauch zu schützen, und das die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Einklang mit seinen Mandaten geleistete Arbeit nutzt, um Reformen der Strafrechtspflege zu unterstützen und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken;

6. *betont außerdem*, dass die staatlichen Institutionen, der Justizsektor und das Gesetzgebungssystem geschlechtersensibel sein müssen und dass die volle Teilhabe der Frauen an diesen Institutionen weiter gefördert werden muss;

7. *betont ferner*, wie wichtig es ist, die Gestaltung und Umsetzung nationaler und regionaler Strategien und Politiken, soweit angezeigt, in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als wirksame und abgestimmte Reaktion auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu fördern, insbesondere im Zusammenhang mit neuen und entstehenden Formen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen auch weiterhin bei der Erarbeitung umfassender Strategien zur Verbrechenverhütung zu unterstützen, sich mit Gewalt im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich der Kriminalität in Städten, zu befassen und, gegebenenfalls mit der Unterstützung der Zivilgesellschaft, auch weiterhin den Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren zu fördern;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Systeme zur Erhebung und Analyse von Daten über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf allen Ebenen, einschließlich geschlechtsspezifischer Daten, nach Bedarf zu unterstützen, um gegebenenfalls zur Post-2015-Entwicklungsagenda beizutragen;

10. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Themen Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auch weiterhin in ihre Arbeitsprogramme einzubeziehen und zu erwägen, die durch Gewalt im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bedingten Herausforderungen zu erforschen, und legt ihnen nahe, geeignete Schulungsmaterialien zu erarbeiten;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/196

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)⁷⁴⁷.

69/196. Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/180 vom 19. Dezember 2011 und 68/186 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit“,

⁷⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁴⁸ sowie das von der Versammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁴⁹,

ferner unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut⁷⁵⁰, das vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter⁷⁵¹ und die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁷⁵² und die beiden dazugehörigen am 14. Mai 1954⁷⁵² beziehungsweise am 26. März 1999⁷⁵³ verabschiedeten Protokolle sowie auf andere einschlägige Übereinkünfte und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, dass die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, erwägen, diese internationalen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und sie als Vertragsstaaten durchzuführen,

höchst beunruhigt über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten und feststellend, dass illegal gehandeltes Kulturgut zunehmend über Märkte aller Art, so auch über Auktionen, insbesondere über das Internet, verkauft wird und dass Kulturgut illegal ausgegraben und rechtswidrig ausgeführt oder eingeführt wird, was durch moderne, hochentwickelte Technologien erleichtert wird,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit⁷⁵⁴,

unter Begrüßung der Initiativen, die innerhalb des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und des zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts, der Weltzollorganisation und dem Internationalen Museumsrat eingerichteten Kooperationsnetzes auf dem Gebiet des Schutzes gegen den illegalen Handel mit Kulturgut gefördert werden, und diese Einrichtungen dazu ermutigend, auf diesem Gebiet auch künftig eine aktive Rolle zu spielen,

darin erinnernd, dass das Thema des vom 12. bis 19. April 2015 in Doha abzuhaltenden Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird, und in Anbetracht dessen, dass der

⁷⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁷⁴⁹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁷⁵⁰ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

⁷⁵¹ Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

⁷⁵² Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBI. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

⁷⁵³ Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

⁷⁵⁴ E/CN.15/2013/14.

Schwerpunkt einer der im Rahmen des Kongresses abzuhaltenden Arbeitstagungen auf der Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf sich ständig weiterentwickelnde Formen von Kriminalität, beispielsweise die Computerkriminalität und den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse und der internationalen Zusammenarbeit, liegen wird,

erneut darauf hinweisend, dass Kulturgut als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit und als einzigartiges, wichtiges Zeugnis der Kultur und Identität der Völker bedeutsam ist und geschützt werden muss, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Zusammenarbeit bei der Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung des illegalen Handels mit Kulturgut unter allen Aspekten,

in Anbetracht dessen, dass sie in ihrer Resolution 66/180 das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, im Rahmen seines Mandats, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der INTERPOL und anderen zuständigen internationalen Organisationen die Erarbeitung spezifischer Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut weiter zu prüfen,

sowie in Anbetracht dessen, dass sie in ihrer Resolution 68/186 die bei der Prüfung der Erarbeitung nicht verbindlicher Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut erzielten Fortschritte begrüßte, die Notwendigkeit ihrer raschen Fertigstellung betonte, eingedenk der Wichtigkeit dieser Frage für alle Mitgliedstaaten, und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, die Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut wieder einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten den Entwurf der Leitlinien überprüfen und überarbeiten können, mit dem Ziel, den Entwurf der Leitlinien fertigzustellen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen,

ferner in Anbetracht dessen, dass die Mitgliedstaaten die dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten bei der Erarbeitung und Stärkung ihrer politischen Konzepte, Strategien, Rechtsvorschriften und Kooperationsmechanismen zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten in allen Situationen berücksichtigen können,

1. *begrüßt* die Arbeit der Tagung der Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut, die vom 15. bis 17. Januar 2014 in Wien abgehalten wurde, um die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten fertigzustellen;

2. *verabschiedet* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten und unterstreicht, dass die Leitlinien einen nützlichen Rahmen zur Orientierung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Stärkung ihrer politischen Konzepte, Strategien, Rechtsvorschriften und Kooperationsmechanismen der Strafrechtspflege auf dem Gebiet des Schutzes gegen den illegalen Handel mit Kulturgut und anderen damit zusammenhängenden Straftaten darstellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Leitlinien, soweit angezeigt, im Hinblick auf die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet in größtmöglichem Umfang anzuwenden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer ständigen Bemühungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut in allen Situationen und auf der Grundlage der gemeinsamen und geteilten Verantwortung Anstrengungen zur Überwindung praktischer Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Leitlinien zu unternehmen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Rechtsvorschriften und rechtlichen Grundsätze, Verfahren, politischen Konzepte, Programme und Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf eine mit ihrer Rechtsordnung vereinbare Weise und

unter Heranziehung der Leitlinien zu evaluieren und zu überprüfen, um deren Eignung für die Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten sicherzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen maßgeblichen Interessenträger, die am Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege teilnehmen, bewährte Verfahren und Probleme bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut im Rahmen der Arbeitstagung 3 (Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf sich ständig weiterentwickelnde Formen von Kriminalität, beispielsweise die Computerkriminalität und den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse und der internationalen Zusammenarbeit) zu erörtern;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten zu leisten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und gegebenenfalls unter Nutzung der Arbeit der Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, die Leitlinien weit zu verbreiten, namentlich indem es einschlägige Instrumente wie Handbücher und Ausbildungsmaterialien erarbeitet;

9. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ein praktisches Hilfsinstrument zur Unterstützung bei der Umsetzung der Leitlinien zu entwickeln, unter Berücksichtigung des für die Erarbeitung der Leitlinien erstellten technischen Hintergrunddokuments und der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erarbeiteten einschlägigen Instrumente, einschließlich des Wissensmanagement-Portals für gemeinsame elektronische Ressourcen und Informationsaustausch über Rechtsvorschriften gegen die organisierte Kriminalität (SHERLOC) und der Datenbank der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über nationale Rechtsvorschriften zum Kulturerbe, zu nutzen, und bittet die Mitgliedstaaten außerdem, dem Sekretariat Rechtsvorschriften und Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Kulturgut zur Aufnahme in das Portal zu übermitteln;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Anlage

Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten

Einleitung

1. Die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten wurden in Anbetracht des kriminellen Charakters dieser Straftaten und ihrer verheerenden Folgen für das Kulturerbe der Menschheit erarbeitet. Gemäß den Resolutionen 66/180 und 68/186 der Generalversammlung und der Resolution 2010/19 des Wirtschafts- und Sozialrats erstellte das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und anderen zuständigen internationalen Organisationen einen Entwurf der Leitlinien.

2. Der erste Entwurf der Leitlinien wurde auf einer vom 21. bis 23. November 2011 abgehaltenen informellen Tagung einer Sachverständigengruppe überprüft, die sich aus 20 Sachverständigen aus aller Welt mit Sachkompetenz auf verschiedenen das Thema der Leitlinien betreffenden Gebieten zusammensetzte, darunter Vertreter der INTERPOL, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Internationales Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts. Auf der Grundlage der wertvollen Stellungnahmen und Ratschläge zur Verbesserung des Entwurfs wurde der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut ein zweiter Entwurf vorgelegt und von ihr auf ihrer vom 27. bis 29. Juni 2012 abgehaltenen zweiten Tagung erörtert. Unter Berücksichtigung eines vom Sekretariat erstellten Kompendiums der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zum Entwurf der Leitlinien überprüfte und überarbeitete die Sachverständigengruppe die Leitlinien auf ihrer dritten Tagung, die vom 15. bis 17. Januar 2014 abgehalten wurde, mit dem Ziel, die Leitlinien fertigzustellen.
3. Die Leitlinien beruhen auf Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege betreffenden Aspekten des Schutzes gegen den illegalen Handel mit Kulturgut, unter Berücksichtigung einer Prüfung der gegenwärtigen Vorgehensweisen und Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem Problem des illegalen Handels mit Kulturgut in mehreren Ländern sowie der Grundsätze und Normen, die sich aus der Analyse der folgenden völkerrechtlichen Übereinkünfte ergeben: des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁵⁵, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁵⁶, der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁷⁵⁷ und ihres Ersten¹⁰ und Zweiten Protokolls⁷⁵⁸, des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte⁷⁵⁹, des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut⁷⁶⁰, des vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts verabschiedeten Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter⁷⁶¹ und des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes⁷⁶².
4. Der vorliegende Katalog nicht verbindlicher Leitlinien steht den Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung bei der Entwicklung und Stärkung der politischen Konzepte, Strategien, Rechtsvorschriften und Kooperationsmechanismen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten in allen Situationen zur Verfügung. Die Erarbeitung der Leitlinien geht darauf zurück, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat in ihren Resolutionen Beunruhigung über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten bekundet und auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, die internationale Zusammenarbeit zur konzertierten Bekämpfung der Kriminalität zu fördern.
5. Die Leitlinien sollen als Orientierung für nationale politische Entscheidungsträger und als Instrument für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten

⁷⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁷⁵⁶ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁷⁵⁷ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBI. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

⁷⁵⁸ Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

⁷⁵⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁷⁶⁰ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

⁷⁶¹ Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

⁷⁶² Ebd., Vol. 2562, Nr. 45694.

dienen, in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und gegebenenfalls anderen zuständigen internationalen Organisationen. Auf der Grundlage der von der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe fertiggestellten und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorgelegten Leitlinien und unter Berücksichtigung des technischen Hintergrunddokuments, das die Leitlinien in der Fassung vom April 2012 enthält, und der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten kann die Kommission das Sekretariat bitten, gegebenenfalls ein praktisches Hilfsinstrument zur Unterstützung bei der Umsetzung der Leitlinien zu entwickeln.

6. Die Leitlinien umfassen vier Kapitel:

a) Kapitel I enthält Leitlinien zu Strategien der Verbrechensverhütung (einschließlich der Informations- und Datenerhebung, der Rolle der kulturellen Institutionen und des Privatsektors, der Überwachung des Marktes für Kulturgut, der Einfuhren und Ausfuhren von Kulturgut und der archäologischen Stätten sowie der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit);

b) Kapitel II enthält Leitlinien zu politischen Konzepten der Strafrechtspflege (einschließlich des Beitritts zu den einschlägigen internationalen Verträgen und ihrer Durchführung, der Unterstrafestellung bestimmter schädlicher Verhaltensweisen oder der Umschreibung von Ordnungswidrigkeiten, der Verantwortlichkeit juristischer Personen, der Beschlagnahme und Einziehung und der Ermittlungsmaßnahmen);

c) Kapitel III enthält Leitlinien zur internationalen Zusammenarbeit (einschließlich Fragen betreffend die Grundlagen der Gerichtsbarkeit, Auslieferung, Beschlagnahme und Einziehung, Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden sowie Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung von Kulturgut);

d) Kapitel IV enthält eine Leitlinie zum Anwendungsbereich der Leitlinien.

I. Strategien zur Verhütung

A. Informations- und Datenerhebung

Leitlinie 1. Die Staaten sollen erwägen, nach Bedarf Verzeichnisse oder Datenbanken von Kulturgut zum Zweck des Schutzes gegen den illegalen Handel damit einzurichten und auszubauen. Die Nichteintragung von Kulturgut in solchen Verzeichnissen schließt dessen Schutz vor illegalem Handel und damit zusammenhängenden Straftaten in keiner Weise aus.

Leitlinie 2. Die Staaten sollen, wenn ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen, entsprechendes Kulturgut als im offiziellen Verzeichnis eines Staates eingetragen ansehen, der Gesetze über nationales oder staatliches Eigentum erlassen hat, sofern der Eigentümerstaat diesbezüglich eine öffentliche formelle Erklärung abgegeben hat.

Leitlinie 3. Die Staaten sollen erwägen,

a) Statistiken über die Einfuhr und Ausfuhr von Kulturgut einzuführen oder zu verbessern;

b) soweit durchführbar, Statistiken über Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen Kulturgut einzuführen oder zu verbessern;

c) nationale Datenbanken über den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten und über illegal gehandeltes, rechtswidrig ausgeführtes oder eingeführtes, gestohlenes, geplündertes, rechtswidrig ausgegrabenes oder rechtswidrig in Verkehr gebrachtes oder vermisstes Kulturgut einzurichten oder gegebenenfalls zu verbessern;

d) Mechanismen einzuführen, die die Meldung verdächtiger Geschäfte oder Verkäufe über das Internet ermöglichen;

e) über die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung durchgeführte Erhebung der Vereinten Nationen zu Kriminalitätstrends und dem Funktionieren von Strafjustizsystemen und die Datenbank der INTERPOL für gestohlene Kunstwerke und über andere zuständige Organisationen zur internationalen Erhebung von Daten über den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten beizutragen;

f) zur Datenbank der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über nationale Rechtsvorschriften zum Kulturerbe beizutragen.

Leitlinie 4. Die Staaten sollen erwägen, für die Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgut gegen den illegalen Handel und damit zusammenhängende Straftaten je nach Fall eine zentrale nationale Behörde zu schaffen oder eine bestehende Behörde zu ermächtigen und/oder andere Mechanismen zu beschließen.

B. Die Rolle der kulturellen Institutionen und des Privatsektors

Leitlinie 5. Die Staaten sollen erwägen, den kulturellen Institutionen und dem Privatsektor nahezulegen, Verhaltenskodexe für den Erwerb von Kulturgut zu beschließen und bewährte Verfahren zu verbreiten.

Leitlinie 6. Die Staaten sollen den kulturellen Institutionen und dem Privatsektor nahelegen, vermutete Fälle illegalen Handels mit Kulturgut den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Leitlinie 7. Die Staaten sollen erwägen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen an kulturelle Institutionen und den Privatsektor gerichtete Schulungen zu den Vorschriften über Kulturgut, einschließlich der Regeln für den Erwerb von Kulturgut, zu fördern und zu unterstützen.

Leitlinie 8. Die Staaten sollen gegebenenfalls Internetanbietern und im Internet tätigen Versteigerern und Verkäufern nahelegen, bei der Verhütung des illegalen Handels mit Kulturgut zusammenzuarbeiten, einschließlich durch die Annahme spezifischer Verhaltenskodexe.

C. Überwachung

Leitlinie 9. Die Staaten sollen erwägen, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften angemessene Einfuhr- und Ausfuhrkontrollverfahren, wie Bescheinigungen für die Ausfuhr und Einfuhr von Kulturgut, einzuführen und anzuwenden.

Leitlinie 10. Die Staaten sollen erwägen, Maßnahmen zur Überwachung des Marktes für Kulturgut, einschließlich des Internets, zu erarbeiten und durchzuführen.

Leitlinie 11. Die Staaten sollen nach Möglichkeit Programme für die Erforschung, Kartierung und Überwachung archäologischer Stätten zu ihrem Schutz vor Plünderung, heimlicher Ausgrabung und illegalem Handel erarbeiten und durchführen.

D. Information und Bewusstseinsbildung

Leitlinie 12. Die Staaten sollen erwägen, Kampagnen zur Bewusstseinsbildung, einschließlich über die Medien, zu unterstützen und zu fördern, um in der Öffentlichkeit eine Kultur der Aufmerksamkeit für den illegalen Handel mit Kulturgut zu fördern, zu dem Zweck, dieses Kulturgut vor Plünderung und illegalem Handel zu schützen.

II. Politische Konzepte der Strafrechtspflege

A. Internationale Rechtstexte

Leitlinie 13. Die Staaten sollen erwägen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten unter Strafe stellen, im Einklang mit den anwendbaren bestehenden internationalen Übereinkünften, insbesondere dem Übereinkommen gegen die organisierte Kriminalität, die einen Bezug zum illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten haben.

Leitlinie 14. In der bilateralen Zusammenarbeit können die Staaten erwägen, von dem Mustervertrag über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes⁷⁶³ Gebrauch zu machen.

⁷⁶³ *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.1, Anlage.

B. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Leitlinie 15. Die Staaten sollen erwägen, den Begriff „Kulturgut“, erforderlichenfalls einschließlich beweglichen und unbeweglichen Kulturguts, für die Zwecke des Strafrechts zu definieren.

Leitlinie 16. Die Staaten sollen erwägen, Handlungen wie die nachstehenden als schwere Straftaten unter Strafe zu stellen:

- a) den illegalen Handel mit Kulturgut;
- b) die rechtswidrige Ausfuhr und die rechtswidrige Einfuhr von Kulturgut;
- c) den Diebstahl von Kulturgut (oder erwägen, gewöhnlichen Diebstahl, wenn es um Kulturgut geht, als schwere Straftat einzustufen);
- d) die Plünderung archäologischer und kultureller Stätten und/oder illegale Ausgrabungen;
- e) die Verabredung oder die Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe zum illegalen Handel mit Kulturgut und zu damit zusammenhängenden Straftaten;
- f) das Waschen, wie in Artikel 6 des Übereinkommens gegen die organisierte Kriminalität erwähnt, von illegal gehandeltem Kulturgut.

Leitlinie 17. Die Staaten sollen erwägen, in ihrem Strafrecht weitere Straftaten einzuführen, wie die Beschädigung oder böswillige Beschädigung von Kulturgut oder den Erwerb illegal gehandelten Kulturguts unter bewusster Nichtkenntnisnahme des Rechtsstatus, wenn diese Straftaten mit dem illegalen Handel von Kulturgut zusammenhängen.

Leitlinie 18. Die Staaten sollen erwägen, gegebenenfalls eine Pflicht einzuführen, vermutete Fälle illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu melden und die Entdeckung archäologischer Stätten, archäologischer Fundstücke oder anderer Gegenstände von entsprechendem kulturellem Interesse bekanntzugeben und, wenn sie dies getan haben, die Nichterfüllung dieser Pflichten unter Strafe zu stellen.

Leitlinie 19. Die Staaten sollen erwägen, in einer ihren wesentlichen Rechtsgrundsätzen nicht widersprechenden Weise zuzulassen, auf der Grundlage objektiver tatsächlicher Umstände, beispielsweise wenn das Kulturgut als solches in einer öffentlich zugänglichen Datenbank eingetragen ist, darauf zu schließen, dass der Täter davon Kenntnis hatte, dass ein Gegenstand als illegal gehandelt, rechtswidrig ausgeführt oder eingeführt, gestohlen, geplündert, rechtswidrig ausgegraben oder rechtswidrig in Verkehr gebracht gemeldet war.

C. Strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen

Leitlinie 20. Die Staaten sollen erwägen, verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen für die genannten Straftaten vorzusehen.

Leitlinie 21. Die Staaten können erwägen, für einige ausgewählte Straftaten Freiheitsstrafen vorzusehen, um dem in Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens gegen die organisierte Kriminalität vorgegebenen Maßstab für eine „schwere Straftat“ Rechnung zu tragen.

Leitlinie 22. Die Staaten sollen, wo immer möglich, den Beschluss von Verboten und Ausschlüssen und den Widerruf von Genehmigungen als ergänzende strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen erwägen.

D. Verantwortlichkeit juristischer Personen

Leitlinie 23. Die Staaten sollen erwägen, die Verantwortlichkeit (straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Art) von Unternehmen oder juristischen Personen für die genannten Straftaten einzuführen oder auszuweiten.

Leitlinie 24. Die Staaten sollen erwägen, nach Möglichkeit verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen für von juristischen Personen begangene Straftaten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten einzuführen, darunter Geldbußen, Verbote oder Ausschlüsse, der Widerruf von Genehmigungen und der Widerruf von Vorteilen, einschließlich Steuerbefreiungen und staatlicher Subventionen.

E. Beschlagnahme und Einziehung

Leitlinie 25. Die Staaten sollen erwägen, strafrechtliche Ermittlungen und die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung illegal gehandelten Kulturguts sowie der Erträge aus mit diesem Handel zusammenhängenden Verbrechen einzuführen, und die Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung des Kulturguts gewährleisten.

Leitlinie 26. Die Staaten sollen die Möglichkeit erwägen, in einer ihren wesentlichen Rechtsgrundsätzen nicht widersprechenden Weise zu verlangen, dass die verdächtige Person, der Eigentümer oder der Besitzer (wenn es sich nicht um dieselbe Person handelt) den rechtmäßigen Ursprung des Kulturguts nachweist, das der Beschlagnahme oder Einziehung wegen illegalen Handels oder damit zusammenhängender Straftaten unterliegt.

Leitlinie 27. Die Staaten sollen erwägen, die Einziehung der Erträge aus der Straftat oder von Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht, einzuführen.

Leitlinie 28. Die Staaten können erwägen, eingezogene wirtschaftliche Vermögenswerte zur Finanzierung der Aufwendungen für die Wiedererlangung und für andere Verhütungsmaßnahmen einzusetzen.

F. Ermittlungen

Leitlinie 29. Die Staaten sollen erwägen, spezialisierte Strafverfolgungsorgane oder -einheiten für Fälle von illegalem Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu schaffen und eine entsprechende Spezialausbildung für Zollbeamte, Strafverfolgungspersonal und Staatsanwälte anzubieten.

Leitlinie 30. Die Staaten sollen erwägen, die Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsorganen auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu verstärken, um die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung und erfolgreichen Untersuchung von illegalem Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten zu erhöhen.

Leitlinie 31. Die Staaten können erwägen, bei der Untersuchung der genannten Straftaten, vor allem wenn sie mit organisierter Kriminalität zusammenhängen, die angemessene Anwendung der kontrollierten Lieferung und anderer besonderer Ermittlungsmethoden, wie elektronische oder andere Formen der Überwachung und verdeckte Ermittlungen, durch ihre zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen und vorzusehen, dass die daraus gewonnenen Beweismittel vor Gericht zugelassen werden können.

III. Zusammenarbeit

A. Gerichtsbarkeit

Leitlinie 32. Die Staaten sollen erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über die genannten Straftaten, wenn diese in ihrem Hoheitsgebiet oder von einem ihrer Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen worden sind, in einer Weise zu begründen, die mit den in der Charta der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen gegen die organisierte Kriminalität verankerten Grundsätzen der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

B. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Leitlinie 33. Die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, sollen erwägen, Vertragsparteien der bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens gegen die organisierte Kriminalität, zu werden, und sie als Grundlage für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen betreffend den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten verwenden.

Leitlinie 34. Die Staaten sollen erwägen, einander bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den genannten Straftaten im größtmöglichen Umfang Rechtshilfe zu leisten, auch um die Wirksamkeit und Schnelligkeit der Verfahren zu erhöhen.

Leitlinie 35. Die Staaten sollen zur Datenbank der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über nationale Rechtsvorschriften zum Kulturerbe und zu allen anderen einschlägigen Datenbanken beitragen und diese regelmäßig aktualisieren.

C. Auslieferung

Leitlinie 36. Die Staaten sollen erwägen, die in Leitlinie 16 aufgeführten Straftaten gegen Kulturgut zu der Auslieferung unterliegenden Straftaten zu machen. Im Rahmen von Auslieferungsverfahren sollen die Staaten außerdem erwägen, nach Möglichkeit vorläufige Maßnahmen zur Erhaltung des von der mutmaßlichen Straftat betroffenen Kulturguts zum Zweck der Rückerstattung zu beschließen und anzuwenden.

Leitlinie 37. Die Staaten sollen erwägen, die Wirksamkeit und die Schnelligkeit der Auslieferung wegen illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu erhöhen, sofern diese Straftaten der Auslieferung unterliegen.

Leitlinie 38. Wird die Auslieferung nur aufgrund der Staatsangehörigkeit abgelehnt, sollen die Staaten erwägen, den Fall auf Verlangen des um Auslieferung ersuchenden Staates der zuständigen Behörde zur Prüfung einer Strafverfolgung zu unterbreiten.

D. Internationale Zusammenarbeit zu Zwecken der Beschlagnahme und Einziehung

Leitlinie 39. Die Staaten sollen erwägen, bei der Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von illegal gehandeltem, rechtswidrig ausgeführtem oder eingeführtem, gestohlenem, geplündertem, rechtswidrig ausgegrabenem, rechtswidrig in Verkehr gebrachtem oder vermisstem Kulturgut zusammenzuarbeiten.

Leitlinie 40. Die Staaten können erwägen, Mechanismen einzurichten, die es ermöglichen, eingezogene finanzielle Vermögenswerte den internationalen oder zwischenstaatlichen Organen zuzuleiten, die mit dem Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, befasst sind.

E. Internationale Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden

Leitlinie 41. Die Staaten sollen erwägen, den Austausch von Informationen über den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu verstärken, indem sie Verzeichnisse von Kulturgut und Datenbanken über illegal gehandeltes, rechtswidrig ausgeführtes oder eingeführtes, gestohlenen, geplündertes, rechtswidrig ausgegrabenes, rechtswidrig in Verkehr gebrachtes oder vermisstes Kulturgut teilen oder miteinander vernetzen und/oder zu entsprechenden internationalen Verzeichnissen und Datenbanken beitragen.

Leitlinie 42. Die Staaten sollen erwägen, gegebenenfalls im Rahmen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit den Austausch von Informationen über frühere Verurteilungen und laufende Ermittlungen im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten zu verstärken.

Leitlinie 43. Die Staaten sollen erwägen, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsteams für den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu schließen.

Leitlinie 44. Die Staaten sollen erwägen, einander bei der Planung und Durchführung spezieller Ausbildungsprogramme für Strafverfolgungspersonal behilflich zu sein.

Leitlinie 45. Die Staaten sollen erwägen, vertrauliche Kommunikationskanäle zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden auszubauen oder einzurichten.

F. Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung

Leitlinie 46. Die Staaten sollen erwägen, zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um illegal gehandeltes, rechtswidrig ausgeführtes oder eingeführtes, gestohlenen, geplündertes, rechtswidrig ausgegrabenes oder rechtswidrig in Verkehr gebrachtes Kulturgut zum Zweck seiner Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung wiederzuerlangen.

Leitlinie 47. Die Staaten sollen erwägen, die Vorschriften des Eigentümerstaats zu nationalem oder staatlichem Eigentum gegebenenfalls verfahrensmäßig in Betracht zu ziehen, um die Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung öffentlichen Kulturguts zu erleichtern.

IV. Anwendungsbereich

Leitlinie 48. Die Staaten sollen erwägen, die Leitlinien im Rahmen der genannten Übereinkünfte und anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente in allen Situationen, einschließlich außergewöhnlicher Umstände, die den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten begünstigen, anzuwenden.

RESOLUTION 69/197

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)⁷⁶⁴.

69/197. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 67/1 vom 19. September 2012, 67/186, 67/189, 67/190 und 67/192 vom 20. Dezember 2012, 68/119 vom 16. Dezember 2013 und 68/185, 68/188, 68/189, 68/192 und 68/193 vom 18. Dezember 2013,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁷⁶⁵, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁷⁶⁶, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁷⁶⁷, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁶⁸, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁶⁹ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu stärken,

⁷⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁷⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

⁷⁶⁶ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBI. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁷⁶⁷ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBI. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁷⁶⁸ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁷⁶⁹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

ferner in Bekräftigung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems⁷⁷⁰, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁷⁷¹ und bei ihren nachfolgenden zweijährlichen Überprüfungen eingegangen sind⁷⁷²,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/119 beschlossenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Verabschiedung der Resolution 68/178 über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus am 18. Dezember 2013,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen über verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats betreffend verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

sowie unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau betreffend die Beseitigung und Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen⁷⁷³ und unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zum Schutz von Frauen und Mädchen,

in Anbetracht der Bedeutung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder⁷⁷⁴ als Möglichkeit zur Unterstützung von Ländern bei der Stärkung ihrer nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Auseinandersetzung mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

erneut alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen *verurteilend* und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen und Mädchen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 68/191 vom 18. Dezember 2013, über das Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts und in Anerkennung der zentralen Rolle des Strafjustizsystems bei der Verhütung der geschlechtsspezifischen Tötung von Frauen und Mädchen und bei der Reaktion darauf, namentlich durch die Beendigung der Straflosigkeit für diese Verbrechen,

unter Hervorhebung der Relevanz der internationalen Übereinkünfte und der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, vor allem von Frauen und Jugendlichen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/229 vom 21. Dezember 2010 über die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten zu Anstrengungen ermutigend, die Bangkok-Regeln umzusetzen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/190 vom 18. Dezember 2013 betreffend die Aktualisierung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und in Anbetracht der Fortschritte, die während der dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindest-

⁷⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁷¹ Resolution 60/288.

⁷⁷² Siehe Resolutionen 62/272, 64/297, 66/282 und 68/276.

⁷⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

⁷⁷⁴ Resolution 69/194, Anlage.

grundsätze für die Behandlung der Gefangenen erzielt wurden, die vom 25. bis 28. März 2014 in Wien stattfand⁷⁷⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/156 vom 18. Dezember 2013, in der sie bekräftigte, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der vom 12. bis 19. April 2015 in Doha stattfinden und sich dem Thema „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ widmen wird, und Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bislang bei der Vorbereitung dieses Kongresses erzielt wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/177 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten herrühren, in der sie die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich aufforderte, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte, insbesondere die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, uneingeschränkt anzuwenden, namentlich indem sie das Waschen der Erträge aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und Korruption unter Strafe stellen, sowie Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Einziehungsregelungen und der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Resolution 2014/23 vom 16. Juli 2014 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Schleusung von Migranten, sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf den Gebieten der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

besorgt über die zunehmende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Formen und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/180 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der Maßnahmen gegen den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, und 67/80 vom 12. Dezember 2012 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer, in denen sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen nachdrücklich aufforderte, Mechanismen zur Festigung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtshilfe, zu stärken und uneingeschränkt anzuwenden, um alle Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, wie Diebstahl, Plünderung, Beschädigung, Entfernung, Beutenahme und Zerstörung dieses Kulturguts, zu bekämpfen und die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlenen und geplünderten Kulturguts zu erleichtern, sowie auf ihre Resolution 68/186 vom 18. Dezember 2013 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit,

unterstreichend, wie wichtig die weiteren Fortschritte sind, die auf diesem Gebiet erzielt wurden, und begrüßend, dass die Generalversammlung über die Resolution 2014/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juli 2014 die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechts-

⁷⁷⁵ Siehe E/CN.15/2014/19 und Corr.1.

pflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten⁷⁷⁶ angenommen hat, wie von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung empfohlen, und dass ein technisches Hintergrunddokument zur Unterstützung der Umsetzung der Leitlinien durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege erstellt wurde, das bei der Durchführung der Resolutionen 67/80, 68/186 und 69/196 vom 18. Dezember 2014 behilflich sein und die operative Zusammenarbeit gegen alle Formen des illegalen Handels mit Kulturgut erleichtern wird, sowie dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersucht wurde, praktische Hilfe bei der Umsetzung der Leitlinien zu gewähren und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern,

bekräftigend, dass dafür gesorgt werden muss, dass mehr Staaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁷⁷ ratifizieren oder ihnen beitreten und dass diese Übereinkünfte voll und wirksam umgesetzt werden, in dieser Hinsicht auf alle einschlägigen Resolutionen hinweisend, einschließlich der Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 über den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Resolution 68/192 vom 18. Dezember 2013 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel, und die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, begrüßend,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten erkennen müssen, dass es sich bei der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, die zwar in manchen Fällen Gemeinsamkeiten aufweisen können, um zwei unterschiedliche Straftaten handelt, denen mit getrennten und ergänzenden rechtlichen, operativen und politischen Maßnahmen begegnet werden muss, und ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/179 vom 18. Dezember 2013, in der sie alle Mitgliedstaaten aufrief, Migranten zu schützen und zu unterstützen, und auf Resolution 2014/23 des Wirtschafts- und Sozialrats, die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung empfohlen wurde,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege 22/7 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Computerkriminalität und 22/8 über die Förderung der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus zur Stärkung der nationalen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Computerkriminalität, beide vom 26. April 2013⁷⁷⁸,

besorgt über das immer häufigere Vorkommen von Computerkriminalität und den Missbrauch von Informations- und Telekommunikationstechnologien in vielfältigen Formen der Kriminalität,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel eingesetzt hat, mit dem Ziel, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu erarbeiten, und bekräftigend, dass den Mitgliedstaaten entsprechend der Charta der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wesentliche Rolle zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen und Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit auf die Entwicklung, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

⁷⁷⁶ Resolution 69/196, Anlage.

⁷⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁷⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/2013/30 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

überzeugt, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung stark miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, unter anderem durch Mechanismen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, entscheidend ist für ein nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die wiederum alle die Rechtsstaatlichkeit stärken,

betonend, wie wichtig eine gestärkte, auf den Grundsätzen der geteilten Verantwortung beruhende und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende internationale Zusammenarbeit ist, um illegale Netzwerke zu zerschlagen und das Weltdrogenproblem und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, namentlich Geldwäsche, Menschenhandel, Waffenhandel und andere Formen organisierter Kriminalität, die allesamt die nationale Sicherheit bedrohen und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit untergraben,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem Handel mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, sowie besorgt über seine Verbindungen zum Terrorismus und zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels,

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit konventionellen Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die sich in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁷⁷⁹ im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁸⁰ im Jahr 2005 und dem bevorstehenden Inkrafttreten des Vertrags über den Waffenhandel⁷⁸¹ am 24. Dezember 2014 widerspiegeln,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über sein Weltweites Feuerwaffenprogramm auf den Gebieten der gesetzgeberischen und technischen Hilfe, des Kapazitätsaufbaus, der Bewusstseinsbildung und der Forschung und Analyse auf Anfrage durchführt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern verwendet werden,

überzeugt, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass dabei den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen⁷⁸², soweit anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert,

⁷⁷⁹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

⁷⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

⁷⁸¹ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁷⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

besorgt darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen am unerlaubten Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen, über die starke Zunahme dieses Handels, der Häufigkeit seines grenzüberschreitenden Vorkommens und des Spektrums der damit zusammenhängenden Straftaten in einigen Teilen der Welt sowie über die mögliche Nutzung des unerlaubten Handels mit Edelmetallen und Edelsteinen als Finanzierungsquelle für die organisierte Kriminalität, andere einschlägige kriminelle Tätigkeiten und den Terrorismus,

höchst besorgt über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über Umweltverbrechen, darunter der Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁷⁸³, und hervorhebend, dass diese Verbrechen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

betonend, dass ein koordiniertes Vorgehen unabdingbar ist, um die Korruption zu beseitigen, zu verhüten und zu bekämpfen und die illegalen Netzwerke zu zerschlagen, die den illegalen Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen und mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Holz und Holzprodukten, antreiben und ermöglichen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik sowie nationale und lokale Strategien und Aktionspläne auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und umzusetzen und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise und in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, anzugehen,

hervorhebend, dass die soziale Entwicklung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der Verbrechenverhütung und der wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein sollte,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat und ihren Nebenorganen benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

sowie in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption aufgrund der hohen Zahl ihrer Vertragsparteien und ihres weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bilden, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung und der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und einen wirksamen Mechanismus bieten, der weiter genutzt und umgesetzt werden soll,

⁷⁸³ Siehe Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats über Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegen den illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

eingedenk der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Aktivitäten, wie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus, in der Tourismusbranche leisten kann,

in Anerkennung der weltweiten Bedeutung der guten Regierungsführung und der Korruptionsbekämpfung und mit der Forderung nach Nulltoleranz betreffend Korruption in allen ihren Formen, darunter Bestechung, sowie betreffend das Waschen von Erträgen aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das umfassendste und universellste Rechtsinstrument gegen Korruption, und anerkennend, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu und seine vollständige Durchführung weiter gefördert werden müssen,

unter Begrüßung dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

in Anerkennung der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die Mitgliedstaaten, die darum ersucht haben, auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe sowie die internationale Überstellung verurteilter Personen, erzielt hat,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß den Resolutionen 64/293, 68/187, 68/188, 68/192, 68/193 und 68/195 erstellten Bericht des Generalsekretärs⁷⁸⁴;

2. *erklärt erneut*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁷⁶⁵ die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁸⁵ inzwischen 183 beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁷⁶⁶, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁷⁶⁷, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den

⁷⁸⁴ A/69/94.

⁷⁸⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁶⁸, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁶⁹ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre vollständige Durchzuführen zu bemühen;

5. *erinnert* an Artikel 32 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Resolution 68/193 der Generalversammlung, in der unter anderem die Notwendigkeit bekräftigt wurde, einen Mechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle durch die Vertragsstaaten einzurichten, und unterstreicht, dass die Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens ein laufender und schrittweiser Prozess ist und dass es alle Optionen betreffend die Einrichtung eines Mechanismus zu untersuchen gilt, der die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bei der Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle unterstützen soll, und bittet die Mitgliedstaaten, den diesbezüglichen Dialog fortzuführen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die während der vom 25. bis 28. März 2014 in Wien abgehaltenen dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen erzielt wurden⁷⁷⁵, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Prozess der Überarbeitung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁷⁸⁶ im Einklang mit Resolution 65/230 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 zu unterstützen und alle zur Lösung des Problems der überfüllten Gefängnisse unternommenen Anstrengungen zu verstärken;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, verstärkte Anstrengungen zum Abschluss ihrer Arbeit zu unternehmen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege das Ergebnis der Untersuchung zu gegebener Zeit vorzulegen;

8. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es unter anderem die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf dem Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, und legt den Staaten nahe, ihre Vorbereitungen für den Kongress fortzusetzen und darauf auszurichten, gezielte und produktive Beiträge zu den Erörterungen zu leisten und die Teilnahme der Organe der Vereinten Nationen und verwandter Organisationen, anderer zwischenstaatlicher Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen sowie einzelner Sachverständiger und Berater zu fördern, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Geschäftsordnungen;

⁷⁸⁶ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: *Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

10. *unterstreicht*, dass die Achtung und Förderung der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden sollen;

11. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechensverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsystems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung zu erarbeiten, namentlich mit einem Schwerpunkt auf der frühzeitigen Prävention durch die Nutzung multidisziplinärer und partizipativer Ansätze, in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

12. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechensverhütung zur Verfügung zu haben, um unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung zu tragen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Verfahren beruhen, betont, dass die Verbrechensverhütung als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll, und begrüßt in dieser Hinsicht die Resolution 2014/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juli 2014 über die Stärkung der Sozialpolitik als Mittel zur Verbrechensverhütung;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit gegebenenfalls auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

15. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin im Rahmen seines Mandats und auf ihren Antrag technische Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu leisten, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Kriminalität bei gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschuldigten sowie der legitimen Interessen der Opfer und Zeugen zu stärken und den Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen sicherzustellen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Computerkriminalität und aller Formen kriminellen Missbrauchs von Informations- und Telekommunikationstechnologien zu unternehmen und die internationale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu verbessern;

17. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in verwundbaren Gruppen oder Lebenslagen zu schützen, und äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts von Verbrechen gegen Migranten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, profitieren;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 6 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁸⁷ und mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung

⁷⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

fung der Schleusung von Migranten und zur strafrechtlichen Verfolgung der Schleuser zu verstärken und zugleich die Rechte der geschleusten Migranten wirksam zu schützen und ihre Würde sowie international anerkannte Grundsätze der Nichtdiskriminierung und andere anwendbare einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen zu achten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, insbesondere unbegleiteten Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht auf, den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem genannten Protokoll auch weiterhin technische Hilfe zu gewähren;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der Schleusung von Migranten erwogen wird, parallel dazu Finanzermittlungen anzustellen, um aus dieser Straftat erlangte Erträge zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, und die Schleusung von Migranten als Haupttat der Geldwäsche zu betrachten;

20. *betont*, wie wichtig es ist, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten und zu bekämpfen, und äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppen der organisierten Kriminalität und anderer, die von solchen Straftaten profitieren, einschließlich zur Organentnahme, und ruft die Mitgliedstaaten auf, verstärkt einzelstaatliche Anstrengungen zur Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels zu unternehmen und die Opfer dieses Handels im Einklang mit allen einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen und in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu schützen und zu unterstützen;

21. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gegen die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen und Mädchen zu stärken, insbesondere Maßnahmen zur Stützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen dieser Straftaten;

22. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen im Rahmen seines Mandats und des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu leisten, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und internationalen Standards, einschließlich, soweit anwendbar, der Standards und entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen und zwischenstaatlicher Organe gegen die Geldwäsche, unter anderem und falls angezeigt, der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Rückgabe der durch Korruption unerlaubt erworbenen Vermögenswerte an die Ursprungsländer, die darum ersuchen, im Einklang mit den die Wiedererlangung von Vermögenswerten betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere Kapitel V, zu ermöglichen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats weiterhin Hilfe für die bilateralen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu diesem Zweck zu leisten, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, die Korruption sowie das Waschen der Erträge daraus zu bekämpfen und zu bestrafen;

24. *begrüßt* die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und fordert die Vertragsstaaten auf, die von diesen Organen verabschiedeten Resolutionen uneingeschränkt durchzuführen;

25. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die internationale und regionale Zusammenarbeit auch weiterhin zu fördern, indem es unter anderem gegebenenfalls die Entwicklung regionaler Netzwerke erleichtert, die auf dem Gebiet der rechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität tätig sind, und die Zusammenarbeit unter allen diesen Netzwerken fördert, namentlich indem es technische Hilfe leistet, wo dies erforderlich ist, in Anerkennung der Anstrengungen, die das Büro unternimmt, um solche Netzwerke einzurichten und zu unterstützen;

26. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Zusammenarbeit zu fördern und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

27. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

28. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die neuen politischen Fragen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, aufgezeigt werden, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, Verwendung neuer Informationstechnologien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, illegaler Handel mit Kulturgut, illegale Finanzströme, Umweltkriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie identitätsbezogene Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolution 2012/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2012 über die Strategie des Büros für den Zeitraum 2012-2015 zu berücksichtigen;

29. *bittet* die Mitgliedstaaten und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines bestehenden Mandats, die regelmäßige Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen, namentlich nach Geschlecht, Alter und anderen maßgeblichen Kriterien aufgeschlüsselter Daten, soweit angemessen, weiter zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, diese Daten und Informationen an das Büro weiterzugeben;

30. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von technischen und methodologischen Instrumenten sowie Trendanalysen und -untersuchungen fortzusetzen, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen in bestimmten Kriminalitätsbereichen, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Aspekten, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Drogenhandels, des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie andere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

32. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch Hilfe im Bereich der Gesetzgebung, technische Hilfe und verstärkte Datenerhebung und -analyse bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen mit anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung gegen den Tourismussektor gerichteter Bedrohungen durch Kriminalität, einschließlich Terrorismus, zu erhöhen, gegebenenfalls über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere zuständige internationale Organisationen und in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und dem Privatsektor;

34. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam für die breite Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Aspekte des unerlaubten Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu nutzen, insbesondere durch die Rückgabe der Erträge aus Straftaten oder solcher Vermögensgegenstände an ihre rechtmäßigen Eigentümer gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens, und bittet die Vertragsstaaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Informationen bezüglich aller Formen und Aspekte des unerlaubten Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten auszutauschen und gegebenenfalls Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verhütung, Früherkennung und Bestrafung solcher Straftaten miteinander abzustimmen, sowie in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Bedeutung der Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 69/196, vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2014/20 und von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurden, und anderer einschlägiger Dokumente, die die Kommission auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung zu diesem Thema verabschiedete⁷⁸⁸;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den illegalen Handel mit Kulturgut zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften, internationalen Leitlinien und damit zusammenhängenden technischen Hintergrunddokumente, und durch ein einschlägiges Ausbildungsangebot für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste, und diesen Handel als schwere Straftat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu betrachten;

36. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, den illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erklären, um dafür zu sorgen, dass bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die sich am illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen beteiligen, angemessene und wirksame Mittel der internationalen Zusammenarbeit bereitgestellt werden können;

37. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und rechtlichen Rahmen geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Strafverfolgung und der damit zusammenhängenden Anstrengungen zur Bekämpfung von Einzelpersonen und Gruppen, namentlich organisierter krimineller Gruppen, die innerhalb ihrer Grenzen agieren, zu ergreifen, um den internationalen illegalen Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, Waldprodukten, einschließlich Holz, und anderen biologischen Ressourcen der Wälder, die unter Verstoß gegen innerstaatliche Gesetze und einschlägige internationale Übereinkünfte gewonnen wurden, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

38. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete und wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Edelmetallen und Edelsteinen durch organisierte kriminelle Gruppen zu ergreifen, namentlich, soweit angemessen, durch die Verabschiedung und wirksame Anwendung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des illegalen Handels mit Edelmetallen und Edelsteinen;

39. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und

⁷⁸⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 10 (E/2014/30)*.

anderer Formen auf See begangener Straftaten auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

41. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie deren Nebenorgane auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission sowie der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

43. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, die technische Hilfe, die es den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährt, zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

44. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung darüber hinaus, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariats-Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

45. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

46. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *nachdrücklich auf*, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommenen Überprüfungsmechanismus auch weiterhin voll zu unterstützen;

47. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Ausbau der Kapazitäten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft, einschließlich der Normsetzung, und die Erarbeitung technischer Hilfsmaterialien, wie zum Beispiel Handbücher, Zusammenstellungen nützlicher Verfahren und Leitlinien sowie wissenschaftliches und forensisches Referenzmaterial für die Schulung von Strafverfolgungsbeamten und Strafverfolgungsbehörden, weiter zu unterstützen und die Einrichtung und Nachhaltigkeit regionaler Netzwerke forensischer Wissenschaftler zu fördern und zu erleichtern, um ihr Fachwissen und ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erweitern;

48. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwick-

lungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

49. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann;

50. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten weiter über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und auch künftig zu gewährleisten, dass das Büro über ausreichende Mittel zur vollständigen und wirksamen Erfüllung seiner Mandate verfügt;

51. *bittet* die Staaten und die anderen interessierten Parteien um weitere freiwillige Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei;

52. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

53. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 52 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte aufzunehmen.

RESOLUTION 69/198

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)⁷⁸⁹.

69/198. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/194 vom 18. Dezember 2013 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁹⁰,

eingedenk dessen, dass Schwächen bei der Verbrechensverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechensbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

sich bewusst, welche verheerenden Auswirkungen neue und dynamischere Kriminalitätstrends, wie etwa die in Afrika zu verzeichnende hohe grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich der Verwendung von Digitaltechnologie für alle Arten der Computerkriminalität, auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten haben, sowie im Bewusstsein des illegalen Handels mit Kulturgut, Drogen, Edelme-

⁷⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Italien, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Mexiko und Montenegro.

⁷⁹⁰ A/69/92.

tallen, Rhinozeroshörnern und Elfenbein, der Seeräuberei und der Geldwäsche und der Tatsache, dass Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

betonend, dass die Verbrechensbekämpfung ein gemeinschaftliches Unterfangen mit dem Ziel ist, der weltweiten Herausforderung durch die organisierte Kriminalität zu begegnen, und dass die Investition der notwendigen Ressourcen in die Verbrechensverhütung für dieses Ziel von Wichtigkeit ist und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

besorgt feststellend, dass die existierenden Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und sich der Herausforderungen bewusst, denen Afrika in Bezug auf Justizverfahren und die Verwaltung von Strafvollzugsanstalten gegenübersteht,

in der Erkenntnis, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Wissenschaftlern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist,

eingedenk des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2013-2017), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich eigenverantwortlich an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechensverhütung, eine gute Regierungsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, ergänzend zu Verbrechensverhütungsstrategien die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

betonend, dass eine wirksame Verbrechensverhütungspolitik den Aufbau der notwendigen Koalitionen mit allen beteiligten Partnern erfordert,

unter Begrüßung der Durchführung und des Abschlusses einer diagnostischen Vorstudie durch einen Berater der Wirtschaftskommission für Afrika vor Beginn eines umfassenden systemweiten Überprüfungsprozesses, namentlich mit Bezug auf die Bedeutung des Instituts als tragfähiger Mechanismus zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen zur Reaktion auf das Kriminalitätsproblem, unter dem Afrika leidet,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass das Institut nach wie vor keinen Direktor hat, und auf die wichtige Rolle hinweisend, die einer solchen Führungsposition bei der Gewährleistung einer normalen Arbeitsweise des Instituts zukommt,

mit Besorgnis feststellend, dass die Finanzlage des Instituts seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienstleistungen für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, nach wie vor stark beeinträchtigt, und feststellend, dass die diagnostische Vorstudie unter anderem zu dem Ergebnis kam, dass das Institut dringend seine Einnahmen erhöhen muss,

in Anerkennung der Mitgliedstaaten und Organisationen, die ihre Entschlossenheit zur Einhaltung ihrer finanziellen Verpflichtungen weiter unter Beweis gestellt haben,

1. *würdigt* die Anstrengungen des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, trotz der finanziellen Zwänge, unter denen es arbeitet, mehr Aktivitäten im Rahmen seines Kernmandats zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen, namentlich im Bereich der regionalen technischen Zusammenarbeit mit Bezug auf Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika;

2. *würdigt außerdem* die Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Arbeitsbeziehungen zu dem Institut zu stärken, indem es dieses bei einer Reihe von Aktivitäten unterstützt und einbezieht, einschließlich der in dem Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2013-2017) genannten Aktivitäten, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika zum Ziel haben;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *verweist außerdem erneut* darauf, dass es in manchen Fällen vorteilhaft sein kann, zu alternativen Abhilfemaßnahmen zu greifen, gegebenenfalls durch die Anwendung von Normen ethischen Verhaltens und den Rückgriff auf lokale Traditionen, Beratung und andere neue resozialisierende Maßnahmen, in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Pflichten der Staaten;

5. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechensverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politischen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

6. *ermutigt* das Institut, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen bei der Entwicklung seiner Strategien zur Verbrechensverhütung die verschiedenen Planungsbehörden in der Region zu berücksichtigen, deren Hauptaugenmerk auf der Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung einer auf nachhaltiger Agrarproduktion und der Erhaltung der Umwelt aufbauenden Entwicklung liegt;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

8. *begrüßt* die Durchführung und den Abschluss einer diagnostischen Vorstudie gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts auf seiner am 27. und 28. April 2011 in Nairobi abgehaltenen elften ordentlichen Tagung, eine Überprüfung des Instituts vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass es sein Mandat erfüllen und bei der Bewältigung der bestehenden Kriminalität eine tragendere Rolle übernehmen kann;

9. *legt* dem Institut, seinen Partnereinrichtungen und anderen Interessenträgern *nahe*, den Überprüfungsprozess zu beschleunigen;

10. *begrüßt* es, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;

12. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁷⁹¹ sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁹² noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

13. *legt* den afrikanischen Staaten, die noch nicht Mitgliedstaaten des Instituts sind, *nahe*, die Mitgliedschaft zu erwägen, um den Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus, die die individuellen und kollektiven Entwicklungsbemühungen auf dem Kontinent behindern, zu stärken;

14. *würdigt* die anhaltende Unterstützung, die die Regierung Ugandas als Gastland gewährt, namentlich die Lösung der Frage des Eigentums an dem Grundstück, auf dem sich das Institut befindet, und die Erleichterung der Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Interessenträgern in Uganda und in der Region sowie mit internationalen Partnern;

⁷⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

⁷⁹² Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

15. *würdigt außerdem* die Anstrengungen des Instituts zur Durchführung mehrerer Programme in der Region, die unter anderem dazu beigetragen haben, dass mehr koordinierte Abhilfemaßnahmen gegen Kriminalität, die auf technischer Unterstützung zur Erleichterung der Rechtshilfe für Strafverfolgungsbehörden beruhen, vorhanden sind und regionale Gerichtsbarkeiten entstanden sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen, eingedenk dessen, dass das Institut durch seine prekäre finanzielle Lage in seiner Kapazität zur wirksamen Erbringung von Diensten stark beeinträchtigt wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Mitarbeitern des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

18. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, sich auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu konzentrieren, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzugehen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

19. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten, und ersucht das Institut, den jährlichen Bericht über seine Tätigkeit dem Büro sowie der Konferenz der afrikanischen Minister für Finanzen, Planung und wirtschaftliche Entwicklung der Wirtschaftskommission für Afrika zur Verfügung zu stellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Mitarbeitern des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/199

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)⁷⁹³.

69/199. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007, 63/226 vom 19. Dezember 2008, 64/237 vom 24. Dezember 2009, 65/169 vom 20. Dezember 2010, 67/189

⁷⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Katar, Kolumbien, Libanon, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Senegal, Spanien, Thailand, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

und 67/192 vom 20. Dezember 2012 und 68/195 vom 18. Dezember 2013 und alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich Resolution 23/9 vom 13. Juni 2013⁷⁹⁴,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁹⁵ am 14. Dezember 2005, des umfassendsten und universellsten Rechtsinstruments gegen Korruption, und in Anerkennung dessen, dass die Ratifikation des Übereinkommens, der Beitritt dazu und seine vollständige Durchführung weiter gefördert werden müssen,

betonend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption in vollem Umfang umsetzen müssen,

eingedenk dessen, dass Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung der Korruption gefördert und gestärkt werden müssen und dass die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele, ein fester Bestandteil und ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist, und unter Hinweis auf Artikel 51 des Übereinkommens, der die Vertragsstaaten verpflichtet, einander im Hinblick auf die Rückgabe von Vermögenswerten im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Bildung bei der Bekämpfung der Korruption insofern eine grundlegende Rolle zukommt, als sie korruptes Verhalten gesellschaftlich unannehmbar macht,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass bei der Bekämpfung der Korruption die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und die Demokratie geachtet werden,

im Bewusstsein dessen, dass die Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen, insbesondere durch die Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit zur Erreichung der im Übereinkommen verankerten Ziele, einschließlich der Wiedererlangung und der Rückgabe von Vermögenswerten, bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte sowie bei der Schaffung eines Umfelds, das ihren vollen Genuss und ihre volle Verwirklichung begünstigt, eine wichtige Rolle spielt,

in der Erkenntnis, dass unterstützende innerstaatliche Rechtssysteme unabdingbar sind, um korrupte Praktiken zu verhüten und zu bekämpfen, die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erleichtern und die Erträge aus Korruption an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben,

unter Hinweis darauf, dass die in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Zwecke die Förderung und Verstärkung von Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung von Korruption, die Förderung, Erleichterung und Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption, einschließlich bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und die Förderung der Integrität, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände sind,

unter Begrüßung der von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingegangenen Verpflichtung und entschlossen, die in Kapitel V des Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen umzusetzen, die darauf gerichtet sind, die internationale Übertragung von Erträgen aus Straftaten wirksamer zu verhüten, aufzudecken und davon abzuschrecken und die Erträge wiederzuerlangen, und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken,

⁷⁹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁷⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

in der Erkenntnis, dass diejenigen, die an korrupten Handlungen beteiligt sind, gleichviel ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den Anforderungen des Übereinkommens von den entsprechenden innerstaatlichen Behörden zur Rechenschaft gezogen und strafrechtlich verfolgt und alle geeigneten Anstrengungen unternommen werden sollen, um Finanzermittlungen betreffend die von ihnen illegal erworbenen Vermögenswerte durchzuführen und diese Vermögenswerte über innerstaatliche Einziehungsverfahren, internationale Zusammenarbeit zu Zwecken der Einziehung oder geeignete Maßnahmen zur unmittelbaren Wiedererlangung von Vermögenswerten wiederzuerlangen,

anerkennd, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption umfassende Rahmenwerke zur Bekämpfung der Korruption und starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen und der internationalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

in der Erkenntnis, dass der Erfolg des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von dem uneingeschränkten Einsatz und konstruktiven Engagement aller Vertragsstaaten des Übereinkommens in einem fortschreitenden, umfassenden Prozess abhängt, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die am 13. November 2009 verabschiedete Resolution 3/1 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁷⁹⁶, einschließlich der in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Aufgabenstellung des Mechanismus, sowie auf den am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten gefassten Beschluss 5/1⁷⁹⁷,

mit Dank Kenntnis nehmend von der beträchtlichen Zahl an Vertragsstaaten des Übereinkommens, die am laufenden Prozess des ersten Überprüfungszyklus des Mechanismus beteiligt sind, sowohl als überprüfte als auch als überprüfende Staaten, sowie von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährten diesbezüglichen Unterstützung,

eingedenk dessen, dass es Aufgabe aller Staaten ist, Korruption zu verhüten und zu beseitigen, und dass sie, mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Einzelpersonen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen in diesem Bereich wirksam sein sollen,

in Bekräftigung ihrer Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die alle Vertragsstaaten des Übereinkommens unternehmen, um ihre gestohlenen Vermögenswerte zu ermitteln, einzufrieren und wiederzuerlangen, und unterstreichend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und so die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung zu bewahren,

sowie im Hinblick auf die Arbeit anderer Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, darunter das Arabische Forum zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, und unter Begrüßung der Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten,

in der Erkenntnis, dass sich die Staaten wegen der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, der Komplexität mehrere Rechtsordnungen berührender Ermittlungen und Strafverfolgungen, der begrenzten Anwendung wirksamer innerstaatlicher Instrumente, wie etwa des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, sowie anderer zur Einziehung führender Verwaltungs- oder Zivilverfahren, mangelnder Kenntnis der Rechtshilfverfahren anderer Staaten und der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Ströme der Erträge aus Korruption nach wie vor Problemen dabei gegenübersehen, Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass die Wiedererlangung von Erträgen aus Kor-

⁷⁹⁶ Siehe CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A.

⁷⁹⁷ Siehe CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.B.

ruption besonders schwierig ist, wenn Personen, die mit wichtigen öffentlichen Aufgaben betraut sind oder waren, oder deren Familienangehörige und enge Partner beteiligt sind,

besorgt über die Schwierigkeiten, insbesondere die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten, denen sich ersuchte wie ersuchende Staaten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten gegenübersehen, unter Berücksichtigung dessen, dass der Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und die Stabilität besondere Wichtigkeit zukommt, und im Hinblick darauf, wie schwierig es ist, Informationen zu liefern, die einen Zusammenhang zwischen den Erträgen aus Korruption in dem ersuchten Staat und der in dem ersuchenden Staat verübten Straftat herstellen, der in vielen Fällen schwer nachzuweisen sein kann,

in Anbetracht der gemeinsamen Schwierigkeiten, vor denen die Vertragsstaaten des Übereinkommens stehen, wenn es darum geht, eine Verbindung zwischen ermittelten Vermögenswerten und der Straftat, aus der diese Vermögenswerte stammen, herzustellen, und betonend, dass wirksame innerstaatliche Ermittlungsbemühungen und die internationale Zusammenarbeit für die Überwindung dieser Schwierigkeiten von entscheidender Bedeutung sind,

sowie in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung wirksamer internationaler Zusammenarbeit für die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere im Hinblick auf die im Übereinkommen festgelegten Straftaten mit einem grenzüberschreitenden Element, und die Vertragsstaaten ermutigend, im Einklang mit den Anforderungen des Übereinkommens bei allen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen natürliche und juristische Personen, insbesondere unter Anwendung anderer Rechtsmechanismen, sofern angezeigt, wegen im Übereinkommen festgelegter Straftaten sowie zur Wiedererlangung mit solchen Straftaten zusammenhängender Vermögenswerte, im Einklang mit Kapitel V des Übereinkommens, auch weiterhin zusammenzuarbeiten,

mit der Aufforderung an die Vertragsstaaten des Übereinkommens und insbesondere an die ersuchten und ersuchenden Staaten, zur Wiedererlangung der aus Korruption gewonnenen Erträge zusammenzuarbeiten und ihre feste Entschlossenheit zu zeigen, die Rückgabe dieser Vermögenswerte oder die Verfügung über sie gemäß Artikel 57 des Übereinkommens zu gewährleisten,

im Hinblick auf die Verantwortung der ersuchenden und ersuchten Vertragsstaaten, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil der aus Korruption stammenden Erträge wiedererlangt oder zurückgegeben wird oder auf andere Weise darüber verfügt wird, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens,

besorgt darüber, dass es manchen der Begehung von Korruptionsstraftaten Beschuldigten gelungen ist, sich der Strafverfolgung zu entziehen und somit den rechtlichen Folgen ihrer Handlungen zu entkommen, und dass sie ihre Vermögenswerte erfolgreich haben verbergen können,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, korrupte Amtsträger zur Rechenschaft zu ziehen, indem ihnen ihre gestohlenen Vermögenswerte entzogen werden,

in Anerkennung dessen, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Behörden zu gewährleisten, die mit der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten beauftragt sind, und die Erträge aus diesen Straftaten auf verschiedenen Wegen wiederzuerlangen, so etwa durch die Schaffung des notwendigen rechtlichen Rahmens und die Zuweisung der erforderlichen Ressourcen,

sowie in Anerkennung der Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens in Strafsachen und in Zivil- oder Verwaltungssachen, in denen über Eigentumsrechte entschieden werden soll,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn eine unzureichende Reaktion auf nationaler und internationaler Ebene Straflosigkeit zur Folge hat,

besorgt über die nachteiligen Auswirkungen ausgedehnter Korruption auf den Genuss der Menschenrechte, in der Erkenntnis, dass Korruption eines der Hindernisse für die wirksame Förderung und den wirk-

samen Schutz der Menschenrechte sowie für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele darstellt, sowie in der Erkenntnis, dass Korruption die am meisten benachteiligten Menschen der Gesellschaft unverhältnismäßig stark betreffen kann,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen regionaler Organisationen und Foren zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung, die unter anderem darauf zielen, Offenheit und Transparenz zu gewährleisten, Bestechung im In- und Ausland zu bekämpfen, gegen Korruption in Hochrisikosektoren vorzugehen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und die öffentliche Integrität und Transparenz im Kampf gegen die Korruption zu fördern, die illegalem Handel und Unsicherheit Vorschub leistet und ein enormes Hindernis für das Wirtschaftswachstum und die Sicherheit der Bürger darstellt,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen regionaler Organisationen und Foren zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere von dem Vorgehensplan der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz, der Verpflichtung von Santiago zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz, dem Aktionsplan der Gruppe der 20 zur Korruptionsbekämpfung, der Entwicklungsstrategie von Sankt Petersburg, den nicht verbindlichen Leitlinien für die Durchsetzung bei der Straftat der Auslandsbestechung, den Leitlinien für die Bekämpfung der Forderung von Bestechungsgeldern, den Grundsätzen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, den Länderprofilen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und den Leitfäden für die Wiedererlangung von Vermögenswerten,

sowie Kenntnis nehmend von der im Rahmen des Lausanner Prozesses ergriffenen Initiative zur Ausarbeitung praktischer Richtlinien für die effiziente Wiedererlangung von Vermögenswerten, die darauf zielt, mit Unterstützung interessierter Staaten bewährte Verfahrensweisen im Rahmen wirksamer und koordinierter Konzepte zur Wiedererlangung von Vermögenswerten für Praktiker aus ersuchenden und ersuchten Staaten aufzuzeigen, und die in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und mit Unterstützung der Initiative der Weltbank und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte umgesetzt wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁹⁸;
2. *verurteilt* Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;
3. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der gestohlenen Vermögenswerte und der Erträge aus Korruption, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁹⁵ zu verhüten und zu bekämpfen;
4. *begrüßt*, dass 173 Vertragsstaaten das Übereinkommen bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, wodurch es den Status einer Übereinkunft erlangt, der nahezu alle Staaten beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine vollständige und wirksame Durchführung zu gewährleisten;
5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltenen Podiumsdiskussion über die negativen Auswirkungen der Korruption auf den Genuss der Menschenrechte;
6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und

⁷⁹⁸ A/69/94.

von der Gruppe für die Überprüfung der Durchführung geleistet wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Arbeit auch weiterhin zu unterstützen und alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende Informationen bereitzustellen und sich an die Überprüfungszeitpläne in den Leitlinien für Regierungssachverständige und das Sekretariat bei der Durchführung von Länderüberprüfungen⁷⁹⁹ zu halten;

7. *begrüßt* die im ersten Überprüfungszyklus des Mechanismus erzielten Fortschritte und die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Unterstützung des Mechanismus unternommenen Anstrengungen und ermutigt dazu, die während des ersten Überprüfungszyklus gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, um die Effizienz und Wirksamkeit des Mechanismus sowie die Durchführung des Übereinkommens zu verbessern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich im zweiten Überprüfungszyklus des Mechanismus aktiv an der Vorbereitung der Überprüfung der Kapitel II (Vorbeugende Maßnahmen) und V (Wiedererlangung von Vermögenswerten) des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, für Korruptionsverhütung und für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigentagung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, die Arbeit aller dieser Nebenorgane der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu unterstützen;

10. *ermutigt* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, ihre Verpflichtung zu wirksamen nationalen Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit zu erneuern, mit dem Ziel, Kapitel V des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen und wirksam zur Wiedererlangung der Erträge aus Korruption beizutragen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, den Erwerb, das Übertragen und das Waschen der Erträge aus Korruption zu verhüten und auf die unverzügliche Wiedererlangung dieser Vermögenswerte im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

12. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Vertragsstaaten aufzufordern, besonderes Augenmerk auf die zügige Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zu legen, bei denen dringender Handlungsbedarf besteht, insbesondere Ersuchen im Zusammenhang mit den in Betracht kommenden Staaten im Nahen Osten und in Nordafrika und anderen ersuchenden Staaten, und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der ersuchten Staaten über ausreichende Ressourcen zur Erledigung von Ersuchen verfügen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und Stabilität⁸⁰⁰;

13. *fordert* die Vertragsstaaten, die noch keine zentrale Behörde für die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen bestimmt haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun und Anlaufstellen für die internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu ernennen, und ermutigt die Vertragsstaaten, soweit angezeigt, von dem Netz der Anlaufstellen der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Wiedererlangung von Vermögenswerten umfassenden Gebrauch zu machen, um die Zusammenarbeit und die Durchführung des Übereinkommens zu erleichtern, sowie von dem Weltweiten Netz der Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) unterstützt wird;

⁷⁹⁹ CAC/COSP/IRG/2010/7, Anhang I.

⁸⁰⁰ CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.A, Resolution 5/3, Ziff. 6.

14. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, informelle Kommunikationskanäle in Anspruch zu nehmen und zu fördern, insbesondere bevor sie formelle Rechtshilfeersuchen stellen, unter anderem indem sie nach Bedarf Amtsträger oder Institutionen mit Sachkenntnissen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten benennen, die die Aufgabe haben, Partnerstellen dabei behilflich zu sein, die Voraussetzungen für formelle Rechtshilfe wirksam zu erfüllen;

15. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, Schranken für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beseitigen, indem sie unter anderem ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen und den Missbrauch dieser Verfahren verhüten;

16. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, einschließlich derer über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, in vollem Umfang umzusetzen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Ermittlung und Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption zu gewähren und der Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zeitnah besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, namentlich Artikel 44, einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Auslieferung von Personen zu gewähren, die der Haupttaten beschuldigt sind;

18. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren für internationale Zusammenarbeit die Beschlagnahme und/oder Einbehaltung von Vermögenswerten für einen Zeitraum zulassen, der ausreicht, um diese Vermögenswerte bis zu einem Einziehungsverfahren in einem anderen Staat vollständig sicherzustellen, um zu gewährleisten, dass geeignete Mechanismen zur Verwaltung und zum Erhalt des Wertes und des Zustands von Vermögenswerten bis zum Abschluss des Einziehungsverfahrens in einem anderen Staat vorhanden sind, und die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von ausländischen Urteilen und Einbehaltungsanordnungen und Einziehungsurteilen zuzulassen oder zu erweitern, unter anderem durch Bewusstseinsbildung bei den Justizbehörden;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *ferner nachdrücklich auf*, bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten einen proaktiven Ansatz zu verfolgen, indem sie umfassenden Gebrauch von den in Kapitel V des Übereinkommens vorgesehenen Mechanismen machen, einschließlich der Einreichung von Rechtshilfeersuchen, anderen Vertragsstaaten spontan Informationen über Erträge aus Straftaten offenlegen und erwägen, im Einklang mit Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens um Mitteilungen zu ersuchen, und, soweit angemessen, Maßnahmen durchführen, um die Anerkennung von Verfallsurteilen ohne vorherige Verurteilung zu erlauben;

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Behörden, darunter gegebenenfalls die zentralen Meldestellen für Geldwäsche und Steuerbehörden, in ihrem jeweiligen Gebiet Zugang zu verlässlichen Informationen über das wirtschaftliche Eigentum von Unternehmen haben, um somit den Ermittlungsprozess und die Erledigung von Ersuchen zu erleichtern;

21. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, zusammenzuarbeiten, um die nötigen Maßnahmen durchzuführen, die es ihnen ermöglichen, verlässliche Informationen über das wirtschaftliche Eigentum von Unternehmen, die rechtlichen Strukturen oder andere komplexe Rechtsmechanismen, einschließlich Treuhand- und Beteiligungsgesellschaften, zu erlangen, die zur Begehung von Korruptionsstraftaten oder zum Verbergen oder zur Übertragung von Erträgen verwendet werden, ;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit dies angemessen und mit ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung vereinbar ist, einander im größtmöglichen Umfang Unterstützung bei Ermittlungen und Verfahren in Zivil- und Verwaltungssachen im Zusammenhang mit Korruption zu gewähren;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Steigerung von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor alle Formen der Korruption zu verhüten und zu bekämpfen, und erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, Straflosigkeit zu verhindern, indem sie

korrupte Amtsträger und diejenigen, die sie korrumpieren, strafrechtlich verfolgen, und bei deren Auslieferung im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zusammenzuarbeiten;

24. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung mit Korruption zusammenhängender Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

25. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit Nachdruck auf*, Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Ermittlung, dem Einfrieren und/oder der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zeitnah zu prüfen und Ersuchen um den Austausch von Informationen über die in Artikel 31 des Übereinkommens genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder anderen Tatwerkzeuge, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden, im Einklang mit dem Übereinkommen, einschließlich Artikel 40, wirksam nachzukommen;

26. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer Rechtssysteme wirksame und abgestimmte politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln und umzusetzen oder weiterhin anzuwenden, die die Partizipation der Gesellschaft fördern und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände und der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht widerspiegeln;

27. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, anzuerkennen, wie wichtig es ist, junge Menschen und Kinder als Schlüsselakteure in die Stärkung ethischen Verhaltens einzubeziehen, beginnend mit der Benennung und Annahme von Werten, Grundsätzen und Maßnahmen, die die Bildung einer fairen und korruptionsfreien Gesellschaft ermöglichen, im Einklang mit dem Übereinkommen, und begrüßt in dieser Hinsicht die am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens verabschiedete Resolution 5/5⁸⁰¹;

28. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen ergriffen haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und im Einklang mit dem Übereinkommen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen durchzuführen;

29. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, um insbesondere auch zu verhüten, dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben, im Einklang mit dem Übereinkommen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin mit allen Interessenträgern an den internationalen und Inlandsfinanzmärkten zusammenzuarbeiten, damit es für Vermögenswerte, die an Korruption beteiligte Einzelpersonen illegal erworben haben, keinen Zufluchtsort gibt, um korrupten Amtsträgern und denen, die sie korrumpieren, Einreise und Zuflucht zu verweigern und um die internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten sowie bei der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zu verbessern;

31. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu wahren und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

32. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler

⁸⁰¹ Siehe CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.A.

Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung und Wäsche der Erträge aus Korruption im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge und verbesserte Abstimmung und Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

33. *betont*, dass es einer weitergehenden Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Initiativen bedarf, die den Auftrag haben, Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

34. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Mittel und im Einklang mit den Grundprinzipien ihres innerstaatlichen Rechts geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die aktive Beteiligung von Personen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, an der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu fördern und um die Öffentlichkeit stärker für das Vorhandensein, die Ursachen und die Schwere von Korruption und die von ihr ausgehende Bedrohung zu sensibilisieren;

35. *erinnert* an Artikel 63 Absatz 4 Buchstabe c des Übereinkommens, in dem unter anderem festgelegt ist, dass die Konferenz der Vertragsstaaten Tätigkeiten, Verfahren und Arbeitsmethoden zur Erreichung der in Absatz 1 des Artikels genannten Ziele vereinbart, insbesondere indem sie mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Mechanismen sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeitet, und bittet die Konferenz der Vertragsstaaten in dieser Hinsicht, der Durchführung der genannten Bestimmung die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch künftig mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erfüllen zu können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Resolution⁸⁰² dafür zu sorgen, dass der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist;

37. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, soweit angemessen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht die am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens verabschiedete Resolution 5/6⁸;

38. *würdigt* die wichtige Rolle von Unternehmenspartnerschaften und öffentlich-privaten Partnerschaften bei der Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere Maßnahmen, die die Förderung ethischer Geschäftspraktiken in den Beziehungen zwischen Staat, Unternehmen und anderen Interessenträgern unterstützen;

39. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, wirksame Aufklärungsprogramme betreffend die Korruptionsbekämpfung durchzuführen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren;

40. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um im Einklang mit dem Übereinkommen ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption zu stärken und die Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Rückgabe dieser Erträge und die Verfügung über sie zu erleichtern, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und

⁸⁰² CAC/COSP/2011/14, Abschn. I.A, Resolution 4/1.

Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

41. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, die Kapazität der Mitglieder der Legislative, der Strafverfolgungsbeamten, Richter und Staatsanwälte zu stärken, Korruption zu bekämpfen und Fragen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu behandeln, namentlich auf den Gebieten der Rechtshilfe, der Einziehung, der strafrechtlichen Einziehung und, soweit zutreffend, des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung, im Einklang mit nationalem Recht und dem Übereinkommen, sowie auf dem Gebiet des Zivilverfahrens, und der auf Antrag erfolgenden Gewährung von technischer Hilfe auf diesen Gebieten höchste Wichtigkeit einzuräumen;

42. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander, gegebenenfalls auch über regionale und internationale Organisationen, Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahren sowie Informationen zu Maßnahmen und Initiativen der technischen Hilfe auszutauschen und miteinander zu teilen, um die internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu stärken;

43. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und gegebenenfalls die Informationen, die in den einschlägigen Wissensdatenbanken über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, wie der Wissensplattform „Tools and Resources for Anti-Corruption Knowledge“ (Instrumente und Ressourcen zur Korruptionsbekämpfung) und der Datenbank „Asset Recovery Watch“ (Überwachung der Wiedererlangung von Vermögenswerten), enthalten sind, zu erweitern, unter Berücksichtigung der aufgrund der Vertraulichkeitserfordernisse bestehenden Einschränkungen des Informationsaustauschs;

44. *regt an*, bewährte Verfahren und Instrumente auf dem Gebiet der Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zusammenzustellen und zu systematisieren, einschließlich der Nutzung und Erweiterung sicherer Instrumente für die gemeinsame Nutzung von Informationen, mit dem Ziel, den frühzeitigen und spontanen Informationsaustausch so weit wie möglich und im Einklang mit dem Übereinkommen zu verbessern;

45. *regt außerdem an*, Sachinformationen zu sammeln, die von anerkannten Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft angemessen recherchiert und regelmäßig veröffentlicht werden;

46. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, Informationen über ihre rechtlichen Rahmen und Verfahren im Hinblick auf die Wiedererlangung von Vermögenswerten nach Kapitel V des Übereinkommens in Form eines praktischen Leitfadens oder einem anderen Format, das anderen Staaten ihre Anwendung erleichtert, weit zu verbreiten und, sofern zweckmäßig, die Veröffentlichung dieser Informationen in anderen Sprachen zu erwägen;

47. *fordert* die ersuchenden und ersuchten Staaten mit praktischer Erfahrung im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten *auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit interessierten Staaten und Anbietern technischer Hilfe nicht verbindliche, praktische Richtlinien, wie etwa eine schrittweise Anleitung, für die effiziente Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Methoden zur Wiedererlangung von Vermögenswerten auf der Grundlage der aus vergangenen Fällen gewonnenen Erkenntnisse zu erhöhen, und in dem Bestreben, einen Mehrwert zu schaffen, indem auf der in diesem Bereich bereits geleisteten Arbeit aufgebaut wird;

48. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, im Einklang mit Artikel 57 des Übereinkommens Strategien und praktische Erfahrungen betreffend die Rückgabe von Vermögenswerten auszutauschen und sie über das Sekretariat weiterzuverbreiten;

49. *legt* den ersuchenden Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass für die Zwecke der Vorlage von Rechtshilfeersuchen angemessene nationale Ermittlungsverfahren eingeleitet und begründet wurden, und ermutigt die ersuchten Staaten in diesem Zusammenhang, dem ersuchenden Staat gegebenenfalls Informationen über die rechtlichen Rahmen und Verfahren bereitzustellen;

50. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, Informationen im Einklang mit Artikel 52 des Übereinkommens zusammenzustellen und bereitzustellen und andere Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, einen Zusammenhang zwischen Vermögenswerten und Straftaten nach dem Übereinkommen nachzuweisen;

51. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und von ihrer Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und der INTERPOL, und ermutigt zur Koordinierung zwischen den bestehenden Initiativen;

52. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch künftig in Zusammenarbeit mit der Weltbank über die Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und in Abstimmung mit anderen maßgeblichen Interessenträgern auf Anfrage technische Hilfe für die Durchführung des Kapitels V des Übereinkommens zu leisten, so auch indem es über sein thematisches Programm „Maßnahmen gegen Korruption, Wirtschaftsbetrug und identitätsbezogene Kriminalität“ und, soweit angemessen, über regionale Programme direkten Sachverstand im Bereich der Politikformulierung oder des Kapazitätsaufbaus bereitstellt und dabei die gesamte Bandbreite seines Instrumentariums der technischen Hilfe einsetzt;

53. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit anderer Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, darunter das Arabische Forum zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, und begrüßt ihre Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten;

54. *begrüßt* die Arbeit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie als eines Kompetenzzentrums für Bildung, Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und sieht den Anstrengungen, die die Akademie in dieser Hinsicht auch weiterhin unternehmen wird, um die Ziele des Übereinkommens und seine Durchführung zu fördern, erwartungsvoll entgegen;

55. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 25. bis 29. November 2013 in Panama-Stadt und ihre Ergebnisse und Beiträge zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens und dankt der Regierung der Russischen Föderation erneut für ihr Angebot, 2015 die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten auszurichten;

56. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen analytischen Abschnitt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Versammlung den Bericht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über ihre sechste Tagung zu übermitteln.

RESOLUTION 69/200

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/490, Ziff. 15)⁸⁰³.

69/200. Für 2016 anberaumte Sondertagung der Generalversammlung über das Weltdrogenproblem

Die Generalversammlung,

1. *begrüßt* die Resolution 57/5 der Suchtstoffkommission vom 21. März 2014⁸⁰⁴ und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Kommission im Rahmen ihrer Überprüfung auf hoher Ebene der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems⁸⁰⁵ ihre Unterstützung für den von der Generalversammlung in ihrer Resolution

⁸⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁸⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 8 (E/2014/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁸⁰⁵ Ebd., 2009, *Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

67/193 vom 20. Dezember 2012 gefassten Beschluss bekundete, zu Beginn des Jahres 2016 eine Sondertagung über das Weltrogenproblem einzuberufen, in Umsetzung der in Ziffer 40 der Politischen Erklärung enthaltenen Empfehlung;

2. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁸⁰⁶, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁸⁰⁷ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁸⁰⁸ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

3. *betont*, wie die Kommission in ihrer Resolution 57/5, wie wichtig die Sondertagung über das Weltrogenproblem im Jahr 2016 als Meilenstein auf dem Weg zu dem in der Politischen Erklärung für die Überprüfung ihrer Umsetzung festgelegten Zieljahr 2019 ist;

4. *bekräftigt*, dass sie die Sachfragen auf ihrer Sondertagung über das Weltrogenproblem im Jahr 2016 aufbauend auf dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁰⁹ und insbesondere unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, aller Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der angeborenen Würde aller Menschen und der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung der Staaten behandeln wird;

5. *beschließt*, die Sondertagung im Anschluss an die neunundfünfzigste Tagung der Kommission abzuhalten, die im März 2016 stattfinden soll;

6. *beschließt außerdem*, dass die Sondertagung über das Weltrogenproblem im Jahr 2016 durch einen alle Seiten einschließenden Prozess vorbereitet wird, der eingehende fachliche Konsultationen umfasst, die es den Organen, Institutionen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern erlauben, umfassend zu dem Prozess beizutragen, im Einklang mit den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung und der üblichen Praxis;

7. *beschließt ferner*, dass die Kommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengebendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen diesen Prozess auf eine alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen offen angehende Weise leitet, und bittet in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung, den Prozess zu unterstützen, ihm Orientierung zu geben und dauerhaft daran mitzuwirken;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen der Kommission, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ihr zustehenden Ressourcen für Sitzungen und Berichterstattung möglichst effizient zu nutzen und so die angemessene Vorbereitung der Sondertagung im Jahr 2016 zu gewährleisten, und ersucht die Kommission, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sondertagung möglichst frühzeitig vorzubereiten;

9. *befürwortet* die Beteiligung aller Mitgliedstaaten an den Vorbereitungsarbeiten der Kommission und im Hinblick darauf die Bereitstellung von Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder, um aktiv auf die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben der Sondertagung hinzuarbeiten, und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für diesen Zweck außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

⁸⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁸⁰⁷ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁸⁰⁸ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁸⁰⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

10. *erkennt an*, dass die Sondertagung über das Weltdrogenproblem im Jahr 2016 den Mitgliedstaaten eine Gelegenheit bietet, im Vorfeld des Zieljahres 2019 weitreichende Erörterungen auf hoher Ebene im Rahmen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und der anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu führen, mit dem Ziel, die in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan festgelegten Verpflichtungen und Zielvorgaben weiter umzusetzen;

11. *anerkennt außerdem* die wichtige Rolle, die die Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, bei den Vorbereitungen sowie im Verlauf der zweiundfünfzigsten und der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission, einschließlich der Tagungsteile auf hoher Ebene, gespielt hat, und anerkennt ferner die Notwendigkeit, dass sie sich aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligt und während der Sondertagung auf wirksame, sachbezogene und aktive Weise mitwirkt, im Einklang mit der für andere Sondertagungen der Generalversammlung entwickelten Geschäftsordnung und Praxis, und ersucht den Vorsitz der Kommission, in dieser Hinsicht Konsultationen und andere geeignete Maßnahmen mit den maßgeblichen Interessenträgern zu erwägen;

12. *bittet* die Organe, Institutionen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die multilateralen Entwicklungsbanken, die anderen zuständigen internationalen Organisationen, namentlich das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, und die Regionalorganisationen, umfassend zu den Vorbereitungen für die Sondertagung im Jahr 2016 beizutragen, insbesondere indem sie der Kommission über den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung konkrete Empfehlungen zu den auf der Sondertagung zu behandelnden Themen übermitteln;

13. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Fortschritte bei der Vorbereitung der Sondertagung im Jahr 2016 Bericht zu erstatten;

14. *bekräftigt* ihren in Resolution 67/193 gefassten Beschluss, die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess aus den vorhandenen Mitteln des ordentlichen Haushalts zu finanzieren;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die in dieser Resolution dargelegten Zwecke im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

RESOLUTION 69/201

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/490, Ziff. 15)⁸¹⁰.

69/201. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung⁸¹¹, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁸¹², des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁸¹³, des Aktionsplans zur Verwirklichung

⁸¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Israel, Jamaika, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kolumbien, Liberia, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nigeria, Panama, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Senegal, Serbien, Singapur, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei, Ukraine, Uruguay und Vanuatu.

⁸¹¹ Resolution S-20/2, Anlage.

⁸¹² Resolution S-20/3, Anlage.

⁸¹³ Resolution S-20/4 E.

der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁸¹⁴, und der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung⁸¹⁵,

sowie in *Bekräftigung* der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems⁸¹⁶ sowie der gemeinsamen Ministererklärung, die aus der 2014 von der Suchtstoffkommission vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten hervorgegangen ist⁸¹⁷,

unter *Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸¹⁸, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems⁸¹⁹, die Politische Erklärung zu HIV/Aids⁸²⁰ und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 68/197 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2013 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

sowie unter *Hinweis* auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 26. Juli 2012 verabschiedete Resolution 2012/12 über die Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2012-2015, unter Begrüßung der Maßnahmen des Büros zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für seine Tätigkeiten und in Anbetracht der Fortschritte bei der Anwendung dieses Ansatzes,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Weltdrogenproblems zu entwickeln, und in *Bekräftigung* der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht,

unter *Begrüßung* der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, um die Ziele des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁸²¹, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁸²² und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁸²³ zu erreichen und ihre Bestimmungen einzuhalten,

betonend, wie wichtig sowohl die weltweite Geltung als auch die Durchführung der drei genannten internationalen Suchtstoffübereinkommen sind, feststellend, dass sie sich mit der Gesundheit und dem Wohlergehen der Menschheit befassen, und in *Bekräftigung* der darin verankerten Leitprinzipien und des von ihnen verkörperten Kontrollsystems,

unter *Hinweis* auf alle von der Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung⁸¹⁷ verabschiedeten Resolutionen,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltdrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach

⁸¹⁴ Resolution 54/132, Anlage.

⁸¹⁵ Resolution 68/196, Anlage.

⁸¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁸¹⁷ Ebd., 2014, *Supplement No. 8 (E/2014/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁸¹⁸ Resolution 55/2.

⁸¹⁹ Siehe Resolution 60/1.

⁸²⁰ Resolution 60/262, Anlage.

⁸²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBI. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁸²² Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBI. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁸²³ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

unter Betonung der Notwendigkeit, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, zu treffen, um Kinder und junge Menschen vor dem Gebrauch oder Missbrauch von in den einschlägigen Verträgen festgelegten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu schützen und die Heranziehung von Kindern und jungen Menschen für die unerlaubte Herstellung dieser Stoffe und für den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, und den Regierungen eindringlich nahelegend, die diesbezüglichen Resolutionen der Suchtstoffkommission durchzuführen, einschließlich Resolution 57/3 vom 21. März 2014⁸¹⁷,

anerkennend, wie wichtig es ist, Drogenkriminalität bei Jugendlichen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung der Gesellschaften zu verhüten und anzugehen und die Rehabilitation und Behandlung jugendlicher Straftäter sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung den Schwerpunkt auf die Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung des Drogenmissbrauchs, einschließlich durch Bildung und Schulungsmaßnahmen zu substanzbedingten Störungen und durch Sport, die Unterstützung der Behandlung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Genesung Drogenabhängiger und andere Maßnahmen zur Verringerung der Folgen des Drogenmissbrauchs für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft legte, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen,

sowie hervorhebend, welche Bedeutung die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Meldung neuer psychoaktiver Substanzen und mit ihnen zusammenhängender Vorfälle beimaß,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs bestimmter Drogen und der Verbreitung neuer Substanzen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können und von den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem zunehmend raffinierten Vorgehen der grenzüberschreitenden kriminellen Gruppen, die amphetaminähnliche Stimulanzien weltweit unerlaubt herstellen und verteilen, sowie von der Verbreitung und Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen eingesetzt werden,

in der Erkenntnis, wie entscheidend wichtig Daten und qualitative Informationen aus forensischen und wissenschaftlichen Laboratorien und aus Behandlungszentren sind, um ein Verständnis des Problems der unerlaubten synthetischen Drogen und der verschiedenen auf dem illegalen Markt erhältlichen Produkte zu entwickeln,

in Anbetracht der Notwendigkeit, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die angemessene Verfügbarkeit international kontrollierter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecke zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung, ihren Missbrauch und den Verkehr damit zu verhindern, um die Ziele der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Ergebnisse, die von den Initiativen auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene bereits erzielt wurden, und in der Erkenntnis, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen im Rahmen internationaler Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage unerlaubter Suchtstoffe weitere positive Ergebnisse erzielt werden können,

in der Erkenntnis, dass die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane, im Verein mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle sowie die Weltgesundheitsorganisation im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine vorrangige Rolle übernehmen, sowie in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems zu fördern und zu erleichtern,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltdrogenproblems unter allen seinen Aspekten Entschlossenheit von politischer Seite und kollektive Anstrengungen durch internationale Zusammenarbeit zur deutlichen und messbaren Senkung des unerlaubten Angebots und der unerlaubten Nachfrage als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, im Einklang mit den Grundsätzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems⁸²⁴, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind, und mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des Drogenmissbrauchs nachfragesenkende Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden müssen, die alters- und geschlechtsdifferenziert sind und einen Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, der das gesamte Spektrum von Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Drogenkonsumenten in die Gesellschaft umfasst, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, mit der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems, die von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden, und mit den anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit auch weiterhin für die Risiken und Bedrohungen zu sensibilisieren, die allen Gesellschaften durch das Weltdrogenproblem unter allen seinen Aspekten entstehen,

feststellend, wie wichtig es ist, auf koordinierte Weise gegen das Weltdrogenproblem vorzugehen und zugleich ausgewogene, umfassende und integrierte Drogenpolitiken in Betracht zu ziehen, die gegebenenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen beinhalten können und die nach Bedarf in Ergänzung zu anderen Maßnahmen zur Stärkung nationaler, regionaler und weltweiter Strategien beitragen, um wirksame Lösungen und weitere Erfolge bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen herbeizuführen, im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und durch die vollständige und wirksame Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Länder, die seit Jahrzehnten daran arbeiten, das Weltdrogenproblem zu bekämpfen, und die Wissen, Erfahrung und institutionelle Kapazitäten erworben haben, die sie in die Lage versetzen, in Anwendung des Grundsatzes der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anderen Ländern ihre Zusammenarbeit anzubieten,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung von Kriminalpräventionsprogrammen Fragen wie sozialer Inklusion, der Stärkung des sozialen Gefüges, des Zugangs zur Justiz, mit Drogen zusammenhängender Gewalt, der sozialen Wiedereingliederung Straffälliger und des Zugangs zum Ge-

⁸²⁴ Resolutionen S-20/4 A-E.

sundheits- und Bildungswesen sowie den Bedürfnissen der Opfer von Straftaten Rechnung zu tragen und eine Kultur der Rechtmäßigkeit und der Sorge für das Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen zu fördern, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, dafür Sorge zu tragen, dass auf nationaler und lokaler Ebene getroffene Maßnahmen zur Bewältigung wirtschaftlicher und finanzieller Zwänge sich nicht unverhältnismäßig auf die Umsetzung ausgewogener Maßnahmen zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot auswirken,

unter Hinweis auf die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems, die sie mit ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 verabschiedete, den in der Politischen Erklärung enthaltenen Beschluss betreffend die von der Suchstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten, die Empfehlung an den Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltdrogenproblem zu widmen, und die Empfehlung an die Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltdrogenproblems abzuhalten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/193 vom 20. Dezember 2012, in der sie beschloss, zu Beginn des Jahres 2016 eine Sondertagung der Generalversammlung über das Weltdrogenproblem einzuberufen, im Nachgang zu der von der Suchstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im März 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss in der genannten Resolution, wonach die Sondertagung der Generalversammlung den Umsetzungsstand der Politischen Erklärung und des Aktionsplans überprüfen und dabei auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bewerten wird,

im Hinblick auf ihren Beschluss, die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess aus den vorhandenen Mitteln zu finanzieren,

1. *fordert* die Staaten *erneut auf*, rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems⁸²⁵ enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, und den allgemeinen Herausforderungen und Handlungsprioritäten Rechnung zu tragen, die in der gemeinsamen Ministererklärung zur von der Suchstoffkommission 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten⁸²⁶ festgelegt wurden;

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltdrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸²⁵ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁸²⁶ betreffend die Menschenrechte, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung ausgeübt werden muss;

⁸²⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁸²⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksam zusammenzuarbeiten und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Weltrogenproblem nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anzugehen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die negativen Auswirkungen des Weltrogenproblems und seine Folgen für die Entwicklung und die Gesellschaft im Allgemeinen ausreichend zu bedenken;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, umfassende Maßnahmen zur Verhütung des Drogenmissbrauchs umzusetzen und dabei eine Perspektive einzunehmen, die den einzelnen Menschen wie auch die Gemeinschaft und die Gesellschaft insgesamt betrachtet, namentlich durch Bildung auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit über die Gefahren des Drogenmissbrauchs, Gewaltprävention, Rehabilitation und Nachbehandlung, um ehemalige Drogenkonsumenten wieder in die Gesellschaft einzugliedern, und die verschiedenen Risiken für die Gemeinschaften, die mit der mit Drogen zusammenhängenden Gewalt und Kriminalität einhergehen, vorherzusehen, zu erkennen und zu analysieren;

6. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Gewinnung, Herstellung, Durchfuhr und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

7. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Präventionsmaßnahmen, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie Maßnahmen, die die Auswirkungen des Drogenmissbrauchs auf die öffentliche Gesundheit und auf die Gesellschaft möglichst verringern und die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und der besonderen Problematik von Hochrisiko-Drogenkonsumenten, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls umfassende Maßnahmen und Programme auszuarbeiten und umzusetzen, die durch die Förderung der sozialen Entwicklung darauf zielen, Kriminalität und Gewalt zu verhüten, und die an den vielen Faktoren ansetzen, die zu Kriminalität und Viktimisierung beitragen, in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung bewährter Verfahren;

9. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten koordinierte Maßnahmen überprüfen und bei Bedarf verstärken, den Kapazitätsaufbau zur Bekämpfung der aus dem Drogenhandel entstehenden Geldwäsche verstärken und die justizielle Zusammenarbeit, soweit angezeigt, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verbessern und organisierte kriminelle Gruppen, die am Drogenhandel beteiligt sind, auflösen müssen, um die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung solcher Verbrechen und die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die sie begehen, zu ermöglichen;

10. *stellt fest*, wie wichtig es ist, bei Drogenpolitiken einem integrierten Ansatz zu folgen, so auch durch die Stärkung der Partnerschaften zwischen den Bereichen öffentliche Gesundheit, Justiz und Strafverfolgung und durch die Erleichterung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Kommunikation, sofern angezeigt;

11. *regt an*, sofern angezeigt, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit den Einsatz von Strafverfolgungstechniken zu fördern, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Menschenrechtsverpflichtungen, um zu gewährleisten, dass Drogenhändler vor Gericht gestellt und große kriminelle Organisationen zerschlagen und aufgelöst werden;

12. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft als Ganzes, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere Strategien, die sich gezielt an Kinder, junge Menschen und ihre Familien richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, bekräftigt außerdem die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des von der Weltgesundheitsorganisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids herausgegebenen überarbeiteten technischen Leitfadens für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung und ersucht das Büro, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, darunter der Weltgesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, wahrzunehmen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls nationale Maßnahmen zur Bewältigung des Problems des Fahrens unter Drogeneinfluss zu entwickeln, indem sie unter anderem Informationen und bewährte Verfahren bezüglich wirksamer Maßnahmen austauschen und dabei auch die internationalen wissenschaftlichen und juristischen Kreise einbeziehen;

14. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass international kontrollierte Suchtstoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke, insbesondere zur Linderung von Schmerzen und zur Palliativversorgung, in vielen Ländern der Welt nach wie vor kaum oder gar nicht verfügbar sind, und hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten, die Suchtstoffkommission und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltgesundheitsorganisation diesen Zustand beheben müssen, indem Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dieser Suchtstoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gefördert werden, während zugleich ihre Abzweigung, ihr Missbrauch und der Verkehr damit verhindert werden, um die Ziele der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und der anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu erreichen;

15. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, umfassende Maßnahmen zu erlassen, um dem Missbrauch verschreibungspflichtiger Medikamente entgegenzuwirken, insbesondere durch bewusstseinsbildende Initiativen, die an die allgemeine Öffentlichkeit und an Anbieter von Gesundheitsleistungen gerichtet sind;

16. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opiaten und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Verkehr damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden weltweiten Ausbreitung der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

17. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz all der Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft und laut dem *World Drug Report 2014* (Weltdrogenbericht) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung die weltweite Situation hinsichtlich der Verbreitung des Konsums unerlaubter Drogen und des Drogenproblems allgemein stabil ist, wobei sich die Gesamtzahl der Drogenkonsumenten weltweit zunehmend proportional zum Wachstum der Weltbevölkerung verhält;

18. *betont*, dass es für die Mitgliedstaaten zwingend geboten ist, die internationalen Anstrengungen zu verstärken, um wirksamere Ergebnisse bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems zu erzielen;

19. *erkennt an*, dass die Mitgliedstaaten gemäß den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und den Grundprinzipien ihrer innerstaatlichen Rechtssysteme und -vorschriften gegebenenfalls erwägen müssen,

a) ihre Drogenkontrollmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten und somit sicherzustellen, dass sie wirksam, umfassend, ausgewogen und darauf ausgerichtet sind, die Gesundheit und das Wohl von Einzelpersonen, Familien, Gemeinwesen und der Gesellschaft insgesamt zu fördern;

b) gegebenenfalls umfassende und integrierte Programme zur Senkung der Drogennachfrage anzubieten, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Prävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Verringerung der negativen Auswirkungen des Drogenmissbrauchs auf die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft, die die Gesundheit und das Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Ermittlung neuer Routen und Vorgehensweisen organisierter krimineller Gruppen, die sich auf die Abzweigung oder den Schmuggel von Stoffen spezialisiert haben, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch durch geeignete Maßnahmen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf den illegalen Handel mit solchen Stoffen über das Internet, und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt auch weiterhin über solche Informationen zu unterrichten;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *weiterhin nahe*, gemäß Resolution 57/9 der Suchtstoffkommission vom 21. März 2014⁸¹⁷ den Informationsaustausch über den potenziellen Missbrauch neuer psychoaktiver Substanzen, einschließlich synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten, und den Verkehr damit sowie den Informationsaustausch über Konsummuster, Gefahren für die öffentliche Gesundheit, forensische Daten und bewährte Verfahren im Hinblick auf Interventionen und neue und bestehende Kontrollmaßnahmen zu fördern;

22. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Erarbeitung einer konsolidierten internationalen Reaktion auf die zunehmende Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gefährden können, erzielt wurden, darunter die Einrichtung eines weltweiten Bezugspunkts, das Frühwarnsystem und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Regionalorganisationen bei der Ermittlung und Meldung solcher Substanzen, um die Datenerhebung auszubauen, unser kollektives Verständnis zu verbessern und wirksame politische Gegenmaßnahmen zu finden, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, weiterhin Bemühungen zu unternehmen, um die Kapazitäten der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auszubauen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anwendung des Prozesses der internationalen Klassifizierung von Suchtstoffen zu verbessern und dem Generalsekretär über das Büro zeitnah Informationen zu übermitteln, ebenso wie der Weltgesundheitsorganisation, indem sie eine nationale, bei der Regierung angesiedelte Anlaufstelle benennen, die die Übermittlung von Informationen über Substanzen an den Sachverständigenausschuss für Drogenabhängigkeit der Weltgesundheitsorganisation koordiniert, damit dieser eine wirksame Überprüfung vornehmen kann;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um der Öffentlichkeit die Gefahren, Bedrohungen und negativen Auswirkungen, die der Missbrauch und die Herstellung unerlaubter Drogen und der Verkehr damit für die Gesellschaft haben, stärker bewusst zu machen;

24. *erkennt an*,

a) dass nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) dass solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) dass die Alternative Entwicklung eine wichtige, rechtmäßige, gangbare und zukunftsfähige Alternative zum unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen und eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems und anderer mit Drogen zusammenhängender Kriminalitätsprobleme sowie eine Entscheidung für eine von Drogenmissbrauch freie Gesellschaft ist und dass sie eine Schlüsselkomponente der Politiken und Programme zur Verringerung der unerlaubten Drogengewinnung und ein fester Bestandteil der Anstrengungen von Regierungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Gesellschaft ihres jeweiligen Landes ist;

d) dass solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁸²³ stehen, angemessen koordiniert und abgestuft im Einklang mit der nationalen Politik sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen und alternative legale Möglichkeiten der Existenzsicherung zu schaffen und die langfristige Entwicklung zu erleichtern, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

e) dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung, einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, verfügen, sofern anwendbar, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus Programmen der Alternativen Entwicklung spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten weiterzugeben, damit diese sie im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

25. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die Institutionen und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, die Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung⁸¹⁵ bei der Planung und Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung gebührend zu berücksichtigen, und begrüßt, dass die Suchtstoffkommission am 21. März 2014⁸¹⁷ ihre Resolution 57/1 verabschiedete;

26. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Zielländer, im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988 und nach dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den am stärksten betroffenen Transitstaaten auf bilateraler oder multilateraler Ebene oder über die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden auch weiterhin dringend ausreichende technische Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um die Kapazitäten dieser Staaten zur Eindämmung des Stroms unerlaubter Drogen zu erhöhen;

27. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten dringend die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärken müssen, um den ernststen Herausforderungen zu begegnen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Handel mit Feuerwaffen, der Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ausgehen, sowie denjenigen erheblichen Herausforderungen zu begegnen, vor die sich Strafverfolgungs- und Justizbehörden bei der Reaktion auf die ständig wechselnden Mittel gestellt sehen, mit denen sich grenz-

überschreitende kriminelle Organisationen, so auch durch die Bestechung staatlicher Amtsträger, der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die zunehmende Gewalt infolge der Aktivitäten der am Drogenhandel beteiligten kriminellen Organisationen, ist sich dessen bewusst, dass die Verbindungen zwischen dem Drogenhandel, auch im Zusammenhang mit Banden, und der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und dem unerlaubten Handel damit in einigen Regionen der Welt zunehmen und dass das Übergreifen dieses Problems auf andere Regionen verhindert werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angemessene, mit ihren internationalen vertraglichen Verpflichtungen und den sonstigen einschlägigen internationalen Normen vereinbare Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Verhütung des Erwerbs und Gebrauchs von Feuerwaffen und Munition durch diese am Drogenhandel beteiligten kriminellen Organisationen und bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung solcher Feuerwaffen und Munition und des unerlaubten Handels damit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Ausarbeitung umfassender politischer Konzepte zur Bewältigung des Weltdrogenproblems auch Maßnahmen, Programme und Aktionen zu erwägen, die den Bedürfnissen derjenigen Rechnung tragen, die von mit Drogen zusammenhängender Gewalt und Kriminalität betroffen sind;

30. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und ermutigt das Büro, ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems aufrechtzuerhalten;

31. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, die sich mit der Bewältigung des Weltdrogenproblems befassen, nach Bedarf auch weiterhin zu verstärken, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen, und den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems auszubauen, namentlich die analytische Arbeit von Laboratorien zu verbessern, indem es Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltdrogenproblems durchführt und indem es ersuchende Staaten gegebenenfalls bei der Verbesserung vorhandener oder der Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente unterstützt;

32. *begrüßt*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Weltgesundheitsorganisation, die eine Führungsrolle wahrnimmt und Orientierungshilfe bietet, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit fortsetzen, um die öffentliche Gesundheit als Teil eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes zur Senkung der Drogennachfrage, der wissenschaftlich fundiert ist, weiter zu stärken;

33. *bittet* die Mitgliedstaaten, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen in Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Qualitätsverbesserung für die Erhebung und Meldung von Informationen zu investieren und an Kooperationsinitiativen mitzuwirken, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen nationalen, regionalen oder internationalen Organisationen und Organen organisiert werden und auf den Austausch technischen Fachwissens auf dem Gebiet der Datenerhebung, -analyse und -evaluierung und praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Drogendaten gerichtet sind, und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit Hilfe der Fragebögen für ihre Jahresberichte regelmäßig Daten und Informationen zu allen Aspekten des Weltdrogenproblems zuzuleiten, und bittet die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengebendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen, die Kapazität des Büros zur Erhebung, Analyse, Nutzung und Verbreitung genauer, verlässlicher, objektiver und vergleichbarer Daten zu stärken und die entsprechenden Informationen in den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht) aufzunehmen;

34. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, auch weiterhin die Staaten auf Antrag bei der Schaffung der operativen Rahmenstrukturen, die für die Kommunikation innerhalb nationaler Grenzen und darüber hinaus unverzichtbar sind, zu unterstützen und den Informationsaustausch über Trends auf dem Gebiet des Drogenhandels und die Analyse der entsprechenden

Daten zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kenntnisse über das Weltrogenproblem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, erkennt an, wie wichtig es ist, die Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und Analysedaten von hoher Qualität als eine primäre weltweite Informationsquelle zu behandeln, und fordert mit Nachdruck die Abstimmung mit anderen internationalen Einrichtungen, namentlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL);

35. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, namentlich im Hinblick auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der vollständigen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems sowie bei der vollständigen Durchführung der von der Suchtstoffkommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen;

36. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten auch künftig über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und weiterhin sicherzustellen, dass das Büro über ausreichende Mittel verfügt, um seine Mandate vollständig und wirksam durchzuführen;

37. *legt* den Mitgliedstaaten und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, sich im Rahmen des Mandats der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiter mit den genannten Fragen zu befassen, damit das Büro sein Mandat wirksam, effizient und mit den angemessenen Mitteln erfüllen kann;

38. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken;

39. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁸²⁷, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁸²², das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁸²⁷ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁸²⁸ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *nachdrücklich auf*, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

40. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, den Regierungen in allen Regionen auch weiterhin ausreichende Unterstützung und technische Hilfe bereitzustellen, um sie zu befähigen, ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen vollständig nachzukommen und ausreichende Fol-

⁸²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

⁸²⁸ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

maßnahmen zu den späteren Resolutionen der Suchtstoffkommission, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung zu ergreifen, einschließlich zum Zweck der Stärkung der Regulierungsbehörden und der Kontrollen, der Bereitstellung von Informationen und der Erfüllung der Berichtspflichten, und fordert die Geber nachdrücklich auf, zu diesen Zwecken Beiträge für das Büro zu leisten;

41. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedete⁸¹⁷, dem *World Drug Report* 2014 (Weltdrogenbericht 2014) und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts⁸²⁹ und fordert die Mitgliedstaaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gruppe der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Weltdrogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen im Rahmen des Pariser Paktes⁸³⁰ und anderer einschlägiger regionaler und internationaler Initiativen und Mechanismen, wie etwa des Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan⁸³¹, auch bekannt als „Herz Asiens“-Initiative, durchzuführen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über Grenzen hinweg zu verstärken, mit dem Ziel, den Drogenhandel mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderer internationaler und regionaler Organisationen zu bekämpfen;

42. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin aktiv zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass dem Amt Ressourcen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden, der es ihm ermöglicht, in Abstimmung mit den Regierungen die Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen durch die Vertragsstaaten wirksam zu überwachen;

43. *betont* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

44. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft gegebenenfalls im Rahmen von Konsultationen an der Erarbeitung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Drogenkontrolle, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Nachfragesenkung, mitwirkt;

45. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Gespräche, die vom 2. bis 5. Juli 2013 in Wien, vom 15. bis 19. September 2014 in Addis Abeba, vom 6. bis 10. Oktober 2014 in Asunción und vom 21. bis 24. Oktober 2014 in Bangkok geführt wurden;

46. *begrüßt* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit bei der Bewältigung des Weltdrogenproblems zu stärken und um dafür zu sorgen, dass die Strategien und Maßnahmen regionaler und subregionaler Organisationen und transregionaler Initiativen wirksam und umfassend sind;

47. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Gebern und anderen zuständigen internationalen Organisationen den afrikanischen Staaten weiter dabei behilflich zu sein, die mit dem Missbrauch aller Drogen verbundenen Gesundheitsprobleme anzugehen und die entsprechenden Gefahren ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, und ermutigt in dieser Hinsicht das Büro und die Kommission der Afrikanischen Union, weiter zusammenzuarbeiten, damit sich ihre Aktivitäten besser ergänzen;

⁸²⁹ International Narcotics Control Board, Dokument E/INCB/2013/1.

⁸³⁰ Siehe S/2003/641, Anlage.

⁸³¹ A/66/601-S/2011/767, Anlage.

48. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *erneut auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Bemühungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

49. *bekräftigt* ihren auf Empfehlung der Suchtstoffkommission gefassten Beschluss, dem zufolge die Sondertagung der Generalversammlung über das Weltdrogenproblem im Jahr 2016 durch einen alle Seiten einschließenden Prozess vorbereitet wird, der eingehende fachliche Konsultationen umfasst, die es den Organen, Institutionen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern erlauben, umfassend zu dem Prozess beizutragen, im Einklang mit den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung und der üblichen Praxis;

50. *erkennt* die konstruktive Rolle *an*, die Parlamentarier bei der Bewältigung des Weltdrogenproblems spielen können, und befürwortet ihre Teilnahme an dem Vorbereitungsprozess für die Sondertagung, soweit angezeigt;

51. *nimmt Kenntnis* von den Gesprächen, die derzeit in einigen Regionen darüber geführt werden, wie das Weltdrogenproblem in Anbetracht der derzeitigen Situation und der derzeitigen politischen Maßnahmen bewältigt werden kann, und unterstreicht, wie wichtig eine in einem multilateralen Rahmen geführte breite, transparente, alle Seiten einschließende und wissenschaftlich fundierte Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls mit Beiträgen anderer maßgeblicher Interessenträger, über die wirksamsten Methoden zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems ist, die im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten stehen, um die in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems festgelegten Verpflichtungen und Ziele weiter umzusetzen;

52. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Vorbereitungen der Sondertagung, auf der die Fortschritte bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans überprüft und auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bewertet werden sollen, indem unter anderem Maßnahmen zur Erzielung eines wirksamen Gleichgewichts zwischen angebots- und nachfragesenkenden Maßnahmen besprochen und alle Folgen des Weltdrogenproblems behandelt werden, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Gesellschaft, Menschenrechte, Wirtschaft, Justiz und Sicherheit;

53. *bittet* die Mitgliedstaaten, als Beitrag zu der Sondertagung ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Drogenpolitik mitzuteilen;

54. *bekräftigt* ihre Resolution 69/200 vom 18. Dezember 2014, die besagt, dass die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengebendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen diesen Prozess auf eine alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen offen angehende Weise leitet, und bittet in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung erneut, den Prozess zu unterstützen, ihm Orientierung zu geben und dauerhaft daran mitzuwirken;

55. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, in Zusammenarbeit mit der Suchtstoffkommission als zentralem richtliniengebendem Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen, das bei der Vorbereitung der Sondertagung der Versammlung die Führungsrolle übernimmt, im Jahr 2015 im Rahmen der bestehenden Mittel eine thematische Aussprache auf hoher Ebene abzuhalten, um den Prozess im Vorfeld der für 2016 anberaumten Sondertagung der Versammlung über das Weltdrogenproblem unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der anderen einschlägigen Interessenträger zu unterstützen, und eine Zusammenfassung der Erörterungen durch den Vorsitz zu erstellen, die der Kommission zu übermitteln ist;

56. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁸³² und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/248

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.3, Ziff. 36)⁸³³.

69/248. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸³⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten⁸³⁵ und den anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften und unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 68/242 vom 27. Dezember 2013, diejenigen der Menschenrechtskommission und diejenigen des Menschenrechtsrats, zuletzt Resolution 25/26 vom 28. März 2014⁸³⁶,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁸³⁷ und begrüßend, dass die Regierung Myanmars die Besuche seines Sonderberaters für Myanmar vom 25. August bis 2. September, vom 5. bis 11. Oktober, vom 31. Oktober bis 6. November und vom 29. November bis 2. Dezember 2013 und vom 18. bis 28. Januar, vom 28. März bis 10. April, vom 26. bis 28. Juni und vom 26. Juli bis 1. August 2014 erleichterte,

sowie unter Begrüßung des Berichts der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁸³⁸ und des Zugangs, der ihr bei ihrem Besuch in Myanmar vom 17. bis 26. Juli 2014 gewährt wurde,

1. *begrüßt* die anhaltenden positiven Entwicklungen in Myanmar hin zu politischen und wirtschaftlichen Reformen, Demokratisierung und nationaler Aussöhnung und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, erkennt den Umfang der bisher unternommenen Reformanstrengungen an und ermutigt die Regierung Myanmars, weitere Schritte zu unternehmen, um die erzielten Fortschritte zu festigen und noch bestehende Probleme anzugehen;

2. *begrüßt außerdem* das fortgesetzte Zusammenwirken der Regierung Myanmars mit politischen Akteuren innerhalb des Parlaments und der Oppositionsparteien sowie mit der Zivilgesellschaft und fordert die Behörden nachdrücklich auf, mit der Überprüfung und Reform der Verfassung fortzufahren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die im Jahr 2015 abzuhaltenden Wahlen glaubwürdig, inklusiv und transparent sind und dass allen Kandidaten eine faire Teilnahme an den Wahlen ermöglicht wird, und dafür Sorge zu tragen, dass Myanmar seinen Übergang zur Demokratie fortsetzt, indem alle nationalen Institutionen,

⁸³² A/69/111.

⁸³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁸³⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁸³⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁸³⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁸³⁷ A/69/362.

⁸³⁸ A/69/398.

einschließlich des Militärs, einer demokratisch gewählten, voll repräsentativen Zivilregierung unterstellt werden;

3. *begrüßt ferner* die laufenden Bestrebungen, Rechtsvorschriften zu überprüfen und zu reformieren, verweist darauf, wie wichtig es ist, ihre Vereinbarkeit mit den internationalen Standards und demokratischen Grundsätzen zu gewährleisten, begrüßt einige Schritte, die zur Stärkung einer guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit unternommen wurden, und fordert die Regierung Myanmars auf, die Rechtsreformen fortzuführen, einschließlich durch die Aufhebung von Gesetzen, die die Grundfreiheiten einschränken, zu erwägen, zusätzliche internationale Übereinkünfte zu ratifizieren, namentlich auch internationale Menschenrechtsübereinkünfte, und weitere Schritte zur Stärkung einer guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit zu unternehmen, insbesondere auch durch eine Gesetzes-, Justiz und institutionelle Reform;

4. *begrüßt* die Freilassung gewaltloser politischer Gefangener und betont dabei die wichtige Rolle des Überprüfungsausschusses für politische Gefangene und befürwortet seine Beibehaltung, fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, die bedingungslose Freilassung aller gewaltlosen politischen Gefangenen fortzusetzen, einschließlich aller politischen Aktivisten und Menschenrechtsverteidiger, die in letzter Zeit inhaftiert oder verurteilt wurden, und für die volle Rehabilitation ehemaliger gewaltloser politischer Gefangener zu sorgen, begrüßt die Ankündigung, dass der Vorläufige Presserat das Mandat erhalten soll, in Streitigkeiten zwischen Journalisten und den Behörden zu vermitteln, und legt der Regierung nahe, ihre Zusage zu erfüllen, das Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, zu schützen, freie und unabhängige Medien zuzulassen und angemessene Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit von Journalisten, zivilgesellschaftlichen Aktivisten und Menschenrechtsverteidigern sowie ihre Freiheit zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu gewährleisten;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, den noch fortdauernden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen ein Ende zu setzen, darunter willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Vertreibung, Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, willkürliche Eigentumsberaubung, einschließlich Grund und Bodens, und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in einigen Landesteilen, und wiederholt ihren Aufruf an die Regierung, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

6. *begrüßt* die wichtigen Schritte, die im Hinblick auf eine landesweite Waffenruhe mit ethnischen bewaffneten Gruppen und auf einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog unternommen wurden, mit dem Ziel, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen, und fordert nachdrücklich die volle Umsetzung bestehender Waffenruhevereinbarungen, namentlich dass alle Parteien die Zivilbevölkerung vor den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht schützen und den sicheren, raschen, vollen und ungehinderten humanitären Zugang zu allen Gebieten gewähren;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Bemühungen zu beschleunigen, der Diskriminierung, den Menschenrechtsverletzungen, der Gewalt, Hassbotschaften, der Vertreibung und der wirtschaftlichen Not, von denen verschiedene ethnische und religiöse Minderheiten betroffen sind, und den Angriffen auf Muslime und andere religiöse Minderheiten entgegenzutreten, und fordert die Regierung auf, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und stärkere Anstrengungen zur Förderung von Toleranz und friedlicher Koexistenz in allen Sektoren der Gesellschaft zu unternehmen, indem sie unter anderem den Dialog und das Verständnis zwischen den Glaubensgemeinschaften und Bevölkerungsgruppen erleichtert und die lokalen Führungspersonlichkeiten diesbezüglich unterstützt;

8. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die Situation der Minderheit der Rohingya im Rakhing-Staat, namentlich über weitere Vorfälle von Gewalt und anderen Übergriffen im Laufe des vergangenen Jahres, fordert die Regierung Myanmars in Anerkennung einiger von ihr unternommener Schritte zur Bewältigung der Situation auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Einwohner des Rakhing-Staates ungeachtet ihrer Rechtsstellung zu schützen, vollen und sofortigen Zugang zu humanitärer Hilfe ohne jegliche Diskriminierung zu gewährleisten, humanitären Hilfsorganisationen im gesamten Rakhing-Staat ungehinderten Zugang zu gestatten, Maßnahmen zu ergreifen, die die sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsgemeinden sicherstellen, der Minderheit der Rohingya Be-

wegungsfreiheit und gleichberechtigten Zugang zu vollen staatsbürgerschaftlichen Rechten zu gewähren, Selbstidentifizierung zu erlauben, den gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung, das Recht auf Eheschließung und Geburtenregistrierung zu gewährleisten, gegen die tieferen Ursachen von Gewalt und Diskriminierung anzugehen und volle, transparente und unabhängige Untersuchungen aller Meldungen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen anzustellen, um für Rechenschaftspflicht zu sorgen und eine Aussöhnung herbeizuführen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen zur umfassenden Bewältigung der komplexen Situation im Rakhaing-Staat und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, Transparenz und einen auf Konsultation beruhenden Ansatz zu gewährleisten, der die uneingeschränkte Mitwirkung aller Interessenträger, einschließlich der religiösen Minderheiten, an diesen Anstrengungen sicherstellt, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und gleichberechtigten Zugang zu vollen staatsbürgerschaftlichen Rechten zu gewähren, und die friedliche Koexistenz und die langfristige Entwicklung aller Bevölkerungsgruppen im Rakhaing-Staat zu fördern;

10. *begrüßt* die Einrichtung des Zentrums für Vielfalt und nationale Harmonie in Myanmar, das die Harmonie zwischen den Bevölkerungsgruppen und deren friedliche Koexistenz fördern soll;

11. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Myanmars weiter Schritte zur Verbesserung des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren, insbesondere auch Regionalorganisationen, unternimmt, ermutigt zur vollständigen Durchführung der maßgeblichen Vereinbarungen und bringt, unter Hinweis auf die Zusage der Regierung, ein Landesbüro des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu eröffnen, ihre Besorgnis über aufgetretene Verzögerungen zum Ausdruck und fordert die Regierung auf, das Büro im Einklang mit dem Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ohne weitere Verzögerung einzurichten;

12. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Regierung Myanmars bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, beim Vollzug des Übergangsprozesses zur Demokratie und bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auch weiterhin zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und die Gespräche über die Menschenrechte, die Demokratie und die Aussöhnung in Myanmar unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger fortzuführen und der Regierung Myanmars in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater des Generalsekretärs für Myanmar und die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in Myanmar in die Lage zu versetzen, ihr jeweiliges Mandat vollständig, wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs und der Sonderberichterstatterin befasst zu bleiben.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/3.	Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen	988
69/4.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta	988
69/17.	Programmplanung	989
69/113.	Pensionssystem der Vereinten Nationen	991
69/203.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	994
69/249.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	998
69/250.	Konferenzplanung	1001
69/251.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	1014
69/252.	Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste	1017
69/253.	Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263	1018
69/254.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	1020
69/255.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	1022
69/256.	Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	1023
69/257.	Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik	1025
69/258.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	1027
69/259.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	1027
69/260.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	1028
69/261.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	1030
69/262.	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	1031
69/263.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	1045
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2014-2015	1045
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2014-2015	1048
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel und der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2015	1048
69/264.	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017	1049

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 69/3

Verabschiedet auf der 22. Plenarsitzung am 9. Oktober 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/422, Ziff. 6).

69/3. Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen und das Büro des Sondergesandten für Ebola¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² an;
3. *verweist* auf Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, dass die Verabschiedung dieser Resolution weder späteren Überprüfungen der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen durch die Generalversammlung noch Beschlüssen vorgreift, die sie im Hinblick auf Haushaltsregelungen, die Organisationsstruktur, die Personalausstattung und die operativen Erfordernisse der Mission möglicherweise fasst, wenn sie den detaillierten Haushaltsantrag des Generalsekretärs prüft.

RESOLUTION 69/4

Verabschiedet auf der 22. Plenarsitzung am 9. Oktober 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/428, Ziff. 6).

69/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine vierundsiebzigste Tagung³,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;
2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, vor allem durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;
4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

¹ A/69/404.

² A/69/408.

³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 11* (A/69/11 und Add.1).

5. *stimmt darin überein*, dass die nicht vollständige Zahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, São Tomé und Príncipe und Somalia auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, São Tomé und Príncipe und Somalia die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer neunundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 69/17

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 18. November 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/539, Ziff. 6).

69/17. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007, 63/247 vom 24. Dezember 2008, 64/229 vom 22. Dezember 2009, 65/244 vom 24. Dezember 2010, 66/8 vom 11. November 2011, 67/236 vom 24. Dezember 2012 und 68/20 vom 4. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

ferner unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁴, anhand deren die zuständigen sektoralen, funktionalen und regionalen zwischenstaatlichen Organe die jeweiligen Programme und Unterprogramme des Entwurfs des strategischen Rahmens nach Möglichkeit während ihres ordentlichen Tagungszyklus überprüfen,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine vierundfünfzigste Tagung⁵, des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2016-2017: Erster Teil: Rahmenplan⁶ und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan⁷ und des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2012-2013⁸,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁴;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt A seines Berichts über seine vierundfünfzigste Tagung⁵ zum Pro-

⁴ ST/SGB/2000/8.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 16* (A/69/16).

⁶ A/69/6 (Part one) und Corr.1.

⁷ A/69/6 (Prog. 1-16, 17 und Corr.1, 18-23, 24 und Corr.1 und 25-28).

⁸ A/69/144.

grammvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2012-2013 und in Kapitel II Abschnitt B zum Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2016-2017 vorgelegt hat;

4. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2016-2017 folgende Prioritäten für die Vereinten Nationen gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

5. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

6. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen strategischen Rahmens zu erstellen;

8. *beschließt*, keinen Beschluss zum Inhalt des Ersten Teils: Rahmenplan des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2016-2017⁶ zu fassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung künftiger Rahmenpläne dafür zu sorgen, dass die Entwürfe der strategischen Rahmen in vollem Umfang die Leitlinien berücksichtigen, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 59/275, 61/235, 62/224, 63/247 und späteren einschlägigen Resolutionen festgelegt wurden;

10. *betont*, dass der Generalsekretär sich bei der Erstellung der verwandten Programmvollzugsberichte strikt an die in den strategischen Rahmen gebilligten Konzepte, Bedingungen und Mandate halten muss;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den logischen Rahmen fortlaufend zu verbessern, und ermutigt in dieser Hinsicht die Programmleiter, die qualitativen Aspekte der Zielerreichungsindikatoren weiter zu verbessern, um eine bessere Evaluierung der Ergebnisse zu ermöglichen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Indikatoren so zu definieren, dass ihre klare Messbarkeit gewährleistet ist;

12. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt C seines Berichts zur Evaluierung, in Kapitel III Abschnitt A zum Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2013 und in Kapitel III Abschnitt B zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen vorgelegt hat, und ersucht den Generalsekretär, für die rasche Umsetzung der genannten Empfehlungen zu sorgen.

RESOLUTION 69/113

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/637, Ziff. 7).

69/113. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/240 vom 24. Dezember 2012, Abschnitt VII ihrer Resolution 68/247 A vom 27. Dezember 2013 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 68/247 B vom 9. April 2014,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2014⁹, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer dazu, der Informationen über die Innenrevisionen des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Prüfungsausschusses, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen zur stärkeren Anlagestreuung des Fonds¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2014⁹ und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an;

Versicherungsmathematische Fragen

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen langfristig die angestrebte jährliche Realrendite von 3,5 Prozent erreicht;

4. *nimmt Kenntnis* davon, dass die versicherungsmathematische Bewertung des Pensionsfonds ein Defizit von 0,72 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2013 ergab, was eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bei der vorangegangenen versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 2011 festgestellten Defizit von 1,87 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge war;

5. *begrüßt* die Verbesserung der versicherungsmathematischen Lage des Fonds, die eine Umkehr des seit 1999 beobachteten Abwärtstrends bedeutet, und betont in dieser Hinsicht, dass dieser Fortschritt auf Dauer erhalten werden muss;

Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

6. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer für die Rechnungsabschlüsse des Fonds für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Feststellung des Rates der Rechnungsprüfer, dass sich die Qualität der Rechnungsabschlüsse des Fonds seit der Übernahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor im Jahr 2012 verbessert hat;

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 9 (A/69/9).*

¹⁰ A/C.5/69/2.

¹¹ A/69/528.

8. *betont*, dass der Fonds alle vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Finanzmanagement und der Offenlegung der Rechnungsabschlüsse, der Anlageverwaltung, dem Management des Informationssystems und anderen Verwaltungsabläufen beheben muss;

Änderungen der Satzung und der Verwaltungsvorschriften des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

9. *genehmigt* die in Anhang XI des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen aufgeführte Änderung des Artikels 4 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, mit der auf die Finanzvorschriften für den Fonds Bezug genommen wird und klargestellt werden soll, dass diese Vorschriften maßgebend sind;

10. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Rat Finanzvorschriften erlässt, die das Finanzmanagement des Fonds regeln, und sieht in dieser Hinsicht weiteren Informationen im nächsten Bericht des Rates mit Interesse entgegen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die in Anhang XI des Berichts des Rates vorgeschlagene Änderung des Artikels 14 nicht zu genehmigen;

12. *legt* dem Prüfungsausschuss des Fonds nahe, auch künftig eng mit dem Rat der Rechnungsprüfer zusammenzuarbeiten, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu behandeln;

13. *genehmigt* die technischen Änderungen der Satzung des Fonds, die in Anhang XI des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen aufgeführt sind, im Einklang mit den vom Rat und der Generalversammlung früher angenommenen Beschlüssen und Änderungen;

14. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang XII des Berichts des Rates aufgeführten Änderungen der Verwaltungsvorschriften des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die die Verwaltungsvorschriften präzisieren und sie mit der Satzung des Fonds in Einklang bringen sollen;

Pensionsanpassungssystem

15. *genehmigt* die in Anhang XIII des Berichts des Rates aufgeführte Änderung betreffend die Sonderanpassung für niedrige Ruhegehälter, die der Erhöhung des Schwellenwerts für kleine Ruhegehälter um 10 Prozent im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst am oder nach dem 1. April 2016 entspricht;

16. *schließt sich* der Empfehlung des Rates *an*, die folgenden Bewertungen einzustellen, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Ausschusses der Aktuarien, denen zufolge die Bewertungen mit den ursprünglichen Schätzungen des Beratenden Aktuars übereinstimmen und in die Gesamtkosten des dualen Pensionsanpassungssystems eingeflossen sind, welche weiterhin in Verbindung mit jeder versicherungsmathematischen Bewertung verfolgt werden: *a)* Bewertung der Kosten für die Anpassung des Koeffizienten für den Lebenshaltungskostenausgleich vom April 1992 für den Höheren Dienst und die oberen Führungsebenen, *b)* Bewertung der tatsächlichen Einsparungen aus der Senkung der 120-Prozent-Obergrenze auf 110 Prozent für Bedienstete, die mit Wirkung am oder nach dem 1. Juli 1995 aus dem Dienst ausgeschieden sind, und *c)* Bewertung der Kosten und/oder Einsparungen aufgrund der garantierten Mindestleistung in Höhe von 80 Prozent des US-Dollar-Betrags;

Sonstige Fragen

17. *stimmt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Fonds und im Hinblick auf die Gewährleistung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche den neuen Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen *zu*, die der Fonds mit der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten, dem Satellitenzentrum der Europäischen Union und dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien geschlossen hat, die vom Rat gebilligt wurden und in Anhang XIV seines Berichts aufgeführt sind und die am 1. Januar 2015 in Kraft treten;

18. *stellt fest*, dass das Abkommen des Fonds über die Übertragung von Ansprüchen mit der Afrikanischen Entwicklungsbank zurückgezogen wurde, da die Bank das gebilligte Abkommen nicht unterzeichnet hat;

19. *verweist* auf Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses und begrüßt die Initiative des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen, eine Arbeitsgruppe zur Frage der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses einzurichten, und erwartet mit Interesse, im Einklang mit Resolution 68/244 der Generalversammlung vom 27. Dezember 2013 auf ihrer siebzigsten Tagung über die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe informiert zu werden;

20. *verweist außerdem* auf Abschnitt VII Ziffer 13 der Resolution 68/247 A und Ziffer 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Rat, der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Berichts an die Versammlung über das Ergebnis der Überarbeitung der Vereinbarung zwischen dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement und dem Fonds Bericht zu erstatten;

21. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Stellungnahme des Rates der Rechnungsprüfer hinsichtlich der Leistungsbeurteilungen für Bedienstete des Fonds, die für den am 31. März 2013 abgelaufenen Zyklus noch nicht abgeschlossen wurden, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, sich weiterhin darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die Leistung aller Bediensteten des Fonds ordnungsgemäß und zeitnah beurteilt werden;

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen zur stärkeren Anlagestreuung des Fonds¹⁰ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht;

23. *bekräftigt* ihre Resolution 33/121 B vom 19. Dezember 1978;

24. *nimmt Kenntnis* von dem insgesamt verbesserten Anlageergebnis des Fonds für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr im Vergleich zu seinen Zielwerten für denselben Zeitraum im Jahr 2012 und würdigt die erfolgreiche Verwirklichung seiner Anlageziele;

25. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und lobt in dieser Hinsicht den Fonds für die erfolgreiche Verwirklichung seiner langfristigen Anlageziele in den vergangenen 10, 15, 20, 25 und 50 Jahren;

26. *unterstreicht* die Wichtigkeit der von dem Fonds verfolgten Politik der breiten Streuung seiner Kapitalanlagen nach Währung, Anlagekategorie und geografischem Gebiet als verlässliche Methode zur langfristigen Verbesserung des Rendite-Risiko-Profiles seines Portfolios;

27. *ersucht* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten, sich entwickelnden und aufstrebenden Märkten zu streuen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass in Anbetracht der Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land umsichtig umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds die Ertragsaussichten in allen Märkten weiter zu sondieren und dabei das jeweilige Rendite-Risiko-Profil zu berücksichtigen, stets solide Techniken des Risikomanagements anzuwenden und den vier Hauptkriterien für die Kapitalanlagen des Fonds voll Rechnung zu tragen;

29. *anerkennt* die Wichtigkeit der Nutzung internen Sachverständs und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch künftig alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Kosten für nicht bevollmächtigte Anlageberater gesenkt werden, und im Rahmen künftiger Berichte darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/203

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/664, Ziff. 6).

69/203. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010, 66/237 vom 24. Dezember 2011, 67/241 vom 24. Dezember 2012 und 68/254 vom 27. Dezember 2013,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen¹² und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen¹³, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. Oktober 2014 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses¹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen¹² und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen¹³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ an;

I

System der internen Rechtspflege

3. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

4. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des Systems der internen Rechtspflege sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde und dass verstärkt auf informelle Regelungsmechanismen zurückgegriffen wird;

¹² A/69/227.

¹³ A/69/126.

¹⁴ A/69/205.

¹⁵ A/69/519.

¹⁶ A/C.5/69/10.

7. *ist sich dessen bewusst*, dass sich der Charakter des Systems der internen Rechtspflege verändert und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;
8. *beschließt*, die Amtszeit der drei Ad-Litem-Richter um ein Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015, zu verlängern;
9. *betont*, wie wichtig fortlaufende Konsultationen zwischen den maßgeblichen Interessenträgern für die Förderung einer dialogorientierten Kultur in der gesamten Organisation sind;
10. *bekräftigt* ihren in Ziffer 12 ihrer Resolution 68/254 enthaltenen Beschluss, dass bei der unabhängigen Zwischenbewertung das System der internen Rechtspflege unter allen Aspekten untersucht wird, unter besonderer Beachtung des formellen Systems und seiner Verbindung mit dem informellen System, einschließlich einer Analyse der Frage, ob die in Resolution 61/261 festgelegten Ziele des Systems effizient und kostenwirksam erreicht werden;
11. *beschließt*, dass die Mitglieder der Sachverständigengruppe aus einem Pool von Sachverständigen aus allen Regionalgruppen und Rechtssystemen ernannt und mit dem Ziel ausgewählt werden, die Unabhängigkeit der Bewertung zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der geografischen Vertretung und einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter, und dass die Mitglieder über einen breit gefächerten Sachverstand verfügen sollen, der Kenntnisse der internen Prozesse der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften der Vereinten Nationen sowie richterliche Erfahrung, Kenntnisse der internen Mechanismen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten und Kenntnisse der verschiedenen Rechts- und Justizsysteme, insbesondere im Bereich Arbeitsrecht und/oder Recht der Menschenrechte, umfasst;
12. *beschließt außerdem*, dass die Zwischenbewertung die Verbesserung des derzeitigen Systems zum Ziel hat und unter anderem die Behandlung der in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs¹² und in dem Schreiben des Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses¹⁷ aufgeführten Elemente und aller anderen wichtigen und bewertungsrelevanten Fragen, wie etwa die Rolle der am System der internen Rechtspflege Beteiligten bei der Erstellung sachdienlicher Vorschläge, enthalten soll;
13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer einundsiebzigsten Tagung die Empfehlungen der Sachverständigengruppe gemeinsam mit ihrem Schlussbericht und seinen Anmerkungen zur Prüfung vorzulegen;

II

Informelles System

14. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen, und für Führungskräfte, daran mitzuwirken;
15. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, unbeschadet des grundlegenden Rechts der Bediensteten auf Zugang zum formellen Rechtspflegesystem, und ermutigt dazu, die informelle Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen;
16. *begrüßt* die Kommunikationsarbeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die informelle Streitbeilegung zu fördern;
17. *begrüßt außerdem* die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit systemischen und Querschnittsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten;

¹⁷ Ebd., Anhang.

18. *ersucht* darum, dass auch in künftigen Berichten über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Informationen über die Zahl und Art der Fälle, die Nichtbedienstete betreffen, klar dargelegt werden;

19. *erinnert* an Ziffer 49 des Berichts des Beratenden Ausschusses und an Ziffer 23 ihrer Resolution 68/254 und *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Daten und andere sachdienliche Informationen über die Kommunikationsarbeit vorzulegen, mit Schwerpunkt auf der Konfliktbeilegung, systemischen Fragen und der Konfliktkompetenz, sowie über die Förderung der Vorteile der informellen Streitbeilegung;

20. *erinnert außerdem* an Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses, bedauert, dass der Generalsekretär nicht dem Ersuchen nachgekommen ist, sicherzustellen, dass die überarbeitete Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen bekanntgegeben werden, und *ersucht* den Generalsekretär erneut, dies bis spätestens Dezember 2014 zu tun;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass ein persönlicher Zugang zu dem Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen für die Bediensteten im Feld, einschließlich derjenigen in besonderen politischen Missionen, eine Herausforderung darstellt;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Kompetenzen der Führungskräfte im Bereich des Leistungsmanagements zu stärken, unter anderem durch den Ausbau der Schulungsprogramme im Bereich der Konfliktkompetenz;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass sowohl das Personal als auch die Leitung ein Verständnis der Fähigkeiten im Bereich der Konfliktkompetenz entwickeln und sich diese aneignen, um Konflikte zu vermeiden, mit potenziellen oder tatsächlichen Konflikten umzugehen und ihre Widerstandsfähigkeit aufrechtzuerhalten, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen zur Förderung der Konfliktkompetenz auf allen Ebenen der Organisation;

24. *erklärt erneut*, dass ein solides Leistungsmanagement erheblich zur Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz beitragen kann, und *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung eines glaubwürdigen, fairen und konsistenten Leistungsmanagementsystems zu bemühen;

III

Formelles System

25. *erkennt an*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete einen fortlaufend positiven Beitrag zum System der internen Rechtspflege leistet;

26. *erkennt außerdem an*, wie wichtig das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Filter im System der internen Rechtspflege ist, und legt dem Büro nahe, auch künftig die Bediensteten über die Begründetheit ihrer Sache zu beraten, insbesondere wenn es summarische oder vorbeugende Rechtsberatung erteilt;

27. *verweist* auf die Bedeutung, die die Generalversammlung der Streitbeilegung beimisst, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die auf eine erfolgreiche Streitbeilegung innerhalb des formellen Systems gerichtete Praxis der proaktiven Behandlung von Rechtssachen durch die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Daten über die Zahl der bei der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle und beim Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereichten Fälle weiter zu erfassen, um sich abzeichnende Trends zu erkennen, und seine Bemerkungen zu diesen Statistiken in künftige Berichte aufzunehmen;

29. *erklärt erneut*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Revisionsgericht der Vereinten Nationen über funktionsfähige Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen verfügen müssen;

30. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung des Mechanismus der freiwilligen zusätzlichen Finanzierung für die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete;

31. *betont*, dass weitere Möglichkeiten ermittelt werden müssen, um unter den Bediensteten stärker bekannt zu machen, wie wichtig es ist, dass sie finanzielle Beiträge zum Rechtsberatungsbüro für Bedienstete leisten;

32. *verweist* auf Ziffer 35 ihrer Resolution 68/254 und ersucht den Generalsekretär, Anreize für die Bediensteten zur Leistung finanzieller Beiträge zu schaffen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin Daten über die Beiträge der Bediensteten zur Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete zu erheben und zu prüfen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;

34. *betont*, wie wichtig die Verbreitung der Rechtsprechung der Gerichte ist, insbesondere durch die Verbesserung der Suchmaschine;

35. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass vor dem Hauptteil der siebzigsten Tagung der Generalversammlung ein auf der Rechtsprechung der beiden Gerichte beruhender Leitfaden mit Erkenntnissen über das Leistungsmanagement fertiggestellt und organisationsweit an die Führungskräfte verteilt wird;

36. *bekräftigt*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Revisionsgericht im Einklang mit Ziffer 25 ihrer Resolution 68/254, Ziffer 5 ihrer Resolution 67/241 und Ziffer 28 ihrer Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben;

37. *bekräftigt außerdem*, dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen, dabei im Rahmen von und in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften, Regeln und Verwaltungserlassen vorgehen müssen;

38. *beschließt*, Artikel 10 Absatz 5 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 9 Absatz 1 des Statuts des Revisionsgerichts dahingehend zu ändern, dass zwischen den Worten „kann in seinem Urteil“ und den Worten „eine oder beide“ das Wort „nur“ eingefügt wird, und Artikel 10 Absatz 5 b) des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 9 Absatz 1 b) des Statuts des Revisionsgerichts dahingehend zu ändern, dass nach dem Wort „Entschädigung“ die Worte „für nachweisbare Schäden“ eingefügt werden;

39. *beschließt außerdem*, Artikel 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten dahingehend zu ändern, dass nach dem Wort „Urteile“ die Worte „und Anordnungen“ eingefügt werden und am Ende des Absatzes ein Satz mit dem Wortlaut „Anordnungen oder Weisungen zur Bearbeitung der Rechtssache sind sofort auszuführen.“ eingefügt wird, und Artikel 7 Absatz 5 des Statuts des Revisionsgerichts dahingehend zu ändern, dass nach den Worten „aufschiebende Wirkung“ die Worte „auf das angefochtene Urteil oder die angefochtene Anordnung“ eingefügt werden;

40. *betont*, dass die Änderungen des Artikels 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten die Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 des Statuts des Gerichts unberührt lassen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung der Änderung des Artikels 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Artikels 7 Absatz 5 des Statuts des Revisionsgerichts vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die administrativen Auswirkungen, etwaige Auswirkungen auf den rechtzeitigen Abschluss dieser Fälle, etwaige endgültige Rechtsmittelentscheidungen bezüglich einer Anordnung und Kosteneinsparungen aufgrund der Aussetzung von Verfahren bei anhängigen Berufungen;

42. *beschließt*, die in Anhang IV des Berichts des Generalsekretärs¹² vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 3 des Statuts des Revisionsgerichts mit den folgenden Änderungen zu billigen:

a) Der zweite Satz in Artikel 3 Absatz 3 b) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Für einschlägige akademische Erfahrung in Kombination mit praktischer Erfahrung im Schiedswesen oder einem gleichwertigen Bereich können 5 Jahre auf die geforderten 15 Jahre angerechnet werden.“;

b) der dritte Satz in Artikel 3 Absatz 3 b) wird gestrichen;

c) die folgenden Worte in Artikel 3 Absatz 3 c) sind zu streichen: „und sich zum Zeitpunkt der Ernennung in einem Gesundheitszustand befinden, der eine wirksame Aufgabenwahrnehmung während der gesamten vorgeschlagenen Amtszeit erlaubt“;

43. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der Harmonisierung der Vorrechte und Immunitäten der Richter zu überprüfen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht einen Vorschlag zu dieser Frage vorzulegen;

44. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass alle Personen, die als Rechtsvertreter vor dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Revisionsgericht erscheinen, den gleichen berufsethischen Verhaltensnormen unterliegen, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht einen einheitlichen Verhaltenskodex für alle Rechtsvertreter vorzulegen, unbeschadet anderer Disziplinarbefugnisse;

45. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Anreize für Personal und Leitung zu schaffen, so auch durch Schulungsangebote, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin als Freiwillige an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken;

IV

Sonstige Fragen

46. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs für einen Mechanismus zur Behandlung von Beschwerden betreffend die Missachtung des Verhaltenskodexes für Richter und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht einen detaillierten Vorschlag hinsichtlich des Geltungsbereichs des Mechanismus und seiner Bezeichnung vorzulegen;

47. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und *ersucht* den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Revisionsgerichts in seine Berichte aufzunehmen;

48. *verweist* auf Ziffer 39 des Berichts des Beratenden Ausschusses und auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/261 und *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht Vorschläge in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von Personen in allen Fällen, in denen Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Organisation zu finanziellen Verlusten geführt haben, vorzulegen;

49. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/249

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/688, Ziff. 8).

69/249. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/212 B vom 31. März 1998 und ihren Beschluss 57/573 vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 68/19 A vom 4. Dezember 2013 und 68/19 B vom 30. Juni 2014,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zeitraum über die Vereinten Nationen¹⁸, das Internationale Handelszentrum¹⁹, die Universität der Vereinten Nationen²⁰, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen²¹, den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen²², das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen²³, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²⁴, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen²⁵, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge²⁶, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁷, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen²⁸, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen²⁹, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung³⁰, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste³¹, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)³², den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³³, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht³⁴ und den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe³⁵, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 und die einjährigen Finanzperioden 2012 und 2013³⁶, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zweijahreszeitraum und über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr³⁷ und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2013

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 5*, Vol. I und Korrigendum (A/69/5 (Vol. I) und Corr.1).

¹⁹ Ebd., Vol. III (A/69/5 (Vol. III)).

²⁰ Ebd., Vol. IV (A/69/5 (Vol. IV)).

²¹ Ebd., *Supplement No. 5A* und Korrigendum (A/69/5/Add.1 und Corr.1).

²² Ebd., *Supplement No. 5B* (A/69/5/Add.2).

²³ Ebd., *Supplement No. 5C* (A/69/5/Add.3).

²⁴ Ebd., *Supplement No. 5D* (A/69/5/Add.4).

²⁵ Ebd., *Supplement No. 5E* (A/69/5/Add.5).

²⁶ Ebd., *Supplement No. 5F* (A/69/5/Add.6).

²⁷ Ebd., *Supplement No. 5G* (A/69/5/Add.7).

²⁸ Ebd., *Supplement No. 5H* (A/69/5/Add.8).

²⁹ Ebd., *Supplement No. 5I* und Korrigendum (A/69/5/Add.9 und Corr.1).

³⁰ Ebd., *Supplement No. 5J* (A/69/5/Add.10).

³¹ Ebd., *Supplement No. 5K* und Korrigendum (A/69/5/Add.11 und Corr.1).

³² Ebd., *Supplement No. 5L* (A/69/5/Add.12).

³³ Ebd., *Supplement No. 5M* (A/69/5/Add.13).

³⁴ Ebd., *Supplement No. 5N* (A/69/5/Add.14).

³⁵ Ebd., *Supplement No. 5O* (A/69/5/Add.15).

³⁶ A/69/178 und Corr.1-7.

³⁷ A/69/353.

abgelaufene Finanzperiode³⁸ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁹,

sowie nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung des Managements der Durchführungspartner in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁴⁰ und seiner diesbezüglichen Anmerkungen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁴¹,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen¹⁸⁻³⁵ an;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁹ an;

4. *bekräftigt*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfungen verantwortlich ist;

5. *erklärt*, dass das zwischenstaatliche Haushaltsverfahren der Organisation durch diese Resolution nicht geändert wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in den Ziffern 85 und 89 in Kapitel II.F von Band I des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer nicht umzusetzen;

7. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe und den Mechanismus betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;

8. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die fortlaufend hohe Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seiner Berichte;

9. *bekräftigt* ihre Resolution 62/224 vom 22. Dezember 2007;

10. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

11. *bekräftigt ferner* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁴²;

12. *bekräftigt* die etablierten Verfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans auf der Grundlage ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987;

13. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, in seinen künftigen Berichten weiter über diese Querschnittsfragen Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Leiter der teilnehmenden Organisationen zu bitten, über das Verhältnis von Programmausführung und Gemeinkosten Bericht zu erstatten, um die kosteneffiziente Durchführung der Mandate zu fördern;

³⁸ A/69/353/Add.1.

³⁹ A/69/386.

⁴⁰ A/69/378.

⁴¹ A/69/378/Add.1.

⁴² ST/SGB/2000/8.

15. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten allgemeinen Mängeln bei der Kontrolle und der Verhütung von Betrug, zwei Bereiche, die angesichts der risikoreichen Umgebungen, in denen die Vereinten Nationen tätig sind, besonders notwendig sind, und ersucht den Generalsekretär, Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel zu ergreifen, wie etwa die Erteilung ständiger Dienstanweisungen für die Betrugsverhütung;

16. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zweijahreszeitraum und über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr³⁷ und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2013 abgelaufene Finanzperiode³⁸;

17. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen, die Programmleiter weiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die tieferen Ursachen der durch den Rat aufgezeigten Probleme wirksam anzugehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen zwei Jahre oder mehr zurückliegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;

20. *begrüßt* den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung des Managements der Durchführungspartner in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁴⁰ und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der teilnehmenden Organisationen zu bitten, die Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu erwägen.

RESOLUTION 69/250

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/695, Ziff. 7).

69/250. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008, 63/284 vom 30. Juni 2009, 64/230 vom 22. Dezember 2009, 65/245 vom 24. Dezember 2010, 66/233 vom 24. Dezember 2011, 67/237 vom 24. Dezember 2012 und 68/251 vom 27. Dezember 2013,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2014⁴³ und des entsprechenden Berichts des Generalsekretärs⁴⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

in Bekräftigung der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 67/292 vom 24. Juli 2013,

sowie in Bekräftigung der Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 14 (I) vom 13. Februar 1946 und die Rolle des Beratenden Ausschusses als Nebenorgan der Generalversammlung,

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2014⁴³;
2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten überarbeiteten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2015⁴⁶, unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;
3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2015 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;
4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225, 63/248, 64/230, 65/245, 66/233, 67/237 und 68/251 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;
5. *ist sich bewusst*, dass Jom Kippur ein wichtiger lokaler Feiertag ist, der in der Gaststadt des Amtssitzes der Vereinten Nationen begangen wird, bittet die Organe der Vereinten Nationen am Amtssitz und an anderen Dienstorten, an denen dieser Feiertag begangen wird, keine Sitzungen an Jom Kippur abzuhalten, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, diese Regelung bei der Erstellung künftiger Entwürfe des Konferenz- und Sitzungskalenders zu berücksichtigen;
6. *anerkennt* die Bedeutung des Vesak-Tages, der in vielen Mitgliedstaaten begangen wird, bittet die Organe der Vereinten Nationen am Amtssitz und an anderen Dienstorten, an denen dieser Tag begangen wird, keine Sitzungen am Vesak-Tag abzuhalten, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, diese Regelung bei der Erstellung künftiger Entwürfe des Konferenz- und Sitzungskalenders zu berücksichtigen;
7. *anerkennt* die Bedeutung von Diwali als Fest, das in vielen Mitgliedstaaten gefeiert wird, bittet die Organe der Vereinten Nationen am Amtssitz und an anderen Dienstorten, an denen dieses Fest gefeiert wird, keine Sitzungen zu Diwali abzuhalten, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, diese Regelung bei der Erstellung künftiger Entwürfe des Konferenz- und Sitzungskalenders zu berücksichtigen;
8. *anerkennt* die Bedeutung von Gurpurab als Fest, das in vielen Mitgliedstaaten gefeiert wird, bittet die Organe der Vereinten Nationen am Amtssitz und an anderen Dienstorten, an denen dieses Fest

⁴³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 32 (A/69/32).*

⁴⁴ A/69/120 und Corr.1.

⁴⁵ A/69/527.

⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 32 (A/69/32)*, Anhang II.

gefeiert wird, keine Sitzungen zu Gulpurab abzuhalten, und ermutigt dazu, diese Regelung bei der Erstellung künftiger Entwürfe des Konferenz- und Sitzungskalenders zu berücksichtigen;

9. *anerkennt* die Bedeutung des orthodoxen Weihnachtsfests, das in vielen Mitgliedstaaten gefeiert wird, bittet die Organe der Vereinten Nationen am Amtssitz und an anderen Dienstorten, an denen dieses Fest gefeiert wird, keine Sitzungen am orthodoxen Weihnachtstag abzuhalten, und ermutigt dazu, diese Regelung bei der Erstellung künftiger Entwürfe des Konferenz- und Sitzungskalenders zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, in neue Mandate der beschlussfassenden Organe ausreichende Informationen über die Modalitäten für die Organisation von Konferenzen oder Sitzungen aufzunehmen;

12. *verweist* auf Regel 153 ihrer Geschäftsordnung und ersucht den Generalsekretär, für Resolutionen, die Ausgaben nach sich ziehen, die Modalitäten von Konferenzen anzugeben, unter Berücksichtigung der Trends auf ähnlichen Sitzungen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste und die Dokumentation so effizient und kostengünstig wie möglich zu nutzen;

13. *bekräftigt*, dass das Problem von Doppelungen und Redundanzen bei der Konferenzbetreuung angegangen werden muss, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2013/13 vom 22. Juli 2013 beschloss, die Notwendigkeit der Überprüfung seines vorläufigen zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders vor dem Hintergrund der laufenden zwischenstaatlichen Konsultationen über die weitere Stärkung des Rates zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

14. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

15. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen⁴⁷ aufgeführt sind;

16. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

17. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten 2013 82 Prozent betrug und dass er 2012 84 Prozent und 2011 85 Prozent betragen hatte und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

18. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, verstärkt Konsultationen zu führen;

19. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen des Generalsekretärs, die Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen zu erhöhen, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, die Effizienz der Konferenzbetreuung zu steigern und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

20. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe, deren durchschnittlicher Auslastungsfaktor in den letzten 10 Jahren unter dem Richtwert von 80 Prozent lag, *nachdrücklich auf*, dem Auslastungsfaktor bei der Planung ihrer künftigen Sitzungen Rechnung zu tragen, damit sie den Richtwert erreichen;

⁴⁷ ST/AI/416.

21. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch ungeplant vorzeitig enden;

22. *stellt fest*, dass für 98 Prozent der 2013 und 97 Prozent der 2012 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, gegenüber 96 Prozent im Jahr 2011, und ersucht den Generalsekretär, diesen Organen auch weiterhin die Notwendigkeit bewusst zu machen, die Auslastung der bereitgestellten Konferenzdienste weiter zu verbessern, und über den Konferenzausschuss über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* die zwischenstaatlichen Organe *erneut*, ihren jeweiligen Anspruch auf Konferenzbetreuungsdienste zu überprüfen und ihr Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme der Konferenzbetreuungsressourcen zu planen und anzupassen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste noch effizienter zu nutzen;

24. *ist sich der Bedeutung bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird, und ersucht das Sekretariat, die Antragsteller so frühzeitig wie möglich über die Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, sowie über Änderungen, die sich vor den Sitzungen ergeben könnten, zu unterrichten;

25. *stellt fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, 2013 bei 93 Prozent lag, gegenüber 91 Prozent im Jahr 2012, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

26. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *abermals nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

27. *begrüßt* die Anstrengungen aller Nutzer der Konferenzdienste, das Sekretariat so frühzeitig wie möglich über Stornierungen von Anträgen auf Dienste zu unterrichten, damit diese Dienste reibungslos für andere Sitzungen bereitgestellt werden können;

28. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 68/251 Abschnitt II.A Ziffer 22, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2013 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

29. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika wiederholt unausgelastet ist, besonders vor dem Hintergrund der andauernden Renovierung seiner Einrichtungen, erkennt an, dass die Kommission laufend Werbemaßnahmen und -initiativen unternimmt, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

30. *begrüßt* die Maßnahmen zur Renovierung der Konferenzeinrichtungen bei der Wirtschaftskommission für Afrika und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, dafür zu sorgen, dass die laufenden Renovierungsarbeiten an den restlichen Einrichtungen, insbesondere der Africa Hall, rasch abgeschlossen werden;

31. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zusätzliche Wege zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, unter anderem mit ihren Partnern wie der Afrikanischen Union, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Wirkung der Initiativen der Kommission;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Leiter der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu ermutigen, nach Möglichkeit vorrangig das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika zu nutzen, um eine höhere Auslastung der Konferenzeinrichtungen zu gewährleisten;

33. *verweist* auf Abschnitt II.A Ziffer 26 ihrer Resolution 68/251, *ersucht* den Generalsekretär erneut, für das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika eine wettbewerbsfähige Preisstruktur und eine geeignete Vermarktungsstrategie zu entwickeln, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

34. *erkennt* die proaktiven Bemühungen des Generalsekretärs *an*, Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Konferenzdienste zu ermitteln;

35. *ersucht* den Generalsekretär, auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung eine umfassende Überprüfung der Konferenzbetreuung vorzulegen und dabei etwaige Doppelungen oder Redundanzen aufzuzeigen, mit dem Ziel, innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostensparende Maßnahmen zu ermitteln, ohne die Qualität der Dienste zu beeinträchtigen;

36. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, mit den Organen, die in den letzten drei Jahren den jeweiligen Richtwert der ihnen zugewiesenen Ressourcen regelmäßig unterschritten haben, Konsultationen mit dem Ziel zu führen, geeignete Empfehlungen zur Herbeiführung einer optimalen Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben, und fordert die Sekretariate und Vorstände der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, nachdrücklich auf, enger mit der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Änderungen ihrer Arbeitsprogramme zu erwägen, namentlich Anpassungen auf der Grundlage der mit wiederkehrenden Tagesordnungspunkten gesammelten Erfahrungswerte, mit dem Ziel, ihre Auslastungsfaktoren zu verbessern;

37. *ersucht* den Vorsitzenden des Konferenzausschusses, an die Amtsträger, die bei zwischenstaatlichen Organen mit Sitz an anderen Dienstorten als New York den Vorsitz führen, ein entsprechendes Schreiben zu richten, falls der Auslastungsfaktor dort unter den Richtwert von 80 Prozent fällt;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung abgehaltenen Sitzungen am Amtssitz

38. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Verlegung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

39. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zur Hauptabteilung zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

40. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

41. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können;

42. *betont*, dass alle Konferenzeinrichtungen, einschließlich der Infrastruktur für Videokonferenzen, an allen vier Hauptdienstorten und bei den Regionalkommissionen weiter verbessert werden müssen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, spätestens auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

43. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die fortgesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, die Umsetzung der globalen Informationstechnologie-Initiative und die Erbringung von Konferenzdiensten von hoher Qualität zu gewährleisten;

44. *ersucht* den Generalsekretär, bei Initiativen, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und -einrichtungen auswirken, die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

45. *begrüßt* die Maßnahmen zur Gewährleistung dessen, dass die Konferenzdienste und -einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind, darunter die Einrichtung des Zentrums für Barrierefreiheit, und legt dem Generalsekretär nahe, noch weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

46. *ersucht* den Generalsekretär, Fragen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit der Konferenzeinrichtungen weiter mit Vorrang anzugehen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Integriertes globales Management

47. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit der Initiative für integriertes globales Management, an den vier Hauptdienstorten gemeinsame Leistungsindikatoren und einheitliche Informationstechnologiesysteme (wie gData, gDoc, gMeets und gText) einzuführen und anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

48. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die internen Überprüfungen betreffend die Rechenschaftsmechanismen und die klare Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem Untergeneralsekretär für Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Generaldirektoren der Büros der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi und Wien für die Konferenzmanagementpolitik, die operativen Tätigkeiten und die Ressourcennutzung abzuschließen, ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und verweist in dieser Hinsicht auf Abschnitt III Ziffer 15 ihrer Resolution 66/233, Abschnitt III Ziffer 2 ihrer Resolution 67/237 und Abschnitt III Ziffer 38 ihrer Resolution 68/251;

49. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

50. *stellt außerdem fest*, dass sich die Aufteilung des Arbeitsvolumens im Zusammenhang mit der globalen Dokumentenverwaltung nach wie vor kaum auswirkt, und ersucht den Generalsekretär, weiter nach Wegen zur Förderung der Aufteilung des Arbeitsvolumens unter den vier Hauptdienstorten zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

51. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung darin bestehen, Dokumente von hoher Qualität in allen Amtssprachen fristgerecht vorzulegen, im Einklang mit den geltenden Vorschriften, und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten Konferenzdienste von hoher Qualität bereitzustellen und diese Ziele im

Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostengünstig wie möglich zu erreichen;

52. *stellt fest*, dass der Pool an Sprachfachkräften an den Dienstorten in Bezug auf die Sprachkombinationen unausgewogen ist, und ersucht den Generalsekretär, Leitlinien für die Rekrutierung, die Vergabe von Unteraufträgen und die Kontaktarbeit zu entwickeln, die dieser Unausgewogenheit voll Rechnung tragen, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

54. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

55. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Entwicklung und Anwendung der Konferenzmanagement-Softwaresysteme gData, gDoc, gMeets und gText und ersucht den Generalsekretär, nach Bedarf alle sachdienlichen Informationen über ihren Betrieb, ihre Pflege und ihre Harmonisierung mit den bestehenden Systemen in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 aufzunehmen;

56. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung eines experimentellen Systems für statistische maschinelle Übersetzung (Tapta4UN), das dafür sorgen soll, dass Übersetzungsdienste für bestimmte Kategorien von Dokumenten rascher erbracht werden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über den aktuellen Stand dieses Systems Bericht zu erstatten, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse und Angaben zur Wahrung und Kontrolle der Qualität;

57. *erklärt erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

58. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die ein wichtiger Leistungsindikator der Hauptabteilung ist, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

59. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Verfahren und Methoden zur Evaluierung der Kundenzufriedenheit zu sondieren und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

60. *begrüßt* die von der Hauptabteilung unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, auch unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten entweder schriftlich oder auf Sitzungen vorgebrachten Bemerkungen und Beschwerden, einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, verstärkt innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

61. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege der einmal jährlich im Vorfeld der Arbeitstagung des Konferenzausschusses stattfindenden sprachspezifischen Informationssitzungen oder anderer, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten anberaumter notwendiger Sitzungen, bei einer Höchstzahl von zwei Sitzungen jährlich, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

62. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung und ihren Konferenzausschuss über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und genaue und aktuelle Informationen über neue Initiativen bereitzustellen, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen;

63. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 63/248, in Abschnitt III Ziffer 12 ihrer Resolution 64/230, in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 65/245, in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 66/233, in Abschnitt III Ziffer 15 ihrer Resolution 67/237 und in Abschnitt III Ziffer 51 ihrer Resolution 68/251 erbetenen Informationen über die finanziellen Einsparungen, die dank der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind, in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung aufzunehmen;

64. *nimmt Kenntnis* von dem Flextime-Pilotprojekt, das vom Büro der Vereinten Nationen in Wien in die Wege geleitet wurde, betont, dass die Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen für Personalfragen während der Durchführung des Pilotprojekts einheitlich angewandt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Evaluierung des Pilotprojekts Bericht zu erstatten und eine Empfehlung abzugeben, ob das Projekt im Büro der Vereinten Nationen in Wien fortgesetzt und an anderen Dienstorten weiter umgesetzt werden soll;

65. *begrüßt* die Regel des integrierten globalen Managements dort, wo sie durchführbar ist, als einen effizienten Ansatz für die Betreuung von Tagungen, die nicht an Dienstorten stattfinden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Erzielung weiterer Einsparungen durch strenge Anwendung der Regel des integrierten globalen Managements bei den dafür geeigneten Tagungen zu verstärken, ohne dass die Qualität der Dienste gefährdet wird, und dem Konferenzausschuss auf seiner Arbeitstagung 2015 darüber Bericht zu erstatten;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

66. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

67. *unterstreicht*, dass bei allen Initiativen zur Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden, auch wenn sie versuchsweise eingeführt werden, der Grundsatz der Parität zwischen den Amtssprachen der Organisation eingehalten werden muss, um die Qualität und den Umfang der vom Sekretariat bereitgestellten Dienstleistungen zu bewahren beziehungsweise zu verbessern;

68. *betont*, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, und ersucht den Generalsekretär, sich noch stärker darum zu bemühen, die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen im Einklang mit Resolution 67/292 der Generalversammlung über Mehrsprachigkeit zu gewährleisten, und der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

69. *ersucht* den Generalsekretär, den Untergeneralsekretär für Generalversammlung und Konferenzmanagement zum neuen Koordinator für Fragen der Mehrsprachigkeit zu ernennen, der für die Umsetzung der Mehrsprachigkeit im gesamten Sekretariat verantwortlich sein wird, und die Untergeneralsekretärin für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit anzuweisen, die Öffentlichkeit auch künftig über die Wichtigkeit dieses Grundsatzes aufzuklären;

70. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt IV ihrer Resolution 64/230, dass alle von der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung verabschiedeten Berichte im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 36/117 A vom 10. Dezember 1981, 51/211 A bis E, 52/214, 53/208 A bis E und 59/265 rechtzeitig vor ihrer Behandlung durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendige Unterstützung bereitzustellen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

71. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 und wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung

von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Veröffentlichung auf der Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden;

72. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

73. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;

74. *erkennt an*, dass ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, um für die anhaltenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss eine Lösung zu finden;

75. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass diese offiziellen Dokumente dem Ausschuss fristgerecht vorgelegt werden, und eine dauerhafte und nachhaltige Lösung für das Problem zu finden, damit die Qualität des zwischenstaatlichen Prozesses gewährleistet ist;

76. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die der unter dem Vorsitz der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement stehende hauptabteilungsübergreifende Arbeitsstab für Dokumentation bei der Bewältigung des Problems der Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss leistet;

77. *legt* den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen auf dem Gebiet der Dokumentation weiter zu fördern;

78. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Arbeitsstab unternimmt, um den Prozess der Einreichung der Dokumente durch die Urheberabteilungen des Sekretariats zu steuern;

79. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn das Sekretariat diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorlegt;

80. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass der Anstieg der Zahl der Fälle, in denen Urheberabteilungen Dokumente verspätet zur Übersetzung in alle Amtssprachen einreichen, dazu geführt hat, dass Mitgliedstaaten die Teilnahme an den Erörterungen und die rasche Beschlussfassung ernsthaft erschwert wurden;

81. *betont*, wie wichtig es ist, im Sekretariat die Rechenschaftspflicht für die fristgerechte Erstellung und Vorlage von Dokumenten zu erhöhen, indem dafür gesorgt wird, dass die Führungskräfte umfassend über ihre Verantwortlichkeiten unterrichtet sind;

82. *ersucht* den Generalsekretär, in die Zielvereinbarungen mit den hochrangigen Führungskräften einen neuen Management-Standardindikator im Zusammenhang mit der fristgerechten Herausgabe der offiziellen Dokumentation an zwischenstaatliche Organe und Ausschüsse der Generalversammlung aufzunehmen und im Kontext des nächsten Fortschrittsberichts über die Rechenschaftslegung darüber Bericht zu erstatten;

83. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in jedes Kapitel des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 und in alle künftigen Haushaltsentwürfe unter der Komponente Gesamtleitung und Management die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats im Zusammenhang mit der fristgerechten Vorlage der für die Sitzungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe benötigten Dokumentation aufzunehmen;

84. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement alle rechtzeitig und im Rahmen der Höchstzahl von Wörtern eingereichten Dokumente innerhalb von vier Wochen bearbeitet hat, und legt dem Generalsekretär *nahe*, für die Beibehaltung dieses Leistungsniveaus zu sorgen;

85. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

86. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

87. *ersucht außerdem erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen, einschließlich des Konferenzausschusses, zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

88. *stellt mit Besorgnis fest*, dass nur 84 Prozent der Urheberabteilungen die Vorgabe der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent ihrer Berichte bei der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement einhielten, und wiederholt ihr Ersuchen an den Generalsekretär, das Terminsystem für Dokumente durch einen speziell darauf ausgerichteten Mechanismus, wie etwa den hauptabteilungsübergreifenden Arbeitsstab für Dokumentation, strenger durchzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

89. *fordert* die Urheberabteilungen *nachdrücklich auf*, die Fristen vollständig einzuhalten, damit das Ziel der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent der Dokumente erreicht wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die verspätete Einreichung von Dokumenten nicht die Herausgabe der fristgerecht und unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien vorgelegten Dokumente beeinträchtigt;

90. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Urheberabteilungen und die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen haben, um die Vorlage der Dokumente besser vorhersehbar zu machen und die Rechenschaftspflicht für die Einhaltung der Fristen sicherzustellen, mit dem Ziel, die fristgerechte Herausgabe der Dokumente zu gewährleisten;

91. *wiederholt ihr* in Abschnitt IV Ziffer 72 ihrer Resolution 68/251 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, Informationen über die Regelung von Ausnahmen bei der Einreichung von Dokumenten, die die Höchstzahl von Wörtern überschreiten, vorzulegen;

92. *begrüßt* das Zusammenwirken zwischen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Urheberabteilungen bei der Regelung von Ausnahmen und ersucht den Generalsekretär, für anhaltende Anstrengungen in dieser Hinsicht zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

93. *unterstreicht* die Rolle der Mitgliedstaaten und ihrer zwischenstaatlichen Organe bei der Festlegung der Leitsätze für das Konferenzmanagement;

94. *betont*, dass Vorschläge zur Veränderung dieser Leitsätze von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen zwischenstaatlichen Organen gebilligt werden müssen;

95. *stellt fest*, dass das Elektronische Dokumentenarchiv das offizielle digitale Archiv der Vereinten Nationen ist;

96. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

97. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, soweit angezeigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Digitalisierung der wichtigsten Dokumente in der Dag-Hammar-skjöld-Bibliothek und an den Hauptdienstorten rasch abgeschlossen wird;

98. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über einen detaillierten Zeitrahmen für die Digitalisierung aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen, einschließlich der Dokumente der beschlussfassenden Organe, und über Optionen zur Beschleunigung dieses Prozesses im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Bericht zu erstatten;

99. *begrüßt* die Anstrengungen des Sekretariats im Hinblick auf die Digitalisierung wichtiger älterer Dokumente der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, Vorschläge zur Beschleunigung dieser Arbeiten zu unterbreiten und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

100. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass viele der fraglichen Dokumente so fragil und brüchig sind, dass angesichts der voraussichtlichen Langwierigkeit des Digitalisierungsprojekts die Erhaltung historischen Wissens und historischer Informationen gefährdet sein könnte;

101. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der Digitalisierung wichtiger älterer Dokumente der Vereinten Nationen zu beschleunigen, insbesondere der Dokumente, die für besonders wichtig und dringend digitalisierungsbedürftig befunden wurden;

102. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich weiter um zusätzliche freiwillige Beiträge für die Digitalisierung wichtiger älterer Dokumente der Vereinten Nationen zu bemühen;

103. *begrüßt mit Dank* die Spenden Chinas und Katars für das Digitalisierungsprojekt;

104. *verweist* auf das vom Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums im Büro der Vereinten Nationen in Wien für den Übergang zu digitalen Tagungsaufzeichnungen in den sechs Amtssprachen der Organisation als kostensparende Maßnahme durchgeführte Pilotprojekt;

105. *betont*, dass es für eine weitere Ausdehnung dieser Maßnahme erforderlich ist, dass sie einschließlich ihrer rechtlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen von der Generalversammlung geprüft wird und dass die einschlägigen Resolutionen der Versammlung voll eingehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber und über die Evaluierung des in Ziffer 104 genannten Pilotprojekts Bericht zu erstatten;

106. *verweist* auf Ziffer 5 ihrer Resolution 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und betont, dass die rasche Herausgabe der Wortprotokolle ein wichtiger Bestandteil der für die Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste ist;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

107. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

108. *unterstreicht*, dass die Übersetzung offizieller Dokumente der Organisation in allen erforderlichen Sprachen fristgerecht erfolgen muss, unter voller Einhaltung der Geschäftsordnung der jeweiligen beschlussfassenden Organe;

109. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Entwicklung eines globalen Terminologieportals im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, das den Bediensteten der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft gleichermaßen zugänglich sein wird;

110. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 85 ihrer Resolution 68/251 und ersucht den Generalsekretär erneut, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten, gegebenenfalls auch mittels internationaler oder lokaler Verträge, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsanfalls der Sprachendienste;

111. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

112. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

113. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin alles zu tun, um den Zugang zu Auswahlwettbewerben für Bewerber in allen Regionen zu verbessern, indem nach Möglichkeit Prüfungen in größerer räumlicher Nähe zu ihnen abgehalten werden, damit möglichst viele potenziell qualifizierte Kandidaten daran teilnehmen können, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

114. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Qualität der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Genauigkeit der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

115. *verweist erneut* auf Ziffer 8 der Anlage zur Resolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 über die Geschäftsordnung in Bezug auf Sprachen, wonach alle Resolutionen und sonstigen wichtigen Dokumente in den Amtssprachen verfügbar gemacht werden und auf Antrag von Vertretern jedwede sonstigen Dokumente in einer oder allen Amtssprachen verfügbar gemacht werden;

116. *betont* die Notwendigkeit, die höchstmögliche Qualität externer und interner Übersetzungen zu gewährleisten, und *ersucht* den Generalsekretär, über diesbezüglich zu ergreifende Maßnahmen Bericht zu erstatten;

117. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

118. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gemeinsame Normen für die Qualitätskontrolle der von externen Übersetzern bearbeiteten Dokumente an allen vier Dienstorten anzuwenden, mit dem Ziel, hochwertige Übersetzungen in die sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

119. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Verfahren der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen und internen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen;

120. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, organisationsweit standardisierte Leistungsindikatoren festzulegen und Kalkulationsmodelle für eine kosteneffizientere Strategie der internen Dokumentenverarbeitung aufzustellen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung die entsprechenden Informationen vorzulegen;

121. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um unter anderem die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachdiensten anzugehen, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachexperten ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

122. *stellt fest*, dass energische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen eines Mangels an Bewerbern und eine hohe Fluktuationsrate im Sprachenbereich zu vermeiden, insbesondere bei seltenen Sprachkombinationen, und *ersucht* den Generalsekretär, die geeigneten Mittel einzusetzen, um das Praktikantenprogramm zu verbessern, namentlich über Partnerschaften mit Organisationen, die die Amtssprachen der Vereinten Nationen fördern;

123. *stellt* in dieser Hinsicht *außerdem fest*, dass die jüngsten Anstrengungen zur Unterzeichnung von Vereinbarungen und Kooperationsabkommen mit zwei Universitäten in Afrika geführt haben und dass eine Vereinbarung mit einer lateinamerikanischen Einrichtung unterzeichnet worden ist;

124. *begrüßt* die zwischen der Organisation und 22 Universitäten bestehenden Vereinbarungen als Möglichkeit, die Ausbildung von Sprachfachkräften zu stärken, um die Rekrutierung qualifizierten Sprachpersonals zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, seine Anstrengungen fortzusetzen, die angemessene Zahl von Vereinbarungen zu bewerten, um den Bedarf der Organisation zu decken;

125. *ersucht* den Generalsekretär, weitere konzentrierte Anstrengungen zur Förderung von Kontaktprogrammen, wie Trainee- und Praktikumsprogrammen, zu unternehmen und innovative Wege zur stärkeren Bekanntmachung dieser Programme zu beschreiten, namentlich durch Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und den Sprachausbildungseinrichtungen in allen Regionen, insbesondere zur Schließung der großen Lücke in Afrika und Lateinamerika, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

126. *stellt fest*, dass das „Afrikanische Projekt“ darauf zielt, durch Kompetenzzentren auf dem afrikanischen Kontinent Postgraduiertenprogramme an Universitäten im Bereich Übersetzen, Konferenzdolmetschen und Behördendolmetschen einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin über die Erfolge dieses Projekts Bericht zu erstatten;

127. *nimmt außerdem Kenntnis* von den derzeitigen Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Übersetzern in den Amtssitzdienstorten, insbesondere New York, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass sich die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement weiter darum bemüht, Beschäftigungs- und Praktikumsmöglichkeiten in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten in allen Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen, und der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Ermittlung und Auswahl qualifizierter Bewerber Bericht zu erstatten;

128. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den positiven Erfahrungen mit Traineeprogrammen am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Wien, durch die Nachwuchskräfte in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten der Vereinten Nationen ausgebildet werden und ihr Interesse an einer Beschäftigung in diesen Diensten gefördert wird, während der Pool qualifizierter Sprachfachkräfte mit für die Nachfolgeplanung kritischen Sprachenkombinationen erweitert wird, und ersucht den Generalsekretär, die Initiative weiterzuentwickeln, auf alle Dienstorte auszuweiten und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

129. *nimmt Kenntnis* von den Schwierigkeiten, qualifizierte Sprachfachkräfte zu finden und zu binden, und von der Notwendigkeit, den Pool von Sprachexperten zu erweitern, um zu verhindern, dass die Kapazität des Sekretariats, Dienste in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen bereitzustellen, weiter beeinträchtigt wird;

130. *ersucht* den Generalsekretär, seine Initiativen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung und der Wiederauffüllung der Kapazitäten der Organisation im Sprachenbereich, unter anderem über die Kontaktprogramme, weiter zu verbessern und zu stärken, um für ausreichende Kapazitäten zur Deckung des Dolmetsch- und Übersetzungsbedarfs der Organisation zu sorgen;

131. *verweist* auf Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴⁵ und ersucht den Generalsekretär, auf die Ständigen Vertretungen zuzugehen, um Chancen für Kontakte zu Universitäten, Bildungseinrichtungen und Sprachausbildungszentren in aller Welt aufzutun, mit dem Ziel, die weitere Verfügbarkeit hochwertiger, professioneller Sprachendienste in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

132. *ersucht* den Generalsekretär, über die Hauptabteilung die Liste der Universitäten, die Vereinbarungen mit den Vereinten Nationen unterzeichnet haben, zu verbessern und zu erweitern und dabei sicherzustellen, dass die Liste nach Möglichkeit Universitäten, Bildungseinrichtungen und Sprachausbildungszentren aus allen geografischen Regionen umfasst;

133. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von inhaltlichen Änderungen am vereinbarten Wortlaut sowohl von Resolutionsentwürfen als auch verabschiedeten Resolutionen abzusehen und der Generalver-

sammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Maßnahmen zur Steigerung der Qualität, der Effizienz und der Kosteneffizienz der Redaktionsdienste im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.

RESOLUTION 69/251

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/683, Ziff. 6).

69/251. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009, 65/248 vom 24. Dezember 2010, 66/235 A vom 24. Dezember 2011, 66/235 B vom 21. Juni 2012, 67/257 vom 12. April 2013 und 68/253 vom 27. Dezember 2013 sowie ihre Beschlüsse 67/551 und 67/552 A vom 24. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2014⁴⁸,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2014⁴⁸;
3. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission⁴⁹ die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;
4. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

A. Umfassende Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht der Kommission über den Stand der umfassenden Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems enthaltenen Informationen;
2. *nimmt Kenntnis* von der anhaltenden Arbeit der Kommission an der umfassenden Überprüfung der Vergütung und sieht mit Interesse der Behandlung der Ergebnisse dieser Überprüfung auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung entgegen;

⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 30 (A/69/30).*

⁴⁹ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

3. *ersucht* die Kommission, während des ersten Teils der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine informelle Unterrichtung über die Fortschritte bei der umfassenden Überprüfung der Vergütung vorzunehmen;

B. Krankenversicherung

billigt die Empfehlung der Kommission, das derzeitige Aufteilungsverhältnis der Krankenversicherungsprämien zwischen der Organisation und sowohl den aktiven als auch den im Ruhestand lebenden Bediensteten, die Mitglieder von Krankenversicherungen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten sind, beizubehalten;

C. Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst

1. *nimmt Kenntnis* von der in Resolution 68/253 der Generalversammlung geforderten Analyse der Kommission betreffend die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung der vorgeschriebenen Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst auf die Rahmen für die Personal- und Nachfolgeplanung sowie auf alle einschlägigen Konzepte der Personalmanagementpolitik;

2. *beschließt*, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst für Bedienstete, die vor dem 1. Januar 2014 eingestellt wurden, unter Berücksichtigung der erworbenen Rechte der Bediensteten auf 65 Jahre anzuheben, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung nach Konsultationen mit allen Organisationen des Gemeinsamen Systems bei der nächsten Gelegenheit, spätestens jedoch auf der einundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung, ein Datum für die Umsetzung zu nennen;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

A. Ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen

nimmt mit Enttäuschung Kenntnis von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen, ersucht die Kommission, den Organisationen des Gemeinsamen Systems nahezu legen, die bestehenden Grundsätze und Maßnahmen im Hinblick auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter vollständig umzusetzen, und legt der Kommission nahe, auch künftig die Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, im Einklang mit dem in Ziffer 137 des Berichts der Kommission enthaltenen Beschluss;

B. Personelle Vielfalt im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen

begrüßt den in Ziffer 149 des Berichts der Kommission enthaltenen Beschluss, ersucht die Kommission, auch weiterhin Maßnahmen zu empfehlen, die für die personelle Vielfalt förderlicher wären, und legt der Kommission nahe, ihre regelmäßigen Überprüfungen und ihre Berichte über alle mit der personellen Vielfalt verbundenen Angelegenheiten im Gemeinsamen System fortzusetzen;

C. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2015, wie von der Kommission in Ziffer 157 ihres Berichts empfohlen, die in Anhang III des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

D. Entwicklung der Marge und Margensteuerung etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, worin die Kommission aufgefordert wird, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die geschätzte Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 17,4 Prozent und ihr Fünfjahresdurchschnitt (2010-2014) 16,4 Prozent beträgt, also über dem anzustrebenden Mittelwert von 15 Prozent liegt;

3. *verweist* auf Abschnitt II.B Ziffer 5 ihrer Resolution 68/253 und ersucht die Kommission, weiterhin Schritte zu unternehmen, um die Marge des Kalenderjahrs in die Nähe des anzustrebenden Mittelwerts zu führen, unbeschadet künftiger Beschlüsse der Generalversammlung;

4. *ersucht* die Kommission, Fragen im Zusammenhang mit der Steuerung der Marge im Rahmen ihrer laufenden umfassenden Überprüfung der Vergütung weiter zu untersuchen;

E. Fragen des Kaufkraftausgleichs

unter Hinweis auf ihr in ihrer Resolution 68/253 enthaltenes Ersuchen an die Kommission, Vorschläge zur Synchronisierung der Kaufkraftausgleichszyklen an den Amtssitzdienstorten vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Kaufkraftausgleichsklassen aller Amtssitzdienstorte und anderen Dienstorte der Gruppe I einmal jährlich am Jahrestag der Überprüfung der Kaufkraftausgleichsklassen für New York zu überprüfen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Frage der weiteren Anwendung der 5-Prozent-Regel für Dienstorte der Gruppe I dem Beratenden Ausschuss für Fragen des Kaufkraftausgleichs zur Prüfung, im Zusammenhang mit seiner Überprüfung der operativen Vorschriften für das Kaufkraftausgleichssystem, vorzulegen;

III

**Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes
und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen**

nimmt Kenntnis davon, dass die Kommission beabsichtigt, das Vergütungspaket für die Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der Laufbahngruppe der nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes zu überprüfen, sobald die Überprüfung des Vergütungspakets für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen abgeschlossen ist.

RESOLUTION 69/252

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/689, Ziff. 6).

69/252. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

I

Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 64/232 vom 22. Dezember 2009, 64/263 vom 29. März 2010, 65/250 vom 24. Dezember 2010, 66/236 vom 24. Dezember 2011, 67/258 vom 12. April 2013 und 68/21 vom 4. Dezember 2013,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014⁵⁰,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;
2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;
3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen;
4. *erinnert* daran, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen unter der Führung des Generalsekretärs besitzt;
5. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinen Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit noch stärker zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;
6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes⁵⁰;
7. *bekräftigt*, dass dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auch weiterhin Ausfertigungen aller vom Amt erstellten Berichte zu übermitteln sind, ersucht darum, dass diese Berichte binnen eines Monats nach ihrer Fertigstellung verfügbar gemacht werden, und betont, dass der Rat und die Gruppe nach Bedarf dazu Stellung nehmen sollen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes, einschließlich derjenigen, die sich auf Kostenvermeidung, Beibehaltung von Überzahlungen, Effizienzsteigerung und andere Verbesserungen beziehen, auch künftig sicherzustellen und in Fällen, in denen die Empfehlungen des Amtes nicht akzeptiert werden, ausführliche Begründungen vorzulegen;
9. *hebt hervor*, dass das Amt seinen risikoorientierten Arbeitsplan weiter verfeinern muss, um sicherzustellen, dass er Hochrisikobereiche vollständig erfasst, zum Beispiel diejenigen im Zusammenhang mit Beschaffungstätigkeiten auf der Ebene der Missionen sowie diejenigen im Zusammenhang mit Betrug, namentlich durch Auftragnehmer und Durchführungspartner;
10. *verweist* auf Ziffer 18 ihrer Resolution 62/247 vom 3. April 2008 und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung den Be-

⁵⁰ A/69/308 (Part I) und Add.1.

richt über die Aufgabenstellung für die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Jahresberichte des Amtes auch künftig eine kurze Beschreibung jeglicher Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit enthalten;

12. *verweist* auf Ziffer 14 ihrer Resolution 68/21 und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung über den darin genannten Vorschlag Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen mit Querschnittscharakter, den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden und dass das Amt diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch künftig alles zu tun, damit die verbleibenden unbesetzten Stellen besetzt werden, insbesondere in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen und im Feld, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

II

Tätigkeiten des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/275 vom 29. Juni 2007, 64/263, Abschnitt II ihrer Resolution 66/236, Abschnitt II ihrer Resolution 67/258 und Abschnitt II ihrer Resolution 68/21,

nach Behandlung des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014⁵¹,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

2. *bekräftigt* die in der Anlage zu Resolution 61/275 der Generalversammlung enthaltene Aufgabenstellung des Ausschusses;

3. *schließt sich* den Anmerkungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in den Ziffern 16, 22, 26, 30, 31, 34, 40, 46, 48, 54, 57, 59, 62, 66, 70, 73, 75, 76, 88, 94 und 95 des Berichts des Ausschusses *an*.

RESOLUTION 69/253

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/690, Ziff. 5).

69/253. Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 64/263 vom 29. März 2010,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007,

⁵¹ A/69/304.

in Bekräftigung dessen, dass der Zweck des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste darin besteht, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten für die interne Aufsicht in Bezug auf die Mittel und das Personal der Organisation zu unterstützen,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263;
2. *bekräftigt außerdem* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und der diesbezüglichen Beschlussfassung;
3. *bekräftigt ferner* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;
4. *bekräftigt* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;
5. *erinnert* daran, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen unter der Führung des Generalsekretärs besitzt;
6. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste ein internes Organ unter der Führung des Generalsekretärs ist und als solches alle einschlägigen Vorschriften, Regeln, Leitsätze und Verfahren der Vereinten Nationen einhalten muss;
7. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Rates der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe als externe Aufsichtsorgane und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass alle externen Überprüfungen, Prüfungen, Inspektionen, Überwachungen, Evaluierungen oder Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste nur durch diese Organe oder durch von der Generalversammlung damit beauftragte Organe durchgeführt werden können;
8. *bekräftigt ferner* die bestehenden Aufträge der einschlägigen zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien der Generalversammlung auf dem Gebiet der Verwaltung, des Haushalts und des Managements;
9. *betont*, dass die Einstellung und Beförderung von Bediensteten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta zu erfolgen hat;
10. *verweist* auf Abschnitt III ihrer Resolution 67/258 vom 12. April 2013 und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu betrauen, ab 1. Januar 2015 Prüfungs- und Evaluierungsberichte auf der Website des Amtes zu veröffentlichen;
11. *ersucht* den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung, die Praxis der Veröffentlichung von Prüfungs- und Evaluierungsberichten, einschließlich derjenigen über die Beziehungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Leitung, den Ruf der Organisation und die Wirksamkeit des neuen Berichtformats, fortlaufend zu überprüfen und im Rahmen seiner künftigen Berichte je nach Bedarf sachdienliche Stellungnahmen und Bemerkungen vorzulegen;
12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Glaubwürdigkeit der Organisation und ihrer Bediensteten geschützt wird;
13. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung bei den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;
14. *bekräftigt*, dass der Untergeneralsekretär für interne Aufsichtsdienste vom Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und mit Zustimmung der Generalversammlung ernannt wird und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck den Untergeneralsekretär für interne Aufsichtsdienste unter gebührender Berücksichtigung des turnusmäßigen geografischen Wechsels ernannt und sich dabei von Ziffer 3 e) der Versammlungsresolution 46/232 vom 2. März 1992 leiten lässt, wonach die Versammlung insbesondere beschlossen hat, dass bei der Nachbesetzung von herausgehobenen Positionen der Nachfolger

in der Regel nicht Staatsangehöriger desselben Mitgliedstaates sein soll wie sein Vorgänger und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sein sollen;

15. *stellt fest*, dass die fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste im Juli 2015 endet, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, sicherzustellen, dass in vollem Einklang mit Ziffer 5 b) der Resolution 48/218 B rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um einen Nachfolger zu finden;

16. *beschließt*, die Aufgaben und die Berichterstattungsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste und alle anderen Angelegenheiten, die sie für angemessen erachtet, auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung den Punkt „Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B, 54/244, 59/272, 64/263 und 69/253 der Generalversammlung“ aufzunehmen.

RESOLUTION 69/254

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/691, Ziff. 6).

69/254. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2014-2015⁵², des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zweijahreszeitraum und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda⁵³ und der darin enthaltenen Empfehlungen und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/255 vom 27. Dezember 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015⁵²;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴ an;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und

⁵² A/69/597.

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 5M* (A/69/5/Add.13).

⁵⁴ A/69/655.

andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 94.883.600 US-Dollar brutto (88.316.800 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2015 den Betrag von 24.042.875 Dollar brutto (22.361.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 643.950 Dollar brutto (564.200 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2015 den Betrag von 24.042.875 Dollar brutto (22.361.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 643.950 Dollar brutto (564.200 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.363.150 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 159.500 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 (Resolution 68/255)	93.595.700	87.188.400
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 (A/69/597)	1.287.900	1.128.400
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/69/655)	—	—
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	—	—
Revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015	94.883.600	88.316.800
Veranlagung für 2014	(46.797.850)	(43.594.200)
Für 2015 zu veranlagender Restbetrag	48.085.750	44.722.600
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	24.042.875	22.361.300
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	24.042.875	22.361.300

RESOLUTION 69/255

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/692, Ziff. 6).

69/255. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015⁵⁵, des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zweijahreszeitraum und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁵⁶ und der darin enthaltenen Empfehlungen und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/256 vom 27. Dezember 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2014-2015⁵⁵;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 201.054.800 US-Dollar brutto (179.074.200 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2015 den Betrag von 50.176.725 Dollar brutto (44.608.825 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 173.950 Dollar brutto (319.450 Dollar netto), der der Beitragssenkung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2015 den Betrag von 50.176.725 Dollar brutto (44.608.825 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 173.950 Dollar brutto (319.450 Dollar netto), der der Beitragssenkung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.135.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 291.000 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist.

⁵⁵ A/69/599.

⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 5N (A/69/5/Add.14).*

⁵⁷ A/69/655.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 (Resolution 68/256)	201.688.200	179.998.600
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 (A/69/599)	(347.900)	(638.900)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/69/655)	—	—
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	—	—
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2014-2015	(285.500)	(285.500)
Revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 (ohne geschätzte Einnahmen)	201.054.800	179.074.200
Veranlagung für 2014	(100.701.350)	(89.856.550)
Für 2015 zu veranlagender Restbetrag	100.353.450	89.217.650
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	50.176.725	44.608.825
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	50.176.725	44.608.825

RESOLUTION 69/256

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/693, Ziff. 6).

69/256. Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015⁵⁸, des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zweijahreszeitraum und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Mechanismus⁵⁹ und der darin enthaltenen Empfehlungen und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰,

⁵⁸ A/69/598.

⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 50* (A/69/5/Add.15).

⁶⁰ A/69/655.

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/240 A vom 24. Dezember 2011 über die Finanzierung des Mechanismus und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/257 vom 27. Dezember 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015⁵⁸;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ an;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe in Höhe von insgesamt 115.521.800 US-Dollar brutto (108.345.000 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2015 den Betrag von 27.686.750 Dollar brutto (25.964.625 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 2.387.400 Dollar brutto (2.243.250 Dollar netto), der der Beitragssenkung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2015 den Betrag von 27.686.750 Dollar brutto (25.964.625 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 2.387.400 Dollar brutto (2.243.250 Dollar netto), der der Beitragssenkung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.444.250 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 288.300 Dollar, der den für den Mechanismus für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 bewilligten geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 (Resolution 68/257)	120.296.600	112.831.500
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 (A/69/598)	(2.726.600)	(2.667.500)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/69/655)	(2.048.200)	(1.819.000)
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	—	—
Revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015	115.521.800	108.345.000
Veranlagung für 2014	(60.148.300)	(56.415.750)
Für 2015 zu veranlagender Restbetrag	55.373.500	51.929.250
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	27.686.750	25.964.625
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	27.686.750	25.964.625

RESOLUTION 69/257

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/684, Ziff. 6).

69/257. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²,

unter Hinweis auf die Resolution 2149 (2014) des Sicherheitsrats vom 10. April 2014, mit der der Rat die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik ab dem 10. April 2014 für einen Anfangszeitraum bis zum 30. April 2015 einrichtete, den Generalsekretär ersuchte, ab ebendiesem Zeitpunkt das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik in die Mission einzugliedern, und beschloss, dass die Übertragung der Autorität von der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung auf die Mission am 15. September 2014 stattfinden wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/299 vom 30. Juni 2014 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik per 30. November 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 47,9 Millionen US-Dollar, was etwa 15 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 73 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet* ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

⁶¹ A/69/557.

⁶² A/69/641.

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Sicherstellung einer wirksameren Zusammenarbeit zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen Institutionen der Vereinten Nationen mit einer Feldpräsenz im Einklang mit ihren jeweiligen Rollen und Mandaten fortzusetzen;

10. *beschließt*, dass die vorgeschlagenen befristeten Stellen eines Referenten für Wahlaufsicht (P-4) und des damit verbundenen Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) dem integrierten operativen Team hinzugefügt werden, das in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Unterstützung der Mission zuständig ist, und aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanziert werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik den Betrag von 628.724.400 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 zu veranschlagen, worin der zuvor gemäß ihrer Resolution 68/299 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 für die Mission genehmigte Betrag von 253.424.400 Dollar eingeschlossen ist;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt*, unter Berücksichtigung des zuvor gemäß ihrer Resolution 68/299 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 veranlagten Betrags von 253.424.400 Dollar, den zusätzlichen Betrag von 375.300.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2015, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.352.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik“ während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/258

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/685, Ziff. 6).

69/258. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire⁶³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 2162 (2014) des Sicherheitsrats vom 25. Juni 2014, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. Juni 2015 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/285 vom 30. Juni 2014,

1. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 68/285 für die Aufrechterhaltung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bereits veranlagten Betrags von 246.785.150 US-Dollar, den Betrag von 246.785.150 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2015, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

2. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.448.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 1 anzurechnen ist;

3. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire“ auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/259

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/682, Ziff. 6).

69/259. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

⁶³ A/69/534 und Corr.1.

⁶⁴ A/69/626.

⁶⁵ A/69/545 und Corr.1.

⁶⁶ A/69/627.

unter Hinweis auf die Resolution 2190 (2014) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 2014, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2015 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/291 vom 30. Juni 2014,

1. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 68/291 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bereits veranlagten Betrags von 213.633.500 US-Dollar, den Betrag von 213.633.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2015, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

2. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.485.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 1 anzurechnen ist;

3. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/260

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/686, Ziff. 6).

69/260. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan⁶⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1996 (2011) des Sicherheitsrats vom 8. Juli 2011, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan einrichtete, und die späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 2187 (2014) vom 25. November 2014, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. Mai 2015 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/243 A vom 24. Dezember 2011 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/293 vom 30. Juni 2014,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 70 des Berichts des Beratenden Ausschusses, ersucht den Generalsekretär, den Institutionen und Passagieren, die nicht zur Mission gehören, je nach Bedarf und sofern mit den Interessen der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan vereinbar, Lufttransporte zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der nächsten Haushaltsvollzugsberichte darüber Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, die Behandlung der in den Ziffern 79 und 80 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen bis zum zweiten Teil der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen;

⁶⁷ A/69/550.

⁶⁸ A/69/650.

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen mit einer Feldpräsenz im Einklang mit ihren jeweiligen Rollen und Mandaten fortzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter darum zu bemühen, die Umweltauswirkungen der Mission in vollem Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, darunter unter anderem die Umwelt- und Abfallbehandlungspolitik und die entsprechenden Verfahren der Vereinten Nationen, zu mildern;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan den Betrag von 1.097.315.100 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 zu veranschlagen, worin der gemäß ihrer Resolution 68/293 bereits bewilligte Betrag von 580.830.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 eingeschlossen ist;

Finanzierung der bewilligten Mittel

7. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 68/293 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bereits veranlagten Betrags von 580.830.400 Dollar den zusätzlichen Betrag von 425.041.775 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Mai 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für 2014 und 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 7.553.533 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Mai 2015 bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 91.442.925 Dollar für den Zeitraum vom 31. Mai bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.587.067 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission für den Zeitraum vom 31. Mai bis 30. Juni 2015 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ auf ihrer neunundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/261

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/687, Ziff. 6).

69/261. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur⁶⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat des Einsatzes verlängerte, zuletzt Resolution 2173 (2014) vom 27. August 2014, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 30. Juni 2015 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/297 vom 30. Juni 2014,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

3. *beschließt*, die Behandlung der in den Ziffern 54 und 55 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen bis zum zweiten Teil der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Umweltauswirkungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur in vollem Einklang mit den bestehenden Regeln und den einschlägigen Vorschriften der Resolutionen der Generalversammlung zu mildern;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass der Einsatz Minensuch- und Minenräumdienste auch künftig rasch durchführt;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass alle geplanten Projekte mit rascher Wirkung fristgerecht abgeschlossen werden;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

7. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur den Betrag von 1.153.611.300 US-Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 zu veranschlagen, worin der gemäß ihrer Resolution 68/297 bereits bewilligte Betrag von 639.654.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 eingeschlossen ist;

⁶⁹ A/69/549.

⁷⁰ A/69/671.

Finanzierung der bewilligten Mittel

8. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 68/297 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bereits veranlagten Betrags von 639.654.200 Dollar den zusätzlichen Betrag von 513.957.100 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragschlüssels für 2014 und 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.167.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für den Einsatz gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.864.300 Dollar entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ auf ihrer neunundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/262

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/422/Add.1, Ziff. 46).

69/262. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

Die Generalversammlung,

I

Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, Abschnitt V ihrer Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009, ihre Resolution 65/243 A und Abschnitt II.B ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010, Abschnitt I ihrer Resolution 66/232 B vom 21. Juni 2012, ihre Resolution 66/246 und die Abschnitte II und V ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011, Abschnitt IV ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 sowie Abschnitt II ihrer Resolution 68/247 A vom 27. Dezember 2013,

nach Behandlung des siebenten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen⁷¹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des vierten Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Standards⁷² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem siebenten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen⁷¹ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des vierten Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Standards⁷²;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an;

3. *nimmt* den vierten Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer an;

⁷¹ A/69/367.

⁷² A/69/155.

⁷³ A/69/414.

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

5. *begrüßt* die bei der Aufstellung des Nutzenrealisierungsplans erzielten Fortschritte und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seine künftigen Fortschrittsberichte Informationen über den quantitativen und qualitativen Nutzen aufzunehmen, der in 15 Schlüsselkategorien im Zusammenhang mit den 5 wichtigsten strategischen Vorteilen, die ursprünglich als Ergebnis der Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor vorgesehen waren, erzielt wurde;

II

Informations- und Kommunikationstechnologie bei den Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283, ihre Resolutionen 63/262, 63/269 vom 7. April 2009 und 64/243, Abschnitt XVII ihrer Resolution 65/259, ihre Resolution 66/246 und Abschnitt I ihrer Resolution 67/254 A vom 12. April 2013,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁷⁵,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie dazu zu nutzen, die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung, der Menschenrechte und des Völkerrechts zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁴;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Schlussfolgerungen und Empfehlungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses⁷⁵ an;

3. *unterstreicht*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, den wachsenden Bedarf der immer stärker auf ihre informations- und kommunikationstechnologische Infrastruktur angewiesenen Organisation zu decken;

4. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, die Aufsicht und die Rechenschaftslegung zu stärken und die Verfügbarkeit genauer und aktueller Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu erhöhen;

5. *würdigt* die wichtige Rolle der Informations- und Kommunikationstechnologie im Hinblick auf die Erleichterung effizienter und wirksamer Beratungen innerhalb der zwischenstaatlichen Organe und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie mit der Fortführung seiner Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu beauftragen, damit sie nach Bedarf weitere Anstrengungen unternehmen können, um relevante Fragen anzugehen;

6. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene neue Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie bei den Vereinten Nationen;

7. *verweist* auf die Ziffern 22 und 64 des Berichts des Beratenden Ausschusses, billigt alle Elemente der vorgeschlagenen Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie und ersucht den Generalsekretär, für ihre Umsetzung Sorge zu tragen, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, Bemerkungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Beratenden Ausschusses und vorbehaltlich künftiger Beschlüsse der Generalversammlung;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebzigsten Tagung detaillierte Informationen über die Umsetzung aller Elemente der vorgeschlagenen neuen Strategie, darunter einen Umsetzungsplan mit klaren Zeitvorgaben, eine Liste der mit den Gesamtzielen der Organisation verknüpften Ziele im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und eine Liste laufender und künftiger strategischer Initiati-

⁷⁴ A/69/517.

⁷⁵ A/69/610.

ven auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Förderung dieser Ziele und der damit zusammenhängenden Kosten, Kriterien und zu erbringenden Leistungen zur Messung der erzielten Resultate, des erwarteten Nutzens und der Risiken, sowie eine indikative Fünfjahres-Gesamtprognose für die auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie für das Sekretariat benötigten Haushaltsmittel vorzulegen;

9. *verweist* auf Ziffer 34 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, das derzeit bestehende Maß an Fragmentierung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie im gesamten Sekretariat und an allen Dienstorten und Feldmissionen zu verringern;

10. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Reform und den kontinuierlichen Initiativen des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie zur Unterstützung der Arbeit der Organisation und betont in dieser Hinsicht, dass das Amt seine Anstrengungen fortsetzen muss, um die Arbeit der Organisation und ihre Unterstützung der Mitgliedstaaten zu erleichtern, unter anderem indem es den Delegierten an allen Hauptdienstorten nach Bedarf die entsprechenden Dienste bereitstellt;

11. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Leiter der Institutionen der Vereinten Nationen zu bitten, geeignete Möglichkeiten zur Harmonisierung und gemeinsamen Nutzung von informations- und kommunikationstechnologischen Diensten sowie zur Teilung der damit zusammenhängenden Kosten zu prüfen, insbesondere an den Felddienstorten, und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

12. *unterstreicht*, wie wichtig ein robustes und verantwortungsvolles Management der Informationssicherheit ist, und erkennt an, dass die zentrale Kontrolle der Informationssicherheit gewährleistet werden und der/die Leiter/-in der Informationstechnologie die zentrale Autorität für die Informationssicherheit sein muss;

13. *verweist* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über den Stand des 10-Punkte-Aktionsplans zur Erhöhung der Informationssicherheit sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Erfüllung der in ihrer Resolution 68/247 A festgelegten Aufgaben ergriffen wurden;

14. *erkennt an*, dass der Mangel an wirksamer Lenkung und Führung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie zu starker Doppelung und Fragmentierung der informations- und kommunikationstechnologischen Funktionen im Sekretariat geführt hat;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb der Organisation zu fördern, und betont, dass eine erfolgreiche Umsetzung der Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologien die umfassende Unterstützung und das volle Engagement seitens der oberen Führungsebene sowie ein enges und fortlaufendes Zusammenwirken mit allen Interessenträgern erfordert, unter Berücksichtigung dessen, dass alle operativen Erfordernisse erfüllt werden müssen;

16. *erinnert* an ihre Resolution 63/262, ist sich der Verantwortlichkeiten und der Bedeutung der starken zentralen Führungsrolle des Leiters/der Leiterin der Informationstechnologie für die gesamte Steuerung und Durchführung der informations- und kommunikationstechnologischen Aktivitäten innerhalb der Organisation bewusst und betont in dieser Hinsicht, dass es einer entsprechenden Delegation von Befugnissen und geeigneter Verfahren bedarf, um die Einhaltung der überarbeiteten Richtlinien der Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologien sicherzustellen, unter anderem in Bezug auf die operativen Tätigkeiten, die Sicherheit, die Investitionen und die Aufsicht bei den Büros der Vereinten Nationen, insbesondere bei denjenigen, die im Feld tätig sind;

17. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, den Rat der Rechnungsprüfer aufzufordern, den Umfang seiner Prüfung der Ausgaben aller Stellen des Sekretariats, der Hauptdienstorte, der Friedenssicherungseinsätze und anderer Büros im Feld für die Informations- und Kommunikationstechnologie zu erweitern und im Rahmen zukünftiger Berichte des Rates darüber zu berichten;

18. *verweist* auf Ziffer 43 des Berichts des Beratenden Ausschusses, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Stellen des Sekretariats dem/der Leiter/-in der Informationstechnologie über alle Fragen im Zusammenhang mit Aktivitäten in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Ressourcenmanagement, Standards, Sicherheit, Architektur sowie Richt- und Leitlinien Bericht erstatten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung einen Fortschrittsbericht über die diesbezüglich gewonnenen Erfahrungen zur Behandlung vorzulegen;

III

Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf

unter Hinweis auf Teil XI ihrer Resolution 64/243, Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247 sowie Abschnitt V ihrer Resolution 68/247 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁷⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁶;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁷⁷ an;
3. *begrüßt*, dass die Regierung der Schweiz das Bauprojekt in Genf weiter unterstützt;
4. *verweist* auf Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung detaillierte Informationen über die Maßnahmen für einen beschleunigten Beginn der mit dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes verbundenen Bauarbeiten vorzulegen;
5. *verweist erneut* auf Abschnitt V Ziffer 8 ihrer Resolution 68/247 A;
6. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses und bekräftigt die Ziffern 5 und 6 des Abschnitts V ihrer Resolution 68/247 A;
7. *begrüßt* das von der Regierung der Schweiz angebotene Darlehenspaket und stellt fest, dass sowohl das Darlehenspaket als auch weitere alternative Finanzierungsmechanismen während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung im Rahmen des Finanzierungsplans erörtert werden;
8. *verweist* auf Abschnitt V Ziffer 29 ihrer Resolution 68/247 A und Ziffer 63 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, auch künftig mit dem Gastland über die besten Vorzugsbedingungen und Modalitäten für die Darlehensvereinbarungen für den Renovierungs- wie auch den Bauteil des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes zu verhandeln und während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
9. *verweist außerdem* auf Ziffer 69 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch künftig alle Möglichkeiten alternativer Finanzierungsmechanismen auszuloten, mit dem Ziel, die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt zu senken, und während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen konkreten Schritte Bericht zu erstatten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, zu sondieren, ob weitere Institutionen der Vereinten Nationen dafür interessiert werden können, sich im renovierten Palais des Nations anzusiedeln, und in seinem nächsten Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten;

⁷⁶ A/69/417 und Corr.1.

⁷⁷ A/69/580.

11. *verweist* auf Ziffer 78 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, zu sondieren, ob und wie künftige Mieteinnahmen in einen umfassenden Plan für die Finanzierung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes eingerechnet werden können;
12. *betont*, wie wichtig es ist, in den ersten Phasen des Projekts eine wirksame Lenkung und Aufsicht über die Umsetzung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes sicherzustellen;
13. *ersucht* den Generalsekretär, überarbeitete Vorschläge in Bezug auf den Rahmen für die Lenkung und Aufsicht vorzulegen, um eine wirksame Aufsicht in den ersten Phasen des Projekts sicherzustellen, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detailliertere Informationen über den Aufgabenbereich, die Zusammensetzung, den technischen Sachverstand und die Entscheidungsmechanismen sowie die funktionellen Regelungen des Lenkungsausschusses und des Beirats aufzunehmen;
14. *betont*, dass der Beirat unabhängig und unparteiisch zu sein hat und dass bei seiner Besetzung eine breite geografische Vertretung und zugleich der benötigte Sachverstand zu gewährleisten sind;
15. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, für eine integrierte und unabhängige Projektsicherung für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes zu sorgen;
16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung einen Vorschlag für die Spendenpolitik zur Prüfung vorzulegen;
17. *betont*, dass der Vorschlag für die Spendenpolitik nicht restriktiv sein soll und dass sie in vollem Einklang mit dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁷⁸ stehen und den Umfang, die technischen Einzelheiten und die Ausgestaltung des Projekts unbeschadet lassen soll;
18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Schenkungen während der Gestaltungs- und Renovierungsphase des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes im Palais des Nations sachgerecht behandelt werden, und ersucht ihn außerdem, mit denjenigen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, deren Wunsch es ist, die von ihnen geschenkten Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Gegenstände in ihre Obhut zu nehmen;
19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Umsetzung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes Maßnahmen zur Beseitigung physischer, kommunikationsbezogener und technischer Barrieren für Menschen mit Behinderungen vorsieht, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Konferenzeinrichtungen, unter voller Achtung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷⁹, und über dieses Thema in den künftigen jährlichen Fortschrittsberichten Bericht zu erstatten;
20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich mit den zuständigen Behörden im Gastland betreffend die Anwendung von Baunormen, einschließlich der Überprüfung der Bestimmungen für Erdbebensicherheit, in Verbindung zu setzen und darüber im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts zu berichten;
21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass eine mögliche Änderung der Bestimmungen für Erdbebensicherheit nicht zur Eskalation der Projektkosten führt;
22. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle wesentlichen Ziele des Strategieplans für die Erhaltung des baulichen Erbes verwirklicht werden, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, seine Anstrengungen zur Erhaltung des baulichen Erbes und der architektonischen Integrität des Palais des Nations über alle Phasen des Projekts fortzuführen;
23. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, vorbehaltlich eines Beschlusses der Generalversammlung in dieser Angelegenheit, das Potenzial für Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung im Zusammenhang mit dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes zu bewerten;

⁷⁸ ST/SGB/2013/4.

⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

24. *legt* dem Generalsekretär *außerdem nahe*, die Möglichkeiten für die Wiederverwendung des vorhandenen Mobiliars zu sondieren und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 sieben Stellen einzurichten, darunter drei Stellen im Projektteam und vier Stellen für Sachverständige im operativen Bereich;

26. *bekräftigt*, dass das Projektteam eine zeitlich begrenzte und aufgabenspezifische Einrichtung ist und dass das Team deshalb der bestehenden Organisationsstruktur nicht auf Dauer hinzugefügt werden soll;

27. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 26.112.600 Schweizer Franken, was nach den bei der ursprünglichen Mittelbewilligung für 2014-2015 geltenden Kursen 28.199.400 US-Dollar entspricht, unter Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen;

28. *beschließt außerdem*, die Frage der Einrichtung des mehrjährigen Sonderkontos für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes während des Hauptteils der siebzigsten Tagung der Generalversammlung wieder aufzunehmen;

IV

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 68/247 A, ihre Resolutionen 68/248 A und C vom 27. Dezember 2013, Abschnitt II ihrer Resolution 68/247 B vom 9. April 2014 und ihre Resolution 68/280 vom 30. Juni 2014,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁸¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁸¹ an;
3. *nimmt Kenntnis* von Empfehlung b) in Ziffer 18 und den Ziffern 80, 93, 142 a) und d) sowie 211 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
4. *verweist* auf Ziffer 132 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, bei der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia die Stelle eines Arztes (Freiwillige/r der Vereinten Nationen) zu schaffen;
5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 142 f) des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, für die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi in den Kategorien Internationale Bedienstete, Nationale Bedienstete des Höheren Dienstes, Ortskräfte und Freiwillige der Vereinten Nationen einen Anteil unbesetzter Stellen von 25 Prozent anzusetzen;
6. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 153 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Ressourcen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria von acht auf sieben zivile Beobachter zu kürzen;
7. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 91 a) des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, einen Anteil unbesetzter Stellen von 40 Prozent für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien anzusetzen;

⁸⁰ A/69/363 und Corr.1-3 und Add.1 und 2, Add.3 und Add.3/Corr.1 und Add.4 und 5.

⁸¹ A/69/628.

8. *verweist* auf Ziffer 53 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, wie wichtig es ist, die derzeit im Rahmen der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze eingesetzten Strukturen und das globale Leistungserbringungsmodell, das der Generalversammlung noch zur Prüfung vorgelegt wird, in Einklang zu bringen;

9. *verweist außerdem* auf Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses und bekundet dem Generalsekretär ihre Unterstützung für seine Anstrengungen, die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

10. *verweist ferner* auf Ziffer 48 des Berichts des Beratenden Ausschusses, unterstreicht die Bedeutung der Vermittlungstätigkeiten der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, die operative Bereitschaft der Organisation zur Durchführung und Unterstützung der Vermittlungsbemühungen aufrechtzuerhalten, einschließlich des flexiblen Einsatzes der Schnellreaktionskapazitäten, und ersucht den Generalsekretär, alle Finanzierungsoptionen, einschließlich der bestehenden, zu prüfen;

11. *betont*, dass das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union und das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan separate Einrichtungen mit jeweils eigenen Verantwortlichkeiten sind, stellt fest, dass die derzeitige Regelung der gemeinsamen Leitung überprüft werden muss, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um rasch den Leiter des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union und Sonderbeauftragten bei der Afrikanischen Union zu ernennen, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *verweist* auf Ziffer 10 ihrer Resolution 68/280 und ersucht den Generalsekretär, die derzeitige Regelung für die Leitung des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 109 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Schaffung einer P-4- und einer P-3-Stelle im Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und die Höherstufung der P-2-Stelle auf die Rangstufe P-3 zu bewilligen;

14. *verweist* auf Ziffer 138 des Berichts des Beratenden Ausschusses und stellt fest, dass die Beherrschung der russischen Sprache für die Stelle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiters des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien wünschenswert ist;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 146 und 148 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, einen Betrag von 808.400 Dollar für Berater bei der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia zu bewilligen;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 158 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, den vorgeschlagenen Mittelbedarf für Dienstreisen zu Arbeitstagungen und Aus- und Fortbildungen für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia um 50 Prozent zu kürzen;

17. *verweist* auf Ziffer 197 des Berichts des Beratenden Ausschusses und legt dem Generalsekretär nahe, stärkere Anstrengungen zur Erhöhung des Anteils des auf nationaler Ebene rekrutierten Personals zu unternehmen, wenn angebracht, und zu diesem Zweck Stellen mit Ortskräften zu besetzen, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit qualifizierter Kandidaten auf dem lokalen Arbeitsmarkt, und ersucht die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, acht internationale Stellen in nationale Stellen umzuwandeln;

18. *billigt* die in Tabelle 6 des Berichts des Generalsekretärs⁸² aufgeführten Haushaltspläne der 35 von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 480.262.600 Dollar;

19. *billigt außerdem* eine Belastung in Höhe von insgesamt 435.094.000 Dollar netto, die dem nicht verteilten Restbetrag der für besondere politische Missionen beantragten Mittel für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 entspricht;

⁸² A/69/363/Corr.2.

20. *beschließt*, nach Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 11.966.000 Dollar aus den für 2014 bewilligten Beträgen, entsprechend den in Anlage I Ziffer 11 ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 vorgesehenen Verfahren den Betrag von 31.501.300 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen;

21. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 1.797.800 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu verrechnen ist;

V

Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und Vorschläge für die Renovierung der Konferenzeinrichtungen, insbesondere der Africa Hall

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243, Abschnitt III ihrer Resolution 65/259, Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247, Abschnitt II ihrer Resolution 67/246 und Abschnitt III ihrer Resolution 68/247 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba, Vorschläge für die Renovierung der Konferenzeinrichtungen, insbesondere der Africa Hall, und die revidierten Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 in Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) und Kapitel 34 (Sicherheit)⁸³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸³;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁸⁴ an;
3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung des Gastlands Äthiopiens auch weiterhin unternimmt, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba zu erleichtern;
4. *legt* dem Generalsekretär nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass im gesamten Verlauf der Durchführung der Bauprojekte vor Ort vorhandene Kenntnisse und Kapazitäten einbezogen werden, soweit angezeigt;
5. *verweist* auf Abschnitt VII Ziffer 5 der Resolution 66/247 und Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sich weiter um den raschen Abschluss dieser Angelegenheit zu bemühen und in seinem nächsten Fortschrittsbericht aktualisierte Informationen vorzulegen;
6. *anerkennt* die erfolgreiche und weitgehende Fertigstellung des Baus zusätzlicher Bürogebäude und ersucht den Generalsekretär, für die Fertigstellung der verbleibenden Nebenarbeiten bis Juni 2015 zu sorgen;
7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Africa Hall bei der Wirtschaftskommission für Afrika immer mehr verfällt, wie im Bericht des Generalsekretärs dargestellt;

⁸³ A/69/359.

⁸⁴ A/69/415.

8. *ersucht* den Generalsekretär, robuste interne Projektsteuerungsmechanismen im Hinblick auf den Rahmen, die Kosten, die Zeitplanung und die Qualität des Projekts zur Renovierung der Africa Hall sicherzustellen;
9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Risiken zu mindern und das Projekt zur Renovierung der Africa Hall genau zu überwachen, um eine weitere Verzögerung zu verhindern;
10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass über die im Rahmen des Projekts zur Renovierung der Africa Hall bei der Wirtschaftskommission für Afrika aufgetretenen Verzögerungen umfassende Rechenschaft abgelegt wird, und diese Informationen in seinen nächsten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen;
11. *betont erneut*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat der Vereinten Nationen in New York auf der einen Seite und die Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba auf der anderen Seite im Rahmen klar festgelegter Berichtswege einander beraten, miteinander zusammenwirken und sich abstimmen;
12. *verweist* auf die Ziffern 20, 34 und 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung detaillierte Informationen über Schätzungen der Ausgaben und der Gesamtkosten für das Projekt zur Renovierung der Africa Hall vorzulegen;
13. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich um freiwillige Beiträge für das Projekt zur Renovierung der Africa Hall zu bemühen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung über die Fortschritte Bericht zu erstatten;
14. *verweist* auf Ziffer 37 des Berichts des Beratenden Ausschusses und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Vorlage aktualisierter Informationen über die Studie im nächsten Fortschrittsbericht;
15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zusätzliche Wege zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, unter anderem mit ihren Partnern wie der Afrikanischen Union, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Wirkung der Initiativen der Kommission;
16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
17. *beschließt*, auf ihrer siebzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung des Haushaltsvorschlags einen endgültigen Beschluss über die Einrichtung eines mehrjährigen Sonderkontos für die Renovierung der Africa Hall bei der Wirtschaftskommission für Afrika zu fassen;
18. *beschließt außerdem*, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 2.610.000 Dollar netto vor Neukalkulation zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 125.200 Dollar in Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), 2.184.000 Dollar in Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten), 300.800 Dollar in Kapitel 34 (Sicherheit) und 46.200 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu verrechnen ist;
19. *betont* die Notwendigkeit, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste auch künftig die Aufsicht über die Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika, insbesondere die Renovierung der Africa Hall, führt und seine wichtigsten Feststellungen auch weiterhin in seine Jahresberichte über seine Tätigkeiten aufnimmt;
20. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des jährlichen Fortschrittsberichts über die Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika Informationen über Fortschritte bei der Durchführung des Projekts zur Renovierung der Africa Hall aufzunehmen;
21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten über den Sekretariats-Bereich Zentrale Unterstützungsdienste regelmäßig über den Fortgang der Bauprojekte auf dem Laufenden zu halten;

VI

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Tagung 2014 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁵;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁸⁶ an;
3. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses, stellt fest, dass die Generalversammlung die Kostenteilungsvereinbarung behandelt hat, und erwartet mit Interesse die Vorlage aller relevanten Informationen über den Mittelbedarf für den Anteil der Vereinten Nationen an der Vereinbarung im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017;

VII

Studie zum langfristigen Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen für den Zeitraum von 2014 bis 2034

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/282 vom 30. Juni 2006, Abschnitt III ihrer Resolution 67/254 A und ihren Beschluss 68/549 B vom 9. April 2014,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁷;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁸⁸ an;
3. *erkennt an*, dass der langfristige Raumbedarf der Organisation geklärt werden muss, und hält vier praktikable Optionen fest, nämlich die im Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Optionen 1, 2, 3 und 4, oder eine Kombination aus diesen Optionen;
4. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 10 ihrer Resolution 67/254 A und ersucht den Generalsekretär, während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung umfassende Informationen über alle Aspekte im Zusammenhang mit Option 3 vorzulegen, die vorbehaltlich der Bereitstellung zusätzlicher Informationen eine überaus durchführbare und seriöse Option zu sein scheint;
5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Gleichbehandlung aller in dieser Resolution genannten praktikablen Optionen zu gewährleisten und darauf hinzuarbeiten, dass die Organisation im Hinblick auf die Deckung ihres langfristigen Raumbedarfs die günstigsten Bedingungen erhält;
6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin mit allen maßgeblichen Institutionen einen Dialog auf hoher Ebene über den langfristigen Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen zu führen, und beschließt, dass diese Konsultationen über alle Optionen keine Verpflichtung seitens der Organisation darstellen und dass damit einem künftigen Beschluss der Generalversammlung nicht vorgegriffen wird;

⁸⁵ A/69/535.

⁸⁶ A/69/609.

⁸⁷ A/68/734.

⁸⁸ A/68/798.

7. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 7 ihrer Resolution 67/254 A und ersucht den Generalsekretär, auf ihrer siebzigsten Tagung aktualisierte umfassende Informationen über die vier in der vorliegenden Resolution genannten praktikablen Optionen vorzulegen, insbesondere

a) die finanziellen Kosten und genaue Kostenprognosen für ein Gebäude im Nordgarten, das im Rahmen einer Sonderveranlagung finanziert wird, einschließlich des voraussichtlichen Raumbedarfs und der baulichen Anforderungen der Vereinten Nationen;

b) die finanziellen Kosten, die Verfügbarkeit einer Drittfinanzierung und genaue Kostenprognosen für ein Gebäude im Nordgarten, einschließlich des voraussichtlichen Raumbedarfs und der baulichen Anforderungen der Vereinten Nationen;

c) die finanziellen Kosten auf der Grundlage einer vorläufigen Bonitätsprüfung, die vorgeschlagenen Mietbedingungen und genaue Kostenprognosen für das Konsolidierungsgebäude der Vereinten Nationen (DC-5), einschließlich des voraussichtlichen Raumbedarfs und der baulichen Anforderungen der Vereinten Nationen;

d) die finanziellen Kosten und genaue Kostenprognosen für die Verlängerung der gewerblichen Mietverträge;

e) alle sonstigen damit zusammenhängenden Fragen, einschließlich der Kosten für die Prüfung der einzelnen Optionen;

8. *bekräftigt*, dass den Vereinten Nationen durch diese Resolution keine finanziellen oder rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Konsolidierungsgebäude der Vereinten Nationen (DC-5) oder einer anderen Option zur Deckung des langfristigen Raumbedarfs der Organisation entstehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in allen Projektphasen für eine wirksame Aufsicht und Prüfung zu sorgen;

10. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, unbeschadet eines etwaigen Beschlusses der Generalversammlung über die Umsetzung einer Strategie der flexiblen Arbeitsplatznutzung, eine weitergehende Analyse anzustellen, um statistisch belegte Schätzungen zu den Auswirkungen der Umsetzung einer Strategie der flexiblen Arbeitsplatznutzung auf den voraussichtlichen Bedarf an Büroraum zu erhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung unbeschadet eines etwaigen Beschlusses der Versammlung über das neue globale Leistungserbringungsmodell darüber zu informieren, wie sich die Umsetzung von Umoja und das neue globale Leistungserbringungsmodell im Hinblick auf die Anzahl, die Qualifikationen und den Standort der Bediensteten auswirken könnte, da dies für die Planung des zukünftigen Bedarfs an Büroraum von wesentlicher Bedeutung sein kann;

12. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 67/254 A und unterstreicht, dass bei der Prüfung des langfristigen Raumbedarfs am Amtssitz der Vereinten Nationen die architektonische Integrität des Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen und des Originalentwurfs des Architektengremiums (Board of Design Consultants) gewahrt werden muss;

13. *ersucht* den Generalsekretär, soweit angezeigt, in seine Berichte über die strategische Überprüfung des Anlagevermögens und das globale Leistungserbringungsmodell Informationen betreffend den langfristigen Raumbedarf der Dienststellen der Vereinten Nationen außerhalb des Amtssitzes, namentlich in Genf, Nairobi und Wien, sowie der Regionalkommissionen aufzunehmen;

VIII

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner fünfundzwanzigsten, sechszwanzigsten und siebenundzwanzigsten Tagung und auf seiner einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁹⁰ an;
3. *bewilligt* zusätzliche Mittel in Höhe von 11.705.800 Dollar (netto), wovon 3.308.700 Dollar auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement), 8.383.900 Dollar auf Kapitel 24 (Menschenrechte), 2.000 Dollar auf Kapitel 28 (Öffentlichkeitsarbeit) und 11.200 Dollar auf Kapitel 29F (Verwaltung (Genf)) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 entfallen; zusätzlich wird ein Betrag von 174.100 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) benötigt, der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu verrechnen ist;
4. *bewilligt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Schaffung von neun Stellen (1 P-5- und 1 P-4-Stelle sowie 7 P-3-Stellen) in Kapitel 24 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015;

IX

Revidierte Ansätze aufgrund der in Resolution 69/2 der Generalversammlung „Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker““ enthaltenen Ersuchen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁹²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁹² an;
3. *beschließt*, zulasten des außerordentlichen Reservefonds Mittel in Höhe von 101.800 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen;

X

Revidierte Ansätze betreffend den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze), Kapitel 8 (Rechtsangelegenheiten), Kapitel 27 (Humanitäre Hilfe), Kapitel 29B (Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen), Kapitel 29C (Bereich Personalmanagement),

⁸⁹ A/69/615.

⁹⁰ A/69/670.

⁹¹ A/69/521.

⁹² A/69/657.

Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste), Kapitel 34 (Sicherheit) und Kapitel 36 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen⁹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹³;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁹⁴ an;
3. *bekundet ihre Dankbarkeit* für die Anstrengungen des Generalsekretärs und der anderen Akteure bei der Bewältigung der durch den Ausbruch der Ebola-Viruskrankheit entstandenen Krise und für den entschlossenen Einsatz, mit dem sich das Personal des Systems der Vereinten Nationen bei den Anstrengungen, die Ausbreitung von Ebola zu bekämpfen, engagiert;
4. *ermutigt* dazu, einen größeren Schwerpunkt auf die Umschichtung von Ressourcen und Aktivitäten vom Hauptquartier der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen an die vorderste Front zu legen, um die größtmögliche Wirkung vor Ort zu erzielen;
5. *ermutigt* die Mission *außerdem*, so weit wie möglich von den in der Region vorhandenen Mitteln und Kapazitäten der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen;
6. *bedauert*, dass ein so umfangreicher Personalbestand, einschließlich einer Reihe von Stellen auf hoher Rangstufe, vorgeschlagen wurde, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Haushaltsvorschlags den Personalbedarf sowohl der Mission als auch des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Personalstruktur in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Mandat steht und die Finanzmittel vornehmlich für operative Tätigkeiten verwendet werden;
7. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 60 bis 62 und 68 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
8. *verweist* auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Haushaltsberichts detaillierte Informationen über die Rolle der Mission bei der Koordinierung der von den Vereinten Nationen systemweit unternommenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ebola-Viruskrankheit vorzulegen;
9. *verweist außerdem* auf Ziffer 64 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die erbetenen Informationen im Rahmen seines nächsten Haushaltsberichts bereitzustellen;
10. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zur Vorlage eines detaillierten Haushaltsplans während des zweiten Teils der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung Verpflichtungen in Höhe von 104.582.400 Dollar, worin der gemäß ihrer Resolution 69/3 vom 9. Oktober 2014 genehmigte Betrag von 49.943.600 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eingeschlossen ist, einzugehen, um den Mittelbedarf des Büros des Sondergesandten für Ebola und der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen für den Zeitraum vom 19. September 2014 bis 30. Juni 2015 zu decken, und beschließt, den Betrag von 104.582.400 Dollar zu veranlagern;

XI

Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/203 vom 18. Dezember 2014 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

⁹³ A/69/590 und Corr. 1.

⁹⁴ A/69/660.

beschließt, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 einen zusätzlichen Betrag von 2.591.400 Dollar brutto (2.461.100 Dollar netto) vor Neukalkulation zu bewilligen, der eine Erhöhung um 2.413.400 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 47.700 Dollar in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 130.300 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

XII

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs⁹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁹⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 68/248 A und B, 68/247 B und 68/280,

1. *bekräftigt* das in ihren Resolutionen 41/213 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* vom ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs⁹⁵;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁹⁶ an;

4. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass zeitnah und nach Bedarf Informationen über potenzielle Auswirkungen auf den Programmbudget aufgrund von Resolutionen des Hauptausschusses oder des Plenums der Versammlung sowie von in den Nebenorganen erörterten Initiativen bereitgestellt werden, um eine gut fundierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass detaillierte mündliche Erklärungen zum Mittelbedarf rechtzeitig vor der Verabschiedung der Sachresolutionen vor der Generalversammlung abgegeben werden, im Einklang mit Regel 153 der Geschäftsordnung der Versammlung, und ihr Informationen über den vollen Umfang zusätzlich benötigter Mittel vorzulegen;

6. *verweist* auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eine umfassende Bewertung der Erfahrungen mit Terminkäufen von Fremdwährungen bereitzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die jüngsten Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds in allen maßgeblichen Aspekten zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die unabhängige Studie über die Neukalkulation sowie Optionen der Organisation für den Umgang mit Wechselkursschwankungen und der Inflation und die darin enthaltenen Empfehlungen⁹⁷ während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung zu prüfen und dazu einen Beschluss zu fassen, ohne dadurch andere Optionen auszuschließen;

9. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 bewilligten Haushaltsmittel um 34.715.300 Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 9.103.200 Dollar, die entsprechend den Angaben im ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

⁹⁵ A/69/612.

⁹⁶ A/69/661.

⁹⁷ Siehe A/69/381 und A/69/640.

XIII

Außerordentlicher Reservefonds

stellt fest, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 248.900 Dollar ausweist.

RESOLUTION 69/263 A-C

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/422/Add.1, Ziff. 46).

69/263. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2014-2015

Die Generalversammlung,

1. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 68/248 A vom 27. Dezember 2013 sowie 68/247 B vom 9. April 2014 veranschlagten und in ihren Resolutionen 68/268 vom 9. April 2014 und 68/279 vom 30. Juni 2014 bewilligten Betrag von 5.538.551.400 US-Dollar um 115.271.900 Dollar wie folgt anzupassen:

		<i>In den Resolutionen 68/248 A bis C und 68/247 B^a bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
<i>Kapitel</i>		<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>				
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	117.599.800	1.629.500	119.229.300
2.	Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	664.211.700	9.298.500	673.510.200
Zwischensumme		781.811.500	10.928.000	792.739.500
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	1.197.957.200	34.702.500	1.232.659.700
4.	Abrüstung	24.729.600	650.100	25.379.700
5.	Friedenssicherungseinsätze	113.454.400	(498.200)	112.956.200
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	8.160.600	(1.000)	8.159.600
Zwischensumme		1.344.301.800	34.853.400	1.379.155.200
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	52.344.800	(941.700)	51.403.100
8.	Rechtsangelegenheiten	47.809.200	177.700	47.986.900
Zwischensumme		100.154.000	(764.000)	99.390.000
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungs- zusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	163.049.600	739.400	163.789.000
10.	Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	11.579.100	—	11.579.100

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 68/248 A bis C und 68/247 B^a bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	17.000.300	10.100	17.010.400
12. Handel und Entwicklung	147.132.500	782.800	147.915.300
13. Internationales Handelszentrum	39.913.900	(459.000)	39.454.900
14. Umwelt	34.963.500	(452. 800)	34.510.700
15. Menschliche Siedlungen	23.260.700	(130.400)	23.130.300
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	43.883.000	55.300	43.938.300
17. UN-Frauen	15.328.500	28.000	15.356.500
Zwischensumme	496.111.100	573.400	496.684.500
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	151.633.600	(681.700)	150.951.900
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	103.764.400	(1.248.700)	102.515.700
20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	71.706.300	826.300	72.532.600
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	116.669.900	(2.619.900)	114.050.000
22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	70.471.300	1.602.500	72.073.800
23. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	58.449.700	(657.500)	57.792.200
Zwischensumme	572.695.200	(2.779.000)	569.916.200
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
24. Menschenrechte	184.640.800	23.740.900	208.381.700
25. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	91.496.800	(627.900)	90.868.900
26. Palästinaflüchtlinge	55.227.500	74.900	55.302.400
27. Humanitäre Hilfe	31.581.400	3.656.800	35.238.200
Zwischensumme	362.946.500	26.844.700	389.791.200
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
28. Öffentlichkeitsarbeit	188.771.300	1.308.600	190.079.900
Zwischensumme	188.771.300	1.308.600	190.079.900
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
29A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	51.138.200	59.800	51.198.000
29B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	36.762.900	266.400	37.029.300
29C. Bereich Personalmanagement	76.236.000	348.200	76.584.200
29D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	192.027.000	1.015.800	193.042.800
29E. Amt für Informations- und Kommunikations- technologie	74.255.300	197.800	74.453.100
29F. Verwaltung, Genf	154.692.200	1.110.500	155.802.700

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 68/248 A bis C und 68/247 B^a bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
29G. Verwaltung, Wien	40.974.400	(44.600)	40.929.800
29H. Verwaltung, Nairobi	32.013.500	(545.600)	31.467.900
Zwischensumme	658.099.500	2.408.300	660.507.800
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>			
30. Interne Aufsicht	40.552.300	79.800	40.632.100
Zwischensumme	40.552 300	79.800	40.632.100
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.357.800	53.600	11.411.400
32. Sonderausgaben	143.660.200	–	143.660.200
Zwischensumme	155.018.000	53.600	155.071.600
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
33. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	80.709.300	29.155.200	109.864.500
Zwischensumme	80.709.300	29.155.200	109.864.500
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>			
34. Sicherheit	241.370.100	2.381.100	243.751.200
Zwischensumme	241.370.100	2.381.100	243.751.200
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>			
35. Entwicklungskonto	28.398.800	–	28.398.800
Zwischensumme	28.98 800	–	28.398.800
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
36. Personalabgabe	487.612.000	10.228.800	497.840.800
Zwischensumme	487.612.000	10.228.800	497.840.800
Insgesamt	5.538.551.400	115.271.900	5.653.823.300

^a Einschließlich zusätzlicher Auswirkungen auf den Programmhaushalt (siehe Berichte des Fünften Ausschusses A/68/820 und A/68/917).

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

2. *beschließt*, zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 104.582.400 Dollar für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen zu genehmigen, die nach dem in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssel unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten ist.

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2014-2015

Die Generalversammlung,

1. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 *den Beschluss*, die von ihr in ihren Resolutionen 68/248 B vom 27. Dezember 2013, 68/247 B und 68/268 vom 9. April 2014 sowie 68/279 vom 30. Juni 2014 bewilligten Einnahmenansätze in Höhe von 523.925.200 US-Dollar um 11.320.700 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>In den Resolutionen 68/248 A bis C und 68/247 B^a bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Ansätze</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	491.965.800	10.337.500	502.303.300
Einnahmenkapitel 1 insgesamt	491.965.800	10.337.500	502.303.300
2. Allgemeine Einnahmen	31.228.200	6.668.900	37.897.100
3. Dienste für die Öffentlichkeit	731.200	(5.685.700)	(4.954.500)
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	31.959.400	983.200	32.942.600
Gesamtsumme	523.925.200	11.320.700	535.245.900

^a Einschließlich zusätzlicher Auswirkungen auf den Programmhaushalt (siehe Berichte des Fünften Ausschusses A/68/820 und A/68/917).

2. *trifft außerdem* für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 *den Beschluss*, die Einnahmenansätze für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen in Höhe von insgesamt 2.176.000 Dollar gemäß ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutzuschreiben.

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL UND DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG FÜR DAS JAHR 2015

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2015 *den folgenden Beschluss*:

1. Die Mittelbewilligungen und Haushaltsverpflichtungen in einer Gesamthöhe von 2.993.230.800 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.765.174.900 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/248 A vom 27. Dezember 2013 für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 ursprünglich bewilligten Mittel, dem zusätzlichen in ihrer Resolution 68/247 B vom 9. April 2014 veranschlagten und in ihren Resolutionen 68/268 vom 9. April 2014 und 68/279 vom 30. Juni 2014 bewilligten Betrag von 8.201.600 Dollar für den Zweijahreshaushalt, einem Betrag von 115.271.900 Dollar, entsprechend der in Ziffer 1 der Resolution A bewilligten Erhöhung, und der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 104.582.400 Dollar für das Büro des Sondergesandten des

Generalsekretärs für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁸ wie folgt finanziert:

- a) der Betrag von 16.962.900 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - i) 15.979.700 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihren Resolutionen 68/248 B vom 27. Dezember 2013, 68/247 B, 68/268 und 68/279 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
 - ii) 983.200 Dollar, entsprechend der in Ziffer 1 der Resolution B für den Zweijahreshaushalt gebilligten Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
- b) 2.976.267.900 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012;

2. Im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 262.703.300 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 245.592.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 68/248 B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;
- b) 780.200 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihren Resolutionen 68/247 B, 68/268 und 68/279 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;
- c) 12.513.500 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Ziffer 1 der Resolution B gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe, einschließlich der Einnahmenansätze für das Büro des Sondergesandten für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen;
- d) 3.816.800 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 68/245 B vom 27. Dezember 2013 gebilligten revidierten Ansätzen.

RESOLUTION 69/264

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/702, Ziff. 10).

69/264. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt XII ihrer Resolution 69/262 vom 29. Dezember 2014,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017⁹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰ samt den darin enthaltenen Empfehlungen,

⁹⁸ ST/SGB/2013/4.

⁹⁹ A/69/416.

¹⁰⁰ A/69/556.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹;
2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰ an;
3. *erklärt erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;
4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;
 - b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;
 - c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;
 - d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;
5. *betont*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;
6. *beschließt*, dass der Voranschlag der Mittel für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 daher einen Ansatz für besondere politische Missionen in Höhe von 1.130.400.000 US-Dollar enthalten sollte, der im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 zu berücksichtigen ist, und dass der zusätzliche Mittelbedarf auch weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln ist;
7. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 auf der Grundlage eines Voranschlags von 5.558.395.600 Dollar auf der berechtigten Basis 2014-2015 zu erstellen;
8. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorsehen soll;
9. *beschließt außerdem*, dass für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 folgende Prioritäten gelten:
 - a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
 - b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
 - c) Entwicklung Afrikas;
 - d) Förderung der Menschenrechte;
 - e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
 - f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
 - g) Abrüstung;
 - h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 den in Ziffer 9 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;
11. *erklärt erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;
12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in künftigen Haushaltsanträgen Maßnahmen zum Ausgleich von Haushaltserhöhungen vorzuschlagen, sofern dies möglich ist, insbesondere durch effizientere Tätigkei-

ten, Dienste, Funktionen und Strukturen im Bereich Unterstützung, ohne die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten zu beeinträchtigen;

13. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 41.687.967 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds verwendet wird.

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/114.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen.....	1054
69/115.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundvierzigste Tagung.....	1058
69/116.	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen.....	1062
69/117.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	1068
69/118.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundsechzigste Tagung	1072
69/119.	Ausweisung von Ausländern	1077
69/120.	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte.....	1078
69/121.	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter.....	1082
69/122.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	1085
69/123.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	1088
69/124.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips.....	1091
69/125.	Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge	1092
69/126.	Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen	1092
69/127.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....	1093
69/128.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	1099
69/129.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation von acht Entwicklungsländern für wirtschaftliche Zusammenarbeit	1101
69/130.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Pazifik-Gemeinschaft	1101

RESOLUTION 69/114

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/495, Ziff. 7)¹.

69/114. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen²,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen³ übermittelte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen⁴,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen lässt, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bei ihren Handlungen straflos bleiben,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Pakistans im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

² *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

³ Siehe A/59/710.

⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach der auf früheren Tagungen *erfolgten Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär nach ihrer Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen⁵ und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses⁶ sowie der Mitteilung des Sekretariats⁷ und der Berichte des Generalsekretärs⁸ über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007, 63/119 vom 11. Dezember 2008, 64/110 vom 16. Dezember 2009, 65/20 vom 6. Dezember 2010, 66/93 vom 9. Dezember 2011, 67/88 vom 14. Dezember 2012 und 68/105 vom 16. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen während der siebzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um im Interesse der Gerechtigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹;

2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über Verbrechen zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während

⁵ A/60/980.

⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)*, und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

⁷ A/62/329.

⁸ A/63/260 und Add.1, A/64/183 und Add.1, A/65/185, A/66/174 und Add.1, A/67/213 und A/68/173.

⁹ A/69/210.

sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, zumindest in Fällen, in denen das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt, und fordert ferner die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den Staaten, die eine Unterstützung beantragen, technische und sonstige geeignete Hilfe bei der Ausarbeitung solcher rechtlicher Maßnahmen zu gewähren;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;

5. *legt* allen Staaten *außerdem nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Verbrechen erhalten haben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, möglicherweise leichter genutzt werden können, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie sonstige Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese besser in die Lage zu versetzen, wirksame Ermittlungen zu schweren Verbrechen durchzuführen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Zuständigkeit liegenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *bekräftigt* ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen⁵, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie in Kenntnis der Beiträge des Sekretariats während ihrer siebzigsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln, und erbittet zu diesem Zweck weitere Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht, namentlich zu der Frage künftiger Maßnahmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, glaubhafte Vorwürfe, denen zufolge von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen möglicherweise ein Verbrechen begangen wurde, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, gegen deren Staatsangehörige diese Vorwürfe erhoben werden, sowie diese Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Bemühungen zur Untersuchung und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art der Hilfe sie für die Zwecke solcher Untersuchungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat sinnvollerweise erhalten möchten;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie bezüglich der ihnen vom Generalsekretär nach Ziffer 9 zur Kenntnis gebrachten glaubhaften Vorwürfe ergriffen haben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Vorwürfen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, erleichtern können, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

12. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

13. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, zukommen zu lassen;

14. *betont*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen erheben;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119, 64/110, 65/20, 66/93, 67/88 und 68/105 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Verbrechen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, und in ihren Informationen an den Generalsekretär konkrete Einzelheiten dazu anzugeben, insbesondere in Bezug auf Ziffer 3 dieser Resolution;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat erhaltenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 3, 5, 8 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubhafter Vorwürfe und über alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen, einschließlich Angaben über die Fälle, die den zuständigen Behörden zur strafrechtlichen Verfolgung unterbreitet wurden, und die diesbezüglichen Verfahren sowie über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Meldung entsprechender Vorfälle ergriffen wurden;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/115

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/496, Ziff. 9)¹⁰.

69/115. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹¹;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung des Entwurfs des Übereinkommens über Transparenz bei vertraglichen Investor-Staat-Schiedsverfahren¹²;

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17).*

¹² Ebd., Kap. III und Anhang I.

3. *stellt anerkennend fest*, dass das Sekretariat der Kommission Schritte unternommen hat, um die Erfassungsstelle für veröffentlichte Informationen gemäß den Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen („Erfassungsstelle für Transparenzinformationen“) als vorübergehend aus freiwilligen Beiträgen zu finanzierendes Pilotprojekt einzurichten und zu führen¹³, im Einklang mit Artikel 8 der Transparenzregeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Finanzierungs- und Haushaltslage der Erfassungsstelle für Transparenzinformationen unterrichtet zu halten;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission bezüglich ihrer künftigen Arbeit und von den Fortschritten, die die Kommission bei ihrer Arbeit in den Bereichen der Schieds- und Vergleichsverfahren, der Online-Streitbeilegung, des elektronischen Geschäftsverkehrs, des Insolvenzrechts, der Sicherungsrechte und des internationalen Handelsrechts mit dem Ziel der Verringerung der rechtlichen Hindernisse für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe im Laufe ihres Bestehens erzielt hat, macht sich den Beschluss der Kommission zu eigen, Informationen über Cloud-Computing, Identitätsmanagement, die Nutzung mobiler Geräte im elektronischen Geschäftsverkehr sowie einzige Anlaufstellen zusammenzustellen, unter anderem durch die Organisation, Mitorganisation oder Mitgestaltung von Kolloquien, Arbeitsseminaren und sonstigen Tagungen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen¹⁴, macht sich außerdem den Beschluss der Kommission zu eigen, 2015 im Rahmen der verfügbaren Ressourcen ein Kolloquium und weitere Veranstaltungen zur Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf abzuhalten¹⁵, und würdigt die Bemühungen der Kommission um die Verbesserung des Umgangs mit ihren Ressourcen bei gleichzeitiger Beibehaltung und Erhöhung des derzeitigen Umfangs ihrer Tätigkeit, namentlich durch die Vermeidung von Arbeitsüberschneidungen und die Nutzung informeller Arbeitsmethoden, wo dies angebracht ist, unter gebührender Berücksichtigung des formalen Verhandlungsverfahrens¹⁶;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Projekten der Kommission zur Förderung der einheitlichen und wirksamen Anwendung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Übereinkommen von New York), geschehen zu New York am 10. Juni 1958¹⁷, einschließlich der Erstellung eines Leitfadens in enger Zusammenarbeit mit internationalen Sachverständigen mit dem Titel „Leitfaden des UNCITRAL-Sekretariats zum Übereinkommen von New York“¹⁸;

6. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

¹³ Ebd., Ziff. 109.

¹⁴ Ebd., Ziff. 150.

¹⁵ Ebd., Ziff. 255.

¹⁶ Ebd., Kap. III-V, VII, VIII und XV.

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; LGBI. 2011 Nr. 325; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. III, Abschn. E; und ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 117.

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsagenda, namentlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Erarbeitung von Zielen für nachhaltige Entwicklung, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

8. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung¹⁹ wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, ersucht das Sekretariat, im Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, um die hohe Qualität der Arbeit der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente anzuregen, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

9. *begrüßt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, Beziehungen zu den Entwicklungsländern in der Region herzustellen und ihnen technische Hilfe in Bezug auf Reformen des internationalen Handelsrechts zu gewähren, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Interessensbekundungen anderer Staaten, Regionalzentren der Kommission aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage unterrichtet zu halten²⁰;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Unternehmen, Handel und Investitionen zu schaffen;

¹⁹ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

²⁰ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. XIII.

11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

12. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Standards des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

13. *nimmt Kenntnis* von der Unterrichtung über Rechtsstaatlichkeit und der Podiumsdiskussion über Rechtsstaatlichkeit, die auf der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission abgehalten wurden, und den von der Kommission gemäß Ziffer 14 der Resolution 68/116 der Generalversammlung übermittelten Stellungnahmen, in denen sie ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere durch die Erleichterung des Zugangs zur Justiz, hervorhebt²¹;

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 8 der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die als Resolution 67/1 vom 24. September 2012 im Konsens verabschiedet wurde, anerkannten, wie wichtig faire, stabile und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen sind, um eine Entwicklung, ein Wirtschaftswachstum und eine Beschäftigung, die inklusiv, nachhaltig und ausgewogen sind, herbeizuführen, Investitionen zu bewirken und unternehmerische Initiative zu fördern, dass sie in dieser Hinsicht die Kommission für ihre Arbeit zur Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts würdigten und dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 7 der Erklärung ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²², in denen insbesondere betont wird, dass eine gegebenenfalls erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen²³;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Standards der Kommission zu veröffentlichen und Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagung eingesetzten Plenarausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normativer Texte gewidmet sind, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, weiterhin versuchsweise digitale Aufzeichnungen zu verwenden, gegebenenfalls parallel zu Kurzprotokollen, um die Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Aufzeichnungen zu bewerten und ausgehend von dieser Bewertung auf einer künftigen Tagung zu entscheiden, ob die Kurzprotokolle möglicherweise durch digitale Aufzeichnungen ersetzt werden sollen²⁴;

17. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

²¹ Ebd., Kap. XIV.

²² Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III und 58/250, Abschn. III.

²³ Resolutionen 59/39, Ziff. 9, und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 276.

18. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (das CLOUT-System), stellt fest, dass das System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen des Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Stärkung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

19. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

20. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“) mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch lokalen Kapazitätsaufbau für Richter, Schiedsrichter und andere Juristen, diese Normen vor dem Hintergrund ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit auszulegen, ihre einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern;

21. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte²⁵, lobt die Tatsache, dass die Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht wird, und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien unter anderem durch die Entwicklung neuer Funktionen in Verbindung mit den sozialen Medien zu pflegen und zu verbessern²⁶.

RESOLUTION 69/116

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/496, Ziff. 9)²⁷.

69/116. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen

²⁵ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80, und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

²⁶ Resolution 63/120, Ziff. 20.

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/109 vom 16. Dezember 2013, in der sie die Anwendung der Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen²⁸ („Transparenzregeln“) und der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)²⁹ empfahl,

in der Erkenntnis, dass Bestimmungen über Transparenz bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen notwendig sind, um dem öffentlichen Interesse an solchen Schiedsverfahren Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass die Transparenzregeln wesentlich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für eine faire und effiziente Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten beitragen, Transparenz und Rechenschaftspflicht erhöhen und eine gute Regierungsführung fördern,

daran erinnernd, dass die Kommission 2013 auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung empfahl, die Transparenzregeln mittels geeigneter Mechanismen auf Investor-Staat-Schiedsverfahren anzuwenden, die auf der Grundlage von vor dem Inkrafttreten der Transparenzregeln geschlossenen Investitionsschutzverträgen eingeleitet wurden, soweit die Anwendung der Regeln mit diesen Investitionsschutzverträgen im Einklang steht, und dass die Kommission beschloss, ein Übereinkommen auszuarbeiten, das Staaten, welche die Transparenzregeln auf ihre bestehenden, vor dem 1. April 2014 geschlossenen Investitionsschutzverträge anwendbar machen wollen, einen effizienten Mechanismus bietet, dies zu tun, ohne eine Erwartung zu schaffen, dass andere Staaten den durch das Übereinkommen gebotenen Mechanismus in Anspruch nehmen³⁰,

in der Erkenntnis, dass die Transparenzregeln durch andere Mittel als ein Übereinkommen auf Investor-Staat-Schiedsverfahren anwendbar gemacht werden könnten, die aufgrund eines Investitionsschutzvertrags eingeleitet werden, der vor dem 1. April 2014, dem Datum des Inkrafttretens der Transparenzregeln, geschlossen wurde,

sich dessen bewusst, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, auf der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission entweder als Mitglieder oder als Beobachter an der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

feststellend, dass die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens Gegenstand entsprechender Beratungen in der Kommission sowie von Konsultationen mit Regierungen und interessierten zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen war,

mit Befriedigung feststellend, dass der Wortlaut des Entwurfs des Übereinkommens an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen, die zu den Sitzungen der Kommission als Beobachter eingeladen waren, zur Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorlagen³¹,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Entwurf des Übereinkommens zur Behandlung vorzulegen³²,

²⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. III und Anhang I.

²⁹ *Ebd.*, Kap. III und Anhang II.

³⁰ *Ebd.*, Ziff. 127.

³¹ Siehe A/CN.9/813 und Add.1.

³² *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 106.

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission gebilligten Entwurfs des Übereinkommens³³,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung von Mauritius für ihr Angebot, eine Unterzeichnungszeremonie für das Übereinkommen in Port Louis auszurichten,

1. *lobt* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen³³;

2. *nimmt* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen *an*;

3. *genehmigt* eine am 17. März 2015 in Port Louis abzuhaltende Zeremonie der Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung und empfiehlt, das Übereinkommen als „Mauritius-Übereinkommen über Transparenz“ zu bezeichnen;

4. *fordert* diejenigen Regierungen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die die Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen²⁸ auf Schiedsverfahren im Rahmen ihrer bestehenden Investitionsschutzverträge anwendbar machen wollen, *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

Anlage

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen*

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

in der Erkenntnis des Nutzens von Schiedsverfahren als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten, die im Rahmen internationaler Beziehungen entstehen können, sowie der umfangreichen und weit verbreiteten Verwendung von Schiedsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten,

auch in der Erkenntnis, dass Bestimmungen über Transparenz bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen notwendig sind, um dem öffentlichen Interesse an solchen Schiedsverfahren Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht am 11. Juli 2013 angenommenen Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen („UNCITRAL-Transparenzregeln“), die seit dem 1. April 2014 gelten, wesentlich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für eine faire und effiziente Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten beitragen würden,

in Anbetracht der großen Zahl bereits in Kraft befindlicher Verträge zum Schutz von Investitionen oder Investoren und der praktischen Bedeutung einer Förderung der Anwendung der UNCITRAL-Transparenzregeln auf Schiedsverfahren auf der Grundlage solcher bereits geschlossenen Investitionsschutzverträge,

auch in Anbetracht des Artikels 1 Absätze 2 und 9 der UNCITRAL-Transparenzregeln,

haben Folgendes vereinbart:

³³ Ebd., Anhang I.

* Zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte deutsche Übersetzung. Endfassung vom 5. Januar 2015.

Anwendungsbereich

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf Schiedsverfahren zwischen einem Investor und einem Staat oder einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die auf der Grundlage eines vor dem 1. April 2014 geschlossenen Investitionsschutzvertrags durchgeführt werden („Investor-Staat-Schiedsverfahren“).

2. Der Begriff „Investitionsschutzvertrag“ bezeichnet alle zwei- oder mehrseitigen Verträge, einschließlich aller üblicherweise als Freihandelsübereinkünfte, Übereinkünfte über die wirtschaftliche Integration, Handels- und Investitionsrahmen- oder -kooperations-übereinkünfte oder zweiseitige Investitionsschutzverträge bezeichneten Verträge, die Bestimmungen zum Schutz von Investitionen oder Investoren sowie ein Recht der Investoren auf ein Schiedsverfahren gegen die Parteien des betreffenden Investitionsschutzvertrags enthalten.

Anwendung der UNCITRAL-Transparenzregeln

Artikel 2

Zwei- oder mehrseitige Anwendung

1. Die UNCITRAL-Transparenzregeln finden Anwendung auf alle Investor-Staat-Schiedsverfahren, gleichviel ob diese nach der UNCITRAL-Schiedsordnung eingeleitet werden oder nicht, in denen der Beklagte eine Vertragspartei ist, die keinen einschlägigen Vorbehalt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b angebracht hat, und in denen der Kläger einem Staat angehört, der eine Vertragspartei ist, die keinen einschlägigen Vorbehalt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a angebracht hat.

Einseitiges Angebot der Anwendung

2. Finden die UNCITRAL-Transparenzregeln keine Anwendung nach Absatz 1, so sind sie auf ein Investor-Staat-Schiedsverfahren, gleichviel ob dieses nach der UNCITRAL-Schiedsordnung eingeleitet wird oder nicht, anzuwenden, wenn der Beklagte eine Vertragspartei ist, die keinen in Bezug auf dieses Investor-Staat-Schiedsverfahren einschlägigen Vorbehalt nach Artikel 3 Absatz 1 angebracht hat, und der Kläger der Anwendung der UNCITRAL-Transparenzregeln zustimmt.

Geltende Fassung der UNCITRAL-Transparenzregeln

3. Finden die UNCITRAL-Transparenzregeln Anwendung nach Absatz 1 oder 2, so gilt die neueste Fassung der Regeln, zu welcher der Beklagte keinen Vorbehalt nach Artikel 3 Absatz 2 angebracht hat.

Artikel 1 Absatz 7 der UNCITRAL-Transparenzregeln

4. Artikel 1 Absatz 7 letzter Satz der UNCITRAL-Transparenzregeln findet keine Anwendung auf Investor-Staat-Schiedsverfahren nach Absatz 1.

Meistbegünstigungsklausel in einem Investitionsschutzvertrag

5. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens vereinbaren, dass sich ein Kläger nicht auf eine Meistbegünstigungsklausel berufen kann, um die Anwendung der UNCITRAL-Transparenzregeln nach diesem Übereinkommen zu erreichen oder zu verhindern.

Vorbehalte

Artikel 3

1. Eine Vertragspartei kann erklären,

a) dass sie dieses Übereinkommen nicht auf Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage eines spezifischen durch Titel und Namen seiner Parteien bezeichneten Investitionsschutzvertrags anwendet;

b) dass Artikel 2 Absätze 1 und 2 keine Anwendung auf Investor-Staat-Schiedsverfahren findet, die nach anderen spezifischen Schiedsregeln oder -verfahrensregeln als der UNCITRAL-Schiedsordnung durchgeführt werden und in denen sie Beklagte ist;

c) dass Artikel 2 Absatz 2 keine Anwendung auf Investor-Staat-Schiedsverfahren findet, in denen sie Beklagte ist.

2. Bei einer Revision der UNCITRAL-Transparenzregeln kann eine Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung über die Revision erklären, dass sie die revidierte Fassung der Regeln nicht anwenden wird.

3. Die Vertragsparteien können in einer Urkunde mehrere Vorbehalte anbringen. In dieser Urkunde stellt jede Erklärung

- a) zu einem spezifischen Investitionsschutzvertrag nach Absatz 1 Buchstabe a,
- b) zu spezifischen Schiedsregeln oder -verfahrensregeln nach Absatz 1 Buchstabe b,
- c) nach Absatz 1 Buchstabe c oder
- d) nach Absatz 2

einen gesonderten Vorbehalt dar, der nach Artikel 4 Absatz 6 gesondert zurückgenommen werden kann.

4. Nur die in diesem Artikel ausdrücklich zugelassenen Vorbehalte sind zulässig.

Anbringen von Vorbehalten

Artikel 4

1. Mit Ausnahme von Vorbehalten nach Artikel 3 Absatz 2 kann eine Vertragspartei Vorbehalte jederzeit anbringen.

2. Bei der Unterzeichnung angebrachte Vorbehalte bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Diese Vorbehalte werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei wirksam.

3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder beim Beitritt zu ihm angebrachte Vorbehalte werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei wirksam.

4. Mit Ausnahme der von einer Vertragspartei nach Artikel 3 Absatz 2 angebrachten Vorbehalte, die sofort mit ihrer Hinterlegung wirksam werden, erlangen Vorbehalte, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei hinterlegt werden, zwölf Monate nach dem Datum ihrer Hinterlegung Wirksamkeit.

5. Vorbehalte und deren Bestätigungen sind beim Verwahrer zu hinterlegen.

6. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach diesem Übereinkommen anbringt, kann ihn jederzeit zurücknehmen. Diese Rücknahme ist beim Verwahrer zu hinterlegen und wird mit der Hinterlegung wirksam.

Anwendbarkeit auf Investor-Staat-Schiedsverfahren

Artikel 5

Dieses Übereinkommen und alle Vorbehalte oder Rücknahmen von Vorbehalten finden ausschließlich auf Investor-Staat-Schiedsverfahren Anwendung, die nach dem Datum des Inkrafttretens beziehungsweise Wirksamwerdens des Übereinkommens, des Vorbehalts oder der Rücknahme des Vorbehalts für jede der betreffenden Vertragsparteien eingeleitet werden.

Verwahrer

Artikel 6

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt

Artikel 7

1. Dieses Übereinkommen liegt am 17. März 2015 in Port Louis (Mauritius) und danach am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf für *a)* alle Staaten oder *b)* alle Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die aus Staaten zusammengesetzt und Parteien eines Investitionsschutzvertrags sind.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner dieses Übereinkommens.
3. Dieses Übereinkommen steht allen in Absatz 1 genannten Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die nicht Unterzeichner sind, ab dem Datum seiner Auflegung zur Unterzeichnung zum Beitritt offen.
4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

Artikel 8

1. Hinterlegt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, so unterrichtet sie den Verwahrer über die spezifischen durch Titel und Namen ihrer Parteien bezeichneten Investitionsschutzverträge, deren Partei sie ist.
2. Sofern in diesem Übereinkommen die Zahl der Vertragsparteien maßgebend ist, zählt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht als weitere Vertragspartei zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien sind.

Inkrafttreten

Artikel 9

1. Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Vollzieht ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder den Beitritt zu ihm nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, so tritt dieses Übereinkommen für diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration sechs Monate nach Hinterlegung der betreffenden Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Änderung

Artikel 10

1. Jede Vertragspartei kann durch Einreichung eines Änderungsvorschlags beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Generalsekretär übermittelt daraufhin den Vertragsparteien dieses Übereinkommens den Änderungsvorschlag mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsparteien zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein.
2. Die Konferenz der Vertragsparteien bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird kein Konsens erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien erforderlich, um die Änderung zu beschließen.
3. Eine beschlossene Änderung wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung vorgelegt.

4. Eine beschlossene Änderung tritt sechs Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsparteien bindend, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein.
5. Bei Ratifikation, Annahme oder Genehmigung einer bereits in Kraft getretenen Änderung durch einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration tritt die Änderung für diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration sechs Monate nach Hinterlegung der betreffenden Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
6. Jeder Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die nach dem Inkrafttreten der Änderung Vertragspartei des Übereinkommens wird, gilt als Vertragspartei des geänderten Übereinkommens.

Kündigung dieses Übereinkommens

Artikel 11

1. Eine Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.
2. Dieses Übereinkommen findet auf Investor-Staat-Schiedsverfahren, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingeleitet worden sind, weiterhin Anwendung.

GESCHEHEN in einer Urschrift, wobei der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

RESOLUTION 69/117

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/497, Ziff. 7)³⁴.

69/117. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, in der die Generalversammlung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

bekräftigend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

in Anerkennung des wesentlichen Beitrags, den das Hilfsprogramm zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts zum Nutzen von Rechtsanwälten in allen Ländern, Rechtssystemen und Regionen der Welt seit nahezu einem halben Jahrhundert leistet,

unter Betonung des wichtigen Beitrags, den das Hilfsprogramm, insbesondere die Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, zur Förderung der Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit leistet,

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Ghanas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

bekräftigend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass das Hilfsprogramm seine Nutznießer wirksam erreicht, auch was Sprachen betrifft, wobei die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms³⁵ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts³⁶,

mit Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere die regelmäßige Organisation der Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der weitere Ausbau der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, mit den im laufenden Programmhaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufrechterhalten werden können, ungeachtet ihrer Resolutionen 64/113 vom 16. Dezember 2009, 65/25 vom 6. Dezember 2010, 66/97 vom 9. Dezember 2011, 67/91 vom 14. Dezember 2012 und 68/110 vom 16. Dezember 2013,

mit Bedauern feststellend, dass die Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik und für Lateinamerika und die Karibik für das Jahr 2014 aufgrund unzureichender Finanzmittel abgesagt wurden und dass im vergangenen Jahrzehnt kein Regionaler Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik stattgefunden hat,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

bekräftigend, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen zu nutzen,

sowie die Hoffnung bekräftigend, dass bei der Verpflichtung hoch qualifizierter Vortragender für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt erneut* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung³⁷ enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf abzielen, in Reaktion auf die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu stärken und neu zu beleben;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2015 die in seinen Berichten^{37,38} vorgesehenen Aktivitäten durchzuführen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, 2015 mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, als wesentlichen Beitrag zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen weiter-

³⁵ A/69/516, Abschn. II.

³⁶ A/69/516/Add. 1, Ziff. 7-12.

³⁷ A/68/521.

³⁸ A/69/516 und Add.1.

zuführen und auszubauen und diese Tätigkeit auch weiterhin aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 22 und 23 enthaltenen Ersuchen eingehen;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten und insbesondere für die Anstrengungen, die 2014 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

6. *stellt mit ernster Besorgnis fest*, dass die Ziffer 7 der Resolutionen 66/97, 67/91 und 68/110 nicht durchgeführt wurde, und beschließt daher, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 auf die Frage der Finanzierung des Hilfsprogramms zurückzukommen, insbesondere was die Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen für das Jahr 2015 betrifft;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 jedes Jahr zusätzliche Mittel für die Organisation Regionaler Völkerrechtskurse für Afrika, für Asien und den Pazifik und für Lateinamerika und die Karibik sowie für die Fortführung und Weiterentwicklung der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen vorzusehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Finanzmittel für das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen mit Wirkung vom Zweijahreszeitraum 2016-2017 im ordentlichen Haushalt anzusetzen, zur Prüfung durch die Generalversammlung, falls die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, um zumindest ein Stipendium pro Jahr zu vergeben;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zu erwägen, Kandidaten aus Ländern, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms zuzulassen;

10. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, die in seinem vorangegangenen Bericht genannten Publikationen³⁹ in verschiedenen Formaten zu veröffentlichen, einschließlich als Druckexemplare, die für die Entwicklungsländer unerlässlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den nächsten Band der *United Nations Legislative Series* (Gesetzessammlung der Vereinten Nationen) mit Materialien zur Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen herauszugeben;

12. *begrüßt* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative in den Jahren von 2003 bis 2013 deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht und die Erstellung juristischer Ausbildungsmaterialien ermöglicht hat, bedauert, dass 2014, als das Desktop-Publishing aufgrund fehlender Mittel eingestellt wurde, keine der im vorangegangenen Bericht des Generalsekretärs erwähnten Publikationen³⁹ veröffentlicht wurde, und empfiehlt, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um diese erfolgreiche Initiative wiederaufzunehmen;

13. *ersucht* den Bereich Rechtsangelegenheiten, seine im Anhang des Berichts des Generalsekretärs⁴⁰ aufgeführten Webseiten als außerordentlich nützliche Instrumente für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für fortgeschrittene juristische Forschungsarbeiten weiter zu pflegen und auszubauen;

14. *ersucht* darum, zur Aufbereitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen Praktikanten und Forschungsassistenten einzusetzen;

³⁹ A/68/521, Ziff. 41 und 42.

⁴⁰ A/69/516.

15. *würdigt* die Abteilung Kodifizierung für die kostensparenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Stipendienprogramm für Völkerrecht ergriffen hat, um die Zahl der für dieses umfassende Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügbaren Stipendien beizubehalten;

16. *dankt* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht die gleichzeitige Teilnahme an dem Stipendienprogramm und an Kursen an der Akademie ermöglicht;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie zur weiteren Unterstützung und zu höheren finanziellen Beiträgen, soweit möglich, wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung, die Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen als wichtige Ausbildungsmaßnahme neu zu beleben und solche Kurse durchzuführen;

19. *dankt* Äthiopien für die Ausrichtung und Thailand und Uruguay für ihr Einverständnis zur Ausrichtung der Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen im Jahr 2014 sowie Äthiopien, Thailand und Uruguay für ihr Einverständnis, 2015 die Regionalen Völkerrechtskurse für Afrika, für Asien und den Pazifik und, erstmals seit über zehn Jahren, für Lateinamerika und die Karibik auszurichten, und dankt außerdem Costa Rica für seine Bereitschaft, diesen Regionalkurs künftig auszurichten;

20. *dankt* der Afrikanischen Union für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Regionalen Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Afrika leistet, indem sie Teilnehmern die Teilnahme an dem Regionalen Kurs und den Besuch der Vorträge bei der Afrikanischen Union ermöglicht;

21. *legt* der Abteilung Kodifizierung *erneut nahe*, mit dem Afrikanischen Institut für Völkerrecht, das den Auftrag hat, die für die Entwicklung Afrikas benötigte Hochschulbildung und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts anzubieten, bei der Durchführung der einschlägigen Aktivitäten im Rahmen des Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

23. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audio-visuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten;

24. *fordert* insbesondere alle Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *nachdrücklich auf*, als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der Regionalen Kurse zu ermöglichen;

25. *dankt* den Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Hilfsprogramms geleistet haben;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2015 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen in Bezug auf das Programm für die darauffolgenden Jahre zu unterbreiten;

27. *kommt abermals zu dem Schluss*, dass freiwillige Beiträge sich nicht als tragfähige Methode zur Finanzierung der Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere der Regionalen Völkerrechtskurse der

Vereinten Nationen und der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, erwiesen haben, und dass daher für all ihre Aktivitäten zuverlässigere Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerung des Beratenden Ausschusses auf seiner neunundvierzigsten Tagung⁴¹;

28. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/118

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/498, Ziff. 10)⁴².

69/118. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechshundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechshundsechzigste Tagung⁴³,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁴,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen für neue Themen zur Behandlung durch die Völkerrechtskommission und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

anerkennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatte der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend*, das 2014 sein fünfzigjähriges Bestehen feierte, und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

⁴¹ A/69/516/Add.1, Ziff. 7.

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Perus im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁴³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/69/10).*

⁴⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptthemen und für Erörterungen zu spezifischen Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechshundsechzigste Tagung⁴⁵;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit und vermerkt insbesondere

a) den Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Artikeln über die Ausweisung von Ausländern⁴⁵;

b) den Abschluss der ersten Lesung des Entwurfs von Artikeln über den Schutz von Personen im Katastrophenfall⁴⁶;

c) den Abschluss der Arbeit zu dem Thema „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ durch Annahme des Schlussberichts zu dem Thema⁴⁷;

3. *nimmt Kenntnis* von dem in Ziffer 65 des Berichts der Völkerrechtskommission enthaltenen Schlussbericht zu dem Thema „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ und ermutigt zu seiner möglichst weiten Verbreitung;

4. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich vorgelegten oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 31. Januar 2015 die Auffassungen der Regierungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen spezifischen Fragen betreffend

a) spätere Abkommen und die spätere Übung im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen;

b) den Schutz der Atmosphäre;

c) die Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit;

d) die Festlegung des Völkergewohnheitsrechts;

e) den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten;

f) die vorläufige Anwendung von Verträgen;

g) Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

⁴⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/69/10)*, Kap. IV, Abschn. E.

⁴⁶ Ebd., Kap. V, Abschn. C.

⁴⁷ Ebd., Kap. VI, Abschn. C.

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen *außerdem* darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2016 die Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen zu dem von der Kommission auf ihrer sechundsechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zu dem Thema „Schutz von Personen im Katastrophenfall“⁴⁸ vorliegen;

7. *nimmt Kenntnis* vom dem Beschluss der Völkerrechtskommission, das Thema „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen⁴⁹, und legt der Kommission nahe, die Prüfung der in ihrem langfristigen Arbeitsprogramm enthaltenen Themen fortzusetzen;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 267 bis 272 des Berichts der Völkerrechtskommission und vermerkt insbesondere die Aufnahme des Themas „*Jus cogens*“ in das langfristige Arbeitsprogramm der Kommission⁵⁰ und das Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, die 1996 erstellte Liste möglicher künftiger Themen⁵¹ zu überprüfen und vor Ablauf des derzeitigen Fünfjahreszeitraums eine Liste möglicher künftiger Themen mit kurzen Erläuterungen zur Behandlung durch die Kommission zu erstellen;

9. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 281 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, zusätzlich zu den gemäß Resolution 56/272 der Generalversammlung vom 27. März 2002 vorgesehenen Optionen konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Arbeit der Sonderberichterstatter unterstützt werden kann;

10. *begrüßt* die Anstrengungen der Völkerrechtskommission zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden⁵² und legt der Kommission nahe, diese Praxis fortzusetzen;

11. *verweist* darauf, dass sich der Sitz der Völkerrechtskommission in dem Büro der Vereinten Nationen in Genf befindet;

12. *stellt fest*, dass die Völkerrechtskommission die Möglichkeit erwägt, einen Teil ihrer künftigen Tagungen in New York abzuhalten, unterstreicht zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, dass die Kommission die geschätzten Kosten und die relevanten administrativen, organisatorischen und sonstigen Faktoren berücksichtigt, und fordert die Kommission auf, über die Durchführbarkeit der Abhaltung eines Teils ihrer achtundsechzigsten Tagung in New York eingehend zu beraten;

13. *beschließt*, unbeschadet des Ergebnisses dieser Beratungen, die in Ziffer 388 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁵³ enthaltene Empfehlung während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu behandeln;

14. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, den Mitgliedstaaten Vorschläge zu diesem Zweck zu unterbreiten;

15. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 291 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 4. Mai bis 5. Juni und vom 6. Juli bis 7. August 2015 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/69/10)*, Ziff. 53.

⁴⁹ Ebd., Ziff. 266.

⁵⁰ Die Aufnahme des Themas erfolgte auf der Grundlage der 1998 von der Kommission angenommenen Kriterien für die Auswahl von Themen (*Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/53/10 und Corr.1), Ziff. 553).

⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/51/10 und Corr.1.), Anhang II.

⁵² Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*, Ziff. 370-388.

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

17. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der siebzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

18. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auch weiterhin so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und zu erwägen, knappe und sachorientierte Erklärungen abzugeben;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

20. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle spezifischen Fragen aufzuzeigen, bei denen die entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form geäußerten Auffassungen der Regierungen von besonderem Interesse als wirksame Orientierungshilfe für die weitere Arbeit der Kommission wären;

21. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 293 bis 297 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, die Artikel 16 *e*), 25 und 26 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

22. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts für die Regierungen hilfreich sein kann, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und solche Stellungnahmen und Bemerkungen auszuformulieren;

23. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen;

24. *bekräftigt außerdem* ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission⁵⁴;

25. *begrüßt* die Institutionalisierung der Praxis des Sekretariats, die vorläufigen Kurzprotokolle in die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission einzustellen;

26. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 282 des Berichts der Völkerrechtskommission, unterstreicht, wie wichtig die Veröffentlichungen der Abteilung Kodifizierung für die Tätigkeit der Kommission sind, und ersucht den Generalsekretär erneut, auch künftig die Publikation *Work of the International Law Commission* (Tätigkeit der Völkerrechtskommission) in allen sechs Amtssprachen zu Beginn jedes Fünfjahreszeitraums, die *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche) in englischer oder französischer Sprache und die *Summaries of the Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs) in allen sechs Amtssprachen alle fünf Jahre zu veröffentlichen;

27. *unterstreicht*, dass die Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission rascher erstellt werden müssen, und begrüßt die Fortsetzung der versuchsweise ergriffenen Maßnahmen zur Straffung der Arbeitsab-

⁵⁴ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

läufe für die Erstellung von Kurzprotokollen während der fünfundsechzigsten Tagung der Kommission⁵⁵, die zu einem rationelleren Einsatz von Ressourcen geführt haben, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass die Kurzprotokolle der Kommission, die Vorarbeiten für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts sind, keinen willkürlichen Längenbeschränkungen unterliegen werden;

28. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 286 des Berichts der Völkerrechtskommission, betont den einzigartigen Wert des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, die zeitnahe Veröffentlichung des Jahrbuchs in allen Amtssprachen sicherzustellen;

29. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 286 des Berichts der Völkerrechtskommission, dankt den Regierungen, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Abbau des Rückstands bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission geleistet haben, und ermutigt zu weiteren Beiträgen zu dem Fonds;

30. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 288 des Berichts der Völkerrechtskommission, bekundet ihre Befriedigung über die bemerkenswerten Fortschritte, die in den vergangenen Jahren dabei erzielt worden sind, den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission in allen sechs Amtssprachen abzubauen, und begrüßt die Bemühungen der Abteilung Konferenzmanagement des Büros der Vereinten Nationen in Genf, insbesondere ihrer Sektion Redaktion, die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, in denen der Abbau des Rückstands gefordert wird, wirksam durchzuführen;

31. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 288 des Berichts der Völkerrechtskommission, ermutigt die Abteilung Konferenzmanagement, der Sektion Redaktion die notwendige ständige Unterstützung für die raschere Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission bereitzustellen, und ersucht darum, dass die Kommission über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte regelmäßig informiert wird;

32. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu verbessern, bekundet der Abteilung ihre Befriedigung über den erfolgreichen Abschluss der Digitalisierung und Veröffentlichung der gesamten Dokumentensammlung der Kommission auf der Website in spanischer Sprache und legt der Abteilung nahe, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Dokumente in den verbleibenden Amtssprachen fortzusetzen;

33. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, die die wichtigsten Rechtssysteme der Welt repräsentieren, insbesondere auch aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

34. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von Ziffer 312 des Berichts der Völkerrechtskommission und davon, dass die Kommission im Juli 2014 eine Gedenktagung zum fünfzigjährigen Bestehen des Völkerrechtseminars organisierte;

35. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

36. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss für die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 10 (A/68/10), Ziff. 183.*

37. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

38. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

39. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie spezifische Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

40. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung am 2. November 2015 beginnt.

RESOLUTION 69/119

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/498, Ziff. 10)⁵⁶.

69/119. Ausweisung von Ausländern

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsundsechzigste Tagung⁵⁷, das den Entwurf von Artikeln über die Ausweisung von Ausländern enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, a) von dem Entwurf von Artikeln über die Ausweisung von Ausländern in einer Resolution Kenntnis zu nehmen, die Artikel der Resolution als Anlage beizufügen und zu ihrer möglichst weiten Verbreitung zu ermutigen und b) zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen⁵⁸,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Ausweisung von Ausländern für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema⁵⁹,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Ausweisung von Ausländern abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat⁶⁰;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Perus im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/69/10)*.

⁵⁸ Ebd., Ziff. 42.

⁵⁹ Siehe A/C.6/69/SR.19-22, 24 und 27.

⁶⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/69/10)*, Kap. IV, Abschn. E.

3. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 42 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechs- undsechzigste Tagung⁵⁷ enthaltenen Empfehlung und beschließt, dass die Behandlung dieser Empfehlung auf der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung fortgesetzt wird;

4. *beschließt*, den Punkt „Ausweisung von Ausländern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zwei- undsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/120

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/499, Ziff. 8)⁶¹.

69/120. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre zweijährlichen Resolutionen zum Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, einschließlich ihrer Resolution 67/93 vom 14. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶²,

in Bekräftigung des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehenen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, bis der Konflikt möglichst bald beendet ist,

betonend, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949⁶³ und die Zusatzprotokolle⁶⁴,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordernd, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zusammen mit maßgeblichen Partnern wie nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften veranstaltet hat, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁶² A/69/184 und Add.1.

⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁶⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513, und Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II); dBGBI. 2009 II S. 222; LGBI. 2007 Nr. 32; öBGBI. III Nr. 137/2009; AS 2007 189 (Protokoll III).

betonend, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I⁶⁵ zu den Genfer Abkommen auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

sowie betonend, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

davon *Kenntnis nehmend*, dass der Sicherheitsrat in den Ziffern 8 und 9 seiner Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten feststellte, dass für die Sammlung von Informationen über behauptete Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zum Schutz von Zivilpersonen von Fall zu Fall verschiedene Methoden genutzt werden, unterstrich, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, Informationen zu erhalten, die zeitnah, objektiv, zutreffend und verlässlich sind, und die Möglichkeit erwog, zu diesem Zweck die mit Artikel 90 des Protokolls I geschaffene Internationale Humanitäre Ermittlungskommission heranzuziehen,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

feststellend, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, Verbreitung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts tragen,

die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 *begrüßend*, insbesondere in diesem Jahr, in dem der 150. Jahrestag der Verabschiedung des ersten Genfer Abkommens begangen wird,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die auf der vom 28. November bis 1. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz eingegangen wurden, auf der die Konferenzteilnehmer die Notwendigkeit bekräftigten, das humanitäre Völkerrecht stärker anzuwenden und zu achten,

unter Begrüßung der von der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ins Leben gerufenen Initiative zur Förderung eines Prozesses mit dem Ziel der Sondierung und Ermittlung konkreter Mittel und Wege zur Stärkung der Anwendung des humanitären Völkerrechts, unter anderem durch die Gewährleistung der Wirksamkeit der Mechanismen für die Einhaltung und durch einen verstärkten Dialog zu Fragen des humanitären Völkerrechts,

Kenntnis nehmend von der Initiative des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zur Förderung eines Prozesses betreffend den Rechtsschutz für alle Menschen, denen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen wurde,

sowie Kenntnis nehmend von der Arbeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seines Projekts „Gesundheitsversorgung in Gefahr“ zum Schutz der Gesundheitsversorgung und des Zugangs zu ihr leistet,

mit der Aufforderung an die Staaten, Verwundete und Kranke sowie Gesundheitspersonal und -einrichtungen und Sanitätsfahrzeuge in bewaffneten Konflikten gemäß ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht zu schonen und zu schützen,

in Anbetracht der ernsten Besorgnis, welche die Staaten im Hinblick auf die humanitären Auswirkungen von Streumunition geäußert haben, und *Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über Streumunition⁶⁶ am 1. August 2010,

⁶⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁶⁶ Ebd., Vol. 2688, Nr. 47713. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 502; LGBI. 2013 Nr. 196; öBGBI. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

sowie Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel im Jahr 2013⁶⁷,

unter Begrüßung der bedeutsamen Debatte, die die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst hat, und der jüngsten Initiativen des Komitees und einer weiteren konstruktiven Erörterung dieses Themas mit Interesse entgegensehend,

aner kennend, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶⁸ auf die schwersten Verbrechen von internationalem Belang nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

in Anbetracht der Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf Kriegsverbrechen im Sinne des Römischen Statuts, die von der am 10. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts verabschiedet wurden,

aner kennend, wie nützlich es ist, in der Generalversammlung den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949⁶³ und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁶⁹;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen⁶⁴ noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I⁶⁵ sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und den beiden dazugehörigen Protokollen⁷⁰ sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁷¹ zu werden;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss, und unterstützt seine weitere Stärkung und Weiterentwicklung;

⁶⁷ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁶⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁷⁰ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511, und Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBI. 1960 Nr. 17/1 und 3; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007, 1033 (Konvention und Protokoll I); dBGBI. 2009 II S. 716; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149 (Protokoll II).

⁷¹ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

8. *stellt mit Anerkennung fest*, dass auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen Dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Resolution 3 „Bekräftigung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts: Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“ verabschiedet wurde, in der die Konferenzteilnehmer unter anderem erneut feststellten, dass die Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

9. *stellt außerdem mit Anerkennung fest*, dass auf der Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Resolution 1 „Stärkung des Rechtsschutzes für die Opfer bewaffneter Konflikte“ verabschiedet wurde, in der die Konferenz unter anderem betonte, dass eine bessere Einhaltung des humanitären Völkerrechts eine unabdingbare Voraussetzung für die Verbesserung der Lage der Opfer bewaffneter Konflikte ist, und erneut erklärte, dass alle Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen;

10. *anerkennt* unter Berücksichtigung der Fragen, welche die Staaten während der Vorbereitungen für die Einunddreißigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz und während der Aussprachen auf der Konferenz aufgeworfen haben, wie wichtig es ist, Wege zu erkunden, wie die Mechanismen zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts gestärkt und ihre Wirksamkeit gewährleistet werden kann, mit dem Ziel, den Rechtsschutz aller Opfer bewaffneter Konflikte zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ins Leben gerufene Initiative zur Stärkung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich aktiv an der Zweiunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz 2015 in Genf zu beteiligen;

12. *begrüßt* die vom Beratenden Dienst für humanitäres Völkerrecht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführten Aktivitäten zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und zur Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen, und erinnert die Mitgliedstaaten an die Verfügbarkeit des Handbuchs zur innerstaatlichen Umsetzung des humanitären Völkerrechts;

13. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts und ihre Tätigkeiten zur Förderung der Übernahme der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler Ebene;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär den Schwerpunkt auf neue Entwicklungen und Aktivitäten während des Berichtszeitraums zu legen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erkunden, wie die Vorlage von Informationen für künftige Berichte des Generalsekretärs erleichtert werden kann, und in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Verwendung eines Fragebogens zweckmäßig wäre, den die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und gegebenenfalls in Absprache mit dem Sekretariat entwerfen und der der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung vorgelegt wird;

17. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/121

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/500, Ziff. 8)⁷².

69/121. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷³,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln und zu festigen,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die neuen und wiederkehrenden Gewalthandlungen, die an diplomatischen und konsularischen Vertretern sowie an Vertretern internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und Bediensteten dieser Organisationen verübt werden und die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

in Anbetracht dessen, dass diplomatische und konsularische Vertretungen Archive und Dokumente in verschiedenen Formen verwalten können, dass der amtliche Schriftverkehr eine Vielfalt an Formen annehmen kann und dass die diplomatischen und konsularischen Vertretungen verschiedenartige Kommunikationsmittel verwenden können,

unter Hinweis darauf, dass die Archive und Dokumente der diplomatischen und konsularischen Vertretungen zu jeder Zeit und gleichviel, wo sie sich befinden, unverletzlich sind und dass der amtliche Schriftverkehr der diplomatischen und konsularischen Vertretungen unverletzlich ist,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Staaten die freie Kommunikation der diplomatischen und konsularischen Vertretungen für alle amtlichen Zwecke zu gestatten und zu schützen haben und dass die diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Rahmen der Kommunikation mit ihren Regierungen und anderen diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Staates, wo auch immer sie angesiedelt sind, alle geeigneten Mittel einsetzen können,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, dass alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet dieser Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁷³ A/69/185 und Add.1.

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, rasch alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und der Bediensteten dieser Organisationen zu ergreifen, auch Maßnahmen präventiver Art, und die Täter vor Gericht zu bringen,

unter Begrüßung der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁷³;
2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;
3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle anwendbaren Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen, auch während eines bewaffneten Konflikts, und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verhindern und zu verbieten, die zur Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten ermutigen, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;
4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen umfassend untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;
5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter, einschließlich Maßnahmen präventiver Art, sowie den raschen Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;
6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;
7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, insbesondere auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;
8. *fordert* die Staaten, die den Übereinkünften, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert die Staaten auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *richtet die nachdrückliche Aufforderung an*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär in knapper Form, rasch und im Einklang mit den von ihm erstellten Leitlinien⁷⁴ über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär in knapper Form, rasch und im Einklang mit den von ihm erstellten Leitlinien über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und schließlich im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter bekanntzugeben sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

11. *ersucht den Generalsekretär,*

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht den Generalsekretär ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Übereinkünfte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet den Generalsekretär*, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt „Prüfung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

⁷⁴ A/42/485, Anhang.

RESOLUTION 69/122

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/501, Ziff. 9)⁷⁵.

69/122. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁷⁶,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur „Agenda für den Frieden“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte über die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

eingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses⁷⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁷⁸,

unter Hinweis auf die Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁷⁹,

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁷⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47 (A/63/47).*

⁷⁷ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

⁷⁸ A/69/159.

⁷⁹ Resolution 60/1.

eingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten⁸⁰,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und das in der dazugehörigen Anlage enthaltene Dokument „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2014⁸¹,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁸¹;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 17. bis 25. Februar 2015 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2015 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2015 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin in sachlich angemessener Weise, in einem entsprechenden Rahmen und mit angemessener Regelmäßigkeit zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁸² und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung, die die Charta und mögliche Änderungen daran betreffen, an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weiter Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden, zur Steigerung seiner Effizienz und zur Verbesserung seines Mitteleinsatzes zu prüfen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

⁸⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33), Ziff. 77.*

⁸¹ *Ebd., Sixty-ninth Session, Supplement No. 33 (A/69/33).*

⁸² A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1, A/63/224, A/64/225, A/65/217, A/66/213, A/67/190, A/68/226 und A/69/119.

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2015 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;
5. *bittet* den Sonderausschuss *außerdem*, auf seiner Tagung 2015 die Frage der angemessenen Begehung des siebzigsten Jahrestags der Charta zu prüfen;
6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;
7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;
8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert der von ihm geleisteten Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass gemäß Artikel 96 der Charta die Generalversammlung, der Sicherheitsrat oder andere ermächtigte Organe der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen Gutachten des Gerichtshofs anfordern können, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;
9. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien für das *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;
10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory* sowie an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire*;
11. *wiederholt ihren Aufruf* zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*, die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;
12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;
13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Rückstand bei der Erstellung von Band III des *Repertory* zwar etwas abgebaut, jedoch nicht beseitigt worden ist, und fordert den Generalsekretär *auf*, dieses Problem wirksam und vorrangig anzugehen, während sie gleichzeitig lobt, dass der Generalsekretär beim Abbau des Rückstands Fortschritte erzielt hat;
14. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das *Repertoire* *auf*, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952⁸³ beschriebenen Modalitäten zu befolgen;
15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;
16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Informationen nach Ziffer 12 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betref-

⁸³ A/2170.

fend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁸⁴, zu unterrichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/123

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/502, Ziff. 7)⁸⁵.

69/123. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/116 vom 16. Dezember 2013,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta durchgeführt werden, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen,

in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und im Einklang mit Kapitel VI der Charta ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

⁸⁴ A/69/119.

⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Liechtensteins im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁸⁶,

1. *erinnert* an die während des Tagungsteils auf hoher Ebene ihrer siebenundsechzigsten Tagung abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und an die Erklärung, die auf dieser Tagung verabschiedet wurde⁸⁷, nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 41 der Erklärung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁸⁸ und ersucht den Sechsten Ausschuss, die Mittel und Wege zur Weiterentwicklung der Verbindungen zwischen der Rechtsstaatlichkeit und den drei Säulen der Vereinten Nationen weiter zu behandeln;

2. *anerkennt* die Bemühungen, die Rechtsstaatlichkeit durch freiwillige Zusagen zu stärken, ermutigt die Staaten, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, einzeln oder gemeinsam, auf der Grundlage ihrer nationalen Prioritäten, Zusagen abzugeben, und ermutigt außerdem diejenigen Staaten, die Zusagen abgegeben haben, Informationen, Wissen und bewährte Verfahren in dieser Hinsicht auszutauschen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁸⁹;

4. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

5. *bekräftigt außerdem*, dass es geboten ist, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren und zu fördern;

6. *begrüßt* den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

7. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine bessere Koordinierung und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten, und fordert erneut, die Effektivität dieser Aktivitäten vermehrt zu evaluieren, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau;

9. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Interessenträger *auf*, den Dialog auszubauen, damit die Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit an den nationalen Perspektiven ausgerichtet und somit die nationale Eigenverantwortung gestärkt wird, und stellt gleichzeitig fest, dass Aktivitäten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in einem nationalen Kontext verankert sein müssen und dass die Staaten über unterschiedliche einzelstaatliche Erfahrungen im Hinblick auf die Entwicklung ihrer rechtsstaatlichen Systeme verfügen, unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen, politischen, sozioökonomischen, kulturellen, religiösen und sonstigen lokalen Besonderheiten, und stellt außerdem fest, dass es gemeinsame Merkmale auf der Grundlage internationaler Normen und Standards gibt;

⁸⁶ Resolution 60/1.

⁸⁷ Resolution 67/1.

⁸⁸ A/68/213/Add.1.

⁸⁹ A/69/181.

10. *fordert* in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche, in denen die Vereinten Nationen sich engagieren, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen einschlägiger Tätigkeiten, soweit angezeigt, Aspekten der Rechtsstaatlichkeit systematisch Rechnung zu tragen, einschließlich der Beteiligung von Frauen an Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

11. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit und unter der Führung des Stellvertretenden Generalsekretärs wahrnimmt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig und im Einklang mit Ziffer 5 ihrer Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008 vorzulegen;

13. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit als Schlüsselement der Unrechtsaufarbeitung wiederherzustellen;

14. *verweist* darauf, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um faire, transparente, wirksame, nichtdiskriminierende und auf Rechenschaftspflicht beruhende Dienste bereitzustellen, die den Zugang aller zur Justiz, einschließlich rechtlicher Unterstützung, fördern, ermutigt zur Fortsetzung des Dialogs und zum Austausch nationaler Verfahrensweisen bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch Zugang zur Justiz, einschließlich im Hinblick auf rechtliche Unterstützung, soweit angezeigt, sowohl bei Straf- als auch Zivilverfahren, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die den Regierungen bereitgestellte Hilfe auf deren Ersuchen zu verstärken;

15. *betont*, wie wichtig es ist, den Austausch nationaler Verfahrensweisen und einen alle einbeziehenden Dialog zu fördern, und bittet den Generalsekretär, Möglichkeiten vorzuschlagen, wie die Mitgliedstaaten freiwillig bewährte nationale Verfahrensweisen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit austauschen können, und in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung eine analytische Zusammenfassung der gemäß den Resolutionen 61/39 vom 4. Dezember 2006, 62/70 vom 6. Dezember 2007, 63/128 vom 11. Dezember 2008, 64/116 vom 16. Dezember 2009, 65/32 vom 6. Dezember 2010, 66/102 vom 9. Dezember 2011 und 67/97 vom 14. Dezember 2012 geführten thematischen Aussprachen aufzunehmen;

16. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

17. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

18. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig und auf transparente und alle einbeziehende Weise zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

19. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen muss und dass sie mit den dafür erforderlichen angemessenen Mitteln ausgestattet werden muss;

20. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stellungen in der anstehenden Aussprache im Sechsten Ausschuss auf das Unterthema „Die Rolle mehrseitiger Vertragsprozesse bei der Förderung und Weiterentwicklung der Rechtsstaatlichkeit“ zu konzentrieren.

RESOLUTION 69/124

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/503, Ziff. 9)⁹⁰.

69/124. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/117 vom 16. Dezember 2009, 65/33 vom 6. Dezember 2010, 66/103 vom 9. Dezember 2011, 67/98 vom 14. Dezember 2012 und 68/117 vom 16. Dezember 2013,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten bis neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips⁹¹,

im Bewusstsein der Vielfalt der von den Staaten geäußerten Auffassungen und der Notwendigkeit einer weiteren Prüfung im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs⁹²;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter behandeln wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer siebenzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2015 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Demokratischen Republik Kongo im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁹¹ Siehe A/C.6/64/SR.12, 13 und 25 und A/C.6/64/SR.1-28/Corrigendum; A/C.6/65/SR.10-12, 27 und 28; A/C.6/66/SR.12, 13, 17 und 29; A/C.6/67/SR.12, 13, 24 und 25; A/C.6/68/SR.12-14 und 23 und A/C.6/69/SR.11, 12 und 28.

⁹² A/69/174; siehe auch A/68/113, A/67/116, A/66/93 und Add.1 und A/65/181.

RESOLUTION 69/125

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/504, Ziff. 6)⁹³.

69/125. Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/99 vom 9. Dezember 2011, in der sie von den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge Kenntnis nahm und sie der Aufmerksamkeit der Regierungen empfahl,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf von Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen und zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen⁹⁴,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *a* der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema⁹⁵,

1. *empfiehlt* *abermals* die Artikel über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der den Artikeln zu gebenden Form zu prüfen.

RESOLUTION 69/126

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/505, Ziff. 6)⁹⁶.

69/126. Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/100 vom 9. Dezember 2011, in der sie von den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen Kenntnis nahm und sie der Aufmerksamkeit der Regierungen und internationalen Organisationen empfahl,

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin der Tschechischen Republik im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10), Ziff. 97.*

⁹⁵ Siehe A/C.6/69/SR.18.

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Brasiliens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf den Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf der Artikel über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen und zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen⁹⁷,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *a* der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen für die Beziehungen zwischen den Staaten und internationalen Organisationen von großer Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema⁹⁸,

1. *nimmt abermals Kenntnis* von den Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen und internationalen Organisationen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine erste Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel vorzunehmen und die Regierungen und internationalen Organisationen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis sowie schriftliche Stellungnahmen über künftige Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer zweiundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt „Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der den Artikeln zu gebenden Form zu prüfen.

RESOLUTION 69/127

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/506, Ziff. 9)⁹⁹.

69/127. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹⁰⁰, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wird, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste, zweite, dritte und vierte zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008, am 8. September 2010, am 28. und 29. Juni 2012 beziehungsweise am 12. und 13. Juni 2014 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen¹⁰¹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/272 vom 5. September 2008, 64/297 vom 8. September 2010, 66/282 vom 29. Juni 2012 und 68/276 vom 13. Juni 2014,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/10 vom 18. November 2011,

⁹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*, Ziff. 85.

⁹⁸ Siehe A/C.6/69/SR.18.

⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

¹⁰⁰ Resolution 60/288.

¹⁰¹ Siehe A/62/PV.117-120, A/64/PV.116 und 117, A/66/PV.118-120 und A/68/PV.94-97.

ferner unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen¹⁰²,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰⁴ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

sowie erneut nachdrücklich die grauenhaften und gezielten Anschläge *verurteilend*, die in verschiedenen Teilen der Welt auf Büros der Vereinten Nationen verübt wurden,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

¹⁰² Resolution 50/6.

¹⁰³ Resolution 55/2.

¹⁰⁴ Resolution 60/1.

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um so die Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu erhöhen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler und subregionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006, 62/71 vom 6. Dezember 2007, 63/129 vom 11. Dezember 2008, 64/118 vom 16. Dezember 2009, 65/34 vom 6. Dezember 2010, 66/105 vom 9. Dezember 2011 und 67/99 vom 14. Dezember 2012 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und diese Frage auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 31. August 2012 in Teheran verabschiedete Schlussdokument der Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁰⁵, in dem die Staats- und Regierungschefs die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholten und ihre vorherige Initiative bekräftigten, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde¹⁰⁶, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

eingedenk ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007, 63/185 vom 18. Dezember 2008, 64/168 vom 18. Dezember 2009, 65/221 vom 21. Dezember 2010, 66/171 vom 19. Dezember 2011 und 68/178 vom 18. Dezember 2013,

¹⁰⁵ A/67/506-S/2012/752, Anlage I, Ziff. 225 und 226.

¹⁰⁶ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 161.

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁷ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses über ihre Arbeit auf der neunundsechzigsten Tagung¹⁰⁸,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹⁰⁰ sowie die Resolutionen über die erste, zweite, dritte und vierte zweijährliche Überprüfung der Strategie¹⁰⁹ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, sieht der fünften zweijährlichen Überprüfung 2016 mit Interesse entgegen, verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, dabei Informationen über die einschlägigen Aktivitäten innerhalb des Sekretariats zur Gewährleistung der Gesamtkoordinierung und -kohärenz der vom System der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass Straftaten, mit denen beabsichtigt oder geplant wird, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen zu politischen Zwecken in Angst und Schrecken zu versetzen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, gleichviel welche politischen, philosophischen, weltanschaulichen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, weitere Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, die Lösegelder und/oder politische Zugeständnisse fordern, zunehmen, und erklärt, dass dieses Problem angegangen werden muss;

9. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, betont, dass die Staaten dieses Problem angehen müssen, namentlich indem sie ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen, und unterstreicht die Bedeutung des Kapazitätsaufbaus und der Erleichterung des Kapazitätsaufbaus durch die Ver-

¹⁰⁷ A/69/209.

¹⁰⁸ Siehe A/C.6/69/SR.28.

¹⁰⁹ Resolutionen 62/272, 64/297, 66/282 und 68/276.

einten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten zur Unterstützung von Staaten, namentlich der Staaten in den am stärksten betroffenen Regionen, auf ihr Ersuchen;

10. *betont*, dass die Staaten gegen den internationalen Terrorismus entschlossen zusammenarbeiten müssen, indem sie schnelle und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung dieser Geißel ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem geltenden Völkerrecht und der Charta denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, und allen, die die Finanzierung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern oder sich daran beteiligen oder versuchen, sich daran zu beteiligen, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen oder, soweit angemessen, auszuliefern, entsprechend dem Grundsatz „Auslieferung oder Strafverfolgung“;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass gegen ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, erleichtern oder sich an deren Begehung beteiligen, Strafen verhängt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

12. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden, und verweist auf die Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus;

13. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

14. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklear-terroristischer Handlungen¹¹⁰, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹¹¹, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt¹¹² und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹¹³, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

15. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge¹¹⁴, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus¹¹⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit der Resolution

¹¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBI. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

¹¹¹ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung und Annahme vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet (International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 574.

¹¹² Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 85/2010, AS 2010 3355.

¹¹³ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2015 II S. 1446, 1474; öBGBI. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

¹¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBI. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

¹¹⁵ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBI. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

1373 (2001) des Sicherheitsrats und der Resolution 1566 (2004) des Rates vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 15 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung erteilt wird;

17. *stellt mit Anerkennung und Befriedigung fest*, dass entsprechend der Aufforderung in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 68/119 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2013 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

18. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 der Versammlung enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

20. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus die bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen auf bestmögliche Weise zu nutzen;

21. *stellt fest*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Aufgaben innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung in New York wahrnimmt und dass das Zentrum die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unterstützt, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsstabs beizutragen;

22. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

23. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

24. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Empfehlung der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, dass mehr Zeit notwendig ist, um bei den noch offenen Fragen Fortschritte in der Sache zu erzielen, zu empfehlen, dass der Sechste Ausschuss auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzt, die den Auftrag hat, den Prozess zum Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus abzuschließen und die mit Resolution 54/110 der Versammlung auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abschließend zu erörtern;

25. *anerkennt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Regelung aller noch offenen Fragen und legt allen Mitgliedstaaten nahe, während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

26. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/128

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/510, Ziff. 8)¹¹⁶.

69/128. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland¹¹⁷,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹¹⁸, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹⁹ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Amtssitzabkommens auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 55 seines Berichts¹¹⁷ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch weiterhin möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge¹²⁰ hatten, und stellt fest, dass der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst bleiben wird, damit das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nicht diskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Trinidad und Tobago und Zypern.

¹¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 26 (A/69/26).*

¹¹⁸ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBL 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

¹¹⁹ Siehe Resolution 169 (II).

¹²⁰ A/AC.154/355, Anlage.

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten, die die betroffenen Staaten, der Generalsekretär und das Gastland seit langem vertreten;

5. *verweist* auf Artikel IV des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹⁹ und stellt fest, dass einige Delegationen ihrer Besorgnis über die Verweigerung und verzögerte Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter der Mitgliedstaaten Ausdruck verliehen haben;

6. *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Amtssitzabkommens auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten, die in Angelegenheiten der Vereinten Nationen nach New York reisen, zu gewährleisten, dass der Ausschuss mit der Angelegenheit der Nichtausstellung eines Visums für einen designierten Ständigen Vertreter eines Mitgliedstaats durch das Gastland befasst bleibt und dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Visa;

7. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten ersucht haben, da die Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert, und bittet das Gastland, den Ausschuss gegebenenfalls über die zur Behebung dieser Schwierigkeiten unternommenen Anstrengungen zu informieren;

8. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen weiterhin Schwierigkeiten haben, geeignete Bankdienstleistungen zu erhalten, begrüßt die anhaltenden Anstrengungen des Gastlands, die Eröffnung von Bankkonten für diese Ständigen Vertretungen zu erleichtern, und begrüßt außerdem diesbezüglich die Verabschiedung der Resolution 68/306 der Generalversammlung vom 9. September 2014;

9. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Amtssitzabkommens, gelöst werden;

10. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten kann, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellten Anträgen auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen, und verweist darauf, dass der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Durchführung des Amtssitzabkommens und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹¹⁸ lenken kann;

12. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen und in diesem Rahmen zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Förderung der Arbeit des Ausschusses und seiner Wirksamkeit zu erwägen;

13. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/129

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/513, Ziff. 7)¹²¹.

69/129. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation von acht Entwicklungsländern für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation von acht Entwicklungsländern für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern,

1. *beschließt,* die Organisation von acht Entwicklungsländern für wirtschaftliche Zusammenarbeit einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 69/130

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/514, Ziff. 7)¹²².

69/130. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Pazifik-Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Pazifik-Gemeinschaft zu fördern,

1. *beschließt,* die Pazifik-Gemeinschaft einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Malaysia, Nigeria, Pakistan und Türkei.

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Fidschi, Frankreich, Irland, Kiribati, Kuba, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Neuseeland, Niederlande, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Tonga, Tuvalu und Vanuatu.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte^a

Plenarsitzungen

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
 2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
 3. Vollmachten der Vertreter auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
 4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
 6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
 7. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
 8. Generaldebatte
- A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**
9. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
 10. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids
 11. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung
 12. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
 13. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten:
 - a) Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
 - b) Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung
 14. Kultur des Friedens
 15. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung
 26. Soziale Entwicklung:
 - b) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie
- B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**
28. Bericht des Sicherheitsrats

^a Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

29. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
30. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung
31. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
32. Verhütung bewaffneter Konflikte
33. Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung
34. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit
35. Die Situation im Nahen Osten
36. Palästina-Frage
37. Die Situation in Afghanistan
38. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans
39. Frage der Komoreninsel Mayotte
40. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
41. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
42. Zypern-Frage
43. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
44. Frage der Falklandinseln (Malwinen)
45. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
46. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
47. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait

C. Entwicklung Afrikas

62. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
 - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
 - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

D. Förderung der Menschenrechte

63. Bericht des Menschenrechtsrats
64. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:
 - a) Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
65. Rechte der indigenen Völker
66. Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz:

- b) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen

- 69. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Hilfe für das palästinensische Volk
 - c) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

- 70. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
- 71. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- 72. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- 73. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs
- 74. Ozeane und Seerecht:
 - a) Ozeane und Seerecht
 - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

G. Abrüstung

- 86. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 108. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
- 109. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds
- 110. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
- 111. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
- 112. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
 - a) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

- b) Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung
 - c) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats
 - d) Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
113. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
- f) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - h) Ernennung der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste
 - i) Ernennung der Richter des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen
 - j) Ernennung von Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten
114. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
115. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
116. Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels
117. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
119. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
120. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
121. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
122. Mehrsprachigkeit
123. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen:
- a) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union
 - b) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation
 - c) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen
 - d) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres
 - e) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft
 - f) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative
 - g) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit
 - h) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder
 - i) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat
 - j) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

- k) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
- l) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft
- m) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie
- n) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem
- o) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten
- p) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung – GUAM
- q) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen
- r) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
- s) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten
- t) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit
- u) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum
- v) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
- w) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit
- x) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika
- y) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

124. Globale Gesundheit und Außenpolitik

125. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

126. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

127. Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

128. Untersuchung der Bedingungen und Umstände, die zum tragischen Tod Dag Hammarskjölds und seiner Begleiter führten

129. Siebzigster Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs

133. Programmplanung

Erster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

G. Abrüstung

- 87. Reduzierung der Militärhaushalte
- 88. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika
- 89. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz
- 90. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa
- 91. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit
- 92. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion
- 93. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
- 94. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum:
 - a) Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum
 - b) Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum
- 95. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung
- 96. Allgemeine und vollständige Abrüstung:
 - a) Notifikation von Kernversuchen
 - b) Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung
 - c) Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien
 - d) Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925
 - e) Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten
 - f) Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper
 - g) Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten
 - h) Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung
 - i) Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen
 - j) Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen
 - k) Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen
 - l) Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei
 - m) Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
 - n) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

- o) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
 - p) Der Vertrag über den Waffenhandel
 - q) Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung
 - r) Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle
 - s) Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen
 - t) Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
 - u) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - v) Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung
 - w) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung
 - x) Verringerung der nuklearen Gefahr
 - y) Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
 - z) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
 - aa) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
 - bb) Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung
 - cc) Nukleare Abrüstung
 - dd) Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
 - ee) Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten
 - ff) Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen
 - gg) Regionale Abrüstung
 - hh) Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene
 - ii) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - jj) Flugkörper
 - kk) Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper
97. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
- a) Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung
 - b) Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung
 - c) Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

- d) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
- e) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
- f) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
- g) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
- h) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
- 98. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - b) Bericht der Abrüstungskommission
- 99. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten
- 100. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
- 101. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
- 102. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
- 103. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
- 104. Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 133. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 48. Auswirkungen der atomaren Strahlung
- 49. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
- 50. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- 51. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
- 52. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
- 53. Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen
- 54. Informationsfragen

55. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
56. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
57. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen
58. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung
59. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
133. Programmplanung

Zweiter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

16. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung
17. Fragen der makroökonomischen Politik:
 - a) Internationaler Handel und Entwicklung
 - b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
 - c) Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung
18. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008
19. Nachhaltige Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung
 - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
 - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - g) Bericht der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

- ## B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- ## I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- ## Dritter Ausschuss

- A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

- 1112

- c) Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
 - d) Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda
- 27. Förderung der Frauen:
 - a) Förderung der Frauen
 - b) Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
- B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**
- 61. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen
- D. Förderung der Menschenrechte**
- 63. Bericht des Menschenrechtsrats
- 64. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:
 - a) Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
 - b) Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder
- 65. Rechte der indigenen Völker:
 - a) Rechte der indigenen Völker
 - b) Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt
- 66. Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz:
 - a) Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz
 - b) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
- 67. Selbstbestimmungsrecht der Völker
- 68. Förderung und Schutz der Menschenrechte:
 - a) Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
 - d) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
- H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen**
- 105. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
- 106. Internationale Drogenkontrolle
- I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**
- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

133. Programmplanung

Fünfter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

113. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:

- a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
- b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
- c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
- d) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
 - i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission
 - ii) Bestellung des Vorsitzenden der Kommission
- e) Ernennung von Mitgliedern des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

130. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:

- a) Vereinte Nationen
- b) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- c) Internationales Handelszentrum
- d) Universität der Vereinten Nationen
- e) Sanierungsgesamtplan
- f) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
- g) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
- h) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
- i) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- j) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
- k) Vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltete freiwillige Beiträge
- l) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
- m) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
- n) Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen
- o) Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
- p) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
- q) Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)

- r) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
 - s) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
 - t) Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe
- 131. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
 - 132. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015
 - 133. Programmplanung
 - 134. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
 - 135. Konferenzplanung
 - 136. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
 - 137. Personalmanagement
 - 138. Gemeinsame Inspektionsgruppe
 - 139. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
 - 140. Pensionssystem der Vereinten Nationen
 - 141. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
 - 142. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
 - 143. Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263
 - 144. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
 - 145. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
 - 146. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
 - 147. Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe
 - 148. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - 149. Finanzierung der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei
 - 150. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad
 - 151. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik
 - 152. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

153. Finanzierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
154. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
155. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
156. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste
157. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
158. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
159. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
160. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali
161. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
162. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan
163. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
164. Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien
165. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
166. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur
167. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats

Sechster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

75. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen
76. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundvierzigste Tagung
77. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts
78. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundsechzigste Tagung
79. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte
80. Prüfung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter
81. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
82. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene
83. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips
84. Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge

85. Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

107. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

133. Programmplanung

144. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

168. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

169. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Kooperationsrat der turksprachigen Staaten

170. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Handelskammer

171. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation von acht Entwicklungsländern für wirtschaftliche Zusammenarbeit

172. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Pazifik-Gemeinschaft

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/1.	Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des jüngsten Ebola-Ausbruchs in Westafrika	124	3.	19. September 2014	3
69/2.	Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“	65	4.	22. September 2014	4
69/3.	Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen	132	22.	9. Oktober 2014	988
69/4.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta	136	22.	9. Oktober 2014	988
69/5.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	40	30.	28. Oktober 2014	9
69/6.	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	11	36.	31. Oktober 2014	10
69/7.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	86	38.	3. November 2014	16
69/8.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative	123 f)	48.	11. November 2014	17
69/9.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	123 o)	48.	11. November 2014	19
69/10.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	123 y)	48.	11. November 2014	21
69/11.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit	123 w)	48.	11. November 2014	22
69/12.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit	123 g)	48.	11. November 2014	24
69/13.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	123 d)	48.	11. November 2014	26
69/14.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	123 q)	48.	11. November 2014	29
69/15.	Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)	13 a)	51.	14. November 2014	30
69/16.	Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung	66 b)	55.	18. November 2014	58
69/17.	Programmplanung	133	55.	18. November 2014	989
69/18.	Die Situation in Afghanistan	37	57.	20. November 2014	69
69/19.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	116	58.	21. November 2014	87

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/20.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	36	61.	25. November 2014	90
69/21.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	36	61.	25. November 2014	92
69/22.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage	36	61.	25. November 2014	94
69/23.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	36	61.	25. November 2014	96
69/24.	Jerusalem	35	61.	25. November 2014	104
69/25.	Der syrische Golan	35	61.	25. November 2014	105
69/26.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika	88	62.	2. Dezember 2014	283
69/27.	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz	89	62.	2. Dezember 2014	284
69/28.	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	91	62.	2. Dezember 2014	285
69/29.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion	92	62.	2. Dezember 2014	288
69/30.	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	93	62.	2. Dezember 2014	290
69/31.	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	94 a)	62.	2. Dezember 2014	293
69/32.	Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum	94 b)	62.	2. Dezember 2014	296
69/33.	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	96 s)	62.	2. Dezember 2014	298
69/34.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	96 o)	62.	2. Dezember 2014	300
69/35.	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	96 m)	62.	2. Dezember 2014	303
69/36.	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien	96 c)	62.	2. Dezember 2014	305
69/37.	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	96 w)	62.	2. Dezember 2014	306
69/38.	Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten	96 ee)	62.	2. Dezember 2014	311
69/39.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	96 y)	62.	2. Dezember 2014	313
69/40.	Verringerung der nuklearen Gefahr	96 x)	62.	2. Dezember 2014	316

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/41.	Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung	96 <i>bb</i>)	62.	2. Dezember 2014	318
69/42.	Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme	96	62.	2. Dezember 2014	320
69/43.	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	96 <i>z</i>)	62.	2. Dezember 2014	322
69/44.	Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper	96 <i>f</i>)	62.	2. Dezember 2014	325
69/45.	Regionale Abrüstung	96 <i>gg</i>)	62.	2. Dezember 2014	326
69/46.	Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene	96 <i>hh</i>)	62.	2. Dezember 2014	327
69/47.	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	96 <i>ii</i>)	62.	2. Dezember 2014	329
69/48.	Nukleare Abrüstung	96 <i>cc</i>)	62.	2. Dezember 2014	331
69/49.	Der Vertrag über den Waffenhandel	96 <i>p</i>)	62.	2. Dezember 2014	337
69/50.	Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen	96 <i>k</i>)	62.	2. Dezember 2014	337
69/51.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	96 <i>dd</i>)	62.	2. Dezember 2014	341
69/52.	Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen	96 <i>ff</i>)	62.	2. Dezember 2014	345
69/53.	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	96 <i>d</i>)	62.	2. Dezember 2014	350
69/54.	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	96 <i>v</i>)	62.	2. Dezember 2014	351
69/55.	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	96 <i>t</i>)	62.	2. Dezember 2014	354
69/56.	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	96 <i>u</i>)	62.	2. Dezember 2014	355
69/57.	Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten	96 <i>e</i>)	62.	2. Dezember 2014	357
69/58.	Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung	96 <i>q</i>)	62.	2. Dezember 2014	359
69/59.	Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung	96 <i>b</i>)	62.	2. Dezember 2014	361
69/60.	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	96 <i>j</i>)	62.	2. Dezember 2014	363
69/61.	Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle	96 <i>r</i>)	62.	2. Dezember 2014	367

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/62.	Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten	96 g)	62.	2. Dezember 2014	369
69/63.	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei	96 l)	62.	2. Dezember 2014	371
69/64.	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen	96 i)	62.	2. Dezember 2014	374
69/65.	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung	96 h)	62.	2. Dezember 2014	375
69/66.	Dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei 2015	96	62.	2. Dezember 2014	377
69/67.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	96 aa)	62.	2. Dezember 2014	379
69/68.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	97 e)	62.	2. Dezember 2014	382
69/69.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	97 d)	62.	2. Dezember 2014	384
69/70.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	97 c)	62.	2. Dezember 2014	385
69/71.	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	97 a)	62.	2. Dezember 2014	387
69/72.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	97 f)	62.	2. Dezember 2014	388
69/73.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	97 h)	62.	2. Dezember 2014	391
69/74.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	97 g)	62.	2. Dezember 2014	395
69/75.	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	97 b)	62.	2. Dezember 2014	397
69/76.	Bericht der Abrüstungskonferenz	98 a)	62.	2. Dezember 2014	399
69/77.	Bericht der Abrüstungskommission	98 b)	62.	2. Dezember 2014	401
69/78.	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	99	62.	2. Dezember 2014	403
69/79.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	100	62.	2. Dezember 2014	405
69/80.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	101	62.	2. Dezember 2014	408

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/81.	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	102	62.	2. Dezember 2014	410
69/82.	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	103	62.	2. Dezember 2014	412
69/83.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat	123 i)	63.	3. Dezember 2014	107
69/84.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	48	64.	5. Dezember 2014	417
69/85.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	49	64.	5. Dezember 2014	419
69/86.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	50	64.	5. Dezember 2014	426
69/87.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	50	64.	5. Dezember 2014	428
69/88.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	50	64.	5. Dezember 2014	429
69/89.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	50	64.	5. Dezember 2014	435
69/90.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	51	64.	5. Dezember 2014	437
69/91.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	51	64.	5. Dezember 2014	440
69/92.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan	51	64.	5. Dezember 2014	442
69/93.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen	51	64.	5. Dezember 2014	446
69/94.	Der besetzte syrische Golan	51	64.	5. Dezember 2014	452
69/95.	Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen	53	64.	5. Dezember 2014	453
69/96.	Informationsfragen				
	A. Information im Dienste der Menschheit	54	64.	5. Dezember 2014	455
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	54	64.	5. Dezember 2014	456
69/97.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	55	64.	5. Dezember 2014	471

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/98.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	56	64.	5. Dezember 2014	472
69/99.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	57	64.	5. Dezember 2014	475
69/100.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	58	64.	5. Dezember 2014	478
69/101.	Westsahara-Frage	59	64.	5. Dezember 2014	479
69/102.	Neukaledonien-Frage	59	64.	5. Dezember 2014	481
69/103.	Französisch-Polynesien-Frage	59	64.	5. Dezember 2014	485
69/104.	Tokelau-Frage	59	64.	5. Dezember 2014	487
69/105.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln				
	A. Allgemeines	59	64.	5. Dezember 2014	490
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	59	64.	5. Dezember 2014	494
69/106.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	59	64.	5. Dezember 2014	505
69/107.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	59	64.	5. Dezember 2014	507
69/108.	Bericht des nach Resolution 66/288 der Generalversammlung eingesetzten Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung	13 a) und 115	65.	8. Dezember 2014	111
69/109.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	74 b)	67.	9. Dezember 2014	112
69/110.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	123 c)	68.	10. Dezember 2014	143
69/111.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	123 k)	68.	10. Dezember 2014	147
69/112.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	123 v)	68.	10. Dezember 2014	152

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/113.	Pensionssystem der Vereinten Nationen	140	68.	10. Dezember 2014	991
69/114.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	75	68.	10. Dezember 2014	1054
69/115.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundvierzigste Tagung	76	68.	10. Dezember 2014	1058
69/116.	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen	76	68.	10. Dezember 2014	1062
69/117.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	77	68.	10. Dezember 2014	1068
69/118.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundsechzigste Tagung	78	68.	10. Dezember 2014	1072
69/119.	Ausweisung von Ausländern	78	68.	10. Dezember 2014	1077
69/120.	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	79	68.	10. Dezember 2014	1078
69/121.	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	80	68.	10. Dezember 2014	1082
69/122.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	81	68.	10. Dezember 2014	1085
69/123.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	82	68.	10. Dezember 2014	1088
69/124.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	83	68.	10. Dezember 2014	1091
69/125.	Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge	84	68.	10. Dezember 2014	1092
69/126.	Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen	85	68.	10. Dezember 2014	1092
69/127.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	107	68.	10. Dezember 2014	1093
69/128.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	168	68.	10. Dezember 2014	1099
69/129.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation von acht Entwicklungsländern für wirtschaftliche Zusammenarbeit	171	68.	10. Dezember 2014	1101
69/130.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Pazifik-Gemeinschaft	172	68.	10. Dezember 2014	1101
69/131.	Internationaler Tag des Yoga	124	69.	11. Dezember 2014	153
69/132.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	124	69.	11. Dezember 2014	154
69/133.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	69	70.	12. Dezember 2014	159

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/134.	Zwanzig Jahre der Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an den Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit	69	70.	12. Dezember 2014	167
69/135.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	69 a)	70.	12. Dezember 2014	169
69/136.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	31	71.	12. Dezember 2014	178
69/137.	Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024	22 b)	71.	12. Dezember 2014	183
69/138.	Vollmachten der Vertreter auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	3 b)	72.	15. Dezember 2014	202
69/139.	Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens	14	72.	15. Dezember 2014	203
69/140.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	14	72.	15. Dezember 2014	206
69/141.	Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda	26 d)	73.	18. Dezember 2014	648
69/142.	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungszielen für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und danach	26 b)	73.	18. Dezember 2014	651
69/143.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	26 a)	73.	18. Dezember 2014	655
69/144.	Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie	26 b)	73.	18. Dezember 2014	667
69/145.	Welttag für den Kompetenzerwerb junger Menschen	26 b)	73.	18. Dezember 2014	668
69/146.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	26 c)	73.	18. Dezember 2014	669
69/147.	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen	27 a)	73.	18. Dezember 2014	674
69/148.	Verstärkung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln	27 a)	73.	18. Dezember 2014	687
69/149.	Frauen- und Mädchenhandel	27 a)	73.	18. Dezember 2014	694
69/150.	Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen	27 a)	73.	18. Dezember 2014	705
69/151.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	27 b)	73.	18. Dezember 2014	711

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/152.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	61	73.	18. Dezember 2014	718
69/153.	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	61	73.	18. Dezember 2014	724
69/154.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	61	73.	18. Dezember 2014	725
69/155.	Bericht des Menschenrechtsrats	63	73.	18. Dezember 2014	731
69/156.	Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat	64 a)	73.	18. Dezember 2014	731
69/157.	Rechte des Kindes	64 a)	73.	18. Dezember 2014	735
69/158.	Schutz von Kindern vor Mobbing	64 a)	73.	18. Dezember 2014	748
69/159.	Rechte der indigenen Völker	65 a)	73.	18. Dezember 2014	750
69/160.	Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zur Schürung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	66 a)	73.	18. Dezember 2014	754
69/161.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	66 a)	73.	18. Dezember 2014	760
69/162.	Weltweiter Aufruf zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur umfassenden Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	66 b)	73.	18. Dezember 2014	702
69/163.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	67	73.	18. Dezember 2014	767
69/164.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	67	73.	18. Dezember 2014	770
69/165.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	67	73.	18. Dezember 2014	772
69/166.	Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter	68 b)	73.	18. Dezember 2014	774
69/167.	Schutz von Migranten	68 b)	73.	18. Dezember 2014	777
69/168.	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte	68 b)	73.	18. Dezember 2014	785
69/169.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	68 b)	73.	18. Dezember 2014	788
69/170.	Internationaler Tag der Aufklärung über Albinismus	68 b)	73.	18. Dezember 2014	791
69/171.	Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region	68 b)	73.	18. Dezember 2014	793

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/172.	Menschenrechte in der Rechtspflege	68 b)	73.	18. Dezember 2014	794
69/173.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	68 b)	73.	18. Dezember 2014	801
69/174.	Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	68 b)	73.	18. Dezember 2014	806
69/175.	Religions- und Weltanschauungsfreiheit	68 b)	73.	18. Dezember 2014	810
69/176.	Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen	68 b)	73.	18. Dezember 2014	816
69/177.	Das Recht auf Nahrung	68 b)	73.	18. Dezember 2014	818
69/178.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	68 b)	73.	18. Dezember 2014	826
69/179.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	68 b)	73.	18. Dezember 2014	831
69/180.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	68 b)	73.	18. Dezember 2014	834
69/181.	Das Recht auf Entwicklung	68 b)	73.	18. Dezember 2014	839
69/182.	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	68 b)	73.	18. Dezember 2014	847
69/183.	Menschenrechte und extreme Armut	68 b)	73.	18. Dezember 2014	852
69/184.	Vermisste Personen	68 b)	73.	18. Dezember 2014	857
69/185.	Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit	68 b)	73.	18. Dezember 2014	862
69/186.	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe	68 b)	73.	18. Dezember 2014	866
69/187.	Migranten im Kindes- und Jugendalter	68 b)	73.	18. Dezember 2014	868
69/188.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	68 c)	73.	18. Dezember 2014	873
69/189.	Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien	68 c)	73.	18. Dezember 2014	880
69/190.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	68 c)	73.	18. Dezember 2014	887
69/191.	Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	105	73.	18. Dezember 2014	892
69/192.	Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen	105	73.	18. Dezember 2014	895
69/193.	Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen	105	73.	18. Dezember 2014	899

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/194.	Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder	105	73.	18. Dezember 2014	903
69/195.	Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus	105	73.	18. Dezember 2014	929
69/196.	Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten	105	73.	18. Dezember 2014	932
69/197.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	105	73.	18. Dezember 2014	942
69/198.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	105	73.	18. Dezember 2014	955
69/199.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	105	73.	18. Dezember 2014	958
69/200.	Für 2016 anberaumte Sondertagung der Generalversammlung über das Weltdrogenproblem	106	73.	18. Dezember 2014	968
69/201.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems	106	73.	18. Dezember 2014	970
69/202.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung	15	73.	18. Dezember 2014	210
69/203.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	144	73.	18. Dezember 2014	994
69/204.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	16	75.	19. Dezember 2014	513
69/205.	Internationaler Handel und Entwicklung	17 a)	75.	19. Dezember 2014	520
69/206.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	17 b)	75.	19. Dezember 2014	522
69/207.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	17 c)	75.	19. Dezember 2014	524
69/208.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	18	75.	19. Dezember 2014	526
69/209.	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan	19	75.	19. Dezember 2014	527
69/210.	Unternehmerische Initiative im Dienste der Entwicklung	19	75.	19. Dezember 2014	529
69/211.	Folgemaßnahmen zur Dekade der Vereinten Nationen	19	75.	19. Dezember 2014	533

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	„Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014): Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“				
69/212.	Ölpest vor der libanesischen Küste	19	75.	19. Dezember 2014	534
69/213.	Der Beitrag von Verkehrs- und Transitkorridoren zur internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung	19	75.	19. Dezember 2014	536
69/214.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung	19 a)	75.	19. Dezember 2014	538
69/215.	Internationale Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 und weitere Bemühungen um die nachhaltige Erschließung der Wasserressourcen	19 a)	75.	19. Dezember 2014	543
69/216.	Auf dem Weg zur nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	19 b)	75.	19. Dezember 2014	546
69/217.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	19 b)	75.	19. Dezember 2014	551
69/218.	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	19 c)	75.	19. Dezember 2014	555
69/219.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	19 c)	75.	19. Dezember 2014	557
69/220.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	19 d)	75.	19. Dezember 2014	560
69/221.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	19 e)	75.	19. Dezember 2014	563
69/222.	Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung	19 f)	75.	19. Dezember 2014	567
69/223.	Bericht der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	19 g)	75.	19. Dezember 2014	572
69/224.	Harmonie mit der Natur	19 h)	75.	19. Dezember 2014	575
69/225.	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen	19 i)	75.	19. Dezember 2014	578
69/226.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	20	75.	19. Dezember 2014	582
69/227.	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	21	75.	19. Dezember 2014	587

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/228.	Förderung und Unterstützung der Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden	21	75.	19. Dezember 2014	590
69/229.	Internationale Migration und Entwicklung	21 a)	75.	19. Dezember 2014	592
69/230.	Kultur und nachhaltige Entwicklung	21 b)	75.	19. Dezember 2014	598
69/231.	Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	22 a)	75.	19. Dezember 2014	599
69/232.	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer	22 b)	75.	19. Dezember 2014	607
69/233.	Förderung des nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz	23	75.	19. Dezember 2014	610
69/234.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	23 a)	75.	19. Dezember 2014	614
69/235.	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	23 b)	75.	19. Dezember 2014	621
69/236.	Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess	23 c)	75.	19. Dezember 2014	625
69/237.	Aufbau von Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene	24	75.	19. Dezember 2014	626
69/238.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	24 a)	75.	19. Dezember 2014	627
69/239.	Süd-Süd-Zusammenarbeit	24 b)	75.	19. Dezember 2014	632
69/240.	Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung	25	75.	19. Dezember 2014	635
69/241.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	60	75.	19. Dezember 2014	638
69/242.	Hilfe für das palästinensische Volk	69 b)	75.	19. Dezember 2014	214
69/243.	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung	69 a)	76.	23. Dezember 2014	219
69/244.	Organisation des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda	13 a) und 115	77.	29. Dezember 2014	228
69/245.	Ozeane und Seerecht	74 a)	77.	29. Dezember 2014	233
69/246.	Untersuchung der Bedingungen und Umstände, die zum tragischen Tod Dag Hammarskjölds und seiner Begleiter führten	128	77.	29. Dezember 2014	279

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/247.	Modalitäten für die Durchführung der Resolution 68/304 „Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden“	17 c)	77.	29. Dezember 2014	641
69/248.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	68 c)	77.	29. Dezember 2014	983
69/249.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	130	77.	29. Dezember 2014	998
69/250.	Konferenzplanung	135	77.	29. Dezember 2014	1001
69/251.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	139	77.	29. Dezember 2014	1014
69/252.	Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste	142	77.	29. Dezember 2014	1017
69/253.	Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263	143	77.	29. Dezember 2014	1018
69/254.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	145	77.	29. Dezember 2014	1020
69/255.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	146	77.	29. Dezember 2014	1022
69/256.	Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	147	77.	29. Dezember 2014	1023
69/257.	Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik	151	77.	29. Dezember 2014	1025
69/258.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	152	77.	29. Dezember 2014	1027
69/259.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	159	77.	29. Dezember 2014	1027
69/260.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	162	77.	29. Dezember 2014	1028
69/261.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	166	77.	29. Dezember 2014	1030
69/262.	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	132	77.	29. Dezember 2014	1031

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
69/263.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015				
A.	Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2014-2015	132	77.	29. Dezember 2014	1045
B.	Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2014-2015	132	77.	29. Dezember 2014	1048
C.	Finanzierung der bewilligten Mittel und der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2015	132	77.	29. Dezember 2014	1048
69/264.	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017	131	77.	29. Dezember 2014	1049